







El Initial

# WIENER STUDIEN.

## Zeitschrift für classische Philologie

Supplement der Zeitschrift für österr. Gymnasien.

Verantwortliche Redacteure:

W. Hartel, K. Schenkl.

Erster Band 1879.

24 55 30

WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn. 1879. PA 3 W5 Bd.1-2

## Inhalt des ersten Bandes der Zeitschrift "Wiener Studien"

			Seite
Th. Gomperz, Die Ueberreste eines Buches von Epikur περί φύςεως.			27
W. Jerusalem, Die Inschrift von Sestos und Polybios			32
W. Hartel, Analecta			1
J. Bass, Ueber das Verhältniss des Herodot und Hellanikos			161
Th. Fellner, Zur Chronologie und Pragmatik des Hermokopidenproce			
The Territor, The Ontohologic and Tragmatic des Hermonopiden proces	10000		100
W. Hartel, Erste und zweite Lesung in der athenischen Volksversam	mlu	ng	269
K. Schenkl, Zur lateinischen Anthologie			59
J. Zechmeister, Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola.			
3. Nech merster, Kildische Denrage zu Fadinius von Rola.	•	•	JJ
M. Gitlbauer, Verbesserungsvorschläge zu Cicero's Epp. ad familiares lib.	X. 7	75,	246
J. Jung, Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Römischen Reiches.			183
b. bung, Geber die Devolkerdingsverhammsse des Romisenen Reienes.	•	•	100
Johann Kvíčala, Syntaktische Untersuchungen	14	47.	218
Miscellen:			
Miscellen:			
			150
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298 159
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298 159 309
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298 159 309 309
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298 159 309
O. Keller, Zu Macar. VI, 69.  " " Zu schol, Nicand, theriac. 490  J. Purgaj, Zum simonideischen Gedicht in Platons Protagoras.  W. Jerusalem, Zu Thukydides.  O. Keller, ἵππη und ἐλάφη.  " " Υομέμνια zu Argos.  " " Δαίμων.			159 295 298 159 309 309 311
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298 159 309 309 311
O. Keller, Zu Macar. VI, 69.  " " Zu schol, Nicand, theriac. 490  J. Purgaj, Zum simonideischen Gedicht in Platons Protagoras.  W. Jerusalem, Zu Thukydides.  O. Keller, ἵππη und ἐλάφη.  " " Υομέμνια zu Argos.  " " Δαίμων.			159 295 298 159 309 309 311
O. Keller, Zu Macar. VI, 69.  " " Zu schol, Nicand. theriac. 490  J. Purgaj, Zum simonideischen Gedicht in Platons Protagoras.  W. Jerusalem, Zu Thukydides.  O. Keller, ἵππη und ἐλάφη.  " " Υομέμνια zu Argos.  " " Δαίμων.  I. Hilberg, Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer  A. Ludwich, Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer.			159 295 298 159 309 309 311 155 301
O. Keller, Zu Macar. VI, 69			159 295 298 159 309 309 311 155 301

																				Seite
W.	Förste	r, Die	Esco	rial	han	ds	chri	ft d	es	Bre	evia	rium	ıs ]	Rafi	$\mathbf{F}\epsilon$	esti		100		303
J.	Zechme	ister,	Zu	Pau	linu	S 1	von	No	la	•					•		•	٠	٠	314
Э.	Keller,	Davus																		309
37		Buri, 1																		
17	77	Bruta																		310
77	22	astir v	ulgär	=	astı	1)°														310
27	27	mentir	i.																	310
27	37	sedulu	s, so	dalis	8															310
37	97	pincer	aa .		٠									٠					٠	311
*)	27	Zum A	rvall	iede	;														٠	311
	27	Lucull	us																	312
7	17	septent	rio													4				312
		annd	mor																	312

### Analecta.

I. Quicumque Theognidis versus emendaturus est, periculosae plenum opus aleae ingreditur, in quo damni periculum lucri prosperitatem vix aequet et ars emendandi ne in ludendi lubidinem vortat maxime sit verendum; nam verba eius non tantum isdem quibus venerandae antiquitatis opera reliqua depravationibus obnoxia fuerunt atque describentium incuria a pristina genuitate degenerarunt, verum etiam cum elegiarum membra compage soluta in novum corpus redigebantur consilio multifariam mutata sunt, ut quae reapse mutilata erant speciem integritatis mentirentur. accedebat ut Theognidis versus aliorum antiquorum poetarum atque adeo recentiorum frustulis commiscerentur, ita ut vel accuratissima usus observatio qua alibi emendatio recte temperatur saepe fallax sit et ni omnia anxie circumspiciantur ubi tuto pedem ponas saepissime incertus haereas. id initio statim quod ab hac Apollinis invocatione nostra sylloge capit cognoscetur

<sup>°</sup>Ω ἄνα, Λητοῦς υἱέ, Διὸς τέκος, οὔ ποτε ςεῖο λήςομαι ἀρχόμενος οὐδ' ἀποπαυόμενος, ἀλλ' αἰεὶ πρῶτόν τε καὶ ὕςτατον ἔν τε μέςοιςιν ἀείςω. ςὺ δέ μοι κλῦθι καὶ ἐςθλὰ δίδου.

de his versibus Hermannus Usenerus in Animadversionibus grammaticis bonae frugis plenis quae in Fleckeiseni Annalibus a. 1878 p. 57 sq. exstant nuper disputavit barbaram futuri activi formam ἀείςω iure impugnaturus, quae sicubi apud bonos scriptores codicibus traditur fere in ἀείδω mutatur negotio nullo. quod quominus hoc loco fiat impedimento illi syllaba prima verbi ἀείδω esse videtur contra morem ea Theognidis producta, quamvis hanc productionem et argumentis e vocabuli origine petitis quae in Studiis homericis (III p. [27] 23) plenius explicavi et certissimis aliorum poetarum exemplis firmari non neget; Cobeti igitur invento ὑμνήςω scribentis versum Theognideum commode sanari statuit. ingeniosi viri acumen non

Wien. Stud.

fugit haec tum recte disputata et collecta esse, si revera Theognidis illos versus esse cuius quin essent non addubitabat sumimus. atqui mihi hoc carmen si quod aliud huius syllogae ab elegeis elegantissimi poetae propter adfectatum antiquioris artis colorem alienissimum esse videtur. ac primum quidem vereor ne hiatus qui est in fronte w ava cum Homeri exemplum par idemque desit apud Theognidem non satis excusetur simili Zeῦ ἄνα quod in Iliade bis, in Odyssia semel legitur aut Φοΐβε αναξ vs. 5 et 773 quos non magis Theognidis esse suspicor quam vs. 987 οὐδ' ἵππων δρμή γίγνεται ὢκυτέρη Αι τε ἄνακτα φέρουςι δορυςςόον ἐς πόνον ἀνδρῶν, ubi neminem quod Ψ 517 suadet αι ρά τ' ἄνακτα reposuisse mirari licet. Theognis enim, id quod proximo capite accurate demonstrabitur, ante ἄναξ et ἀνάςςω nusquam hiatum admisit. contra eadem formula ŵ ἄνα in hymni homerici II vs. 1 et 348 quo idem deus celebratur legitur nec aliud vocabulum in illo poesis genere litterae aeolicae tenacius videtur quam ἄναξ. en habes exempla: I 63 = 90 ξκάτοιο ἄνακτος, 140 ἀργυρότοξε άναξ, Η 59 οἱ δὲ ἄνακτι, 79 Φοῖβε ἄναξ, 90 ἐςςί, ἄναξ, 107 ἔνθα ἄναξ, 194 οἱ δὲ ἄνακτα, 235 Ἡελίοιο ἄνακτος, 242 πνοιῆ δὲ ἄναξ, III 100 Μεγαμηδείδαο ἄνακτος (?), IV 92 = ΧΧΧΙΙ 17 Χαῖρε, ἄναςςα, V 26 'Ηέλιός τε ἄναξ, 342 τόν τε ἄνακτα, 357 μείδηςεν δὲ ἄναξ, XV 9 = XVI 5 = XIX 48 = XXI 5 = XXXI 17 χαῖρε ἄναξ, XXIV 1 ήτε ἄνακτος, XXXIV 14 ἐπερρώςαντο ἄνακτος (= A 529), quibus addi potest eiusdem stirpis vocabulum unum IV 112 εὐτειχήτοιο ανάςςει (cf. Flachii quaestiones in Bezzenbergeri Annal. II p. 1-71).

Magis etiam a Theognidis usu recedit versus alter λήcομαι ἀρχόμενος οὐδ' ἀποπαυόμενος. exemplorum enim quibus haec brevis syllabae productio firmetur a suspicione depravationis nullum immune est. ac primum quidem vs. 329

Καὶ βραδὺς εὔβουλος εἷλεν ταχὺν ἄνδρα διώκων, Κύρνε, τὺν ἰθείῃ θεῶν δίκῃ ἀθανάτων

non metrum solum corruptum prodit, cum poeta dicturus sit: lentus etiam dum ne destituatur consilio celerem consequetur, quod tum demum dicet, si εὔβουλός γ' vel quod et aptius est et facilius corrumpebatur εὐβούλως ei reddideris, qui cum Odyssiae versus θ 329 sq.

οὐκ ἀρετῷ κακὰ ἔργα κιχάνει τοι βραδὺς ὢκύν, ὡς καὶ νῦν Ἡφαιςτος ἐὢν βραδὺς εἶλεν Ἡρηα ἀκύτατόν περ ἐόντα θεῶν οἳ Ὅλυμπον ἔχουςι, χωλὸς ἐὢν τέχνηςι

ante oculos haberet, τέχνηςι nisi per εὐβούλως melius exprimere non potuisse nemo non videt. in altero versu qui est 461

Μή ποτ' ἐπ' ἀπρήκτοιςι νόον ἔχε, μηδὲ μενοίνα

Bergkius νόημ' quod vocabulum vs. 1149 ἐπ' ἀλλοτρίοις κτεάνοις ἐπέχουςι νόημα legitur, Camerarius νόον γ' proposuit; pro quo ἐπ' ἀπρήκτοιςί γε vel quod vs. 1031 μηδὲ cύ γ' ἀπρήκτοιςιν ἐπ' ἔργμαςιν magis commendatur ἐπ' ἀπρήκτοις cύ γε scribere debebat revocataque forma νοῦν quam alibi Theognis admisit etiam poterat; certe ubi se νόον insinuavit, vocula γε sponte locum reliquit. tertii versus 440

τὸν δ' αὐτοῦ ἴδιον οὐδὲν ἐπιστρέφεται

vera scriptura τῶν δ' αὐτοῦ κηδέων, cum in optimis libris non ἴδιον sed κίδιον, in Mutinensi autem principe omnium τῶν exaratum sit, dudum reducta est. qui restat denique id genus quartus 1232

έκ ςέθεν ὤλετο μὲν Ἰλίου ἀκρόπολις

appendice pseudotheognidea traditus integer ille quidem est, sed prorsus singularis neque pristina vocabuli 'lhíou forma, sive digamma sive alia consona olim 'praefixa erat, excusatur; nam quae apud elegiacos poetas digammatis quasi umbra residebat, eam syllabam brevem in consonam exeuntem ne in arsi quidem producere valuisse satis constat (cf. Studia hom. III [83] 79). dum igitur in hoc poesis genere brevis productio tanta cura evitatur, ut nullum in Theognideis certum reperiri possit exemplum, contra qui hymnos illos homericos cecinerunt etiam hac in re Homeri usum, de quo in Studiis hom. I<sup>2</sup> p. 103 sq. egi quemque nuper Olaus Vilelmus Knös in Quaestionibus de digammo homerico p. 352 sq. (Upsalae 1878 p. 352 sq.) retractavit, delitescere non passi sunt. cuius exempla pro numero versuum non pauca inveniuntur haec:

II 31	ὅππως μνωόμενος ἔκιες ἀΖανίδα κούρην				
271	ἀνέρι εἰδόμενος αἰζηῷ τε κρατερῷ τε				
III 23	οὐδὸν ὑπερβαίνων ὑψηρεφέος ἄντροιο				
I 34	Θρηϊκίη τε Σάμος Ίδης τ' ὄρεα ςκιόεντα				
37	Λέςβος τ' ήγαθέη, Μάκαρος έδος Αἰολίωνος				
IV 199	ἔςχεν ἄχος, ἕνεκα βροτοῦ ἀνέρος ἔμπεςον εὐνῆ				
III 371	<b>c</b> ήμερον ἠελίοιο νέον ἐπιτελλομένοιο				
IV 157	ές λέχος εὔςτρωτον, ὅθι περ πάρος ἔςκεν ἄνακτι				
XXIX 2	έδρην ἀϊδιον ἔλαχε, πρεςβηϊδα τιμήν				
XXXIV 8	έςτι δέ τις Νύςη, ὕπατον ὄρος, ἀνθέον ὕλη				
19	cεί ἐπιληθόμενον ἱερῆς μεμνῆςθαι ἀοιδῆς				
III 12	εἴς τε φόως ἄγαγεν, ἀρίςημά τε ἔργα τέτυκτο				
IV 25	ἡ δὲ μάλ' οὐκ ἔθελεν, ἀλλὰ στερεῶς ἀπέειπεν				
II 31	όππως μνωόμενος έκιες 'Αζανίδα κούρην				
313=331 πῦρ δ' ἐπικαίοντες, ἐπί τ' ἄλφιτα λευκὰ θύοντες					
III 196	οί τε κύνες ὅ τε ταῦρος ὁ δὴ περὶ θαῦμα τέτυκται				
II 299	ἔς τε πόλιν ἐρατὴν καὶ δώματα καλὰ ἕκαςτος				

ΙΙ 275 ἤ τι κατὰ πρῆξιν ἢ μαψιδίως ἀλάληςθε (ef. II 35)ΙΙΙ 345 ἀντία βήματ' ἔχουςα κόνις ἀνέφαινε μέλαινα

ΙΙΙ 33 αἰόλον ὄττρακον, ἐςςὶ, χέλυς ὄρεςι ζώουςα

24 ἔνθα χέλυν εύρὼν ἐκτήςατο μυρίον ὄλβον

ΙΙΙ 310 ύμετέρας ἔκλεψα βόας, οὐδ' ἄλλον ὅπωπα

379 ώς οὐκ οἴκαδ' ἔλαςςα βόας, ῶς ὄλβιος εἴην

φωνής γάρ ἤκουσ, ἀτὰρ οὐκ ἴδον ὀφθαλμοῖσιν. quare qui pentametrum illum feeit etiam hac brevis syllabae productione colorem antiquioris hymnorum poesis assimilaturum fuisse

veri non erit dissimile.

Ad has metricas rationes quae Theognidem illos versus non procudisse satis arguunt, accedit indicium grammaticum, quod quamvis pusillum fortuito tamen inrepsisse putandum non est. dico pronominis formam ceîo, cuius adhibendae cum frequentissima adesset elegiacis poetis occasio, adeo spreverunt ut, quod a Rennero in Curtii studiis I 2, p. 2 observatum est, ne unum quidem eius exstet exemplum; atque cavendum est, cum Homeri imitatio Theognidea angustioribus etiam finibus, quos Richardus Kuellenbergius dissertatione Argentoratensi a. 1877 De imitatione Theognidea diligenter circumscripsit, contineatur, ne obsoletam pronominis formam, quam inferioris demum aetatis strenui Homeri pedisequi suscitaverunt, imprudentius illi vindicemus. haec omnia cum a Theognide aliena hymnis eadem recte conveniant - nam ctiam ceio Homero ipso frequentius usurpaverunt illi scriptores — iam suspicari licet unde illos versus a quibus collectionem incipere voluit Theognideorum excerptor mutuos acceperit, indidem nempe atque parce detortos qui novo metro aptarentur. profligatur autem et paene ad exitum adducitur quaestio aliis eisque certissimis pristinae compositionis signis. interpretes quos novi quo verba ἀρχόμενος οὐδ' ἀποπαυόμενος referenda essent parum curarunt; Welckerus Camerarium secutus cuuποτικὸν ἀςτέϊςμα iis significari affirmavit, non demonstravit, quod argumentis demonstrari nequibat. atqui si versus illos in hymno quovis homerico, quae rhapsodorum procemia cognita habemus, positos tibi finxeris, nulla iam aderit obscuritas. ita enim canere solent ΧΧΧΙΝ 17 Ίλαθι, εἰραφιῶτα, γυναιμανές. οἱ δέ ε' ἀοιδοὶ "Αιδομεν ἀρχόμενοι λήγοντές τ' οὐδέ πη ἐςτί Σεῖ ἐπιληθόμενον ἱερῆς μεμνῆ**cθαι ἀοιδῆς,** XXI 3 cè δ' ἀοιδὸς ἔχων φόρμιγγα λίγειαν Ἡδυεπὴς πρῶτόν τε καὶ ὕςτατον αἰὲν ἀείδει, itaque etiam cecinit in prosodio, quod Aeginetis scriptum fuisse probabilis est Boeckhii sententia Pindarus fr. 66 (59) Τί κάλλιον ἀρχομένοιςι ἢ καταπαυομένοιςιν, "Η βαθύζωνόν τε Λατώ καὶ θοᾶν "Ιππων ἐλάτειραν ἀεῖσαι quique cum

imitatus est Dionysius Chalcus fr. 6 Τί κάλλιον ἀρχομένοιτιν "Η καταπαυομένοιτ ἢ τὸ ποθεινότατον, ex recentioribus autem cum alii tum Theocritus XVII 1 Ἐκ Διὸς ἀρχώμεςθα καὶ ἐς Δία λήγετε μοῖςαι ᾿Αθανάτων τὸν ἄριςτον ἐπὴν κλείωμεν ἀοιδαῖς · ᾿Ανδρῶν δ᾽ αὖ Πτολεμαῖος ἐνὶ πρώτοιτι λεγέςθω Καὶ πύματος καὶ μέςτος. praeierat autem Ascraeus vates Theog. vs. 48 Δεύτερον αὖτε Ζῆνα, θεῶν πατέρ᾽ ἡδὲ καὶ ἀνδρῶν, ᾿Αρχόμεναί θ᾽ ὑμνεῦτι θεαὶ λήγουταί τ᾽ ἀοιδῆς et fr. CXXXII 4 ᾿Αρχόμενοι δὲ Λίνον καὶ λήγοντες καλέουτιν. in hymnis denique homericis antiquissima vocabuli ἀείδειν forma vocalis α quantitate insignis quae apud Homerum uno loco ρ 519 invenitur tribus locis exstat — nam de XXXII 1 dubitatur —

ΧΙΙ 1 "Ηρην ἀείδω χρυςόθρονον, ἣν τέκε 'Ρείη

ΧΥΙΙΙ 1 Έρμην ἀείδω Κυλλήνιον ἀργειφόντην

ΧΧΥΙΙ 1 \*Αρτεμιν ἀείδω χρυςηλάκατον κελαδεινήν,

quam ne in nostro versu scriptura ύμνήσω reposita deleamus eo magis cavendum est, quia eius memoria ne extra hymnos quidem prorsus interierat, siquidem Lesches carmen suum sic incipiebat Ἰλιον ἀείδω καὶ Δαρδανίην ἐύπωλον et Orphici versus auctorem, cum testes nostri diversa tradant (ἀείδω Gaudentius cf. Lobeckium in Aglaophamo I 452, ἀείςω Stobaeus in Floril. V 72 et XLI 9, Plutarchus Symp. II 3, 522), scripsisse veri dissimile non est 'Αείδω cuvετοίσι, θύρας ἐπίθεςθε βέβηλοι. neque apud recentioris aetatis scriptores rara eius usus deprehenduntur exempla, velut apud Theocritum ΧVΙ 3 (θεούς θεαὶ ἀείδοντι), ΧVΙΙΙ 36 (Ἄρτεμιν ἀείδοισα), ΧΧΙΥ 77 (ἀκρέςπερον ἀείδοιςαι), Aratum Phaen. 1000, Callimachum fr. 42, fr. 138 2, hymn. Del. 304, Apollonium Rhodium A 1399, Oppianum Hal. V 451, Orpheum Lith. 721, inprimis apud epigrammatarios ut Hedylum teste Athenaeo IV 176 d, Leonidam in Anthol. Pal. VI 120, Antipatrum Thessalonicensem ib. IX 92. haec maximam partem nota erant. nova duo Epigrammata quae ex lapidibus collecta Kaibelii eximia cura nuper edidit, suppeditarunt, quorum unum nr. 237 (= C. I. 3256) saec. II. vel I. Smyrnae repertum est Ξεῖνε, cù δ' ἀείδεις Δημοκλέος υίέα χαίρειν, alterum nr. 441 (= VI 2474 Waddington et Lebas) saec. II. vel III. in vice Trachonitidis Εὐρύ τε καὶ μάλα καλὸν ἀεὶ κλέος ἀείδουςιν.

His omnibus consideratis quamvis neminem forc qui Cobeti coniecturam ὑμνήςω reicere simplicissimamque emendationem ἀείδω probare propter temporum varietatem (λήςομαι — ἀείδω) dubitet confidam, tamen ob rem erit ad hymni II 29 Πῶς τ' ἄρ ς' ὑμνήςω πάντως εὔυμνον ἐόντα; Ἡέ ς' ἐνὶ μνηςτῆρσιν ἀείδω καὶ φιλότητι vel ad Euripidem potius, qui Herc. f. vs. 679 ff. similiter tempora indicativi

variavit (κελαδεῖ — ἀείδω — οὔπω καταπαύσομεν — ὑμνοῦσι — κελαδήσω), relegare.

Resedit denique in quarto versu labes, quae locorum ope quos ex hymnis adduxi facili negotio eluetur; verbi ἀείδω enim obiectum cum desit, Bergkius in versu tertio πρῶτόν τε in πρῶτον cέ mutavit, quod in formula qualis esse videtur sollemni itemque ex hymnis assumpta (cf. hymn. XXI 4 et πύματόν τε καὶ ὕττατον Homeri) ferri nequit. ni fallor poeta non sine necessitate scripsit: c' ἀείδω.

II. Theognis, si quidem quae de nostrae collectionis sermone et arte observari possunt ad ipsum referre licet, ut versuum pangendorum commoditate quae digammatis usu continetur homerico parcissime tantum atque intra certos fines uti voluit, ita reliqua ratione liberaliore, qua Homerus hiatum in thesibus et arsibus admisit quamque altero et tertio Studiorum homericorum voluminibus accurațius exposui, fere abstinuit. quod cum Herwerdenus in Animadversionibus philologicis ad Theog. quas Traiecti ad Rhenum a. 1870 publicavit non attenderet, complures loci emendatione falsa magis etiam ab eo deformabantur. perpauci enim versus reapse hiatum prae se ferunt, qui aliis causis eisque nonnumquam gravibus a viris doctis non tentati sint aut satis excusari nequeant. quo firmiora autem emendationis fundamenta ponantur et quia sic optime brevitati consulam cum in eis quae disputaturus sum saepius ad hanc rem sit revocandum, hiatus exempla ut uno aspectu viderentur brevibus adnotatiunculis adiectis ex Theognide exscripsi omnia. asterisco notavi versus qui appendice continentur, observatur autem

#### I. hiatus in arsi:

253 αὐτὰρ ἐγὼν ὀλίτης παρὰ ςεῦ οὐ τυγχάνω αἰδοῦς (Cobet αὐτὰρ ἐγὼ οὐδ' ὀλίτης π. c. νῦν τ. α.)

315 πολλοί τοι πλουτοῦςι κακοί, ἀγαθοὶ δὲ πένονται (versus Solonis est, vid. fr. 15)

535 οὔ ποτε δουλείη κεφαλὴ ἰθεῖα πέφυκεν

621 πᾶς τις πλούςιον ἄνδρα τίει, ἀτίει δὲ πενιχρόν (versus et hiatu et vocis novitate insignis)

957 εἴ τι παθὼν ἀπ' ἐμεῦ ἀγαθὸν μέγα μὴ χάριν οἶδας (Iacobsius ἐμεῦ γ', Heimsoethius Emend. Theogn. I p. 17 ὑπ' ἐμεῦ κεδνόν, malim ἀγαθὸν παρ' ἐμεῦ)

\*1283 το παῖ, μή μ' ἀδίκει, ἔτι τοι καταθύμιος εἶναι

\*1291 πατρός νοςφιςθεῖςα δόμων, ξανθὴ ἀταλάντη

\*1341 αἰαῖ, παιδὸς ἐρῶ ἁπαλόχροος, ὅς με φίλοιςιν

440 τὸν δ' αὐτοῦ ἴδιον οὐδὲν ἐπιττρέφεται (versus est manifesto corruptus, vide supra p. 3.)

478 οὔτε τι γὰρ νήφω, οὔτε λίην μεθύω (versus vix Theognideus, fortasse corruptus)

778 τερπόμενοι κιθάρης καὶ ἐρατῆ θαλίη (versus ab omnibus tentatus)

960 ήδύ τί μοι έδόκει καὶ καλὸν εἶμεν ὕδωρ

1066 τούτων οὐδέν τοι ἄλλ΄ ἔπι τερπνότερον (de corruptelis versuum 960 et 1066 infra agam)

### II. hiatus in thesi:

333 μή ποτε φεύγοντ' ἄνδρα ἐπ' ἐλπίδι, Κύρνε, φιλήςης (ἀνέρ' coniecit Hermannus, ἄνδρ' ἐπὶ Bergkius)

649 α δειλή πενίη, τί ἐμοῖς ἐπικειμένη ὤμοις

831 πίςτει χρήματ' όλεςςα, ἀπιςτίη δ' ἐςάωςα

993 εἰ θείης, ᾿Ακάδημε, ἐφίμερον ὕμνον ἀείδειν

157 Ζεὺς γάρ τοι τὸ τάλαντον ἐπιρρέπει ἄλλοτε ἄλλως

1085 Δημῶναξ, εὐ δὲ πολλὰ φέρεις βαρύ οὐ τὰρ ἐπίςτη

1141 εὐτεβέων δ' ἀνδρῶν γένος ἔφθιτο, οὐδὲ θέμιτας (ἔφθιται recte restituit Schaeferus)

1195 μή τι θεούς ἐπίορκον ἐπόμνυθι οὐ γὰρ ἀνυςτόν

\*1287 ἀλλά c' ἐγὼ τρώςω φεύγοντά με, ὥς ποτέ φαςιν (περ pro με coniecit Bekkerus, μέν Lachmannus)

\*1351 ὦ παῖ, μὴ κώμαζε, γέροντι δὲ πείθεο ἀνδρί (φωτί coniecit Hermannus, δ' (δὴ) ἀνδρί Ahrensius, δέ μοι πιθεῦ Bergkius)

236 ἀλλ' ὡς πάγχυ πόλει, Κύρνε, άλωςομένη (de hoc versu infra agam)

992 χαιρήςεις · δύναται δ' ἄλλοτε ἄλλος ἀνήρ (formula recurrit 232. 318 = Solon. fr. 15 4)

288 ώς δὲ τὸ ςῶςαι οἱ πολλοὶ ἀνολβότεροι (de hoc versu infra agam).

Qui versus hiantes si tam recte in libris exararentur quam plures eorum labem contraxisse vere cognitum est, tamen exiguo numero ii ne poetis ipsis neglegentius ageremus satis monerent. neque vero praetermittendum est nonnullos eorum ad Homeri exemplum interpunctione levari velut vs. 315. 621. 1283. 478–831. 993. 1085. 1195. 1287, ne de caesuris gravioribus dicam, quibus solis hi poetae nihil tribuisse videntur, quippe qui gravissima pentametri comissura hiantes voces parum disiungi senserint. ad Homeri etiam

exemplum factum est, ut cum alii elegiaci poetae tum Theognis vocabula ἄλλοτε ἄλλος (ἄλλως) et in hexametro et in pentametro frequentius copularent, qua de re Usenerus l. c. p. 63 egit, qui non improbabili sententia olim littera ν illa dirempta fuisse (ἄλλοτεν ἄλλος) statuisse videtur. num vero eodem nomine vs. 649 tí euoîc tolerari possit, non decerno, cum litterula d', quae post vocativum saepius additur inserta (τί δ' ἐμοῖς) hiatus facile deleatur. vs. 333 autem Bergkii coniectura ἄνδρ' ἐπὶ ἐλπίδι pro ἄνδρα ἐπ' ἐλπίδι scribentis novam enasci offensionem eamque graviorem confidenter affirmaverim; nam ἐπὶ ἐλπίδι ne semel quidem apud Homerum aut alibi legitur. vivi autem digammatis apud Theognidem nec vola nec vestigium apparet; ubicumque exstare videtur, Homeri manifesta non latet imitatio, quae tamen non tantum valuit ut saepius aut extra formulas usu antiquo sancitas talia admitteret, in quibus qui tum fuerunt terso acrique aurium iudicio homines hiatum non poterant non sentire, quae Flachium diligenter de his rebus l. c. p. 59 sq. disputantem secutus docui paucorum locorum exemplis, ubi ante pauciores etiam voces olim digammate insignes hiat oratio, probantur. observatur autem talis hiatus

in arsi: ante vocabulum ἔρδειν in formula homerica εὖ ἔρδειν (ἕρδων) frequentissima 105. 368. 573. 955. \*1263. \*1266. \*1317, ante οἱ in καί οἱ ἔθηκε δοκεῖν 405, ante ἄνα in ὧ ἄνα 1 quode supra p. 2 dictum est.

in thesi: ante of quo apud Homerum nihil magis tritum 178. 391. 519. \*1256. \*1376 — vs. 5. 773 in Φοΐβε ἄναξ qui Theognidis non sunt, cf. Hymn. in Apollinem Pythium II 79 et Ζεῦ ἄνα Γ 351. Π 233. ρ 354; vs. 987 αἴ τε ἄνακτα qui Theognidis non est; quicumque autem cum panxit diligentius Homeri exemplum Ψ 517 expressisse et αἴ ρά τ' ἄνακτα dedisse supra dixi. — vs. 52 μούναρχος δὲ πόλει μή ποτε τῆδε ἄδοι, si recte traditur; certe τῆδε γ' ἄδοι praestaret — vs. 159 μή ποτε, Κύρν, ἀγορᾶςθαι ἔπος μέγα· οἶδε γὰρ οὐδείς qui ut 1085. 1195 interpunctione satis excusatur; vs. 375 ἀνθρώπων δ' εὖ οἶςθα (cf. Η 237. ξ 365. ψ 175) — vs. 177 οὔτε τι εἰπεῖν (cf. Δ 22. Θ 459 et s.) — vs. 389 χρημοςύνη εἴκων (cf. Κ 122. 238. N 225. ξ 157. 262. ρ 431 et Tyrt. fr. 10 8 ubi tamen χρημοςύνη τ' εἴκων legitur) — vs. 413 οὐδέ με οἶνος (cf. Γ 269. Π 231 et s.) — vs. 733 ςχέτλια ἔργα qui Theognidis non esse videtur (cf. 1 295. ξ 83. χ 413) — vs. 1167 ἐςθλὰ δὲ ἔργα (cf. Z 348. Θ 9. et s.).

Quae cum ita sint, quis iam erit qui Theognidem vs. 250 ἀγλαὰ Μουτάων δῶρα ἰοττεφάνων solum in hac voce digamma retinuisse aut in corruptis librorum lectionibus vs. 548. 574 εὐγεργετίη et vs. 440 κίδιον adeo scripti aliquando digammatis reliquias emergere

sibi persuadeat, ut versum aperte corruptum de quo infra disputabo 235 Κύρνε άλωςομένη praetermittam.

III. His praemissis de nonnullis locis iam rectius et maiore cum fiducia poterit iudicari, velut de vs. 821 sq.

Οὶ δ' ἀπὸ γηράςκοντας ἀτιμάζουςι τοκῆας, τούτων τοι χώρη, Κύρν', ὀλίγη τελέθει.

codices in emendandis versibus quos multi tentarunt nihil fere nos adiuvant, nisi quod Mutinensis optimus (A) et Marcianus 522 (K) οἴ κ' et οὐκ pro οἳ δ' exhibentes indicium veri levidense ostendunt. KAΠO enim ex KATA depravatum videtur; de parentibus certe senescentibus, non senio pereuntibus sermo est. graviore mendo alter versus laborare putatur, quem Bergkius doctrina acute excogitata, qua ὤρην vocem latini vocabuli curae sororem quasi gemellam olim χώρην sonasse ad vs. 152 statuebat, frustra defendit, neque iam ipso illo versu

ύβριν, Κύρνε, θεὸς πρῶτον κακὸν ἄπαςεν ἀνδρί,

οῦ μέλλει χώρην μηδεμίαν θέμεναι

ubi eandem vocem libri praebent a corruptionis suspicione vindicabatur. Herwerdenus qui Bergkii inventum lepida irrisione impugnat utrique loco Fώρη forma revocata subveniri putavit (l. c. p. 8), sic nempe post Deucalionem pronuntiatum esse ratus, quod vereor ut Bergkio melius demonstrare possit. Homerus enim hoc vocabulum non usurpavit; ubi vero primum post Homerum deprehenditur apud Hesiodum Oper. 30 ὤρη γάρ τ' ολίγη πέλεται νεικέων τ' άγορέων τε et Tyrtaeum fr. 10 11 ἀνδρός τοι ἀλωμένου οὐδεμί' ὤρη, digammatis nullum vestigium apparet. quin etiam si Fwon ab Homero non alienum fuisse demonstrasset, recte pensitatis quae supra exposita sunt num Theognis qui frequentissima id genus parce adhibuit hoc exemplum secutus esset iure posset dubitari. nec magis quam Fúpn et Fúpnv quae Ahrensius supposuit ἄρη et ἄρην (τούτων τοι ἄρη — οὖ μέλλει ώρην) propter hiatum ferri posse supra probavimus. sed non propter hiatum solum, quem infelici coniectura priore loco Hartungius (ôv μέλλει 'ν ὤρη μηδεμία), posteriore Heckerus et Nauckius lenius (τούτων τοί γ' ὤρη) sustulerunt, displicent, verum etiam propter significationem. certe quid vs. 151 sententia postulet minime est obscurum illis. nimirum poeta deus inquit quorum res ad nihilum redacturus est superbiam primum malum commodare solet, neque qui parentibus iam ob senectutem plurimum colendis debitos honores denegant, eis exiguam nisi θεοῖc pro τοι reposito nescio cuius obvenire curam illum dicturum fuisse putaverim, immo nullam vel aliquid etiam minacius. revera autem voci ὤρη praeter curandi significationem nullam inesse

usu Herodoteo et Sophoclio qui eam adamarunt optime videtur. eadem de causa G. Hoerschelmanni coniectura τούτων εὐχωλή, Κύρν, ὀλίγη τελέθει quam in Ritschelii Actis V 291 sq. proposuit nihil proficitur; nam impiorum parentes liberorum parvo affici gaudio sententia omni gravitate carente poeta dixisset. rectius ipse olim, verum nimia fiducia cum locis a pluribus tentatis coniectura tantum subveniri posse putarem, poetae mentem percepisse mihi videbar priore loco οῦ μέλλει δώμην μηδεμίαν θέμεναι, posteriore τούτων τοι μοίρη Κύρν' όλίτη τελέθει quo ad Exodi vs. 20 12 τίμα τὸν πατέρα cou καὶ τὴν μητέρα cou, ἵνα εὖ coι γένηται καὶ ἵνα μεταχρόνιος γένη alluderetur, scribendum esse ratus. nunc nihil muto. tradita enim scriptura utroque loco omnibus coniecturis praestat. vocabulum χώρη scilicet statum dignitatemque alicuius vel publicam vel privatam significat. ita Xenophon Anab. V 7, 28 ἔπειτα δὲ οὓς μὲν ἂν ὑμεῖς πάντες έληςθε ἄρχοντας, ἐν οὐδεμιᾶ χώρα ἔςονται, ὅςτις ἄν ἑαυτὸν ἕληται **στρατηγόν.... ἔσται ἱκανὸς καὶ ἄρχοντα κατακτανεῖν καὶ ἰδιώτην κτλ.** et Cyrop. III 3, 41 καὶ τοίνυν χώραν ἔχετε οὐδὲν ἣττον ἔντιμον τῶν πρωτοςτατών, Polyb. I 43, 1 κατά δὲ καιρούς τούτους τών ἡγεμόνων τινὲς τῶν τὰς μετίςτας χώρας ἐχόντων ἐν τοῖς μιςθοφόροις κτλ. (cf. VIII 31, 7, Pausan. X 1, 8). Xenophon hanc locutionem e plebeio sermone hausisse poterat, unde plura deprompsit Theognis. hic autem χώρην μηδεμίαν θέμεναι dixit ut vs. 364 τιςαί νιν πρόφαςιν μηδεμίαν θέμενος vel Solon fr. 13 46 φειδωλήν ψυχής οὐδεμίαν θέμενος.

IV. Quae si recte disputata sunt, vs. 821 liberos qui parentes non honorant ipsos non honoratum iri apte poeta dixit. Graeci enim liberis pie parentes colentibus non tam vitam longam quam beatam obtingere et gloriam bonamque famam inde redundare putaverunt. hac mente Minerva Telemachum Spartam Pylumque se esse missuram dicit α 94 νόςτον πευςόμενον πατρὸς φίλου, ἤν που ἀκούςη, Ἡδ΄ ἵνα μιν κλέος ἐςθλὸν ἐν ἀνθρώποιςιν ἔχηςιν. quae si reputaveris loco qui est in Sophoclis Trachiniis poterit fortasse succurri. Deianira de mariti longa absentia sollicita nutrix cur non inquit filiorum aliquem mittis maximeque Hyllum quem aequum est mitti vs. 53 sq.:

πῶς παιςὶ μὲν τοςοῖςδε πληθύεις, ἀτάρ ἀνδρὸς κατὰ Ζήτηςιν οὐ πέμπεις τινά, μάλιςτα δ' ὅνπερ εἰκὸς Ύλλον, εἰ πατρός νέμοι τιν' ὤραν τοῦ καλῶς πράςςειν δοκεῖν.

postremum versum alii ut traditur sibi videbantur ita explicare posse, ut verbis πατρὸς τοῦ δοκεῖν καλῶς πράςςειν in unam notionem com-

prehensis atque a substantivo ἄρην secundum notissimum illud Demosthenis τούτων οὐχὶ νῦν ὁρῶ τὸν καιρὸν τοῦ λέγειν suspensis nutrix diceret: Hyllum maxime aequum erat mitti, si curam aliquam gereret patris an ille salvus videretur; alii coniecturis eum tentarunt, velut

Heathius εἰ πατρὸς νέμειν τιν' ὤραν τοῦ καλῶς πράςςειν δοκεῖ Nauekius εἰ πατρὸς νέμειν νιν ὤραν τοῦ καλῶς πράςςειν δοκεῖς Meinekius εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὤραν τοῦ καλῶς πράςςειν, μολεῖν Dindorfius εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὤραν, τόνδ' ὑποςτῆναι πόνον.

nam post Blaydesium omnes enumerare non attinet, praesertim cum eadem fere quae in his offendant etiam in reliquis. nego autem nutricem ita de Hyllo dixisse insolenter dubitantem, num filio patris salus cordi esset, ut dictura fuisse putanda esset si τοῦ καλῶς πράςςειν ad ἄραν referretur. praeterea patris salus nullo modo ab Hylli profectione dependet, ut id potius dictum oportuerit si curam aliquam gereret patris salvusne ille videretur (esset) neene τοῦ καλῶς πράςςειν ἢ μή. hanc vituperationem sola effugit Dindorfii coniectura, quae tamen a litteris traditis nimis recedit. quae cum ita sint nescio an locus conelamatus hac scriptura expediatur:

εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὤραν, ὧς καλῶς πράξειν δοκῶν. quae verba demum vituperationem continent lenissimam illam quidem sed qualis decet nutricem quaeque praecesserit necesse est, si Deianira nutricis consilio cupide arrepto eam exaggeratura continuo filium his alloquitur

ἥδε τὰρ τυνή δούλη μὲν, εἴρηκεν δ' ἐλεύθερον λόγον, coì πατρὸς οὕτω δαρὸν ἐξενωμένου τὸ μὴ πυθέςθαι ποῦ 'cτιν αἰςχύνην φέρειν.

Idem fere mendum quod in πράςς inerat (cf. 1171 καδόκουν πράξειν καλῶς) in alio etiam huius tragoediae versu corrigendum esse videtur, cum Lichas praeco a Deianira cum gaudio exceptus (χαίρειν δὲ τὸν κήρυκα προὐννέπω χρόνψ πολλῷ φανέντα) erilis gloriae expugnatione Oechaliae partae quasi particeps paullo superbius respondeat 229 sq.:

άλλ' εὖ μὲν ἵτμεθ', εὖ δὲ προσφωνούμεθα, τύναι, κατ' ἔρτου κτῆςιν' ἄνδρα τὰρ καλῶς πράξαντ' ἀνάγκη χρηςτὰ κερδαίνειν ἔπη.

libri manuscripti et editi πράς ccovτ' habent. sed ad Theognidem revertor.

V. Inter Theognidea fragmenta pretiosissima ea sunt, quae ad rempublicam pertinent civitatisque miseram miserandamque quae ipsi

videbatur condicionem describunt, quae non minus quam reliqua foedissimis vitiis deformata sunt. sic vs. 345 sq.

αἶτα γὰρ οὕτως ἐςτί τίςις δ' οὐ φαίνεται ἡμῖν ἀνδρῶν, οἱ τἀμὰ χρήματ' ἔχουςι βίη κοιλήςαντες ἐγὼ δὲ κύων ἐπέρηςα χαράδρην, χειμάρρψ ποταμῷ πάντ' ἀποςειςάμενος

queritur poeta ex patria et bonis eiectus ab inimicis, contra quos pugnans praeter vitam nihil servaverit. obscurum est quid in hac descriptione canis sibi velit quaeve similitudo inter eum poetamque intercedat. aeque artificiosa commenti sunt et qui de cane nescio quo proverbiali cogitaverunt et qui similitudinem in eo viderunt quod poeta suis omnibus adeo undatus erat ut cani qui torrentem pernataverit plus non inhacreat quam ipse suorum retinuerit', quasi nisi canis inopia nullius bestiae maior et miserabilior fingi possit aut aliud animal quod torrente traiciendo vitam suam servare cogebatur plus bonorum secum portare valuerit. aptius verum cum elegantiae detrimento maiore asinum iumentis onustum pro cane Herwerdenus supposuit, cum scribi posse opinaretur έγὼ κάνθων ἐπέρητα; coniecturam autem ipse retractavit in tradita scriptura acquiescendum ratus, nisi quod pro ἀποςειτάμενος, in quo quid offendat non video, ἀπολουςάμενος commendavit. mendum hic latere primus sensit codicis Parisini 3537 (g) librarius; qui κιών in margine adpinxit; sensit etiam Ahrensius qui κακῶν maluit. neutra medela placet. desideratur enim quod in hac angustiarum descriptione maximi est momenti, scilicet hostes, nisi se torrenti commisisset natando evasurus, ipsum etiam vita privaturos fuisse. scribendum est igitur νέων ἐπέρηςα.

VI. Theognis priusquam exsul patriam reliquit, hos cantasse videtur vs. 235 sq.:

Οὐδὲν ἔτι πρέπει ἡμιν ἄτ' ἀνδράτι τωζομένοιτι, ἀλλ' ὡτ πάγχυ πόλει, Κύρνε, ἁλωτομένη.

sic alter versus legitur in Mutinensi, reliqui sublestae fidei testes longe alia exhibent velut ἀλύειν κύρν ὑς πόλε ἀλωςομένη quod plurimorum est vel λύειν ὡς πόλεως τοίχοι άλωςομένης, quae manifesta interpolatio in uno exstat. Hermanno praeeunte Bergkius praepositione addita Κύρν ἐν recte restituit, nisi quod emendationem quae propter ipsum hiatum necessaria est sententia tantummodo flagitari minus recte putavit. ad sanandum versus initium quod graviore vulnere adflictum est plerique a deteriorum codicum scriptura profecti sunt, velut Ahrensius (ἀλλ ἀλύειν πόλει ὡς Κύρνε άλωςομένη), Hartungius (ἀλλ ἀλύειν πόλις ὡς πάγχυ άλωςομένη, qui Cyrni nomine de-

tracto Callino hoc distichon assignat), Bergkius (αὐλός vel αὐλεῖν πάγχυ πόλει Κύρν, ἐν ἁλωςομένη), qua re cum fiducia non augeatur accedit, quod vocula ἄτε prioris versus explicatione prorsus caret. utramque vituperationem ut vitaret Herwerdenus ἄτε et ἀλλ' ὅςα restituit

οὐδὲν ἔτι πρέπει ἡμιν, ἅτ' ἀνδράςι ςωζομένοιςιν, ἀλλ' ὅςα πάγχυ πόλει, Κύρνε, ἁλωςομένη

verba ita interpretatus: nihil (i. e. nequaquam) amplius nos decent quae (decent) viros salvos, sed quaecunque (decent) urbem, Cyrne, quae haud dubie expugnabitur. idem fere Heimsoethius voluit qui in Emendationum Theognidearum parte altera p. 14 οὐδὲν...ὅτ²..ἀλλ' ὅcα τ² ἄγχι legendum proposuit. sive ἄτε—ὅcα sive ὅτε—ὅcα τε scribimus, oratio dura est nec sententia satis simplex; ii nimirum quos nihil amplius decere dicitur reipublicae illius cives putandi sunt quam mox perituram poeta vaticinatur, ut tale quid potius expectetur: nihil nos decet quod cives salvos, sed quod perituros. equidem igitur ne una quidem litterula inducta scribendum censeo:

οὐδὲν ἔτι πρέπει ἣμιν ἄτ' ἀνδράςι ςωζομένοιςιν ἄλλως πάγχυ πόλει, Κύρν', ἐν ἁλωςομένη

nihil ait poeta amplius nos decet quippe qui frustra salutem quaerimus in civitate radicitus peritura. quae quam Theognidi eiusque partibus conveniant, pluribus explicare intelligentibus non opus est. sic tristia urbis fata meliorem exitum non habitura vs. 67 quoque vaticinatur

άλλὰ δόλους τ' ἀπάτας τε πολυπλοκίας τ' ἐφίληςαν οὕτως ὡς ἄνδρες μηκέτι ςωζόμενοι et 674 sq. quibus sive Theognidis sunt sive Eueni Parii maioris locus de quo disputamus optime explicatur:

> η μάλα τις χαλεπῶς ςώζεται οἱ ἔρδουςι κυβερνήτην μὲν ἔπαυςαν ἐςθλόν, ὅ τις φυλακὴν εἶχεν ἐπιςταμένως χρήματα δ ἁρπάζουςι βίη, κόςμος δ ἀπόλωλεν, δαςμὸς οὐκέτ ἴζος γίγνεται ἐς τὸ μέςον, φορτηγοὶ δ ἄρχουςι, κακοὶ δ ἀγαθῶν καθύπερθεν. δειμαίνω, μή πως ναῦν κατὰ κῦμα πίη.

ne quis autem eo quod ad πρέπει infinitivus vel alia quaelibet rei decentis indicatio requiritur offendatur, in pristina elegea unde versuum par ad nos pervenit praecedentibus vel insequentibus versibus satisfactum fuisse veri non est dissimile. hoc enim inprimis in crisi Theognidea tenendum est ne, dum poematia quae saepius lacunis intera cepta sunt aut in initio vel in fine uno pluribusve distichis truncat-

integra recuperare studemus, genuinum textum mutando magis oblit-

VII. Eiusdem elegeae unde versus de quibus modo disputavimus deprompti sunt esse potuerunt hi 287 sq.:

> Έν γάρ τοι πόλει ὧδε κακοψόγψ άνδάνει οὐδέν . ώς δὲ τὸ ςῶςαι οἱ πολλοὶ ἀνολβότεροι,

qui ita eduntur a Bergkio, quorum priorem tentare non debebant interpretes; nam quod libris traditur κακοψότω ad analogiam κακολότος κακόμαντις κακομέλετος compositorum nove id quidem tamen non obscure dictum cives κακοὺς ψότους ψέτοντας i. e. in suam perniciem dissidentes, quorum perversum studium acerbius etiam a poeta his exagitatur versibus 611 sq. Οὐ χαλεπὸν ψέξαι τὸν πληςίον, οὐδὲ μὲν αὐτόν Αἰνῆςαι δειλοῖς ἀνδράςι ταῦτα μέλει Σιτᾶν δ' οὐκ ἐθέλουσι κακοὶ κακὰ λεςχάζοντες. Οἱ δ' ἀταθοὶ πάντων μέτρον ἴςαςιν ἔχειν, aptissime notavit atque virorum doctorum coniecturis καλοψότω φιλοψότω ἀκροψότω longe praestat. alterum versum autem corruptum esse et foedo hiatu et constructionis defectu satis perspicitur nec ad alium versum sanandum facile plura excogitata sunt, quae ne legentium iudicio diffidere videar recensere nolo. ipse cum optimus codex ὡςδετοςωςαιεὶ πολλοὶ exhibeat sic scripserim:

ώς γε τὸ cῶcαι ἀεὶ πολλῷ ἀνολβότεροι.

consilii expertes sunt ait poeta qui nunc civitatem gubernant, quod ne mireris quandoquidem quo difficilius semper fuit servare quam evertere eo minus proficiunt. alias idem dixerat:

Οὐδεμίαν πω, Κύρν', ἀγαθοὶ πόλιν ὤλεςαν ἄνδρες ἀλλ' ὅταν ὑβρίζειν τοῖςι κακοῖςιν ἄδη δῆμόν τε φθείρουςι δίκας τ' ἀδίκοιςι διδοῦσιν οἰκείων κερδέων εἵνεκα καὶ κράτεος, ἔλπεο μὴ δηρὸν κείνην πόλιν ἀτρεμιεῖςθαι κτλ.

quod hac coniectura aptissimam quae nonnullis videbatur multitudinis potestatem tenentis significationem οἱ πολλοί eieci recte factum esse eo evincitur, quod in tanta titulorum copia adversariorum partes τοὺς πολλοὺς Theognis nusquam alibi nuncupavit. ne quis vero in constructione ἀνολβότεροι τὸ ςῶςαι sc. εἰςίν haereat similiter infinitum cum articulo adiectivo adiunxit Sophocles in Antig. 78 τὸ δὲ βία πολιτῶν δρᾶν ἔφυ ἀμήχανος, in El. 1079 τὸ δὲ μὴ βλέπειν ἐτοίμα (cf. Kruegeri gram. II §. 50, 6 adn. 6, Kuehneri gr. §. 479, II p. 606). neque copulae εἰςίν omissae exempla cum alibi tum in Theognideis desunt (cf. vs. 679. 1109), quorum unum ex eisdem recuperari potest,

si mecum quod oppositio apta postulat reposueris vs. 683: πολλοὶ πλοῦτον ἔχουςιν ἀΐδριες οἱ δὲ τὰ καλά Ζητοῦςιν, χαλεπἢ τειρόμενοι πενίη. vulgo οἱ δὲ legitur.

VIII. Notum est Graecos, quibus primae personae pluralem cum de uno dicitur usurpare usitatissimum erat, in unius enuntiati circuitu numerum ita mutare ut a plurali transeatur ad singularem vel contra a singulari ad pluralem. ab antiquis grammaticis haec enallage exemplo quod apud Homerum solitarium non est N 257 τό νυ (sc. έγχος) γάρ κατεάξαμεν δ πρίν έχεςκον (cf. Γ 440. N. 785. ν 358) illustratur. complura poetae imprimis tragici praestant velut Euripides Tr. 904 ώς οὐ δικαίως, ἢν θάνω, θανούμεθα, Ion. 391 κωλυόμεςθα μὴ μαθεῖν ἃ βούλομαι, Aristophanes Ran. 213 φθεγξώμεθ' εὔγηρυν ἐμὰν ἀοιδάν, Theocritus VIII 75 άλλα κάτω βλέψας ταν αμετέραν όδον είρπον, quibus comparari possunt haec Theognidea 415 sq. παρατρίβομαι ὥστε μολίβδω Χρυςός, ύπερτερίης δ' ἄμμιν ἔνεςτι λόγος, 667 sq. εἰμὶ δ' ἄφωνος!... ούνεκα νῦν φερόμεςθα, 447 εἴ μ' ἐθέλεις πλύνειν, κεφαλης ἀμίαντον ἀπ' άκρης Αλεί λευκὸν ύδωρ ρεύσεται ήμετέρης (cf. 1101 sq.), 504 sq. ἀτὰρ γλώς το οὐκέτ' ἐγὼ ταμίης 'Ημετέρης, 599 οὔ μ' ἔλαθες φοιτῶν κατ' άμαξιτόν ... κλέπτων ημετέρην φιλίην. quae ab hoc usu paullo recedunt exempla duo, cum a pronominis possessivi numero singulari ad pluralem declinetur, non satis certa mihi esse videntur. horum unum est 1099 sq.

> cù δ' ἐμῆς φιλότητος ἁμαρτών ὕςτερον ἡμετέρην γνώςη ἐπιφροςύνην

ubi Hartungius ex deterioribus libris ὑμετέρην reposuit; sed possunt haec quae claritate et elegantia carent collectori deberi, cuius ibi uberiora decurtantis infelix manus non latet. alterum exemplum est vs. 649 sq.

<sup>\*</sup>Α δειλὴ πενίη, τί ἐμοῖς ἐπικειμένη ὤμοις cῶμα καταιςχύνεις καὶ νόον ἡμέτερον;

νος abulum ἡμέτερον prorsus supervacaneum hic quoque tolletur nullo negotio scribendo ςῶμα καταιςχύνεις καὶ νόον ἀμφότερον, quod cum inusitatius dietum esset, interpolationi facile cessit. Graeci vero ubertate quadam sermonis usi quam sine elegantiae detrimento vix imitari licet, ἀμφότερον (ἀμφότερα) appositionis instar plerumque quidem sententiis praemiserunt, id quod notissimum est, velut Homerus Γ 179 (᾿Αγαμέμνων) ἀμφότερον βαςιλεύς τ᾽ ἀγαθὸς κρατερός τ᾽ αἰχμητής, Ν 166 χώς ατο δ᾽ αἰνῶς ᾿Αμφότερον νίκης τε καὶ ἔγχεος δὶ ξυνέαξεν, Δ 60 (πεςβυτάτην) ᾿Αμφότερον γενεῆ τε καὶ οὕνεκα cὴ παρά-

κοιτις Κέκλημαι, Demosthenes de corona §. 171 εἰ δὲ τοὺς ἀμφότερα ταῦτα καὶ εὔνους τῆ πόλει καὶ πλουςίους, Aeschines III §. 234 δοκοῦμεν ἀμφότερα καὶ κατορθοῦν καὶ παρακινδυνεύειν εἰς τὴν πολιτείαν οὐ συμφρονοῦντες, Antiphon VI §. 46 ἱκανὰ ἦν ὑπομνῆςαι καὶ ἐνθυμηθῆναι, εἴπερ ἠδικοῦντο, ἀμφότερα, καὶ σφῶν αὐτῶν ἕνεκα καὶ τῆς πόλεως; nonnumquam vero reperitur postpositum ita ut versus exitum occupet, sic in Epigr. Gr. nr. 10 (Kaib.) ἀνδρὸς ἐμοί τε φίλου κὰγαθοῦ ἀνφ[ότερον, in hac sylloge vs. 607 ᾿Αρχῆ ἔπι ψεύδους μικρὴ χάρις ἐς δὲ τελευτὴν Αἰςχρὸν δή κέρδος καὶ κακόν, ἀμφότερον, Γίγνεται, 979 Μή μοι ἀνὴρ εἴη γλώςς φίλος, ἀλλὰ καὶ ἔργψ, Χερςίν τε ςπεύδων ῥήμαςί τ', ἀμφότερα, ubi ῥήμαςι pro χρήμαςι Meinekius et Bergkius restituerunt, ςπεύδων pro ςπεύδου (A) vel ςπεύδει (K) vel ςπεύδοι ipse dedi.

IX. Qui hanc collectionem instituit Theognidis praestantissima carmina prae ceteris non tam propter res publicas in quibus ille totus fuit quam senténtiarum ubertate vitae communis necessitatibus servientium allectus expilavit. sic virtutis et sapientiae studium commendatur his vs. 789 sq.

Μή ποτέ μοι μελέδημα νεώτερον ἄλλο φανείη ἀντ' ἀρετῆς ςοφίης τ', ἀλλὰ τόδ' αἰὲν ἔχων τερποίμην φόρμιγγι καὶ ὀρχηθμῷ καὶ ἀοιδῆ, καὶ μετὰ τῶν ἀγαθῶν ἐςθλὸν ἔχοιμι νόον.

scripturam primi versus libris traditam cum sensu careat, Leutschius in μελέδημ' ἀγανώτερον mutavit, quo vereor ut aptum curae epitheton redditum sit. neque magis sententiae convenit quod Bergkius praetulit νεωτέρψ; nam ut νεωτέρψ apud Theognidem idem sit ac νέψ, cur poeta virtutis studium ac sapientiae adulescenti tantum expetendum esse docuerit neque perspicitur et si sic docuisset alio quodam modo quam verbis ἀλλὰ τόδ' αἰὲν ἔχων transitum eum facturum fuisse probabile est. cum in codicibus K et O νεώτερον desit, nescio an epitheton unice aptum κεδνότερον mutatione paullo audaciore asciscere debeamus, cui verba locum dabunt ita transposita:

μή ποτε κεδνότερον μελέδημά μοι ἄλλο φανείη.

ad vocabuli κεδνός usum conferri possunt Pindari Pyth. X 71 (110) ἔνθ' ἀγαθοῖςι κεῖται πατρώιαι κεδναὶ πολίων κυβερνάςιες, Aeschyli Pers. 172 πάντα γὰρ τὰ κέδν' ἐν ὑμῖν ἐςτί μοι βουλεύματα et quae apud eundem sunt similia. latet praeterea ni fallor in quarto versu vitium, quod tolletur si litterula δ' adiecta μετὰ τῶνδ' scripserimus; nam sapientiam virtutemque colentem se psallere saltare canere et cum his lautioris vitae bonis generosi viri sensum coniunctum habere cupit. X. Silentium prudens Theognis commendat versibus 421 sq.: Πολλοῖς ἀνθρώπων γλώςςη θύραι οὐκ ἐπίκεινται άρμόδιαι, καί εφιν πόλλ' ἀμέλητα μέλει πολλάκι γὰρ τὸ κακὸν κατακείμενον ἔνδον ἄμεινον, ἐςθλὸν δ' ἐξελθὸν λώιον ἢ τὸ κακόν.

multi homines inquit tacenda dicunt curantque quae ipsis curanda non sunt. qua de causa hanc rationem sequi dissuaserit non ita liquet, neque quisquam quin versus tertius et quartus corrupti sint dubitabit. a librorum vero memoria cum nullum auxilium repeti possit — nam nisi in syllaba postrema participii ἐξελθόν quam per ω Mutinensis scribit non variant — atque Stobaeus qui κατακείμενον ἔνδοθεν ἦλθεν. ἐcθλὸν δ' ἐξελθεῖν exhibet corruptiona etiam verba in suo exemplari legisse censendus sit, emendatio tota in sententia recte perspecta posita est. atque Bergkio poeta dixisse videtur postremo versu: bonum, quod divulgatum, plus nocuit, quam malum, qualis sententia quomodo cum praegressis conciliari possit, vix intellegi Herwerdenus putat eique Hartungius se magis probavit rescribens ἢ κρύφιον pro ἢ τὸ κακόν, nisi quod κρύφιον pro κρυφθέν vel κεκρυμμένον participio έξελθόν recte opponi posse negat; ideo ipse η ποτεθέν reposuit sententia non mutata: sed rem bonam melius divulgabis quam pectore conditam retinebis. miror virum inveniendi felicitate et facilitate insignem idem non vidisse elici posse litteris multo lenius mutatis in hunc modum ἔςθ' ὅτε δ' ἐξελθὸν λώιον ἢν τὸ καλόν.

sic etiam aptius dixisset poeta; nam praecedente τὸ κακόν necessario in altero membro articulus ante ἐςθλόν (τοὐςθλόν) requiritur, quo addito demum oratio et concinna fit et perspicua, quae cumulatis synonymis κατακείμενον ἀποτεθέν praeterea pro sententiae simplicitate nimis verbosa prodiit. ea ipsa autem neque in universum dicta vera est, quasi bonum verbum ὅπερ τ' ἄρρητον ἄμεινον cogitari non possit et hoc loco, ubi contrario notato taciturnitas commendatur alienissima. neque vero Bergkii opinionem laudare possum, qui quidem poetam hic de finibus quos ultra reticentiae nullus locus esset agere non potuisse recte vidit; cum de bono quod divulgatum malo plus noceret tam breviter illum expositurum fuisse autumavit, veram eius mentem vix assecutus est, quae ni fallor verbis reddetur sic scriptis:

ἔτθ' ὅτε μὴ Ἐκλθὸν λώιον ἦν τὸ καλόν.

saepe mala inquit pectore melius condita retinentur, quin etiam bona interdum exstitissent meliora ni exprompta essent maturius. verba quae explicandi gratia addidi quod desiderantur in graeco, horum carminum brevitate satis excusatur.  $\&ce^{\circ}$  ő $\tau$ e autem pro aliquando

usurpatum quo rarius describentibus occurrebat, eo magis depravationi erat obnoxium; exstat autem apud poetas velut Sophoclem in Ai. vs. 56 κἀδόκει μὲν ἔςθ' ὅτε Διςςοὺς ᾿Ατρείδας αὐτόχειρ κτείνειν ἔχων, "Οτ' ἄλλοτ' ἄλλον ἐμπίτνων στρατηλατῶν et ubi item taciturnitas praedicatur apud Pindarum fr. 161 (172) μὴ πρὸς ἄπαντας ἀναρρῆξαι τὸν ἀχρεῖον λόγον · ἔσθ' ὅτε πιστοτάτα σιγᾶς ὁδός. (ef. Platon. Phaed. 62 a, Thucyd. II 81, 3; alia in Kruegeri Gr. 61, 5, 5). non ab re erit monere eandem fere labem vocabula ἔςθ' ὅς quae Nauckius restituit in Sophoclis OC. 309 contraxisse, ubi in codicibus est τίς γὰρ ἐςθλὸς οὐχ αὐτῷ φίλος. constructionis denique τὸ καλόν λώιον ἦν exempla congessit Kuehnerus AG.² II §. 392b p. 177.

XI. Vitium silentio contrarium exagitatur versibus 295 sq.:

Κωτίλψ ἀνθρώπψ ειτάν χαλεπώτατον ἄχθος, φθεγγόμενος δ' ἀδαής, οιςι παρη, μέλεται έχθαίρουςι δὲ πάντες, ἀναγκαίη δ' ἐπίμιξις ἀνδρὸς τοιούτου ευμποςίψ τελέθει

quibus garruli hominis importunitas describitur, ut primo versu de garrulo ipso, altero de iis qui circa eum sunt poeta loqui videatur. hunc vero depravatum esse non multis opus est demonstrare, cum constructio ipsa vitium arguat. quas loci emendationes novi hoc proprium habent omnes, ut sine inventorum scholiis fere intellegi nequeant: Brunckius scripsit φθεγγόμενος δ' ἀἄδής... πέλεται novum procudens vocabulum idemque male; Emperius φθεγγομένου δ', ἀλέης οἷει παρῆ μέλεται fuga cordi est quibuscumque adest interpretatus, quo nihil potest esse magis obscurum aut contortum, Hartungius ἀcαρός vel ἀcαρής, quod explicat nauscam sive fastidium movens, Herwerdenus denique φθεγγομένου δ' ἄμ' ἄcη, τοῖει παρῆ, πέλεται i. e. statim ut loquitur fastidium fit iis quibus adest, quod in hac mediocritate coniecturarum fortasse tolerari posset, ni facilior omnique ex parte commendabilior in promptu esset. nimirum nulla fere mutatione ex ΑΔΑΗΣ fit ΑΔΜΗΣ

φθεγγόμενος δ' άδμής, οἷει παρῆ, πέλεται.

garrulo poeta ait molestissimum est si tacere cogitur, sin blaterare incipit indomitus est iis quibuscum versatur. postremo versu τοιούτου 'ν τομποτίψ reponendum est, quod nescio a quo occupatum legi; id enim coniecturae in quam facile quis incidere possit τυμποτικοῦ, quo vocabulo Aristophanes in Vespis vs. 1210 ἀλλὰ δευρὶ κατακλινεὶς προμάνθανε ξυμποτικὸς εἶναι καὶ ξυνουςιαςτικός usus est, praeferendum videtur.

XII. Nimis patienter meo iudicio editores distichon vs. 817 quod ut in libris est omni sensu caret tulerunt

Κύρν', ἔμπης δ' ὅ τι μοῖρα παθεῖν, οὐκ ἔςθ' ὑπαλύξαι ο ττι δὲ μοῖρα παθεῖν, οὖτι δέδοικα παθεῖν.

vitium solus Bergkius cognovit, coniectura autem quamvis leni οὖτι δέδοικα μαθεῖν nil profecit. nam unum idemque ὅτι μοῖρα παθεῖν sibi non potuisse ita opponi per se patet; sententia autem magis etiam mira est cum poeta quae fati necessitate fiunt se minime timere ne experiatur dicat. apta et sententia et oppositio nulla littera inducta, apicibus modo rectius diductis recuperabitur, si scribimus:

ő ττι δὲ μοῖρα παθεῖν οὖ, τί δέδοικα παθεῖν; negationis sic postpositae exempla ex tragicis quorum potissimum hic usus est permulta grammatici collegerunt.

XIII. His adiungam nonnulla lascivioris argumenti poematia quae pleraque omnia num Theognidi iure abiudicata sint nescio. spreti amatoris amabile carmen continent versus 959 sq.:

"Εστε μεν αὐτὸς ἔπινον ἀπὸ κρήνης μελανύδρου ήδύ τί μοι τ' ἐδόκει καὶ καλὸν εἶμεν ὕδωρ ' νῦν δ' ἤδη τεθόλωται, ὕδωρ δ' ἀναμίς τεται ἰλυῖ, ἄλλης δὴ κρήνης πίομαι ἢ ποταμοῦ.

in versu altero Hartungius recte voculam τ' inseruit, in tertio Ahrensius ίλυι pro ὕδει invenit. praeterea in forma εἶμεν, cuius exempla ex dialectis G. Curtius de Verbo II 97 collegit, nonnulli offenderunt velut G. Hermannus qui ἡδύ τί μοι δόκεεν καὶ καλὸν ἔμμεν ὕδωρ legendum proposuit vel Bergkius qui ήδὺ τέως ἐδόκει καὶ καλὸν εἶμεν (vel ἡμιν) ὕδωρ adnotavit, in vocabulo ipso quod sciam nemo. at tamen contortius videtur composita esse oratio, cum leni remedio utrumque quod displicet removeatur. scribi possit ίέν' ΰδωρ; neque cnim vocalis i longa, quae Atticorum est, cpicorum vel elegiacorum caret exemplis (cf. N 501 T 761 X 106. Theogn. 106, Mimn. fr. 16), quorum in uno quod Hesiodus Oper. 596 praebet infinitivi forma trisyllaba exstat τρίς ὕδατος προχέειν, τὸ δὲ τέτρατον ίέμεν ὕδωρ. verum praeter spiritum εἷμεν (=εἷναι) nihil mutandum videtur. verbum autem ἷέναι de fontibus scaturientibus vel fluviis inde ab Homero usurpatur non raro ut M 33 ποταμούς δ' έτρεψε νέεςθαι Καρ ρόον ήπερ πρόςθεν ιεν καλίρροον ύδωρ, Φ 158 'Αξιού δς κάλλιςτον ύδωρ έπὶ γαίαν ίηςιν, η 130 ἐν δὲ δύω κρῆναι, ἡ μέν τ' ἀνὰ κῆπον ἄπαντα Σκίδναται, ἡ δ' ἑτέρωθεν ὑπ' αὐλῆς οὐδὸν ἵηςιν. magis vero mirandum est placuisse poetae verba, qui puellae infidae se iam alio fonte minitetur vel adeo flumine usurum, nempe quod omnibus pateat, cuius aqua non limpida cogitari possit sed turbata. revera haec essent amatoris male fastidiosi, immo secum pugnantis, qui modo ac plane paullo ante dixerat: ἔcτε μὲν αὐτός (i. e. solus) ἔπινον. sine dubio reponendum est

άλλης δη κρήνης πίομ' ἐπηετανοῦ.

ex alio inquit bibam fonte eoque perenni. sic πλυνοί et ἀρδμοὶ ἐπηετανοί dicuntur Odyss. ζ 86 ν 247; saepius epitheton gemellum ἀέναος legitur velut ν 109 ὕδατα ἀενάοντα, Hesiod. Op. 596 κρήνης τ' ἀενάου καὶ ἀπορρύτου, ἥ τ' ἀθόλωτος, Theocrit. epigr. IV 5 ἀέναον δὲ ῥεῖθρον, Epigr. Gr. nr. 813 (Kaib. — C. I. 457)

Έρμην Ναιάδων ευνοπάονα θηκέ με τηδε ἐεθλὸς ἀνὴρ κρήνης κρατὸς ἐπ΄ ἀενάου,

quem ad versum Kaibelius qui κρατός videtur labrum dici quo fons influit, sicut Caesar Rheni fluminis ostia 'capita' adnotat nescio an melius adduxerit quod est in Digestis 43, 20, 1. §. 8 caput aquae illud est unde aqua nascitur. cum ab eadem stirpe nomina et capitis et fontis κάρα et κρήνη derivata esse non absurde grammatici putaverint (cf. Curtius Grundz. P. 142) ita ut κρήνη fontis caput a principio significaverit, significatione pristina oblitterata cum vocabulo κρήνη alterum coniungere eo proclivius erat. neque ea prorsus evanuit siquidem fontes apud Herodotum IV 91 κεφαλαί dicuntur et Gaecis hodie κεφαλάριον in usu est. ceterum ut κρήνης κάρα pro fontis origine ille, Homerus etiam λιμένος κάρα dixit ut locum significaret unde portus utrimque porrectus quasi exiret i 140 αὐτὰρ ἐπὶ κρατὸς λιμένος ῥέει ἀγλαὸν ὕδωρ, Κρήνη ὑπὸ ςπείους (cf. ν 103. 346).

XIV. Adnectere placet huic spreti amatoris carmini relictae puellae querelam quae tam obscura Hartungio videbatur ut aenigma subesse putaret, vs. 861 sq.:

οἵ με φίλοι προδιδοῦςι, καὶ οὐκ ἐθέλουςί τι δοῦναι ἀνδρῶν φαινομένων ἀλλ' ἐγὼ αὐτομάτη ἐςπερίη τ' ἔξειμι καὶ ὀρθρίη αὖτις ἔςειμι, ἢμος ἀλεκτρυόνων φθόγγος ἐγειρομένων.

haec quia puellae esse frustra amicos cum vesper adesset exspectantis patet, ἀνδρῶν quod nihili est in ἄςτρων mutandum esse Hermannus et Emperius recte viderunt; illa enim se ultro visuram infidos a siderum ortu usque ad gallicinium vagantem (περίδρομον cf. vs. 581) dicit. iure autem Herwerdenus neminem haesisse in verbis τι δοῦναι miratus est. quid enim stellis cum amicorum parsimonia illiberali? quod vero excogitavit καὶ οὐκ ἐθέλους' ἔτι φοιτᾶν, ne ipsi quidem satis placuit et a litteris traditis nimis recedit, ex quibus una litterula inducta unaque mutata vera recuperatur scriptura καὶ

οὐκ ἐθέλους' ἔτι δῦναι ''Αςτρων φαινομένων. nolunt intrare, domum scilicet, ubi eos meretricula exspectabat. ne vero in supplendo vocabulo δόμον offendaris, poterant in genuina elegea versus praecedere, quibus puellae condicio domi sedentis accuratius describeretur. itom poematii finem truncatum esse apparet.

XV. Una litterula mutata versum quoque 371 sanari posse confido:

Μή μ' ἀέκοντα βίη κεντῶν ὑπ' ἄμαξαν ἔλαυνε, εἰς φιλότητα λίην, Κύρνε, προςελκόμενος.

qui his versibus Cyrnum — verum an personatum nihil interest — alloquitur condicionem deprecatur, quam ne per vim invitus accipere cogatur recalcitrat. huius deprecationis vis addito vocabulo λίην prorsus infringitur, quasi si amoris violentiam ille remitteret, qui usque repugnavit iam minus obuiti in animo haberet. exspectamus potius aliquid quo importunus amator depellatur aut amati fastidium fortius indicetur; ideo quondam litteris αλιην in ἀφίλην mutatis scribendum putavi: εἰς φιλότητ' ἀφίλην, Κύρνε, προσελκόμενος, in quo novum quidem esset φιλότητ ἄφιλος, verum exemplis γάμος ἄγαμος, Ἰρος Ἄρος et similibus satis firmatum, ἀφίλην autem pro ἄφιλον ad Homeri exemplar finxisset. sed nihil mutandum dummodo litterae rectius dirimantur; ex ΦΙΛΟΤΗΘΑΛΙΗΝ falsa vocis λίην specie praecepta φιλότητα λίην factum est, cum

είς φιλότηθ' άλίην, Κύρνε, προςελκόμενος

fieri deberet. ἄλιον significat quod eventu caret, qua vi Homerus vocabulum saepius adhibuit velut  $\Delta$  26 πῶc ἐθέλεις ἄλιον θεῖναι πόνον ἠδ' ἀτέλεςτον, β 273 οὔ τοι ἔπειθ' ἄλιος ὁδὸς ἔςςεται οὖδ' ἀτέλεςτος, Κ 324 coὶ δ' ἐγὼ οὐχ ἄλιος ςκοπὸς ἔςςομαι, Ε 18 τοῦ δ' οὐχ ἄλιον βέλος ἔκφυγε χειρός et alibi. optime autem sententia vs. 1091 sq. illustratur.

XVI. Ex eodem genere nugarum haec duo disticha sunt vs. 1249 sq.:

Παῖ τὰ μὲν αὕτως ἵππος, ἐπεὶ κριθῶν ἐκορέςθης, αὖθις ἐπὶ τταθμοὺς ἤλυθες ἡμετέρους, ἡνίοχόν τε ποθῶν ἀγαθὸν λειμῶνά τε καλόν κρήνην τε ψυχρὴν ἄλςεά τε ςκιερά.

lepidissimos versus nullus fere ἀςυμβόλως reliquit. plerique in eo haeserunt quod in tradita scriptura particula comparationis deest, velut Hermannus (αὐτός, ἄθ' ἵππος), Ahrensius (οὐχ ὡς ἵππος), Emperius

(αὖθ', ὡς), Hartungius (παῖ, cù λιπών μ' ὡς), M. Schmidtius (ὡς ςτατὸς ίππος), quamvis in his tritis puerorum puellarumque cum equis iuvencisve comparationibus tuto abesse possit, ut in huius syllogae versu 257 ἵππος έγω καλή καὶ ἀεθλίη, ἀλλὰ κάκιςτον ἄνδρα φέρω κτλ. atque etiam 1361 ναῦς πέτρη προς έκυρς ας ἐμῆς φιλότητος ἁμαρτών deest. αὖθ' ὡς vero poeta non poterat dicere qui in proximo versu αὖθις dicturus esset, minus etiam de equo stabulario cogitare, quippe cui praesepi adsueto aufugiendi copia libereve vagandi nulla adsit. certe poetae equus qui nondum subacta ferre iugum valet cervice obversabatur, quali Teius vates indomitam puellam comparaverat πῶλε Θρηκίη, τί δή με λοξὸν ὄμμαςιν βλέπουςα νηλεῶς φεύγεις....νῦν δὲ λειμῶνάς τε βόςκεαι κοῦφά τε ςκιρτώςα παίζεις δεξιὸν γὰρ ἱπποςείρην οὐκ έχεις ἐπεμβάτην. neque Bergkius poetae mentem assecutus esse videtur, qui αὕτως ἵππψ reponendum et post primum versum lacunam statuendam esse censet, hanc sententiam subesse ratus: ubi satiatus es abrumpis vincula et aufugis; post ubi fames te premit, redis ad pristinum dominum, quae pro reliquorum versuum lascivia durius obiecta habuerim, praesertim cum verba ἡνίοχόν τε ποθῶν ἀγαθόν non fame tantum, verum etiam desiderio ductum puerum rediisse satis significent. quid sententia flagitet, solus Hermannus sensit cum pro αὕτως reponeret αὐτός i. e. sponte rediisti, coniecturam autem non consummavit; quod enim ad lacunam supplendam exemplo vs. 970 νηῦς ἄθ' ductus et ipso suspicioso adiecit ἄτ', minus placet. colori urbanae obiurgationis apprime conveniens esset cù μèν αὐτὸς ἄρ' ἵππος, ut in oratione leniter irridentis ἄρα saepius velut apud Xenophontem in Cyrop. Ι 3, 10 τότε γαρ δη έγωγε και πρώτον κατέμαθον, ὅτι ταῦτ' ἄρ ἢν ἰτηγορία, δ ὑμεῖς τότε ἐποιεῖτε et apud alios scriptores usurpatur (cf. Cobeti Novas lectiones p. 234 et Kuehneri AG<sup>2</sup>. §. 509 p. 721 sq.). verum medela multo lenior sufficere videtur, litterula γ' scilicet voci αὐτός adiecta quae cum intercidisset αὐτός in αυτως metri causa non transire non poterat. vocula γε autem non cτοιβῆς χάριν, quod in hac poesi anxie homerici versus libertates vitante cum linguae illius formulas locutionesque exuere non posset nonnumquam factum esse non negaverim velut vs. 560 μή τέ cέ γ' èc πολλήν, sed eadem vi eodemque effectu metrico in pari versus sede posita est quo ε 182 ἢ δὴ ἀλιτρός γ' ἐςςὶ καὶ οὐκ ἀποφώλια εἰδώς, apud Theognidem vs. 223 ἄφρων κεῖνός γ' ἐςτίν ut verba κεῖνός γ' ἄφρων Hermannus recte transposuit et vs. 601 ἔρρε, θεοῖτιν γ' ἐχθρὲ καὶ ἀνθρώποιτιν ἄπιττε, ubi pro τ' quod in libro Mutinensi et aliis deest γ' revocandum esse censeo. ironiae autem particula γε non minus quam ἄρα inservit velut apud Lycurgum contra Leocr. §. 133 δς γαρ ύπερ της αύτου πατρίδος οὐκ ἐβοήθηςε, ταχύ γε ἂν ὑπὲρ τῆς ἀλλοτρίας κίνδυνόν τινα ὑπομείνειε (cf. Kuehneri A.G.<sup>2</sup> §. 511, 2 p. 733).

Contra vox ἄρα illo loco latere videtur, quem Hermannus cum ἄτ' commendaret ante oculos habebat vs. 970

ἔφθην αἰνήτας πρίν του κατὰ πάντα δαῆναι ἤθεα, νῦν δ᾽ ἤδη νηῦς ἄθ᾽ ἕκας διέχω,

ubi Mutinensis ατ exhibet, interpretes autem varia excogitaverunt velut ἄ τ' ἄκρης vel λίθακος Bergkius, νῦν δὴ γῆς vel ἅ τ' ἄκρας Ahrensius, νῦν δ' ἤδη νηῦν τε πέτρας διέχω Hartungius, διέχω πέτρης ἥ τ' ἐνὶ πόντω ἀπειρίτω ἐςτήρικται κτλ. Meinekius qui distichon intercidisse suspicatur. equidem haud scio an obscura brevitas in hoc fragmento ferri debeat, quod quomodo interpretandum sit vs. 114 sq. indicatur μή ποτε τὸν κακὸν ἄνδρα φίλον ποιειεθαι έταιρον 'Αλλ' αἰεὶ φεύγειν ὥςτε κακὸν λιμένα. navi igitur comparatur quae cursum longe diversum tenet ut malum portum praetervehatur. quam usitatae comparationes eiusmodi ex rebus maritimis petitae poetis fuerint, ex his etiam perspicitur vs. 457 sq. Οὔ τοι cύμφορόν ἐςτι γυνὴ νέα ἀνδρὶ γέροντι Οὐ γὰρ πηδαλίψ πείθεται ὥςτ' ἄκατος, Οὐδ' ἄγκυραι ἔχουςιν' ἀπορρήξαςα δὲ δεςμὰ Πολλάκις ἐκ νυκτῶν ἄλλον ἔχει λιμένα et quos supra citavi versibus 1361 ναῦς πέτρη προςέκυρςας ἐμῆς φιλότητος ἁμαρτών, <sup>°</sup>Ω παῖ, καὶ caπροῦ πείςματος ἀντελάβου. inprimis vero mare ipsum instabilesque hominum animi inter se comparantur, ut apud Simonidem Amorginum femina ex mari orta ὥςπερ θάλαςςα πολλάκις μὲν ἀτρεμὴς Εςτηκ' ἀπήμων, χάρμα ναύτηςιν μέγα, Θέρεος ἐν ὥρη, πολλάκις δὲ μαίνεται Βαρυκτύποιςιν κύμαςιν φορευμένη. Ταύτη μάλιςτ ἔοικε τοιαύτη τυνή. quare haesito an interpretandum potius quam mutandum hoc distichon sit vs. 1257

> <sup>°</sup>Ω παῖ, κινδύνοιτι πολυπλάγκτοιτιν όμοῖος ὀργὴν ἄλλοτε τοῖς ἄλλοτε τοῖτι φιλεῖν,

cui certe bestiae quadrupedes et volatiles pleraeque in auxilium vocatae adhue nihil profuerunt. pro κινδύνοις enim Welckerus ἰκτίνοις proposuit reliqua non tangens, Hermannus παῖ cù μὲν ἰκτίνοις ποριοιος... φίλην, Ahrensius κιναίδοις ν... ὁμοῖος... φίλην, Bergkius prius κίγκλοις εἶ cù et φίλην, postea τῶ παῖ παῖ κινάδες (vel τῶ παῖ κινδαφίοις)... τοῖς φίλος εἶ (vel τοῖς φίλ' εἶ), Μ. Schmidtius Κυανέαις πολυπλάγκτοις vel κινομέναις πάλαι Πλάγκτης prius, postea in Mus. Rhen. XXVI 192 τῶ παῖ (παῖ) δίνοις vel τῶ παῖ βεμβίκες τα. ὁμοῖος... πελᾶν, Herwerdenus l. c. p. 3, 2 τῶ παῖ κιλλούροις π. ὁμοῖος... τοῖς ἐφέπει (ἐφέπει Η. W. van der Mey in Studiis Theognideis p. 31 suaserat). equidem nihil nisi quae grammatica mutari iubet muto eaque leni modo:

ω παῖ, κινδύνοιτι πολυπλάγκτοιτιν ὁμιοίωτ ὀργὴν ἄλλοτε τοῖτ, ἄλλοτε τοῖτ ἐφιεῖν. έφιέναι τὴν ὀργήν, si exemplum requiritur, Plato dixit in Leg. V 731 d τῷ κακῷ ἐφιέναι δεῖ τὴν ὀργήν; infinitivi autem in ειν exeuntes exstant apud Theognidem cuviεῖν vs. 565 (cf. 1237), τιθεῖν vs. 286, ad quos accedit διδοῦν 1329 et quod Dionysius Chalcus praebet ἱεῖν fr. 3 a Delecampio id pro ἰδεῖν restitutum. κινδύνοιςι πολυπλάγκτοιςι autem maris pericula intellegi suspicor, quae tempestatum epitheto non obscure compellantur, ad quorum exemplum puer modo his modo illis iras inmittere iubetur. sic enim iocatur et deridet quicumque hos versus fecit genuinum Theognidis carmen celeberrimum quod vs. 213 sq. exstat

Κύρνε, φίλους κατὰ πάντας ἐπίστρεφε ποίκιλον ἦθος ὀργὴν συμμίστων ἥντιν' ἕκαστος ἔχει.
Πουλύπου ὀργὴν ἴσχε πολυκλόκου, ος ποτὶ πέτρη, τῆ προσομιλήση, τοῖος ἰδεῖν ἐφάνη.
νῦν μὲν τῆδ' ἐφέπου τοτὲ δ' ἀλλοῖος χρόα γίγνου, κρέςσων τοι σοφίη γίγνεται ἀτροπίης.

medioque disticho truncatum redit vs. 1071 sq., nisi quod ibi quinto versu τοτὲ δ' ἀλλοῖος πέλευ ὀργήν exhibetur; nam reliquas variantes afferre nil attinet. id vero apparet dum Theognis versatili ingenio blanditiisque se ad homines moribus diversos applicare Cyrno suadet, illum alterum filium ut caeca instabilique periculorum maritimorum vi ac modo quicumque se obviam dant contra cos iras suas expromat hortari.

XVII. Mimnermi qui beatissimum adulescentiae tempus summis laudibus extollit iustoque citius praeterlapsum identidem misere luget hi potius quam Theognidis vs. 1063 sq. esse videntur:

Έν δ' ήβη πάρα μὲν ξὺν ὁμήλικι πάννυχον εὕδειν ίμερτῶν ἔργων ἐξ ἔρον ἱέμενον, ἔττι δὲ κωμάζοντα μετ' αὐλητήρος ἀείδειν. τούτων οὐδέν τοι ἄλλ' ἔπι τερπνότερον ἀνδράςιν ἠδὲ γυναιξί. τί μοι πλοῦτός τε καὶ αἰδώς; τερπωλὴ νικῷ πάντα ςὺν εὐφροςύνη.

in primo versu cum Mutinensis solus πάννυχον, K (Marcianus 522) e rasura κάλλιςθ idemque ut videtur O (Vaticanus 915) exhibeant, unde vulgata lectio κάλλιον evasit, Bergkius antiquum archetypi vitium latere suspicatus καλ λῖθ' εὕδειν scripsit, quod ferri nequit, unde unde hi versus deprompti sunt. nam si spondiaci versus in hoc poesis genere ita rari apparent, ut Theognidea sylloge non plus sex eosque ita tornatos ut quater tetrasyllabae, bis trisyllabae clausulam versus efficiant, ostendat: 613 κακὰ λεςχάζοντες, 693 ἀπώλεςςν ἀφραίνοντας

875 τίς ἂν cé γε μωμήςαιτο, 995 coφής πέρι δηριςάντων, 271 θεοὶ θνητοῖς ἀνθρώποις, 715 πόδας ταχεῶν 'Αρπυιῶν, quanto magis cavendum est ne lepidissimis versibus inclegantiam iniungamus, quam ne pessimi quidem poetae saepius in se receperunt (cf. A. Ludwich de hexametris poetarum graecorum spondiacis p. 40), cum clausulam spondiacam pluries incisam aures fastidirent. praeterea mutandi causa sola ea a testibus tam sublestae fidei repetita prorsus nulla est.

Versum quartum, quem hiatu deformari iam supra indicatum est, ne temere poetae tribuamus voce ἔπι item corrupta monemur. ad has difficultates tollendas varia tentarunt viri docti

Bergkius τούτων οὐδὲν ἄρ' ἦν ἄλλ' ἔτι τερπνότερον Hermannus τούτων οὐδὲν ὁμῶς ἄλλ' ἔτι τερπνότερον Epkema οὐδέν τοι τούτων ἄλλ' ἐπιτερπνότερον Ο. Schneiderus τούτων οὐδὲν ἔπεςτ' ἄλλ' ἔτι τερπνότερον Τούτων δ' οὐδεὶς οἶδ' ἄλλο τι τερπνότερον Heimsoethius τούτων οὐδὲν τἄλλ' ἔςθ' ὅ τι τερπνότερον

in quibus voculam ἔτι nisi necessitate urgente non adeo placituram fuisse plerisque putaverim. aliter enim comparatus est locus Sophoclius in Ai. 1216 τίς μοι, τίς ἔτ' οὖν τέρψις ἐπέςται, qui Schneideri animo obversatus esse videtur. monstrosum vero vocabulum ἐπιτερπνότερον patronorum solitudine satis damnatur. in Hartungii denique invento audaciore praeter dictionem apud hunc poetam insolitam εἰδέναι τι τερπνότερόν τινι mirum est illum non suum ipsius interponere iudicium ἐγὰν οὐδὲν οἶδα, cum statim loquatur τί μοι πλοῦτός τε καὶ αἰδώς. equidem ita olim scriptum fuisse censeo:

τούτων οὐδέ τοι ἄλλ' ἔπλετο τερπνότερον ἀνδράςι ἠδὲ γυναιξί.

ne quis vero elisionem in commissura pentametri admissam vituperet, eliditur eadem vocalis loco eodem vs. 982

άλλ' ἔρδων φαίνοι' εἴ τι δύναι' ἀγαθόν,

apud Tyrt. 5 4. 12 2. Sol. 13 60, aliae vocales in hac sylloge locis triginta quinque, quos Kuellenbergerus p. 46 collegit. praeterea hacc coniectura eo commendari posse videtur, quod ἔπλετο et ἔπλευ praeter versus initium hanc sedem occupare solent. Theognis vero hoc verbo usus est vs. 131 οὐδὲν ἐν ἀνθρώποιει πατρὸς καὶ μητρὸς ἄμεινον Ἔπλετο et 1009 οὐ γὰρ ἀνηβᾶν Δὶς πέλεται πρὸς θεῶν οὐδὲ λύςις θανάτου Θνητοῖς ἀνθρώποιει. neque fortuito factum esse videtur ut in Theognideis libris sacpius vocula ἐπί genuinam scripturam oblitteraret. eiusmodi macula eluenda est vs. 1344 οὐ γὰρ ἐπ' αἰκελίψ παιδὶ δαμεὶς ἐφάνην, ubi locutio δαμῆναι (πίπτειν) ὑπό τινι tritissima ὑπ' pro ἐπ' reponere suadet.

Resedit ni fallor in versu extremo mendum. nam quid sibi gaudium et laetitia velint ita copulata non exputo. quare nescio an his verbis

τερπωλή νικά (αη νίκα?) πάντα ςὺν ἀφροςύνη

et quae sequebantur pluribus ad insaniam provocaverit ut Horatius qui lusit nigrorumque memor dum licet ignium misce stultitiam consiliis brevem; dulce est desipere in loco et alii. pudore misso (τί μοι . . . αἰδώς) iam campus patet, quo libere vagetur temeritas; sic vs. 635 ἀνδράςι τοῖς ἀγαθοῖς ἔπεται γνώμη τε καὶ αἰδώς prudentia et pudor coniunguntur et qui epigramma in sylloge Kaibeliana nr. 34 fecit, prudentiam pudoris filiam pulchre appellavit Πότνια Σωφροςύνη, θύγατερ μεγαλόφρονος Αἰδοῦς, quod ad illustrandum qui primus versus edidit Schoellius (Bullet. Archéolog. 1870 p. 146) Thucydidium illud I 84 πολεμικοί τε εὔβουλοι διὰ τὸ εὔκοςμον γιγνόμεθα τὸ μὲν ὅτι αἰδώς ςωφροςύνης πλεῖςτον μετέχει apte adtulit. praeterea quod proximum distichon a voce ἄφρονες incipit non nullius momenti esse videtur. tamen locum qui cum aliqua veri specie ad defendendam librorum scripturam advocari possit vs. 765 sq. ὁμόφρονα θυμὸν ἔχοντας Νόςφι μεριμνάων εὐφροςύνως διάγειν Τερπομένους (cf. 776 sq.) reticere nolo.

XVIII. Vs. 407 sq. hymni in Cererem matri Proserpina quomodo ex inferis revenerit sciscitanti narrat

εὖτέ μοι 'Ερμῆς ἦ[λθ'] ἐριούνιος ἄγγελος ὠκὺς πὰρ πατέρος Κρονίδαο καὶ ἄλλων οὐρανιώ[ν]ων, ἐλθεῖν ἐξ ἐ[ρέβευ]ς, ἵνα μ' ὀφθαλμοῖςιν ἰδοῦςα λήξαις ἀθανάτοιςι χόλου καὶ μήνιος αἰνῆς, αὐτίκ' ἐγὼ[ν] ἀνόρους ὑπὸ χάρματος κτλ.

pro corrupto vocabulo ἐλθεῖν cum multa coniecta sint velut ἐλθεῖν μ², ἀξέμεν, ἄξων, ἐξαγαγεῖν, ἡγεῖcθ², nemodum quod comitanti deo maxime convenit neque ab apicibus qui in codice nunc dispiciuntur vel olim cognosci posse videbantur — ἐλθ Buechelerus in M vidit, Mitscherlichius m super ἐλθεῖν adscripsisse ἦγ² dixit — longius recedit extricavit; πέμπειν vel πέμπειν μ² dico, quo verbo ne plura congeram poeta ubi Herculem de psychopompi auxilio narrantem inducit usus est λ 625 Τὸν μὲν ἐγὼ ἀνένεικα καὶ ἤγαγον ἐξ ᾿Αίδαο, Ἑρμείας δέ μ² ἔπεμψε.

Vindobonae.

GUILELMUS HARTEL

# Die Ueberreste eines Buches von Epikur περι φυζεςς.

Ich habe in einem 'Neue Bruchstücke Epikur's insbesondere über die Willensfrage' betitelten Aufsatze (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Classe, 1876, Band 83, S. 87-98) die bis dahin ans Licht getretenen Stücke von Epikurs Hauptwerk durchmustert 1) und hierbei unter Anderem den Nachweis geliefert, dass uns der Abschnitt jenes Werkes, welcher das Willensproblem und verwandte Fragen behandelt, in zwei Rollen der herculanischen Bibliothek erhalten ist, die sich in überaus erwünschter Weise ergänzen. Diesem Nachweis und den daselbst mitgetheilten Textesproben konnte ich in einem aus Neapel 24. Februar 1877 datirten Schreiben (Akad. Anzeiger 1877, Nr. 6) die Nachricht folgen lassen, dass ich unter den im Museo nazionale aufbewahrten noch unveröffentlichen Copien herculanischer Rollen ein drittes - titelloses - Exemplar desselben Buches aufgefunden habe, welches eine noch weiter gehende Berichtigung und Vervollständigung jener Ueberbleibsel gestattet. Ich habe den Winter 1876-77 zum grössten Theil der Durchforschung der Original-Papyri von Epikur's Werk über die Natur gewidmet und gehe nunmehr daran, die Ergebnisse dieser Arbeit und der darauf fussenden Bemühung um Herstellung jener Texte zu veröffentlichen. Eine Gesammt-Ausgabe der Bruchstücke des Werkes περὶ φύςεως ist in Vorbereitung begriffen, und wird dieselbe, wie selbstverständlich, all das urkundliche Material enthalten, dessen die Mitforscher zum Behufe der Nachprüfung sowohl, als der Weiterführung der begonnenen Restitutions-Arbeit bedürfen. Mittlerweile dürfte diesen eine vorläufige Mittheilung des für die Erkenntniss der epikurischen Philosophie hochwichtigen Stückes nicht unerwünscht sein und vielleicht kann dieselbe auch dem Fortgang des kritischen Geschäftes einige Förderung bringen. Weggelassen wurden nur zwei oder drei Bruchstücke, deren Stelle ich noch nicht mit Sicherheit zu ermitteln vermochte, gleichwie einige zunächst völlig unergiebige Brocken, die das Verständniss mehr zu verdunkeln als aufzuhellen geeignet sind. Die drei diesmal in Frage kommenden Papyrus-Rollen: Nr. 687 (Coll. alt. VI, 55 ff.), Nr. 1056 (Coll. prior

¹) Auch die dort übergangenen titellosen Blätter Volumina Herculanensia, Collectio altera X, 104 ff. gehören unzweifelhaft hieher,

X) und Nr. 1191 wurden soweit die Kraft meiner Augen reichte und irgend ein Nutzen zu erwarten stand, sorgfältig nachverglichen, aus der zuletzt genannten, bisher unpublicirten, Original-Urkunde (von welcher oben die Rede war) auch mehrere Stücke zum ersten Male copirt. Die Oxforder Copien von Nr. 687 und Nr. 1056 lieferten mir neben zahllosen Berichtigungen einige völlig neue Fragmente. Die vollständige Mittheilung des kritischen Apparats lässt sich ohne weitläufige, in diesem Fall ungewöhnlich schwierige technische Anstalten, die ich der Gesammtausgabe vorbehalte, nichts in's Werk setzen, und mit einem unvollständigen Apparat könnte Niemandem gedient sein. So sollen auch die Puncte, durch welche ich Texteslücken andeute, nur eine ganz ungefähre Vorstellung von der Grösse derselben geben.

Die Schlüsse, welche ich früher (a. a. O. S. 95) aus diesem Abschnitt auf Epikur's Lehre vom menschlichen Willen gezogen habe und für die mir seither die werthvolle Zustimmung von Fr. Bahnsch zu Theil ward (Philolog. Anzeiger 1878, Nr. 5, Art. 73), insbesondere die Folgerung, dass dieser Philosoph ein Gegner nicht — wie man bislang nahezu ausnahmslos glaubte — des Determinismus, sondern nur des Fatalismus war, erhalte ich in ihrem vollen Umfange aufrecht.

 τῶν καὶ τῶν οὐ δυναμένης διαγοίας τημειοῦςθαι, καὶ τὸ ποικίλον .....αί κοινο(ῦ τ)ινος ἐ(πιςτ)ῆμαι ἐν πλείοςι κα(ὶ δ)ιαφόροις ὑπάρχουςιν. τ(ὰ) γὰρ δὴ πρῶτα μ(ἐν ἐξιχ)νευόμεν(α τῶν) κα(τὰ τὰς ἐπι)ςτήμας.....τῶν **συμβεβ(η)κότων.....κινεῖσθαι ἃ πρὸς τῶν ἀτόμ(ων οὐδ) ἂν εἴπαιμεν...** 5 ἀλλὰ..ἐκ τῶν (π)ρώτων πολυτροπωτέρ(ως κι)νουμένων (καὶ π)ο(ικιλωτέ) ρως (τ)ὰς.. άφὰς... ἢ ἄθροιςμα τόδε τ(ι ἄ)ν προςαγορεύςαιμεν, ἀλλὰ καὶ ἣζιζ ἀτόμους καὶ ἡ κινουμένας ἀτόμους ἢ ἄθροιςμα καὶ μὴ[ι] μόνον αὐτὸ τὸ κατακινεῖςθαι λέγοντα. ποικίλην (- ων?) (γὰ)ρ τῶν ςυμβ(ολῶν) ... πᾶςι .. (τ)αὐτὸ (κ)ατὰ τυμβ(ολὴν) .... τὰ πολλὰ τῶν κοινῶν κατα-10 λειπόντων ἐν τοῖς ὑποκειμένοις, ο(ἷο)ν (?) ἕτερα προςδοξαζόντων, τὰ μ(ὲν) κατ' εἰδώλων ἐμ(φά) τεις τ(οί) α ὅςα (?) περὶ (γρα) πτῶν δοξάζους (ν ἢ) καὶ ἀν(αλόγ)ως ἃ περ(ὶ γρα)πτ(ῶ)ν (?)!.... ἐξ ὄγκων εἶναι ςωματικῶν πεποιημέγον, εἶτα τὸ κοινὸν ἑαυτῆς ἐπεθεώ(ρ)ηςε πάθος, ὡς οὐδὲ διανοηθῆναι α(ὐτ)ὰ δύναται (π)αρὲ(κ) τούτων, ἄν τε εώματα (θῶ)μεν ἄν τε καὶ 15 . . . . πρὸς ἀναλογί(αν) . . . (ξ)αυτῷ κατὰ τὸ ὅμοιον καὶ ἀδιάφορον έαυτὸν (δ)ηθήςετα διανοεῖςθαι, (γιν)όμενος τινὸς ταύτη τοῦ νο(ο)υμένου έντός ἀλλὰ καὶ ἐφ' ἑαυτ(ῶ)ν, ἑαυτῶ(ν) ὡ(ς) ἄλλων καθ' ὅτι δὲ.... τινὶ έαυτόν.....κα(ὶ) έαυτῷ αὐτὸ λέγεςθαι διανοεῖςθαι πάντα γὰρ ούτω (κἂ)ν έαυτῶν κατὰ πάντα τρόπον ἀναιςθητοῦντα ἐτύγχαν(ε)ν . . 20 τούτων ἐπιλογιςμὸν .. (μ)όνον λαβεῖ(ν), οὐχ ὡς (τὴν ς)υνεπαίςθη(ςιν) **c**ημειο(ῦcθαι, ἀ)λλὰ....φημ(ὶ)..... τὰ μὲν κα(τ') ἐπείcοδόν τινα ⟨τ⟩ῶν

άπογεγεννωμένων (sic), τὰ δὲ καθ' δμούρητιν, καί που καὶ τὸ μὴ αἰωρού-

μενον τής φύςεως, άλλὰ τοῦ ἐν...τ(έ)λου(ς μ)νήμην καὶ (ἐπι)λ(ο)γ(ιςμ)ὸν (?) λαμβά(νειν), κατὰ (τὸ πλέον) ἤ ἔλατ(τον), ἔτι δ΄..... ἐμέμνητο καὶ ἄλ(λως) ή μνήμη (παρ)είχε τῷ φυςικῷ (τ)έλει τὸ χαρτὸν ἤ τὸ λυ(πηρὸν) 25 ..προκατ(έγρα)φον (?) ἐν δόξαις.....ποτὲ ἀπεμ(νημόν)ευεν ἢ ἀν(ά)λογον τ(ἡι ἀπομ)νημον(εύ) τει πάθος ἴτχα(νε) ... καὶ ἐνδίετριβ(εν), ὅθε(ν ή) το καὶ τῶν... τοὺς φόβους... τῶν ἐπιςκέψ(εων) (?).... φυ(cικοῦ) πάθους φόβ(ον) (?). κα(τὰ γὰρ ἀνθρ)ώπου(c) καὶ κα(τ)ὰ τὰ ύπ(ξρ ἄν)θρωπον . . . . . (το)ῦ ἀφανοῦ(ς) καὶ . . . . . (πά)θος ἀνάλογον 30 ών ἔδει μαλλον ἐνεγείνετο, πρὸς τὸ ώριςμένον καὶ τὰ πάντα ἐξελέγχον τῆς ἀναφορᾶς γιγνομένης καὶ οὐ πρὸς ἀόριςτα καὶ κρίςεως προςδεόμενα. αὕτη δ' αὖ πάλιν ἡ τούτου μνήμη ἢ ἀνάλογος μνήμη κίνηςις τὰ μὲν **c**υνεγεγέν(νη)το εὐθύς, τὰ δ' ηὔξητο, τὴν (ἀρχ)ὴν ἔχουςα καὶ τὴν αἰτίαν  $\hat{\eta}$  (?) ( $\hat{\epsilon}$ )ν τε $\hat{\imath}$  (sic) πρώτει (sic) τυτάτει (τ)  $\hat{\omega}$ ν τε ἀτόμων άμα καὶ το $\hat{\imath}$  35 (ἀπ)ογεννηθέντ(ος): ἡ δ' ἕξει....(π)άντα δρῶ(μεν, τῶ)ν (ἀτ)όμ(ων ἄμ)α καὶ αὐ(τοῦ τοῦ ἀπ)ογε(γεν)νημένου .... (γί)νεςθαι κατὰ τὸν π(ρ)οειρημένον τρόπον καὶ τῶν (α)ὐτῶν ἀπεργαςτικὰ εἶνα(ι). πολλὰ δὲ καὶ τῶνδε καὶ τῶν(δε φ)ύςιν ἔχοντα ἀπεργαςτικὰ (γί)νεςθαι δι' έ(α)υτὰ οὐ γίνεται  $\dot{\alpha}(\pi\epsilon)$ ργαςτικά, οὐ διὰ τὴν αὐτὴν αἰτίαν τῶν τε ἀτόμων καὶ ἑαυτῶν οἷς 40δὴ καὶ μάλιςτα μαχόμεθα καὶ ἐπιτιμῶμε(ν, νο)οῦντες (?) κατὰ τὴν ἐξ άρχῆ(ς τα)ρα(χ)ώδη φύςιν ἔχοντα, κα(θά)περ ἐπὶ τῶν πά(ν)των ζώων. ούθὲν γὰρ αὐτοῖς ςυνήργηκεν εἰς (ἔ)νια ἔργα τε καὶ μεγέθη ἔργων καὶ διαθές εων ή τῶν ἀτόμων φύςις, ἀλλ' αὐτὰ τὰ ἀπογεγεννημένα τὴν  $\pi \hat{\alpha} c \alpha(\nu \ \mathring{\eta}) \ \tau \mathring{\eta} \nu \ \pi \lambda(\epsilon i c) \tau \eta \nu \ \kappa \dot{\epsilon}(\kappa \tau) \eta \tau(\alpha \iota) \ \alpha \dot{\iota} \tau \dot{\iota}(\alpha) \nu \ \tau \hat{\omega}(\nu \ \dot{\epsilon} \kappa \dot{\epsilon} i) \nu \omega \nu \dot{\epsilon} \kappa \ \delta' \ \dot{\epsilon} \kappa(\epsilon) \dot{\iota} \nu \eta c(?) \ 45$ (ἔν)ιαι τῶν (ἀτ)όμων κινή(ςεις τ)αραχώδε(ις) κέ(κτη)νται, οὐχὶ..... μαχόμεν(οι πολ)λοῖς ἄμα τῶν ἀν(θρώ)πων καὶ νουθε(τοῦν)τες ὅτ᾽ ἢ (?) τοῦ αὐτο(ῦ τρό)που, κατ' ἀνάγκην .. (ὑ)πεναντίον ἐςτίν. οὕτως ἐπειδὰν ἀπο(γ)εννηθῆζι τι λανβάνον (sic) τινὰ (έτ)ερότητ(α τῶν ἀτ)ό(μων) κατά τινα τρόπον διαλη(πτι)κόν, οὐ τὸν ὡς ἀφ' ἐτέρου δ(ι)αςτ(ή)ματος, 50 ἰςχάνε(ι (?) τ)ὴν ἐ(ξ έ)αυ(τοῦ) αἰτίαν....εὐθὺς μ(ὲν μέ)χρι τῶ(ν πρ)ώ- $\tau \omega(\nu)$  φύς $(\epsilon \omega) \nu$  καὶ . . . .  $(\pi)$ ᾶςαν . . . . καὶ οἱ μὴ δυνάμενοι κατὰ τρόπον τὰ τοιαῦ(τα) διαιρεῖγ χιμάζου(c)ιν (sic) αὐτο(i) . . . . . οὐ (?) μαχόμεθα τοῖς . . . τὴν ἀτον(ί)αν ἔχους(ιν, ὥςτ)ε παρακαλεῖν ἐπιχει(ρ)οῦμεν καὶ παροξύνειν ἐπὶ τὰ .... τῆς αὐτῆς .... οὐχ ἑτέρως τινὶ .... κατηγοροῦμεν 55 ....καὶ οὐ κατ' αὐτὸ ἢ καὶ αὐτὴ προςαγορευ(ο)μένης, κἂν κατὰ διάνοιαν δὲ (παρ)εκβιάζηται ἡ πρώτη cúcτ(ας)ις τοῦ ἀπογεννημένου (sic), μὴ ἐξ ἀνάγκης μέχρι τωνδί τινων τὸ γ(ένο)ς (?) ἀπογεννωμέ(νου, ἀλ)λὰ μέχρι μὲν τοῦ ψυχὴν γενέςθαι ἢ καὶ τοια(ύ)την ἰδία(ν θ)έςιν καὶ κίνηςιν ἔχουςα<mark>ν</mark>  $\psi(v)$ χὴν, ἐξ ἀνάγκης (το)ιοῦδε ἀπογεννωμένου ἐκ τῶν (τ)οιούτων, μ(έ)χρι 60 δὲ τοῦ τοιανδὶ (ψυ)χὴν ἢ τ(οια)νδὶ οὐκ ἐξ ἀνάγκης τοιουδεὶ (?) (ἀ)πογεννωμένου, ἢ οὐκ ἐπειδὰμ προβ(ῆι) γε τῆ(ι) ἡλικία τοιοῦδ' ἀπογενν(ω)μένου κατ' ἀνάγκ(ην), ἀλλ' ἐξ ἑαυτ(οῦ) ..... ἔνια κατὰ βραχύ τι μηδὲ βιαζόμενον καὶ ἀντιτῖνον (sic) κ(αθ' ἕν) τι πρᾶγ(μα) ἀλλὰ τὰ α(ὐ)τὰ πάντ'

65 ἔχον οὐκ ἐξ(αιρ)ούμεθα τῆς αἰτίας τὸ ἀ(πογ)εγεννημένον, ἀλλ' ἔν τι ποιοῦντ(ες) αὐτὸ καὶ τὴν ςύςταςιν (τὸ μὲν κα)θαίρομεν (?) τὸ δ΄ οὐ νο(μίζο)μεν.
π(ά)νπολλα δὲ οὐδὲ κατά τινας ἐθιςμ(οὺς) ἄνευ νοῦ λέ(ξ)ε(ω)ς μετακ(οςμ)οῦμεν. (τὸ γ)ὰρ ἐξαιρούμεν(ο)ν τῆς αἰτίας κατ' ἀνάγκην (μὲ)ν δεῖ ὑ(πὸ
τῆ)ς ἐξ ἀρχ(ῆς) ς(υςτάς)εως ἐξα(ιρεῖ)ςθαι οὐ τὴ(ν) αὐτὴν ἐκείνη περα(ῖ)-

70 νον (?). ἄν δὲ (λαμ)βάν(ηι) ζηλωτήν, έαυτοῦ (γε) (?) δὴ α(ἰ)τίαν ἕ(ξ)ει (ἀν)όμοιον τἢ ἐ(ξ ἀ)ρχῆς ευε(τά)εει φαύλ(η)ι οὔε(η)ι. ἔτι μᾶλλον ἐνίοτ(ε κα)κίζομεν ἐν νουθετή(εει, τ)ῷ μέντοι μᾶλλον τρόπ(ωι) καὶ οὐχ ὥεπερ (τ)ὰ ἄ(γ)ρια τῶν ζώων (καθ)αίρομεν μὲν ὁμοί(ως α)ὐ(τ)ὰ τὰ ἀπογεγε(ννη)μέν(α, κα)ὶ τῆ(ι) ευετάε(ει) εἰεὶν (ο)ἱ ευμπ(λέ)κοντες (αὐτά), μὴ.....

75 ν(ο)υθε(τ).... τῆς ἀρχῆς.... τὰ μὲν εἰς τα(δεί), τὰ δ' εἰς τ(α)δεί, τὰ δ΄ εἰς ἄμφ(ω ταῦ)τά (ἐ)ςτιν ἀεὶ (καὶ) πρά(ξ)εων (καὶ) διανοής(ε)ων καὶ διαθέ(ςε)ων..... ὥςτε παρ' ἡμᾶ(ς) τό(τε) ἁπλῶς τὸ ἀπογεγεννημένον ἤδη γίγνεςθαι [so 1191 u. 1056, ἡ(μῖ)ν ἔςτα(ι) 697] (τοῖ)α ἢ τοῖ(α), καὶ τὰ ἐκ τοῦ (π)εριέχον(τ)ος κ(α)τ' ἀνάγκ(η)ν διὰ τοὺς πό(ρους) εἰςρέο(ν-

80 τ)α παρ' ἡμᾶς (τό)τε γε(ίνε)ςθαι καὶ παρὰ τ(ὰς) ἡμε(τέρα)ς καὶ ἡμῶν αὐ(τῶν) δόξ(ας...π)αρὰ τὴν φ(ύ)ςι(ν)....οὐ(δὲ ἀπ)ολείπει τὰ πάθη τοῦ γίνε(ςθαι) νουθε(τ)εῖν τε ἀλλήλους καὶ (μ)άχ(ες)θαι καὶ μεταρυθμίζειν (sio), ώς ἔχοντας καὶ ἐν ἑα(υ)τοῖς τὴν αἰ(τ)ίαν καὶ οὐχὶ ἐν τῆ ἐξ ἀρχῆς μόνον [697, οm. 1056] ςυςτάςει καὶ ἐν τῆ τοῦ περιέχοντος καὶ ἐπειςιόντος κατὰ

85 τὸ αὐτόματον ἀνάγκη(ι). εἰ γάρ τις καὶ τῷ νουθετεῖν καὶ τῷ νουθετεῖςθαι τὴν κατὰ τὸ αὐ(τό)μα(τ)ον ἀνάγκην πρ(ος)ν(έμει, εκρ)εῖ (ὡ)ςαύτω(ς) [697, om. 1056) τοῦ (ὑπ)άρχο(ντος......τ)ῆς πλάνης. περικά(τω) γὰ(ρ) ὁ τοιοῦτος λόγος τρέπεται καὶ οὐδέποτε δύναται βεβαιῶςαι, ὡς ἔςτιν τοιαῦτα πάντα οῖ' ἃ τὰ κατ' ἀνάγκην καλοῦμεν, ἀλλὰ μάχεταί τινι πε(ρὶ) αὐτ(ο)ῦ τούτου ὡς

90 δι' έαυτὸν ἀβελτερευομένψ, κἂν εἰς ἄπει(ρον) ἦ(ι) πάλιν κατ' ἀ(νά)γκην τοῦτο πράττειν ἀπὸ λόγων ἀεὶ οὐκ (ἐ)πιλογίζεται (ἐ)ν τῷ εἰς έαυτὸν τὴν αἰτίαν ἀνά(πτ)ειν τοῦ κα(τὰ τ)ρόπον λελογίς(θαι), εἰς δὲ (τ)ὸ(ν ἀμ)φιςβητοῦντα τοῦ μὴ (κ)ατὰ τρόπον. εἰ δὲ μὴ ἀπολήγοι (εἰ)ς ἑαυτὸ(ν ἀ)λλ' εἰς τὴν (ἀν)ά(γκην) (?) τ(ι)θεί(η, ο)ὐδ' ἄν......(τὸ δι' ἡμῶν) αὐτῶγ καλούμενον τῷ τῆ(ς) ἀνάγ-

95 κης όνόματι προςαγ(ο)ρεύ(ων ὄν)ομα μό(νο)μ μετατίθετα(ι)..... ἐπ(ιδε)ίξει ὅτι τοιοῦτο(ι οἱ) μοχθη(ροὶ)...τῶν αἰ(τιολ)όγ(ων)......γενέςθαι, ἀλ(λὰ μό)νον (τοῦ)το δι' ἀνάγκην καλ(ῶς) πᾶ(ς) ἂν φα(ἱ)η. ἂν δὲ μήτις τοῦτο ἀποδείξει (sic) μηδ' ἔ(χ)ει (sic) ἡμῶν (τι) ςυνεργὸν μηδ' ὅρμημα ἀπο(τ)ρέπειν ὧν καλοῦντες δι' ἡμῶν αὐτῶν τὴν αἰτίαν ςυντελοῦμεν, ἀ(λλ)ὰ (πά)νθ' ὅς(α)

100 νῦν δι' ἡμῶν ἀποδοκιμάζοντες τὴν αἰτίαν (πως διαβ)ε(βαι)ούμεθα (?) πράττε(ιν) κατὰ (μ)ώραν ἀνάγκημ προςαγορεύων, ὄνομα μόνον ἀμείψει ἔργον δ' οὐδὲν ἡμῶμ μετακοςμής(ε)ι, ὥςπερ ἐπ' ἐνίων ὁ ςυνορῶν τὰ ποῖα κατ' ἀνάγκην ἐςτὶν ἀ(π)οτρέπειν εἴωθε τοὺς προ(θ)υμουμένους παρ(ὰ) βίαν τι π(ρ)ά(τ)τειν. Ζητήςει δ' ἡ διάνοια εὑρεῖν τὸ ποῖ(ον ο)ὖν

105 τι δεῖ νομί(ζει)ν τὸ ἐξ (ἡμ)ῶν αὐτῶ(ν ἢ πρ)αττόμενον ἢ προθυ(μούμενον πράττ)ειν οὐ γὰρ ἔχε(ι) ἄλ(λο) . . . . εἰ μὴ φα(ίη) . . . . . μ(άλ)ιστα

ἀδιανοήτω(ν). ἂν δέ τις τοῦτο μὴ παραβίαζητα(ι) μηδ' αὖ δ ἐξελέγχει  $(\gamma)$ ε ἢ[c] εἰςφέρει (sic) πρᾶγμα ⟨ἢ⟩ ἐκτι(θ)εῖ (sic), φων(ὴ) μόνον ἀμε(ίβ)εται, καθάπερ πάλαι θρυλώ. (οί) δ' αἰτιολογής αντές έξ ἀρχής ἱκανώς καὶ ο(ὖ) μ(όνον τ)ῶν προ(τέρ)ω(ν) πολὺ διενέγκαντες ἀλλὰ καὶ τῶν 110 υςτερον πολλαπλ(α)cί(ως) έλαθ(ο)ν έαυτούς, καίπερ έν πολλ(οῖς) μεγάλα (l. μεγάλοι), κ(ο)υφίςαντες (έ)ν τὸ (l. τῷ) τ(ἡ)ν ἀνάγκην καὶ ταὐτόματον πάντα (δύν)αςθαι. δ δὴ λόγος αὐτὸς δ τοῦτο διδάςκων κατεάγνυτο καὶ έλάμβανε τὸν ἄνδρα τοῖς ἔργοις πρὸς τὴν δό(ξ)αν ςυγκρού(ο)ντα καὶ εἰ (μ) η λήθη τις ἐπὶ τ(ῶ)ν ἔργων τῆς δόξης ἐνεγείνετο ςυνεχῶς ἂν ἑ(α)υτὸν 115 ταρά(τ)τοντα,  $\hat{\eta}$  δ' ἐκράτει τὸ τῆς δ(ό)ξης κἂν τοῖς ἐςχάτοις  $(\pi \epsilon)$ ρι $\pi \epsilon (i\pi)$ τοντα, η(ι δὲ μ)ὴ ἐκράτει cτάcεωc ἐμπιμπλάμενον διὰ τὴν ὑπεναντιότητα τῶν ἔργωγ καὶ τῆς (δό)ξης. τούτων οὖν οὕτως ἐχόντων δεῖ κ(ριτή)ριο(ν) λέγ(ει)ν έξ άρχης εἰς τὸ ταῦτα παρεκκαθαίρειν ἃ (ἐβου)λόμην ἀποδιδόναι ..... δὲ κα(τ' ἀ)νά(γκη)ν (?) ἀμφότερα κέκτητ(αι τὴ)ν (?) αἰτίαν καὶ 120 μὴ τυνεπεςπαςμένα τὰ ἔτερα ὑπὸ τῶν ἐτέρων μ(η)δὲ τυνεπ(ις)πώμενα καὶ βια(ζό)μενα παρά τε χρόνους πολλὰ τῶν τοιούτων ςυμπίπτειν καὶ ήλικίας καὶ ἄλλας αἰτίας, ὅθεν καὶ (Ι. κατὰ?) τὸ τοῦ τ(έ)λου(ς) αὐτοῦ ἐπιλόγιςμα  $ε(\hat{i})$ χε μὲν καὶ ἡ ἀρχὴ τὴν αἰτίαν, εἴχ(ο)μεν δ(ε) καὶ ἡμεῖς ἢν δὲ τὸ έξ ήμων ἐπαίςθηςις τοῦ, εἰ μὴ ληψόμεθα τίς ὁ κανὼν καὶ τα(ὐ)πικρεῖν(ο)ν 125 πάντα τὰ διὰ τῶ(ν) δοξῶν περαινό(με)να ἀλλ' ἀκολ(ο)υθήςομεν (ἀ)λόγως ταῖς  $\tau(\hat{\omega})$ ν πολλῶν  $\varphi(o)$ ραῖ(c), οἰχής $\epsilon \tau(\alpha)$ ι πάντα, καθ'  $\hat{\alpha}$  ..... τί καὶ ύπεροχὴ .... ἐπαυξόμενον, ἀλλὰ καὶ διὰ τὰ ἐκ (τ)οῦ περ(ι)έχοντος  $\dot{\epsilon}$ πειτιόντα τὰτ (?) .....  $(\dot{\eta}$ κο)λούθητεν ..... δὲ καὶ  $\dot{\epsilon}$ (πὶ τῆτ) ἡτ(υ)χίατ έξ ἀρχής....καὶ ὑπ(ὸ....διανο)ήςεων (?) κα(ὶ ἐ)πιν(ο)ημ(ά)των καὶ 130 φανταςμάτων καὶ τῆς αἰωνίας κ(ατὰ ψυχ)ὴν ὀχλ(ήςε)ως ἤ εὐδαιμονίας ἢ μ(ὴ) αἰωνίας τὴν α(ἰτ)ίαν τοῦ θηρεύειν τὴν ἀρχὴν καὶ κανόνα καὶ κριτήριον κατ(ὰ μ)ικρόν. ταῦτά τε γὰρ εἰς τὸν ἐ(πι)λογιςμὸν τοῦ κριτηρίου ἢγεν κα(ὶ ἐκ τοῦ) (?) κριτηρίο(υ) αὖ (κατ) $\epsilon$ (μ)ανθά(νομεν (?) ἐ)πιλο(γίς $\epsilon$ )ις ..... εἰς τὴ(ν τούτων) ὧνπερ (ἔ)νπροςθεν εἶπα διερεύνη(ςιν (?). 135 πολ)λοῖς (?) γὰρ ταῦ(τ)α τὴν αἰ(τί)αν (κ)αὶ χρείαν παρεί(χ)ετο καὶ ἐνα(λλ)ὰ(ξ θ)άτερον παρεμ(π)εῖπτον ἐπεςπ(ά)ςατο εὐθὺς τὸ ἕτερον ἐπινόημα κατὰ μικκὸμ (sic) πρῶτον ἐγγιγνόμενον καὶ ταχέως ἐγρέον, εἶτα μᾶλλομ μᾶλλον κατανοούμενον τὰ μὲν διὰ τὴν φυ(cι)κὴν αἰτίαν τῆc ἐπα(υξ)ή(c)εως καὶ ἀπαλλά(ξεως) πλαδαρότητ(ο)ς, τὰ δὲ διὰ τὴ(ν) ἐ(ξ ἡ)μῶν γεινομένη(ν) καὶ 140 τὸ.....ἀξιό(λογ)ον ἐξ ἡμῶν....οὕτως αἰτίου.....τῶν.....κ(αὶ) οὕτω(ς τὰ τῶν) αἰτιῶ(ν παρις)τάνουςαι καὶ (κιν)ήςεων τῶν τε δι' ἡμᾶς καὶ τῶ<mark>ν</mark> διὰ τὴμ φύτιν καὶ τ(ὸ) περιέχον (ὥτ)τε ἀποδέδοται κ(α)ὶ ὁ παθολ(ο)γικὸς τρόπος καὶ ὁ αἰτιολογικὸς ὧ(ν) ἐξ ἀρχῆς προεθέμεθα κατέχεται γὰρ δὴ ταῦτα (l. ταύτη?) ὅςα ποτὲ κατέχεται τῶ(ν) κατὰ τὰς ἐπ(ι)ςτή(μ)ας.....145 (c)υναφ(θηcό)μ $\epsilon(να)$  —.

Wien.

TH. GOMPERZ.

## Die Inschrift von Sestos und Polybios.

Das hier behandelte epigraphische Monument ist in der Nähe des Dorfes Jalova, der Stätte des alten Sestos, vom nordamerikanischen Consul in Tschanak Kaleh Mr. Calvert gefunden, und befindet sich auf einer rechteckigen, bis auf einige Verletzungen am Rande unversehrt erhaltenen Marmorplatte, welche 1.69<sup>m</sup> lang, 0.18<sup>m</sup> dick, oben 0.59<sup>m</sup>, unten 0.69<sup>m</sup> breit ist.

Die erste Notiz von der Inschrift befindet sich im Londoner Athenäum von 17. Juni 1865, Nr. 1964, wo auch eine ausführliche Inhaltsangabe beigegeben ist, welche beinahe eine Uebersetzung genannt werden kann, über dunkle Stellen jedoch meistens hinweggeht, trotzdem aber in manchen Punkten Berücksichtigung verdient. Die Inschrift wurde dann von Carl Curtius im Hermes VII (1873) 113 ff. herausgegeben, wobei ihm zwei Abklatsche, so wie die Vergleichung schwieriger Stellen von Calvert und Gelzer zur Verfügung standen, welcher letztere die Inschrift in der als Anhang zu Ernst Curtius "Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens" (Abh. d. Berl. Akademie d. Wiss. 1872) beigegebenen Publication einiger mysischen Inschriften citiert.

Die Arbeit von C. Curtius verdient keineswegs eine oberflächliche genannt zu werden, doch ist, wie es bei der ersten Behandlung eines so umfangreichen epigraphischen Textes kaum anders möglich ist, theils manches ganz unerörtert geblieben, theils haben sich auch, sowohl in Bezug auf den Text selbst, als auch in der Auffassung einzelner Stellen Irrthümer eingeschlichen, welche Umstände in Verbindung mit der grossen historischen und antiquarischen und ganz besonders mit der sprachlichen Bedeutung der Inschrift den Verfasser veranlasst haben, eine neue Behandlung derselben zu versuchen.

Dieselbe wird in zwei Theile zerfallen, deren erster die Aufgabe hat, den Text richtig zu stellen und durch eine kurze Uebersicht des Inhaltes und der Anordnung so wie einige Erläuterungen, soweit es dem Verfasser überhaupt möglich war und nach Curtius' Arbeit noch nöthig erschien, in sprachlicher und sachlicher Beziehung verständlich zu machen.

Der zweite viel wichtigere Theil dieser Arbeit wird die speciell sprachliche Bedeutung der Inschrift ins Auge fassen, wobei die auffallende Aehnlichkeit derselben mit dem Sprachgebrauche des Polybios unter Heranziehung einiger gleichzeitigen Inschriften zum Gegenstande einer möglichst eingehenden Untersuchung gemacht worden ist, deren Resultate einen Beitrag zur Geschichte der griechischen Sprache in jener Zeit liefern sollen. Die Principien, von denen sich der Verfasser dabei leiten liess, sind in der Einleitung zu diesem zweiten Theile dargelegt.

## I

Grundlage des gegebenen Textes ist ein vom Professor Dr. Otto Benndorf im Hause des Consuls Calvert angefertigter und dem Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellter Abklatsch, welcher von Zeile 1—30 in zwei, sonst in einem Exemplare vorliegt.

Έπὶ ἱερέων Γλαυκίου (κ)α(ὶ) Κιλλαίου Μηνὸς Ὑπ(ερβερεταίου...... ἔδοξε τῆ βο) (υ)λῆ καὶ τῷ δήμῳ, Μένανδρος ᾿Απολλᾶ εἶπεν (᾽Επειδὴ Μηνᾶς Μένητος ἀπὸ τῆς π) ρώτης ἡλικίας κάλλιςτον ἡγηςάμενος εἶναι τὸ (τῆ πατρίδι) χρήςιμον έαυτὸν | (π)αρέχεςθαι, οὔτε δαπάνης καὶ χορηγίας οὐδεμιᾶς φειδόμενος, οὔτε κακοπαθία(ν) καὶ κίνδυνον ἐκκλίνων, οὔτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ | τῆς πόλεως πρεςβεύουςιν 5 ύπολογιζόμενος, πάντα δὲ ταῦθ' ἡγούμενος δεύτερα κα(ὶ) | πρὸ πλείςτου θέμενος τὸ πρὸς τὴν πατρίδα γνήςιον καὶ ἐκτενὲς, βουλόμενός τε τῷ | μὲν δήμω διὰ τῆς ἰδίας ςπουδῆς ἀεί τι τῶν χρηςίμων καταςκευάζειν έαυτῷ δὲ | καὶ τοῖς ἐξ έαυτοῦ διὰ τῆς ἀπαντωμένης ἐκ τοῦ πλήθους εὐχαριττίας δόξαν αίμνη τον περιποιείν, πολλάς μέν πρεςβείας έπιτε-(λέςας πρό)ς τοὺς βαςιλεῖς ἐν αἷς πάντα | τὰ ςυνφέροντα κατηργάςατο 10 μετὰ τῶν τυμπρεςβευτῶν τῷ δήμῳ, τάς τ' ἐνχειρι(ς) θείτας έαυτῷ πίττεις όςίως διεφύλαξεν, πραγματευθείς δὲ καὶ παρὰ Στράτωνι τῷ | στρατηγῷ τῆς Χερροννήςου καὶ τῶν κατὰ τὴν Θράκην τόπων καὶ τῆς καλλίςτη(ς) (ἀ)ποδοχής ἀξιούμενος παρ' αὐτῷ διὰ τὴν ἐν τοῖς πιςτευομένοις καθαρειότητα έκεινόν τε παρείστατο χρήσιμον γείνεσθαι τῆ πόλει αὐτός τε παςι 15 τοῖς πολίταις | ἐκτενῶς προςηνέχθη, τῶν τε βαςιλέων εἰς θεοὺς μεταcτάντων καὶ τῆc πόλεωc | ἐν ἐπικινδύνω καιρῶ γενομένηc διά τε τὸν ἀπὸ τῶν γειτνιώντων Θρακῶν φόβον καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐκ τῆς αἰφνιδίου περιστάσεως επιστάντων χαλεπών, Μην(α)ς και λέγων και πράσσων διετέλει τὰ ἄριςτα καὶ κάλλιςτα, διδούς ἀπροφαςίςτως έ|αυτὸν εἰς πάντα τὰ 20 cυνφέροντα τῆ πόλει, τάς τε πρεςβείας ἀνεδέχετο προθύμως πρός τε τοὺς ετρατηγοὺς τοὺς ἀποςτελλομένους ὑπὸ 'Ρωμαίων εἰς τὴν ] 'Αςίαν καὶ τοὺς πεμπομένους πρεςβευτὰς, ἐν αἶς ἐν οὐδενί καθυςτέρηςεν ὁ δήμος,

άλλὰ πάντα κατωκονομήςατο διὰ τῆς τῶν πρεςβευόντων κακοπαθίας, πρὸς οὕς τε ἐπρέςβευςεν δήμους ἐν καιροῖς ἀναγκαίοις τὰ λυςιτελῆ τῆ 25 πατρίδι με τὰ τῶν τυμπρεςβευτῶν κατεςκεύαςεν, ἔν τε ταῖς πολεμικαῖς περιττάς ε | τον άνηρ άγαθος ὢν διατετέλεκεν περὶ τὸν δημον, ίερεύς τε ἀποδειχθείς τοῦ βαςιλέως Αττάλου ἀξίως ἀνεςτράφη τοῦ δήμου πᾶςαν ύπομείνας φιλαγάθως την έν τοῖς δαπανωμένοις χορηγίαν, ἐπιςτραφεὶς οὐ μόνον τῶν πολιτῶν (καὶ) τῶν ἄλλων τῶν κατοικούντων τὴν πόλιν, ἀλλὰ 30 καὶ τῶν παρεπιδημούντων ξένων, περιτιθεὶς τὴν τῶν ξένων εὐφημίαν τῆ πατρίδι, γυμνας (ία)ρχός τε αίρεθείς τῆς τε εὐταξίας τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων προενοήθη | (τ)ῆς τε ἄλλης εὐςχημοςύνης τῆς κατὰ τὸ γυμνάςιον ἀντελάβετο καλῶς (καὶ) | φιλοτίμως, κατεςκεύαςεν δὲ τόν τε λουτρώνα καὶ τὸν Ε... | . . ης οἶκον, ἀνέθεκεν δὲ καὶ ἄγαλμα λευ-35 κοῦ λίθου τά τε ἐλλείποντα καὶ ὂντα (ἀ)|ναγκαῖα προςκατεςκεύαςεν, ἔν τε τοῖς γενεθλίοις τοῦ βαςιλέως καθ' ἕκαςτον μῆνα θυςιάζων ὑπὲρ τοῦ δήμου διαδρομάς ἐτίθει τοῖς τε ἐφήβοις καὶ τοῖς νέοις, ςυνετέλει δὲ καὶ ἀκοντιςμούς καὶ τοξείας, ἐτίθει δὲ καὶ ἐπαλείμματα διὰ τῆς ἑαυτοῦ φιλοδοξίας προτρεπόμενος εἰς ἄςκηςιν καὶ φιλο πονίαν τοὺς νέους, ἀνθ' 40 ພν δ δήμος ἀποδεχόμενος αὐτοῦ τὸ φιλόςπουδον καὶ | ἐκτενὲς ςυνεχώρηςεν μὲν αὐτῷ τὰς ἐπιγραφὰς, ήξίωςεν δὲ ἐπαίνου διὰ | τῶν ψηφιςμάτων, οἴ τε ἔφηβοι καὶ οἱ νέοι ἐςτεφάνωςαν αὐτόν τε καὶ τὸν | ἐφήβαρχον, ὧν ἀποδεξάμενος τὴν τιμὴν τῆς δαπάνης αὐτοὺς παρέλυςεν, τά(ς) | δὲ τῶν ὅπλων ἀναθέςεις ἐκ τῶν ἰδίων ἐποιήςατο, τοῦ τε δήμου προελομέ νου νομίς-45 ματι χαλκίνω χρηςθαι ἰδίω χάριν τοῦ νομειτεύεςθαι μὲν τὸν τῆς πό[λεως χαρακτήρα, τὸ δὲ λυτιτελὲς τὸ περιγεινόμενον ἐκ τής τοιαύτης προςόδου λαμβάνειν τὸν δήμον καὶ προχειριςαμένου τοὺς τὴν πίςτιν εὐςεβῶς τε καὶ δικαίως τηρήςοντας, Μηνάς αίρεθείς μετά τοῦ ςυναποδειχθέντος τὴν κα θήκους είτην των έπιμέλειαν, έξ ων δ δήμος διὰ τὴν των ἀνδρων δι καιος ύνην καὶ φιλοτιμίαν χρήται τῷ ἰδίψ νομίς ματι, ἔν τε ταῖς ἄλ-50 λαις άρχαῖς καὶ λειτουργίαις, εἰς ἃς ὁ δῆμος αὐτὸν κεχείρισται, ἶςον έαυτὸν καὶ δί[καιον παρείςχηται, βουλόμενος ςτοιχεῖν τοῖς ὑφ' έαυτοῦ πραςτομένοις καὶ κα τὰ μηθὲν ἐνλείπειν τῆ πρὸς τὸ πλῆθος εὐνοία, φυλάςς ειν δε όρθως και δικαίως τὰς ἐνχειριζομένας αὐτῷ πίςτεις, τό τε δεύτερον παρακλη|θείς γυμναςιαρχήςαι ὑπέμεινεν ἐν καιροῖς δυςκό-55 λοις τεθλειμμένων ήμῶν | ἐξ ἐτῶν πλειόνων διὰ τε τὰς Θρακίους ἐπιδρομάς καὶ τοὺς περιστάντας τὴν | (π)όλιν πολέμους, ἐν οἶς ἀπήχθη μὲν τὰ ἀπὸ τῶν ἀγρῶν πάντα, ἄςπορος δὲ ἡ | πλείςτη χώρα ἐγένετο, αἴ τὸ έπιγενόμεναι κατά τὸ τυνεχὲς ἀφορίαι τοῦ ςίτου εἰς ἀπορί|αν κατά κοινόν τε τὸν δῆμον ἤγαγον, καθ' ἰδίαν δὲ ἕκαςτον τῶν πολιτῶν ἔν(θα) | καὶ Μηνάς ἐν πολλοῖς τεθλειμμένος πάντα δὲ ταῦτα παραιτηςάμενος τῷ 60 θε . . . . | ειν τὸν δῆμον εὐχάριςτον ὄντα καὶ τιμᾶν τοὺς ἄνδρας ἀγαθοὺς έπιςτάμενον | (ύ)περέθετο έαυτὸν ταῖς τε δαπάναις καὶ τῆ λοιπῆ φιλο-

δοξία, εἰτελθών καὶ εἰτ τὴν ἀρχὴν τῷ νουμηνία τυνετέλετεν μὲν θυτίας τῷ τε Ἑρμεῖ καὶ τῷ Ἡρακλεῖ τοῖς καθιδρυμένοις ἐν τῷ γυμναςίῳ θεοῖς ύπὲρ τῆς τοῦ δήμου καὶ τῆς τῶν νέων εωτη[(ρ)ίας, ἐπετέλεςεν δὲ καὶ διαδρομάς καὶ θέςεις ἀκοντιςμοῦ καὶ τοξείας, τῆ δὲ ἐχομ(έ)|νη καλλιερή-65 cac ἐκάλεςεν ἐπὶ τὰ ἱερὰ οὐ μόνον τοὺς μετέχοντας τοῦ ἀλείμματος άλλὰ καὶ τοὺς λοιποὺς πάντας ποιούμενος τὴν μετάδοςιν τῶν ἱερῶν καὶ τοῖς ξέ (ν)οις, καθ' ἕκαςτόν τε μῆνα ἐπιτελῶν τὰς πρεπούςας θυςίας ύπὲρ τῶν νέων τοῖς | (π)ροεςτηκόςιν τοῦ γυμναςίου θεοῖς φιλαγάθως καὶ μεγαλομερῶς ἔχρητο τιθεὶς | ἀκοντιςμοὺς καὶ τοξείας καὶ διαδρομὰς ἐπιτελῶν, μεταδιδούς μὲν τοῖς νέοις τῶν καλλιερουμένων ὑφ᾽ ἑαυ-70 τοῦ ἱερῶν, προτρεπόμενος δὲ διὰ τῆς τοιαύτης φιλοδοξίας | πρὸς ἄςκηςιν καὶ φιλοπονίαν τοὺς νέους, ἐξ ὧν αἱ τῶν νεωτέρων ψυχαὶ πρὸς ἀνδρείαν άμιλλώμε (ν) αι καλώς ἄγονται τοῖς ἤθεςιν πρὸς ἀρετὴν, μετεδίδου τε τοῖς ἀλειφομένοις τῶν ἱερῶν | τῶν ἀπὸ τοῦ ἀλείμματος εἰς οἶκον, κοινὴν ποιούμενος τὴν φιλανθρωπίαν καὶ τοῖς ξένοις | τοῖς μετέχους ν τοῦ ἀλείμματος, προςηνέχθη δὲ φιλανθρώπως καὶ τοῖς τὰς ἀκροάςεις | ποιηςαμένοις 75 πᾶςιν, βουλόμενος καὶ ἐν τούτοις διὰ τῶν πεπαιδευμένων τὸ ἔνδοξον (πε)|ριτιθέναι τῆ πατρίδι, ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς τῶν ἐφήβων καὶ νέων παιδείας τής τε λοιπής | εὐςχημοςύνης τής κατὰ τὸ γυμνάςιον προενοήθη, έχορήγητεν δὲ καὶ ξύττρας καὶ ἐπαβείμματα ἔθηκεν, τυνετέλετεν δὲ καὶ ἀγῶνα τῷ Ἑρμεῖ καὶ Ἡρακλεῖ ἐν τῷ Ὑπερβερεταίῳ | τιθεὶς ἆθλα πάντων τῶν ἀθλημάτων τοῖς τε νέοις καὶ τοῖς ἐφήβοις ὅπλα ἐπίςημα ένδεδεμένα | έν δπλοθήκαις, έφ' ἃ ἐπιγράψας τοὺς νικήςαντας τὴν ἀνά-80 θεςιν αὐτῶν παραχρῆμα ἐν τῷ γυμναςίῳ ἐποιήςατο, ἔθηκεν δὲ καὶ δευτερεία θέματα, έθηκεν δὲ καὶ παιςὶν ἆθλα καὶ ὁπλομαχίας | θέματα έφήβοις τε καὶ ἀνδράςιν, ὁμοίως δὲ καὶ διατοξείας καὶ διακοντιςμοῦ, ἔθηκεν δὲ καὶ | ὅπλα μακροῦ δρόμου καὶ εὐταξίας καὶ φιλοπονίας καὶ εὐεξίας, τυντελέτας δὲ καὶ θυτίαν τοῖτ | προγεγραμμένοις θεοῖτ καὶ κατατροχάςας τὴν εὐανδρίαν κατὰ τὸν νόμον ἐκάλεςεν ἐπὶ τὰ [ ίερὰ τοὺς ἀλει-85 φομένους πάντας καὶ τοὺς ξένους τοὺς μετέχοντας τῶν κοινῶν λαμπρὰν ποιητάμενος τὴν ὑποδοχὴν καὶ ἀξίαν τῶν θεῶν καὶ τοῦ δήμου, ἵνα οὖν ό δήμος φαί|νηται τοὺς καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν τιμῶν καὶ τοὺς ἀπὸ τῆς πρώτης ἡλικίας φιλοτίμους γενομένους περὶ τὰ κοινὰ καὶ φιλοδοξεῖν προαιρουμένους ἀποδεχόμενος καὶ ἐν χάριτος ἀποδόςει μή λείπηται, θεωροῦντες δὲ καὶ οἱ λοιποὶ τὰς περιγενομένας τιμὰς ἐκ τοῦ δήμου τοῖς καλοῖς καὶ ἀγαθοῖς, ζηλωταὶ μὲν τῶν καλλίςτων γίνωνται, 90 προτρέπωνται δὲ πρὸς ἀρετὴν, Εἰπαύξηται δὲ τὰ κοινὰ, παρορμωμένων πάντων πρὸς τὸ φιλοδοξεῖν καὶ περιποιούντων ἀεί τι τῆ πατρίδι τῶν καλών, τύχη τῆ ἀγαθῆ δεδόχθαι τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω ἐπηνῆςθαι Μηνᾶν | Μένητος ἐπί τε τοῖς προγεγραμμένοις πᾶςιν καὶ ἐφ' ἡ ἔχων εὐνοία διατελεί πρὸς τὸν δήμον, | ςυγκεχωρήςθαι δὲ αὐτῷ καὶ τὴν τῶν ὅπλων

95 ἀνάθεςιν ἐπιτελέςαι ποιουμένψ τὰς ἐπιγραφὰς, κα|θότι ἐςτεφάνωται ὑπό τε τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων, ςτεφανοῦςθαι δὲ αὐτόν καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἀνὰ πᾶν | (ἔ)τος τῆς πανηγύρεως ἐν τῷ γυμνικῷ ἀγῶνι χρυςῷ ςτεφάνψ τὴν ἀναγόρευςιν τοῦ κήρυκος | ποιουμένου κατὰ τάδε: ,,δ δῆμος ςτεφάνοῦ Μηνᾶν Μένητος γυμναςιαρχήςαντα δὶς καλῶς καὶ φιλοδόξως ἀρετῆς ἔνεκεν καὶ τῆς εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτὸν", ςτῆςαι δὲ αὐτοῦ καὶ εἰκόνα χαλκῆν |ἐν τῷ γυμναςίῳ, ἐφ᾽ ῆς ἐπιγραφήςεται: ,,δ δῆμος καὶ οἱ νέοι Μηνᾶν 100 Μένητος γυμναςιαρχήςα|(ν)τα δὶς καλῶς καὶ φιλοδόξως καὶ ἀγαθὸν ἄνδρα γεγονότα περὶ τὸν δῆμον" Μν καλεῖςθαι δὲ αὐτ|ὸν καὶ ἐκγόνους εἰς προεδρίαν ἐν πᾶςι τοῖς ἀγῶςιν, οῖς ἂν ἐπιτελῆ ὁ δῆμος, ποιεῖςθαι (δὲ τοῦ) | ςτεφάνου τὴν ἀνάρρηςιν τὸν κατ᾽ ἐνιαυτὸν| γινόμενον|ον| ἀγωνοθέτην, ἐπεὶ δὲ | βουλόμενος διὰ τὴν ὑπάρχουςαν περὶ τὰ κοινὰ ςτενοχωρίαν χαρίζεςθαι καὶ ἐν τούτοις | τῆ πόλει ἀναδέχεται ἐκ τῶν ἰδίων 105 τὸ ἀνήλωμα εἰς τὸν ἀνδριάντα, προνοηθήτωι, | ἵνα ὡς κάλλιςτος ςταθῆ ἀναγραψάτωι δὲ καὶ εἰς ςτήλην λευκοῦ λίθου τόδε τὸ ψήφις|μα

καὶ της άτωι εἰς τὸ γυμνάς ιον.

Die orthographischen Eigenthümlichkeiten des Textes sind ziemlich vollständig bei Curtius aufgezählt, und es ist dabei nur noch zu bemerken, dass das am meisten Auffällige παρείςχηται (Zeile 51) sich auch auf einer Inschrift aus Antandros in Troas C. I. Gr. II. 3568 add, und auf einer delischen Inschrift C. I. Gr. II. 2271 findet. Von Zeile 1-3 ist der Text sehr lückenhaft erhalten, doch mit ziemlicher Sicherheit zu ergänzen. Die ersten Worte der Inschrift bezeichnen ohne Zweifel das Jahr der Abfassung und zwar durch den eponymen Priester; doch ist es zweifelhaft, ob es heissen soll ἐπὶ ίερέως Γλαυκίου τοῦ Κιλλαίου oder ἐπὶ ἱερέων Γλαυκίου καὶ Κιλλαίου ob also ein oder zwei Priester genannt sind. Wahrscheinlich ist das letztere, wie auch Curtius schreibt, einmal, weil der mittlere von den drei hinter Γλαυκίου gestandenen Buchstaben einem A sehr ähnlich sieht und zweitens, weil in unserer, so wie in den meisten gleichzeitigen Inschriften der Artikel bei Eigennamen in der Regel fehlt; vgl. Z. 2 Μένανδρος 'Απολλά, Ζ. 12 παρά Στράτωνι, Ζ. 92 Μηνάν Μένητος, e. Z. 97 und 99 ebenso.1) Z. 10 ist die von Curtius aufgenommene Ergänzung ἐπι τελέςας πρὸ ς τοὺς βαςιλεῖς zweifellos. Z. 14 steht zu Anfang ποδοχής, was Curtius zu ὑποδοχής ergänzt. Nun bedeutet aber ὑποδοχή, "gastliche Aufnahme, Bewirthung", wie es auch Z. 86 λαμπρὰν ποιηςάμενος τὴν ὑποδοχὴν gebraucht erscheint. Dazu passt aber weder das Epitheton καλλίστης noch der Sinn der

<sup>&#</sup>x27;) Greaves im Athenäum liest ἐπὶ ἱερέως Γλαυκίου τοῦ Κιλλαίου und übersetzt priest of the Cillean Apollo, was mir schon deshalb unwahrscheinlich erscheint, weil sich Κίλλαιος für Apollo, ohne dass der Gott genannt ist, nicht nachweisen lässt.

ganzen Stelle, welche ja dann bedeuten würde, dass Straton den Menas für seine treuen Dienste einmal zum Mittagessen eingeladen habe. Sehr nahe liegt hingegen ἀποδοχῆς zu lesen, welches Anerkennung bedeutet und sehr oft mit καλὸς verbunden wird, wo es "ehrenvolle Anerkennung" heisst, wie es sich auch sehr häufig bei Polybios findet (Beispiele siehe unten).

Z. 33, wo in den Buchstaben E.... Η Σ der Genitiv des Namens irgend einer Göttin zu suchen ist, muss ich die Ergänzung Curtius' Ερμαθήνης wegen der zu grossen Buchstabenzahl zurückweisen, weiss aber selbst keine passendere an die Stelle zu setzen.

Z. 57 liest Curtius αι τ' ἐπιγενόμεναι κατὰ τὸ cuveχὲc ἀπορίαι τοῦ cίτου εἰc ἀπορίαν κ. τ. λ. Auf meinem Abklatsch steht aber deutlich das dem Sinne nach viel passendere ἀφορίαι, weshalb ich keinen Anstand genommen habe, es in den Text aufzunehmen. Bei Curtius hat offenbar das gleich darauf folgende ἀπορίαν den Irrthum herbeigeführt.

Z. 67, 68 liest Curtius ἐπιτελῶν τὰς πρεπούςας θυςίας ὑπὲρ τῶν νέων τοῖς (68) καθεςτηκόςι τοῦ γυμναςίου θεοῖς. Nun steht aber zu Beginn von Z. 68 ganz deutlich POEΣT, wobei am Anfange ein Buchstabe fehlt; dies führt naturgemäss auf προεςτηκόςι, wovon der Genitiv τοῦ γυμναςίου abhängt, was gewiss viel entsprechender ist als καθεςτηκόςι; man denke nur an θεοὶ προςτατήριοι.

Z. 75, 76 liest Curtius βουλόμενος διὰ τῶν πεπαιδευμένων τὸ ἔνδο ἔον ἐπιτιθέναι τῆ πατρίδι. Nun fehlen aber zum Schlusse von Z. 75 nach ἔνδο ἔον unbedingt zwei Buchstaben und zu Beginn von Z. 76 steht auf meinem Abklatsche PITIΘENAI. Was liegt also näher, als περιτιθέναι zu lesen, welches in derselben Bedeutung und Construction sieh auch auf Z. 30 περιτιθεὶς τὴν τῶν ἔένων εὖφημίαν τῆ πατρίδι findet?

Z. 91 finden wir bei Curtius περιποιούντων ἄςτι (= ἄ ἐςτι) τῆ πατρίδι τῶν καλῶν, was nur äusserst gezwungen einen Sinn gibt, während der Abklatsch selbst auf eine viel einfachere Lesung führt. Ueberliefert ist AL:TI, so dass zwischen L und T ein Buchstabe verwischt ist. Offenbar soll ἀεί τι da stehen und die Stelle somit lauten: περιποιούντων ἀεί τι τῆ πατρίδι τῶν καλῶν, womit sich auch Z. 8 βουλόμενος — ἀεί τι τῶν χρηςίμων καταςκευάζειν vortrefflich vergleichen lässt.

Dies zur Richtigstellung des Textes, und wir wollen uns jetzt ein wenig mit dem Inhalte der Inschrift befassen. Dieselbe ist ein Ehrendecret, welches die Sestier ihrem sehr verdienstvollen Mitbürger Menas, dem Sohne des Menes, gesetzt haben. Es werden darin, wie es bei solchen Decreten gewöhnlich der Fall ist, die Verdienste des

Menas aufgezählt Z. 1—86, worauf dann der eigentliche Volksbeschluss folgt. Diese Verdienste sind nun so geordnet, dass nach Vorausschickung einiger allgemeiner Bemerkungen <sup>2</sup>) Z. 1—10, worin die uneigennützige und selbstlose Aufopferung des Menas gerühmt wird, zuerst seiner Wirksamkeit nach aussenhin rühmend gedacht wird (Z. 10—25), worauf dann die Aufzählung der von Menas bekleideten und aufs Beste verwalteten Aemter und Würden folgt, welche dem inneren Verwaltungsgebiete der Stadt angehören. Innerhalb dieser Abtheilungen ist nun die chronologische Aufeinanderfolge entschieden festgehalten.

In Menas Wirksamkeit nach Aussen ist im Besonderen Folgendes zu merken: Er war oft Mitglied von Gesandtschaften der Sestier an "die Könige", worunter nach Z. 27 nur die Attaler gemeint sein können, musste öfter mit Straton, einem wahrscheinlich von den Attalern bestellten Statthalter der thrakischen Chersonnes unterhandeln, wobei er sich dessen Gunst erwarb, was er jedoch nur zum Vortheile seiner Vaterstadt benützte, und benahm sich dann, als die Attaler ausstarben, (Z. 16) in den darauffolgenden Wirren, welche durch das Testament Attalus III., das von Aristonikos angefochten wurde, entstanden, höchst mutvoll und gewandt. Er ging nämlich zu den römischen Feldherren und Gesandten, die damals nach Asien kamen, und erwirkte von ihnen Schutz für seine Vaterstadt; dann unternahm er noch mehrere Gesandtschaften zu verschiedenen Völkern und bewährte sich auch im Kriege als tüchtiger Soldat.

Dieser Theil der Inschrift lässt, um dies gleich jetzt abzuthun, auf die Abfassungszeit Schlüsse ziehen.

Menas war Gesandter bei mindestens zwei Attalern, hat das Aussterben derselben erlebt, und wie man aus dem Umstande, dass er dann noch mehrere Gesandtschaften unternommen und mehrere Kriege mitgemacht, schliessen kann, ziemlich lange überlebt. Die beiden Attaler sind natürlich die letzten, Attalus II. (159—138) und Attalus III. (138—133). Der Beginn von Menas Laufbahn fällt also in die Regierung Attalus II., das Ende derselben einige Jahre nach 133, wohl auch nach 126, weil da der römische Krieg zu Ende war.

²) Dieser Ansicht scheinen die Worte οὖτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ τῆς πόλεως πρεςβεύους τὐ πολογιζόμενος zu widersprechen, indem dieselben auf ein bestimmtes Ereignis hinzuweisen scheinen. Doch sprechen meiner Ansicht nach die Participia Praesentis ἀπαντωμένην und ὑπολογιζόμενος unwiderleglich dafür, dass Menas öfter in die Lage kam in einem solchen Falle seine Uneigennützigkeit an den Tag zu legen, so dass also auch dieser Satz als allgemeine Bemerkung gelten kann. Wäre auf einen speciellen Fall bingewiesen, müsste unbedingt ἀπηντημένος und ὑπολογιςάμενος stehen.

Da die Inschrift, wie aus Z. 104 hervorgeht, noch zu Menas Lebzeiten gesetzt ist, so fällt ihre Abfassungszeit ungefähr mit dem Ende dieser Laufbahn zusammen und man wird nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn man dafür als runde Zahl das Jahr 120 v. Chr. ansetzt. Der Beginn seiner Laufbahn lässt sich nur durch die Jahre 159 und 138 abgränzen, aber nicht näher bestimmen; dies ist jedoch auch von keinem besonderen Interesse.

Der folgende, viel ausführlichere Theil der Inschrift hat, wie bereits erwähnt, Menas Thätigkeit im Innern zum Gegenstande, wobei er sich besonders durch Ehrenhaftigkeit und Freigebigkeit hervorthat. Er war Priester des Attalus - ungewiss ob des zweiten oder dritten, - welche Würde er höchst anständig verwaltete, dann wurde er zum Gymnasiarchen gewählt, wobei er sich besonders um das Gebäude des Gymnasiums verdient machte, indem er dasselbe mit einem Badehause und dem Tempel irgend einer Gottheit schmückte. Während seines Amtsjahres hatte er auch Gelegenheit, seine Loyalität gegen die Könige von Pergamum an den Tag zu legen, indem er den Geburtstag des Attalus allmonatlich durch ein Opfer feierte. Bei der Gymnasialjugend hielt er auf gute Haltung und Disciplin, wofür er nach Ablauf seines Amtsjahres von den Epheben bekränzt wurde. Später machte er sich um das Münzwesen verdient, indem er in Gemeinschaft mit einem andern dazu Erwählten die Prägung eigener Kupfermünzen der Stadt Sestos besorgte. Nachdem er dann noch einige andere Aemter und Würden bekleidet hatte, entfaltete er eine glänzende Thätigkeit in seinem zweiten Gymnasiarchate, welches er in einer Zeit übernahm, wo es um die finanziellen Verhältnisse der Stadt Sestos sehr schlimm stand, weshalb es ihm zum besonderen Verdienste angerechnet wird, dass er trotzdem vor einem so kostspieligen Amte nicht zurückscheute. In diesem Jahre nun veranstaltete Menas alle möglichen Kampfspiele, spendete das nothwendige Oel, gab sehr oft einen Opferschmaus zum Besten und arrangirte endlich zum Schlusse des Jahres bei Gelegenheit der schon damals üblichen öffentlichen Prüfung ein glänzendes Fest, wozu alle Bewohner der Stadt und sogar auch die anwesenden Fremden geladen waren. Für diese so grossen Verdienste hat nun das Volk beschlossen, ihn zu bekränzen, ihm und seinen Nachkommen bei allen Kampfspielen Proedrie zu verleihen und auch seine Bildsäule aus Erz im Gymnasium aufzustellen, wofür er noch so freundlich war, die Kosten zu übernehmen.

Dies der Inhalt unserer Inschrift, die uns wieder ein Stück antiken Lebens vorführt und deren Hauptwerth in der Unmittelbarkeit der Ueberlieferung und der dadurch verbürgten Authenticität liegt. Nun noch einige Bemerkungen zur Erläuterung, wobei namentlich die auffallende Aehnlichkeit der Inschrift mit dem Sprachgebrauche des Polybios, welche im zweiten Theile dieser Arbeit zur Genüge nachgewiesen und näher besprochen werden soll und im Hinblicke darauf wohl auch jetzt schon als erwiesen betrachtet und den Erklärungen zu Grunde gelegt werden darf, über wichtige Punkte Aufschluss geben wird. Es wird also nach dieser Bemerkung wohl, ohne den Vorwurf einer petitio principii fürchten zu müssen, gestattet sein, da, wo die Bedeutung eines Wortes unklar oder zweifelhaft ist, den Polybios zu Rathe zu ziehen und die Bedeutung, in welcher er das betreffende Wort in der Regel gebraucht, als für unsere Inschrift massgebend zu betrachten.

Z. 6 und 7 οὔτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ύπερ της πόλεως πρεςβεύουςιν ύπολογιζόμενος. Die Bedeutung dieser Worte ist etwas unklar, und nur Polybios kann helfen. Καταφθορά bedeutet bei ihm in der Regel: Verwüstung von Ländern, ebenso wie das Verbum καταφθείρω: so II, 61, 7 χώρας καταφθοράν άναδεξαμένοις, ΙΙΙ, 52, 3 τοῦ καπνοῦ τημαίνοντος τὴν καταφθορὰν αὐτῆς, ΙΥ, 45, 8 τὴν καταφθορὰν θεωμένων, ΙΥ, 47, 1 θυμικώτερον χρώμενος τῆ καταφθορά, XXIV, 2, 3 τὴν τῆς χώρας καταφθοράν. Für die Bedeutung des Wortes ὑπολογιζόμενος gibt nun ebenfalls eine Stelle des Polybios Aufschluss; es heisst nämlich VI, 39, 15 τοῖς δὲ Ῥωμαίοις — πάντων τούτων τὴν τεταγμένην τιμὴν ὁ ταμίας ἐκ τῶν ὀψωνίων ὑπολογίζεται. Das heisst: Der Quästor rechnet den Soldaten alle ihre Bedürfnisse auf und zieht ihnen den Betrag dafür vom Solde ab. Wendet man nun die so gewonnenen Bedeutungen dieser beiden Wörter an, so ergibt sich daräus die Erklärung, dass Menas öfters (siehe p. 38 Anm.), wenn für Verwüstungen im Gebiete von Sestos durch räuberische Nachbaren mittelst einer Gesandtschaft Schadenersatz verlangt und bewilligt worden war, seinen Schaden nicht angab und so auf seinen Antheil zu Gunsten der anderen verzichtete.

Z. 7 πρὸ πλείττου θέμενος für das gewöhnliche περὶ πλείττου findet eine Parallelstelle auf einer Inschrift von Delos (Corp. Inscr. Gr. II, 2335) πρὸ πλείονος ἡγηςάμενος.

Der Z. 13 genannte Straton ὁ cτρατηγὸς τῆς χερροννήςου ist nicht weiter bekannt; Curtius scheint indess richtig vermutet zu haben, dass er ein Feldherr Attalos II. war, den dieser gegen den Thrakerfürsten Diegylis sandte, mit welchem er fortwährend im Kriege lag. Diesen wusste nun Menas zu gewinnen (παρείττατο Z. 15) und seiner Vaterstadt nützlich zu machen. Wahrscheinlich vermochte

er ihn dazu, eine Besatzung nach Sestos zu legen und so die Stadt vor dem Diegylis, von dessen Grausamkeit Diodor 35, 14, 15 schreckliche Dinge zu erzählen weiss, zu schützen.

Z 16. Τῶν τε βαcιλέων εἰς θεοὺς μεταςτάντων. Diese Worte scheinen zu beweisen, dass die göttliche Verehrung der Attaler, welche, wie wir später sehen werden, mehrfach urkundlich bezeugt ist, auch nach dem Aussterben des Herrscherhauses noch fortdauerte. Dass dieselbe nicht sofort aufhörte, ist ohnehin unwahrscheinlich, und lange werden wohl die Römer sie nicht geduldet haben.

Die Z. 17—23 erwähnten Ereignisse stehen jedenfalls im Zusammenhange mit den Kämpfen, welche das Testament Attalus III., welcher bekanntlich die Römer zu Erben einsetzte, und der Aufstand des Aristonikos, eines natürlichen Sohnes Eumenes II., zur Folge hatten.

Die Z. 18 genannten ἄλλοι ἐκ τῆς αἰφνιδίου περιστάσεως ἐπιστάντες sind ohne Zweifel die Sklaven, von denen Aristonikos eine Menge freigelassen und unter dem Namen Heliopoliten in sein Heer aufgenommen hatte.

Die Z. 21 genannten römischen Feldherren sind wohl L. Licinius Crassus Mucianus, M. Perperna und M.' Aquilius, welche in den Jahren 132—129 nach einander in Asien commandirten.

Die Z. 23 erwähnten römischen Gesandten können meiner Ansicht nach nur die von Strabon XIV p. 646 erwähnten fünf Männer sein, welche vor dem Kriege pro forma zur Vermittelung nach Asien geschickt wurden<sup>3</sup>).

Z. 22. Die Worte ἐν αἷc ἐν οὐδενὶ καθυστέρησεν ὁ δῆμος, ἀλλὰ πάντα κατωκονομήσατο διὰ τῆς τῶν πρεσβευόντων κακοπαθίας findet Curtius unklar, meint sogar, es sei unbestimmt, ob unter den πρεσβεύοντες die römischen oder die sestischen Gesandten gemeint seien. Nun so arg wird es wohl nicht sein, und bei näherem Zusehen dürfte sich doch eine befriedigende Erklärung finden lassen. Vor Allem ist festzustellen, dass das Subject zu κατωκονομήσατο nicht, wie Curtius meint, Menas, sondern dasselbe ist, wie zu καθυστέρησεν, nämlich ὁ δῆμος und dass somit die Worte τὰς δὲ πρεσβείας — κατωκονομήσατο bedeuten: Auch die Gesandtschaften zu den Feldherren etc. — nahm er bereitwillig auf sich, bei welchen das Volk in nichts zu

³) Wenn Curtius behauptet, Scipio Nasica sei das Haupt dieser Gesaudtschaft gewesen, so gründet sich diese Behauptung auf nichts. Im Gegentheil lässt sich beweisen, dass die Entfernung von Tiberius Gracchus' Mörder auf Grund einer legatio libera erfolgte, da Plutarch Tib. 38 sagt: δείcαcα ὑπὲρ τοῦ ἀνδρὸς ψηφίζεται ἡ cὑγκλητος μηδὲν δεομένη πέμπειν αὐτὸν εἰς ʾΑςίαν und dann ἔξω δὲ ἀλύων καὶ πλανώμενος ἀδόξως οὐ κατὰ πολὺν χρόνον κατέςτρεψε περὶ τὸ Πέργαμον, und Valerius Maximus V, 3, 2 den Ausdruck titulo legationis gebraucht.

kurz kam und alles nach Wunsch ordnen konnte (so scheint mir κατωκονομήςατο wenigstens dem Sinne nach richtig wiedergegeben). Ueber die weit grössere Schwierigkeit, welche die folgenden Worte διὰ τῆς τῶν πρεςβευόντων κακοπαθίας bieten, hilft glücklicherweise wieder Polybios hinweg. Bei ihm heisst nämlich κακοπάθεια nicht blos das Erleiden von Unglück, sondern auch die Ausdauer in der Ertragung desselben und dann Anstrengung, Strapazen, ähnlich dem lateinischen labor, wofür ausser andern im zweiten Theile dieser Arbeit pag. 47 angeführten Stellen besonders bezeichnend ist Pol. IV, 8, 3 wo es von Philopoemen heisst, er verstehe es ausgezeichnet seine Pläne ἐπὶ τέλος ἀγαγεῖν διὰ τῆς αὐτοῦ κακοπαθείας καὶ τόλμης d. h. durch seine Ausdauer im Ertragen von Unglück und seine Kühnheit. Unsere Stelle wird demnach bedeuten, dass das Volk alles nach Wunsch anordnen konnte, weil seine Gesandten ihnen zugestossene Unfälle mit Ausdauer trugen und sich dadurch nicht von ihrem Vorhaben abschrecken liessen. Zu diesen Gesandten gehörte auch Menas, so dass die Bemerkung auch für ihn ehrenvoll ist; τῶν πρεςβευόντων ist hier in derselben Weise wie Z. 48 τῶν ἀνδρῶν gesagt.

Z. 26 wird Menas zum Priester des Attalus erwählt, was als ein neuer Beweis für die göttliche Verehrung dieses Herrschergeschlechtes von Wichtigkeit ist. Bezeugt ist eine solche für Attalus I. (240—198), welchem nach Polybios XVIII, 16 die Sikyonier eine Colossalstatue errichteten und jährliche Opfer festsetzten, für Eumenes II. (198—159) C. I. Gr. II, 2139 und Herm. IX, p. 117, für Attalus II. C. I. Gr. II. 3068 und 3070 und vielleicht hier; endlich für Attalus III. in einer Inschrift aus einer Stadt Mysiens, wo derselbe cύνοικος des Asklepios wird (Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1872 von Gelzer publicirt.) In der Inschrift C. I. Gr. 3070 ist nach einem Priester des Attalus datirt, so dass das Amt ein jährliches gewesen zu sein scheint.

Z. 30 wird Menas zum ersten Male Gymnasiarch. Das Gymnasiarchat gehörte in Attika in der älteren Zeit zu den sogenannten λειτουργίαι, d. s. periodische Aemter, welche wegen der grossen, damit verbundenen Kosten von reichen Bürgern freiwillig übernommen wurden, in der römischen Kaiserzeit war es ein magistratus menstruus (Dittenberger De ephebis Atticis p. 43). Inzwischen aber scheint eine Zeit gewesen zu sein, in welcher es ein jährlicher magistratus war, da auch nach Gymnasiarchen datirt wird, so in einer zu Kirk-agatsch gefundenen Inschrift, (Gelzer a. a. O.,) wo es heisst ἐπὶ Πρυτανέως Αττάλου καὶ γυμναςιάρχου τοῦ αὐτοῦ ᾿Αττάλου. In unserer Inschrift ist es jedenfalls ein Magistrat, weil es ausdrücklich

(Z. 61) ἀρχή genannt und von λειτουργία geschieden wird, doch bestritt Menas sämmtliche damit verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln. Auch die Amtsdauer war wohl eine jährige, da beide Male monatliche Opfer erwähnt werden (Z. 35 und 67).

Z. 35 wird gesagt, dass Menas den Geburtstag des Attalus allmonatlich durch ein Opfer feierte. Die monatliche Feier eines Tages steht keineswegs vereinzelt da, schon Klytämnestra feiert den Todestag Agamemnons durch ἔμμην' ίερά (Soph. El. 281); in der oben erwähnten Inschrift aus einer mysischen Stadt wird bestimmt, dass der achte Tag eines jeden Monates heilig sein solle, weil Attalus III. an diesem Tage nach Pergamum zurückkam. In der Inschrift von Rosette (Müller Fragm. hist. Graec. I herausg. von Letronne) heisst es Z. 47 ff. καὶ ἐπεὶ τὴν τριακάδα τοῦ Μιτορή, ἐν ἡ τὰ γενέθλια άγεται τοῦ βαςιλέως, δμοίως δὲ καὶ τὴν τοῦ Μέχειρ ὀκτωκαιδεκάτην, έν ή παρέλαβε τὴν ἀρχὴν παρὰ τοῦ πατρὸς, ἐπωνύμους νενομίκαςι, αί δὴ πολλῶν ἀγαθῶν ἀρχηγοὶ πᾶςίν εἰςι, ἄγειν τὰς ἡμέρας ταύτας ἑορτὴν καὶ πανήγυριν ἐν πᾶςι τοῖς κατ' Αἴγυπτον ἱεροῖς κατὰ μῆνα, so dass also der 18. und 30. eines jeden Monates heilig sein soll. In der Inschrift v. Tanis endlich (hg. von Reinisch u. Rösler, Wien 1866) heisst es Z. 34 f. καὶ ἐπειδὴ καθ' ἕκαςτον μῆνα ἄτονται ἐν τοῖς ἱεροῖς έρρταὶ τῶν Εὐεργετῶν θεῶν κατὰ τὸ πρότερον ψήφιςμα ή τε πέμπτη καὶ ἡ ἐνάτη καὶ ἡ πέμπτη ἐπ' εἰκάδι. Auch in unserer Inschrift ist, wie schon Curtius richtig bemerkt, die Sache so zu denken, dass derjenige Tag, an welchem in einem Monate des Attalus Geburtstag war, jeden Monat geheiligt sein sollte.

Um dies gleich hier zu bemerken, so wird im zweiten Gymnasiarchate des Menas von einer Geburtstagsfeier des Königs nichts mehr erwähnt; daraus folgt, dass dasselbe schon in die Zeit nach dem Aussterben der Attaler zu setzen ist. Doch werden auch in letzterem monatliche Opfer genannt (Z. 67) καθ' ἔκαστόν τε μῆνα ἐπιτελῶν τὰς πρεπούςας θυςίας, welche also auch ohne jede Veranlassung dargebracht werden mussten. Das Fehlen dieser gewöhnlichen ἐπιμήνια im ersten Gymnasiarchate ist zwar auf den ersten Blick auffallend, lässt sich aber leicht durch die Annahme erklären, Menas habe in seinem ersten Gymnasiarchate die Darbringung der ἐπιμήνια auf den dem Attalos geheiligten Tag verlegt, im zweiten aber, wo die Verpflichtung gegen die Könige bereits weggefallen war, den von der Sitte vorgeschriebenen, uns nicht weiter bekannten Tag beibehalten.

Z. 40 cυνεχώρητεν αὐτῷ τὰς ἐπιγραφάς, d. h. das Volk gestattete dem Menas, ein Verzeichnis der in den einzelnen Wettkämpfen als

Sieger hervorgegangeneu Epheben und jungen Männer im Gymnasium aufzustellen, auf welchem natürlich auch der Name des Gymnasiarchen verzeichnet war. Solche Verzeichnisse sind uns mehrfach erhalten (C. I. Gr. II 3088, 3660).

- Z. 42 καὶ τὸν ἐφήβαρχον. Diese Würde erscheint hier, so wie auch in anderen Inschriften neben der des Gymnasiarchen (K. F. Hermann, Staatsalt. bearb. v. Stark 161, 10.); auch in der Litteratur findet sich eine Stelle, welche dieselbe entschieden von der des Gymnasiarchen, mit welcher sie Dittenberger (De ephebis Atticis p. 53) irrthümlicherweise identificirt, trennt: Arr. διατριβαὶ Ἐπικτήτου ΙΙΙ, 7, 19, wo es heisst: τί οὖν γένηται; πόθεν οἱ πολῖται; τίς αὐτοὺς παιδεύςει; τίς ἐφήβαρχος, τίς γυμναςίαρχος; In einer Inschrift aus Kyzikos C. I. Gr. II. 3665 kommt auch ein ὑπεφήβαρχος vor.
- Z. 41. οἱ ἔφηβοι καὶ οἱ νέοι. Die νέοι sind älter als die ἔφηβοι, bezeichnen überhaupt junge Männer. Dies ist durch viele Inschriften beglaubigt und wird besonders durch C. I. Gr. II. 3219, wo παῖδες, ἔφηβοι, νέοι in dieser Reihenfolge genannt werden. zweifellos.
- Z. 43—49. Zu dem über das Münzwesen der Sestier Gesagten ist zu bemerken, dass wir autonome Münzen von Sestos mit Hermes-, Apollo-, und Demeterköpfen besitzen. (Mionnet Médailles Greques et Romaines II. p. 429 u. II. Suppl. p. 537) und dass dieselben nach unserer Inschrift nicht älter sein dürften als etwa 150 v. Chr. Nebenbei bemerkt, dürften dieselben wohl bis auf Nero im Gebrauche gewesen sein, weil Nero der erste römische Kaiser ist, dessen Bild sich auf sestischen Münzen findet.
- Z. 53. Der Ausdruck παρακληθείς zeigt an, dass das Volk in den harten Zeiten an die Opferwilligkeit des Menas appellirte und ihn so zur Uebernahme des kostspieligen Amtes der Gymnasiarchie bewog.
- Z. 59 πάντα δὲ ταῦτα παραιτητάμενος τῷ θε(ραπεύ)ειν τὸν δῆμον εὐχάριστον ὄντα. παραιτεῖςθαι hat hier die Bedeutung des αἰτεῖςθαι verloren und heisst nicht, wie in der Regel, durch Bitten abwenden (deprecari), sondern einfach abwenden. Menas wendete nämlich durch seine Sorge für das Volk dessen Noth und Elend ab, d. h. er erleichterte es. Diese Bedeutung von παραιτεῖςθαι ist zwar selten, doch nicht ohne Beispiel Polybios; IV, 18, 11 heisst es: οἱ δε Δουσιάται νουνεχῶς δόντες τινὰ τῶν κατασκευασμάτων τῆς θεοῦ παρητήσαντο τὴν τῶν Αἰτωλῶν ἀςέβειαν; Dadurch, dass sie so vernünftig waren, einiges aus dem Tempelschatze herzugeben, wendeten sie den Frevelmuth der Aetoler von sieh ab.

Z. 61 ὑπερέθετο έαυτὸν er übertraf sich selbst, ein etwas gekünstelter Ausdruck, der sich in der classischen Atticität wohl kaum nachweisen lassen dürfte, der jedoch in Inschriften, die mit der unserigen ungefähr gleichzeitig sind, hie und da begegnet; so C. I. Gr. II 2335 πάλιν αύτὸν ἐν τῆ πρὸς τὸν δῆμον ὑπερέθετ' εὐνοία. Die Thätigkeit des Menas in seinem zweiten Gymnasiarchate wird, wie bereits erwähnt, mit besonderer Ausführlichkeit und Anerkennung geschildert; die darin aufgezählten Kampfspiele bieten jedoch wenig Neues, was am besten der Vergleich mit anderen Inschriften lehrt. In einer Inschrift aus Samos (Monatsber. d. Akad. z. Berlin 1862, S. 72.), welche ein Siegerverzeichnis eines Gymnasiums enthält, finden wir folgende Gegenstände aufgezählt: cταδίψ, διαύλψ, εὐεξία, εὐταξία, φιλοπονία, λιθοβόλω, καταπάλτη, ἀκοντίω, τόξω, δπλομαχία, θυρεομαχία. Vergleicht man dies nun mit dem in unserer Inschrift Vorkommenden, so findet man für cτάδιον und δίαυλος einfach μακρός δρόμος (Z. 81); λιθοβόλος und καταπάλτη fehlen, und die übrigen finden sich alle in unserer Inschrift wieder, da θυρεομαχία blos eine Abart von δπλομαχία ist.

Z. 73. προσηνέχθη δὲ φιλανθρώπως πᾶςι τοῖς τὰς ἀκροάςεις ποιηςαμένοις. Vorlesungen über wissenschaftliche Gegenstände, besonders über Philosophie werden häufig in Gymnasien erwähnt; vgl. die von Dittenberger De ephebis Atticis p. 53 citirte Insehrift aus Athen im Philistor. vol. IV. und Plut. Symp. 9.

Z. 84. κατατροχάσας τὴν εὐανδρίαν κατὰ τὸν νόμον. Es fand also alljährlich eine Prüfung statt, welche mit einem feierlichen Opferschmause schloss. Die bereits erwähnte Inschrift von Kirkagatsch enthält ein Verzeichnis von ἐγκριθέντες ἔφηβοι, welcher Ausdruck auf eine ähnliche Prüfung schliessen lässt.

Z. 97 ist zu verbinden τὴν ἀναγόρευςιν τοῦ κήρυκος ποιουμένου κατὰ τάδε ,,ὁ δῆμος ςτεφανοῖ . . ." und nicht wie Curtius thut ,,κατὰ τάδε ὁ δῆμος . . .".

Z. 100 sind wohl die nach δῆμον befindlichen Buchstaben MN so wie Z. 102 die Wiederholung der Endsilbe des Wortes γινόμενον (ον) nichts als Fehler des Steinmetzen.

## II.

Es ist keineswegs das erste Mal, dass eine Aehnlichkeit zwischen der Sprache einer Inschrift und des Polybios bemerkt wird. Schon Letronne hat bei der Veröffentlichung der Inschrift von Rosette (Müller Fragm. hist. Gr. I.) eine solche zwischen diesem epigraphischen

Monumente und dem genannten Schriftsteller gefunden und hervorgehoben, so wie auch mit Beispielen erläutert. Später hat Duchesne bei der Herausgabe einer macedonischen Inschrift vom Jahre 117 v. Chr. (Revue archéologique 1874) eine ähnliche Bemerkung gemacht und mit noch zahlreicheren Beispielen versehen. Er sagt: p. 6. En général le texte présente beaucoup de resemblance avec la langue de Polybe, ce que n'a rien d'étonnant, puisqu'il lui est à peu près contemporain et que cet historien écrit dans un style simple et courant, sans nulle recherche d'archaïsme, comme devait être le style officiel de son temps. Dies sind jedoch nur gelegentliche Bemerkungen, und die angeführten Beispiele haben nur den Zweck, die vorangegangene Behauptung zu begründen, nämlich die Existenz einer Aehnlichkeit nachzuweisen. Für unseren Zweck aber würde ein solcher Beweis, welcher durch Anführung einiger besonders bezeichnenden Beispiele vollständig erbracht wäre, durchaus nicht ausreichen; unsere Aufgabe ist es vielmehr die Aehnlichkeiten vollständig zu sammeln, dieselben dann unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte zu vereinigen und so zu zeigen, in welcher Weise sich die Sprache im 2. Jahrhunderte v. Chr. entwickelt hat und namentlich, worin sie von der früheren classischen Ausdrucksweise der Attiker abweicht. Ein vollständiges Bild von der Sprache jener Zeit darf man freilich nicht erwarten, da der Untersuchung ja nur ein einziges, wenn auch ziemlich umfangreiches epigraphisches Monument zu Grunde liegt und nur ein einziger Schriftsteller, wenn auch der bedeutendste, berücksichtigt erscheint. Trotzdem lassen sich wegen der grossen Achnlichkeit doch gewisse Gesetze ableiten, nach welchen die Entwickelung der Sprache vor sich gegangen ist, weshalb sich diese Untersuchung wohl mit Recht einen Beitrag zur Geschichte derselben nennen darf. Ein Werk über den Sprachgebrauch des Polybios hätte die Arbeit wesentlich gefördert, doch leider existirt kein solches, denn Lüttges Bemerkungen "de elocutione Polybiana" im Progr. v. Nordhausen 1873 sind nicht zu zählen, da ihnen System, Vollständigkeit der Citate und mitunter auch Richtigkeit abgeht. Dass mir Sturz "de dialecto Alexandrina et Macedonica" nicht zugänglich war, habe ich nach dem, was Bernhardy (Gr. Lit. Gesch. §. 77, 24) über das Werk sagt, leichter verschmerzt, während dieser Gelehrte selbst in seinen Bemerkungen über das alexandrinische Zeitalter einige vortreffliche Winke gibt. Blass' Gesch. der griech. Beredtsamkeit von Alexander bis auf Augustus bietet ebenfalls wenig für meinen Zweck, so dass diese Arbeit alle Vor- und Nachtheile der Selbstständigkeit besitzt. Bei lexikalischen Fragen, die den

classischen Sprachgebrauch betreffen, ist überall der Thesaurus linguae Graecae zu Rathe gezogen, bei Polybios aber ist lexikalische Vollständigkeit, wo sie nothwendig erschien, durch eigene Sammlungen angestrebt, da Schweighäusers Lexikon in den meisten Fällen nicht ausreichte, womit jedoch diesem Werke sein gewiss grosser Wert keineswegs abgesprochen werden soll.

Die kleinen Aeusserlichkeiten, wie die Schreibung μηθέν für μηδέν, der Gebrauch des ν euphonicum vor Consonanten selbst ohne Pause, worin unsere Inschrift mit der Haupthandschrift des Polybios, dem Vaticanus übereinstimmt, würden nichts beweisen, mögen aber im Verein mit den sprachlichen Aehnlichkeiten, welche dieselben vielleicht doch nicht ganz bedeutungslos erscheinen lassen, wenigstens erwähnt sein. Nun zu diesen, welche ich unter folgende Gesichtspuncte vereinigt habe:

I. Zusammengesetzte Wörter, welche statt der früheren durch die einzelnen Bestandtheile bedingten Bedeutung eine allgemeine erhalten, bei welcher die einzelnen Bestandtheile wenig oder gar nicht gefühlt werden:

1. κακοπάθεια bedeutet ursprünglich natürlich "Erleiden von Unglück"; in unserer Inschrift hingegen hat es an beiden Stellen, an denen es sich findet, u. z. Z. 4 οὔτε κακοπαθίαν καὶ κίνδυνον ἐκκλίνων und Z. 32 διὰ τῆς τῶν πρεςβευόντων κακοπαθίαν die Bedeutung von "Anstrengung, Ausdauer", welche auch in gleichzeitigen Inschriften begegnet D. 284) und bei Polybios5) viel häufiger ist, als die gewöhnliche. Vgl. Pol. III, 42, 9 ἀναπαύοντές cφας ἐκ τῆς προγεγενημένης κακοπαθείας und besonders die schon oben mitgetheilte Stelle IV, 8, 3; ferner VI, 6, 3 τὴν γεγενημένην ἐκ τῶν γεννηςάντων ἐπιμέλειαν καὶ κακοπάθειαν, ΧΧΧΥΙΙ 7, 2 οὐ γὰρ μόνον δειλὸς ἦν (Προυςίας), ἀλλὰ καὶ πρὸς τὰς κακοπαθείας ἀλλότριος. Die Verbindungen κακοπάθεια καὶ κίνδυνος, welche ganz dem lateinischen labor atque periculum entspricht, II, 2, 9. XI, 28, 9. XII, 5. 3. 27, 4

<sup>4)</sup> Der Kürze halber mögen die wenigen gleichzeitigen Inschriften, die berücksichtigt werden konnten, hier genannt und mit Buchstaben bezeichnet werden. C. I. Gr. II. 2139 add. ein Psephisma der Aegineten zu Ehren eines cωματοφύλαξ Attalus II. soll mit A, C. I, Gr. II, 3068 a und b und 3069, Ehrendecrete der Künstler des Dionysos mit B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub> bezeichnet werden, unter C sind einige Briefe Eumenes' II. und Attalus' II., die in den Münchener Sitzungsberichten 1860 S. 186 publicirt sind und endlich unter D die bereits erwähnte von Duchesne in der Revuc archéologique 1874 veröffentlichte macedonische Inschrift aus dem Jahre 117 v. Chr. zu verstehen.

<sup>5)</sup> Sämmtliche Citate sind nach der Ausgabe V. Hultsch Berlin, Weidmann 1867-1872 in 4 Bänden angeführt.

κακοπάθεια καὶ δαπάνη X, 28, 4 begründen wohl zur Genüge diese

Behauptung.

2. καλλιερέω heisst in der classischen Prosa "mit günstigen Vorzeichen opfern" so Plat. legg. VII 791 a οἰς ἄν καλλιεροῦντες ἔκαςτοι θύωςι, Xen. Hell. III. 1, 17 ὡς δὲ οὐδὲ ταῦτα ἐκαλλιερεῖτο, Herodot. IX, 38 ὡς δὲ ούκ ἐκαλλιέρεε ὥςτε μάχεςθαι (vgl. Stein zu Herod. VII, 113). In unserer Inschrift hingegen Z. 65 τῆ δὲ ἐχομένη καλλιερήςας ἐκάλεςεν ἐπὶ τὰ ἱερὰ und Z. 70 τῶν καλλιερουμένων ὑφὸ ἑαυτοῦ ἱερῶν und an der einen Stelle, wo Polybios das Wort gebraucht III, 11, 6 ἐπεὶ δὲ καλλιερήςας καταςπεῖςαι κ. τ. λ. heisst es blos "opfern", in der Inschrift ohne jede, bei Polybios ohne nothwendige Beziehung auf den Ausfall des Opfers.

3. μεγαλομερῶc ursprünglich "aus grossen Massen bestehend", wie es sich z. B. Plato Tim. 62 a τὰ γὰρ δὴ τῶν περὶ τὸ cῶμα ὑγρῶν μεγαλομερέςτερα εἰςιόντα findet, bedeutet sowohl in unserer Inschrift, als auch bei Polybios nichts anderes als "grossartig" und wird meistens von Bewirthungen und festlichen Empfängen u. dgl. angewendet. So in unserer Inschrift Z. 68 von einem Opferschmause, bei dem sich Menas φιλαγάθως καὶ μεγαλομεφῶς benommen, und ähnlich bei Pol. XVI, 25, 3, wo von einem Empfange Attalus I. in Athen die Rede ist, von dem es heisst: μεγαλομερῶς ἐψηφίςατο (ὁ δῆμος) περὶ τῆς ἀπαντήςεως καὶ τῆς ὅλης ἀποδοχῆς τοῦ βαςιλέως. Weitere Beispiele bei Polybios sind: XVI, 26, 9 ἀπεδέξαντο τοὺς 'Ροδίους μεγαλομερῶς, XVIII, 55, 4 χρηςάμενοι δὲ ταῖς παραςκευαῖς μεγαλομερῶς, XXI, 18, 3 μεγαλομερέςτατα δὲ Εὐμένη τὸν βαςιλέα (ἀπεδέχετο), XXI, 23, 1 τοὺς φίλους μεγαλομερῶς ςωματοποιῆςαι und XXIII, 1, 7. XXIV, 4, 5. XXVIII, 9, 5. 20, 2.

4. cτενοχωρία gebrauchen die früheren Prosaiker in der eigentlichen Bedeutung "enger Raum", Thuc. II, 89. IV, 30 διὰ τὴν cτενοχωρίαν τῆς νήςου, Xen. Hell. I, 3, 7 οὐ δυναμένους ἀναμίξαι διὰ τὴν cτενοχωρίαν, Plat. legg. IV. p. 708 b cτενοχωρία τινί πολιορκηθὲν γῆς. In der Inschrift hingegen Z. 103 διὰ τὴν ὑπάρχουςαν cτενοχωρίαν περὶ τὰ κοινὰ und an den zwei Stellen, an denen Polybios das Wort anwendet, I, 67, 1 λέγοντες τὸ βάρος τῶν φόρων καὶ τὴν καθόλου cτενοχωρίαν τῆς πόλεως und XXVI, 25, 3, wo in demselben Sinne gesagt wird cτενοχωρίας ὑπαρχούςης, bedeutet das Wort merkwürdigerweise "Geldnoth, Geldklemme", so dass also vom zweiten Bestandtheile so gut wie gar nichts gefühlt wurde.

5. φιλάνθρωπος ein Wort, dessen volle Kraft wir bei älteren Dichtern und Prosaikern noch lebhaft fühlen, indem sie es meistens von Göttern gebrauchen, die sie menschenliebend nennen, wie Aeschyl.

Prom. 11 ώς ἄν διδαχθῆ τὴν Διὸς τυραννίδα ετέργειν, φιλανθρώπου δὲ παύεςθαι τρόπου und 18 τοιαῦτ' ἐπηύρου τοῦ φιλανθρώπου τρόπου ferner Plato legg. IV 713 d. θεὸς φιλάνθρωπος ἄν, Symp. 189 d. θεῶν φιλανθρωπότατος, verliert dieselbe in der späteren Zeit und bedeutet sowohl in unserer Inschrift Z. 73 κοινὴν ποιούμενος τὴν φιλανθρωπίαν und 74 προςηνέχθη δὲ φιλανθρώπως τοῖς τὰς ἀκροάςεις ποιησαμένοις, sowie auch bei Polybios blos "freundlich, gütig" und wird wie μεγαλομερῶς häufig von freundlichem Empfange, freundlicher Bewirtung gebraucht. Vergl. für das Adjectivum und Adverbium Pol. III, 66, 8 ἀποδεξάμενος δὲ τοὺς παρόντας φιλανθρώπως (ebenso V, 62, 2). V, 63, 8 φιλανθρώπως ποιούμενοι τὰς ἀπαντήςεις und VII, 2, 3. VIII, 26, 7. XXIV, 4, 7. II. 60, 6 ὁ δ' ἐπιλαθόμενος τῶν προειρημένων φιλανθρώπων (freundl. Behandlung). IV, 23, 1 πρόκειται διατηρεῖν αὐτοῖς πάντα τὰ δίκαια καὶ φιλάνθρωπα. IV, 26, 8 τὰ προϋπάρχοντα φιλάνθρωπα (freundschaftliche Beziehungen). Für das Substantivum vergl. II, 12, 5 τυχόντες δὲ παρ' ἐκατέρων τῶν ἐθνῶν τῆς καθηκούςης φιλανθρωπίας. III, 77, 4 τοὺς δὲ ςυμμάχους αὐτῶν τὸ μὲν πρῶτον ἐν πάςη φιλανθρωπία διεξῆγεν. X, 34, 9 τῆ τοιαύτη τιμῆ καὶ φιλανθρωπία. XV, 4, 9 μετὰ πάςης φιλανθρωπίας.

6. χορηγία bedeutet in der classischen Prosa das Amt eines Chorführers und wol auch die damit verbundenen Kosten, ist aber in unserer Inschrift ganz allgemein für "Kosten" oder besser "Bestreitungskosten" angewendet; so Z. 4 οὔτε δαπάνης καὶ χορηγίας φειδόμενος u. Z. 28 την έν τοις δαπανωμένοις χορηγίαν. Bei Polybios nun ist das Wort zwar in der Regel in einer noch specielleren, von den einzelnen Bestandtheilen womöglich noch weiter entfernten Bedeutung gebraucht, indem es gewöhnlich "Kriegszufuhr" bedeutet, lässt sich aber auch in der allgemeinen Bedeutung nachweisen. Pol. I, 59, 6 χορηγία μεν γάρ ούχ ύπηρχε πρός την πρόθεςιν έν τοις κοινοίς. ΙΙ, 62, 2 ύπερ της των Ελληνικών πραγμάτων χορηγίας καὶ δυνάμεως. ΙV, 3, 1 δεόμενοι δὲ πολλής χορηγίας διὰ τὴν ἔμφυτον ἀλαζονείαν. V, 88, 5 πρὸς τὴν εἰς τὸ ἔλαιον τοῖς ἐν τῷ γυμναςίῳ χορηγίαν VI, 2, 13 Tarquinius wurde beliebt διὰ τὴν χορηγίαν καὶ διὰ τὴν τῆς φύςεως ἐπιδεξιότητα. Dasselbe gilt von dem Verbum χορηγείν Z. 77 έχορήγησεν μέν ξύστρας, welches bei Polybios zwar ebenfalls in der Regel Kunstausdruck ist und dem Substantiv entsprechend "Kriegszufuhr liefern" bedeutet, sich aber doch einigemal in der Bedeutung "liefern, auf eigene Kosten bestreiten" findet. Vergl. IV, 38, 4 μέλι κηρὸν τάριχας ἀφθόνως ήμιν χορηγούςιν. Χ, 27, 2, τοῖς γὰρ ζώοις τούτοις cχεδὸν ἄπαcαν τὴν 'Acίαν χορηγεῖ.

II. Mit Präpositionen zusammengesetzte Wörter, bei denen die Präposition wenig oder gar nicht gefühlt wird.

- 1. προαιρέομαι ist an den beiden Stellen der Inschrift, an denen es vorkommt (Z. 43 προελομένου τοῦ δήμου. Z. 88 τοὺς φιλοδοξεῖν προαιρουμένους) nicht viel, in der ersten gar nicht verschieden von dem in dieser Verbindung gewöhnlichen αἱρέομαι und begegnet ebenso nicht selten bei Polybios. So gleich I, 1, 4 ὑπὲρ ὧν προηρήμεθα γράφειν == worϊber ich beschlossen habe zu schreiben, nicht "vorgezogen" habe, da ja von einem anderen Stoffe gar nicht die Rede ist. II, 40, 2 τοὺς ταὐτὰ τούτψ προελομένους. IV, 2, 1 ὑπὲρ τῶν Ἑλλήνων ἀποδιδόναι προηρήμεθα λόγον. IV, 10, 2 ἀντιπαράγειν τοῖς Αἰτωλοῖς προαιρούμενος; ebenso IX, 28, 8. XI, 9, 7.
- 2. περιποιείν bedeutet in classischer Prosa "machen, dass etwas übrig bleibt, dah. verschonen u. dgl. Her. III, 36 Καμβύcης δὲ Κροίςψ μὲν συνήδεσθαι ἔφη περιεόντι, ἐκείνους μέντοι τοὺς περιποιήσαντας οὐ καταπροίξεςθαι. VI, 13 περιποιήςαι τά τε ίρὰ τὰ σφέτερα καὶ τὰ ἴδια. Thuc. II, 25 τήν τε πόλιν περιεποίηςε. Das Medium bedeutet "für sich erübrigen", z. B. Xen. Mem. II, 7, 3 περιποιείται τοςαύτα, ώςτε καὶ πλουτεῖν. ib. IV, 2, 38 οὐ μόνον ἀρκεῖ ταῦτα, ἀλλὰ καὶ περιποιεῖται ἀπ' αὐτῶν. In der Inschrift hingegen und bei Polybios wird die Präposition fast gar nicht mehr gefühlt, und das Wort bedeutet nur das Resultat des Uebriglassens oder Erübrigens, nämlich "jemandem oder sich selbst (act. od. med.) etwas verschaffen". Inschr. Z. 10 έαυτῷ δὲ δόξαν ἀείμνηςτον περιποιείν und Z. 91 περιποιούντων ἀεί τι τιῖ πατρίδι τῶν καλῶν. Pol. III, 6, 13 ἄμα τῷ περιποιήςαςθαι τὴν ἐκ τῶν Έλλήνων εὔνοιαν. ΙΙΙ, 8, 10 περιποιήςαςθαι τῆ χώρα τὴν ἀςφάλειαν. ΙΥ, 82, 6 βουλόμενος τούτων τινὶ περιποιήςαι τὴν ςτρατηγίαν. V, 58, 5 χωρίς της αιςχύνης ην περιποιεί τη βαςιλεία. V, 75, 6. VI 43, 4. VII, 12, 2. X, 1, 6. XV, 10, 2 und 4.
- 3. περίστασις, das in dieser Beziehung besonders bemerkenswerth ist. Das Wort bedeutet nämlich eigentlich "das Umstehende die Umgebung", wird aber in dieser Bedeutung fast nie gebraucht, sondern heisst entweder allgemein "Lage, Umstand" oder im prägnanten Sinne "Gefahr". In beiden Bedeutungen findet sich das Wort in unserer Inschrift und zwar in der erstgenannten Z. 18 τῶν ἐκ τῆς αἰφνιδίου περιστάσεως ἐπιστάντων und in der zweiten Z. 25 ἔν τε ταῖς πολεμικαῖς περιστάσεως, während Polybios fast der einzige Schriftsteller ist, der das Wort gebraucht, und zwar ebenfalls in den genannten zwei Bedeutungen. Vgl. für die erstere: I, 35, 10 ἐπὶ παντὸς καιροῦ καὶ περιστάσεως. I, 48, 3 συννοήσαντες τὴν ἐπιτηδειότητα τῆς περιστάσεως. I, 57, 5 οὖτε τῶν ἐκ τοῦ καιροῦ καὶ τῆς ὑποκειμένης περιστάσεως. II, 45, 6 ἄνδρα δυνάμενον πάσης ἐπικρατεῖν περιστάσεως. III, 32, 2 πρὸς πᾶσαν περίστασεν αὐτάρκης ὑπάρχειν. XI, 2, 3 πολλαῖς δὲ καὶ ποικίλαις περιστάσεςι παλαίσας und II, 17, 11; 55,

2. III, 10, 3. IV. 67, 4. Für die zweite: I, 18, 7 τήν τε περίστασιν διασαφῶν καὶ βοηθεῖν παρακαλῶν. I, 54, 6 περιστάσεως προκειμένης ἐκ τοῦ πελάγους δλοςχερεςτέρας. I, 88, 5 δ μὲν οὖν Λιβυκὸς πόλεμος εἰς τοιαύτην ἀγαγὼν περίστασιν τοὺς Καρχηδονίους. II, 21, 3 ἄπειροι δὲ καὶ ἀόρατοι παντὸς κακοῦ καὶ περιστάσεως. III, 112, 9 δεινοὶ γὰρ ἐν ταῖς περιστάσεςι 'Ρωμαῖοι. IV, 38, 10 κατὰ τὰς ὑπὸ τῶν βαρβάρων περιστάσεις. IV, 45, 10 εἰς πῶν ἦλθον περιστάσεως. IV, 73, 10 ἄπειροι ὄντες παντὸς δεινοῦ καὶ πάσης πολεμικῆς περιστάσεως. vgl. noch: I, 65, 7; 82, 7; 84, 9. II, 48, 1. IX 37, 9. X, 14, 5. XVI, 23, 4.6) Daran reihe ich

III. Einige eigenthümliche Präpositionsausdrücke, welche die Inschrift mit Polybios gemein hat.

1. τὸν ἀπό τινος φόβον (Z. 17) findet sich sehr häufig bei Polybios. So II, 13, 5. II, 23, 3; 38, 9; 59, 8. III, 16, 2. V, 3, 2. VI, 10, 8; 10, 9. IX, 22, 5. XVIII, 11, 2. XXIV, 12, 13. XXX, 2, 8 u. ö.

- 2. Die Wendung οἱ κατὰ τὴν χώραν τόποι für das Land selbst (Z. 13), die auch in anderen Inschriften aus dieser Zeit begegnet (D. Z. 5) ist auch bei Polybios sehr beliebt. So I, 3, 6. II, 1, 5; 9, 1; 12, 7; 36, 3. V, 35, 11. VII, 9, 7. u. ö.
- 3. χάριν τοῦ mit folgendem Infinitiv, wo sonst ein Satz mit ἵνα, ὥc od. ὅπως, oder ἕνεκα oder gar wie z. B. Thuc. 1, 4 der blosse Genitiv des Infinitivs gebraucht erscheint, hat die Inschrift einmal (Z. 44), Polybios ganz besonders häufig, so dass ich diese Eigenthümlichkeit durch eine grössere Anzahl von Beispielen, die ich jedoch, da der Zusammenhang gleichgiltig ist, wie bei 1 und 2 nur mit Ziffern bezeichne, nachweisen will. Vgl. also I, 20, 8; 27, 8; 49, 8. II, 14, 2; 61, 10. III, 34, 3; 38, 4; 44, 4; 50, 6; 106, 4. IV, 8, 10; 9, 5; 9, 10; 21, 10; 31, 3. V, 74, 9; 88, 6. VI, 49, 5. Im Gegensatze zu I enthält

IV. Wörter, die an Stelle der früheren allgemeinen Bedeutung jetzt eine specielle erhalten.

καταφθορά, das ursprünglich "Verderben, Verlust" im Allgemeinen bezeichnet, wird jetzt fast ständig für "Länderverwüstung" gebraucht, ebenso wie das Verbum καταφθείρειν. Dass es sich in unserer Inschrift um eine solche handelt (Z. 5 τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων), darf man wohl aus dem ständigen Gebrauche bei Polybios schliessen (vgl. noch D. Z. 33), besonders da die Stelle dadurch viel bedeutsamer wird (S. p. 40.). Stellen aus Pol. sind: Ohne χώρα oder den Namen eines Landes IV, 45, 8 τὴν καταφθοφὰν θεώ-

<sup>6)</sup> Nach Phrynichos p. 376 ed. Lobeck haben die Stoiker das Wort in diesen Bedeutungen eingeführt,

μενοι. IV, 67, 1 θυμικώτερον χρώμενος τῆ καταφθορᾳ; mit χώρα. II, 61, 7 χώρας καταφθοράν. II, 64, 3 τῆς χώρας καταφθειρομένης. III, 82, 3 τοῦ καπνοῦ τημαίνοντος τὴν καταφθορὰν αὐτῆς und III, 82, 6; 90, 7. XI, 5, 1. XXIV, 2, 3.

2. ἀποδοχή. sonst im Allgemeinen "Aufnahme", hier nur von freundlicher Aufnahme gebraucht, und wenn auch in der Inschrift Z. 14 της καλλίςτης ἀποδοχης ἀξιούμενος παρ' αὐτῷ steht, so bedeutet doch auch ἀποδοχή allein "freundliche, ehrenvolle Aufnahme", und wird durch καλλίςτης nur noch gesteigert. Dies beweisen deutlich die Stellen bei Polybios. I, 43, 4 heisst es: διὰ τὴν παρ' ἐκείνοις ἀποδοχὴν καὶ πίστιν, wo es sogar schon "Beliebtheit" heisst. II, 56, 1 παρ' ἐνίοις ἀποδοχῆς ἀξιοῦται Φύλαρχος (findet freundliche Aufnahme, Glauben) V, 41, 4 μεγάλης ἀποδοχής ἀξιοῦται παρὰ ταῖς δυνάμεςι. VI, 2, 13 μεγάλης ἀποδοχῆς καὶ πίςτεως ἔτυχε παρ' αὐτῷ. Vgl. noch: I, 1, 5. IV, 86, 8. X, 19, 7. XII, 25, 1. Ebenso heisst ἀποδέχομαι in der Inschrift und bei Polybios nicht wie früher im Allgemeinen "aufnehmen", sondern nur "freundlich aufnehmen, willkommen heissen"  ${f Z.}$  39 ἀνθ ${f a}$  ὧν δ δῆμος ἀποδεχόμενος αὐτοῦ τὸ φιλόςπουδον καὶ ἐκτενές. Ζ. 42 ὧν ἀποδεξάμενος τὴν τιμὴν τῆς δαπάνης αὐτοὺς παρέλυςεν. 2. 87 f. τοὺς ἀπὸ τῆς πρώτης ἡλικίας φιλοτίμους γενομένους περὶ τὰ κοινὰ καὶ φιλοδοξεῖν προαιρουμένους ἀποδεχόμενος. Pol. II, 50, 11 τὴν τοῦ βατιλέωτ προθυμίαν ἀποδεξάμενος. ΙΙΙ, 64, 11 ἀποδεξάμενος αὐτῶν τὴν ὁρμὴν διαφῆκε. ΙΙΙ, 67, 7 ἀποδεξάμενος Αννίβας τὴν εὔνοιαν αὐτῶν. ΙV, 86, 8 τὸν "Αρατον ἀεὶ καὶ μᾶλλον ἀπεδέχετο καὶ κατηξίου V, 56, 14 πάντων ἀποδεχομένων τὰς πράξεις αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιβολάς. VI, 50, 2 τοῖς τοῦτο τὸ τέλος ἀποδεχομένοις τῆς πολιτείας. ΧΧΥΙΙΙ, 13, 5 τοῦ δὲ Μαρκίου τὴν μὲν προαίρεςιν ἀποδεχομένου τὴν ᾿Αχαιῶν μεγαλωςτὶ, τῆς δὲ κακοπαθείας καὶ τῆς δαπάνης παραλύοντος. (Ζ. 42). Vgl. noch III, 66, 8; 67, 4. IV, 26, 8. VI, 52, 5. VIII, 26, 7. X, 5, 2. XI, 9, 8. XVI, 28, 3 (vgl. noch B<sub>3</sub> Z. 10).

3. προχειρίζομαι früher allgemein "zurecht machen" in der Inschrift hingegen, wo es sich einmal findet, und bei Polybios immer "wählen, bestimmen, abordnen" in der Inschrift vom Volke der Sestier, das den Menas zu einem Geschäfte bestimmt Z. 46 προχειρισμένου (sc. τοῦ δήμου) τοὺς τὴν πίστιν εὐςεβῶς τε καὶ δικαίως τηρήςοντας, bei Pol. in der Regel von Senats- oder Volksbeschlüssen. Vgl. I, 11, 3 προχειρισάμενοι τὸν ἔτερον τῶν ὑπάτων. I, 87, 3 τριάκοντα τῆς γερουσίας προχειρισάμενοι. II, 43, 1 γραμματέα κοινὸν ἐκ περιόδου προχειριζόμενοι καὶ δύο στρατηγούς. IV, 50, 5 ναύαρχον προχειρισάμενοι Ξενόφαντον. XVI, 31, 4 πεντήκοντα προεχειρίσαντο τῶν πρεςβυτέρων ἀνδρῶν und III, 40, 2; 40, 14; 44, 4; 97, 2. IV, 52, 2; 56, 2. V, 72, 3. Von einzelnen Männern III, 44, 3; 95, 2.

V. Wörter, die im Allgemeinen nicht ungewöhnlich sind, in der Inschrift jedoch in einer eigenthümlichen Bedeutung oder Construction erscheinen, worin der Sprachgebrauch des Polybios übereinstimmt.

1. ἀναςτρέφομαι, das sich zwar schon früher in der Bedeutung versari findet, jedoch nicht mit einem Adverbium verbunden, wie cs Z. 27 ἀξίως ἀνεςτράφη τοῦ δήμου und Pol. I, 74, 13 οὕτως ἀνεςτράφη νωθρῶς. I, 86, 5 ῥαθύμως καὶ κατατεθαρρηκότως ἀναςτρεφόμενον (ebenso III, 76, 9) und XXIII, 17, 10 τοὺς ἀχαρίςτως καὶ ἀςεβῶς ἀνεςτραμμένους εἰς αὐτούς gebraucht erscheint.

2. ἀπαντάομαι früher wirkliches Entgegenkommen, begegnen von Heeren u. dgl. heisst in der Inschrift "passieren, sich ereignen, zu Theil werden" (Z. 5 τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων. Z. 9 διὰ τῆς ἀπαντωμένης ἐκ τοῦ πλήθους εὐχαριςτίας) und erscheint an beiden Stellen im Part. praes. Bei Pol. nun findet sich zwar auch die ältere Bedeutung, doch vorwiegend die letztgenannte und zwar auch meistens im Part. praes. und perf. ἀπαντώμενος od. ἀπηντημένος, auch öfters wie Z. 9 ἔκ τινος construirt. So III, 8, 5 δυςχρηςτούμενος ἐπὶ τοῖς ἀπαντωμένοις ὑπὶ ᾿Αρχιμήδους. IX, 21, 13 ἐκ τῶν ὑπὸ τῆς τύχης ἀπαντωμένων. X, 37, 8 τὰς ὕβρεις τὰς ἐξ ἐκείνων ἀπηντημένας. XX, 10, 9 διὰ τὸ παράδοξον τῶν ἀπαντωμένων. XXIX, 24, 16 οὐδὲν ἦν εὑρεῖν φιλάνθρωπον ἐκ τῆς ᾿Αντιόχου βαςιλείας ἀπηντημένον τοῖς Αχαιοῖς und X, 13. 10. XV, 5, 7. XVI, 10, 4. XXX, 17, 3.

3. ὑπερτίθεμαι übertreffen findet sich nicht in der früheren Prosa, wo es "anvertrauen, mittheilen" bedeutet. In unserer Inschrift Z. 61 ὑπερέθετο έαυτὸν ταῖς τε δαπάναις καὶ τῆ λοιπῆ φιλοδοξία und nicht selten bei Polybios. II, 63, 3 τὸν Πτολεμαῖον αὐτὸν ἠδύνατο ταῖς χορηγίαις ὑπερθέςθαι. Χ, 41, 9 τοςοῦτον ὑπερέθετο μεγαλοψυχία τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους. XV, 4, 12 ὑπερθέμενος τῆ καλοκαγαθία τὴν ἐκείνων ἄνοιαν und XVIII, 17, 3. XXI, 20, 6.

4. ὑπολογίζομαι früher immer in übertragener Bedeutung "berücksichtigen, in Betracht ziehen", in unserer Inschrift hingegen Z. 6 οὔτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ τῆς πόλεως πρεςβεύουςιν ὑπολογιζόμενος heisst es "aufrechnen", und ebenso begegnet es einmal an der oben (p. 40) besprochenen Stelle VI, 39, 15 bei Polybios, der das Wort sonst gar nicht gebraucht.

VI. Ungewöhnliche Wörter und Constructionen, welche die Inschrift mit Polybios gemein hat.

1. ἀφορία Unfruchtbarkeit (Z. 57 αἱ ἀφορίαι τοῦ cίτου), bei Pol. nur zweimal, einmal VI, 5, 6 δι ἀφορίας καρπῶν mit dem Genitiv καρπῶν, einmal absolut, und zwar XXXVII, 9, 5 ἀφορίαν εἰναι cuμβαίνει.

- 2. εἰcφέρεςθαι in eine Sache hineintragen, darauf verwenden, Z. 48 τὴν καθήκουςαν εἰςηνέγκατο ἐπιμέλειαν bei Polybios ausser der von Schweighäuser angeführten Stelle XXI, 29, 12 πᾶςαν εἰςεφέρετο ςπουδὴν καὶ φιλοτιμίαν noch XXX, 2, 2 πᾶςαν εἰςηνέγκατο μηχανήν.
- 3. ἐκτενής und ἐκτενῶς bereitwillig, in der Insehrift dreimal Z. 7. τὸ πρὸς τὴν πατρίδα γνήςιον καὶ ἐκτενές. Z. 16 αὐτός τε πᾶςι τοῖς πολίταις ἐκτενῶς προςηνέχθη. Z. 39 ἀποδεχόμενος αὐτοῦ τὸ φιλόςπουδον καὶ ἐκτενές, auch in gleichzeitigen Insehriften und bei Polybios nicht selten (ἐπιςτολὴν ἐκτενῆ καὶ φιλικήν C). So V, 5, 5 cυνήργουν τοῖς περὶ τὸν Γόργον ἐκτενῶς. VIII, 21, 1 ᾿Αχαιὸς δὲ προςδεξάμενος ἐκτενῶς καὶ φιλοφρόνως. XXI, 22, 4 διότι γεγόναςι πάντων ἐκτενέςτατοι τῶν αὐτονομουμένων und XXXI, 22, 12. XXXIII, 18, 4.
- 4. ἐπιττρέφεςθαί τινος für etwas sorgen, sich darum kümmern, Z. 28 ἐπιττραφεὶς οὐ μόνον τῶν πολιτῶν κ. τ. λ. Bei Pol. konnte ich für das Verbum selbst kein Beispiel finden, doch kommt einige Male ἐπιττροφὴν ποιεῖςθαι, was nach der Analogie von πορείαν ποιεῖςθαι für πορεύεςθαι, ἀνάθεςιν ποιεῖςθαι für ἀνατιθέναι u. dgl. mehr, genau so viel ist wie ἐπιττρέφεςθαι; so V, 16, 1 ὅτι ποιήςεται τὴν ἐνδεχομένην ἐπιττροφὴν τοῦ πράγματος, ebenso V, 93, 9 und XXIV, 11, 10. Auch findet sich das Verbum in gleichzeitigen Inschriften (ἐπιττραφεῖςα τοῦ ἑαυτῆς ἱεροῦ C).
- 5. καθήκειν zukommen, zustehen, für das frühere προςήκειν, besonders im Part. praes. in der Inschrift Z. 48 τὴν καθήκουςαν εἰςηνέγκατο ἐπιμέλειαν, ist bei Pol. fast ständig. Das Wort hat zwar die Bedeutung schon früher, doch ist es erst durch die Stoiker der gewöhnliche Ausdruck geworden, indem sie den Inbegriff aller moralischen Verpflichtung τὸ καθῆκον nannten (Cic. de off. I, 3). Polybios ist dann der erste, bei dem sich dieser Einfluss zeigt, ähnlich wie bei dem Worte περίςταςις (s. p. 51 Anm.). Beispiele für καθήκειν statt vieler nur einige: I, 66, 10 πολλαπλάςια τῶν καθηκόντων. IV, 30, 4 περὶ πλείονος οὐθὲν ποιεῖςθαι τοῦ καθήκοντος und I, 1, 3; 88, 9. II, 12, 5.
- 6. μεθίτταςθαι für "sterben", wo indess gewöhnlich eine nähere Bezeichnung dabei steht, Z. 16 τῶν τε βαςιλέων εἰς θεοὺς μεταςτάντων. Bei Pol. steht das Verbum XXXII, 20, 3 τῶν ἀλιτηρίων αὐτῆς ἐκ τοῦ ζῆν μεθιςταμένων und in demselben Sinne das Substantiv μετάςταςις einmal (XXX, 2, 5 ἀεὶ προςδοκῶντες τὴν ἐκ τοῦ βίου μετάςταςιν) mit ἐκ τοῦ βίου und zweimal (V, 56, 14 ἐπιςημαινομένων τὴν Ἑρμείου μετάςταςιν und XXXVII, 10, 9 τῆ μὲν οὖν ἐκείνου μεταςτάςει) ohne jede nähere Bezeichnung.
- 7. νομιττεύετθαι als Münze Giltigkeit haben, gangbar sein, was sich in der Inschrift Z. 44 χάριν τοῦ νομ(ιτ)τεύετθαι μὲν τὸν τῆς πό-

λεως χαρακτῆρα findet, erscheint ausser bei späteren Grammatikern ein einziges Mal bei Polybios (sonst hat es kein Schriftsteller) XVIII, 34, 7, wo es heisst: τῆς δωροδοκίας ἐπιπολαζούςης καὶ τοῦ χαρακτῆρος τούτου νομιστευομένου παρ' Αἰτωλοῖς. Da indess das Wort hier sogar bildlich gebraucht wird, so dürfen wir wohl annehmen, dass es für Polybios Leser kein ungewöhnliches ist, und nur zufällig nicht öfter bei ihm vorkommt.

8. παρορμάομαι angefeuert werden gew. πρός τι od. ἐπί τι Ζ. 91 παρορμωμένων πάντων πρὸς τὸ φιλοδοξεῖν. Pol. VI, 54, 3 οἱ νέοι παρορμῶνται πρὸς τὸ πᾶν ὑπομένειν. VIII, 22, 10 τότε δὴ παρορμηθείς. X, 14, 12 ἐπὶ τοςοῦτον ταῖς ψυχαῖς παρωρμήθηςαν. Auch im Activum: I, 1, 4; 4, 2. XIII, 4, 2.

9. παρεπιδημέω sich zufällig, irgendwo aufhalten, in der Inschrift Z. 29 ἀλλὰ καὶ τῶν παρεπιδημούντων ξένων im Gegensatze zu πολῖται und ἄλλοι κατοικοῦντες τὴν πόλιν. Ebenso bei Polybios XXX, 4, 10 οὐ μὴν τοῖς παρεπιδημοῦςι οὐδὲ τοῖς ἐκεῖ μένουςι τῶν Ἑλλήνων. IV, 4, 1 ἔτι δ' αὐτοῦ παρεπιδημοῦντος ἐν τῷ Μεςςήνῃ. XXVII, 6, 3 ὅςοι παρεπιδημοῦντες ἔτυχον und XIII, 8, 3. XXVI, 1, 3. XXXII, 21, 6 auch das Substantivum παρεπιδημία zufälliger Aufenthalt findet sich: IV, 4, 2. X, 26, 5. XXII, 17, 5.

10. περιστῆναί τινα jemdn. umgeben, besonders von Krieg und Gefahren. So in der Inschrift Z. 55 τοὺς περιστάντας τὴν πόλιν πολέμους und Pol. I, 45, 1. διὰ τὴν ἀπειρίαν τῶν περιεστώτων κακῶν, I, 58, 6 οἱ δὲ 'Ρωμαῖοι τοῦ δεινοῦ πανταχόθεν αὐτοὺς περιστάντος. II, 53, 5. δείςας μὴ πανταχόθεν περιστῶςιν αὐτὸν οἱ πόλεμοι. III, 16, 2 διὰ τὸν ἀπὸ Καρχηδονίων φόβον περιεστῶτα 'Ρωμαίους. III, 78, 8 ὅταν αὐτοῦς περιστῆ φόβος ἀληθινός und II, 51, 4. IV, 37, 6; 58, 5. V, 106, 8. X, 41, 7. XXIV, 15, 9.

11. προνοέομαι für etwas Sorge tragen, darauf bedacht sein, findet sich in unserer Inschrift dreimal, und zwar wird der Gegenstand der Fürsorge zweimal im Genitiv (Z. 31 τῆς τε εὐταξίας τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων προενοήθη und ebenso Z. 77), das drittemal dagegen (Z. 104 προνοηθήτω, ἵνα ὡς κάλλιςτος ςταθῆ) durch einen Satz mit ἵνα ausgedrückt. Bei Polybios lassen sich ebenfalls beide Constructionen nachweisen, der Genitiv z. B. III, 71, 4 ἐὰν βραχέα τις προνοηθῆ τοῦ τὰ ἐπίςημα τῶν ὅπλων ὕπτια τιθέναι, III, 98, 8 προνοηθέντα τῆς τῶν ὁμήρων ἀςφαλείας. III, 106, 7. V, 55, 6; 92, 7; mit ἵνα seltener, doch auch hie und da z. B. XXIII, 9, 12 προνοηθῆναι, ἵνα μηθεὶς τῶν ἐξ Ἰταλίας μήθ' ὅπλα μήτε ςῖτον εἰς τὴν Μεςςήνην εἰςαγάγη.

VII. Einige eigenthümliche Verbindungen und Phrasen.

- 1. διδόναι έαυτὸν εἴς τι od. πρός τι sich einer Sache hingeben, an sie heranwagen, Z. 19 διδοὺς ἀπροφαςίςτως έαυτὸν εἰς πάντα τὰ ςυνφέροντα, bei Pol. sehr häufig z. B. V, 37, 3 ἔδωκεν αὐτὸν ὁ Νικαγόρας εἰς τὰς διαποςτολὰς καὶ τὰς ὑπὲρ τῶν πίςτεων ςυνθήκας, oft in der Verbindung εἰς κινδύνους wie z. B. III, 17, 8 παραβόλως διδοὺς αὐτὸν εἰς τοὺς κινδύνους, einmal sogar wie in der Inschrift mit dem Adverbium ἀπροφαςίςτως verbunden, XXI, 20, 9 εἰς πάντας δὲ κινδύνους δεδώκαμεν αὐτοὺς ἀπροφαςίςτως. Vgl. noch: I, 56, 9. II, 30, 4. III, 15, 4. V, 7, 2. X, 3, 7; 13, 2.
- 2. ἐγχειρίζειν πίστιν gewiss keine gewöhnliche Verbindung, findet sich in unserer Inschrift zweimal, Z. 11 τὰς ἐγχειρισθείσας ἐαυτῷ πίστεις und Z. 53 und ebenso oft bei Polybios und zwar: V, 41, 2 Σελεύκου ταύτην αὐτῷ τὴν πίστιν ἐγχειρίσαντος und XVI, 22, 2 τήν τε πρὸς τοὺς ἐκτὸς ἀπάντηςιν ἀξίαν ποιεῖσθαι τῆς ἐγχειριζομένης αὐτῷ πίστεως.
- 3. διαφυλάς την πίςτιν (Z. 11 und 52) ist bei Polybios nicht selten, so VII, 14, 2 διεφύλαξε την πρός Μεςςηνίους πίςτιν. XVI, 22 a, 3 διαφυλάξαι την πρός Πτολεμαΐον πίςτιν und XVIII, 15, 10; 33, 2; 41, 9. XXI, 2, 3; 21, 3; 48, 2. Ebenso τηρείν οd. διατηρείν την πίςτιν, in der Inschrift Z. 47 τοὺς την πίςτιν εὐςεβῶς τε καὶ δικαίως τηρήςοντας, bei Pol. I, 7, 7 διετήρουν την πόλιν καὶ την ξαυτῶν πίςτιν. VII, 1, 3 Πετηλίνοι τηρήςαντες την πρὸς 'Ρωμαίους πίςτιν und X, 38, 2. XVI, 22 a, 2. XXI, 21, 2; 25, 6; 29, 15. XXIII, 17, 9.

VIII. Zum Schlusse will ich noch einige officielle Wendungen erwähnen, die sich zum Theile auch in anderen Inschriften nachweisen lassen.

- 1. Z. 9 πρὸ πλείστου θέμενος τὸ πρὸς τὴν πατρίδα γνήςιον καὶ ἐκτενές (vgl. auch Z. 3) scheint eine officiell ehrende Bemerkung zu sein, wie sie sich in ähnlicher Weise bei Polybios findet; so I, 70, 1 περὶ πλείστου ποιούμενος τὸ τῆ πατρίδι τυμφέρον und ähnlich VI, 54, 5; 55, 3.
- 2. ἄνδρα ἀγαθὸν γίγνεςθαι ist der Inbegriff allen officiellen Lobes, aller Anerkennung. Z. 25 ἀνὴρ ἀγαθὸς ὤν διατετέλεκεν (Z. 100) Z. 61 τὸν δῆμον τιμᾶν τοὺς ἄνδρας ἀγαθούς ἐπιςτάμενον. Pol. nennt III, 116, 11 die bei Cannae gefallenen M. Regulus und Cn. Servilius ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ τῆς 'Ρώμης ἄξιοι γενόμενοι. IV, 62, 4 sagt er voller Entrüstung, dass Skopas, der Strateg der Aetoler, nachdem er die macedonische Stadt Dion zerstört und daselbst fürchterlich gehaust hatte, von seinen Landsleuten nicht ὡς ἠςεβηκώς gehalten, sondern ὡς ἀγαθὸς γεγονὼς εἰς τὰ κοινὰ ausgezeichnet wurde. Vgl. noch: III, 44, 12. VI, 54, 2. VIII, 28, 7. XI, 2, 1. XV, 10, 2.

- 3. καὶ λέγων καὶ πράccων wird im Allgemeinen von der politischen Thätigkeit eines Mannes gebraucht. Z. 19 χαλεπῶν Μηνᾶς καὶ λέγων καὶ πράccων (ebenso B<sub>1</sub> Z. 3), Pol. V, 41, 4 διὰ τὸ θεωρεῖν τὸν ἄνδρα καὶ λέγειν καὶ πράccειν δυνάμενον. XV, 21, 1 ἀνὴρ καὶ λέγειν καὶ πράccειν ἱκανός und IX, 22, 10. XXI, 31, 13.
- 4. Auch die Wendung κατὰ κοινὸν τὸν δῆμον καὶ κατ' ἰδίαν ἔκαστον τῶν πολιτῶν (Z. 57) hat ein officielles Gepräge und begegnet sowohl in gleichzeitigen Inschriften, als auch bei Polybios. So A. Z. 24 καὶ κοινῆ πᾶσιν καὶ κατ' ἰδίαν ἐκάστψ. Pol. II, 33, 1 ὡς δεῖ ποιεῖςθαι τὸν ἀγῶνα κοινῆ καὶ κατ' ἰδίαν ἐκάστους. II, 70, 5 ὑπό τε τοῦ κοινοῦ τῶν 'Αχαιῶν καὶ κατ' ἰδίαν ἐκάστης πόλεως. III, 78, 8 τότε γὰρ φοβερώτατοί εἰςι 'Ρωμαῖοι καὶ κοινῆ καὶ κατ' ἰδίαν. XV, 19, 5 καὶ κοινῆ τῆ πατρίδι καὶ κατ' ἰδίαν ἐκάστοις. Vgl. noch I, 11, 2. IV, 14, 1; 30, 4. V, 9, 9. VI, 3, 4; 18, 3.

Zum Schlusse dürfte eine Zusammenfassung des Gewinnes, den die Wissenschaft aus unserem epigraphischen Monumente ziehen kann, nicht unerwünscht sein. Derselbe wird, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, ein dreifacher sein, da die Inschrift in drei Zweige der Alterthumswissenschaft einschlägt, indem sie historisch, antiquarisch und besonders sprachlich von Interesse ist. Der Historiker wird sie schon deshalb willkommen heissen, weil sie mit Ausnahme einiger Münzen bis jetzt das einzige Denkmal ist, welches wir aus Sestos, der als Schlüssel zum Hellespont so wichtigen Stadt, besitzen. Freilich muss man gestehen, dass dasselbe keineswegs eine bedeutende Stadt war, und dass die Verhältnisse daselbst ziemlich kleinstädtische und damals gerade nicht sehr günstige waren. Nach aussen Abhängigkeit von den Attalern, die aber gern ertragen wird, nach innen ziemliche Autonomie. Auch ist es wichtig, dass die darin erwähnten Ereignisse mit dem, was unsere Quellen berichten, übereinstimmen, weil diese Quellen gerade für jene Zeit spärlich fliessen und späten Ursprunges sind.

Antiquarisch ist besonders die Erwähnung einer monatlichen Geburtstagsfeier von heher Wichtigkeit, welche bis jetzt zwar nicht neu, doch ziemlich selten war. Von Interesse ist auch, dass das Münzenprägen als einträgliches Geschäft bezeichnet wird (Z. 45); auch die ausführliche Aufzählung der Kampfspiele in Menas zweitem Gymnasiarchate gibt ein lebendiges Bild vom Leben und Treiben in den Gymnasien.

Das Hauptgewicht ist jedoch auf die Aehnlichkeit mit Polybios zu legen, wobei vor Allem aus der Zahl und Mannigfaltigkeit der Achnlichkeiten, die sich zwischen unserer Inschrift und Polybios nachweisen lassen, hervorgeht, dass dieser Schriftsteller als Vertreter der geläuterten Schriftsprache seiner Zeit wenigstens zum grossen Theile gelten kann, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass er manches selbst gebildet hat, das dann theils auf ihn beschränkt bleibt, theils durch ihn in die Sprache eingeführt sich dann bei Diodor, Strabon, Plutarch, Lucian wieder findet.

Für die Sprache jener Zeit selbst lässt sich trotz der bereits am Eingange hervorgehobenen, in der Natur der Sache liegenden Unzulänglichkeit unserer Untersuchung doch aus derselben entnehmen. dass die Sprache einerseits viel von ihrer ursprünglichen Kraft und Eigenthümlichkeit verloren hat, was besonders aus dem unter I und II Mitgetheilten hervorgeht, und seinen Grund offenbar darin hat, dass sie Weltsprache geworden ist, da bei einer solchen die Vermehrung der durch Wörter auszudrückenden Begriffe und das immer fühlbarer werdende Bedürfnis nach allgemeiner Verständlichkeit die Abstreifung namentlich der dialektischen Eigenthümlichkeiten zur Folge hat. Für diesen Umstand ist besonders bezeichnend, dass wir eine Inschrift aus Sestos mit den Schriften eines Megalopoliten vergleichen und in Monumenten aus Aegina, Teos, sogar Macedonien formelle und syntaktische Aehnlichkeiten finden konnten. Andererseits aber ist entschieden zu betonen, dass wir im ganzen Verlaufe unserer Untersuchung auf keinen faktischen Misbrauch, nichts wirklich Unlogisches und Gedankenloses gestossen sind, woraus denn folgt, dass bis zu der Zeit, von der wir sprechen, noch keineswegs ein Verfall, sondern immer noch Fortentwicklung zu constatiren ist. was besonders aus IV ersichtlich ist. Dazu kommt noch, dass weder in unserer Inschrift, noch in den anderen herangezogenen sich einc Spur vom Einfluss des Lateinischen entdecken liess (wir können höchstens D. ausnehmen), weshalb Alles, was sich in dieser Beziehung bei Polybios findet - und es ist dessen nicht gerade wenig - seinem langjährigen Aufenthalte in Rom, somit dem Einflusse zuzuschreiben ist, den die römische Sprache auf seine Persönlichkeit, nicht aber auf seine Zeit ausgeübt hat. Dieser macht sich erst später, im ersten Jahrhundert, namentlich aber in der Kaiserzeit geltend und hat allerdings viel zum Verfalle der griechischen Sprache beigetragen.

In der Zeit aber, von der wir sprechen, also in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., sprach und schrieb man in der hellenischen Welt, wenn auch längst nicht mehr jonisch, äolisch, dorisch und attisch, doch immer noch echt hellenisch.

## Zur lateinischen Anthologie.

Der Codex lat. 9041 der Hofbibliothek zu Wien, aus welchem ich die Varianten zum Pervigilium Veneris in der Zeitschrift für österr. Gymnasien XXII, 127 f. veröffentlicht habe, enthält auch eine Sammlung von Epigrammen, die Sannazar aus einer Handschrift abgeschrieben hat.

Auf den Blättern 1-28 des Codex stehen italienische Gedichte, von 29 an bis 43 folgt die erwähnte Sammlung. Der Codex stimmt meistens mit dem Parisinus 8071 (Thuaneus, B, vgl. Riese Anth. lat. I, p. XXXV) und bietet zuerst in der gleichen Ordnung wie der Thuaneus die bei Riese a. a. O. verzeichneten Gedichte 96-197, dann die Nummern 219, 221, 222, 216, 232, 236, 237, 266, 268, 245-252, 103, 142, 153, 263, also die meisten Carmina, welche im Thuaneus enthalten sind. Dass er aus dem Thuaneus nicht abgeschrieben ist, zeigt schon die Anordnung der Nummern und dann der Umstand, dass er viele Varianten mit dem Salmasianus (A) gemein hat, z. B. 101, 2 palatum, 111, 5 graia, 7 adstat, 8 ars est u. s. w. Wir haben also hier, wie ich schon hinsichtlich des Pervigilium Veneris bemerkt habe, eine gemischte Recension, wie sich denn auch Lesearten von A und B neben einander finden, so 197, 4 astra und atra, 250, 1 offugia und offucias. Ich gebe nun die Varianten nach dem Texte von Riese. f. 29<sup>a</sup> Epigrammata quaedam uetûsta ab Actio Sincerio Sannazario exscripta, f. 30ª zannazarii itali manus (in mg. m. ead. Actii Sinceri Sannazarii nobilissimi poetae manu exarata).

96 neglegente, 1 canculo, 2 literulas. — 98 chimera, 2 belua. — 101 uasterna (bis), 2 palatum (in mg. patulum  $\hat{\mathbf{r}}$ ), utrunque. — 111, 1 foemineo deribans, 2 sexu, 4 solertis pendet, 5 graia, difundat, 7 baccatur, 9 quod. — 112, 1 subpositis, 2 quem, 3 quam. — 113 cytharedo, 2 uulgu (i supra u), 3 iactu, braechia, 5 namque itae quali, libră, 8 vox utrum (lacuna, in mg. ipsa uel una f.) canat. — 117, 1 indottus, 6 cyniphii, iatea (in mg. lactea f.), 7 dionçae, solennia, 8 lasciuis, 9 dicatus honori, 10 expoliat pulchris, senta (in mg. sentes et senta), 11 hornās, 16 fabella, 17 aequales, 21 arans foecundo uomere uertit, 22 heros. — 118, 1 genitrix, 2 confirnat (m supra n). — 127, 2 caepisti,

6 cur uerastuens hoc remanere domo (in mg. mg curauitque tua mox remanere domo), 7 admisus derisit retia quidam\*) (am Rande +, das Weitere abgeschnitten), 10 cum. — 129, 1 nomen (darüber ", am Rande f+, das weitere abgeschnitten), 5 utrumque, 6 foemina. (Bei vv. 5 und 6 am Rande die Zeichen ++, das Weitere abgeschnitten.) - 130, 3 quanis, 4 biberet, colore. - 131 fucte, 1 Praescissae, aedite, 3 tunc cocum iubeas tupeas, 4 om. e, 8 asceis, 9 duris, 12 equum. - 132 fasianario, 1 phoebeo. - 133, 1 celerestio (in mg. f. stadio), 2 ucri (ne s. v.), phryga (f. phryge in mg.), 3 igniio (corr. ingeniio, in mg. ingenuo mg). — 135, 1 deum (supra olim), genuit, mensa, 2 providit. — 136, 4 indigenis. — 152 om. Aliter, 1 om. et, ludens, 4 recta. - 156, 1 cretu (in mg. Croesi f.), 2 et (supra ut), 3 foemineo, pectora, 6 fore (in mg. ferae f.). — 160 excipit, calcat imprudens, v. 2 et 3 om., v. 5 et 6 om. — 180 sphinge, 3 thalamus (o supra u) oedippum concedere. — 181, 3 caepit, 8 hescali, captor, 9 peremptae. - 182, 3 mtta, 4 aethiopi. - 183, 1 Fex (n supra x), 2 corpora uerna (in mg. f. corpore uerna), 5 atramentatum. — 184, 1 Thelephus, alcide (is supra e), Auge, 3 graii, 6 hasta, 9 sato (in mg. raso f.), 11 uiris. - 192, 1 astat, 2 decertantque, 3 scriptorum (p durchstrichen, darüber b). - 197 De circensium, 2 actherii, 3 duodecim annis genas, hostia, 4 astra (darüber atra), 6 quattuor urget, 8 iuuat, 9 cursus (r supra s), 10 prior, 11 maetarum, circundare, orbe, 12 dcunt, 13 namque, interniuet, 14 sunx (in mg. f. summa) sobeliscus adit, 15 giris, 16 coelum, 10 nostra hec spectacula, 20 honore dm ("iber re: f., am Rande +; die Verse 3, 4, 8, 13, 14, 15 sind mit + bezeichnet). - 219, 1 lenonibus. - 221, 3 om. feci... Tonantem. - 222 Vergilii, comesis. - 216 munerum, 1 Sic florentes que uo (unten am Rande f. sic tibi florentes aequaeuo), 4 seclaque, 6 reges (i supra e; in mg. +), 10 in (in mg. + f. ut), chelis. - 232, 3 siccat, 6 coeli. - 236, 6 ecferus. - 237, 5 foetu, 8 hacc sola. - 266 Pentadi de Narcisso flore, 3 irriguo, ripam. — 268, 2 foeminea, 3 bona uel (in mg. est f.). - 245 Floridi (die Carmina 245-252 sind als Dimeter geschrieben), 3 ne, 4 uersus usum in. - 246, 1 caelat, 2 loquuntur, viunt. - 247, 3 om. vite. - 248, 1 arboris, 4 literas. - 250, 1 offugia offucias, 3 socrates, v. 4 (wie in AB als 5. Vers von 251) nemo non uera hec facit. — 251, 2 quam malum est semper pudor (oben am Rande quam malum est per pudor). - 252, 1 quot annis. - 103, 2 teretis, poluere (u ex p), 3 numi, 5 guirios. - 142, 2 cygnum, 3 genitrix. - 153, 1 uais (in mg. uadis f.), 3 comeas (in mg. comptas f.), 3 bolerta, 4 rennuo. – 263 Vergilii, 2 poene.

Es folgen noch vier bisher unbekannte Epigramme:

de aebrioso.

Me Phoebus (in mg. deus f.) in somnis uetuit potare lieum. Pareo praeceptis: tunc bibo cum vigilo.

De eo qui nunquam nisi in depositione filii  $PA\tilde{V}$ Praeparat in fletu qui fercula lauta uocatis, Annua per lacrimas celebret solennia magnas.

Aliter.

Numquam stante domo pascit, mihi credite, tantos, Qui tumulos natis et mensas complet amicis.

Aliter.

Conuiuae (supra ó) miseri, luctus deposcite multos: Prandia tot uenient, funera quot fuerint.

Was die eben mitgetheilten vier Epigramme anbetrifft, so liegt kein Grund vor daran zu zweifeln, dass sie Sannazar in einer alten Handschrift gefunden hat. Ob sie in demselben Codex standen, aus welchem er die anderen Carmina entnahm, bleibt allerdings fraglich. Als Dichtung sind sie werthlos, auch gehören sie unstreitig sehr später Zeit an, wie dies Me febus (vgl. 180, 3 edipum) zur Genüge beweist. Pauit in dem für die drei letzten Epigramme gemeinsamen Titel ist aus v. 3 pascit entnommen.

Der Gewinn, den man für die Kritik des Textes aus der Handschrift ziehen kann, ist allerdings nicht gross, aber keineswegs zu verachten. Hervorgehoben zu werden verdienen: 117, 8 lasciuis (vgl. v. 19 lasciuis calcibus), 9 dicatus honori, was freilich schon in V steht, dann besonders v. 21 arans fecundo uomere uertit, wo bisher die ganz verkehrte Conjectur Scaligers arat fecundo numine Vestae gelesen wurde; 152, 1 fulget (om. et) in patenis ludens (vgl. 153, 1; 154, 5); 197, 6 urget statt des sinnlosen habet oder aptet (vgl. Val. Fl. I, 491 urguet equum, Stat. Theb. III, 222 currus urgebat). Auch 184, 1 Alcidae, was auch Heinsius vorgeschlagen hat, ist beachtungswerth.

Was die Conjecturen des Sannazar anbetrifft, so sind einige durch geringere Handschriften bestätigt, so 156, 6 ferae 216, 1 Sic tibi, andere sind verfehlt. Beachtenswerth sind nur 268, 3 bona est, was auch Scaliger vorgeschlagen hat, und 133, 1 stadio. Hier bietet B tio, V pcio, in A fehlt das Wort. Nun ist pretio gewiss erträglich; es kann aber auch recht wol bloss die Ergänzung eines Abschreibers sein. Dass stadio viel bezeichnender wäre, unterliegt wol keinem Zweifel.

62 SCHENKL

Ich knüpfe hieran gleich einige Bemerkungen über einzelne Stellen der in dieser Handschrift vereinigten Gedichte. 111, 5 ist wohl graia beizubehalten. Die Truppen der Pantomimen, welche die römischen Provinzen besuchten, bestanden häufig aus Griechen oder Leuten, die griechisch, nicht lateinisch redeten; auf die Worte des Chores kam ja sehr wenig an, wie aus Luc. de salt. 63 f. erhellt. Auch diffundit ist richtig, da cantor im Folgenden collectivisch zu fassen ist und dem vorhergehenden ehorus entspricht. - 129, 1 muss es wol statt nomine: numine heissen. — 182, 3 und 4 schreibe man: coruus, carbo, cinis, concordant multa colori. quod legeris nomen? conuenit Aethiopis. Man sieht, dass multa ohne allen Anstoss ist. Wie diese Stelle, so lassen sich noch mehrere in der Anthologie einfach durch Berichtigung der Interpunction herstellen, z. B. 150, 1 f. tabella, uultu clarum, linea, was ich der Aenderung vultum (vgl. Zeitschrift für österr. Gymn. XXVIII, 485) vorziehe, 154, 5 Quae sim ne dubites ludens sine nomine nympha: 1), 172, 1 sollers (ohne Komma, da frondibus et membris eng mit congruus und sculptis zu verbinden ist), 177 3 sors noua nymphigenac (Achillis): uotum post fata meretur, wo also nichts zu ändern ist, 178, 5 industria. paucis (an paucis ist nichts auszusetzen), 240, 15 poenam mundus amet, stupeat uis maior (d. i. die Götter, vgl. 8 ff.), anhelet in se saeuus amor. Uebrigens wird man v. 9 wol exaltis schreiben müssen; wenn man edurus, efferus, egelidus, exaridus vergleicht, wird man wol auch ein exaltus zulassen. Dies führt mich auf eine andere Stelle, nämlich 236, 6. Hier haben AB ec, in V ist cum überliefert. Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass cum herzustellen ist; man begreift aber nicht, wie aus cum: ec geworden sein soll. Ist nicht etwa cum ecferus zu schreiben? ecferus findet sich häufig bei Vergil und auch zweimal in den Tragödien des Seneca Hipp. 1246, Phoen. 264.2)

Der Codex Urbinas membr. saec. X enthält f. 32<sup>r</sup>—34<sup>r</sup> einige astronomische Gedichte. Zuerst n. 395 (tetrasticon auctenticum de singulis mensibus) mit folgenden Varianten: 4 purpureum fastos, 6 auim, 7 iaeto, 8 ritum, 11 ueredus, garrila, 12 et sinus, 14 uiris, thetis, 15 odores, 16 balsa, paphie, 17 pecta rosaria (r ex l), 18 laniger, 19 lantigenae, 21 nuda, 22 febum, 23 cerer, 24 fugans libia, docens, 26 rutilus, 27 moros, gravida, 28 quem, sydere, 29 fontanas, 30 di-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Zu dem Stücke 151, das auch von Galatea handelt, bemerke ich, dass der Salmasianus v. 2 *Acim* überliefert; auch v. 3 ist seine Leseart *gressos* zu beachten (vgl. Rönsch Itala<sup>2</sup>, S. 261).

<sup>2)</sup> Elidierte Monosyllaba sind öfters ausgefallen. So ist 198, 12 wol neque iam ulla est zu schreiben, iam dürfte auch v. 49 statt non herzustellen sein, natürlich mit orbatam zu verbinden.

merso, 32 genitum, perhibente chaten, 33 surgentes, 35 lacerta, 37 loporem, ipsa, 38 rures, 39 ambromios, musto sanare, 40 apparit uno, calit, 41 postquam, 42 memfidos, deam (om. que), 43 compescitur, 44 memfideis, 45 coniectis, 47 aure, revocent, 48 mino, lucent (es sei noch bemerkt, dass der Voss. Q 86 v. 25 coloratus (o ex u) hat), dann 639 (Item uersus de singulis mensibus), 2 numina, 4 foetiferum, 7 om. auget, 9 autunum, poma na, uegitat, 10 octimber, foenore, 11 intempesta nouenber, 12 ymbrifer ast mensis tumque december adest fim Voss. 111 v. 7 nomine (e s. v. m<sub>o</sub>), 9 tuum (tum ursprünglich, dann tuum)]; 394 (item alii uersus) 1 romani, 3 reduci, 5 male, dulcis exagona, 8 fammigero, 9 post maturi spatium IV. litt., 11 arc, 12 undecimber, genualis (bemerkenswerth v. 11 ui dura), dann versus de XII signis, welche, wie Meyer erkannt hat (Anth. lat. 1028 Annotationes), aus Cicero's Aratea 320 ff. entlehnt sind. Derjenige, welcher sie als uersus memoriales aushob, hat bloss den ersten Vers umgeändert, und zwar hatte er die Hexasticha 615 ff. vor sich, wie aus v. 1 verglichen mit 615, 1 erhellt. Aus diesen hat er auch die Ordnung der einzelnen Himmelszeichen entnommen. Die Varianten mit Rücksicht auf den Text von Meyer sind: 1 obstecro, 3 lactantes, 5 caedit, 7 chele, 10 cornifero, uada repergit, 11 locum ... orbem. Man sieht, dass der Codex hier mit dem Valentinianus 330 stimmt (vgl. Riese Anth. lat. II, XXXVI Anm. 25), mit welchem und dem Meermannianus er sich auch sonst berührt. V. 10 könnte man an cornifer en denken; doch ist cornifero wol bloss ein Versehen für ore fero, was bei Cicero steht; v. 4 wäre et statt est zu erwarten; indess hat sich der Excerptor, wie es scheint, genau an das Original gehalten. Merkwürdig ist proiecto, wofür H. prosecto, während P. proiectae hat. Uebrigens dürfte Cic. Arat. 328 vielleicht serpunt conludere zu schreiben sein, was wol vor Orelli's pergunt eludere den Vorzug hat; das Verderbniss ist, wie unser Excerpt zeigt, sehr alt. Es folgt carmen 679 (Item alii versus de sphera celesti) 1 ajroy, 3 cassiepia, 4 austrum, 6 complet, 7 hinc, 8 arcitenens, urna, 9 possunt, 10 hinc orion prochion, 11 chyron turribulum, 12 heridanique<sup>3</sup>); 640 (Item versus de duodecim mensibus cum

<sup>3)</sup> Ich gebe hier noch die Varianten zweier Sangallenses 284 saec. IX f. 33° und 250 saec. IX f. 263° zu carm. 679, deren ersteren ich mit A, letzteren mit B bezeichne. Beide endigen mit v. 12 und haben keine Aufschrift. v. 1 arcti B, 2 arctophilax A, arctofilax B, 3 casiophea A, casiephia B, 4 aurigam (om. ct) A, andromeastrum A, 5 delfin B, telum B, 8 arcitenens AB, urna A, 9 tenent A, 10 procyno B, syrius A, 13 Hydros, chyron B, 12 heridanique B. — Desgleichen die Varianten zu carm. 639 aus Sangall. 251 saec. IX f. 16° (A) und 397 saec. IX f. 34° (B). Versus de singulis mensibus. v. 4 foetiferum AB, 9 pomana B, septembre vegitat AB, 10 triticio B, octimber AB, foenore B, 11 intempesta AB, 12 imbrifer ast mensis tumq; december adest AB.

64 SCHENKL.

suis signis) 2 mcns, nume, sol distat, aquarii, 3 martio, 4 aprilis, frixee calendis, 7 solsticio, austrum, 9 tuum bachum, 10 octimber, 11 precepis, nouenber, 12 arcitenens, decimber; 488 (Versus de septimane diebus), 1 fhoebi (f in ras.), lumine, 2 uendicat, secunda, 5 dicabit. 4)

Der Codex der Melker Bibliothek, früher zu Viecht in Tirol (vgl. Germania XVII, 18 ff.), in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschrieben, ist dadurch von Interesse, dass er im Anschlusse an die Vergil'schen Gedichte unter den älteren Codices die reichste Sammlung von solchen Stücken enthält, die sich an den libellus iuuenalis ludi angesetzt hatten und unter dem Namen des Vergils giengen (Ribbeck App. Verg. p. 24 ff.). Jäck (Seebode's Archiv für Phil. u. Päd. I, 686 ff.) bietet eine, allerdings mehrfach ungenaue Beschreibung des Codex; da er aber denselben ohne Namen anführt, so hat man diese, obwol man aus den folgenden Variantenverzeichnissen (S. 689 ff.) leicht errathen konnte, welcher Codex gemeint ist, nicht beachtet. Ich gebe nun hier eine genaue Beschreibung des Mellicensis und führe hiebei einige Lesearten, die von Interesse sind, an. Sonst begnüge ich mich die Codices, mit welchen der Text stimmt, zu bezeichnen. Alle Varianten anzuführen wäre eine nutzlose Mühe; denn der Codex bietet sehr wenig Eigenes und ist von sehr unkundigen Schreibern ausgeführt, daher voll Fehler. Dass er aus einem alten Exemplare abgeschrieben ist, zeigen viele Stellen. wo er ältere Schreibweisen und Formen erhalten hat, wie c. 594, 4 (Anth. Lat. Riese) linguont, 629, 5 inmeritos, 6 adficit, 682, 5 set (m. d) u. s. w. Merkwürdig ist die Uebereinstimmung des Schlusses des Codex mit Valentinianus 393 (vgl. Riese Anth. lat. II, p. 120).

<sup>1)</sup> Ich füge hier zwei kurze Notizen bei. Nach Eberts Katalog der Wolfenbüttel'schen Handschriften (S. 29) sollen sich im Gud. 132 saec. X unter der Aufschrift Rufi festi auieni uiri clari arati phenomena die ersten 11 Hexameter jener Bearbeitung des Auienus finden. Die Aufschrift ist nun allerdings vorhanden, statt der eilf Verse aber stehen, wie mir Hr. Dr. Nehring gütig mittheilte, eilf Zeilen, die Sternnamen enthalten: Arctoe anguis corona ophyucus | Boetes uirgo gemini cancer leo | Auriga taurus cepheus cassiopia | Andromeda equus aries deltoto | Piscis perseus pleiades lyra | Cygnus aquarius capricornus | Sagittarius sagitta aquila delphis | Orion syrius lepus argo coetos | Flumen piscis maior ara centaura | Ydra procyon planete circuli | Sola selli uenti hiems aestas, offenbar ein Inhaltsverzeichniss, das dem Texte vorangehen sollte. - Die Verse im Sang. 899 'Turpe pecus ... crine caput', die ich in den Sitzungsber, der hist. - phil. Classe der k. Akad. der Wiss. zu Wien, Bd. 43, S. 67 (vgl. Riese II, 13) als herrenlos angeführt habe, stehen bei Ovid. Ars Am. III, 249 f. Es wäre nun noch der Ursprung der beiden vorhergehenden Verse zu erkunden. Uebrigens liest man die Verse 'Turpe... caput' auch im Lips. Rep. I, 74 f. 27r.

Nach der Aeneis folgt f. 209 epitaphium Virgilii quod moriens sibi fecit: Mantua me genuit ... duces, 210° Virgilii Maronis moretum incipit (Text = O und S bei Ribbeck, aber nach einem Codex der besseren Classe von zweiter Hand mehrfach geändert: v. 17 bifido,  $m_2$  bis in, 35 prodiga,  $m_2$  prodigia, 40 illa,  $m_2$  inde, 68 festa uel si,  $m_2$  festa uelox si, 72 locus,  $m_2$  olus, 73 inilaeque,  $m_2$  inul., 80 profectus, mo prouentus, 83 uacuus mercede, mo comitatus merce, 88 refusa, m. refossa). Es folgt ohne Aufschrift 211 Maecenas I vv. 1 - 25 (incl.) (für dies Gedicht ist der Mell. der älteste Zeuge; Text fast durchaus = B); f. 212r ist leer; 212v steht eine Vita Vergili: P. Virgilius Mauro - probatissimorum uiuorum. Vita Virgilii finit (S. Jack S. 687); hierauf Uersus Ouidii Nasonis de Virgilio incipiunt: bei Riese 1 (nur die Praefatio; Text = cod. C), Carmen octaviani cesari agusti de laudanda arte, ac sublimanda (m. dafirmanda): R. 672 (Text = R; v. 6 dictumque (di aus du), 18 Quã (m eras.) tot post congestas n. d. laboris); 213r nochmals Pyblium Aeneidos librs XII finit. Epytaphion u. quod morien ipse sibi efcit (corr. fecit). Incipiunt carmina que scripta \( \tilde{s} \) a XII sapientibus post mort\( \tilde{e} \) uirgilii in primis singulis uerbis (r m<sub>2</sub>) et literis. de racione tabule: R. 495 — 506, Distica de Virgilio: R. 507 — 518, De unda e speculo: R. 519 — 530, De glaciali aqua: R. 531 — 542, De gla....(ras., ci noch erkennbar): R. 543 - 554 (547, 3 ductur), Teristica de Virgilio sex: R. 555 - 566, VII De quatuor temporibus anni: R. 567 — 578, VII De aroră et sole .. (ras.) : R. 579 — 590, VIIII De duodecim enei libris eneidos: R. 591 — 602 (594, 2 antro), De Cicerone post mortem illius: R. 603 - 614 (614, 3 eloquio), XI De duodecim signis: R. 615 - 626 (616, 4 violentus, 623, 5 frons; 621, 5 war semifer nicht mit Burmann in semiuir zu ändern, vgl. Ovid. Met. II, 633, Stat. Theb. IX, 220), De Hercule: R. 627, De Orpheo R. 628, De fortuna: R. 629 (v. 1 ac st. et, v. 15 om.), De achille: R. 630, De Hectore: R. 631 (v. 7 illa), De y litere: R. 632 (v. 6 uiolata sed, 12 transiet euum), De libidine et uino: R. 633, de XII libris Eneidos. Bas. R.: 634, De laude horti: R. 635 (v. 3 corpori praebet, 9 uitreus abilicos, 10 inrigat, 12 terram, 20 aures, was unzweifelhaft richtig ist), De interno colore: R. 636 (v. 7 fremit 9 atrum, 15 ministret, 16 tradat (t s. v.  $m_2$ ), 17 non, 20 face ferinis, 21 titique, 22 cũ mentem, 24 leuant, 25 soboles nec; v. 11....ix bis 13 lyaei und 14 iuppiter propinet sind abgerissen), De syrenis: R. 637 (v. 5 rauca fer, 7 leues calami ... cantat aedon, 9 inlectos, modolamine (u m<sub>2</sub>), 15 et inhospito (a m<sub>2</sub>) litora), De sole: R. 638 (v. 1 processit, 3 fauentes). Nach v. 6 ist ein Stück des Pergamentes Wien. Stud.

66 SCHENKL.

abgerissen; erhalten sind noch die Buchstaben.. stenius, Euforbius, ... eanus, ylasius. In allen diesen Stücken stimmt der Mell. fast durchaus mit C, selten mit V.

Es folgen f. 221<sup>v</sup> die Caesares des Ausonius: Incipiunt uersus de duodecim primis imperatorum Romanorum ed. Bip. p. 119 - 122 (tenet imperii), 222 De XII uirtutibus Herculis: R. 641 (v. 6 baltheo, 7 aureis tabulis (om. in), labore, 11 distincta. Uebrigens hat E v. 9 diomedeis, mit dem Mell, stimmt fast durchaus der Monac, 14836 (Emmer. R. 6) saec. XI f. 124, dessen Lesearten A. Holder mir gütig mitgetheilt hat), 222 De nominibus uentorum (Text = VW; vv. 11 und 12 fehlen), 223r Incipit culex publii uirg mar (Es fehlen durch Ausfall von Blättern die Verse 75 - 152, 230 - 306. Die Collation von Jäck ist sehr ungenau. Richtig überliefert der Codex v. 15 Asterie (asterie), sonst bietet er einen sehr entstellten Text, der sich mehrfach mit V l berührt), 226 Incipiunt dire maronis (durch Ausfall eines Blattes sind die Verse 46 - 101 und Lydia 1 - 19 verloren); (v. 34 om.; der Text ist correcter und stimmt meistens mit B, selten mit HR), 227 Incipit copa uirg maronis (vv. 1 - 14 incl.; es ist offenbar ein Blatt ausgefallen; Text = P), 228r Incipit egloga uirgilii de (ein Stück abgerissen) centibus d. i. de rosis nascentibus (v. 10 om.; Text = B). Auf f. 228, das fast ganz abgerieben ist, stehen die beiden Gedichte Riese Anth. lat. 392 und 393. ersteres mit der Aufschrift .... ibus mulieribus uictricibus atque ab eisdem tot uiris interfectis (wie D); vor letzterem sind noch die Buchstaben .. trib ...... storibus & am ...... erkenntlich. Dann folgt das Epigramm bei Suet. Dom. 23, am Rande V Id. Iun., endlich ohne Aufschrift das Epigramm bei Riese 663.

Die Aenigmata in Riese's Anth. lat. 481 (vgl. Praef. vol. II p. LXVI) haben in der Ueberlieferung arg gelitten. Wenn gleich in Sprache und Versbau ein barbarisches Machwerk (ihrem Inhalte nach bieten sie manches für die Culturgeschichte der Zeit ihrer Entstehung Bemerkenswerthe), müssen sie doch ursprünglich einen von dem gegenwärtigen vielfach verschiedenen Text gehabt haben. Der Umstand, dass das Original von unkundigen Händen abgeschrieben wurde und dass sie, vielleicht als Prosa geschrieben, eine sehr willkürliche Behandlung, namentlich Umstellungen von Wörtern erfuhren, erklärt zur Genüge die Entstellung, in welcher sie uns vorliegen. Vielleicht findet sich noch eine Handschrift, die einen besseren Text bietet, und uns manche jetzt ganz unverständliche Stelle klar macht. Einstweilen will ich aus den vier Handschriften, die mir zur Ver-

fügung stehen, dem Vindobonensis 67 saec. XI f. 168 - 170 (α), dessen Text in Mone's Anzeiger 1839, S. 219 ff., doch nicht ganz genau veröffentlicht ist, dem Vindobonensis 2285 saec. XIV f. 206 - 208 (β), der mit α fast ganz übereinstimmt, dem Admuntensis 277 saec. XI f. 1 – 7 (γ), endlich dem Lipsiensis Rep. I, 74 (48) saec. IX <sup>5</sup>), f. 15<sup>v</sup> - 24<sup>r</sup> (δ) (vgl. Haupt Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. 1850 S. 3), dessen Collation ich der Güte des Hrn. Prof. Gardthausen verdanke, einiges beibringen und zugleich eine Anzahl verderbter Stellen zu verbessern suchen. Alle vier Handschriften enthalten die Räthsel in derselben Ordnung, wie sie aus Mone zu entnehmen ist<sup>6</sup>), dessen Text ich im Folgenden zu Grunde lege. Die drei ersten bieten die Aenigmata in Verbindung mit Isidori Origines, wie der Bernensis 611 (f. 73r - 80v); der Lipsiensis, über dessen Inhalt man Neumann's Katalog S. 16 f. und Haupt a. a. O. vergleichen möge, schliesst sie an Aldhelmus an, wie im Par. 5596 einige dieser Aenigmata mit Symphosius und Aldhelmus verbunden sind.

Der Admuntensis und der Lipsiensis gleichen meistens, und zwar letzterer noch mehr dem Bernensis, der ältesten und besten Quelle, und sind daher für die Kritik der Stücke, die in jenem fehlen, von Bedeutung. Ihre Lesearten vollständig anzuführen wäre wol nutzlos. Ich beschränke mich daher bei den im Bernensis enthaltenen Räthseln auf eine Auswahl von solchen Varianten, die entweder für die Texteskritik werthvoll oder für das Verhältniss, in welchem diese Codices zum Bernensis stehen, charakteristisch sind.

Die Uebereinstimmung aller vier Codices bezeichne ich mit  $\lambda$ , meine Verbesserungen mit  $\gamma \rho$ . Incipiunt quaestiones aenigmatum artis rethoricae (rethorice  $\beta$ ) claro ordine dictatae (dcate  $\beta$ , dictante  $\gamma$ )  $\alpha \beta \gamma$ ; Questiones enigmatum rethoricae apritis  $\delta$ .

v. 2 alter qui γδ (quom?). — 3 dura λ (duram richtig Endlicher; denn die patres sind limus und ignis, die mater aqua). — 4 adsumo δ. — 6 calida sed γδ. — 7 igenitum δ. — 8 me mater δ. — 10 ligatam cuncti (cunctique γ) requirunt γδ. — 11 uiuis λ. — 12 patria me sine mundus δ. — 13 nouellam λ. — 14 formã δ. — 16 patulos et γ, patulo sed δ. — 17 flamine λ. — 18 umbras γδ (Es ist wol zu schreiben: Nullus me contingit i. nec flamina ucnti, dum . . . delegor (mit Hagen) in umbras). — 20 mihi firma γ, nam mihi firma δ. — 22 fero libens γδ. — 23 frena mihi γδ. — mansuetudo γ. — iuueni λ. — 24 γρ.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Nach Herrn Prof. Gardthausen, der darüber schreibt: 'An dem 9. Jahrhunderte ist nicht zu zweifeln'.

 $<sup>^6)</sup>$  Nur Räthsel 29 und 30 stehen in  $\delta$  in umgekehrter Ordnung, wie im Bernensis.

calcibus set. — 26 trado quicquid libens γδ. — 28 turpi me λ. — 30 nudam (nudam me δ richtig) pede per γδ. — VI. die Ueberschrift muss nach Par. 5596 de uitro lauten. — 31 nullus ut meam (me quam d) lux dy. - 33 fero nascens γδ. - 35 defunctus γδ. - 38 uerbero δ. - 39 inpletur a. — inuisis domus yo. — 40 dum uicem o. — sub pondere γδ. - Nach 42 de ouo δ. - 43 aiatus α, natus γδ. - 47 mihi uenter γδ. — disruptus δ. — 48 sic possum γδ. — 49 euasy γ, aeua sum δ. — 50 γρ. at. — senectã δ. — 53 producor α, produco β γ δ. — 54 cauantes δ. — comprehendere γ, conpr. δ. — 55 Singulis δ. — uiuens firmis constitero γδ, constetero (in mg. 1 constituo) β. — 56 uiam me roganti directam ire negabo vo. — 57 meo si latere (vo. latera) iungat vo. — 59 pedem mihi  $\gamma \delta$ . — ille  $\lambda$ . — 60 manibus qui  $\gamma$ . — contingere  $\delta$ . — ualet γδ. (γρ. manibus qui capit nunquam contingere ualet). — XI de naui δ. — 61 uiuens quam γδ. — 62 iaceo γδ. — 63 ni oder nisi? — 65 defunctis (f m<sub>2</sub> in ras.) δ. — auisque nulla (nullam γ, m eras.) memordit γδ; γρ. bestia defunctam auis nec ulla memordit (bei auis ist an das rostrum gedacht). — 66 currens uiam γδ (γρ. uiam currens). — planta depingo γδ. — 67 ego pater γδ. — assumo (adsumo δ) pro natis γδ. — 68 et tormenta (ethor γ) simul cara γδ. — nec δ. — trist δ. — 69 cuncti gaudent γδ. — parentes δ. — 70 sepultum ohne et? — paruo uel γδ. — 71 tumur δ; γρ. sub terra p. tumulor. — 72 sed maiori d. — om. fructu yd. — 73 Una (o minio corr.) a, Una (in mg. Uno) β. — 74 caput λ. — ferrum secat γδ. — 76 damnandos  $\delta$ , donandos  $\gamma$ . — genero  $\lambda$ . — 79 ante tempus illustrem (inlustrem  $\delta$ )  $\gamma \delta$ . — 80 peractis superbos  $\gamma \delta$ . — 81 quis ualet  $\gamma \delta$ . quanis β. — 82 innetus percusserit imber γδ. — 83 fehlt, dafür tenebris ut lucem reddant d. - XV De palma d (mit tironischen Noten). - 85 γρ. comis semper. — 86 mihi cum lignis nulla γδ. — 87 patenti δ. - 88 nullumque de ramis γδ (γρ. nullum de ramis opp. de corde). -89 meis de  $\delta$ , de om.  $\gamma$ . — 90 amita  $\gamma$  (et cunctis amica?). — 91 uiuam spinis nutrit γδ. — 92 faciat ut dulcem γδ. — 93 ceratam confringo rubentem γδ. — 94 γρ. dono nullam. — 96 exta δ. — 97 Patulo sum semper γδ. — 98 ictus δ. — 99 exta δ. — nulla (nullam γ) manu γδ. — 100 quas γδ. — 101 meliora cunctis ... uilia seruans γδ (γρ. ruptus, cunctis dans meliora, mihi nam u. seruans). — 102 uacuumque bonis γδ. — 103 Florigeras fero γδ. — 104 et honesto (habito γ) uiuo modo dum habito campis γδ. — 105 turpius me nulla domi uernacula seruit (seruis δ) γδ; seruit αβ. — 106 et redacta uili solo depono capillos γδ (wol richtig; denn die Verse 3 und 4 sind nicht umzustellen). - 107 horrendam γ (horrenda me terrae ist richtig). - 108 amoena (amenta  $\gamma$ ) domus sine me nulla uidetur  $\gamma \delta$ . — 109 concepit  $\delta$ . — 110

nullo uirili γδ. — 111 uale γδ. — 112 ego nam f. adustor γδ. — 113 manens possum yd. - 114 nigrum si corpore mutor (muto d) yd. -115 lapsus γδ. — 117 bisque natus inde γδ. — 118 in partu renascor τδ. — 119 milia me quaerunt τδ. — ales β. — 121 masculusque γ, masculus quoque δ. — coniunx β. — 122 filios ignoto γδ. — 123 γρ. tantam. Quos. — 128 nulli yd. — 132 pauperaque ist richtig, ebenso die überlieferte Ordnung der Verse. — 133 Durum (om. est) γδ. germinat δ. — 135 modica prolatus γδ. — 136 inmensa αβδ, mensa  $\gamma$ . — potestas  $\delta$ . — 138 uitam cunctis  $\gamma \delta$ . — 139 toto  $\delta$ . — 141 falsa  $\delta$ . - 142 mihi sic (sic mihi δ) desecta γδ. - pandent γ. - 143 manibus me postquam (γρ. si ... pandunt manibus, me perquam). — reges ... mirantur λ. — 144 miliaque porto γδ. — 146 uno simul γ, unito simul nos d. — 147 multamoda nobis facies yd. — 148 meritumque yd. diuersa sonandi γδ. — XXVI de synapi γ (om. δ). — 151 paruus (u ex p) α. — 154 ignari (magnari γ) me putant esse natura γδ. — 157 omnibus (amnibus δ) delector γδ. — 159 non queo δ (richtig). — 160 alieno testus b; yp. tactus. — 161 filius profundi yb. — fior (r eras.) δ. - 162 γρ. Sic quae. - lumina γδ. - XXVIII de sirico (in mg. de syrico) de (richtig de bombyce). — 163 Arbor una mihi uilem quae conferet γδ. — 164 uellera (uellere γ) magna produco γδ. — 165 conlapsa δ. - 166 et ales γδ. - adsumo δ. - 167 forma γδ. (γρ. perfectum forma). - XXIX de pisce à (in welchem die Räthsel de pisce und de speculo in umgekehrter Ordnung stehen). - 172 uacua (darüber amica m, ) b. - 173 volo (om. b) lecto iacere tepenti yb. - 174 om. sed &; torum &. — frigora y. — 176 proprios uolenti y&. — 177 talis  $\gamma$ . — mater vivos  $\gamma$ 8. — 178 diffundo visu  $\gamma$ 8. — 179 exiguus licet  $\gamma$ 8. — fetos  $\gamma$  (foetos 8). — 181 pocula dantur  $\gamma$ 8. — 182  $\gamma$  $\rho$ . ebrium nec ullum. — post inde  $\beta \gamma \delta$ . — fluore? — 184 ima  $\gamma \delta$ . — 185 poblice  $\alpha$ , poplice  $\beta$ , police  $\gamma$ , pollice  $\delta$ . — 186 diffusos  $\delta$ . — 187 mihi pater figuram γδ. — 188 nulla mihi γδ. — γρ. caua latebris (vgl. Symph. 205). — 189 sumere nihil (7p. nil) possum 78. — 190 hanc ego genero postquam (perquam?) manu capta leuis g. s. m. demissa (dimissa βδ) γδ. — 194 cunctas λ. — 195 mensis γδ. — 196 amena cunctis γ, amoena uinctis δ. — tempora monstro γδ. — 197 reddet γδ. inlustrem 8. — 198 qua? freilich sollte man uideris erwarten (Die Verse 5 und 6 gehen, wie es scheint, auf das Suchen des ersten Veilchens). — 200 conplectitur δ. — 203 cum δ. — matri rependo doctorem γδ. (γρ. utero cum nascor matri rependo decorem). — XXXV De floribus lilii? - 255 commendet, 256 onusta confixus γδ. - 207 vgl. Hor. Od. I, 36, 16 breve lilium. — 209 donentur causa S. — 211 aestiuas...umbras 78. - 212 sepultum mihi γδ. - 213 frigidas autumni (aut uerni γ) γδ. -

214 propingua βδ. — 215 pulchra mihi domus manet γδ. — 216 clausus δ. — 219 sospes si γδ. — 220 uegeo γδ. — confractus ualeo multum 78. - 221 dentum? - 222 finis simul 78. - 225 genito patre 78. 227 conservo αβ, servo γδ.
 228 Rursus et αβ.
 Et aestivo rursus ignibus trado coquendos γδ.
 230 disrumpo δ.
 231 aestas me nec (nec s. v. y) ulla ulla nec frigora uincunt yo; yo. aestas me nulla dura nec. — 232 bruma color unus uernoque (uernoque auch αβ) simul et esto γδ (aesto δ, e aus s). — 233 erectaque propriis β, propiis erecta  $7\delta$ . — 234 manibus sed  $7\delta$ . — 235 comprehendo  $\gamma$  (conpr.  $\delta$ ). — 236 γρ. at nullum soluta. — comprehendere γ (conpr. δ). — 237 mihi nullus rb. — 238 multa sed? — formantur b. — 239 non mihi? — 240 modo s. v. a. — nam fortuna mihi manet si tensa dimittor γδ. — 241 Velox curro nascens grandi γδ. — sonorum δ. — 242 deprimo nam fortes 78. — alleuo 78. — 243 os est mihi 78 (70. mihi est). — 244 sed cunctos vs. — 245 quisquam efficior (efficior om. s) nec tenere uinclis 78; vielleicht me quisquam nequit nec uinclis tenere. - 246 umquam δ. — XXXXII de glacie γ. — 247 Arte mea nulla ualet decrescere d. - 249 yp. solutam me (Der Vers geht wol auf den Freudenkuss beim Beginne des Frühlings; oder soll man an den Kuss am Ostersamstage denken?). — 250 γρ. set. — 251 riget γδ. — 253 Innumeros concepi (concipi δ) amitto de nido uolatus γδ. — 254 corpus et inmensum (inmensum auch αβ) paruis assumo (ads. δ) γδ. — 255 mollibus (auch αβ) de plumis uestem γδ. — 256 aure δ, auro γ. — 257 om. uellere tectus & (in mg. m, x tectus). — 258 om. statim yd. — reicere λ. — XXXXIIII de margarita δ. — 262 uacua de luce referta confero lucrum 78. — 263 frigus ualet 78. — umbra 8. — 264 mollis  $\gamma \delta$ . — 267 sitinque  $\gamma \delta$ . — sitio  $\delta$ . — 269 om. per  $\gamma \delta$ . — effio  $\delta$ . — 270 gelidumque mihi  $\gamma \delta$ . — XXXXVI de malleo  $\delta$ . — 272 at ? — 273 uersa mihi pedum uitae dum capiti currunt δ (currunt auch βγ). — 277 cute producor a matre vs. — 278 crescens leni vs. — 279 sonitum in tactu (intacta δ) magnum de uentre produco γδ. — 280 om. et γδ. — non profero ullam ro. — 282 nisi tangat uestemque ro. — XXXXVIII in mg require mit tironischen Noten b; wie sonst R. — 283 has a (en istas s. v.), enixas β, has ego clausa (clausa auch αβ) gerens figuras γδ. — 286 dulcis et 78. - 289 infligor 78. - 290 deficior (eficior 8) statim maior a patre qui nascor yo. — 291 nullus potest yo. — 292 superas me yo. — 293 inprobus α. — 295 Innumeris ego γδ, nascor Λ β (in mg. Λ ego). — 296 Genitusque nullum uiuentem relinquo γδ. — 297 multa me γδ, multa β (in mg. me). — 298 mihi mors γδ (γρ. quarum morte mihi potestas data per omnis). — 300 γρ. at. — reddam (auch aβ) meoque γδ. — 301 de matre producor γδ. — 304 viuo nam (namque δ) γδ. — et inde βγδ. —

305 superis eductus γδ. — 306 corpus facit γδ. — LII de rosa om. δ. — 307 corpore δ. — 308 numquam δ. — 309 wol fili. — 310 meum quisque nascens γδ. — disrumpo δ. — 311 decorato uelantes γδ. — 312 deligati γ, dil. δ. — 314 tenui nam semper feror γδ. — siccum γδ. — 316 loco currens uno γδ. — 317 duo mihi membra γδ. — Dann folgt der Vers: similemque gerunt caput et planta figuram γδ. — 318 generantur γδ. — 319 nomine λ. — 320 atque γδ. — 321 et add. ante semper δ. — habent γ, habeant δ. — diuesque γδ. — 323 nam stantes enim γδ. — 324 creata γδ. — 326 uberibus ego meis (om. saepe) γδ. — 328 anima nec caro mihi nec γδ. — 329 aligeras tamen γδ. — 330 om. est γδ. — 331 huius γδ. — 333 a longe γδ (Rönsch S. 231). — 334 suus gignit ex utero (utero auch αβ) γδ. — LVII de igni δ (vielleicht de solis radio) 337 fugens δ. — 339 om. in γδ. — 342 assiduo multas uias itinere currens γδ. — 343 comprehendo γ (conpr. δ). — 346 Sed cum mei (mein δ) paruum (dies auch αβ) cursum γδ. — 347 est simul γδ. — Uebrigens vermuthe ich, dass die Verse 5 und 6 des 57. Räthsels gelautet haben:

et cum mei paruum cursus conpleuero tempus, par infantia mi simul et curua senectas.

Die Verse 4, 5 und 6 des folgenden Räthsels hatten vielleicht folgende Gestalt:

uix auferre predam me coram latro ualebit. publica per diem dum semper conpita curro, corpore defecto uelox contingo senectam.

Es sind eben zwei Verspaare versetzt worden. Dass v. 341 dem folgenden Räthsel angehört, hat schon Riese erkannt. — 348 agnoscere γδ. — temptat λ. — 350 cottidie γ, quotidie δ, cottidieque αβ. — currens uias γδ. — 351 recurro γδ. — 352 frigora γ. — nocent λ. — LX caelo λ. — 355 post sacpe add. reddet amictus δ. — 356 fero mirantibus γδ. — 359 et meo cum bonis malos recipio tecto γδ. — 360 Humidis delector γδ. — 361 inmensos porrigo γδ. — 362 mecum iter agens nulla sub γδ. — 363 comitem sed uiae ego comprehendere (conpr. δ) γδ; wahrscheinlich: me, cum iter ages, nulla sub arte tenebis, comitem ncc ego uiae conprendere possum. — 364 a longe ist richtig, vgl. 333. — 365 me numquam γδ, uidebis β; γρ. totam me numquam uidebis. — 368 partem δ. — conetur δ, parctur γ. — adloqui δ. — 369 suos moderatos scruant in ordine cursus γδ. — 370 pulchrior turpentem uultum γδ. — displicit δ. — ullam γ. — mirantur γδ.

In γ stehen wie in αβ die zwei prosaischen Räthsel, die späteren Ursprunges sind. In δ findet sich bloss das erste de oue, statt des zweiten prosaischen Räthsels steht ein poetisches, das ich hier mittheile:

Item de uino

Pulchrior me nullus versatur in poculis umquam. ast eao primatum in omnibus teneo solus uiribus atque meis possum decipere multos. leges atque iura per me uirtutes amittunt. uario me si quis hauri (l. haurire) uoluerit usu, stupebit ingenti mea percussus uirtute.

Das Räthsel scheint nicht ursprünglich der Sammlung angehört zu

haben, sondern eine späte Nachahmung zu sein.

Aus den angeführten Varianten ergibt sich, dass 78 auf dieselbe Quelle, welche der Bernensis hat, zurückgehen. Der Text von vist schon mehrfach überarbeitet. Aus einem ihm ähnlichen Codex stammen die Vindobonenses (man vergleiche z. B. v. 49, 273). In beiden ist der Text willkürlich umgestaltet.

Was die ursprüngliche Ordnung anbetrifft, so hat sie der Bernensis, insoweit er erhalten ist, am besten bewahrt. Man vergleiche z. B. Räthsel 12 de grano, das er richtig nach 9 de mola setzt; ebenso bietet er richtig 62 de stellis nach 60 de caelo; denn dass der Autor Zusammengehöriges zu verbinden liebte, ist auch noch jetzt vielfach erkenntlich. Doch muss auch im Bernensis die ursprüngliche Ordnung mehrfach gestört sein.

Das Gedicht scheint im VI. Jahrhunderte, vielleicht in Spanien entstanden zu sein und dürfte nach vv. 197 f. und 249 einen Deutschen (einen Westgothen) zum Verfasser haben.

Das merkwürdige Gedicht im cod. Par. 8084 haben Morel (Rev. arch. XVIII, 48 ff.) und Th. Mommsen (Hermes IV, 360 ff.) richtig auf Virius Nicomachus Flavianus bezogen. Beide weisen auch treffend nach, wie die historischen Züge in unserem Gedichte mit der sonstigen Ueberlieferung übereinstimmen. Einiges, was noch fraglich bleibt, will ich hier kurz andeuten. Nach v. 121 muss wol der Dichter geglaubt haben, dass Flavianus an der Wassersucht gestorben sei; denn post hydropem kann doch nur heissen: nachdem ihn die Wassersucht dahingerafft hat. Nach Rufinus hist. eccl. 2, 33 und der Inschrift bei Orelli 5593 scheint er sich nach der Niederlage seines Corps einem Offizier des Theodosius ergeben zu haben, der ihn ohne weiteres hinrichten liess, wie dies später ebenso mit Eugenius geschah (Zos. IV, 58). Vielleicht war er schon krank in den Krieg gezogen und blieb halbtodt auf der Flucht zurück, weshalb sich in Rom das Gerücht verbreitete, er sei an der Wassersucht gestorben. Hätte der Dichter von dem wirklichen Vorgange Kenntniss gehabt, so würde

er sich ohne Zweifel anders ausgedrückt haben. Dies zeigt v. 27 cum poenas scelerum tracta vix morte rependat und 29 metas tandem pervenit ad aeui. Der Dichter will offenbar sagen, dass Flavianus verdiente more maiorum durch die Strassen geschleift und endlich zu Tode gemartert in den Tiber geworfen zu werden. Uebrigens wird es besser sein v. 27 mit dem Folgenden statt mit dem Vorhergehenden zu verbinden. Das Gedicht muss noch vor der Katastrophe des Eugenius und dem völligen Siege des Theodosius geschrieben sein; denn einmal ist von Eugenius nirgends die Rede, was doch sehr auffallend wäre, wenn schon auch diesen das Geschick erreicht hätte, sodann besteht noch im Senate die heidnische Majorität; man vergleiche v. 24 vestras liceat conponere lites. Nach dem Siege des Theodosius hätte ein christlicher Dichter wol kaum in solcher Weise die proceres sacrati angesprochen.

Auch damit kann ich nicht einverstanden sein, dass Mommsen nach de Rossi die Worte Jovis ad solium raptum auf jene Jupiterbilder bezieht, die man auf den Julischen Alpen zur Abwehr gegen Theodosius aufgestellt hatte. Ist es nicht einfacher an eine Procession auf das Capitol zu denken, bei welcher der ganze alte Cultus in seinem vollen Glanze erneuert wurde? Man vergleiche die parallele Stelle v. 46 ff., wo ebenfalls nur von der Wiederherstellung des Cultus die Rede ist. Auch ist es belehrend die Erzählung bei Zos. V, 41 und besonders die Worte τῆς γερουςίας εἰς τὸ Καπιτώλιον ἀναβαινούςης heranzuziehen. Freilich muss man dann mit Haupt quom ... trabeatus adisset schreiben; aber die Aenderung von abisset in adisset ist doch keineswegs weitgehend 4), zudem wird man wol auch v. 63 adieras censor meliorum caedere vitam schreiben müssen. Dieser Vers bezieht sich darauf, dass Flavianus die alten Verdächtigungen gegen die Christen in Umlauf brachte, angeblich um die von den Christen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu entkräften. Eine andere Erklärung scheint censor nicht zuzulassen; adieras mit dem Infinitive ist wol erträglich, caedere ist bildlich zu fassen.

Im v. 29 möchte ich *lustravit* so erklären, dass Flavianus durch eine dreimonatliche Sühnung und Reinigung der ganzen Stadt die Wiederherstellung des alten Cultes einleitete. Darnach wäre mit Riese totam ... urbem zu schreiben. Die Conjectur Mommsen's orbem ist wol nur aufrecht zu erhalten, wenn man v. 26 ad Jovis solium mit ihm in der oben bezeichneten Weise erklärt.

Endlich bemerke ich noch, dass v. 15 eine Nachbildung von Aen. I, 48 ist; zu v. 73 hat Morel Georg IV, 65 Matris quate cymbala verglichen.

<sup>1)</sup> Was übrigens auch Mommsen zugibt S. 362, Anm. 4.

74 SCHENKL.

Zum Schlusse gebe ich kurze Bemerkungen zu einigen Stellen. - Das Epigramm 161 hat seine Pointe in einem Wortspiele, welches in distractor, traheres und pondus liegt; pondus steht im eigentlichen Sinne und gleich einem ἄχθος (ἀρούρης), vgl. Eur. Rhes. 379. Burmann's Conjectur funus ist ganz verkehrt. — 173, 1 wird wol uinctus geschrieben werden müssen, das kaum entbehrt werden kann. Man denke nur an die zahlreichen uns erhaltenen Marsyasstatuen, die ihn mit gefesselten Händen an dem Baume hängend darstellen. -176, 6 ist Multaque richtig, wofern man es gleich Mulctaque fasst und 'bei leiser Bertihrung' übersetzt. Dass neben mulctus in der späteren Sprache multus vorkam, ist wol glaublich. - 234, 17 und 18 hilft keine der bisher vorgeschlagenen Conjecturen den Schwierigkeiten ab. Vielleicht ist statt saepe: lege zu lesen. - In dem 238. Epigramme dürfte nach v. 4 ein Distichon ausgefallen sein; denn die Worte adludunt pauidi tremulis conatibus agni sind nur dann verständlich, wenn im Vorausgehenden die Mütter (oues) erwähnt sind. Wie es scheint, war somit in dem ausgefallenen Distichon der Gedanke ausgedrückt, dass die Hirten und Schafe heimgekehrt und die Schafe in dem Stalle untergebracht sind. Dass das Epigramm mitten unter Gedichten steht, die acht Zeilen enthalten, liefert wol keinen sicheren Beweis für den Ausfall eines Distichons, ist aber immerhin bemerkenswerth. - 243, 1 scheint quis aere richtig; quis steht für quibus. - 253, 32 möchte ich schreiben durus quo, d. i. ne quo uulnere durus nodus palmas laedat. Dies ist wol der Conjectur Oudendorps diro cum nodis oder dem seltsamen Einfalle Burmann's duro connodans vorzuziehen, v. 86 vermuthe ich decidit ut posita est, 109 pectora dextra. — Die beiden Epigramme 403 und 404 gehören zusammen, wie dies von 400 und 401 schon richtig Pithöus erkannt hat; v. 404, 1 wird wol sed ipsi est geschrieben werden müssen. - 433, 1 hat paruum, das von zweiter Hand in V beigefügt ist, keine Gewähr; auch ist die Wiederholung von paruus nicht wahrscheinlich. Vielleicht schrieb der Dichter curtum, mit einem ähnlichen Wechsel, wie Hort Ep. I, 7, 58 Gaudentem paruisque sodalibus et lare curto, welche Stelle schon Burmann in seiner Note citiert hat.

Zu dem artigen Cento 7 bemerkt Burmann 'sed quo referendum sit (fragmentum) aut de quo agat haerere me fateor'. Das Stück handelt aber offenbar von der ἀρτοποιία.

## Verbesserungsvorschläge

zυ

## Cicero's Epp. ad familiares lib. X.

I, 1. Gleich die ersten Worte des ersten Briefes an Plancus sind so unsinnig, dass man sich nur wundern kann, wie sie so lange unangefochten sich zu behaupten vermochten: Et afui proficiscens in Graeciam et postea quam de medio cursu rei publicae sum voce revocatus, numquam per M. Antonium quietus fui. — afui proficiscens in Graeciam! Will uns Cicero zum Besten halten, indem er uns mittheilt, dass er während seiner Reise nach Griechenland nicht zu Hause gewesen? Doch ich höre, wie mich mancher Leser, empört über diese meine Zumuthung, im Stillen zur Ordnung ruft und sich in die Berechtigung der fraglichen Worte hineinzufinden sucht. Was Cicero damit will? Sich wegen des längeren Schweigens dem Plancus gegenüber entschuldigen. 'Zuerst habe er nicht schreiben können, weil er nicht zu Hause, sondern auf der Reise nach Griechenland begriffen gewesen sei; nach seiner Rückkehr aber habe er in beständiger Aufregung wegen M. Antonius gelebt.' - Ja, wenn nur Cicero mit einem Worte erwähnte, dass er beide Umstände als Entschuldigung für sein Schweigen geltend machen wolle! Etwa wie Plancus im vierten Briefe unseres Buches gleich Eingangs sagt: ego autem praeteriti temporis excusationem adfero, quod te profectum audieram nec multo ante rediise scii quam cx epistula tua coanovi. Diese Stelle aus dem Briefe des Plancus, welcher die Antwort auf den ersten Brief des zehnten Buches enthält, ist überhaupt für die Auffassung obiger Worte als einer Entschuldigung des Cicero verhängnisvoll; es geht nämlich daraus hervor, dass nicht Cicero, sonders Plancus damals, als Cicero die beanständeten Worte schrieb, eine Antwort schuldig war, also für Cicero keinerlei Grund, sich zu entschuldigen vorlag. In der That wird sich Jedermann beim Weiterlesen im Briefe überzeugen, dass die Unruhe wegen M. Antonius nicht der Grund des bisherigen Schweigens, sondern im Gegentheil der Grund des gegenwärtigen Schreibens an Plancus ist, denn Cicero fährt nach einer kräftigen Schilderung der insolentia des Antonius fort: itaque mihi maximae curae est, non de mea quidem vita, ....sed patria me sollicitat in primisque, mi Plance, exspectatio consulatus tui. Damit aber fallen die Worte afui proficiscens in Graeciam wieder in ihr Nichts zurück.

Sind die Worte nicht haltbar, so tritt an uns die Frage heran, welchen Gedanken der Sinn fordere. So viel ist klar: Cicero's Streben geht dahin, uns seine andauernde Unruhe wegen M. Antonius sowohl während, als nach der Reise zu schildern. Es bieten sich uns nun zwei Möglichkeiten: Et afui proficiscens in Graeciam ist wegen et...et parallel entweder mit et postea quam...revocatus, also wie dieses dem numquam per M. Antonium quietus fui untergeordnet. oder mit dem Hauptsatze et postea ... numquam ... fui. Die erste Möglichkeit wäre leicht zu erreichen durch Weglassung des afui: Et proficiscens in Graeciam et postea, quam ... revocatus, numquam ... quietus fui. Allein wie soll das afui hineingekommen sein? Auf diese Frage wird wohl Niemand eine Antwort, die sich hören liesse, geben können. Die andere Möglichkeit, derzufolge durch et...et zwei Hauptsätze verbunden werden, verlangt statt afui ein Verbum finitum, das uns ungefähr dasselbe sagt wie numquam quietus fui und das dann in dem proficiscens in Graeciam ebenso seine Zeitbestimmung bei sich hat, wie numquam quietus fui in dem Satze postea quam...revocatus. Ich glaube das richtige Wort angeben zu können, indem ich schreibe: Et aufugi proficiscens in Graeciam et, postea quam de medio cursu rei publicae sum voce revocatus, numquam per M. Antonium quietus fui. 'Schon meine Reise nach Griechenland war nichts als eine Flucht (natürlich vor M. Antonius) und auch nach meiner Rückkehr kam ich wegen des M. Antonius aus meiner Unruhe nicht heraus.' Die Aenderung ist eine unbedeutende; sollte trotzdem Jemand neugierig sein, wie aus aufugi ein afui werden konnte, der möge wissen, dass in den tironischen Noten aufugit und afuit so ziemlich durch dieselben Elemente ausgedrückt werden [A(u)Fit und AF(u)it] und dass merkwürdiger Weise auch in de medio cursu der Codex M(ediceus), auf den alle anderen zurückgehen, das Wort medio, das Manutius hergestellt hat, in der Form bietet, wie es dem tironianischen Notensystem gemäss geschrieben ward [M(e)um], nämlich als meo.

III, 1. Cicero versichert den Plancus, der Besuch des Furnius sei ihm doppelt willkommen gewesen, nicht blos an und für sich, sondern weil er den Plancus selbst leibhaftig vor sich zu haben meinte: nam et in re militari virtutem et in administranda provincia

iustitiam et in omni genere prudentiam mihi tuam exposuit et praeterea mihi non ignotam in consuctudine et familiaritate suavitatem tuam adiunxit, praeterea summam erga se liberalitatem. Schon Ernesti fühlte heraus, dass die zwei praeterea hinter einander nicht gut thun: so strich er denn das erstere und auch Baiter nahm keinen Anstand, ihm hierin zu folgen. Allein die Sache liegt doch nicht so einfach, da nun nach Wegfall des praeterea fünf et auf einander folgen, ohne dass durch irgend eine Grenzmarke die Verschiedenheit ihrer Function angedeutet wird, was leicht zu einer Verkennung derselben führen kann. Hat doch selbst Wesenberg, trotzdem dass er beide praeterea hält, das vor dem ersten stehende et für parallel mit den drei vorhergehenden angesehen und demgemäss mit veränderter Interpunction gelesen: ... exposuit et praeterea mihi non ignotam in consuctudine et familiaritate suavitatem tuam; adiunxit praeterea summam erga se liberalitatem. Dieser Vorschlag Wesenberg's beruht, abgerechnet, dass das doppelte praeterea, wie gesagt, unseren Glauben stark in Anspruch nimmt, auf totaler Verkennung des Gedankenganges; er verbindet, was auseinander zu halten, und trennt, was zu verbinden ist. 'Nach zwei Richtungen hin', sagt Cicero, 'hat dich Furnius mir in sehr günstigem Lichte gezeichnet; er schilderte mir deine Tüchtigkeit in der amtlichen Stellung und erwähnte dann auch deine Liebenswürdigkeit im persönlichen Verkehre gegen Jedermann und speciell gegen ihn.' Mit andern Worten: die liberalitas, die Plancus dem Furnius gegenüber bewiesen, ist nur ein Ausfluss seiner allgemeinen suavitas und ist von dieser nicht zu sondern, während die suavitas mit der eigentlichen Fachtüchtigkeit in keinem inneren Zusammenhange steht. Es darf also weder an der Interpunction gerüttelt, noch auch praeterea ganz ausgeworfen werden. Wir brauchen ein Wort, das die Gedankengrenze, die das et hinter exposuit bezeichnet, schärfer markirt, und dieses Wort ist das aus paläographischen Gründen mit praeterea leicht zu verwechselnde postea. Ich lese daher: .... exposuit et post ea mihi non ignotam in consuctudine et familiaritate suavitatem tuam adiunxit, praeterea summam erga se liberalitatem.

ib. 2. his de eausis mirabiliter faveo dignitati tuae quam mihi tecum statuo habere esse communem. Wer mit Victorius hier keine ärgere Corruptel sieht und durch Aenderung des Infinitivs habere in debere den Schaden heilen zu können glaubt, der irrt gewaltig; freilich fehlt es ihm nicht an Genossen des Irrthums, denn des Victorius Conjectur ist ja zur Vulgata geworden. Und doch hätte das unserer

Stelle unmittelbar vorausgehende constitutam, das schon Bengel als eine Interpolation entfernt hat, jeden Kritiker mahnen sollen, auf der Huth zu sein, um so mehr, als die zwei nebeneinander stehenden Infinitive habere esse jeder für sich allein der Construction genügen: quam mihi tecum statuo habere communem oder quam mihi tecum statuo esse communem. Offenbar hat man sich an der echten Construction gestossen, weil man mihi nicht zu statuo zog, wozu es doch gehört, indem mihi statuo statt mihi propono, mihi est propositum steht; durch Aenderung des habere in esse wollte man helfen und dieses vorläufig darüber geschriebene esse spuckt heute noch im Texte, in welchen es neben der richtigen Leseart eingeschmuggelt ward; man vgl. X, 4, 1, wo der Codex M audieroam aufweist, d. h. einen Fall, wo eine wirkliche, im Archetypus über die Zeile gesetzte Verbesserung (am) ohne Beseitigung der falschen Leseart (audier-o) in den Text aufgenommen ward. Wir haben also, um die Stelle zu retten, nichts zu thun, als esse zu entfernen.

- IV, 4. sum in exspectatione omnium rerum, quid in Gallia citeriore, quid in urbe mense Januario geratur ut sciam. Wesenberg hat das von Ernesti als Interpolation ausgeschiedene ut sciam wieder zu Ehren bringen wollen; nur zweifelt er, ob nicht unmittelbar vorher fac oder tu fac zu ergänzen sei, in welchem Falle er dann interpungiren will: ...rerum: quid....geratur fac (vel tu fac) ut sciam. Wesenberg scheint an Glosseme schwer zu glauben, selbst wo die Veranlassung dazu so auf der Hand liegt wie hier, wo das quid nach omnium rerum unmöglich zu sein schien, eine Ansicht, die offenbar auch für Wesenberg massgebend war. Allein die Unmöglichkeit schwindet, wenn wir die beiden Sätze mit quid als Epexegese zu omnium rerum und ebenso wie omnium rerum als direct von sum in exspectatione abhängig fassen und daher schreiben: sum in exspectatione omnium rerum: quid in Gallia citeriore, quid in urbe mense Januario geratur.
- V, 1. itaque commemoratio tua paternae necessitudinis benevolentiaeque eius, quam erga me a puero contulisses, ceterarumque rerum, quae ad eam sententiam pertinebant, incredibilem mihi laetitiam attulerunt. rursus declaratio animi tui, quem haberes de re publica quemque habiturus esses, mihi erat iucundissima. In dieser Stelle ist attulerunt unhaltbar; Lambin hat dafür attulerat, Baiter attulit eingesetzt. Das Perfectum ist entschieden das Entsprechendere; nur bleibt die Frage unbeantwortet, wie dann daraus attulerunt habe werden

können. Ich glaube attulerunt geht zurück auf attulitverum; letztere Partikel können wir zu rursus ganz gut brauchen. 'Dein Brief,' sagt Cicero im Vorausgehenden, 'hat mir doppelte Freude bereitet und zwar so, dass mir die Wahl schwer fällt, ob ich mich als Patriot oder in meinem persönlichen Interesse mehr freuen soll. Allerdings steht der Patriotismus höher, mehr Reiz aber hat die persönliche Freundschaft'. Nun erst geht er daran, diese Doppelfreude näher zu schildern und zwar zunächst das zweite freudige Moment: itaque commemoratio....attulit. Hierauf kehrt er zum ersten Puncte zurück und zwar, um einer etwaigen Unterschätzung desselben vorzubeugen, mit einer sehr kräftigen Uebergangsformel: verum rursus declaratio animi tui... mihi erat iucundissima 'aber andrerseits war mir auch die Darlegung deines augenblicklichen und ferneren politischen Programmes überaus angenehm'. Man vgl. das ähnliche rursus autem im Laelius 16, 59: quin etiam necesse erit cupere et optare ut quam saepissime peccet amicus, quo pluris det sibi tanguam ansas ad reprehendendum: rursus aut em recte factis commodisque amicorum necesse erit angi, dolere, invidere.

- ib. 3. Der Schlusssatz dieses Briefes: sic moneo ut filium, sic faveo ut mihi, sic hortor ut et pro patria et amicissimum hat durch sein faveo Anstoss erregt und Müller meinte ein den beiden andern Verben moneo und hortor synonymes einsetzen zu müssen; es wurde suadeo dazu für passend erachtet. Allein es ist ja bekannt, wie sehr sich Cicero in ziemlich gleichzeitigen und dem Inhalte nach ähnlichen Briefen wiederholt; so z. B. kehrt gleich in den ersten Briefen an Plancus dreimal der Gedanke wieder in rem publicam omni cogitatione curaque incumbe; vgl. X, 1, 2; 3, 3; 5, 2. Es wird daher auch wol für die Richtigkeit und Echtheit des faveo in letzter Linie X, 3, 2 entscheidend sein, wo Cicero denselben Gedanken, nur etwas weitläufiger, ausspricht: his de causis mirabiliter faveo dignitati tuae, quam mihi tecum statuo habere communem.
- VI, 3. conplures in perturbatione (perbatione M¹) rei publicae consules dicti, quorum nemo consularis habitus nisi qui animo exstitit in rem publicam consularis. Dass diese Stelle sehr hilfsbedürftig ist, hat man nach und nach erkannt. Zuerst gieng Cratander dem letzten Worte zu Leibe und nahm ihm das Schlus-s ab; in der That lässt ja die Mittelstellung von in rem publicam keinen Zweifel übrig, dass es animo... consulari heissen muss. Kleyn machte consules verdächtig; er verwies auf Philipp. VII, 2, 5: ct quidem di-

cuntur vel potius se ipsi dicunt consularis: quo nomine dignus est nemo, nisi qui tanti honoris nomen potest sustinere - und setzte dafur das ganz evidente consulares ein. Endlich fand Bajter hinter habitus noch ein est für nothwendig. Gerade diese letztere Aenderung aber halte ich für verfehlt; habitus oder habitus est würde diese nach Cicero nur nominellen consulares als bereits vom politischen Schauplatze abgetreten voraussetzen, was aber durchaus nicht angenommen werden darf, da ja Philipp. VII (Jänner 711), wo Cicero sagt: quo nomine dignus est nemo, und unser Brief (März 711) zeitlich nicht weit auseinander liegen und natürlich in erster Linie überall Antonius gemeint ist. Es wird daher habitus wol in habetur geändert werden müssen und der Grund der Corruptel in einer Kürzung der Endsilbe zu suchen sein; es ergibt sich sonach der Sinn: 'Von all diesen wie über Nacht geschaffenen consulares gilt heute noch kein einziger factisch als solcher, der nicht auch Proben des animus consularis geliefert hat.'

- ib. haec si et ages et senties, tum eris non modo consul et consularis, sed magnus etiam consul et consularis; sin aliter, tum in istis amplissimis nominibus honorum non modo dignitas nulla erit, sed erit summa deformitas. So liest man allgemein mit Manutius; der Codex M aber hat an zweiter Stelle tu statt tum. Nun wäre es allerdings denkbar, dass das darauffolgende in das m der Partikel tum verschlungen habe; aber da der erste Nachsatz ebenfalls mit tum eingeleitet ist, kommt es mir nicht recht wahrscheinlich vor. dass das zweite tum, welches man doch, wenn es nach der Schablone gehen soll, erwartet, unter der Hand des Schreibers verunglückt sei. Ja ich glaube sogar, dass die Wortstellung, die mit dem ersten Nachsatze nicht parallel ist, gegen die Nothwendigkeit der Partikel an zweiter Stelle spreche. So ziehe ich denn das handschriftlich beglaubigte tu zum Vorausgehenden und lese: sin aliter tu (i. e. aut ages aut senties), in istis amplissimis nominibus honorum non modo dignitas nulla erit, sed erit summa deformitas.
- ib. haec inpulsus benevolentia scripsi paulo severius, quae tu in experiendo in ea ratione, quae te digna est, vera esse cognosces. So bietet der Mediceus den Schlusssatz dieses Briefes; Manutius dagegen hat vor ea ratione kein in und in dieser Form figurirt die Stelle bis zum heutigen Tage in den Ausgaben; ja Wesenberg findet es nicht einmal für nothwendig, in der adnotatio critica die Leseart des M mitzutheilen. Und doch kann unsere Stelle in dieser

Fassung eine strengere Prüfung wol kaum bestehen. Zwar dass experiri absolut gebraucht bei Cicero sich findet, darüber kann kein Zweifel obwalten; man vgl. ausser Lael. 17, 62 noch ad. fam. I, 7, 10 quod ipse, litteris omnibus a pueritia deditus, experiendo tamen magis quam discendo cognovi, aus welcher Stelle zugleich folgt, dass wol auch in der von uns behandelten das in vor experiendo als einfache Dittographie des vorausgehenden tu zu streichen ist. So ähnlich aber diese angezogene Stelle zu sein scheint, so unähnlich ist ihr, genauer betrachtet, die unsere gerade in Bezug auf die Construction des Verbums. Denn dort ist doch der Kreis, innerhalb dessen die Erfahrung sich bewegt hat, in dem grammatisch zu cognovi gehörigen quod gegeben und dadurch, wenn auch das grammatische Object zu experiendo fehlt, doch das logische Object angedeutet, hier aber stehen die Dinge ganz anders; in quae tu experiendo...vera esse cognosces ist nicht zugleich auch eine Andeutung gegeben, worauf wir experiendo dem Sinne nach wenigstens zu beziehen haben. Quae vera esse cognosces nimmt nämlich die gesammte vorausgehende Ausführung auf: 'Du wirst Dich überzeugen, dass das Consulat, je nachdem Du als Consul guten oder schlechten Grundsätzen huldigst, Dir entweder zur Ehre oder zur Schande gereichen wird. Betrachten wir diesen Gedanken etwas näher, so müssen wir sofort zugeben, dass Plancus nicht die beiden Wahrheiten direct an sich erleben kann, sondern nur eine direct, die entgegengesetzte hingegen blos indirect; in Folge dessen liegen zwei Wege vor ihm, von denen er jedenfalls einen verfolgen (experiri) muss, entweder den, welchen ihm Cicero durch seinen Brief empfohlen hat und auf welchem er sich direct von der Wahrheit überzeugen wird: hacc si ages et senties, tum eris...magnus consul et consularis; oder den, wovon ihn Cicero zurückhalten will und der ihn direct von der Richtigkeit des Satzes überzeugen würde: sin aliter tu, in istis amplissimis nominibus honorum ...erit summa deformitas. 'Von der Richtigkeit dieses Doppelsatzes nun', sagt Cicero, 'wirst Du Dich überzeugen' - quae tu...vera esse cognosces; allein er will diesen Satz nicht absolut aussprechen, auch nicht etwa hinzufügen 'entweder auf die eine oder die andere Weise', sondern es drängt ihn, auch zum Schlusse noch einen Fingerzeig damit zu verbinden und so setzt er denn hinzu: 'indem Du - hoffentlich - den Weg einschlägst, der Deiner würdig ist', d. h. also das corrupte experiendo in ea ratione quae te digna est gehört enge zusammen als Verbum und Object (man beachte, dass bei gegentheiliger Annahme ca ratione völlig in der Luft schwebt) und wir haben daher zu schreiben: quae tu experiendo eam rationem quae te digna est vera esse cognosces.

Wien, Stud.

Die Verderbniss erklärt sich, wenn man eine Schreibung rationē voraussetzt; in Folge der Vernachlässigung des Striches ward eam anstössig und daher als ea in und darauf mit Umstellung als in ca ratione gelesen.

VIII, 6. ipse ita sum animo paratus vel provinciam tueri vel ire, quo res publica vocet, vel tradere exercitum, auxilia provinciamque vel omnem impetum belli in me convertere non recusem. Hier fehlt in M ein ut, welches wegen recusem unbedingt nothwendig ist, und es ist nun die Frage, wo es eingeschaltet werden soll. Da auf paratus sowol der Infinitiv, als auch ut folgen kann, bleiben zwei Möglichkeiten offen: entweder die Infinitive tueri..ire....tradere sind ebenso wie convertere von paratus abhängig und das zu ergänzende ut gehört nur zu non recusem, in welchem Falle also eine doppelte Construction vorliegt, oder die genannten Infinitive sind dem non recusem untergeordnet und ut gehört an die Spitze der ganzen durch das vierfache vel gegliederten Ausführung. Von dieser letzteren Voraussetzung ging Graevius aus und schob daher gleich hinter paratus das ut ein; dessen Ansicht vertritt unter den neueren Herausgebern Baiter. Klotz und Wesenberg dagegen halten es mit den älteren Editoren, welche nur das letzte Glied für das ut in Anspruch nahmen und diese Partikel vor dem letzten vel einsetzten. Dass ut nur zum letzten Gliede gehört, ist auch meine Ansicht; nur, glaube ich, ist es total unrichtig, ut vor dem letzten vel einzuschalten, weil dadurch vel nur in der Bedeutung 'sogar' haltbar wäre, was im Hinblick auf die drei vorausgehenden vel mehr als unwahrscheinlich ist. Ohne Zweifel war es die verlockende Nachbarschaft des vel, welche, als den Ausfall von ut leicht erklärend, für die Einschaltung des ut an der bezeichneten Stelle massgebend war, um so mehr als die dadurch für das letzte Glied gewonnene Emphase nur wünschenswerth sein konnte. Allein alle beiden Momente, einen Erklärungsgrund für den Ausfall der Partikel und einen gehörigen Nachdruck für das letzte Glied, indem omnem impetum und in me sehr stark betont erscheint, dazu noch ein willkommenes drittes, dass nämlich dieses letzte Glied auch noch durch ein den vorausgehenden paralleles vel angereiht wird, können wir gewinnen, wenn wir ut nach belli einfügen und lesen: vel omnem impetum belli ut in me convertere non recusem.

IX, 3. ipse si ab Lepido non inpediar, celeritate satisfaciam; si autem in itineri meo se opposuerit, ad tempus consilium capiam. Die meisten Herausgeber lassen das in, welches M vor itineri auf-

83

weist, einfach weg; nur Klotz setzt das Pronomen is an dessen Stelle. Auch mir scheint in der Rest eines solchen Pronomens zu sein, das wir als Gegenstück zu ipse ganz gut brauchen können; nur dürften wir besser thun, aus in ein ille zu machen: si autem ille itineri meo se opposuerit, ad tempus consilium capiam.

XI, 2. si nudus huc se Antonius confert, facile mihi videor per me sustinere posse remque publicam ex vestra sententia administrare, quamvis ab exercitu Lepidi recipiatur; si vero copiarum aliquid secum adducet et si decima legio veterana, quae nostra opera revocata cum reliquis est, ad eundem furorem redierit, tamen, ne quid detrimenti fiat, dabitur opera a me. — In dieser Stelle fällt vor Allem confert auf, um so mehr, da im nächsten Satze ganz regelrecht das Futurum adducet angewendet ist. Wesenberg greift darum auf die Leseart zurück, welche die alten Editoren in den Text aufnahmen, nämlich conferet. Nun hatte aber der Schreiber von M auch im Anfang des nächsten Briefes (X, 12, 1) statt adferat zuerst adfert geschrieben; es hat daher auch hier vielleicht mehr Berechtigung, wenn wir conferat statt confert einsetzen.

Auch im zweiten Gedankengliede dürfte etwas zu berichtigen sein. Wie man gewöhnlich liest, stehen die beiden mit et verbundenen Sätze si vero adducet und si decima legio...redierit unter einander parallel dem Nachsatz tamen ... dabitur opera a me gegenüber; und doch entspricht dies keineswegs ihrem logischen Verhältnisse zu einander, vielmehr enthält die hypothetische Periode, wie im Vorausgehenden (si nudus hue se Antonius conferat, facile mihi videor sustinere posse remque publicam ex vestra sententia administrare), so auch hier nur einen rein hypothetischen Vordersatz und lautet demnach eigentlich: si vero copiarum aliquid secum adducet, dabitur opera a me, ne quid detrimenti fiat. Neben dieser eigentlichen Hypothese wird nun noch eine zweite nebensächliche Eventualität ins Auge gefasst, nämlich in dem Sinne, dass auch diese der aufgestellten Erledigung der Hypothese keinen Eintrag thun soll; mit andern Worten, die Eventualität der Aufnahme des Antonius von Seiten des Lepidus einerseits und die des Abfalles der zehnten Legion von der Sache der Republik andererseits nehmen in beiden Perioden dieselbe Stellung ein, d. h. wie oben quamvis ab exercitu Lepidi recipiatur muss auch unten si decima legio...redierit concessiv gefasst und das tamen womit der Nachsatz eingeleitet ist, auf diesen Concessivsatz bezogen werden. Aber wo nehmen wir statt si eine concessive Partikel her? Wir brauchen gar nicht lange zu suchen, sondern nur das unmittelbar

vorausgehende et mit si zu einem Worte zu verbinden: si vero copiarum aliquid secum adducet, et si decima legio veterana, quae nostra opera revocata cum reliquis est, ad eundem furorem redierit, tamen, ne quid detrimenti fiat, dabitur opera a me.

XII, 5. atque haec omnia, quae speciem habent gloriae, conlecta inanissimis splendoris insignibus contemne. So lautet die dunkle Stelle in M — eine Fassung, die nicht vertheidigt werden kann; stellt doch auch Baiter, der nichts geändert hat, wenigstens in der adnotatio critica eine eigene Vermuthung auf. Den Zankapfel bildet conlecta. Meistens wird es nun in conlectam geändert und zu gloriae gezogen: Lambin fand hinter demselben noch die Präposition ex für nothwendig und schrieb: quae speciem habent gloriae collectam ex inanissimis splendoris insignibus. Baiter denkt an confectam inanissimis. Die Heilung der Stelle ist nach meiner Ansicht auf viel einfachere, aber radicale Weise zu bewerkstelligen, indem man liest: atque haec omnia, quae habent speciem gloriae, contecta inanissimis splendoris insignibus contemne. Das, was den Plancus auf der gegnerischen Seite locke, will Cicero sagen, sei jeglichen Ruhmes baar, sei splitternackt; nur den Schein des Ruhmes habe es und zwar aus dem Grunde, weil dessen Nacktheit verdeckt sei durch Ehrenabzeichen, denen aber nicht die geringste Realität zukomme. Darum verdienen aber auch diese Lockungen nichts als Verachtung.

XIII, 1. ut primum mihi potestas data est augendae dignitatis tuae, nihil praetermisi in te ornando, quod positum esset aut in praemio virtutis aut in honore verborum; id ex ipso senatus consulto poteris cognoscere. So liest man, abgesehen von mihi, das man erst in neuerer Zeit aus dem Index der Briefe unseres Buches in den Text aufgenommen hat, seit Cratander; und doch steht in M nicht positum esset, sondern positum est. Es ist durchaus nichts daran zu ändern, sondern nur anders zu interpungiren, nämlich: nihil praetermisi in te ornando; quod positum est aut in praemio virtutis aut in honore verborum, id ex ipso senatus consulto poteris cognoscere. Plancus erwartete allerlei von des Cicero Thätigkeit für seine Auszeichnung; namentlich war ihm, der ja in seinem Schreiben an den Senat (X, 8) sich selbst als cos. DESIG. bezeichnete, um die factische Erlangung des Consulates zu thun, da seine Anwartschaft auf nichts weniger als auf eine legitime Wahl sich gründete; es war ihm ja nur von Caesar für das Jahr 712 das Consulat in Aussicht gestellt worden.

Das praemium virtutis und der honos verborum war es also nicht einzig und allein, was Cicero anzustreben brauchte, um den Plancus zufrieden zu stellen und die Versicherung nihil praetermisi in te ornando kann daher keineswegs inhaltlich durch den folgenden Satz quod positum .... verborum erschöpft sein, der vielmehr nur einen Theil dieser — von Erfolg gekrönten — Bemühungen Cicero's bezeichnet. 'Ich habe', sagt Cicero, 'tüchtig für Deine Auszeichnung gearbeitet und nichts darauf Bezügliches versäumt; soweit diese meine Bemühungen (quod — ein Theil des positiven Begriffes, der in nihil praetermisi liegt) eine Anerkennung Deiner Gesinnungstüchtigkeit und ein Vertrauensvotum für Dich zum Ziele hatten (positum est), wirst Du Dich durch den Wortlaut des senatus consultum davon überzeugen.' Man vgl. die zum Theil ähnliche Stelle X, 16, 1: ego eam sententiam dixi, cui sunt adsensi ad unum: ea quae fuerit, ex senatus consulto cognosces.

XIV, 2 sperabamque etiam Lepidum rep. temporibus admonitum tecum et reip. esse facturum. So verwüstet die Stelle handschriftlich vorliegt, so zerfahren sind auch die Besserungsversuche; nur in einem Puncte stimmen merkwürdiger Weise alle Gelehrten überein, dass nämlich das erste rep, in rei publicae zu ändern sei. Und doch scheint mir gerade das entschieden verlorne Liebesmüh' zu sein! Aber sehen wir uns zuerst an, welche Metamorphosen unsere Stelle durch Aenderung des et reip. unter den Händen der verschiedenen Herausgeber durchgemacht hat. Orelli liest: sperabanque etiam Lepidum rei publicae temporibus admonitum tecum et cum re publica esse facturum; auch Klotz hat sich ihm angeschlossen. Bücheler hat im Rhein. Mus. XI, 529 der Leseart tecum ex re publica esse facturum das Wort geredet und Baiter dieselbe in den Text aufgenommen, nur dass er e schreibt statt ex. Wesenberg verzweifelt vollends an der Möglichkeit, die ursprüngliche Leseart zu gewinnen und gibt tecum † et reip. esse facturum. Um nun schliesslich mit meiner eigenen Ansicht herauszurücken, so halte ich das erste rep. an der Stelle, wo es heute steht, für eine unfreiwillige Interpolation und erkläre mir das Eindringen desselben in den Text auf folgende Weise. Im Archetypus stand ursprünglich: sperabamque etiam Lepidum temporibus admonitum tecum e rep. esse facturum. Dieses e rep. ward nun zum Stein des Anstosses und in einem Apographum in et reip. absichtlich geändert. Nun kam ein Corrector darüber, der die richtige Leseart damit verglich; dieser liess wol die Aenderung (beziehungsweise die Auflösung der Kürzung)

des e in et unangefochten, hielt aber die ursprüngliche Leseart rep. auch nach dieser Aenderung immerhin für möglich — er dachte sich wol das cum aus tecum wiederholt — und setzte daher die alte Leseart rep. darüber:

sperabamque etiam Lepidum rep. temporibus admonitum tecum et reip. esse facturum....

Der nächste Abschreiber setzte dann, auf diese Art irre geführt, rep. nach Lepidum in den Text ein. Wir haben daher als die ursprüngliche Leseart herzustellen: sperabamque etiam Lepidum temporibus admonitum tecum e republica esse facturum.

XV, 3. adventus meus quid profecturus esset, vidi; vel quod equitatu meo persequi (Antonium) atque opprimere equitatum eius possem. vel quod exercitus Lepidi eam partem, quae corrupta est et ab re publica alienata, et corrigere et coercere praesentia mei exercitus possem. - Plancus theilt dem Cicero im Vorausgehenden mit, es sei ihm gelungen, auch den Lepidus für die Sache der Republik zu gewinnen, und er sei auf dessen Ansuchen soeben im Begriffe, mit seinem Heere zu Lepidus zu stossen. Nun greift unsere Stelle ein, in welcher Cicero über die Vortheile, welche sich Plancus von einer solchen Vereinigung mit Lepidus verspricht, unterrichtet wird. Darin fallen, wenn wir von der Leseart des Mausgehen, zwei Dinge auf: erstens dass jeder der beiden mit vel quod beginnenden Sätze mit possem schliesst, zweitens dass im ersten dieser beiden Sätze eius nothwendig auf Antonius bezogen werden muss, während doch zwischen der letzten Nennung des Antonius und diesem eins zweimal des Lepidus Name in die Mitte tritt, ja unserer Stelle die Worte: ...Lepidum adiuvandum putavi unmittelbar vorausgehen. Was die erste Schwierigkeit wegen des doppelten possem anbelangt, so ist es Niemandem eingefallen, das erste possem zu streichen, sondern man hat entweder, wie Wesenberg, zu der allerdings fast unverdaulichen Kakophonie die Augen zugedrückt oder den Fehler im zweiten gesucht und, wie Baiter, es in posset geändert. Freilich sollte man glauben, der Umstand, dass auch sonst im ersten Satze nicht alles heil zu sein scheint, hätte eher gegen das erste possem Verdacht erregen sollen; doch nein, possem liess man stehen und sah sich für eius um eine Stütze um, indem man - Orelli vor, Baiter nach persequi - Antonium einschaltete, das nur Klotz nicht aufgenommen hat. Ich weiss nicht, warum sich Letzterer gegen diese Einschaltung ablehnend verhielt; aber so viel glaube

ich darthun zu können, dass mit der Einschiebung von Antonium die Stelle noch nicht gerettet ist. Plancus will doch auch in dem ersten Satze mit vel quod einen augenscheinlichen Vortheil angeben, den seine Vereinigung mit Lepidus bieten werde; inwiefern aber diese Vereinigung dazu nothwendig sei, dass Plancus — und zwar er allein, wegen possem — mit seiner eigenen Reiterei die des Antonius aufreiben könne, das begreiflich zu machen muss ich einem Andern überlassen; ich für meinen Theil kann nicht glauben, dass Plancus dem Cicero solch baaren Unsinn aufzutischen gewagt, habe. Sagt er doch im §. 2 ausdrücklich: (Lepidus) me ut venirem rogavit eoque magis, quod et Antonius ab equitatu firmus esse dicebatur et Lepidus ne mediocrem quidem equitatum habebat. Also Lepidus konnte die Reiterei des Plancus nicht verstärken und Plancus hätte demnach allein ebenso gut mit seiner Reiterei direct die des Antonius aufsuchen können, ohne den Umweg nach dem Lager des Lepidus zu machen. Soll daher der erste Satz mit vel quod an der Stelle, wo er steht, eine Berechtigung haben, so muss jedenfalls die Gemeinsamkeit der beabsichtigten Action zwischen Plancus und Lepidus irgendwie zum Ausdruck kommen, in welcher ja immerhin ein nicht zu unterschätzender Vortheil liegen musste, wenn auch Lepidus selbst mit keiner oder einer nur unbedeutenden Reiterei zu der des Plancus stossen konnte. Diese Gemeinsamkeit der Action tritt hervor, wenn wir schreiben: vel quod equitatu meo persequi atque opprimere equitatum cius possemus. Mit der Correctur dieses aus der gekürzten Schreibung possem' erklärlichen Fehlers schwinden wie auf einen Schlag alle Bedenken; wir vermeiden das zweimalige possem und brauchen nun auch Antonium nicht mehr einzuschalten, weil nun, da Lepidus in possemus auch mit inbegriffen ist, auf eius auch nicht mehr der leiseste Schein der Zweideutigkeit fallen kann. nachdem wir Antonium wieder entfernt haben, zeigt sich erst die Concinnität dieses Satzes in ihrer vollen Kraft; dem equitatu meo an der Spitze steht equitatum eius am Ende gegenüber, nur getrennt durch den einheitlichen Doppelgedanken persequi atque opprimere, in welchen einen trennenden Keil in Gestalt des Antonium hineinzuzwängen Orelli mit gutem Grund sich scheute, weshalb er, wie gesagt, es vor persequi stellte. Aber auch hier brauchen wir es nicht. Hat es doch früher ausdrücklich geheissen: quod et Antonius ab equitatu firmus esse dicebatur; ja X, 30, 2 bezeugt Galba ausdrücklich: Antonius... neque sciri volebat se legiones habere; tantum equitatum et levem armaturam ostendebat und ib. 4 ... equitatu circumibantur, quo vel plurimum valet Antonius, sowie auch ib. 4-5,

dass Antonius in der Schlacht bei Forum Gallorum den grössten Theil seiner Truppen verlor und ihm fast nur die Reiterei blieb (Antonius cum equitibus hora noctis quarta se in castra ad Mutinam recepit...sic partem maiorem suarum copiarum Antonius amisit veteranarum. Daraus ergibt sich deutlich, dass in persequi equitatum eius, weil ja diese die Hauptstärke des Antonius war, auch schon das persequi Antonium liegt, um das man sich unnützer Weise so sehr angestrengt hat.

XVI, 1. Cicero erstattet dem Plancus höchst schmeichelhaften Bericht über den günstigen Eindruck, den sein Schreiben an den Senat im Gegensatze zu jenem des Lepidus, das weder Hand noch Fuss gehabt, hervorgerufen habe: cum rebus enim ipsis essent et studiis beneficiisque in rem publicam gratissimae, tum erant verbis ac sententiis.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man sehen muss, wie solch eine Monstrosität so lange unbemerkt bleiben konnte, ungeachtet der vielen 'Verbesserungen', die viel unschuldigere Stellen in Cicero's Briefen sich schon gefallen lassen mussten. Oder sollte es nur Begriffstützigkeit von meiner Seite sein, dass ich mir nicht erklären kann, wie das an der Spitze unserer Stelle stehende cum dazu kommt, den Conjunctiv zu regieren? Man wird mich auf ein paar Stellen aufmerksam machen, die in den Grammatiken traditionell sind, um den Satz zu erhärten, dass, wenn zwischen beiden, mit cum...tum verbundenen Sätzen 'ein innerer, concessiver, zeitlicher oder ursächlicher Zusammenhang' gedacht werden kann (vgl. Schultz, Lat. Sprachlehre & 365 Anm. 1), cum auch mit dem Conjunctiv sich finde. Aber man vergleiche nur die beiden Beispiele, die Schultz anführt: cum plurimas et maximas commoditates amicitia contineat, tum illa nimirum praestat omnibus, quod debilitari animos non patitur (Lael. 7) und: hacc urbs (Syracusae) cum manu munitissima esset, tum loci natura terra ac mari claudebatur (Verr. II, 2). Welch ein Unterschied zwischen diesen Beispielen und unserer Stelle! Hier lässt sich allerdings ein concessives Verhältniss hineinlegen, weil nämlich bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des ersten Gliedes doch das augenscheinliche Uebergewicht des zweiten entschieden hervorgehoben werden soll; die vielen Vortheile, welche die Freundschaft bietet, überragt doch einer weitaus und so wenig die künstlichen Forts der Stadt Syrakus zu unterschätzen waren, so war doch ihre natürlich feste Lage ungleich höher anzuschlagen. Ganz anders in unserer Stelle: 'Dein Brief war sowol seines Inhaltes, als auch

(allenfalls noch: besonders) seiner Form halber dem Senate sehr erwünscht' - soviel, nicht mehr und nicht weniger ist damit gesagt, wie schon daraus hervorgeht, dass gratissimae, das nur im ersten Gliede steht, auch zum zweiten gehört. cum mit dem Conjunctiv ist hier absolut undenkbar, so lange nicht im zweiten Gliede etwa gratiores oder etwas ähnliches steht und dann wäre es erst noch wahrscheinlicher, dass Cicero geschrieben hätte: cum rebus enim ipsis erant ... gratissimae, tum gratiores verbis ac sententiis. - Ausser diesen Umstande, dass Praedicat und Copula in unserm Falle beiden Gliedern gemeinsam sind (denn dass wir essent benöthigen, wird Niemand behaupten), spricht gegen die Auffassung des ersten Gliedes als eines dem zweiten subordinirten noch die Stellung von rebus; so wenig als, die Coordination beider Glieder vorausgesetzt, enim zwischen cum und rebus treten kann, so wenig ist im subordinirten Verhältnisse enim hinter rebus an seinem Platze und müsste es entschieden und zwar, ohne dass rebus von seiner Betonung auch nur das Geringste verlöre, heissen: cum enim rebus ipsis essent.... wie auch schon Lambin vorgeschlagen hat. Nehmen wir noch sachliche Parallelstellen hinzu, die ebenfalls keine Spur eines concessiven Verhältnisses zeigen, wie X, 12, 1 cave enim putes ullas umquam litteras gratiores quam tuas in senatu esse recitatas; idque contigit cum meritorum tuorum in rem publicam eximia quadam magnitudine, tum verborum sententiarumque gravitate, und die noch ähnlichere X, 19, 1 litterae tuae mirabiliter gratae sunt senatui, cum rebus ipsis, quae erant gravissimae et maximae, fortissimi animi summique consilii, tum etiam gravitate sententiarum atque verborum. So wird denn wol nichts übrig bleiben, als essent für eine Interpolation anzusehen, zu der es kam, weil man erant nicht wie gewöhnlich im ersten Gliede fand und die gewähltere, bei Dichtern und Prosaikern gleich übliche Ausdrucksweise nicht verstand, derzufolge nämlich von zwei gemeinschaftlichen Wörtern (gratissimae und erant) in jeden der beiden daran participirenden und unter einander coordinirten Sätze eines gestellt wird. Ich lese daher: cum rebus enim ipsis et studiis beneficiisque in rem publicam gratissimae, tum erant gravissimis verbis ac sententiis.

ib. 2. tu quamquam consilio non eges vel abundas potius, tamen hoc animo esse debes, ut nihil huc reicias neve in rebus tam subitis tamque angustis ab senatu consilium petendum putes, ipse tibi sis senatus, quocumque te ratio rei publicae ducet sequare, cures, ut ante factum aliquid a te egregium audiamus, quam futurum putarimus.

C. F. W. Müller (vgl. Coniect. Tull. p. 11) hat es auf dem Gewissen, dass man ein solches Unding von einer Construction annimmt und alle Conjunctive, trotzdem dass nach den zwei negativen Gliedern lauter positive folgen, von hoc animo debes esse ut abhängig sein lässt. Nur Klotz schreibt:...putes. Ipse....sequare. Cures, ut... putarimus, was entschieden vorzuziehen ist; nur glaube ieh, dass sich im letzten Theile eine grössere Concinnität ohne gewaltsame Mittel erzielen lässt. Es stehen nämlich sequare und cures in so verdächtiger Nähe, dass man eber auf eine Subordination, als auf eine asyndetische Coordination geführt wird, um so mehr als ja cures doch nur auf unser 'sieh zu, dass...' hinausläuft und der folgende Satz mit ut nicht unmittelbar von cures, das auch mit dem blossen Conjunctiv construirt wird, abhängen muss, sondern ebenso gut als Abschluss, als beabsichtigtes Resultat der ganzen Intimation gefasst werden kann: 'damit wir einmal von einer vollbrachten That hören, statt dass wir immer auf solche, die erst geschehen sollen, hingewiesen werden.' Ich lese daher: ... putes, ipse tibi sis senatus; quocumque te ratio rei publicae ducet, seguare cures, ut ante factum aliquid a te egregium audiamus, quam futurum putarimus.

XVII, 2. Plancus theilt dem Cicero unter Anderm auch mit, er habe seinen noch nicht ganz genesenen Bruder nicht bei sich im Lager gelassen, wo er ihm, dem Plancus, nicht hätte nützen und sich selbst, d. h. seiner Gesundheit, nur hätte schaden können, um so mehr, weil man ja, da die beiden Consuln gefallen, einen so tüchtigen Mann, wie sein Bruder wäre, auch als Prätor in der Stadt selbst gut verwenden könne: quod si qui vestrum non probabit, mihi prudentiam in consilio defuisse sciat, non illi erga patriam fidelitatem. Nun scheint in dieser Stelle Alles in Ordnung zu sein; aber M bietet nicht sciat, sondern sciam, was nur aus sciant verdorben sein kann. Für einen solchen Schluss spricht auch, dass es nicht heisst quod si quis vestrum, sondern si qui vestrum, was auch als Plural gefasst werden kann und es wol auch muss, da sciam durch seine Corruptel mir unverdächtiger für denselben zu zeugen scheint als probabit für den Singular und eine Verderbniss aus probabunt wegen des folgenden mihi mir eher glaublich erscheint als dass aus sciat non geworden sein soll sciam non. Die Stelle wird daher zu lesen sein: quod si qui vestrum non probabunt, mihi prudentiam in consilio defuisse sciant, non illi erga patriam fidelitatem.

ib. 3. studium mihi suum L. Gellius † de tribus fratribus Segaviano probavit, quo ego interprete novissime ad Lepidum sum usus.

Die Stelle ist jetzt fast allgemein aufgegeben, weil man die Heilungsversuche Orelli's (L. Gellius D. f. Fab. Segovia oder Segovianus) und Kleyn's (L. Gellius de tribus fratribus S. A. G. [i. e. Sexto, Aulo, Gaio] Avianis) nicht für genügend anzuerkennen vermag. Vielleicht befriedigt mein Vorschlag besser. Ich vermuthe nämlich in Segaviano einen Ablat. Gerund. segregando, vor welchem leicht se ausfallen konnte, umsomehr als noch ein s vorhergeht, und schreibe demnach: studium mihi suum L. Gellius de tribus fratribus se segregando probavit; quo ego interprete novissime ad Lepidum sum usus. Zu diesem Gebrauche von de, der, wenn auch sonst selten, doch durch das folgende Zahlwort gerechtfertigt erscheint, vgl. pro Sestio 33, 72 nomen suum de tabula sustulit.

XVIII, 2. accidit mihi, schreibt Plancus dem Cicero, ut consilium sequerer periculosum magis, dum me probarem, quam tutum, quod habere posset obtrectationem. Lepidus habe ihn nämlich zweimal brieflich gebeten und der Ueberbringer des Briefes Laterensis (vgl. X, 11, 3) ihn fast beschworen, mit seinem Heere zu Lepidus zu stossen. Darum, fährt er weiter: non dubitandum putavi, quin succurrerem meque communi periculo offerrem. sciebam enim, etsi cautius illud erat consilium, exspectare me ad Isaram, dum Brutus traiceret exercitum et cum collega consentiente, sicut milites faciunt, hostibus obviam ire, tamen, si quid Lepidus bene sentiens detrimenti cepisset, hoc omne adsignatum iri aut pertinaciae meac aut timori videbam, si aut hominem offensum mihi, coniunctum cum re publica, non sublevassem aut inse a certamine belli tam necessarii me removissem. So wie die Stelle hier lautet, hat sie schon eine künstliche Stütze in etsi, wofür in M nur et steht; dennoch sieht man sofort die immerhin noch vorhandene Ungeheuerlichkeit der Periode, wenn man das Beiwerk entfernt und bloss die Skizze betrachtet: sciebam enim, etsi cautius illud erat consilium exspectare..., tamen...hoc omne adsignatum iri...videbam. sciebam am Anfang ist nichts als ein Doppelgänger des schliesslich folgenden videbam; beide gleichen sich wie ein Ei dem andern und nicht blos diess, sondern wir können beide nebeneinander, mögen sie auch noch so weit auseinander gestellt sein, absolut nicht brauchen. Wir haben es hier, wie vorhin bei essent, wieder mit einer Interpolation zu thun und müssen ein Verbum streichen. Aber welches? Offenbar steckt der Fehler gleich Anfangs, wo man auch an dem et sieh nothwendig stösst; nur brauchen wir nichts einzuschalten, wie Lambin, der etsi für et schrieb, worin ihm alle folgten, sondern nur scicbam zu entfernen und enim et in etenim umzukehren; etenim cautius illud

erat consilium, exspectare me ad Isaram ... et cum collega — consentiente sicut milites faciunt¹) — hostibus obviam ire; tamen ... videbam. Plancus knüpft mit der Partikel etenim die Erklärung an, inwiefern er unmittelbar vorher zu sagen berechtigt war, er habe sich entschlossen, sich der gemeinsamen Gefahr zu unterziehen. Die Interpolation erklärt sich daraus, dass etenim, sei es nun durch was immer für einen Zufall, eine Umstellung seiner Bestandtheile erlitt — ein Fall, der, wie wir noch sehen werden, in unserer Handschrift nicht vereinzelt dasteht — und es sodann, weil enim nicht das erste Wort sein kann, den Anschein gewann, als sei davor eine Lücke auszufüllen.

ib. 3. nam quae (namque M) res nullam habebat dubitationem, si exercitus Lepidi absit, ea nunc magnam adfert sollicitudinem magnumque habet casum. Wie das gemeint sei, führt Plancus sofort weiter aus, indem er ungefähr sagt: Wäre ich nämlich mit meinem Heere allein früher (vor der bevorstehenden Vereinigung mit Lepidus) auf den Antonius gestossen, so wäre ich leicht mit ihm fertig geworden: hingegen muss mich jetzt (nach der eventuellen Vereinigung mit dem zur Rebellion geneigten Heere des Lepidus) der Gedanke nothwendig mit Furcht erfüllen, unter der Haut eine Wunde zu haben, die man nicht früher merkt und heilen kann, bevor sie noch ihre schädliche Wirkung ausgeübt hat.' - Sehen wir nun unserer Stelle etwas ernst ins Gesicht. Unter quae res und ea ist der eventuelle Kampf mit Antonius zu verstehen, der unter zwei Voraussetzungen, unter Theilnahme oder Nichttheilnahme des Heeres des Lepidus, betrachtet und im ersteren Falle als gefahrlos, im zweiten als bedenklich dargestellt wird. Der erste Fall ist nicht mehr real, weil eben Plancus schon daran ist, sich mit Lepidus zu vereinigen; es ist daher ganz unbegreiflich, wie man mit Ernesti und Baiter habebat in habeat verändern kann; eher könnte man noch mit Schütz gehen, der schreibt: quae res nullam habebat dubitationem, si exercitus Lepidi abesset, obwol auch diess höchst geschraubt ist und man, wenn Plancus wirklich eine vollständige, irreal - hypothetische Periode schreiben wollte, erwarten würde quae res nullam haberet dubitationem, si exercitus Lepidi abesset oder, falls mehr das zeitliche Moment hervortreten sollte: quae res nullam habebat dubitationem, si (= cum) exercitus Lepidi aberat. Erkennen wir also an, wozu wir durch die Leseart des M gezwungen sind, dass der erste Satz quae res nullam habebat

<sup>1)</sup> Diese parenthetische Stellung scheint mir des leichteren Verständnisses halber angezeigt.

dubitationem, den man um jeden Preis zum logischen Nachsatz einer hypothetischen Periode stempeln will, sich wie ein temporaler Nachsatz ausnimmt, der einen früher realen Gedanken zum Ausdruck bringt, und ebenso, dass der Satz si exercitus Lepidi absit seinem Modus nach sich als den Vordersatz einer hypothetischen Periode darstellt, welche aus einem möglichen Fall einen Schluss zieht. Nun ist aber nach der Grundanschauung des ganzen Briefes, der eben die Vereinigung mit dem Heere des Lepidus als unvermeidlich voraussetzt, ein solcher hypothetischer Vordersatz überhaupt nicht möglich. Somit schwebt der Satz in der Luft und sind wir in der eigenthümlichen Lage, dass wir, obwol zu beiden Sätzen, zu quae res nullam habebat dubitationem und zu ea nunc magnum adfert sollicitudinem, ein hypothetisch-temporaler Vordersatz gedacht werden muss, doch den wirklich in der Mitte stehenden einzigen hypothetischen Vordersatz nach keiner Seite hin verwenden können, weil zum Vorausgehenden absit wegen seiner den möglichen Fall voraussetzenden Form nicht passt (nur Klotz hält habebat, si absit für möglich), dem Folgenden aber der Inhalt widerstrebt, da es dann vielmehr adsit heissen müsste. adsit? Ei wie, wenn diess wirklich helfen sollte? Ich meine, die Aenderung könnten wir leicht mit in Kauf nehmen; es wäre ja nicht der erste und einzige Fall, dass eine Verwechselung der Präposition ab und ad Platz gegriffen hätte. Ja vielleicht können wir, adsit als ursprünglich angenommen, dem Unverstande, der den hypothetischen Vordersatz fälschlich zum Vorausgehenden zog, aus demselben Grunde die absichtliche Aenderung des adsit in absit zutrauen, aus welchem wir nun die Rückänderung vornehmen müssen, nämlich aus dem Bestreben, einen richtigen Gedanken hineinzubringen, wobei man aber die Form — den Conjunctiv Praes. — stehen liess. So lese ich denn: nam quae res nullam habebat dubitationem, si exercitus Lepidi adsit, ea nunc magnam adfert sollicitudinem magnumque habet casum 'was mit keiner Gefahr verbunden war, das wird jetzt, im Falle der bevorstehenden Vereinigung mit dem Heere des Lepidus, bedenklich und verhängnissvoll'. Die Richtigkeit dieser Auffassung und Leseart bestätigt die sachlich identische und formell ganz ähnliche weiter unten folgende Erklärung: sed non possum non exhorrescere, si quid intra cutem subest volneris (= si exercitus Lepidi adsit), quod prius nocere potest quam sciri curarique possit.

ib. 4. quae si adventus meus represserit (nämlich dass sich Antonius durch die zur Revolte hinneigenden Truppen des Lepidus verstärke),

agam gratias fortunae constantiaeque meae, quae ad hanc experientiam excitavit. So bietet M und so liest auch Klotz; Orelli dagegen hat, ohne Zweifel ausgehend von der Ansicht, dass man wol excitare experientiam, aber nicht excitare ad experientiam ohne Beigabe eines persönlichen Accusatives sagen könne, zwischen experientiam und excitavit ein me eingeschaltet. Ich glaube aber, der Fehler sitzt anderswo. Auf agam gratias kann auch ein Satz mit quod folgen und da M z. B. auch X, 17, 3 quod obside für quo obside hat, so vermuthe ich, dass quae ad aus ursprünglichem quod verdorben und demnach zu bessern sei: agam gratias fortunae constantiaeque meae, quod hanc experientiam excitavit.

XX, 1. Cicero beginnt den Brief an Plancus, wie folgt: ita erant omnia, quae istim adferebantur, incerta, ut quid ad te scriberem, non occurreret: modo enim quae vellemus de Lepido, modo contra nuntiabantur; de te tamen fama constans nec decipi posse nec vinci. Eine hübsche Construction: de te fama constans nec decini posse! Das würde einem jungen Lateiner, der 'von Dir heisst es, dass Du' so zu übersetzen wagte, einen gewaltigen rothen Strich eintragen! So meint denn auch Baiter: 'Aut de ante te delendum aut te ante decipi addendum videtur'. Allein so arg brauchen wir uns nicht anzustrengen; es liegt, wie oben (vgl. zu X, 18, 2), nur wieder der Fall einer Umstellung vor und gehört de vor nuntiabantur. Nehmen wir diese Richtigstellung vor, so ist Alles in Ordnung: modo enim quae vellemus de Lepido, modo contra denuntiabantur; te tamen fama constans nec decipi posse nec vinci. Das Verbum denuntiare wird bald von positiven Berichten gesagt, bald auch wieder von einem Dementi (vgl. X, 21, 2 und 3); hier passt es um so besser, weil es unter Einem für beide Zwecke dienen muss.

XXI, 3. at Laterensis, vir sanctissimus, suo chirographo mittit mihi litteras meisque desperans de se, exercitu, de Lepidi fide, querensque se destitutum in quibus aperte denuntiat, videam ne fallar: suam fidem solutam esse; rei publicae ne desim. In dieser Stelle haben Alle, welche sie behandelt, nur Klotz ausgenommen, eine Interpolation gesehen. Es ist nämlich klar, dass meisque, wie M nach der Correctur hat (zuerst war miisque geschrieben) nicht haltbar ist, und seit Manutius schreibt und liest Jedermann in eisque oder, wie Wesenberg mit Anlehnung an die ursprüngliche Leseart von M, in iisque. Mit der Annahme von in eisque wird aber sofort in quibus nicht blos überflüssig, sondern sogar unmöglich. Es

kann auch gar nicht fraglich sein, dass in quibus, welchen Ausdruck wir vor desperans an und für sich so gut brauchen könnten wie in eisque (vielleicht sogar noch besser, weil wir im Relativsatze die beträchtliche Entfernung des Verbum finitum denuntiat, welche wegen videam ne fallar nöthig ist, um so leichter zugeben) vor aperte schlecht angebracht ist, weil es zu spät kommt, da der Passus von desperans an offenbar schon den Inhalt des Briefes mittheilt. Der Interpolator, dessen Thätigkeit erst eingriff, als meisque bereits die ursprüngliche Leseart verdrängt hatte, musste begreiflicher Weise eine Ergänzung, wie in quibus, für nöthig halten. Trotzdem halte ich dieses in quibus nicht für von ihm erfunden, sondern glaube, dass er nur eine Randglosse in den Text aufgenommen. Eine Randglosse? Zu welchem Ausdrucke? Ich kann mich eben nicht zu der Ueberzeugung bequemen, dass in meisque der Ausdruck in eisque stecke. Aber was sonst? Die Leseart der ersten Hand des M miisque scheint mir nicht, wie Wesenberg annimmt, auf ein ursprüngliches in iisque hinzudeuten, welches in M, wie auch in andern Hss. häufig, meist in his verdorben ist (vgl. die adnotatio critica in Baiter's Ausgabe zu X, 5, 2 und 6, 2); vielmehr glaube ich miisque sei aus misque unmittelbar hervorgegangen und ausser der Verunstaltung des in in m liege auch hier wieder eine Umstellung vor (die wol durch die Lesung m für in veranlasst ward), so dass die alte Form in queis = in quis als die echte Leseart anzunehmen ist, deren Verständniss das am Rande beigeschriebene in quibus erleichtern sollte, woraus aber im Laufe der Zeit dem in queis ein gefährlicher Rivale erwuchs, der sich ein Plätzchen im Texte zu erobern wusste und zur Trübung der echten Leseart das Seinige beitrug. Die Stelle lautet demnach: at Laterensis...mittit mihi litteras, in queis desperans de se, de exercitu, de Lepidi fide, querensque se destitutum aperte denuntiat, videam ne fallar.

ib. 3. Plancus fährt weiter: exemplar eius chirographi Titio misi: ipsa chirographa omnia ex quibus credidi et ea, quibus fidem non habendam putavi, Laevo Cispio dabo perferenda, qui omnibus iis interfuit rebus. Das ex der Hs. (nach Baiter; Wesenberg's Angabe, dass M et biete, ist wol unrichtig) ist unmöglich; Lambin hat daraus et ea gemacht; Andere wie Klotz lesen einfach dafür et. Aber dass uns quibus zu unvermittelt kommt, lässt sich nicht in Abrede stellen; nur glaube ich nicht, dass hinter et, welches jedenfalls in dem e des ex steckt, ea ausgefallen sei. Wenn z. B. gerade in unserem Briefe und zwar in der unmittelbar zuvor behandelten Stelle das

ursprüngliche santissimus gewiss aus der Aussprache zu erklären ist, so könnte diese auch hier die Verunstaltung eines etwaigen et si in ex bewirkt haben. Durch ein vorgestelltes si wird quibus zum Indefinitum und kommt, abgesehen davon, dass si quibus credidi als abschwächend trefflich passt, eine willkommene Abwechselung an die Stelle der eintönigen Wiederholung von et ea, quibus. Man bekenne sich daher zu der Schreibung: ipsa chirographa omnia, et si quibus credidi, et ea, quibus fidem non hubendam putavi, Laevio Cispio dabo perferenda.

ib. 4. accessit eo ut milites eius, cum Lepidus contionaretur, . . . conclamarint viri boni pacem se velle neque esse cum ullis puqnaturos, duobus iam consulibus singularibus occisis, tot civibus pro patria amissis. Ich habe die Stelle gegeben, wie sie M hat, nur dass ich statt conclamarunt gleich das unzweifelhafte und längst hergestellte conclamarint eingesetzt habe. So viel schon daran herumgebessert worden, ist die endgiltige Richtigstellung doch durchaus noch nicht gefunden; ja nicht einmal alle Schäden sind bisher aufgedeckt. Niemand hat noch ullis bedenklich gefunden und doch kann es nicht stehen bleiben; denn wie sollen Soldaten dazu kommen, zu erklären, sie wollen mit Niemand mehr kämpfen, so lange sie den Waffenrock nicht abgelegt haben? Nein, sie wollen nur mit Antonius Frieden halten (viri boni pacem se velle) und mit seinen Truppen wollen sie nicht kämpfen. Es muss daher in dem ullis vielmehr illis stecken, das freilich auf den ersten Blick beziehungslos dazustehen scheint und in Folge dessen, um so mehr, als ja cum vorausgeht, leicht in ullis geändert werden konnte, das aber aus dem vorausgehenden boni viri verständlich wird und die Bedeutung Antonianis gewinnt.

Nun zu den andern Uebelständen, die bereits von anderer Seite constatirt worden sind. Da fällt sogleich das Attribut zu consulibus auf, nämlich singularibus und die Ausdrucksweise tot civibus pro patria amissis. Nur Klotz findet an dem Ausdrucke 'nachdem so viele Bürger für das Wohl des Vaterlandes verloren sind' nichts Anstössiges; sonst hat wol Ernesti's Umstellung von amissis und occisis allgemein Beifall gefunden, weil amissis zu duobus iam consulibus vollkommen passt, während an zweiter Stelle wegen pro patria ein Wort wie occisis unumgänlich nothwendig scheint. Nicht minder befremdend ist singularibus neben consulibus; der Lateiner kann nämlich weder zu einem Eigennamen, noch auch zu einem Rang und Stellung bezeichnenden Nomen appell., welches nicht Prädicat, sondern Apposition oder Stellvertreter des Eigennamens ist, ein Adjectiv als

Attribut hinzustellen, sondern muss letzteres durch ein allgemeineres Nomen appell. stützen, d. h. um Beispiele zu geben, Cicero kann wol Epp. ad fam. IX, 14, 1 an Dolabella schreiben: negant enim se dubitare, quin tu meis praeceptis et consiliis obtemperans praestantissimum te civem et singularem consulem praebeas oder X, 6, 3 an Plancus: tum eris non modo consul et consularis, sed magnus etiam consul et consularis, nicht aber duobus iam consulibus (= Hirtio et Pansa consulibus) sin quila ribus occisis und Baiter hat mit seiner Berufung auf IX, 14, 1 unsere Stelle nicht im Geringsten gestützt. So bleibt denn, scheint es, nichts übrig, als entweder wie Klotz mit Lambin zu schreiben: duobus iam consulibus, singularibus viris amissis (wie wir lesen wollen statt occisis) oder mit Schütz singularibus ganz zu streichen. Beides ist höchst gewaltsam; ich schmeichle mir, ein unverfänglicheres Rettungsmittel angeben zu können. Nachdem für uns die Umstellung von occisis und amissis einmal feststeht, ist es denn da noch zu gewagt, anzunehmen, dass auch singularibus mit amissis zugleich vom Platze gerückt worden sei? Vielleicht bot gerade singularibus die Veranlassung zur Umstellung, da man es unpassend finden mochte, dass die einfachen Bürger und nicht vielmehr die Consuln durch ein ehrendes Epitheton ausgezeichnet sein sollen. So schreibe ich denn: ...viri boni pacem se velle neque esse cum illis pugnaturos, duobus iam consulibus amissis, tot civibus pro patria singularibus occisis.

MICHAEL GITLBAUER.

## Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola.

Es ist wol kaum mit Recht geschehen, dass nicht wenige christliche Schriftsteller, besonders Dichter, die nicht bloss dem Historiker durch Aufhellung des Verhältnisses des Christenthums zum Heidenthume manche interessante Daten liefern, sondern auch für den Philologen in Bezug auf Phraseologie, Wortbedeutung und Sprachschatz, Metrik und ihre Stellung zur früheren heidnischen Literatur von Belang sein müssen, bis vor Kurzem so wenig Beachtung gefunden haben, und es darf gewiss mit Freuden begrüsst werden, dass sich auf dem Gebiete der neueren Philologie das Bestreben geltend macht, so manchen christlichen Schriftsteller aus dem Schutte der Vergessenheit hervorzuziehen. Unter den christlichen Dichtern des 4. und 5. Jahrhunderts ist es besonders Paulinus. Bischof von Nola, bei dem man sich bisher hauptsächlich mit der Behandlung des Inhaltes seiner Schriften, der Aufhellung seiner Bedeutung innerhalb der christlichen Literatur und ästhetischen Urtheilen allgemeinerer Natur begnügt hat; ein Anlauf zu tiefer greifenden Einzelbeobachtungen ist selten gemacht worden. Erst in jüngster Zeit hat es Anton Zingerle (zu späteren lateinischen Dichtern, II. Heft S. 47-76) in dankenswerter Weise unternommen, selbständige Untersuchungen für diesen Dichter in Bezug auf Phraseologisches, Metrisches und dessen Stellung zur früheren Literatur zu pflegen. Doch fehlt es für Paulinus vor Allem an einer kritischen Basis. Und doch verdient ein Schriftsteller von so hervorragendem Namen, der, wie Zingerle am Schlusse seiner Beobachtungen, die schon von Andern gefällten günstigen Urtheile über Paulinus bestätigend, sagt, "zu den bedeutendsten jener gehört, welche der christlichen Poesie, in welche die centones auch schon einzudringen angefangen, und somit einer künftigen Fortentwicklung der lateinischen Poesie überhaupt, die auf dem heidnischen Gebiete sich bereits vollständig überlebt hatte, die richtigen Wege zu weisen suchten", in Bezug auf die Textesgestaltung einer gründlichen kritischen Revision unterzogen zu werden; darauf Bezug nehmende, schon mehrfach geäusserte Klagen (vgl. insbesondere Zingerle a. a. O. Vorwort, S. VIII und 55 Anm.) sind denn auch mehr als berechtigt. Mir wurde nun von der k. Akademie der Wissenschaften in Wien der ehrenvolle Auftrag zu Theil, für das von ihr veranstaltete corpus patrum ecclesiasticorum die Briefe und Gedichte des Paulinus von Nola kritisch zu bearbeiten. Durch die äusserst bereitwillige Unterstützung der Akademie ist es mir denn auch möglich geworden, mich in den Besitz eines ziemlich ausgiebigen handschriftlichen Materials für den genannten Schriftsteller zu setzen; die Vollendung der noch fehlenden Collationen dürfte in Bälde zu erwarten sein.

Als Prodromus einer künftigen kritischen Ausgabe mögen die nachstehenden Emendationen zum 21. Gedichte 1) dienen. Ich wähle gerade dieses Gedicht, weil es, obwol das letzte und umfangreichste, an edler Formvollendung merkwürdigste, durch Aufhellung der Lebensverhältnisse nicht nur des Paulinus selbst, sondern auch anderer ihm nahestehender vornehmer römischer Persönlichkeiten interessanteste unter den dreizehn Natales, doch in Bezug auf den Texteszustand in einer Weise brach liegt, dass eine Verwertung desselben nach was immer für einem Gesichtspuncte äusserst erschwert wird. Die Sichtung des handschriftlichen Materials ist gerade für dieses Gedicht nicht absonderlichen Schwierigkeiten unterworfen. Bekanntlich existirten lange Zeit nur 10 carmina natalitia in den Ausgaben des Paulinus von Nola nebst wenigen Bruchstücken aus andern Natalitiis, die dem gegen Claudius Taurinensis geschriebenen Buche des Dungalus de cultu sacrarum imaginum entnommen waren. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts nun war Muratori so glücklich, in einem Codex der Ambrosiana in Mailand, der von ihm in das 9., von Reifferscheid aber (Bibl. patr. lat. ital. II 67) in das 10. Jahrhundert versetzt wird, ausser den bis dahin bekannten 10 Natales noch 3 weitere Natales (bei Migne c. XIX, XX und XXI), denen die von Dungalus aufbewahrten Bruchstücke entnommen sind, und dazu noch ein ebenfalls bis dahin noch unedirtes Gedicht des Paulinus (poema ultimum bei Migne) zu finden, die er in den Anecdota t. I p. 155 (Mediolani 1697) edirte und nachher in seine grosse Ausgabe der Werke des Paulinus (Verona 1736) herübernahm.

Eine neue Recension der 3 von Muratori entdeckten Natales veranstaltete Mingarelli nach einer von ihm in der Bibliotheca S. Salvatoris zu Bologna gefundenen, von Lippus Platesius geschriebenen

<sup>1)</sup> Ich citire nach der Migne'schen Patrologie, tom. 61, der für Paulinus jetzt verbreitetsten Ausgabe. Sie leidet freilich an manchen Druckfehlern, die mitunter sogar äusserst sinnstörend wirken, vgl. z. B. XXI 343 flamine fehlerhaft für stamine. XXI 766 promotos fehlerhaft für promtos.

Handschrift des 14. Jahrhunderts, die ausser Werken anderer Schriftsteller auch die schon vor Muratori bekannten 10 Natales des Paulinus, ausserdem aber noch die 3 weiteren von Muratori entdeckten Natales, von dem letzteren aber, unserem 21. Gedichte, nur die ersten 271 Verse enthält, veröffentlicht in dem Anecdotorum fasciculus, Romae 1756 (= Galland. Bbl. Patr. VIII 211-227). Letztere Handschrift ist trotz ihres jungen Alters neben dem codex Ambrosianus des Muratori als selbständige Quelle zu betrachten; sie enthält für das 21. Gedicht 53 in dem cod. Ambrosianus fehlende Verse (V. 71-123). In der Migne'schen Ausgabe der Werke des Paulinus von Nola, die bekanntlich ein Abdruck der Ausgabe des Paulinus von Lebrun (Paris 1685) ist, sind die 3 von Muratori gefundenen Natales nach Mingarellis Recension unter Berücksichtigung der Ausgabe von Muratori und das carmen ultimum nach Muratori aufgenommen. Speciell nun für das uns beschäftigende 21. Gedicht, das aus 858 Versen besteht, stellt sich die handschriftliche Grundlage so, dass für die ersten 271 Verse die Mailänder und Bologneser Handschrift (für V. 71-123 nur die Bologneser), für den bei weitem grösseren Theil des Gedichtes jedoch nur die Mailänder Handschrift massgebend war. Kein Wunder also, dass gerade dieses Gedicht in einem so elenden Texteszustande vorliegt. Allerdings sagt Muratori in seinen Prolegomena zu den von ihm gefundenen 3 Natales: "Unum tantummodo lectores monitos velim, nimirum consulto hosce versus una cum amanuensium erroribus a me fuisse descriptos; conqueri enim saepe solent doctissimi viri fidem manuscriptis non servatam germanasque lectiones emendantium opinione aut audacia plerumque vitiari. Idcirco omnium ingenio quaedam castiganda reliqui, nonnullis etiam inter notas manum apposui." Das letzte hätte wol mit Leichtigkeit an mehreren Stellen geschehen können; denn das, was er omnium ingenio castiganda reliquit, ist nicht quaedam, sondern permulta; für das erste können wir ihm wol dankbar sein, obwol seine Behauptung nicht ganz zutrifft, insoferne er doch hie und da einen von seiner Handschrift abweichenden Text bietet, namentlich aber viel durch Interpunction sündigt, deren sein Codex gänzlich enthebrt.

Ich bin nun in der glücklichen Lage, zu den für das 21. Gedicht so spärlich fliessenden Quellen eine neue hinzuzufügen. Es existirt in der königlichen Bibliothek in München ein von mir bereits sorgfältig verglichener codex Frisingensis Nr. 212, jetzt Monacensis latinus 6412, dem 10. Jahrhundert angehörig. Er enthält die 13 Natales sowie das poema ultimum des Paulinus. Es ist ein codex

membranaceus in Octav mit 116 Blättern (14 Quaternionen, wozu noch 5 Blätter kommen). Die ersten drei Quaternionen sind bezeichnet, die dann fehlende Quaternionenbezeichnung geht erst vom 9. Quaternio an ununterbrochen bis zum Schlusse fort. Die Handschrift ist sehr rein, nett und deutlich in Minuskeln geschrieben. Eine Seite enthält gewöhnlich 23 Verse, welche Zahl nur selten etwas überschritten wird. Doppelcolumnen finden sich nicht. Der Abkürzungen sind äusserst wenige, selbst der gewöhnlichen: per, prae, pro, est u. s. w. sind meistens ausgeschrieben. Das s hat, dem Alter der Handschrift entsprechend, natürlich immer die längliche Form f, das i ist niemals punctirt, t hat regelmässig die Form von τ. Die Interpunction fehlt in der Handschrift durchgehends. Im Ganzen lassen sich zwei Hände unterscheiden. Correcturen finden sich überhaupt nicht gar oft; die erste Hand hat sehr selten corrigirt; die Correcturen von zweiter Hand sind mit blässerer Tinte gemacht. Die Ueberschriften der einzelnen Gedichte sind in Majuskeln mit roter Tinte von erster Hand verfertigt. — Ueber den Wert oder Unwert der Handschrift ausführlich zu handeln, sowie deren Einreihung in eine bestimmte Handschriftenclasse zu fixiren wird an einem anderen Orte geeigneter erscheinen, da zu diesem Zwecke notwendig auch die Lesearten zu den andern 12 Natales und zum carmen ultimum ans Licht gezogen werden müssten, was zu thun ich mir für später ausdrücklich vorbehalte. Doch zweierlei hier schon zu behaupten dürfte nicht zu gewagt erseheinen und die ganze Abhandlung wird es zur Genüge bestätigen: 1. Der codex Monacensis und der codex Ambrosianus des Muratori sind, wenigstens mittelbar, aus einer und derselben Vorlage geflossen; sie enthalten nämlich im Grossen und Ganzen dieselben Fehler, dieselben kleineren und grösseren Lücken (für das 21. Gedicht fehlen V. 71-123 wie im Ambrosianus, so auch im Monacensis). 2. Der Monacensis gibt ein getreueres Bild seiner Vorlage als der Ambrosianus. So hat für das 21. Gedicht der Monacensis allein an mehr als dreissig Stellen die unverfälschte Ueberlieferung gegenüber dem Ambrosianus erhalten. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Stellen muss, wie wir unten sehen werden, schon im Archetypus ein Fehler vorgelegen sein; von der durch den Mon. gebotenen Leseart aus aber ist es leichter der Wahrheit näher zu kommen als von der durch den Ambr. gebotenen; denn bei dem Schreiber des Ambr. ist das Bestreben ersichtlich, an manchen Stellen den Fehler seiner Vorlage zu corrigiren, während der Schreiber

des Mon. mehr gedankenlos copirt und die Fehler seiner Vorlage wenig oder gar nicht verändert herübernimmt.

Ich glaube, am methodischesten zu verfahren, wenn ich zuerst jene Lesearten zum 21. Gedichte vorführe, von denen es mir unzweifelhaft erscheint, dass sie der Mon. als die allein echten gegentüber dem Ambr. aufbewahrt hat. Lässt sich nun aus dem Mon. eine erkleckliche Anzahl significanter Emendationen gewinnen, so wird es auch erlaubt sein, in zweifelhafteren Fällen uns an ihn als einen bewährten Führer anzuklammern.

V. 274 ff. lesen wir das schöne Gleichnis:

Ut decachorda sonent pulsis psalteria nervis Et paribus coeant dissona fila modis, Sie pia compagis nostrae testudo resultet, Tamquam uno triplex lingua sonet labio.

So Muratori nach dem Ambrosianus. Man fragt billig: Woher die ganz ungerechtfertigten Conjunctive sonent und cocant? Wir würden keinen Augenblick zweifeln hier sonant und coeunt einzusetzen, selbst wenn der Mon. letztere Lesearten nicht böte. Im gleich darauf folgenden Verse 278

Tres etenim numero sumus iidem, mentibus unum (so noch bei Muratori nach dem Ambros.) bietet der Mon. das metrisch allein zulässige idem.

V. 336 ff. lesen wir bei Muratori nach dem Ambr.:

Quae cythara in nobis Christo modulante sonabit Plenam perfectis sensibus armoniam. Sic pax nostra deo totis sit consona fibris, Simus ut uniti corpore, mente, fide.

Es ist im Vorausgehenden von einem Verein heiliger Personen die Rede, welche, wie Paulinus schön ausführt, eine Leier bilden, für welche der hl. Felix das plectrum, Christus aber den Lautenschläger abgibt. Für das ganz unverständliche sie (V. 338) bietet der Mon. si, wodurch erst der Zusammenhang klar wird: diese cythara wird erst dann eine volle Harmonie geben, wenn unser Leben in allem und jedem mit dem göttlichen Gesetze übereinstimmt (nach armoniam ist natürlich nicht mehr mit Punet, sondern mit Komma zu interpungiren). Das si des Mon. erfordern notwendig auch die unmittelbar darauf folgenden Verse:

340 Talis enim cytharam sanctis homo legibus implet, Omnibus ad vitam compositus numeris, Cuius vita sacrae concordat ad omnia legi. In dem talis 340 und in dem Relativsatz 342 ist die oben ausgesprochene Bedingung deutlich enthalten.

Wir kommen nun zu einer im Ambr. arg corrumpirten und auch von der Kritik falsch behandelten Stelle. In der Schilderung seiner eigenen Lebensverhältnisse begriffen spricht Paulinus 395 ff. davon, wie er nach sechsjährigem Aufenthalt in Campanien in sein Heimatsland Aquitanien für einige Zeit zurückgerufen worden sei, von wo aus er auch das benachbarte Spanien besuchte und sich dort mit Therasia vermählte. V. 404 ff. heisst es nun bei Muratori:

Ex illo quamvis alio mihi tramite vita

405 Curreret atque alio colerem procul absitus orbe, Qua maris Oceani circum son at un ditus aestu: Galla mente tamen nunquam divulsus ab ista Sede fui semperque sinu Felicis inhaesi.

Dass jenes unditus nicht von Paulinus herrühren könne, hat auch Muratori gefühlt; er schlägt daher die Conjectur von Petrus Bernardonius vor: Quae maris Oceani circumsona tunditur aestu. Da nun quae keinen Anschluss hatte, so war auch im vorausgehenden Verse die Aenderung nötig: atque aliam colerem procul absitus oram. Richtig ist zwar circumsona tunditur hergestellt; aber abgesehen davon, dass drei weitere ganz gesunde Worte vom kritischen Messer betroffen zu sehen vor dem Tribunal besonnener Kritik nicht haltbar ist, fliesst auch so die Stelle nicht glatt. Der Gedanke ist jedenfalls: "Obwol ich mich in ganz andern Ländern wie Aquitanien und Spanien aufhicht, so war ich im Geiste doch immer in Nola." Hier spielte einmal die Interpunction, in die man sich mit Muratori verrannt hatte, einen neckischen Kobold, der alle Augen blind verschloss: es befremdete nicht mehr die auffällige Stellung des tamen (V. 407), nicht mehr das Galla, obwol gerade die mens des Paulinus nicht eine Galla, sondern eine Nolana war. Es ist also notwendig unmittelbar vor mente mit Kolon zu interpungiren und statt Galla mit dem Mon. Gallia zu lesen, das nun als Subject zu dem ebenfalls vom Mon. gebotenen circumsona tunditur fungirt.

413 heisst es vom hl. Felix im Texte von Muratori: Semper et avertens aversa et prospera praestans.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, die einzig richtige Lescart des Mon. adversa noch des weiteren zu commentiren. — Einige Verse weiter unten erzählt Paulinus von der Bedrohung seines Vermögens; censumque meum iam rector adisset heisst es 418 im Texte von Muratori, der sich überdies noch vergeblich bemüht, in einer Note

den Einfluss der rectores auf die Vermögensverhältnisse in den Provinzen des römischen Reiches klar zu legen, ein für uns jetzt mehr als überflüssiger Versuch, da uns in dem von dem Mon. gebotenen sector eine bekanntere Finanzperson entgegentritt. — Das in dem manken Verse 439

. . . . . talenta rependet Foenore scaue credentibus efficiet rem

nach seque fehlende, von Muratori aber bereits ergänzte ipsum bietet in der That der Mon.

In dem Verse 455

Tu stemmata nostra

Mutans de pravis mortalibus inter amicos Coelestis domini

spricht stemmata nostra deutlich genug, dass nicht von pravis, sondern von proavis mortalibus, wie der Mon. wirklich bietet, die Rede sein kann.

In der bei Muratori-Migne also zu lesenden Stelle (458 ff.):

Quid simile his habui, cum diceret esse senator,

Qualia nunc istic habeo, cum dicor egenus?

spricht alles deutlich genug, dass es für diceret nur dicerer heissen kann, wie auch in der That im Mon. zu lesen ist.

Wir kommen nun zu einer der corruptesten Stellen im ganzen Gedichte. V. 488 ff. heisst es im Texte von Muratori:

Ergo ut componam, quae nunc colo, tecta relatis Culminibus, quue nunc habeo aut habuisse recordor,

490 Si placet, arbitris sibimet componite iustis.

Quae tam pulcra domus? Quis ager tum fertilis? aut quid In re mortali fuerit mihi, quam modo in ista

Paunere contribuit Christus.

Ich habe die Stelle ganz ausgeschrieben, weil fast in jedem Verse eine Verderbnis obwaltet. Es versuchte sich auch kein Kritiker daran mit Ausnahme Lucian Müller's, welcher de re metrica p. 315 für arbitris das richtige arbitriis erschloss; diese Conjectur erhält nun handschriftliche Bestätigung durch den Monacensis. Ueberhaupt enthält unsere Handschrift beinahe die ganze Stelle in richtiger Fassung. Der Sinn der Stelle liegt trotz der argen Corruptel klar und offen dar: Paulinus vergleicht seinen früheren Reichthum mit der Armut, die er Christo zu Liebe gewählt, und kommt zu dem Resultate, dass er in seiner jetzigen Armut reicher sei als in seinem früheren Ueberflusse. Quae nunc colo tecta werden im Mon. verglichen nicht mit relatis, sondern relictis culminibus; dass dieses

relictis gegenüber dem quae nunc colo significanter ist als das relatis des Ambr., springt in die Augen. Dem ut componam quae nunc colo tecta relictis culminibus entspricht im Hauptsatze quae nunc hubeo aut habuisse recordor...componite. Die Partikel nun, durch welche zwei Gegenstände der Vergleichung einander gegenüber gestellt werden, kann unmöglich aut, wie hier auch der Mon. bietet, sondern nur et (oder an dessen Stelle eum) sein; zugleich erfordert der stricte Gegensatz von quae nunc habeo zu habuisse recordor im zweiten Gliede notwendig die nochmalige Setzung des Relativums. Es ist daher zu lesen: quae nune habeo et quae habuisse recordor. Für die Synaloephe bei quae werden sich uns Analoga im weiteren Verlaufe der Abhandlung ergeben. Die drei übrigen Verse 491-493 lassen sich ohne weitere Conjectur aus dem Mon. allein emendiren. Dass in der obigen Fassung quam in V. 492 ohne Bezug und in ista paupere contribuit völlig sinnlos ist, bedarf keiner Erhärtung. Es ist mit dem Mon, zu lesen:

Quae tam pulchra domus, quis ager tam fertilis umquam In re mortali fuerit mihi, quam modo in ista Pauverie tribuit Christus.

Dass der Schreiber des Ambrosianus das umquam der Vorlage in aut quid corrumpirte, ist paläographisch nur möglich, wenn quam bereits in der Vorlage mit seinem bekannten Compendium, das sich von der für quid bestehenden Abkürzung unerheblich unterscheidet, geschrieben war. Es dürfte somit, falls sich noch Aehnliches der Art findet, der Schluss nicht zu gewagt erscheinen, dass die Vorlage, aus welcher der Ambr. und Mon. gemeinsam geschöpft haben, bereits in Minuskel geschrieben war.

V. 514 f. ist von der Hingabe irdischer Güter die Rede:

Nec enim sine nomine Christi

Praeceptoque cuiquam sua fundere prodest.

Im ersten Verse werden wir dem vom Mon. gebotenen nisi vor der Leseart des Ambr. sine unbedingt den Vorzug zu geben haben. Der zweite ist im Ambr. lückenhaft überliefert. Muratori ergänzte in etwas prosaischer Weise eius vor cuiquam, das nun vor der Leseart des Mon. pracceptoque dei cuiquam fallen muss. — In demselben Zusammenhang fortfahrend spricht Paulinus davon, dass die unrichtige Verschwendung der irdischen Güter in Bezug auf die Grösse des Verbrechens der Habsucht gleichkomme,

quia par in utroque 518 Causa subest mortis, quam sie maculosa libido Perficit et rerum mundi malesuada cupido. Dem sie im V. 519 muss notwendig 520 ein ut entsprechen, wie auch der Mon. gegenüber dem et des Ambr. bietet.

526 ff. heisst es in einer Apostrophe an den hl. Felix:

Non solis tibi nos innet is vis degere tectis,

Quos et in aeternae tibimet consortia vitae

Enutrire paras.

"Nicht bloss hier auf Erden sollen wir mit dir verbunden sein; du willst auch, dass wir das ewige Leben mit dir theilen." Nicht also die tecta sind mit dem hl. Felix verbunden, wie bei der Leseart des Ambr. iunctis vis degere tectis anzunehmen wäre, sondern nos. Das durch den Sinn geforderte, von Muratori bereits vermutete iunctos bietet der Mon.

Nachdem Paulinus davon gesprochen, als ein wie hohes Gnadengeschenk es zu betrachten sei, dass es ihm vergönnt sei, mit dem hl. Felix unter einem und demselben Dache zu wohnen, ist er im Begriffe, eine noch höhere Gunstbezeigung von Seiten des hl. Felix zu schildern. Den Uebergang hiezu bilden die Verse 551 und 552:

Sed quid ego inprudens discernere pondera rerum? Pro magis hace ego pono tuis, pater optime, donis.

Die Verse werden sich in dieser Fassung sehwerlich grammatisch construiren lassen. Wiederum ist es hier die von Muratori falsch gesetzte Interpunction, die bisher die Heilung der Stelle hemmte. Mit richtig gesetzter Interpunction wird folgende vom Mon. gebotene Fassung klar und verständlich:

Sed quid ego imprudens discernere pondera rerum Pro magnis hace pono tuis, pater optime, donis? Die Verse 571 ff. lauten bei Muratori nach dem Ambr.: Non ea suppeditans tantum, quibus indiget usus Corporis, illa etiam, quibus et nunc gratia nobis Quaeritur et post nos retinetur nomen honoris, Addidit.

Was dem Paulinus für die Gegenwart gratia und für die Zukunft nomen honoris eintragen soll, ist der eigentliche Ausbau und die Vergrösserung der Basilica des hl. Felix zu Nola, was von ihm in dem herrlichen 10. Natalis (p. XXVIII bei Migne) in echt poetischer Weise geschildert wird. Das nobis in V. 572 würde man allenfalls dulden können, wenn es ausschliesslich überliefert wäre. Nun aber bietet der Mon. gratia laudis, das jetzt zu dem im folgenden Verse stehenden nomen honoris in schöne Parallele tritt, somit die Leseart des Ambr. bedeutend in den Schatten stellt. — Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit einer andern Stelle, an der von der

Sitte der Christen die Rede ist, Oel in die Gräber der Heiligen hinabzugiessen, um es dann in geweihtem Zustande in kleinen Gefässen wiederum fortzutragen. Von dem hinabgegossenen Oele heisst es nun 595 ff.:

. . . subito infusos solito sibi more liquores Pocula de tumulo terra subeunte biberunt.

Auch hier würde das im Ambr. stehende pocula wol kaum anstössig sein, wenn es einzig überliefert wäre. Nun bietet aber der Mon. vascula, eine Leseart, die sich, abgesehen von dem Umstande, dass beim Schreiber des Ambrosianus die Vertauschung eines selteneren Wortes mit einem ihm geläufigeren sehr leicht vorauszusetzen ist, dadurch als richtig empfehlen wird, dass bei Paulinus Petricordiensis, de vita s. Martini V 125, an einer Stelle, wo dieselbe Sitte der Christen in ausführlicher Weise geschildert wird, dasselbe vasculum für dieselbe Sache gebraucht ist (Pacificum exponunt per vascula pura liquorem), und dass auch an unserer Stelle einige Verse weiter unten 598 Muratori für das unsinuige iačulis (mira novitate repletis pro nardo iaculis cumulum erumpentis harenae inveniunt) mit Evidenz ein vasclis erschlossen hat.

Die Verse 628-635 sind auch bei dem oben erwähnten Dungalus in folgender Fassung erhalten:

Incolumi solio et numquam rimante sepulcro, Undique vallatum solido munimine corpus

630 Martyris et meriti nullis patuisse piaclis:
Et dignum retinere suae pia carnis honorem
Ossa, quia sanctis numquam desistit adesse
Spiritus: unde piis stat gratia viva sepulcris,
Quae probat in Christo cunctos sine morte sepultos

635 Ad tempus placido sopiri corpora somno.

Diese in so corrupter Gestalt von Dungalus überlieferten Verse hat bereits Muratori an vier Stellen aus dem Ambr. gebessert: 629 ist valido für solido, 630 emeriti für et meriti, 632 quibus sanctus für quia sanctis, 634 functos für cunctos richtig hergestellt. Es fällt ein nicht ungünstiges Licht auf unseren Mon. aus dem Umstande, dass er nicht bloss an den genannten vier Stellen mit dem Ambr. die richtigen Lesearten, sondern auch 628 gegenüber dem numquam des Dungalus und des Ambr. das einzig correcte nusquam bewahrt hat. 634 ist von Muratori aus dem Ambr. das von Dungalus gelesene probat in probet verschlechtert worden. Die ganze Fassung der Stelle zeigt, wie hier der Indicativ mit Notwendigkeit stehen muss; und probat bietet auch unser Mon.

Gegen den Schluss des Gedichtes kommt Paulinus wieder auf die Erweiterung und Versehönerung der Basilica des hl. Felix zu sprechen: alles sei schon in vollendeter Pracht dagestanden, nur habe es an Wasser gefehlt, das von der Nachbarstadt verweigert worden sei. Sodann fährt Paulinus 668 f. fort:

Denique ut impleto stetit hic opus omne paratu, Non extincta diu nostri sitis arida voti.

Extincta verträgt sich nicht mit din, ebenso nicht mit dem oben dargelegten Zusammenhange. Paulinus schrieb non est tracta, wie auch hier der Mon. bietet.

Gänzlich corrupt und bis zur Unverständlichkeit entstellt ist folgende an Christus gerichtete Apostrophe (V. 695 ff.):

Ipse tuus te

Inspirat Christus dici, quo lumine lumen Et patris et nati par cernimus, ut duce sancto Adspirante deum fateamur cum patre Christum.

Zu V. 695 hat hier Muratori folgende Note: "Lectio sensusque non parva in caligine sedent. Medelam tamen aliis intentandam relinquo." Die erwünschte medela liefert hier der Mon., nach welchem 695 f. lauten: Ipse tuus te spiritus inspirat diei, quo lumine lumen. Diese Ueberlieferung bedarf kaum noch eines Commentars: von ipse tuus spiritus inspirat (se. nos) ist te diei abhängig, und die Ausdrucksweise ist jetzt vollständig analog dem gleich nachher folgenden ut duce sancto adspirante deum fateamur.

Der Hauptantheil an der Beschaffung des der Basiliea des hl. Felix und den daran stossenden Gebäuden mangelnden Wassers gebührt der Stadt Abella; das Lob dieser Stadt nun will Paulinus seinem Gedichte einverleiben,

ut in laudem Felicis et ipsa

Laudetur, quia pro Felicis honore laborem Sponte sibi sumpsit, quod desudare sub aestu

Rupibus abruptis requiem pretiumque putavit (707—710). Quod ist im V. 709 nach vorausgegangenem quia kaum erträglich; dieser Anstoss wird beseitigt durch das vom Mon. gebotene quo, welches, auf laborem bezogen, das folgende dem vorhergehenden Satze entsprechend unterordnet.

In demselben Zusammenhange heisst es etwas weiter unten von den Leistungen der Stadt Abella (719-721):

Namque operis ad aquaeductum, quem longa vetustas Ruperat, ad suu vasa iterum formasque vocandum Praebuit ubertim gratas operas. So nach dem Texte von Muratori. Das ist eine von den Stellen, an denen Muratori trotz seiner oben angegebenen Versicherung, getreu den Text des Ambr. samt seinen Fehlern geben zu wollen, sich im Texte eine Abweichung von der handschriftlichen Lescart erlaubt hat; gratas operas ist blosse Conjectur M.'s für das im Ambr. stehende gratis operis. Letzteres kann nun allerdings nicht neben operis (719) bestehen; im V. 719 bietet aber der Mon. operas, welches mit gratis operis (721) verbunden eine sinngemässe Construction gibt. — Im weiteren Verlaufe rühmt der Dichter den rastlosen Fleiss und die unermüdliche Thätigkeit der Arbeiter von Abella: man sehe sie schon am frühen Morgen auf die Berge eilen

Et sub fasce gravi cophini cervice subacta Caementisque simul dumosa per ardua vectos Sole sub ardenti crebros iterare recursus (733—735).

Hier bedarf es nicht erst einer weiteren Ausführung, dass das grammatisch völlig unzulässige vectos (734) des Ambr. dem vom Mon. gebotenen vectis, das übrigens bereits auch Muratori vermutete, weichen muss.

Entstellt und ohne irgend eine Bemerkung Muratoris oder eines andern Kritikers hervorgerufen zu haben liegen folgende Verse (765 f.) vor:

> Idque etiam moto damnabas saepe tumultu, Nescia divinis opibus promtos forc fontes.

Paulinus beschuldigt die Stadt Nola, dass sie ihm für die Basilica des hl. Felix und die dazu gehörigen Gebäude die Gemeinschaft des Wassers verweigert habe; si tribuisses, heisst es weiter in einer Ansprache Nolas, mox tibi siecum subducto patriam potu fore maesta gemebas, und unmittelbar darauf folgen unsere Verse. Für das wenig passende damnabas (V. 765) bietet der Mon. das nach voraufgegangenem gemebas jedenfalls sinngemässere elamabas.

Noch weiter im Preise Abellas begriffen ermahnt Paulinus die Stadt Nola, für Abella gleichsam eine Mutter zu sein, da letzteres für Nola sei eine mater aquarum,

Cuius ab indigenis tibi montibus affluct omnis Copia, quae fueras felicibus ante superba,

Et qua post studio meliore ministra fuisti (819-821).

Qua im V. 821 erfordert mit Notwendigkeit auch qua im V. 820, das vom Mon. geboten wird, für quae des Ambr.

Die Gnade Christi, singt der Dichter weiter, habe nicht bloss die irdischen Quellen der Stadt Nola geschenkt, sondern auch eaelifluos fontes in ihre Mauern geleitet. Er versteht darunter jene heiligen Personen, welche im Jahre 406 nach Nola übersiedelten und dort in Gemeinschaft mit Paulinus ein zurückgezogenes, gottgeweihtes Leben führten. Famulos Christi loquor istos, heisst es 836 und nach Nennung einiger heiliger Personen, noch von loquor abhängig,

840 Piniadae Melani cum foedere par benedictum.

Es ist darunter Pinianus und seine Gemahlin Melania iunior verstanden. Der durch den Ambr. gebotenen Fassung zufolge müsste Piniadae von par abhängig sein, was in Verbindung mit Melani cum foedere jedenfalls eine sehr geschraubte Construction ergäbe. Um so mehr empfiehlt sich daher das im Mon. stehende Piniadem, das mit Melani cum foedere (= et Melaniam) direct von loquor abhängig ist und zu welchem par benedictum nun als Apposition hinzutritt.

Die Endverse des Gedichtes bestehen aus einem an Christus gerichteten Gebete, dessen zwei letzten Verse, von einem vorausgegangenen tribue ut (853) abhängig, folgendermassen lauten:

Et nos de miseris et egenis sorte tui iam Nominis obtineat felices vivere Felix. (857 f.)

Das hier auf den ersten Blick erkennbare Wortspiel (zwischen feliees und dem Nomen proprium Felix) wird durch die Leseart des Ambr. sehr verdunkelt, da hier tui nominis auf Christus gehen müsste. Alles wird klar und verständlich, wenn wir mit dem Mon. sui iam nominis lesen; denn mit nominis ist eben nur der Name Felix gemeint.

Somit hätten wir an mehr als dreissig Stellen durch unveränderte Herübernahme der Lesearten des Mon. mit, wie ich glaube. nicht anzuzweifelnder Evidenz die ursprüngliche Fassung wieder gewonnen. Einiges Zweifelhafte wurde absichtlich weggelassen; andere nicht minder schlagende in dem Mon. enthaltene Besserungen werden besser unten ihre Stelle finden, da sie sich schwer trennen lassen von der Besprechung anderweitiger bereits im Mon. vorliegender Verderbnisse, denen durch Conjecturalkritik nachgeholfen werden Sind wir daher nach genauer Betrachtung der angezogenen Stellen nicht mehr berechtigt, über den Wert unseres Monacensis geringschätzig zu urtheilen, so wird sich unser Vertrauen in die Güte der Handschrift noch in erheblichem Masse durch Vorführung jener Stellen steigern, welche sowol im Ambr. als auch im Mon. corrupt vorliegen, bei denen man aber, die Lesearten des Mon. zum Ausgangspuncte nehmend, wegen der augenscheinlichen Gedankenlosigkeit des Copisten leichter eine Heilung finden kann, während sich in dem Ambr. eine gewisse Absichtlichkeit, entweder bereits in der Vorlage vorhandene Fehler oder aber in der Vorlage richtig stehende, aber vom Copisten missverstandene Stellen in eine seinem beschränkten Verstande näher liegende Fassung zu bringen, nicht verkennen lässt.

Weniger sprechend ist eine Stelle, an welcher Paulinus die von ihm freiwillig gewählte Armut seinem früheren Reichthum gegenüber stellt; mit Verachtung auf letzteren zurückblickend singt der Dichter 498 ff.:

erat illa supellex

Vile bonis pretium, pretiosum virus avaris. Ac modo cassus opum.

So bei Muratori nach dem Ambr. Dass hier bei so strengen Gegensätzen die Copulativpartikel ac verkehrt ist und einem adversativen at weichen muss, springt in die Augen, obwol Muratori dies in einer Note zu bemerken sich nicht veranlasst gefunden hat. Dem einzig möglichen at näher liegt hier das vom Mon. gebotene ad.

Schlagender für unsere oben ausgesprochene Behauptung ist folgende Stelle, die wegen mehrfacher Verderbnisse ganz ausgeschrieben werden muss:

507 Pauperies Christi! thesauro coelite ditas Quos spolias opibus, terrac quasi rudere purgas, Destruis in nobis terrena, aeterna vicissim

Vertis vere novo, versa vice detrimenti,
Ut lucri nobis servata pecunia damnum,
Non servata lucrum faciat, sed more sinistro
Fusa eadem damno est. Nee enim etc.

So sind die Verse bei Muratori-Migne zu lesen, ohne dass man sich veranlasst gefunden hätte daran zu rütteln. Vor allem ist hier wiederum ein arger Schnitzer Muratoris in der Setzung der Interpunction zu constatiren. Wie man sieht, bewegt sich in den in Rede stehenden Versen die ganze Ausdrucksweise in streng gegliederten Gegensätzen, bei denen kein Wort zu viel, keines zu wenig sein darf. Deren schönes Ebenmass ist aber schon gestört 509: destruis in nobis terrena verträgt als Gegensatz nur aeterna vicissim construis ohne irgend ein weiteres Anhängsel; hingegen fehlt 510 zu dispendia terrae vertis die Angabe dessen, in was der irdische Verlust verwandelt wird; dies ist nun eben in dem von Muratori fälschlich zu aeterna vicissim construis gezogenen in pretium vitae enthalten. Durch folgende Interpunction erhalten wir daher zwei sehön gegliederte Antithesen: destruis in nobis terrena, aeterna vicissim construis; in pretium vitae dispendia terrae vertis. — Vere novo heisst es weiter

in ganz unverständlicher Weise als nähere Bestimmung zu vertis sowol im Ambr. als auch im Mon. Man möchte versucht sein. lege nova in echt biblischer Ausdrucksweise hiefür einzusetzen: was aber mich bewogen hat, more novo für ursprünglich zu halten, ist einmal die geringfügigere Aenderung, sodann eine vollkommen analoge Ausdrucksweise des Paulinus XXIV 859: Versi vicissim more naturae novo. - Am interessantesten ist die in den unmittelbar darauf folgenden Worten obwaltende Verderbnis. Im V. 512 begreift man nicht, was lucri dort zu thun habe; der strenge Gegensatz fordert auch hier wiederum nur ut nobis servata necunia damnum, non servata lucrum faciat, kein Wort mehr und keines weniger; lucri ist nicht bloss sinnstörend, sondern auch für Paulinus metrisch unzulässig, wie der unmittelbar darauf folgende Vers non servata lüerum und XXIV 325 reputans et illud, ne putaretur lücri lehren dürften. Hingegen ist versa vice detrimenti unvollständig gesagt, da, wie ut nobis servata necunia damnum, non servata lucrum faciat beweist. nicht bloss das detrimentum, sondern auch das lucrum seine Rolle gewechselt hat: man würde in Prosa erwarten versa vice detrimenti et lucri. Dass unsere Erwägungen richtig sind, beweist die im Mon. vorliegende Corruptel, wornach 512 also überliefert ist: Atque ut lucri nobis servata pecunia damnum. Dieses atque ist nicht von ungefähr dem Schreiber des Mon. in die Feder gefahren. Durch blosse Umstellung des ut lucri erhalten wir folgende durch den Sinn wie durch das Metrum geforderte Fassung: versa vice detrimenti atque lucri, ut nobis servata pecunia damnum, non servata lucrum faciat. Die in lucri ut vorliegende Synaloephe ist für Paulinus nicht zu hart: vgl. 549 atque levem fieri, ut portam penetrare per artam. Die im Mon. vorliegende Corruptel mag schon im Archetypus gestanden haben: der Schreiber des Mon. hat sie ohne die Absicht daran zu bessern einfach herübergenommen; der des Ambr., dem sich der Hexameter nicht fügen wollte, warf in höchst unkritischer Weise das atque hinaus, um einen, wie er meinte, metrisch leidlichen Vers herauszubekommen. - Die Stelle ist aber noch nicht ganz heil. Nach der von Muratori gesetzten Interpunction sind die Worte sed more sinistro fusa eadem damno est eng mit dem Vorausgehenden verbunden, während sie dem Sinne wie der syntaktischen Fügung nach davon losgetrennt sind. Dass diese Worte streng von den früheren geschieden werden müssen, beweisen auch die folgenden Verse (515 bis 520), die ausschliesslich dazu dienen, die Begründung zu diesem ganz neuen Gedanken zu liefern. Es ist daher nach faciat (513) mit Punct, nach damno est (514) mit Semikolon zu interpungiren.

Aehnlich verhält es sich mit folgender Stelle, an der von der Armut des hl. Felix die Rede ist:

531 Nam cui paupertas tua, quam pro nomine sancto Proscriptis opibus gaudens confessor adisti, Ignorata manet, et qua praeditus usque senectam Conducto Felix coluisti semper in horto.

So Muratori-Migne nach dem Ambr. Für das metrisch unzulässige manet et bietet der Mon. lae et, was unbedenklich in das prägnantere latet zu ändern ist. Vor qua ist ein et überflüssig. Die im Ambr. und Mon. vorliegenden Corruptelen sind auf ähnliche Weise wie oben zu erklären.

Schlagend für das gedankenlosere, für den Kritiker aber um so wertvollere Copiren des Schreibers des Mon. ist eine Stelle, an der Paulinus von der ausserordentlichen Gnade des hl. Felix erzählt, durch die es ihm vergönnt worden sei das Grabmal desselben zu öffnen (viscera nobis intima prompsisti, quibus interiora sepulcri... pandere dignatus). In demselben Zusammenhange heisst es weiter (561 ff.):

sneciali nos tibi amore

Insertos tanto voluisti prodere signo, Ut tacitam et fixam per tot retro secula sedem Corporis, alme, tui subito existente favilla

565 Pulveris in nostro servari tempore velles.

Dass hier nicht von einem Aufbewahren, sondern von einem Erschliessen des Grabmals die Rede sein kann, beweist der vorausgehende, oben dargelegte Gedankenzusammenhang sowie die ganze nachfolgende Erzählung. Statt servari müsste hier reserari eingesetzt werden, auch wenn der Mon. die Corruptel des Ambr. theilte. Nun bietet aber ersterer das zwar ebenfalls corrupte, aber dem echten reserari näher liegende reservari, eine Leseart, die schon im Archetypus vorgelegen hat, die aber der Schreiber des Mon., ohne sich auf eine Prüfung des Gedankenzusammenhanges oder des Metrums einzulassen, in simpler Weise herübergenommen, der des Ambr. aber, dem in reservari eine More zu viel ersehien, durch Tilgung des re verhallhornt hat.

In analoger Weise lässt sich an folgender Stelle aus der im Mon. enthaltenen Corruptel der ursprüngliche Text reconstruiren (590 ff.):

Ista superficies tabulae gemino patet ore Praebens infusae subiecta foramina nardo, Quae cineris sancti veniens a sede reposta Sanctificat medicans arcana spiritus aura. So Muratori-Migne nach dem Ambr. Es ist hier wiederum von der bereits oben erwähnten Sitte der Christen die Rede, Nardenöl in die Gräber der Heiligen hinabzulassen, welches durch die heilige Asche eine Weihe empfangen sollte. Gerechten Anstoss bietet nach der vorliegenden Fassung quae (592), welches als von sanetificat medicans abhängiger Accusativ nur auf foramina bezogen werden könnte. Dass aber nicht die foramina die heilige Weihe empfangen, sondern das in das Grab hinabgelassene Nardenöl, erheischt einmal der Sinn, ein zweites Mal folgende Parallelstelle aus Paulinus Natal. VI (p. XVIII bei Migne) 38 f.:

Martyris hi tumulum studeant perfundere nurdo, Ut medicata pio referant unquenta sepulcro.

(Ut lese ich hier V. 39 nach dem von mir gesammelten besseren Handschriftenmaterial statt des gangbaren ct). Den gleichen Gedanken zeigt die Stelle aus Paulinus Petricordiensis de vita sancti Martini V 125 ff.:

Pacificum exponunt per vascula pura liquorem Desuper infusi mutandum nectare roris, Quo fluit in sanctum caelestis gratia sucum.

Läge nun der Ambrosianische Text allein vor, so wäre man versucht, 592 quae in quam zu ändern. Dass dies jedoch nicht angeht, sondern der Fehler im vorhergehenden Verse 591 steckt, beweist die corrupte Ueberlieferung letzteren Verses im Mon.: Praebens infuso subiecta foramina nardis. Es wird demnach infuso in infusis zu bessern sein; quae bezieht sich dann, wie es der Sinn erheischt, auf das nicht bloss in der Femininalform nardus, sondern auch in der Neutralform nardum gebräuchliche nardis, und die Stelle fliesst glatt.

Etwas anders, doch auch zu Gunsten unseres Mon. sprechend liegt das Verhältnis der Ueberlieferung an einer Stelle, die zugleich ein abschreckendes Exempel liefert, in welch kritikloser Weise Muratori zuweilen in der Textesreconstruction des Paulinus verfahren ist. Der Dichter, der ein paar Verse vorher mit dem Lobe Abellas begonnen hat, leitet die Beschreibung dieser Stadt mit folgenden Worten ein, die ich nach dem Muratori-Migne'schen Texte hieher setze (711—713):

Parva quidem hace muris, sed sancto magna feretro Urbs opere hace nostrae hin'e sex millibus absita Nolae Altiiugos montes interiacet, ex quibus etc.

Im V. 711 ist sancto magna feretro, was auf einen in Abella begrabenen Heiligen gehen soll, blosse Conjectur Muratoris für das

im Ambr. stehende sancto mihi magna feret. Muratori ist aber von der Evidenz seiner Conjectur so sehr überzeugt, dass er, hier wieder einmal untreu seinem oben erwähnten Versprechen den Text des Ambr. samt seinen Fehlern niederschreiben zu wollen, nicht nur sie in den Text zu setzen sich erkühnt, sondern auch mit polizeilicher Accuratesse und selbst mit Anwendung eines Detectives jenem vermeintlichen Heiligen in Abella nachzuspüren sucht, von dem weder sein Ambrosianus noch, wie wir bald sehen werden, Paulinus selbst etwas weiss. Hören wir Muratori in der Note zu V. 711 selbst sprechen: "Nondum rescire datum est mihi, quodnam sancti corpus olim Abellae conderetur, quicquid in hanc rem laboris impenderit eruditissimus vir mihique multum commendandus Hercules Barussius, qui nullum praetermisit, dum Neapoli ageret, officium, ut huius eruditionis cognitionem attingeret." Dass seine Recherchen von keinem Erfolge gekrönt wurden, hätte ihn von der Unhaltbarkeit seiner Conjectur nicht so sehr überzeugen dürfen als vielmehr der Umstand, dass hiedurch im folgenden Verse (712) opere durchaus unverständlich wird, was Muratori selbst in der Note zu V. 712 bekennt: "Error fortassis in voce, quem tollere non audeo". Die Heilung der Stelle, die sich schon aus dem Ambr. hätte gewinnen lassen, wird erleichtert durch die im Mon. vorhandene Fassung: sancto mihi magna fertur. Nach Tilgung von mihi, welches, wie schon Mur. gesehen, unzweifelhaft ein Glossem ist, ergibt sich durch Zusammenhaltung von feret (Ambr.) und fertur (Mon.) als ursprtinglich: sancto magna feretur. Im V. 712 steht nun opere nicht mehr beziehungslos da: "Abella, klein zwar an Mauern, wird von mir als gross gepriesen werden wegen eines heiligen Werkes". Welches nun dieses sanctum opus ist, wird im Folgenden ausführlich erzählt: es ist die Herbeischaffung von Wasser für die Basilica des hl. Felix und die andern sie umgebenden Gebäude. - Allerdings ist damit noch nicht Alles heil. Tautologisch und geradezu störend steht im V. 712 hine neben nostrae Nolae; dasselbe einfach auszuwerfen dünkt mir eine zu radicale Cur gegenüber der Verwandlung von hinc in das paläographischerseits kaum eine Aenderung zu nennende huic. - Ausserdem hat urbs noch ein doppeltes haee bei sich, 711 und 712. Dass eines von beiden fallen muss, ist klar; tilgt man das zweite hace, so müssten im V. 712 nostrae und huic aus metrischen Gründen ihre Stelle tauschen, was unnötig erscheint, sobald das erste haec gestrichen wird. - Dass jetzt nach voranstehender Erörterung nach Nolae (712) mit Semikolon zu interpungiren ist, ist selbstverständlich. Die ganze Stelle lautet souach folgendermassen:

Parva quidem muris, sed sancto magna feretur Urbs opere hace nostrac huic sex millibus absita Nolae; Altiingos montes interiacet, ex quibus etc.

In geradezu barbarischer Weise entstellt liegt bei Muratori-Migne eine andere Stelle vor, an deren Heilung man verzweifeln müsste, gäbe uns nicht der Mon. einen Schlüssel an die Hand, um dem Ursprünglichen nahe zu kommen. Von dem günstigen Fortschritte der Wasserleitungsarbeiten heisst es 741 ff.:

Denique sie operis processit gratia magni, Ut tamquam ludo paucis opus omne diebus Sumeret explicitum perfecto munere finem; Formaque longinquis a montibus aggeris, arto

745 Quae fuerat longe prius interrupta veterno, Undique fonticulis diversa ex rupe receptis Collectam revocaret aquam sitientibus olim Urbibus.

Wie Muratori über die Verse 744 und 745, in denen er nach seinem Schweigen zu schliessen eine Corruptel gar nicht zu ahnen schien, hinweglesen konnte, ist mir unbegreiflich. Bei aggeris 744 könnte man allenfalls an den den Kanal (forma²) bedeckenden Erdschutt, von dem er gereinigt werden musste, denken; vgl. 802 f. (inter iuga vasta latentem sc. formam exuis aggeribus densis). Aber abgesehen davon, dass man nach der angeführten Stelle eher den Plural zu erwarten hätte, bleibt Sinn und grammatische Construction der Stelle noch vollständig im Dunkeln. Im Mon. lesen wir nun die fraglichen zwei Verse folgendermassen:

Formaque longinquis a montibus agminis arso Qua fuerat longo prius interrupta veterno.

Damit ist nun der Weg zur Heilung gebahnt. Das agminis arso zeigt gerade deshalb, weil es gar nichts heisst, so sehr von dem schwachen Verständnis des gedankenlosen Abschreibers gegenüber der Diction des Dichters, so sehr von einer unabsichtlichen Entstellung und einer völligen oder mindestens äusserst wenig veränderten Herübernahme des von ihm in der Vorlage gelesenen, nicht verstandenen Textes, dass mir viel daran zu rütteln nicht erlaubt dünkt und jeder, der mit Verachtung des Gebotenen sich hier in weitschweifigen Conjecturen ergehen wollte, den Boden unter den Füssen zu verlieren scheint. Agmen, vom Schwalle des Wassers gesagt, ist bekannt, und jedes Lexicon bietet hiefür eine genügende

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Zu dieser Bedeutung des Wortes forma vgl. die von Muratori in der Note zu V. 744 gesammelten Belege.

Anzahl Belege: es bedeutet, wie auch in anderen Verbindungen, sowol die Bewegung als auch die sich bewegende Masse des Wassers. Ich lese daher unter geringfügiger Aenderung agmine farso (= conferto, denso) und deute es auf den dichten Schwall des nach den vorausgegangenen Reinigungsarbeiten jetzt wieder reichlich in den Kanal (forma) zuströmenden Wassers. Qua und longo sind im V. 745 natürlich aus dem Mon. statt quae und longe, wie der Ambr. bietet, einzusetzen, und es ergibt sich sonach folgender sinngemässe Zusammenhang: "Die Restaurationsarbeiten nahmen einen so günstigen Fortgang, dass der Kanal von entlegenen Bergen her dort, wo er früher durch lange Unthätigkeit unterbrochen war, jetzt in dichtem Schwalle das allseitig zufliessende Wasser aufnahm". So ergibt sich auch ein passender Contrast von agmine farso und qua fuerat prius interrupta veterno. Hier mag der Schreiber des Mon. die ursprüngliche Schreibung schon im Archetypus in der Form agminefarso vorgefunden haben, die er, weil er sie nicht verstand und weil vielleicht der Strich, durch den allein sich f von / unterscheidet, zu schwach gezogen war, unter verkehrter Vertheilung der Buchstaben durch agminif arfo wieder gab. - Zur Erhärtung unserer Emendation, beziehungsweise des farso dient eine andere Stelle unseres 21. Gedichtes, wo Paulinus gleichfalls das Wort farsus gebraucht, das zwar weder im Ambr, noch im Mon. ganz correct erhalten ist, aber nichts desto weniger mit zwingender Notwendigkeit dem Dichter zu restituiren ist. V. 540 ff. wird dem breiten Wege, welcher zur Hölle führt und auf dem die Reichen dieser Erde wandeln, der schmale Weg Christi entgegengestellt. Von letzterem sagt nun der Dichter (545):

Non capit ergo via haec furfos, excludit onustos.

Furfos, wie der Ambr. bietet, ist ebensowenig ein lateinisches Wort wie das im Mon. stehende fursos. Dass hier der Sinn ein dem onustos parallel zur Seite stehendes Wort erheischt, hat schon Petrus Antonius Bernardonius gesehen, dessen Conjectur fart os Muratori in der Note zu V. 545 erwähnt. Wie aber aus τ ein f oder f habe werden können, erklärt sich paläographisch schwerer, als wenn wir die andere Participialform farsos dem Paulinus vindiciren. Zugleich sehen wir wiederum, wie das vom Mon. gebotene furfof dem ursprünglichen farfof näher liegt als das im Ambr. stehende furfof.

Ebenfalls zu Gunsten unseres Mon. spricht folgende Stelle, an welcher sich aus der im Mon. vorliegenden Corruptel mit geringerer Mühe die ursprüngliche Hand des Dichters reconstruiren lässt als aus der durch den Ambr. gebotenen Fassung. Paulinus beginnt die

Stadt Nola zu schelten, dass sie für die Basilica des hl. Felix so lange Wasser verweigert habe, und zwar mit folgenden Worten (754 ff.):

Hic ego te modo iure ream, mea Nola, patrono
755 Communi statuam et blandae pietatis ab ira
Mente manens placida motum simulabo patronum,
Filiolam increpitans veteris sub voce querelae.

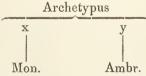
Im V. 756 bietet für das im Ambr. stehende patronum der Mon. paterna. Patronum 756 nimmt sich nach patrono 754, zumal an derselben Versstelle, etwas unschön aus; zudem ist die Ausdrucksweise "ich will den erregten, erzürnten Patron vorstellen" zum mindesten etwas gesucht. Dagegen passt der in paterna liegende Begriff vortrefflich als Gegensatz zu dem unmittelbar folgenden filiolam, und vom Dichter scheinen eben um des Contrastes willen beide Worte unmittelbar an einander gerückt zu sein. Nur will paterna sich nicht als Adjectiv zu mente fügen, da letzteres ohnehin sehon mit dem Adjectiv placida versehen ist; hingegen vermissen wir zu dem nun substantivisch stehenden motum ein passendes Epitheton, das sich unschwer durch die Veränderung von paterna in paternum ergibt.

In mehrfacher Beziehung interessant ist folgende Stelle, an welcher der Dichter in einer Ansprache an Nola sagt, dass es durch Abtretung von einem Theile Wassers an die Basilica des hl. Felix keine Einbusse erlitten, sondern sogar Vortheil geschöpft habe (777 ff.):

Vidisti certe (nam te res ipsa fateri Compulit) aeterni sublimia iura parentis, Cis potens...meritum cum larga sub aestu 780 Efflueret, damnoque pio, quo matyris aulis Tradideras partem, subitos crevisse meatus.

So ist die Stelle im Muratori-Migne'schen Texte zu lesen. Im V. 779 fehlte der Herausgeber durch falsche Ansetzung der Lücke, die, wie schon die Silbenabfolge hätte lehren können, nicht zwischen potens und meritum, sondern zwischen eis und potens zu statuiren war. Mit Hilfe unseres Mon. sind wir auch hier wieder in der Lage, den vollständigen Text herzustellen. Die Handschrift bietet nämlich, allerdings auch noch lückenhaft, Felicis potens meritum, wornach es unschwer ist, das vollständige Felicisque potens meritum zu restituiren, welche Worte zugleich mit aeterni sublimia iura parentis von vidisti (777) abhängig sind; durch den folgenden Satz mit cum wird Felicisque potens meritum des näheren erläutert. Das Komma hat selbstverständlich nach parentis zu fallen und ist nach

meritum einzusetzen. -- Die im Ambr. vorliegende Corruptel zeigt, dass der Schreiber desselben bereits in seiner Vorlage das Anfangswort Felicis verstümmelt vorgefunden haben muss, während dem Schreiber des Mon. dasselbe, wenigstens in Bezug auf die Anfangssilben, vollständig vorgelegen hat. Dieser Umstand bietet einen erwünschten Anlass, um einer handschriftlichen Differenz im folgenden Verse (780) auf den Grund zu kommen. Anstatt des im Ambr. stehenden efflueret bietet nämlich der Mon. proflueret. An und für sich wäre cum larga (sc. aqua) sub aestu efflueret ebenso gut zulässig wie cum larga sub aestu proflueret. Allein da in der Vorlage des Ambr. eine Verstümmlung am Anfange des vorhergehenden Verses bereits constatirt ist, so ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der Schluss, dass sich besagte Verstümmlung in der Vorlage des Ambr. auch auf den Anfang des nachfolgenden Verses ausgedehnt hat. Dem Schreiber des Ambr. hat also in seiner Vorlage im V. 780 nur flueret vorgelegen, was derselbe des Metrums halber zu efflueret ergänzte, während der Schreiber des Mon. in seiner Vorlage proflueret ebenso vollständig wie Felicis im vorhergehenden Verse vorgefunden hat. Proflueret ist daher als ursprünglich in den Text einzusetzen. - Die Stelle bietet noch weitere interessante Aufschlüsse. Wie bereits oben bemerkt worden ist, steht es unzweifelhaft fest, dass der Ambr. und der Mon. aus einem und demselben Archetypus geflossen sind; nur fragt es sich, ob unmittelbar oder mittelbar. Unsere Stelle ist geeignet, hierüber helleres Licht zu verbreiten. Wenn dem Schreiber des Ambr. die Verse 779 und 780 am Anfang verstümmelt vorgelegen sind, der Schreiber des Mon. aber dieselben zu Anfang unverkürzt vorgefunden hat, so können nicht beide aus einem und demselben Exemplare abgeschrieben haben. Es dürfte sich demnach folgender Stammbaum als wahrscheinlich hinstellen lassen:



Für den Mon. ein gleiches Mittelglied anzunehmen, dünkt mir aus anderweitigen, hier nicht näher auszuführenden Gründen wahrscheinlich. Wenn daher an früheren Stellen von absichtlichen Entstellungen des Schreibers der Ambrosianischen Handschrift die Rede war, so will ich natürlich das immer so verstanden wissen, dass es dahin gestellt bleibt, ob nicht ein guter Theil davon bereits auf den Schreiber von y zurückgeht.

Schliesslich sei noch eine Stelle erwähnt, an der die Discrepanz beider Handschriften das kritische Verfahren erleichtert. Von seiner freiwillig gewählten Armut sagt Paulinus (471 ff.):

Quanto plus est mihi, quod mihi Felix Ipse dei dono domus est, in quo mea vivat Vita, domum nullis lapsuram possidet annis?

Befremdlich ist der Conjunctiv vivat (472) neben darauf folgendem Indicativ possidet (473); ersteren würde man in vivit zu ändern sich bemüssigt fühlen, auch wenn vivat nicht bloss durch den Ambr., sondern auch durch den Mon. geboten wäre. Nun bietet aber letzterer noch sinnloser vivam, was den Schluss ermöglicht, dass im Archetypus die Endsilbe des ursprünglichen vivit verwischt war, weshalb dann der Schreiber des Ambr. (resp. y) das manke Wort zu vivat, der des Mon. (resp. x) noch verkehrter zu vivam ergänzte.

Ich glaube, die vorgeführten Resultate sind sprechend genug, um die Bedeutung unseres Monacensis für die Paulinianische Texteskritik in vollem Lichte erscheinen zu lassen. Noch viel anderes Interessante bietet dieselbe Handschrift für die Texteskritik anderer Gedichte des Paulinus, und ich behalte es mir vor, dasselbe in nächster Zukunft für die Freunde Paulinianischer Poesie der Oeffentlichkeit zu übergeben. Hieran mögen sich die Emendationen anderer Stellen unseres 21. Gedichtes reihen, an denen im Mon. dieselbe Corruptel wie im Ambr. vorliegt. Um der Einfachheit willen dürfte es sich empfehlen, mit derjenigen Partie unseres Gedichtes zu beginnen, die sich nur in den beiden genannten Handschriften überliefert findet; es sind dies, wie schon oben bemerkt, die Verse 272 bis 858. Erst nachher mögen einige Stellen aus dem Anfang unseres Gedichtes, für den auch die oben erwähnte Bologneser Handschrift von Wichtigkeit ist, einer kritischen Erörterung unterzogen werden.

Gleich der Anfang unserer Partie ist mit einem metrischen Fehler behaftet (272 f.):

> Magnificate deum mecum et sa pientes honestis Unanimes pueri psallite carminibus.

Die Aenderung des sowol im Ambr. als auch im Mon. überlieferten sapientes in sapienter ist hier um so leichter, als der Dichter den 46. Psalm vor Augen gehabt zu haben scheint, dessen 8. Vers lautet: Quoniam rex omnis terrae deus: psallite sapienter.

Nachdem Paulinus die heiligen Personen, die mit ihm eng verbunden in Nola ein zurückgezogenes Leben führten, genannt hat, schliesst er mit den Versen ab:

Ergo cohors haec tota simul, tria nomina matres, Quattuor in natis, in patribus duo sunt (292 f.). Zur näheren Begründung des *in patribus duo sunt* — denn in der ganzen cohors sancta war ausser Turcius Apronianus kein leiblicher Vater — schliesst sich der folgende Vers (294) an

Nam puer hine Melani coniux in corpore Christi, der nach einem längeren Anakoluth, veranlasst durch den in hoch poetischer Weise ausgeführten Vergleich zwischen pinus und Pinianus, erst 312 wieder aufgenommen wird:

Eminet hic proprio mihi filius in grege primus, wornach sich also Paulinus als geistigen Vater des Pinianus hinstellt. Das in beiden Handschriften stehende sinnlose hinc (294) ist unter Heranziehung des V. 312, wie man leicht sieht, in hic zu verwandeln.

Von dem jungen Asterius, den seine Eltern, Turcius Apronianus und dessen Gemahlin Avita, schon als Kind Gott geweiht hatten, heisst es 318 f.:

Prima parente Christi sub nomine murmura solvit, Et domini nomen prima loquela fuit.

Der Gedanke des ersten Verses ist offenbar derselbe wie der des zweiten: das erste Lallen des kleinen Asterius war der Name Christus. Im V. 318 ist aber parente Christi des Metrums wegen nicht zulässig. Für Christi vermutet daher Muratori in der Note zu 318 dei. Dieses parente dei ist aber in dreifacher Beziehung anstössig: Erstlich würde parente dei (318) neben dem zwei Zeilen später folgenden parente deo im V. 320 (iamque parente deo regnis caelestibus ortus), besonders da es beide Male an derselben Versstelle gebraucht wäre, einen fühlbaren Mangel an poetischer Abwechslung bekunden, wie er bei der echt dichterisch angelegten Natur des Paulinus kaum denkbar wäre: Muratori selbst scheint in der Note diesen Anstoss gefühlt zu haben. Zweitens wäre dann als Subject zu murmura solvit doch Asterius zu denken, während doch besser von dem Vater oder der Mutter gesagt wird, dass sie dem Kinde die Zunge lösen, in ihm die ersten Laute wecken. Endlich müsste unter Beibehaltung der Vermutung Muratoris parente adjectivisch mit nomine verbunden werden: "der Knabe gab das erste Lallen unter dem väterlichen Namen Gottes von sich", eine Ausdrucksweise, die an Geschraubtheit nichts zu wünschen übrig lässt. Wie man sieht, hat Muratori den Sitz des Uebels verkannt: nicht Christi, sondern parente erzeugt alle besprochenen Schwierigkeiten. Lesen wir hingegen parens Christi, so ist jeder Anstoss beseitigt.

In elender Gestalt liegt, ohne, wie es scheint, ein Bedenken Muratoris wach gerufen zu haben, folgende Stelle vor (332 f.):

Hoc etenim numeri in capite, in testudine pacis Viva salutiferum chorda loquetur opus. Im Vorausgehenden ist von der bereits oben erwähnten, aus neun Mitgliedern bestehenden sancta cohors die Rede, zu denen nun Aemilius als zehnter komme. Tunc denique pleno, sagt Paulinus unmittelbar vor unserer Stelle, concinct in nobis mystica lex numero. Es dürfte kaum einer Interpretation gelingen, Sinn in den Unsinn unserer Stelle hineinzubringen. Aber man scandire auch nur einmal den Vers 332, und man wird so recht die klägliche Stümperhaftigkeit herausfühlen, die wir der vollendeten Verstechnik eines Paulinus kaum zumuten dürfen. Lesen wir mit geringfügiger Aenderung hoc etenim numero capitum in testudine pacis, so erhalten wir einerseits einen schön gebauten Hexameter, andererseits die sinngemässe Fassung: "Denn bei dieser Zehnzahl von Personen (capitum) wird auf der Friedensleier die lebendige Saite das Werk des Heiles verkünden."

Lückenhaft sind in beiden Handschriften folgende Worte überliefert (377 f.):

Tunc ctiam primae.....libamina barbae Ante tuum solium, quasi te carpente, totondi.

Dazu bemerkt Muratori: "Pes in versu desideratur. Aut epitheto igitur libamina sunt iungenda aut quid aliud interponendum, exempli causa, Tunc ctiam primae, ut mos est, libamina barbae." Statt des vagen, sehr prosaischen, den Vers seiner schönen Cäsur beraubenden ut mos est dürfte es sich mehr empfehlen iuvenis einzusetzen, was allerdings, wie ich mir nicht verhehle, blosse Vermutung bleibt, wie denn überhaupt an ähnlich beschaffenen Stellen die kritische Arbeit niemals mehr zu Tage fördern wird. An unserer Stelle ist es nicht einmal sicher, ob die Lücke vor oder nach primae zu statuiren sei.

In einer Ansprache an den hl. Felix heisst es 453 ff.:

Tu stemmata nostra

Mutans de proavis mortalibus inter amicos
455 Caelestis domini, et libro signata perenni
Nomina, translato mortalis originis ortu,
Deleri facies morti, transcripta saluti.

Die Partikel et (455) stört, wie man leicht sieht, jede grammatische Construction, da das Particip mutans (454) mit dem Verbum finitum facies (457) doch nicht copulativ durch et verbunden werden kann. Hier wäre ein doppelter Weg der Heilung offen: entweder Tilgung von et oder Verwandlung von mutans in mutas. Letzteres dürfte sich aber aus dem Grunde minder empfehlen, weil wir nach Analogie von facies (457) auch 454 mutabis statt mutas zu erwarten berechtigt

wären. Wie leicht eine derartige kleine Partikel, zumal bei Häufung von Participien, den Schreibern von Handschriften in die Feder läuft, ist ja bekannt. Aus unserem 21. Gedichte allein lassen sich noch zwei gleiche Fälle constatiren: der eine betrifft den sch on oben besprochenen Vers 533 (ignorata manet, et qua praeditus usque seneetam), wo wir für manet et aus dem Mon. latet erschlossen haben; der andere den Vers 464 (undique, ubique simul, quodcumque per ista beati), wo im Mon. fehlerhaft undique et ubique überliefert ist. Somit ist auch an unserer Stelle et zu streichen.

Dasselbe et hat noch an einer anderen Stelle Unheil gestiftet. Von den schon öfter genannten, mit Paulinus eng verbundenen heiligen Personen singt der Dichter (479 ff.):

Felicisque patris gremio coniuncta fovemur
Pignora, quae nostis, quos cernitis et modo in ipsis
Felicis tectis mecum metata tuentes
Hospitia, oblitos veterum praecelsa domorum
Culmina, et angustis vicino martyre cellis
Tutius in parvo spreta ambitione manentes.

Wir haben hier drei zu cernitis gehörige Participien: tuentes (481), oblitos (482) und manentes (484). Vor dem ersten Participium würde et (480) nur dann einigermassen zu rechtfertigen sein, wenn oblitos dem tuentes untergeordnet wäre, so dass et tuentes und et manentes einander parallel gegenüber stünden. Nun sind aber syntaktisch, wie der ganze Zusammenhang, besonders die Gegensätze veterum praecelsa domorum culmina und angustis cellis lehren, oblitos und manentes gleichberechtigt neben einander und stehen beide in untergeordnetem Verhältnis zu dem ersten Particip tuentes. Es ist somit 483 vor et angustis das Komma zu tilgen und für das erste et 480 die Interjection en, die sich an cernitis besonders passend anschliesst, zu lesen, eine Aenderung, die um ihrer Leichtigkeit willen vor jeder anderen den Vorzug verdienen dürfte.

Etwas weiter unten (486 f.) heisst es von Christus:

Pauperis et tuguri magis arta tigilla frequentat Quam praecelsa superbarum fastigia rerum.

Dass tigilla hier nicht passe, fühlte bereits Muratori; vgl. seine Note zu V. 486: "Tigillum est tignum parvum seu exigua trabs, ac propterea parum sibi constat sensus. Emendare placet: magis arta tegella. Tegellum nuncupatur parvum tegmen pusillumve tectum. Hoc poetae menti magis consonat." Ich setze das der überlieferten Schreibung näher liegende tegilla ein, eine Conjectur, die auch bei Paulinus

XXVIII 63 gemacht werden muss, wo von zwei ärmlichen Hütten gegenüber der Basilica des hl. Felix die Rede ist:

In medio campi, contra venerabilis aulac Limina de ligno duo texta tegilla manebant, Importuna situ, simul et deformia visu.

Auch hier ist einstimmig tigilla überliefert und bisher noch nicht verbessert worden.

Einfach ist die Heilung an einer andern Stelle, an der Paulinus, mit Verachtung auf seinen früheren Reichthum zurückblickend, sagt (498 f.):

Sive aurum gemmacque forent, erat illa supellex Vile bonis pretium, pretiosum virus avaris.

Aurum und gemmae können unmöglich durch sive-que verbunden sein; der Sinn erfordert gemmaeve. — Schwieriger liegt die Sache in den unmittelbar darauf folgenden Versen (500 ff.):

At modo cassus opum; nec opum, sed verius expers Damnatorum onerum; secura liber habendi Paupertate fruor, nec habent inimica sequentum Vincula, quo teneant nudum.

Ueber at (500) statt des im Ambr. stehenden ac war schon oben die Rede. Nudum ist hier in derselben Bedeutung für "arm" verwendet wie von Horaz od. III 16, 23 (nil cupientium nudus castra peto). Aber was soll sequentum 502, das doch nur für "Feinde" gebraucht sein könnte? Ich glaube, jeder fühlt die Mattheit dieses Wortes hier heraus. Ueberdies hat auch quo (503) keinen rechten Bezug. Glücklicher Weise hat hier Paulinus einen durchaus christlichen Gedanken verwertet, den wir unter anderm in ausführlicher Weise bei S. Gregorius Papa, Homil. 32 in evang. wiedergegeben finden: Ad se autem nobis venientibus dominus praecepit, ut renuntiemus nostris: quia, quicumque ad fidei agonem venimus, luctamen contra malignos spiritus sumimus. Nihil autem maligni spiritus in hoc mundo proprium possident: nudi ergo eum nudis luctari debemus. Nam si vestitus quisque cum nudo luctatur, citius ad terram deicitur, quia habet unde teneatur. Quid enim sunt terrena omnia nisi quaedam corporis indumenta? Qui ergo contra diabolum ad certamen properat, vestimenta abiciat, ne succumbat. Diese Worte bilden meines Erachtens den besten Commentar zu unserer Stelle. Niemand werfe mir einen Anachronismus vor, wenn ich für Paulinus Papst Gregor VII. ins Treffen führe: unser Dichter hat hier eine echt christliche Idee zum Ausdruck gebracht, die der Kirche seit dem Anfange ihres Bestandes an eigen ist. Ich meine, jedem, der die Worte aus genannter Homilie aufmerksam durchliest, wird es kaum entgehen, dass an unserer Stelle für sequentum der Name eines Kleides ausgefallen sein muss, auf das sich quo teneant nudum bezieht. Eine solche, auch paläographisch von sequentum nicht sehr verschiedene Bezeichnung eines Kleides ist segestre, von Sueton. Aug. 83³) gebraucht (segestria vel lodicula involutus), das an unserer Stelle dem Paulinus zu restituiren ist. Das Wort ist eben selten genug, dass wir annehmen dürfen, der Copist einer bereits frühen Handschrift habe es nicht mehr verstanden und dafür ein ihm geläufigeres Wort niedergeschrieben. Paulinus ist aber seltenen Worten nicht abhold; vgl. ein ziemlich ausgiebiges Verzeichnis hievon bei Migne p. 1103—1108, wozu sich aus unserem 21. Gedichte noch nachtragen liesse dispesco in der Bedeutung von dissidere (539), das von Muratori in der Note zu 539 nicht hätte angezweifelt werden sollen, rimans in der Bedeutung von rimosus (628), rivare in der Bedeutung von derivare (667).

Den breiten Weg, auf dem die Reichen und Habsüchtigen dieser Erde zur Hölle wandern, beschreibt Paulinus folgendermassen (540 ff.):

> Nam via lata patet, quae prono lubrica clivo Vergit in infernum, qua dites urget avaros Molibus impulsos propriis in Tartara ferri.

Das qua (541) wäre nur dann haltbar, wenn man sich zu urget als Subject via dächte und qua auf prono clivo bezöge, was äusserst unnatürlich und sehr geschraubt erscheint. Verwandeln wir qua in quae, so ist jede Schwierigkeit beseitigt, und das Satzgefüge mit doppeltem quae entspricht genau dem in den unmittelbar darauf folgenden Versen 543 f.:

At via, quae Christi est, quae confessoribus almis Martyribusque patet, paucis iter ardua pandit.

Eine bisher unbeachtet gebliebene Corruptel steckt in folgendem (554 ff.):

Quota portio namque tuorum est Erga nos operum reputatio muneris huius, Quod terram hospitio dederis habitandaque tecta Condere praestiteris.

Nicht die Erde oder ein Land oder Ländereien hat der hl. Felix dem Paulinus zum Hospiz gegeben, sondern, wie das folgende habitundaque tecta condere praestiteris zeigt, eine Zelle in den zu seiner Basilica gehörigen Gebäuden. Im Verse 556 erheischt also der Sinn

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Andere Belegstellen für dieses Wort siehe bei Forcellini. Noch leichter würde an unserer Stelle *segestrum* für *sequentum* eingesetzt werden können, wenn dieses Wort bei Du Cange eine bessere Gewähr hätte.

zwingend die Veränderung von terram in cellam. Derselbe Gedanke findet sich — und dadurch wird unsere Conjectur noch um vieles plausibler — zu wiederholten Malen in unserem Gedichte ausgesprochen; vgl. 387: Structa domus, nostris quae nunc manet hospita cellis. 483: angustis vicino martyre cellis tutius in parvo spreta ambitione manentes. 91 f.: subito ut totis habitacula cellis per fines crevisse suos. 266 ff.: Hos ergo Felix in suo sinu abditos mandante Christo condidit tectis suis mecumque sumpsit sempiternos hospites. 470: Visibili lapidum tecto vernaculus hospes. 526: Non solis tibi nos iunctos vis degere tectis. 536: quos suscipis hospite tecto.

Von den Wolthaten, mit denen Paulinus vom hl. Felix überschüttet wird, heisst es an einer Stelle, die uns zum Theil bereits oben beschäftigt hat (571 ff.):

Non ea suppeditans tantum, quibus indiget usus Corporis, illa etiam, quibus et nunc gratia laudis Quaeritur et post nos retinetur nomen honoris, Addidit, ut tantis nunquam retro condita saeclis

575 Nostro opere exstructas adcrescere vel renovari Porticibus domibusque suas permitteret aulas.

Alles ist in diesen Versen verständlich bis auf die syntaktische Construction des tantis numquam retro condita saeclis. Das Particip condita entbehrt jeglichen grammatischen Anschlusses. Subject zu ut permitteret ist doch der in Nola begraben liegende, aber durch eine lange Reihe von Jahren keine seiner würdige Stätte besitzende hl. Felix; demnach ist man conditus zu erwarten berechtigt. Diese Erwartung steigert sich zur Gewissheit durch nähere Betrachtung von tantis saeclis, das hier "so viele Jahrhunderte" heissen soll, in der That aber sinnlos "so grosse Jahrhunderte" heisst. Es müsste, wenn es metrisch anginge, hier tot saeclis stehen wie oben 563: tacitam et fixam per tot retro saecula sedem corporis, alme, tui. Es ergibt sich also soviel, dass saeclis hier ein anderes poetischeres Wort verdrängt hat; und dieses ist nur in aevo zu suchen. Lesen wir also ut tanto numquam retro conditus aevo, so vertragen sich Sinn, grammatische Construction, Latinität und poetische Diction auf das beste.

Die Erzählung von der Eröffnung des Grabmals des hl. Felix leitet Paulinus also ein (583):

Ergo suam toto vobis loquar ordine causam. So im Ambr. und Mon. und auch bei Muratori-Migne. Es ist zu lesen: ergo suo totam vobis loquar ordine causam. Die Evidenz dieser Conjectur zu erhärten halte ich für überflüssig; zu verwundern ist nur, dass sie nicht sehon längst gemacht worden ist.

Von dem Nardenöl, das in das Grab des hl. Felix gegossen wurde, sagt Paulinus (594 f.):

Haec subito infusos solito sibi more liquores Vascula de tumulo terra subcunte biberunt.

Haec könnte hier grammatisch nur mit vascula construirt werden; zugleich weist aber haec auf etwas vorher genanntes hin, was nicht von den vascula, sondern nur vom Nardenöl zutrifft. Es ist daher das Pronomen, wie auch schon seine Stellung zeigt, mit liquores zu verbinden und in hos zu verändern.

An folgender Stelle ist die Interpunction zu rectifieiren (609 ff.): Inde metus hominum per mutua verba putabant,

- 610 Ne fortasse sacram sancta de carne favillam
  Bestiola occultis aliqua interclusa cavernis
  Altius exspueret, sicut deserta per agros
  Monstra solent terram rostris fodere intus acutis
  Et foveas circum cumulos effundere nigros;
- 615 Sic et ab interno sancti Felicis operto, Quo magis hoc mirum foret, intervalla dierum Fecit congestae miranda eruptio terrae.

Ich habe die Interpunction nach Muratori-Migne gegeben. Wie man leicht sieht, wird dadurch das von 612—617 reichende Gleichnis zerrissen. Sicut deserta per agros etc. ist nicht mit dem Vorausgehenden zu verbinden, sondern ist, wie sic et (615) lehrt, die Protasis zu der mit 615 beginnenden Apodosis. Nach exspueret 612 ist daher Punct zu setzen.

Die Vorbereitungsmassregeln zur Eröffnung des Grabmals des hl. Felix haben bereits begonnen; nun fährt Paulinus fort (621 ff.):

Est primus labor illis

Cancellos removere loco curaque sequenti Ha e r entes tabulas resolutis tollere clavis.

Früher war nur von einer Metallplatte die Rede, die die Gebeine des hl. Felix bedeckte; vgl. 588: sit pagina quaedam marmoris, adfixo argenti vestita metallo. 590: ista superficies tabulae gemino patet ore. Es ist somit der Singular haerentem tabulam zu restituiren. Der vorangegangene Plural cancellos mag den Irrthum veranlasst haben. Dieselbe Verwechslung des Numerus begegnet zwei Verse vorher (621), wo bereits Muratori für überliefertes sacerdotum den Singular sacerdotis mit ziemlich gewichtigen Gründen postulirte.

Wir kommen nun wieder zu einer Stelle, die Muratori durch falsch gesetzte Interpunction verballhornte. Es ist von den unzähligen Wolthaten die Rede, welche der hl. Felix dem Paulinus erwiesen (646):

Multa latent, numero memori tamen omnia nobis Pectore fixa sedent.

Der Sinn wie die Stellung des tamen hätte lehren dürfen, dass numero zu multa latent gehört, weshalb also nicht vor, sondern nach numero mit Komma zu interpungiren ist.

Interessante Resultate fördert eine nähere kritische Beleuchtung folgender Stelle zu Tage. Alle Verschönerungsarbeiten an der Basilica des hl. Felix, sagt Paulinus, waren bereits zu Ende gediehen, nur fehlte es noch an Wasser (650 ff.):

650 Omnibus exstructis operum, quae stare videntur,
Diversis exstare modis excelsa per aulas,
Et per vestibula extensis circumdata late
Porticibus, solum simul omnia munus aquarum
Tecta videbantur maestis orare colonis.

So nach Muratori-Migne. Der Monacensis bietet auch keine erheblichere Differenz als extentis für extensis (652). V. 650 leidet aber an mehrfachen Uebelständen. Zunächst sind nach der gebotenen Fassung von videntur zwei Infinitive abhängig, stare und exstare. Dass sich beide neben einander nicht vertragen, ist selbstverständlich. Ferner steht der Genetiv operum ohne ein Wort da, von dem er abhängig wäre: es müsste denn erlaubt sein, omnibus operum für omnibus operibus zu sagen. Auch erregt die Häufung von mit ex zusammengesetzten Wörtern in so unmittelbarer Nähe' (exstructis - exstare — excelsa — extentis) einen kaum erträglichen Missklang. Nun findet sich unser Vers noch an einer anderen Stelle unseres Gedichtes in wenig veränderter Fassung 704: omnibus instructis operum, quae multa videntur. Wir müssten Paulinus für einen elenden Stümper halten, wenn er sich etwa 50 Verse später in so kläglicher Weise abgeschrieben hätte. Zudem steht der Vers an unserer Stelle (650) am ganz geeigneten Platze, später (704) passt er wie die Faust auf ein Auge: denn, nachdem im Vorausgehenden nur vom Mangel an Wasser die Rede war, beginnt der Dichter 705 den Preis Abellas, welcher Stadt, wie schon oben erwähnt, das Hauptverdienst an der Herbeischaffung von Wasser gebührte, mit folgenden Worten: Postulat iste locus devotae nomen Abellae indere versiculis. An die vorausgehenden Verse 702 f.: et nunc munus aquae non siccis faucibus arens lingua, sed uberius velut humectata loquetur kann sich 704 noch

weniger anschliessen. Ich meine, daraus ergibt sich zwingend der Schluss, dass wir im V. 704 eine Dittographie des V. 650 zu erblicken haben, welch letzterer, da er an seiner ursprünglichen Stelle fehlerhaft geschrieben stand, vom Schreiber des Archetypus in dem am unteren Rande übrigen freien Raume in verbesserter Gestalt wiederholt wurde; spätere Copisten, die diesen Umstand nicht beachteten. glaubten, 704 gehöre zu seiner jetzigen übrigen Umgebung, und nahmen ihn ohne weiteres in den Text herüber. Sind unsere Schlussfolgerungen richtig, so hätten wir damit zwei Besserungen des Verses 650 gewonnen: instructis für exstructis und multa für stare. Und in der That schwinden durch Aufnahme beider Lesearten die oben vorgebrachten Bedenken: ein unverträglicher Infinitiv wird beseitigt, ebenso weicht eines von den mit ex zusammengesetzten Wörtern, endlich erhält der Genetiv operum ein Wort, von dem er grammatisch abhängt, allerdings nicht nach der von Muratori gegebenen Interpunction, sondern wenn nach instructis, nicht nach operum mit Komma interpungirt wird, wodurch operum von diversis modis abhängig wird; zu dieser Stellung des Genetivs vgl. XXI 390. 423. 486, 592, -- Die Stelle ist aber damit noch nicht vollständig heil. Billig stösst man sich an videntur, was man zu übersetzen versucht wäre "die Gebäude scheinen hervorzuragen", während das vom Sinne erforderte "man sieht die Gebäude hervorragen" schwerer aus videntur zu entnehmen ist. Letzteren Gedanken erhalten wir durch die paläographisch kaum nennenswerte Aenderung von videntur in videmus. Eine Parallelstelle aus Paulinus XIX 22 (dissimiles operum formas exstare videmus) dürfte die Richtigkeit unserer Emendation noch mehr erweisen, zugleich aber auch die von uns geforderte Verbindung des Genetivs operum mit diversis modis in helleres Licht setzen. - Nach all dem gesagten ist also unsere Stelle zu lesen: Omnibus instructis, operum quae multa videmus diversis exstare modis; V. 704 aber ist zu tilgen.

In einer Ansprache an Christus ist bei Muratori-Migne V. 687 folgendermassen zu lesen:

Quis mea te fons summa daret deserta rigare.

Summa, welches sowol der Ambr. als auch der Mon. bietet, könnte hier nur mit mea deserta übereinstimmen, was jedoch sinnlos ist. Erwägt man nun, dass unter fons hier Christus verstanden wird und das Adjectiv summus gerne mit Bezeichnungen von Gott und Christus verbunden wird (vgl. z. B. 694 summa potentia summi Christe patris), so ist es unschwer, hier das ursprüngliche fons sum me herzustellen.

— Der Buchstabe e scheint auch noch an einer anderen Stelle restituirt werden zu müssen (694):

Nam quis vel modico te summa potentia summi Christe patris fari sine te queat?

Da die adverbielle Form modico nur als Ablativ des Masses in Verbindung mit Orts- und Zeitbestimmungen (wie modico deinde regressa oder modico ante) vorzukommen scheint, so wäre ich hier geneigt, die gewöhnliche Form des Adverbiums modice einzusetzen.

Schwieriger hält die Entscheidung an einer Stelle, an welcher Paulinus den rührigen Fleiss der Abellaner bei den Wasserleitungsarbeiten rühmt (729 ff.):

> Cernere erat trepidas tota de plebe catervas Ordinis et populi simul una mente coactas

Mane novo excitos ad opus concurrere laetos,
Certatimque alacres in summa cacumina ferri,
Et sub fasce gravi cophini cervice subacta
Caementisque simul dumosa per ardua vectis

735 Sole sub ardenti crebros iterare recursus, Et tota, quam longa dies aestate moratur, Tendere ab aurora seras in vesperis horas.

Der Anstoss liegt im Verse 736, dessen Sinn im Ganzen klar ist und auch 798 (tempore et aestivo durum duplicante laborem) wiederholt wird. Die hier vorliegende Corruptel wird theilweise schon durch die Differenz der Handschriften indicirt, indem der Ambr. tota quam, der Mon. aber totam quam bietet. Wenn sich allenfalls mit einer der gebotenen Lesearten etwas anfangen liesse, so wäre es die des Mon.; man müsste nämlich zu totam aus dem wol sehr entlegenen Verse 729 (trepidas tota de plebe catervas) plebem ergänzen, welches dann das Subject zu tendere (737) abgäbe; vgl. auch 796 (ut tota tibi plebe vel ordine concors adgredereris opus). Was mich aber bestimmt auch die Schreibung des Mon. zu verwerfen, ist die unerträgliche Härte, die daraus entstünde: können wir einem Paulinus, dessen Sprache, wenigstens in seinen Gedichten, so leicht und fliessend ist, zumuten, mit trepidas catervas als Subject zu concurrere zu beginnen, dasselbe durch die Construction κατά cύνεςιν mit excitos, lactos, alacres aufzunehmen, sodann wiederum das Geschlecht und sogar den Numerus wechselnd mit totam fortzufahren, um endlich mit abermaliger Aenderung des Genus und des Numerus mit pervigiles (738) als letztem Subjectsaccusativ zu schliessen? Die genannten Unebenheiten schwinden, sobald quam in quos verändert und das tota des Ambr. beibehalten wird, welches aber als zu aestate gehörig in den Relativsatz mit hereinbezogen werden muss, wornach also vor tota mit Komma zu interpungiren sein wird.

Eine andere Stelle, über die man bis jetzt anstandslos hinweggelesen hat, ist in beiden Handschriften lückenhaft überliefert. Paulinus schilt die Stadt Nola, dass sie ihm für die Gebäude des hl. Felix so lange die Gemeinschaft des Wassers vorenthalten habe (758 ff.):

> Nam mihi, Nola, tui consortia iusta petenti Fontis, eo turbata metu, quasi dura negabas Hospitium communis aquae.

Welches der Gegenstand der Furcht gewesen, warum Nola das Wasser verweigerte, wird nicht gesagt. Und doch wird dies schon durch eo vorbereitet, noch mehr aber durch quasi, welche Partikel so recht geeignet ist, einen den Inhalt der angedeuteten Befürchtung zum Ausdrucke bringenden Nebensatz einzuleiten; denn quasi kann doch hier offenbar nicht als nähere Bestimmung von dura gelten. Ich constatire daher zwischen quasi und dura die Lücke von einem Verse. Welches der Inhalt derselben gewesen sei, lässt sich aus einer Wiederholung desselben Gedankens 772 f. ungefähr erschliessen: non, ut metuebas, ille sitire divisa te fecit aqua. Vgl. auch 763 f.: si tribuisses, mox tibi siccam subducto patriam potu fore maesta gemebas. Lücken sind im Ambr. und Mon. nichts Seltenes; ich erinnere an die bereits oben erwähnte grosse Lücke von 53 Versen (71-123). Eine kleinere Lücke befindet sich beispielsweise XX 77-79, welche drei Verse im Ambr. und Mon. fehlen und nur aus der Bologneser Handschrift bekannt sind.

Ein in Handschriften häufig wiederkehrender Fehler hat eine Verunstaltung der den eben behandelten Versen unmittelbar folgenden Stelle hervorgerufen (760 ff.):

divinaque iura

Respicere oblita humanis mea vota putabas Viribu's.

Dass den divina iura nicht humanae vires, sondern nur humana iura entgegengesetzt sein können, ist klar. Die Veränderung von viribus in iuribus ist nicht nur durch den Sinn geboten, sondern empfiehlt sich auch von paläographischer Seite.

In einer schönen Apostrophe an Nola sagt Paulinus (826 ff.):

Cerne tuam faciem, qua nunc nova poenituisti, Ut noscas, dederisne aliquid Felicis honori An magis a Felice dei cumulata colaris. Wiederum haben wir es hier mit einem losen Genetiv dei (828) zu thun, der doch wol nicht von Felice regiert sein kann. Auf das Richtige führt folgende Erwägung. In den beiden Gliedern der disjunctiven Frage entsprechen sich dederis und cumulata, ebenso honori und colaris. Zugleich zeigt aber die Wahl des Wortes cumulata im zweiten Gliede der disjunctiven Frage gegenüber dem dederis im ersten Gliede, dass es dem Dichter darum zu thun war, das Ueberschwengliche der Wolthaten, die der hl. Felix der Stadt Nola erwiesen, durch das nachdrucksvolle, gewissermassen den Superlativ von dare bezeichnende cumulare hervorzuheben. Dieser offenbaren Absicht des Dichters kommen wir entgegen, wenn wir durch Verwandlung des sinnlosen dei in adeo das cumulata noch mehr verstärken. Für das ganz sinnlose poenituisti (826) ist die mir von Hartel mitgetheilte, sicher zutreffende Vermutung praenituisti einzusetzen.

Wir wenden uns nun zu derjenigen Partie unseres Gedichtes, für welche ausser dem Mon. und Ambr. auch die Lesearten der von Mingarelli verglichenen Bologneser Handschrift herangezogen werden müssen (1—271). Zunächst nun mögen einige Stellen aus jenen 53 Versen ihre Erledigung finden, die, wie bereits erwähnt, in der Bologneser Handschrift allein überliefert sind.

Paulinus schildert die einzelnen Mitglieder des schon öfter erwähnten, mit ihm eng verbundenen Vereines von vornehmen frommen Personen: zuerst werden genannt Turcius Apronianus und dessen Sohn Asterius (62), hierauf folgen sanctae matres (Avita und Albina), dann similes puellae (63), nämlich Melania iunior und Eunomia. In der Schilderung letzterer innig verbundener Mädchen verweilt der Dichter länger; wir lesen über sie die schönen Verse 72 ff.:

Haec (sc. Eunomia) Melani soror est simul et quasi filia, cuius Haeret ovans lateri germanum nacta magistrum.

Quae simul astrictae divinis dotibus ambae

75 Virtutum varias ut viva monilia gemmas Mentibus excultis specioso pectore gestant.

Nun folgen, wie man meinen möchte, diesen heiligen Verein abschliessend, zwei Verse, in denen der noch übrigen frommen Männer, Pinianus, Aemilius u. s. w. gedacht wird (77 f.):

Has procerum numerosa cohors et concolor uno Vellere virgineae sequitur sacra turba catervae.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel trifft es uns aber, dass nun V. 79 ff. wieder in der Schilderung des innigen Verhältnisses zwischen

Eunomia und Melania, die wir doch schon abgethan wähnten, fortgefahren wird und zwar in einer Weise, als ob der Dichter dieselbe noch gar nicht unterbrochen hätte:

Eunomiam hin e Melani doctam sub principe voce 80 Formantem modulis psalmorum vasa modestis Auscultat gaudens dilecto Christus in agno, Quod modulante deo benedictas parvula princeps, Sanctorum comites, casto regat ore choreas.

Das conclusive hinc weist deutlich auf das in den Versen 72-76 über Eunomia und Melania Gesagte hin, ist aber ganz sinnlos, wenn man, was bei der überlieferten Anordnung der Verse zu thun geboten wäre, es auf die die noch übrigen Männer erwähnenden Verse 77 f. bezöge. Auch die Wiederholung eines und desselben Gedankens (germanum nacta magistrum 73 und Melani doctam sub principe voce 79) erweist den innigen Connex beider Versgruppen. Man darf demnach als zuverlässig hinstellen, dass die Verse 77 und 78 an eine unrichtige Stelle geraten sind; sie gehören erst nach V. 83, mit dem die Schilderung des zwischen Eunomia und Melania bestehenden vertrauten Freundschaftsbundes zu Ende geht, und geben so der ganzen Beschreibung des heiligen Vereines einen würdigen Abschluss, dessen sie bei der überlieferten Anordnung in recht fühlbarer Weise entbehren müsste. So erst kann der Dichter, die Anwendung aus der Aufzählung dieser heiligen Personen machend, fortfahren: "Wie diese Personen verschiedenen Alters und verschiedenen Geschlechtes gleichsam einen in buntem Blumenschmucke prangenden Garten bilden, so soll auch mein Gedicht von verschiedenartigen Versmassen durchwebt sein" (allerdings nur ein fingirter Grund: der wahre, aber vom Dichter verschwiegene Grund, weshalb er im Gegensatze zu allen übrigen, nur in Hexametern abgefassten Natales gerade in unserem Gedichte verschiedene metra anwendete, ist, weil der Name Pinianus im dactylischen Versmasse nicht untergebracht werden konnte). - Die genannte, vom Dichter gemachte Anwendung ist aber fehlerhaft überliefert (84 ff.):

Haec igitur mihi meditanti congrua suasit Gratia multimodis inluso carmine metris

Distinctum variis imitari floribus hortum.

Wie man sieht, ist V. 84 mank. Ich vermute, dass hier für mihi ursprünglich mecum gestanden hat, und erkläre mir die Entstehung der Corruptel in folgender Weise: Jemanden, der diese Verse überlas, schien das für uns allerdings entbehrliche Subject zu mecum meditunti zu fehlen, und er schrieb dies über die Zeile; ein unbe-

dachtsamer späterer Copist nahm nun dieses mihi mit Verdrängung von mecum in den Text auf.

Von den frommen Personen, die als theure Pfänder dem Schutze des hl. Felix anvertraut sind, heisst es (95 ff.):

95 Ipse (sc. Felix) sinu pleno dignos miretur alumnos Et virtute pares animas in dispare sexu: Sicut olivarum fecundo in colle no vella Laetatur senior divino a semine Christi Plantator cernens inter sua rura colonos.

Im V. 97 ist novella aus mehrfachen Gründen unzulässig: einmal kommt novella in der Bedeutung "junger Baum" nur im Plural vor; ferner steht auch in dem Psalm 127, 3, den unser Dichter hier nachahmt, der Plural: Filii tui sicut novellae olivarum in circuitu mensae tuac. Endlich wird, was am zwingendsten ist, der Plural auch durch den Sinn gefordert: die vorhergenannten pignora (91), dignos alumnos (95) und pares animas (96) kann doch der Dichter nicht mit einer einzigen novella vergleichen. Man kann nur schwanken in der Wahl von novellis oder novellas: novellis als Ablativ bei laetatur wäre das gewöhnlichere, novellas ist aber poetischer und paläographisch wahrscheinlicher.

Das jambische Metrum leitet Paulinus mit folgenden Versen ein (105 ff.):

105 Castis agendus gaudiis et hostiis
Dies refulsit laude Felicis sacer.
Quod laude dixi, morte dictum dicite,
Quia mors piorum iure laus vocabitur.

So bei Mingarelli-Migne. Im V. 107 ist morte dictum dicite nichtssagend. Die Heilung der Stelle, Veränderung von dicite in ducite, ist so einfach, dass man sich nur wundern muss, dass sie nicht längst schon versucht worden ist.

Die nun folgenden zu besprechenden Stellen sind mit Ausnahme einer einzigen, die aus andern Gründen für einen späteren Ort aufbewahrt werden muss, nicht nur in der Bologneser Handschrift, sondern bereits auch wiederum im Ambr. und Mon. überliefert. Einfach ist die Heilung an folgender Stelle (122 ff.):

Iccirco nos magistra providentia
Monet, ante finem nec sibi nec alteri
Debere quemquam plaudere et confidere,
125 Quamvis honesta rectus incedat via,
Tamen timere semper offensam pedis.

Im V. 126 ist der Infinitiv timere ebenso gut wie plaudere und confidere von debere (124) abhängig, aber durch ein unerträgliches Asyndeton an sie angefügt. Auch wenn man timere in timebit verändern wollte, würde der lose Anschluss des mit quamvis beginnenden Satzgefüges an das vorausgehende immer noch recht fühlbar bleiben. Schieben wir jedoch nach quamvis die Partikel que ein, so erhalten wir die gewünschte Verbindung. Unser Fall erinnert an eine bereits oben besprochenen Stelle (779 Felicisque potens meritum), wo Sinn und Metrum mit Evidenz den Ausfall des que befingerzeigten.

Von den Sterbetagen der Heiligen, welche die Christen als ihre Geburtstage begehen, sagt Paulinus (140 ff.):

140 Dies sacratos, in quibus functi diem
Mortalis aevi morte vitali suum
De labe mundi transierunt ad deum,
Populi fideles gaudiis solemnibus
Honore Christi gratulantes excolunt,
145 Ut iste sancti pace Felicis dies,
Ouo clausit olim cornoris vitam senex.

V. 145 hat einmal kein Prädicat, ferner entbehrt der Ablativ pace eines Wortes, zu welchem er eine nähere Bestimmung sein könnte. Beides erhalten wir durch die Veränderung von sancti in sanctus, die bei diesem Worte, das in Handschriften gewöhnlich mit der bekannten Sigle fef geschrieben wird, auch paläographisch leicht ist. Diese Veränderung wird schon geboten durch vorausgehendes dies sacratos (140), noch mehr aber durch V. 106: dies refulsit laude Felicis sacer.

Corrupt liegt auch folgende Stelle vor (185 ff.):

Benedictus iste sit natalis et mihi, Quo mihi patronus natus in caelestibus Felix ad illam exortus est potentiam.

Unter Herbeiziehung der Stelle 171 ff., wo es von dem nämlichen dies natalis der Heiligen heisst:

in quo lege functi carnea Mortalitatis exuuntur vinculis Et in superna regna nascuntur deo

ist es unschwer, das verdorbene caelestibus unserer Stelle (186) in caelestia zu verwandeln.

Folgende Stelle enthält zwei Corruptelen zugleich und ist insoferne interessant, als sie zeigen kann, wie manchmal die Augen von Gelehrten gegen die einfachsten, klar daliegenden Dinge verschlossen sind. Es ist von Valerius Pinianus, dem Gemahl der Melania iunior, die Rede (216 ff.):

Huic (sc. Aproniano) propinquat socius aequali iugo.

Acvo minor est Pinianus, par fide,

Et ipse prisco sanguine illustris puer,

In principe Urbe consulis primigenus.

So bei Mingarelli - Migne. V. 217 ist sowol im Ambr. als auch im Mon. est nach minor ausgelassen, und Muratori edirt auch: Aevo minor Pinianus, par fide. Das est hat erst Mingarelli aus seiner Bologneser Handschrift hinzugefügt. Lesen wir mit Muratori, so hat der Vers um eine Silbe zu wenig; aber auch Mingarellis Schreibung ist aus metrischen Rücksichten ein Ding der Unmöglichkeit, da in minor beide Silben kurz sind. Lucian Müller de re metrica p. 302 behilft sich nun damit, dass er minorest (= minore est) zusammenschreibt, indem est seinen Anfangsvokal abgeworfen habe. Das aevo minore hat allerdings seine passende Analogie im V. 62 (florente aevo); aber warum, kann man doch billig fragen, versucht ähnliche Zusammenschreibungen Paulinus sonst nicht? Warum schreibt er beispielsweise V. 580 nur amore est, nicht amorest? Wiederum ist es hier die einmal gangbare Interpunction, die dieses Mal sogar dem bedeutenden Petersburger Gelehrten arg mitgespielt hat. Jedermann fühlt, glaube ich, wie abgerissen Vers 216 und 217 neben einander stehen. Diese Abgerissenheit bewirkt eben der nach iugo gesetzte Punct: dieser ist zu entfernen, und so bilden alle vier Verse einen einzigen Satz mit Pinianus als Subject, zu dem socius und alle folgenden Bestimmungen Appositionen sind. Somit können wir 217 das im Ambr. und Mon. fehlende est, das auch in der Bologneser Handschrift nur einen Lückenbüsser hat abgeben müssen, entbehren. Es wird also zu lesen sein:

Huic propinquat socius aequali iugo Aevo minore Pinianus, par fide.

Schlimmer noch steht es mit V. 219, der zu haarsträubenden Combinationen von Seiten Muratoris geführt hat. Nach der vorliegenden Fassung müsste man den Vers interpretiren: "der erstgeborne Sohn eines Consuls in der Hauptstadt (Rom)". So verstand ihn auch Muratori; vgl. dessen dissertatio sexta de Piniano (bei Migne p. 785 ff.); zugleich ist er emsig bemüht, jenem vermeintlichen Consul, dem Vater des Pinianus, in allen Quellen nachzuspüren; seine Bemühungen mussten aber ebenso kläglich scheitern wie bei seinem Fahnden nach dem oben erwähnten, von ihm fälschlich in Abella vermuteten Leichnam eines Heiligen. Es verlohnt sich, einen Theil von Mu-

ratoris Bemerkungen hieher zu setzen, weil wir dadurch in die Lage versetzt werden, auch noch einen andern Irrthum seinerseits zu berichtigen: "Audis Pinjanum primigenum, hoc est primogenitum consulis cuiusdam dici? Hoc idem asseritur in Melaniae iunioris vita apud Surium 31 Januar, his verbis: Erat autem eius sponsus et genere et actate et aliis omnibus cum Melania conferendus natus quidem ex consulibus, et modo excedens ex ephebis. Sponsi autem nomen erat Apenianus (hoc est Pinianus) agens annum circiter decimum septimum. Sed quis iste consul? Utique me in tenebris derelictum fateor. Fasti silent, scriptores ne verbum quidem." Nach Durchforschung einiger Quellen findet er endlich einen Valerius Severus als Vater des Pinianus heraus. "Sed iterum in incerto versari me doleo, quum nusquam Valerium Severum consulem hisce temporibus nanciscar. Quapropter affirmandum duco, Piniani patrem non ordinarium, sed suffectum aut honorarium consulem fuisse renuntiatum. Quo posito, nil mirum si eius nomen oblivioni traditum." Eitles Suchen! vergebliche Mühe! Wenn die Augen einmal mit Blindheit geschlagen sind, so sehen sie auch das Nächstliegende nicht mehr. Hätte sich Muratori nicht schon durch den Umstand eines besseren belehren lassen können, dass in dem Worte prīmīgenus die Antepaenultima kurz ist, während das Metrum hier eine Länge erfordert? Der metrische Gesichtspunct allein schon gibt uns den Anlass, den Vers auf die einfachste, aber bis jetzt noch nicht versuchte Weise zu heilen:

In principe urbe consulis primi genus.

"Ein Nachkomme des ersten Consuls in der Stadt Rom." Somit entpuppt sich jener leidige, von Muratori soviel gesuchte Consul als Valerius Puplicola, den bekannten Kollegen des Brutus. Was Muratori das Metrum nicht lehrte, konnten ihm die unmittelbar darauf folgenden Verse darthun:

220 Valerius ille consulari stemmate
Primus Latinis nomen in fastis tenens,
Quem Roma pulsis regibus Bruto addidit,
Valeri modo huius Christiani consulis
Longe retrorsum generis auctor ultimus.

Wie unsern Paulinus, so hat Muratori den Auctor der Vita der Melania iunior missverstanden. Wenn letzterer sagt "natus quidem ex consulibus", so hätte Muratori den Plural consulibus mehr ins Auge fassen sollen, welcher nicht besagt, dass des Pinianus Vater Consul war, sondern dass Pinianus aus einem Geschlechte stamme,

welches dem römischen Staate bereits mehrere Consuln gegeben; und das ist eben die gens Valeria.

An einer Stelle der ziemlich weit ausgesponnenen Vergleichung zwischen unserem Pinianus und seinem Urahnen Valerius Puplicola heisst es (251 ff.):

Et in hoc parentis aliquid illius refert
Puer iste Christi consulatum militans,
Quod liberandis consulens munus pium
Redemptionis opere dispensat deo

255 Prisci parentis aemulator hactenus
Quod servitute liberat domesticos,
Ut ille cives

Beiläufig sei bemerkt, dass im V. 254 der Ambr. ope, unser Mon. dagegen mit der Bologneser Handschrift das richtige, vom Metrum geforderte opere bietet. Nun steht aber in dieser nach Mingarelli-Migne gegebenen Fassung des V. 254, da munus pium redemptionis dispensat zusammengehört, der Ablativ opere derart vereinzelt da, dass damit nichts anzufangen ist. Aber auch deo (254) kann, wenn es Dativ sein soll, doch nicht von dispensat abhängig sein, da letzteres sein entfernteres Object in dem ebenso von consulens wie von dispensat abhängigen liberandis hat. Beiden Uebelständen wird abgeholfen durch Verwandlung von deo in dei, welches nun in Verbindung mit opere wie operante deo gesagt ist. Die ganze Ausdrucksweise (munus pium redemptionis opere dispensat dei) erhält nun auch eine passende Analogie in der uns gleich im Folgenden beschäftigenden Stelle, an der ein ähnlicher Gedanke wie hier zum Ausdruck kommt (262 ff.):

Nam liberorum plurimis cervicibus Servile sanctis opibus expellit iugum.

Sanctis opibus (263) hat, wie sich deutlich sehen lässt, hier dieselbe Function wie oben opere dei. — Aber Vers 262 ist in der von mir nach Mingarelli gegebenen Fassung nicht ganz in Ordnung. Von den drei Handschriften bietet jede etwas anderes: der Ambr. nam et libertorum, die Bologneser Handschrift nam liberorum, der Mon. nam et liberorum. Für welche von den drei Schreibungen wir uns zu entscheiden haben werden, lehrt ein Blick auf den unmittelbar vorausgehenden Gedanken (257 ff.):

Sed quod ille gesserat
In urbe et una et parvula primis adhue
Romae sub annis, hic modo in multis agit
260 Diverso in orbe constitutis urbibus,
Passim benignus et suis et exteris.

Der Kern dieser Verse ist: "Was Valerius Puplicola im Kleinen that, thut unser Pinianus im Grossen." Derselbe Gedanke wird an unserer Stelle (262 f.), nur noch mit Hinzufügung eines neuen Momentes, weiter fortgesponnen: "Wenn Valerius Puplicola bloss von Sclaven das Joch der Knechtschaft abschüttelte, so dehnt unser Pinianus sein Befreiungswerk auch auf solche aus, die scheinbar schon wirklich frei sind." Demnach kommen wir erst durch jenes graduirende et vor liberorum — denn von dem libertorum des Ambr. kann füglich nicht mehr die Rede sein — dem Gedanken des Dichters nach; zugleich wird erst durch jene Partikel der Leser auf den darin involvirten, vom Dichter jedoch verschwiegenen Gegensatz von liberorum hinübergeleitet.

Von metrischer Seite ist folgender Stelle beizukommen (269 ff.):

His nunc utrimque laetus adiutoribus Trium sub una voce votum dedico, Uno loquente spiritu in affectu trium.

Bekanntlich sind bei den strengeren Jambendichtern Anapäste als Stellvertreter von Spondeen nur an ungeraden Versfüssen gestattet. An unserer Stelle nun (V. 271) fände sich nach handschriftlicher Ueberlieferung ein Anapäst im vierten Fuss. Und wollten wir schon unserm Paulinus diese Freiheit gestatten, so wäre hier noch gegen eine andere, von Lucian Müller de re metrica p. 151 also formulirte Regel verstossen: "condicionem autem anapaesti admittendi poetae dactylici voluere talem, numquam ut liceret praeter principem pedem thesin anapaesti binis contineri uocabulis." Eine kritische Entscheidung unserer Stelle hängt von der bis jetzt noch nicht gepflogenen Untersuchung ab, ob und in welchem Umfange sich Paulinus Anapäste in geraden Füssen des jambischen Trimeters crlaubt hat. Ich muss mir hier entgegen meiner Absicht, nur Stellen des 21. Gedichtes zu behandeln, einen kleinen Excurs erlauben, in welchem auch ein paar Stellen anderer Gedichte, soweit sie den Bau des jambischen Trimeters betreffen, einer kritischen Besprechung unterzogen werden. Den jambischen Trimeter hat Paulinus nur im 7., 10., 11., 21. und 24. Gedichte und auch da nicht durchgängig verwendet. Unter 741 jambischen Trimetern, die überhaupt von Paulinus vorliegen, findet sich etwa an 10 Stellen ein Anapäst im 4. Fusse. Besehen wir uns diese Stellen etwas genauer, so müssen wir auch diese an und für sich schon geringe Zahl auf ein Minimum reduciren.

In einem Briefe an seinen Lehrer Ausonius sagt Paulinus von seinen mit letzterem gemeinsamen, dasselbe dichterische Sujet betreffenden Bestrebungen (X 23 f.):

Fuit ista quondam non ope, sed studio pari Tecum mihi concordia.

Durch die unbedeutende Aenderung von sed in at würde der anstössige Anapäst im 4. Fusse schwinden, was nach Betrachtung der weiteren Stellen gewiss nicht als zu gewagt erscheinen wird. — Schlecht edirt ist folgender Vers (X 71):

Non ut profanas abiicit aut viles opes.

Die von mir verglichenen besseren Handschriften bieten abieit, wodurch der Anapäst im 4. Fusse beseitigt wird. — An einer anderen Stelle, wo von Christus die Rede ist, der die Verachtung alles Irdischen mit reichlichem Lohne im Himmel vergilt, X 75 f.

Contemta praesens vel mage deposita sibi

Multo ut rependat faenore

spricht schon die nach der handschriftlichen Fassung gebotene scheussliche Betonung des Wortes deposita dafür, dass der Vers so nicht in Ordnung sein kann. Lesen wir contemta praesens vel de posita mage sibi, so ist Alles in Ordnung; denn einen Spondeus im 4. Fuss hat, wie wir unten sehen werden, Paulinus, allerdings nur selten, zugelassen. Die abscheuliche Betonung von deposita hat ihr würdiges Seitenstück XXIV 329 ff., einer Stelle, die, obwol keinen Anapäst im 4. Fuss enthaltend, hier gleich corrigirt werden mag:

Qualia vagari per mare et terras solent 330 Avara mendicabula,

Qui deierando monachos se vel naufragos Nomen casumque venditant.

Eine Betonung qualía wäre selbst bei Plautus mehr als zweifelhaft. Hier hätte aber schon V. 331, wo das Neutrum mendicabula durch die Construction κατὰ cύνεςιν mit dem Masculinum qui aufgenommen wird, zeigen können, dass auch 329 quales restituirt werden müsse. Aehnliche Constructionen sind unserem Dichter überhaupt nicht fremd; vgl. XXI 480:

Pignora, quae nostis, quos cernitis,

oder XXI 729 ff.:

Cernere erat trepidas tota de plebe catervas Ordinis et populi simul una mente coactas Mane novo excitos ad opus concurrere lactos.

Ein Anapäst im 4. Fusse begegnet ferner XXIV 96:

Inusitata naufragii facies erat.

Hier ist kein Zweifel, dass Paulinus den Genetiv von naufragium nach altklassischem Muster naufragi gebildet hat, wie er auch von Melanium den Genetiv stets Melani bildet: XXI 72, 79, 840; vgl.

Muratoris Note zu XXI 72. Unsere Emendation ist hier um so zuverlässiger, als derselbe Fchler auch XXIV 309 vorliegt:

Urbem hanc petentes naufragii casum indicant.

Naufragii bietet der von mir verglichene Cod. Parisinus lat. 2122, nach welchem bis jetzt das Gedicht edirt wurde. Hier hat bereits Ducaeus das richtige naufragi vermutet. Dessen Conjectur erhält aber nun handschriftliche Grundlage durch eine von mir an Ort und Stelle collationirte Brüsseler Handschrift 10703, deren Lesearten für unser Gedicht noch nicht herangezogen worden sind. Letztere bietet hier naufragi. Unsere Stelle ist jedoch von der ersteren dadurch verschieden, dass hier naufragi nicht von naufragium, sondern von naufragus herzuleiten ist, wie Paulinus ein paar Verse vorher sagt: Discriminarat naufragos (298).

Nicht minder fehlerhaft liegt folgende Stelle vor (XXIV 547 f.):

Sed hoc ab exemplo monitus caveat sibi

Aliena adire foedera.

Wenn nichts weiter, so würde schon das Unrhythmische der übrigen Bestandtheile des völlig cäsurlosen Verses 547 Verdacht gegen den Anapäst im 4. Fuss erwecken. Unser Bedenken wird aber um so gegründeter, als jenes monitus, das eben den Anapäst hervorruft, in keiner der hier massgebenden Handschriften steht, ohne dass, was für den Charakter der gangbaren Editionen des Paulinus bezeichnend ist, dieses Fehlen bei Lebrun-Muratori-Migne in einer Note vermerkt wäre. Die oben erwähnte Pariser Handschrift bietet den Vers: Sed ab hoc exemplo triumpho caneat ui; die Brüsseler Handschrift: Sed ab hoc exemplo triumpho caucat exemplo ui. Man sieht hier recht deutlich, in welch kritikloser Weise die ersten Editoren mit der Ueberlieferung des Parisinus (denn die Lesearten der Brüsseler Handschrift wurden, wie oben erwähnt, nicht herangezogen) herumgewirtschaftet haben. Die beiden Wörter exemplo und triumpho schienen neben einander nicht bestehen zu können, darum wurde triumpho einfach hinausgeworfen; ab und hoc wurden willkürlich umgestellt; da ferner ab hoc exemplo (unter exemplo verstand man die Person des Samson) noch einen Verbalbegriff zu erheischen schien, so setzte man willkürlich monitus ein und stümperte so einen metrisch geradezu abscheulichen Vers zusammen. Dass man aber mit dem Wort triumpho wol zu rechnen habe, hätte ein auch nur flüchtiger Blick auf die unmittelbar vorausgehenden Verse (541 ff.) lehren können:

Et ut ille Samson vi capillorum potens
Virtute crinitus sacra
Sternat leonem strangulatum fortibus
Orationum bracchiis
Dulcemque fructum nobilis victoriae
Decernat ore mortui.

Der Sinn des Ganzen ist: "Wie Samson durch die Kraft seiner Haare den Löwen bezwungen, so möge auch des Cytherius Sohn über seine geistigen Widersacher den Sieg davontragen; bis zu diesem Siege solle ihm Samson als Vorbild dienen, von da ab dürfe er Samson nicht mehr folgen und sich nicht wie letzterer in die Arme eines fremden Weibes werfen." Aus dieser Darlegung des Zusammenhanges erhellt zugleich, wie überflüssig das willkürlich eingesetzte monitus wäre. Mit Zuhilfenahme der Brüsseler Handschrift, in welcher exemplo zweimal steht, aber erst das zweite Mal richtig zu sein scheint, lese ich:

Sed ab hoc triumphi caveat exemplo sibi Aliena adire foedera.

Die willkürliche Einschmuggelung von monitus hat ein würdiges Pendant an einer anderen Stelle des 24. Gedichtes, die, obwol ohne Anapäst im 4. Fuss, um der Analogie mit der so eben behandelten Stelle willen berichtigt werden mag (597):

Quibus (sc. peccatis) peremptis interit quoque zabulus.

Das sowol in der Pariser als auch in der Brüsseler Handschrift fehlende quoque wurde des manken Verses halber eingeschwärzt. Ein gelinderes Heilmittel ist hier die auch durch die übrige Umgebung des Verses empfohlene Verwandlung von interit in interibit.

In der Stelle XXIV 585 ff.

Sed nolo carnis gaudiis ut noxiae Dolis subactus feminae Addicat animum, postea fiat hostium,

die gleichfalls mit Bezug auf den den Fallstricken der Dalila unterlegenen Samson gesagt ist, ist wiederum V. 587 mit einem Anapäst im 4. Fuss behaftet. Die Messung pösteä wäre bei Paulinus möglich, vgl. XXXVI 97 und Lucian Müller, de re metr. p. 341. Aber schon Ducaeus hat an unserer Stelle unter Heranziehung von zwei Parallelen aus Paulinus für postea das durch den Sinn geforderte praeda hergestellt. Ich möchte nur noch zur Vermeidung des kaum erträglichen Asyndeton et vor praeda eingesetzt wissen.

Schlecht bestellt ist ferner der Anapäst an einer Stelle, wo von Martinianus die Rede ist, der Schiffbruch gelitten hatte und nach der Sitte der Schiffbrüchigen damaliger Zeit berechtigt gewesen wäre, von Thür zu Thür zu wandern und Almosen zu sammeln. Er aber verschmähte letzteres, weil er nicht mit jenen avara mendicabula, qui deierando monachos se vel naufragos nomen casumque venditant, auf gleiche Stufe gestellt werden wollte. Darum fährt Paulinus XXIV 333 ff. also fort:

Verum iste noster Christianus, quamlibet
Et naufragus vere foret,
335 Similis putari praecavens fallentibus
Aliosque falli non volens,
Non vult viatoris sine re nomen novum
Acquirat impostor sibi;
Mavultque vitae ferre iactum navigans
Quam frontis aestum inambulans.

V. 337 leidet an mehrfachen Bedenken. Einmal verletzt der Anapäst sine re im 4. Fuss; ferner ermangelt der Vers der regelmässigen, von Paulinus fast durchwegs eingehaltenen Hauptcäsur. Sodann würde man analog dem mavultque vitae ferre iactum (339) auch 337 nach non vult einen Infinitiv statt des von non vult unmittelbar abhängigen Conjunctivs acquirat erwarten. Endlich springt es in die Augen, dass acquirat samt seiner Umgebung nur ein nebensächlicher Gedanke sein kann. Was will denn eigentlich Martinianus nicht? Almosen sammeln, viaticiren will er nicht, weil er dadurch leicht Veranlassung sein könnte, dass auch andere, die nicht Schiffbruch gelitten haben, aus Gewinnsucht sich als Schiffbrüchige geriren und so, während sie eigentlich impostores sind, mit einem neuen Namen (viatores) auftreten. Unsere Erwägungen werden besonders auch durch die handschriftliche Ueberlieferung unterstüzt: sowol die Pariser als auch die Brüsseler Handschrift bieten:

Non vult viatoris sine nomen novum.

Das re nach sine ist wiederum einmal in dem Kopfe eines der früheren Editoren entstanden und hat den nicht nur metrisch abscheulichen, sondern auch sinnwidrigen Vers verschuldet. Eine falsche Trennung der ursprünglich zusammengeschriebenen Worte unatorissine hat die handschriftliche Corruptel veranlasst: es ist für den Vers keine Silbe zu viel, aber auch keine zu wenig. Da die Endsilbe ne vom Vers notwendig als lang gefordert wird, so kann ne nicht Endsilbe von sine, sondern nur die finale Conjunction ne sein. Aus dem noch übrig bleibenden uiatorissi darf wegen der Cäsur nur viator, nicht aber viatoris herausgehoben werden. Somit erübrigt nur noch isse aus dem sich unschwer esse erkennen lässt. Wir lesen somit:

Non vult viator esse, ne nomen novum Acquirat impostor sibi.

Somit hätten sich also 8 jambische Trimeter, an denen wir einen Anapäst im 4. Fusse lesen, als nicht stichhältig erwiesen. Es erübrigen sonach nur zwei Stellen, an denen die Anapäste im 4. Fusse durch Conjectur zu beseitigen kaum angehen wird:

XXIV 413 Nec sente vultum nec la pide artus contudit und XXIV 617 Sit fortis anima mortificans asinum suum.

An letzterer Stelle würde die Wortform allenfalls einen Entschuldigungsgrund abgeben können. Beide Verse sind jedoch so beschaffen, dass das oben aus Lucian Müller eitirte Gesetz nicht verletzt wird.

Wenn also Paulinus in 741 Versen sich nur zweimal einen Anapäst im 4. Fuss erlaubt hat und auch hier nicht gegen das Gesetz verstösst, dass die Thesis desselben nicht in zwei Worten enthalten sein darf, so dürfen wir getrost an die Heilung unseres auch gegen letztere Norm verstossenden Verses XXI 271 schreiten, von dem wir ausgegangen sind. Beseitigen wir das Wörtchen in, so wird die Ausdrucksweise nur noch um vieles poetischer, da das hiedurch entstehende Asyndeton den offenen Gegensatz wirksam verstärkt. Es ist also zu lesen: Uno loquente spiritu, affectu trium.

Da der Anapäst Stellvertreter des Spondeus ist, so dürfte es nicht uninteressant sein, hier gleich die Fälle namhaft zu machen, in denen Paulinus im 4. Fusse des jambischen Trimeters Spondeen zugelassen hat. Paulinus hat sich diese Freiheit gestattet; die Anzahl der Fälle ist aber nicht sehr gross; sie beträgt im Ganzen 18:

X 55 aeterna iungens homines inter et deos.

XI 67 Et ut mori, sic oblivisci non capit.

XXI 180 peccator utero peccatricis excidi.

n 182 ut iam nocentem parcret me mater mea.

185 benedictus iste sit natalis et mihi.

n 242 auctor supremus in libertatem suis.

XXIV 68 et inter alta medii dorsa gurgitis.

205 sed mentione magni vatis edita.

n 293 haec nunc per eius suffragata litteras.

n 331 qui deierando monachos se vel naufragos.

n 343 repetitque portus et terrae tuto viue.

n 433 non atramento calami, sed mentis stilo.

445 super haec amicum merito se iactans tuum.

n 627 tunc mille a latere, dena a dextris millia.

" 677 sed rursus idem et evangelico desuper.

XXIV 839 scriptura namque sancto flata spiritu.

n 860 at cum veterno defaecata fecerit.

n 885 qui fonte proprio est derivatus ut suam.

Fälle wie XXI 113 Salomonis ore sermo divinus docet.

XXIV 143 sic nave in illa nemo morti traditus,

n 557 hac parte Samson nolo sit noster puer,

" 225 nam liber undis, intra mare et exter maris,

sind nicht hicher zu zählen, da bei Paulinus sermo, nemo, nolo, intra mit kurzer Endsilbe gebraucht sein können; vgl. Lucian Müller de re metrica p. 339 und 341. — Ein Vers XXIV 873,

utroque regni caelestis mysteria,

ist bereits von Cauchius emendirt worden, welcher caelitis an die Stelle von caelestis eingesetzt hat. Ein anderer Vers XXIV 279:

testatur iste nec cogitatum sibi

harrt noch der Erledigung. Der Parisinus bietet ne cogitatum; die Brüsseler Handschrift nec cogitatum. Durch einfache Umstellung, testatur iste cogitatum nec sibi, ist der Vers heil. Die etwas ungewöhnliche postpositive Stellung von nec hat den Fehler erzeugt.

Den Schluss unserer Emendationen des 21. Gedichtes bilde folgende, ebenfalls von metrischer Seite zu betrachtende Stelle (117 ff.):

tota res vitae istius

Fluitans et anceps lubrico pendet statu, Brevique nostram vertit aetatem rota

120 Surgensque cadensque per salebrosas vias.

Im Verse 120 begegnet ein unerlaubter Anapäst im 2. Fusse, der um so anstössiger ist, als dessen Thesis in zwei Wörtern enthalten ist. Anapäste aber im 2. Fuss des jambischen Trimeters hat Paulinus nie gebraucht. Das que nach surgens, welches auch von syntaktischer Seite höchst überflüssig ist, muss einfach getilgt werden. Dieser Vers ist übrigens auch nur durch die einzige Bologneser Handschrift überliefert.

So wären wir mit unseren Emendationen zum 21. Gedichte zu Ende, ohne jedoch behaupten zu wollen, dass dadurch von jeder dunklen Stelle unseres Natalis der Schleier gehoben sei. In der vorstehenden Erörterung wurden nur solche Stellen in Betracht gezogen, deren Heilung bis jetzt noch nicht gefunden war. Für die erste Partie unseres Gedichtes aber hat Mingarelli mit Zuhilfenahme seiner Bologneser Handschrift den Muratorischen Text an einer Reihe

von Stellen evident gebessert. Da es mir aber auch darum zu thun war, die Güte unseres Monacensis durch ein paar significante Belege ins rechte Licht zu stellen, so wird es, meine ich, das Urtheil über die Trefflichkeit unseres Codex nur noch verstärken, wenn ich noch in Kürze jene Stellen namhaft mache, an denen bereits Mingarelli aus seiner Bologneser Handschrift den Text von Muratori emendirt hat, wo aber zugleich unser Mon. mit der Handschrift des Mingarelli übereinstimmt: V. 3 signatamque diem für signatumque pio (Mur.) 13 ut für et. 20 munera für munere. 31 limite für lumine. 129 martyras für martyres. 137 paribus für partis. 139 seu für sive. 155 redit für rediit. 168 animae für anima. 178 lugendus für legendus. 207 crearat für creavit.

JOSEF ZECHMEISTER

# Syntaktische Untersuchungen.

1.

#### Tamen, ὅμως.

Vielfach wurde in neuerer Zeit die Frage erörtert, in welchem Verhältniss die drei Formen tam, tame, tamen zu einander stehen. Bekanntlich hat Ritschl (Plaut. Proll. Trin. p. 14 und Rhein. Mus. XV, 399) angenommen, dass aus tamen durch Abstumpfung tame und daraus wieder tam wurde. Hiefür schien die Thatsache zu sprechen, dass das auslautende n von tamen bei den älteren scenischen Dichtern nicht die Kraft hat, mit dem anlautenden Consonanten des folgenden Wortes Positionslänge zu bewirken, so dass im Verse tamen die metrische Geltung eines einsylbigen Wortes oder eines Pyrrhichius haben konnte (vgl. Corssen Ausspr. II, 95). Auch Vertreter der vergleichenden Sprachwissenschaft stimmten der Ansicht von der Entstehung des tam aus tamen bei (Aufrecht, Zeitschr. f. vergl. Spr. I, 85, Schweitzer ebend. IV, 304. VIII, 234. Curtius ebend. VI, 84; Benfey ebend. VII, 127; Lottner ebend. VII, 163) und in Uebereinstimmung damit wurde auch cum auf cume, 1) cumen zurückgeführt, quam auf quamen, tum auf tumen (Schweitzer a. a. O. IV, 304), iam auf iamen (Benfey a. a. O. VII, 127). Man nahm hiebei an, dass das -men von tamen aus der skr. Pronominalpartikel -smin entstanden sei (Bopp, vergl. Gr., §. 343), welche Ansicht später von dem Urheber derselben (Bopp, vergl. Gr., 2. Aufl., II, 132) selbst zurückgenommen wurde. Bopp nahm später an, dass ta-men zusammengesetzt sei aus dem Accus. Plur. Neutr. des demonstr. ta- und dass -men der griech. Partikel µév entspreche.

Mit grossem Eifer und in ausführlicher Darstellung trat gegen die Erklärung des tum aus tume, tumen Corssen auf (Krit. Beitr. S. 272 ff.), der alle diese drei Formen für ihrem Ursprung nach verschiedene Bildungen erklärte und als Grundform die Accusativ-

<sup>1)</sup> cume ist wirklich bezeugt. Ter. Scaur. p. 2261 P.: Antiqui pro hoc adverbio (näml. quom) cume dicebant, ut Numa in Saliari carmine: Cume tonas Leucesie, praetexere monti cet. (Corssen, orig. poes. rom. p. 59).

148 KVÍČALA.

form tam annahm. Schon früher (Ausspr. II, 266) hatte er behauptet, das e von tam-e, cum-e sei eine Locativform des Pronominalstammes i-, wie das angefügte -ce in hi-ce u. a. eine Locativform des Pronominalstammes skr. ka lat. co sei. Was den Ursprung von tamen betrifft, so sprach sich Corssen (Krit. Beitr. S. 278 f.) nach Verwerfung der von Max Schmidt<sup>2</sup>) und Pott<sup>3</sup>) aufgestellten Ansicht dahin aus, dass das -en von tam-en das hinweisende -en mit der Bedeutung "da! siehe da!" sei<sup>4</sup>).

Es ist misslich, in einer Frage, deren Beantwortung trotz eifriger Untersuchung bedeutender Forscher sehr unsicher geblieben ist, sich mit Bestimmtheit und Entschiedenheit für irgend eine Erklärung auszusprechen. Handelt es sich aber nur darum, das Wahrscheinlichste herauszufinden, so würde ich mich nicht bedenken, die grössere Wahrscheinlichkeit der Ansicht zuzuerkennen, dass tam eine Accusativform ist, tam-en eine Zusammenstellung von tam mit einem Elemente, dessen Ursprung nicht bekannt ist, tame endlich keine von tamen wesentlich verschiedene Bildung, sondern eine lautliche Abschwächung von tamen. Von vornherein ist ja die Annahme, dass neben tam in derselben Bedeutung "so sehr" eine mit einem neuen (uns freilich bisher unbekannten) Element zusammengesetzte Form aufkam, durchaus nicht unwahrscheinlich. So darf man ja auch aus dem Umstande, dass neben dem comparativen quam ein altes und später ausser Gebrauch gesetztes quamde vorkommt, nicht schliessen, dass es ursprünglich nur die Form quamde in comparativem Sinne "als" gab und dass durch Abwerfen des de daraus erst quam resultierte, sondern man muss umgekehrt annehmen, dass ursprünglich quam existierte, dass daneben später quamde aufkam, welche Form aber hernach wieder aufgegeben wurde. Ebenso sind die Formen dein, exin, proin gewiss nicht erst, wie die Grammatiker meinen, aus deinde, exinde, proinde entstanden. Auch ist nicht aus endo, indo, indu erst en, in entstanden, sondern neben dem schon vorhandenen en, in ist eine Weiterbildung en-do, in-do aufgekommen. Ebenso ist -ce den bereits fertigen Wörtern tum, num u. a. angefügt worden: tun-c, nun-c und im Griech, vuv-í aus vûv u. s. w.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Derselbe nahm (Pron. p. 91) an, dass tam-en aus dem Accusativ tam und der alten Form der Praeposition en (in) zusammengesetzt sei.

<sup>3)</sup> Pott (Etym. F. I², 434) vermuthete in dem -en von tam-en ein abgeschwächtes an, av.

<sup>4)</sup> Aber  $\bar{e}n$  hat ein langes  $\bar{e}$ ; vgl. auch das gleichbedeutcude  $\tilde{\eta}\nu$ , Arist. Equ. 26  $\tilde{\eta}\nu$  iδού, ebenso Eur. Herc. fur. 867., ferner  $\tilde{\eta}\nu$ ίδε (auch  $\tilde{\eta}\nu$ ιδε betont) Theokr. 3, 10 u. s.

Für die Annahme, dass tam eine Accusativform ist, führt Corssen (a. a. O. S. 276) ausser quam, tum, cum, quom, iam noch an dam, palam, coram, clam u. s. w. Ich füge diesen Beispielen hinzu bifariam, multifariam, das alte promiscam und die griechischen Bildungen μακράν, ἄγαν, λίαν (λίην), πλήν, πέραν (πέρην), ἀμφαδίην, εχεδίην, dann die zahlreichen Bildungen mit -δην, βλήδην, κλήδην, χύδην, ἄρδην u. s. w. In syntaktischer Hinsicht ist es einleuchtend, wie der Accusativ tam die Bedeutung "so sehr, so" annehmen konnte; es ist eben derselbe Gebrauch des Accusativs wie bei multum, tantum, nihil (z. B. Thebani nihil moti sunt), τόςον, τοςοῦτον (Odyss. φ 250 οὔτι γάμου τοςςοῦτον ὀδύρομαι ἀχνύμενός περ).

Was die temporalen Wörter cum, tum, nun-c betrifft, deren Ursprung wol, wie man von vornherein annehmen kann, derselbe ist wie der von quam, tam, nam, so zeigen die in demselben temporalen Sinne gebrauchten Ausdrücke commodum (zu gelegener Zeit, gerade recht), recens (puerum recens natum), wie sich der temporale Accusativus extensivus für die Uebernahme dieser Function eignete. Bemerkenswerth ist auch, dass man, wenn man bei tum, nunc den Zeitpunet genau fixieren wollte durch Hinzufügung von ipse, keine geeignetere Ausdrucksform finden zu können glaubte, als den Accusativ ipsum: nunc ipsum, tum ipsum, so dass ein gewisses Gefühl für die accusativische Natur des nunc, tum vorhanden gewesen zu sein scheint.

Für die Erklärung der Entstehung des syntaktischen Gebrauches von tamen und tam in der Bedeutung "dennoch, gleichwol" ist freilich glücklicher Weise die Entscheidung der etymologischen Streitfrage irrelevant. Gewiss ist hiebei auch für tamen dieselbe Bedeutung vorauszusetzen, welche tam immer bewahrt hat, nämlich "so sehr".

Nothwendig muss man hiebei annehmen, dass der Begriff "so sehr" eine natürliche Verschärfung und Hervorhebung erfuhr, so zwar, dass man tam, tamen in der Bedeutung "eben so sehr, gleich sehr" fühlte<sup>5</sup>). Der Gedanke des Satzes, in welchem tamen vorkommt, steht zu dem vorausgehenden im Verhältnisse des Gegensatzes und Widerspruches; es wird angedeutet, dass der mit tamen bezeichnete Gedanke eben so (nichtsdestoweniger) stattfindet, als ob das früher erwähnte, was ein Hinderniss sein sollte, nicht stattfände. Wenn wir also z. B. Cic. Cat. I, 1, 2 'O tempora, o mores! Senatus haec intellegit, consul videt: hie tamen vivit' auf den ursprünglichen Sinn

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Behufs einer Verschärfung der Bedeutung kam wol auch die Verstärkung der Form tam auf; so entstand tam-en.

zurückführen, so bedeutete dies: dieser lebt eben so, gerade so, als ob der Senat dies nicht merken, als ob der Consul dies nicht sehen würde. Das Stattfinden der Thatsachen senatus haee intellegit, consul videt sollte zur natürlichen Folge die Hinrichtung Catilinas haben; statt dessen lebt er gerade so, wie wenn jene Thatsachen nicht stattfänden. Der Begriff des Gegensatzes und Widerstreites der beiden Gedanken senatus haee intellegit, consul videt und hie tamen vivit ist äusserlich sprachlich durch gar kein besonderes Wort bezeichnet, sondern dieser Begriff wurde hineingetragen und erst später von dem Sprachgefühl auf das Wort tamen übertragen, welches dann allerdings als Träger des adversativen und concessiven Verhältnisses gefühlt wurde "doch, dennoch".

Dieselbe Erklärung ist auch da anzuwenden, wo der vorausgehende Gedanke mit einer von den concessiven Conjunctionen etsi, etiamsi, quamquam, quamvis, licet, ut, cum eingeleitet ist, also in concessiven Satzgefügen, z. B. etsi eum vocabis, tamen tibi auxilium non feret = auch wenn du ihn rufen wirst, wird in gleicher Weise (gleichwol) das auxilium non ferre stattfinden, wie wenn du ihn nicht rufen würdest. Zwar könnte man bei quamquam-tamen sich versucht fühlen anzunehmen, dass diese beiden Conjunctionen in unmittelbarer Wechselbeziehung zu einander stehen (wie sehr so sehr), aber gewiss entzieht sich der Gebrauch von quamquamtamen nicht der Gemeinschaft mit allen übrigen concessiven Wendungen und man muss auch hier die ursprüngliche Bedeutung von tamen "so sehr, gleich sehr" nicht auf quamquam beziehen, sondern vielmehr auf den zu ergänzenden Gegensatz des in der Protasis ausgesprochenen Gedankens, also in dem Satze "quamquam eum vocasti, tamen non venit" auf den Begriff non vocare = perinde ac si eum non vocasses.

Bestätigt wird diese Auffassung von tamen durch die von Festus berichtete Thatsache, dass die Alten auch tam in dem Sinne von tamen gebrauchten; denn wenn diejenige Form, welche die Bedeutung "so sehr" stets beibehicht, in dem Sinne von "dennoch" gebraucht werden konnte, so muss für das verwandte tamen eben auch die Bedeutung "so sehr", dann "ebenso sehr" zu Grunde gelegt werden. Festus p. 360: At antiqui tam etiam pro tamen usi sunt, ut Naevius: "Quid si taceat, dum videat, tam etiam sciat, quid scriptum sit"; Ennius: Illae meae tam potis pacis potiri"; Titinius: "Bene cum facimus, tam male subimus, ut quidam perhibent viri"; item: "Quamquam estis nihili, tam ecastor simul vobis consului". Corssen (a. a.

O. S. 273) sträubt sich gegen die Annahme, dass tam hier gleichbedeutend mit tamen sei, muss aber wenigstens bezüglich des letzten Beispieles zugeben, "dass an dieser Stelle tam allerdings auf den Sinn von tamen hinauskommt". Indessen widerstrebte ihm dies so sehr, dass er doch mit dem Zusatz "wenn hier tam wirklich die alte Schreibart war", einen Zweifel an der Echtheit der Ueberlieferung äussern zu müssen glaubte. Es hängt dieses Verhalten gegen Festus' Angabe mit Corssen's oberwähnter Polemik gegen die Herleitung des tam aus tamen zusammen. Um dieser etymologischen Ansicht möglichst Boden zu entziehen, bestritt er den von Festus mitgetheilten alten Gebrauch des tam. Diese Ablehnung ist aber auch von Corssen's Standpuncte nicht nothwendig, wie der treffliche Forscher, dessen Darstellung hier nicht widerspruchsfrei ist, weiterhin selbst bemerkte, indem er im Hinblick auf die identische syntaktische Verwendung von tametsi und tamenetsi erklärte, dass dies nicht beweise, tam sei eine Verstümmelung von tamen. "So wird doch", fügte er treffend hinzu, "aus dem Umstande, dass cum und quod beide die Bedeutung "weil" haben können, da sie eben beide Casusformen des Relativstammes co-, quo sind, niemand sich zu schliessen erlauben, dass auch ihre Suffixe dieselben sind, dass also m aus d oder d aus m entstanden sei". Ich erkenne den von Festus gemeldeten Sprachgebrauch an allen vier Stellen rückhaltlos an. Derselbe ist nicht bloss an der vierten Stelle, sondern auch an der dritten ganz evident; denn die Behauptung Corssen's, dass aus dem unklaren Zusammenhange nicht erhelle, ob nicht tam zu male zu ziehen sei (= so schlecht), ist bei dem offenbaren Gegensatz der Begriffe bene facere und male subire offenbar unrichtig. Desgleichen ist auch in dem ersten Beispiel die Bedeutung "dennoch" ziemlich deutlich wahrnehmbar. Was die zweite Stelle (aus Ennius) betrifft, so müssen wir freilich Festus' Angabe auf Treu und Glauben hinnehmen, da die Stelle aus dem Zusammenhang gerissen ist; aber ohne Zweifel verdient Festus auch hier Glauben, um so mehr, als sich ja eine andere Erklärung des tam hier füglich gar nicht denken lässt.

Dass tametsi denselben Gebrauch des tam, den Festus bezeugt, als einst vorhanden voraussetzen lässt, nehme ich als sicher an. Ich kann die Meinung, dass tametsi erst aus tamenetsi abgeschwächt sei, nicht als berechtigt anerkennen, da tam in der Bedeutung tamen bezeugt ist und da sich tamenetsi neben tametsi fortwährend erhielt. Man kann nicht sagen, dass die Römer, um die Schwerfälligkeit des tamenetsi zu mildern, daraus tametsi machten; denn sie scheuten sich

152 KVÍČALA.

nicht vor solchen Formen, wie zahlreiche ihrer schweren Partikeln und Conjunctionen gegenüber den leichteren und flüchtigeren griechischen dies beweisen.

In bemerkenswerther und belehrender Uebereinstimmung mit tamen ist das griechische ὅμως. Dass ὅμως "dennoch" und ὁμῶς "gleicherweise, ebenso" dasselbe Wort mit verschiedener Betonung ist, steht fest; folglich ist auch für ouwc die Bedeutung "gleicherweise, ebenso" als Grundlage vorauszusetzen. Nun nimmt man gewöhnlich an (vgl. Klotz ad Devar, II p. 72, Bäumlein Gr. Partik. S. 170, Kühner Gr. Gr. II<sup>2</sup>, S. 820), öµwc zeige an, dass der adversative Satz in gleicher Weise (gleichwol) wie derienige, zu dem es den Gegensatz ausdrücke, seine Geltung habe. Ich kann dieser Auffassung, welche, wenn ich sie recht verstehe, in öuwc ein subjectives Moment findet und dies Wort in Beziehung zu der Darstellung des Sprechenden bringt, nicht zustimmen, sondern glaube (und darin bestärkt mich sowol die Rücksicht auf die Mittel, welche von anderen Sprachen zur Bezeichnung des concessiven Verhältnisses angewandt werden, als auch die Rücksicht auf den griechischen Sprachgebrauch selbst), dass őuwc in innerer Beziehung zu dem Inhalt der Rede selbst steht und zwar zu einem immer leicht zu ergänzenden Moment "wie wenn die im vorigen angeführte Thatsache nicht stattgefunden hätte". Ich erkläre also z. B. Il. M 392 f.6)

Σαρπήδοντι δ' ἄχος γένετο Γλαύκου ἀπιόντος, αὐτίκ' ἐπεί τ' ἐνόηςεν ὅμως δ' οὐ λήθετο χάρμης

nicht "gleicherweise hat seine Geltung der Satz οὐ λήθετο χάρμης wie Σαρπήδοντι ἄχος γένετο", sondern vielmehr "in gleicher Weise aber (δέ) dachte er an den Kampf, wie wenn das im vorhergehenden Satze ausgesprochene nicht stattgefunden hätte"; also das im vorhergehenden ausgesprochene, was ein Hinderniss für οὐ λήθεςθαι χάρμης sein konnte, war es in Wirklichkeit nicht. Gewiss ist diese Auffassung natürlicher z. B. bei Hes. W. u. T. 20 ἥτε καὶ ἀπάλαμόν περ ὅμως ἐπὶ ἔργον ἐγείρει "welche (Eris) auch den Ungeschickten ebenso (näml. wie wenn er nicht ἀπάλαμος wäre, wie den εὐπάλαμος)

<sup>6)</sup> Bei Homer kann an dieser Stelle natürlich nur ὅμως stehen, obwol Aristarch mit Rücksicht darauf, dass bei Homer sonst ἔμπης in der Bedeutung "dennoch" vorkommt, ὅμως nicht gelten lassen wollte und seine Anhänger (vgl. Schol. zu Od. λ 565 und Lehrs, de Arist. stud. hom. p. 159) ὁμῶς festzuhalten versuchten. Auch Od. λ 565 ist unbedingt zu lesen ἔνθα χ' ὅμως προςέφη κεχολωμένος, ἤ κεν ἔγὼ τόν und ὁμῶς wäre ganz unnatürlich. Doch steht das freilich an einer Stelle, die als interpoliert betrachtet wird. Odyss. ν 405 dagegen ist jedenfalls zu lesen ὁμῶς δέ τοι ἤπια οἴδεν.

zur Arbeit anregt", oder Eur. Phoin. 438 πάλαι μὲν οὖν ὑμνηθέν, ἀλλ' ὅμως ἐρῶ = aber gleicherweise (gleichwol) werde ich es sagen, wie wenn es nicht πάλαι ὑμνηθέν wäre, wie wenn es neu wäre.

Bestätigt wird diese Auffassung von öuwc durch den analogen Gebrauch der Ausdrücke οὐδὲν ἦττον (nihilo minus) und οὐδέν τι μᾶλλον (nihilo magis); jenes ist = ὅμως, dies = ὅμως οὐ: z. Β. ἀπηγόρευςα αὐτῷ μὴ ἐλθεῖν ἀλλ' οὐδὲν ἦττον ἦλθε = ἀλλ' ὅμως ἦλθε und ἐκέλευςα αὐτὸν ἐλθεῖν άλλ, οὐδέν τι μάλλον ἦλθε = ἀλλ, ὅμως οὐκ ἦλθε. Es ist klar, dass die Erklärung des Sinnes von άλλ' οὐδὲν ἦττον ἦλθε (nihilominus venit) in dem zu ergänzenden Gedanken zu suchen ist "er kam nichts desto weniger (also: er kam ebenso), wie wenn ich ihm nicht verboten hätte zu kommen." - Auch der Umstand verdient Beachtung, dass auch ὁμοίως zuweilen in einer solchen Weise gebraucht erscheint, dass es, obzwar es seine eigentliche Bedeutung nicht aufgibt, doch leicht mit buwc vertauscht werden könnte; jedenfalls zeigt ὁμοίως in solchen Fällen den Weg, auf welchem auch ομως zu der Geltung "dennoch" gelangte. Plat. Menon 78 D. n οὐδέν τοι διαφέρει, ἀλλὰ κἂν ἀδίκως τις αὐτὰ πορίζηται, δμοίως τὸ αὐτὰ ἀρετὴν καλεῖς; Dem. XVIII, 110 ὑπολαμβάνων . . . κἂν μηδὲν εἴπω περὶ τῶν λοιπῶν πολιτευμάτων, ὁμοίως παρ' ὑμῶν ἐκάςτω τὸ cuvειδὸς ὑπάρχειν μοι (näml. ὁμοίως ὥςπερ εἰ περὶ τῶν λοιπῶν πολ. είπον) und ebend. §. 39 in dem freilich unechten Briefe Philipps τοῖς μὲν τὰρ ὅλοις οὐδὲν μέτριόν μοι δοκεῖτε ποιεῖν, τὴν εἰρήνην συνθέμενοι καὶ δμοίως ἀντιπαρεξάγοντες.

Bemerkenswerth ist bezüglich der Stellung von öuwc, dass es bei Dichtern zuweilen dem Nebensatze oder dem Participium sich anschliesst. Aisch. Ch. 113 μέμνης 'Ορέςτου, κεὶ θυραῖός ἐςθ' ὅμως, Soph. Ai. 15 f. ώς εὐμαθές ςου, κἂν ἄποπτος ἢς ὅμως φώνημ' ἀκούω, Eur. Or. 680 κάγώ ς' ίκνοῦμαι καὶ γύνη περ οὖς' ὅμως, Med. 280 ἐρήςομαι δὲ καὶ κακῶς πάςχους' ὅμως. Es unterliegt keinem Zweifel, dass őμως eigentlich zu dem Hauptsatze gehört, dass also mit Rücksicht auf den ursprünglichen Sprachgebrauch zu interpungieren wäre μέμνης' 'Ορέςτου, κεί θυραιός έςθ', όμως oder έρήςομαι δέ, και κακώς πάςχους, ὅμως. Aber nach dem späteren Sprachgefühl wurde ebenso unzweifelhaft öuwc als zum Nebensatze gehörig, oder in dem zweiten Falle als mit dem Participium verbunden betrachtet. Dies muss man aus der Wortstellung schliessen und es wird bestätigt durch die interessante Stelle Soph. Oid. Kol. 957 f. ἐρημία με, κεί δίκαι σμως λέγω, ςμικρὸν τίθης, wo σμως derartig mitten in den Nebensatz gestellt ist, dass es natürlich von demselben nicht mehr losgemacht werden kann. — Analogien für dieses Herüberziehen von Wörtern, die eigentlich dem Hauptsatze angehören, in den Nebensatz finden sich oft. Das nächstliegende Beispiel ist tametsi, eigentlich = tam, etsi (tam zum Hauptsatze gehörig); ferner priusquam = prius, quam; antequam = ante, quam; postquam = post, quam. Im Deutsehen wird oft sodass zusammen gesprochen, während eigentlich so dem Hauptsatze angehört: so, dass.

JOH, KVÍČALA.

## Miscellen.

### Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer.

Arthur Ludwich hat in der Jenaer Literaturzeitung vom 22. März 1879 meinem "Princip der Silbenwägung" eine Besprechung gewidmet, welche, was das Gesammturtheil anbelangt, nicht leicht günstiger und anerkennender lauten konnte. Für so manehe seiner Einzelbemerkungen bin ich ihm zu Dank verpflichtet, in manchen anderen scheint mir Ludwich Unrecht zu haben. Dass ich eine dieser letzteren einer Kritik unterziehe, geschieht weniger aus persönlichem Interesse, als in der Absicht, eine methodisch wichtige Frage zu lösen.

Ich habe in meinem oben erwähnten Buche S. 262 behauptet,

ein Vers wie der der Odyssee 22, 395:

δεῦρο δὴ ὄροο, γρηΰ παλαιγενές, ἥτε γυναικῶ**ν** 

sei dem Homer nicht minder wie dem Nonnus ein Greuel gewesen. Diese Behauptung stützt sich auf das S. 20-25 meines Buches nachgewiesene Gesetz, dass, wenn man von "Dichtern" wie Tzetzes absieht, niemals eine vocalisch auslautende kurze Endsilbe eines Substantivs, Adjectivs, Verbums oder adjectivischen Adverbiums die Senkung des 2. Fusses bilden darf, wenn derselbe ein Spondeus ist. Dieses Gesetz wird durch die handschriftliche Ueberlieferung in so glänzender Weise bestätigt, dass unter den zahllosen Hexametern, welche auf uns gekommen sind, nur zwei Verse - der oben angeführte Od. 22, 395 und Hymn. Hom. 5, 113 - einer noch dazu sehr nahe liegenden Textesänderung bedürfen. Jener Vers der Odyssee wird somit nicht um ein Haar besser, wenn auf das ὄρco ein mit Doppelmuta beginnendes Wort, z. B. κτῆμα, folgt, wird aber metrisch vollkommen tadellos, wenn statt ὄρςο ein Wort wie ἀλλά, ἔνθα, οὐδέ, οὕτε oder dgl. steht. Es ist daraus zu erschen, wie sehr Ludwich mich missverstanden hat, wenn er a. a. O. S. 164 meint, die positio debilis pp sei es, welche mir Anstoss errege. Der Anstoss liegt vielmehr darin, dass opco eine Verbalform ist. Am allerwenigsten aber hätte er sich, um den einen der beiden von mir als corrupt erklärten Verse zu schützen, auf den andern aus ebendemselben Grunde fehlerhaften Vers Hymn. Hom. 5, 113 berufen sollen. Das Mittel, durch welches ich jenen Vers der Odyssee von seinem metrischen Gebrechen zu befreien vorschlug, war das einfachste und leichteste, das sich denken lässt, nämlich die Ersetzung des ὄρco durch ὄρcεo. Ludwich findet nun, dass diese Attica correptio (ὄρcεο, γρηΰ) dem Homer "unzweifelhaft ein noch viel grösserer Greuel" war, als die überlieferte Lesart ὄρco, γρηΰ nach meiner - von ihm übrigens, wie bereits bemerkt, bestrittenen -Ansicht ist. Womit begründet Ludwich seine mit so grosser Zuversicht ausgesprochene Verurtheilung meiner Conjectur? "Denn", fährt er fort, "er (Homer) hat sich dieselbe (die Attica correptio) vor To niemal's erlaubt, ebenso wenig wie Hesiod, die Verfasser der Homerischen Hymnen, der Fragmente des epischen Kyklos, Aratos, Apollonios von Rhodos, der Perieget Dionysios u. A." Das scheint nun allerdings geradezu niederschmetternd und vernichtend für meine arme Conjectur. Und wie beschämend für mich, der ich ein dickes Buch über griechische Metrik auf den Markt gebracht habe und nun nicht einmal weiss, was ein Jeder in einem so verbreiteten Buche wie Westphal's griechischer Metrik II2, 82 Anm. lesen kann, dass "eine rhythmische Kürze vor γρ bei Homer nicht nachzuweisen ist". Ich habe also ein Gesetz, ein bekanntes, ein wichtiges Gesetz verletzt. Wie dieses Gesetz sprachlich zu begründen ist und welche Vernunft darin liegen soll, dass Homer vor βρ und δρ sich die Attica correptio "crlaubt", aber vor γρ sie sich "nicht"

erlaubt", wird freilich auch Ludwich kaum sagen können.

Aber einen Grund muss denn dieses "Gesetz" doch wol haben, wenn keinen sprachlichen, so doch einen andern. Und dieser Grund ist bald gefunden. Ich schlage den alten, ehrlichen Seberus auf und — was finde ich da? Γραΐαν, γραίης, γραπτῦς, γράψας, γράψεν, γρηΐ, Γρήνικος, γρηθ, γρηθ, γρηθς, γρηθς. Sonderbarer Zufall! Alle bei Homer vorkommenden mit yp anlautenden Wortformen beginnen mit langen Silben. Attica correptio vor anlautender muta cum liquida findet sich nach Hartel, homerische Studien I2, 81 in Ilias und Odyssee zusammen 569 Mal. 1) Unter diesen 569 Fällen treten nach Hartel 278 nach der ersten Kürze des 5. Fusses ein, 202 nach der ersten Kürze des 3. Fusses, 28 nach der ersten Kürze des 1. Fusses, 27 nach der ersten Kürze des 2. Fusses, somit zusammen 535 Fälle unter 569, in welchen keine der bei Homer vorkommenden mit γρ anlautenden Wortformen die Attica correptio bilden kann. Von den restirenden 34 Fällen müssen zunächst 5 Fälle (A 97, T 313, µ 105, v 324, z 334) abgezogen werden, in welchen die Attica correptio durch eine zwar gelängte, aber von Natur kurze Silbe gebildet wird. Bleiben 29 Fälle. Unter diesen 29 Fällen werden 8 durch "Εκτορι Πριαμίδη oder Έκτορα Πριαμίδην gebildet (H 112, N 40, 80, 316, Ξ 375, O 604, P 503, Σ 164), ferner befinden sich darunter 2 Paare identischer Verse (F 356 = H 250, 1382 = 8 127), endlich ist 1 Fall zweifellos corrupt (A 69). Berücksichtigen wir diese Umstände nach Gebühr, so sinkt die Zahl der Fälle, in welchen eine der bei Homer vorkommenden mit yp anlautenden Wortformen Attica correptio bilden könnte, auf neunzehn.

Unter diesen 19 Fällen befinden sich 6 mit πρ, 3 mit πλ, je 2 mit κρ, κλ, χρ, χλ, je 1 mit τρ und θρ. Wenn somit in Ilias und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Diese Summe erhält man, wenn man a. a. O. S. 81, Z. 18 statt "25mal" liest "24mal"; wenigstens beträgt die Zahl der in Parenthese beigefügten Stellen 24, nicht 25. Doch ist möglicherweise eine Stelle ausgefallen.

Odyssee zusammen, also in zwei umfangreichen Epen, in denen bekanntlich von Troja und den Troern sehr viel, von alten Weibern aber sehr wenig die Rede ist, ein Fall der Attica correptio wie Σ 122 τινα Τρωιάδων sich nur einmal findet, weil eben nur 19 Fälle überhaupt vorkommen, in denen eine mit muta cum liquida anlautende lange Silbe Attica correptio bildet, wenn ferner unter jenen 11 mit γρ anlautenden Wortformen, die bei Homer vorkommen, sich keine einzige findet, welche irgendwo anders als an einer jener 19 Stellen mit Attica correptio vorkommen könnte, wer wird da noch für ὄροςο, γρηῦ den Nachweis eines Analogons bei Homer begehren, um diese Schreibung für richtig zu halten? Wer nun aber gar sich verwundern sollte, dass bei Homer kein Fall von inlautender Attica correptio vor γρ sich findet ausser dem zweifelhaften μ 330, der würde damit nur beweisen, dass er den Unterschied zwischen der Attica correptio im Auslaut und der im Inlaut bei Homer und so vielen andern Dichtern nicht kennt. Was nun aber die übrigen Dichter betrifft, welche Ludwich anführt, so bitte ich ihn, das Recept, das ich bei Homer angewendet habe, auch bei ihnen anzuwenden. Sollte es sich nicht bewähren, so möge ich verurtheilt sein, mich an Joannes Tzetzes zu Tode zu lesen.

Ludwich hat also Unrecht, wenn er meint, mein ὄρcεο, γρηΰ verstosse gegen irgend ein metrisches Gesetz des Homer. Die Thatsache, dass die Ueberlieferung bei Homer kein einziges Beispiel von Attica correptio vor γρ aufweist, ist, wie wir gesehen haben, vollkommen erklärlich, das Gesetz, Homer habe sich Attica correptio vor βρ und δρ erlaubt, aber nicht vor γρ, ist unerklärlich. Auch dass bei Homer Attica correptio vor anlautendem op sich nicht nachweisen lässt, ist Thatsache, aber nicht Gesetz. Thatsache ist es ferner, dass vor einer aus muta und à bestehenden Lautverbindung im Anlaut eines Wortes positio debilis in der Senkung bei Homer sich auch nicht mit einer einzigen sichern Stelle belegen lässt (denn K 252 ist πλέων zweisilbig zu messen und N 288, π 392 kann statt κε auch κεν geschrieben werden), aber es lasse sich niemand beifallen, dies für ein Gesetz zu halten. Wer in der griechischen Metrik neue, wolbegründete Gesetze aufstellt, thut sicherlich etwas Verdienstliches, aber nicht minder verdienstlich, wenn auch weniger glänzend als diese constructive Thätigkeit ist jene destructive, die uns von einem Wust von Scheingesetzen befreit, welche sofort in nichts zerfallen, sobald man den Ursachen nachforscht, die ihnen zu Grunde liegen.2)

Wien.

ISIDOR HILBERG.

<sup>2)</sup> Aristophanes Fab. inc. fragm. 6, 3 Bergk ist so überliefert: πολλά τοιαυτί καὶ τοιαυτί καὶ δεθρο εχηματίεαντες.

Ich habe diesen gegen mein 23. Gesetz verstossenden Vers im "Princip der Silbenwaegung" S. 258 leider überschen und bitte daher die Besitzer dieses Buches, ihn a. a. O. zugleich mit der selbstverständlichen Verbesserung  $\delta \epsilon \nu \rho 1$  beizufügen.

#### Cic. ep. ad fam. II, 7, 4.

Praesens tecum egi, cum te tribunum plebis isto anno fore non putarem, itemque petivi saepe per litteras, sed tum quasi a senatore nobilissimo tamen adulescente et gratiosissimo, nunc a tribuno pl. et a Curione tribuno, non ut decernatur aliquid novi—quod solet esse difficilius—sed ut ne quid novi decernatur.

So der Mediceus. Wenn hier nobilissimo nothwendig zu senatore gehören muss, wie die Herausgeber allgemein anzunehmen scheinen, dann freilich bedürfen die nächstfolgenden Worte der Emendation und so schreibt denn, um von den mancherlei anderen Besserungsvorschlägen zu schweigen, Wesenberg a senatore nobilissimo, adolescente etiam gratiosissimo. Ist es denn aber wirklich nothwendig so zu verbinden? Offenbar unterscheidet Cicero, wenn er sagt nunc a tribuno pl. et a Curione tribuno zwischen dem, was Curio vermöge seiner amtlichen und dem, was er vermöge seiner persönlichen Stellung für ihn thun kann. Dass Cicero die gleiche Unterscheidung auch in den fraglichen Worten beabsichtigte, erhellt daraus, dass er nicht kurzweg sagte a senatore oder a senatore nobilissimo et gratiosissimo, sondern ausser senatore noch ein zweites Substantiv adulescente gebrauchte. Dann aber ist nobilissimo bei senatore ein störender Zusatz; zu nunc a tribuno pl. bildet nur tum quasi a senatore den rechten Gegensatz von Amt gegen Amt und wiederum machen nur nobilissimo und gratiosissimo zusammen das aus, was Cicero später mit der blossen Nennung des Namens Curio et a Curione tribuno' ausdrückt d. i. die persönliche Stellung seines Fürsprechers. Erwägt man ferner, dass Cicero eigentlich sagen will: "dieselbe Bitte, die ich damals an den weniger einflussreichen Mann gerichtet habe, richte ich jetzt an den einflussreicheren," so begreift man, warum von den zwei Momenten, die zusammen diesen Einfluss ausmachen, dasjenige, welches sich gleich geblieben ist, die persönliche Stellung, bei dem tum in anderer Auffassung erscheint, als bei dem nunc: hier als eine noch weitere Steigerung (et) der mit dem Tribunat verknüpften Gewalt, dort als eine Compensation (tamen) für die geringere Macht des Senators. Mit anderen Worten, während Cicero ganz richtig sagt "jetzt vom Tribun, der obendrein ein Curio ist," musste er im gegebenen Zusammenhang nicht "damals vom (einfachen) Senator, der obendrein ein Curio war" sagen, sondern: "damals vom Senator, der aber doch ein Curio war." Und dies sagt er nach der Ueberlieferung wirklich, die man somit nur richtig zu interpungiren hat: Praesens tecum egi, cum te tribumum pl. isto anno fore non putarem, itemque petivi saepe per litteras, sed tum quasi a senatore nobilissimo tamen adulescente et gratiosissimo – nune a tribuno pl. et a Curione tribuno etc.

JOHANN RATHAY.

### A. Gellius II, 27, 7.

Hoc loco Gellius lepidissimam illam fabulam narrat de amicorum et propinquorum levi plerumque et inani fiducia, quae fabula

inter Aesopicas a Car. Halmio collectas et recognitas est ducentesima decima: κορυδαλλός και γεωργός. ubi cum agelli dominus segetem iam maturam esse videt, filio adulescente vocato: 'videsne, inquit, haec ematuruisse et manus iam postulare? idcirco dic crastini ubi primum diluculabit, fac amicos eas et roges. veniant operamque mutuam dent et messim hane nobis adiuvent.' ita haec scripta sunt in codicibus et in novissima editione, quam curavit Martinus Hertzius eamque secutus est A. Draeger synt. hist. I p. 365. sed nemo unquam neque solutae orationis scriptor neque poeta fuit, qui ire aliquem pro ire ad aliquem vel adire aliquem dixerit. quam ob rem Gronovius et qui eum secuti sunt Gelli editores amicos adeas seripserunt. propius autem ad ea, quae in libris manu scriptis tradita sunt, accedes et facilius, unde error ortus sit, perspicies, si fac amicos eas ut roges scripseris. verborum collocatio haec est: A a a a, quam eandem haud raro invenimus velut apud Ciceronem ad Att. I, 12, 2 mando tibi plane, totum ut videas cuiusmodi sit aut apud C. Caesarem b. G. VII, 20, 8 haec ut intellegatis a me sincere pronuntiari, audite Romanos milites (a a a A).

Czernovici mense Aprili.

A. GOLDBACHER.

#### Zu schol. Nicand. theriac. 490.

ους ἔλοπας: τουτέςτιν ἀςθενεῖς ὄφεις. ἀπὸ γένους εἰς γένος ἄγει, ουςπερ καλουςιν ἀπὸ τῆς χροιᾶς ἀμμώδεις καὶ μυόθηρας καὶ ἔλοπας. Λίβυας δὲ καλεῖ τοὺς ἀμμοδύτας πολλοὶ γὰρ ἐν Λιβύῃ τοιουτοι τυγχάνουςι πολυςτεφέας δὲ τοὺς πολλοὺς ετεφάνους ἔχοντας καὶ γραμμάς μυάγρους δὲ τοὺς μυόθηρας, οῦ καλουνται καὶ ὀροφίαι. Es ist beidemale μυοθήρας zu lesen = "Mausjäger", denn die Hausschlangen, ὀροφίαι, wurden eben zur Vertilgung der Mäuse gehalten, heissen somit ganz richtig μυοθῆραι, wie ὀρνιθοθῆραι Vogeljäger; auch das μυάγρους des Nikander bedeutet Mausjäger.

### Zu Macar. VI 69.

In seinen stets so instructiven Mélanges führt Nauck (tom. III p. 152) unter manchen andern dankenswerthen Beiträgen für eine Sprichwörtersammlung auch dieses Beispiel an:

"ἀηδόνιον (überliefert ist οὐδ' ἀηδόνιον) κατέδαρθον Macar. VI 69."

So ansprechend diese Herstellung in metrischer Hinsicht ist, so möchte ich doch glauben, dass der Sinn eine Streichung des oud nicht zu gestatten scheint. Der Spruch "ich habe nicht einmal soviel als eine Nachtigall geschlafen" hat seinen guten Sinn = "ich habe so gut wie gar nicht geschlafen." Ich kann mir eine Wendung des Satzes ins Positive so wenig vorstellen als bei unsern eigenen negativen Sprichwörtern, z. B. keine Bohne nutz (werth) sein u. dgl.

### ἵππη und ἐλάφη.

Jakob Grimm führt in der Einleitung zum Reinhard Fuchs als einen Vorzug der älteren, noch mehr schöpferischen Sprachperioden

an, dass in denselben, speciell im Deutschen, Männchen und Weibchen hervorragender Thiere durch eigene Wörter auseinandergehalten zu werden pflegen. Mit der Entfernung und Entfremdung des Menschen von der Thierwelt geht das allmählige Verschwinden dieser Unterscheidungen Hand in Hand und die Thiernamen sinken immer mehr zu voces communes herab. Die sprachliche Distinction zwischen Männchen und Weibehen der Hausthiere und des wichtigeren Wilds wird nur da consequenter eingehalten, wo der Mensch dem Thiere näher steht, mit ihm lebt und mit ihm fühlt, also z. B. in den roheren Culturverhältnissen von "Halbasien", wo die Familie oft so zu sagen nicht bloss aus den Menschen und seinen Kindern, sondern auch aus den zum Hause gehörigen Thieren, Schweinen, Katzen, Hühnern u. s. w. besteht. Von solchen das Geschlecht unterscheidenden Thiernamen sind häufig nur noch schwache Spuren in den Sprachen erhalten. Im Griechischen möchte ich hiefür auf ίππη in Ίππημολγός und auf ἐλάφη in ἐλαφηβόλος, ἐλαφηβόλιον hinweisen. Ersteres bestreitet Fick und trennt ἠμολγο = ἀμολγο ab, nach Analogie des homerischen ἀν-ἡμελκτο (vergleich. Wörterb. ² 479). Allein diese Analogie scheint mir bedenklich zu hinken: denn α von ἀμέλγω ist kurz und n in jener homerischen Form eine Flexionsänderung, an welche bei ίππημολγός niemand denken kann. Ferner ist das α in ἀμέλγω ein überflüssiger Vorschlag und die griechische Wurzel wie alle übrigen Sprachen haben das α nicht, es genügte ἵππη "Stute" und μελγ melken zusammenzusetzen. Auch Curtius Grundzüge <sup>4</sup>455 bemerkt ganz richtig: die besondere Femininform bewahren die Griechen nur im Eigennamen Ίππη-μολγοί. Dagegen spricht sich Curtius gegen die obige Aufstellung von ἐλάφη = "Hindin" aus, wenn er Grundzüge  $^4$  291 ἐλαφη in ἐλαφηβόλος als epische Dehnung aus ἐλαφοβόλος auffasst: aber auch ὑπερήφανος ist vielleicht nicht so zu deuten. Und da ἐλαφηβόλος als heiliger Beiname der Artemis erscheint, welcher gerade die "Hirschkuh" als Jagdobject regelmässig beigegeben wird, so ist es gewiss einfacher und der Wahrheit näher kommend, wenn wir statt zu einer doch sehr auffälligen epischen Dehnung vielmehr zur Analogie von Ἱππημολγός greifen und sagen, dass sich auch hier bei έλαφος das uralte Eigenthum der griechischen Sprache "έλάφη Hirschkuh, Hindin" in dem Eigennamen resp. Beinamen Έλαφηβόλος 1) und was davon herkommt, erhalten hat.2) Wir erklären also ἵππη Stute und ἐλάφη Hirschkuh für echte uraltgriechische Wörter und treffen in diesem Endresultate zusammen mit der Ansicht, welche G. Meyer in Curtius Studien VI, 398 ausgesprochen hat.

<sup>&#</sup>x27;) In Bekkers anecd. p. 249 lesen wir, es seien im Elaphebolion der Artemis Ἐλαφηβόλος Hirsche geopfert worden. Das ist nun zwar unrichtig, wenigstens für die historische Zeit, und ohne Zweifel blos die Hypothese eines späteren Gelehrten, aber der Monat Elaphebolion, in Elis Elaphios, hat natürlich seinen Namen von dem Beinamen der Artemis, deren Fest Ἐλαφηβόλια in ihm gefeiert wurde.

<sup>2)</sup> Ich halte somit ἐλαφηβόλος, wie ἐκατηβόλος, zunächst für das Beiwort eines Gottes und glaube an seinen Gebrauch in uralten Hymnen. Wenn die Epiker auch gewöhnliche, profane, menschliche Jäger als "Hindiunenschiesser" bezeichnen, so ist das nur eine etwas unpassende Ausdehnung des ursprünglichen auf Artemis sich beschränkenden Beiwortes.

## Ueber das

# Verhältniss Herodots und Hellanikos'.

I.

Dass bei zwei Schriftstellern, die zu derselben Zeit ungefähr lebten 1) und vielfach über dieselben Gegenstände schrieben, frühzeitig die Frage nach ihren gegenseitigen Beziehungen auftauchte, liegt nahe und so ist es leicht erklärlich, dass schon im Alterthume Herodot und Hellanikos mannigfach mit einander in Verbindung gebracht wurden, wobei merkwürdig ist, dass wol eine Benutzung Herodots von Seiten des Hellanikos, aber nicht umgekehrt angenommen wurde 2). In neuerer Zeit waren die Ansichten ähnlich, wenn auch keineswegs übereinstimmend.

Während Valckenaer<sup>3</sup>) aus Fragm. 93 des Hellanikos bei Müller Fragm. hist. Grac. tom. I. und der Uebereinstimmung des daselbst über die Libyer<sup>4</sup>) und ihre Sitten Gesagten mit Herodot und aus der noch mehr, ja gleich beim ersten Blick in die Augen springenden in der Erzählung von Zamolxis schliessen zu können glaubte, dass Hellanikos aus Herodot abgeschrieben habe, stellen

¹) Nach der bekannten Stelle der Pamphila bei Gell. noct. Att. XV, 23 ist Hellanikos 12 Jahre älter als Herodot; nach Müller Fragm. hist. Grac. I p. XXIV f. ist das Geburtsjahr des ersteren 482 v. Chr. und habe er bis 397 gelebt; dass er die Schlacht bei den Arginusen (406) beschrieben, zeige Fragm. 80. — Willamowitz-Möllendorf Memoriae oblitteratae, Hermes Bd. XI, p. 291 und 294 meint, dass Hellanikos und Thukydides etwa gleichzeitig gelebt hätten und zwar wären beide einige Jahre vor 454 geboren worden; die Nachricht der Pamphila verdiene mindestens in Bezug auf diese beiden keine Beachtung, da sie, wie Herrmann Diels im rhein. Museum gezeigt, von Appollodor herrühre und dieser in seinen Angaben sehr leichtfertig sei.

<sup>2)</sup> Porphyr. ap. Euseb. P. E 39, p. 466 B: τὰ Βαρβαρικὰ νόμιμα Ἑλλανίκου ἐκ τῶν Ἡροδότου καὶ Δαμάςτου cυνῆκται. Doch ist diese Nachricht falsch cf. Müller l. c, p. XXIX. Dionys, ep. ad Cu. Pomp. p. 129.

<sup>3)</sup> Müller l. c. p. XXIV.

<sup>4)</sup> ibid. p. XXX. f.

162 BASS.

dies Müller 5) und Dahlmann 6) in Abrede; ja ersterer ist der Meinung, es liege in letzterem Puncte eine Unterschiebung oder Verwechslung des gleichnamigen Orphikers vor, wie mir scheint, mit ganz zureichenden Gründen. H. Matzat 7) sagt, von den 4 von ihm aufgestellten Fragen könne die Erörterung der zweiten: Welche geographischen Angaben Herodots stammen aus schriftlichen Quellen und welches sind diese? in seiner Untersuchung unterbleiben, da das Ergebniss ein rein negatives ist, dass nämlich Herodot keinen seiner Vorgänger als Quelle benutzt hat. 8) Den Beweis dafür behält er sich vor. Leichter steht die Sache nach Willamowitz-Möllendorf, welcher behauptet: Hellanico Herodotoque inter se comparatis certissime diiudicari potest uter utrum sit secutus.9) Aus dem ganzen ist zu ersehen, dass nur Hellanikos der Benutzende sein kann, da er ja noch ein Kind, höchstens ein Jüngling war, als Herodot bereits sein Geschichtswerk öffentlich vorlas, wenn, wie Willamowitz-Möllendorf will, Hellanikos erst kurz vor 454 geboren wurde. Dass Herodot Hellanikos nicht nennt, ist übrigens kein Beweis dafür, dass damals, wie W.-M. will, die betreffenden Schriften des Hellanikos noch nicht geschrieben waren, da ja Herodot auch andere Autoren, die er kennt und benutzt, nicht anführt, wie gerade den von W.-M. angezogenen Xanthos, und Hecataios wird zwar zweimal V, 36 und 125 erwähnt aber nur als Theilnehmer am jonischen Aufstande und VI, 137, wo er wegen einer Nachricht getadelt wird. Dass überhaupt diese Frage nicht gar so certissime entschieden werden kann, wird hoffentlich die folgende Untersuchung zeigen, die eine völlige Unabhängigkeit der beiden Zeitgenossen ergibt.

Was nun diese Untersuchung betrifft, so will ich, um stets auf sicherem Boden zu bleiben, derart vorgehen, dass ich vorweg alle jene Werke des überaus fruchtbaren Hellanikos ausscheide, von denen bei Herodot sich keine auch noch so geringe Spur vorfindet, die eine gegenseitige Benutzung vermuthen lassen könnte, und dass ich dann diejenigen der Reihe nach durchnehme, welche Nachrichten ähnlicher Art enthalten, wie sie auch Herodot hat. Gar keinen Grund zur Betrachtung, von diesem Gesichtspuncte aus, bieten folgende Schriften des Hellanikos, deren Titel lauten: <sup>10</sup>)

6) Herodot, Aus seinem Buche sein Leben p. 127 ff.

<sup>5)</sup> Schöll, Einl. p. 27.

<sup>7)</sup> Ueber die Glaubwürdigkeit der geographischen Angaben Herodots über Asien p. 392 ff. Hermes VI, Bd. 1872.

<sup>8)</sup> cf. Herod. IV. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) l. c. p. 293.

<sup>10)</sup> Müller, l. c.

"Acωπις, frgm. 14,
'Aτλαντίς. frgm. 54—58 11),
περὶ 'Αρκαδίας frgm. 59—61,
περὶ Χίου κτίςεως frgm. 112 f.,
Λεςβιακά frgm. 117—121,
τὰ περὶ Λυδίαν frgm. 124 f.,
Κυπριακά frgm. 147 und
ἡ εἰς "Αμμωνος ἀνάβαςις frgm. 157.

Von den übrigbleibenden liesse sich noch ein gut Theil absondern und ausscheiden, wie Αἰγυπτιακά, Περεικά, Σκυθικά und . ᾿Ατθίε, da ja Herodot diese Länder selbst gesehen und nach Autopsie oder mündlicher Erzählung berichten konnte, ohne sich erst an einen anderen Autor wenden zu müssen, der über dieselben Länder geschrieben. Dass Herodot wirklich hier ganz selbstständig vorging, sagt schon Dion. Halic. ¹²) und gerade in den genannten Schriften ergeben sich nicht nur keine Uebereinstimmungen, sondern sogar auffallende Abweichungen der beiden von einander.

#### II.

Dem angegebenen Plane entsprechend, beginne ich, die Reihenfolge wie sie Müller hat, beibehaltend mit der

Φορωνία (frgm. 1—7). Im frgm. 1 erzählt Hellanikos, dass die Tyrrhener ihren Namen erst angenommen, nachdem sie in Italien sich angesiedelt hätten; früher hätten sie Pelasger geheissen. Ebenso erzählt er genau über die Gründung Krotons, was Herodot nicht thut. Das ist auffallend, wenn man annehmen wollte, dass einer den andern benützte. Herodot war gerade diese Stadt durch den vielgewanderten krotonischen Arzt Demokedes (III. 125, 139 ff.), dem er auch sonst wol manche Nachricht über persische Verhältnisse verdankt, nahegerückt. Dass er (I, 94) über die Tyrrhener anders berichtet als Hellanikos, braucht kaum erst erwähnt zu werden. Die (I, 57) in Thrakien angeführten Tyrrhener kommen hier gar nicht in Betracht.

Bοιωτικά (frgm. 8-13). frgm. 12 enthält eine Geschichte über eine Theilung des Reiches zwischen Eteokles und Polyneikes.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Die Ziffern, die letzte stets inclusive, bezeichnen die Fragmente, die unter den angeführten Titeln zusammengefasst sind.

<sup>12)</sup> ep. ad Cn. Pomp. p. 129: Ἡρόδοτος ἐπίςτευςεν αὐτῶν (τῶν πρὸ αὑτοῦ Ουγγραφέων γενομένων Ἑλλανίκου καὶ Χάρωνος τὴν αὐτὴν ὑπόθεςιν προεκδεδωκότων) κρεῖςςόν τι ἐξοίςειν cf. n. 8.

164 BASS.

Herodot, der die Brüder IV, 147. V, 61. VI, 52. IX, 27 nennt, erwähnt nichts davon.

Δευκαλιωνεία (15-27). Nach frgm. 19 heisst eine Stadt der epiknemidischen Lokrer "Αλπωνος, Herodot (VII, 176. 216. 229) nennt dieselbe Stadt 'Αλπηνοί. 13)

Θετταλικά (28—36) frgm. 32, cf. Herod. IV, 179. VII. 193. Herodot weiss nicht, wie Hellanikos, dass Jason sein Geschlecht von Aiolos ableitete. Wenn anderseits 'Αφεταί frgm. 35 bei Herod. VII, 193. 196. VIII, 4. 6. 8. 11. 14 mit dem gleichen Namen erscheint, so beweist dies nichts. Der Name war eben bekannt genug, während eine Abweichung, wie bei 'Αλπηνοί sehr gewichtig ist. 14)

'Aργολικά (37—43). Herodot führt zwar den frgm. 37 genannten Fluss Έρας voc VII, 76 an, ohne uns jedoch, da er eine ganz andere Mythenreihe vor Augen hat wie Hellanikos zu sagen, dass er die Grenze der zwei Reiche bildete, in welche das Reich des Triopas von dessen Söhnen Jasos und Pelasgos getheilt wurde. Dasselbe gilt von der Stadt Larisa in Argolis, welche nach Hellanikos Pelasger gründeten.

Ίερεῖαι τῆς "Ηρας (44--53). frgm. 48 nennt Φρίκιον ein lokrisches Gebirge. Hätte nun Herodot den Hellanikos vor sich gehabt, so wäre es sehr einfach gewesen I, 149, wo die aeolischen Kolonien genannt werden, darunter Κύμη ἡ Φρικωνὶς καλεομένη, den Ursprung dieses Beinamens anzugeben, zumal gerade dieses Buch des Hellan. sehr bekannt war und auch von Thukydides erwähnt wird. Wenn Herod. VII, 170 wie Hellan. frgm. 51 sagt, dass Sicilien früher Σικανίη hiess, so muss ich hinsichtlich solcher übereinstimmender geographischer Angaben wiederholen, dass sie nichts beweisen.

'Aτθίς (62=84) frgm. 63. Herodot über attische Geschichten sonst gut unterrichtet sagt I, 142 nicht, dass 'Ερυθραί von Neleus angelegt wurde, wie Hellanikos dies thut. Entschieden beweisend, dass die beiden unabhängig von einander sind, ist dagegen frgm. 74 und Herod. IX, 73. Ausser dem einzigen Worte κομιδή, das ja auch sonst häufig vorkömmt, finden sich keine Aehnlichkeiten, dagegen weicht die Erzählung bedeutend von einander ab, noch mehr in der Fortsetzung, wonach die Dioskuren (ich mache aufmerksam, dass Herodot sie Tyndariden nennt) sich durch Verrath, wie Herod. berichtet, der Helena bemächtigten. Das Hauptgewicht aber liegt natürlich darin, dass Herod. sagt: ὡς αὐτοὶ 'Αθηναῖοι λέγους und τότε λέγους scil. 'Αθηναῖοι. Zum allermindesten die Atthis hat also

<sup>13)</sup> Nach Stein zu VII. 216, 5 synkopirt aus 'Αλοπηνοί.

<sup>14)</sup> v. frgm. 161 Περεικά über Τυρόδιζα (Τυρέδιζα).

Herod. nicht benutzt, ebensowenig als Hellanikos umgekehrt Herodot. Dass auch in den früher angeführten Büchern keine solche gegenseitige Abhängigkeit stattfand, ergab sich aus der blossen Zusammenstellung, wie es sich auch bei den nachfolgenden zeigen wird. Allein noch andere Beweise lassen sich in der Atthis finden, die ich der Vollständigkeit halber hersetze.

Frgm. 77 nennt Hellan. die Arkader, Aigineten und Thebaner Autochthonen. Nun nennt zwar Herod. VII, 73 gleichfalls die Arkader Autochthonen, fügt aber noch die Kynurier hinzu, während andererseits die Autochthonie der Aigineten und Thebaner nicht behauptet wird. Herodot erzählt weder I, 67. VIII, 52 das bei Hellan. frgm. 82 von Orest Gesagte, noch IV, 28 und 110 f. den im frgm. 84 erwähnten Zug der Amazonen gegen Attika (cf. frgm. 92 weiter unten). Frgm. 81 und Herod. VIII, 46 enthalten widersprechende Nachrichten über die Zahl der naxischen Schiffe.

Καρνεονῖκαι (85, 122). Im frgm. 85 bringt Hellanikos die Nachricht, dass Arion die kyklischen Chöre erfunden habe. Herod. I, 23 f. erzählt zwar auch, dass der genannte Sänger zuerst Dithyramben gedichtet habe, allein er sagt ausdrücklich ὡς λέγουςιν οἱ Κορίνθιοι und dazu ὁμολογοῦςι δέ cφι Λέςβιοι; auch später heisst es noch τοῦτον τὸν ᾿Αρίονα λέγουςι. Nun war Hellan. allerdings ein Lesbier; es ist aber kein Grund anzunehmen, dass Herodot ihn allein gemeint habe, indem er es bei ihm gelesen; er hat es wol von Lesbiern gehört, da er Lesbos besuchte (I, 23 f. IV, 61) 15).

Ίττορίαι (86—91). Nach frgm. 88 scheint Hell. den Argonautenzug, wie in den Τρωικά (158—169) die Belagerung Troias, ausführlich behandelt zu haben. Herod. gibt uns I, 2. VII, 197. IV, 179 nur spärliche Notizen. Das vorliegende Fragment, erhalten durch den Scholiasten zu Apoll. Rhod. II, 1147, sagt: τελευτῆςαι τὴν Ἑλλην κατὰ Πακτύην φαcὶν ὡς καὶ Ἑλλάνικος. Nun beschreibt zwar Herod. VII, 58 die Oertlichkeit dieses Grabes genau, nennt jedoch die Stadt nicht, was übrigens, selbst wenn es geschehen wäre, nach der angeführten Stelle des Scholiasten nicht für eine Benutzung gerade des Hellan. sprechen müsste.

Frgm. 91 enthält die schon von Ephoros <sup>16</sup>) angegriffene Nachricht, dass Prokles und Eurysthenes den lakedaimonischen Staat eingerichtet hätten. Herod. erzählt VI, 52 ihre Jugend und fügt ausdrücklich bei, dass sie ihr ganzes Leben hindurch getrennt ein-

<sup>15)</sup> Matzat l. c. p. 411.

<sup>16)</sup> A. Schäfer, Abriss der Quellenkunde der griech. Gesch. p. 17.

166 BASS.

ander gegenüber standen. Sie konnten also dies Verfassungswerk wenigstens nicht gemeinschaftlich vollbringen, wie es ja gleichfalls der Tradition, die auch Herod. kennt, widerspricht.

Περὶ ἐθνῶν (92). Beide stimmen überein über die Lage der Sinder und der maiotischen Skythen; allein diese Länderstrecken waren durch die griechischen Ansiedelungen ziemlich bekannt und Herod. hat seine Nachrichten zum Theil von den dortigen Hellenen. <sup>17</sup>) Da er IV, 28 vom Gefrieren des Bosporus spricht, wäre es nicht nahe gelegen, zu erwähnen, dass zu einer solchen Zeit einmal die Amazonen <sup>18</sup>) darüber gezogen wären?

Γενῶν ὀνομαςίαι (93—111) frgm. 94. Herod., welcher den Parnass oft nennt, weiss nicht wie Hellan., dass das Gebirge seinen Namen von einem einheimischen Heros hat.

Frgm. 95 nennt die Prieneer "Kadmeier", Herodot, der sic I, 15. 142. 161. VI, 8 anführt, nicht. Sie sind Jonier. Nach Matzat <sup>19</sup>) war er selbst in Priene, konnte also genau unterrichtet sein. Frgm. 98 bringt Nachrichten über Abdera, die Herodot nicht hat, obwol er daselbst war (VII, 126. VIII, 120) und von den Abderiten Mittheilungen erhielt, denen er nicht gerade Glauben schenkt. <sup>20</sup>) Frgm. 101 hat statt des herodoteischen (IV, 49) masc. Aἴμος das neutr. Aἴμον. Frgm. 103. Kŵc heisst bei Hellan. auch Καρίς, nicht so bei Herodot I, 144. IX, 76.

Viele Städtenamen des Hellan. in den folgenden Bruchstücken, zum Theil in Kleinasien, zum Theil in Griechenland kommen bei Herodot nicht vor.

Aἰολικά (114—116). Die frgm. 116 Λαμπωνία genannte Stadt heisst bei Herod. V, 26 Λαμπώνιον<sup>21</sup>). Auch hier war er selbst.<sup>22</sup>)

Περὶ Λυδίαν (124, 125). Frgm. 125 berichtet, dass zu Magnesia eine Quelle sei, welche den Magen versteinere; Herod. berichtet es nicht, obwol er sonst derartigen Naturwundern und Erscheinungen grosse Aufmerksamkeit schenkt.

Aἰγυπτιακά (148—156) Die Frage über dieses Buch, das heisst seine Benutzung durch Herodot ist durch Dahlmann meiner Ansicht nach hinlänglich sicher entschieden. Ich will noch einige Gründe hinzufügen:

<sup>17)</sup> IV, 95.

<sup>18)</sup> Frgm. 84 des Hellan. vergl. oben 'Ατθίς Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) l. c. p. 408.

<sup>20)</sup> VIII, 120 λέγοντες ἔμοιγε οὐδαμῶς πιςτά.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) cf. frgm. 19, 32.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Matzat l. c. p. 411.

Frgm. 150 nennt eine ägyptische Stadt Tindion, die Herodot nicht kennt. (Frgm. 151 enthält die bekannte von Herod. II, 161 f. abweichende Erzählung von Amasis, auf welche hauptsächlich gestützt Dahlmann sein Urtheil abgab.) Frgm. 150 heisst der Typhon auch Babys, ein Herodot nicht bekannter Name, wie auch "Ερεμβοι nicht, der zweite Name der Araber nach frgm. 153. — Frgm. 154 heisst Osiris auch "Υcιρις und nach frgm. 155 wurde zuerst in Aegypten Wein gebaut, was Herod. unbekannt ist, wie Moses und der Auszug der Juden frgm. 156. Das Angeführte trägt wol zur Verstärkung der Dahlmann'schen Ansicht bei, abgesehen wie bereits erwähnt davon, dass es unerklärlich wäre, warum Herodot das von Hellan. Erzählte seinen eigenen Nachrichten und Erfahrungen hätte vorziehen oder auch nur darnach hätte berichtigen wollen. Dasselbe gilt von der Benutzung der

Περ cικά (158—169). Frgm. 158. Was Herodot II, 50 von Sardanapal weiss, weiss er vom Hörensagen oder durch directe Erzählung; er weiss nicht, dass es zwei Sardanapale gegeben, wie Hellanikos. Er spricht zwar VII, 61 von Persern, welche 'Αρταΐοι heissen, aber nicht von einer Landschaft 'Αρταία, in welcher Perseus Städte gegründet haben soll.

Frgm. 160 erzählt den Ursprung des Namens der Landschaft Chaldaea, wovon Herod. wieder nichts hat. Ihm sind die Chaldäer I, 181. 183 die Priester in Babylon, von ihnen selbst hat er seine Nachrichten: ὡς λέγουςιν οἱ Χ., sagt er c. 181 und 183 ὡς ἔλεγον oder ἐγὼ μέν μιν οὐκ εἶδον· τὰ δὲ λέγεται ὑπὸ Χ. ταῦτα λέγω·<sup>23</sup>)

Frgm. 161 dagegen stimmt mit Herod. VII, 25 im Gegensatz zu Anderen überein in demselben Stadtnamen Τυρόδιζα<sup>24</sup>) für das sonstige Τυρέδιζα. Allein die Stadt lag in Thrakien, wo beide waren; sollen sie doch eine Zeit lang zusammen am makedonischen Hofe gelebt haben. <sup>25</sup>) Die Uebereinstimmung ist daher nicht auffällig. — Frgm. 163 a. Atossa soll zuerst Briefe geschrieben haben. Herod. schweigt darüber. Frgm. 165. Herod. wird mit Hellan. der Lüge geziehen betreffs des Todes des Kyros. Herod. I, 214 sagt, dass er die wahrscheinlichste Geschichte gebe, da es deren viele wären. Was Hellan. berichtete, ist nicht bekannt, doch brauchte es keineswegs dieselbe Erzählung zu sein, wie die Herodots, da es eben verschiedene, abweichende Berichte gab. Dagegen stellt sich wieder

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Matzat, l. c. p. 442 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Steph. Byz. Τυρέδιζα, πόλις Θράκης, cf. frgm. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Müller, Frgm. hist. Grac. T. I. p. XXV.

eine Abweichung heraus frgm. 166, wonach Dareios 11 Söhne hatte, während wir bei Herodot VII. 2. 64. 82. 97 nur 7 erwähnt finden.

Σκυθικά (170-172). Herodot kennt das frgm. 170 genannte skythische Volk nicht. Frgm. 171 und Herod. VII, 64 nennen zwar dasselbe Volk 'Αμύργιοι. Dass das aber nicht beweisend ist, sagte ich schon früher gelegentlich der geographischen Nachrichten. Auch frgm. 172 und Herod. IV, 17. 52 nennen dasselbe Volk, aber letzterer sagt ausdrücklich, er habe es dkon durch Erkundigung von Ueberlieferungen und Sagen (vgl. Stein zu den angeführten Stellen und IV. 95, wo Herod, die pontischen Hellenen als Quelle nennt).

Βαρβαρικά νόμιμα. frgm. 173 enthaltend die Geschichte des Zamolxis. Ein Auszug offenbar aus der herodoteischen Erzählung, wie schon der Gebrauch gleicher Wörter zeigt. Herod. IV, 95 nennt seine Quelle, die pontischen Hellenen. Dass Hellanikos den Herodot abgeschrieben, halte ich für sehr unwahrscheinlich, da sich sonst nichts findet, was für eine solehe Benutzung spräche. Ich schliesse mich vielmehr der bereits 26) genannten Ansicht Müllers an.

Frgm. 176 endlich, keinem der genannten Bücher sicher zuzuweisen, erwähnt der Kyklopen und ihres Ursprungs. Herodot nennt

nicht einmal die Kyklopen.

Als Resultat dieser Untersuchung stellt sich demnach heraus: Hellanikos und Herodot sind ganz unabhängig von einander. stimmen nur in wenigen geographischen Angaben überein, die allgemein bekannt waren, weichen aber in vielen anderen ab. Dass sich Herodot hierin am wenigsten an andere angelehnt hat, zeigt IV, 36. Er bringt ferner viele Nachrichten nicht, die Hellanikos hat; wo beide dieselben haben, lässt sich für Herodot eine andere Quelle nachweisen, oder es ist sicher, dass er die betreffenden Länder selbst gesehen hat, welches letztere auch von Hellanikos gilt. Die Erzählung von Zamolxis gehört nicht dem Hellanikos an, sondern ist dem späteren gleichnamigen Orphiker zuzuschreiben.

Mährisch-Ostrau.

JOSEF BASS.

<sup>26)</sup> v. Text zu n. 5.

# Zur Chronologie und Pragmatik des Hermokopidenprocesses.

Wenn jemand in neueren Darstellungen die Geschichte Athens vor und während des Hermokopidenprocesses liest, so findet er, was Datirung anbelangt, zwei verschiedene Auffassungen herrschend. Droysen, Hertzberg und Curtius 1) vertreten die eine Richtung, Grote 2) nenne ich von der anderen. Die ersteren stellen feste Daten für gewisse Ereignisse in dieser Periode auf, wie z. B., dass die vielfach besprochenen zwei Volksversammlungen, in welchen die sicilischen Dinge endgiltig in Athen zur Sprache kamen, am 19. und 24. März 415 abgehalten worden sind. Grote und andere begnügen sich mit den allgemeinen Angaben, welche aus Thukydides (6. 8 f.) genommen werden können. In den deutschen gelehrten Kreisen scheinen Droysens Ansetzungen grösseren Anklang gefunden zu haben 3). Erst in jüngster Zeit wurden diese lebhafter und mit Erfolg von G. Gilbert in den Beiträgen zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des pelop. Krieges bekämpft 4). In dem Plan desselben konnte es aber natürlich nicht liegen, im einzelnen die Beweisführung Droyscns zu entkräften. In den Hauptpuncten, das dürfen wir nicht ungesagt lassen, hat er Entscheidendes geltend gemacht.

Ich habe mir nun die Aufgabe gestellt, einige der wichtigsten Ausführungen Droysens näher zu prüfen. Es ist ja doch für uns von Interesse nachzuforschen, ob die genauen chronologischen Angaben eine feste Basis haben oder nicht. Gehen wir gleich in medias res. Die zwei ersten Volksversammlungen, welche in Athen nach Ankunft der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Droysen im Rhein, Mus. f. Phil. 1835. 3. 162 f. und 1836. 4. 27 f. Hertzberg Leben des Alkibiades p. 143 f. und E. Curtius griech. Ge. 2. 4. 595 f.

<sup>2) 4. 113.</sup> f. Uebers.

<sup>3)</sup> Das beweisen unter anderm: Die Arbeiten von: Schönbeck der Hermokopidenprocess. Bromberger Programm 1864 und W. Goetz, der Hermokopidenprocess. Jahrb. f. class. Philol. Suppl. VIII 1876 p. 537 f.

<sup>4)</sup> Gustav Gilbert, Beiträge ..... Leipzig. Teubner. 1877. Hinzuzufügen wäre, dass auch Kirchhoff die Ausführungen Droysens nicht gebilligt hat. N. Jahrb. f. Phil. 1860, p. 246.

170 FELLNER.

Segestanischen Gesandten abgehalten wurden, sollen am 19. und 24. März stattgefunden haben. Worauf stützt sich diese Behauptung? Thukydides, der die Hauptquelle für diese Zeit ist, sagt nur: τοῦ δ' ἐπιγιγνομένου θέρους αμα ήρι οἱ τῶν ᾿Αθηναίων πρέςβεις ἡκον ἐκ τῆς Σικελίας — καὶ οἱ ᾿Αθηναῖοι ἐκκληςίαν ποιήςαντες — - ἐψηφίςαντο — - ναῦς πέμπειν und weiter μετά δὲ τοῦτο ἡμέρα πέμπτη ἐκκληςία αὖθις — ἐγίγνετο (6, 8, f.). Diese Worte allein lassen keine genaue zeitliche Fixirung zu. Zwei weitere Nachrichten sollen aber nach Droysen eine solche möglich machen. Eine davon befindet sich bei Plutarch (Nik. 12 und Alkib. 18), wo erzählt wird, dass derjenige Athener, welcher in der zweiten Volksversammlung den bekannten Antrag stellte, der dem Nikias so ungelegen kam, Demostratos geheissen habe. Dieser wird nun von Aristophanes in der Lysistrata erwähnt und zwar in einem solchen Zusammenhange, dass man, wie Droysen mit Recht betont<sup>5</sup>), den Schluss ziehen muss, dass derselbe in der zweiten Volksversammlung sprach, als gerade das Klagegeheul der Weiber am Adonisfeste auf den Dächern ertönte. 6)

Die Adonien scheinen also auf feste chronologische Ansätze hinzuführen. Es fragt sich nur, um welche Zeit wurde das Adonisfest gefeiert? Wir wissen, dass Macrobius, als er in den Saturnalien von der Feier der morgenländischen Adonien spricht, die Worte setzt: ritu eorum catabasi finita simulationeque luctus peracta celebratur laetitiae exordium a. d. VIII. cal. Aprilis, quem diem Hilaria appellant, quo primum tempore sol diem nocte longiorem protendit (Sat. 1. 21). Diese Stelle benützt Droysen, um den Schluss zu ziehen, dass in Athen, sowie im Orient, die Trauerfeier am Tage der Frühlingsgleiche, am 24. März, stattgefunden habe. Der Zeitpunct der zweiten Volksversammlung wäre somit bestimmt. Die erste ist, wie uns Thukydides sagt, 5 Tage früher, also am 19. März, abgehalten worden.

<sup>5)</sup> Droysen, a. a. O.

<sup>6)</sup> Lys. v. 387 f.;

ἄρ ἐξέλαμψε τῶν γυναικῶν ή τρυφὴ χử τυμπανιςμὸς χοὶ πυκνοὶ ςαβάζιοι, ὅ τ᾽ ἀδωνιαςμὸς οῦτος ούπὶ τῶν τεγῶν, οῦ ἀν ποτ᾽ ὢν ἤκουον ἐν τἠκκληςίᾳ; ἔλεγε δ᾽ ὁ μὴ ὥραςι μὲν Δημόςτρατος πλεῖν ἐς Σικελίαν, ἡ γυνὴ δ᾽ ὀρχουμένη "αἰαῖ "Αδωνιν" φηςίν, ὁ δὲ Δημόςτρατος ἔλεγεν ὁπλίτας καταλέγειν Ζακυνθίων. ἡ δ᾽ ὑποπεπωκυῖ ἡ γυνὴ πὶ τοῦ τέγους "κόπτεςθ' "Αδωνιν" φηςίν —

Wir hätten damit die Tage der zwei Volksversammlungen ausgerechnet. Die Richtigkeit des Rechenexempels lässt sich aber bezweifeln. In erster Linie ist es vor allem nicht gewiss, ob die Adonien im Frühling gefeiert wurden 7). Wenn wir Plutarch glauben wollen, so fallen dieselben in eine Zeit, wo die Abfahrt der Flotte schon nahe bevorstand8). Nach Platons Phädros sind die Adonien ein Sommerfest<sup>9</sup>). In Aegypten fanden sie zur Zeit der Ptolemäer am Ende des Jahres, also ebenfalls im Sommer statt 10). Aus all dem geht hervor, dass die Feier der Adonien in Athen keineswegs in den Frühlingsanfang verlegt werden kann 11). Macrobius spricht ja auch nur von den morgenländischen Adonien. Die versuchte genauere Bestimmung der beiden Volksversammlungen scheint schon aus diesem Grunde nicht möglich zu sein. Selbst aber, wenn wir zugeben könnten, dass die Adonien im Frühling in Athen begangen wurden, liessen sich Droysens Argumentationen aus zwei Gründen in Zweifel ziehen. Erstens kann man nicht mit Sicherheit behaupten, dass dem Charakter des Adonisfestes gemäss die Freudenfeier auf die Trauerfeier folgt und zweitens müsste auch dann noch daran festgehalten werden, dass die Trauerfeier nur einen Tag - den 24. März - hindurch gedauert habe.

Auch E. Curtius' 12) Vermittlungsvorschlag dürfte sich nicht halten können. Derselbe nimmt an, dass ein Theil der Feier im Frühling, der andere im Sommer stattgefunden habe. Dadurch werden die Schwierigkeiten nur vermehrt, wenn wir die Stellen bei Aristophanes und Macrobius verbinden wollen, um das Datum zu bestimmen. Droysens Ansätze, an denen doch auch Curtius festhält, setzen ja gerade voraus, dass das Freudenfest auf das Trauerfest unmittelbar folgt. Weitere Verlegenheiten würden noch dazu kommen, wenn man bedenkt, dass nach Curtius' neuerer Annahme mit Berücksichtigung des Macrobius das Freudenfest in den Frühling und das Trauerfest in den Sommer fallen würde, während wir doch aus Aristophanes wissen, dass die Trauerfeier im Frühling begangen wurde.

Endlich könnte noch bemerkt werden, dass die Erklärung und Datirung einer alten Rechnungsurkunde, welche, wie Droysen glaubt, seine Ansicht zu bestätigen scheint, doch nicht mit Sicherheit ver-

<sup>7)</sup> K. F. Hermann: gottesd. Alterth. 62. 34. Holm, Geschichte Siciliens II, 407.

<sup>8)</sup> a. a. O.

<sup>9)</sup> Phädros 276 B.

<sup>10)</sup> Theokrit 15 Id. v. 103 und v. 143.

<sup>11)</sup> Vergl. Gilberts sehr richtige Bemerkg. a. a. O. 249. Anmkg. 3.

<sup>12)</sup> Curtius, a. a. O. 833 Anmkg.

172 FELLNER.

werthet werden kann, da dieselbe von Böckh (C. I. G. I. nr. 144) Ol. 91. 3, von Kirchhoff (C. I. A. I. nr. 180—183 p. 82) Ol. 91. 2 und nur von Droysen selbst (a. a. O. p. 116) Ol. 91. 1 angesetzt wird.

Den Hermenfrevel lässt Droysen in der Nacht vom 10/11. Mai geschehen, gibt aber dabei zu, dass sich kein Beweis dafür erbringen lasse (a. a. O. p. 664). Man könne eben so gut die Nacht vom 10/11. April oder die vom 8/9. Juni wählen. <sup>13</sup>) Ich möchte aus Gründen, die der Leser erst später kennen lernen wird, eher für Juni als für Mai mich entscheiden. <sup>14</sup>)

Die angeführten Datirungen gelten aber nur dann, wenn wir überzeugt sind, dass der Frevel zur Zeit des Neumonds - des Monatsanfanges - verübt wurde. Das sagen Diodor und Plutarch (13. 2 und Alk. 20), die hier wahrscheinlich auf dieselbe Quelle zurückgehen 15). Anders hingegen erzählt Andokides oder besser gesagt Diokleides. Wir lesen in der Mysterienrede, es sei Vollmond gewesen: είναι δὲ παντέληνον (§. 38). Wenn geltend gemacht wird, dass Diokleides falsche Angaben über die am Hermenfrevel Betheiligten machte und dass dessen ganzer Bericht überhaupt märchenhaft klingt, so lässt sich das doch vielleicht nicht auf die Zeitbestimmung des Ereignisses ausdehnen. 16) Andokides müsste ja erwähnt haben, dass die Angabe des Diokleides deswegen so lächerlich war, weil er das Verbrechen in den Vollmond setzte, während es sich am Neumond zutrug. Die Schilderung bei demselben (περὶ μυστηρίων 37 bis 43) ist zu ausführlich, als dass wir diesen Punct vermissen könnten. Es kann mit Recht behauptet werden, dass es in Andokides' eigenem Interesse gelegen gewesen wäre, auf diese handgreifliche Lüge im Berichte des Diokleides aufmerksam zu machen. War er doch einer von denjenigen, welche derselbe denuncirt hatte. Ferner ist auch die ganze Erzählung von der Denunciation des Diokleides so gehalten, dass man sieht, es war dem Redner darum zu thun, das Unsinnige der Aussage ins rechte Licht zu stellen. 17) Wodurch anders hätte er es wohl am leichtesten erreichen können?

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Hertzberg und Curtius halten das Datum — 10/11. Mai — für richtig.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Goetz. a. a. O. p. 546 und Schönbeck a. a. O. p. 7. haben es auch bereits gethan.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) In den Untersuchungen über die Quellen des Plutarch im Nikias und Alkibiades von W. Fricke 57 f. ist Ephoros als Quelle angegeben.

<sup>16)</sup> vgl. dazu Gilbert, a. a. O. p. 270.

<sup>17)</sup> τι. α. 39: καὶ πρώτον μέν, τῶ ἄνδρες, τοῦθ' ὑπέθετο δεινότατον πρᾶγμα, οἶμαι, ὅπως ἐν ἐκείνψ εἴη ὅντινα βούλοιτο 'Αθηναίων φάναι τῶν ἀνδρῶν τούτων εἶναι, ὅντινα δὲ μὴ βούλοιτο, λέγειν ὅτι οὐκ ñy.

Ueber die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der weiteren Datirungen, welche Droysen gibt, vermögen wir Aehnliches anzuführen. Die Anzeige des Diokleides selbst soll nach ihm Ende Juli erfolgt sein. Er kommt zu diesem Datum, indem er — ich deute das nur kurz an — die Zeit, welche zwischen Alkibiades' Abfahrt von Katana und dem Anfange des Winterhalbjahres verflossen ist, auf 40 Tage berechnet. Darüber kann natürlich viel gestritten werden. Ein gleich unsicheres Mittel für eine genaue Zeitbestimmung ist der Anfang des Winterhalbjahres. Thukydides lässt uns nämlich ganz im Unklaren über den Epochentag.

Nachdem ich Droysens Chronologie besprochen habe, möchte ich meine Ansicht dahin zusammenfassen, dass es überhaupt nicht thunlich ist, feste Zeitpuncte aufzustellen und dass insbesondere die widersprechenden Angaben, welche über die Zeit der Feier des Adonisfestes vorliegen, nicht gestatten, ein sicheres chronologisches System darauf aufzubauen. Selbst wenn wir den Zeitpunct der Festfeier bestimmen könnten, so wäre es nicht möglich mit Sicherheit die Tage, an welchen die betreffenden Volksversammlungen gehalten wurden, auszusprechen, weil wir über die Länge der Festesdauer nicht unterrichtet sind. Darum halten sich auch diejenigen, welche Droysens Auffassung nicht theilen, so ziemlich an die Angaben bei Thukydides, ohne eine genauere Fixirung zu versuchen.

Es drängt sich nun die weitere Frage auf, ob die allgemein gehaltenen chronologischen Bezeichnungen bei letzterem Schriftsteller wie: τοῦ δ' ἐπιγιγομένου θέρους ἄμα ἦρι (6. 8) und θέρους μεςοῦντος ἤδη (6. 30) nicht dazu benützt werden könnten, festere Stützpuncte zu gewinnen. Es war mir selbst nicht möglich in dieser wichtigen Frage zu einer bestimmten Entscheidung zu kommen. Hinzusetzen muss ich aber, dass die Arbeiten Ungers über diesen Punct sehr viel Wahres zu enthalten scheinen. Derselbe hat in seinen Abhandlungen: "Zur Zeitrechnung des Thukydides" und "Der attische Kalender während des peloponnesischen Krieges" in Verwerthung der früher aufgestellten Behauptungen die Erkenntniss des Thukydides in chronologischer Beziehung wesentlich gefördert. Nach dessen Ausführungen hat Thukydides als Epoche seines Sommerhalbjahres das Kalender dat um

der Wissenschaften Bd. I, Heft I und Bd. II, Heft I 1875 und als Nachtrag dazu Bd. I, Heft I 1878. Zu vergleichen wären die Recensionen dieser Arbeiten in Bursians Jahresberichten über die Fortschritte der class. Alterthumswissenschaft von Alfr. Schöne (1875 I, 855), Holm (1875 II, 88) und Volquardsen (1876 I, 412).

des Ueberfalles von Platää, den 3. oder 4. letzten Anthesterion (I, p. 37)19), genommen. Weiter sucht Unger darzuthun, dass der Schriftsteller nur αμα ήρι τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους εὐθύς dann setzt, wenn das Sommerhalbjahr zugleich mit dem Frühling anfängt. (p. 31). Die Worte: τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους ἄμα ἦρι (ohne εὐθύς) würden auf die ersten Wochen vor Frühlingsanfang, hinweisen 20). Als Epoche des Winterhalbjahres gilt der Tag der Herbstgleiche, der 25/26. September. Diese letztere Ansicht bringt uns keine Neuerung. Was die zweite Abhandlung desselben Gelehrten betrifft, so hätte ich zu sagen, dass er auf Grund seiner früher gewonnenen Resultate und mit Zuhilfenahme von Bestimmungen wie ἀκμάζοντος τοῦ cίτου....die Anfangspuncte der attischen Jahre während des peloponnesischen Krieges festzusetzen sucht. Wie ihm dieses gelungen ist, darüber brauche ich mich füglich nicht auszusprechen, da für unsere Zwecke die Ansetzungen Böckhs ebenso passen würden. Der Deutlichkeit wegen sollen beide hier Platz finden:

Böckh<sup>21</sup>) nimmt d. 21. Juni als Anfangspunct v. Ol.  $91_1 \left[ \frac{416}{15} \text{ v. Chr.} \right]$ " "  $91_1 \left[ \frac{416 \text{ v. Chr.}}{15 \text{ 354 Tg.}} \right]$ Unger n n 20. Juli n n " "  $91_2 \begin{bmatrix} 415 \\ 14 & 354 \text{ Tg.} \end{bmatrix}$ n n 10. Juli n Böckh Unger " " 9. Juli " " " " " 91<sub>2</sub> [ 354 Tage ] Die Differenz in der Jahresdauer von Ol. 91, (416/15) ist gleichgiltig, da durch Böckhs frühere Annahme des Anfangs der Unterschied bei der Berechnung der Epoche des Sommerhalbjahres von 415 sich ausgleicht. Dasselbe beginnt nach dem oben Gesagten mit dem viertletzten Anthesterion. Rechnet man nach Ungers Manier, so ist dies der 9. März 415, nach Böckhs Ansätzen bestimmt würde es der 10. März sein. Dieses Datum fügt sich aber auch den sonstigen Beobachtungen, welche Unger gemacht hat. Da wir nämlich bei Thukydides (6. 8) die Formel haben: τοῦ δ' ἐπιγιγνομένου θέρους άμα ἦρι οἱ τῶν ᾿Αθηναίων πρέςβεις ἦκον ἐκ τῆς Σικελίας, so dürfen wir sagen, dass das Kriegsjahr einige Zeit vor dem astronomischen Frühlingsanfang begonnen hat. Der Epochentag — 9. März — des

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Die zweite Abhandlung nennt den 4. letzten Anthesterion, Böckh vermuthet den letzten (Mondcyklen p. 78).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Volquardsens Gegenbemerkungen haben diese Behauptung nicht zu entkräften vermocht. Vgl. dazu Unger a. a. O. 1878, p. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Mondeyklen 43 f. Zu bemerken wäre, dass Unger, dem ich folge, mit guten Gründen alle Daten Böckhs um einen Tag später ansetzt.

Sommerhalbjahres stimmt mit dieser Bemerkung. Die Ankunft der athenischen Gesandten, welche von Sicilien kamen, in Athen würde somit ungefähr in die zweite Woche des Monats März zu verlegen sein. Die Abfahrt der Flotte müsste, da wir wissen, dass sie θέρους μετοῦντος ἤδη und zwar noch unter dem Archontat des Arimnestos erfolgt ist (Droysen a. a. O. p. 170), beiläufig Mitte Juni gesetzt werden, wenn wir die Epochen der Halbjahre nach Unger nehmen. Als einzige bezeugte Datirung in diesem Zeitraume lässt sich überhaupt nur anführen, dass die Vertheilung der Preise, welche für die Denuncianten ausgesetzt waren, am Feste der Panathenäen (Andokid. §. 28) stattfand. Es sind die kleinen gemeint, da wir Ol. 91<sub>2</sub> zählen. Diese fallen in die letzten Tage des Hekatombäon anfangs August.

Nachdem die chronologischen Erörterungen abgethan sind, gehe ich jetzt daran, die Reihenfolge der Anzeigen im Hermokopidenprocesse aus der Ueberlieferung festzustellen. Es ist sehr viel darüber gearbeitet worden. Ich werde mich darauf beschränken, die zwei bekanntesten grundverschiedenen Darstellungen in den Hauptvertretern zu kritisiren. Vielleicht gelingt es noch eine theilweise selbstständige Ansicht gewinnen zu können.

Droysen construirt sich den Gang des Processes so: Anzeigen des Andromachos (Pythonikos), Teukros, der Agariste und des Lydos, Eisangelie des Androkles, Abfahrt der Flotte, Vertheilung der Preise am Feste der kleinen Panathenäen 22), Denunciation des Diokleides und Andokides, Eisangelie des Thessalos. Hertzberg (p. 172 f.) und Curtius (II, p. 619) folgen der Hauptsache nach Droysen. 23) Nach Grote und anderen hingegen erfolgt die Angabe des Pythonikos unmittelbar vor Abfahrt der Flotte. Von einer Eisangelie des Androkles wird abgesehen<sup>24</sup>). Nach Abfahrt der Flotte geschehen dann die Aussagen des Teukros, der Agariste und des Lydos.

Bevor ich in die Einzelnheiten eingehe, möchte ich den Leser darauf aufmerksam machen, dass der ausführlichste Bericht über den Process in einer Rede des Andokides vorliegt, welche περί μυςτηρίων betitelt ist. Dieselbe wurde 399 gehalten. Zu berück-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Droysen nennt den 22. Juli. Das Datum ist unrichtig. Damals existirte ja noch nicht Böckhs Construction vom attischen Jahre.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Nach Schönbeck und Götz (a. a. O.) treten Pythonikos, Androkles (Eisangelie) und Teukros vor Abfahrt der Flotte, die anderen nach derselben auf.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) 4. B. Uebers. p. 135. Gilbert (a. a. O. 268) hat jüngst darauf hingewiesen, dass von einer Eisangelie des Androkles nicht die Rede sein kann,

176 FELLNER.

sichtigen ist, dass die Angaben des Andokides über die verschiedenen Denuncianten in einer schematischen Weise gemacht sind. Zuerst werden diejenigen Personen angeführt, welche über die Mysterienverhöhnung aussagten <sup>25</sup>), und daran schliessen sich die Anzeigen über die Hermenverstümmelung. Droysen setzt nun die Aussagen, welche die Mysterienverhöhnung betreffen, vor Abfahrt der Flotte. Derselbe sucht nämlich darzuthun, dass die Menysis des Lydos vor der Abfahrt stattgefunden habe. Daher würden auch Teukros und Agariste dem Gange der Erzählung bei Andokides entsprechend früher ausgesagt haben.

Die Gründe, welche von diesem Gelehrten dafür angegeben werden, sind folgende: Andokides sagt: Λύδος ὁ Φερεκλέους — ἐμήνυςε - καὶ ἀπογράφει τούς τε ἄλλους, καὶ τὸν πατέρα ἔφη τὸν ἐμὸν παρείναι μέν, καθεύδειν δὲ ἐγκεκαλυμμένον Σπεύτιππος δὲ βατιλεύων 26) παραδίδωτιν αὐτοὺς τῷ δικαςτηρίῳ κἄπειτα δ πατήρ καταςτής ας ἐγγυητάς ἐγράψατο τὸν Σπεύςιππον παρανόμων (§. 17). Speusippos war also ein attischer Magistrat. Die Formen, welche angewendet werden müssen, um einen mit einer apyn Ausgestatteten vor Gericht belangen zu können, scheinen Droysen unbedingt dafür zu sprechen, dass die Anklage des Lydos vor Abfahrt der Flotte erfolgt ist. Er sagt unter anderem: "Im Jahre des Chabrias (Ol. 91,) während des August war Leagoras zum zweiten Male denuncirt und in Haft. Wäre nun Speusippos unter den Collegen des Chabrias gewesen, so hätte sein Verfahren gegen Leagoras während der ersten Prytanie stattfinden und dem Geschädigten in der Kyria der zweiten Prytanie, welche in die zwanziger Tage des August gefallen sein wird, die Probole zur Klage gegeben sein müssen; weitere Zeit hätte dann die Instruction des Processes παρανόμων... gekostet. Leagoras war aber bereits wieder in Haft. Somit ergibt sich, dass Speusippos Basileus neben Arimnestos war (Ol. 91,) 27)". Die ganze Annahme beruht darauf, dass der Process des Leagoras vor dessen zweiter Anklage durch Diokleides hätte abgewickelt sein müssen.

Es drängt sich nun in erster Linie die Frage auf, ob nicht bereits Droysen den vorliegenden Fall hätte anders deuten können? Ich glaube das bejahen zu dürfen. Nehmen wir zu dem Zwecke

<sup>25)</sup> Teukros, dessen Anzeigen sich auf beide Verbrechen erstrecken, wird genannt, als Andokides die Personen anführt, welche über die Mysterienverhöhnung Aufklärung geben, da wahrscheinlich die Hauptanschuldigung desselben sich hierauf bezog.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Wir lesen einstweilen mit Droysen so.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Ich führe Droysens Worte an, ohne Kritik zu üben über die Möglichkeit, den Fall juristisch so zu construiren (a. a. O. III 172).

an, dass die Anzeige des Lydos nach Abfahrt der Flotte erstattet wurde. Leagoras als Angeklagter wird von Speusippos - ich sage hier als βατιλεύς - dem Gerichte übergeben. Auf das hin stellt derselbe Bürgschaft, wird auf freien Fuss gesetzt und klagt den Archonten wegen παραγόμων. Darauf folgen die weiteren Consequenzen, welche diese Suspensionsklage nach sieh zieht. Ob während dieser Zeit Leagoras wieder verhaftet und dann freigelassen wurde, ist doch gleichgiltig. Der Process gegen Speusippos konnte ja nach der Freilassung neuerdings aufgenommen werden und Leagoras hatte dann um so mehr Aussicht auf Erfolg, da er durch das Geständniss seines Sohnes Andokides der zweiten Beschuldigung gegenüber, welche die Hermenverstümmelung betraf, vollkommen rein da stand. Ferner scheint eine Stelle in der Rede selbst dafür zu sprechen, dass der Process gegen Speusippos nach der Anzeige des Andokides seinen Abschluss fand: ταῦτα δὲ λέγοντος τοῦ πατρὸς —, ὡς ἄπαντες ἴςτε, τί ὑπελείπετο τῷ Σπευςίππῳ λέγειν, εἰ ἀληθῆ οἵδε λέγουςιν, ἄλλ' ἢ, ,, Ω Λεωγόρα, τί βούλει περὶ θεραπόντων λέγειν; οὐχ ὁ υίὸς ούτοςὶ μεμήνυκε κατὰ coû....; ἔλεγχε cú τὸν πατέρα, ἤ οὐκ ἔςτι coι ἄδεια", ταυτὶ ἔλεγεν ἄν δ Σπεύςιππος, ω ἄνδρες: ἢ οὔ; (§. 22).

Dazu kommt jetzt noch, dass nach Bergks richtiger Darlegung <sup>28</sup>) schon seit geraumer Zeit für (Σπεύcιππος δὲ βαςιλεύων) Σπεύcιππος δὲ βουλεύων gelesen wird. Dadurch werden die Auseinandersetzungen Droysens, wie leicht einzusehen ist, nicht haltbarer gemacht. <sup>29</sup>)

Endlich hätten wir zu betonen, dass ein ausdrückliches Zeugniss eines alten Schriftstellers allen diesen Combinationen widerspricht. Plutarch nämlich gibt an, dass unter den Anzeigen, welche nach Abfahrt der Flotte gemacht wurden, die des Diokleides und

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) vgl. Bergk in Schillers Andocid. p. 113/115.

<sup>29)</sup> Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass der Process des Leagoras in jüngster Zeit zu wichtigen Untersuchungen Anlass gegeben hat. M. Fränkel in seiner Schrift: "die attischen Geschworengerichte" hat dargethan, dass die γραφή παρανόμων, welche Leagoras einbrachte, nicht einem speciellen Gerichtshof überwiesen wurde, sondern der Volksversammlung, welche sich als δικαστήριον constituirte (p. 89). Weiter lernen wir aus W. Hartels so aufschlussreichen "Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen (Wien 1878)" eben bei Besprechung dieser Andokides-Stelle, dass auch "Beschlüsse, die der Rat innerhalb seiner Competenz fasste, ebenso der γραφή παρανόμων unterlagen, wie Volksbeschlüsse" (p. 254). Ja selbst über die Verschiedenartigkeit dieser Suspensionsklagen im juristischen Sinne bekommen wir hier Anhaltspuncte, vgl. Fränkel a. a. O. und dazu W. Hartel, wo er über den juristischen Schwerpunct derselben handelt, wenn sie in der Volksversammlung im Anschluss an die Debatte über einen bestimmten Gegenstand eingebracht werden. (a. a. O. p. 256 f.)

Teukros waren 30) (Alk. 20). Wenn nun Teukros erst nach Abfahrt der Flotte mit seinen Aussagen hervortrat, so muss dieses noch um vielmehr nach Andokides' Darstellung von Lydos angenommen werden. Was für uns aber den grössten Belang hat, ist, dass Thukydides selbst durch folgende Worte den Verlauf anders wie Droysen darstellt: μηνύεται οὖν ἀπὸ μετοίκων τέ τινων καὶ ἀκολούθων περὶ μὲν τῶν Ἑρμῶν οὐδὲν, ἄλλων δὲ ἀταλμάτων περικοπαί τινες πρότερον — γεγενημέναι — καὶ τὰ μυστήρια (6. 28). Teukros aber, dessen Anzeigen von Droysen vor Abfahrt der Flotte gesetzt werden, denuncirte unbedingt Leute, die an der Hermenverstümmelung κατ' έξοχήν betheiligt waren, wie aus Andokides hervorgeht (de myst. 35, 52 und 67). Um nun gegen Thukydides nicht zu verstossen, muss Droysen annehmen (Rh. M. III 195), dass Teukros "anderweitige Hermenverstümmelungen bezeichnete, als die des 10/11. Mai", obgleich Andokides aussagt, dass er nur die Anzeigen des Teukros wegen der grossen Hermenverstümmelung vervollständigt habe.

Was Agariste anbelangt, so gibt Droysen selbst zu, dass sie eine adelige Frau oder besser ausgedrückt, dass sie mit einem Adeligen verheiratet gewesen sei. Wie reimt sich das mit den oben angeführten Worten des Thukydides zusammen? Das sind aber nicht die einzigen Schwierigkeiten, die durch derlei Annahmen entstehen. Die Worte des Andokides: ην μεν γαρ εκκληςία τοῖς στρατηγοῖς τοῖς ές Σικελίαν καὶ τριήρης ή στρατηγίς ήδη έξώρμει ή Λαμάχου άναcτὰc δὲ Πυθόνικος ἐν τῶ δήμω (Ş. 11) scheinen mit Sicherheit auf Thukydides (6.29) sich zu beziehen, wo von den Beschuldigungen gesprochen wird, die vor Abfahrt der Flotte gegen Alkibiades geschleudert wurden. In diesem Kapitel steht deutlich: ἤδη γὰρ καὶ τὰ τῆς παραςκευῆς ἐπεπόριςτο. Also auch Thukydides hat die vollendete Ausrüstung vor Augen. Sätze, wie:

άντιλέγοντος δε Αλκιβιάδου πολλά | und καὶ ἐπεμαρτύρετο μὴ ἀπόντος §. 12 de myst.

περί αὐτοῦ διαβολάς ἀποδέχεςθαι Thukyd. 6, 29,

harmoniren ausserdem in beiden Berichten ihrem Sinne nach mitsammen. Man dürfte daher nicht fehl gehen, wenn man diese Nachrichten etwa in folgender Weise verbinden würde: In der letzten Volksversammlung vor Abfahrt der Flotte getrauten sich erst die Feinde des Alkibiades, nachdem sie die Menge früher gehörig bearbeitet, öffentlich gegen denselben ihre Anklagen zu schleudern.

<sup>30)</sup> Aus Andokides dürfte man denselben Schluss ziehen können, als er von der Menysis des Teukros redet und gleich darauf hinzufügt: ἐπαρθεὶς οὖν τοῖς της πόλεως κακοίς είςαγγέλλει Διοκλείδης είς την βουλήν §. 37.

Dies war aber vergebens, unmittelbar darauf erfolgte die Abfahrt. Es lässt sich auch abgesehen von den Zeugnissen schwer denken, dass so viele gewichtige Beschuldigungen, wie die des Andromachos (Pythonikos) und der Agariste..., öffentlich in Form von μηνύσεις gegen einen στρατηγός αὐτοκράτωρ angebracht werden konnten. Sollte derselbe dann nicht, während er sah, dass die andern Angeschuldigten alle flohen, einer sogar zum Tode verurtheilt wurde (de myst. §. 13), früher die Vertrauensfrage als in der letzten Volksversammlung gestellt haben, oder ist es wahrscheinlich, dass Alkibiades bis zum letzten Momente im Gefühle seiner Stellung ruhig zugesehen habe?

Schliesslich komme ich noch auf einen Punct zu sprechen, der zeigen wird, zu welch kühner Interpretation der Quellen ein Forscher verleitet werden kann, um eine vorgefasste Meinung zu stützen. Oben habe ich schon betont, dass die Ausfälle, welche Pythonikos in der Volksversammlung auf Alkibiades machte, von Droysen eine ziemliche Zeit vor Abfahrt der Flotte angesetzt werden. Derselbe kam dadurch in Verlegenheit, was er mit den Nachrichten machen sollte, welche bei Thukydides vorliegen. Dieser sagt doch im 29. Kapitel des 6. Buches, dass dem Alkibiades unmittelbar vor Abfahrt der Flotte jene gewichtigen Vorwürfe gemacht wurden. Wer sollte nun hier die Initiative ergriffen haben? Pythonikos konnte es, wie Droysen sich den Vorgang dachte, nicht sein. Einen Namen wollte derselbe aber anführen. Er verwendete dafür eine Stelle bei Plutarch, wo es heisst: ἐν δὲ τούτω δούλους τινάς καὶ μετοίκους προήγαγεν 'Ανδροκλής, weiter unten wird gesagt: καὶ τοῦ 'Ανδροκλέους παροξύνοντος -- nämlich das Volk gegen Alkibiades Alk. c. 19 -. Aus diesen Worten schloss Droysen, dass Androkles in der letzten Volksversammlung die Hauptrolle gespielt hätte. Wie Plutarch die Worte fasst, kann man sich nur denken, dass Androkles das Volk gegen Alkibiades continuirlich aufreizte. Ich gebe zu, dass es möglich ist, dass derselbe in der letzten Volksversammlung nebst vielen Feinden des Alkibiades gesprochen habe 31). Ueberzeugend sagt es Plutarch nicht. Das aber auch angenommen, so ist es nicht gestattet zu behaupten, dass Androkles gerade vor der Abfahrt beim Rathe eine ausserordentliche Klage, Eisangelie, einbrachte, welche dahin lautete: "dass Alkibiades, des Kleinias Sohn von Skambonidä, eine Hetärie vereinigt habe, um Neuerungen zu machen und dass dieselbe im Hause des Pulytion beim Gelage die Mysterien nachgemacht habe" (Rh. M. III, 203). Der Rath soll die

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) Grote 4. 135 nimmt an, dass Androkles und Pythonikos in der letzten Volksversammlung mitsammen wirkten.

Eisangelie vor eine ausserordentliche Volksversammlung gebracht haben. Dieselbe wurde niedergeschlagen. Darauf erfolgte erst nach Droysen die Abfahrt.

Jedermann dürfte einsehen, dass die Verbindung, welche zwischen den Wühlereien des Androkles und einer Eisangelie von Droysen hergestellt wird, etwas zu willkürlich ist. Was den von demselben überlieferten Wortlaut der Klage anbelangt, so dürfen wir auch bekennen, dass er in den Quellen nicht zu finden ist. Droysen beruft sich auf eine vage Nachricht bei Isokrates. Es heisst in der Rede περί τοῦ ζεύγους: εἰδότες δὲ τὴν πόλιν τῶν μὲν περί τοὺς θεοὺς μάλιςτ' ἄν ὀργιςθεῖςαν, εἴ τις εἰς τὰ μυςτήρια φαίνοιτ' ἐξαμαρτάνων,.... εἰςήττελλον εἰς τὴν βουλήν, λέγοντες ὡς ὁ πατὴρ μὲν ςυνάτοι τὴν έταιρείαν ἐπὶ νεωτέροις πράγμαςιν, οὖτοι δ' ἐν τῆ Πουλυτίωνος οἰκία συνδειπνοῦντες τὰ μυςτήρια ποιήςειαν. (16. 6). Was von dieser Stelle und den Nachrichten des Isokrates überhaupt zu halten ist, wird uns gleich klar, wenn wir die folgenden Zeilen lesen. Dort sagt der Redner, dass Alkibiades vor dem Volke sich glänzend vertheidigte, dass seine Gegner vielmehr in Strafe kamen: ὥcτε παρὰ μὲν τῶν κατηγόρων ἡδέως ἂν ὁ δῆμος δίκην ἔλαβε (§. 7) und dass er dafür die Feldherrnstelle gegen Sicilien erhielt? Schömann (Anmkg. 6, p. 220 de comit.) und Gilbert (a. a. O.) thun daher ganz recht, wenn sie die Eisangelie des Androkles in Abrede stellen.

Schliesslich möchte ich noch zwei Puncte anführen, in denen ich auch im Wesentlichen von Grote abweiche.

Eine Vergleichung der Worte bei Plutarch und Thukydides

Plut. Alk. 18.

έν δὲ τούτῳ δούλους τινὰς καὶ μετοίκους προήγαγεν ἀνδροκλῆς δ δημαγωγὸς ἄλλων τε ἀγαλμάτων περικοπὰς καὶ μυςτηρίων παρ' οἶνον ἀπομιμής εις τοῦ ἀλκιβιάδου καὶ τῶν φίλων κατηγοροῦντας — [Ανδροκλῆς] — ἦν γὰροῦτος ἐχθρὸς ἐν τοῖς μάλιςτα τοῦ ἀλκιβιάδου —

Th. 6, 28.

μηνύεται οὖν ἀπὸ με,τοίκων τέ τινων καὶ ἀ,ποκολούθων περὶ μὲν τῶν Ἑρμῶν οὐδέν, ἄλλων δὲ ἀγαλμάτων περικοπαί τινες πρότερον ὑπὸ νεωτέρων μετὰ παιδιᾶς καὶ οἴνου γεγενημέναι καὶ τὰ μυςτήρια — ὧν καὶ τὸν ᾿Αλκιβιάδην ἐπητιῶντο —.καὶ αὐτὰ ὑπολαμβάνοντες οἱ μάλιςτα τῷ ᾿Αλκιβιάδη ἀχθόμενοι.

dürfte den Gedanken nahe legen, dass man am besten thäte, diese beiden Berichte mit einander zu verbinden. So würden die verschiedenen Nachrichten ganz gut in Einklang gebracht werden. Es liesse sich zwar dagegen einwenden, dass dann auch Androkles bei

der Preisvertheilung hätte bedacht werden müssen. Wir sehen aber ohnehin, dass er sich um einen Preis beworben hat, zwar nicht für sich allein, sondern in bescheidener Weise für die Bule, deren Mitglied er gewesen sein dürfte (Andok. §. 27). Wenn er mit seinen Ansprüchen durchfiel, so schadet das unserer Annahme nicht. Man ging eben von der Ansicht aus, dass derselbe und seine Collegen in ihrer amtlichen Stellung einfach ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan hätten. Wenn weiter noch behauptet wird, "dass Pythonikos derjenige war, welcher zuerst diese Beschuldigungen gegen Alkibiades erhob" (Gilbert 268), so möchte ich darauf hinweisen, dass dabei die oben citirten Worte des Thukydides übersehen werden. Der zweite Punct, wo ich mit Grote bedeutend differire, wäre die Einreihung der Preisvertheilung in die Erzählung. Wie bekannt, lässt dieser nach der Denunciation des Lydos die Preisvertheilung folgen, dann kommen die Anzeigen des Diokleides etc. Ich kann mir nicht denken, dass mitten in solchen leidenschaftlichen Untersuchungen plötzlich Stillstand eingetreten sei. Die Anzeigen des Teukros und die des Diokleides folgen, so viel ich sehe, sehr rasch aufeinander. Diokleides machte, wie bereits bemerkt wurde, seine Beschuldigungen unter dem Eindrucke der Anklage des Teukros. Wenn Andokides nach den Angaben des Pythonikos, Teukros, der Agariste und des Lydos von der Preisvertheilung spricht und erst darauf Diokleides und sich selbst anführt, so geht das zurück auf seine schematische Darstellungsweise. Ich sehe nicht ein, was dagegen spräche, wenn wir annehmen, dass die Preisvertheilung erfolgte, als mit der Eisangelie des Thessalos wirklich Ruhe in der Volksstimmung eintrat und man sich entschloss den Alkibiades zur Verantwortung zurückzuberufen. Dass Andokides keinen Preis erhielt, liegt in der Natur der Sache. Den einen bekam derjenige, welcher das Richtige betreff des Mysterienfrevels ausgesagt zu haben schien (Andromachos), den andern Teukros, da er die Hauptanzeige über die Hermenverstümmlung gemacht hatte - (18 Personen) -. Andokides hatte ja nur dessen Anklage ergänzt.

Nach allen diesen Erörterungen dürfte auch als ziemlich ausgemacht gelten, dass die Hermenverstümmelung am Vollmond, Ende Mai, oder am Neumond, c. 10 Juni, geschehen war, da die Rüstungen beinahe dem Abschluss nahe gewesen zu sein scheinen: ἤδη τοῦ cτόλου παρεκκευακμένου (6. 13<sub>2</sub>) und weil wir auch die geringfügigen Anklagen, welche vor Abfahrt der Flotte erfolgten, am besten durch die Kürze der Zeit erklären können. Die Feinde des Alkibiades hatten eben noch nicht genug Zeit gefunden sich zu organisiren.

Als Anhang gebe ich eine Tabelle, welche zeigt, wie ich mir den Gang und die Chronologie der besprochenen Ereignisse vorstelle.

- Ende der ersten Hälfte des März 415: Die zwei bekannten Volksversammlungen.
- 2. Ende Mai oder um den 10. Juni: Hermenverstümmelung.
- 3. Androkles, ein Feind des Alkibiades, weiss Sklaven und Metöken ausfindig zu machen, welche Anzeigen liefern über Verstümmelungen von diversen Götterbildern (ausgenommen den Hermenfrevel) und über die Nachahmung der Mysterien (Alkibiades und seine Freunde).
- 4. Anzeige des Pythonikos in der Volksversammlung.
- 5. Bald darauf Mitte Juni: Abfahrt der Flotte.
- 6. Dann Teukros, Agariste, Lydos, Diokleides, Andokides.
- 7. Anfangs August: Kleine Panathenäen, Preisvertheilung.

Wien.

THOMAS FELLNER.

## Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Römischen Reiches.

Eine statistisch - antiquarische Studie.

Die Frage nach der Bevölkerungsdichtigkeit des Römischen Reiches sowie nach ihrer Zu- und Abnahme ist seit Montesquieu 1) und Gibbon 2) mehrfach erörtert worden; es genügt an die Arbeiten von C. G. Zumpt 3) und Moreau de Jonnès 4) zu erinnern, die zuletzt

<sup>1)</sup> Vgl. Esprit des lois XXIII, c. 7. 18. 19: Die Bevölkerung der Erde betrüge zu seiner Zeit nur ein Fünftel von dem, was unter Julius Cäsar vorhanden war.

<sup>2)</sup> Ch. 2 der History of the decline and fall of the Roman Empire. Er schätzte die Einwohnerschaft des Römischen Reiches im Zeitalter der Antonine auf 120 Millionen Seelen. Der Census von 48 n. Chr. ergab ihm 20 Millionen Bürger; zweimal so stark wären die Peregrinen gewesen; die Zahl der Sklaven und Herren war gleich gross; die damalige Bevölkerungsdichtigkeit der Europas im J. 1776 gleich zu setzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. Berlin 1841. Aus den Abhandlungen der Akademie. Er polemisirt gegen Gibbon; nicht nur Griechenland und Italien, sondern auch Gallien, Spanien und Britannien seien in der Bevölkerungszahl zurückgegangen. Die Verluste in den Eroberungskriegen seien durch die Ansiedlungen römischer Colonisten nur mangelhaft ersetzt worden, Verweichlichung und Laster hätten dafür Eingang gefunden und das Steigen der Bevölkerung nicht nur seit den Antoninen, sondern auch bis auf sie, hintangehalten. Vgl. namentlich S. 46 ff., S. 54, 71. Nur der Orient hatte und behielt eine dichte Bevölkerung; wenn gleich auch hier, z. B. in Aegypten die Berichterstatter mit Bewunderung von der alten Herrlichkeit und den zahlreichen Dörfern und Städten der früheren Zeit reden. Also "tempi passati"! Vgl. S. 51.

<sup>4)</sup> Statistique des peuples de l'antiquité. Paris 1851. Ein unkritisches Buch, wenn auch die statistische Schablone gut gehandhabt ist. Es kommen die gröbsten Schnitzer darin vor. Auch die Resultate sind sonderbar genug. Italien, das Centralland der damaligen Welt, hatte ihm "vermuthlich 40 Millionen Einwohner", also doppelt so viel wie heute. Vgl. S. 556. Dafür war die übrige Welt desto dünner bevölkert, nicht besser als gegenwärtig Spanien, Polen und die Türkei. S. 389. 589 ff. "Dans ce temps l' Europe était à moitié deserte et ses plus belles contrées si mal peuplées, qu' on y rencontrait qu' une personne au lieu d' une quinzaine qui les occupent actuellement."

von Wietersheim in seiner Geschichte der Völkerwanderung<sup>5</sup>) vortrefflich ausgenützt worden sind. Die statistische Skizze, die Wietersheim gab, repräsentirte vor zwanzig Jahren den Stand der Forschung. Seitdem hat das Corpus Inscriptionum Latinarum, besonders in den neueren Bänden auch auf diesen Gegenstand manch neues Licht geworfen. Zugleich ist zu bemerken, dass Moreau de Jonnès und Zumpt, in Folge dessen auch Wietersheim die Schriftsteller des vierten und fünften Jahrhunderts ungebührlich vernachlässigt haben, obwol diese mancherlei Auf- und Rückschlüsse gewähren. Endlich können bei der Vertiefung unserer Studien jetzt eine Reihe von Gesichtspuncten aufgestellt werden, die den früheren Autoren noch verborgen waren. Und so gehe ich denn daran, die weder unwichtige noch uninteressante Frage in Kürze einer Revision zu unterziehen.

Vor allem wird man sich hüten müssen, statt der concreten Verhältnisse Allgemeinheiten zu statuiren: Zeit und Ort sind zu unterscheiden. Es kann schr wohl während des halben Jahrtausends, das die Römische Herrschaft im Osten wie im Westen des Reiches aufrecht stand, die eine Landschaft eine Zeitlang hinter der anderen zurückgeblieben sein, während sie nachher florirte; das Zeitalter der Antonine bezeichnet den Höhepunct nur für gewisse Landschaften; ja es ist sogar möglich, dass durch den Verfall der einen Provinz die Blüte der anderen gefördert worden ist; der Sturz des Reiches hat sich gleichfalls nicht überall unter denselben Umständen vollzogen: in Illyricum vielmehr anders als z. B. in Gallien, Spanien, davon verschieden wieder in Africa. Ferner ist zu beachten, dass die Römische Herrschaft sich durch gewisse Institutionen etablirte, welche auf die Verhältnisse in den Provinzen von sehr massgebendem Einfluss gewesen sind, z. B. die Annonarinstitution. Blüte wie Verfall dieser Institutionen übten ihre Rückwirkung aus auch auf die Zahl und die Zustände der Bevölkerung.

Von nicht geringerer Bedeutung war es, ob eine Provinz vorwiegend militärische Verwaltung hatte, oder ob sie "inermis" und der municipalen Entwicklung freie Bahn gelassen war: die Blüte der Landschaft hieng ab von dem Flor des Militärwesens oder dem der Städte des Reiches, was sich mitunter geradezu ausschloss. 6) Endlich war es nicht gleichgiltig für die Bevölkerungsverhältnisse, wie sich die agrarische Verfassung des Landes herausgebildet hatte:

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Bd. I, 169 ff. Er berichtigt Moreau de Jonnès und erörtert das Materiale Zumpts nach den Grundsätzen der Statistik; stellt dann für jede einzelne Provinz ein Schema auf.

<sup>6)</sup> Vgl. Mommsen, Hermes VII, S. 299 f.

ob Kleinwirthschaft oder Latifundiensystem und bei diesem wieder wie es betrieben wurde, ob in eigener Regie durch Sklaven, oder ob durch Pächter. Ueber diese Puncte soll zunächst gehandelt werden.

1. Der Ruin Italiens, wie Griechenlands ist herbeigeführt worden, hier durch das politische, dort durch das oekonomische, später gleichfalls das politische Uebergewicht der limitrophen Länder. Es ist bekannt, dass während der ganzen Kaiserzeit Italien (abgesehen von der transpadanischen Landschaft) stationär blieb, also relativ in einem beständigen Sinken begriffen war<sup>7</sup>), während die Provinzen im allgemeinen stiegen. Unter diesen sind wieder Unterschiede zu machen. Manche von ihnen trugen anfangs dem Reiche viel weniger ein, als sie kosteten; man kann danach active und passive Provinzen unterscheiden. Die letzteren sind nur deshalb occupirt worden, weil es im Interesse des Reiches gelegen war; man weiss, wie lange sich oft die Regierung gesträubt hat zuzugreifen; man wollte eben Geld und Soldaten ersparen. S)

Die meisten Grenzlandschaften waren passiv; von Mesopotamien, Britannien, Cyrenaica wird es ausdrücklich hervorgehoben. 9) Erst nach und nach ward es anders; die Cultur des Landes ward gehoben durch Anlegung von Strassen, durch Entsumpfungen, durch Ausbeutung der Bergwerke, durch Anbau bisher unbekannter Pflanzenarten, wie denn der Weinbau erst durch die Römer nach Pannonien und ins nördliche Gallien gekommen ist: am Ende der Zeit producirte Moesien und das südliche Pannonien bereits so viel Getreide, dass es exportiren konnte, während noch zu Anfang des dritten Jahrhunderts über Clima und Pflanzenwelt alldort bitter geklagt wurde. 10)

Mit dem Wohlstand des Landes aber stieg ohne Zweifel auch die Zahl der Bevölkerung desselben; diejenigen Landschaften, welche cultivirbar aber anfangs nicht cultivirt waren, werden in dieser Beziehung die bedeutendsten Fortschritte, namentlich auch hinsichtlich

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Damit verträgt es sich gleichwol, dass Italien in der Kaiserzeit bevölkerter war, als unter Romulus, wie Gibbon behauptet, Zumpt bestreitet, Wietersheim's Berechnung es entspricht.

<sup>8)</sup> Vgl. darüber die charakteristischen Aeusserungen von Strabo 14, p. 671 und 4, p. 201. Appian praef. 7. Marquardt, Röm, Staatsverw, I, 227, 398.

<sup>9)</sup> Vgl. Marquardt a. a. O. II, 287 A. 1. I, 304.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Von Dio, der selbst dort Statthalter gewesen war. Moesia machte denselben Entwicklungsgang durch. Vgl. Orelli 750, wo es von Ti. Plautius, unter Vespasian Statthalter von Moesien, heisst: primus ex ea provincia magno tritici modo annonam populi Romani adlevavit.

der Zahl ihrer Bevölkerung gemacht haben. 11) Dies ist z. B. sicher von Gallien und Spanien. Man mag da immerhin annehmen, dass von der Zeit der Eroberung bis auf M. Aurel die Einwohnerzahl sich verdoppelt hat; 12) es stünde dies nur im Verhältnis

11) Die Meinung von Zumpt S. 46-49, dass in Folge des zunehmenden Luxus und der Verweichlichung die Bevölkerung abgenommen habe, wird von Wietersheim S. 213 mit Recht als eine den ersten Grundsätzen der Bevölkerungsstatistik widersprechende Aeusserung erklärt. — Ferner ist in allen Colonialländern, wo eine ackerbauende Bevölkerung eingeführt ward, die Bevölkerungszahl in rapidem Steigen begriffen, weil eben Arbeitskräfte nöthig sind. Dieselbe Nation, welche im Mutterlande die Kinderzahl beschränkt, zeigt im Coloniallande die grösste Fruchtbarkeit. Die Franzosen in Canada sind davon ein Beispiel: 15-20 Kinder in einer Familie sind keine Seltenheit, während zu Hause das Zweikindersystem herrscht ("Ausland"). Aehnlich im Römischen Reiche, wie schon aus der Gesetzgebung erhellt. In Rom gewährten 3, in Italien 4, in den Provinzen 5 Kinder Abgabenfreiheit. — Auch andere statistische Thatsachen ergeben sich. Der geringeren Zahl der Geburten steht die längere Lebensdauer gegenüber. Vgl. Plin. h. n. VII, 49 nach officiellen Listen. Hiezu Marquardt, Staatsverw. II. S. 212 A. 1. Wietersheim S. 176.

<sup>12</sup>) So bezüglich Gallien's wirklich Friedländer in der "Deutschen Rundschau" XIII. (1877, Dez.) S. 412. Schon zu Caesar's Zeit hatte Gallien eine verhältnismässig dichte Bevölkerung. Nach Mommsens Berechnung (R. G. III. S. 215 f.) sassen damals in Belgica etwa 900, in Helvetien 1100 Köpfe auf einer Quadratmeile. Würde man aber auch nur 1000 Menschen auf einer Meile annehmen, so ergäbe dies für ganz Gallien eine Bevölkerung von 10 Millionen. Wietersheim S. 212 berechnet 12.072.000. "Gewiss waren einzelne Theile des inneren Frankreichs, wie der Rest der Ardennen, Vogesen, sowie die heutigen Landes in Aquitanien etwas minder dicht bevölkert, - ungleich grössere Gebiete aber, wie die der Arverner, Aeduer, Lingonen, Senonen, Carnuten und Bituriger müssen dies mehr als ersetzt haben." Während des dreihundertjährigen Friedens habe die Bevölkerungszahl sich gemehrt bis auf mindestens 15, wo nicht 18 Millionen Menschen. Friedländer nimmt bis Ausgangs des 2. Jahrhunderts geradezu Verdoppelung an. "Ist dies richtig, so war die Bevölkerung ums J. 140 ebenso dicht, wie ums J. 1740, wo man in Frankreich 2100 Menschen auf eine Meile, im Ganzen 20 Mill. rechnete." Das würde beiläufig mit der Berechnung von Gibbon stimmen. - Für das vierte Jahrhundert hat Dureau de la Malle, Économie politique des Romains I, 301 ff. aus den Angaben, über die Steuersätze jener Zeit die Summe der Bevölkerung auf 10,617.215 berechnet. S. 311-313. Vgl. übrigens auch Gibbon, vol. 3 ch. 17. Savigny, Verm. Schr. II 142 ff. Für Spanien liesse sich die Bevölkerung aus ähnlichen Prämissen erschliessen, da diese Provinz in ihrer Entwicklung mit Gallien durchaus gleichen Schritt hielt. Wietersheim S. 216 nimmt ebenfalls den Satz von 1000 Seelen auf 1 Meile an, was im Ganzen 9-10 Millionen ergeben würde. Am dichtesten war die Landschaft Baetica bewohnt, "Die Intensität des Anbaues ergibt sich aus den statistischen Ziffern: 250 Städte rechnet Strabon in Baetica, von denen Plinius 185 namentlich, die ptolomaeische Karte 92 mit approximativer Andeutung der Lage aufführt." Kiepert, Lehrb. d. alten Geogr. §. 419. Wie der Süden, so war auch der Westen, die regenreiche und darum fruchtbare Küstenlandschaft von Lusitanien, gut bevölkert, wogegen in den höheren wasserarmen centralen Plateaus die Bevölkerung zu allen Zeiten auf ein in Südeuropa sonst ungewöhnliches Minimum herabsauk. Kiepert

mit den Angaben, die wir über das Wachsen der Einkünfte besitzen. 13)

In den letzten Zeiten des Westreiches sehen wir dann die bergigen Gegenden am meisten hervortreten, wo die kräftigsten Bewohner sich erhalten hatten und zahlreiche Flüchtlinge aus der Ebene sich sammelten. So mag Bergraetien damals erst recht bis in die innersten Winkel hinein bevölkert worden sein. <sup>14</sup>) Dalmatien aber war seit dem Ausgang des dritten Jahrhunderts eine der Stützen des Reiches. <sup>15</sup>) Die Bewohner dieser Gegenden hatten damals ihre Glanzzeit, während das Reich selbst immer tiefer sank und die Verhältnisse in den sonst blühendsten Provinzen in einer allgemeinen Gährung begriffen waren.

2. Was die municipalen Verhältnisse angeht, so blühten dieselben bis ins zweite und dritte Jahrhundert n. Chr. <sup>16</sup>) Dann begann, namentlich in Italien, aber auch sehon in den Provinzen der Verfall, die Magistraturen waren nicht mehr Sache des Begehrens, sondern wurden zwangsweise vergeben, die Regierung beaufsichtigte die finanzielle Gebahrung der Städte durch eigene Beamte. Die kleineren Municipien nahmen an Volkszahl ab, <sup>17</sup>) die grossen Städte füllten sieh mit einem Proletariat, das durch Brot und Spiele im Zaume gehalten werden musste. <sup>18</sup>) Diese Verhältnisse mussten sich zuerst bemerkbar machen in den Senatsprovinzen wie etwa Gallia Narbonensis oder Baetica, wo eben die Bevölkerungszahl mit jener

a. a. O. §. 416. Der Thalebene des Baetis gehört wenigstens die Hälfte aller auf der spanischen Halbinsel überhaupt erhaltenen lateinischen Inschriften an.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Vgl. bezüglich Gallien's Marquardt, Staatsverw. II, 235 A. 1 und S. 288. Gallien zahlte schon unter Cäsar jährlich 40 Mill. Sesterzen, unter Tiberius so viel wie Aegypten und gehörte später zu den einträglichsten Provinzen des Reiches.

<sup>14)</sup> Vgl. meine "Römer und Romanen" S. 167 ff., wo namentlich auch Steub's Ansichten wiedergegeben sind. Hiezu Mommsen, Corp. III. p. 707. Dasselbe gilt für die abgelegenen Gegenden Ober-Italiens, wie die am Luganer und am Comersee. Corp. V, p. 558. Es finden sich dort zahlreiche Inschriften aus dem fünften und sechsten Saeculum n. Chr.

 $<sup>^{15}</sup>$ ) So nennt es ausdrücklich Procop. b. Goth. I, 15: τὸ τῆς Ἑςπερίας λελό-γισται κράτος.

<sup>16)</sup> Es erstanden damals noch neue Städte, wie z. B. die Lagerstädte in den militärischen Landschaften; man darf also auch hier nicht verallgemeinern.

<sup>17)</sup> Bemerkenswerth ist, dass nach den Stadtrechten bei Stimmengleichheit derjenige als Magistrat gewählt erscheint, der mehr Kinder hat. Vgl. Lex. Malacit. 56; also eine Uebertragung der bekannten Augustischen Gesetze in die Provinzialstädte. Auch die Begehrlichkeit nach Magistraturen scheint schon in der Zeit des Domitian geringer gewesen zu sein. Vgl. lex Malac. c. 51. Hiezu Marquardt I. S. 474.

<sup>18)</sup> Vgl. bezüglich Ober-Italiens Mommsen im Corp. V. p. 633, wo Mediolanium in Folge dessen ausserordentlich zunahm. Vercellae nennt Hieronymus ep. I, 3 geradezu "olim potens nunc raro est habitatore semiruta".

der Municipien fasst identisch war. Aber nicht weniger in den meisten anderen Landschaften: das Reich war ja auf die städtische Organisation angewiesen. Wenn das Zeitalter der Antonine als die Blüteperiode des Reiches bezeichnet wird, so bezieht sich dies hauptsächlich auf die municipale Entwicklung, die in jenen ruhigen Zeiten am besten sich entfalten konnte.

3. Völlig anders lagen die Verhältnisse in den militärischen Provinzen. Je mehr das Municipalwesen verfiel, zu desto grösserer Bedeutung gelangte die Soldateska im Staate. Diese rekrutirte sich aus denjenigen Landschaften, die Anfangs am wenigsten Abgaben hatten aufbringen können und deshalb in ausgedehnterem Masse zur Blutsteuer herangezogen wurden; <sup>19</sup>) überhaupt aus den kräftigeren, meist nördlichen Stämmen des Westens. Zum Theil ist das auch später noch so geblieben. Es sollten sich auf diese Weise die Leistungen der einzelnen Landschaften eben ausgleichen.

Die Landschaften, in denen das Militär lag, wurden durch das Militär auch besiedelt. Die Veteranen erhielten dort in der Provinz ihren Acker angewiesen. Weiber hatten die meisten schon während ihrer Dienstzeit genommen.<sup>20</sup>) Von Regierungswegen wurden im Laufe der Zeit diese Verhältnisse nicht blos geduldet, sondern auch geregelt und in ein System gebracht; die Kinder, die daraus entsprossen, spätestens bei der ehrenvollen Verabschiedung legitimirt: ein Mittel, die bürgerliche Bevölkerung im Reiche zu heben. Zwar in Italien hat die Regierung mit ihren Veteranenansiedlungen wenig Glück gehabt, die Leute liefen bald wieder auseinander und waren das ungebundenc Leben zu sehr gewohnt, als dass sie gute Ehemänner abgegeben hätten.<sup>21</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Vgl. näheres bei W. Harster, Die Nationen des Römerreiches in den Heeren der Kaiser. Speier 1873. S. 25. 47. Marquardt, Staatsverw. II, 473 ff. Die Indices zum Corp. Inser. Lat.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Ueber die Lehre von den Soldatenehen vgl. Mommsen, Corp. Inscr. Lat. III. p. 907. G. Wilmanns in den Commentat. philologae in honor. Mommseni S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Vgl. Tac. A. XIV, 27: neque coniugiis suscipiendis neque alendis liberis sueti. Bezüglich Atestes vgl. Mommsen im C. I. L. V. p. 224. In denselben Zusammenhang gehört die gesetzliche Bestimmung Dig. 24, 1, 61—63, wonach der Eintritt ins Heer als Ehescheidungsgrund galt. Ebenso Tertullians Ausspruch: scilicet solis maritorum domibus bene est; perierunt caelibum familiae, res spadonum, fortunae militum aut peregrinantium sine uxoribus: non enim et nos milites sumus? Exhort. ad castitat. 12. Vgl. die Variation dieser Worte bei Hieronymus, epla 123 ad Ageruchiam de monogamia: scilicet perierunt domus caelibum et nisi cum servulis tuis ipsa servieris, familiae tuae imperare non poteris.... Ergo milites et peregrinantes sine uxoribus sua hospitiola non regunt et nec invitant ad convivia nec invitantur? K. Claudius verlieh den Soldaten die iura maritorum. Vgl. übrigens auch Mommsen

In den Provinzen aber war das anders. Hier sind rings um die Lager der Legionen herum die grössten Städte erwachsen aus den Ansiedlungen der Veteranen und Kaufleute. Der römische Soldat hatte das Recht eine Quasiehe einzugehen und hat davon bei der langen und langweiligen Garnison in der Provinz Gebrauch gemacht.<sup>22</sup>) An Gelegenheit fehlte es im Lager nicht: bei den Buden der Marketender, bei den Magazinen der Kaufleute, gab es römische Mädchen genug, mit denen der Legionar das Connubium hatte. Die Sprösslinge kamen in die Tribus Pollia, 23) welche allen diesen Lageransiedlungen, die noch nicht römische Städte waren, aber es mehr und mehr wurden, von der Regierung zuerkannt war. Die Auxiliarsoldaten hatten es noch leichter, da sie mit peregrinen Mädchen eine ebenbürtige Verbindung eingehen konnten; bei der Entlassung erhielten sie für sich das Connubium und Bürgerrecht. Das letztere ward bis in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts auch auf die früher erzeugten Kinder ausgedehnt. 24) So wuchs die Bevölkerung. Es hat Lager gegeben, wie z. B. Lambaesis in Africa, wo die dort stationirte Legion sich zum guten Theil aus Lagerkindern rekrutirt hat.<sup>25</sup>) Die Legionen verwuchsen förmlich mit der Geschichte der Provinzen, in denen sie stationirt waren. Hatte der Soldat die Wahl, so blieb er auch nach seiner Verabschiedung in dem Lande, wo er die besten Jahre seines Lebens zugebracht hatte. 26) Selbst bei der Deduction wurden die einzelnen Truppenkörper im alten Verbande belassen, die Unterofficiere nahmen daran theil, der Esprit de Corps lebte so fort: 27) die bisherigen Peregrinen nahmen sogar

im Corp. III. p. 619, wo nach den Fundorten der Militärdiplome über die Aufentbalte gehandelt wird, welche die Veteranen nach Beendigung ihres Dienstes wählten. Die Praetorianer kehrten meist in ihren Heimatsort zurück oder giengen auch in die Provinz. Dasselbe thaten die Flottensoldaten, die grösstentheils aus Nichtitalikern bestanden; ebenso die Veteranen, welche die Regierung im Hauptlande etwa ansiedelte: dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant. Tac. l. c. So dass also Italien aus diesen Leuten keinen Bevölkerungszuwachs ziehen konnte.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) K. Septimius Severus gestattete sogar den Soldaten, bei ihren Weibern ausserhalb der Kaserne zu wohnen. Herodian, 3, 8, 4 vgl. Wilmanns a. a. O. p. 203. In der Kaserne das Weib bei sich zu haben, war nur auf ausdrückliche Erlaubniss des Commandanten gestattet. C. Th. 7, 1, 3. Vgl. Marquardt II, 542.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Vgl. ausser Wilmanns a. a. O. noch Mommsen, Eph. epigr. IV, zu n. 533.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Vgl. Mommsen, Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich III. p. 3.

Vgl. G. Wilmanns a. a. O. Harster S. 26. Für Aegypten und die Donaulandschaften sind gleichfalls Fälle constatirt. Corp. VIII. 3101. Archaeol. - epigr. Mittheilungen aus Oesterreich II, 1. S. 104. Nr. 111 = Eph. epigr. IV, 533.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Vgl. Mommsen, Hermes VII a. a. O. Corp. III, p. 619.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Vgl. Tac. ann. XIV, 27, der das entgegengesetzte Verfahren bei Gelegenheit der Ausführungen in Italien missbilligt. Non enim — universae legiones dedu-

alle denselben Namen an, zu Ehren des Kaisers, der ihnen das Bürgerrecht verliehen hatte. <sup>28</sup>) So stand die civile Bevölkerung mit der militärischen hier im innigsten Contact. Das erweisen auch sonst die Ereignisse.

Welcher Sturm der Entrüstung ist z. B. ausgebrochen, als Mucianus, der Commandant von Syrien im Vierkaiserjahr, die Truppen merken liess, K. Vitellius habe im Sinne, seine germanischen Legionen nach dem Orient zu verlegen, in die ruhigen und luxuriösen Quartiere; die syrische Besatzung sollte dafür an den Rhein geschickt werden, wo der Himmel so rauh war und der Dienst so streng. Die Provincialen, wie die Soldaten, vielfach mit einander verschwägert, erhoben sich dagegen. Vespasian's Thronbesteigung ward mit Jubel begrüsst. <sup>29</sup>) So blieb es auch später. Als im J. 360 n. Chr. K. Constantius die Gallischen Truppen gegen die Parther requirirte, beklagten sich die Soldaten, dass man sie von Weib und Kind losreisse und in ein ungewohntes Klima versetze. Es hatte dies die Erhebung Julians zur Folge. <sup>30</sup>)

Die Regierung that alles, um die Ansiedlungen der Veteranen in den Provinzen zu fördern. Im dritten Jahrhundert schuf sie neue Formen, um in den zunächst exponirten Landschaften durch Ansiedlung von Veteranen eine Militärgrenze zu schaffen, wo die Bebauer des Bodens zugleich Dienst thaten. Es bildete sich der Gegensatz heraus zwischen den milites limitanei oder ripenses und den milites comitatenses oder Feldtruppen, die für gewöhnlich im Innern des Reiches stationirt waren. Zugleich fand darin das Bestreben Ausdruck, die einzelnen Stände des Reiches an ihre

cebantur cum tribunis et centurionibus et sui cuiusque ordinis militibus ut consensu et caritate rem publicam efficerent, sed ignoti inter se, diversis manipulis, sine rectore, sine adfectibus mutuis quasi ex alio genere mortalium repente in unum collecti, numerus magis quam colonia.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Daher z. B. die vielen P. Aelii in Mursa. C. J. L. III. p. 423. Die Indices zum Corp. III machen diesen Vorgang noch anschaulicher.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Vgl. Tac. h. II, 80: nihil aeque provinciam exercitumque accendit quam quod adseverabat Mucianus, statuisse Vitellium ut Germanicas legiones in Suriam ad militiam opulentam quietamque transferret, contra Suriacis legionibus Germanica hiberna caelo ac laboribus dura mutarentur; quippe et provinciales sueto militum contubernio gaudebant, plerique necessitatibus et propinquitatibus mixti, et militibus vetustate stipendiorum nota et familiaria castra in modum penatium diligebantur.

<sup>30)</sup> Amm. Marc. XX, 8, 7: id quoque opinionum accessit, quod ad partis orbis eoi postremas venire homines adsueti glacialibus terris, separandique liberis et coniugibus egentes trahebantur et nudi, unde solito saevius efferati etc.

Beschäftigung zu binden. <sup>31</sup>) Grosse Strecken Landes, welche den Feinden abgenommen worden waren, wurden unter die Officiere und Soldaten vertheilt gegen die Bedingung, dass sie ihr Eigenthum bleiben sollten, wenn dafür ihre Leibeserben Grenzwache halten würden. <sup>32</sup>) Die Ansiedlungen wurden von Regierungswegen mit Vieh und Sclaven versorgt, <sup>33</sup>) damit die Bestellung des Landes nicht verzögert würde, sei es aus Mangel an Arbeitskräften, sei es wegen der Gebrechlichkeiten des Alters der Besitzer.

Aus einem Militärdiplom, das erst neuerdings publicirt worden ist und von einem Soldaten des unterpannonischen Corps herrührt, wird das Bürgerrecht den peregrinen Truppen ertheilt, den Decurionen und Centurionen unter denselben zugleich für die Kinder, die sie während der Dienstzeit erzeugt hätten; jedoch nur unter der Bedingung, dass sie milites castellani, d. h. Grenzer würden. 34) Ausdrücklich werden leibliche Söhne verlangt, adoptirte genügten demnach nicht. Man sieht daraus, dass die Regierung den Familienvätern in der Reihe der Unteroffiziere hilfreich unter die Arme greifen wollte und wie sehr sie sich angelegen sein lies, in diesen entlegenen Grenzstrichen das Römerthum im eigentlichsten Sinne des Wortes zu pflanzen. — So mehrte sich hier die Bevölkerung.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) Aehnlich waren die Laeti oder Gentiles eine sesshafte Miliz, die neben dem Dienst Ackerbau trieb. Vgl. die Stellung der Breonen in Raetien unter gotischer Herrschaft, die militärisch zum Schutz der Alpenpässe organisirt waren. Cassiod. Var. I, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>) Vgl. darüber v. Alexandri Sev. c. 58. vita Probi 16. Mommsen, Arch.-epigraph. Mittheilungen III, S. 1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup>) Vgl. Cod. Th. VII, 20, 3 (Constantius M): Veterani, iuxta nostrum praeceptum vagantes terras accipiant, easque perpetuo habeant immunes; et ad emenda ruri necessaria pecuniae in nummis viginti quinque millia follium (1250 Frs.) consequantur; boum quoque par et frugum promiscuarum modios centum. Ferner Valentinian und Valens C. Th. VII, 10. 8: Omnibus benemeritis veteranis quam volunt patriam damus et immunitatem perpetuam pollicemur. Habeant ex vagantibus, sive ex diversis ubi elegerint agros...amplius addentes, ut etiam ad culturam eorumdem agrorum et animalia et semina praebeamus; ita ut is qui ex protectore dimissus erit, duo boum paria et centum modios utriusque frugis consequatur, alii vero, qui honestas missiones sive causarias consequuntur, singula paria boum et quinquaginta modios utriusque frugis accipiant. Vgl. Dureau de la Malle, Économie politique des Romains I, 309.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) Vgl. Mommsen, Arch.-epigr. Mittheilungen aus Oesterr. III, S. 4, der das Document so restituirt: [civitatem] Romanam, qui eorum non [haberent, dedit e]t conubium cum uxor(ibus), quas tunc habuissent, cum es[t civita]s iis data, aut cum is quas pos[tea duxis[sent] dumtaxat singulis; praeterea [liberis eorundem] decurionum et centurio[num, qui cum filis in] provinc(ia) ex se procreatis [milites ibi castel]lani essent.

4. Am wichtigsten für die Bevölkerungsverhältnisse des Reiches waren jedoch entschieden die Zustände unter der ackerbautreibenden Classe. In dieser Beziehung hatten die Römer sich eigenthümliche Verhältnisse geschaffen: die herrschende Nation bezog seit den punischen Kriegen ihren Getreidebedarf aus einigen Provinzen, zunächst aus Sicilien, Sardinien, Spanien, welche eben neben den sonstigen Steuern zu dieser Naturallieferung verpflichtet waren. <sup>35</sup>) Italien und die "Kornprovinzen" bildeten eine wirthschaftliche Einheit, deren Trennung eine völlige Umwandlung der agricolen Verhältnisse nach sich ziehen musste, im Hauptlande sowol, wie in den abhängigen Landschaften, d. h. in der Kaiserzeit vor allem Africa und Aegypten. <sup>36</sup>)

Man kennt die Ursache und die Wirkung dieser eigenthümlichen Institution, gleichsam eine der fundamentalen Einrichtungen des Reiches. In Italien <sup>37</sup>) war der kleine Bauernstand vor der Concurrenz jener unterworfenen Länder dahingeschwunden und der Grundbesitz in den Händen Weniger concentrirt worden; so dass schliesslich die Latifundien hart aneinanderstiessen. <sup>38</sup>) Eine Entwicklung, wie sie ähnlich während der letzten Jahrhunderte in England sich vollzogen hat; <sup>39</sup>) nur dass hier die Industrie die Masse der nicht grundbesitzenden Elemente zu ernähren vermocht hat. In Rom war dies nicht der Fall; die besitzlose Masse strömte nach der Hauptstadt, vermehrte dort die Bevölkerung und beherrschte die Abstimmungen für jeden der ihr neben den Spielen auch Brot

<sup>35)</sup> Vgl. hierüber Nasse, Meletemata de publica cura annonae apud Romanos (Bonn 1851). S. 30 ff. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der röm. Kaiserzeit. Philolog. 1869. Bd. XXIX. S. 2 ff. Derselbe, Untersuchungen zur röm. Verwaltungsgeschichte. S. 128 ff. Mommsen, Staatsr. II<sup>2</sup>, 483, 491 ff. Marquardt, II. 108 ff. Heisterbergk, Die Entstehung des Colonats S. 42 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) Sicilien war schon seit Cäsar aus der Reihe der Kornprovinzen zurückgetreten, Sardinien blieb mit anderen Provinzen subsidiäre Kornkammer des Hauptlandes, während regelmässig Africa für 8, Aegypten für 4 Monate im Jahre Roms Bedürfnisse an Getreide zu decken hatten. Vgl. Marquardt a. a. O.

<sup>37)</sup> Immer die transpadanische Landschaft ausgenommen, die ihre eigene Entwicklung durchgemacht hat und erst unter Augustus zu Italien gekommen ist.

Dies ist die "densitas possessorum", die von Frontin. 56, 19 hervorgehoben und durch die Angaben der Alimentartafeln bestätigt wird. Die Namen der Fundi weisen noch auf die ursprünglichen Besitzer hin; es gehören dieselben jetzt einigen wenigen Possessorcs. Vgl. Henzen, tabula alimentaria Baebianor. p. 80 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup>) Vgl. Roscher's Essay: "Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten von dem Werthe des Bauernstandes." Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte I<sup>3</sup> S. 241 ff., worin S. 277 f. auf die Vergleichungspuncte mit den römischen Zuständen hingewiesen ist. Vergl. auch Lasalle bei Schäffle, Capitalismus und Socialismus S. 138 ff.

gab. Das ist der Anfang der Frumentationen, die durch die ganze Kaiserzeit hindurch im Budget des Reiches einen so bedeutenden Posten ausgemacht haben.

Indem nun aber die Existenz der hauptstädtischen Bevölkerung auf die Kornprovinzen angewiesen war, that die Regierung ihr möglichstes, um den Ackerbau in denselben zu schützen und zu heben. Es wurden z. B. unter Augustus in Aegypten die alten Canäle und Wasserwerke neu hergestellt. 40) Selbst vor Zwangsmassregeln schreckte man nicht zurück, wenn sie zur Erreichung des Zweckes von Nöthen schienen; den Aegyptern ward verboten, Rettige zu pflanzen. 41) obwol deren Verwendung zur Oelfabrication einträglicher gewesen wäre, in Gallien und anderen Provinzen ward bis ins dritte Jahrhundert hinein die Weincultur hintangehalten, 42) im Orient aus dem gleichen Grunde der Genuss von Kalbfleisch verboten. 43) Vor allem aber war die Constituierung der Kornprovinzen mit einer tiefeinschneidenden Hemmung des Verkehrs derselben verbunden: die Annonarlandschaften durften nur mit ausdrücklicher Erlaubniss der Regierung anderswohin Korn ausführen, als nach Italien, resp. Rom; 44) hier sollte eben dadurch immer genug Getreide und zu billigen Preisen vorhanden sein.

Was die Population in den Kornprovinzen angeht, so hat man neuerdings die Ansicht aufgestellt, dass in denselben mit Naturnothwendigkeit eigenthümliche Verhältnisse sich entwickelt hätten, welche auf das ganze Reich einen Rückschlag auszuüben nicht ver-

<sup>40)</sup> Vgl. Suet. Aug. 18. Aurel. Victor ep. c. 1. Hiezu Hoeck, R. G. I, 360.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>) Plin. n. h. 19, 79.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup>) Suet. Dom. 7. Vgl. Huschke, Steuerverf. 116-119. Marquardt II, 234 f. Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere. S. 77.

<sup>43)</sup> Hieronymns in Jovinian. c. 7 (opp. II ed. Vallarsi): imperator Valens nuper legem per Orientem dederat, ne quis vitulorum carnibus vesceretur, utilitati agriculturae providens et pessimam iudaizantis vulgi emendans consuetudinem, pro altilibus et lactentibus consumentibus.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup>) Für Sicilien schloss dies mit Recht Nitzsch, die Gracchen S. 156. Nach Polyb. 28, 2, 5 gestattete der Senat einmal den Rhodiern eine solche Ausfuhr. (ἡ γε cὑγκλητος) cίτου δέκα μυριάδας μεδίμνων ἐξάγειν ἐκ Σικελίας cυνεχώρηςεν. Vgl. hiezu Nasse S. 3. Hirschfeld, Getreideverw. 23. Marquardt I, 109. Bezüglich Aegypten's vgl. Hirschfeld, Getreideverwaltung S. 24 A. 34 mit Hinweis auf C. J. Gr. 2927 und Joseph. archaeol. 15, 9, 2. Die Inschrift (aus Tralles in Carien) erwähnt "πὸν ἀπὸ Αἰγύπτου cεῖτον cυγχωρηθέντα τῆ πατρίδι αὐτοῦ ὑπὸ τοῦ κυρίου Καίςαρος Τραϊανοῦ Σεβαςτοῦ μοδίων μυριάδας ἔξ". Josephus berichtet, wie Petronius, der praefectus Aegypti und persönliche Freund des Herodes, bei Gelegenheit einer Hungersnoth, die Ausfuhr nach Judaea gestattete: ἔδωκεν ἐξάγειν τὸν cῖτον. Ob auch für Sardinien die Ausfuhrbeschränkung bestand, zweifelt Nasse S. 4.

fehlt hätten. In den Kornprovinzen habe eine sehr intensive Wirthschaft betrieben werden müssen, um neben dem Bedarf der Hauntstadt auch den der eigenen Bevölkerung zu decken; in Folge dessen habe ein zahlreicher kleiner, wenn auch höriger Bauernstand hier sich erhalten oder wieder entwickelt. 45) Und de shalb hätten diese Gegenden zu den bevölkertsten im Reiche gezählt. Die überlieferten Thatsachen lassen indess die Praemissen dieser Hypothese nicht als ausnahmslos richtig erscheinen. Namentlich in Africa treffen sie nicht zu. 46) Im vierten Jahrhundert lagen, wie wir aus den Gesetzbüchern der Zeit erfahren, dort ganze Gegenden wüst und leer. Damals wurde nemlich folgende Verordnung erlassen: "Alle diejenigen, welche in Africa bebaute und unbebaute Hufen zugleich besitzen, seien gezwungen, so gut für die bebauten, wie für die unbebauten zu steuern." 47) Und nicht als ob diese Verordnung etwas genützt hätte. 48) Aus einem Gesetze des K. Honorius vom J. 422 49) erfahren wir, dass in der proconsularischen Provinz Africa 9002 centuriae und 144<sup>1</sup>/<sub>e</sub> iugera steuerfrei, in Byzacena 7460 centuriae und 180 iugera steuerpflichtig, 7615 centuriae und 31/2 iugera steuerfrei sein sollten. Durch diese Steuerfreiheit war auch der letzte Zwang für den "possessor", seine Besitzungen zu bebauen, beseitigt. 50) Auch sind die Begriffe Kornprovinz und Kleinwirthschaft nicht in dem Masse mit einander enge verbunden, wie man wol angenommen hat. In Aegypten dictierte die Natur des Landes das Wirthschaftssystem, war die intensive Bevölkerung gezwungen, Kleinwirthschaft zu treiben.<sup>51</sup>) In Sicilien und Africa war es anders. So lange Sicilien Kornprovinz war, cultivierte man dort die Latifundienwirthschaft mit

<sup>45)</sup> Vgl. Heisterbergk, Die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876. Besonders S. 92 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup>) Im allgemeinen ist darüber bereits in meinem Aufsatze: "Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse des röm. Reiches" Hist. Zeitschr. N. F. VI, S. 43 ff. gehandelt.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup>) Cod. Th. XI. 1, 10.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>) Vgl. Krakauer, das Verpflegswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit S, 5 und 13 f.

<sup>49)</sup> Cod. Theod. XI, 28, 13.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup>) Heisterbergk, Entstehung des Colonats S. 63 ff. hatte auf diese Besteuerung der Provinzen im Gegensatz zur Steuerfreiheit Italiens seine Theorien begründet. Aber der Λekerbau ist in Italien nicht wieder aufgenommen worden, als das bisherige Hauptland den Provinzen gleichgestellt wurde, sondern erst als es einen Staat für sich bildete.

<sup>51)</sup> Vgl. Lumbroso, recherches sur l'économie de l'Égypte sous les Lagides. S. 94 ff. Kuhn I, 269.

Grossbetrieb; <sup>52</sup>) der Colonat kam hier erst zur Geltung, als die Insel aus dieser Stellung ausgeschieden war. <sup>53</sup>) Africa machte vielleicht theilweise dieselbe Entwicklung durch, nicht weil, sondern obgleich es Kornprovinz geblieben war. Aber freilich, es war nicht in der ganzen Provinz gleich; es gab namentlich im Binnenlande auch Gegenden, wo der Kleinbesitz sich hielt und die Cultur zunahm. Strabo erwähnt, dass zu seiner Zeit die Nomadenstämme zwischen Carthago und den Säulen des Heracles sich dem Ackerbau zuwandten, nachdem durch die Thierhetzen der Römer dies Terrain von wilden Thieren gesäubert worden war. <sup>54</sup>)

Wenn nun aber auch die Bewegung nicht aus den Kornprovinzen hervorgieng, so steht doch die Thatsache fest: im Laufe der Kaiserzeit änderte sich die Lage des Bauernstandes von Grund aus. Die Zahl der Sclaven verminderte sich sehr bedeutend durch die häufigen Freilassungen. Der Abgang dieser Arbeitskräfte wurde nicht ersetzt durch andere, da die Quelle der Sclaverei, der ewige Krieg, eben verstopft war. In Folge dessen erhielt der Rest der unfreien Arbeiter, der noch vorhanden war, eine grössere Wichtigkeit; er musste besser behandelt werden, die Reichsgesetzgebung stellte ihn mehr und mehr dem Menschen gleich. Dieses Hinschwinden des Sclavenstandes hatte dann noch die weitere Folge, dass es dem armen freien Manne Luft machte. Der Proletarier, der bisher ein unnützer Esser gewesen war, fand wieder Beschäftigung; die Regierung that das ihrige, diese Entwicklung zu fördern. Schon Cäsar verordnete, dass auf den Latifundien mindestens zu einem Drittel freie Arbeiter in Verwendung kommen sollten. 55) Augustus beschränkte die Zahl der an den Frumentationen, den unentgeltlichen Getreidevertheilungen Berechtigten, zu dem Zwecke, dass das Proletariat auch arbeiten musste, um sich zu erhalten.

Wir sehen allenthalben dem Bauernstande grössere Wichtigkeit beimessen, als dies früher der Fall war. In den panegyrischen Schriften werden neben den Städtern, die bisher allein figurirt hatten,

<sup>52)</sup> Marquardt, R. Staatsverw. II, 181. K. Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143-129 v. Chr. (Frankfurt a. M. 1874) S. 39, 61.

<sup>53)</sup> Die Briefe Gregor's des Gr. sind dafür unsere einzige Quelle.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup>) Strabo II, 5, 34, vgl. Friedländer Sittengesch. II<sup>4</sup>, 373.

<sup>&</sup>lt;sup>55)</sup> Sueton. Caes. 42: neve ii, qui pecuariam facerent, minus tertia parte puberum ingenuorum inter pastores haberent. Mommsen, R. G. III<sup>5</sup> S. 522. Hoeck, R. G. I, 196. Wie sich neben den unfreien Λrbeitern selbst während der schwierigsten Zeiten auf den Latifundien freie Λrbeiter erhalten haben, zeigt vortrefflich Revillout, Étude sur l' histoire du colonat chez les Romains, in der Revue historique de droit français et étranger. II (1856).

mit Nachdruck auch die Bauern genannt; <sup>56</sup>) so z. B., wenn feierliche Einzüge stattfanden; <sup>57</sup>) ihren Culten wird besondere Beachtung geschenkt. <sup>58</sup>) Namentlich aber wird mit Nachdruck hervorgehoben, dass der Soldatenstand sich hauptsächlich aus den Bauern recrutiere, dass auf ihren Leistungen zugleich die financielle Tüchtigkeit der Städter beruhe. <sup>59</sup>) Man lobte namentlich die conservative Gesinnung der Bauern im Gegensatz zu den Städtern, ihre Unschuld und Gottesfurcht, ihre Moralität und ihr Familienleben, das allerdings von den Verhältnissen in den "besseren" Ständen merkwürdig abstach. <sup>60</sup>) Dabei darf man ferner nicht vergessen, dass die römische Gesellschaft sich im Laufe der Zeit mehr und mehr democratisiert hat. Im ersten Jahrhundert hatten noch die altadeligen Geschlechter das Regiment des Reiches geführt, an ihrer Spitze eines der ersten, das Julisch-Claudische. Mit Vespasian waren die Municipalen ans Ruder gekommen. Als die Städte abgewirthschaftet hatten, kam die noch

<sup>56)-</sup>Wie geringschätzig die Alten mitunter das Dorfleben hinstellten, vgl. bei Revillout a. a. O. und bei Roscher, Ansichten etc. I³ S. 42. Bezeichnend ist die Aeusserung bei Columella I, 1: Nunc et ipsi praedia nostra colere dedignamur, cum sit publice concepta et confirmata iam vulgaris existimatio, rem rusticam sordidum opus.

Tage. Im übrigen vgl. man Schriften wie des Libanius comparatio urbis et ruris; navigationis et agriculturae; laus agriculturae. Noch bei Dio Chrysostomus erscheint das Dorfleben als etwas Barbarisches; vgl. or. 47, p. 225 R. Hingegen heisst es in Cl. Mamertini genethliac. Maximiani c. 10, wo der Empfang des Kaisers in Italien geschildert wird: omnes agri oppleti non hominibus modo ad visendum procurrentibus, sed etiam pecudum gregibus [remota] pascua et nemora linquentibus: concursare inter se agricolae, nuntiare remotis visa, arae incendi, tura poni, vina libari, victimae caedi, cuncta plausibus tripudiare; dis immortalibus laudes gratesque cantari....

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup>) Vgl. die Acten der Nonsberger Martyrer; meine "Römer und Romanen" p. 159 f. Sulpic. Severi v. Martini c. 12: quia esset haec Gallorum rusticis consuetudo, simulacra daemonum — per agros suos circumferre. (Vgl. Marquardt, Staatsverw. III. S. 192 f.). Die rusticani, rustici spielen in der vita Martini überhaupt eine bedeutende Rolle, c. 14. 15. 21. epla III, wo das Leichenbegängnis des Martinus geschildert wird.

<sup>59)</sup> Vgl. Incerti panegyr. Maximiano et Constantino d. c. 2; seminarium iuventutis et quasi fontem humani roboris semper Romanis exercitibus ministrarunt.... fundamenta rei publicae.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>) Vgl. z. B. Augustin. opp. 3, 305 (ed. Venet. 1769): ubi magis cum rerum natura humana ratio quodammodo loqui potest, quam cum positis seminibus, plantatis surculis, translatis arbusculis, insitis malleolis. Man sehe "cum tanta voluptata agricolari quosdam, ut eis magna poena sit inde ad aliud avocari". Ein Gedankengang, der öfter begegnet und nicht nur etwa bei Dichtern, die schon früher ähnlich sich ausgesprochen haben. Jetzt tritt alles viel reeller hervor.

untere Volksschichte empor; im dritten Jahrhundert bestiegen bereits Bauernjungen den Thron, die von der Pique auf gedient hatten. <sup>61</sup>) Man kehrte zurück, wovon man ausgegangen war: K. Theodosius der Aeltere, der am Landleben Geschmack fand, wird von seinem Panegyriker mit Curius, Coruncanus und Fabricius verglichen. <sup>62</sup>) Auch die Litteraten der Zeit begannen aus dem Bauernstande sich zu recrutieren. <sup>63</sup>) Democratische und selbst socialistische Tendenzen machten sich auch sonst geltend, zum Theil im Zusammenhang mit der religiösen Bewegung der Zeit: der Knecht wird dem Herrn gleichgestellt oder ihm sogar vorgezogen, wenn er sittlich vollkommener ist und dgl. m. <sup>64</sup>) Es war die Revolution der exoterischen Schichten der Gesellschaft über die esoterischen, die sich da vollzog und dem Zeitalter das Gepräge ertheilte.

In manigfacher Weise bethätigte sich der Zug der Zeit. Wo ein einheimischer Bauernstand nicht vorhanden war, wie z. B. in den Grenzlandschaften, in welchen die feindlichen Einfälle dessen Aufblühen verhinderten, siedelte die Regierung hunderttausende von Barbaren an, die ins Reich Aufnahme verlangt hatten, oder die gefangen worden waren. <sup>65</sup>) Wo aber der Bauer durch die Steuern erdrückt zu werden drohte, hat man durch Steuernachlässe demselben wieder aufzuhelfen gesucht. Ausdrücklich wird von den Panegyrikern der Zeit hervorgehoben, wie nach jeder solchen Massregel die Population merklich zugenommen habe. <sup>66</sup>)

So haben wir denn ersehen, von welchen Umständen die Volksvermehrung im römischen Reiche abhieng, in Stadt und Land, in den militärisch und in den friedlich regierten Provinzen, wie nach Zeit und

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup>) Die Senatoren wurden durch Gallienus vom Militärdienst entbunden und ausgeschlossen, was diese Entwicklung gleichsam officiell constatirte.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup>) Pacati paneg. c. 9. Vgl. Richter, Weström. Reich, S. 408. Iffland, Theodosius S. 55.

<sup>63)</sup> Z. B. Aurelius Victor. Vgl. Caes. 20, 5. Teuffel §. 414.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup>) Bei den Bauernaufständen z. B. in Africa ist dies ebensogut geltend gemacht worden, wie 1526 von den deutschen Bauern, noch früher in England oder in Böhmen u. s. w.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup>) Näheres bei Huschke, die Steuerverf. der röm. Kaiserzeit S. 149 ff. und bei A. W. Zumpt, die Entstehung des Colonats. Rh. Museum N. F. III (1841) S. 1 ff. Marquardt, Staatsverw. II, 235.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup>) Vgl. Incerti gratiar. act. Constantino c. 12: quam multi, quos inopia latitare per saltus aut etiam in exilium irc compulerat, ista remissione reliquorum in lucem exeunt, in patriam revertuntur, desinunt pristinam accusare pauperiem, desinunt odisse agrorum suorum sterilitatem, resumunt animos, operi praeparantur, culturam melioribus adnituntur, revisunt domos, referunt vota templis. Ueber Julians Steuernachlass vgl. Ammian. XVI, 5, 14. Marquardt II 235. Im übrigen s. unten.

Ort dabei manche Verschiedenheiten zu Tage traten. Naturgemäss hat jede Vermehrung der Bevölkerung in einem Lande seine Schranken an der Möglichkeit, dieselbe zu ernähren. Schliesslich muss auch in dieser Beziehung eine gewisse Stabilität sich herstellen. In Aegypten finden wir früh das Bestreben, den status quo zu erhalten. 67) In den anderen Provinzen ist man, als die Cultur, wie sie unter den gegebenen Bedingungen zu erzielen war, ihren Gipfelpunct erreicht hatte, ebenfalls darauf gekommen, die Lehren von Malthus zu studieren. Gegentendenzen sittlicher wie unsittlicher Art findet man bei den Schriftstellern genug erwähnt. 68) Auf die Gestaltung des Volkslebens, wie der philosophischen Systeme hat dies eingewirkt. Bezeichnend ist hiefür, dass in Aegypten die Idee des Mönchthums, des Eingeschlossenseins, um sich abzutödten, sich tief in die ptolemaeische Zeit hinein verfolgen lässt. 69) Unter den Philosophen haben die Cyniker und Neuplatoniker Enthaltsamkeit von allen Leidenschaften und allen Privatverhältnissen, wie der Ehe, gepredigt. 70) So Epictet, der auf alle Nachfolgenden von grösstem Einfluss war, 71) Apollonius von Tyana, Porphyrius, Proclus. Die christlichen Lehrer entwickelten diese Grundsätze dann weiter, gestützt auf die Gründe, die jene an die Hand gegeben hatten: die Grundsätze von der Enthaltsamkeit, von den Vorzügen des chelosen Lebens u. dgl. m. Die Patriarchen des alten Testaments hätten allerdings die Pflicht gehabt, dem Reiche Gottes so viele Bürger als möglich zuzuführen, weshalb ihnen auch mehrere Frauen zu nehmen verstattet ward; was sie aus Pflichtgefühl nicht unterlassen hätten. 72) Jetzt sei eine so gestei-

<sup>67)</sup> Lumbroso, recherches sur l'économie politique de l'égypte sous les Lagides p. 64 f.

<sup>68)</sup> Ueber das Aussetzen der Kinder vgl. Zumpt S. 68 ff. Es war im ganzen Alterthum erlaubt, nur in Aegypten nicht; während der Kaiserzeit wurden dagegen die ersten allgemeinen Gesetze erlassen. Ueber sonstige Unsitten, von denen viele aus dem Orient kamen, findet man bei den Satirikern und Kirchenvätern reichliche Aufschlüsse.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup>) Vgl. Lumbroso, a. a. O. S. 268 ff. Weingarten, Der Ursprung des Mönchthums S. 30 ff.

<sup>70)</sup> Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms III, 604 ff.: "Die Philosophie als Erzieherin zur Sittlichkeit."

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup>) Vgl. Friedländer a. a. O. 610. Origenes versicherte, dass Epictet "von allen" gelesen werde. Sein Handbuch der Moral wurde noch im 5. und 6. Jahrhundert von Anachoreten commentirt; Nicolai, Griech, Litteraturgesch, H, 695.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>) Cyprian de habitu virginum c. 23 Prima sententia crescere et multiplicari praecepit, secunda et continentiam suasit. dum adhuc rudis mundus et inanis est, copiam fecunditate generantes propagamur et crescimus ad humani generis augmentum: cum iam refertus est orbis et mundus inpletus, qui capere continentiam possunt spadonum more viventes castrantur ad regnum. Damit soll natürlich nicht

gerte Thätigkeit nicht mehr von Nöthen: im Gegentheil: die Vorzüge der beständigen Keuschheit, die im Drange der Zeit weniger beachtet worden wären, könnten erst jetzt in ihrem glänzendsten Lichte sich zeigen. Kein Kirchenschriftsteller jener Zeit, der nicht über die "pudicitia", oder "de castitate", oder "de virginitate" einen Tractat geschrieben hätte: man sieht wie derlei Fragen damals an der Tagesordnung gewesen sind; die diesbezüglichen Briefe des Hieronymus gehören zu dem interessantesten, was zur Sittengeschichte des vierten Jahrhunderts n. Chr. uns überliefert ist. 73)

gesagt sein, dass diesem Rathe auch nachgekommen worden wäre: Cyprian wendet sich de opere et elemosynis c. 18 gegen Einen, der sich mit vielen Kindern entschuldigt: sed enim multi sunt in domo liberi, et retardat te numerositas filiorum ..... Ferner sind auch hierin nicht alle Stände sich gleich gewesen: in der Stadt war es anders als auf dem Lande. Sobald der Bauer etwas zu Athem kam, war ihm der Kindersegen ja nur nützlich. Vgl. Incerti paneg. Maximiliano et Constantino d. c. 2: Maximas - gratias agimus, quod suscipiendis optandisque nepotibus seriem vestri generis propagando omnibus in futurum saeculis providetis....exemplum dare gentibus ad matrimonia studiosius expetenda et liberos educandos, ut substituendis successionibus singulorum nihil obsit unumquemque esse mortalem, cum immortalis sit omnium posteritate res publica, leges eae, quae parentes praemiis honorarunt, vere dicuntur esse fundamenta rei publicae....Mamertin, genethliac, Maxim. c, 15: Gute Zeiten: hominum aetates et numerus augentur. Es wird wol an den Kaisern ausdrücklich gerühmt, wenn sie selbst mit gutem Beispiel vorangiengen. Vgl. paneg. Maxim. et Constantino c. 4 über Constantinus: Quomodo - magis continentiam patris aequare potuisti quam quod te ab ipso fine pueritiae illico matrimonii legibus tradidisti? primo ingressu adulescentiae formares animum maritalem, nihil de vagis cupiditatibus. nibil de concessis aetati voluptatibus in hoc sacrum pectus admitteres, novum iam tum miraculum, iuvenis uxorius. Nazarii paneg. Constantino Aug. d. c. 33: Jam illa vix audeo de tanto principe commemorare quod nullam matronarum, cui forma emendation fuerit, boni sui piguit, cum sub abstinentissimo imperatore species luculenta non incitatrix licentiae esset sed pudoris hortatrix . . . ita temperantiam ingenerare omnibus cupit...ib. c. 38: pudor tutus, muuita coniugia. Man sieht daraus, wie sehr die öffentlichen Zustände aufforderten, über diese Dinge nachzudenken, wenn sie in officiellen Lobreden berührt wurden. Was wir über Rom, Alexandria, Constantinopel wissen, oder was wir z. B. aus Salvian an Einzelheiten erfahren. macht dies begreiflich. Man vgl. nur Salvians Ausführung über das Leben in den Hauptstädten des Reiches, wie Carthago (VI, 16 und 17 womit die Aeusserungen von Tertullian und Cyprian stimmen), über Mainz, Trier, Köln (ib. 8 und 13); ferner über die grossen Grundbesitzer, namentlich in Aquitanien, die sich auf ihren Gütern wol sein liesen (VII, 3), so dass Gesetze dagegen erflossen (vgl. Ulpian in Dig. V, 3, 27); über die Africaner überhaupt VI, 13 ff., die Spanier ib. 12. Es ist die Possessorenaristocratie, die wir hier näher kennen lernen. Als der Krebsschaden der öffentlichen Moral erwies sich übrigens auch damals noch die Sclaverei, worüber Wallon, histoire de l'esclavage III, 357 ff. für die Zeiten des 4. und 5. Jahrhunderts ein reiches Material zusammengestellt hat.

73) Vgl. namentlich Hieronymi ep. 22 ad Eustochium Paulae filiam; "de custodia castitatis", die freilich auch bezeichnend ist dafür, was man einer jungen

So hat sich die Menschheit in jedem Stadium ihrer Entwicklung diejenigen Ideen zurecht gelegt und als die allein richtigen hingestellt, die eben durch die Noth dictiert waren.

Charakteristisch ist unter diesen Umständen der Pessimismus, der in den späteren Zeiten des Reiches sich geltend gemacht hat und der namentlich zu Tage tritt auf dem Gebiete der Volkswirthschaft: die alten Klagen, welche immer vorgebracht werden, wenn die Cultur zur Ueberreife und zu ungesunden Zuständen geführt hat, zur Fäulnis. Es wurde also geklagt über die Verderbnis der Natur, über die Versiegung der Lebenskraft, über die zu weit getriebene Ausnützung, der gegenüber der Boden nicht bestände. Hatte schon Seneca von dem Alter des Erdbodens (loci senium) philosophiert, 74) so klagten anderthalbhundert Jahre später die Provincialen "über die Krankheiten und die Trockenheiten, die Kriege, die Heuschrecken und die Mäuse, über Hagel und andere Naturereignisse." 75) Die Welt sei alt geworden, die Menschheit greisenhaft; Kriege, Seuchen, Unfruchtbarkeit, Hungersnoth, Hitze seien davon die Folgen. 76) Daher komme der Staub auf der Erde, die Saftlosigkeit der Kräuter, dass die Weinstöcke durch den Hagel beschädigt, die Oelbäume durch die Winde geknickt würden. Es wachse nichts mehr, selbst in den früher reichsten Provinzen; das Ende der Welt sei nahe. 77) Die religiösen Parteien, in die der Orbis Romanus auseinandergieng,

Dame alles für Lehren geben konnte, wenn man ein heiliger Mann war. Ferner ep. 89. Die Schrift in Jovinianum u. A. Jac. Burckhardt in seinem Buche über Constantin d. Gr. hat bereits darnach die Verhältnisse der Zeit geschildert. Auch die Schriften Augustins, Salvians u. s. w. bieten Manches. Uebrigens ist die Regierung den Uebertreibungen der Mönche, zumal ihrer Herabsetzung des ehelichen Lebens entgegengetreten. Wenn Eltern ihre Töchter vor dem vierzigsten Jahre das Gelübde ablegen liesen, so sollte ihnen der dritte Theil des Vermögens confisciert werden. Frauen, welche vor dem vierzigsten Jahre Witwen wurden, sollten binnen fünf Jahren heirathen, oder ihren natürlichen Erben die Hälfte des Vermögens abtreten. Vgl. Schlosser III, 3. S. 350.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup>) Vgl. V. Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere. (3. Aufl.). Einleitung. S. 5, wo über die Idee der Aussaugung und allmähligen Erschöpfung des Bodens in Folge der Cultur manches auch sonst Beachtenswerthe gesagt ist. Diese Idee trat und tritt überall auf, wo eine Uebersättigung an der "Civilisation" sich bemerkbar macht, eine melancholische Stimmung sich Bahn bricht; zuerst bei Plato.

<sup>75)</sup> Arnobius ad nat. I, 3: sed pestilentias, inquiunt, sed siccitates, bella, frugum inopiam, locustas, mures et grandines resque alias noxias, quibus negotia incursantur humana, dii nobis important. — penuria frugum et angustiae frumentariae artius nos habent. — difficiles pluviae sata faciunt emori et sterilitatem inducunt terris.

<sup>76)</sup> Vgl. Cyprian. ad Demetrium c. 3. und 4.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup>) Cyprian, ad Donat. c. 7, 8, 20, 23.

Heiden, Katholiken, Arianer u. s. w. schoben sich gegenseitig die Schuld in die Schuhe. Man ehre die Götter nicht mehr, daher liessen sie derlei geschehen: die Christen seien die Ursache, sagten die Heiden. Die Christen wieder meinten, die Welt werde immer schlechter, der Mensch versage Gott den Gehorsam, in Folge dessen dem Menschen die Natur. 78) Andere suchten die heidnische Polemik direct zu widerlegen, ihr namentlich mit dem Hinweis zu begegnen, dass es so nicht erst geworden sei, seitdem die Christen officiell anerkannt wären. Arnobius bekämpft auf das energischeste die pessimistischen Anschauungen seiner Zeitgenossen. Noch scheine Sonne und Mond, die Thiere seien dieselben, die Menschen heiratheten und erzeugten Kinder, die Richter sässen zu Gericht, das kaiserliche Anschen nehme zu: alles sei noch beim Alten. Es fehle nicht an reichen Jahren, wo Ueberfluss vorhanden sei an Allem, so dass die Kaufleute staunten. Einzelne Hungerjahre habe es auch früher gegeben; ebenso Hagelschäden: ja früher habe es sogar Steine geregnet. Und so sei vieles eher ärger gewesen. 79)

Indess das Gefühl der Lebensmüdigkeit liess sich nicht wegdisputieren: es gehört recht eigentlich zur Signatur der Zeit. Dazu kam noch ein anderer Umstand; durch Naturereignisse, wie die Pest, Erdbeben u. dgl. wurde noch mehrmals der Bevölkerung des Reiches der Art mitgespielt <sup>80</sup>), dass die einzelnen Fälle geradezu epochemachend für die ganze innere Entwicklung geworden sind: wie es schon bei der Pest von 429 v. Chr. für Athen der Fall gewesen war. <sup>81</sup>) Namentlich dadurch ist das Emporkommen der unteren Schichten der Gesellschaft befördert worden, da die Rarität der Arbeitskräfte die Nachfrage steigern musste und ihren Werth erhöhte: ganz in der Weise, wie z. B. die berühmte Pest von 1348 für die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters in ganz Europa von der grössten Bedeutung gewesen ist. <sup>82</sup>)

<sup>78)</sup> Cyprian, ad Demetrium c. 7. und 8.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) Arnobius, adv. nat. I, 2. 7. 14.

<sup>80)</sup> Vgl. C. G. Zumpt p. 83 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup>) Vgl. die Bemerkungen von Thukydides I, 23 über die Unfälle, welche Athen im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges trafen.

<sup>82)</sup> Vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte I³, 267 mit Beziehung auf James Thorold Rogers, history of agriculture and prices in England from 1259 til 1793: "Ein leitender Hauptgedanke seiner Geschichtsauffassung besteht darin, dass seit der grossen Pest um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Lage des gemeinen Mannes in England eine sehr glückliche gewesen ist." Ueber die grossen Pestfälle des Alterthums und Mittelalters als politischen Factor, vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft I⁵, S. 534, wo die angeführten Beispiele sich noch vermehren liessen.

Ich erwähne für das Römische Reich nur der Pest, welche unter M. Aurel gewüthet hat, nachdem sie durch Soldaten, die aus dem Partherkriege zurückkehrten, eingeschleppt worden war. <sup>83</sup>) Das Reich wurde so entvölkert, die Reihen der Legionen derart gelichtet, dass der Kaiser sich genöthigt sah, ganze Landstriche mit Barbaren zu besiedeln, damit der Boden bebaut würde; Sclaven und Gladiatoren wurden in die Armee eingereiht.

Von einer Pest, die Mitte des dritten Jahrhunderts durch eine lange Reihe von Jahren (251—266) verheerend wirkte, sind wir aus Cyprians und Anderer Schilderung eingehender unterrichtet. Sie wüthete kaum weniger unter der Bevölkerung als jene frühere.

Am eingehendsten aber ist der Bericht, den uns Victor von Vita über eine derartige Katastrophe aufbewahrt hat, welche im J. 484 in Africa zum Ausbruch gekommen war. 85) Hunger und Pest decimierten im Verein die Bevölkerung des Landes und vielleicht mehr als durch die Politik der Vandalen ist hiedurch die Kraft des Römerthums gebrochen worden: der Nachwuchs war maurischen Blutes. Ganze Gegenden, die früher wol bevölkert gewesen, waren nachher menschenleer. 86) Handel und Verkehr stockte völlig, der Bauer liess den Boden unbearbeitet, 87) die Leute verliessen Haus und Hof, um Nahrung zu suchen: Wurzeln und Kräuter, die man in den Wäldern fand, wurden gegessen. Viele stürzten auf offenem Platze vor Hunger zusammen und blieben liegen, da es an Leuten fehlte, sie zu begraben. 88) Viele wollten ihre und ihrer Kinder Freiheit

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup>) Vgl. Ammian. Marcell. XXIII, 6, 24. Capitolin. Verus 8. Marcus 13, 21. Eutrop. 8, 12. Orosius VII, 15. Galenus, der kaiserliche Leibarzt, hat die Pest beschrieben. Unter Commodus brach neuerdings die Seuche aus und es starben daran in Rom täglich 2000 Menschen; Dio LXXII, 14.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup>) Cyprian. de mortalitate c. 14. Andere Belege bei Zumpt S. 86. Der Bischof Dionysius von Alexandria (bei Eusebius, h. eccl. VII, 21 f.) meldet, dass die Zahl der dortigen Einwohner, von Kindern zu Greisen gerechnet, seitdem nicht mehr so viel betrüge, als vorher Menschen zwischen 40 und 50 Jahren gewesen. Es starb also beilänfig die Hälfte der Bewohner. (Vgl. Roscher, System I<sup>5</sup>, 434). Zosimus sagt I, 26, dass noch nie durch eine Pest ähnliche Zerstörung angerichtet worden sei. Alles, was noch übrig war, wurde vernichtet.

<sup>85)</sup> De persecut. Vandalica. l. V. c. 17. (ed. Halm).

s6) ut loca nonnulla et admodum populosa habitatoribus exstinctis alto nune silentio parietibus solis exstantibus conquiescant. Victor Vit. l. c.

s7) Et quia urgente famis incommodo neque commercia pro consuetudine, neque cultura reddebatur debita terris; iuvenum, senum, adolescentium atque adolescentularum, puerorum vel etiam puellarum agmina simul et funera, ubi poterant, quomodo poterant, passim diffundebantur, circumeuntes oppida, vicos, vel singulas urbes.

ss) Sed et rusticorum manus alia intererat, et subinde quae forte supererat, iam sepulturam quaerebat.

hingeben und Sclaven werden für immer; sie konnten Niemanden finden, der sie annahm. <sup>s9</sup>)

Diese africanische Pestilenz aber ist nur eine von den vielen, die in denselben Jahrhunderten entweder das ganze Reich oder doch einzelne Provinzen betroffen haben. So Spanien im J. 410, wie uns Idatius berichtet; <sup>90</sup>) Britannien im J. 423, <sup>91</sup>) worüber bei Beda eine Notiz sich erhalten hat. Ereignisse, die gleichfalls insoferne eine nicht geringe politische Wichtigkeit gehabt haben, als eine Generation so zu Grunde gieng, eine neue in ganz anderen Anschauungen heranwuchs: die nationalen Gegensätze stumpften sich ab bei dem gemeinsamen Unglücke.

Diese und andere der früher entwickelten Gesichtspuncte treten sehr deutlich hervor bei der gewaltigen Umwälzung, die in den Provinzen des Reiches durch die Ansiedlungen der germanischen Stämme vor sich gieng, als germanisch-romanische Staaten sieh bildeten. Zunächst in politischer Hinsicht. Das römische Reich hatte sein möglichstes gethan, die Provinzen abhängig zu machen, jede derselben hinzustellen als das Glied eines Organismus, das ohne die anderen Glieder nicht zu existieren vermochte, besonders auch in den oeconomischen Angelegenheiten. So war Italien angewiesen auf Africa, <sup>92</sup>) um ernährt zu werden. Wurden Africa und Italien von einander getrennt, so musste dies auf beide Landschaften zurückwirken. Das geschah, seitdem in Africa die Vandalen hausten.

<sup>89)</sup> Cupiebant singuli libertatem suam filiorumque suorum perpetuae servituti redigere, et non poterant invenire.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup>) Idat. ad a. 410: fames dira grassatur adeo, ut humanae carnes ab humano genere vi famis fuerint devoratae, matres quoque necatis vel coctis per se natorum suorum sint pastae corporibus: bestiae occisorum gladio, fame, pestilentia, cadaveribus adsuetae, quosque hominum fortiores interimunt, eorumque carnibus pastae passim in humani generis efferantur interitum: et ita quatuor plagis ferri, famis, pestilentiae, bestiarum ubique in toto orbe saevientibus praedictae a domino per prophetas suos adnuntiationes implentur.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup>) Beda ad. a. 423. In Britannien: fames dira ac famosissima profugos infestat: vielleicht wegen der Auflösung der Annonarinstitution in diesen Zeiten? Vgl. die Lage Noricums um die Mitte des 5. Jahrhunderts, Eugippius, v. Severini c. 3 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup>) Aegypten verproviantierte seit der Gründung der neuen Hauptstadt Constantinopel. Seit dem Sinken Rom's genügte Africa's Leistung allein. Nach der Eroberung der Stadt durch die Gothen 411 wurden nur mehr 14000 modii an das Volk vertheilt; Olympiodor bei Photius bibl. p. 59 vgl. Hirschfeld, Annona. S. 26, was auf nicht mehr wie 120.000 Seelen schliessen lassen würde. Indess bezog ja nicht die ganze Bevölkerung Korn auf Staatskosten und so mag die Berechnung dahingestellt bleiben,

Jetzt musste der Ausfall der Kornzufuhr durch Hilfeleistung aus dem Osten gedeckt werden. 93)

Unter Odovacar und Theoderich wurde Italien (und die unmittelbar dasselbe begrenzenden Landschaften) ein selbstständiges Königreich, das sich nun wirthschaftlich auf eigene Füsse stellen musste, um existieren und diese Selbstständigkeit auch wahren zu können. 94) Noch in der letzten römischen Zeit hatte Italien neben Oel- und Weinbau mehr Viehzucht als Ackerbau getrieben; dies zeigt der Umstand, dass die annonarischen und suburbicarischen Gegenden 95) zur Verpflegung des kaiserlichen Hofes und der Hauptstadt wol Schweine, Rinder, Wein liefern mussten, Korn aber nur ausnahmsweise verlangt ward. Nur von Calabrien hebt die übrigens sehr panegyrisch gehaltene "Expositio totius mundi et gentium" hervor, dass es auch getreidereich sei; 96) wenn der Ausdruck nicht vielleicht blos figürlich für "Fruchtbarkeit" zu nehmen ist. Das weidereiche und bergige Lucanien exportierte Schinken und Speck, die übrigen Landschaften namentlich Wein. 97) Sobald Italien auf sich allein angewiesen war, musste der Ackerbau wieder zu Ehren kommen. Das geschah denn auch: durch die Ansiedlungen der Ostgothen ward die Latifundienwirthschaft, wenn nicht durchaus beseitigt, doch in vielen Gegenden durch entsprechende kleinere Wirthschaften crsetzt: "der Landbesitz eines einzigen reichen Gutsherrn, meist in Weideland verwildert, nur von Sclaven bewohnt, konnte Allodtheile für eine Menge von gothischen Familien gewähren". 98) Neben dem strategischen Interesse, das in erster Linie in Betracht kam, wurde sogleich auch das wirthschaftliche ins Auge gefasst. Die dichter bevölkerten Gegenden der eingenommenen Landschaften erhielten wol Besatzungen, aber keine Ansiedlungen; so z. B. das

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup>) Vgl. Krakauer S. 8. 57. Schon beim Aufstand des Gildo hatte man ähnlich verfahren müssen. Das Capitel über die "Zunahme des Getreidebaues in Italien" bei Krakauer zeigt, wie nützlich es ist, das Ausleben der Institutionen des Römischen Reiches zu verfolgen, weil es auf die frühere Entwicklung erst das rechte Licht wirft.

<sup>94)</sup> Die Sorge um die Annona beschäftige die Regierung Tag und Nacht, meint Cassiodor Var. praefat.

<sup>95)</sup> Vgl. Mommsen, Röm. Feldmesser II, 199.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup>) Geogr. lat. minores ed. A. Riese p. 119: frumentifera cum sit, habundat in omnibus bonis.

<sup>97)</sup> l. c. Vgl. Krakauer S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>98)</sup> Ueber die Art und Weise der ostgothischen Ansiedlung vgl. Dahn, die Könige der Germanen II, 126 ff. und III, 1 ff. Die Gothen, wie früher die Schaaren Odovacars, nahmen ein Drittel der italischen fundi in Besitz und siedelten sich sippenweise an.

ostgothische Süd-Gallien, auch Raetien. Ueberhaupt wird die Schonung, mit der gegen die Romanen bei der Landnahme vorgegangen wurde, gerühmt. Nach wie vor gab es reiche Römer und Latifundienbesitzer. 99) Zu den germanischen Ansiedlern kamen auch noch die norischen Romanen, die Odovacar aus der Donaulandschaft abgeführt und durch ganz Italien zerstreut angesiedelt hatte. 100) So empfieng Italien wieder einen Kern ackerbautreibender Bevölkerung: besonders in den Provinzen Campanien, Apulien, Lucanien, Bruttien, Istrien, Tuscien hat, ohne Zweifel in Folge dessen, unter der gothischen Herrschaft der Ackerbau mehr und mehr zugenommen. 101) Im 6. Jahrhundert konnte Italien bereits bei einem Misswachs, den das benachbarte Gallien erfahren hatte, Aushilfe gewähren. 102) Vor allen hat K. Theoderich viel gethan, um die Bodencultur zu heben. Er verlieh an Bauern versumpfte Landstrecken zu steuerfreiem Eigenthum, unter der Bedingung, dass sie dieselben trocken legten. 103) Der betreffende Erlass erinnert in seinen Ausdrücken schon ganz an die bekannten Colonisationsurkunden des Mittelalters. Nimmt man dazu noch den Umstand, dass jetzt Korn nicht mehr in dem Masse die Hauptnahrung sein mochte, wie in der antiken Zeit, 104) sondern

<sup>99)</sup> Vgl. Dahn, Könige der Germanen III, 10, 17. Auch Gothische Latifundienbesitzer kommen vor. Einer der ostgothischen Prinzen besass in der Folge nfast die ganze Provinz Tuscien", Dahn III, 14,

<sup>100)</sup> Engipp. v. Severini. c. 45.

<sup>101)</sup> Die Belege aus Cassiodor bei Krakauer S. 57. 58.

<sup>102)</sup> Cassiodor Var. XII, 4, cf. V, 6. Krakauer S, 58. Dahu III, 162.

<sup>103)</sup> Cassiodor Var. II, 21: Dudum siquidem Spei et Domitio, spectabilibus viris, loca in Spoletino territorio, coenosis fluentibus inutiliter occupata, largitas nostra concesserat, ubi aquarum vasta profunditas terrenam gratiam in nullos usus profuturam absorbuerat. Vgl. ib. II, 32. 33. Ueber die ganze Materie Dalın, Könige der Germanen III, S. 160 f.

<sup>101)</sup> Vgl. Marquardt II, 107. Hingegen Hieronymus in Jovinianum lib. II. c. 45 (opp. ed. Vallarsi II): sues et apros, et cervos et reliquos animantes creatos, ut milites, et athlethae, nautae, rhetores, metallorumque fossores, et ceteri duro operi mancipati haberent cibos, quibus fortitudo corporum necessaria est, qui portant arma et cibaria: qui pugnis et calcibus sua invicem membra debilitant, qui remos trahunt, quorum latera ad clamandum dicendumque sunt valida: qui subvertunt montes et sub sudo et imbribus dormiunt. — Zu Caesar's und Tacitus Zeit assen die Soldaten Fleisch nur, wenn sie an Proviant Mangel litten und das gewohnte pulmentum nicht haben konnten, Caesar b. G. VII, 17. Tac. Ann. XIV, 24. Seitdem hatten sich die Bedürfnisse geändert, Hieronymus eifert mehrfach gegen das Fleischessen, weil es die Sinnlichkeit fördere. Die Schrift des Hieronymus schreibt wesentlich den Neuplatoniker Porphyrius aus (233—305; vgl. Nicolai, Gr. Litteraturgeschichte II, 674 fl.), der in seiner Schrift περl ἀποχῆς τῶν ἐμψύχων die Enthaltsamkeit vom Genuss animalischer Nahrung aus Gründen der Religion anempfahl und dafür Belegstellen aus einer Reihe älterer Werke vorbrachte.

von den "Barbaren" auch das Fleisch nicht verschmäht wurde, ferner dass die Bevölkerung der Stadt Rom seit dem 3. Jahrhundert, dann im Laufe des 4., endlich durch die Eroberung im 5. Jahrhundert von Seite der Gothen, stark abgenommen hatte, <sup>105</sup>) und in Folge dessen auch weniger Getreide benöthigt wurde, so mochte Italien durch seine eigene Production sich zu genügen alle Hoffnung haben.

Auch Sicilien, jetzt mit Italien vereinigt, nahm an diesem Aufschwung Antheil. Während mehrere Jahrhunderte hindurch einer Getreideausfuhr von der Insel nicht erwähnt wird, wurde zur Zeit des Krieges zwischen Byzantinern und Gothen Rom von da aus mit Getreide versehen. <sup>106</sup>) In der Zeit Gregor's d. Gr. gehörte vielleicht die Hälfte des sicilianischen Grund und Bodens der römischen Kirche, welche Getreide importierte, und daraus die Verpflegung der Armen bestritt, die an die Stelle der Frumentationen in Rom getreten war. <sup>107</sup>)

In Africa war durch die Vandalische Herrschaft das Band zerrissen worden, welches die Provinz mit der Hauptstadt verknüpft hatte: die Annonarinstitution. <sup>108</sup>) Zugleich war eine bedeutende Umwälzung in den Besitzesverhältnissen vor sich gegangen. Der herrschende Stamm, wenig zahlreich wie er war, concentrierte sich um die Hauptstadt Carthago und wurde in der Zeugitana, der früher proconsularischen Provinz, <sup>109</sup>) angesiedelt, u. z. auf den besten und schönsten Ländereien: die bisherigen Possessoren blieben freie Leute und konnten sich hinwenden, wohin sie wollten. Sie waren durch die Austheilung unter die Vandalen fast um all ihr Hab und Gut

<sup>105)</sup> Vgl. Hirschfeld, Phil. 1869, S. 25 f. Danach hätte Rom zur Zeit des Septimius Severus bereits nur mehr 8—900.000 Einwohner gehabt, halb so viel wie unter Augustus. — Er schliesst dies daraus, weil unter Augustus der Bedarf für die Annona der Hauptstadt etwa 60.000 modii betrug, unter Septimius Severus aber nicht viel mehr als 30.000 gespendet wurden (nach vita Sept. Severi c. 23 sorgte der Kaiser dafür, ut cotidiana septuaginta quinque milia modiorum expendi possent). Ueber die Einwohnerzahl Roms zu Anfang des 5. Jahrhunderts s. oben A. 92.

<sup>106)</sup> Procop. b. G. p. 327 Bonn.

<sup>107)</sup> Ueber die agrarischen Verhältnisse Siciliens am Ausgang des 6. Jahrhunderts n. Chr. sind wir durch die Briefe Gregors, eines vortrefflichen Landwirthes, genau unterrichtet. Wir finden Latifundienbesitz, aber sorgfältige Verwerthung der Arbeitskräfte. Vgl. Gregorovius, Gesch. d. St. Rom II, 58 ff. Krakauer S. 58.

<sup>108)</sup> Vgl. Krakauer, Verpflegswesen der Stadt Rom S. 42 und S. 56 f. Die africanischen Pistovalgüter hatte schon K. Valentinian III an Possessoren der Provinz vertheilt, welche wol wieder durch die Vandalen darum gebracht wurden. Die italischen Besitzer, die in Africa Latifundien hatten, verloren diese gleichfalls.

<sup>109)</sup> Vgl. Marquardt I, 311 f.

gekommen. Die schönsten und grössten Güter wurden den Söhnen des Königs zugesprochen; die bisherigen Besitzer konnten eventuell durch die Gnade dieser Herren und als deren dienstbare Leute darauf noch sitzen bleiben. 110) Später als der Conflict zwischen Vandalen und der provincialen Bevölkerung sich verschärfte, wurden viele der angeschensten Römer verurtheilt "colonatus iure" Land zu bebauen oder gar Sclavendienste zu leisten. 111) In den übrigen Landschaften, wo keine Vandalen angesiedelt wurden, liess man die römischen Einrichtungen bestehen. Die Provincialen hatten an den Hof des Königs einen Tribut zu entrichten; derselbe wird als so bedeutend bezeichnet, dass er mitunter das Erträgniss der Steuerträger überschritt. Die alten Steuerregister liess Geiserich vernichten. Wenn Naturallieferungen vorkamen, - und es werden deren erwähnt - so konnten dieselben nur zur Verproviantierung der Hauptstadt Carthago, zur Verpflegung des Hofes 112) und Heeres, d. h. der Vandalen, verwendet werden. Dies würde aber eine viel geringere Leistung involviert haben, als früher die Verpflegung der Stadt Rom ausgemacht hatte. Es hätte also, wenn die Verhältnisse sich consolidierten. Africa auch oeconomisch sich auf eigene Füsse stellte, ein schwunghafter Export mit dem einheimischen Getreide betrieben werden können. Doch vernehmen wir davon nichts: die germanische Herrschaft blieb eben in sehr vielen anderen Dingen hinter der römischen zurück: es fehlte an einer guten Administration; an der Erhaltung der Communicationen war einem kleinen Staate weniger gelegen, als dem Weltreiche, für das sie eine Existenzbedingung gebildet hatten. Auch waren die auswärtigen Verhältnisse nicht günstig und hiedurch wurde zugleich die innere Consolidation vereitelt. So mag denn hier für diejenigen Bevölkerungsschichten, die nicht gleich dem Adel und der Geistlichkeit, mit der römischen Herrschaft fielen und standen, 113) eine relative Besserung eingetreten sei, aber keine absolute. Als die byzantinische Herrschaft restauriert wurde und das

<sup>110)</sup> Procop. b. V. I, 5: ἐν ἀνδραπόδων μοίρα. Ueber die Eroberung ebenda, I, 4. Vgl. Papencordt, Gesch. der vandal. Herrschaft S. 180 ff.

<sup>111)</sup> Victor. Vitens. pers. Vand. IV, 5.

<sup>112)</sup> Die Dienstleute des Königs, zum Theil Römer, welche jedoch vandalische Kleidung trugen — ähnlich wie, nach des Priscus Bericht, Römer an Attila's Hofe hunnische — erhielten "stipendia et annona". Vgl. Papencordt S. 188.

Vitens. sich finden und bei anderen Autoren. Hieronym. opp. IV. p. 413 erklärt "das Menschengeschlecht für ausgerottet, die Erde wandle sich wieder in unbebaute Wüsteneien und Wälder," Vgl. C. G. Zumpt 88.

alte römische Steuersystem wieder in Kraft trat, fand man gleichwol dies Joch drückender, als die Tribute der vandalischen Zeit. 114)

So viel über Africa. In Aegypten hielt sich der Getreidebau auf seiner Höhe bis zur Eroberung des Landes durch die Araber: diese richteten ihn zu Grunde; da sie nur darauf bedacht waren, das Land zu schwächen, damit es nicht Widerstand leisten könnte und es von Rom abzuschneiden; einerseits verboten sie die Ausfuhr nach Constantinopel, 115) andererseits beförderten sie die Viehzucht, vorzüglich die der Pferde, auf Kosten des Ackerbaues; sie liessen namentlich die Canäle verfallen, auf denen Aegyptens Wol bis dahin beruht hatte. 116) Der Ackerbau sank herunter bis auf die niederste Stufe, die er überhaupt einnehmen kann.

Sehen wir nun auf Gallien. Dies Land bildete in der Kaiserzeit eine der blühendsten Provinzen. Es war keine der sog. Kornlandschaften des Reiches, obwol auch Getreide gebaut und im Nothfall davon sogar exportiert wurde. Sonst trieb man mehr Viehzucht, wie denn namentlich die Schweine, Schafe, Gänse von Gallien sehr gerühmt wurden. Neben dem Getreidebau wurde auch die Flachscultur gepflegt. Ferner wird der Reichthum an Wald hervorgehoben und das zunehmende Gedeihen der Weincultur, wodurch Italien seit dem dritten Jahrhundert überflügelt wurde. <sup>117</sup>)

Auch Obstzucht wurde fleissig betrieben: manche Gegenden Galliens glichen einem Garten: da war alles bebaut und sonnig und blühend; es lohnte sich die Arbeit. 118) Für Bewässerung, Verkehrswege u. dgl. m. war hinreichend gesorgt: eine Cultur drängte sich an die andere. Auch der gemeine Mann fand sein Auskommen. Frankreich ist heute das Land der kleinen Propriétaires: auch in

<sup>114)</sup> Procop. b. V. II, 8, vgl. Papencordt S. 200 f.

<sup>115)</sup> Doch hören wir, dass der (Suez-) Canal 648 n. Chr. wieder hergestellt wurde, um den für Arabien bestimmten Getreideschiffen den Durchgang zu gestatten. Kiepert, Lehrb. d. alten Geogr. S. 200, §. 180. Andererseits wurde der Weinbau, der in alter Zeit in Aegypten gepflegt worden war, durch den Islam verdrängt.

<sup>116)</sup> Vgl. Oemler, Antike Landwirthschaft S. 10 f. Kiepert, Geogr. S. 193, 201 u. a. O.

<sup>117)</sup> Vgl. Friedländer über Gallien in römischer Zeit. Deutsche Rundschau 1877. Dez. Kiepert, Geogr. S. 503. Fustel de Coulanges, histoire des institutions politiques I, 261. 337.

<sup>118)</sup> Incerti gratiar, actio Constantino c. 6. 7: omnia fere culta aprica florentia. Die Gegend von Autun war vor dem Bagaudenkriege "iocunda, cum per singulorum fines continua cultura procursus fontium vallibus patentium evehebat". Von den Remi, Nervii nebst dem benachbarten ager Tricassiens und dem dortigen arator "reditus cum labore contendunt" c. 6.

der römischen Zeit müssen Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung vorhanden gewesen sein. 119)

Als die am besten cultivirte Landschaft Gallien's, in der deshalb auch der grösste Wohlstand sich entwickelt hatte, galt den Zeitgenossen Aquitanien und das Gebiet der iberisch - vaskischen Pyrenäenstämme, welches Novempopulana hiess: hier war das Mark und Euter des Gallischen Landes, meint Salvian, hier strahlte alles wieder von Freude, Schönheit, Vergnügen. <sup>120</sup>) Weinberge wechselten ab mit grünenden Wiesen, ährenschwere Getreidefelder mit lieblichen Obsthainen und Lustgärten, durchrieselt von Quellen, Bächen und Flüssen. Es war ein paradiesischer Landstrich, der hier den Possessoren zu Theil geworden war. <sup>121</sup>) Die nördlicheren Gegenden Galliens waren rauher und mit Wäldern erfüllt, <sup>122</sup>) andere hatten schon zu Anfang des 4. Saeculum's durch Kriege an der Grenze oder durch Aufstände im Innern schwer gelitten. <sup>123</sup>)

Die wirthschaftliche Configuration der dortigen Landschaft lernen wir, abgesehen von den Schilderungen der Geographen und den gelegentlichen Aeusserungen der provincialen Schriftsteller, in concreto erst näher kennen aus den sog. leges barbarorum, aus den Vorschriften, in denen die Rechtsverhältnisse der eingewanderten Germanen zu den alten Besitzern festgestellt werden. Wir finden in dieser Quelle das Gemeinde- und Besitzwesen der einzelnen Landschaften so eingehend dargestellt, wie wir es aus den Schriften der römischen Feldmesser überhaupt, aus den Alimentartafeln aber namentlich für die Gegend von Veleia und bei den Ligures Baebiani in der Nähe von Benevent kennen gelernt haben. 124) Als privatrechtliches Individuum erscheint dabei das Grundstück im engeren Sinne des Wortes, der Hof, der fundus mit all seinem Zubehör, wie

<sup>119)</sup> Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de la France I, 266 glaubt, dass, auch später beim Ueberhandnehmen der grossen Besitzthümer gegenüber den kleinen, weniger an Latifundien zu denken sei, als an zerstreute Höfe, die in den Händen eines und desselben "possessor" waren.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup>) Salvian. de g. Dei VII, 2, 8.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup>) Salvian, l. c. cf. VII, 20, 50, VII, 2, 12, wo der Luxus und Reichthum der Aquitaner geschildert wird.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup>) Vgl. Sulpicius Sever. dial. III, 14: haud longe a vico, cui nomen est Andethanna (Echternach im Luxemburgischen), qua vasta solitudine silvarum secreta patiuntur.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup>) Bezüglich des Gebietes von Autun vgl. die Gratiar, actio Constantino c. 6 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup>) Näheres bei Rudorff, Gromat. Institutionen S. 380 ff. Henzen, tabula alimentaria Baebianorum. p. 80 ff. Ueber die Besitzungen der röm. Kirche vgl. die Briefe Gregor des Grossen; Gregorovius II, 58 ff.

210 JUNG.

dies in den römischen Steuerregistern classificiert und verzeichnet war: also namentlich auch Wald und Weide, sowie das lebendige Inventar an Colonen, Sclaven und Vieh. 125) Dieser "fundus" gehört regelmässig einem römischen "possessor", als welcher nicht etwa ein Mann bezeichnet wird, dem irgend ein kleines Stück Land gehört, sondern eben ein Gutsbesitzer, welcher vom Ertrage seiner Güter lebt und dafür Grundsteuer zahlt. 126) Der wichtigste Theil der Städtebewohner bestand aus solchen "possessores", die nur zur Villeggiatur aufs Land giengen, sonst in der Stadt ihren ständigen Aufenthalt hatten: man lebte eben nach dem Stadtsystem, wie es noch gegenwärtig in Italien gehalten wird. 127) Im Gegensatze hiezu war das platte Land nur von dessen Bebauern, Sclaven, Miethern, Pächtern, Lohnarbeitern, kleinen Eigenthümern bewohnt, d. h. den Elementen, aus denen sich im Laufe der Kaiserzeit die Coloni entwickelt haben. Aus den Possessoren rekrutierten sich die Decurionen und weil diese in éiner Person städtische Behörden und Grundbesitzer darstellten, so konnte eben diese Classe zu Trägern der financiellen Organisation des Reiches gemacht und in den Städten als den Vororten der Steuerbezirke am besten die Distributionsliste angefertigt werden. 128) Diese Possessores traf nun aber auch die Landtheilung der Barbaren. ihre Besitzungen erscheinen in den Rechtsdenkmalen als "fundi divisionis". 129)

Das Gut wurde getheilt, indem z. B. die Burgunder zwei Drittel Landes, ein Drittel der Sclaven des fundus an sich nahmen; dazu von Haus, Hof und Obstgarten die Hälfte; desgleichen die Hälfte von den zugehörigen Wäldern und Weiden, <sup>130</sup>) die zunächst wol gemeinschaftlich benützt wurden. <sup>131</sup>) Rottland, welches als solches schon bei der Ankunft der Burgunder vorhanden war (exarta ante acto tempore facta), scheint nach Analogie der urbaren Aecker be-

<sup>125)</sup> Vgl. Marquardt, Staatsverw. II, 214 f.

<sup>126)</sup> Marquardt, a. a. O. S. 227.

<sup>127)</sup> Vgl. Kuhn, städtische und bürgerl. Verf. I, S. 32. 68.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup>) Marquardt a. a. O. S. 221.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup>) Vgl. Dahn, Könige d. Germ. VI, 56 f. über die Verhältnisse in Spanien unter den Westgothen.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup>) Nach der Hauptquelle für diesen Theilungsmodus, Tit. 54 der lex. Burgund. Vgl. Gaupp. Ansiedlungen S. 340 ff. Binding, das Burgundisch-röm. Königreich I. 14 ff.

<sup>131)</sup> Vgl. Rudorff, Grom. Inst. S. 396 A. 426 nach Lex. Burg. XVII: silvarum, montium et pascui ius, ut unicuique pro rata possessionis suppetit. Die Gemeinsamkeit des Wald- und Bergbesitzes konnte auch aufgehoben, einzelne Theile veräussert werden, wie dies nach den Agrimensoren und den Alimentartafeln von Rudorff für die italischen Verhältnisse ausgeführt wird.

handelt worden zu sein, so dass also dem Burgunder zwei Drittel davon zufielen. Das Gesetz enthält aber auch Bestimmungen für den Fall, als nach der Landtheilung derlei Neubrüche vorgenommen. eine Waldfläche von dem einen oder anderen Contrahenten gerodet würde. In diesem Falle sollte der ganze frühere Wald, das Rottland mitinbegriffen, als Einheit behandelt und zwischen dem Burgunder und dem Römer nach Hälften getheilt, dabei aber demjenigen, der gerodet hatte, das Rottland in seine Hälfte miteinbezogen werden.

Man sieht, dass in den Gegenden, wo die Burgunder sich niederliessen, die Cultur des Landes noch Fortschritte machen konnte und dass sie in der Zeit kurz vor wie nach der Ankunft der Burgunder wirklich solche gemacht hat. Unter diesen Umständen mehrte sich auch die Zahl und die Wohlhabenheit der Menschen. 132)

Allerdings waren die Verhältnisse nicht überall gleich. Bei den Ansiedlungen der Germanen ist zu unterscheiden zwischen solchen,

<sup>132)</sup> Vgl. Cl. Mamertini genethliac. Maxim. c. 15, wo die Regierung des Diocletian und Maximian panegyrisch behandelt wird: hominum aetates et numerus augentur. ubi silvae fuere, iam seges est. In Incerti gratiar, actio Constantino Aug. c. 6 wird für die Gegend von Autun die "inopia rusticanorum" angeführt, quibus in aere alieno vacillantibus nec aquas deducere nec silvas licuit excidere: ita quidquid olim fuerat tolerabilis soli, aut corruptum est paludibus aut sentibus impeditum. quin etiam ipse ille pagus Arebrignus inani feritur invidia, cuius infimo loco vitium cultura praecipua est: nam retro cetera silvis et rupibus invia securarum sunt cubilia bestiarum. Illa autem subiecta et usque Ararim porrecta planities fuit quidem, ut audio, aliquando iocunda, cum per singulorum fines continua cultura procursus fontium vallibus patentibus evehebat; nunc autem interclusis vastitate meatibus, quidquid humilitate sua fuerat uberius, in voragines est [stagua] conversum. ipsae denique vineae, quas mirantur ignari, ita vetustate senuerunt ut culturam iam paene non sentiant.... Nec possumus - novis vitibus locum ubique metari, cum supra saxa perpetua sint, infra humilitas pruinosa. - In c. 7 und 8 ist diese Threnodie auch für andere Gegenden, die im Gebiete von Autun lagen, ausgeführt. c. 7: statim ab eo flexu, e quo retrorsum via ducit in Belgicam, vasta omnia, inculta squalentia, muta tenebrosa, etiam militares vias ita confragosas et alternis montibus arduas atque praecipites ut vix semiplena carpenta, interdum solum vacua transmittant. ex quo saepe accidit, ut obsequia nostra tarda sint, cum parvarum frugum nobis difficilior sit evectio quam ceteris plurimarum. Redner hebt schliesslich nochmals hervor: aditum atque aspectum tam foedum tamque asperum. c. 8: Miratus es, imperator, unde se tibi tanta obviam effunderet multitudo, cum solitudinem ex vicino monte vidisses. omnes enim ex agris omnium aetatum homines convolaverunt..... In solchem Zustande mag das gallische Land, was die vom Krieg heimgesuchten Gegenden angeht, sich befunden haben, als die Germanen hier einzogen. Es konnten auch beide Ansiedlungsarten sich vereinigen: ein fundus hatte seinen possessor durch Krieg oder andere Umstände verloren und wurde daher ganz in die Hände eines Germanen gelegt, wenn auch sonst die Drittelung beliebt wurde. So z. B. bei den Burgundern; s. Gaupp, S. 340 f. 14%

212 JUNG.

welche in entlegenen Landen erfolgten, wohin der ganze Stamm mit Weib und Kind und Vieh gezogen war; und zweitens solchen, wo es sich um Besitznahme eines der früheren Wohnstätte zunächst gelegenen Landes gehandelt hat. In dem ersteren Fall erfolgte die Ansiedlung nach den Vorschriften der Reichsgesetze für die Einquartirungen der Soldaten: es wurde der Grundbesitz mit den "Possessores" oder "Senatores" zu einem oder zwei Dritteln getheilt. In dem letzteren Falle machte man Einfälle in das römische Gebiet. zerstörte die Städte, tödtete die Einwohner, oder zwang sie zur Flucht und nahm dann das Land, in dem höchstens die dienende Classe der Bevölkerung zurückgeblieben war, 133) in Besitz. 134) Die Romanen drängten sich weiter in das Innere des Reiches zurück. In mehr als einer Landschaft hat dies zu ihrer endgiltigen Romanisierung wesentlich beigetragen, im bergigen Raetien, in Thrakien, 135) vielleicht auch in nicht wenigen Districten von Gallien, wo bis ins vierte und fünfte Jahrhundert das keltische Element sich erhalten hatte, jetzt aber bei intensiverer Berührung mit den Romanen sich verlor, die selbst in die entlegensten Gegenden vor der Invasion der Barbaren retirierten. 136) Wir können diesen Process in Raetien verfolgen, wo das Flachland nordwärts der Alpen von den Romanen während jener Uebergangszeit fast gänzlich verlassen zu sein scheint und nur wenige Spuren von der Fortdauer des Romanis-

namentlich in den Grenzprovinzen am Rhein und Donau meist schon barbarischer Herkunft, so dass mit der Austreibung der possessores die ethnische Umgestaltung sich bloss vollendete. Vgl. z. B. Incerti pan. Constantio caesari d. c. 21; tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit — (Vgl. Incerti pan. Constantino Aug. d. c. 5, hiezu Waitz Verfassungsgesch. II², 21 ff.). ita nunc per victorias tuas, Constanti Caesar invicte, quidquid infrequens Ambiano et Bellovaco et Tricassino solo Lingonicoque restabat, barbaro cultore revirescit. Incerti pan. Constantino Aug. d. c. 6 spricht gleichfalls von der Ansiedlung der fränkischen Stämme, ut in desertis Galliae regionibus collocatae et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma dilectu. Ueber diese deserta von Nordgallien vgl. ferner Incerti Gratiar. act. Constantino c. 7. Andere Beispiele bei A. W. Zumpt, Entstehung des Colonats Rh. Mns. N. F. 1845.

<sup>134)</sup> Verhältnisse, die man ähnlich auch jetzt in manchen Gegenden findet, wie z. B. an der wälsch-deutschen Grenzscheide in Tirol. In Folge des Mangels an Arbeitskräften wurden auf den dortigen Gütern Arbeiter italienischer Zunge angestellt, welche den anspruchsvolleren deutschen Knecht verdrängten, während gleichwol die Besitzer Deutsche blieben. So noch gegenwärtig in und um Salurn.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup>) Vgl. W. Tomaschek, Brumalia und Rosalia. Sitzungsber, der W. Akademie LX (1868) S. 351—404. Mommsen, die Schweiz in röm, Zeit S. 16.

<sup>136)</sup> S. oben A. 14.

mus in jenen Gegenden Kunde geben, 137) während das raetische und norische Bergland noch Jahrhunderte lang von Romanen bewohnt blieb. 138) Aehnlich haben die Franken am Rhein und an der Mosel sich völlig freie Bahn zu brechen verstanden. 139) Die alten Römerstädte, wie Mainz, Köln, Trier wurden eingenommen und gebrochen, die Einwohner vertrieben, oder doch an den Bettelstab gebracht: damit war gerade jener Theil der Bevölkerung getroffen, welcher allein im Stande war, das Romanenthum zu erhalten und zu pflegen. Sidonius Apollinaris klagt, 140) dass zu seiner Zeit fast ausschliesslich dort deutsch gesprochen werde. 141) Die Romanen, die es überhaupt vermochten, mussten sich nach dem inneren Gallien zurückzichen, welches erst später von den Franken erobert und ihrer Herrschaft untergeordnet wurde. Damals besassen sie bereits Land genug, konnten also andere Saiten aufziehen. Landansiedlungen vorzunehmen, nach Art der Gothen, Burgunder, Vandalen im fremden Lande hatten die Franken nicht nöthig, da ihr "Heim" von ihnen nicht aufge-

<sup>137)</sup> Einige Orts- und Flussnamen. Vgl. Riezler's Bemerkungen in dem Aufsatze "Bitte der oberirdischen Geschichtsschreibung an die unterirdische". A. Allg. Zeitung. B. 12. Juni 1877. Geschichte Baierns. S. 49 f. Vgl. auch die Nachrichten bei Eugipp über die Räumung der Uferlandschaft durch die Römer; während die bergigen Gegenden auch Noricums noch Jahrhunderte lang romanisch blieben.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup>) N\u00e4heres in meinem Buche "R\u00f6mer und Romanen in den Donaul\u00e4ndern\u00fc.\u00df.
S. 213 ff.

<sup>139)</sup> Darüber Roth, Beneficialwes. S. 65 ff. Er weist darauf hin, dass das Christenthum in jene nördlichen Gegenden erst im Laufe des 6. und 7., ja des 8. Jahrhunderts wieder eingeführt worden ist: nach der Tradition sollen die Franken alle Christen vertrieben haben: damit war die Ausrottung des romanischen Elementes identisch. Aehnlich verfuhren an der Donau verschiedene Germanische Stämme, die ihre ursprüngliche Wildheit bewahrt hatten. Vgl. Eugippius.

<sup>140)</sup> Ep. IV, 17. Arras, Tournay, Cambray sind heidnisch-deutsch noch nach Jahrhunderten.

<sup>141)</sup> Salvian, de gub. dei VI. 8. 13. Vgl. Roth, Gesch. d. Beneficialw. 64 f. Waitz, D. Verfassungsgesch. II, 29 ff. Wie vor den Germanen die romanische Bevölkerung zurückwich, ist für Dacien (Flav. Vopisc. Aurelian. c. 39) und Noricum v. Severini c. 44 ausdrücklich bezeugt. Vgl. Römer und Romanen S. 107 und S. 205, wo auch gezeigt ist, in welchem Masse diese Räumung erfolgte: es flohen die Leute, die unter germanischer Herrschaft etwas zu verlieren gehabt hätten. Vgl. Papencordt, Vandal. 175. Vor den Einfällen der Mauren in Byzacena während der Vandalenzeit flüchteten die römischen Einwohner in die nördlicheren Gegenden, z. B. nach Zeugitana. Vita s. Fulgentii c. 9. Papencordt 208. Andere Zeugnisse bei Wallon, hist. de l'esclavage III, 293 f.: L. 25 [408] C. Th. X, 10 de petition. Cum per Illyrici partes barbaricus speraretur incursus numerosa incolarum manus sedes quaesivit externas. L. 2 (409) C. Th. V, 5 de postliminio: "Diversarum homines provinciarum cuiuslibet sexus, condicionis, aetatis, quos barbarica feritas captiva necessitate transvexerat"...

214 JUNG.

geben wurde. Die Franken giengen gegen die Romanen anfangs härter vor als andere Germanen, indem sie ihnen alles wegnahmen, später milder, da sie nicht drittelten. Dort im zuerst occupierten Gebiet blieb der Hauptstamm sitzen: in die eroberten Landschaften verpflanzte man nur nach den strategisch wichtigen Puncten fränkische Ansiedler, gleichsam als Besatzung: sie auszustatten konnte keine Schwierigkeit machen, da derjenige Theil der Bevölkerung, der den Franken Widerstand geleistet hatte, im Kampfe fiel und mit seinem Vermögen büsste. 142) Alles unbebaute und herrenlose Land, die ausgebreiteten Domänen des röm. Kaisers fielen dem König der Franken zu, der die Eroberung unternommen hatte; 143) er konnte es, soweit es ihm nöthig schien, an die Genossen verleihen, die mit ihm in den Kampf gezogen waren, ohne geradezu verpflichtet zu sein: es war eine Offensive, die man ergriffen hatte und wozu der König das Volksheer nicht aufbieten konnte. 144)

Achnlich haben in Raetien die Baiern ihr Verfahren eingerichtet, zum Theil auch die Alemannen. Die Hauptkraft ihres Stammes hielten die Baiuvaren zusammen in der Ebene zwischen Inn, Lech und Donau, über die nach Norden hinaus ihr Gebiet sich noch fortsetzte: doch haben sie auch Bergraetien, wenigstens den östlichen Theil — denn den westlichen nahmen die Alemannen — von Anfang an ihrer Herrschaft unterworfen, vielleicht ohne sonderlichen Widerstand zu finden; denn sie wollten weiter nichts als die Alpenpässe in den Händen haben und so mit Italien in Verbindung bleiben. Zu diesem Zwecke legten sie in die wichtigsten Plätze Besatzungen und colonisierten nach und nach die strategisch wichtigen Gegenden, wie z. B. das Pusterthal. 145) Diese waren ziemlich

<sup>142)</sup> So Roth, Beneficialw. 74. Es ist bemerkenswerth, dass der Osten Galliens in Bezug auf die Nomenclatur durch die germanische Eroberung eine tiefgehende Umwandlung erfuhr, der Westen hingegen ziemlich viele Stammnamen in der Benennung der Landschaften wie der Städte conserviert hat. Vgl. Kiepert, Geogr. 512.

<sup>143)</sup> Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 69 ff. Das Salische, wie das Ripuarische Recht enthält im Gegensatz zu den leges der Burgunder und Westgothen über das Verhältnis der Romanen zu den Franken verhältnismässig wenige Bestimmungen, jenes mehrere, als dieses (Roth. Bw. 80), weil eben nicht "getheilt" worden war: es sass exclusiv fränkisches Volk nordwärts der Somme, südwärts Romanen. Die Eigenthumsverhältnisse der Romanen waren hier respectiert. Reiche Leute finden sich noch später unter ihnen. ib. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup>) Vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens. S. 64 fl., Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 55 gegen Gaupp, Ansiedlungen d. Germ. S. 421, wo auch bei den Franken die allgemeine Dreitheilung des occupierten Landes angenommen wird, Fustel de Conlanges, institutions politiques I, p. 400.

<sup>145)</sup> Vgl. meine Römer und Romanen S. 219 ff. Eine german. Niederlassung nach den Regeln des röm. Einquartierungssystems hat in Raetien wol nie stattgehabt;

menschenleer, da sie in der Uebergangszeit von den Einfällen der Barbaren (wie das Pusterthal von den Slaven) am meisten hatten leiden müssen: im übrigen treten die Baiuvaren, und ähnlich in ihrem Gebiete wol auch die Alemannen, an die Stelle der früheren Besatzungen von Reichstruppen oder Provincialmilizen, deren in römischer und noch in gothischer Zeit Erwähnung geschieht. 146)

Die Romanen dieser Gegenden kamen demnach bei der Begründung der romanisch-germanischen Staaten glimpflicher ab. Ihr Eigenthum blieb ihnen vollauf gewahrt, die Edlen des Landes spielen auch später noch eine Rolle: 147) sie hatten nur das politische Abhängigkeitsverhältnis zu tragen und auch an Ausschreitungen der herrschenden Race gegenüber der unterworfenen wird es, zumal anfangs, nicht gefehlt haben: aber es war doch wieder die Regierung in festen Händen und der Fürst bedacht den Volksgenossen, wie den Unterthanen Recht zu geben. Gerade auf diese gestützt, erhob sich der König der Franken, der Herzog der Baiern zu einer Machtfülle, die ihm früher nicht zugekommen war: allmählig glichen sich die Gegensätze aus: im inneren Gallien assimilirten sich die roheren Franken den civilisirten Romanen: in Innerraetien behielt das edlere baiuvarische Element das Uebergewicht über die naturwüchsige Bevölkerung der Berge: dort ward romanisiert, hier germanisiert. Dass die Vereinigung der beiden Volkselemente hier in anderer Weise erfolgte als in Spanien, oder den früheren Germanenreichen im südlichen Gallien, zeigen auch die Volksrechte dieser Stämme. In der lex Baiuvariorum 148) und der lex Alemannorum finden sich keine oder fast keine Spuren römischer Einwirkung auf die Gestaltung des Rechts. Natürlich; diese Stämme sassen nicht zwischen den Romanen vertheilt, wie jene anderen Germanen, sondern territorial nach den Volksmassen geschieden: die Romanen fuhren fort nach römischem Rechte zu leben, wie die Franken und Baiuvaren nach ihrem: und

unter den Gothen lag hier eine Besatzung, im übrigen war die wehrhafte Bevölkerung der Provinz zu einer Miliz organisiert. Franken und Baiern aber haben das Drittelungssystem nie ausgeübt. Dies gegen C. v. Moor, Gesch. v. Curraetien. I, 140. Die ostgoth. Regierung liess den Leuten vielmehr Sitten und Gebräuche und fügte sie dem Staatswesen ein (s. Cassiodor). Was die Gothen conserviert hatten, tasteten nach ihrem Sturz auch Franken, Allemannen, Baiern nicht an.

<sup>146)</sup> Tacitus H. I, 67 spricht von einem castellum, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur. Vgl. Marquardt II, 516 ff. Ueber die Organisation der Breonen als Grenzmiliz Cassiodor Var. I, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup>) Wie z. B. bei den Breonen und im Salzburgischen. Vgl. Römer und Romanen. S. 218 f.

<sup>148)</sup> S. Riezler, Gesch. Baierns. S. 113 ff.

216 JUNG.

kam ein Romane ins germanische Gebiet, oder ein Franke nach "Romanien", so lebte er gleichwol nach eigenem Rechte; wenn sich der letztere ansiedelte, er also entweder von einem Romanen ein Gut kaufte, oder vom König ein Stück der Domänen zum Geschenk erhielt, so war diese Ansiedlung doch etwas ganz anderes, als da ein ganzes Volk von den Romanen Land nahm und sich regelrecht versorgte.

So waren denn die Landschaften im Westen des Reiches in völlig neue Bahnen der Entwicklung gelenkt worden. Und mehr als das. Es war wieder Schaffensfreudigkeit in die Welt gekommen: der neue Stoff in die alten Schläuche gegossen, begann gewaltig zu gähren: aber freilich "mag sich der Most noch so absurd gebehrden, s' gibt zuletzt doch noch 'nen Wein." Es gab wieder etwas zu thun: die jugendlichen Stämme der Germanen mit den Culturideen der "alten" Welt zu durchdringen. Den Regenten des gallo-fränkischen Reiches stellte sich die grösste Zukunft vor Augen. fand man wieder Wald zu roden, Klöster zu gründen, die Cultur weiter und weiter zu tragen. 149) Alle diejenigen, welche diesem Zuge der Zeit auch folgten, waren mit derselben zufrieden, die Romanen nicht weniger, wie die Germanen. Ist doch die germanische Occupation in vielen Gegenden wesentlich mit herbeigeführt worden durch denjenigen Theil der romanischen Bevölkerung, welcher mit den socialen Verhältnissen des Römerreiches längst unzufrieden gewesen war und durch eine Umwälzung nur gewinnen konnte. 150) So waren z. B. die Burgunder von den Gallischen Romanen der Lugdunensischen

en Gaule ni un sang nouveau, ni une nouvelle langue, ni un nouveau caractère, ni des institutions essentiellement germaniques. Ce n' est pas par là qu' elle a eu de grandes conséquences pour l'avenir. Mais elle a mis le trouble dans la société et c' est par cela même qu' elle a exercé une action considérable sur les âges suivants. En faisant tomber l'autorité romaine, elle a supprimé les règles, déja fort affaiblies, sous lesquelles la société avait longtemps vécu. Par le désordre même qu' elle a jeté partout, elle a donné aux hommes de nouveaux besoins et de nouvelles habitudes, qui à leur tour ont enfanté de nouvelles règles sociales. Das Detail dieses ndesordre", namentlich in wirthschaftlicher Beziehung, hat aber der Verfasser nicht immer eingesehen.

<sup>150)</sup> Bekannt sind darüber die Aeusserungen Salvian's u. A. Vgl. den schon citierten Aufsatz "Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse des Römischen Reiches" in v. Sybels Hist. Zeitschrift N. F. VI, S. 70 ff. Fustel de Coulanges, histoire des institutions politiques I, 336 f., ist freilich anderer Ansicht; er meint, die Gallier wehrten sich deshalb nicht gegen die Germanen, weil sie darin die Truppen des Reiches sahen, was aber mit der ausdrücklichen Ueberlieferung mehrfach im Widerspruch steht.

Landschaft förmlich eingeladen worden, sich mit Weib und Kind hier anzusiedeln, während jene zugleich dem Reiche keine Steuern mehr zahlten; sie kamen und die Occupation gieng auf Kosten der reichen "Senatoren" vor sich, der Träger des römischen Regierungssystems. <sup>151</sup>) Mochten diese noch lange klagen über die Verluste, die sie dabei erlitten hatten, und sich zurückträumen in das Glück und die "Freiheit" des Reiches; das Alterthum war zu Ende, eine neue Zeit war angebrochen.

Prag.

JULIUS JUNG.

151) Wir haben darüber zwei Nachrichten, die sich gegenseitig ergänzen. Die erste steht beim sog. Fredegar und ist neuerdings von Monod in den Melanges publiés par la section historique et philologique de l'école des hautes études pour le dixième anniversaire de sa fondation (1878) p. 229 ff. in der Lesung verbessert, auch inhaltlich commentiert worden. Sie spricht von den Burgunden: Per legatos invitati a Romanis vel Gallis qui Lugdunensium provinciam manebant, ut tributa rei publicae potuissent renuere, ibi cum uxoribus et liberis visi sunt consedisse." Hiezu vgl. man den Marius von Aventicum ad. a. 456: "Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt." (p. 9 ed. Arndt). Monod hat wol nicht Recht, wenn er meint, von den "senatores" wären die Burgunder gerufen worden. Diese hatten dabei nur zu verlieren. Solche Leute waren die natürlichen Träger der Reichseinheit, weil sie auch in anderen Provinzen Besitzungen hatten, z. B. der bekannte gallische "Senator" Paulinus von Pella in Griechenland. Durch die Constitution von Provincialstaaten kamen sie in die Lage, optieren zu müssen zwischen dem alten und neuen Herren, um in Ruhe wenigstens einen Theil ihrer Güter besitzen zu können, Paulinus fand den Ausweg, selbst "Römer" zu bleiben, seine Söhne aber unter gothischer Herrschaft leben zu lassen. Noch in den letzten Jahrzehnten der römischen Herrschaft sehen wir die "senatores" für Reichszwecke zu den grössten Opfern bereit, wenn nur Aussicht auf Erfolg war. So singt z. B. Sidonius Apollinaris in seinem Panegyricus auf K. Maiorian:

> Gallia continuis quamquam sit lassa tributis Hoc censu placuisse cupit, nec pondera sensit Quae prodesse probat....

Dass es Leute gab, die auch anders dachten, ist selbsverständlich. Vgl. Libanius opp. II, 512 (Reiske): ἢν — ἔριδι καὶ φιλονεικία τινὶ πόλις ἐλαττουμένη πόλεως καλέςη ευμμάχους τοὺς γείτονας βαρβάρους.....

## Syntaktische Untersuchungen.

11.

## Gerundium and Gerundivum.

In der Bezeichnung der Form, die wir jetzt Gerundium und Gerundivum zu nennen gewohnt sind, findet sich bekanntlich bei den alten Grammatikern grosses Schwanken. Neben dem Terminus gerundium, der sich bei Priscian findet und der später durch Priscian's Autorität allgemeine Geltung gewann, findet sich bei demselben Grammatiker auch participiale (VIII, p. 409 H.), ferner bei Diomedes participialis modus (I, 342 K.), dann participium futuri (Pomp. comm. art. Don. Lind. p. 361. 362), adverbium (Charis. II, 169 Keil), gerundi modus (Diom. I, p. 356 K. und bei Macrob.), verbum gerundi (Cledonius), modus gerundivus (Serv.) Auch die Bezeichnung supinum findet sich für gerundium bei Priscian und Charisius. Diese erhebliche Zahl von Ausdrücken wurde von Neueren durch neue Vorschläge vermehrt, so für gerundivum: adiectivum verbale (Kraut, zur Lehre vom Gerund. Heilbr. Prog. 1862), participium necessitatis (Schleicher u. a.), participium futuri passivi.

Wie in der Bezeichnung, so findet sich auch in der Erklärung der Entstehung des gewöhnlichen Terminus gerundium Verschiedenheit der Ansichten. Reisig (Vorl. üb. lat. Sprachwiss. §. 147) meinte, dass die Grammatiker mit gerundium bezeichnen wollten, dass diese Form in ihrer Bedeutung etwas führe (quia gerit aliquid in significatione), was den Grammatikern in der Form selbst nicht zu liegen schien. Dagegen bemerkte Haase wol mit Recht (Anm. 288), dass die einfachste Erklärung die schon von Scaliger (de L. L. VII. c. 143) gegebene zu sein scheine: ut quia gerendae res (also gerere nicht "mit sich führen", sondern "ausführen") essent, quae voces hoc indicarent, Gerundia dicerentur. An eine ähnliche Erklärung, wenigstens an dieselbe Auffassung des Verbums gerere, haben, wie ebenfalls Haase bemerkt, auch wol schon Macrobius und Cledonius gedacht: gerundii verbum ideo dici, quod nos aliquid gerere significet; utpote, legendi causa veni. Natürlich ist die Bezeichnung gerundium

und gerundivum eine äusserliche und klärt uns über das eigentliche Wesen und die Functionen dieser Form nicht auf; aber sie hat den nicht zu unterschätzenden historischen Vorzug, dass sie recipiert ist und sie verdient um so mehr beibehalten zu werden, als gegen andere Vorschläge sich erhebliche Bedenken geltend machen lassen. So umfasst die Bezeichnung Participium necessitatis nur einen Theil von Functionen des Gerundivs und für das Gerundium müsste man dann etwa den schwerfälligen Ausdruck "substantivisches Participium necessitatis" gebrauchen. Vollends unpassend aber ist der Ausdruck participium futuri passivi.

Der unabweislich anzunehmende Zusammenhang zwischen amandus und amandum (das Gerundium ist das Neutrum des adiectivischen Gerundivs) zwingt uns natürlich nicht bloss, denselben etymologischen Ursprung für beide Formen anzunehmen, sondern auch dieselbe ursprüngliche syntaktische Geltung und dieselbe Entwicklung

der verschiedenen Functionen.

Was nun den etymologischen Ursprung betrifft, so ersieht man schon aus der grossen Differenz in den Ansichten der Sprachforscher und aus der Manigfaltigkeit der gemachten Versuche, wie sehr man sich hier auf unsicherem Boden bewegt.

Der der Zeit und, wie ich glaube, auch der Wahrscheinlichkeit nach erste Versuch ist der von Bopp (Conjugationssystem S. 115) aufgestellte und auch später (Vgl. Gr. III², S. 183) wiederholte, dass das Suffix des lat. Gerundium on-do, un-do, en-do, n-do, eine blosse Erweiterung des activen Participialsuffixes ont, unt, ent, nt sei mit Veränderung des ursprünglichen t in die Media d. Dieser Ansicht und der Auffassung Haase's (Anm. 580 zu Reisig's Vorles.) schloss sich ursprünglich auch Curtius (Ztschf. f. d. Alterthw. 1845 S. 297) an, indem er das Gerundiv -endu-s, -undu-s für ein Participium praesentis medii hielt, das aus dem activen Suffix -ent (gr. ovt skt. ant) durch Anfügung eines A-Lautes entstanden sei. Dieser Ansicht pflichtete später auch Leo Meyer (Vgl. Gr. II, 91) bei.

Früher (Kuhn's Ztschft. 1857, S. 373 ff.) hatte L. Meyer die Bildungen auf endo, undo, ndo anders erklärt, und zwar aus einer Vereinigung eines alten Suffixes ana (entsprechend dem deutschen Infinitivausgang en) und des alten tva, vgl. z. B. skr. kártva- fa-

ciendus.

Dagegen nahm wieder Curtius seine frühere Zustimmung zu Bopp's Erklärung zurück (vgl. Gr. Etym. S. 6494) und pflichtete der von Aufrecht (Umbr. Sprachdenkm. I. 148) gegebenen Zusammenstellung des lat. vehendu-s mit dem völlig gleichbedeutenden skr. vahantja-s

bei. Die Lautgruppe  $\hat{\imath}j$  betrachtet hiebei Curtius als eine specifisch indische Entwicklung aus i oder j, so dass man von  $-an\hat{\imath}-ja$ -s auf früheres -an-ja-s geführt werde. Weiter nimmt er an, dass j sich zu dj verstärkte und später d zurückliess.

Diese Erklärung hielt Schleicher (Compend. I. Aufl.) für wahrscheinlich, modificierte jedoch in der 2. Aufl. seine Ansicht und meinte, in dem participium necessitatis dicendo-, dicundo- sei ein doppeltes Suffix anzuerkennen, nämlich als erster Bestandtheil en, un (älteres on, dasselbe, welches als an im skr. -an-îja- erscheine) und als specifisch lateinische Neubildung das im Latein häufige Suffix dowie in cali-do-, vali-do-, timi-do-).

Was Schleicher's Auffassung des zweiten Bestandtheils betrifft, so hatte auch Pott schon früher auf das lat. Suffix do- (z. B. in palli-du-s) hingewiesen, zugleich aber als ersten Bestandtheil von -un-do- eine Infinitivendung un (skr. ana, got. an) betrachtet. Daneben bemerkte er folgendes: "Man könnte sogar scherzhafter Weise die lat. Formen für einen Infinitiv mit zu (goth. du) ausgeben, woran natürlich so wenig im Ernste geglaubt werden kann, als wollte man nhd. müssen in endo suchen" (Etym. F. II, 239). Später (Etym. F. II<sup>2</sup>, 517) sagte Pott über denselben Gegenstand: "Man könnte im Scherz die lat. Gerundia als aus einem Infinitiv mit goth. du (unser zu) bestehend angeben. Das würde nicht gerade durch die Nachstellung der Praeposition unmöglich gemacht."

Als eifriger Vertheidiger dieser von Pott "im Scherz" aufgestellten Vermuthung, die jedoch Pott in der zweiten Auflage offenbar nicht als geradezu verwerflich angesehen wissen wollte, trat in einer sehr inhaltreichen Abhandlung (Ueber den Ursprung des lat. Ger.) Schröder auf (Kuhn's Ztschf. XIV, S. 354 ff.).

Gegen fast alle hier erwähnten Erklärungen polemisiert in entschiedener Weise und zum Theile sehr ausführlich Corssen Krit. Beitr. zur lat. Formenlehre S. 120 ff. und Krit. Nachträge zur lat. Formenl. S. 133 ff. Er stellte seinerseits die Meinung auf, dass der erste Bestandtheil das Suffix on sei, also dasselbe Suffix wie in runc-on-, lig-on-, err-on-, ed-on-, ger-on-, im griech. κλύδ-ων-, τέκτ-oν-. Von diesem mit jenem Suffix on gebildeten Stamme sei durch das Suffix do ein neuer Stamm hergeleitet geron-do Nom. gerondos gerundus. Dies Doppelsuffix sei gewöhnlich an Verbalstämme angefügt worden, aber nach ihrer Analogie auch an Nominalstämme, so rot-un-du-s (von rota zuerst durch Suffix on der Stamm rot-on wie Capit-on- front-on-, dann rot-on-do-s). Ueber den Ursprung des

Suffixes do sprach sich Corssen nicht bestimmt aus und wollte nicht entscheiden, ob dasselbe verbalen oder pronominalen Ursprungs sei.

Die Erörterungen Corssens sind in vielfacher Hinsicht wichtig und zwar namentlich wegen des reichen Materials, das bei der Untersuchung dieses Gegenstandes verwerthet werden kann. Seiner Theorie über den Ursprung dieser Formen braucht man freilich nicht beizupflichten. Ich habe früher in meinen akademischen Vorträgen gelegentlich Corssen's etymologische Auffassung empfohlen, bin jedoch später anderer Ansicht geworden und halte jetzt zwar nicht für evident, aber doch für wahrscheinlich Bopp's Erklärung, die jedenfalls vor manchen anderen einen Vorzug hat, nämlich den ungekünstelter Einfachheit. Gegen diese Erklärung werden von Corssen zwei Gründe geltend gemacht, nämlich: 1. dass die Lautverbindung -nto im Latein sonst nie zu -ndo wird und 2. dass "die Bedeutung und der syntaktische Gebrauch des Gerundium und Gerundivum, soweit wir dasselbe in der römischen Litteratur zurückverfolgen können, von Bedeutung und Gebrauch des Particip. Präs. Act. so wesentlich verschieden sei, dass die Identität beider Formen nur glaublich wäre, wenn der unwiderlegliche Beweis geführt wäre, dass im Lateinischen nt zu nd würde, und wenn die anderen Erklärungsversuche für das Gerundium als falsch nachgewiesen wären" (Corssen, Krit. Beitr. S. 121).

Die Widerlegung dieses zweiten Grundes ist nicht schwer, da ja Corssen selbst weiterhin (nämlich S. 125 f.) sehr interessante und sehr wichtige Bildungen anführt, welche einerseits in der Form dem Gerundivum ganz gleich sind und andererseits in der Bedeutung auf éiner Stufe mit dem Participium praesentis activi stehen.

Dies sind ausser oriundus "entstehend, herkommendu, secundus "folgend" namentlich die Götternamen Adferenda "die Darbringende", Deferunda, Adolenda "die Heranwachsende" (mit Bezug auf das Heranwachsen der Bäume), Conmolenda "die Zermalmende", Coinquenda (coercens Fest. p. 65) "die verschneidende, stutzende".

Dagegen ist allerdings die erste Einwendung gewichtiger. Würde man sich daran genügen lassen, wenn sich überhaupt im Latein Beispiele eines Ueberganges von t in d finden, so wäre freilich auch die Widerlegung dieser Einwendung leicht. Aber es genügt nicht z. B. die Hinweisung auf das d von quadraginta gegenüber quattuor u. ähnl., da hier die Ursache der Erweichung in dem r liegt. Eher könnte man sich vielleicht damit begnügen, dass auch im Latein, wie in anderen Sprachen, der Pronominalstamm da erscheint, der als eine Modification des ursprünglichen ta angesehen

wird. Allerdings will Corssen diese Ansicht nicht gelten lassen und er erklärt dam (in quidam), dem (in quidem), do (in quando), dum u. s. w. für Casusformen vom Nominalstamme die-. Indessen ist die bei weitem grössere Wahrscheinlichkeit für die pronominale Auffassung dieser Elemente. Aber freilich es werden Beispiele verlangt, welche gerade den Uebergang von nt in nd beweisen würden. Auch dieser strengen Forderung genügt vielleicht mendax (vgl. mentiri) und pando, Adjectiv pandus (Wurzelform pat in patere, patulus). Freilich bestreitet auch hier wieder Corssen den Uebergang von nt in nd (Krit. Beitr. S. 115 und S. 117 f.); er meint, dass von der nasalierten Wurzelform pant- der Wurzel pat durch Anfügung des Suffixes -do pan-du-s für pant-du-s gebildet und von dem Nominalstamm pan-doauch das Verbum pan-d-ere ausgegangen ist (S. 115). Aber um wie viel wahrscheinlicher ist die Erklärung, dass pa-n-d-ere aus Wurzel pat (pat-e-o) durch Eindringen des Nasals in die Wurzel (wie iu-n-g-ere, sci-n-d-ere, fra-n-g-ere u. a.) entstand! Diese Erklärung wird bestätigt und empfohlen dadurch, dass sieh pando zu griechischem πίτνημι und πετάννυμι gerade so verhält, wie seindo zu cκίδνημι und cκεδάννυμι, wie iungo zu ζεύγνυμι, pango zu πήγνυμι, frango zu ρήγνυμι. Während in den griechischen Formen das nasale Element der vollständigen Wurzel πετ, πιτ, cκιδ, ζυγ, παγ, βαγ nachfolgt, ist im Latein das n in die Wurzel eingedrungen. Folglich entspricht pando bezüglich der Wurzel den Formen πίτ-νη-μι, πετάννυ-μι genau und man kann um so eher für pando die auch in pateo vorkommende Wurzel pat annehmen. - Eine nicht unwichtige Analogie bietet auch das Umbrische. Im Neuumbrischen wird nt zu nd, so anter (lat. inter), neuumbr. ander.

Ich habe im Vorstehenden die Verschiedenheit der Ansichten in Bezug auf den etymologischen Ursprung des Gerundium und Gerundivum einigermassen dargelegt und halte meinestheils unter den bisher aufgestellten Erklärungen die von Bopp gegebene für die wahrscheinlichste, ohne jedoch zu verkennen, dass auch dieser Erklärung gegenüber ein Zweifel gestattet ist; die richtige und vollkommen verlässliche Erklärung soll vielleicht erst noch gefunden werden. Wäre nun die Betrachtung der syntaktischen Gebrauchsweisen dieser Formen unbedingt abhängig von der Etymologie, so würde auch bei der syntaktischen Erörterung dasselbe unbehagliche Gefühl der Unsicherheit sich geltend machen. Zum Glücke ist auch

hier die Etymologie für die syntaktische Untersuchung nicht absolut massgebend. Ich wenigstens würde, auch wenn man auf jede etymologische Erkenntniss hier verzichten müsste, die Gebrauchsweisen des Gerundium und Gerundivum auf Grund syntaktischer Argumente genau so anordnen und in demselben Zusammenhange darstellen, wie ich es im folgenden unternehmen werde. Unter den factisch nachweisbaren Functionen würde ich auch ohne jede etymologische Grundlage die Bedeutung, welche in wichtigen Resten sich erhalten hat, nämlich in den oben erwähnten Formen oriundus, secundus, Adferenda u. s. w., als diejenige voranstellen, an welche die weitere Entwicklung des syntaktischen Gebrauchs sich anlehnte, also die Geltung eines praesentischen Particips und die Bezeichnung einer wirklich stattfindenden Handlung, gerade so wie es auch Corssen thut, obgleich er von einer anderen etymologischen Auffassung ausgeht. Dieser syntaktischen Ansicht aber entspricht die Etymologie Bopp's vortrefflich und darum halte ich auch diese Etymologie für die wahrscheinlichste, würde jedoch, wenn die Unmöglichkeit derselben erwiesen werden sollte (was bisher nicht geschehen ist), jene syntaktische Theorie doch nicht aufgeben müssen; denn nur eine solche Etymologie kann die richtige sein, welche die Annahme jener ursprünglichen syntaktischen Function nicht ausschliesst. Man kann nicht aus dem "participium necessitatis" erst jenen Gebrauch, den wir in oriundus, secundus, Adferenda u. s. w. finden und der ebenso in den obliquen Casus des Gerundium zu finden ist (z. B. Caesar dando sublevando ignoscundo, Cato nihil largiundo gloriam adeptus est Sall. Cat. 54), herleiten wollen, sondern man muss unbedingt den umgekehrten Weg einschlagen.

A) Wir stellen also voran jenen Gebrauch, dem zufolge das Gerundium und Gerundivum das Stattfinden einer Thätigkeit bezeichnet, und zwar ohne Unterscheidung des activen und passiven Genus. Hieher gehören die von Corssen angeführten Formen. So oriundus, d. i. eig. sich erhe bend (ὀρνύμενος), dann herstammen d. Um die Bedeutung dieses Wortes mit der gewöhnlichen Geltung eines Participium necessitatis in Einklang zu bringen, erklärten einige (Reisig, Schröder) in gekünstelter Weise "der von einem Orte herstammen muss." Ebenso ist secundus "folgend, der folgende" und zwar sowol als Zahlwort (δεύτερος), wie auch in der adjectivischen Geltung von günstigem Winde u. s. w. (vgl. Hom. λ 7 f. ἡμῖν δ' αῦ μετόπιεθε νεὸς — ἴκμενον οὖρον ἵει πλητίστιον, ἐςθλὸν ἐταῖρον). Ferner labundus (= fallend, labens) Att. bei Non. 504, 32 unda sub undis labunda sonit. Dann die Göttinennamen Adferenda,

Deferunda, Adolenda, Conmolenda, Coinquenda. Bei diesen ist die Participialgeltung adferens conmolens coinquens (vgl. ähnliche Participialbildungen als Göttinennamen im Griechischen wie Μέδουςα, ᾿Αρέθουςα, Ἦμπουςα) so klar und unzweifelhaft, dass man sich darüber nicht wundern kann, wenn Corssen (Krit. Nachtr. S. 139) den Versuch Commolenda und Coinquenda zu erklären "Personen, die zu zermalmen, zu zerschneiden haben" mit einem gewissen Unmuth zurückweist. Auch gehört hieher -bundus (in den Adjectiven mirabundus, moribundus u. a.), dessen ursprüngliche Geltung Bopp (Vgl. Gr. III², 185) so schön als Participialbildung von der Wurzel fu, skr. bhû erklärt.

Diesen Ausdrücken ist als ein wichtiges und belehrendes Beispiel volvendus hinzuzufügen. Neben der gewöhnlichen Bedeutung findet sich bei volvendus auch eine Bedeutung, in welcher es einem griechischen medialen Particip entspricht, nämlich Enn. Ann. 520 (Vahl.) clamor ad caelum volvendus per aethera vagit (= έλις τόμενος), dann dreimal bei Lucretius, nämlich V, 514 volvenda sidera, ebd. 1276 volvenda aetas und VI, 179 glans etiam longo cursu volvenda calescit. Verg. Aen. I, 269 f. triginta magnos volvendis mensibus orbis imperio explebit, ebend. IX 6 f. quod optanti divom promittere nemo auderet, volvenda dies, en, attulit ultro. Volvendi menses sind "die sich umdrehenden, sich umschwingenden Monate", volvenda dies "die rollende Zeit" (das rollende Rad der Zeit). Man thut nicht recht daran, volvendus in diesem Falle ein Participium praesentis passivi zu nennen; streng genommen ist es ursprünglich nicht einmal als Participium praesentis medii aufzufassen, obzwar es in der Bedeutung einer griechischen Medialform entspricht, vgl. περιπλομένων ἐνιαυτῶν bei Homer α 16 "im Umdrehen, im Umschwung der Jahre". Die einfache Erklärung von volvendus liegt darin, dass diese Form hier (wie in Adferenda) ein Participium praesentis activi, aber nicht mit activer, sondern mit intransitiver Bedeutung ist. Die active (factitive) und intransitive Bedeutung war ja ursprünglich nicht geschieden und wurde durch dieselbe active Form bezeichnet, was sich in zahlreichen Fällen noch erhalten hat. Vgl. den intransitiven Gebrauch neben dem factitiven bei vertere, augere (Lucret. II, 1163 percunt fetus augentque labores), movere (terra movet), praecipitare, minuere (minuens aestus Caes. B. G. III, 12, luna minuens bei Palladius), flectere, deflectere, lenire (irae leniunt Plaut. Mil. gl. II, 6, 102), griech. ἐμβάλλειν und εἰςβάλλειν, τελευτᾶν, τείνειν (sich erstrecken), δρμάν (eilen), μινύθειν (Hes. W. u. T. 245 μινύθουςι δὲ οἶκοι wie lat. minuens aestus); im Deutschen rollen,

brechen, ziehen, reissen u. s. w. Mit volvendi menses und volvenda dies ist der gleichbedeutende Ausdruck Verg. Aen. I 234 volventibus annis zu vergleichen, womit der Dichter das homerische περιπλομένων ἐνιαυτῶν α 16 und περιτελλομένων ἐνιαυτῶν Β 551 (vgl. auch λ 248 περιπλομένου ἐνιαυτοῦ) wiedergab. Natürlich setzt volventibus annis ein intransitives volvere (sich umwälzen, sich umschwingen, rollen) voraus, wie wir auch noch Verg. Ge. I, 163 volventia plaustra und Aen. III, 607 genua amplexus genibusque volutans (sich wälzend) haerebat finden. Auch im Griechischen finden wir bei Homer neben περιπλομένων und περιτελλομένων ἐνιαυτῶν eine active Form von dem Umdrehen des Jahres Β 295 περιτροπέων ἐνιαυτός.

Dieser active Gebrauch findet sich auch in den obliquen Casus des Gerundium, und zwar regelmässig, während der passive Gebrauch der obliquen Casus des Gerundium verhältnissmässig selten ist. Also consilium scribendi (= scriptionis) "Entschluss des Schreibens, zu schreiben", hominis mens discendo alitur et cogitando = cogitatione, venit videndi causa (= ut videat).

B) Die diesem activen Gebrauch der obliquen Casus des Gerundium entsprechende passive Function ist zwar dem Usus zufolge die seltenere Construction; sie war aber von vornherein ebenso zulässig und gerechtfertigt wie jene. Sowie bei den Verbalsubstantiven auf -tio und -tus, mit denen das Gerundium in seiner Bedeutung und Verwendung sich berührt, und auch bei anderen Substantiven die active und passive Geltung nicht geschieden ist und über die jeweilige Geltung der Context entscheidet, so ist es nicht zu verwundern, dass auch das Gerundium dieselbe zwiefache Richtung zeigt. Census ist gewöhnlich activ die abschätzende Thätigkeit des Censors, aber wenn Cicero Sest. 47, 101 sagt cumque insitivum Gracchum contra vim multitudinis incitatae censu prohibuisset, so ist aus der Geschichte bekannt und aus dem Contexte klar, dass hier gemeint ist cum prohibuisset, quominus censeretur und nicht quominus censeret. Und gerade so censendi causa = ut censeatur bei Cicero Verr. Act. I, 18, 54 quae (näml. frequentia Italiae) convenit uno tempore undique comitiorum, ludorum, censendi causa. Eruditio ist die Thätigkeit des παιδεύων, aber auch die Bildung des παιδευόμενος und ebenso findet sich bei Iustinus 17, 3 erudiendi causa missus = ut erudiretur. Und so geht die active, passive, intransitive und mediale Bedeutung bei vielen Substantiven und ebenso

bei dem Gerundium neben einander und durch einander. 1) Das Substantiv motus kann wie das deutsche "Bewegung" in activem Sinne "das Bewegen", aber auch medial "das Sichbewegen" und passiv "das Bewegtwerden" sein, und so gilt von den obliquen Casus des Gerundiums dasselbe, z. B. Cic. Tusc. I, 23, 53 solum igitur, quod se ipsum movet, quia nunquam deseritur a se, nunquam ne moveri quidem desinit, quia etiam ceteris, quae moventur, hic fons, hoc principium est movendi (eine Uebersetzung von Plat. Phaidr. 245 C μόνον δη τὸ αύτὸ κινοῦν, ἄτε οὐκ ἀπολεῖπον ξαυτό, οὔποτε λήγει κινούμενον, άλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅςα κινεῖται τοῦτο πηγὴ καὶ ἀρχὴ κινήςεως). Hier ist also movendi gleich dem passiv gebrauchten κινήςεως, wie denn Cicero auch hoc principium est motus hätte sagen können, so wie er de sen. 21. 78 sagt cumque semper agitetur animus nec principium motus habeat, quia se ipse moveat, ne finem quidem habiturum esse motus, quia nunquam se ipse sit relicturus. Vgl. noch Cic. fam. 9, 25 nunc ades ad imperandum, vel ad parendum potius; sic enim antiqui loquebantur. de Orat. III, 29, 111 omnis igitur res eandem habet naturam ambigendi.

Es gibt nun allerdings Erklärer, welche die active Bedeutung des Gerundiums um jeden Preis überall festhalten wollen; so hat namentlich Kritz zu Sall. Iug. 62, 8 die hieher gehörigen Beispiele in gekünstelter Weise erklärt, z. B. Cic. Tusc. I, 23, 53 principium movendi = principium, quod ceteris, quae moventur, motum affert.2) Aber das platonische Original beweist uns ganz entschieden das Gegentheil. Da nämlich Platon άλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅςα κινεῖται τοῦτο πηγή καὶ ἀρχή κινήςεως sagt, so ist es klar, dass κινήςεως wegen des vorausgehenden ὅcα κινεῖται dasselbe bedeuten muss wie τοῦ κινεῖςθαι, folglich muss auch Cicero's Uebersetzung movendi τοῦ κινει̂cθαι bedeuten. Oder wenn Vergil Georg. III, 205 ff. sagt tum demum crassa magnum farragine corpus | crescere iam domitis sinito: namque ante domandum | ingentis tollent animos prensique negabunt | verbera lenta pati, so ist es an sich wahrscheinlich, dass der Dichter ante domandum passiv fühlte und es wird dies durch den Gegensatz der passiven Construction iam domitis bestätigt.

¹) Vgl. Pott, Etymol. Forsch. II², 504: "Darüber jedoch, ob das Gerundium dem Activ oder Passiv beigezählt werden müsse, habe ich schon längst aufgehört, mir den Kopf zu zerbrechen. Es ist keins von beiden wie hundert andere Wörter auch je nach Verschiedenheit des Standpunctes".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Kühner hat in der Ausgabe der Tusculanen (5. Aufl. 1874, S. 108) diese Auffassung vollständig angenommen, später jedoch, wie aus der Lat. Gramm. des hochverdienten Gelehrten (II. Bd. 1. Abth. S. 542) zu ersehen ist, dieselbe mit Recht aufgegeben.

Die Bedeutung eines Participium praesentis passivi muss wolfür die obliquen Casus des Gerundivum vorausgesetzt werden, welche Construction — scheinbar eine Assimilation — neben dem Gerundium sich findet. So studium agri colendi = studium agriculturae. Caes. B. G. IV, 14 (Germani) neque consilii habendi neque arma capiendi spatio dato perturbantur. Ter. Ad. 545 me credo huic esse natum rei, ferundis miseriis. Cic. Leg. I, 19, 52 in voluptate spernenda et repudianda virtus maxime cernitur.

Diese Geltung tritt in vielen Beispielen noch ganz deutlich zu Tage, und nach denselben müssen auch die anderen Beispiele erklärt und beurtheilt werden, in denen diese Geltung zurücktritt. Wenn Cicero de sen. 7, 21 sagt his ipsis legendis in memoriam redeo mortuorum, so ist natürlich his ipsis legendis ein passiv gefühlter Ausdruck, der dem activen haec ipsa legens dem Werthe nach gleichsteht (τούτοις ἀναγιγνωςκομένοις oder διὰ τούτων ἀναγιγνωςκομένων = ταῦτα ἀναγιγνώςκων). Cic. fam. IV, 2, 3 gratiam nos inire ab eo defendenda pace arbitrabamur. Liv. XXXII, 16, 3 tarde inde ad Maleum trahendis plerumque remulco navibus pervenit (ἐλκομένωις ναυςί oder ἐλκομένων τῶν νεῶν). Cic. Off. I, 2, 5 quis est, qui nullis officii praceptis tradendis philosophum se audeat dicere (= si nulla officii praecepta ab eo traduntur). Cic. Att. IV, 1, 6 cum plausum meo nomine recitando dedissent (als mein Name verlesen wurde).

Allerdings könnte es nun in einer grossen Anzahl von Beispielen scheinen, dass das Gerundivum den Begriff der Nothwendigkeit oder Pflicht bezeichnet. Man könnte z. B. Liv. XXI, 47, 1 apparuit campos patentes bello gerendo Romanis aptos non esse erklären = für den zu führenden Krieg, Liv. III, 34, 1 legibus condendis opera dabatur = opera dabatur für die zu begründenden Gesetze. Es würde ja auch schon aptos bello (ohne gerendo), operam dare legibus (ohne condendis) möglich sein zur Bezeichnung desselben Gedankens. Aber dieser Begriff des Müssens oder Sollens, den man in diesen und anderen Fällen in dem Gerundivum zu suchen sich versucht fühlen könnte, lag gewiss von vornherein nicht in dem Gerundivum, sondern vielmehr in der Construction aptus mit dem Dativ oder mit ad, in dem Ausdrucke operam dare mit dem Dativ und in anderen solchen Ausdrücken, bei denen der Dativ oder die Praeposition ad die Bestimmung, den anzustrebenden und zu erreichenden Zweck bezeichnet. Dass dieser Begriff nicht in dem Gerundivum selbst lag, ersieht man, wenn man z. B. aptus sum his legendis vergleicht mit der oben angeführten Stelle his ipsis legendis

in memoriam redeo mortuorum (Cic. de sen. §. 21) oder mit his legendis in memoriam redii mortuorum.

Der Begriff des Müssens und Sollens lag in solchen Sätzen wie legibus condendis opera dabatur ebensowenig in dem Gerundivum, wie er in dem Gerundium liegt in dem Satze Plaut. Epid. IV, 2, 35 Epidicum operam quaerendo dabo oder Ovid Met. IX, 684 iamque ferendo vix erat illa gravem pondere ventrem. Operam dare quaerendo ist nichts weiter als φροντίδα παρέχειν τῷ ζητεῖν (φροντίδα παρέχειν τινί kommt wirklich vor Arist. Equ. 612 freilich mit einem anderen Dativ) oder ἐπιμελεῖcθαι τοῦ ζητεῖν, cπουδὴν ἔχειν τοῦ ζητεῖν. Und so auch aptus bello gerendo = ἐπιτήδειος πρὸς τὸ πολεμεῖν.

Weite Verbreitung gewann aber diese Gerundivconstruction neben dem Gerundium und statt des Gerundiums dadurch, dass die lateinische Sprache eine ganz ausserordentliche Vorliebe für solche Participialconstructionen hatte, welche in persönlicher und concreter Weise einen Begriff bezeichneten, der in anderen Sprachen durch abstracte Substantive (im Griechischen daneben auch durch den mit dem Artikel verschenen Infinitiv) bezeichnet wird. Bekanntlich gewannen im Latein eine ganz ausserordentliche Verbreitung solche Constructionen wie Cic. Att. X, 4, 6 post Hirtium conventum, Sall. Cat. 48 ne eum Lentulus et Cethegus aliique ex coniuratione deprehensi terrerent (= τὸ καταληφθῆναι Λέντουλον), Cic. Leg. II, 15 poena violatae religionis iustam recusationem non habet, Liv. XXI, 1, 5 angebant virum Sicilia Sardiniaque amissae, ebend. 16, 2 tantusque simul patres pudor non lati auxilii cepit, und Tac. Ann. I, 8 sogar cum occisus dictator Caesar aliis pessimum, aliis pulcherrimum facinus videretur (= τὸ φονευθήναι Καίςαρα, ὁ Καίςαρος φόνος). Im Griechischen sind, so sehr auch die Griechen sonst φιλομέτοχοι waren, solche Beispiele verhältnissmässig selten, wie Her. Ι, 34 μετὰ Σόλωνα οἰχόμενον, VI, 98 μετά τοῦτον ἐνθεῦτεν ἐξαναχθέντα Δῆλος ἐκινήθη, Thuk. VI, 3 έτει πέμπτω μετά Συρακούςας οἰκιςθείςας, was gegenüber dem lat. ab urbe condita, post urbem conditam sehr selten ist. - Freilich hat sich diese Gebrauchsweise erst in der classischen Zeit entwickelt,3) aber die Neigung dazu zeigt sich schon in früherer Zeit in manchen Fällen, wie die bei Plautus vorkommende Construction bei opus est beweist, z. B. Curc. II, 3 23 celeriter mihi homine conven-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Kühner lat. Gr. II, 1, 573: "Diese Construction hat sich erst in der classischen Zeit entwickelt. Schon bei Cicero finden sich ziemlich viele Beispiele; aber die weitaus meisten bietet Livius und unter den Späteren Tacitus; Caesar hingegen meidet diese Construction, und Sallustius hat sie nur Cat. 48, 4.4 Indessen beruht der Ablativus absolutus, der schon in der archaischen Periode nichts eben seltenes war, im Grunde genommen auf demselben Princip.

tost opus, Pseud. 732 quinque inventis opus est argenti minis mutuis, quas hodie reddam.

Bei dem Gerundivum nun (das hier als Participium praesentis gefühlt wurde) erlangte diese Neigung schon in früherer Zeit eine grosse Bedeutung und hie und da sogar ein entschiedenes Uebergewicht über das Gerundium. So findet sich schon in älterer Zeit neben nunc tibi potestas adipiscundist gloriam (Plaut. Stich. II, 1. 8) oder Aul. IV, 10, 76 spatium ei dabo exquirendi meum factum, andererseits die Construction Enn. Trag. 282 (Vahl.) neve inde navis inchoandae exordium coepisset, ebend. 136 liberum quaesundum causa familiae matrem tuae, Plaut. Amph. II, 2, 8 dum viri mei fuit mi potestas vivendi. - Ein entschiedenes Uebergewicht aber erlangte schon in älterer Zeit diese Construction da, wo man den Genetiv des Gerundiums mit dem Accusativ eines Pronomen erwartet, also Plaut. Truc. II, 4, 19 tui videndi est copia oder Merc. V. 2, 9 date di quaeso conveniundi mi eius celerem copiam neben dem selteneren Plaut. Men. IV, 3, 13 te defrudandi causa. Vollends aber ist die Verbindung des Gerundiums im Dativ mit einem Objectsaccusativ eine sehr seltene Construction schon in alter Zeit. Gegenüber den ziemlich häufigen Beispielen der archaistischen Periode, wie Plaut. Merc. I, 2, 80 armamentis conplicandis, conponendis studuimus. Stich. V, 3, 5 lectis sternendis studuimus munditiisque adparandis, Aul. II, 1, 27, Amph. I, 1, 132, Pers. III, 3, 23, Truc. II, 2, 54 u. a. werden aus Plautus bloss zwei Beispiele für das Gerundium angeführt, nämlich Epid. IV, 2, 35 ego relictis rebus Epidicum operam quaerendo dabo und Poen. I, 2, 13 eae nos lavando, eluendo operam dederunt.

Was den Genetiv betrifft, so bietet sich im Latein eine Construction dar, welche in gewisser Hinsicht als eine Mittelstufe zwischen copia fabulas spectandi und copia fabularum spectandarum, zwischen tempus poenas solvendi und tempus poenarum solvendarum erseheint, nämlich die Verbindung fabularum spectandi copia und poenarum solvendi tempus. Vgl. Ter. Heaut. prol. 29 novarum qui spectandi faciunt copiam. Lucr. V, 1224 f. nequid — poenarum grave sit solvendi tempus adultum. Plaut. Capt. V, 4, 11 quia mi item ut parentes lucis das tuendi copiam. Ebd. VI, 2, 72 nominandi istorum tibi erit magis quam edundi copia. Varro R. R. II, 1, 3 principium generandi animalium. Andere derartige Beispiele aus Cicero, dann aus späteren Autoren, führt Kühner zu Cic. Tusc. V, 25, 70 an, und Corssen Krit. Beitr. S. 131 f.; doch sind mehrere derselben zweifelhaft.

230 KVIČALA,

Diese Construction lässt sich auf verschiedene Weise erklären. Entschieden abzulehnen ist wol sofort Madvig's Annahme zu Cic. de fin. I, 18, 60 p. 113, es sei durch eine confusio duarum constructionum z. B. studium imitandi sapientes und studium sapientium imitandorum entstanden studium imitandi sapientium. Diese rein äusserliche Erklärung ist natürlich keine Erklärung. Denkbar sind folgende drei Erklärungen:

1. Es könnte eine Vereinigung der zwei Constructionen novarum fabularum copia und spectandi copia angenommen werden.

- 2. Oder man könnte annehmen, dass das Gerundium wie ein Verbalsubstantiv geradezu mit dem Genetiv verbunden sei, also = copia spectationis novarum fabularum. Dies nahm Weissenborn (de gerundio et gerundivo lat. linguae Isenaci 1844, S. 122) an, indem er zugleich die Möglichkeit dieser Verbindung auf jene Fälle beschränkte, in welchen das Gerundium an einem anderen Nomen eine Stütze habe. 4)
- 3. Oder es ist das Gerundium mit dem regierenden Substantivum zu einem Begriffe zu verbinden und von diesem Ganzen der zweite Genetiv abhängig zu machen, also spectandi copia = Schaugelegenheit und davon abhängig novarum fabularum. Ebenso Cic. Verr. II, 31, 77 reieiundi trium iudicum postestas, wo reieiundi potestas = Verwerfungsrecht, und davon abhängig trium iudicum. (Vgl. Kühner zu Cic. Tusc. V, 25, 70 und Lat. Gr. II, 1, S. 556).

Diese letzte Erklärung halte ich für die richtige, und ich führe zur Bestätigung den Umstand an, dass auch sonst nicht selten zwei Genetive neben einem und demselben Substantiv in der Weise erscheinen, dass der eine Genetiv mit dem Substantiv in engerem Zusammenhang steht und zu diesem Ganzen ein zweiter Genetiv als nähere Bestimmung tritt, wie Cic. Brut. 44, 163 Scaevolae dicendi elegantia (dicendi elegantia = Redefeinheit) und sogar drei Genetive Caes. B. G. II, 17, 2 eorum dierum consuetudine itineris nostri exercitus perspecta, wo consuetudine itineris zusammen = Marschgewohnheit, Marschordnung. Vgl. Kühner lat. Gr. II, 1, S. 305 f. Allerdings ist dieser zweite Genetiv gewöhnlich der subjective; aber principiell steht ja nichts der Anwendung eines anderen Genetivs im Wege, wie sich wirklich z. B. Cic. Tusc. IV, 17, 40

7

<sup>4) &</sup>quot;Gerundium cum forma substantivi vim referat infinitivi, per se quidem non alienum esse a substantivi verbalis significatione et potestate et ad eius exemplum adiectum habere posse genetivum, sed adeo in eo ut in infinitivo praevalere vim verbalem, ut non ausi sint Latini pro verbo substantivo habere et genetivum adiicere, sed ibi tantum hoc sibi licere putaverint, ubi alio nomine fulciretur et sustentaretur."

fratris repulsam consulatus findet, wo mit repulsam consulatus ein objectiver Genetiv fratris verbunden ist.

C) Was nun die weitere Entwicklung der Functionen des Gerundium und Gerundivum betrifft, so nahm Corssen an, dass sich die Geltung dieser Formen im Sinne eines participium necessitatis unmittelbar aus dem Begriffe der Wirklichkeit entwickelt habe. Er sagt Krit. Beitr. S. 138: "Auch der Begriff der Nothwendigkeit ist in die Verbalnomina auf un-do erst durch den Wort- und Gedankenzusammenhang hineingekommen. Moriendum est heisst an sich nichts anderes als "es gibt ein Sterbewesen." Da aber, was wirklich vorhanden ist, auch eine innere Nothwendigkeit hat und eine nöthigende Kraft besitzt, die Macht der Thatsache, so gelangt mihi moriendum est von seinem eigentlichen Sinn "es gibt für mich ein Sterben" zu der Bedeutung "ich muss sterben."

Ich habe in früherer Zeit angenommen, dass die lateinische Sprache bei der Weiterentwicklung der Gebrauchsweisen dieser Formen von dem Begriffe der Wirklichkeit zunächst zu dem der Möglichkeit<sup>5</sup>) gelangte und dann erst durch die Vermittlung des letzteren zu dem Begriffe der Pflicht und Nothwendigkeit<sup>6</sup>). In der That liessen sich auf diese Weise diese drei Functionen leicht vermitteln, und dass man bei dem Gerundium und Gerundivum auch die Function der Möglichkeit nicht läugnen darf (welche z. B. Reisig läugnete und Corssen ganz unbeachtet liess), wird weiter unten zur Sprache kommen. Aber da, wie es scheint, aus älterer Zeit kein Beispiel für diesen Gebrauch beigebracht werden kann, sondern die nachweislich ältesten Beispiele aus der eiceronischen Zeit sind, während die Bedeutung der Nothwendigkeit und Pflicht

<sup>5)</sup> Beispiele für diesen Uebergang finden sich nicht selten, so z. B. invictus eigentlich "unbesiegt", und dann "der nicht besiegt werden kann" (weil man schliesst, dass der, welcher bisher nicht besiegt worden ist, auch überhaupt nicht besiegt werden kann), immensus urspr. "nicht gemessen" und dann "unermesslich", όρατός urspr. "gesehen" und danu "sichtbar". Wie leicht sich der Begriff der Möglichkeit einstellen kann, lehrt z. B. Soph. Phil. 61 μόνην ἔχοντες τήνδ' ἄλωτιν Ἰλίου. In diesen Worten ist streng genommen nichts, was eigentlich die Möglichkeit bezeichnet, und doch erlangt in dem Context ἄλωτιν ἔχειν die Bedeutung "facultatem, potestatem expugnandae Troiae habere."

<sup>6)</sup> Auch für diesen Uebergang liessen sich mehrfache Analogien anführen. So bezeichnen die Adjectiva auf -ilis, -bilis die Leichtigkeit (facilis, fragilis), aber auch das Sollen (vituperabilis = vituperandus, detestabilis u. a.). — Im Deutschen wird »du kannst gehen" und ähnl. auch in imperativischem Sinne (du kannst gehen, also geh) gebraucht, wie im Griechischen der potentiale Optativ λέγοις ἄν als milderer Ausdruck für den Imperativ steht.

schon in der archaistischen Periode ebenso vorkommt wie in der späteren Zeit, so zwingt dieser Umstand zu der Annahme, dass die Bedeutung der Nothwendigkeit auch sprachhistorisch wirklich die ältere war, und da zwischen der Bedeutung der Nothwendigkeit und Möglichkeit ein innerer Zusammenhang in solchen Beispielen, wie Caes. B. G. V, 28 vix credendum erat, sich nicht verkennen lässt, so muss man weiter schliessen, dass die Bedeutung der Möglichkeit sich erst aus jener älteren und auf Grundlage derselben entwickelt hat.

Es gilt nun den Uebergang von der Wirklichkeit zur Nothwendigkeit mit passenden Analogien zu belegen. Ein sehr passendes Beispiel führt Corssen a. a. O. S. 138 an, nämlich mihi opus est. Zu der Bedeutung "ich habe etwas nöthig" konnte aliquid mihi opus est nur dadurch gelangen, dass opus in diesem Context "das zu thuende, auszuführende Werk" bezeichnete, wie auch im Griechischen zuweilen epyov in einem ähnlichen prägnanten Sinne gebraucht wird. So sollte cov eppov eigentlich bedeuten "das Werk, welches du gethan hast" oder "welches du schon wirklich thust"; aber es kommt auch von dem erst zu thuenden, von dem, was gethan werden soll, vor, wie Soph. Phil. 15 ἔργον ἤδη còν τὰ λοίσ' ύπηρετείν, Aisch. Ch. 662 ανδρών τόδ' έςτιν έργον. Vgl. auch Xen. Kyr. IV. 5, 13 ἔκαιον οἷς τοῦτο ἔργον ἦν, wo man sieht, wie leicht sich der Begriff der Obliegenheit zu dem Begriff des Factischen (denn eigentlich bedeuten ja die Worte οἷς τοῦτο ἔργον ἦν = die dies als Arbeit hatten, d. i. die dies zu thun hatten) beigesellt. Ebenso ἔργον ἔχω τοῦτο cκοπεῖν Xen. Mem. II, 10, 6. Auch im Deutschen wird der Ausdruck "Arbeit haben" von der erst zu leistenden Arbeit, von der Aufgabe, die man hat, gebraucht.

Wie nach Corssen's Erklärung mihi moriendum est von seiner eigentlichen Bedeutung "es gibt für mich ein Sterben" zu der Bedeutung "ich muss sterben" gelangte, so muss auch die Construction est mit dem Infinitiv ursprünglich das Stattfinden der durch den Infinitiv bezeichneten Handlung bezeichnet haben. Daraus entwickelte sich aber einerseits die Bedeutung der Möglichkeit (est = licet, wie ἔττι = ἔξεττι, ξπάρετι), andererseits auch die Bedeutung der Nothwendigkeit. Man vergleiche in ersterer Hinsicht Verg. Aen. VI, 596 nec non et Tityon terrae omniparentis alumnum cernere erat oder Hor. Sat. I, 5, 87 mansuri oppidulo, quod versu dicere non est, in letzterer Prop. I, 20, 13 ne tibi sit duros montes et frigida saxa adire, Verg. Buc. X, 46 nec sit mihi credere tantum. Manche wollen freilich auch hier esse in der Bedeutung licere nehmen; aber man kommt damit, wenn man genauer zusieht, nicht aus; vgl. Sall.

Iug. 110, 3 fuerit mihi eguisse aliquando tuae amicitiae, was Jacobs erklärt "mag ich auch immerhin in den Fall (man könnte auch sagen: in die Nothwendigkeit) gekommen sein etc." Ganz gewöhnlich ist dieser Gebrauch im Böhmischen, wo z. B. "všechněm jest umříti" bedeutet "omnibus est moriendum" (wörtlich = omnibus est mori) oder "od nich vám jest pobitu býti" = necesse est ab eis caedamini (wörtlich aber: ab eis vobis est caedi) u. a.

Eine weitere Analogie bieten die Ausdrücke οὐ νέμετις und οὐχ ἔδος. Eigentlich sollte οὐ νέμετις (sc. ἐςτί) bedeuten "es findet νέμετις nicht statt", also "man verargt es nicht". Aber Hom. Γ 156 οὐ νέμετις Τρῶας καὶ ἐϋκνήμιδας ᾿Αχαιοὺς τοιῆδ᾽ ἀμφὶ γυναικὶ πολὺν χρόνον ἄλγεα πάςχειν (vgl. Ξ 80, α 350, υ 330) bedeutet der Ausdrück im Zusammenhang "man darf es nicht verargen, es ist nicht zu verdenken" (non est improbandum). Ebenso bedeutet οὐχ ἕδος "non est sedendum". Und auch im Deutschen kann man sagen z. B. "hier gibt's kein Zögern" im Sinne von "hier darf man nicht zögern". — Ferner bedeutet meum est, tuum est, sapientis viri est u. ähnl. nicht nur die wirklich vorhandene Gewohnheit jemandes, sondern anderseits auch die jemandem zukommende Pflicht, die jemandem zufallende Aufgabe. Der deutsche Ausdrück "gehören, gehörig" bezeichnet sowol den Besitz, als auch die Pflichtmässigkeit.

Bezüglich der Entstehung und weiteren Verbreitung der Bedeutung der Nothwendigkeit ist übrigens mit Weissenborn (in der oben erwähnten Abhandlung) anzunehmen:

- 1. dass dieser Gebrauch zuerst in der Verbindung mit esse und dem Dativ aufkam, und zwar anfänglich beim Gerundium "mihi abeundum est", dann auch beim Gerundivum") "vigiliae mihi sunt agitandae" (statt der alten Construction mi advenienti hac noctu agitandumst vigilias Plaut. Trin. 869).
- 2. dass sodann auch ohne den Dativ das Gerundium und Gerundivum in Verbindung mit esse zur Bezeichnung der Nothwendigkeit gebraucht wurde, also "abeundum est" und "magna habenda gratiast" (Ter. Phorm. I, 2, 6).
- 3. dass später endlich aus diesem prädicativen Gebrauch des Gerundivs sich der attributive entwickelte, z. B. laudandus vir vir qui laudandus est.

<sup>7)</sup> Sehr bemerkenswerth ist hiebei der Umstand, dass in älterer Zeit das Gerundivum in persönlicher Construction auch bei intransitiven Verben möglich war. So Plaut. Epid. I, 1, 70 puppis pereundast probe. Trin. V, 2, 35 si illa tibi placet, placenda dos quoquest quam dat tibi.

D) Die Bedeutung der Möglichkeit ist allerdings im Ganzen selten. sie darf aber nicht ganz geläugnet werden, wie dies Reisig (Vorles, üb. lat. Spr. §. 422 S. 746) gethan hat. Mit Recht bemerkte Haase (Anm. 580), dass "schon lange vor Plinius die Bedeutung der Möglichkeit, des Dürfens in diesen Formen vorkam, selbst schon bei Cicero". Man mag immerhin zugeben, dass an vielen Stellen, an denen scheinbar das Können bezeichnet wird, von den Römern in Wirklichkeit noch der Begriff des Sollens gefühlt wurde 8); aber die Bedeutung der Möglichkeit lässt sich bei ungezwungener Auffassung nicht verkennen (und wird z. B. von Zumpt ausdrücklich anerkannt) in der Verbindung mit vix; so Caes. B. G. V, 28 vix erat credendum = vix erat credibile; Cic. de orat. I, 21, 96 vix optandum nobis videbatur (wir glaubten dies kaum hoffen zu können) Fin. IV, 19, 53 cur fortior sit, si illud, quod tute concedis, asperum et vix ferendum putabit? Aus dem ganzen Zusammenhange ist klar, dass hier vix ferendum "kaum erträglich, was kaum ertragen werden kann" bezeichnet = vix tolerabile, ἄτλητον. Planc. 10, 24 potentia vix ferenda. Corn. Nep. Att. 18, 6 quod vix credendum sit, tantas res tam breviter potuisse declarari. Hiemit vergleicht Nipperdey sehr gut den von der Vergangenheit gebrauchten Ausdruck Cic. Tusc. V, 39, 113 quod credibile vix esset und bemerkt zugleich: "Die im Gerundiv oder dem Adjectiv ausgedrückte Möglichkeit ist noch durch den Conjunctiv cumulierta. Aber auch ohne vix findet sich Nep. Hann. 12 sensit id non fortuito factum, sed se peti neque sibi diutius vitam esse retinendam "er könne nicht länger sein Leben bewahren". Auch Ovid Met. XII, 555 atque alios vinci potuisse ferendum est = ferri potest. Man braucht sich gegen die Annahme dieser Bedeutung nicht so sehr zu sträuben, als dies gewöhnlich geschieht; denn

- 1. bei späteren Autoren ist dieser Gebrauch ganz unzweifelhaft zu finden;
- 2. in früherer Zeit finden sich ausser solchen Beispielen, wie die eben angeführten sind, auch noch einige andere, wenngleich nur vereinzelte, Spuren von dem Vorhandensein dieser Bedeutung. So kann man namentlich von *infandus* mit Entschiedenheit behaupten,

<sup>8)</sup> So in der in Cicero's Schrift de officiis öfter vorkommenden Formel intellegendum est, z. B. I, 30, 107 intellegendum etiam est, duabus quasi nos a natura indutos esse personis, ebd. §. 46 etiam hoc intellegendum puto. Cic. Verr. IV, 59 hi qui hospites ad ea quae visenda sunt (sehenswerth) ducere solent, ebd. 60 longum est commemorare quae apud quosque visenda sunt tota Asia et Graecia. Oder in der hypothetischen Protasis de off. I, 31 si Circe et Calypso mulieres appellandae sunt; de fin. III, 2 si hoc verbo in tam praeclara re utendum est.

dass bei diesem Worte an einigen Stellen die Bedeutung "was nicht gesagt werden kann, unsäglich" ohne jede Beimischung des Sollens oder Müssens gefühlt wurde, wie z. B. Verg. Aen. II, 3 infandum, regina, iubes renovare dolorem, während dagegen freilich an anderen Stellen der Begriff des Sollens anzunehmen ist, wie Cic. Sest. 55 infandum atque impurum corpus, wo infandus — was so abscheulich ist, dass es gar nicht gesagt werden darf (foedum dictu, ἄρρητον wie Soph. El. 196). Auch fandus gehört hieher; denn offenbar kann man die Bedeutung dieses Wortes "recht" (im Gegensatze zur Sünde) nicht zurückführen auf den Sinn »was ausgesprochen werden soll oder muss", sondern es muss vielmehr der Sinn zu Grunde liegen »was ausgesprochen werden kann, darf." Catull. 64, 406 omnia fanda, nefanda malo permixta furore instificam nobis mentem avertere deorum. Verg. Aen. I, 543 at sperate deos memores fandi atque nefandi. Lucan I, 634 und II, 176.

3. Für den Uebergang von der Bedeutung der Nothwendigkeit zu der des Könnens lassen sich mancherlei Analogien anführen. Es dürfte dieser Uebergang zuerst in negativen Sätzen oder da, wo das einer Negation gleichgeltende vix steht, stattgefunden haben. Während sich nämlich in einem positiven Satze sehr deutlich unterscheidet "du sollst oder musst fortgehen" von "du kannst fortgehen", berühren sich dagegen die negativen Sätze "du sollst oder du darfst nicht fortgehen" 9) und "du kanust nicht fortgehen" ziemlich nahe. -Auch der deutsche Ausdruck "es ist nicht zu sagen" oder "es ist nicht zu glaubena welcher eigentlich nach dem sonstigen Gebrauche bedeuten sollte, non est dicendum", "non est credendum", bedeutet "es lässt sich nicht sagen, nicht glauben, es ist nicht möglich zu sagen, zu glauben." Endlich verweise ich noch auf die Bedeutung von "dürfen". Die älteste Bedeutung dieses mit "darben" verwandten Wortes ist "nöthig haben, egere" (wofür jetzt "bedürfen"), sodann "brauchen, Ursache haben, Grund haben", und noch Lessing sagt: Was darf ich jeden Thoren fragen: 'wer ist der grösste Mann?' Ihr seht die Thoren alle sagen: 'wer mir am nächsten kommen kann' (= was brauche, was soll ich fragen?). Die jetzige Bedeutung von "dürfen", der zufolge das Wort besonders die auf fremder Gewährung und Erlaubniss beruhende Möglichkeit bezeichnet, hat sich aus "nöthig haben" entwickelt. Das mit "dürfen" und "darben" verwandte böhm. "třeba, potřebí" ist = egere, aber auch opus est, necesse est; und das altböhmische "drbi" bedeutete "müssen".

<sup>9) &</sup>quot;Du musst nicht fortgehen" hat einen anderen Sinn und ist = "du darfst, kannst bleiben", dagegen "du darfst nicht fortgehen" = "du musst bleiben".

236 KVIČALA.

E) Als wirkliches Participium futuri passivi kommt, wie Haase (Anm. 580 zu Reisig's Vorl.) behauptet, das Gerundivum erst bei ganz späten Schriftstellern vor. Er führt an Veget, de re mil. III. 6 tutissimum in expeditionibus, facienda nesciri, und weiter securum iter agitur, quod agendum hostes minime suspicentur, III, 3 adversarij circumsidere non desinunt, quos fame sperant vincendos, Pacat. paneg. c. 39 extr. cum facta videamus, quae dubitaverimus esse facienda, worin aber, wie Haase selbst bemerkt, mehr der Begriff der Möglichkeit liegt. - Ich möchte diese Entwicklung der Bedeutung nicht für so unnatürlich halten, als es Haase erschien, welcher behauptete: "Die Futurbedeutung ist ein gänzliches Abweichen von dem ursprünglichen Sinne dieses Particips, und die Veranlassung dazu war vielleicht eine künstliche, indem man beim Sinken der Sprache im Stande war, gegen (?) ihre Natur eine Consequenz der Grammatik durchzusetzen." Aber das Sollen, Verpflichtetsein schliesst das Moment der Zukunft in sich und so ist es durchaus nicht unnatürlich, dass das Gerundivum diese Geltung annahm. Auch im Deutschen kann man von dem Zukünftigen sagen, dass es erst geschehen soll 10). Man sagt "das sollst du gleich sehen" u. ähnl. im Sinne der Zukunft von etwas, dessen Wahrnehmung erst bevorsteht. Allerdings ist anzuerkennen, dass in der guten Zeit der Latinität die Neigung den Futuralbegriff aus der Geltung des Gerundivums heraus zu entwickeln, nicht sehr stark war und nicht zum Durchbruch kam. Dies zeigt sich namentlich darin, dass für den Infinitiv futuri passivi sich die Construction "dico urbem capiendam esse" nicht entwickelte, sondern eine andere ziemlich umständliche und streng genommen etwas schwerfällige Construction "dico urbem captum iri", die auf der Voraussetzung "itur captum urbem, ire captum urbem" beruht, während dagegen für den Infinitiv futuri activi "capturum u. s. w. esse" aufkam. Aber einzelne Spuren des Futuralbegriffs finden sich hie und da doch schon bei guten Autoren. So bei Livius in dem Gegensatz Praef. 8. 6 quae ante conditam condendamve urbem poeticis magis decora fabulis quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec adfirmare nec refellere in animo est. Liv. XXI, 21, 8 per totum

<sup>10)</sup> Umgekehrt findet sich im Griechischen der Indicativ futuri von einer Handlung, die man verrichten soll oder muss. Xen. Hell. II, 3, 2 ἔδοξε τῷ δήμψ τριάκοντα ἄνδρας ἐλέςθαι, οι τοὺς πατρίους νόμους ξυγγράψους, καθ' οῦς πολιτεύςους. Plat. Rep. 375 Α και μὴν ἀνδρεῖόν γε (näml. δεῖ εἶναι), εἶπερ εῦ μαχεῖται. Xen. Mem. II, 1, 17 οἱ εἰς τὴν βαςιλικὴν τέχνην παιδευόμενοι τί διαφέρουςι τῶν ἐξ ἀνάγκης κακοπαθούντων, εἴ γε πεινήςουςι καὶ διψήςουςι καὶ ὁιγώςουςι πwenn sie hungern müssen".

tempus hiemis quies inter labores aut iam exhaustos aut mox exhauriendos renovarit corpora animosque ad omnia de integro patienda. Allerdings nimmt man hier den Begriff der "Bestimmung" an, aber es ist doch wol auch wegen des Gegensatzes "aut iam exhaustos aut mox exhauriendos" anzunehmen, dass der Schriftsteller hiebei den Begriff der bevorstehenden Zukunft fühlte.

Die vorstehende Erörterung hatte nicht den Zweck eine erschöpfende Darlegung des Gebrauches des Gerundiums und Gerundivums zu bieten, sondern meine Absicht war es nur den Zusammenhang der verschiedenen Functionen zu zeigen, und demgemäss wurde nur dasjenige erörtert, was mit der Darlegung dieses Zusammenhanges in Verbindung zu stehen schien. Doch kann ich es mir nicht versagen, aus dem reichen Stoffe am Schlusse wenigstens noch eine besonders bemerkenswerthe Erscheinung hervorzuheben; ich meine den finalen Gebrauch des Gerundivsgenetivs, wie Tac. Ann. II, 59 Germanicus Aegyptum proficiscitur cognoscendae antiquitatis. Das älteste Beispiel hiefür ist wol Ter. Ad. II, 4, 6 ne id assentandi magis, quam quo habeam gratum, facere existumes. Die rohe Erklärung durch die Annahme der Ellipse causa bedarf natürlich keiner Widerlegung. Aber auch Nipperdey's Ansicht (zu Tac. Ann. II, 59), dass diese Construction aus dem Griechischen übertragen sei, ist abzulehnen, wie man denn überhaupt bei der Annahme von Graecismen mit viel mehr Vorsicht verfahren muss, als es so oft geschehen ist und leider noch geschieht. Von der in Rede stehenden Construction lässt sich nachweisen, dass sie auf dem Boden der lateinischen Sprache sich entwickeln konnte.

Ausgehen muss man hiebei von jener Gerundivconstruction bei dem Verbum esse, welche "geeignet sein, dienlich sein, bestimmt sein zu etwas" bedeutet und sich hiebei mit der dativischen Construction berührt (z. B. Liv. II, 9, 6 divites, qui oneri ferendo essent). Wol tritt hiebei gewöhnlich der Begriff des Geeignetseins hervor, aber die Begriffe der Eignung, der Bestimmung zu etwas, des Zweckes hängen ja eng zusammen; man wählt ja zur Erreichung eines Zweckes natürlich vernünftiger Weise nur solche Mittel, welche geeignet sind den Zweck erreichen zu lassen, welche zweckdienlich sind. Es sind also solche Beispiele zu Grunde zu legen, wie Sall. Cat. 6, 7 regium imperium, quod initio conservandae libertatis atque augendae reipublicae fuerat, in superbiam convortit. Cic. leg. II, 23, 59 cetera

in XII minuendi luctus sunt lamentationisque funebris. Liv. XXVII. 9 haec prodendi imperii romani, tradendae Hannibali victoriae sunt. Der Genetiv ist hier im Grunde genommen kein anderer, als der gewöhnliche subjective oder possessive Genetiv; nur ist seine Anwendung eine etwas freiere, eine übertragene. Sowie der gewöhnliche possessive Genetiv diejenige Person bezeichnet, welcher etwas gehört, so wurde dieser Casus auch zur Bezeichnung der Sache gebraucht, in deren Bereich, in deren Sphäre u. s. w. etwas gehört. So sagte man hace res non est mearum virium = diese Sache gehört nicht in den Bereich meiner Kräfte, liegt nicht im Bereiche meiner Kräfte. Derselbe Genetiv ist hoc est mei iudicii, hoc est meae ditionis, meae potestatis, mei arbitrii, moris est Graecorum (Cic, Verr. I. 26). Vgl. Cic. Att. I, 8 cetera, quae tibi eius loci et nostri studii et tuae elegantiae esse videbantur, et maxime, quae tibi gymnasii xystique videbantur esse. Dies alles ist eine Fortbildung desjenigen Genetivs, der in dem Satze omnia victorum sunt als ganz gewöhnlicher possessiver Genetiv erscheint. Vgl. deutsche Wendungen, wie "das ist nicht deines Amtes". Hiernach wäre also auch begreiflich haec res est conservationis libertatis in dem Sinne "diese Sache gehört in die Sphäre der Erhaltung der Freiheit, hängt zusammen mit der Erhaltung der Freiheit, ist dienlich zur Erhaltung der Freiheit". Statt conservationis libertatis aber sagte man nach der oben erwähnten Vorliebe der lateinischen Sprache für Participialconstructionen haec res est conservandae libertatis.

Auf Grund dieser Construction bei esse entwickelte sich sodann einerseits die attributive Anwendung des Gerundivgenetivs, andererseits die Verbindung desselben mit anderen Verben. Diese beiden Constructionen lassen sich zuweilen gar nicht genau von einander scheiden, wie man z. B. im Zweifel sein kann, ob man in dem Satze Sall. hist. or. Phil. §. 3 M. Aemilius ... exercitum opprimundae libertatis habet den Genetiv opprimundae libertatis mit exercitum verbinden soll (wie Kühner thut Lat. Gr. II, 1, S. 552, indem er erklärt "hält ein Freiheitunterdrückungsheer") oder mit dem Verbum.

a) Caes. B. G. IV, 17, 10 si arborum trunci sive naves deiciendi operis essent a barbaris missae (Kühner a. a. O. "Werkzerstörungsschiffe). Liv. IV, 30, 10 cernentes in omnibus viis piacula pacis deum exposcendae. XXXVI, 27, 2 abiectis belli consiliis pacis petendae oratores ad consulem miserunt. Tac. Ann. VI, 30 pecuniam a Vario Ligure omittendae delationis (vgl. Schweiggeld) ceperant. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Construction pecunia omittendae delationis, piacula pacis exposcendae zurückzuführen ist auf die

Construction haec pecunia est omittendae delationis, haec piacula sunt pacis exposcendae.

b) Tac. Ann. II, 59. III, 7 erectis omnium animis petendae e Pisone ultionis. ebd. 9 ab Narnia, vitandae suspicionis, an quia pavidis consilia in incerto sunt, Nare ac mox Tiberi devectus auxit vulgi iras. Sall. Hist. Or. Phil. 10 arma civilia, quae ille adversum divina et humana omnia cepit, non pro sua aut quorum simulat iniuria, sed legum ac libertatis subvortundae. Diese Construction kommt zwar schon bei Terentius an der oben angeführten Stelle vor, trotzdem aber kann man nicht umhin anzunehmen, dass sie sich erst auf Grund der Construction haec res est assentandi entwickelte.

Die entsprechende griechische Construction τοῦ cum inf. kommt gewöhnlich negativ vor, wie Thuk. I, 23, 5 διότι δ' έλυςαν, τὰς αἰτίας προέγραψα πρώτον καὶ τὰς διαφοράς, τοῦ μή τινα ζητήςαί ποτε έξ ὅτου τοςοῦτος πόλεμος τοῖς Ελληςι κατέςτη. Xen. Kyr. I, 6, 40 τοῦ μὴ διαφεύγειν τὸν λαγὼν ἐκ τῶν δικτύων ςκόπους καθίςτης. Thuk. II, 4, 2; ebd. 22, 1 und 75, 1 u. s. w. Selten mit positivem Infinitiv, wie Thuk. Ι, 4 τό τε ληςτικὸν καθήρει (Μίνως) ἐκ τῆς θαλάςτης ἐφὸ όςον ἠδύνατο, τοῦ τὰς προςόδους μᾶλλον ἰέναι αὐτῷ. Auch Thuk. VIII, 39 ist unzweifelhaft richtig ἐντεῦθεν δὴ ὡς ἐν ἀςφαλεῖ ὄντες άγγελίαν ἔπεμπον ἐπὶ τὰς ἐν τῆ Μιλήτω ναῦς τοῦ ξυμπαρακομιςθῆναι, wenn auch der Vat. hier χάριν τοῦ παρακομ. bietet. Auch im Griechischen ist natürlich die Annahme der Ellipse ενεκα zu verwerfen und es ist diese Construction genau so zu erklären, wie im Latein. Auch im Griechischen finden sich ja beim Genetiv ähnliche Gebrauchsweisen, wie die oben erwähnten lateinischen sind. Vgl. Dem. VIII, 48 δοκεί ταῦτα καὶ δαπάνης μεγάλης καὶ πόνων πολλῶν καὶ πραγματείας είναι. Plat. Gorg. 461 Α ταῦτα οὖν ὅπη ποτὲ ἔχει, οὐκ ὀλίτης τυνουςίας έςτίν, ώςτε ίκανώς διαςκέψαςθαι.

## III.

## Litotes.

Diese in allen Sprachen beliebte Redewendung beruht darauf, dass der Sprechende bei dem negativen Ausdrucke, den er wählt, sich mehr denkt, als der Ausdruck, streng logisch genommen, eigentlich besagt. Wer da sagt "das ist nicht schlecht, das ist nicht sehr klug, das ist nicht zu verachten" u. ähnl., der legt in diese Worte mehr hinein, als in denselben vom logischen Standpuncte aus be-

trachtet liegt; denn was nicht zu verachten ist, braucht darum noch nicht einen erheblicheren Werth zu haben oder zu gefallen, und doch gebraucht man z. B. den Ausdruck "dies Geschenk ist gar nicht zu verachten" nicht als blosse Verneinung des Satzes "dies Geschenk ist zu verachten", sondern mit dem positiven Begriffe "dies Geschenk ist recht werthvoll". Man meint also bei der Anwendung der Litotes nicht den ganzen Kreis des "nicht zu verachtenden", sondern beschränkt den Sinn auf einen Theil des "nicht zu verachtenden", nämlich auf das sehr werthvolle, was allerdings auch in den Kreis des nicht zu verachtenden fällt; aber in denselben Kreis gehört auch dasjenige, was zwar nicht zu verachten, aber auch nicht zu schätzen ist, das indifferente, ferner dasjenige, was nur einen geringen oder doch keinen erheblichen Werth hat. Alles dies andere schliesst man bei der Anwendung der Litotes aus.

Der letzte Grund, auf dem die Anwendung der Litotes beruht, ist meiner Meinung nach der Umstand, dass die blosse Negation als etwas Indifferentes uns gleichgiltig und kalt lässt und eine besondere Erwähnung hervorzurufen nicht geeignet ist. Wenn man es also der Mühe werth findet, z. B. über eine auf den Tisch kommende Speise die Aeusserung abzugeben "diese Speise ist nicht schlecht", so ist hiebei ganz natürlich die Voraussetzung, dass man nicht den blossen Begriff "weder schlecht, noch gut" damit verbindet, sondern dass man aus der Classe des "nicht schlechten" den positiven Begriff des guten heraushebt 11).

In sehr vielen Fällen gesellt sich zu der Litotes ein gemüthliches Moment, nämlich das Moment des Humors oder der Bitterkeit und Ironie. Wenn Homer O 154 ff. sagt τὼ δὲ πάροιθ' ἐλθόντε Διὸς νεφεληγερέταο cτήτην οὐδέ cφωιν ἰδὼν ἐχολώςατο θυμῷ, ὅττι οἱ ὧκ' ἐπέεςςι φίλης ἀλόχοιο πιθέςθην, so wäre die blosse Negation

<sup>11)</sup> Diese Veränderung der Bedeutung durch die Litotes ist an und für sich keine grosse Kühnheit der Sprache. Viel kühner dagegen ist es, wenn durch die Kraft der Ironie gewissen Ausdrücken geradezu ein Sinn unterlegt wird, der dem ihnen eigentlich zukommenden diametral entgegengesetzt ist. So z. B. das a blehnen de πάνυ καλῶς (Arist. Frösche 512) oder κάλλις, ἐπαινῶ, ebenso wie das deutsche "ich danke", was auch mit grosser Bitterkeit gebraucht werden kann, z. B. "dafür möchte ich mich bedanken". Ebenso Plaut. Most. V, 2, 9 Ca. Hic apud nos cenes. Sic face. Th. Callidamate, di te ament. De cena facio gratiam. Ca. Quin venis? — Besonders bemerkenswerth und in der That ziemlich kühn ist es aber, wenn die Phrase haud vidi magis geradezu den entgegengesetzten Sinn hat, wie Plaut. Amph. II, 2, 47. Am. Exspectatusne advenio? So. Haud vidi magis exspectatum (ironisch = nichts weniger als das); ebenso Capt. III, 4, 29. Poen. I, 1, 13.

des ἐχολώσατο, die blosse Aussage, dass Zeus nicht erzürnt ward, als er seinen Befehl rasch ausgeführt sah, eine Plattheit und in hohem Grade überflüssig; denn es ist selbstverständlich und bedarf nicht erst einer ausdrücklichen Erwähnung und Versicherung, dass Zeus über die Erfüllung seines Befehles nicht zürnte. Folglich müssen jene Worte, wenn sie nicht platt und überflüssig und einfältig sein sollen, etwas anderes besagen, und zwar nZeus erfreute sich darüber gar höchlich". Hierin aber, dass die scheinbar nichtssagende Ausdrucksweise einen tieferen und guten Sinn hat, liegt eben ein humoristisches Moment, wie es auch bei dem Paradoxon, bei dem Oxymoron u. ähnl. Wendungen zu finden ist. In anderen Fällen kann die Litotes wiederum das Moment schmerzlicher Ironie oder Bitterkeit involvieren.

Im Griechischen war die Ironie schon seit den frühesten Zeiten sehr beliebt, wie die homerischen Gedichte zeigen. Man vergleiche z. B.

Ο 11 οὔ μιν ἀφαυρότατος βάλ' Αχαιῶν

Π 570 βλήτο γὰρ οὔ τι κάκιςτος ἀνήρ

1 125 f. οὔ κεν ἀλήιος εἴη ἀνήρ, ῷ τόςςα γένοιτο,
 οὐδέ κεν ἀκτήμων ἐριτίμοιο χρυςοῖο

Ο 228 ἐπεὶ οὔ κεν ἀνιδρωτί γ' ἐτελέςθη

Ν 28 οὐδ' ἠγνοίηςεν ἄνακτα

Π 676 οὐδ' ἄρα πατρὸς ἀνηκούςτηςεν ᾿Απόλλων

ρ 415 f. οὐ μέν μοι δοκέεις ὁ κάκιςτος ᾿Αχαιῶν ἔμμεναι, ἀλλ᾽ ὥριςτος

δ 199 καὶ τὰρ ἐμὸς τέθνηκεν ἀδελφεός, οὖ τι κάκιςτος 'Αργείων. μέλλεις δὲ ςὺ ἴδμεναι.

ε 379 άλλ' οὐδ' ὧς ςε ἔολπα ὀνόςςεςθαι κακότητος

θ 239 ώς ἂν ςὴν ἀρετὴν βροτὸς οὔτις ὄνοιτο

Ν 287 οὐδέ κεν ἔνθα τεόν γε μένος καὶ χεῖρας ὄνοιτο.

Γ 65 οὔ τοι ἀπόβλητ' ἐςτὶ θεῶν ἐρικυδέα δῶρα.

Βeispiele aus Sophokles: Κön. Oid. 65 ὥcτ' οὐχ ὕπνψ τ' εὕδοντά μ ἐξετείρετε (wie schon Homer Δ 223 ἔνθ' οὐκ ἄν βρίζοντα ἴδοις ᾿Αταμέμνονα δῖον). Phil. 477 ὄνειδος οὐ καλόν. Trach. 280 ὕβριν τὰρ οὐ στέρτους οὐδὲ δαίμονες. 374 f. εἰ δὲ μὴ λέτω φίλα, οὐχ ἥδομαι, τὸ δ' ὀρθὸν ἐξείρηχ' ὅμως. 442 οὐ καλῶς φρονεῖ. 449 f. ἀλλ' εἰ μὲν ἐκ κείνου μαθὼν ψεύδει, μάθηςιν οὐ καλῶν ἐκμανθάνεις, 457 οὐ καλῶς ταρβεῖς. Αἰ. 213 ὥςτ' οὐκ ἄν ἄϊδρις ὑπείποις. 551 καὶ τένοι' ἄν οὐ κακός, 825 αἰτήςομαι δέ ς' οὐ μακρὸν τέρας λαχεῖν. 1120 ὁ τοξότης ἔοικεν οὐ ςμικρὸν φρονεῖν. 584 οὐ τάρ μ' ἀρέςκει τλῶςςά ςου τεθητμένη. El. 532 οὐκ ἴςον καμὼν ἐμοὶ λύπης, ὅτ' ἔςπειρ', ὥςπερ ἡ τίκτους' ἐτώ (mit Bitterkeit gesagt). Oid. Κοl. 1663 άνὴρ τὰρ οὐ στενακτός.

Βeispiele aus anderen Schriftstellern: Her. II, 43 οὐχ ἥκιστα, ἀλλὰ μάλιστα; ebenso II, 117 und ohne ἀλλὰ μάλιστα II, 10. II, 172 οἰκίης οὐκ ἐπιφανέος; ebd. μετὰ δὲ σοφίη αὐτοὺς ὁ Ἄμασις, οὖκ ἀγνωμοςύνη προσηγάγετο. VII, 101 πόλιος οὔτ' ἐλαχίστης οὔτ' ἀσθενεστάτης. IV, 95 ဪληςι ὑμίλησε καὶ Ἑλληνων οὐ τῷ ἀσθενεστάτψ σοφιστῆ Πυθαγόρη. VII, 171 ἐν τοῖςι οὐ φλαυροτάτους φαίνεσθαι ἐόντας Κρῆτας τιμωροὺς Μενέλεψ. Thuk. VII, 44 μέγιστον δὲ καὶ οὐχ ἥκιστα ἔβλαψεν. Xen. Hell. VI, 2, 39 οὐχ ῆκιστα ἐπαινῶ. ebd. VI, 4, 18 οὐκ ἐλάχιστον δυνάμενοι ἐν τῆ πόλει. Mem. I, 2, 32 πολλοὺς πολιτῶν καὶ οὐ τοὺς χειρίστους ἀπέκτεινον.

Lateinische Beispiele: Enn. Ann. 274 haut doctis dictis certantes sed maledictis. Plant. Bacch. V, 2, 6 at pol nitent, haud sordidae videntur ambae. ebd. 77 iam pol id quidem esse haud perlonginguum. ebd. 42 haud mala est mulier. Amph. V, 1, 72 pol me haud paenitet. Ter. Heaut. IV, 1, 16 anus haud impura. Eun. II. 2. 4 conveni hodie hominem haud impurum. ebd. II, 3, 82 haud stulte sapis. Ad. V, 2, 8 edepol commissatorem haud sane commodum. Cic. Sen. 2, 4 rem haud sane difficilem admirari videmini. Rep. II, 31 haud mediocris. Par. V, 3 Cethegus homo non probatissimus. N. D. II, 17 Epicurus homo non aptissimus ad iocandum, Verr. II, 4, 66 vidi enim vos in hoc non minime, cum testes dicerent, commoveri. Fam. I, 9 ego te auctore amicissimo et sapientissimo et tu me consiliario fortasse non imperitissimo usus esses. Verr. II, 4, 49 simulacra perampla sed non ita antiqua. Brut. 66 Fimbria non ita diu iactare se potuit. Sall. Cat. 3, 1 pulchrum est bene facere rei publicae, etiam bene dicere haud absurdum est. Es wäre hier nicht unmöglich mit Dietsch anzunehmen, ndass der Ausdruck haud absurdum bezeuge, dass man der Beredsamkeit einen geringeren Werth beilegte oder doch den Fall als den selteneren ansahu. Aber nothwendig ist diese Annahme nicht; ebenso sagt Sallust von der Sempronia Cat. 25, 5 verum ingenium eius haud absurdum.

Sehr häufig zeigt sich die Litotes aber auch da, wo die Negation nicht als selbständiges Wort auftritt, sondern nur als Praefix eines zusammengesetzten Wortes; so bei νηλεής, νώνυμνος, ἀκλεής, ἀηδής, ἄςοφος, ἄφιλος — inmitis, ingratus, illepidus, inamabilis — unschön, unsanft, unlieb, unschwer, unklug, unweise, unrühmlich u. s. w. Die stärkere Bedeutung solcher Wörter beruht offenbar auf demselben Princip wie bei den Ausdrücken οὐ καλός, οὐχ ἥδε-σθαι u. ähnl.; denn dasjenige, was ἀηδές, inamabile ist, braucht an und für sich betrachtet nicht widerwärtig zu sein.

Nicht selten wird bei der Litotes der eigentliche Sinn auch noch durch ein positives Glied bezeichnet, und zwar:

- a) so dass der positive Ausdruck mit einer einleitenden Adversativconjunction nachfolgt, wie Hom. ρ 415 οὐ μέν μοι δοκέεις ὁ κάκιστος ᾿Αχαιῶν ἔμμεναι, ἀλλὶ ὥριστος. Her. II, 43 οὐχ ἥκιστα, ἀλλὰ μάλιστα. Soph. Oid. Kol. 737 οὐκ ἐξ ἐνὸς στείλαντος, ἀλλὶ ἀνδρῶν ὕπο πάντων κελευσθείς. Enn. Ann. 274 haud doctis dictis certantes, sed maledictis. Liv. XXI, 1, 2 haud ignotae belli artes sed expertae
- b) oder es geht der positive Ausdruck voraus: Soph. O. T. 58 γνωτὰ κοὐκ ἄγνωτά μοι προςήλθεθ' ἱμείροντες. ebd. 1275 πολλάκις τε κοὐχ ἄπαξ. Oid. Kol. 398 ἥξοντα βαιοῦ κοὐχὶ μυρίου χρόνου. Her. II, 172 coφίη αὐτοὺς ὁ "Αμαςις, οὐκ ἀγνωμοςύνη προςηγάγετο. Thuk. VII, 44 μέγιςτον δὲ καὶ οὐχ ἥκιςτα ἔβλαψεν.

Auf die Litotes sind auch mancherlei Ausdrücke, die gewöhnlich nicht richtig erklärt werden, zurückzuführen. So wenn οὔ φημι 12) im Sinne von φημὶ ὅτι οὐ, οὐ φαίνεται = φαίνεται ὅτι οὐ, οὐ πάνυ = durchaus nicht steht. Bäumlein (Unters. üb. griech. Part. S. 308) versuchte hiefür folgende Erklärung: "Die Negation ist zuweilen logisch unrichtig vor das regierende Verbum gesetzt, während sie dem davon abhängigen Satz oder Infinitiv beigegeben sein sollte. So steht gewöhnlich oğ φημι im Sinne von φημὶ ὅτι οὐ, οὐ φαίνεται ist = φαίνεται ὅτι οὐ, οὐκ ἀξιῶ = ἀξιῶ mit Inf. und μή aufzufassen. Eine ähnliche logische Ungenauigkeit ist es, wenn ού πάνυ, οὐ πάγχυ u. dgl. stets und ohne Ausnahme im Sinne von πάνυ οὐ durchaus nicht steht, und es lässt sich dieselbe nur in der Art erklären, dass dem negierenden ou noch erklärend hinzugefügt ward nund zwar durchaus (nicht)". Gegen diese Auffassung habe ich schon im J. 1863 in der Recension des genannten Buches (Ztschft. f. d. öst. Gymn. XIV, S. 322) Einsprache erhoben und bemerkt, dass die Erklärung Bäumlein's von οὐ πάνυ schon aus dem Grunde nicht richtig sein kann, weil sie sich auf οὔ φημι, οὖ φαίνεται u. a. nicht ausdehnen lässt, während es doch wahrscheinlich ist, dass beiderlei Erscheinungen einen und denselben Grund haben. Als diesen Grund bezeichnete ich die Litotes. »So wie οὐ κάκιστος eigentlich einen Menschen bezeichnet, der nicht gerade der schlechteste ist, also (logisch genommen) doch immerhin κακός sein könnte, während

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Dies schon bei Homer H 392 f. κουριδίην δ' ἄλοχον Μενελάου κυδαλίμοιο ού φητιν δώτειν.

der factische Sprachgebrauch diese Möglichkeit ausschliesst: so, und nicht anders, ist es auch bei où πάνυ der Fall. Es sollte eigentlich bedeuten 'nicht ganz und gar' (wobei also etwas doch in geringerem Masse stattfinden könnte); in der Wirklichkeit wird es aber in humoristischer Weise zufolge der Litotes gebraucht in der Bedeutung 'nicht eben, ganz und gar nicht'. Dieselbe Erklärung ist noch auf οὔ φημι u. a. Ausdrücke anzuwenden. Οὔ φημι αὐτὸν εἶναι comóv sollte eigentlich bedeuten: 'Ich thue nicht den Ausspruch: coφός ἐςτι'. Dies involviert an und für sich noch durchaus keinen Tadel, sondern bedeutet nur, dass man kein Lob ausspricht. Aber der Sprechende denkt sich dabei mehr als er sagt und wählt nur aus Ironie den milderen Ausdruck. Vgl. den deutschen Ausdruck 'er ist nicht eben weise' oder 'Weisheit ist an ihm nicht eben zu sehen' u. dgl." Dieselbe Erklärung hat auch Kühner in der zweiten Auflage der griech. Gr. II, S. 742 aufgenommen und er fügt gut linzu, dass diese Ausdrücke einen Gegensatz involvieren; so où cτέργω nicht liebe ich, sondern hasse vielmehr. Wie natürlich diese Ergänzung des Gegensatzes ist, zeigt z. B. die von Kühner angeführte Stelle Her. VII, 46 δ πάτρως, δε τὸ πρῶτον γνώμην ἀπεδέξατο έλευθέρως, οὐ τυμβουλεύων Ξέρξη ττρατεύετθαι ἐπὶ τὴν Ἐλλάδα (= indem er ihm nicht rieth, gegen Hellas zu ziehen, sondern vielmehr das Gegentheil).

Neben οὐ πάνυ findet sieh in demselben Sinne auch οὐ μάλα (vgl. das deutsche πich kann ihn leider nicht sehr loben, ich finde das nicht sehr schön von ihmu u. ähnl.), wie Xen. An. II, 6, 15 ἄρχεςθαι δ΄ ὑπ' ἄλλων οὐ μάλα ἐθέλειν ἐλέγετο. Hell. VI, 1, 15 οὐ μάλα ἀφαμαρτάνει. Soph. Phil. 676 λόγψ μὲν ἐξήκους', ὅπωπα δ' οὐ μάλα. Auch hier darf man, wenn sieh auch μάλα οὐ in ähnlichem Sinne findet, nicht annehmen, dass οὐ μάλα aus μάλα οὐ durch Umstellung entstanden sei. Vgl. Hom. B 241 ἀλλὰ μάλ' οὐκ 'Αχιλῆι χόλος φρεςίν, ἀλλὰ μεθήμων. ε 503 ἀλλὰ μάλ' οὔπως ἔςτι Διὸς νόον αἰγιόχοιο οὔτε παρεξελθεῖν ἄλλον θεὸν οὔθ' άλιῶςαι. Diese Ausdrücke sind eben keine Litotes im Gegensatze zu dem auch schon bei Homer vorkommenden οὐ μάλα, χ 473 μίνυνθά περ, οὔτι μάλα δήν.

Auf die Litotes ist auch die Bedeutung zurückzuführen, welche die Ausdrücke οὐκ ἄμεινον, οὐ χεῖρον u. ähnl. haben, von denen manche sagen, dass hier der Comparativ zufolge einer Enallage statt des Positivs stehe. Hom. Ω 52 οὐ μήν οἱ τό γε κάλλιον οὐδέ τ' ἄμεινον. ρ 176 οὐ μὲν γάρ τι χέρειον ἐν ὥρη δεῖπνον ἐλέςθαι, Her. III, 71 ποιέειν αὐτίκα μοι δοκέει καὶ μὴ ὑπερβάλλεςθαι οὐ γὰρ ἄμεινον;

ebenso III, 84 fin. Plat. Phaidon 105 **A** πάλιν ἀναμιμνήςκου οὐ γὰρ χεῖρον πολλάκις ἀκούειν.

Zur richtigen Auffassung dieser Ausdrucksweise sind zwei Momente hervorzuheben:

- a) der Comparativ hat seinen Grund darin, dass man zu dem Subject des Comparativs das Gegentheil stillschweigend ergänzen muss, also z. B. Hom.  $\Omega$  52 = es ist ihm dies (nämlich dass Achilleus Hektors Leiche um das Grab des Patroklos schleift) nicht schöner und besser nämlich als das Gegentheil wäre, die Unterlassung dessen und die Schonung der Leiche.
- b) der Comparativ aber in Verbindung mit où ist eine Litotes. Der Ausdruck οὐ κάλλιον οὐδὲ ἄμεινον besagt streng genommen nur, dass die Handlungsweise des Achilleus nicht schöner und nicht besser ist als das Gegentheil wäre; dies könnte auch einen gleichen Grad des καλόν und ἀγαθόν bezeichnen, während der wirkliche Sinn, den man damit verbindet, der ist, dass die Handlungsweise des Achilleus bei weitem nicht so schön und gut ist, als das Gegentheil wäre, und dass also das Gegentheil viel schöner und besser wäre. - Sollte diese Erklärung irgendwie auffallend erscheinen (was sie aber gewiss nicht ist), so möge man sich erinnern, dass auch oùx ήccov in stärkerem Sinne gebraucht wird, als in den Worten zu liegen scheint, welche ja eigentlich nur den geringeren Grad negieren, also auch Gleichheit bezeichnen könnten. Vgl. Thuk. I, 8, 1 καὶ ούχ ητος ληςταί ηςαν οί νηςιώται Καρές τε όντες και Φοίνικες wozu Classen richtig bemerkt: πούχ ἡςςον fast s. v. a. μάλιςτα, welche Hervorhebung durch den erklärenden Zusatz Κάρές τε ὄντες καί Φοίνικες motivirt wird: Vor Allem trieben auch die ältesten Bewohner der Inseln Seeraub, da sie Karier und Phönicier waren: denn das ist von diesen Barbaren stillschweigende Voraussetzung, schon seit der homerischen Tradition Od. 2 288, o 415".

Prag.

JOH, KVÍČALA.

## Verbesserungs-Vorschläge

zu

## Cicero's Epp. ad familiares lib. X.

H.

XXII, 2 Cicero schreibt an Plancus mit Rücksicht auf ein Ansuchen des Letzteren, das offenbar in einem uns nicht erhaltenen Briefe gestellt worden sein muss, Folgendes: quod ad me scripseras de re agraria, si consultus senatus esset, ut quisque honorificentissimam de te sententiam dixisset, eam secutus essem; qui certe ego fuissem. Orelli hat diese Worte, wie sie M bietet, unverändert stehen lassen: zur Rechtfertigung bemerkt er: 'Sententia haec est: "sed is, qui honorif. de te sententiam dixisset, ut scis, egomet ipse fuissem". Negligentius sane dictum est, sed admodum urbane.' Damit hat er, wie mir scheint, dem Cicero einen schlechten Freundschaftsdienst erwiesen; denn eine Ungereimtheit ist noch keineswegs entschuldigt, wenn man sie als eine feine Wendung ausgiebt. Die Angelegenheit des Plancus, ohne Zweifel die Zusicherung einer Aeckervertheilung an seine Soldaten, ist bei der Langsamkeit des Geschäftsganges im Senate gar nicht zur Berathung gekommen und die obigen Worte des Cicero sollen den Plancus darüber trösten. Wie ist es nun möglich, dass Cicero in einem Athem erklärt: 'Hätte Jemand einen für Dich ehrenvollen Antrag eingebracht, so hätte ich mich demselben angeschlossen; und dieser Jemand wäre sicherlich ich selber gewesen? Als ob das im ersten Falle eine besondere Heldenthat von Seiten des Cicero bekundete, oder überhaupt dem Plancus an dem blossen Einbringen eines Antrages etwas hätte gelegen sein können! Eine annehmbare Vertröstung liegt in den Worten nur dann, wenn sie den Sinn geben: 'Nur der Umstand, dass die Angelegenheit nicht zur Verhandlung kam, ist der Grund, dass ich Dir keine bejahende Antwort mittheilen kann; wäre sie zur Verhandlung gekommen, so wäre sie jedenfalls durchgebracht worden.' Es muss also sicher, was Kleyn vorgeschlagen hat (Observationes criticae in Ciceronis epistolas ad familiares Lugd. Bat. 1860 p. 12), secutus esset geschrieben

und als Subject dazu senatus gedacht werden; damit entfällt auch als dem Gedanken ebenso wenig entsprechend die Conjectur des Graevius, der mit Umstellung von qui schreibt: ... dixisset, qui eam secutus esset, certe ego fuissem, natürlich auch in der Gestalt, die ihr Krauss (M. Tullii Ciceronis epistularum emendationes scripsit Josephus Krauss. Lipsiae. Teubner. 1869 p. 31) gegeben, der mit Anschluss an die Leseart des M liest: ... dixisset, qui eam secutus essem certe ego fuissem. Nur glaube ich nicht bloss der Ueberlieferung, sondern auch dem ursprünglichen Texte noch näher zu kommen, wenn ich annehme, essem sei aus esset ut entstanden; es kommt nämlich das Selbstverständliche der Sache, was Cicero eben betonen will, noch kräftiger zum Ausdrucke, wenn wir schreiben: ut quisque honorificentissimam de te sententiam dixisset, eam secutus esset (ut qui certe ego fuissem) — wäre es nur überhaupt zu einer Antragstellung gekommen, so wäre der Senat sicher darauf, und zwar in der günstigsten Weise eingegangen (der Antragsteller wäre natürlich ich gewesen).

ib. 2-3 sed propter tarditatem sententiarum moranque rerum cum ea quae consulebantur ad exitum non pervenirent, commodissimum mihi Plancoque fratri visum est uti eo, quod ne nostro arbitratu conponeretur quis fuerit inpedimento arbitror te ex Planci litteris coquovisse. (3) sed sive in senatus consulto sive in ceteris rebus desideras aliquid, sic tibi persuade, tantam esse apud omnis bonos tui caritatem, ut nullum genus amplissimae dignitatis excogitari possit, quod tibi non paratum sit. Die Stelle schliesst sich unmittelbar an die vorhin behandelte an. Bei der voraussichtlichen Unmöglichkeit, das specielle Anliegen des Plancus durchzubringen, beschränkt sich Cicero im Einverständnisse mit des Plancus Bruder darauf, eine Art von Vertrauensvotum für Plancus in Form eines Senatusconsultes (etwa wie das 13, 1 oder 16, 1 berührte) durchzubringen; freilich fiel auch dies nicht ganz nach Wunsch aus. Diesen Sinn muss die Stelle haben, ob wir nun wie Wesenberg mit Manutius lesen: uti eo senatus consulto, oder uns mit Orelli, dem Baiter sich angeschlossen hat, eo aus s. c. verdorben denken und demgemäss statt des handschriftlichen eo einsetzen: senatus consulto. In dem einen wie in dem andern Falle aber entsteht gerade durch diese Aenderung ein weiterer Anstoss; es wird nämlich das bald darauf folgende senatus consulto unerträglich, indem doch damit zunächst an die bescheidene Form des so eben von Cicero durchgebrachten und unmittelbar vorher erwähnten Senatusconsultes angeknüpft und die

Gewissheit einer nachträglichen Ergänzung, im Falle dass Plancus es wünsche, in Aussicht gestellt werden soll, während es an jeder Andeutung dieser Anknüpfung fehlt. Wir würden jedenfalls erwarten in eo senatus consulto. Dieser Umstand veranlasst mich, die Corruptel in einer Umstellung des s. e. (= senatus consulto) und eo zu suchen, wie wir eine solche auch bereits zu 18, 2; 20, 1 und 21, 4 constatieren konnten. Wir brauchen also gar nichts zu ändern, sondern nur eo und senatus consulto die Plätze, die sie im M einnehmen, vertauschen zu lassen: ... commodissimum mihi Plancoque fratri visum est uti senatus consulto, quod ne nostro arbitratu conponeretur, arbitror te ex Planci litteris cognovisse. sed sive in co sive in ceteris rebus desideras aliquid, sic tibi persuade...

XXIII, 3. itaque pridic Nonas Iunias omnis copias Isaram traieci pontisque, quos feceram, interrupi, ut spatium et colligendum se homines haberent et ego me interca cum collega coniungerem. Ich unterschreibe trotz C. F. W. Müller (vgl. Philologus XVII, 104) die Emendation Wesenberg's (vgl. dessen Emendationes p. 35—36 und Ann. crit. p. 35), der mit glücklichem Griff die alte bereits von Lambin vorgenommene Umstellung des et unserer Stelle als das erste Heilmittel verordnete. Nur scheint mir in colligendum nicht einfach colligendi, sondern colligendi iam zu stecken und schlage ich deshalb vor: ut et spatium colligendi iam zu stecken und schlage ich deshalb vor: ut et spatium colligendi iam se homines haberent et ego me interea cum collega coniungerem. Man sieht sofort, dass beide Sätze nicht bloss durch die zwei et innig verkittet werden, sondern auch durch die Adverbia iam und interea correspondieren.

ib. 5. Antonius und Lepidus bedrohten, meint Planeus, ihn mit gleichem Ingrimme wie das Vaterland: iracundias autem harum rerum recentis habebant: quod Lepidum castigare non destiteram ut exstingueret bellum: quod conloquia facta inprobabam: quod legatos fide Lepidi dimissos ad me in conspectum venire vetueram; quod C. Catium Vestinum, tribunum mil., missum ab Antonio ad me cum litteris ad me exceperam: in quo hanc capio voluptatem, quod certe, quo magis me petiverunt, tanto maiorem iis frustratio dolorem attulit. Im dritten Beschwerdepuncte ist fide Lepidi dimissos ad me anstössig; der Fehler schien leicht zu beseitigen, indem man die erste Silbe des Wortes dimissos als Dittographie der letzen Silbe von Lepidi strich. Allein, was soll denn, beim rechten Lichte betrachtet, fide Lepidi missos ad me besagen? Wir erwarten eher ein paar aufklärende Worte über die Mission dieser Gesandten, ja wir können aus der ganzen Sach-

lage dieselbe leicht errathen. Laterensis hatte nach 21, 3 den Plancus brieflich vor Lepidus gewarnt: at Laterensis, vir sanctissimus, suo chirographo mittit mihi litteras, in queis desperans de se, de exercitu, de Lepidi fide, querensque se destitutum aperte denuntiat, videam ne fallar. Lepidus mochte wol etwas dergleichen ahnen; die Folge davon war, dass eine Gesandtschaft an Plancus abgeordnet ward, um auch jetzt noch allfällige Zweifel des Plancus über des Lepidus Treue zu entkräften, d. h. wir müssen schreiben: quod legatos de Lepidi fide missos ad me in conspectum venire vetueram. Erst bei dieser Fassung des dritten Vorwurfes wird es unbedingt nothwendig auch auf ihn den Schlusssatz in quo...attulit zu beziehen: es schmerzte die Gegner des Plancus gewaltig, dass dieser Dupierungsversuch missglückt war. Es liegt also auch hier dem Verderbniss wieder eine Umstellung zu Grunde: de ward von seinem Platze gerückt und dann in der Form von di (wie oft delectus und dilectus und dgl. in den Hss. verwechselt sind, weiss Jedermann) an missos angeschlossen.

Auch der vierte Vorfall, der in der letzten Vergangenheit (wegen iracundias...recentis) die Gegner des Plancus bitterböse stimmte, findet in den Augen der Kritiker keine Gnade und zwar, wie es auf den ersten Blick scheint, nicht mit Unrecht; denn es ist doch sonderbar, dass Plancus schreibt, er habe einen Boten des Antonius, der ein Schreiben des Antonius an Plancus überbringen sollte, aufgefangen! So ward denn mit einem einzigen leichten Federstrich, indem man eum für me schrieb, der Stelle ein ganz anderer Sinn unterschoben und die gesammte philologische Welt gibt sich mit dieser Aenderung des Manutius zufrieden. Wie aber kann Plancus gerade an diesen letzten Vorfall die Versicherung anfügen, er finde die grösste Genugthuung in dem Umstande, dass seine Gegner die Enttäuschung um so bitterer empfänden, je mehr Anstrengungen sie gemacht hätten, auch ihn, den Plancus, für ihre Sache zu gewinnen? Denn so viel ist gewiss, dass sich das quo magis me petiverunt nicht nur auf die schliesslich gemachten gewaltsamen Versuche veniebant enim eodem furore in me quo in patriam incitati), sondern auch auf die vorausliegenden Ueberredungsbestrebungen bezieht; es zwingt uns zu dieser Annahme das einleitende allgemeine in quo, das offenbar an die unmittelbar vorher geschilderten Ereignisse, d. h. an die zwei letzten Puncte, anknüpft. In dem Augenblicke aber, wo wir die Aenderung des Manutius annehmen, geben wir die Möglichkeit aus der Hand, das in quo mit dem, was unmittelbar vorausgeht, in Zusammenhang zu bringen und kommen wir in die

fatale Lage, dasselbe auf das zu weit abliegende eodem furore zurückbeziehen zu müssen. Auch eine gewisse Gleichmässigkeit in der Eintheilung geben wir mit dieser Aenderung auf. Hat nämlich Planeus in den ersten zwei Puncten die revolutionäre Verständigung zwischen Lepidus und Antonius und seine Missbilligung derselben hervorgehoben, so bespricht er in den zwei letzten nach der Fassung des Textes, wie sie im M vorliegt, sein abwehrendes Verhalten gegenüber den sowol von Seiten des Lepidus als auch des Antonius an ihn ergangenen Einladungen zu gleichem revolutionären Treiben oder mindestens gegenüber den Versuchen seiner Gegner, ihn zu einer milderen Beurtheilung ihres Treubruches gegen die Republik zu bestimmen.

Auch der Widerspruch, den die Annahme, dass Plancus einen an ihn selbst abgeordneten Boten aufgegriffen habe, in sich zu schliessen scheint, lässt sich durch eine unbefangene Auffassung der Sachlage lösen. Plancus hatte lange Zeit mit Lepidus unterhandelt; als er aber durch Laterensis die unzweifelhafte Aufklärung über des Lepidus Verrath erhalten hatte (21, 3), liess er dessen Gesandte. die ihn auch jetzt noch rechtfertigen sollten, nicht mehr vor (quod legatos de fide Lepidi missos ad me in conspectum venire vetueram). Ein ganz anderes Verfahren schlug er dem Antonius gegenüber ein. Ohne Zweifel hatte er Befehle gegeben, jeden Anhänger des Antonius, ohne viel Federlesens zu machen, einfach aufzugreifen; dies Schicksal traf auch den C. Catius Vestinus, dem es nichts helfen mochte, dass er erklärte, er habe Aufträge an Plancus zu überbringen. Während also die Gesandten des Lepidus im Besitze der Briefschaften, die sic eventuell bei sich hatten, belassen und nur nicht aufgenommen, sondern zurückgeschickt wurden, ward C. Catius Vestinus als Kriegsgefangener behandelt, der wol, was er an Briefen mit sich führte, abgeben musste, aber weder bei Planeus vorgelassen wurde, noch auch frei zurückkehren durfte.

Ein eigenthümliches Streiflicht auf diese Handlungsweise des Plancus sowol wie auch auf die Betonung dieses Umstandes in dem Briefe an Cicero wirft eine Stelle in einem ungefähr einen Monat früher geschriebenen Briefe des Brutus an Cicero (XI, 11, 1). Brutus war nämlich in den Besitz einer Art von Gestionsprotokoll des Antonius gelangt, worin unter Anderen auch die Unterhändler, die er an Plancus absendete, verzeichnet waren. Das war ein Umstand, der den Plancus compromittieren konnte; Brutus hielt auch mit dieser seiner Kenntniss nicht hinter dem Berge, sondern überschickte den gemachten Fang direct an Plancus, was er Alles dem Cicero ge-

treulich berichtet (in itinere est Antonius, ad Lepidum proficiscitur; ne de Planco quidem spem adhue abiccit, ut ex libellis eius animadverti, qui in me inciderunt; in quibus quos ad Asinium, quos ad Lepidum, quos ad Plancum mitteret, scribebat. ego tamen non habui ambiguum et statim ad Plancum misi).

Wir begreifen, wie unangenehm dem durch seine Saumseligkeit längst zweideutigen und, wie der spätere Verlauf zeigte, nichts weniger als uneigennützig für die Republik begeisterten Plancus dieser Vorfall sein musste. In keinem der Briefe an Cicero, welche später sein können (X, 19 u. X, 21), erwähnt er die fatale Angelegenheit; erst nachträglich, als die Vereinigung des Lepidus und Antonius bereits seit einer Woche eine vollzogene Thatsache war, versucht er eine indirecte Rechtfertigung, indem er einerseits zugibt, dass Antonius bis zum letzten Augenblicke Boten an ihn geschickt, andererseits aber den Cicero abnehmen lässt, wie er sieh durch dergleichen Lockungen nicht nur nicht irre führen lasse, sondern den Boten sogar als Kriegsgefangenen festgenommen habe.

Diese Betrachtung nun bringt mich zu dem Schlusse, dass wir an der Leseart des M nicht rütteln dürfen, sondern mit ihm lesen müssen: quod C. Catium Vestinum, tribunum mil., missum ab Antonio ad me cum litteris exceperam.

ib. 6. veniat Caesar cum copiis quas habet firmissimas, aut, si ipsum aliqua res inpedit, exercitus mittatur; cuius ipsius magnum periculum agitur: quicquid aliquando futurum fuit in castris perditorum contra patriam, huc (hoc M) omne iam convenit. pro urbis vero salute cur non omnibus facultatibus, quas habemus, utamur? Diese Stelle bietet mehrere Anstände. Fürs Erste ist exercitus mittatur unklar; es von einem andern Heere als dem Caesar's zu verstehen, verbietet der Nebensatz, der die Person Caesar's, offenbar im Gegensatze zu seinem Heere, betont, während andererseits, wenn sein, des Caesar, Heer gemeint sein soll, ein eins schwer vermisst wird, weshalb auch Manutius es hinter exercitus cinfügte. Ein zweites Räthsel ist cuius; was sollen wir darunter verstehen? Den Caesar? oder gar das undeutliche exercitus? Beides ist gleich ungereimt, wie aus der unmittelbar folgenden Begründung dieser Behauptung unzweideutig hervorgeht; sagt dieselbe doch nichts Geringeres, als dass alle vaterlandsverrätherischen Elemente nach der gallischen Grenze zusammenströmen. Wir würden also eher erwarten: patriae ipsius magnum periculum agitur. Endlich steht im letzten Satze urbis so emphatisch an der Spitze, dass es den Eindruck macht, als greife

Plancus damit nur einen Begriff wieder auf, den er im Vorhergehenden schon berührt habe. patria kann damit nicht gemeint sein, weil es nur im begründenden Nebensatze steht; zudem hätte Plancus dann wol, um die Wirkung der Emphase nicht abzuschwächen, gesagt pro patriae vero salute.

Wir sehen also, die emphatische Stellung pro urbis vero salute lässt uns im Vorausgehenden dasselbe Wort (urbis) mit Nothwendigkeit voraussetzen. Wir werden auch nicht lange zweifeln, an welcher Stelle wir es zu suchen haben; es steckt in mittatur cuius. Statt des ursprünglichen EXERCITUMMITTATURBIS mochte in der mittelbaren oder unmittelbaren Vorlage des M stehen EXERCITUMITTATURUIS; dass der Abschreiber (des M oder schon der seiner Vorlage) jedenfalls ein mittatur herauslesen wollte, gab die Veranlassung zu den weiteren absichtlichen Aenderungen oder Ergänzungen. Stellen wir daher, um alle oben aufgeführten Schwierigkeiten zu beheben, folgenden Text her: veniat Caesar eum copiis, quas habet firmissimas, aut, si ipsum aliqua res inpedit, exercitum mittat; urbis ipsius magnum periculum agitur:... pro urbis vero salute cur non omnibus facultatibus, quas habemus, utamur?

XXIV, 1. neque ego lubenter pro maximis tuis beneficiis tam vili munere defungor orationis et malo praesens observantia, indulgentia, adsiduitate memorem me tibi probare. quod si mihi vita contigerit, omnis gratas amicitias atque etiam pias propinquitates † in tua observantia, indulgentia adsiduitate vincam. Baiter hat noch am klügsten gehandelt, indem er den anstössigen Worten ein Kreuz vorsetzte; denn dass die Stelle nicht heil ('mira omnino ista repetitio' gesteht auch Orelli) und auch die von Lambin vorgeschlagene Aenderung des in tua in mea in te nur ein Nothnagel ist, bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Gleichwol bin ich der Ansicht, dass die Heilung nicht gar schwer sei. Ich glaube nämlich, im Original habe es geheissen: omnis gratas amicitias atque etiam pias propinguitates mutuo vincam. Zu diesem mutuo schrieb ein Glossator die weiter oben vorausgehenden Worte observantia, indulgentia, adsiduitate als Erklärung an den Rand; in einem späteren Exemplare kamen sie gar in den Text hinein und zogen auch die Verderbniss des Wortes mutuo in in tua nach sich.

ib. 2-3. Plancus hatte um des Cicero Verwendung für eine Länderanweisung an seine Veteranen gebeten und Cicero (22, 2) ihm darauf Bericht erstattet, die Sache sei noch nicht endgiltig zur Ver-

handlung gekommen, werde aber wol günstig entschieden werden. In unserem Briefe kommt nun Plancus noch einmal auf diesen Punct zu sprechen, namentlich zu dem Zwecke, dem Cicero das Uneigennützige dieses seines Begehrens recht begreiflich zu machen. de militum commodis fuit tibi curae; quos ego non potentiae meac causa — nihil enim me non salutariter cogitare scis (Nodellius; scio M) ornari volui a senatu, sed primum quod ita meritos iudicabam, deinde quod ad omnis casus conjunctiores rei publicae esse volebam, novissime, ut ab omni omnium sollicitatione aversos eos talis vobis praestare possem, quales adhuc fuerunt. (3) nos adhuc hic omnia integra sustinuimus, quod consilium nostrum, etsi, quanta sit aviditus hominum non sine causa † talis victoriae, scio, tamen volis probari spero. Bevor wir an die Besprechung des grösseren Gebrechens gehen, wollen wir kurz ein kleineres beseitigen. Der Satz quod consilium ... spero schliesst sich unmittelbar an die Periode an, die mit quales adhuc fuerunt schliesst und deren Gedankengang er weiter fortführt. Es passt nun dazu sehr schlecht, dass der kurze Satz nos adhuc hic omnia integra sustinuimus, selbstständig wie er jetzt da steht, wie ein trennender Keil sich dazwischen einschiebt. Er wäre höchstens innerhalb Klammern, welche seine parenthetische Natur versinnlichten, haltbar und selbst dann würde eine erklärende Partikel ebensowenig überflüssig sein, wie oben in dem Satze nihil enim me .... seis das enim. Hingegen ist, weil wir ohnehin hic haben, nos ganz entbehrlich und glaube ich, es sei nos nichts anderes als eine falsche Auflösung der abgekürzt geschriebenen Partikel N. = nam. Man wird daher zu lesen haben: ... quales ad huc fuerunt; nam ad huc hic omnia integra sustinuimus, quod consilium...

Nun zu dem verhängnisvollen Kreuze, das H. A. Koch (vgl. Rh. M. XII, 268) entfernen wollte, indem er fatalis einsetzte, der anderen Versuche Anderer nicht zu gedenken. Nun schildert allerdings Plancus (X, 8, 3), wie viele Auslagen unter Anderem nothwendig waren, um günstige Vorbedingungen für den bevorstehenden Kampf zu gewinnen; allein dies hat auf unsere Stelle keinerlei Bezug. Der Sinn erfordert für den Zwischensatz nur den Gedanken etsi quanta sit aviditas hominum scio. 'Wol wird mein Plan', meint Plancus, 'auf eine gewaltige Opposition stossen, weil man weiss, wie schwer die Habgier der Leute, hier der Soldaten (aviditas hominum), durch Concessionen zu befriedigen ist. Obwol ich mir aber vollkommen bewusst bin, als welch ein gewaltiger Factor die Habgier der Menschen anzusehen ist, so meine ich doch, ihr werdet auf diesen meinen Plan eingehen.' Nun können wir aber nicht annehmen, dass non sine

causa talis victoriae eine Interpolation sei und wir müssen uns daher fragen, was wol darin stecken möge. Ohne Zweifel soll damit eine Erklärung, eine Bestätigung, vielleicht sogar eine Verschärfung des vorausgehenden Gedankens quanta sit aviditas hominum gegeben sein; es soll die Ueberzeugung, wie schwer es sei mit der Habgier der Leute fertig zu werden, sich noch mehr in uns befestigen. Ich möche nun den Text auf folgende Weise herstellen: etsi quanta sit aviditas hominum, non sine causa [usa] alis Victoriae, scio. Paläographisch wird mir Jedermann die Leichtigkeit der Verbesserung zugeben; wer an die Compendientheorie im Innern der Worte glaubt, der möge wissen, das ca bei Gaius die Abkürzung für causa ist, wornach die Aenderung graphisch so darzustellen wäre: non sine c[aus]a usa alis Victoriae. Doch schon höre ich, wie der Leser in halb dem Erstaunen, halb dem Unglauben gewidmeten Ausrufen sich ergeht, vielleicht gar sich fragt: Welchen Sinn soll denn dieser merkwürdige Text geben?

Es ist bekannt, und wer es nicht wüsste, kann es aus Winckelmann 1) erfahren, dass die alte Kunst wol für die Tugenden, nicht aber für die Laster bildliche, allegorische Darstellungen zu Tage gefördert hat. Gleichwol würden wir sehr irren, wenn wir meinten, man habe auch der Phantasie keine derartigen Vorstellungen erlaubt. So gut Ovid die Invidia schildert²), ebenso konnte auch irgendwoher eine allegorische Vorstellung der Avaritia oder Aviditas den Alten geläufig sein; ich verweise auf die εἴδη verschiedener Laster, die sich in der sogenannten Confessio S. Cypriani finden 3) und die offenbar auf irgend welche schon länger gangbare Allegorien zurückzuführen sind. Denken wir uns nun die Aviditas als eine geflügelte Figur den Alten vorschwebend 4), so wird unsere Stelle auf einmal klar: 'Wol weiss ich', sagt Planeus, 'wie mächtig die Aviditas ist,

<sup>1)</sup> Vgl. Winckelmann's Werke, II. Bd. S. 462.

<sup>2)</sup> Metam. II, 760 sqq.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Vgl. Die Ueberreste griechischer Tachygraphie im Codex Vaticanus Graecus 1809. Erster Fascikel. Von Dr. M. Gitlbauer. Wien. 1878 in den Denkschriften der Akademie d. Wiss., phil.-hist. Cl. XXVIII. Bd, S. 97.

<sup>4)</sup> Vielleicht hat Plancus an die Harpyien gedacht, die Vergil (Aen. III, 210 sqq.) als geflügelt beschreibt und die ja Göttinen der aviditas in dem speciellen Sinne der Essgier sind. Bringt doch auch Servius (zu Aen. III, 209) die Avaritia mit den Harpyien in Zusammenhang: ut autem (Harpyiae) canes Iovis dicerentur. hace ratio est, quia ipsae furiae esse dicuntur: unde etiam epulas perhibentur abripere, quod est furiarum, ut (VI, 606) et manibus prohibent contingere mensas. unde et avari finguntur furias pati quia abstinent partis. Also die Furien oder, wenn man will, die Harpyien sind es, welche die Handlungsweise der Habgierigen veranlassen, d. h. sie sind die personificierte Aviditas.

wie schwer es ist, mit ihr fertig zu werden; trägt sie ja doch nicht ohne Grund die Flügel der Siegesgöttin.' So erscheint es mir denn nicht zu gewagt, als die Heilung der Stelle meine Aenderung anzusehen: quod consilium nostrum, etsi, quanta sit aviditas hominum, non sine causa usa alis Victoriae, scio, tamen volis probari spero.

ib. 6. sed — quicquid tibi scribo, dolenter mehercule magis quam inimice facio - quod vivit Antonius, quod Lepidus una est, quod exercitus habent non contemnendos, quod sperant, quod audent, omne Caesari accentum referre possunt. Dass uns in dem Abschnitte quicquid ... facio eine Parenthese vorliege, welche erkannt zu haben Bengel's Verdienst ist, glaubt man jetzt so ziemlich allgemein; Orelli's Verfahren, nach facio einen Punct zu setzen und mit Quod eine neue Periode zu beginnen, beraubt beide Sätze ihres gegenseitigen Haltes. Nur ist die Parenthese, das dürfen wir uns nicht verhehlen, in ihrer heutigen Form geradezu unsinnig. Wäre doch quicquid auch Object zu facio, was aber nicht sein kann, da facio offenbar stellvertretend für scribo gesagt sein soll; nur scribo könnten wir uns statt facio gefallen lassen. Aber auch quicquid ist widersinnig; nicht Alles was Plancus schreibt, schreibt er mit schwerem Herzen; sondern nur gerade die folgenden Zeilen. Man könnte an si quid für quicquid denken, aber auch dies wäre einerseits zu unbestimmt, während es doch auf das Folgende bestimmt verweisen soll; andererseits würden wir immerhin noch ein id zu facio brauchen. Nach meiner Ansicht liegt hier eine Interpolation vor; wie an einer früheren Stelle unseres Briefes (24, 4 aliquanto autem propius esse quod ad Caesarem attinet videbamus) die Verderbung des ursprünglichen quod in quod ad (vgl. meine 'Verbesserungs-Vorschläge' I zu X, 18, 4, wo quod in quae ad verdorben ist) zu der Einschiebung von attinct Veranlassung gegeben hat, welches man aus 24, 5 quod ad Caesaris amorem attinet entnahm, so ward hier die Einschaltung eines facio verursacht durch die Entstellung des ursprünglichen id quod in quicquid; man weiss ja, wie häufig gerade die Pronomina in den Hss. verunstaltet sind. Ich schreibe also: sed - id quod tibi scribo dolenter mehercule magis quam inimice — quod vivit Antonius ...

ib. Wäre Caesar, meint Plancus, gekommen, wie er es versprochen, so wäre der Krieg bereits beendet. quac mens eum aut quorum consilia tanta gloria, sibi vero etiam necessaria ac salutari

avocarit (salutaria vocarit M) et ad cogitationem consulatus bimestris summo cum terrore hominum et insulsa cum efflagitatione transtulerit. exputare non possum. Mit der Einschiebung der Präposition a vor tanta gloria und der Bemerkung, dass es nicht nöthig sei avocarit und transtulerit in die entsprechenden Plurale zu verwandeln (was Klotz demungeachtet gethan hat), vorausgesetzt, dass man aut quorum consilia als parenthetisch gesagt betrachte, lässt man unsere Stelle des Weiteren unangefochten laufen. Ich muss leider gestehen, dass mir diese Parenthese nach wie vor sehr polizeiwidrig vorkommt; auch die Einsetzung des a vor tanta gloria will mich als übereilt bedünken. Wie, wenn consilia diese Präposition, die wir nothwendig brauchen, als Endung sich angeeignet hätte? Hat ja doch auch das handschriftliche salutaria längst den ungerechten Besitz, das Schluss-a, dem zu Schaden gekommenen vocarit abtreten müssen! Es bliebe uns dann consili tibrig. Beispiele von Umstellungen sind uns schon mehrfach vorgekommen; ebenso haben wir gerade zuvor von der überaus häufigen Verunstaltung der Pronomina gesprochen, die wol hauptsächlich aus der bei ihnen frühzeitig üblichen abgekürzten Schreibung sich erklärt. Es wird daher der echte Wortlaut quae mens eum aut quod consilium a tanta gloria ... avocarit etwa auf folgende Art in die heutige Leseart des M übergegangen sein. Die bekannte Verwandtschaft der Buchstaben I und L mit den einzelnen Elementen von U und M, zusammengehalten mit der scriptura continua mag einen weniger begabten Abschreiber auf den Gedanken gebracht haben, in CONSILIUMATANTA seien mehrere solche einzelne Striche (= UM) dittographisch - wenn wir wollen, können wir uns auch denken, dass er sie übersehen; jedenfalls betrachtete er A als Endung zu CONSILI und liess UM, gleichviel ob durch ein Versehen oder absichtlich, aus. Die fehlende Endung wurde von späterer Hand darüber geschrieben, unglücklicher Weise aber beim abermaligen Abschreiben mit dem compendiös (oder, wenn Jemand dies lieber glaubt, undeutlich) geschriebenen quod in quorum zusammengeschmolzen.

'Gottlob, dass wir mit der Stelle fertig sind!' denkt sich vielleicht hier der freundliche Leser. Nur nicht zu früh gejubelt! Ich komme noch mit einer bescheidenen Frage. Wie kann denn das unmittelbar darauf folgende sibi seine Existenz rechtfertigen? Und nimmt es sich nicht recht sonderbar aus, dass Plancus dem Cicero so bombastisch (vero etiam) betheuert, Caesar habe dieses grosse Quantum Gloire dringend nothwendig? Man wird diese Frage wol nicht etwa deshalb, weil sie noch nie gestellt worden, ad acta legen können!

Prüfen wir die Gedankenabfolge genauer, so bezeugt etiam, dass Plancus sagen wolle, es handle sich für Caesar in der ganzen Angelegenheit noch um etwas Wichtigeres als um den dabei in Aussicht stehenden Ruhm. Aber um was denn? Auch das besagen uns necessaria und salutari. Für Caesar, meint Plancus, sei es eine Existenzfrage (necessaria) und er sollte daher schon aus persönlichen Utilitätsrücksichten (salutari) längst gekommen sein. Freilich wird es Niemandem einfallen, zu behaupten, die tanta gloria sei eine Existenzfrage für Caesar gewesen; wol aber war es die ganze Angelegenheit und diese Behauptung wird auch durch den späteren Verlauf bestätigt. Mit einem Worte, Plancus hat mit richtigem politischem Feingefühl den Satz niedergeschrieben: quue mens eum aut quod consilium a tunta gloria sive re etiam necessaria ac salutari avocarit . . . exputare non possum. Aus SIUERE machte ein Abschreiber, der in SI ein Compendium für SibI (vgl. mein Schriftchen: Ein Wort über Madvig's Emcudationes Livianae. Wien. Gerold. 1878 S. 20 ff.) sah, sibi vero. Dass sive auch allein für vel oder aut steht, branche ich nicht zu bemerken; doch kann ich nicht unterlassen, eine Stelle anzuführen, an der es Cicero ebenso wie hier Plancus zum Zwecke der stärkeren Betonung des dadurch angeknüpften Gliedes mit etiam verbindet, nämlich ad Quintum fr. I, 1, 4: quapropter hoc te primum rogo, ne contrahas ac demittas animum neve te obrui, tamquam fluctu, sic magnitudine negotii sinas, contraque erigas ac resistas sive et iam ultro recurras negotiis.

XXV, 2. Cicero hat sein leidiges Kreuz mit dem Furnius, der nicht mehr auf seinem Posten an der Seite des Planens ansharren, sondern um jeden Preis als Bewerber um die Praetur nach Rom kommen will. Nach einigen Ermahnungen an Furnius, es nicht zu thun, fügt Cicero mit Resignation bei: sin autem satis fuctum rei publicae putas, celeriter ud comitia, quoniam mature futura sunt, veniendum censeo; dummodo ne quid hace ambitiosa festinatio aliquid imminuat eius gloriae quam consecuti sumus. Es ist sofort klar, dass entweder quid oder aliquid weichen muss. Ersteres hat Manutius beseitigt, dem alle modernen Kritiker beipflichten, letzteres Graevius. Ich fühle mich verpflichtet, für des Graevius Vorgehen eine Lanze einzulegen; wird doch die Warnung eine viel eindringlichere durch das vielsagende aliquid als durch das tonlose quid. Und ist es denn nicht viel natürlicher anzunehmen, dass man der ungewöhnlicheren Ausdrucksweise durch ein Glossem, welches die gewöhnlichere (dummodo ne quid) an der Seite oder über der Zeile anbrachte, nachgeholfen habe, als dass man mit Orelli ausdrücklich aliquid für ein Glossem erklärt?

ib. Des besseren Verständnisses halber muss ich die nochmalige Aufforderung zum Verschieben der Candidatur, die Cicero im Anschluss an die soeben behandelte Stelle an Furnius richtet, freilich in einem Tone, der von dem Bewusstsein Cicero's zeugt, dass er tauben Ohren predige, unverkürzt folgen lassen. multi clarissimi viri, cum rei publicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt; quod co facilius nobis (dem Furnius, mit dem sich Cicero hiemit, wie schon oben, als ein Herz und ein Sinn darstellt) est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennum tuus annus esset. Mit Unrecht hat Baiter nach hie ein das folgende ut vorbereitendes sic einschalten wollen; ut braucht in dem Satze, dem es untergeordnet ist, keine Correspondenz, da es nur lose, nur exemplificierend angehängt ist: 'in unserem Falle geht das Warten um so leichter an, weil das laufende Jahr eben nicht von Rechtswegen das Jahr Deiner Candidatur ist, wie man z. B., vorausgesetzt, dass Du Aedil gewesen wärest, nach zwei Jahren von dem Jahre Deiner Candidatur sprechen könnte.'

Im engsten Anschluss an die letzten Textesworte fährt Cicero fort: nune nihil praetermittere videbere usitati et quasi legitimi temporis ad petendum. video autem Planco consule, etsi etiam sine eo rationes (sine orationes M) expeditas haberes, tamen splendidiorem petitionem tuam, si modo ista ex sententia confecta essent. Der Gedankengang ist vollkommen klar. 'So aber lässest Du Dir kein Säumniss zu Schulden kommen. Ja es würde sogar, obwol Du auch jetzt die besten Aussichten hast, unter dem bevorstehenden Consulate des Plancus, vorausgesetzt, dass die Campagne nach Wunsch ausfällt, Deine Candidatur noch glänzender sich gestalten.'

Nichts weniger aber als klar ist die Construction. In dem von vides abhängigen Satze hat Lambin bereits fore vermisst und es nach einem alten Glossem ergänzt; Wesenberg (Ann. crit. p. 36) meint freilieh, wenn es schon zu ergänzen wäre, musste man es nach splendidio RE einfügen. Ganz richtig aber hat Wesenberg gesehen, dass der Satz splendidior petitio tua erit, si modo ista ex sententia confecta erunt, wie er unabhängig lauten müsste, von video abhängig gemacht, sieh nothwendig zu einer der Formen: ... fore, si ... erunt oder ... fore si ... sint gestalten muss, weshalb er denn video in videbam ändert. Allein diese Aenderung ist ganz und gar zu missbilligen und nie und nimmer das Imperfectum durch Verweis

auf das 25, 3 folgende arbitrabar und nolcham zu rechtfertigen (omnino plura me scribere eum tuum consilium iudiciumque sit, non ita necesse arbitrabar: sed tamen sententium meam tibi ignotam esse nolcham), da diese in video sqq. ausgesprochene Ansicht des Cicero mit der Abfassung des Briefes in keinem näheren Zusammenhang steht und man daher nicht an ein dem Geiste vorschwebendes videbam... eum hace scripsi (so nach Wesenberg) appellieren darf.

Wesenberg wäre, nach seiner Ausführung a. a. O. zu urtheilen, im Falle der Abweisung des videbam gewiss sogleich entschlossen si ... confecta sint zu schreiben, da aus sint sehr leicht esent habe entstehen können. Allein auch damit ist nichts geholfen; bleibt ja doch neben dem Mangel des fore noch ein anderer Anstoss, nämlich der Conjunctiv Imperf. haberes, der sehr schlecht stimmt zu der schon früher und auch gleich hinterher ausgesprochenen Resignation des Cicero, die das Beharren des Furnius auf der augenblicklichen Candidatur als den wahrscheinlicheren Fall voraussetzt. Freilich, Wesenberg hat auch dafür eine Erklärung und meint, haberes sei ganz in der Ordnung, weil sine eo gleichviel besage als si is (i. e. Planeus) consul non esset; aber das ist eben ganz unrichtig, denn wir müssen uns sine eo vielmehr auflösen: 'obwol Du auch jetzt, wo Plancus nicht Consul ist, gute Chancen hast.' Kurz, wir schen in unserer Periode eine recht leidige Verwechselung der möglichen und irrealen Hypothesen, selbst, wenn wir confecta sint, was doch nicht überliefert ist, was wir aber nach video verlangen müssten, einsetzen; der unwahrscheinlichere Fall, den Cicero selbst, wie die folgenden Worte zeigen, nur als eine in den Wind verhallende, unmassgebliche Meinungsäusserung dem Furnius so zu sagen post festum zu Gemüthe führt, tritt uns in dem Kleide einer möglichen Hypothese, der wahrscheinlichere hingegen, ja wir dürfen fast sagen der reale Fall ('Furnius hat auch jetzt die besten Aussichten') ist in die Region der Irrealität zurückgedrängt.

Aber noch ein Punct kommt in Betracht, den wir durchaus nicht übersehen dürfen. Ich glaube, dass die Anknüpfung des Satzes video autem nicht einmal dem Gedankengang entspricht, den der Sinn nothwendig erheischt. Cicero hat dem Furnius in ziemlich unverblümter Form gesagt: 'Da Du nicht vor zwei Jahren Aedil gewesen bist, so hast Du ja eigentlich gar kein so selbstverständliches Recht auf die Candidatur'. Nach diesem Satze können wir kein 'aber' allein brauchen, sondern wir erwarten eine Anknüpfung etwa in der Form: 'Gerade deshalb aber wird es sich besser machen, wenn Du noch zuwartest, bis Plancus Consul wird und der Feldzug glück-

lich beendet ist, wenn ich auch nicht läugnen will, dass Du auch jetzt reussieren, auch jetzt Deine Candidatur genügend motivieren dürftest.' Glücklicher Weise bietet sich die Möglichkeit, unserer Periode mit nur unbedeutenden Aenderungen zu dieser Gestalt zu verhelfen, welche alle Anstösse wie leichten Morgennebel zerstreut. Ich schreibe: ideo autem Planco consule, etsi etiam sine eo rationes expedias, haberes tamen splendidiorem petitionem tuam, si modo ista ex sententia confecta essent. Man begreift, wie leicht aus PETENDUMIDEO werden konnte PETENDUMUIDEO, und ebenso, wie man aus dem ungewöhnlichen sine eo rationes expeditas haberes sich die Phrase zurechtlegte orationes expeditas haberes.

XXVI, 1. Lectis tuis litteris, quibus declarabas aut omittendos Narbonensis aut cum periculo dimicandum, illud magis timui, quod vitatum non moleste fero. 'Dunkel ist der Rede Sinn' lässt sieh von diesen Worten, mit denen Cicero ungefähr einen Monat später einen Brief an den nämlichen Furnius beginnt, noch immer sagen, selbst nachdem Rost (Spec. 4 p. 9) längst an die Stelle des unhaltbaren quod, das entweder dem Unverstande nach illud erforderlich schien oder seine Existenz dem Einflusse des den nächsten Satz beginnenden quod auf das Auge des Abschreibers verdankt, das mit illud correspondirende und auf das letzte Glied (aut cum periculo dimicandum) bezügliche hoc eingesetzt hat. Cicero soll sagen, es sei ihm nicht unlieb, dass Furnius der Gefahr aus dem Wege gegangen sei, während er gleich darauf dem Furnius auf seine Versieherung, er wolle jedenfalls nach Rom zurück, um nicht länger mitten unter Gefahren der Gefoppte zu sein (scribis enim, si iam in Sextilem comitia, cito te, sin iam confecta, citius, ne diutius cum per iculo fatuus sis), eine Sittenpredigt hält, wie er nur diesen Ausdruck gebrauchen konnte, ob das eine eines Candidaten würdige Gesinnung sei, es für eine Narrheit anzusehen, wenn er noch länger auf einem gefahrvollen Posten aushielte (tu nunc candidatum te putas et id cogitas, ut aut ad comitia curras aut, si iam confecta, domi tuae sis, ne cum maximo periculo, ut scribis, stultissimus sis)? Daraus geht doch deutlieh genug hervor, dass die Gefahr, von der Furnius geschrieben hatte (aut cum periculo dimicandum), noch nicht beseitigt und ihr also Furnius noch nicht aus dem Wege gegangen war, woraus sich weiter ergibt, dass Cicero unmöglich schreiben konnte: hoc vitatum non moleste fero. Aber nicht bloss vitatum, auch non moleste fero verträgt sich nicht mit der Ansicht Cicero's, aus dessen Worten wir doch sehen, dass er sich über diese Aeusserung des Furnius bezüglich des maximum periculum sehr bitter auslässt. Ja es folgt sogar noch eine Versicherung, aus der hervorgeht, Cicero könne es gar nicht glauben, dass es dem Furnius mit der incriminierten Aeusserung Ernst sei, mit anderen Worten, er könne es nicht glauben, dass Furnius wirklich um jeden Preis der Gefahr aus dem Wege gehen wolle (non arbitror te ita sentire; omnis enim tuos ad laudem impetus novi). Damit aber steht nun, wie gesagt, hoc vitatum (nämlich das aut cum periculo dimicandum) non moleste fero in directem Widerspruch. Auch hier schmeichle ich mir, eine leichte und doch gründliche Heilung angeben zu können: Leetis tuis litteris, quibus declarabas aut omittendos Narbonensis aut cum periculo dimicandum, illud magis timui, hoc tantum non moleste fero 'die erste Aeusserung', meint Cicero, 'erfüllte mich mehr mit Besorgniss, über die zweite (eines Candidaten, wie er hinterher ausführt, so unwürdige) muss ich mich beinahe ärgern!'

- ib. 2. te adipiscendi magistratus levissimi et divolgatissimi, si ita adipiscare ut plerique, praepropera festinatio abducet a tantis laudibus, quibus te omnes in caclum iure et vere efferunt? Nur bei Baiter finde ich die Vermuthung ausgesprochen, dass der Schluss dieser an Furnius gerichteten Interpellation des Cicero vielleicht zu lauten habe: vere efferunt. Baiter glaubt natürlich, ein Abschreiber habe in UEREEFFERUNT eine Dittographie vermuthet und darum EF ausgelassen; allein mir scheinen die Dinge anders zu stehen. Im Archetypus stand wol IUREEFFERUNT, vielleicht mit der Glosse vere zu iure. Die Hineinnahme dieser Glosse in den Text veranlasste den Copisten in EF die ihm nothwendige Partikel et zu sehen. Man wird daher schreiben müssen: ... quibus te omnes in caclum iure efferunt?
- ib. 3. Cicero fährt in der Interpellation fort: utrum nescis, quam alte ascenderis, an pro nihilo id putas? si nescis, tibi ignosco; nos in culpa sumus: sin intellegis, ulla tibi est practura vel officio, quad pauci, vel gloria, quam omnes consequentur, dulcior? Es stimmt nicht gut zu dem Umstande, dass Cicero sonst immer von der ganz bestimmten, jetzt augenblicklich von Furnius angestrebten Praetur spricht, hier aber auf einmal ganz allgemein die Stellung eines Prätors, ohne Unterschied, wie er zur Prätur gelangt, als ein nicht besonders wünschenswerthes Amt hinstellt. Hat er doch 26, 2 (in der zuvor besprochenen Stelle) die Prätur nur für den Fall als nichtssagend erklärt, wenn Jemand dazu gelange auf demselben Wege wie die meisten Anderen! Ein ganz anderes Gesicht bekommt unsere Stelle, wenn wir, wie 21, 4 cum illis statt cum ullis, so auch

hier illa stat ulla schreiben: illa tibi est praetura vel officio, quod pauci, vel gloria quam omnes consequentur, dulcior? Es weist dann illa recht bezeichnend auf die augenblickliche Candidatur hin, die dem Cicero soviel Kummer macht; wir würden in trivialerzürntem Tone dafür recht gut sagen: 'Ist Dir denn die dumme Prätur, die Du im Kopfe hast, lieber...?'

ib. Zum Schlusse theilt Cicero dem Furnius den Streich mit, den er ihm gespielt hat; damit selber nämlich keine Veranlassung habe, früher nach Rom zu eilen, habe er es durchgesetzt, dass die Wahleomitien bis zum Jänner verschoben werden: comitia tamen, quoniam ex iis pendes, quantum facere possumus, quod multis de causis rei publicae arbitramur conducerc, in Ianuarium mensem protrudimus. vince igitur et vale (val. M). Trotz Klotz und Wesenberg, welche sich zu der Vulgata bekennen, wird man doch kaum vince als eine Aufforderung zum Erringen des Sieges über die Feinde betrachten können, da es dann unmöglich mit vale durch die Partikel et unter einen Hut gebracht werden könnte. So hat denn bei Baiter der Vorsehlag Orelli's Anklang gefunden: 'Exciditne ante et, te? ut fuerit Vince igitur te i. e. animum tuum honoris praepostere cupidum' und hat er ihn auch in seine Ausgabe aufgenommen, welche bietet: 'vince te igitur et vale.' Allein auch das dürfte kaum die ursprüngliche Form des Textes sein, so sehr ich mit der Auffassung von vince als einer Ermahnung zu geduldigem Ausharren einverstanden bin. Auf die rechte Fährte kann uns ein anderer Fehler der Hs. in 29, 1 führen, wo wir statt credo te cognosse lesen credo et cognosse. Wie dort kann auch hier im M et nur die corrupte Form für te sein; natürlich müssen wir dann vince igitur te mit dem Vorhergehenden verbinden und vale für sich allein als Schluss folgen lassen, wie ja z. B. die Briefe 2-10 des 12. Buches sämmtlich mit einem selbständigen vale schliessen. Man schreibe also: comitia tamen . . . in Ianuarium mensem protrudimus: vince igitur te. vale.

XXVIII, 2. nam cum senatum a. d. XIII. Kalendas Ianuarias tribuni pl. vocavissent deque alia re referrent, totam rem publicam sum conplexus egique acerrime senatumque iam languentem et defessum ad pristinam virtutem consuctudinemque revocavi magis animi quam ingenii viribus. Zu den Worten senatumque iam languentem et defessum sqq. ist am Rande des M von alter Hand notir't: sile obsecro. Ich sehe nicht ein, warum man Anstand ninmt, diese Worte, die höchst wahrscheinlich wegen ihres parenthetischen Charakters von

einem Abschreiber als nicht in den Text gehörig ausgelassen und später am Rande aus einem vollständigen Exemplar ergänzt wurden, wieder an ihren Platz zu stellen. Denn wie hätte, wenn es nicht Worte des Textes wären, Jemand auf den Einfall kommen können, gerade diese Worte am Rande niederzuschreiben? Die Stelle wird demnach lauten: senatunque iam languentem et defessum — sile obsecro — ad pristinam virtutem consuetudinemque revocavi.

XXIX. illi mihi necesse est concedant, ut tibi plus quam ipsi hoc tempore prodesse possim; quod quidem nec destiti fucere nec desistam et iam in maxima re feci et fundamenta ieci (leci M) salutis tuae. Mir erscheint hier feci nach nee destiti facere unerträglich. Ich meine, ieei war schon in einem alten Exemplare, aus welchem M. mittelbar geflossen, in leci verdorben, wahrscheinlich weil der Schreiber bei der Undeutlichkeit des fraglichen Buchstaben durch die scriptura continua auf das Wort FUNDAMENTALE verfiel; dazu schrieb eine spätere Hand als Vermuthung an den Rand: FECI, worauf endlich dem Irrthum die Krone aufgesetzt, feci in den Text hineingenommen<sup>5</sup>) und durch et mit dem Folgenden verbunden wurde. Freilich ist gerade dieses Band ein sehr fadenscheiniges. Die Echtheit des feci vorausgesetzt wäre nämlich durch iam in maxima re feci dasselbe gesagt wie durch fundamenta icei salutis tuae; wir dürfen daher dem Cicero durchaus nicht zumuthen, dass er, wenn er schon beide Sätze geschrieben, sie nicht vielmehr durch eine andere Conjunction als durch et verbunden hätte, auch schon deshalb nicht, weil dann dieses et eine ganz andere Function hätte, als sein Vorgänger, der mit nec... nec...eine Reihe (nec... nec...et...) bildet. Es müsste also vielmehr heissen fundamentaque icci. Beseitigen wir demnach diese Anstände durch die Schreibung: quod quidem nec destiti facere nec desistam et iam in maxima re fundamenta ieci salutistuae.

XXX, 3. primo ita pugnatum est, ut acrius non posset ex utraque parte pugnari; etsi derterius cornu, in quo ego (Galba nämlich, der dem Cicero berichtet) eram eum Martiae legionis cohortibus octo, impetu primo fugaverat legionem XXXV. Antonii, ut amplius passus\* ultra aciem, quo loco steterat, processerit. Nach passus ist die Zahl ausgefallen, auf deren Kenntniss wir natürlich verzichten müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Ebenso ist in unserem Briefe weiter unten im M die Ueberlieferung bono animo magno animoque sis entstanden, indem sieh ebenfalls das zur Erklärung der Beziehung von magnoque übergeschriebene animo dazwischen eingedrängt hat.

Sonst habe ich hier das gegentheilige Geschäft von dem unmittelbar vorher ausgeübten zu verrichten, nämlich eine Ehrenrettung der Worte quo loco steterat vorzunehmen, freilich nur eine partielle, so zwar, dass ich zwischen Klotz und Wesenberg, die an der Vulgata festhaltend die Worte unverändert auf Treu und Glauben hinnehmen, und zwischen Kleyn, der sie (a. a. O. S. 12) als Interpolation ausschied, eine Mittelstellung einnehme. quo loco steterat erscheint auch mir zu nichtssagend, um es unverändert zu halten; aber wir brauchen auch hier wieder, wie schon öfter, nur das Pronomen zu berichtigen, um die Stelle ganz befriedigend zu gestalten. Wenn wir nämlich schreiben: etsi dexterius cornu...fugaverat legionem XXXV. Antonii, ut amplius passus \* ultra aciem, quae loco steterat, processerit, so gestaltet sich der beanständete Passus zu dem chrenvollen Zeugniss, dass mit Ausnahme dieser 35. Legion das ganze in Schlachtordnung aufgestellte Heer des Antonius (Galba hat selbst im Vorausgehenden ausdrücklich gesagt: repente Antonius in aciem suas conias de vico produxit) seinen Posten behauptet hatte.

XXXI, 2. C. Asinius Pollio klagt dem Cicero seine fatale Lago: itaque illud initium civilis belli saepe deflevi; cum vero non liceret mihi nullius partis esse, quia utrubique magnos inimicos habebam, ca castra fugi, in quibus plane tutum me ab insidiis inimici sciebam non futurum; conpulsus co, quo minime volebam, ne in extremis essem, plane pericula non dubitanter adii. Dem Pollio muss wol zu der Zeit, als er diesen Brief schrieb, das Wort plane häufig auf die Zunge gekommen sein, denn auch weiter unten gebraucht er es noch einmal (31, 5 omnis enim civis plane studeo esse salvos)<sup>6</sup>); trotzdem aber scheint es hier an zweiter Stelle sowol wegen der zu grossen Nähe des ersten plane als auch durch seine Stellung vor pericula anstössig. Ich halte es für die unrichtige Auflösung einer Abkürzung und vermuthe als die ursprüngliche Fassung: plurima pericula non dubitanter adii.

ib. 4. sed consules neque senatus consulto neque litteris suis praeceperant mihi, quid facerem; unas enim post Idus Martias demum a Pansa litteras accepi, in quibus hortatur me aut senatu (senatui M²) scribam me et exercitum in potestate eius futurum. Die Heilung dieser Stelle hat man sehr leicht genommen; aut ward in ut verwandelt, die Leseart von M², senatui, eingesetzt und der Wechselbalg bis zum heutigen Tage als echt hingenommen. Nicht als ob ich etwa ad senatum für senatui neben seribam wollte; sehreibt doch

<sup>6)</sup> Vgl. auch 32, 1 wo Pollio den Balbus planc bene peculiatus nennt.

Pollio ebenso (31, 6): deinde ex litteris, quas Pansae misi, cognosces omnia, wie (33, 2): sed scribenti ad me eiusmodi litteras. Ich bezweifle vielmehr, dass Pansa überhaupt den Pollio aufgefordert habe, an den Senat zu schreiben. Wissen wir ja aus dem soeben eitierten Schlusse des gegenwärtigen Briefes (31, 6), dass Pollio schliesslich nicht an den Senat, sondern an Pansa geschrieben habe und auch der weitere Verlauf unseres Briefes, in welchem Pollio dem Cicero gegenüber seiner Verstimmung über diese Zumuthung des Pansa, die dem Pollio wie ein Vorwurf ob zweideutiger Haltung klingt, Luft macht, liefert durch eine bisher freilich missverstandene und verpfuschte Stelle (31, 5) den Beweis, dass Pollio diese indirecte Rechtfertigung nur auf Pansa gemünzt und daher folgerichtig auch Pansa zunächst nur persönlich eine ausdrückliche Erklärung des Pollio über seine Parteistellung sich erbeten hatte.

Aber es lassen sich der Anstände noch mehr constatieren. Auch hier ist die Partikel et zwischen me und exercitum höchst anrüchig. Pollio will doch offenbar seine Person neben dem Heere speciell betonen und muss daher die Wendung gebrauchen: et me et exercitum, da er auch sonst in ähnlichen Fällen dies thut, wie z. B. um einen statt aller anzuführen, in 31, 5 qui et me et rem publicum vindicare in libertatem paratus sim. Auch sieht es einem Manne von so unbeugsamem, selbständigem Charakter wie Pollio durchaus nicht gleich, dass er die demüthige Phrase anwende me in potestate eius (i. e. senatus) futurum; wir würden uns viel eher auf eine ähnliche Wendung in positiver Form gefasst machen, wie er weiter oben in negativer gesagt hat: cum vero non liceret mihi nullius partis esse. Man sage mir nicht, es seien diese Worte vielleicht ein wörtliches Citat aus dem Briefe des Pansa; derselbe würde sich es wol auch überlegt haben, den Löwen so unvorsichtig zu reizen.

Also Anstoss über Anstoss, freilich bisher unbeachtet, aber trotzdem vorhauden! Und die Heilung? Sie ist erstaunlich einfach! Wie wir 18, 2 etenim statt enim et, 20, 1 denuntiabantur statt nuntiabantur de und 26, 3 nach der Analogie von 29, 1 te für et geschrieben haben, so brauchen wir auch hier nur aus dem aut, dessen Entstehung ohnehin noch Niemand zu erklären versucht hat, ut a zu machen, um sofort zu begreifen, nicht nur, dass M¹ das Richtige biete, nämlich senatu, sondern auch, dass die Stelle in der Form: ...a Pansa litteras accepi, in quibus hortatur me, ut a senatu scribam me et exercitum in potestate eius futurum vollkommen unangreifbar ist. Pansa wünscht, Pollio solle ausdrücklich schreiben, dass er für seine Person zur Senatspartei halten und sein Heer

dem Senate zur Verfügung stehen werde. Die Verwirrung brachte das Missverständniss der etwas selteneren Phrase esse a senatu 'zur Senatspartei halten' (vgl. fam. IV, 3, 7 Zeno et qui ab eo sunt; Tusc. II, 3, 7 ii qui sunt ab ea disciplina u. dgl.) zu Stande.

ib. 5. Nachdem Pollio im unmittelbaren Anschluss an die behandelte Stelle die moralische Unmöglichkeit geschildert, sein Heer über die Alpen zu führen oder auch nur vor Beginn der Schiffahrt zu Lande einen Brief zu schicken, fährt er, um den Satz zu erhärten, dass auch keine Nothwendigkeit zu einer ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite vorlag, fort: illud me Cordubae pro contione dixisse ne vocabit in dubium, provinciam me nulli, nisi qui ab senatu missus venisset, traditurum — nam de legione tricensima tradenda quantas contentiones (contiones M) habuerim quid ego scribam? qua tradita quanto pro re publica infirmior futurus fuerim, quis ignorat? 'Ein Brief', meint Pollio, 'mit der Erklärung meiner Parteistellung ist ganz überflüssig. Ich habe ja zu Corduba längst öffentlich Farbe bekannt, dass ich nämlich auf der Seite des Senates stehe: dass meine Gesinnung sich seitdem nicht geändert, zeigt der Widerstand, den ich leistete, als Lepidus und Antonius meine 30. Legion haben wollten (vgl. 32, 4 nec vero minus Lepidus ursit me et suis et Antonii litteris, ut legionem tricensimam mitterem sibi), ein Umstand, der sattsam bekannt ist und zu dem die Republick sich gratulieren darf; denn eine Schwächung meines Heeres habe ich doch offenbar nur in ihrem Interesse nicht zugelassen.' Wir haben eine dreigliedrige Stelle vor uns; die zwei letzten Glieder weisen die Frageform auf. Stimmt es da wol zu dem aufgeregten, der gereizten Stimmung des Pollio entsprechenden Charakter des ganzen Abschnittes, wenn Cratander aus dem unhaltbaren ne ein nemo macht? Wird nicht vielmehr auch das erste Glied fragend sein? - Aber brauchen wir nicht nemo nothwendig als Subject? Das eben ist der Irrthum, der mit der obigen Leseart ut senatui scribam (4) fällt; vocabit in dubium bezieht sieh auf Niemand andern als auf Pansa, der die Aufklärung sich erbeten und durch diesen Zweifel über Pollio's Parteistellung denselben in solche Aufregung gebracht hat. Auch gegen die Behauptung wird Niemand etwas einwenden, dass die Partikeln ne, non, num, nunc sehr häufig in den Hss. verwechselt sind, was bekanntlich aus deren abgekürzter Schreibung zu erklären ist; und so dürfen wir denn wol ohne Bedenken die Stelle in folgender Weise umgestalten: illud me Cordubae pro contione dixisse num vocabit in dubium, provinciam me nulli nisi qui ab senatu missus venisset, traditurum?

ib. 6. quod familiarem meum tuorum numero habes, opinione tua mihi gratius est; invideo illi tamen, quod ambulat et iocatur tecum. quaeres, quanti aestimem? si umquam licuerit vivere in otio, experieris; nullum enim vestigium abs te discessurus sum. Nach quanti hat Orelli id eingeschoben; aber dies ist eben so wenig nothwendig. wie die Auswege, welche einzelne Apographa aufweisen, die quas res für quaeres haben oder den folgenden Satz si. . . otio enge mit quanti aestimem verknüpfen. Man beachtet dabei zu wenig eine Eigenthümlichkeit des Pollio, der überhaupt hie und da kürzer ist als andere Schriftsteller, oft in einer Weise, dass die Kritik mit Ergänzungen eingreifen zu müssen glaubte. Nach meiner Ansicht wäre es unvorsichtig, hier etwas zu ergänzen, ebenso wie wir auch an dem tuorum numero habes nicht rütteln, kein in mit Lambin davor einschalten dürfen. Es reihen sich daran noch zwei andere Stellen, an denen man fälschlich einen Subjectsaccusativ ergänzt hat, nämlich 32. 4 (se vor denarios) und 32, 5 (me vor quodeumque).

XXXII, 3. gladiatoribus autem Fadium quendam, militem Pompeianum, quia cum depressus in ludum bis gratis depugnasset, auctore sese nolebat et ad populum confugerat, primum Gallos equites inmisit in populum — coniecti enim lapides sunt in eum cum abriperetur Fadius —; deinde abstractum defodit in ludo et vivum conbussit. Diese Stelle ist sehr bezeichnend für des Pollio geschraubten und dunkeln Stil; nicht bloss wegen des seltenen, nur noch ad Att. II, 19, 3 sich findenden absoluten gladiatoribus ('bei den Gladiatorenspielen'), sondern namentlich wegen der Anakoluthie, die wir selbst nach der Verbesserung des irrthümlichen auctore noch immer hinnehmen müssen. Uebrigens sehe ich nicht ein, warum wir aus auctore lieber auctorari als auctorare, welches ebenso gut möglich ist und worauf auch der Fehler führt (AUCTORE = AUCTORarE vgl. meine Schrift: De Codice LivianoVetustissimo Vindobonensi. Vindobonae. Gerold 1876, p. 116<sub>1</sub>) machen sollen. Ich lese daher: quia...auctorare sese nolebat.

ib. 5 itaque quem exercitum neque vendere ullis praemiis volui nec corum periculorum metu, quue victoribus illis portendebantur, deminuere, debetis existumare retentum et conservatum rei publicae esse atque ita eredere, quodeumque imperassetis, facturum fuisse, si, quod iussistis, feci. Hier klafft eine schwere Wunde; man erwartet nämlich statt si, quod iussistis, feci gerade das Gegentheil. I. F. Gronovius hat dieser Erwartung Ausdruck gegeben, indem er dafür schrieb sieut quod non iussistis feci. Nur kommt dabei der doch nothwendige Gedanke, Pollio habe mit der Erfüllung der Pflicht nicht erst auf

einen ausdrücklichen Befehl gewartet, nicht recht zum Ausdruck. Schreiben wir darum: debetis...itu eredere, quodeumque imperassetis, facturum fuisse, si quod (= aliquid) iniussus feei.

XXXIII, 1. quia videntur et duces et veterani Caesaris partium interisse. Man traut seinen Augen kaum und begreift nicht, wie man diese Stelle so lange Zeit frei passiren liess; muss es nicht offenbar mit Umstellung von partium heissen: quia videntur et duces partium et veterani Caesaris interisse ...?

ib. 2. sed scribenti (i. e. Lepido) ad me ciusmodi litteras, quas leges, et contionibus videlicet, quas Narbone habuisse dicitur, similis, palparer necesse erat, si vellem commeatum per provinciam eius iter faciens habere. Schwierigkeit macht et vor contionibus; Ernest i hat es einfach entfernt. Auch hier wird eine Umstellung gute Dienste thun: eiusmodi litteras, quas et leges, contionibus videlicet, quas Narbone habuisse dicitur, similis. Auf diese Art gewinnt et die Bedeutung von etiam: 'Briefe, die Du auch zu lesen bekommen wirst.' Vor und nach Fürwörtern und Partikeln ist ja dieser Gebrauch von et nichts Seltenes.

XXXIV, 4. abs te, mi Cicero, magno opere peto, si meam vitam, studium diligentissime superioribus temporibus in re publica administranda quae Lepido digna sunt perspecta habes, ut paria aut co ampliora reliquo tempore exspectes. Eine wahrhaft verzweifelte Stelle, an der schon viel herumgearbeitet worden, ohne dass jedoch ein endgiltiges Resultat erreicht wurde! Lambin hat diligentium statt diligentissime geschrieben, Orelli hingegen der Stelle ein Kreuz vorgesetzt, Kleyn (a. a. O. S. 14) quae Lepido diqua sunt ausgeschieden, während Wesenberg, vitum studiague diligentissime sich bloss zu vermuthen, quae Lepido digna sint statt sunt aber in den Text zu setzen sich getraut hat. Der Stein des Anstosses bleibt immer die Unmöglichkeit der Worte quae Lepido digna sunt nach den bereits vorausgeschickten Objecten; auch ist es unbegreiflich, wie ohne weitere Veranlassung aus diligentiam — denn zu dieser Aenderung Lambin's bekenne ich mich offen - diligentissime hätte werden sollen. Mir scheint sich ein Ausweg durch folgende Leseart zu eröffnen: si meam vitam, studium, diligentiam, si e superioribus temporibus in re publica administranda quae Lepido digna sunt nersnecta habes.

## Erste und zweite Lesung in der athenischen Volksversammlung.

G. Gilbert hat jüngst in den Jahrbüchern für classische Philologie (1879, S. 225-240) unter diesem Titel eine eindringende Polemik gegen meine im zweiten Hefte der Demosthenischen Studien (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie 1877, LXXXVIII. Bd., S. 365-498) und in den drei Abhandlungen Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen (1878, XC. Bd., S. 543-624, XCI. Bd., S. 101-194, XCII. Bd., S. 87-184, zusammen als Buch bei Gerold 1878) entwickelten Ansichten über diese parlamentarische Einrichtung veröffentlicht. Es ist nicht eitel Rechthaberei, die mich bestimmt darauf zu erwidern, noch das Vergnügen, was ich zur Begründung meiner Meinung einmal gesagt habe und nicht besser zu sagen vermag, zu wiederholen, wol aber die Besorgniss, dass nun mancher diese Begründung, nachdem sie den Beifall eines auf dem Gebiete attischen Staatsrechtes so angeschenen Forschers nicht zu finden vermochte, ungeprüft und ungelesen bei Seite legen könnte. Das wäre aber der Sache kaum förderlich; denn die Resultate, zu welchen Gilbert gelangt, scheinen mir keinen Fortschritt zu bezeichnen, keine befriedigendere Lösung jener Probleme zu bieten, die sich mir aus einer genaueren Sichtung des reichen, durch die grossen Arbeiten Kirchhoff's und Köhler's der wissenschaftlichen Forschung zugerichteten Materials ergaben; ja sie stehen zum Theil mit inschriftlichen Thatsachen, deren Richtigkeit Gilbert nicht zu bestreiten vermochte, in einem wie mir scheint unlösbaren Widerspruch. Ich für meinen Theil bin gerne bereit, mir das Verdienst meiner Arbeit, wenn ihr ein solches zukommt, auf die richtigere Erkenntniss der früher nicht unterschiedenen Arten attischer Staatsurkunden, die präcisere Feststellung ihrer charakteristischen Merkmale und die daraus zu gewinnenden kleinen, wenn auch nicht verächtlichen Vortheile für eine gesichertere Kritik und Ergänzung der Texte beschränken zu lassen und meine Hypothese zu opfern, wenn eine andere jenen Unterschieden und Eigenthümlichkeiten gerechter zu werden, sie vollständiger zu erklären und für unseren Einblick 170

in die staatsrechtlichen Anschauungen und Einrichtungen erschöpfender auszubeuten vermag. Dass uns Gilbert's Abhandlung eine solche nicht liefert, davon hoffe ich durch die folgende Darlegung auch andere zu überzeugen.

Meine Untersuchung ging von der Erkenntniss dreier Arten der nachenklidischen Decrete aus, der Rathspsephismen, der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete, von denen die zweite und dritte Art und ihre charakteristischen Unterschiede hier in Frage kommen. Wir finden: meritorisch gleiche Beschlüsse des athenischen Demos werden bald in der einen, bald in der anderen Form beurkundet. Die probuleumatischen Decrete führen in ihren Präscripten die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω, worauf im Context des Decretes die Einleitungsformel δεδόχθαι (ἐψηφίςθαι) τῆ βουλῆ und die Einführungsordre an die Leiter der Ekklesie τοὺς προέδρους οὶ ἂν λάχωςι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν (προςαγαγεῖν τὸν δείνα καί) χρηματίσαι περί τούτων, γνώμην δε ξυμβάλλεσθαι τής βουλής εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῆ βουλῆ folgen woran sich der Inhalt des eigentlichen Antrages anschliesst (s. Studien S. 166 ff.). Die Volksdecrete haben dagegen die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῶ δήμω, die Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ, worauf ohne Einführungsordre der eigentliche Vorschlag folgt. Ich habe diese abweichenden Formulare, von denen nur wenige und wol erklärbare Abweichungen vorliegen, in der Art zu deuten gesucht, dass ich die probuleumatischen Decrete als Einbringungsdecrete auffasste, durch welche das Volk dem Rath zustimmte, den betreffenden Gegenstand in der nächsten Versammlung zur Debatte und Schlussabstimmung zu bringen, während die Volksdecrete das Resultat der Schlussabstimmung beurkunden, und, da nicht anzunehmen ist, dass die Ekklesie über sie als ἀπροβούλευτα entschieden, und weder im Präscript noch im Context derselben der Mitwirkung des Rathes gedacht wird, weiter angenommen, dass dabei die Betheiligung des Rathes eine rein formelle war, sich auf die blosse Einbringung, nicht aber auf den materiellen Inhalt der Beschlüsse erstreckte und die betreffenden Vorschläge von Nicht-Buleuten herrührten. Die letztere Vermuthung hält Gilbert "im Grossen und Ganzen für nicht unwahrscheinlich", nur kann er mir nicht folgen, wenn ich alle Ausnahmen von der Regel in irgend einer Weise zu erklären suche. "Mein Urtheil über die Formulirung der attischen Urkunden", sagt er S. 226, "ist von dem Hartel's principiell verschieden: denn während er in der Form der Decrete überall strenges Gesetz und bestimmte Regel erkennt, trat mir bis jetzt überall die Individualität des die Urkunden concipirenden

jedesmaligen Rathschreibers entgegen, und ich muss bekennen, dass auch jetzt die von Hartel aufgestellte Regel für mich noch zu viele ungenügend erklärte Ausnahmen hat, um als solche auf Gültigkeit Anspruch erheben zu können. Ich glaube deshalb auch annehmen zu dürfen, dass für die stilistischen Abweichungen in den oben angeführten Formeln vor allen Dingen die Nachlässigkeit der Schreiber verantwortlich zu machen ist, die, wie mir scheint, bei der Formulirung der Urkunden eine grosse Rolle gespielt hat."

Mir ist aus diesen Worten Gilbert's nicht klar geworden, für welche stilistischen Abweichungen welcher Formeln er in der Nachlässigkeit der öffentlichen Beamten den Grund gefunden zu haben glaubt und was und wie viel er von meinen Regeln und Erklärungen anerkennen oder verwerfen will, ob er überhaupt iene beiden an mehr als hundert Fällen durch ihre unterscheidenden Merkmale charakterisirten Urkunden-Formulare zu leugnen oder jene stilistischen Abweichungen nur auf die einzelnen Bestandtheile jener Formulare zu beziehen gedenkt. Ich nehme das letztere an, weil mir ein Verkennen so augenscheinlicher Thatsachen, wie sie S. 64 ff. der Studien zusammengestellt sind, unmöglich dünkt und weil Gilbert sonst meine obige Vermuthung nicht auch nur im Grossen und Ganzen für nicht unwahrscheinlich erklären durfte, sondern als völlig haltlos hätte verwerfen müssen. Also wird Gilbert mit den "stilistischen Abweichungen in den oben angeführten Formeln" jene differirenden Sanctionirungsformeln ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω und ἔδοξε τῶ δήμω gemeint haben, denen ich eine verschiedene staatsrechtliche Bedeutung glanbte zuschreiben zu dürfen, weil sich eine solche ohne Widerspruch aus dem blossen Wortlaut schon zu ergeben schien, während Gilbert sie zu stilistischen Varianten herabdrücken muss, um ihre indifferente Anwendung behaupten zu können. Ich will dagegen nicht einwenden, dass, wenn es in der That gleichgültig war, ob einem Volksbeschluss ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμω oder ἔδοξε τῷ δήμω vorgesetzt wurde, man nicht abzusehen vermag, wie da von einer Nachlässigkeit der Schreiber die Rede sein kann, obwohl das wieder wie ein theilweises Zugeständniss klingt, dass wir es in diesem Puncte doch nicht mit blossen stilistischen Abweichungen zu thun haben, und es nahe gelegt ist, dieses halbe Meinen zu meinem Vortheil zu deuten. Wol aber muss ich es für methodisch verfehlt erklären, ohne die zwingendste Noth Varianten dieser Art in Staatsurkunden als stilistisches Schnörkelwerk zu betrachten und darüber wie über kanzlistische Curiositäten hinwegzugehen. Ja ich bliebe auf meinem Standpunct, die Dinge zu sehen, wenn uns jene ab-

weichenden Sanctionirungsformeln als alleinige Unterscheidungszeichen der beiden Urkundenarten erhalten wären und dieselben nicht auch durch ihre constante Verbindung mit anderen gleichcharakteristischen Merkmalen, wie den Einführungsformeln δεδόνθαι τῆ βουλή κτλ. und δεδόχθαι τῷ δήμῳ, und den zu den Sanctionirungsformeln stimmenden Summarien, wo solche erhalten sind, h Bouln καὶ ό δημος und ὁ δημος (s. Studien, S. 65 ff.) als ganz verschiedene Werte bezeichnet würden, von denen auch der zum Raths- oder Staatsschreiber beförderte athenische Kleinbürger eine Vorstellung haben musste, Auch glaube ich durch meine Untersuchungen hinlänglich festgestellt zu haben, in wie weit und innerhalb welcher Zeitgrenzen in der Form der Decrete strenges Gesetz erkennbar ist und welcher Spielraum der Individualität des die Urkunden concipirenden jedesmaligen Rathsschreibers eingeräumt war. Man wird Gilbert zustimmen müssen, der im Auschluss an seine früher citirten Worte bemerkt, "dass für die Ausbildung und Bewahrung eines festen Kanzleistiles im Laufe der Jahre kein Organ ungeeigneter sein konnte, als ein Schreiber, der ungefähr bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts in jeder Prytanie wechselte und dessen Bildung sich über die Durchschnittsbildung des athenischen Kleinbürgers nicht erhob." Wenn man aber trotz dieser ungünstigen Einrichtungen durch Menschenalter hindurch dieselben Formulare in den Präscripten der Urkunden unverändert angewendet findet und nur in der Zeit des Ueberganges von dem älteren zum jüngeren Concept, d. h. ungefähr in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, ein innerhalb sehr enger Grenzen sich bewegendes Schwanken in der Abfolge und Stilisirung der einzelnen Bestandtheile des Protokolles nachzuweisen vermag, spricht die bemerkbare Stätigkeit dann nicht um so mehr für die Herrschaft einer kanzlistischen Regel und die Macht einer festen Tradition? Ja wenn selbst viel grössere Abweichungen in der Stilisirung der Formeln und ihrer Combination bemerkt würden, daraus dürfte niemals gefolgert werden, dass es gleichgiltig war, ob man die Ratification eines Volksbeschlusses durch die Worte ἔδοξε τῷ δήμψ oder ἔδοξε τη βουλή και τω δήμω bezeichnete; man dürfte nicht ohne die zwingendsten Gründe anderer Art diese Varianten als bloss stilistische bezeichnen.

Gilbert erblickt solche Gründe in den zahlreichen Ausnahmen von der regelmässigen Anwendung der beiden Sanctionirungsformeln und meinen ungenügenden Erklärungen derselben. Ich zweifle nicht, dass eine unbefangene Prüfung die Ausnahmen durchweg als solche erkennen wird, welche meine Auffassung der verschiedenen Bedeutung

der beiden Formeln nur zu unterstützen und die sicherste Handhabung der Regel von Seite der competenten Organe zu erweisen geeignet sind. Es sind drei Kategorien, in welche sich alle Ausnahmen einordnen liessen. Wir finden nämlich die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ 13mal an der Spitze unzweifelhafter Volksdecrete CIA. II 17. 27. 52°. 57. 57°. 62. 70. 72. 109. 128. 'Αθήναιον V 424. 516. VI 133., eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, die aber bei näherer Prüfung sieh sofort auf einige wenige reduciren, indem die Mehrzahl derselben durch ihren Inhalt sich als eng zusammengehörig erweist. Es sind Staatsverträge, deren Verhandlung und meritorische Feststellung durch den Rath nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann CIA. II 17. 57. 57<sup>b</sup>. 62. 109, 'Αθήναιον V 424, 516 und durch den Wortlaut von Nr. 57<sup>b</sup> ausdrücklich verbürgt wird (s. Z. 13 ff. ἐπειδὴ δὲ οἱ cύμμαχοι δόγμα εἰcήνειγκαν εἰc τὴν βουλὴν δέχεςθαι τὴν cυμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλλονται οἱ ᾿Αρκάδες καὶ ᾿Αχαιοὶ καὶ Ἡλεῖοι καὶ Φλειάςιοι καὶ ἡ βουλὴ προυβούλευς εν κατὰ ταὐτά, δεδόχθαι τῶ δήμω είναι τυμμάχους κτλ). Aber gerade das sollte durch den Zusatz τῆ βουλῆ in der Sanctionirungsformel ausgedrückt werden, so wie in den probuleumatischen Decreten der Zusatz τῷ δήμψ die Annahme des meritorischen Rathsantrages von Seite der Ekklesie auszudrücken hatte. Wäre es, wie Gilbert will, in das Belieben der Rathschreiber gestellt gewesen, welche Sanctionirungsformel sie einsetzen wollten, so müsste es höchst auffällig erscheinen, dass sie in Urkunden dieses Inhaltes bis auf ein Decret aus späterer Zeit Nr. 332, dessen Präscript auch sonst nicht mangellos ist (s. Studien S. 45 ff.), niemals ἔδοξε τῷ δήμω zur Anwendung brachten, zumal ihnen diese Formel, welche die als Volksdecrete formulirten Urkunden regelmässig führen, von da aus geläufig sein musste. Weit mehr darf es befremden, dass ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ in einigen Volksdecreten gewöhnlicher Art seine Stelle fand CIA. II 27. 52°. 70. 72. 128. 'Aθήναιον VI 133. Aber es schien mir beachtenswerth, dass sie sämmtlich Ehrenbezeugungen für Bürger fremder Staaten enthalten, dass sie in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts abgefasst sind und drei derselben sogar nach dem Formulare des fünften Jahrhunderts 27. 72. 128 (c d b e f), in welchem überdies die Einführungsformel δεδόχθαι τῶ δήμω fehlt und nur die eine Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλή καὶ τῶ δήμω, nirgends ἔδοξε τῷ δήμω begegnet. Dieses alte Formular liegt aber auch den anderen mit ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω ratificirten Volksdecreten, die Staatsverträge betreffen, zu Grunde, von Nr. 62 abgesehen, wo έδοξε τη βουλή και τῷ δήμψ augenscheinlich erst später eingetragen wurde (s. Studien 40 ff.).

Man wollte also, nachdem es mit dem Anfang des vierten Jahrhunderts Sitte geworden war, die aus einem meritorischen Probulcuma erwachsenen Volksbeschlüsse in der Form probuleumatischer Decrete zu beurkunden, diese neue Form nicht für jene Urkunden, die für den internationalen Verkehr bestimmt waren und in fremden Städten neben ähnlichen Urkunden älterer Zeit aufgestellt und gelesen werden sollten, verwenden. Man konnte sie aber nicht als reine Volksdecrete concipiren und mit blossem ἔδοξε τῶ δήμω signiren, nachdem an ihrem Zustandekommen der Rath sich nicht bloss formell, sondern auch materiell betheiligt hatte. Indem man sie also nach dem Muster des fünften Jahrhunderts concipirte, conservirte man in ihnen den alten Stil noch weiter dadurch, dass man für sie das alte Präscriptionsformular wenigstens in seinen Grundzügen e d b e f bestehen liess, nur dass die Rathschreiber einzelne Bestandtheile desselben nach der neuen, ihnen geläufigen Mode voller stilisirten **z.** B. Nr. 57 a d + c d b'' e' f, Nr. 57<sup>b</sup> a + c d b'' e' f, Nr. 109 a + c d b'' e' f', Nr. 72 a d + c d b'' e' f, 'Αθήναιον V 424 a + c d b'' e' g f, 'Αθήναιον V 516 a + d b' c' c f, indem sie den Namen des Rathschreibers, des Präsidenten und Antragstellers ihre Demotika oder Demotikon und Vaternamen beifügten. Nicht also Zufall, stilistische Unbeholfenheit oder Unwissenheit der Schreiber liegen diesem Verfahren zu Grunde, sondern dasselbe wird von bestimmten Absichten geleitet, die trotz der Dürftigkeit unseres Materials noch ziemlich sicher erkennbar sind, wenn man nur nicht sich selber durch den bequemen Glauben an die Willkür einfältiger Schreiber jener Indicien beraubt, die in dieselben einen Einblick gestatten.

In die zweite Kategorie von Ausnahmen gehören jene Decrete, welche obwol sie durch die Einleitungs- und Einführungsformel δεδόχθαι τῆ βουλῆ τοὺς προέδρους οῦ ἄν λάχωςιν προεδρεύειν κτλ. unzweideutig als probuleumatische Decrete charakterisirt sind, als Sanctionirungsformel doch ἔδοξε τῷ δήμψ in ihren Präscripten führen. Sie sind wahrhaftig nicht darnach angethan, die statuirte Bedeutung des ἔδοξε τῷ δήμψ irgend wie zu entkräften, nicht blos weil ihre Zahl gegenüber den Decreten mit richtig angewandter Formel verschwindend klein ist, sondern weil sie zum Theil einer späten Zeit angehören, zum Theil schon durch die Concurrenz anderer Fehler, ihren Fundort und den Mangel der Publications-Verordnung das stärkste Misstrauen erregen, dass ihre Fassung und Aufschreibung nicht von den Staatsbehörden ausging oder überwacht wurde, deren Urkunden doch allein zu Grunde gelegt werden dürfen, wenn man über die exakte Anwendung ihres Formelwesens ins Reine kommen will.

Oder wird nicht die Signatur ἔδοξε τῷ δήμψ auf je zwei probuleumatischen Deereten zweier Ephebeninschriften aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. Nr. 467 und 470, welche Schriftstücke überhaupt die ärgsten Nachlässigkeiten und Mängel zeigen, als ein offenbares Versehen dadurch gekennzeichnet und aufgehoben, dass die zu diesen Decreten gehörigen Summarien jene Fassung aufweisen (ή βουλή ὁ δῆμος), die allein probuleumatischen Deereten entspricht, und nicht δ δῆμος, wie nach ἔδοξε τῷ δήμω zu erwarten war? Und soll es als ein blosser Zufall betrachtet werden, dass zwei weitere Urkunden mit unrichtigem ἔδοξε τῷ δήμω Nr. 334 und 352 nicht von den Rathschreibern öffentlich aufgeschrieben und auf der Akropolis aufgestellt worden sind? Dass man jenen Urkunden, die ausserhalb der Akropolis zur Aufstellung kamen, nicht die strengste Sorgfalt zuwandte, dafür haben sieh ja zahlreiche Indicien dargeboten (s. Studien S. 36. 37. 75. 76. 80. 81. 127) und es mag immerhin das fehlerhafte ἔδοξε τῶ δήμω des im Eleusinion aufgestellten Ehrendecretes der Epimeleten Nr. 315 und der ähnlichen, jüngst im 'Αθήναιον VII 93 publicirten Inschrift, obwol wir nicht wissen, ob dieselbe von Staatswegen gesetzt wurde, dem Prytanienschreiber zur Last gelegt werden. Die Signatur čoože τῶ δήμω von Nr. 409 endlich, deren officieller Charakter gleichfalls unerweisbar ist, glaube ieh hinreichend erklärt zu haben (s. Studien 77, 169, 200). Wie es scheint, fällt auf die Entstehung dieser Fehler in privaten Aufschreibungen einiges Lieht, wenn wir häufiger selbst in Urkunden, die sich sonst durch Vollständigkeit ihrer Präscripte auszeichnen, den Ausfall der Sanetionirungsformel bemerken (s. Studien 54 f.). Es war offenbar nicht schwierig ein richtiges und lückenloses Präscript zu erlangen, indem man nur den Kopf der einzelnen Protokolle der Rathsitzungen und Ekklesien treu zu copiren brauchte; die Sanetionirungsformel hingegen war aus den Vermerken bei den einzelnen Beschlüssen und ihrem Inhalt, also nicht ohne weiteres und nicht ohne einiges Wissen zu gewinnen. Eine flüchtige Absehrift konnte leicht über sie ganz hinweggehen und eine unkundige Hand dieselbe dann falsch ergänzen. Doch solche Fehler dürften, selbst wenn sie in grösserer Zahl vorhanden wären, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die attische Kanzlei die beiden Urkundenarten für Volksbeschlüsse stets mit dem klarsten Bewusstsein ihrer verschiedenen Bedeutung in Anwendung brachte und probuleumatische Decrete nie mit der Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμψ ausstattete.

Aber ebenso wenig konnte probuleumatischen Decreten die Signatur ἔδοξε τῆ βουλῆ zukommen. Und sie findet sieh auch nur 276

zweimal, und zwar auf Nr. 168 und 403. Ich habe zu zeigen versucht, dass in beiden Fällen ein Verschen vorliege, für welches die attische Kanzlei in keiner Weise verantwortlich sein dürfte, indem die betreffenden Inschriften nicht von Staatswegen aufgezeichnet wurden (Studien S. 79 ff.). Gilbert vermag zwar diese Thatsache und die dazu stimmende Mangelhaftigkeit der Präscripte von Nr. 168 nicht zu leugnen, hält aber die Signatur ἔδοξε τῆ βουλῆ für vollkommen gerechtfertigt, indem er in den folgenden Beschlüssen blosse Rathsbeschlüsse erkennen will, die mit der ihnen entsprechenden Sanctionirungsformel unverändert von dem Rathschreiber aufgenommen wurden. Um der Wichtigkeit willen, welche der Inschrift Nr. 168 für die Erklärung der probuleumatischen Formel und die Entscheidung der Frage über die erste und zweite Lesung zukommt, mag hier nochmals eingehender über beide Inschriften gehandelt werden.

Die Inschrift 168 enthält zwei Decrete, ein probuleumatisches und ein Volksdecret, die sich auf ein Gesuch der im Piraeeus ansässigen Kaufleute aus Kition um Errichtung eines Aphrodite-Tempels beziehen. Das erstere von Antidotos beantragte mit ἔδοξε τῆ βουλῆ signirte, ἐπὶ τῆς Αἰγείδος πρώτης πρυτανείας datirte lautet: περὶ ὧν λέγουςιν οί Κιτιείς περί της ίδρύς ειως τη Αφροδίτη του ίερου, έψηφί**σθαι τε**ῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωςιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν προςαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίςαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεςθαι της βουλής είς τὸν δημον ὅτι δοκεῖ τῆ βουλεῖ, ἀκούςαντα τὸν δήμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἱδρύςειως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Αθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύςαςθαι ὅ τι ἄν αὐτῶ δοκεῖ ἄριςτον εἶναι. Das andere von Lykurgos beantragte, mit ἔδοξε τῶ δήμω signirte, ἐπὶ της Πανδιονίδος δευτέρας πρυτανείας datirte lautet: περί ων οί ένποροι οί Κιτιείς έδοξαν έννομα ίκετεύειν αἰτοῦντες τὸν δῆμον χωρίου ένκτηςιν έν ὧ ίδρύςονται ίερὸν Αφροδίτης, δεδόχθαι τῶ δήμω δοῦναι τοῖς ἐνπόροις τῶν Κιτιέων ἔνκτηςιν χωρίου κτλ. Gestützt auf die Thatsache, dass alle Decrete, deren officieller Ursprung ausser Frage steht, die probuleumatische Formel mit der Sanctionirungsclausel ἔδοξε τῆ βουλη καὶ τῶ δήμω verbunden aufweisen, habe ich in dem ἔδοξε τῆ βουλῆ des ersten Decretes ein Versehen erkennen zu müssen geglaubt, welches offenbar nicht der Rathschreiber, dessen Namen zudem im Protokoll vermisst wird, sondern jene verschuldet haben werden, welche das damals feststehende Präscriptionsformular  $a\ d'\ b''\ h\ g\ \epsilon'\ c\ f''\ durch\ Nichtaufnahme\ der\ Bestandtheile\ \hat{h}\ g\ noch\ weiter$ verletzten und durch mehrere sprachliche Vulgarismen sich verrathen (s. Studien S. 82), die Kitischen Kaufleute nämlich, denen es darum zu thun war, die die Gründung ihres Heiligthumes betreffenden Akten auf Stein zu verewigen. Sie schrieben den einleitenden Worten der probuleumatischen Formel gemäss ἔδοξε τῆ βουλῆ, welches dem ἔδοξε τῷ δήμψ und δεδόχθαι τῶ δήμψ der zweiten Urkunde bestens zu entsprechen schien, während die Sanctionirungsformel einzig und allein ἔδοξε τη βουλή και τω δήμω lauten konnte. Wenn dagegen Gilbert S. 231 bemerkt: "Wenn sich freilich Jemand zum Anwalt der getadelten Urkunde aufwürfe und bemerkte, wenn es auch zuzugeben sei, dass dieselbe von den Kaufleuten aus Kition aufgestellt sei und dass ihre Präscripte wol nicht ganz in Ordnung sein möchten, sei dieselbe doch nichts weiter als ein einfaches Probuleuma, wie das ἔδοξε τῆ βουλῆ bezeuge, und die zweite mit ἔδοξε τῶ δήμω beginnende Urkunde sei der Volksbeschluss, der in Folge dieses Probuleuma gefasst sei, so möchte gegen eine solche Argumentation wol nichts Erhebliches einzuwenden sein", so beruht dies auf einem vollständigen Verkennen des staatsrechtlichen Begriffes des Probuleuma und der Art, wie ein solches perfect wurde. Ein "einfaches Probuleuma", d. h. ein in der Rathsversammlung angenommener Antrag, diesen oder jenen Gegenstand der Ekklesie zur Beschlussfassung zu unterbreiten, ist an sich etwas Halbes, Unfertiges, das weder beurkundet zu werden braucht, noch beurkundet werden kann. Wie schon der Wortlaut der probuleumatischen Formel zeigt γνώμην δε ξυμβάλλεςθαι της βουλης είς τὸν δημον, muss die Abstimmung des Demos in der Ekklesie hinzukommen, damit der Rathsantrag zum Volksbeschluss werde. Der regelmässige Ausdruck für diese Perfection eines vom Rathe ausgegangenen Antrages ist ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμψ. Wenn demnach der probuleumatische Antrag auf Einführung der Kitier und Verhandlung ihres Gesuches vor die Ekklesie gebracht worden sein muss und, wie der Wortlaut der zweiten Urkunde bcweist, dort zum Beschluss erhoben worden ist, so scheint mir allein die Annahme gestattet, dass sich die Präscripte der ersten Urkunde wie ausnahmlos die aller anderen probuleumatischen Decrete auf die betreffende Ekklesie der ersten Prytanie beziehen und dass sich ἔδοξε τῆ βουλῆ irrthümlich statt ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω in das Protokoll einschlich, dagegen Gilbert's Meinung völlig haltlos, dass das Protokoll der ersten Urkunde auf die Sitzung des Rathes gehe, in welcher derselbe den Antrag des Antidotos zum Beschluss erhob und dass über diesen ohne die Zustimmung des Demos ganz bedeutungslosen Rathsbeschluss eine Urkunde ausgestellt und aufgeschrieben worden sei.

Der Irrthum in der Sanctionirungsformel, welcher sich auf diese Weise mit grosser Wahrscheinlichkeit in Nr. 168 nachweisen lässt,

wird in Nr. 403 durch das Präscript selbst als solcher unverkennbar. Auch hier haben wir es mit einer Urkunde zu thun, die, wie längst erkannt worden ist, nicht vom Rathschreiber, sondern von einem Privatmann aufgezeichnet worden ist. Auch sie charakterisirt sich durch die Worte ἔδοξε τῆ βουλῆ als blosser Rathsbeschluss, wenn nicht die probuleumatische Formel die Ingerenz der Ekklesie verbürgte und das Protokoll durch die Worte δήμου ψηφίςματα und έκκληςία κυρία έν τῶ θεάτρω ausser Frage stellte, dass der Demos den probuleumatischen Antrag, der dahin geht, gemäss der Anregung des Priesters des Heros Iatros eine Commission zu wählen, welche ein Weihgeschenk für den Gott mit einer Aufschrift besorgen, darüber Rechnung legen und dem Gotte ein Opfer darbringen soll, zum Beschlusse erhoben habe. Wenn das nicht ein Irrthum ist, so weiss ich nicht, was man als solchen bezeichnen darf. Doch Gilbert weiss auch hier zu beschönigen und zu erklären. Indem dem Probuleuma die Worte ἐπὶ τὴν καταςκευὴν τῆς οἰνοχόης τῶ ἥρω τῶ ἰατρῶ ἐξ ᾿Αθηναίων άπάντων κεχειροτόνηνται mit den Namen der Erwählten angeschlossen sind, findet er S. 229: "Hätte der Schreiber nicht noch die Namen der erst in der Ekklesie Gewählten hinzuzufügen gehabt, so würde er unzweifelhaft das Probuleuma unverändert nur mit Vorsetzung des auf die Ekklesie bezüglichen Präscriptes als Volksbeschluss formulirt haben. Und das ist denn auch wiederholt geschehen. In allen sogenannten probuleumatischen Decreten lehrt nur das vorgesetzte ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω, dass wir es mit einem Volksbeschluss, nicht mit einem einfachen Probuleuma zu thun haben." Wenn ich den Sinn dieser Worte richtig deute, so ist Gilbert vollständig meiner Meinung, indem er behauptet, dass der Schreiber nicht gethan hat, was er hätte thun sollen, nämlich den probuleumatischen Antrag durch ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ als in der Ekklesie verhandelt und angenommen zu bezeichnen, was ja in der That geschehen sein muss, wie das beigefügte Wahlprotokoll verbürgt. Der Unterschied ist nur der, dass ich den frommen Stifter des Steines Eukles als Urheber des Fehlers ansehe, während Gilbert den Rathschreiber, der doch mit den Elementen der kanzlistischen Praxis einigermassen vertraut sein musste, diese Verkehrtheit begehen lässt, aber wie es scheint nicht sie allein; denn "er würde unzweifelhaft das Probuleuma unverändert nur mit Vorsetzung des auf die Ekklesie bezüglichen Präscriptes als Volksbeschluss formulirt haben." Hat er das nicht gethan? Wen will Gilbert glauben machen, dass sich das Präscript trotz der Worte [δήμου ψη]φίςματα, an welcher Ergänzung er selbst nicht zweifelt, und trotz ἐκκληζεία κυρία ἐν τῶ θεάτ[ρ]ψ

nicht auf die Ekklesie, sondern auf die Rathsitzung, in welcher das Probuleuma festgestellt wurde, bezieht? Oder soll man einen solchen Grad von Confusion und Unbeholfenheit bei dem Rathschreiber, welcher bei der ihm von Gilbert zugestandenen Freiheit jener vermeintlichen Schwierigkeit auf die leichteste Weise, wie CIA. Nr. 19 zeigt, aus dem Wege gehen konnte, voraussetzen, dass er den Kopf der Urkunde bis Z. 10 den Protokollen der Ekklesie, das mittlere Stück Z. 12 ἔδοξεν τεῖ βουλεῖ Ἐμπεδίων Εὐμήλου Εὐωνυμεὺς εἶπεν bis Z. 46 θῦςαι δὲ τῷ θεῷ ἀρεςτήριον ἀπὸ πέντε καὶ δέκα δραχμῶν den Protokollen der Bule, den Schluss von ἐπὶ τὴν καταςκευὴν τῆς οἰνοχόης τῷ ἥρῳ τῷ ἰατρῷ ἐξ ᾿Αθηναίων ἀπάντων κεχειροτόνηνται ab wieder den Protokollen der Ekklesie entnahm? Ein solches Verfahren wäre unverständlich, ja unverständig und wir haben kein Recht den Concipisten attischer Urkunden derartige mechanische Manipulationen mit der Scheere zuzumuthen.

Am wenigsten gibt uns der erste Volksbeschluss über Methone CIA. I. Nr. 40, den Gilbert sich durch ein ähnliches Verfahren entstanden denkt, ein Recht dazu. Ihm scheint derselbe "charakteristisch für die Gewohnheit der Schreiber, bei der Formulirung der Volksbeschlüsse auch in diesem Falle möglichst genau das Probuleuma wiederzugeben. Der erste Theil des in dem Rathe gestellten Antrages des Diopeithes διαχειροτονήςαι τὸν δήμον αὐτίκα πρὸς Μεθωναίους εἴτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δημον αὐτίκα μάλα ἢ ἐξαρκεῖν αὐτοῖς τελεῖν, ὅςον τῆ θεῶ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγίγνετο, ὅν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ετετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι passt wol in ein Probuleuma, aber nicht in einen Volksbeschluss. Es ist offenbar stilistische Unbeholfenheit des Schreibers, wenn er bei der Umsetzung des Probuleuma in den Volksbeschluss diesen Passus so stehen liess und alsdann am Schluss der Urkunde hinzufügte: ἐχειροτόνηςεν ὁ δημος Μεθωναίους τελείν, ὅςον τη θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγίγνετο, ὅν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς eivan." - Gilbert irrt, wenn er hier die stilistische Unbeholfenheit des Schreibers entdeckt haben will, wo Exaktheit und Strenge der Fassung anzuerkennen war, und wäre vor diesem Irrthum bewahrt geblieben, wenn er S. 55 der von ihm bekämpften Demosthenischen Studien II. oder Kirchhoff's Erklärung dieser Urkunde (Abh. d. königl. Ak. der Wiss. zu Berlin 1861, S. 563) hätte nachsehen wollen. Der von Diopeithes ausgegangene Beschluss unterscheidet sich von anderen probuleumatischen Decreten in seiner Formulirung durch nichts und es beruht auf einem Missverständniss der wesentlichen Tendenz dieses Beschlusses zu glauben, dass der erste oben mitge280 HARTEL.

theilte Theil desselben, durch die Unbeholfenheit des Schreibers in jener Fassung stehen blieb, die er ursprünglich als Probuleuma gehabt hatte, die beiden anderen Theile aber auf Bewilligung von Terminzahlungen der dem athenischen Staatsschatz geschuldeten Summen und auf Absendung einer athenischen Gesandtschaft an Perdikkas zu Gunsten der Methonaeer (τῶν δὲ ὀφειλημάτων, ἃ γεγράφαται τῶ δημοςίω τῶ τῶν ᾿Αθηναίωμ Μεθωναῖοι ὀφείλοντες, ἐὰν ὧςι ἐπιτήδειοι Αθηναίοις ὥςπερ τε νῦν καὶ ἔτι ἀμείνους, ἐπιτρέπειν τε τάξιν περὶ τῆς τάξεως 'Αθηναίους κτλ. — πρέςβεις δὲ τρεῖς πέμψαι ὑπὲρ πεντήκοντα έτη γεγονότας ώς Περδίκκαν, εἰπεῖν δὲ Περδίκκα κτλ.) eine Umsetzung aus ihrer probuleumatischen Fassung in die Form von Volksbeschlüssen erfahren haben. Vielmehr werden alle drei Punkte so und nicht anders im Probuleuma formulirt gewesen sein, wie sie uns jetzt als Volksbeschluss formulirt vorliegen. Genau also so wie das Probuleuma des Diopeithes beantragte: 1. Die Tributverhältnisse der Methonaeer dadurch endgültig zu regeln, dass unverzüglich (αὐτίκα) d. h. in derselben Volksversammlung (darauf liegt der Accent, wie längst richtig Kirchhoff erkannte) über zwei Anträge gleicher auf Tributermässigung abzielender Tendenz abgestimmt werde, 2. eine Terminzahlung der Schulden zu gewähren, und 3. eine Gesandtschaft an Perdikkas zu entsenden, beschloss, was die im Protokoll enthaltene Sanctionirung ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω bezeugt, das Volk, d. h. in Bezug auf den ersten Punkt nichts mehr und nichts weniger, als dass noch in dieser Versammlung über die beiden Vorschläge endgültig entschieden werde. Welcher derselben zum Beschluss erhoben werden sollte, war Gegenstand der weiteren durch diese Abstimmung ermöglichten Verhandlung, über deren Ausfall der oben mitgetheilte Vermerk am Schluss Nachricht gibt. Aus der vorliegenden Fassung des ersten Antrages ist also nicht auf die stilistische Unbeholfenheit des Rathschreibers, sondern vielmehr auf seine schuldige Gewissenhaftigkeit zu schliessen und weiter, dass der Rath und sein Referent wol ihre guten, d. i. staatsrechtlichen Gründe gehabt haben werden, auf diesem Wege vorzugehen, um in ein und derselben Ekklesie das Privileg der Methonaeer zu realisiren. Mit dem Vermerk am Schluss sind ähnliche Zusätze zu Decreten, welche die Vornahme von Wahlen betreffen, zu vergleichen, indem so zugleich das Ergebniss der in der Ekklesie vollzogenen Wahlen mitgetheilt wird (s. Nr. 1I. 331, 403). Diese getrennte Beurkundung verschiedener auf denselben Gegenstand bezüglichen Akte zeigt deutlich, dass die Rathschreiber bei der Ausfertigung der Psephismen an den Wortlaut der Sitzungsprotokolle gebunden waren und dass an

eine freie Wiedergabe der angenommenen Anträge oder eine Verbindung verschiedener wenn auch sachlich zusammengehöriger oder gar in verschiedenen Körperschaften gefasster Beschlüsse nicht gedacht werden darf.

Diese mitgetheilten Proben von Gilbert's Art, Urkunden zu interpretiren, können genügen, um über den Werth und die Resultate seines Verfahrens ein Urtheil zu ermöglichen. Ich hoffe, dass wie ich so auch andere nach genauer Prüfung desselben sich von der Richtigkeit der entgegengesetzten Methode nur um so fester überzeugt halten werden, nämlich kein auch noch so unscheinbares Detail dieser Urkunden zu verachten, dabei aber zwischen wesentlichen und unwesentlichen Varianten ihrer Formulirung zu scheiden, Strenge in der Bedeutung und Anwendung ihres Formelwesens vorauszusetzen, den Grad dieser Strenge von der Natur der Urkunden abhängen zu lassen, je nachdem sie officiellen Ursprungs sind, von Staatswegen durch die Rathschreiber ausgestellt und unter ihrer Controle aufgeschrieben wurden, oder aber Abschriften darstellen, welche Private ohne kanzlistische Praxis sich verschafft, nach dem Muster öffentlicher Urkunden so gut es ging adjustirt und auf Stein gebracht haben. Dieselbe Methode leitete mich bei der Erklärung der probuleumatischen Formel und der mit dieser ausgestatteten Decrete, wodurch ich zu der von Gilbert bestrittenen Annahme einer ersten und zweiten Lesung in der athenischen Ekklesie gelangte. Der Umstand, dass für diese parlamentarische Einrichtung kein bestimmtes, unzweideutiges Zeugniss bei einem Historiker oder sonst wo aufgetrieben werden könne, entging mir nicht, konnte mich aber nicht abhalten, was ich an Nachrichten über die parlamentarische Geschäftsordnung und Geschäftsführung aufzutreiben vermochte, vom Standpunkte meiner Hypothese aus zu prüfen und auszubeuten, indem ich mir vorhielt, dass z. B. Werke über englische Geschichte, welche sich durch einen Grad von Ausführlichkeit und Detailschilderung, der den Geschichtsdarstellungen des Alterthums fremd ist, auszeichnen. von der Einrichtung des Parlamentes und seiner Geschäftsordnung so gut wie nichts verrathen. Es schien mir genug erreicht zu sein, wenn jene dürftigen, zufälligen und zusammenhanglosen Notizen eine Deutung im Sinne jener Hypothese gestatteten oder so besser gedeutet werden konnten. Gegen diese Seite nun meiner zum grossen Theil in dem zweiten Hefte der Demosthenischen Studien niedergelegten Begründung ist Gilbert's Angriff in erster Linie gerichtet und es sind, wie ich einzuräumen nicht anstehe, einige dieser litterarischen Zeugnisse von ihm in scharfsinniger und überzeugender Weise,

282 HARTEL.

wenn auch nicht als mit meiner Hypothese unvereinbar, so doch als nicht oder nicht völlig beweisend dargethan worden. Aber wenn auch dieser litterarische Nachweis durchaus und bündig abgefertigt wäre, wenn die Berichte des Demosthenes und anderer Schriftsteller über parlamentarische Verhandlungen nichts enthielten, was auf eine erste und zweite Lesung bezogen werden könnte, wenn es wahr wäre, dass der Terminus προχειροτονία nicht wie ich gezeigt zu haben meine den ersten Verhandlungsakt bedeutete, so wäre damit meine Hypothese in keiner Weise widerlegt. Denn sie beruht vor Allem auf einer Exegese und Auffassung der inschriftlichen Denkmäler, die Gilbert nicht als unhaltbar nachzuweisen oder durch eine bessere zu ersetzen vermochte, ja der er sich in erfreulicher Weise, freilich vielleicht ohne es zu wollen und zu wissen, so genähert hat, dass der wichtigste Theil jener, die Annahme einer ersten und zweiten Lesung, einer Vor- und Schlussverhandlung im wesentlichen zugestanden ist und nur mehr strittig bleibt, ob diese beiden Verhandlungen und Abstimmungen in derselben oder in verschiedenen Ekklesien stattgefunden haben.

Der Streit dreht sich um die Deutung der Worte εἰς τὴν πρώτην (ἐπιοῦςαν) ἐκκληςίαν der probuleumatischen Formel, welche nach dem früher (S. 270) mitgetheilten Wortlaut besagt, der Rath habe beschlossen, dass die Vorsitzenden der nächsten Versammlung über den bezüglichen Gegenstand verhandeln, als Meinung des Rathes aber vor das Volk bringen, dass dem Rathe folgendes gutdünkt, das nun näher ausgeführt wird. Die so eingeleiteten Anträgen vorgesetzte Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμψ bezog ich auf den gestellten Antrag in seinen beiden Theilen und nahm an, dass das Volk in Uebereinstimmung mit dem Rath den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie von der gegenwärtigen aus gerechnet zu setzen und den meritorischen Vorschlag für gut zu befinden beschlossen habe und dass, nachdem dann die nächste Ekklesie den Antrag verhandelt und definitiv genehmigt, das Protokoll über jenen Einbringungsakt zur Beurkundung des Volksbeschlusses verwendet worden sei, sowie in Bürgerrechtsdiplomen das Protokoll über das erste Verhandlungsstadium in der Ekklesie, auf welches noch die feierliche Abstimmung in einer nächsten Ekklesie und die richterliche Prüfung folgten, zur Beurkundung des richtig vollzogenen Gesammtaktes diente. Gilbert findet, dass diese Annahme auf einer verkehrten Ansicht über die Formulirung der attischen Urkunden beruht, die am besten durch eine kurze Andeutung, wie man sich die Abfassung derselben zu denken hat, widerlegt wird.

Woher er und wie er das erkundet, hat er anzugeben vergessen; aber er weiss es sehr genau. Wir wollen seiner Darstellung Punkt für Punkt folgen und sehen, ob sie hält was sie verspricht.

Jeder Antrag, so berichtet Gilbert S. 227, ging durch Vermittlung des Rathes an die Volksversammlung. War der Antrag im Rath mit oder ohne Debatte angenommen, so erhielt er durch den Schreiber seine Fassung als Probuleuma. Die einfachste Form desselben war wol die, dass man dem Antrage die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλῆ vorsetzte, denselben auch noch ähnlich wie bei den Psephismen der Ekklesie mit einem auf die Rathsitzung bezüglichen Präscript versah. Später — vor Euklid ist es mit Bestimmtheit nicht nachweisbar (s. Studien S. 249) — wurde es üblich in das Probuleuma die oben angeführte probuleumatische Formel aufzunehmen. Das Probuleuma selbst nun konnte einen bestimmten Vorschlag enthalten (meritorisches Probuleuma), oder es konnte der Ekklesie die selbständige Entscheidung überlassen, wie CIA. II 168 (formelles Probuleuma), oder "es konnte für die Erledigung einzelner Puncte bestimmte Vorschläge machen, für andere die selbständige Entscheidung der Ekklesie anheimgeben, wie es das Probuleuma des ersten Volksbeschlusses für Methone (CIA. I 40) gethan hat". - Letztere Behauptung ist richtig, wird aber durch CIA. I 40, wie ich eben zeigte, nicht zum besten illustrirt, indem vielmehr jene zahlreichen, in den Studien S. 232 zusammengestellten probuleumatischen Anträge mit εἶναι δὲ καὶ εὑρέςθαι κτλ. heranzuziehen waren. Im Uebrigen ist es undenkbar, dass der Schreiber die Probuleumata erst nachträglich formulirte, jedes mit einem selbständigen, auf die Rathsitzung bezüglichem Präscript für sich ausstattete und ausstellte. Dieselben waren vielmehr in den Protokollen der einzelnen Rathsitzungen in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung kamen, verzeichnet, indem das den einzelnen vorgesetzte ἐψηφίσθαι τῆ βουλῆ ihre erfolgte Annahme bezeugte und das dem Gesammtprotokoll vorgesetzte Präscript sich selbstverständlich auf alle bezog. An eine Ausfolgung solcher imperfecter Rathsbeschlüsse ist aber schlechterdings nicht zu denken, denn rechtlich bedeuteten sie nicht mehr als der Vorschlag des ersten besten Antragstellers. Sie blieben mit den Protokollen in der Hand des Rathes (vgl. Aeschines RvdGes. §, 58, τὰ προβουλεύματ' αὐτῶν ἐκ τοῦ βουλευτηρίου δὸς ἀναγνῶναι).

Gilbert fährt in seiner Darlegung also fort: "War die vom Rathe vorberathene Angelegenheit in der Ekklesie durch Beschlussfassung erledigt, so war es wiederum Aufgabe des Rathschreibers, den eigentlichen Volksbeschluss zu formuliren. Er bediente sich dazu je nach der Natur des vorangegangenen Probuleuma entweder dieses und etwaiger zu demselben gestellten Amendements oder, wenn das Probuleuma keinen bestimmten Antrag eingebracht hatte, des von irgend cinem Bürger in der Ekklesie gestellten Antrages und etwaigen Amendements zu demselben oder, wenn das Probuleuma für einzelne Puncte bestimmte Vorschläge gemacht, andere der selbständigen Entscheidung der Ekklesie überlassen hatte, des Probuleuma und der aus der Mitte der Ekklesie gestellten Anträge. Ein richtig formulirter Volksbeschluss musste natürlich von dem Schreiber so abgefasst werden, dass das ihm zu Grunde liegende Probuleuma als solches in dem Volksbeschluss nicht mehr erkannt wurde. Zum Beweise dessen, dass derselbe den verfassungsmässigen Weg durch den Rath gemacht hatte, genügte die vorgesetzte Sanctionirungsformel ἔδοξε τη βουλη καὶ τῶ δήμω. Vor Eukleides, als die sog. probuleumatische Formel in dem Probuleuma noch nicht üblich war, bot die Formulirung eines Volksbeschlusses wenig Schwierigkeiten. Der Schreiber konnte ein meritorisches Probuleuma mit alleiniger Veränderung des ἔδοξε τῆ βουλῆ in ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμψ ganz herübernehmen, indem er etwaige Amendements anfügte; ging ein bloss formelles Probuleuma voraus, so wurde einfach der Vorschlag des Antragstellers formulirt". Schwieriger war die Formulirung wenn das Probuleuma für einzelne Puncte bestimmte Vorschläge machte, andere der selbständigen Entscheidung der Ekklesie überliess, indem der Schreiber diesen Theil nach der Beschlussfassung der Ekklesie für den Volksbeschluss neu formuliren musste, wobei aber doch derselbe möglichst genau das Probuleuma wiederzugeben suchte, was Gilbert in der oben S. 279 ff. besprochenen Weise an dem ersten Volksbeschluss für Methone zu demonstriren sucht. In allen sog, probuleumatischen Decreten der nacheuklidischen Zeit ist hingegen das Probuleuma unverändert wiederholt und nur die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω zeigt, dass wir es mit einem Volksbeschluss zu thun haben.

Dagegen habe ich Folgendes zu bemerken: In welcher Weise ein Probuleuma in voreuklidischer Zeit abgefasst wurde, wissen wir nicht; aber es spricht nichts gegen die Annahme, dass die probuleumatische Formel schon damals im Gebrauch war; denn wir besitzen aus jener Zeit keines, selbst nicht die Reste eines solchen, welche Gilbert in dem Methonaeer Decret gefunden zu haben glaubte, sind uns erhalten. Alle Volksbeschlüsse erscheinen vielmehr, wie sie ein und dieselbe Sanctionirungsformel ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμφ

führen, nach ein und demselben Formular so concipirt, wie sie in den die Anträge und Abstimmungen der Reihe nach verzeichnenden Protokollen der Ekklesie gestanden haben werden und besagen einfach, dass Rath und Volk die bezüglichen Anträge zum Beschluss erhoben haben, obwol die verschiedenen Amendementsformeln τὰ μὲν άλλα καθάπερ τῆ βουλῆ und τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα, die bereits aus dem fünften Jahrhundert nachgewiesen werden können (s. Studien, S. 221 ff.), nicht den mindesten Zweifel lassen, dass man schon damals sehr genau Beschlüsse, die auf einem meritorischen Probuleuma beruhten und jene, die ohne ein solches zu Stande kamen, unterschieden habe. Erst in der Zeit nach Euklid sehen wir mit einer immer detaillirteren Gestaltung der Präscripte und einer Spaltung der Sanctionirungsformel in ἔδοξε τῆ βουλή καὶ τῷ δήμω und in ἔδοξε τῶ δήμω zugleich ein zweifaches Urkundenformular für Volksbeschlüsse in Gebrauch kommen, von denen das eine den Antrag wörtlich, wie er vom Rath gestellt wurde, wiederholt und als vom Volke angenommen bezeichnet, das andere aber das voreuklidische Schema genau wieder gibt, nur dass die Einleitungsformel δεδόχθαι (ἐψηφίςθαι) τῶ δήμψ dem bezüglichen Vorschlag vorausgeschickt wird. Ich sehe hierin einen Fortschritt, eine feinere Unterscheidung der attischen Kanzlei, während Gilbert in der Fassung der die Rathsanträge unverändert aufnehmenden probuleumatischen Decrete nur zunehmende Unbeholfenheit und stilistische Ungeschicklichkeit der Rathschreiber zu erkennen vermag, welche die Fähigkeit verloren hatten, einen Volksbeschluss richtig so zu formuliren, dass das ihm zu Grunde liegende Probuleuma als solches in demselben nicht mehr erkannt wurde, oder einen Antrag aus der Form, in welcher er im Rath gestellt und angenommen war, in jene Form umzusetzen, in welcher er in der Ekklesie zum Beschlusse erhoben worden sein musste. In diesem festen Glauben an die unbeholfenen Schreiber erscheint ihm "die in der probuleumatischen Formel genannte πρώτη ἐκκληςία unzweifelhaft als die erste Volksversammlung nach der Rathsitzung, in der das Probuleuma abgefasst war", und so gelangt er zu dem meine Hypothese vernichtenden Schluss: "Jedenfalls wird man die Möglichkeit dieser Beziehung zugeben müssen, und damit schwindet für Hartel das inschriftliche Zeugnis für seine Annahme einer doppelten Lesung der Anträge in zwei verschiedenen Ekklesien." Ich glaube nicht, dass mit blossen Möglichkeiten, geschweige denn mit einer auf so unsicherem Grunde aufgebauten, etwas entschieden wird. Für die Entscheidung der Streitfrage ist diese Gilbert'sche Andeutung, wie man sich die Abfassung attischer Urkunden zu denken hat, ganz abgesehen von ihren Missverständnissen und dem bereits früher (S. 280 ff.) berührten Grundirrthum, dass die Formulirung der Beschlüsse nicht vor, sondern erst nach der Beschlussfassung durch den Rathschreiber erfolgte, völlig irrelevant. Sie verbietet schlechterdings nicht anzunehmen, dass der Antragsteller das εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν in dem Sinne, wie es das Volk verstehen musste, wenn ihm der Antrag zur Genehmigung vorgelegt wurde, gleich ursprünglich gemeint habe.

Aber auch die Art und Weise der Verhandlung und Abstimmung über einen probuleumatischen Antrag, die sich Gilbert zurecht gelegt hat, um seine Auffassung der Formulirung probuleumatischer Decrete zu rechtfertigen, empfiehlt sich nicht durch besondere Einfachheit. Er denkt sich den Geschäftsgang, wenn es sich z. B. zugleich um Einführung fremder Gesandten handelte, in welchem Falle das Probuleuma etwa so lautete: περί ὧν οί πρέςβεις λέγουςιν, ἐψηφίςθαι τῆ βουλή τούς προέδρους οἱ ἂν τυγχάνωςι προεδρεύοντες εἰς τὴν πρώτην έκκληςίαν προςαγαγείν αὐτοὺς πρὸς τὸν δημον καὶ χρηματίςαι περὶ ὧν ἀπαττέλλουςι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεςθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεί τῆ βουλή κτλ., in folgender Weise S. 233: "Die Abstimmung der Ekklesie über dieses Probuleuma erfolgte so zu sagen paragraphenweise, die Proedroi liessen zuerst abstimmen, ob die Gesandten einzuführen seien und ob der Bericht derselben zur Berathung gestellt werden solle. Die Ekklesie hatte natürlich das Recht, die vom Rath beantragte Einstihrung der Gesandten kurzer Hand auf Antrag eines Mitgliedes der Volksversammlung abzuweisen; wurde aber die Einführung beschlossen, so erfolgte dieselbe sofort. Die Gesandten wiederholten alsdann ihre bereits im Rathe gemachten Mittheilungen, und die Proedroi schlossen daran die Verlesung des zweiten Theiles des Rathsgutachtens über die Art, wie nach Ansicht des Rathes die Angelegenheit erledigt werden solle", und im Anschluss an die Stelle in Aeschines' Rede g. Tim. 23 schildert er den Vorgang S. 240: "Zuerst findet das Reinigungsopfer statt, dann der Fluch des Heroldes, dann nehmen die Proedroi die Procheirotonie vor, d. h. nach der von Harpokration gegebenen Definition: sie verlesen das Probuleuma und lassen abstimmen, ob die Ekklesie demselben zustimmt oder eine Debatte wünscht und darauf, d. h. wenn das Volk die Debatte verlangt, fragt der Herold, wer reden wolle." Die Stelle Harpokration's, welche diesen Hergang bestätigen soll, definirt den Ausdruck προχειροτονία in folgender Weise: ἔοικεν ᾿Αθήνηςι τοιοῦτό τι τίτνεςθαι, όπόταν της βουλής προβουλευςάςης εἰςφέρηται εἰς τὸν δήμον

ή γνώμη, πρότερον γίγνεται χειροτονία ἐν τῆ ἐκκληςία πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων ςκέψαςθαι τὸν δῆμον ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα.

Ich finde es, ich will nicht sagen unstatthaft, aber doch in hohem Grade unwahrscheinlich, dass über probuleumatische Anträge, welche neben anderen die Einführung von Gesandten betrafen, paragraphenweise abgestimmt wurde, und zwar zuerst und allein über den ersten, die Einführung beantragenden Absatz, während die Abgesandten vor der Thüre standen und ohne dass das Volk wusste, in welcher Weise der Rath die Sache entscheiden wollte, darüber aber später und in Gegenwart der Gesandten, während alle anderen probuleumatischen Anträge sofort in ihrem ganzen Umfang zur Verlesung kamen und darauf hin über die Nothwendigkeit oder Erlässlichkeit einer Debatte eine Abstimmung erfolgte. Auch glaube ich nicht, dass das Volk selbst über solche formelle Fragen, ob in dieser oder einer nächsten Ekklesie Gesandte einzuführen oder die genannten Gegenstände ohne weiteres zu erledigen seien, sich in allen Fällen ohne Debatte schlüssig machen konnte. Gesteht ja Gilbert selbst zu, dass jedes Mitglied der Volksversammlung einen Antrag auf Abweisung der Gesandten, also doch wol auch auf Absetzung jedes anderen Gegenstandes von der Tagesordnung stellen konnte, der doch in der Regel eine Debatte herbeiführen musste.

Wenn Gilbert meine wiederholt gegen diese Interpretation der Harpokration-Stelle geäusserten Bedenken, dass im Falle es sich bei jener Vorabstimmung um Zulassung oder Nichtzulassung der Debatte über den Rathsantrag handelte und der Ausschluss jeder Debatte in das Belieben der Majorität gestellt war, dies eine ganz ungeheuerliche Anordnung gewesen wäre, durch die Bemerkung zu beschwichtigen sucht, dass in der Praxis sich solche Bestimmungen immer milder erweisen, als sie es der Theorie nach sind und dass man wol nur bei unwichtigen Gegenständen sich mit dem Probuleuma des Rathes begnügte, so will ich dagegen nicht einwenden, dass bei schroffen Parteigegensätzen, an denen es in Athen nie mangelte, solche Paragraphe der Geschäftsordnung, an deren Existenz jede Verhandlung erinnerte, oft zur rücksichtslosen Durchführung gelangt wären, während sich von solchen Reibungen im Gange des parlamentarischen Mechanismus nichts bemerkbar macht: ja wir müssten uns mit dieser sonderbaren Institution zu befreunden suchen, wenn sie uns durch bestimmte Zeugnisse verbürgt wäre oder die vage Harpokration-Stelle darüber unzweideutigen Aufschluss brächte. Ich sehe aber nichts, was verbieten könnte, dieser die Bedeutung zu unterlegen, dass die ganze Vorfrage bei Einbringung eines

Probuleuma sich darum drehte, ob dasselbe in der vorgelegten Fassung genüge, d. h. als Grundlage der weiteren Verhandlung acceptirt werden solle oder nicht, in welch letzterem Falle die Sache natürlich neuerdings an den Rath zurückgehen, oder durch weitere Berathung in der Ekklesie eine andere Grundlage gefunden werden musste. Bei einfachen Gegenständen mochte diese Vorfrage ohne Debatte zu beantworten sein und zu einer blossen Formsache zusammenschrumpfen. Handelte es sich aber um wichtigere und complicirtere Angelegenheiten, dann liess sie sich gewiss nicht ohne Mittheilung und Discussion der Motive, die den Rath zu seinen Vorschlägen bestimmt, erledigen. Eine solche Vorverhandlung scheint mir auch, wie ich in dem letzten Abschnitt meiner Studien, S. 251 ff. wahrscheinlich zu machen suchte, die passende Gelegenheit geboten zu haben, die formelle Gesetzlichkeit und verfassungsmässige Zulässigkeit der gestellten Anträge zu prüfen und eventuell gegen sie die γραφή παpavóuwy anzumelden. Und dieselbe ist nicht eine blosse Fiction; wir besitzen bei Demosthenes RgTimokr. §. 11 eine ziemlich ausführliche Schilderung einer Procheirotonie, auf welche ich hier um so lieber eingehe, als ich die von Gilbert gegen meine in den demosthenischen Studien II. S. 8 und 60 ff. gegebene Darstellung vorgebrachten Einwendungen zum Theil als triftig anerkenne und weil eine richtigere Auffassung der Stelle, auf welche ich durch eine briefliche Aeusserung R. Schoell's gebracht wurde, ein weiteres Argument für meine Ansicht über den Zeitpunct der Einbringung der γραφή παρανόμων zu liefern geeignet scheint.

Nachdem Euktemon vor der Untersuchungs-Commission die Anzeige erstattet hatte, dass Archebios und Lysitheides naukratisches Schiffsgut zurückbehalten hätten, wurde derselbe vor den Rath geführt, der in seinem Sinne (§. 69 τῆς βουλῆς κατεγγωκυίας) ein Probuleuma abfasste (προβούλευμα ἐγράφη). Μετὰ ταῦτα fährt der Redner fort γενομένης ἐκκληςίας προύχειροτόνης εν δ δημος ἀναςτὰς Εὐκτήμων ἔλεγεν ἄλλα τε πολλὰ καὶ διεξήλθε πρὸς ὑμᾶς, ὡς ἔλαβεν ἡ τριήρης τὸ πλοΐον ή Μελάνωπον ἄγουςα καὶ Γλαυκέτην καὶ 'Ανδροτίωνα ....(§. 13) 'Αναπηδήςας 'Ανδροτίων καὶ Γλαυκέτης καὶ Μελάνωπος.... έβόων, ήτανάκτουν, έλοιδοροῦντο.... Ταῦτ' ἀκουςάντιυν ὑμῶν, ἐπειδή ποτ' ἐπαύςανθ' οὖτοι βοῶντες, ἔδωκε γνώμην Εὐκτήμων ώς δυνατὸν δικαιοτάτην, ὑμᾶς μὲν εἰςπράττειν τοὺς τριηράρχους .... (§. 14) Γράφονται τὸ ψήφιςμα. Ich hatte Unrecht anzunehmen, dass uns mit diesen Worten zwei zeitlich getrennte Akte vorgeführt werden, die Procheirotonie und die durch dieselbe vorbereitete Hauptverhandlung; aber ebenso Unrecht hat Gilbert, der in der vorliegenden

Schilderung eine Vorabstimmung in seinem Sinne, durch welche die Debatte genehmigt wurde. und diese selbst erkennen will. Vielmehr die Worte von ἀναστάς ab sind eine nähere Ausführung des Wortes προὐχειροτόνης εν. Die ganze Schilderung bezieht sich auf den einen Akt der Procheirotonie, welche mit einer das Probuleuma erklärenden Darlegung des Sachverhaltes beginnt, sich zu lebhafter Debatte entfaltet und nach unserem Bericht mit der zum Zwecke der Vorabstimmung erfolgenden Verlesung des durch das Probuleuma empfohlenen Antrages des Euktemon schliesst (ἔδωκε τὴν γνώμην). Vermuthlich genehmigte das Volk denselben als Grundlage der eigentlichen Verhandlung; jedenfalls inhibirte die Ankündigung der Gesetzwidrigkeitsklage dieselbe.

Gilbert beruft sich weiter noch für seine und gegen meine Auffassung der Procheirotonie auf die Stelle in Aeschines' RgTim. §. 23, welche über die Geschäftsordnung der Ekklesie in folgender Weise berichtet: καὶ πῶς κελεύει τοὺς προέδρους χρηματίζειν: ἐπειδὰν τὸ καθάρςιον περιενεχθή καὶ ὁ κήρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξηται, προγειροτογείν κελεύει τοὺς προέδρους περί ίερων καὶ όςίων καὶ κήρυξι καὶ πρεςβείαις καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπερωτᾳ ὁ κῆρυξ τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ύπερ πεντήκοντ' έτη γεγονότων, έπειδαν δ' ούτοι πάντες είπωςι, τότ' ήδη κελεύει λέγειν τῶν ἄλλων ᾿Αθηναίων τὸν βουλόμενον οἶς ἔξεςτιν. In diese Worte wird folgender Sinn hineininterpretirt: die Proedroi nehmen die Procheirotonie vor, und darauf, d. h. wenn das Volk die Debatte verlangt, fragt der Herold wer reden wolle. Was aber, wenn das Volk keine Debatte verlangt? Hatte das Gesetz diesen Fall nicht vorgesehen, oder war dann mit der Procheirotonie die Sache abgethan? Und wie? Wurde erst über alle Angelegenheiten des Cultus und die auswärtigen der Reihe nach procheirotonirt und dann der Reihe nach oder in Pausch und Bogen debattirt? Eine solche Verworrenheit und Unklarheit ist weder dem Gesetze noch seinem Ausleger, Aeschines, zuzutrauen. Gilbert hat nicht erkannt, dass es sich hier um eine Rangfolge der Anträge handelt; er will nicht einmal sehen, dass diese Voranstellung der religiösen Gegenstände vor den auswärtigen durch die S. 173 ff. meiner Studien zusammengestellten Beschlüsse, fremde Gesandten einzuführen πρώτους μετὰ τὰ ἱερά oder über Gegenstände des Cultus zu verhandeln έν ίεροῖc fester bestätigt wird, indem er in den ίερά lieber die religiösen Eröffnungsceremonien erblickt; wie während derselben die Verhandlung und Einführung zu denken sei, sagt er freilich nicht. Dass es sich aber um die Rangfolge der in der Ekklesie zu stellenden Anträge handelt, ist augenscheinlich (vgl. auch §. 20 unde γνώμην εἰπάτω μηδέποτε μήτ' ἐν τῆ βουλῆ μήτ' ἐν τῷ δήμῳ). Die erste Stelle haben nach der Bestimmung des Gesetzes die Anträge des Rathes und zwar die religiösen vor den anderen. Hierauf ist es jedem Mitglied der Ekklesie gestattet sich zum Worte zu melden, d. h. Anträge einzubringen, die selbstverständlich mit dem Beschluss τὴν βουλὴν (προβουλεύςαςαν) ἐξενεγκεῖν an den Rath geleitet wurden, um in einer nächsten Ekklesie verhandelt zu werden, und zwar sollen zuerst die über fünfzig Jahre, dann die Jüngeren dazu aufgefordert werden. Dass demnach auch durch dieses Zeugniss die Procheirotonie sich als ein selbständiger, von der Hauptverhandlung zu trennender Akt in meinem Sinne darstellt, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen.

Von diesen Bemängelungen abgesehen, kann ich mich mit Gilbert's obiger Auseinandersetzung einverstanden erklären, ja sie nur willkommen heissen; denn sie stimmt zu meiner Hypothese in ihren wesentlichen Theilen. Sie statuirt sicherlich wenigstens in dem Falle. wo es sich um Einführung von Gesandten handelt oder wo auf die Procheirotonie eine Debatte folgt, eine erste Mittheilung oder Lesung des Rathsantrages und eine weitere Verhandlung, eine Vorabstimmung, welche die Tagesordnung und Einbringung genehmigt und eine Schlussabstimmung, welche das Meritorische der Rathsvorschläge sanctionirt. Die von mir in einer verkehrten Anschauung über die Formulirung attischer Urkunden angenommene Gewohnheit, welche S. 229 eine unglaubliche genannt wird, Beschlüsse nämlich, für die ein Probuleuma materiellen Inhalts vorlag, vom Standpuncte der ersten Lesung aus zu beurkunden, muss aber dann auch Gilbert zugestehen. Oder was kann das ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμω eines probuleumatischen Decretes nach Massgabe des oben geschilderten ekklesiastischen Verfahrens anderes bedeuten, als dass das Volk das Probuleuma in seinen beiden Theilen genehmigt, also genehmigt τοὺς προέδρους...χρηματίςαι und γνώμην δὲ ξυμβάλλεςθαι της βουλής εἰς τὸν δημον, während das Volksdecret mit seinen einleitenden Worten δεδόχθαι τῶ δήμω augenscheinlich vom Standpunkt der erfolgten Schlussabstimmung aus abgefasst ist? Lässt ja Gilbert in der Ekklesie durch die Proedren an das Volk die Frage richten, ob es genehmige τοὺς προέδρους....προςαγαγεῖν καὶ χρηματίςαι. Freilich lässt er nicht mehr fragen und auch nur in diesem Falle, wo Gesandte vor das Volk zu bringen waren. Dass aber eine solche Beschränkung grundlos ist und gewiss in jedem Falle zum Behufe der vorzunehmenden Procheirotonie das Probuleuma seinem ganzen Umfange nach zur Mittheilung kam und jene Vorfrage gestellt ward, glaube ich gezeigt zu haben. Der zwischen unseren Anschauungen bestehende Unterschied ist mithin nur der, dass Gilbert die zweite Lesung innerhalb einer und derselben Ekklesie unmittelbar auf die erste folgen lässt, während ich, gestützt auf inschriftliche Indicien, die beiden Lesungen verschiedenen Versammlungen zuweisen zu müssen glaube, selbstverständlich ohne leugnen zu wollen, dass das Volk, wenn es ihm beliebte oder Umstände es forderten, diese Akte unmittelbar hintereinander vollziehen konnte.

An sich nun scheinen beide Annahmen gleich möglich zu sein und demnach die Worte εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν entweder die nächste Ekklesie von der Rathsitzung aus, in welcher das Probuleuma zu Stande kam, oder von jener Ekklesie aus gerechnet, in welcher die Einbringung erfolgte, bedeuten zu können. A. Höck, welcher sich von meinem Nachweis einer doppelten Lesung so weit überzeugen liess, dass er Spuren einer solchen in den erhaltenen Inschriften als entschieden vorhanden bezeichnet und die in den demosthenischen Studien ausgesprochene Vermuthung über die προχειροτονία wahrscheinlich, sowie das Zeugniss des Harpokration befriedigend erklärt findet, hat in der Anzeige der Studien über attisches Staatsrecht in der Jenaer Literaturzeitung vom 10. Mai 1879 S. 263 einen Umstand für erstere geltend gemacht, der mehr als alle Gilbert'schen Instanzen in's Gewicht fallen muss. Er verweist auf CIA. II 76, ein probuleumatisches Decret, das mit den Worten ἐπειδὴ ὁ δῆμ[ος ἐψήφιςται π]ρ[οβου]λεύςαςαν τὴν [βουλὴν έξενεγκείν έ]ς τὸν δήμον [περὶ προξενία]ς Τε...φενίδα τῷ Αἰν[ίψ καὶ] α[ὖ]τῷ κ[α]ὶ ἐκγόνοις, ἐψηφί[ςθαι τῆ]ι β[ουλῆ τ]οὺς προέδρους, οἳ [αν τυγχάνωςι πρ]οεδρεύοντες έ[ς τὴν πρώτην έ]κκληςίαν, προθείν[αι περὶ τούτω]ν, [γν]ώμην [δ]ὲ [ξυμ]βάλλεςθαι ἐς τὸν δῆμον κτλ. eingeleitet wird, und bemerkt: "Wenn das Volk den Rath aufgefordert hatte, ein Gutachten abzugeben, sollte dann der Rath erst wieder durch eine Procheirotonie sich die Erlaubniss erbitten, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Volksversammlung zu setzen? Wenn aber in einem solchen Falle sofort entschieden werden konnte, müssen wir in der probuleumatisehen Formel είς τὴν πρώτην ἐκκληcíav in dieser Urkunde und dann wohl auch in allen anderen vom Standpunkt der Rathsitzung aus verstehen". — Wenn man nach der ähnlichen Bestimmung, welche andere Urkunden, wie Nr. 65. 96. 98 aufweisen, annehmen darf, dass das Volk in dem vorliegenden Falle beschlossen την βουλην προβουλεύςαςαν έξενεγκείν εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν und somit den Gegenstand und Termin der Verhandlung festgesetzt hatte, so möchte ich kein Bedenken tragen Höck beizupflichten, dass eine erneuerte Abstimmung darüber aus292

geschlossen war. Allein das Gesetz verlangte οὐδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον είς φέρες θαι είς τὸν δημον. Die Einbringung konnte also hier erst durch das nachträgliche Votum des Rathes perfect werden. ein Vorgang, welcher in dem Decrete analoger Art Nr. 126 sogar durch eine Variante der Sanctionirungsformel έδοξε τω δήμω και τη βουλή angedeutet zu sein scheint (s. Studien, S. 199). Unsere Urkunde kann mithin diesen nachträglichen Rathsbeschluss enthalten und εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν eine von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung haben, die aber dann durch die Beziehung auf den Volksbeschluss klar gelegt war. Allerdings ist es aber denkbar, dass das Probuleuma des Rathes mehr als die Proxenie, welche das Volk dem Petenten zugedacht hatte, enthalten und ermuthigt durch das Präjudiz der Ekklesie, ihm noch andere Privilegien zuerkannt habe, so dass deshalb noch eine förmliche Procheirotonie erforderlich war. Der trümmerhafte Zustand der Inschrift versagt leider jeden Aufschluss darüber. In keinem Falle aber kann dieselbe meine Erklärung der Worte εἰς τὴν πρώτην ἐκκληςίαν umstossen, wenn diese durch andere Inschriften unweigerlich gefordert wird.

An dieser Ueberzeugung konnten mich Gilbert's Zweifel nicht irre machen, der mit der vermeintlichen Entkräftung eines Zeugnisses, welches in der Inschrift Nr. 168 liegt, die Sache abgethan zu haben glaubte. Es ist dies nicht das einzige, allerdings ein sehr aufschlussreiches. Wir haben es, wie oben dargelegt wurde, dem günstigen Zufall, dass der Rath die meritorische Erledigung des Gesuches der Kitier der Ekklesie überliess, zu verdanken, dass sowohl der formelle Akt der Einbringung durch ein probuleumatisches Decret, wie das Resultat der Schlussverhandlung durch ein Volksdecret beurkundet wurde. Beide Akte spielten sich, was die Präscripte bezeugen, in verschiedenen Volksversammlungen der ersten und zweiten Prytanie des Jahres Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr. ab. Hätte die Procheirotonie, wie Gilbert annimmt, erst in der Ekklesie der zweiten Prytanie, in welcher der meritorische Volksbeschluss zu Stande kam, stattgefunden, dann würde die Urkunde vermuthlich ein ganz anderes Gesicht zeigen: sie würde entweder das probuleumatische Decret ganz fallen gelassen haben und das von Lykurgos beantragte Volksdeeret allein enthalten, oder sie würde als vollständiger Auszug des Protokolles der Ekklesie, soweit es diesen Gegenstand betraf, auf die Präscripte des zweiten Decretes das Probuleuma, auf dieses aber unmittelbar oder in Form eines Amendements Lykurgos' Antrag gebracht haben.

Ich darf es mir erlassen, hier nochmals die übrigen inschriftlichen Indicien vorzuführen, welche eine erste und zweite Lesung desselben

Gegenstandes in zeitlich getrennten Ekklesien erkennen lassen, nachdem Gilbert sie unangetastet gelassen hat. Ich möchte dafür zum Schluss mit einem Worte noch auf jenen Theil der Gilbertschen Polemik eingehen, welcher sich auf meine Darstellung der beiden Ekklesien am 18. und 19. Elaphebolion des J. 346 v. Ch., in welchen der Bundesvertrag mit Philipp verhandelt wurde, bezieht. Sie, deren Tagesordnung wir näher kennen, schienen mir für die Behandlung gewöhnlicher Anträge ein Analogon zu bieten, indem die erste zur zweiten sich verhält, wie in anderen Fällen die Procheirotonie zur Schlussverhandlung. Es waren dies ausserordentliche Versammlungen nach der Art der in den Inschriften CIA. II 381. 389. 459 bezeugten, welche durch ein von Demosthenes beantragtes probuleumatisches Decret noch vor Ankunft der makedonischen Gesandten für jene Tage ausgeschrieben wurden, um die Verhandlung zu beschleunigen und jene ohne weiteren Aufschub vor das Volk führen zu können. Wenn Gilbert behauptet, dass dieser Volksbeschluss einzig und allein für die Abkürzung der Fristen erforderlich war - er nimmt nämlich an, was sich nebenbei bemerkt leicht widerlegen lässt, dass sonst bei ordnungsmässigem Verlauf zwischen der Ankunft der Gesandten und ihrer Einführung im Rathe fünf und bis zu ihrer Einführung in die Ekklesie weitere fünf Tage verflossen wären, - so ist er im Irrthum. Der Beschluss war nicht minder für die Zulassung der Gesandten in der ersten jener beiden Ekklesien unerlässlich. Wie wir aus einer Stelle der Kranzrede entnehmen können (§. 28 ei de βουλεύων έγὼ προ c άγειν τοὺς πρέςβεις ὤμην δεῖν, τοῦτό μου διαβάλλει. άλλὰ τί ἐχρῆν με ποιείν; μὴ προς άγειν γράψαι τοὺς ἐπὶ τοῦτ' ἥκοντας. ιν' ὑμιν διαλεχθώςιν;), stand in dem Antrage jene bekannte Formel τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωςιν προεδρεύοντες προςαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίςαι περὶ ὧν λέγουςιν und Demosthenes dürfte wol gewusst haben, was zu thun nothwendig war.

Derselbe beantragt zugleich für die bevorstehende Verhandlung zwei Ekklesien mit näherer Bezeichnung ihrer Tagesordnung. Zwei Ekklesien verlangte auch der dadurch provocirte Antrag des Synedrions der Bundesgenossen, welcher in anderen Stücken von Demosthenes abwich (Aeschines RvdGes. §. 60 ἐπειδὰν ἐπιδημήςωςιν οἱ πρέςβεις καὶ τὰς πρεςβείας ἀπαγγείλωςιν ᾿Αθηναίοις καὶ τοῖς τομμάχοις, προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκληςίας δύο κατὰ τὸν νόμον), und zwar zwei, wie Gilbert meint, deswegen, weil auch der demosthenische Antrag zwei nannte, nicht aber, weil die zweitägige Berathung in solchen Fällen der gesetzmässige Modus war, wie ich in den demosthenischen Studien II 83 ff. bewiesen zu hahen glaubte, indem

ich die Worte κατὰ τὸν νόμον mit ἐκκληςίας δύο verband. Das sei unrichtig, vielmehr sei προγράψαι mit κατά τὸν νόμον zu verbinden und bezeichne das ordnungsmässige Ausschreiben der Volksversammlung im Gegensatz zu dem Antrag des Demosthenes; Thukydides I 44 beweise nichts mit seinem δὶς καὶ ἐκκληςίας γενομένης, indem V 45 die Verhandlungen mit den Lakedaemoniern in der ersten Ekklesie erledigt worden wären, wenn nicht ein Erdbeben die Fortsetzung der Versammlung gehindert hätte (S. 237). Mir scheint aber die letztere Stelle, wo es sich um Vorberathungen, nicht aber schon um den Abschluss eines förmlichen Bündnisses handelt. mit I 44 nicht vergleichbar zu sein. Was aber wichtiger ist und die Worte προγράψαι ἐκκληςίας δύο κατὰ τὸν νόμον betrifft, so bin ich überzeugt, dass die Bundesgenossen nicht bloss ἐκκληςίας δύο. sondern die ganze Phrase dem demosthenischen Antrag entnommen haben und vermag in diesem Punkte nicht den leisesten Widerspruch zwischen beiden Anträgen zu entdecken.

Auch sie wünschten die Prytanen zur Ausschreibung ausserordentlicher Versammlungen ermächtigt und mussten dies um so mehr. weil ihnen der Verdacht einer weiteren muthwilligen Verschleppung der Verhandlungen nicht gleichgültig sein konnte. Was sollte auch bei Einhaltung des gewöhnlichen Geschäftsganges eine besondere Ermächtigung der Prytanen? Ueberdies schloss ja ein προγράψαι κατὰ τὸν νόμον, d. i. nach Gilbert fünf Tage vor dem 18. Elaphebolion die am 8. erfolgte Annahme des demosthenischen Antrages gar nicht aus. Endlich wären die Worte κατά τὸν νόμον, wenn sie eine Pointe gegen Demosthenes enthielten, wol anders gestellt worden, Was aber mich zumeist bestimmte, denselben ihre ohne Frage significantere Beziehung auf ἐκκληςίας δύο zu geben, war die Erwägung, dass, so viel auch Aeschines an dem Antrage seines Gegners auszusetzen weiss, mit keiner Silbe angedeutet wird, dass derselbe eine aussergewöhnliche Massregel in Vorschlag gebracht habe. Daselbe gilt aber auch von der Festsetzung der Tagesordnung beider Ekklesien τῆ μὲν προτέρα τῶν ἐκκληςιῶν ςυμβουλεύειν τὸν βουλόμενον, ἐν τῆ δ' ύςτέρα τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι (s. Demosthen. Studien II 84), die eben so wenig von Demosthenes erfunden sein wird, sondern auf einem Gesetz oder alter Uebung beruhte. Dass aber in diesem Verfahren die Akte der Procheirotonie und Schlussabstimmung sich widerspiegeln, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

# Miscellen.

### Zum simonideischen Gedicht in Platons Protagoras.

Bei reiflicher Prüfung der verschiedenen Herstellungsversuche des simonideischen Gedichtes in Platons Protagoras erscheint es auffallend, dass unter anderen Gelehrten auch Th. Bergk (Poet. lyr. gr. ed. III.) und Fr. Blass (Rh. Mus. N. F. Jahrg. XXVII S. 326 ff.) die Worte des Sokrates im genannten Dialog p. 344 B: λέγει γὰρ μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθών so wenig beachtet haben. Denn nur so ist es zu erklären, wenn Blass, freilich ohne damit etwas neues zu bieten, die Verse 345 C-D (τοὔνεκεν οὔποτ' ἐγώ.....θεοὶ μάχονται) ohne Lücke sich anschliessen lässt an das vorher (345 C: ἐπὶ πλεῖττον δέ... φιλῶςιν; 344 E: πράξας γὰρ εὖ πᾶς ἀνὴρ ἀγαθός, κακὸς δ', εἰ κακῶς und 344 C: ἄνδρα δ' οὖκ ἔςτι μὴ οὖ.... καθέλη) Citierte und weiterhin an die (gemäss 341 E: μέγα τεκμήριόν ἐςτιν εὐθὺς τὸ μετὰ τοῦτο ῥῆμα· λέγει γὰρ ὅτι θεὸς ἂν μόνος τοῦτ' ἔχοι γέρας) diesem unmittelbar vorhergehenden Verse 339 C: οὖδέ μοι ἐμμελέως τὸ Πιττάκ ειον νέμεται... ἐςθλὸν ἔμμεναι.

Nach meiner Ansicht beweist jedoch 341 E nur, dass die Verse οὐδέ μοι ἐμμελέως... ἐcθλὸν ἔμμεναι dem Verse θεὸς αν μόνος τοῦτ ἔχοι γέρας unmittelbar vorhergehen, womit aber noch keineswegs bewiesen ist, dass dieselben Verse auch unmittelbar vorhergehen den 344 C E und 345 C citierten Versen. Denn nur auf diese letzteren kann sich das Blass'sche πdiesem" beziehen. Gegen die Behauptung von Blass entscheidet eben 344 B: λέγει γὰρ μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθών, welche Worte dieser Gelehrte dazu benützt, um zu beweisen, dass die Strophe οὐδέ μοι ἐμμελέως κτἕ. etwas, jedoch nicht allzuweit

entfernt vom Anfang gestanden habe.

Dabei lässt aber Blass sonderbarer Weise das τοῦτο bloss in den zwei Anfangs- und nicht auch in den übrigen vorher bereits angeführten Versen οὐδέ μοι ἐμμελέως... ἔχοι γέρας seine Beziehung finden, obwol es 343 C heisst: ὁ οὖν Σιμωνίδης ἄτε φιλότιμος ὧν ἐπὶ coφία ἔγνω ὅτι εἰ καθέλοι τοῦτο τὸ ῥῆμα (τὸ χαλεπὸν ἐςθλὸν ἔμμεναι) ὥςπερ εὐδοκιμοῦντα ἀθλητὴν καὶ περιγένοιτο αὐτοῦ, αὐτὸς εὐδοκιμήςει ἐν τοῖς τότε ἀνθρώποις. εἰς τοῦτο οὖν τὸ ῥῆμα καὶ τούτου ἕνεκα τούτψ ἐπιβουλεύων κολοῦςαι αὐτὸ ἄπαν τὸ ἄςμα πεποίηκεν, ὡς μοι φαίνεται. Ἐπιςκεψώμεθα δὴ αὐτὸ κοινῆ ἄπαντες εἰ ἄρα ἐγὼ ἀληθῆ λέγω. Desgleichen ist in 343 D E und 344 A immer nur von der Bekämpfung des Pittakos und seines Ausspruches χαλεπὸν ἐςθλὸν ἔμμεναι Seitens des Simonides die Rode, sowie es aus 343 B: ἀλλὰ μακρὸν ἄν εἴη αὐτὸ οὕτω διελθεῖν ἀλλὰ τὸν τύπον αὐτοῦ τὸν ὅλον διεξέλθωμεν καὶ τὴν βούληςιν ὅτι

παντός μάλλον ἔλεγγχός ἐςτι τοῦ Πιττακείου ῥήματος διὰ παντός τοῦ ἄςματος zur Genüge erhellt, dass es sich Sokrates nicht blos um die zwei ersten sondern auch um die folgenden Verse handelt, da ja in den zwei ersten Versen des Pittakos und seines Ausspruches keine Erwähnung geschieht. Nun folgt 344 B: λέγει γὰρ μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθών. Demnach muss man das τοῦτο zweifellos auf alle vorher angeführten Verse, also auch auf οὐδέ μοι ἐμμελέως .... ἔχοι γέρας beziehen. Daher hätte die Stelle von Blass nicht als Beleg dafür verwendet werden sollen, dass οὐδέ μοι ἐμμελέως etwas, jedoch nicht allzuweit vom Anfang entfernt stand; denn diese Worte können nur massgebend sein bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen οὐδέ μοι ἐμμελέως .... ἔχοι γέρας und ἄνδρα δ' οὐκ ἔςτι μὴ οὐ ... καθέλη. Dass dem so ist, beweist die folgende Erläuterung des Sokrates 344 B C, worin ich ὅτι γενέςθαι μὲν .... ἔχοι τὸ γέρας von εἰ λέγοι λόγον abhängig und die Worte ἄνδρα δ' οὐκ ἔςτι...καθέλη

zum Inhalt von lérei mache.

Der Grund, dass dieses μετὰ τοῦτο unbeachtet blieb, scheint mir hauptsächlich darin zu liegen, dass die Worte ἄνδρα δ' οὐκ ἔςτι sich an θεὸς ἂν μόνος ... ἔχοι τέρας metrisch und scheinbar auch inhaltlich gut anschliessen. Bedenkt man aber, dass Simonides mit Hesiod's Έργα καὶ Ήμέραι v. 287 ff. Τῆς ἀρετῆς ίδρῶτα θεοὶ προπάροιθεν έθηκαν ἀθάνατοι· μακρὸς δὲ καὶ ὄρθιος οἶμος ἐς αὐτὴν καὶ τρηχὺς τὸ πρῶτον· ἐπὴν δ' εἰς ἄκρον ἵκηται, 'Ρηιδίη δὴ ἔπειτα πέλει χαλεπή περ ἐοῦcα nicht nur nicht unbekannt, sondern, wie aus einem Fragment (Th. Bergk, Poet. lyr. gr. ed. III. pag. 1139 fr. 58): | \*Εςτι τις λόγος | τὰν Αρετὰν ναίειν δυςαμβάτοις ἐπὶ πέτραις | νῦν δέ μιν θοὰν χῶρον άγνὸν ἀμφέπειν οὐδὲ πάντων βλεφάροις θνατῶν ἔςοπτος, ὧ μὴ δακέθυμος ἱδρὼς | ἔνδοθεν μόλη, ἵκηταί τ' εἰς ἄκρον ανδρείας hervorgeht, einverstanden war, so wird man vom sachlichen Standpunct aus Bedenken tragen diese Verse so eng mit einander zu verbinden. In diesem Zweifel wird man bestärkt durch Theophil. ad Autolyc. II, 8, p. 353 ed. Hagae Com.: Σιμωνίδης Οὔτις ἄνευ θεῶν ἀρετὰν λάβεν, οὐ πόλις, οὐ βροτός θεὸς ὁ πάμμητις. ἀπήμαντον δὲ οὐδὲν ἔςτιν ἐν θνατοῖς (Bergk fr. 61). Simonides huldigte offenbar der Ansicht, dass es dem Menschen schwer, ja ohne Hilfe der Götter geradezu unmöglich wird in den Besitz der Tugend zu gelangen. Damit stimmt auch der Vers unseres Gedichtes καὶ τοὐπιπλεῖςτον ἄριςτοι, τούς κε θεοί φιλέωςιν (345 C). Gestützt also auf die Worte μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθών (344 B) einerseits, auf fr. 58 und 61 (bei Bergk) andererseits behaupte ich sogar, dass θεὸς ἂν μόνος τοῦτ' έχοι γέρας den Versen ἄνδρα δ' οὐκ ἔςτι ... καθέλη nicht unmittelbar vorher gehen kann. Man scheint allgemein der irrigen Ansicht zu sein, als stünde ἄνδρα im Gegensatz zu θεός, ohne zu beachten, dass ἄνδρα δ' οὐκ ἔςτι nur bedingt gesetzt ist; es folgt ja δν ἂν ἀμάχανος cυμφορὰ καθέλη. "Ein wahrhaft guter Mensch zu werden ist schwer und ohne Hilfe der Götter sogar unmöglich; die Gottheit allein dürfte diese Gabe besitzen und sie dem Mensehen, dem sie gewogen ist, zutheilen; wem sie aber dies nicht thut, wen das unwiderstehliche Geschick erfasst, der u. s. w.4 In dieser Weise denke ich mir den Zusammenhang. Es kann also ἀνήρ keinen Gegensatz zu θεόc bilden, noch weniger sind die Sätze selbst einander entgegengesetzt; nach obigen Andeutungen ist daher zwischen θεὸc ἂν μόνος ... γέρας und ἄνδρα δ' οὐκ ἔςτι ... καθέλη der Gedanke: "Die Gottheit ermöglicht es erst dem Menschen, wenn er sich um ihre Hilfe bemüht (s. ο. ἱδρώς), in den Besitz der Tugend zu gelangen" nothwendig, um den Zusammenhang herzustellen. Darauf allein folgt passend: Wenn aber einen Menschen das unwiderstehliche Geschiek erfasst, so...

Αelınlich müssen wir uns die Lücke zwischen Ἄνδρ ἀγαθὸν μὲν . . . . τετυγμένον und οὐδέ μοι ἐμμελέως ausfüllen. Der Zusammenhang ist folgender: Für den Menschen ist es schwer wahrhaft gut zu werden, aus eigener Kraft und ohne Kampf; und Unrecht hat Pittakos, wenn er sagt: es ist schwer gut zu sein. Denn so allgemein ausgesprochen muss dieser Ausspruch seine Anwendung finden auf Götter und Menschen, was der religiösen Anschauung des keischen Dichters widerspricht, der ja die Schwäche der Menschen gegenüber der Gottheit häufig betont. Man vergleiche in dieser Hinsicht fr. 32 (bei Bergk) Εἰς Σκοπάδας: Ἄνθρωπος ἐων μή ποτε φάςης ὅτι γίνεται αὔριον, μηδ ἄνδρα ἰδων ὅλβιον ὅςςον χρόνον ἔςςεται; fr. 39 ᾿Ανθρώπων ὀλίγον μὲν κάρτος, ἄπρακτοι μεληδόνες; fr. 42 Ἡεῖα θεοὶ κλέπτοιςιν ἀνθρώπων νόον; endlich fr. 62 Οὐκ ἔςτ ἀνεπιδόκητον ἀν-

θρώποις, ὀλίγψ δὲ πάντα μεταρρίπτει θεός.

Demnach ist es wol mehr als wahrscheinlich, dass der Widerspruch des Simonides, zumal dieser selbst sagt: Τοὔνεκεν οὔποτ' ἐγὼ τὸ μὴ γενέςαι δυνατὸν διζήμενος ... πανάμωμον ἄνθρωπον, nicht so sehr gegen das ἔμμεναι des Pittakus, noch auch, wie mit Sokrates Blass und Andere annehmen, gegen die aus den Worten des Pittakos sich allenfalls ergebende Folgerung, als sei es, wenn auch schwer, so doch wenigstens möglich gut zu sein, als vielmehr gegen die Allgemeinheit des Ausdruckes χαλεπὸν ἐςθλὸν ἔμμεναι gerichtet ist. Der Keer will ἄνδρα oder ἄνθρωπον dazu gesetzt wissen. Nicht auf γενέςθαι also, sondern auf ἄνδρα liegt im ersten Verse des Gedichtes der Ton. Für den Menschen, und für diesen allein, ist es schwer wahrhaft gut zu sein.' Daher hätte Pittakos nicht so ganz allgemein sagen sollen χαλεπὸν ἐςθλὸν ἔμμεναι, sondern ἄνδρα oder ἄνθρωπον ἐςθλὸν ἔμμεναι χαλεπόν. Für diese Auffassung spricht ausser der durch die obigen Fragmente charakterisierten frommen Gesinnung des Melikers von Keos insbesondere die Stellung von ανδρα im ersten Verse, sowie die Worte: Τοὔνεκεν οὔποτ' ἐγὼ τὸ μὴ γενέςθαι δυνατὸν διζήμενος πανάμωμον ἄνθρωπον, εὐρυέδους ὅςοι καρπὸν αἰνύμεθα χθονός, worin die Schwäche der Menschen in fast wehmüthigem Tone hervorgehoben wird. Hiebei ist es sehr beachtenswerth, wie Simonides, um jedes Misverständnis zu verhüten, nachträglich ausdrücklich dazu setzt πανάμωμον ἄνδρωπον, damit ihm nicht dasselbe widerfahre, wie dem Pittakos. Davor πανάμωμον ἄνθρωπον als Apposition zum vorhergehenden τὸ μὴ γενέςθαι δυνατόν, also als Objectsaccusativ, zu nehmen, wie es Schleiermacher und Andere thun, statt es als Prädicat zu γενέςθαι zu fassen, warnt uns der Relativsatz ὅςοι καρπὸν αἰνύμεθα χθονός.

Dass bei dieser Auffassung des ganzen simonideischen Gedichtes das Stück ἔμοιγ' ἐξαρκεῖ den Platz nicht einnehmen kann, welchen ihm Blass und Bergk, wenn auch nicht in gleicher Weise angewiesen haben, bedarf weiter keines Beweises.

Marburg a/D.

JAKOB PURGAJ.

## Zu Thukydides.

Thukydid. I. 40.

Εἰ γὰρ εἴρηται ἐν ταῖς ςπονδαῖς, ἐξεῖναι παρ' ὁποτέρους τις τῶν ἀγράφων πόλεων βούλεται ἐλθεῖν, οὐ τοῖς ἐπὶ βλάβη ἑτέρων ἰοῦςιν ἡ ξυνθήκη ἐςτίν, ἀλλ' ὅςτις μὴ ἄλλου αῦτὸν ἀποςτερῶν ἀςφαλείας δεῖται, καὶ ὅςτις μὴ τοῖς δεξαμένοις, εἰ εωφρονοῦςι, πόλεμον ἀντ' εἰρήνης ποιήςει. Ὁ νῦν ὑμεῖς μὴ πειθόμενοι ἡμῖν πάθοιτε ἄν. οὐ γὰρ τοῖςδε μόνον ἐπίκουροι ἄν γένοιςθε, ἀλλὰ καὶ ἡμῖν ἀντὶ ἐνςπόνδων πολέμιοι. ἀνάγκη γὰρ, εἰ ἴτε μετ' αὐτῶν, καὶ ἀμύνεςθαι μὴ ἄνευ ὑμῶν τούτους.

Ueber die vielbesprochene, verschieden aufgefasste, bis jetzt aber, so viel ich weiss, noch nicht genügend erklärte Stelle handelt am ausführlichsten und methodischesten Ullrich in seinen "Beiträgen zur Kritik des Thukydides" 3. Abth. Hamburg 1852 (Gymnprogr.), dessen Erklärungsgang wir folgen wollen, obgleich wir mit seinem

Resultate durchaus nicht übereinstimmen.

Schwer zu erklären sind an der ganzen Stelle nur die Worte εἰ εωφρονοῦειν. Betrachten wir nun, um die Einsicht in die vorliegende Aufgabe zu erleichtern, die Stelle zunächst ohne Zwischensatz.

Gesandte der Kerkyraeer und der Korinthier sind in Athen; die ersteren wollen die Athener bewegen, sie als Bundesgenossen aufzunehmen, die Korinthier wiederum die Athener davon abhalten. Der Wortführer der Kerkyraeer hat unter Anderem gesagt Cap. 35: λύςετε δὲ οὐδὲ τὰς Λακεδαιμονίων ςπονδάς δεχόμενοι ἡμᾶς μηδετέρων όντας ξυμμάχους εἴρηται γὰρ ἐν αὐταῖς τῶν Ἑλληνίδων πόλεων ἥτις μηδαμοῦ ξυμμαχεῖ, ἐξεῖναι παρ' ὁποτέρους ἂν ἀρέςκηται ἐλθεῖν. Darauf erwidert nun der Korinthier: Diese Clausel bezieht sich nicht auf solche, welche es auf die Schädigung anderer abgesehen haben (wie die Kerkyraeer), sondern auf solche, welche ohne sich einem andern zu entziehen, des Schutzes bedürfen (wie die Kerkyraeer uns, da sie doch als unsere ἄποικοι zu uns halten sollten) oder auf solche, welche die, die sie aufnehmen, nicht in Krieg verwickeln werden (wie die Kerkyraeer euch). Und das wird euch passieren, denn wenn ihr mit denen geht, dann werden wir diese auch nicht ohne Euch bekämpfen. - Der Redner bewegt sich in allgemeinen Ausdrücken, doch sind die zwischen Klammern angedeuteten Beziehungen ganz deutlich, drängen sich jedem Zuhörer von selbst auf und sind überdies durch den Zusatz δ νῦν ὑμεῖς πάθοιτε ἂν direct ausgesprochen. So weit ist alles klar und ein Zweifel unmöglich. Was bedeutet nun εὶ cωφρογοῦςιν? Das Subject ist οἱ δεξάμενοι, und über die Bedeutung, meint Ullrich kann kein Zweifel sein; ei

cωφρονοῦςιν sei nämlich gleich εἰ ςωφρόνως βουλεύονται wenn sie sich vernünftig berathen. Dagegen legen wir vorläufig Protest ein, den wir später begründen wollen. Dieser Zwischensatz, argumentirt Ullrich weiter, kann sich nun entweder auf den ganzen Satz ὅςτις μὴ τοῖς δεξαμένοις πόλεμον ποιήςει beziehen oder nur zu δεξαμένοις gehören. Das letztere ist unmöglich, denn das gebe ja den Sinn: "Die Clausel gilt nur für solche, die, die sie aufnehmen, wenn diese so klug sind es zu thun....." Man erwartet im Gegentheil: "Wenn sie-so unklug sind" (εἰ μὴ ςωφρονοῦςιν). Die Beziehung auf den ganzen Satz ist ebenfalls unmöglich, denn "Krieg oder nicht Krieg hängt nicht von den Aufnehmenden ab, sie werden ihn haben, sie

mögen vernünftig oder nicht vernüuftig sein".

Das ist nun allerdings richtig. Wenn aber Ullrich daraus den Schluss zieht, eine Beziehung der Worte ei cumpovouciv auf den ganzen Satz sei unmöglich, so können wir ihm nicht beipflichten. In den Worten ὅςτις μὴ τοῖς δεξαμένοις..., oder mit Umstellung der Negation οὐδ' ἐκείνω (ἡ ξυνθήκη ἐςτί) ὅςτις τοῖς δεξαμένοις, εἰ cωφρονοῦςιν, πόλεμον ἀντ' εἰρήνης ποιήςει ist die Behauptung ausgedrückt, die Kerkyraeer werden die Athener in Krieg verwickeln unter der Bedingung, dass diese сшфрочойси. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, dann werden die Kerkyraeer die Athener nicht in Krieg verwickeln. Daraus folgt aber noch nicht, dass der Krieg überhaupt unterbleibt, es liegt ja noch die Möglichkeit vor, dass die Athener ohne von ihren neuen Bundesgenossen dazu gedrängt zu werden, Krieg führen, dass sie ihrer ohnehin feindseligen Stimmung gegen die Peloponnesier nachgeben und sich darin durch den dreissigjährigen Vertrag nicht beirren lassen. An diese Möglichkeit denkt nun unserer Ansicht nach der Redner bei den Worten εἰ cωφρονοῦciv. Die Bedeutung "wenn sie sich vernünftig berathen", welche Ullrich als die einzig mögliche hinstellt, passt freilich nicht, doch ist sie auch nicht die einzige. Thukydides gebraucht das Wort zwar häufig von richtiger Auffassung, richtigem Verständnisse sowohl für die Sachlage als auch für den eigenen Vortheil (vgl. bes. III. 44) aber chen so oft bezeichnet er damit eine mass- und charaktervolle Gesinnung, die sich in den Grenzen des Erlaubten und der einmal eingegangenen Verpflichtungen bewegt. So I. 86. τοὺς δὲ ξυμμάχους ἢν cωφρονῶμεν, οὐ περιοψόμεθα ἀδικουμένους, wo man geradezu übersetzen kann: wenn wir Ehrenmänner sein wollen. Vgl. noch IV. 64, VI. 87, VIII. 24.

In diesem Sinne müssen wir auch hier єї сшфроvoûcı auffassen. Dann heisst es: Wenn diese (welche die neuen Bundesgenossen aufnehmen) Ehrenmänner sind, eingegangene Verträge halten wollen, nicht etwa selbst den Frieden brechen und die neuen Bundesgenossen nur als Vorwand dazu benützen wollen, überhaupt wenn sie keine schlimmen Absiehten haben. Im Zusammenhange würde die Stelle dann bedeuten: "Die Clausel bezieht sich nicht auf solche, welche es auf Schädigung anderer abgesehen haben, sondern auf solche, welche ohne sich einem andern zu entziehen, des Schutzes bedürfen oder auf solche, welche diejenigen, die sic aufnehmen, nicht in Krieg

verwickeln werden, wenn diese (wie ich voraussetze) selbst keine sehlimmen Absichten haben." (Haben sie solche, dann bedarf es keines andern, sie in Krieg zu verwickeln.) Solche Absichten konnte recht gut ein Redner bei den Athenern für möglich halten, der im weitern Verlauf seiner Rede (C. 42. μη νομίτη δίκαια μὲν τάδε λέγετθαι, ξύμφορα δὲ εἰ πολεμήτει ἄλλα εἶναι) die Eventualität eines Krieges als etwas sehr Wahrscheinliches bespricht: einen solchen Gedanken auszusprechen oder anzudeuten braucht wol der kein Bedenken zu tragen, der das Verhältniss seines Volkes zu den Athenern ganz offen als ein weder freund- noch feindschaftliches bezeichnet (C. 41).

Verletzt konnten sich die Athener durch die Worte ei cwpρονοῦςιν nicht fühlen, denn ein Zweifel an ihren guten Absichten wurde nicht ausgesprochen, da bei derartigen Sätzen ei m. d. Indicativ die Bedingung als erfüllt hinstellt und den Gedanken an das Gegentheil in den Hintergrund drängt. Andererseits ist aber wiederum das Gegentheil nicht ganz ausgeschlossen, und die Worte enthalten somit doch einen feinen Seitenhieb auf die Athener, von deren friedlichen Absichten der Korinthier keineswegs so felsenfest überzeugt ist. Wäre er das, dann müsste er etwa sagen ὅςτις μὴ τοῖς δεξαμένοις καίπερ cwpρονοῦςι (Particip) wenn dieselben auch die besten Absichten haben (wie ihr). Wollte er dagegen seinen Zweifeln an den Gesinnungen der Athener offen Ausdruck geben, dann wäre ἢν cwpρονοῦςι am Platze "falls diese überhaupt noch den Frieden† wollen" (und

nicht ohne jeden Anlass Krieg beginnen).

Zwischen diesen beiden entschiedenen Ausdrücken lavirt ei cwφρονοῦςιν geschickt hindurch, nichts und doch viel sagend; nichts, weil die Form des Satzes allgemein ist und ei m. d. Indicativ die Bedingung als erfüllt hinstellt, viel, weil die Beziehung auf den vorliegenden Fall jedem einleuchtet, und weil sehon die Form der Bedingung die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschliesst. Der Athener, der ei cwopovoûci hört, soll sich gesehmeichelt fühlen und die cωφροcύνη, die der Redner bei ihm voraussetzt, zu bethätigen suchen, indem er gegen die Aufnahme so gefährlieher Bundesgenossen stimmt; καίπερ cωφρονοῦςιν bliebe als plumpe Sehmeiehelei unbeachtet, weil kein Athener an die Aufrichtigkeit derselben von Seite des Korinthiers glaubt; ήν εωφρονώει würde empfindlich! verletzen und wahrscheinlicherweise das Gegentheil des Beabsichtigten zur Folge haben. ei cwopovoûciv ist eine Art prickelnder Schmeichelei, deren Reiz eben darin liegt, dass sie nicht direct ausgesprochen ist und erst verdient werden muss.

Von den frühern Erklärern scheint mir Poppo der Wahrheit am nächsten gekommen zu sein, denn wenn er interpretirt: Si οἱ δεξάμενοι ceteroquin sive per se moderati sunt, (neque iniuriis alteros ad bellum provocant eo, quod urbem neutri foederi adscriptam in fidem acceperint) bellare non cogentur, so hat er die Bedeutung von εἰ cωφρονοῦςιν richtig verstanden, die Beziehung auf das Ganze aber, wie die Worte bellare non cogentur zeigen, verkannt. Die von Poppo citierte Uebersetzung Gail's: supposé que ceux ci (qui l'auront

admis dans leur alliance) aient des sentimens pacifiques scheint ebenfalls eine richtige Auffassung zu bekunden, doch war mir das Buch selbst nicht zugänglich, so dass ich über Poppo's Bemerkung "quamquam cetero male addit" kein Urtheil fällen kann. Die übrigen Erklärer, die mir zugänglich waren, Krüger. Boehme und selbst der sonst so treffliche Classen nehmen εωφρονέω in intellectuellem statt in moralischem Sinne, weshalb ihre Erklärungen nach dem Gesagten nicht befriedigen können.

Nikolsburg.

Dr. JERUSALEM.

## Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer.

Unter diesem Titel hat Isidor Hilberg in dieser Zeitschrift I. S. 155 ff. einen Aufsatz veröffentlicht, den ich mit Verwunderung

gelesen habe.

Er selber findet mit Hilfe der trefflichen 'Homerischen Studien' (I2 81) W. Hartel's, dass bei Homer die Attica correptio vor anlautender muta cum liquida überhaupt ziemlich sparsam verwendet ist (569 mal in Ilias und Odyssee zusammen); dass dieselbe sich fast ganz und gar auf die erste Thesis des Daktylus beschränkt (in 535 von jenen 569 Fällen); dass sie in beiden Epen nur 19 mal in der zweiten Thesis vor einem Worte mit langer Anfangssilbe vorkommt; dass sie endlich an dieser Versstelle niemals vor γρ, ja überhaupt nicht vor media cum liquida angetroffen wird: - und was thut nun Hilberg, um sich mit diesen nackten 'Thatsachen' nachträglich abzufinden, gegen die er sich, wie ich meinte, mit seiner Conjectur δεῦρο δὴ ὄρς εο (st. ὄρςο), γρηΰ παλαιγενές, ἥ τε γυναικῶν Od. x 395 versündigt hatte? Er wendet diese Thatsachen einfach gegen mich und sagt - dies ist der Sinn seiner Worte -: "Da siehst Du also, in wie engen Schranken diese Attica correptio sich bei Homer hält, wie selten sie namentlich an der Versstelle ist, in die ich sie hineingebracht habe, und doch kommst Du her und verlangst von mir zur Stütze meiner Conjectur den Nachweis eines passenden Analogons aus dem Homer! Wie thöricht! Es giebt eben kein solches Analogon und kann auch nicht leicht eines geben. Und nur deshalb verwirfst Du meine Conjectur, die doch die einfachste und leichteste von der Welt ist? Weisst du denn nicht das Factum, dass auch andere merkwürdige Singularitäten bei Homer vorkommen, z. B. die Attica correptio Σ 122 καί τινα Τρωιάδων καὶ Δαρδανίδων βαθυκόλπων?" - Nun ja, dieses Factum war mir allerdings nicht unbekannt; neu und überraschend ist mir nur die Nutzanwendung: weil es Unica im Homer giebt, darum haben wir ein Recht, Unica auch durch Conjectur hineinzubringen. Auch war ich bisher der Ansicht, dass es eine müssige Spielerei sei, ein metrisches Unicum durch ein anderes metrisches Unicum vermittelst einer Conjectur zu verdrängen.

Aber Hilberg geht noch weiter: er behauptet kurzweg, ich hätte Unrecht, wenn ich meinte, sein ὄρεεο, γρηΰ παλαιγενές, verstosse

gegen irgend ein metrisches Gesetz des Homer; denn dass die Ueberlieferung bei Homer kein einziges Beispiel von Attica correptio vor γρ aufweise, sei zwar eine 'Thatsache', aber kein 'Gesetz'. Dies letztere fällt mir nicht ein zu bestreiten; aber Thatsachen können durch Gesetze hervorgerufen sein, und mit einer solchen haben wir es hier zu thun. Hätte Hilberg die von mir erwähnte 'Thatsache' mit Hartel's sonstigen Beobachtungen zusammengehalten, so wäre auch ihm wohl schwerlich entgangen, dass jene 'Thatsache' bei Homer wirklich auf einem 'Gesetze' beruht, nämlich diesem, Attica correptio vor anlautender media eum liquida zu meiden: nie findet sie sich bei ihm in der zweiten Thesis des Daktylus (die einzige Ausnahme Λ 69 τὰ δὲ δράγματα hat Hilberg selbst als 'zweifellos corrupt' bezeichnet - ob mit Recht, lasse ich hier dahingestellt), in der erst en Thesis fast ausschliesslich nur vor solchen Wörtern, die anders nicht für den Hexameter verwendbar waren (βραχίονα, βροτῶν, βροτοῖει, δράκων, δράκοντα, Δρύαντος u. s. w.; die einzigen Ausnahmen sind βροτοί τ 360 und δρόμου Ψ 361). Will Hilberg dieses Gesetz prüfen, so nehme er nur wieder seinen 'alten, ehrlichen Seberus' zur Hand und schlage sich die Wörter auf, die mit δμ γν δν βλ γλ βρ γρ δρ beginnen; hoffentlich gewinnt er dann die Ueberzeugung, dass wir es hier mit einem veritabeln 'Gesetze' und nicht blos mit brutalen 'Thatsachen' zu thun haben. Aber auch wenn er gegen alles Erwarten diese Ueberzeugung nicht gewinnen sollte, behielte er dennoch Unrecht; denn indem er leugnete, firgend ein metrisches Gesetz des Homer' verletzt zu haben, beachtete er nicht das von ihm verletzte Hartel'sche Gesetz, wonach Attica correptio im Auslaut fast nur in der ersten, nicht in der zweiten Thesis des Daktylus statthaft ist. Oder gehört etwa auch dieses Gesetz zu dem 'Wust von Scheingesetzen', von denen uns Hilberg gern befreien möchte? Ich soll aber den Verfasser des Buches 'Das Princip der

Silbenwägung' auch gröblich missverstanden haben, indem ich mich über die Vulgata ὄρεο, γρηΰ παλαιγενές, in meiner Recension jenes Buches (Jen. Lit. Ztg. 1879 S. 164) also äusserte: 'Wenn aber jene positio debilis dem Dichter wirklich ein 'Greuel' war . . . , so war ihm die von Hrn. Hilberg empfohlene Attica correptio unzweifelhaft ein noch viel grösserer Greuel. Denn der Anstoss liege nicht in der positio debilis, sondern darin, dass ὄρο eine Verbalform sei. Ich dächte vielmehr darin, dass die Endsilbe dieser Verbalform durch Position gelängt wird. Wenn ich nun statt des allgemeineren Ausdrucks 'positio' den specielleren 'positio debilis' wählte, so geschah das doch ganz offenbar nur wegen des Gegensatzes zur Attica correptio, weil es sich ja für mich dort einzig und allein um die Stelle Od. x 395 und um die Frage handelte: soll in dem genannten Verse der Odyssee die überlieferte Positionsverlängerung Statt haben oder die von Hilberg dafür verlangte Positionsvernachlässigung? Noch heute stimme ich wie damals entschieden für die erstere; noch heute weiss ich mich in dieser Sache völlig frei von jedem Missverständnis. Sollte es denn wirklich so schwer sein zu erkennen, dass ich in dem angezogenen Satze meiner

Recension weder von der positio debilis noch von der Attica correptio im Allgemeinen rede, sondern nur von der besonderen, die Od. x 395 vorliegt oder hineincorrigirt werden soll? Wie beschaffen diese besondere positio debilis sei und warum gerade sie ein 'Greuel' genannt worden, das, erwartete ich, würden meine

Leser in dem Buche Hilberg's selbst nachlesen.

Am allerwenigsten aber, meint Hilberg, hätte ich mich, um die Ueberlieferung Od. x 395 zu schützen, auf Hom. Hym. auf Demet. 113 τίς, πόθεν ἐς cì γρῆυ —; berufen sollen, weil er ja diesen Vers ebenfalls für corrupt erklärt habe. Als ob mir dies letztere hätte entgehen können! Wenn ich nichts desto weniger auf diese Parallelstelle hinwies, so zeigt das nur, was es zeigen sollte: dass ich nämlich Hilberg's Meinung über dieselbe nicht theilte, sondern vielmehr die Ansicht hegte, dass die beiden Stellen sich gegenseitig schützen. Und diese Ansicht hege ich noch; und nimmermehr werde ich meinerseits zugeben, dass eine Parallelstelle gleich aus der Welt geschafft sei, sobald es einem Einzelnen beliebt sie für corrupt zu erklären. Zur Vertheidigung der augefochtenen beiden Verse noch ein Mehreres hinzuzufügen, halte ich nach dem, was darüber Scheindler in der Zeitschr. f. d. österr. Gvmn. 1879 S. 432 treffend bemerkt hat, für überflüssig. Bei einem Dichter, der anstandslos sich erlauben durfte zu singen αὶ γὰρ τοῦτο, ξεῖνε, ἔπος τετελεςμένον εἴη, erregt mir auch der Vers δεύρο δη όρ co, γρηϋ παλαιγενές, ή τε γυναικών kein so erhebliches Bedenken, dass ich ihn flugs abzuändern mich unterfinge.

Ich verzichte darauf, mich auf weitere Einzelheiten des Hilberg'schen Aufsatzes einzulassen, so sehr dieselben auch zum Widerspruche herausfordern (wie z. B. seine Einreihung von  $\pi \rho i \nu$  unter die "von Natur kurzen Silben" oder seine Behauptung, dass "vor einer aus muta und  $\lambda$  bestehenden Lautverbindung im Anlaut eines Wortes positio debilis in der Senkung bei Homer sich auch nicht mit einer einzigen sichern Stelle belegen lasse" u. A.); denn es verdriesst mich ohnehin, mich in diese kleine Fehde mit einem Manne verwickelt zu sehen, dessen Verdienste um die Metrik ich von jeher

wärmer als Andere anzuerkennen gern bereit gewesen bin.

Königsberg.

ARTHUR LUDWICH.

## Die Escorialhandschrift des Breviariums Rufi Festi.

Als ich vor fünf Jahren eine kritische Ausgabe des Breviariums veranstaltete, gab ich in der Vorrede dem Bedauern Ausdruck, dass weder der Escorialcodex noch eine der zwei Collationen, die sich in den Händen eines deutschen Philologen befanden, mir zugänglich gewesen seien. Der liebenswürdigen Gefälligkeit eines Franzosen, des bekannten Gräcisten Charles Graux verdanke ich jetzt eine sorgfältige Collation dieser Handschrift und ich halte es bei dem hohen Alter derselben für wichtig, dieselbe zu veröffentlichen und deren Bedeutung für die Textkritik des Breviariums festzustellen.

Wie ich in meiner Dissertatio de Rufi Breviarii Codicibus (Wien 1872) festgestellt habe, zerfallen alle älteren Breviarhandschriften in zwei Classen, von denen die eine (1) dem ursprünglichen Text noch ziemlich nahe steht, die andere b) aber lückenhaft und vollständig umgearbeitet ist. Die ältesten Vertreter für a waren G(othanus), für b ein W(indobonensis). In Betreff des E(scurialis) hatte ich in der Vorrede S. 3 bemerkt: quantum indagando inuenire possum, non nimia eius erit utilitas. sit antiquissimus - de aetate eius nil certi mihi innotuit -, tamen tunc solum textui restituendo esset necessarius maximique momenti, si tertiae cuidam familiae, quae diuersa esset a duobus illis, quibus in dissertatione supra dieta omnes quotquot praesto mihi fuerunt codices contineri docuimus, adscribendus esset.

Diese Vermuthung hat sich vollinhaltlich bestätigt. Der bisherige von mir kritisch festgestellte Text wird bis auf Einzelheiten sein Aeusseres bewahren, da E zur b-Familie gehört. Allein glücklicher Weise befindet sich sein Text noch auf einer so alten Stufe, die ihn über alle Vertreter der b-Familie setzt, und dieselben als überflüssig bei Seite schiebt, da alle b-Codices durch eine nochmalige Recension eines auf der E-Stufe stehenden Textes entstanden sind.

Mithin ergibt sich uns jetzt folgendes Bild der handschriftlichen

Ueberlieferung.



und darnach wird die neue Ausgabe (die alte ist vergriffen) herge-

stellt sein. 1)

Die Handschrift befindet sich im Escorial und trägt die Bezeichnung R oder 110. II. 18. Auf der inneren Seite des 1. Blattes steht geschrieben: De la yglesia mayor de Oviedo. Leider ist mir nicht bekannt, was sich sonst ausser dem Breviarium in der Handschrift befindet; stünde darin Isidori de natura rerum und Antonini Imp. itinerarium, so wäre die Provenienz des Codex gesichert, da es in dem Viage de Ambrosio de Morales .. á los Reynos de Leon, y Galicia y principado de Asturias etc. Madrid 1765, Fol., S. 93, wo von den Libros antiquos en Oviedo gesprochen wird, heisst: Tambien se puede tener por de los mismos libros de Toledo<sup>2</sup>) por la seme-janza de la letra y lo demas, un libro donde está lo de s. Isidoro: de natura rerum ad Sisebutum. Item hay en el mismo libro: Bre-

<sup>1)</sup> Inzwischen erhielt ich durch die Güte meines Freundes, Dr. G. Kieseritzky Collationen der vaticanischen Handschriften, über die ich nächstens berichten werde. 7) Vorher hiess es nämlich von einem volumen grande de concilio antiqui-

simo: Puedese muy bien creer que este libro se trujo de Toledo, quando huyeron los christianos de alli en la destruicion de España, y se llevaron á Asturias con las reliquias los libros de las iglesias, como nuestras chronicas lo refieren.

viarium Ruffi Festi Victoris, Antonini Imp. itinerarium, y otras cosillas pocas: y porque al principio y al fin le faltan algunas pocas hojas, se las añadieron de otra letra gotica, mas muy diferente de la mayuscula del libro . . . — Aus der Orthographie einzelner Wörter ist der Schluss durchaus sicher, dass die Handschrift in Spanien geschrieben worden, was auch von W. gilt. Nach einem mir vorliegenden Facsimile von anderthalb Zeilen könnte die Handschrift aus dem siebenten Jahrhundert — sie ist in Majuskelschrift, die sporadisch mit Minuskeln untermischt ist geschrieben — stammen.

Einzelne Theile der Handschrift sind Palimpsest; der den Rufus umfassende Theil ist rein, und steht Fo. 35 — Fo. 44.

Aufschrift: INCIPIT BREVIARIVM RVFI FESTI VIC

### DE BREVIARIO RERVM GESTARVM POPVLI ROMANI.

Die folgende Variantenangabe ist vollständig, und erwähnt auch alle, selbst ganz geringe orthographische Einzelheiten mit einziger Ausnahme des ac, statt dessen die Handschrift regelmässig einfaches e bietet. Ausnahmen sind bemerkt.

5, 1. preceptis 2. hac more s. calculatorum 3. inter gentes 4. que 5. conputentur — anos hane cecitatem rei publice hac preteriti. 6. tibi fehlt - gloriose - 7. audearis. finit prefatio. 8. hortum - uestrae] drei unleserliche Buchstaben, wahrscheinlich VRC - que prosperius fortuna 9. imperii romani — N OOCXVII — 10. erstes anni fehlt - N CCXLIII - 11. regnauerunt rome - 12. CCXLIIII reges N VII. — 14. pomphilius — tullius — XXXII] XXXI — 15. ancus fehlt — XXXIIII — 16. seruilius — Lucius] L. — 17. qui fehlt anno XXXIII o - 6, 1/2 et stium N CCCCXVII - 3. ann CCCCXLVII etenim (4.) annos rome (consules fehlt) -- decem: annis -- 6. quattuor] ·IIII· — octabiano cesare agusto usque in iobianum — 7. numero fehlt — XLIII] E (das linke untere Ende des X durchschneidet den Querbalken des L) - 9. consolari - 10. CCFIII (wie 7.) - 11 adque — octabum — 13. precessit (imperium fehlt) — 14. in quos — 15. CCCCEVII (wie 7.) ita u. t. p. italia — 16. est fehlt — spaniae cesserunt — brittanniae (so) — 17. sunt. de illyrico histri libyrni dalmatae domiti fehlt - ad caiam - 18. mensis et (19) tracibus ad danubium - 20. expulsa (a von späterer Hand in o gebessert) antioco 21. ponti — (eius fehlt) — occupat et — quem — 22. optenta — mesopotamia — 23. partis fedus — cardoenos hac 24. ad (st. et) arabes — iudea — eilicia (et fehlt) [25] siriæ — populo romano — egipti — 26. federati — 28. acc. autem romano — goriæ retiæ norieze pannonize mesia — 7, 1. ara danubii — 2. minor 3. assiriis arabiæ et egyptii - 4. autem utest 5. fracta - 6. regem - optinuit — 8. consolaribus — mitellinus — 9. reb. bis sardi fehlt administratione (10) consolarium que ins. f. que s. pr. - singular 11. a presidibus — per defensionem singulorum — 13. cartago — 14. procss.] consulibus — amichis (regibus fehlt) — 15. iurgate. - aterbalem - mihipse - 18. omnil omnr - 19. iuua - agusto — 20. uolumtate — mauritaniæ — 21. hae — prouinciæ — 22. cartago — proconsolaris numitia consolaris — 23. byzancium con-

solaris tripoli et due, mauritaniæ - 24. cesarienses - 25. spanijs - 26. spaniam - optinuimus - 8, 1. gades - 2. spanos (tum. bis uicit fehlt) celtiberos (qui ist noch nicht eingeschoben) in spania - 3. rebellabere — iuniore — numantiae — 4. nach sunt kein Punct, erst nach spaniae. — 5. nostram fehlt — 6. quinquenni — 7. octabiano — agusto cantabres astores — 8. ac] hec — spanias - 9 sunt nunc prouincie - cartaginensis lusitani - 10 betica freta ætiam - 11. spaniarum est que tingitania mauritania - 12. betica — consularum — 13. gallis fehlt — populus romanus habuit — ætiam — 14. mediolanus — rubiconem — 15. uiribus fehlt — 16. et cesis — romanis aput aliam fluuium menia utbis (so) — 17. nobiles simul — 18. M] mille — 21. hac — evento — 9, 1. confinxerunt — 2. ceterum cesar — 3. hitalorum — VIII — 4. renum (bis) — 5. confixit — britaniam — 'X' annos gallia et britania — 6. sunt galliae cum aq. et britaniis — 7. XVIII — bienensis — 8. grage — 9. germaniæ belgice — 10. brittaniæ maxime — fl. ces. fellt — brittania, ebenso 11. — 12. illiricum — leuinus — 13. adriaticum adque — 14. optinuit — metellum consulem — 16 aduersus — 17 petierunt — amicis — 18. acaia — ligatis romani (1. manus OB) aput — 19. corintum — lucium fehlt — pro fehlt — consulem — corintus — 20. acaia — optenta — pirro — 21. actiam — a thesalis — 22. aciborum — 23. persas sub seodophilippo — 24. flamminus — paulus seodophilippum — 10, 1. oppressit — populorum aduincta — 2. illirios — macedonum — 3. (lucium fehlt) ancilium — uincimus — 4. deditione — mesiacos — consul — 5. danubium — 6. agusto — 7. nouicorum — cesserunt. batone — 9. amantinus — suæuum — suæuensis hac — 11. marcomani — in (12) danubium et drabum — 13. agusta — hac mesiam — 15. tras danubium — circuitum — 16. pasuum — 18. mesiae hac d. f. s. Habet illiricus decem et octo prouincias — 20. suœuiam — (dardaniam fehlt) — 21. diocese — 'VII' — tessalia — 22. acaia pari due, - 23. tracias macedonicuna b. o. transcurso mens seuissimi - 24. traces — traciam — 25. sediam — habitauerunt — crudeli et gallidium multa - 11, 1. perdictorum fabolosa m. que hostis -2 quod] que — 3. portare — 4. traces — 5. ebri — glacie — 6. consulem hii qui rodopam — 7. eurupe — optinuit — 9. et mimontanos — 10. uscudaman — arrianopolis — 11. cauillam — 12. galatum — 13. partenopolim tosoos istrum ad danubium — 14. scitur — in dicionem — traciarum — 15. conquisite traci emipontus — 16. scita rodopa — 17. constitute constantinopolis. — 18. partis — hac posita — 19. parauerunt — qui — 20. studio elementie tue que in hisdem p. habeas — 21. excitetur — atali — (est fehlt) — 22. atali iure] re - 23. popularem non uiribus (gegen b) partium - 24 antioco siriarum — 25. ætiam lidia — cariæ lespontus hac phrigiæ — 26 rodis — 12, 1. expertis — infestissimis — pro hisdem — 2. fid. auxiliatoribus utæbar ita rodus — 3. liber — consuctudine parenti — 6. pamphiliam frigiam pis. — consul — 7 piritarum m. optinuit. bithiniam et nicomedes — 9. (et fehlt) — que antioco — 10. prebuisset — 10. mummius — consul — 11. confugientem (partim

fehlt) — olimpum partem — 12. magabiam — 14. deiotaro et traces n. prom. — 15. octabiano cesare agusto — 16. (et fehlt) — primum — 17. primi — sub afrace re petierunt — 18. arobazanes — mitridate - 19 (est fehlt) - 20. m. hec coluere - (in fehlt) - 21. agusti ces. magapa — 22. nuncuparetur. postremum cum — 23. arcelaus r. cappadocie — (et fehlt) — det.] temtus — 25. mitridate r. ponticoz — 13, 1. paglagoniam filmenses — 3. prouincia eius flagonibus — 4. quemammodum — 5. quam]  $\varphi$  — 6. antiocus sirie pont. — 7. CCCC — 8. ætiam — elefantis —  $\frac{5}{9}$  a scipionis africani — aput — 10 fili — 11. (syriae fehlt) — 12. prouincias — 13. hac consul — 15. hisque de cilibus — itaque] adque — 17. ciprus — 20. cipris confiscare iuberet — ciprus — 21. sumsit qui — 22. ciprias — 22. ita] Haut — 23. iustissimus — cirenas — 24. libie — ptolomei — 25. libiam supermo — 26. ab amichis — 27. agusti - 28. et] ut - aput - 30. primus - 14, 1. fularci saracinorum - 2. oydroena - mesopotamiam - 3. nisibi - 4. siriæ et afenice - armeniarum - 6. regis - 7. armeniam mesopotamiam siriae et arabiæ - 8. hac limes orientales s. ripa fluminis t. - instititus — 9. atrianus — gloriam — 10, arm. asiam mes. (ass. fehlt) - hac — 11. romanis — postea — 12. hac — 13. aduersus partos — dimicauerunt quantum a. quantum r. — 14. hac dioclitiani — 15. secunda — conflictus — 16. narsen — hac — et secum — 17. pacem — 18. ripa — conf. — ut quinque zweimal — 19. tigridi - 20. reservata — 21. inclite — qua — requiris — 22. babiloniæ — 23. contenderunt — 24. bellatorum. furtu — uerum aut — 25. extitisse — 26. lucio a silla — console arices — partorum — 15, 1. hac — lucillius — mitridaten — 2. tigranem — 3. armeniarum — ·VII· — ·CXX· — 4. ·XVIII· — 5 tigranocretam — adenam — 6. regionem] regem opt. p. meliten — 7. ascendit — fratrem — 8. paratum - 9. Gn.] cum non p. expertam felicitati ad mitr. - 10. mitridatem — noctu — 11. XL. — 12. mitr. — bosforos — 13. fugiit — auxit — 14. parum acerta milite — imperauit — 15. ausiliatorem mitr. trigane - 16. se ei obl. - aput - reddidit - 17. siriæ — fenicis — 18. adque — 19. collegis aristarcum — 20. conflixit orode - rege - sarracenos - 22. iudeam - iherosolima opt. — 23. iecit — aput antiociam dafn. — 24. amenitatem — addeto - 16, 1. aduersus r. partos - 2. His - missa] isa - aput tasepontem r. est ait. aput zeumam — eufraten (et fehlt) a — 4. quadam mazoro — 6. supinate — ui] uii — 8. (uiuus fehlt) — 10. adque — abitum — 11. ut quia a. c. predanti — 12. adnuerat ætiam morti — 13. lucius carsius q. cassi — 14. collegit — siriam — 15. amminiratione confixit — eufraten traiecto suo u. — 17. parti hac — 18. fugerat — siriam — 19. Publius u. bassos partos — 20. libiano siriam inuaserunt — 21. est p. et ad internicionem — 22. paucorum — que — 23. mor — 24 marcus — 25. medena — partis — 17, 1 primus e. preliis — post] per — 3. momento — 4. perclusis — ut a — postularetur — 6. agusto — partis — 7. claudius — 8. oriente — pro] p (daher in b falsch aufgelöst) — cunti — 9. quo t. t. ualidiorum erant c. partis - 10. iudices qui inst. pompeio

p. g. claudius - 11. deomnes q. qui partis arsaces - 12. libelli - scripti - 13. continentur opt. - 14. ultro adg. claudium u. percussus - 15. claudius (ex fehlt) u. reuersus in samariam - 16. audaces - 17. agusto - redtulerunt - 18. agustus cesar ætiam - 19. primum - 21. armeniæ. due t. r. religiones (d. i. fehlen) -23. agustus — 24. partes — 25. armenia — 18, 1. bosborianos colcos — hoshorenorum — 2. marcumedos opt. — 3. seleuciam et thesifontem babiloniam — 6. mesopotamiam assiriam — adque eufraten - 7. inriguus - egipti - adrianus - 8. (in fehlt) - 9. reductis - assiriam - 10. hac p. eufraten m. uoluit esse. - 11. (ex] Druckfehler st. est) - 12. agusti - 13. particam 14. multa (que fehlt) felicitate — 15. assiriç orbem — 16. trium — fauit — 17. partos strenuæ — 18. (interiores fehlt) opt. et arabiam — 19. uictoria q. s. inama zabenicus particus (arab. fehlt) est — 21. hosdroena aput edesa — 23. qua sid — 24. iubenis — 25. ipse p. — serxer — 26. alexandrum scruniorum - 19, 1. (romae fehlt) p. exspectabili triumfauit agro — 2. iubentutis — rebellanti parti — 3. Hisque — phelippi
4. praetorii (eius fehlt) — (in fehlt) 4. uicensimo — circensio (castro fehlt) que nunc extat — 6. adque exequias — (uenerationis fehlt) referentia — 8. His — 10. aduersus — 12. dedecorem sue uite - mesopotamiam iam (13) inuiserant ætiam siriam sibi ceperunt perse u. - 14. dictum esodenaus d. palpirenus collectas prorum (Y P sind in der Schrift sehr ähnlich) - 16. militem defendit — ætiam ad etefontem — 17. dictum est penetrasse — 18. denath
— 19. Etenim — 20. multas — 21. fretus — aut — antiocia — 22 romam triumfans — 24. his — 25. persidam — n. ei o. u. cocen et etthesifontem (so) — 20, 1. nonulissimas — 2. (ui fehlt, aber ictus) - nota de] notandæ - 5 ac] hec t. (6) ind. a. d. - 7. aliquod - 8. exercitum - 10. XXV - 12. internicionem - effugiit -14. admiratione - armis (sed etiam moribus fehlt) R. s. e. c. s. sed ætiam maioribus mes. c. (16) transtrigranis quinque regionibus -21. aduentum — 22. occurreret — 23. assiduis — 24. temtauerant — merentur. — 26. hac m. difficile — 27. maiori — 21, 1. morte nouies - septies - 2 adfuit] fuit - Verum hisabena sincarena (et i. s. fehlen) presente constantio hac segarena — 5. autem est a p. opsessa et m. suo - 6. afectus est - narasanensi - 13. monitionibus
14. ad proeli? (? verwischt) - 15. reppertis iniarent (aq. fehlt) - certis in se hictus - nocte - 18. in fehlt - principia - 19. aduersus — (modus defuit fehlt) — Is] Huius — 20. partos — instructa (21) commeatibus classe p. eufraten — extrenuus (in fehlt) — 22. et] aut — 23. ctesifontem — eufratis — 24. haberent — 25 inpositis — 26. transuexit — 27. proibente f. accessus — 22, 2. csicphontem — 3. quam] qua — (T. ad. gl. fehlen) — 5. (et fehlt) - fellendum obicerant - 6. madeniam conp. - 8. suorum] suprum - 9. tentus - 10. effusione - saucius auictos - 11. allocutus - 12. confusum uita - 14. excursibus - 16. consumtis aliquod - referentia - 18. hac - 18. condicionibus (t Druckfehler) - 19. numquam] num — 20. nisibis] ziniuis — 22. (ore tua princeps fehlt, ebenso facta) — 23. imperem — grauior me — 23, 1. concessu —

2. nomine — hanc] an — gotis.

Die Subscription lautet: EXPLICITYM BREVIARIVM RVFI FESTI. VIC AGVSTI VALENTI SCRIPTYM FELICITER.

Bonn.

W. FOERSTER.

### Die Υομέμνια zu Argos.

Dieses Fest wird von Hesychius unter dem Worte erwähnt. In den Wörterbüchern finde ich keine Aufklärung und in dem Handbuche der gottesdienstlichen Alterthümer von Hermann und Stark ist die Notiz übergangen. Wenn wir uns an die Suovetaurilia, auch Solitaurilia, der Römer erinnern, so dürfte es vielleicht von ὑc Schwein und μέμνων vulgär = Esel herkommen; also würde es Schweinund Eselsopfer bedeuten. Das Eselsopfer zu Lampsakus ist bekannt. Eines zu Delphi ist erwähnt C. I. G. n. 1688.

### Davus.

Bergk in seiner griechischen Litteraturgeschichte I 43 erwähnt das phrygische Wort δάος = θώς. Dies ist der lateinische Sclavenname Davos, Davus, welcher zunächst somit am passendsten einem feigen und listigen Sclaven phrygischer Herkunft gegeben wurde. Die kleinasiatischen Sclaven waren bekanntlich in den letzten Jahrhunderten der römischen Republik sehr zahlreich und geschätzt.

#### ςεύω.

Die Wurzel ΣΥ zeigt sich in cεύω, ἐccυμένος, sücula Haspel, caυαρός und coβαρός, subidus, coβέω scheuchen (Curtius Grundzüge <sup>4</sup> 383). Diese Wurzel ist onomatopoetisch, sie bezeichnet den Laut, mittelst dessen gescheucht wird. Bei Aristoph. Wesp. 207 bis 209 werden die Sperlinge mit dem Rufe coῦ, coῦ, coῦ fortgejagt. Wann wird man endlich wieder anfangen, der Onomatopoesie in den Wortschöpfungen ihren gebührenden Rang einzuräumen?

### Buri, Laeti.

Unter den suevischen Volksstämmen werden auch die Buri erwähnt. Zu Abbach bei Regensburg setzt ein Angehöriger der dritten italischen Legion reversus ab expeditione Burica Jovi optimo maximo Statori ein Denkmal ex voto (Hefner röm. Bayern <sup>3</sup> S. 42. nr. XXVI). Ist dies nicht einfach unser Wort "Bauern"? Man wende nicht das Gesetz der Mutenverschiebung ein! Auch Vegetius kennt schon das Wort burgum mit B und Tacitus erwähnt Asciburgium. Eine Parallele zu diesen "Bauern" dürfte das zum Eigennamen gewordene "Leute" bilden. Nach einem Plane Diocletians wurden grosse Barbarenhaufen mit Weibern und Kindern nach Gallien abgeführt, um dem verödeten Lande neue Bevölkerung und Arbeitskräfte zu ver-

schaffen. Da entstanden die "Läten" (Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung III 437). Das sind nichts anderes als unsere "Leute", in ganz Süddeutschland vom Volk "Leite, Leide" ausgesprochen. Man wende wieder nicht das Grimm'sche Gesetz gegen mich ein! Auch bei Vater, Mutter, Streit = lat. stli(t)s (lis) und vielen andern ist das t ohne Anstand an seiner Stelle geblieben. Die Schwierigkeit, welche hinsichtlich des Vocalüberganges besteht, löst sich am einfachsten, wenn man eine absichtliche latinisierende Ummodelung des ursprünglichen leuti oder liuti lautenden Wortes in laeti annimmt.

### bruta.

Löwe prodrom. corp. gloss. Lat. 341 erklärt sich dahin, die Glosse "nurus: bruta", welche er wiederholt gefunden hat, nicht zu verstehen. Bruta ist einfach unser deutsches "Braut".

## astir vulgär = astur.

Auf einem Mosaik aus Augsburg mit Gladiatoren und Wettspielen stehen unter anderem die Gladiatorennamen PALVMBVS und ASTIR (Hefner, römisch. Bayern <sup>3</sup> S. 17). Palumbus, eine mehr vulgäre Nebenform von palumbes, haben wir auch bei Sueton. Claud. 21 als Eigennamen eines Gladiators. Sehr interessant ist aber die hier sich findende Vulgärform astir für astur. Astur, eine Habichtart, kommt nur sehr selten vor, astir ohne Zweifel sonst nirgends mehr. Es ist aber diese Veränderung von altem u zu i eine weit verbreitete Erscheinung in der lateinischen Sprachentwicklung (maxumus — maximus, recuperare — reciperare u. s. w.). Die romanischen Sprachen haben übrigens die andere, noch häufigere Abwandlung des u zu o vorgezogen. Das Italienische sagt astore, das Spanische azor, das Portugiesische açor, das Provençalische austor.

#### mentiri.

Vaniček griech.-lat. etymolog. Wörterb. 668 erklärt das Wort folgendermassen. "Mentiri sich erdenken, was nicht wirklich so ist = Falsches denken oder reden = lügen, täuschen, betrügen, fälschlich vorgeben, täuschend vorstellen, nachahmen." Wenn wir uns an den Begriff der reservatio mentalis erinnern, so wird mentiri vielmehr das im Sinne behalten gegenüber von dem, was man ausspricht, bedeuten. Aliquis mentitur wäre so viel als "jemand denkt bei sich etwas anderes als er spricht", nicht aber "er erdenkt etwas was nicht wirklich so ist". Aus jenem absoluten "anders denken als man spricht", "Lügner sein" entwickelt sich der Begriff "lügen, etwas Unwahres sagen" und das Object, das Unwahre, kann im Accusativ dazu gesetzt werden. Das griechische ψεύδω, ψεύδομαι gehört zur onomatopoetischen Wurzel psu, spu, welche blasen bedeutet; vgl. unser "ohrenblasen".

## sedulus, sodalis.

Ueber jenes erstere Wort lesen wir bei Vaniček a. a. O. S. 1014, es gehöre zu der Wurzel SAD gehen, wozu όδός, sŏlum, ἔδαφος

u. a. gestellt werden. Er schreibt "scd. - scdulus (e befremdlich [NB!]) eig. zum Hin- und Hergehen geneigt = emsig, geschäftig, betriebsam, eifrig". In der Anmerkung erfahren wir, dass Corssen I 458 es zu sad sitzen beziehe "= versessen auf etwas; emsig, eifrig, sorgsam<sup>a</sup>. Beides ist entschieden verkehrt; vielmehr ist sē — dŭlus = sē dŏlo, wie es in der lex agraria heisst vom J. 111 v. Chr. sē dulo malo. Sedula nutrix bei Horaz ist also die gewissenhafte, ehrlich und ernstlich ihrem Berufe obliegende Kindsfrau. Sodalis hat Vaniček bei ôbóc übergangen; es ist aber der "Gefährte", der den gleichen Weg macht, wie rivalis derjenige, welcher den gleichen rivus hat. Dass solum nicht zu bboc oder sedulus oder sad "gehen" gehört, sondern zu einer Wurzel SOL "fest" habe ich sehon vor langer Zeit gelegentlich in Fleckeisens Jahrbüchern ausgeführt, freilich ohne dass Vaniček davon Kenntnis genommen hätte. Ebenso wenig erwähnt er S. 1096 meine gewiss richtigere Etymologie von sincerus = sine cera, die ich am gleichen Orte gegeben habe. Gerade sie gibt eine schlagende Analogie für sedulus = sine dolo.

### Δαίμων.

Δαίμων wird gegenwärtig gewöhnlich zu DIV glänzen gestellt. Es heisst ausser Gott namentlich auch Geschick. Auch μοῖρα heisst Geschiek und Schicksalsgöttin und hängt mit μέρος Theil zusammen. Sollte nicht auch δαίμων mit δαίω theilen zusammenhängen? Nach Fick vergleichendes Wörterbuch 290 heisst arisch bhaga m. Zutheiler, Brodherr, Herr, Gott, altpersisch baga m. Gott.

### pincerna.

Das Wort ist bei Vaniček und Curtius stillschweigend übergangen. Es gehört zu dem gutgriechischen Worte ἐπεγκεράννυμι noch dazu hineinmischen, ist somit wie die Sitte, von welcher das Wort sich herschreibt, griechischen Ursprungs.

### Zum Arvalliede.

Die dritte Strophe heisst bekanntlich, dreimal wiederholt: Neuelueruemarmar sinsincurrere inpleoris.

Dies stellt neuestens Jordan, kritische Beiträge zur Geschichte der

lateinischen Sprache so her:

Neve luervem, Marmar, seirs incurrere in ploeris.
Trotz des verglichenen caterva bleibt gewiss das Unicum luerves oder luervis so fremdartig klingend, dass Jordan schwerlich vielen Beifall finden dürfte. Bücheler bat u. a. an den umbrischen Tafeln gezeigt, dass diese alten Formeln am besten wieder durch Beiziehung alter Formeln aufgeklärt werden. Wenn wir nun das von Mommsen aus Cato beigezogene uralte Gebet um Segen für die Felder 1) ver-

<sup>1)</sup> Cat. de re rust. 141 wird Mars angefieht, ut morbos visos invisosque viduertatem vastitudinemque calamitates intemperiasque prohibessit defendat averruncetque utique fruges frumenta vineta virgultaque grandire beneque evenire sinat pastoresque pecuaque salva servassit duitque bonam salutem valetudinemque dem Betenden und seiner Familie.

gleichen, so möchte statt des unfasslichen veluerve, veluervem vielmehr viduertatem oder veduertatem und statt pleoris floris oder flores zu lesen sein. Der Urheber der uns vorliegenden Arvalgesangtafel hatte offenbar ein halb zerstörtes, wahrscheinlich sehr verwittertes Original vor sieh, so dass sich der Fehler VELVERVE für VEDoder VIDVERTÄTE(M) und PLEORIS für FLORIS schon erklären lässt. In pleoris = in pluris gibt keinen natürlichen Sinn, mindestens entspricht die Phrase dem sonstigen lateinischen Sprachgebrauche absolut nicht, und für die Arvallieder ist in flores hundertmal passender. Viduertas = "Miswachs" ist über jeden Zweifel erhaben, während luervis (Jordan) höchst bedenklich und die Stützung von ruem als Accusativus von rues = ruina (Mommsen) durch eine späte lateinisch-griechische cyrillianische Glosse gleichfalls äusserst bedenklich bleibt.

### Lucullus.

Ich weiss nicht, ob schon Jemand diesen Namen erklärt hat. Ist es nicht ein aus dem Griechischen entnommener Vogelname? Bei Aristoteles kommt der Vogel λόκαλος vor. Mit luculus "kleiner Hain" kann es doch nicht zusammenhängen. Die Alliteration hat bei der Namengebung ohne Frage mitgewirkt, wie bei Hortensius Hortalus (griech. ὄρταλος = pullus). Vogelnamen als Cognomina sind nicht selten, z. B. Corvus, Gracchus (für gracus, grac-ulus). Vor dem zweiten punischen Krieg kommt der Name Lucullus nicht vor.

### septentrio.

Dieses Wort dürfte zunächst nichts als "Siebenfigur" bedeutet haben. Die Misdeutung dieses "Siebengestirns" zu "sieben Ochsen", speciell sogar "sieben Pflugochsen", septem triones, wird erst durch die bekanntlich im Etymologisieren höchst unglücklichen römischen Gelehrten entstanden sein. Die Bildung des Wortes ist zusammenzustellen mit quadratus, triquetrus, quinquatrus, sexatrus, septimatrus, quinquatria. Quinquatrus und quinquatria bezeichnen das fünftägige Minervenfest; quadratus und triquetrus, welches letztere aus triquadratus hervorgegangen zu sein scheint, bedeuten vier- und dreieckig. Ich halte also trio in septentrio für ein Suffix ohne selbständige Bedeutung wie atrus in Quinquatrus, ber in September u. dgl. Dieser Zusatz zu septem bedeutet an sich nichts, sondern bloss dass es eine Figur aus "sieben" gewissen Dingen sei. Man hat schon trio = † strio = Stern aufgefasst; allein es ist schwer zu glauben, dass ursprüngliches S in septenstrio unterdrückt worden sein sollte, viel eher wäre das Neiner Rücksicht auf bequemere Aussprache zum Opfer gefallen, z. B. semestralis für semenstralis, nicht aber sementralis. Der Pluralis septentriones erklärt sich am natürlichsten daraus, dass das Volk neben dem Collectivum Siebengestirn sich aus diesem Collectivum oder Abstractum selbst heraus wieder concrete Siebengestirne, d. h. Siebensterne gebildet hat. An jene sieben "Pflugochsen" vermag ich nicht zu glauben - an sich ist diese Auffassung des Sternbildes etwas ganz Unnatürliches und man wird sich vergeblich nach irgend welcher Analogie bei den Sternbildernamen der ganzen Welt umschauer. Das italische Volk nannte das Sternbild sehr gut und natürlich "plaustrum": Gregor, Turonens, de cursu stellarum §. 56. (eine bisher kaum beachtete Stelle): "De his stellis, quas rustici plaustrum vocant, quid dicere possumus, cum non ut reliquae stellae oriuntur aut occidunt? set tamen quantum ex ipsis intellegimus, non silemus. A sapientibus septentrio vocatur." Bekannt ist die identische homerische Bezeichnung ἄμαξα. Die gleiche Anschauung finden wir bei den germanischen Völkern. Noch im fünfzehnten Jahrhundert lesen wir in niederländischen Schriften vom Woenswaghen = Wodanswagen; in angelsächsischen, dänischen, schwedischen Quellen finden wir das Gestirn als Karlswagen, in deutschen Sagen als Himmelswagen. - Während also der Ackerbauer das wagenähnliche Sternbild als (schweren) Wagen, plaustrum, αμαξα bezeichnete, fand der Jäger in dem Nordstern eine überraschende Aehnlichkeit mit dem Bären, dem gewaltigsten Raubthiere der nördlich gelegenen Länder. Der Jäger fasste und benannte die Sterngruppe als Bär, ἄρκτος, ursa. Und um Misverständnissen und Verwechslungen mit dem wirklichen Thiere auszuweiehen, griffen die Spraehen zu ihrem regelmässigen Auskunftsmittel, einer äusserlichen Differenzierung. Am weitesten giengen hierin die alten Inder, welche den Pluralis "Bären" im Sinne des Sternbildes verwenden — man sieht hier wieder die Analogie zu der Entwicklung der septentriones aus der singularen Siebenfigur septentrio, weil es sich eben von concreten Sternen in der Mehrzahl handelt. - Das Griechische und Lateinische begnügte sich damit, im Gegensatze zu der gewöhnlichen Verwendung des Masculinums für das Thier, das Femininum für das Sternbild zu gebrauchen. - Was die Figur des Bären anbelangt, so ist sie allerdings etwas unvollkommen ausgefallen und die Vergleichung hinkt namentlich wegen des langen Schwanzes, durch welchen der himmlische Bär sich von seinen irdischen Namensvettern unterscheidet. Aber durch diese "Kleinigkeit" darf man sieh nicht irre machen lassen. Auch die Irokesen nannten zur Zeit der Entdeckung Amerikas dieses Sternbild Okuari, d. h. Bär. Mit dieser Thatsache fallen jene Hypothesen weg, welche den indogermanischen Sternbildnamen von dem Thiernamen lostrennen und auf die Wurzel iksh glänzen zurückführen wollen. Die einfache schlichte Wahrheit liegt weit ab von dieser glitzernden Conjectur, die aber natürlieh bei Vielen grossen Beifall gefunden hat. Auch Buttmann in seiner berühmten Abhandlung über die Entstehung der Sternbilder auf der grieehischen Sphäre S. 35 f. erkennt mit Recht das Bild eines Bären an, obgleich ich seiner speciellen Ausführung nicht ganz beizupflichten vermag.

## apud, apor.

Die in den romanischen Sprachen so ganz gewöhnliche Zusammensetzung mehrerer Präpositionen bringt mich auf die Vermuthung, ob nicht apud, apor = ab—ad, ab—ar aufzufassen sei. Dann würde sich der Wechsel von d und r am Schlusse und die Bedeutung "bei" leichter erklären, als bei der jetzt herrschenden

Ansicht, es seien Ablativformen von ab. Eine sichere ablativische Form ist abs, aber apud und apor dürften ohne schlagende Analogien dastehen. Bei abs haben wir auch die ablativische Bedeutung klar vorliegend. In apud würde ab seine Bedeutung eingebüsst haben gerade wie im Romanischen in avant, avanti (ab — ante).

OTTO KELLER.

### Zu Paulinus von Nola.

Die Vortrefflichkeit des Cod. Monacensis lat. 6412, dessen Bedeutung für Paulinianische Texteskritik ich in diesen Blättern I, S. 98—146 durch Heranziehung werthvoller Lesearten aufzuhellen gesucht habe, tritt noch mehr durch zwei Stellen zu Tage, an denen ich die handschriftliche Leseart durch Conjectur beseitigte. S. 118 habe ich V. 756 f.

Mente manens placida motum simulabo patronum, Filiolam increpitans veteris sub voce querelae

das vom Mon. für das im Ambrosianus stehende patronum gebotene paterna in paternum geändert; ich halte jetzt paterna aufrecht, das mit voce zu verbinden ist, wobei dann nach simulabo mit Komma zu interpungiren sein wird. — Dasselbe trifft eine andere Stelle V. 471 ff. (S. 120):

Quanto plus est mihi, quod mihi Felix Ipse dci dono domus est, in quo mea vivat Vita, domum nullis lapsuram possidet annis?

Das vom Mon. für vivat gebotene vivam ist zu belassen und als Adiectiv mit domum zu verbinden, wobei dann selbstverständlich die Interpunction nach vita zu beseitigen ist. — Ferner bitte ich die Leser dieser Blätter, S. 124 Z. 4 (von unten) den ohne meim Verschulden unliebsamer Weise eingedrungenen störenden Fehler "Gregor VII." in "Gregor I." corrigiren zu wollen. — Endlich kann ich nicht umhin, den Freunden Paulinianischer Poesie zwei Besserungen vorzuführen, die mir mein Freund, Professor Gitlbauer, nachträglich mitzutheilen die Güte hatte, da ich von deren Evidenz vollständig überzeugt bin. S. 111 (V. 511) ist handschriftliches vere novo in iure novo, das durch die in der Umgebung des Verses vorkommenden juridischen Ausdrücke empfohlen wird, zu ändern. Sodann ist S. 124 (V. 502) für handschriftliches sequentum, wo nach meinen Ausführungen der Name eines Kleidungsstückes vermisst wird, anstatt des von mir vermuteten segestre das von paläographischer Seite die Corruptel leichter erklärende segmentum (= Goldbesatz, Goldbordüre als Verzierung an Kleidern) einzusetzen.

Wien.

JOSEF ZECHMEISTER.

# Index.

(S.: Seite, A.: Anmerkung.)

Adonien (Zeit des Festes) S. 170 f. ἀείδω S. 1, ἀείδω S. 5.

Androkles, Ankläger im Hermokopidenprocesse, S. 179 f.

Annonarinstitution S. 192, 203, 206.

Ansiedlungen der Germanen in den Provinzen des röm. Reiches S. 210 f.; in Raetien S. 212; in Gallien S. 210, S., 216; in Africa S. 206.

Anthologia latina ed. Riese: 4 (S. 72 f.),
7 (S. 74), 111 (S. 62), 117 (S. 61),
129 (S. 62), 133 (S. 61), 150 (S. 62),
152 (S. 61), 154 (S. 62), 161 (S. 74),
172 (S. 62), 173 (S. 74), 176 (S. 74),
177 (S. 62), 178 (S. 62), 182 (S. 62),
197 (S. 61), 234 (S. 74), 236 (S. 62),
238 (S. 74), 240 (S. 62), 243 (S. 74),
253 (S. 74), 268 (S. 61), 403 u. 404
(S. 74), 433 (S. 74), 481 (S. 66 ff.);
ed. Meyer: 1028 (S. 63).

ἀποδοχή S. 52. apud, apor S. 313 f.

apua, apor S. 313 I.

Arvallied Str. III. S. 311 f. astir (vulgär = astur) S. 310.

Attalus I. göttlich verehrt S. 42.

Banernstand im röm. Reiche S. 195 ff. Bevölkerungsverhältnisse des röm.Reiches

S. 183 ff.; in Spanien und Gallien S. 186; in den Gebirgsgegenden S. 187; in den Coloniallandschaften S. 185; in den Senatsprovinzen S. 187; in den militärischen Provinzen S. 188; in den Kornprovinzen S. 192 ff.; Italien und Griechenland S. 185; Rom S. 203, A. 92, S. 206. Gegensatz von Stadt und Land in dieser Hinsicht S. 199.

bruta S. 310.

Buri, Laeti S. 309 f.

χορηγία S. 49.

Cicero Aratea 320 ff. (S. 158). Epp. ad

fam. II, 7, 4 (S. 158), X, 1, 1 (S. 75), 3, 1 (S. 76), 3, 2 (S. 77), 4, 4 (S. 78), 5, 1 (S. 78), 5, 3 (S. 79), 6, 3 (S. 79), 8, 6 (S. 82), 9, 3 (S. 82), 11, 2 (S. 83), 12, 5 (S. 84), 13, 1 (S. 84), 14, 2 (S. 85), 15, 3 (S. 86), 16, 1 (S. 88), 16, 2 (S. 89), 17, 2 (S. 90), 17, 3 (S. 90), 18, 2 (S. 91), 18, 3 (S. 92), 18, 4 (S. 93), 80, 1 (S. 94), 21, 3 (S. 94), 22, 2 (S. 246), 23, 3 (S. 248), 23, 2-3 (S. 247), 23, 5 (S. 248), 23, 6 (S. 251), 24, 1 (S. 252), 24, 2-3 (S. 252), 24, 6 (S. 255), 25,2 (S. 257), 26, 1 (S. 260), 26, 2—3 (S. 261), 28, 2 (S. 262), 29 (S. 263), 30, 3 (S. 263), 31, 2 (264), 31, 4 (S. 264), 31, 5 (S. 266), 31, 6 (S. 267), 32, 3 (S. 267), 32, 5 (S. 267), 33, 1-2 (S. 268), 34, 4 (S. 268).

Corpus Inscriptionum Atticarum. I, 40 (S. 279), II, 168 (S. 277), II, 403 (S. 278). δαίμων S. 311.

Davus S. 309.

έλάφη S. 159 f.

Ερίευτυς περί φύςεως S. 27 ff.

Fάναξ S. 2.

Fleischnahrung bei den Alten S. 205, A.101. Gellius II, 27, 7, S. 158.

Gerundium u. Gerundivum; etymologischer Ursprung S. 218 ff.; Bedeutung: active S. 222 ff.; passive S. 225 ff.; Bedeutungen der Wirklichkeit, Möglichkeit, Nothwendigkeit und ihre Entwicklung S. 231 ff.; als participium fut. pass. S. 236 f.; finaler Gebrauch des Gerundivgenetivs S. 237 ff.

Gymnasiarchat S. 42 ff.

Hieronymus ep. 123 ad Ageruchiam (S. 188, A. 21); in Jovinianum lib. II.
e. 7 (S. 193); e. 45 (S. 193).

ιππη S. 159 f.

Homer, attica correptio S. 155 ff., S. 301 ff.; Od. χ 395 S. 155; S. 303;
 Hymni H., Verlängerung in der Arsis S. 3; Hymnus in Cererem 407 f. S. 26.

ὄμως S. 147 ff.

Υομέμνια in Argos S. 309.

Inschrift aus Sestos S. 32 ff.

κακοπάθεια S. 47 f.

καταφθορά S. 51 f.

Lagerkinder S. 189.

Litotes S. 239 ff.

Lucullus S. 313.

Macarius VI, 69, S. 159.

Menas aus Sestos S. 37 ff.

mentiri S. 310.

Nicander Theriaca 460 Schol, S. 159.

Paulinus von Nola, handschr. Ueberlieferung S. 99 ff., S. 119 ff., Synizese S. 136, Anapäste im 2. Fusse des jamb. Trimeters S. 145, im 4. Fusse S. 139 ff., Spondeen ebenda S. 144 ff., VI, 38 ed. Migne (S. 114), X, 23 f. (S. 139), 75 (S. 140), XXI, 79 ff. (S. 132), 84 ff. (S. 133), 95 ff. (S. 134), 105 ff. (S. 134), 117 ff. (S. 145), 122 ff. (S. 134), 140 ff. (S. 135), 185 ff. (S. 135), 216 ff. (S. 136), 251 ff. (S. 138), 262 (S. 138), 269 ff. (S. 139), 271 (S. 144), 272 f. (S. 120), 274 ff. (S. 102), 292 f. (S. 120), 318 f. (S. 121), 332 f. (S. 121), 336 ff. (S. 102), 377 f. (S. 122), 404 ff. (S. 103), 413 (S. 103), 418 (S. 103), 439 f. (S. 104), 453 ff. (S. 122), 455 ff. (S. 104), 458 ff. (S. 104), 464 (S. 123), 471 ff. (S. 120 u. S. 314), 479 ff. (S. 123), 486 f. (S. 123), 488 ff. (S. 104), 498 ff. (S. 111 u. S. 124), 500 ff. (S. 124 u. S. 314), 507 ff. (S. 111 u. 314), 512 ff. (S. 112), 514 f. (S. 105), 518 (S. 105), 520 (S. 106), 526 (S. 106), 531 ff. (S. 113), 539 (S. 125), 540 ff. (S. 117 u. S. 125), 543 f. (S. 125), 551 f. (S. 106), 554 ff. (S. 125), 561 ff. (S. 113), 571 ff. (S. 106 u. S. 126), 583 (S. 126), 590 ff. (S. 113), 594 f. (S. 127) 595 ff. (S. 107), 598 ff. S. 107). 609 ff. (S. 127), 621 ff. (S. 127), 628 ff. (S. 107), 650 ff. (S. 128), 668 f. (S. 108), 687 (S. 129), 694 (S. 130), 695 ff. (S. 108), 704 (S. 129), 707 ff. (S. 108), 711 ff. (S. 114), 719 ff. (S. 109), 729 ff. (S. 130), 733 ff. (S. 109), 741 ff. (S. 116), 754 ff. (S. 118 u. S. 314), 758 ff. (S. 131), 760 ff. (S. 131), 765 f. (S. 109), 777 ff. (S. 118), 819 ff. (S. 109), 826 ff. (S. 131), 840 (S. 110), 857 f. (110), XXIV, 96 (S. 140), 279 (S. 145), 309 (S. 141), 329 ff. (S. 140), 333 ff. (S. 143), 547 (S. 141), 585 (S. 142), 597 (S. 142), 873 (S. 145). περιποιείν S. 50.

περίστασιο S. 50 f.

Pessimismus in der röm. Kaiserzeit und seine Gegner S. 200 f., S. 216 f. Pestfälle in der Kaiserzeit S. 201 ff. φιλάνθρωπος S. 48 f.

pincerna S. 311.

Plato, Protagoras 341 E ff., S. 295 ff.
 Polybios, Eigenthümlichkeiten des Sprach gebrauches S. 53 ff.; officielle Redewendungen S. 56 f.

προαιρέομαι S. 50.

προχειρίζομαι S. 52.

Probuleumatische Formel S. 282 ff.

Rufi Festi Breviarium S. 301 ff.

sedulus, sodalis S. 310 f.

septentrio S. 312 f.

Simonides s. Plato.

Soldatenehe, röm. S. 188 ff.

Sophokles Trachinierinen v. 56 (S. 20), 231 (S. 11).

Speusippos, im Hermokopidenprocesse angeklagt S. 176.

cτενοχωρία S. 41.

Theognis, Digamma S. 8, Hiatus S. 6, Verlängerung kurzer Silben in der Arsis S. 2, v. 1 ff. (S. 1), 152 (S. 9), 235 f. (S. 12), 287 f. (S. 14), 295 (S. 18), 333 (S. 8), 345 ff. (S. 12) 371 f. (S. 21), 421 ff. (S. 17), 461 (S. 2), 649 f. (S. 8 u. S. 15), 789 ff. (S. 16), 817 f. (S. 19), 821 f. (S. 9), 861 ff. (S. 20), 959 ff. (S. 19), 970 ff. (S. 23), 987 (S. 2), 1063 ff. (S. 24), 1099 f. (S. 15), 1249 ff. (S. 21), 1257 (S. 23). Thukydides I, 40 (S. 298 ff.)

Unedierte lat. Gedichte S. 61, S. 72.

### WIENER STUDIEN.

### Zeitschrift für classische Philologie.

Supplement der Zeitschrift für österr. Gymnasien.

Verantwortliche Redacteure:

W. Hartel, K. Schenkl.

Zweiter Band 1880.

WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1880.

## AND THE TAXABLE

and the second s

# Inhalt des zweiten Bandes der Zeitschrift "Wiener Studien".

Th. Gomperz, Kritische Bemerkungen	. 1
A. Scheindler, Zu Nonnos von Panopolis	. 33
H. Schenkl, Zur Ueberlieferungsgeschichte der rhetorischen Schriften de	
Dionysios von Halikarnassos	
H. Schenkl, De metoecis Atticis	. 161
J. Krall, Das Jahr der Eroberung Aegyptens durch Kambyses	. 47
W. Hartel, Analecta	. 226
K. Schenkl, Die handschriftliche Ueberlieferung der Consolatio ad Liviam	. 56
J. Huemer, Kritische Beiträge zur Historia Evangelica des Juvencus.	. 81
K. Schenkl, Zur Textkritik des Ausonius	. 275
J. Zechmeister, Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola	. 113
J. Huemer, Analecten zur lateinischen Anthologie	. 71
M. Petschenig, Emendationen zu des Corippus Johannis	. 257
L. Kruczkiewicz, Ueber die Geltung des Schriftzeichens VO und des m einem consonantischen V schliessenden Schriftzeichens OV in der Sprach der gebildeten Römer seit der Zeit des Erlasses über die Bacchanalien	e 7.
J. 186 v. Ch. G	. 135
Miscellen:	
H. Sedlmayer, Schedae criticae	. 149
O. Keller, Etymologische Miscellen	. 290
J. Wrobel, Zu den Scholien der hesiodeischen Monatstage	. 144
Y 77'11 // 73 ' · · 3	
I. Hilberg, Zu Euripides	. 143
J. M. Stowasser, Zur griechischen Anthologie	. 143 . 156

I. Hilberg, Zu Nonnos von Panopolis	
Th. Gomperz, Herculanische Notizen	
K. Schenkl, Zu Dion Chrysostomos Or. VI und VII	
Λ. Schwarz, Zu Lukianos ύπέρ τοῦ ἐν προςαγορεύςει πταίςματος 14	b
J. Bass, Zu Polyainos V, 2, 17	7
F. Stolz, Epigraphische Miscelle	5
H. Schenkl, De Trinummi Plautinae uu. 57-65	4
I. M. Stowasser, Zu Lucilius	6
H. Sedlmayer, Die Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Versschlüsse	
bei Ovid	3
Zu Statins, Silv. I, 2, 59 f. Von R. Bitschofsky	3
K. Schenkl, Handschriftliches zur lateinischen Anthologie	6
J. Zechmeister, Zu Paulinus von Nola	6
J. Huemer, Zu Avianus	8
K. Schenkl, Zu Cicero pro Sestio 10, 24	0
Th. Gomperz, Zu Cicero Or. Phil. I, 7, 15.	3
A. Goldbacher, Zu Cicero ad Fam. I, 2, 2	0
K. Schenkl, Zu Spartianus vita Hadriani und vita Aelii Veri	7
J. Huemer, Zu Isidorus Etym. I, 3, 8	5
F. Stolz, Clandestinus	8
M. Petschenig, primum sic und prius sic	2
Berichtigungen und Zusätze	3.

#### Kritische Bemerkungen.

1. Von dem dichterischen Nachruf, welchen Aristoteles seinem Jugendfreunde Eudemos gewidmet hat, sind die folgenden Verse auf uns gekommen (Bergk P. L. G. 645<sup>3</sup> = Aristot. ed. Berol. V, 1583<sup>a</sup> 12):

έλθων δ' εἰς κλεινὸν Κεκροπίης δάπεδον εὐςεβέως ςεμνῆς φιλίης ἱδρύςατο βωμόν ἀνδρός, ὃν οὐδ' αἰνεῖν τοῖςι κακοῖςι θέμις ' ος μόνος ἢ πρῶτος θνητῶν κατέδειξεν ἐναργῶς

5. οἰκείψ τε βίψ καὶ μεθόδοιτι λόγων, ὡτ ἀγαθός τε καὶ εὐδαίμων ἄμα γίνεται ἀνήρ οὐ νῦν δ' ἔςτι λαβεῖν οὐδενὶ ταῦτα ποτέ.

Kein Zweifel, Bernays traf das Richtige, als er in dem Schlussvers die negative Kehrseite des Gedankens suchte, welchen der vorletzte Vers in positiver Fassung ausdrückt (Rh. Mus. 33, 232 ff.). Es ist dies der sokratische Urgedanke: Tugend und Glück sind unzertrennlich verbunden; kein Glück ohne Tugend, keine Tugend ohne Glück. Allein sollen wir darum auch die Aenderung von ou νῦν in μουνάξ für eine wohlgelungene halten? Ich denke, nein; denn der Gegensatz zu äna erheiseht ein Wort, welches separatim, seorsim, divisim, nicht ein solches, das singillatim bedeutet, am wenigsten ein derartiges, welches von Haus aus und fortwährend einer eng begrenzten Gebrauchs-Sphäre (dem Einzelkampf und Solotanz) fast ausschliesslich zugeeignet blieb. Und können wir schliesslich die kräftige Doppel-Verneinung retten (οὐ-οὐδενί) und brauchen wir nicht in den Raritätenschrank des griechischen Wortschatzes zu greifen - μουνάξ ist alles in allem bisher fünfmal nachgewiesen, darunter nur einmal, bei dem ganz späten Manetho, Apotelesm. 6, 157, in einer anderen als den beiden angeführten Verbindungen -, so werden wir das Gefundene um so sicherer für das Richtige halten dürfen. Ich schreibe:

ώς ἀγαθός τε καὶ εὐδαίμων ἄμα γίγνεται ἀνήρ, οὐ δίχα δ΄ ἔςτι λαβεῖν οὐδενὶ ταῦτα ποτέ. 2 GOMPERZ.

Die Verderbnis wäre auch dann eine leicht begreifliche, wenn das Wort nicht etwa einst so geschrieben war, wie es uns einmal eine platonische Handschrift zeigt (Bekker, Comment. crit. ad Plat. I, 293, — Sophist, 137, 4 = 221 E), nämlich  $\Delta$ IXAI, woraus — mittelst der Zwischenstufe ΔI<sup>V</sup>AI – wie von selber NYN entstehen konnte. Man vgl. übrigens zum Gedanken wie zum Ausdruck Clem. Al. Strom. II, 499 P.: διὸ καὶ Κλεάνθης ἐν τῷ δευτέρῳ περὶ ἡδονῆς τὸν Σωκράτην φηςὶ παρ' ἕκαςτα διδάςκειν, ὡς ὁ αὐτὸς δίκαιός τε καὶ εὐδαίμων ἀνήρ, καὶ τῷ πρώτῳ διελόντι τὸ δίκαιον ἀπὸ τοῦ τυμφέροντος καταράςθαι ώς ἀςεβές τι πράγμα δεδρακότι ἀςεβεῖς γάρ τῷ ὄντι οἱ τὸ τυμφέρον ἀπὸ τοῦ δικαίου...χωρίζοντες. Irre ich nicht, so hat Kleanthes, als er die Worte ως ὁ αὐτὸς — ἀνήρ schrieb, eben unsere Verse vor Augen gehabt, und damit wäre eine urkundliche Bestätigung gewonnen für die von Bernays aufgestellte Behauptung, dass hier nicht von Plato, sondern von Sokrates die Rede sei und dass diesem der von Eudemos errichtete Altar geweiht war. Dem glänzenden Aufgebot siegreicher Gründe, mit welchen der Bonner Gelehrte seine These vertrat, hat er nur zum Sehlusse ein, wie mich dünkt, unstiehhaltiges Hilfsargument beigesellt, in dem Hinweis auf die jüngst zu Olympia gefundene Inschrift der Bildsäule, welche Eumolpos', des Gorgias Grossneffe, diesem 'schwerlich noch bei dessen Lebzeiten errichtete', und dessen Schlussworte: διccŵν, παιδείας καὶ φιλίας ἕνεκα eine stützende Parallele bieten sollen zur ςεμνή φιλίη unseres Bruchstücks. Allein die beiden Fälle sind nicht gleichartig. Das Feuer der 'hehren Freundschaft' (das ungewöhnliche Beiwort scheint mit gutem Bedacht gewählt), welche der Mitschüler des Stagiriten für den Meister seines Meisters, für seinen geistigen Ahnherrn empfand, kann freilich nicht aus persönlichem Verkehr seine Nahrung gezogen haben; doch warum soll der Grossneffe seinen - bekanntlich im höchsten Uralter verstorbenen - Grossoheim nicht gekannt und geliebt haben? ja, weshalb konnte nicht sogar dem Lebenden, der sich selbst zu Delphi ein Standbild gesetzt hatte, ein solches auch zu Olympia errichtet werden? (Vgl. jetzt auch Kaibel, Epigr. gr., Addend. 875a).

2. Angesichts des Eifers, mit welchem man in jüngster Zeit den Ursprüngen und ältesten Zeugnissen für die Anwendung der griechischen Tachygraphie nachspürt, darf es Wunder nehmen, dass den betreffenden Special-Forschern ebenso wie ihrem Beurtheiler (R. Förster, in Fleckeisen's Jahrbüchern, 1880, 1, 56) die in Wahrheit früheste diesbezügliche Angabe entgangen ist. Diese findet sich nicht erst an der Scheide des zweiten und dritten Jahrhunderts

nach Chr.' (Philostrat, Vita Apollon, I, 18 = I, 19, 4 Kayser), sondern einige Jahrzehnte früher bei Galen, der (περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων e. 1) wie folgt schreibt (I, 37 Chart. = XIX, 14 Kühn): ἐπεὶ δὲ ίκανῶς ὁ λόγος ηὐδοκίμηςεν, ἐδεήθη μού τις φίλος ἐπαχθῶς ἔχων πρὸς αὐτὸν [den Erasistrateer Martialius, den Galen durch einen öffentlichen, mündlichen Angriff auf die Lehren seiner Schule geärgert hatte] ὑπαγορεῦςαι τὰ ἡηθέντα τῶ πεμφθηςομένω παρ' αὐτοῦ (l. αὑτοῦ) πρός με διὰ τημείων εἰς τάχος ήςκημένω γράφειν (vgl. Philostr. l. l.: ἐς τάχος γράφων und Cicero ad Attic. 13, 32: quia διὰ ςημείων scripseram). Dies geschah, wie der Pergamener wenige Zeilen später hinzufügt, in dessen 34 stem Lebensjahre. In dieses Jahr - das erste seines ersten römischen Aufenthalts -, 164 n. Chr. Geb. fällt somit die älteste nachweisbare Anwendung der griechischen Geschwindschrift, deren selbständiger, vor-römischer Ursprung im übrigen durch dieses Datum, wie selbstverständlich, um nichts wahrscheinlicher wird. 1)

3. An einer der ergreifendsten Stellen des thuky dideischen Geschichtswerks, eben dort wo Nikias — vor der letzten Seeschlacht im Hafen von Syrakus — seinen Truppen zuruft: 'Ihr seid die letzte Hilfsquelle Eures Vaterlandes; an Bord eurer Schiffe ist Athen!' — in eben diesem hochpathetischen Satze liegt uns ein Textesfeller vor Augen, von so handgreiflicher Art, dass man denken sollte, bereits die ersten Herausgeber müssten den Schaden erkannt und auch sofort geheilt haben. 'καὶ ἐνθυμεῖcθε' — so heisst es nämlich daselbst, Thucyd. VII, 64, 2 — 'καθ' ἐκάστους τε καὶ ξύμπαντες ὅτι οἱ ἐν ταῖς ναυςὶν ὑμῶν νῦν ἐςόμενοι καὶ πεζοὶ τοῖς ᾿Αθηναίοις εἰςὶ καὶ νῆες καὶ ἡ ὑπόλοιπος πόλις καὶ τὸ μέτα ὄνομα τῶν ᾿Αθηνῶν' κτέ. Doch hat erst Badham sich vor wenigen Jahren (1876) zu der Bemerkung ermannt, Itaque οἱ ἐν ταῖς ναυςὶν ἐςόμενοι sunt simul πεζοὶ et νῆες!... Lege:

<sup>&#</sup>x27;) Zeibig (Geschichte und Literatur der Geschwindschreibekunst, 2. Aufl., Dresden, 1878, S. 40) kennt allerdings unsere Stelle — worauf Hartel mich aufmerksam macht —, hat aber nicht weit genug gelesen, um die doch nicht ganz unwichtige Jahresaugabe zu gewinnen. Darum, und weil Gardthausen, Gitlbauer und Förster die Sache ganz und gar übersehen haben, mag das Obige stehen bleiben. Jene andere auf Tachygraphie bezügliche Aeusserung Galen's, die Zeibig 'vergeblich gesucht' hat, lautet also: βλέπω γάρ cε οὐδὰ πρὸς τὰ καλὰ τῶν ἔργων δαπανῆςαι τολμῶντα, μηδ' εἰς βιβλίων ὢνὴν καὶ κατακευὴν καὶ τῶν γραφόντων ἄςκητιν, ἤτοι γε εἰς τάχος διὰ τημείων ἢ εἰς καλῶν ἀκρίβειαν (l.εἰς κάλλος κὰκρίβειαν) IV, 534 Chart. — V, 48 Kühn. — Ob Cobet's Bemerkung: 'tam multa est mentio et apud Galenum et apud ipsum Libanium τῶν τημείων' etc. (Miscell. crit. p. 159) auf diese zwei oder auch noch auf andere Stellen abzielt, vermag ich nicht zu entscheiden.

omissis . . ineptiis: ὅτι ἐν ταῖς ναυςὶν ὑμῶν καὶ πεζοὶ τῶν ᾿Αθηναίων είcì καὶ νῆες κτέ.' (Mnemos. N. S. IV, 143). Allein so gewaltsam das Heilmittel ist, so ungenügend ist die Heilung! 'Denn' - so fragt Müller - Strübing mit vollstem Recht - 'was ist damit gewonnen? Der drollige Gedanke oder Ungedanke, dass die Soldaten die Schiffe sind und dass diese Schiffe an Bord der Schiffe sein werden, bleibt ja nach wie vor stehen!' (Polemische Beiträge zur Kritik des Thukydidestextes, Wien, 1879, S. 19). Und was empfiehlt uns der neu hinzugekommene Arzt? Einen noch tieferen Schnitt in das Fleisch des Textes; denn ihm gelten gar 'die Worte καὶ πεζοὶ...καὶ νῆες' für 'die einen Gesammtbegriff aus einander legende Erläuterung eines Grammatikers.' Sicherlich mit Unrecht; denn von der Unwahrscheinlichkeit abgesehen, dass die Bestandtheile eines Glossems den umgebenden Worten so passend eingefügt und so glücklich unter sie vertheilt seien, wie dies hier der Fall ist -, nicht einen vorangehenden Gesammtbegriff, sondern eben vorangehende Theilbegriffe setzt das nachfolgende καὶ ἡ ὑπόλοιπος πόλις voraus, während diese Phrase in Verbindung mit ή ξύμπαςα δύναμις (dies oder ein ähnliches, noch 'gewichtigeres Wort' vermuthet Müller-Strübing) nicht viel anders klänge als das berufene 'de rebus omnibus et quibusdam aliis.' Es genügt an ein einziges Wort die leise bessernde Hand zu legen und zu schreiben: καὶ ἐνθυμεῖτθε ότι οί έν ταῖς ναυςὶν ὑμῶν νῦν ἐςόμενοι καὶ πεζοὶ τοῖς Αθηναίοις εἰςὶ καὶ ἱππῆς καὶ ἡ ὑπόλοιπος πόλις καὶ τὸ μέτα ὄνομα τῶν ᾿Αθηνῶν ктє. Der Geschichtschreiber selbst hat den Gesammtbegriff zum Behuf rhetorischer Wirkung in seine Theile zerlegt, gerade wie Andromache zum scheidenden Hektor nicht etwa spricht: 'Hektor, du bist mein Alles', sondern: Εκτορ, ἀτὰρ cứ μοί ἐςςι πατὴρ καὶ πότνια μήτηρ || ήδὲ κατίγνητος, τὸ δέ μοι θαλερὸς παρακοίτης! Athens Flotte ist an diesem Schicksalstage nicht nur seine Flotte, sie ist zugleich sein Fussvolk, seine Reiterei, seine ganze übrige Macht, die Trägerin und letzte Zuflucht seines Ruhms und seiner Ehre! (Man vgl. Grote's, von dem einen unmöglichen Worte abgesehen, völlig zutreffende Wiedergabe unserer Stelle: 'Recollect every man of you, that you now going aboard here are the all of Athens — her hoplites, her ships [vielmehr, her horsemen], her entire remaining city, and her splendid name'. Hist. of Greece, VII<sup>2</sup> 442-43.)

4. In dem ersten von fünf schwer beschädigten Bruchstücken, die augenscheinlich zu Philodem's weitschichtigen Schriften über Rhetorik gehören (Hercul. Vol. Coll. alt. IX, Fol. 11), begegnen uns die Worte: ὥcτε καὶ τὸ λέγειν ἡ φ(ύ|c)ις ἔδω(κ)εν, τὸ δὲ

καλῶς | (λ)έ(γ)ειν ἡ τέχνη. [Vgl. Fr. 13. — (ὁπωςδή)ποτ(ε) καὶ ὡς ἔτ(υχ)εν καὶ φύς εως ἔργον, τὸ δὲ καλῶς τέχνης. Und Fol. 14: πολλάκις ἐκ τῆς τέχνης ἐπιγείνεται διὸ καὶ λ(έ)γει μέν τις ἃ φρονεῖ c(α)φ(ψ̂)c καὶ πιcτικώc, διὰ δὲ (το)ῦτ(ο) καὶ καλψε φύεει, χάριν δὲ τοῦ καὶ πολλάκις τούτου τυγχάνειν τ(έ)χνης δεῖται. τούτ(ου τοίν)υν οὕτως ἔχοντ(ος) — ] Durch καὶ wird auf einen anderen — doch wohl allgemeineren — Satz hingewiesen, der hier eine neue und speciellere Anwendung erfährt, und da die Worte auffallend jambischen Klang zeigen, so ist die Vermuthung schwerlich eine grundlose, dass Philodem ein Dichterwort vor Augen hat. Sollte nicht ein Dichter der Komödie - man denkt unwillkürlich zunächst an Menander - das für griechische Werthschätzung der τέχνη im höchsten und weitesten Sinne, d. h. im Sinne der vernunft-begründeten, auf wissenschaftlicher Basis ruhenden Lebens-Praxis, so bezeichnende Wort gesprochen haben:

τὸν μὲν βίον

ή φύτις ἔδωκε, τὸ δὲ καλῶς Ζῆν ἡ τέχνη. Man vgl. Diodor's begeisterte Lobpreisung der Schreibekunst, die in dem Ausruf gipfelt: διὸ καὶ τοῦ μὲν ζῆν τὴν φύτιν αἰτίαν ύποληπτέον, το  $\hat{v}$  δὲ καλῶς ζῆν τὴν ἐκ τῶν γραμμάτων ςυγκειμένην παιδείαν (XII, 13, 3=II, 313, 13 Dindorf), um nicht auch an den stehenden Gegensatz des ζῆν und des εὖ oder καλῶς ζῆν in den ethischen und politischen Lehren des Aristoteles zu erinnern.

5. Der Allegoriker Herakleitos schliesst sein Werk mit einem

Preise Homers, der ohne Zweifel also zu lauten hat: τὴν δ' Ὁμήρου coφίαν ἐκτεθείακεν αἰὼν cύμπαc καὶ προϊόντι τῷ χρόνψ νέαζουcιν ἀεὶ αί έκείνου χάριτες. οὐδ' εἶς δὲ ἔςτιν ὃς οὐκ εὔφημον ὑπὲρ αὐτοῦ γλῶςςαν ἔςωζεν· ίερεῖς δὲ καὶ ζάκοροι τῶν δαιμονίων ἐπῶν αὐτοῦ πάντες ἐςμὲν έξ ἴcou. — Hievon hat Diels (Hermes 13, 7) ἐπῶν αὐτοῦ hergestellt aus ἔτι τῶν αὐτῶν, ich γλῶςςαν ἔςμζεν aus γλῶςςαν ἀνέμξεν (dessen Richtigkeit schon Diels bezweifelte). Man vgl. Eurip. Ion 98: τόμα τ' εὔφημον φρουρεῖτ' ἀγαθόν κτέ., desgleichen Bacch 69—70 τόμα τ' εὔφημον, Aesch. Choeph. 581 γλῶς ταν εὔφημον φέρειν und ähnlich Agamemn. 1247 Dind., auch Sophoel. frg. 195 N. = 206 D. γήρα πρεπόντως ςῷζε τὴν εὐφημίαν (wo die Haltlosigkeit von Τήρα πρεπόντως εῷζε τὴν εὑφημίαν (wo die Haltlosigkeit von Dindorf's Muthmassung εὐφημίαν ex εὐθυμίαν corruptum esse potest' jetzt vielleicht noch mehr als früher in die Augen springt; πρεπόντως statt προσηκόντως oder προσόντως ist Nauck's treffliche Besserung.) Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig zu bemerken, dass auch kurz vorher (c. 74 — p. 150 Mehler) mehrfache Anklänge an die Sprache der Tragiker begegnen: ἀκόλαςτον γλώςςαν — αἰςχίστην νόσον (= Eurip. Orest. 10 — das Citat fehlt unter den 'testimonia' bei Kirchhoff, desgleichen in Nauck's Nachträgen), γλως σαλγίαν (Eurip. Med. 525 und Androm. 689) und ἀχαλίνου γλώς της (vgl. ἀχαλίνων στομάτων Baech. 386 und frg. 495, 4 ἀχάλιν' ἔχουςι στόματα).

Auf der vorangehenden Seite (149 M.) ist statt όμμαςι zu schreiben ὀνόμαςι in dem Satze: δς ἐπεπείκει αὐτὸν ἐρῶν ὅτι οὐκ ἐρῷη καί ποτε αὐτὸν αἰτῶν ἔλεγεν ὧδε γυμνοῖς τοῖς ὅμμαςι τὴν ἀςέλγειαν οὐδὶ εὐπρεπεῖ ςχήματι τὸ τοῦ πράγματος αἰςχρὸν ὑποκλέψας, der Paraphrase von Plato, Phaedrus 237 B: δς οὐδενὸς ἡττον ἐρῶν ἐπεπείκει τὸν παῖδα, ὡς οὐκ ἐρῷη καί ποτε αὐτὸν αἰτῶν ἔπειθε τοῦτὶ αὐτό, κτέ. — Die Theologie hat sich mit Unrecht an die Stelle der Astronomie gesetzt c. 45 init. (p. 104—105 M.): Διακριβολογηςάμενος δὶ ὑπὲρ τῶν ὁλοςχερῶν ἀςτέρων, τὰ κατὰ μέρος ἐπιφανέςτατα δεδήλωκεν οὐ γὰρ ἡδύνατο πάντα θεολογεῖν, ὥςπερ Εὔδοξος ἢ Ἄρατος, Ἰλιάδα γράφων. Vielmehr: πάντὶ ἀςτρολογεῖν (einst wohl so geschrieben: ΠΑΝΤΑΚΡΟΛΟΓΕΙΝ).

6. Prokopios schreibt de bello Goth. IV, 22, p. 629 (= III, 575, 16 Dind.) wie folgt: τὸ πλοῖον ἀμέλει, ὅπερ ἐν γῷ τῷ Φαιακίδι ἐκ λίθου λευκοῦ πεποιημένον παρὰ τὴν ταύτη ἀκτὴν ἔστηκεν, ἐκείνην τινὲς εἶναι τὴν ναῦν οἴονται, ἣ τὸν 'Οδυςς ἀ ἐς τὴν 'Ιθάκην ἐκόμις ν, ἡνίκα ἔςναγεῖς θαι αὐτὸν ἐνταῦθα ἔυνέβη. καίτοι οὐ μονοείδὲς τὸ πλοῖον τοῦτ ἐςτίν, ἀλλὰ ἐκ λίθων ὅτι μάλις τα πολλῶν ἔύγκειται ..... τοῦτον τὸν τρόπον καὶ ἡ ναῦς ἐκείνη πεποίηται ἣν 'Αγαμέμνων ὁ τοῦ 'Ατρέως τῆς Εὐβοίας ἐν Γεραις τῷ ἀνέθηκε τῆ 'Αρτέμιδι, ἃ δὴ γράμματα ἐν πλοίψ τούτψ ἢ τηνικάδε ἢ ὕςτερον ἔυςθέντα δηλοῖ ἐν ἔξαμέτρω ὧν τὰ.... πρῶτα καὶ ἐς τόδε διαφαίνεται λέγοντα ὧδε:

'Νῆα μέλαιναν ἱδρύσατο τῆδ' 'Αγαμέμνων 'Ελλήνων στρατιῆς εῆμα πλοϊζομένης.'

καὶ ἐν ἀρχὴ ἔχει: 'Τύννιχος ἐποίει 'Αρτέμιδι Βολοςία'· οὕτω κτέ.

Der verderbte Anfang des Hexameters lässt sieh, ich denke mit Sieherheit, also herstellen:  $N\hat{\eta} \acute{\alpha} \mu \epsilon \lambda \alpha \ddot{\imath} \nu \acute{\epsilon} \eta \nu$ —. Und sollte es blosser Zufall sein, dass eine minimale Aenderung und die Aufnahme der vom Etym. magn. p. 205, 25 (589 Gaisf.) gebotenen Form Boλωcía (dieser Beiname der Artemis ist meines Wissens bisher weder erklärt noch anderswo nachgewiesen) einen Trimeter ergibt: Τύννιχος ἐποίης ᾿Αρτέμιδι Βολωcía? — Benndorf, dem ich die Kenntniss der Stelle verdanke, glaubt wohl mit Recht, dass unter Tynnichos der alte Päanen-Dichter dieses Namens zu verstehen und dieser als angeblicher Verfasser des Weihgedichtes bezeichnet sei (Samothrake II, 76) und vergleicht damit Nr. 461 bei Kaibel (Epigr. gr. p. 183), wo Simonides als der Verfasser einer in spät-römischer Zeit restaurirten

poetischen Grabschrift genannt wird, — gleichfalls, wie ich meine, in Trimetern, deren erster schwer entstellt ist und die etwa also gelautet haben dürften:

φή(μα)ις τό(δ' ἠγλάιζεν ἀφθίτοις) ἔπι τ)ŵν (κ)ειμένων καὶ τῆς πόλεως Σιμωνίδης.

Hievon halte ich φήμαις τόδ'.... ἀφθίτοις ἔπι für sieher — die Fourmont'sche Abschrift bietet: ΦΗΝΛΙΟΤΟΥ...ΝΝΙΟΙΙΙΙΕΠΙ —, während sieh statt ἠγλάιζεν noch manch ein anderes, minder elegantes, aber darum vielleicht zum zweiten Vers nur um so besser stimmendes Verbum denken lässt; wie ἐξηύριςκεν, ἐξηργάζετ', ἐμελέτηςεν u. s. w.

In Solon's ὑποθῆκαι εἰς ἐαυτόν V. 65 ff. liest man (Bergk P. L. G³. 426):

πᾶςι δέ τοι κίνδυνος ἐπ' ἔργμαςιν, οὐδέ τις οἶδεν, ἡ μέλλει ςχήςειν, χρήματος ἀρχομένου '
ἀλλ' ὁ μὲν εὖ ἕρδειν πειρώμενος κτέ.

Dieselben Verse wurden auch der theognideischen Sammlung einverleibt (585—90), mit allerhand Varianten, die (beiläufig bemerkt) insgesammt Verschlechterungen sind. Doch stimmen alle Handschriften und so viel ich weiss alle Herausgeber des Solon wie des Theognis in Betreff eines Wortes überein, welches mir einer Verbesserung dringend bedürftig erscheint, des Wortes ἀρχομένου. 'Niemand weiss beim Beginn eines Unternehmens, wo er Halt machen wird,' d. h. doch, zur Zeit da er das Unternehmen beginnt. Damit die Zügel unserer Hand entgleiten können, muss diese sie aber einmal gehalten haben, und die fein nüancirende Sprache der Griechen unterlässt es nicht dies auszudrücken, indem sie in solchem Falle sagt: χρήματος ἀρχόμενος. Den besten Commentar liefern Hippel's Worte (Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber S. 113): 'Der Anfang steht oft in unserm Vermögen, die Mitte selten, das Ende nie.' Das optimistische Gegenstück bietet Sophokles (frg. 747 N.): ἔργου δὲ παντὸς ἤν τις ἄρχηται καλῶς, ∥ καὶ τὰς τελευτὰς εἰκός ἐςθ' οὕτως ἔχειν.

Das Fol. 52 des Bandes XI der Volumina hercul. (Coll. alt.) zeigt die folgenden Uebereste:

ΚΑΙΕΛ ΤΟΥΕΡΑΝ ΕΝΑΙCΑΙΤΕ ΓΗΡΑΙΛΕΓΟ 5 ΚΥΠΡΟΤΕΧ ΜΟΙΦΙΛΑΚΑΙ ΚΑΙΜΟΥCΩΝ ΑΝΔΡΑΟΙΝΕΎ ΝΥΝΦΑΟΚΩΝΤ 10 ΟΘΑΙΚΑΙΤΑΥΤ ΕΠΙΤΗΔΕΎΜ ΤΑΦΙΛΟΜΟΥ «ΤΟΝ

Es ist nicht eben schwer, in Z. 5-8 ein solonisches Verspaar zu erkennen (P. L.  $G^3$ . 430, frg. 26):

"Εργα δὲ Κυπρογενοῦς νῦν μοι φίλα καὶ Διονύςου καὶ Μους ῶν ἃ τίθης' ἀνδράς ιν εὐφρος ύνας.

Die Anfangsworte lassen sich (nach Hermias in Platon, Phaedr. p. 78 Ast und Plut. Amator. c. 5) mit Wahrscheinlichkeit also herstellen: καὶ έ(μνήςθη περί) | τοῦ ἐρᾶν (ὡς καλοῦ) | ἐν (ο)ῗς ἀπε(φήνατ' ἐν τῶ) | τήρα λέτ(ων), minder sicher die Sehlussworte: νῦν φάςκων τ(αῦθ' αἱρεῖ) Ιςθαι καὶ ταῦτ' (εἶναι τὰ) [ἐπιτηδεύμ(ατ' αὐτοῦ)] τὰ φιλόμου(ca —. Was jedoch dem Citat ein erhöhtes Interesse verleiht, das ist - neben der Bestätigung, welche Plutarchs Angabe findet, Solon habe diese Verse in höherem Alter verfasst: ταυτί δὲ πρεςβύτερος γενόμενος l. l. - die ungemein auffällige Uebereinstimmung der einleitenden Worte mit jenen des Hermias: καὶ ἐν τοῖς ποιήμαςιν ὡς καλοῦ τοῦ ἐρᾶν μνημονεύει λέγων (l. l.). Beide Schriftsteller haben augenscheinlich aus derselben Quelle geschöpft, die zu ermitteln um so interessanter wäre, als der platonische Scholiast an jener Stelle mancherlei Erlesenes mittheilt. Ist die gemeinsame Quelle vielleicht der Έρωτικός des Aristoteles oder jener des Theophrast? Die Frage würde sieh wahrscheinlich beantworten lassen, wenn die 15 Bruchstücke des Papyrus (1384) nicht so heillos zerüttet wären. Vielleicht gelingt es Jemand durch Untersuchung des Originals über diese offenbar erotischen Erörterungen gewidmete - Schrift ein helleres Licht zu verbreiten. Ich vermag von einzelnen Worten und Satzgliedern abgesehen kaum mehr zu lesen, als was uns das frg. 5 (Fol. 56) darbietet: — (ο)ί μεν ερασταί | επί τοῖς ερ(ωμ) ενοις, | οἱ δ' ἐρώμενο(ι) ἐπὶ τοῖς | ἐ(ρ)αςταῖς, ὥς(τ)ε καὶ | ἐν τοῖς (κ)ιγδύνοι(ς) έ|πιφανειτέ(ρως) ώς | τὸ πολύ --, worin wahrscheinlich ein Hinweis auf die bekannten böotischen Sitten, insbesondere auf den ίερὸς λόχος der Thebaner enthalten ist. Darüber handelt am eingehendsten Plutareh (Pelop. e. 18, 3): τὸ δ' ἐξ ἐρωτικῆς φιλίας ςυνηρμοςμένον **ετίφος** ἀδιάλυτον εἶναι καὶ ἄρρηκτον, ὅταν οἱ μὲν ἀγαπῶντες τοὺς ἐρωμένους, οί δὲ αἰςχυνόμενοι τοὺς ἐρῶντας ἐμμένωςι τοῖς δεινοῖς ὑπὲρ άλλήλων. Wenige Zeilen später wird Aristoteles angeführt in Betreff der Eidsehwüre, durch welche Liebhaber und Geliebte sich

noch zu seiner Zeit am Grabe des Iolaos, des Schildknappen des Herakles, zu verbinden pflegten. Dies und ähnliches erzählt Plutarch auch in seinem Έρωτικός e. 17, wo §. 8 gleichfalls Aristoteles eitirt wird. Beide Citate hat V. Rose gewiss mit Recht (an die Politien denkt Heitz, Verlorene Schriften des Aristoteles, 191—92) den Ueberresten des aristotelischen Έρωτικός eingereiht; und dass Plutarch seinem erlauchten Gewährsmann, wie zu erwarten, nicht bloss dort folgt, wo er ihn anführt, lehrt unwiderleglich die zweite auf Iolaos bezügliche Stelle (l. l. §. 17). Seltsam genug, dass auch bei unserem Autor, fr. 12 (Fol. 63), in einem zur Zeit noch nicht aufzuklärenden Zusammenhang die Worte: κατα(cπ)α(cάμ)ενος ὁ Ἡρακλῆς erscheinen. — Fol. 66 erkenne ich den Namen des Coφο|κλ(ῆ)c, aber leider sonst nicht mehr als einzelne Brocken, die sich dem Verständniss entziehen.

8. Die Gegner haben - so heisst es bei Antiphon, or. V, §. 46 — den einzigen That-Zeugen, Jenen, "der allein die Unschuld des Angeklagten an das Licht bringen konnte, getödtet", 'καὶ διετείναντο αὐτὸν μὴ εἰτελθεῖν εἰτ ύματ μηδ' ἐμοὶ ἐγγενέτθαι παρόντι ἄξαι τὸν ἄνδρα καὶ βαςανίςαι αὐτόν. Es thut kaum Noth die Zulässigkeit der Form ηξα von neuem zu prüfen oder darauf hinzuweisen, dass dieselbe nunmehr an all den Stellen, die noch Lobeck ad Phrynich. p. 287 und Matthiae, I<sup>2</sup> 429 namhaft machen, aus den Schriften der Attiker verschwunden ist (zuletzt bei Thucyd. II, 97, wo endlich Stahl und Classen Dobree's treffliche Besserung annahmen) - mit alleiniger Ausnahme der unsrigen. (Bei Xenoph. Hell. II, 2, 20 hat κατάξαντες, wofür die guten Hss. καθέντας bieten, die schlechteren καταθέντας, keinerlei handschriftliche Gewähr; ebenso wenig cuvηξας Memor. IV, 2, 8, wo B [der beste Codex] cύνηχας, die übrigen Hss. cuvηχας bieten; bei Aristoph. Ran. 468 genügte es ein l einzusetzen um ἀπῆξας zu gewinnen, mit Bergk, Meineke, Dindorf; bei Lycurg adv. Leocrat. §. 129 bieten die Hss. [darunter auch der Crippsianus] in der That κατάξαντες, der Sinn aber verlangt gebieterisch τάξαντες, was allgemein angenommen ist.) An unserer Stelle ist das Wort in Wahrheit 'ineptum', wie Dobree (Advers. I, 171) es genannt hat und Maetzner's Hinweis auf Arist. Ran. 586 [625 Dind.]: ούτω δὲ βαςάνιζ' ἀπαγαγών ist darum nichtssagend, weil die bekannte derartige Verwendung von ἀπάτω - zum Tode, zur Folterung, in den Kerker abführen - für einen gleichen Gebrauch des Simplex nicht das mindeste beweisen kann. Aber freilich ist Dobree's ἐλέτξαι, Kayser's ἀπελέτξαι und Baiter's ἐξαιτεῖν weitaus zu gewaltsam. Ich vermuthe: παρόντ' ἐτάςαι (ans ΠΑΡΟΝΤΕΤΑΣΑΙ konnte

zunächst ΠΑΡΟΝΤΕΙΑΞΑΙ werden) und übersetze: 'sie haben alles aufgeboten, damit er nicht vor Euch erscheine und damit es mir nicht vergönnt sei ihn noch lebend anzutreffen, auszufragen und dem peinlichen Verhör zu unterziehen.' Das so seltene Wort aber — welches auch Demokrit verwendet (fr. mor. 205 Mullach; darüber schweigt der Thesaurus) und das höchst wahrscheinlich auch bei Herodot III, 62 einzusetzen ist, nach Bekker Aneed. 96 — darf uns bei dem alterthümlichen und das Ungewöhnliche liebenden Antiphon keineswegs befremden. (Vgl. Blass, Attische Beredsamkeit I, 115 ff.)

Zu den Eigenthümlichkeiten des ältesten der attischen Redner gehört auch die Neubildung oder doch die Verwendung von Adverbien, die entweder in der alten Sprache ganz vereinzelt vorkommen, wie κρειττόνως, oder auch dieser völlig fremd sind wie έλαςςόνως (beides or. IV, 8, 6), - ähnlich verhält es sich mit hccovwc, das ich bei Ps. Hippoer. de arte §. 8 (VI, 14 Littré) aus hccov wc der besten Handschrift (A) herstelle. Haben wir unter solchen Umständen das Recht mit Reiske und Pahle (Antiphontis...orationes critica ratione perlustravit Fr. Pahle, Jeverae 1874 p. 4) die Bildung cuχνῶc (III, γ, 3) zu beanstanden? (Was Kayser Rh. Mus. 16, 73 von Seiten des Sinnes gegen das Wort einwendet, widerlegt ein Blick auf §. 2 und §. 11; denn statt 'zweimal' kann der Redner sehr wohl 'häufig' sagen). Ich möchte das verneinen und vielmehr die Frage aufwerfen, ob wir in dem Satze: ύμας δὲ χρη γιγνώςκειν ὅτι ἡμεῖς μὲν οἱ ἀντίδικοι κατ' εὔνοιαν (etwa κατ' εὔςοιαν?) κρίνοντες<sup>2</sup>) τὸ πρᾶγμα εἰκότως δίκαια έκάτεροι αύτοὺς οἰόμεθα λέγειν, ὑμᾶς δὲ ὁ ςίως ὁρᾶν προςήκει τὰ πραχθέντα (III, δ, 1) nicht berechtigt sind, anstatt des unangemessenen ociwc oder des gleichfalls kaum genügenden icwc, welches Blass vermuthet, o'wc zu schreiben im Sinne von µóvwc; denn nur ein derartiges Wort scheint dem Zusammenhang zu entsprechen.

Es ist wohl nur meine unvollständige Kenntniss der Antiphon-Literatur daran schuld (auch die hiesige Univorsitäts-Bibliothek vermag

<sup>2)</sup> Oder sollte Mätzners Erklärung: 'κατ' εὔνοιαν κρίνοντες i. q. εὖνοία τῆ ἡμετέρα vel εἰς ἡμᾶς κρίνοντες, parteiisch richtend' Anderen minder verkehrt scheinen als mir? 'Auf die eigene Rettung bedacht, vom Standpunct der Selbsterhaltung aus urtheilend', dies halte auch ich für den dem Zusammenhaug allein gemässen Gedanken; allein wem galten Selbstliebe und 'Wohlwollen' (das soll heissen, Wohlwollen gegen uns selbst!) jemals für identische Begriffe? εὔcοια, wenn ich anders damit das Richtige getroffen, ist eines jener poetischen Worte, die Antiphon nirgendwo häufiger anzuwenden liebt als in den Uebungsreden, zu denen die Tetralogien gehören. Vgl. Blass a. a. O. S. 118.

diese Lücken meiner Büchersammlung nur in unzulänglichem Masse auszufüllen), wenn ich nicht zu sagen weiss, ob irgend Jemand die räthselhaften Worte μεγαλοφροςύνη τοῦ γένους (IV, γ, 2) zu erklären auch nur versucht hat. Maetzner's Verweisung auf Matthiae §. 371, c trifft den Kern der Sache nicht, und Blass, der die Stelle für verständlich zu halten scheint (Att. Bereds. I, 117, Anm. 3), hat leider nicht angegeben, wie er sie verstanden wissen will. Da jedoch hier weder vom Geschlechts-Adel noch vom Gegensatz der beiden Geschlechter die Rede sein kann, so scheinen sich die Worte jedem Verständniss zu entziehen und uns nur die Wahl zu lassen zwischen der Annahme einer Verderbniss und jener einer Interpolation. Für das letztere hat sich Kayser entschieden, der (Rh. Mus. 12, 235) folgendes äussert: Um zu beweisen, dass eher der junge als der alte Mann Schuld trage' - an dem Entstehen jenes Raufhandels nämlich, in dem der Alte seinen Tod gefunden hat - 'behauptet der Ankläger ὅτι ἄρξαι καὶ παροινεῖν τοὺς νεωτέρους τῶν πρεςβυτέρων εἰκότερόν ἐςτι' τοὺς μὲν γὰρ ἥ τε μεγαλοφροςύνη τοῦ γένους ἥ τε ἀκμὴ τῆς ῥώμης ἥ τε άπειρία της μέθης ἐπαίρει τῷ θυμῷ χαρίζεςθαι, τοὺς δὲ ἥ τε ἐμπειρία τῶν παροινουμένων [so Reiske und Dobree statt παρανομουμένων] ή τε ἀςθένεια τοῦ γήρως ἥ τε δύναμις τῶν νέων φοβοῦςα ςωφρονίζει. Offenbar gehört die μεγαλοφροςύνη τοῦ τένους nicht hieher; ebenso ist ή τε δύναμις τῶν νέων φοβοῦςα zu jener kein Gegensatz und neben ή ἀκμή τῆς ρώμης, wenn sie auch nicht in derselben Reilie erscheint, offenbarer Ueberfluss, während ἥ τε ἀκμὴ τῆς ρώμης und ἥ τε ἀπειρία τῆς μέθης den Antithesen der anderen Reihe, ἥ τε ἐμπειρία τῶν παροινουμένων und ἥ τε ἀςθένεια τοῦ τήρως ganz entschieden, wenn auch per chiasmum entsprechen.' - Ich denke, wir können den einzigen wirklich vorhandenen Anstoss mit leichter Mühe beseitigen durch die Annahme, dass die zwei Buchstaben ПЕ einst zu ΓΕ, d. h. dass με zu τε ward: ή τε μεταλοφροςύνη τοῦ μένους. (Die hier vorausgesetzte Form des M ist mir in den herculanischen Rollen nicht selten begegnet.) Und dann stimmt alles auf's beste zusammen. Denn warum sollte unter den charakteristischen Eigenschaften der Jugend neben der Unerfahrenheit und der Körperkraft das jugendliche Temperament, das heisst der Uebermuth fehlen (gilt es doch die Entstehung eines Raufhandels zu erklären!), den der poetisch angehauchte Rhetor diesmal 'hochgemuthen Sinn' zu benamsen beliebt hat? Und darum sollten wir weitgreifende Interpolationen wittern, ganze Satzglieder tilgen und nebenbei auch die so beliebte Dreizahl der Kola opfern, weil dem Ueberschwang an Unternehmungslust und Thatendrang nicht das directe Gegentheil, die

12 GOMPERZ.

Thatenscheu und Unternehmungs-Unlust, sondern mit leichter Modification des Gedankens ein speciellerer und beweiskräftigerer Factor gegenübertritt: die Furcht vor der physischen Ueberlegenheit der Jugend? Ist doch nicht jeder Greis leidenschaftslos bis zur Apathie; allein neun unter zehn Alten werden es sicherlich vermeiden, die Ueberkraft der Jugend muthwillig herauszufordern.

9. Herman Diels hat in seinen Doxographi - einem Werk von geradezu phänomenalen Vorzügen - nicht nur einen mächtigen Damm gegen das Unheil eklektischer Quellenbenützung auf dem Gebiete der Geschichte der alten Philosophie aufgerichtet, sondern gleichzeitig auch eine Unzahl literarhistorischer und textkritischer Einzelfragen in endgültiger Weise geordnet. Ein paar kleine Nachträge sollen dem trefflichen Forscher meinen Dank für seine ebenso schöne als zeitgemässe Gabe beweisen. Prolegom. p. 97 wird Stob. Floril. tit. 33 (περὶ cιωπῆc), 17 angeführt, wo es nach einigen Homer-Citaten, deren letztes τ, 42-43 ist (cίγα καὶ κατὰ còν νόον ἴςχανε μηδ' έρέεινε. | αύτη τοι δίκη έςτὶ θεών, οι "Ολυμπον έχουςι), also heisst: τοῦτο (nämlich die έχεμυθία) έξήγητιν (?) οί Πυθαγορικοί καλούντες οὐδέν ἀπεκρίνοντο τοῖς περὶ θεῶν ὅτι τύχοιεν ἰταμῶς καὶ εὐχερῶς ἐρωτῶςιν. Der technische Ausdruck der Pythagoreer ist ekcippeic, wie Eustathios zu Od. w, 485 (p. 1968, 25) und überdies Opuscul. p. 95, 18 lehrt. (Auf beide Stellen verweist L. Dindorf im Thesaurus.) Man begreift freilich kaum, wie selbst Meineke dies übersehen konnte; auch das Fragezeichen hat erst Diels dem in so überaus fragwürdiger Weise angewendeten Worte beigefügt.

Zu Pseudo-Galen. hist. philos. c. 123 (Doxogr. p. 645): Δημόκριτος γεγενημένα είναι τὰ ζῶα ουστάσει εί δὲ εν ἄστρον πρῶτον τοῦ ὑγροῦ ζωογονοῦντα (Ι. ζωογονοῦντος)' bemerkt Diels (Proleg. p. 16) wohl mit Recht: 'qenuino quodam colore nitet Democriti de animantium origine placitum'. Zur Zeugung gehören aber ausser dem schaffenden Princip, dessen Rolle hier das ύγρόν übernimmt, auch empfangende Organe. Auf Grund dieser Erwägung und im Hinblick auf Lucrez V, 808 (crescebant uteri terram radicibus apti) möchte ich die Stelle, an deren Herstellung Diels verzweifelt, also zu ordnen versuchen: cucτάς ει θηλέων ἄρθρων, πρώτον τοῦ ύγροῦ ζψογονοῦντος. (Von ΘΗΛΕΩΝΑΡΘΡΩΝ zn EIΔEENACTPON ist der Weg nicht so weit, als es auf den ersten Blick wohl scheinen mag.) Vgl. Herodot IV, 2: τούτους έςθέντες ές των θηλέων ιππων τὰ ἄρθρα und III, 87: ώς τῆς ἵππου ταύτης τῶν ἄρθρων ἐπιψαύςας. Auf den etwaigen Einwand aber, dass Censorin. de die natal. IV, 9 (p. 11, 6 Jahn) - auf diesen wie auf Lucrez verweist auch Diels - die Urzeugungstheorie des Demokrit von jener Epikur's zu unterscheiden und die 'uteros nescio quos' nur dem letzteren beizulegen scheint, darf man Folgendes erwidern. Der Mann, der (um mit Aristoteles zu sprechen) 'über Alles gedacht hat', der weitaus gründlichste der Naturphilosophen, kann sich nicht damit begnügt haben zu sagen, 'ex aqua limoque primum. esse homines procreatos', womit er hinter Anaximander zurückgegangen wäre. Vielmehr hat er sich sicherlich über die betreffenden Vorgänge und den Mechanismus, der dabei ins Spiel kam, in einer Weise geäussert, die der hastig aufzählende und hier vornehmlich auf Hervorhebung der Meinungsverschiedenheiten bedachte römische Autor mitzutheilen nicht für gut befunden hat. Die wirkliche Differenz zwischen Demokrit und Epikur (wenn man eine solche in Wahrheit erschliessen darf aus den Worten: 'nec longe seeus Epicurus: is enim credidit limo calefacto uteros nescio quos radicibus terrae cohaerentes primum increvisse et infantibus' etc.) mag in irgend einem anderen Puncte, etwa in Epikur's Schweigen über das männliche Princip und die Rolle des ύγρόν bestanden haben.

Von den sechs stoischen Definitionen des κότμος, welche Diodoros zusammengestellt hat (Proleg. p. 20), scheinen die zweite und dritte noch einiger kritischer und exegetischer Nachhilfe zu bedürfen. Sie lauten bei Diels:

- 2. πάλιν κότμος ἐττὶν οἰκητήριον θεῶν νῦν οὖν τὸ πλήρωμα λέγει ἐκτὸς τῶν ἐν αὐτῷ, ('ultima ἐκτὸς—αὐτῷ non praesto' heisst es in einer Anmerkung.)
- 3. τρίτον ὁ κότμος ἐττὶ τύττημα ἐκ θεῶν καὶ ἀνθρώπων 〈καὶ τῶν ἔνεκα τούτων γεγονότων〉· τοῦτο ὅμοιον τῷ βίῳ ὡς εἴ τις λέγει· πόλις ἐςτὶν ἐξ ἀρχόντων καὶ ἀρχομένων.

Die beiden Definitionen hängen dadurch eng zusammen, dass sie die Welt' vom Gesichtspunct ihrer Bewohnbarkeit und Bewohntheit aus ansehen und unterscheiden sich dadurch, dass die erstere die Wohnstätte als solche — mit Ausschluss der Bewohner — die letztere hingegen den Inbegriff der Bewohner und nur diesen ins Auge fasst, gerade wie man πόλις einmal definieren kann als eine Summe von Ringmauern, Marktplätzen, Strassen, Häusern u. s. w. und ein andermal — doch ich lasse lieber Aristoteles sprechen (Pol. III, 1): ἡ. πόλις πολιτῶν τι πλῆθός ἐςτιν, oder auch Thukydides (VII, 77 fin.): ἄνδρες γὰρ πόλις καὶ οὐ τείχη οὐὸὲ νῆες ἀνδρῶν κεναί (vgl. auch Eurip. frg. 825: αί γὰρ πόλεις εἴς' ἄνδρες, οὐκ ἐρημία). Danach möchte ich schreiben:

2. πάλιν κότμος έςτιν οἰκητήριον θεῶν....ἐκτὸς τῶν ἐν αὐτῷ· νῦν ο ὐ τὸ πλήρωμα λέγει (wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob die

den Begriff des blossen οἰκητήριον scharf hervorhebenden Worte ἐκτὸς τῶν ἐν αὐτῷ von allem Anfang zur Definition gehörten oder ebenso wie das aequivalente νῦν οὐ τὸ πλήρωμα λέγει einen späteren, vielleicht gar einen vom Rande in den Text gedrungenen Zusatz darstellen).

In 3 aber lese ich: τοῦτο ὅμοιον τῷ β' (= τῷ δευτέρῳ), ὡς εἴ τις λέγοι πόλις κτέ., womit die Aehnlichkeit und freilich auch (implicite) der Unterschied der beiden eng verbundenen Definitionen hervorgehoben und durch den Hinweis auf den entsprechenden Doppelsinn von πόλις ausreichend beleuchtet wird.

10. Ist es erlaubt, den sieben oder acht bereits vorhandenen Verbesserungsvorschlägen zu V. 1066 des Theognis (oder vielmehr, nach Bergk's und Hartel's ansprechender Vermuthung, des Mimnermos) einen neuen hinzuzufügen? Vielleicht wird derselbe darum als richtig befunden, weil er dem von Niemand verkannten und in der That unverkennbaren Gedanken den energischesten Ausdruck leiht:

Έν δ' ἥβη πάρα μὲν ξὺν ὁμήλικι πάννυχον εὕδειν, 
ίμερτῶν ἔργων ἐξ ἔρον ἱέμενον,

1065 ἔςτι δὲ κωμάζοντα μετ' αὐλητῆρος ἀείδειν ·

τούτων οὐδὲ νοεῖν ἄλλ' ἔνι τερπνότερον
ἀνδράςιν ἤδὲ γυναιξί. τί μοι πλοῦτός τε καὶ αἰδώς :

τερπωλή νικά πάντα εὐν εὐφροεύνη.

Davon hat οὐδὲ Hartel vorgeschlagen (in dieser Zeitschr. I, 25); die Aenderung des allseitig als unmöglich erkannten ἔπι in ἔνι wird schwerlich für gewaltsam gelten; als Zwischenstufen zwischen οὐδὲ νοεῖν und dem οὐδέν τοι der Hss. genügt es ΟΥΔΕΝΟΙΝ und etwa ΟΥΔΕΝΟΙ zu denken, indem das schliessende N ausgefallen und an unrechter Stelle eingesetzt sein mochte.

11. Zur Kritik und Exegese der neuen Dichter-Fragmente, durch deren Veröffentlichung und Bearbeitung Henri Weil<sup>3</sup>) sich ein leuchtendes Verdienst erworben hat, will auch ich im Folgenden mein Scherflein beitragen. Das grosse, überaus zierliche, aber auffallend glanzlose tragische Bruchstück des Euripides erscheint bereits als nahezu völlig geordnet; nur im Schlussvers hätte man sich nicht bei der unerhörten Elision in πειράσομ' ὡς δεῖ beruhigen sollen. Unerhört, sage ich, denn jene Stellen, welche noch Lobeck

<sup>3)</sup> Un papyrus inédit... Nouveaux fragments d'Enripide et d'autres poètes grecs. Paris 1879. Ferner: Blass (nebst Zusätzen von Bücheler, darin einzelne Beiträge von Bergk und Wilamowitz-Moellendorf) Rhein. Mus. 35, 74 ff.; Cobet in Mnemos. N. S. VIII, 56 ff.; Schenkl in Oesterr. Gymn. Zeitschr. 1880, 74—75; Weil in Revue de philol. IV, 1 ff. Diese δεύτεραι φροντίδες citiere ich als Weil².

(zu Aias V. 191) als Belege dieser Licenz anführen zu dürfen glaubte, sind seither ohne Ausnahme theils besser beglaubigten Lesarten gewichen, theils durch die gelindesten, vielfach auch von Seite des Sinnes empfohlenen Mittel der kritischen Pharmakopöe beseitigt worden. (Aehnliches hat einmal Nauck, dem man viele dieser Besserungen verdankt, ich weiss nicht mehr wo, geäussert.) Und auch unsere Stelle gewinnt nur durch die Schreibung:

— cù μὲν βία

πράξεις ἃ βούλει τὴν δ' ἐμὴν ἐγὼ τύχην πειράςομαι δὴ μὴ μετ' αἰςχύνης φέρειν.

Die junge Frau ist mit ihren Bitten zu Ende und droht dem Vater für den Fall einer gewaltsamen Ehetrennung und Wiederverheirathung (wie Weil ohne Zweifel richtig erkannt hat) mit ihrem Selbstmord.<sup>4</sup>)

Der Anfang des zweiten — auf die Gründung des Tempelchens der Arsinoe-Aphrodite bezüglichen — Epigramms des Poseidippos muss, denke ich, also lauten:

Μές κτη κανώπου ενώ φαρίης ακτης ςτόματός τε Κανώπου ενώ περιφαινομένω χώματι χώρον έχω, —.

Denn während κύματι von Weil 2 (14) unzulänglich vertheidigt und von Blass (93) mit Recht verworfen wird, erträgt auch das von Letzterem 'wiewohl zweifelnd' vorgeschlagene κλίματι keine genaue Prüfung. Nicht nur die Länge des i, nicht nur die Anwendung des Wortes bei älteren Dichtern ist unerweislich; auch die Verbindung von κλίμα und χῶροc — Lage und Ort — ist so farblos und unpoetisch als möglich. Es kommt dazu, dass die freilich sehr grobe Correctur im Papyrus fast mit Sicherheit ein ursprüngliches X erkennen lässt (genau dieselbe Berichtigung, K aus X, nur minder energisch durchgeführt, zeigt V. 21 des Europa-Fragments); und da der unsichere Vocalismus überhaupt und speciell die Vorliebe für den Y-Laut dem ägyptischen Schreiber eigenthümlich ist, so sind wir wohl berechtigt, das völlig sinngemässe χώματι zu wählen, gleichviel ob die ἄκρα ναϊτκον ἔχουτα ᾿Αρτινόητ ᾿Αφροδίτητ (Strabo 17, p. 800, worauf Weil verweist) ihren Ursprung der Natur oder künstlicher Aufschüttung verdankte. Vgl. Aeschyl. Suppl. 870 (Dind.): Σαρπηδόνιον χῶμα, was die Scholien durch Σαρπηδονίαν ἄκραν erklären. Endlich, der nunmehr entstehende Gleichklang χώματι χώρον ist der Weise des Poseidippos durchaus gemäss; vgl. χαμαί

<sup>&#</sup>x27;) Unter der Angabe der Verszahl cτίχοι ΜΔ befinden sich die Zeichen: ΕΥΡΙΠΙΔΗΚΟΠΟΔΡΕΓΑΤΗΚ (das II könnte auch ein M sein). Sollte darin nicht der Anfang eines Schulmeister-Versleins stecken, den der Schreiber in seiner Vorlage antraf, etwa: Εὐριπίδης ςφόδρ' ἐργάτης (ςπουδαῖος ῆν)?

χήλη in Epigr. I, 4 (von Cobet wohl mit Unrecht angetastet); ίλάςκεςθ' ίερὸν bei Athen. VII, 318<sup>d</sup> (von Weil angeführt); μοῦςα ' μέλοι δ' ἡμῖν Anthol. Pal. V, 134, 4; ἐρωμένη ἔρχεθ' ἐκάςτψ ib. V, 183, 1; τλήμονα τύμβον VII, 267, 2; 'A Κύπρον, ἄ τε Κύθηρα XII, 131, 1; πτηνοῖςι παραθρέξαντά με ποςςίν XVI, 275, 9, und vor Allem das von Alliterationen wimmelnde Epigramm XII, 168: τὸν δ' ἔκτον ἐκάςτου (V. 3), ὅςτις ἐρῶν ἔτυχεν (V. 4), τὸν δ' ὄγδοον εἶπεν 'Ομήρου (V. 5), τὸν δ' ἔνατον Μουςῶν, Μνημοςύνης δέκατον (V. 6) —, wobei ich nur solche Epigramme berücksichtigt habe, die unserem Dichter völlig vorbehaltlos beigelegt werden.

Die grössten Schwierigkeiten bietet das herrliche Bruchstück aus Aeschylus' Κάρες ἢ Εὐρώπη, eine ῥῆςις der letzteren, wie Blass nach Weil, der nur die ersten 14 Verse dieser Tragödie zuweisen wollte, meines Erachtens über jede Möglichkeit eines Zweifels hinaus festgestellt hat. Ich lasse das ganze Fragment folgen, bespreche aber nur jene Stellen genauer, die von meinen Vorgängern nicht endgültig geordnet oder erklärt worden sind. Das diesmal in kaum glaublicher Weise verderbte Original hat folgendes Ansehen:

ΤΑΥΡΩΤΕΛΙΜΩΞΕΝΙΑΠΑΜΠΟΔΟCΠΑΡΑΝ ΤΟΙΟΝΤΕΜΕΝΖΕΥCΚΛΕΜΜΑΠΡΟCΒΥΤΟΥΠΑΤΡΟC

ΆΥΤΟΥΜΕΝΩΝΑΜΟΧΘΟΝΗΝΟCΟΝΛΑΒΕΊΝ ΤΕΙΟΥΝΤΑΠΟΛΛΑΚΕΊΝΑΔΙΑΠΑΥΡΩΛΕΓΩ

5 ΓΥΝΗΘΕΟΥΜΕΙΧΘΕΙΚΑΠΑΡΘΕΝΟΥ CEBAC ΕΜΙΨΕΠΑΙΔΩΝΔΕ CYΓΗΞΥΝΑΓΩΝΕΙ ΚΑΙΤΡΙΑΓΩΝΕΙ CTOYC ΓΥΝΑΙΚΕΙΟΥ CΠΟΝΟΥ C ΕΚΑΡΤΕΡΗ CAAPOY PACKAIOY KEMEMΨΑΤΟ ΤΟΥΜΕΝΞΕΝΑΙΚΕΙΝ CΠΕΡΜΑΓΕΝΑΙΠΑΤΡΟ C

10 ΕΚΤΩΝΜΕΓΙCΤΩΝΔΕΡΞΑΜΗΝΦΥΔΕΥΜΑΤΩΝ ΜΙΝΩΤΕΚΟΥCΑΡΑΛΑΜΑΝΘΟΝΩCΠΕΡΑΦΘΙΔΟCΠΑΙΔΩΝΕ ΜΩΝ ΑΛΛΑΚΕΜΑΓΑΙCΤΑΙCΕΜΑΙCZOACEXEIN ΤΟΜΗΠΑΡΩΝΤΕΤΕΡΨΙΝΟΥΚΕΧΕΙΦΙΛΟΥC ΤΡΙΤΟΝΔΕΤΟΥΝΟΥΝΦΟΡΝΤΙΖΕΙΝΧΕΙΜΑΖΕΤΑΙ

15 CΑΛΦΗΔΟΝΑΙΑΧΜΗCΔΕΞΑΡΕΟCΚΑΘΙΚΕΤΟ ΚΑΡΟΓΑΡΗΚΕΙΕΝΛΟΤΙCΛΟΤΙCΜΑΤΟC ΠΑCΗCΥΠΕΡΠΕΡΩΝΤΕCΑΛΧΙΜΟΥCΤΕΝΗC ΑΥΧΕΙΔΕΤΡΩΑΝΑCΤΥΠΑΡΘΗCΗΒΙΟΝ ΠΡΟCΟΥΔΕΔΩΚΑΜΗΤΕΙΜΑΡΓΑΙΑΔΟΡΕΙ

20 ΑCΤΥΠΈΡΒΑΡΤΟΝΔΡΑCΗΤΕΚΑΙΠΑΘΗΚΑΚΟΝ ΛΕΠΤΗΓΑΡΕΛΠΙΟΙΗΔΗΕΠΙΞΎΡΗΜΕΝΗΙ ΜΗΠΑΝΤΑΠΑΙCΑCΕΚΧΕΩΠΡΟCAIMATEI

Daraus hat sich der nachstehende Text gewinnen lassen:

— ταύρψ τε λειμών ξένια πάμβοτος παρῆν.

τοιόνδε μὲν Ζεὺς κλέμμα πρεςβύτου πατρὸς

αὐτοῦ μένων ἄμοχθον ἤνυςεν λαβεῖν.

ἵν' οὖν τὰ πολλὰ κεῖνα διὰ παύρων λέγω

- 5 γυνή θεῷ μιχθεῖςα παρθένου ςέβας ἤμειψε, παίδων δ' ἐζύγη ξυνωνία. καὶ τριςὶν ἀγῶςι τοὺς γυναικείους πόνους ἐκαρτέρης' ἄρουραν οὐκ ἐμέμψατο τὸ μὴ ἐξενεγκεῖν ςπέρμα γενναίου πατρός.
- 10 ἐκ τῶν μετίςτων δ' ἠρξάμην φυτευμάτων, 11a Μίνω τεκοῦςα \*
- 11b 'Ραδάμανθυν, ὅςπερ ἄφθιτος παίδων ἐμῶν' ἀλλ' οὐκ ἐν αὐγαῖς ταῖς ἐμαῖς ζόας ἔχει, τὸ μὴ παρόν τε τέρψιν οὐκ ἔχει φίλοις' τρίτον δέ, τῷ νῦν φροντὶς ἐγχειμάζεται,
- 15 Σαρπηδόν' αἰγὶς δ' ἐξ "Αρεως καθίκετο
- 16α Καρών τὰρ ἥκει (ταῖαν ᾿Αταμέμνων ἄναξ,
- 16b θράςει πεποιθώς Ελλάδος) λωτίςματος πάςης, ύπερφέροντος άλκίμψ ςθένει αύχει δὲ Τρώων ἄςτυ πορθήςειν βία πρὸς οῦ δέδοικα, μή τι μαργαίνων δορὶ
- 20 ἀνυπέρβατον δράςη τε καὶ πάθη κακόν. λεπτὴ γὰρ ἐλπὶς ἥδ' ἐπὶ ἔυροῦ τ' ἔβην, μὴ πάντα παιδὸς ἐκχέω πρὸς αἵματι.
- 1-3 scheint mir die von Weil begonnene, von Blass zu Ende geführte Restitution unwidersprechlich richtig. 'Zeus in Stiergestalt nimmt auf einer Wiese, die ihm reichliche Nahrung bietet, seinen Aufenthalt, und dem Ausharrenden (αὐτοῦ μένων) wird es schliesslich ein Leichtes (ἄμοχθον ἥνυςεν λαβεῖν), den geeigneten Augenblick zu erspähen, um das vom greisen Vater schlecht behütete Mädchen zu bethören oder zu entführen.' Mit uév (V. 2), dem übrigens bei Aeschylus sehr häufig kein bé folgt, setzt die Erzählung ein, als ob sie in erschöpfender Breite fortgeführt werden sollte; aber Europa kann es nicht über sich gewinnen, also fortzufahren. Sie greift vielmehr zu einer gleichzeitig verkürzenden und verallgemeinernden Wendung (4-5: ἵν' οὖν τὰ πολλὰ.... τυνὴ θεῶ μιχθεῖςα): 'Doch wozu vicle Worte? Ein Weib ist' - wieder einmal - 'der Verführungskunst eines Gottes erlegen.' Dadurch wälzt die Gefallene ihren Fehltritt gleichsam auf die Schultern ihres ganzen Geschlechtes ab. Und nachdem Europa die Geschichte ihres Falles in der dritten Person erzählt hat (die meine Vorgänger, ich denke sehr mit Unrecht, in die erste umgeändert haben), lässt sie der feinsinnige Dichter in dem Augenblicke wieder in eigener Person sprechen, wo Mutterstolz und Mutterfreude ihre Brust schwellen. - Im Uebrigen scheint mir Weil's Restitution dieser Verse durch die Versuche der Nachfolger keineswegs übertroffen. Auch V. 8 dünkt mich seine Interpunction und die Be-

18 GOMPERZ.

merkung 'que le mot ἀρούρας ne pouvait guère entrer dans le premier membre de phrase völlig zutreffend, wenngleich ihm hier ein heiteres metrisches Versehen begegnet ist. «μουραν (worin ich mit Schenkl zusammentreffe) οὐκ ἐμέμψατο κτέ, soll einfach besagen: 'mich trifft nicht der Tadel oder Vorwurf der Unfruchtbarkeit'; und wenn dieser Gedanke mit einer diehterischen Kühnheit ausgedrückt ist, die wir nur theilweise nachzuahmen vermögen: 'die Ackerflur trifft nicht der Vorwurf, einen edlen Samen in sich aufgenommen und nicht ans Licht gebracht zu haben', so ist τὸ μὴ ἐξενεγκεῖν cπέρμα als Subject zu ἐμέμψατο doch bei Licht besehen kaum verwegener als Schiller's uns so geläufiges: 'Soll das Werk den Meister loben'. έκαρτέρης' ἄρουρα aber, was Blass vorschlug und nach Cobet schliesslich auch Weil2 (13) annahm, ist sicherlich unmöglich; nicht weil ein Weib sich' nicht 'geradezu ἄρουρα nennen' kann (so Bücheler; über die Zulässigkeit solcher Verschmelzung 'des Bildes mit dem verglichenen Gegenstand' vgl. Nauck, Euripid. Studien I, 43 - 44), sondern weil eine kreissende apoupa ein Unding ist, weil kein ver ständiger Schriftsteller, geschweige denn ein grosser Dichter, Begriffe mit einander paart, die sich wechselseitig ausschliessen, wie das 'tapfere Ringen' eines unter Schmerzen gebärenden Weibes (ἀγῶςι — πόνους ἐκαρτέρηςα) und die ihre Früchte kampf- und mühelos zeitigende Ackerflur. - Nach Μίνω τεκοῦςα (V. 11) muss, wie Bücheler erkannt hat (S. 94), 'ohne Frage' eine grössere Lücke angenommen werden, als dass man hoffen dürfte, etwa durch Einsetzung von πρώτον, είτα δεύτερον die Stelle zu ordnen. Denn einen weitberühmten Kriegshelden und Herrscher wie Minos pflegt man doch nicht - und pflegt am wenigsten die kinderstolze Mutter (ἐκ τῶν μεγίςτων δ' ἠρξάμην φυτευμάτων) - mit einer kahlen Namensnennung abzuthun. Und, was entscheidender ist: Sarpedon erscheint V. 21-22 als Europa's einzige Hoffnung, mit ihm fürchtet sie Alles zu verlieren; nun lebt Rhadamanthys auf den Inseln der Seligen oder in den elysäischen Gefilden (vgl. Pind. Ol. II, 75, worauf Weil, und Od. 8, 563, worauf Blass verweist) und ist eben darum für die Mutter so gut wie verloren; so wird wohl, da Minos hier nicht als Todtenrichter gilt (denn in ἄφθιτος παίδων έμῶν liegt es doch, dass nur Rhadamanthys unsterblich ist), in der Lücke von seinen Kämpfen und dem Ende die Rede gewesen sein, das ihn die Sage in Sicilien finden liess. - Mein Versuch άλλ' οὐκ ἐν αὐγαῖς (V. 13) entfernt sich von den Zügen des Papyrus weniger als Weil's άλλ' οὐκ ἐπ' αὐλαῖς oder Bücheler's άλλ' οὐκ ἐπ' άκταῖc, während Blass, der hier im übrigen minder glücklich gewesen ist, das von Beiden angefochtene Zóαc durch den Hinweis auf das ebenso gebrauchte τροφαί Sept. 665 (ähnlich Oed, Col. 446), ich

denke, völlig ausreichend geschützt, hat. αὖγάζω für 'schauen' findet sich bei Sophokles wie bei Euripides, desgleichen αὐγαί mehrfach in Verbindungen wie ὀμμάτων αὐγαί, und anch als 'Augen' schlechtweg Androm 1180 und Rh es. 736, so dass ἐν αὐγαῖc im Sinne von ἐν ὀφθαλμοῖc wohl gewagt werden darf. — Meine ebenso wenig gewaltsame Schreibung von V. 15 kann sich zwar nicht auf eine nachweisbare derartige Anwendung von έγχειμάζομαι, wohl aber auf die analoge Construction von Verben wie έγκαυχάομαι, ένήδομαι, ένηδυπαθέω, ένηδύνομαι, έγκατιλλώπτω, έγχλίω, έγγελάω stützen. (Man vgl. Aesch. Suppl. 914: Έλληςιν ἐγχλίεις ἄγαν neben Choeph. 137: ἐν τοῖςι ςοῖς πόνοιςι χλίουςιν μέτα, oder Soph. El. 277: ὥςπερ ἐττελῶςα τοῖς ποιουμένοις neben Antig. 155: εἰ τέλωτ' ἐν coì τελῶ oder Choeph. 222: ἀλλ' ἐν κακοῖτι τοῖτ ἐμοῖτ γελᾶν Aj. 69—70, ähnlich Iph. T. 194 und Hercul. 132, aber auch αὐγὰτ θέλειτ.) 'Als dritten aber (gebar ich) den Sarpedon, um den mein Gemüth jetzt in angstvolle Sorge versetzt ist; denn ihn hat der Kriegssturm ergriffen. (αἰγὶς V. 16 ist Bergk's, ich denke, treffliche Besserung, nach Septem 63 — 64: πρὶν καταιγίσαι πνοὰς || "Αρεως). — Dass V. 16 ΚΑΡ zweifellos im Papyrus geschrieben steht, hat Bücheler erkannt. An den Karern darf aber hier so wenig gerüttelt werden, wie an den Troern V. 18, da die ersteren durch den Titel der Tragödie: Κάρες ἢ Εὐρώπη, die letzteren durch die Sage geschützt sind, welche Sarpedon vor Ilion fallen lässt. Und von diesem Punete aus eröffnet sich uns nunmehr ein sieherer Einblick in die Grundlagen des Drama's. Karer bilden, wie jene Aufschrift lehrt, den Chor (den wir uns beiläufig als einen χορὸς γερόντων denken mögen, wie er die in völlig ähnlicher Lage befindliche Atossa in den Persern umgibt). Unmöglich können somit die Karer der Feind sein, gegen den Sarpedon zu Felde zog, und kaum minder unmöglich scheint es, dass ein karischer Chor der Mutter des lykischen Fürsten zur Seite stehe. Wir werden uns in letzterem Betracht vielmehr der Traditionen erinnern müssen, welche Sarpedon selbst, nicht nur als das Haupt der kretischen Termilen, dem Volk der Karer zueigneten und ihm die Gründung von Milet zuschrieben (vgl. Preller, Gr. Myth. II<sup>2</sup>, 133, 1, wobei wir uns wohlweislich hüten werden, mit Diod. V, 79 oder Eustath. ad Dionys. Perieg. V, 270 [frg. hist. gr. III, 598] einen zwiefachen Sarpedon anzunehmen, der sicherlich nur das Product später Geschichtsklitterei ist.) Jene Eroberer aber, welche die Zerstörung Troja's planen, wer sollten sie sonst sein als die Helden Homer's? Darum müssen wir in dem arg zerstörten V. 16 nothgedrungen eine Lücke annehmen und ungefähr (Ἑλλάδος schlug schon Blass vor) in der Weise ausfüllen, wie ich es versucht habe.

20 Gomperz.

Fragt man endlich, in welchem Sinne Aeschylus den Zug gegen Troja einen Einfall in karisches Land nennen konnte, so weiss ich nur die Antwort: er muss die Karer ähnlich wie Herodot (τὸ Καρικὸν ην έθνος λογιμώτατον των έθνέων άπάντων  $\langle \text{των} \rangle^5$ ) κατά τοῦτον άμα τὸν χρόνον μακρῶ μάλιστα Ι, 171) als das einstmals führende Volk in Klein-Asien (oder doch auf dessen Westküste) betrachtet haben, das diesen Landstrich ganz ebenso als sein Eigen ansah, wie späterhin die Perser ganz Asien (τὴν γὰρ ᾿Αςίην ... οἰκηιεῦνται οί Πέρςαι, Her. I, 4, und τὴν ᾿Αςίην πᾶςαν νομίζουςι έωυτῶν είναι Πέρςαι, IX, 116). Und man wird in der That vergebens nach einer Stelle in unseren Versen suchen, wo von einer den Troern zu leistenden Bundeshilfe hätte die Rede sein können. -V. 18 hat mich Bücheler's Erörterung auf cθένει geführt, welches dem Zusammenhang völlig zu entsprechen scheint. - Gegen diese Schreibung der letzten Verse (ηδ'... ἔβην verdankt man Wilamowitz, παιδὸς Bücheler) erhebt Weil<sup>2</sup> (13) das Bedenken, dass 'tout en rendant ἐκχέαι par "perdre", il ne faut pas oublier que ce verbe veut dire "répandre", et qu'il ne peut s'appliquer qu'à une personne qui cause elle-même la destruction d'une chose: or Europe est loin de contribuer à la mort de Sarpédon'. Der Einwand ist triftig, in so weit der bisher bekannte Gebrauch des Wortes in Frage kommt; allein der Uebergang in die verwandte Bedeutung des 'Verlierens' schlechthin ist so naheliegend, so sehr der Natur der Sprachentwicklung gemäss, die allenthalben, wie es scheint, den Begriff des Verlierens aus dem des Verderbens oder jenem des Fahrenlassens hervorgehen liess - man denke, um bei den zwei classischen Sprachen stehen zu bleiben, nur an ἀποβάλλω und ἀπόλλυμι, an amitto und perdo, und in gewissem Sinne auch an ἀφίημι und effundo -, dass einem allezeit das Kühnere und minder Gewöhnliche bevorzugenden Dichter wie Aeschylus gegenüber die Annahme dieser bisher nicht belegten Bedeutungs-Nüance schwerlich als ein unstatthaftes Wagnis gelten darf.

TH. GOMPERZ.

<sup>5)</sup> Ohne dieses τῶν schwebt das folgende ἄμα — welches Krüger ohne Grund verdächtigt und dem Abicht und zumal Stein eine, wie ich denke, unmögliche Bedeutung leihen — völlig in der Luft. Herodot will einfach sagen: 'Das karische Volk war weitaus das bedeutendste unter allen damaligen Völkern' d. h. unter all den Nationen, die in jener Zeit bereits die Bühne der Geschichte betreten hatten. Vgl. Phot. Bibl. cod. 3 init. (2, a, 20 Bekk.): 'Ανεγνώσθη Νοννόσου ἱστορία, ἐν ἡ διαλαμβάνεται πρεςβεία αὐτοῦ πρός τε Αἰθίοπας καὶ 'Αμηρίτας καὶ Σαρακηνούς, τὰ ἰς χυρότερα τῶν τότε ἐθνῶν —. Ebenso ist, meines Erachtens, Her. II, 122, 14 τὸν nach τοῦτον ausgefallen in dem Satze: τὸν δὲ ἱρέα τοῦτον (τὸν) καταδεδεμένον τοὺς ὀφθαλμοὺς λέγουςι ὑπὸ δύο λύκων ἄγεςθαι ἐς τὸ ἱρὸν κτέ.

### Ueberlieferungsgeschichte der rhetorischen Schriften des Dionysios von Halikarnassos.

T.

Während bei der Mehrzahl der rhetorischen Schriften des Dionysios die handschriftliche Ueberlieferung nicht selten die verwickeltsten Probleme darbietet, scheinen hinsichtlich der kleinen Schrift über Thukydides, die den Titel περί τῶν Θουκυδίδου ἰδιωμάτων trägt, derlei Hindernisse nicht obzuwalten. Wenigstens behauptet dies Hermann Usener in derselben Schrift, in der er eines jener Probleme in scharfsinniger Weise behandelt hat, im Lectionskataloge der Bonner Universität für das Sommersemester 1878, indem er dort (S. V ff.) annimmt, dass alle vorhandenen handschriftlichen Exemplare unserer Schrift aus dem bekannten Codex 1741 der Pariser Nationalbibliothek geflossen seien. So ganz einfach steht indessen die Sache nicht: denn die Handschriften, deren Lesarten Usener kennt, stammen alle erst aus dem XV. Jahrhundert. Da ich nun ältere Handschriften aufzuweisen im Stande bin, so wird, denke ich, eine nochmalige Erörterung der Frage nicht ganz überflüssig sein, selbst auch dann, wenn als Resultat sich lediglich eine neue Bestätigung der von Usener aufgestellten Ansicht ergeben sollte.

Die Handschriften, die mir für diese Frage der Beachtung werth erscheinen, sind der Codex X der ehemaligen bourbonischen, jetzigen Nationalbibliothek zu Neapel und der Vaticanus' 1302 zu Rom. Obwol Cyrillus in seinem Kataloge der griechischen Handschriften der Neapolitaner Bibliothek des Umstandes, dass der Codex auch etwas von Dionysios enthält, in einer kurzen Bemerkung (p. 29) Erwähnung thut, so hat doch bisher keiner der Gelehrten, wie es scheint, darauf geachtet: daher mag die Beschreibung der Handschrift hier Platz finden.

In einen Pergamentcodex des Dionysius Areopagita und der Apokalypse in 4º aus dem XIII. Jahrhunderte ist ein Bombyeinquaternio in der Weise eingeheftet, dass die Blätter 3. 4. 5. 6.¹ vorne,

die übrigen 7. 8. 1. 2 rückwärts eingebunden sind. Die Schrift muss man dem Ende des XIII. oder dem Anfange des XIV. Jahrhunderts zuweisen. Die ersten vier Blätter enthalten die vita Marcellini; auf Fol. 4v beginnt die vita Anonymi, auf Fol. 5v unsere Schrift ohne Titel: ιονύcιος ἀμμαίω τῶ φιλτάτω χαίρειν | γὼ κτλ; die Anfangsbuchstaben sollten offenbar später eingefügt werden. Unsere Schrift füllt noch vier Zeilen von Folio 8v; nach einem Zwischenraume folgen dann von derselben Hand, mit Hinweglassung der Lemmata, Excerpte aus den Thukydidesscholien, die von den anderweitig überlieferten in keiner Hinsicht abweichen. Gleich das erste Scholion zeigt in den Worten ἐν τοῖς ἔτεςιν dieselbe Verderbniss, wie in allen übrigen Hss.

Der Vaticanus 1) ist aus fünf verschiedenen Handschriften zusammengesetzt. Er enthält 1. Diogenes Laertius f. 1-81 von einer Hand des XIII. (XII?) Jahrhunderts auf Bombyeinpapier in Folio; f. 82 ist ein eingeschobenes Papierblatt; 2. Theophrast's Fragmente f. 83-165 von jüngerer Hand (XIV. Jahrh.), die aber ältere Schriftzüge imitiert, gleichfalls auf Bombycinpapier in demselben Format; 3. Odyssee a-Z, f. 169-193 in kleinerem Formate, bomb. saec. XIV; sodann 4. f. 195 vita Marcellini, f. 197 vita Anonymi, f. 197v unsere Schrift und f. 198 παρεκβολαί χρήςιμοι ἀπὸ τῆς θουκυδίδου cυγγραφής, endlich 5. auf gewöhnlichem Papier (saec. XV.) die Rhetorik des Alexander. Derjenige Theil der Handschrift, der den Dionysios enthält, ist zwar nicht so übel zugerichtet wie der Diogenes, von dessen ersten Blättern nur Fetzen erhalten sind; aber auch hier zeigt das Scidenpapier an den Rändern Risse und Lücken, die mit feinem, durchscheinendem Papiere verklebt sind; so liest man z. B. vom Titel nur mehr: .... καρνας έως ..ρὶ τῶν θουκυδίδου ἰδι . μάτων. Die Schrifteharaktere weisen auf das späte vierzehnte Jahrhundert<sup>2</sup>).

Von diesen beiden Handschriften ist der Neapolitanus, obwol der ältere, dennoch der schlechtere und nachlässiger geschriebene. So sind in Cap. X. die Schlussworte καὶ γὰρ ἐνταῦθα — θεςςαλοὶ und in Cap. XI. die ganze Stelle von οἱ μὲν γὰρ ἀκολούθως bis οὐ

<sup>1)</sup> Vgl. Usener p. V und den 3. Band von Wimmers Theophrastausgabe; die Schneider'sche war mir leider nicht zugänglich.

²) Auch für die Kritik der vita Marcellini sind die beiden Handschriften, soviel ich weiss, bis jetzt nicht benützt worden. Doch scheinen sie auch in diesem Punkte der Beachtung werth zu sein; wenigstens bietet der Vaticanus die in cap. 13 vom Palatinus und Guelferbytanus lückenhaft, aber ohne ein Anzeichen des Verderbnisses überlieferte Stelle folgendermassen: ἐγκλήματα γάρ αὐτῶν (eine Lücke von 9 Buchstaben) τὴν τυράννιδι (?) ἀποφεύγει δὲ (Lücke von 14 Buchstaben) τρατηγὸς u. s. w. Zu einer näheren Prüfung fehlte mir leider die Zeit.

προτιμήςαςαι durch ein Versehen des Schreibers weggeblieben. Auch von Fehlern anderer Art, sowie von Correcturen und Interpolationen ist der Neopolitanus (N) nicht frei, und das an Stellen, wo der Vaticanus (V) mit dem Parisinus 1741 (P)<sup>3</sup>) geht. So z. B. p. 789, 12 ἐπὶ μὲν PV ἐπὶ δὲ N; p. 790, 17 τότε μὲν λόγον PV τότε μὲν τὸν λόγον N; p. 793, 9 καὶ φοβερὸν PV καὶ τὸ φοβερὸν N; p. 796, 9 τοὺς ᾿Αθηναίους fehlt in N; p. 797, 12 τὸν τρόπον PV τοῦτον N; p. 801, 15 τῷ ἐθέλοιμεν τὸ περιέςται PV τὸ ἐθ. τῷ περ. N; p. 803, 18 πρὸς Λακεδαιμονίους PV πρὸς τοὺς Λακ. N.

Auch im Vaticanus fehlt es an Verderbnissen nicht, doch sind sie weniger zahlreich. So z. B. p. 797, 11 ἀντὶ τοῦ PN ἐπὶ τοῦ V; p. 798, 10 οὐχὶ πληθυντικῶς PN ἀλλ᾽ οὐχὶ π. V; p. 802, 15 τοὺς ευρακοςίους PN τὸ cup. V; p. 805, 17 καὶ ἡ περὶ τῆς PN καὶ περὶ τῆς V; p. 808, 17 τοιάδε γράφων PN τ. λέγων V.

Nachdem wir so das Verhältnis der beiden Handschriften zu einander charakterisiert haben, tritt an uns die Frage heran: in welchen Beziehungen stehen dieselben zum Parisinus und in welchen zu den übrigen Handschriften?

Die zweite Frage ist leichter zu beantworten. Schon bei oberflächlicher Prüfung des kritischen Apparates erkennt man, dass eine Reihe von Handschriften nicht auf den Parisinus zurückgeht, sondern mit unseren beiden Codices zusammen eine besondere Gruppe bildet. Dahin gehören von den Handschriften, deren Lesarten mir bekannt sind, folgende: Laurentianus plut. LX, 16 (bei Herwerden B), Laurentianus plut. LX, 18 (bei Herwerden C), Barberinus plut. I, 95 (D),<sup>4</sup>) Escorialensis Σ 1, 12 (E).<sup>5</sup>)

Dass diese 4 Handschriften in der That mit N und V verwandt sind, das beweisen die allen gemeinsamen Lücken. So fehlen p. 797, 17 die Worte τούτψ bis μάλλον in N V B C D E, die dafür τὸ einsetzen; p. 800, 6 sind die Worte τῷ τε θηλυκῷ γένει τῆς προςηγορίας in V B C D E (N hat die ganze Stelle lückenhaft, vgl. S. 22 f.)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Vergleiehung des Parisinus hat mir Hr. Prof. A. Sehöne in zuvorkommendster Weise mitgetheilt.

<sup>4)</sup> Papierhandschrift in 8° des XV. Jahrhunderts; enthält die vita Anonymi; f. 4 unsere Schrift; f. 13 Thukydides bis καὶ οἱ ἄλλοι "Ελληνες οὐκ ὀρθῶς (I, 20, 3), womit der Codex abbricht. — Ausser diesem und dem S. 27 f. besprochenem Codex II, 95 besitzt die Barberina nur noch éine Dionysioshs.: ich meine den Codex II, 31, der aus zwei verschiedenen Exemplaren der Rhetorik (nur cap. I—VII) zusammengebunden ist, aus dem XVI. Jahrhundert; in der IIs. plut. II, 99, die nach Angabe des Katalogs "Fragmente" enthalten soll, fand ich niehts von Dionysios.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Siehe den Katalog von Miller, S. 58. Die Collation der beiden Escorialenses verdanke ich Gustav Löwe.

ausgefallen, woraus hervorgeht, dass der Archetypus dieser Handschriften so gut wie P τότε statt τῷ τε hatte; auch die Worte περιγίγνεται bis προκάμνειν (p. 801, 10), und καὶ bis νοήματα (p. 793, 1)
fehlen in allen sechs Handschriften u. dgl. m. Dem Inhalte nach
gehören hieher ausser den von Usener p. V aufgezählten Codiees
der Mosquensis CCXVII chartac. saec. XV (vgl. Rob. Morstadt's
Thukydidesausgabe vol. II. p. LII) und der Urbinas 92. Der letztere
ist eine Bombyeinhandschrift des späten XIV. Jahrhunderts und enthält den Thukydides, voran die Epistula; vorne und rückwärts sind
je drei Pergamentblätter mit Excerpten aus Pollux eingeheftet, die
dem XII—XIII. Jahrhundert angehören.

Dieser "zweiten" Gruppe von Handschriften steht gegenüber der Parisinus mit seiner Sippe: dem Laurentianus plut. LIX, 11, Laurentianus plut. LVIII, 22, Vindobonensis philos. et philol. LX, Escorialensis Σ III, 15 (Miller S. 100), Riccardianus 25, Marcianus 508 (ihren Lesarten nach) und den von Usener p. IV f. namhaft gemachten Handschriften, welchen noch der Neapolitanus 139 beizufügen ist.

Dass durch unsere beiden Handschriften als ältere Repräsentanten einer besonderen Familie ein wenig Ordnung in das Chaos der handschriftlichen Ueberlieferung gebracht wird, muss ihnen jedenfalls als Verdienst zuerkannt werden; es fragt sich, ob sie noch ein weiteres haben.

Schon aus den bisher angeführten Stellen erhellt, dass der Text, welchen uns die zweite Gruppe überliefert, durch Nachässigkeiten aller Art ziemlich stark entstellt ist; doch ist damit das Sündenregister noch nicht zu Ende. Wenn man den Zeitraum bedenkt, der zwischen dem Parisinus und dem Neapolitanus liegt, so wird man es begreiflich finden, dass drei Jahrhunderte manche Spuren im Texte zurückgelassen haben. Solche sind: p. 789, 10 ἔσεσθαι Ρ ἔπεσθαι Ν V; p. 792, 16 ἐστι τότε πειράσθαι Ρ πεπειράσθαι Ν V; p. 794, 12 τις αὐτὸν Ν V während in dem τις αυτὸ des Parisinus das richtige τι ἐς αὐτὸ steckt; p. 799, 5 f. haben N und V die Lesart der Vulgata οἷον — καλεῖ — λέγει; P liest οἷαν — καλη̂ι — λέγηι, woraus Usener (Rh. Museum Bd. XXV, S. 610) das richtige ὅταν — καλη̂ — λέγη wieder hergestellt hat. Endlich ist in N V und ihren Verwandten die Lücke, die sich im Parisinus findet (p. 791, 5), durch das sinnlose ῥηματικὸν, τὸ δὲ ῥηματικὸν ὀνοματικὸν ausgefüllt.

Aber sie bieten doch an anderen Stellen Lesarten, die Beachtung verdienen; sie theilen Fehler und Interpolationen des Parisinus, die in den Apographis desselben jedesmal wiederkehren,

nieht, z. B. p. 798, 3 ήνίκα P ένικα N V; p. 800, 1 ουτως εχηματίζει τῆι φράςει Ρ οὕτω ςχηματίζει τὴν φράςιν Ν V; p. 802, 5 ἀντονοματικόν Ρ άντωνυμικόν Ν V; p. 802, 8 τημαινόμενον Ρ τημαίνον N V; p. 805, 9 ἀνομοίως ώς P αν ὁμοίως NV; p. 806, 9 ως τῶν P όςων NV; p. 807, 7 ύπὸ τοῦ του τηγραφέως vor εἰρημένα in P eingesehoben, fehlt in NV. Dazu kommt: p. 793, 19 ἐcτὶν fehlt in V N (freilieh auch in A und L, die doch aus dem Parisinus stammen); jedenfalls kann das Wort an dieser Stelle wegbleiben; p. 790, 15 hat P τῆc N τοῦ; der Vaticanus hat τ<sup>s</sup>, d. h. das richtige τοῖc; p. 790, 3 τοιοῦτον, das P nach λόγον einschiebt, fehlt in NV; meiner Ansieht nach ist es neben èν τούτοις ein unnützes Flickwort, da die Worte τὸ τημαινόμενον ποιεί τὸν λόγον ganz treffend so interpretiert werden können: "der Zusammenhang beruht nur auf der Weise, in welcher gewisse Worte erklärt werden"; und dass, wenigstens nach Dionysios' Meinung, die richtige Erklärung des Wortes παρεξειρεςία sehr weit abliege, liest man ohne Mühe zwischen den Zeilen heraus.

Erwähnt muss noch werden, dass der Neapolitanus ein Scholion in richtigerer Gestalt als der Parisinus bewahrt hat. p. 795, 15 citiert nämlich Dionysios die Redewendung (ή) οὐκ ἀποτειχίσια τοῦ Πλημμυρίου als Thukydideisch. Da sich diese Worte im ganzen Thukydides nicht finden, so liegt nichts näher, als an eine Nachlässigkeit des Dionysios im Citieren zu denken ) und Poppo hat (proll. ad Thucyd. p. 166) vermuthet, dass Dionysios die beiden Stellen VII, 25, 9 τὴν τοῦ Πλημμυρίου λῆψιν (ἄλωσιν e. 32) und III, 95, 2 τῆς Λευκάδος τὴν οὖ περιτείχισιν mit einander vermengt habe und dass so die fraglichen Worte entstanden seien (hinzufügen muss man jedoch, dass das ἀποτειχίζειν in III, 94, 2 den Anstoss zu dem ἀποτείχισις gegeben hat). Nun steht im Parisinus am Rande bemerkt: καὶ ἐν τῆι τρίτηι † λευκάδος τὰν περιτείχις; im Neapolitanus hingegen, soweit der Zustand des Papiers das Lesen gestatet: γ΄ | καὶ ἐν τῆ γ΄ τὰ | λ..ά. | τὸ οὖ περιτεί | χισι..., also die richtige Lesart.

Wie man sieht, ist die Anzahl der Stellen, an denen N und V richtigere Lesarten als P haben nicht gering, besonders wenn man den kleinen Umfang unserer Schrift in Anschlag bringt. Freilich könnte man einwenden, dass diese besseren Lesarten, die N V bieten, — und namentlich die in den Citaten — alle durch Correctur oder

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Diese Nachlässigkeit des Dionysios, die sich gerade in unserer Schrift am stärksten zeigt, ist jüngst sehr treffend gekennzeichnet worden von L. Sadée in seiner Dissertation de Dionysii Hal. scriptis rhetoricis quaestiones criticae. Argentor. 1878, p. 141 sqq. (Diss. Argentoratenses philol. selectae Vol II, p. 225 sqq.).

Conjectur entstanden seien und dass P trotzdem als gemeinsame Quelle für alle Handschriften betrachtet werden müsse.

Aber wenn man bedenkt, dass Lesarten, die in offenbarem Widerspruche mit allen Thukydidesexemplaren stehen, nicht corrigiert sind, wie p. 807, 15 ἐπικρῖναι für εἴη κρῖναι oder p. 805, 9 ἄν ὁμοίως ἐπικρατήςειν οἰόμενοι für ἄν ἡγούμενοι ἐπικρατεῖν, so wird man nicht umhin können, für diese zweite Gruppe von Handschriften eine von P unabhängige Quelle zu statuieren. Dass diese Quelle von P nicht weit abliegen kann, das zeigt die Gemeinsamkeit gewisser Fehler, die schon im Archetypus von P und N V gestanden haben müssen, sowie das eben erwähnte Scholion, das sich in keinem Apographum des Parisinus findet. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich Folgendes:

Vor dem XIII. Jahrhundert wurde ein Thukydidescodex geschrieben oder besser gesagt eine Thukydidesausgabe veranstaltet, der als Einleitung ausser den beiden Biographien auch unsere Schrift vorangeschickt war. Die Handschrift, der sie entnommen wurde, stammte aus einem der Vorgänger von P her. Ob sie aber schon damals in Gesellschaft der Rhetorik und der Schrift de compositione verborum sich befand, ob sie erst später in das Corpus rhetorischer Schriften, das P uns bietet, aufgenommen wurde, das lässt sich wol heut zu Tage nicht mehr sicherstellen. Dass aber jene Thukydidesausgabe sehr verbreitet gewesen sein muss, dies beweist uns der Umstand, dass weder N und V éinem Archetypus entstammt sind, noch eine der anderen Handschriften mit ihnen in directer Verbindung steht, mit Ausnahme des Escorialensis E, der alle auf S. 23 aufgezählten Eigenthümlichkeiten des Vaticanus V theilt und somit direct aus ihm zu stammen scheint.

#### II.

Die grössere Monographie über Thukydides, sowie der erste Brief an Ammaeus, der an Pompeius und die Schrift über Demosthenes sind uns nur in Exemplaren erhalten, die nicht über das XV. Jahrhundert hinausgehen, ein Umstand, der die kritische Bearbeitung dieser Stücke sehr erschwert. Namentlich gilt dies von der Schrift über Thukydides, die, soviel mir bekannt, in zehn Handschriften enthalten ist. Es sind diese: Ambrosianus D 119 sup., Palatinus 58, Ottobonianus 365, Vaticanus 1000, Vaticanus 1416, Barberinus plut. II, 98, Parisinus 1657, Parisinus 1745, Bodleianus miscell. 36, Escorialensis Σ III, 15.

Dazu kommt noch der von Sylburg seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Codex, den ihm Dudithius aus Italien zugeschickt hatte. Die Anzahl der Handschriften erscheint somit auf den ersten Blick sehr gross, lässt sich aber ohne sonderliche Mühe auf ein sehr geringes Mass reducieren. Bei der Beurtheilung der verschiedenen Handschriften wollen wir den umgekehrten Weg einschlagen und, ehe wir die Quellen der Ueberlieferung zu ermitteln versuchen, zuerst die schlechten und für die Textkritik werthlosen Exemplare uns vom Halse schaffen.

Zur richtigen Werthschätzung des Bodleianus gibt uns dieser selbst die Handhabe in einer Notiz, die sich am Ende unserer Abhandlung findet: "finis 26 martii ipso paschae die ex exemplari Duditiano transcriptum" (vgl. Usener in den Jbb. für Phil. u. Paed. (Bd. 107, S. 152). So erklärt es sich, dass Hudson, der diese Handschrift benützte, ausser einigen Randglossen nichts erhebliches aus ihr beizubringen wusste. Die unglaublichste Corruption, durch Nachlässigkeiten und Willkürlichkeiten jeglicher Art entstanden, kennzeichnet diese Gruppe, die wol den untersten Rang in der Ueberlieferung einnimmt.

Der Vaticanus 1416 ist eine Miscellanhandschrift bunten Inhalts, die auch unsere Schrift enthält, auf Papier im XVII. Jahrhundert geschrieben. Am Rande finden sich zahlreiche Conjecturen von einer anderen Hand vermerkt.

Etwas älter, aus dem XVI. Jahrhundert, ist der Vaticanus 1000, der auf 74 Papierblättern in 8° bloss diese Schrift enthält. Er ist deswegen von Interesse, weil in ihm viele Stellen, namentlich die Thukydides- und Demostheneseitate, durch Correctur von einer jüngeren Hand in diejenige Fassung gebracht sind, die das Sylburg'sche Exemplar aufweist.

Ueber den Escorialensis Σ III, 15 und den Parisinus 1745 kann ich nicht mehr berichten, als die Kataloge bieten; sie gehören, wie die drei vorherbenannten und wie alle Exemplare des XVI. Jahrhunderts, zu denjenigen Handschriften, die bestimmt waren die lückenhaften Sammlungen der Dionysischen Schriften zu ergänzen und haben für die Kritik gar keinen Werth. Dies hat Usener a. a. O. S. 150 ff. sehr treffend auseinandergesetzt. Wir gehen nun zu den Handschriften des XV. Jahrhunderts über.

Der Barberinus plut. II, 98 ist eine Papierhandschrift des späten XV. Jahrhunderts, auf 30 Folioblättern von einer verschnörkelten, gar nicht berufsmässig aussehenden Hand gesehrieben; eine zweite hat den Codex an vielen Stellen corrigiert. Dass er vom Ambrosianus abstammt, das bezeugt der Titel Δ. ʿA. περὶ θουκυδίδου ἔτι πλατύτερον, die Lücke im cap. XXV, die, wie im Ambro-

sianus, durch mehrere leere Papierblätter bezeichnet ist, während sie der Palatinus geschlossen zeigt, und überhaupt das Fehlen aller Eigenthümlichkeiten, die sich im Palatinus finden, wie z. B. der Blättervertauschung, von der später die Rede sein wird. Es bestätigen dies auch seine Lesarten, die nie mit dem Palatinus gegen den Ambrosianus gehen, sondern sogar dessen Fehler theilen, z. B. p. 876, 15, wo der Palatinus ἀφθονεῖς, der Ambrosianus, Ottobonianus und Barberinus ἀφθόνοις lesen. Im Uebrigen ist der Text im Barb. ziemlich corrumpiert, und die Citate zeigen häufig Uebereinstimmung mit den Thukydideshandschriften.

Auch der Ottobonianus 365 in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom, auf den zuerst Usener (im Bonner Lectionskatalog von 1878 p. III) aufmerksam gemacht hat, stammt aus dem Ambrosianus. Er ist ein Papiercodex des XV. Jahrhunderts und besteht aus 159 Blättern in Kleinfolio; die Anzahl und Ordnung der Stücke des Dionysios ist ganz dieselbe wie in der Mailänder Handschrift. Dass die Titel der einzelnen Schriften fehlen, erklärt sich aus dem Umstande, dass der Schreiber überhaupt alles, was im Ambrosianus mit rother Tinte geschrieben ist, ausgelassen hat, offenbar in der Absicht, es später nachzutragen.

Es fehlt z. B. die Verbesserung zu p. 736, 3 πέντε δὲ λόγους δημοςίους, die zu p. 890, 16 περιπέφραςται, es fehlen auch die verschiedenen Randbemerkungen des Ambrosianus. Dagegen ist der Text derselbe wie im Ambrosianus, nur durch einige Schreibfehler und Correcturen verändert; z. B. p. 876, 12 προςπεςοῦται; p, 878, 2 έκατέρου; p. 881, 14 ψ πεφύκαμεν ausgelassen; p. 883, 2 ἐδία für ήδέα; p. 883, 5 τὰ fehlt; p. 883, 16 ἤγαγον fehlt; p. 873, 11 ff. sqq. bietet er die von Dionysios nach den Regeln der Rhetorik zugestutzte Stelle Thuk. IV, 34 nach den Thukydidesexemplaren corrigiert; er fügt ὀξέως nach οὐκέτι, ὄντας nach ἤδη ein, und schreibt προςπίπτοιεν. p. 877, 10, wo der Ambrosianus πολλή γάρ ή (von zweiter Hand in δή corrigirt) παρακέλευτις hat, liest man im Ottobonianus π. γ. έτέρα δη π.; offenbar stammt diese Lesart aus der Randglosse einer Thukydideshandschrift her; denn diese schwanken zwischen δη ή (Vaticanus B und der Barberianus des Dionysios) und δη. Eine ähnliche Randglosse muss im Archetypus von M und P vorhanden gewesen sein; denn der Palatinus liest π. γ. έτέρα ἡ π. Aber nicht blos in unserer Schrift, sondern auch in allen anderen Stücken ist der Ottobonianus vom Ambrosianus durchaus abhängig. Um dies zu zeigen, genügt es, wenn wir hier mit Uebergehung von ganz geringfügigen Dingen die Abweichungen vom Ambrosianus, die sieh in dem 1. Briefe an Ammaeus finden, notieren: p. 720, 2 τὰ fehlt; p. 720, 5 προςέχει Ottobonianus: προςέχειν Αμβρ.; p. 721, 8 παρέργω: παρέργως; p. 722, 4 ἀριστόλη: ἀριστοτόλη; p. 722, 5 τὰ-ληθῆ: τἀληθὲς; p. 722, 14 συμβιώσαντος: συμβιώσαντες; 724, 1 ας fehlt; p. 725, 10 θουκυδίδημον: θούδημον; p. 726, 9 ως: ω (= ω ἄνδρες Αθηναῖοι); p. 726, 9 παρίσταται: περίσταται; 729, 13 μὴ: μὲν; p. 734, 9 ἀποδεδεικνύει: ἀποδεικνύει; p. 734, 16 τὰς fehlt; p. 735, 1 ὀκτώ nach συνεπλήρωσαν fehlt; 736, 4 φαύλους: φαύλας u. a. m. Ich glaube, diese Lesarten bestätigen die oben geäusserte Ansicht über die Quelle des Codex Ottobonianus zur Genüge.

Dass der Parisinus 1657 aus dem Palatinus geflossen ist, hat schon Usener (S. 149) erkannt; und eine genaue Collation der Capitel XV-XXV, die ich A. Schöne verdanke, setzt mich in die Lage, dieses Urtheil vollinhaltlich bestätigen zu können. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass A, wie der Parisinus bei Usener heisst, nicht direct aus P (dem Palatinus), sondern aus einer Copie desselben abgeschrieben ist; denn die Menge der von P abweichenden Lesarten ist zu gross, als dass man sie éinem Schreiber zur Last legen könnte. Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie sich die verschiedenen Corruptelen in A entwickelt haben. So ist in P p. 844, 14 ff. durch die Nachlässigkeit des Schreibers eine Zeile des Archetypus, welche die Worte oder Buchstaben νοις bis ἀντὶ the umfasste, ausgefallen; und von der zweiten Hand ist voie unmittelbar in den Text zu xpó, die anderen Worte dagegen an den Rand geschrieben worden. Der Copist setzte aber diese Worte an falscher Stelle ein und nun liest man in A p. 844, 13 ff. cυμμαχείν (statt cumβαλείν wie P) αντί της προτέρας και την αλλοτρίαν αντί τής λακωνικής..... τοῖς χρόνοις ἰδίας κτλ.

p. 849, 1 hat P δ' ἐν τῆ; das ν ist aber blos durch ein so winziges Häkchen ausgedrückt, dass es von einem flüchtigen Schreiber leicht übersehen werden konnte; A liest δὲ τῆ. p. 852, 11 steht in P ἐνοῦντα ἐπ' statt ἐροῦντα ἐπ'; daraus ist in A ἐνοῦντα ἐν geworden.

Hingegen ist das, was Usener S. 150 über die Entstehung der Defecte im Parisinus sagt, unrichtig. Es heisst dort: "Denn alle Differenz geht darauf zurück, dass das Exemplar, dem P A B entstammen, in zwei Theile getheilt war... So kam es, dass.....die Abhandlung über Thukydides in A ihren Eingang einbüsste u. s. w." Selbst wenn wir die Hypothese von der Theilung des Archetypus von P zugeben, bleibt es nicht recht erklärlich, inwiefern der Zu-

stand dieses Archetypus auf eine Copie von P direct Einfluss nehmen konnte. Wol aber ist dies auf indirectem Wege geschehen; denn der sehlechte Zustand jenes Archetypus ist die Ursache der Blättervertauschung in P gewesen, die bis zum Ende des XIII. Capitels (διεφθάρηταν) sich erstreckt. Da nun der Parisinus A, der auf fol. 1 mit ξάμενοι τὴν εἰρήνην κτλ. (p. 844, 7) beginnt, 34 Zeilen der Tauchnitz'schen Ausgabe auf jeder Seite, in einem Quaternio also deren 544 enthält, d. h. ungefähr ebensoviele, als man vom Anfang unserer Schrift bis zu der ebengenannten Stelle zählt, so ergibt sich daraus der Schluss: dass der erste Quaternio des Parisinus, als man die in ihm herrschende Zerrüttung des Textes bemerkte, herausgenommen wurde, um durch einen richtiger geschriebenen ersetzt zu werden, was aber niemals geschehen ist. Aus einem ähnlichen Anlasse wurde der Quaternio, der den Schluss der Thukydidesschrift und den Anfang der Monographie über Demosthenes enthielt, entfernt, da man die Lücke im Anfange der letzteren Schrift noch zu ergänzen hoffte.

Somit haben wir die Zahl der für die Kritik in Betracht zu ziehenden Handschriften auf zwei beschränkt, den Ambrosianus und Palatinus, von denen in folgenden ausschliesslich die Rede sein soll.

Da die Mittheilungen G. Kaibels über den Palatinus, welche Usener a. a. O. S. 148 f. veröffentlicht hat, sehr unvollständig ja theilweise unrichtig sind, so scheint bei der Bedeutung, die diese Handschrift für eine ganze Reihe von Schriften des Dionysios hat, eine nochmalige Beschreibung derselben nicht unangemessen.

Der Codex Palatinus 58 ist eine Papierhandschrift des XV. Jahrhunderts in Kleinfolio und zählt 132 Blätter. Er hat nie mehr gehabt: was Kaibel von herausgerissenen Blättern zu erzählen weiss, ist falsch; nur das erste Blatt ist abgerissen und liegt jetzt lose im Codex. Auch steht nicht 55 auf der ersten Seite, sondern 58, d. h. die Nummer der Handschrift, und auf dem nächsten Blatte beginnt die regelmässige Zählung mit 2, die durch die ganze Hs. fortgesetzt ist; zum Ueberflusse ist auch der erste Quaternio mit â bezeichnet, so dass über die Integrität des Codex kein Zweifel obwalten kann 7). Der Inhalt vertheilt sich auf die 132 Blätter folgendermassen: a) f. 1—32 die grössere Schrift über Thukydides, ohne Titel; mit f. 9, also mit dem zweiten Quaternio beginnt eine zweite Hand; b) f. 33

<sup>7)</sup> In der linken oberen Ecke des ersten Blattes ist c. 105 bemerkt; etwas weiter unten in der Mitte mit rother Tinte von erster Hand , $\delta$ .  $\chi \tilde{\epsilon}'$ .  $\hat{\vartheta}$ . Dass in diesen Zeichen die Altersangabe der vom Schreiber copierten Handschrift ( $\zeta \chi \tilde{\epsilon}' = 1097$  n. Chr.) steckt, hoffe ich später wahrscheinlich machen zu können.

bis fol. 79v von dritter Hand die Schrift über Demosthenes, unter falschem Titel: θουκυδίδου ἔκφρατις τῆς ατάσεως τῶν κερκυραίων; mit f. 65 setzt eine vierte, mit f. 73 eine fünfte, der ersten sehr ähnliche, Hand ein; e) f. 79v—85 der erste Brief an Ammaeus; darauf drei leere Blätter und d) f. 89 von einer sechsten Hand, die bis ans Ende geht, der Tractat über die attischen Redner; endlich e) f. 125 der Brief an Pompeius.

Nicht alle Theile des Codex stammen aus derselben Zeit. Den alterthümlichsten Eindruck macht die dritte Hand, doch scheint sie nur ältere Schriftzüge zu imitieren; entschieden jünger hingegen als die übrigen ist die sechste Hand, sowol den Schriftzügen als der Qualität des Papieres nach. Diese Umstände machen die Vermuthung, dass unser Codex aus zwei verschiedenen Theilen zusammengebunden sei, nicht unwahrscheinlich.

Was nun die Schrift über Thukydides anbelangt, so ist es besonders éin Umstand, der uns in die Lage versetzt über die Quelle, aus der unsere Handschrift geflossen, genaueres zu berichten: ich meine die schon mehrmals erwähnte Blättervertauschung. Im Palatinus fehlt nämlich die ganze Stelle von μαι μόνοις (p. 815, 14) bis προαιρέσει τε (p. 819, 1) an dem ihr zukommenden Platze und findet sich erst p. 822, 1 zwischen ὑ und γιαίνων; desgleichen sind die Worte καὶ αὐτοὶ (p. 835, 7) bis πολλῶν ὅτι (p. 838, 5) zwischen διεφ und θάρησαν (p. 841, 10) eingeschoben. Zählt man nun die Zeilen der Tauchnitz'schen Stereotypausgabe, so zeigt sich (mit Einrechnung des muthmasslichen Titels) der Text unserer Schrift folgendermassen verschoben:

Zeile 1—100
" 150—200
" 100—150
" 200—400
" 450—500

Daraus lässt sich mit leichter Mühe erkennen, dass in einem Vorgänger von P (wie der Palatinus bei Herwerden und Usener bezeichnet ist) die Blätter desjenigen Quaternio's, der die Stelle von p. 815, 14 bis p. 841, 10 enthielt, durch einen Zufall aus ihrer ursprünglichen Stellung zu einander a.b.c.d.e.f.g.h verschoben und in folgende Lage gebracht wurden: b.a.e.d.e.f.h.g.

Setzen wir diese Zählung der Zeilen fort, so erhalten wir von p. 841, 10 bis zu der allen Handschriften gemeinsamen Lücke (p. 872, 8) die Summe von etwas über 500 Zeilen. Da nun, wie

wir soeben gesehen, éin Quaternio jenes alten Codex ungefähr 400 Zeilen fasste, zwei Blätter also deren 100, so ergibt sich daraus die Folgerung, dass an der bezeichneten Stelle die vier inneren Blätter eines Quaternio's (e.d.e.f) oder ungefähr 7 Seiten der Tauchnitz'schen Ausgabe verloren gegangen sind. Von da bis zum Ende der Schrift zählt man etwas über 1350 Zeilen; von diesen kommen 100 auf die beiden letzten Blätter des defecten Quaternio's, 1200 auf drei unbeschädigte Quaternionenhefte und 50, die letzten der Schrift über Thukydides, auf das erste Blatt des folgenden Heftes. Es sind also im Anfange der Schrift über Demosthenes 6 Blätter eines Quaternio's, d. h. ungefähr 10 Seiten der Tauchnitz'schen Ausgabe ausgefallen s).

Aus dem eben Gesagten lassen sich für die Monographie über

Thukydides folgende Schlüsse ziehen:

1. Der Archetypus von M (dem Ambrosianus) und P war in Quaternionen geschrieben und enthielt auf jeder Seite ungefähr 25 Zeilen der Tauchnitz'schen Ausgabe.

2. Dieser Codex hatte schon in früher Zeit durch Ausfall von

Blättern Verluste erlitten.

3. Die Schrift über Thukydides stand in dieser Handschrift nicht an erster Stelle; denn ihr Anfang füllte die zwei letzten Blätter eines Quaternio's.

Inwieweit diese Angaben durch die Lesarten der beiden Handschriften bestätigt und vervollständigt werden können, soll im Folgenden Erörterung finden.

Wien.

HEINRICH SCHENKL.

s) L. Sadée, der auf S. 42 ff. seiner oben genannten Dissertation den Codex Ambrosianus auf das sorgfältigste beschreibt und dabei auch auf die Defecte desselben zu sprechen kommt, gelangt zu unrichtigen Resultaten, da er von der irrigen Meinung ausgeht: es müsse, weil der Schreiber des Ambrosianus 8 Blätter leer gelassen habe, auch im Archetypus ein Quaternio ausgefallen sein.

## Zu Nonnos von Panopolis.

I.

Mit Recht muss es jeden, der die Dionysiaca des Nonnos aufmerksam liest, Wunder nehmen, dass ihre Composition so durchaus mangelhaft ist. Zwar wird es gewiss Niemand einfallen, an das Gedicht des Nonnos denselben strengen ästhetischen Masstab zu legen, wie an ein klassisches Kunstwerk; dass es ihm dazu an einem tieferen Plane, an innerem Zusammenhange, kurz so ziemlich an Allem und Jedem fchle, das ein Kunstwerk ausmacht, ist eben aus der Zeit, in der es entstanden ist, vollkommen erklärlich.¹) Dass aber in einer und derselben Geschichte gar oft verschiedene Motive neben einander gehen, krasse Widersprüche sich finden, Episoden eingefügt sind ohne Noth, ja ohne passende Verbindung, ist gewiss auffallend, und man wird sich da kaum zufrieden geben können mit der bisher befolgten Methode, die darauf entweder gar nicht geachtet oder mit unsäglicher Geringschätzung Nonnos selbst das Unmögliche zumuthet. Es wird vielmehr, je mehr wir die mi-

Wien, Stud. 1880.

<sup>1)</sup> Nur mit einem Worte will ich auf das merkwürdige Urtheil J. A. Weicherts in seiner Schrift "de Nonno Panopolitano" p. 21 f. zurückkommen. "Verum enim vero nemo, qui hoc carmen intento perlegerit animo, auctorem laxae aut inconditae cυγχύcεως accusare poterit: utpote in quo rei gestae unitas vel, ut Aristotelis utar verbis, εύεταεις έχουςα άρχην καὶ μέςον καὶ τελευτήν, conspicua est, et cuncta, uno quasi deducta filo, tam affabre conglutinata sunt, ut in eo ipso poetae doctrina inxta atque ingenium egregie exsplendescat. Quo apparet, Nonnum antequam ad condendum hoc poema accesserit, illud, tanquam ίδέαν τοῦ ὄντος, animo concepisse. At si verum est, Nonnum utique in hoc carmine nonnunquam videri peregrini quid et pinque sonare atque άδολεςχίας quandam speciem prac se ferre: ad excusandum poetam oportet tenere, eum non ἐποποιΐαν, quae proprie dicitur, sed μελέτην quandam et ἐπίδειξιν, seu nomine ex rhetorum Romanorum palaestra petito, exercitationem vel declamationem componerc voluisse.... "Von einer Einheit der Handlung, von einer einheitlichen Idee, die dem Gedichte zu Grunde liege, kann wol gar nicht gesprochen werden. Nonnos reihte, was er an Sagen über Dionysus vorfand, oft ohne jegliche innere Verbindung nur nach chronologischem Gesichtspuncte ancinander, ja er ist naiv genug, wenn er mehrere Variationen einer Sage kennt, uns alle zu erzählen. Uebrigens gebührt Weichert das Verdienst, dass er zuerst auf die Zeitverhältnisse in seiner Beurtheilung des Nonnos Rücksicht genommen hat, und manche Bemerkung, namentlich über die Paraphrase, ist auch heute noch unanfechtbar richtig.

nutiöse Genauigkeit des Nonnos in der Technik des Hexameters kennen lernen, auch eine eindringlichere Untersuchung der Composition der Dionysiaca nothwendig werden. Dass sich daraus auch für die Texteskritik mancher Nutzen ergeben wird, ist schon a priori nicht zu bezweifeln und wird sich auch bei dem Wenigen, was ich für diesmal vorbringen will, hoffentlich recht deutlich zeigen.

Die Compositionsmängel, die den Dionysiaca, wie sie heute überliefert vorliegen, anhaften, sind zunächst zweierlei: 1) solche, die auf Nonnos selbst zurückgehen; 2) solche, die in der schlechten Ueberlieferung derselben ihren Entstehungsgrund haben. Bei Mängeln, die auf Nonnos selbst zurückgehen, ist wieder ein zweifacher Grund denkbar; wir finden Mängel, in denen sich die dichterische Unfähigkeit des Nonnos manifestiert, aber auch solche, die durch die eigenthümliche Art der Entstehung des Gedichtes hervorgerufen sind. Hier interessieren uns nur die der zweiten Art.

Zunächst die Frage: Wie sollen wir uns die Dionysiaca entstanden denken? Bei ihrer Beantwortung sind wir, da uns äussere Zeugnisse gänzlich mangeln, rein auf die Combination angewiesen; und hiebei leisten uns die in Rede stehenden Compositionsmängel vortreffliche Dienste. Bezüglich der Art der Entstehung der Dionysiaca wird es wohl zunächst keinem Widerspruche begegnen, wenn ich behaupte, Nonnos habe das Gedicht, das über 20000 Hexameter umfasst, nicht in einem Zuge geschrieben. Bei dem ungeheuren Umfange ferner, der Massenhaftigkeit der Quellen, aus denen, wie Köhler "Ueber die Dionysiaca des Nonnos von Panopolis. Halle 1853" gezeigt hat, Nonnos das Materiale schöpfte, werden wir wol kaum Weichert zustimmen, der de Nonno Pan. p. 14 glaubt, Nonnos habe sie in früheren Jahren gedichtet, sondern wir werden Gründe vorführen, aus denen geschlossen werden muss, dass Nonnos während eines langen Zeitraumes mit der Ausarbeitung derselben beschäftigt war und in der Weise vorgieng, dass er zunächst geradlinig ansteigend die Thaten des Dionysos erzählte und oft nachträglich Episoden einschaltete, die er vielleicht zufällig bei anderen Autoren las, und dass er zu einer letzten Feile des Gedichtes gar nicht mehr kam. Für diese meine Vermuthung nun vermag ich ein, wie mir scheint, unzweifelhaft sicheres, inneres Argument anzuführen. Es ist dies die episodische Erzählung des Besuches der Horen bei Helios 11, 485 bis 12, 117. Ampelos, der geliebte Gespiele des jungen Bacchos, besteigt von Ate verleitet einen von Hera gesandten Stier. Frevelnd gegen Selene reizt er auch diese zu seinem Verderben; sie sendet eine Bremse, die den Stier wüthend macht. Ampelos wird vom

rasenden Stier auf den Sand geschleudert und bleibt todt liegen. Ueber dieses Schicksal seines Lieblings ist Bacchos vor Schmerz ausser sich, und vergebens sucht ihn Eros in Silens Gestalt durch die Erzählung von Kalamos und Karpos zu trösten:

11, 484. καὶ κινυρῆ πολὺ μᾶλλον ἡμάσετο θυμὸν ἀνίη ηἰθέου διὰ πότμον ἀώριον ἀσταθέος δὲ θυγατέρες λυκάβαντος ἀελλοπόδοιο τοκῆος εἰς δόμον Ἡελίοιο ροδώπιδες ἤιον Ὠραι.

Bacchos war also nur um so mehr betrübt über den Tod seines Gefährten. Aber die Töchter des schnellen Jahres gingen zu Helios. Dort fragt die Hore des Herbstes den Helios, wann der Wein erfunden werden und wer der Gott desselben sein solle (12, 28). Helios verweist sie auf die κύρβιες der Harmonia, auf denen alle θέςφατα von Phanes Hand aufgezeichnet seien. Sie mustert also dieselben der Reihe nach, auf der dritten endlich findet sie die Verwandlung des Ampelos und Kissos, auf der vierten die Herrschaft des Bacchos über den Wein.

12, 114. τοῖα μὲν ἐν τραφίδες το φιλεύιος ἔδρακε κούρη τερπομένη δ' ἤιξε, κας γνήτας δὲ λαβοῦς α εἰς ῥόον ἠψοιο διέςτιχεν 'Ωκεανοῖο ἱππος ὑνη Φαέθοντος ὁμόδρομος. οὐδὲ Λυαίψ φάρμακον ἦν ἑτάροιο δεδουπότος, οὐδὲ χορείης μνῆςτις ἔην · · · · ·

Sobald also die Hore, um was sie gefragt, erfahren hatte, eilt sie mit ihren Schwestern zum östlichen Okeanos. Nicht aber gab es für den Bacchos ein Linderungsmittel seines Schmerzes, sondern er und seine ganze Umgebung waren in tiefster Trauer. Da liessen sich endlich durch des Bacchos' unendlichen Schmerz die Moiren bewegen, wandten das Schicksal, und eine von ihnen, Atropos, verkündet dem Bacchos, dass Ampelos lebe, dass er hochberühmt sein werde, indem sie ihn in süssen Nectar, zum Weine verwandeln wolle. Dies geschieht auch alsbald, Bacchos legt seine Trauer ab und bereitet zum erstenmale Wein. Mit einem fröhlichen Gelage schliesst die ganze Scene ab.

Ich hoffe, dass auch bei dieser schlichten Erzählung Niemand der ganz unvermittelte Uebergang zur Episode und wiederum von derselben zur Haupterzählung entgangen ist. Bacchos trauert trotz alles beschwichtigenden Zuredens nur noch mehr. Die Horen aber gehen zu Helios, und nachdem sie dort erfahren, was sie wollten, kehren sie zum östlichen Okeanos zurück. Für Bacchos aber gab

es kein Linderungsmittel seines ungeheuren Schmerzes; darüber gerührt, wenden die Moiren das Schicksal und verkündigen Bacchos das Wiederaufleben des Ampelos im Weine. Betrachten wir nun aber die Verbindung der Episode mit der Haupterzählung etwas näher. Vor Allem ist auffallend: 1) dass V. 485 ein einfaches bé die Episode einleitet. Dies ist um so mehr anstössig, als die nächsten dreissig Verse die Beschreibung der Horen enthalten, erst V. 521 wird der Grund ihres Besuches bei Helios angegeben. Eine solche Kluft ist selbst bei Nonnos unerhört an Stellen, die in einem Zuge geschrieben sind. 2) 12, 117 führt ein odbé zur Haupterzählung zurück. Dies zeigt ganz deutlich, dass Nonnos nicht etwa bei 11, 485 seine Arbeit unterbrochen habe, sondern dass die ganze Episode erst nachträglich eingeschoben wurde. 3) Dafür spricht auch der Umstand, dass durch die Episode die Schilderung des trauernden Bacchos unterbrochen wurde. V. 484 heisst es, Bacchos habe durch Eros' Erzählung nur noch mehr getrauert; eine allgemeine Phrase, mit der sich Nonnos nie zufrieden gibt; erst 12, 117 folgt eine überschwengliche Schilderung von Bacchos' Schmerz. 4) Dadurch, dass Nonnos die Horen-Episode nachträglich einschob, ward auch die grammatische Verbindung der Sätze zerrissen. Es fehlt zum Satze V. 484 f. καὶ κινυρή ... ἀώριον das Subject. Dies hat schon Graefe gefühlt, der deshalb nach 484 eine Lücke annimmt; mit ihm Köchly. In der ursprünglichen Fassung war Alles in bester Ordnung; nach ἀώριον folgte οὐδὲ Λυαίω (V. 12, 117). Deshalb ist es auch unrichtig, nach 484 eine Lücke anzunehmen. 5) In der uns vorliegenden Ueberlieferung laufen zwei verschiedene Motive nebeneinander. Nach der ursprünglichen Fassung waren es die Moiren, die aus Erbarmen über Bacchos' Trauer die Verwandlung des Ampelos und damit die Erfindung des Weines bewirken (12, 139). In der Horen-Episode wird als die Veranlassung zur Erfindung des Weines der Umstand geschildert, dass die Hore des Herbstes noch immer der Embleme des Weines entbehrte. Dieser Widerspruch entstand also ebenfalls erst durch die nachträgliche Einschiebung der Episode. 6) Hiezu kommt noch als positives Moment, dass sich der Versschluss von V. 12, 117 ganz vortrefflich an den Halbvers 11. 485 anschliesst. Lässt man die ganze Episode weg, so ist die Verbindung eine tadellose; ich will die Verse hieher setzen:

11, 484. καὶ κινυρῆ πολὺ μᾶλλον ἱμάςςετο θυμὸν ἀνίη ἢιθέου διὰ πότμον ἀώριον οὐδὲ Λυαίψ 12, 117 φάρμακον ἢν ἐτάροιο δεδουπότος, οὐδὲ χορείης μνῆςτις ἔην . . . . Ziehen wir nun aus dem Gesagten die Summe, so ergibt sich: Nonnos hat die Horen-Episode erst nachträglich eingeschoben, ohne die dadurch entstandenen Unebenheiten ausgeglichen zu haben. Wir haben somit hierin ein Indicium für die Art und Weise der Entstehung der Dionysiaca und ein Beispiel der Compositionsmängel, die in derselben ihren Grund haben. Dass die Episode wirklich von Nonnos herrühre, nicht etwa von einem Interpolator — und allzuferne läge dieser Gedanke nicht, wenn man sieht, dass sie voll sachlicher und metrischer Verstösse und Schwierigkeiten ist, namentlich seitdem wir durch A. Ludwich wissen, dass sich in den Dionysiaca wirklich Interpolationen finden — das beweist die Nachahmung des Johannes von Gaza, der in seiner εκφραcιε τοῦ κοεμικοῦ πίνακοε 2, 259 ff. die Beschreibung der Horen unserer Stelle theilweise sogar in wörtlichem Anschlusse entlehnt hat. 2)

Dieselbe Episode bietet aber auch ein sehr instructives Beispiel, wie manche Mängel der Composition nicht dem Dichter zur Last fallen, sondern in einer Verderbnis der Ueberlieferung ihren Grund haben. Nach dem Texte, wie man ihn bei Köchly liest, heisst es nach der Beschreibung der vier Horen, der Töchter des Jahres oder Chronos: Die vier Horen giengen zu Helios (11, 520). Das 12. Buch fängt an:

 V. 1. "Ως αὶ μὲν δυτικοῖο παρ' ὀφρύςιν 'Ωκεανοῖο 'Ηελίου γονόεντος ἐναυλίζοντο μελάθροις.
 τῆςι δὲ νειςςομένηςι ςυνήντεεν "Εςπερος ἀςτήρ θρώςκων ἐκ μεγάροιο.....

Nach V. 1 also übernachteten die Horen im Hause des Helios, V. 3 sind sie wieder auf dem Wege. Um den Widersinn dieser Worte zu erklären, versteht man unter αι μèν die zwölf Horen, die Dienerinnen des Helios, von denen es V. 15 heisst, dass sie die vier Horen, als sie ankamen, im Hause des Helios begrüssten. Die Unmöglichkeit einer solchen Erklärung leuchtet leicht ein. Wir dürfen doch nicht Nonnos zumuthen, dass er V. 1 vergessen, was er im letzten Verse des 11. Buches gesagt. Dort heisst es: Die vier Horen gingen zu Helios. Darauf kann er unmöglich weiter fahren: So übernachteten die zwölf Horen bei Helios. Ausserdem, wie kann von ἐναυλίζεςθαι die Rede sein, da es doch nach V. 3 ff. Abend ist: Hesperos kommt aus seinem Hause, Selene geht eben auf; Helios kommt eben ἠερόθεν; Phosphoros reinigt die Pferde im Okeanos etc. Nach all' dem kann die Ueberlieferung nicht richtig sein. Der Fehler

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Besonders erwähnenswerth ist, dass sich bei Johannes von Gaza 2, 242 derselbe metrische Schnitzer findet wie bei Nonnos 11, 512 καὶ ψεδνὴν...

steckt in ἐναυλίζοντο, das durch den Versschluss μελάθροις, mit dem sich das Wort gerne findet (vgl. 20, 2; 38, 3; 6), aus ἐναυτίλλοντο entstanden ist. ναυτίλλεςθαι, bei Nonnos sehr häufig (vgl. 1, 56; 6, 268; 23, 160; 25, 120; 39, 8; 218; 229; 40, 520; 45, 105), wird vom "Segeln" in den Lüften ebenso gebraucht (47, 255), wie νήχεςθαι; über diesen Gebrauch vgl. Rigler mel. Nonn. III, 2 f. — Damit wäre nun Alles in Ordnung bis V. 21. Nachdem die vier Horen von den zwölf Horen, die den Thron des Helios umstanden, begrüsst worden waren, heisst es weiter:

V. 21. καί οἱ ἀνηΰτηςεν ἔπος εταφυληκόμος "Ωρη μάρτυρον ἱκεςίης εχομένη φθινοπωρίδος "Ωρην.

So ist V. 22 überliefert; doch ist diese Ueberlieferung absolut sinnlos. Dies hat schon Rhodomann erkannt, der folgende Fassung vorschlägt:

μάρτυρον ίκεςίης ςχομένη φθινοπωρίδος αὐδήν.

Da jedoch, wie Köhler a. a. O. p. 26 gezeigt hat, cχέςθαι αὐδήν Nonnos nicht sagt, und die ganze Phrase überflüssig würde, so ist diese Coniectur nicht zu billigen. Köchly schreibt:

μάρτυρος ίκεςίην ςχομένη φθινοπωρίδος "Ωρης

und erklärt com. crit. p. LII: loquitur una ex duodecim Horis ut ex v. 96 et 115—117 apparet, preces Horae auctumnalis praesentis (μάρτυρος) domino suo exponens." Dagegen ist Folgendes einzuwenden: Abgesehen davon, dass εχομένη nicht heissen kann exponens, kann unmöglich eine von den zwölf Horen sprechen, da doch Nonnos nicht sagen kann: Die vier Horen kamen zu Helios, um ihn zu fragen, wann endlich der Wein erfunden werden und wer der Gott desselben sein solle; da fragt eine von den zwölf Horen. Dass vielmehr die Hore des Herbstes spricht, zeigt aufs deutlichste V. 12, 26 ff., verglichen mit V. 11, 513 ff., und der Schluss der ganzen Scene V. 114. Nachdem nämlich Helios auf der Hore Befragen sie auf die κύρβιες der Harmonia verwiesen, werden diese von ihr in Augenschein genommen und als sie da gefunden, was sie gesucht, heisst es:

V. 114. τοῖα μὲν ἐν γραφίδεςςι φιλεύιος ἔδρακε κούρη τερπομένη δ' ἤιξε, καςιγνήτας δὲ λαβοῦςα εἰς ῥόον ἠψοιο διέςτιχεν Ὠκεανοῖο ἡποςύνη Φαέθοντος δμόδρομος.

Das kann Nonnos nur von der Hore des Herbstes, einer der vier Töchter des Jahres sagen, oder sollen wir im Ernste durch Coniectur einen Zusammenhang herstellen dürfen wie Köchly? Soll wirklich Nonnos geschrieben haben: Die vier Horen kommen zu Helios; begrüsst von den zwölf Horen, spricht eine von diesen; ihr befiehlt Helios, zu den κύρβιες der Harmonie zu gehen; dies thut sie, und dann entfernt sie sich mit ihren Schwestern wieder zum östlichen Okeanos, während es von ihnen V. 15 heisst, dass sie bei Helios am westlichen Okeanos dienen. Nein und abermals nein. Einen solchen Unsinn können wir im Texte nicht dulden, auch wenn er von den besten Codices überliefert wäre, geschweige denn, dass wir durch Coniectur ihn dem Dichter aufbürden dürften. Wenn für Köchly V. 54 und namentlich V. 96 zu sprechen scheint, wo es heisst, dass die Tochter des Chronos die Tafeln besichtigte, so ist das eben ein Beweis, dass V. 95 die Schreibung Graefes θυγατέρας die richtige ist. So hätten wir denn in dieses Choas Ordnung gebracht; was ist aber V. 22 zu schreiben? Dem Stile und Gebrauche des Nonnos entspricht am meisten die Schreibung, wie sie Rigler mel. V, p. 4 vorschlägt:

μάρτυρον ίκεςίης ςχομένη φθινοπωρίδα μορφήν.

vgl. 11, 515—519. Dass sie sich weit von der Ueberlieferung entferne, trifft nicht einmal zu, und wenn auch, so wäre sie doch einer geringern Aenderung, die aber für Sinnloses wieder Sinnloses gibt, entschieden vorzuziehen. Die Art der Verderbnis ist leicht zu erkennen: V. 21 schliesst mit "Ωρη, und das ist in den Versschluss von 22 übergegangen und hat μορφήν verdrängt. Ueber das echt Nonnische des Ausdrucks μάρτυρον ίκεςίης αχομέςη vergleiche noch Tiedke, quuest. Nonn. sp. I. p. 43.

#### Π.

Ich habe in meiner Recension des Buches von Hilberg "Das Prinzip der Silbenwägung etc." auf einen für die Augmentation bei Nonnos wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht (Zeitschr. f. d. ö. G. 1879, p. 428 f.). Dass noch manches in dieser Hinsicht selbst bei Köchly, der doch auch bei so kleinen Dingen mit staunenswerther Genauigkeit vorgieng, nicht in Ordnung sei, zeigen folgende Beispiele:

Dass auch 13, 127 und 44, 182 die augmentirten Formen mit dem elidierten τ' und δ' herzustellen sind, ist bei der ausserordentlich grossen Zahl von Fällen, durch die diese Regel gestützt wird, ausser

allem Zweifel gelegen. Ebenso liest man in der Paraphrase einmal:

Λ 3 Μάρθης καὶ Μαρίης Μαρίη δὲ φατίζετο κείνη...

Natürlich ist auch hier δ' ἐφατίζετο zu schreiben, was schon Hermann Z. f. d. Alt. 1834, p. 998 und Tiedke, a. a. O. I, 39, letzterer von einem anderen Gesichtspunkte aus verbessert hat. 3) Bei den Nachahmern des Nonnos habe ich solche Verstösse nicht mehr in den Texten gefunden; nur Christod. 39 schreibt Dübner noch

φθεγγόμενος, χαλκὸν δὲ βιάζετο θυιάδι λύςςη,

wo gleichfalls δ' ἐβιάζετο herzustellen ist. Vgl. noch A. Ludwich, Beiträge etc. 25, der diese Frage ebenfalls berührt, dieselbe aber in suspenso lässt.

#### III.

J. Hilberg hat in dem bereits citirten Buche p. 96 folgendes Gesetz des Nonnos aufgestellt: "Vocalisch auslautende kurze Endsilben dürfen bei Nonnos nur in zwei Fällen in der Vershebung stehen: 1) aus Verszwang, 2) in pyrrhichischen Wortformen. Die Nachahmer des Nonnos befolgen dieses Gesetz mit voller Strenge." Das Gesetz ist in dieser Fassung durchaus nicht genau und richtig. Es verhält sich damit folgendermassen: Nonnos hat vocalisch auslautende kurze Endsilben in die Arsis gesetzt, 1) bei einsilbigen Wörtern oft in die des IV. Fusses, selten in die des II., nur einigemale in die des I. Fusses; vgl. meine Recension des Hilberg'schen Buches a. a. O. p. 427 ff.; 2) bei pyrrhichischen Wörtern oft in die des IV., viel seltener in die des II. Fusses; niemals hat sich Nonnos in einer andern Arsis eine solche Verlängerung gestattet. Damit man aber sehe, was Nonnos für einen grossen Unterschied gemacht habe selbst zwischen der II. und IV. Arsis, will ich die einzelnen Wörter mit der Zahl der Stellen anführen:

	A. IV.	A. II.			A. IV.	A. II.
ἄμα	9	3		γόνυ	0	2
ἀνά	5	0		δέκα	1	1
ἀπό	48	13		διά	4	3
ἄρα	0	2		Διί	0	1
άτε	17	4		δίχα	2	1
βαρύ	0	1		δόρυ	0	2
γάλα	0	1	}	δύο	1	0

<sup>3)</sup> Welchen Werth demnach Passovs Coniectur zu M 16 "fortusse δὲ μέθυςcεν" für die vulgata δ' ἐμέθυςςεν habe, ist unschwer einzusehen.

	A. IV.	A. II	•			A. IV.	A. II
ẻμέ	5	20			παρά	62	8
ἕνα	5	7			πέλε	0	2
ἐνί	18	13			περί	25	9
ένί	14	1			πόδα	1	1
ἐπί	88	17			πολύ	9	1
ἔτι	32	32			πόρε	1	0
ἔχε	1	0			ποςί	0	1
ἴδε	1	2			πότε	8	0
ἵνα	20	11			ποτί	2	0
κατά	26	6		The state of the s	πυρί	0	4
λίγα	0	2			τάδε	0	1
λίπε	1	0			ταχύ	0	1
μάθε	1	0			τάχα	4	1
μέγα	1	3			τέκε	1	0
μέλι	0	3			τίνα	1	2
μετά	56	8			τίνι	0	1
μία	1	0			τότε	4	2
őθι	1	0			ύπό	71	4
őcα	3	0			φίλα	1	0
őτε	44	6			φύγε	0	2
ὅτι	67	11				561	236

Man sieht also schon aus diesen Daten, um wie viel häufiger Verlängerung vocalisch auslautender Wörter in der IV. Arsis als in der II. stattgefunden habe. Den Grund werde ich im folgenden Abschnitte darzulegen versuchen. Diese Regel gilt für Nonnos und seine Nachfolger ausnahmslos. Von ihr ist Nonnos nur abgewichen 1) wenn er durch Herübernahme eines Verses oder Verstheiles aus Homer dazu gezwungen war; 2) in Beispielen, die nach bekannten homerischen Mustern gebildet sind.

- 1) Homerisch sind folgende Verlängerungen:
- 4, 94 λάθριος 'Ηλέκτρην νυμφεύςατο μητίετα Ζεύς.
- 7, 68 μῆτιν έὴν ἐλέλιζεν ἀτέρμονα μητίετα Ζεύς.
- 8, 270 βροντή, καὶ τὰ λέλοιπεν ἐμὸς νεφεληγερέτα Ζεύς.
- 27, 250 τοῖει ευναγρομένοιε ἀγορήεατο μητίετα Ζεύε
- 31, 97 θνητὸς ἀνὴρ ἔφλεξε, τὸν οὐράνιος τέκετο Ζεύς. vgl. Hom. Β 741 υἱὸς Πειριθόοιο, τὸν ἀθάνατος τέκετο Ζεύς. Derselbe Verschluss noch: Ξ 434; Φ 2; Ω 693.

- 36, 101 τός τος ἄρα κτύπος ὦρτο θεῶν ἔριδι ξυνιόντων ist vollständig aus Homer Y 66 genommen.
- 40, 41 ἢ ξίφεϊ πλήξας μέςον αὐχένος ἢ δόρυ πέμπων vgl. Hom. Α 146 χεῖρας ἀπὸ ξίφεϊ τμήξας ἀπό τ' αὐχένα κόψας.
- ib. 217 ἠράμεθα μέγα κῦδος ἐπέφνομεν ὄρχαμον Ἰνδῶν vgl. Hom. X 393 ἠράμεθα μέγα κῦδος ἐπέφνομεν Έκτορα δῖον.

1.

#

- 48, 705 είδος ύποκλέπτων έβιής ατο μητίετα Ζεύς.
- Par. A 51 ήράμεθα ζαθέου πληρώματος ὄψιμον ἄλλην.
- 2) In folgenden Fällen findet sich dieselbe Verlängerung bei Homer, doch in anderer Verbindung:
  - 7, 336 καὶ cτόματι cτόμα πῆξεν ἐρωμανές, ἱμερόεν δέ  $vgl.\ Hom.\ \kappa$  90.
- 19, 143 οὐ τρίποδα cτίλβοντα καὶ οὐ ταχὺν ἵππον ὀπάccω vgl. Hom. Σ 344; X 443; Ψ 40; θ 434: ν 13.
- 22, 60 ἢ ὁπότε τραγικοῖο χοροῦ δεδαημένος ἀνήρ vgl. Hom. Γ 233; Ι 191: Λ 305 etc.
- 36, 38 καὶ νέφεϊ cκιόεντι πεπηγότες ἦcαν ὀιςτοί vgl. Hom. Λ 28.
- 41, 363 ἐν πίνακι Κρονίψ κεχαραγμένον οἴνοπι μίλτψ vergl. Hom. Z 169.
- 48, 483 καὶ μέθεπε πραπίδεςςι πεπηγμένον ἰὸν Ἐρώτων vgl. Hom. Ε 329; Θ 126.
  - Σ 54 καὶ ξίφεϊ πληγέντος ὀπάονος οὔνομα Μάλχου.
    - 3) Nach homerischem Muster sind gebildet folgende Fälle:
  - 2, 213 καὶ νεφέλας ςυνάγειρε τὸ δεύτερον, ὑέτιε Ζεῦ
  - 8, 294 ἤθελον, εἰ χρύσειον ἴδον γάμον, ὑέτιε Ζεῦ
- 16, 370 οὐκ ἐθέλων ἐτέλεςς πόςις ςτεροπηγερέτα Ζεῦς
- 10, 292 νεθςον έμοι φιλέοντι μίαν χάριν, ὦ Φρύγιε Ζεθ
- 24, 279 τη δότις άλλοπρόταλλος άμείβεται, οὐράνιε Ζεῦ
- 39, 141 δὸς πάλιν ὀψιτέλεςτον ἴζην χάριν, ὑέτιε Ζεῦ
  - 2, 263 μηκέτι δειμαίνων έλικα δρόμον οὐ τὰρ ἐάςω vgl. Hom. I 466.
  - 3, 385 cειόμενα Κρονίδαο καταντίον αἰόλα γαίης vgl. Hom. N 135.
  - 2, 461 θερμόν άμειβομένης έλικα δρόμον, αίψα δὲ πέτρη

- 2, 570 ψευδόμενε cκηπτοῦχε; μένει δέ cε θῶκος Ὁλύμπου vgl. Hom. ἡμέτερε Κρονίδη Θ 31.
- 7, 291 Ἡέλιε, κλονέεις με καὶ εἰ μάθες οἶςτρον ἐρώτων vgl. Hom. μ 385.
- 12, 23 ΄ Η έλιε ζείδωρε, φυτηκόμε, κοίρανε καρπῶν,
- 17, 271 'Ηέλιε, φλογεροῖο δι' ἄρματος αἰθέρα τέμνων
- 19, 178 coί, Στάφελε, ζώοντι καὶ οὐ πνείοντι χορεύω
- 40, 370 'Ηέλιε, βροτέοιο βίου δολιχόςκιε ποιμήν
- 31, 206 ἡ μὲν ἀμεργομένη Κίλικα κρόκον, ἡ δὲ κομίζων ist offenbar nach ἕλικα δρόμον gebildet.
  - Γ 54 φθεγγόμεθα cπείροντες èc οὔατα δύςμαχα φωτῶν
  - Φ 13 ίέμεθα ξύμπαντες δμήλυδες ἐκ δὲ μελάθρου sind beide nach ἠράμεθα gebildet.
- B 83 ἐξέχεε χθονὶ κέρμα πολυττρέπτοιο τραπέζης, doch ist hier mit dem auch sonst vortrefflichen cod. flor. ἐξέχεεν zu schreiben. vgl. Kinkel, die Ueberlief. der Paraphrase, p. 26.

Noch frägt es sich: Sind wir in den Fällen, in denen eine directe Uebernahme aus Homer nicht vorliegt, berechtigt, homerische Nachahmung anzunehmen, oder liegt nicht etwa in Verlängerungen, wie in Ἡέλιε, ψευδόμενε, φθεγγόμεθα, ιέμεθα wirklich Verszwang vor? Dass Nonnos nicht aus Noth, sondern mit Absicht sich dieser herkömmlichen Messungen bedient, während er sonst solche Wörter lieber ganz vermeidet, kann wenigstens in den beiden ersten Fällen zur Evidenz gebracht werden. Wenn wir nämlich sehen, dass Nonnos ganz ohne Bedenken den Nominativ statt des Vocativ setzt, ja nach Belieben beide in einem und demselben Satze, so ist klar, dass er auch in diesen Versen dem "Verszwange" auf's leichteste durch den Nominativ, der ihm sonst so geläufig ist, hätte ausweichen können. Dass er in diesen Formen die so seltene Verlängerung der Endsilbe nicht scheute, ist nur dadurch begreiflich, dass er sie durch homerische Formen empfohlen sah. —

Nominativ und Vocativ schreibt Nonnos z. B.

16, 191 τίπτε κύων περίφοιτος, δμόδρομος ἐςςὶ Λυαίψ Πανὸς ἀεί ποθέντος ἐπάξιε; . . . .

Vgl. 18, 293; 20, 196; 21, 11; 22, 106; 276 ff.; 25, 353; 35, 130, 39, 174; 41, 143 f.; 47, 329; 638; 48, 859.

Bei den Nachahmern des Nonnos finden sich folgende Verlängerungen:

#### Musaios.

- 186 οὐ γὰρ ἐμόν cε λέληθεν, ἔχω δ' ὄνομα κλυτὸν Ἡρώ
  Die homerischen Beispiele verzeichnet Schwabe "De Musaeo
  Nonni imitatore liber." p. 46 f.
- 244 τοίοιτι προτέλεκτο παρηγορέων φρένα μύθοιτ.
  Es ist τοίοιτιν zu schreiben, vgl. Hilberg a. a. O. p. 41.

#### Christodorus.

230 εἴτε Μίλων Σικελῆς ἔρυμα χθονὸς, οἶδεν ᾿Απόλλων vgl. Hom. Δ 137.

#### Tryphiodorus.

- 189 ώς δ' όπότε κρυμνοίςιν ἀελλοπόδων νεφελάων
- 222 ώς δ' δπότε ςταλίκεςςι λίνον περικυκλώς αντές
- 514 ώς δ' δπότε πλήθουςα πυρός γλαυκοίο Σελήνη
- 630 τῷ δ' ἕπετο τρομέουςα δορυκτήτη παράκοιτις vgl. Λ 165 N 644 Π 372 Φ 256.
- 198 ως οίγε γλαφυροίο διὰ ξυλόχοιο θορόντες
- 356 ώς οίγε κλαγγή τε δι' άςτεος ήδε κυδοιμώ
- 373 ως ήγε πτερόεντος αναΐξαςα νόοιο

Die homerischen Stellen vgl. bei Hilberg p. 77.

#### Paulus Silentiarius.

- ecel. 2, 62 καὶ cτυφελὰ cτυφελοῖcιν ἐπ' ἄχθεcιν ἄχθεα θεῖcαι 2, 245 χρύcεος, ἱμερόεις, ἀκίδα τρηχεῖαν έλίccων. Beide Fälle sind zwar nicht homerisch; doch dürfte der erstere mit dem Nonnischen: cτόματι cτόμα 7, 336 verglichen werden; der letztere mit dem homerischen Αἰγίλιπα τρηχεῖαν B 633 u. a.
- ib. 272 γυμνὰς ἀργυρέας ἔβαλε πλάκας ἀλλὰ καὶ αὐτούς vgl. Hom. Δ 459; Ε 19; 119 etc.

#### Johannes Gazaeus.

2, 327 ἀενάων ἐτέων ἕλικα δρόμον ἡνιοχεύων.

Wir sehen also auch bei ihnen die Nonnische Norm gewahrt. Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgende Regel:

Nonnos und seine Nachfolger haben kurze vocalisch auslautende Endsilben in der Arsis nur verlängert 1) bei einsilbigen Wörtern im 4., 2. und 1. Fusse; 2) bei pyrrhichischen Wörtern oft im 4., seltener im 2. Fusse. Abweichungen hievon finden sich nur in Beispielen, die aus Homer entlehnt oder nach homerischen Mustern gebildet sind.

#### IV.

Nachdem wir so die Regel, wie sie sich aus den einzelnen Fällen ergibt, dargelegt haben, bleibt uns nur noch übrig, nach ihrem Sinne zu forschen. Dabei kann es natürlich nicht meine Absicht sein, nach dem letzten Grunde der Erscheinung vorzudringen; dies soll, weil die vorliegende Regel in innigem Zusammenhange steht mit andern noch nicht erörterten, bei anderer Gelegenheit geschehen.

Wenn wir das auf einen kurzen Vocal ausgehende sprachliche Material, wie wir es bei Nonnos vorfinden, mustern, so finden wir, dass Nonnos nur - die einsilbigen Wörter abgerechnet - pyrrhichische, trochäische, dactylische Wörter und solche, die auf einen Trochäus und Dactylus endigen, verwendet hat. Alle diese vocalisch ausgehenden Wörter gebraucht Nonnos nur in einer einzigen Messung, nemlich in der, welche die natürliche rythmische Gestaltung des Wortes bedingt. Dies geschieht auch in der Regel bei pyrrhichischen Wörtern, die demnach in ihrer eigentlichen und regelmässigen Verwendung nur die beiden Thesen des Dactylus bilden können. Da aber die Zahl solcher vocalisch ausgehender pyrrhichischer Wörter eine sehr grosse und ihre Verwendung eine ungemein häufige ist, so wird der Dichter dadurch öfter in die Nothwendigkeit versetzt, dieselben gegen den gewöhnlichen Gebrauch zu verwenden. Insoferne, glaube ich, kann man allerdings von einem Verszwange sprechen.

Obige Regel besagt also — denn für die einsilbigen Wörter gilt derselbe Grund — nichts anderes als, dass bei Nonnos eine kurze vocalische Endsilbe fast nie auch nur zu einer Länge, wie sie der

Arsis verlangt, emporgehoben werden kann.

Dass aber das die richtige Deutung der Regel sei, das beweist uns der zweite Theil derselben. Was war der Grund, warum Nonnos und seine Schüler dieselbe nur im 2. und 4. Fusse und zwar hauptsächlich im 4. Fusse zugelassen haben, bei einsilbigen Wörtern noch im 1. Fusse? Wenn wir die Entwicklungsgeschichte des griechischen Hexameters verfolgen, so finden wir, dass derselbe beim Absterben der griechischen Poesie in zwei vollständig gleiche Theile zerfiel. Verse des Tzetzes wie

Anteh. 12 εἶπε δὲ Πενθεςίλειαν, || κούρην ἀντιάνειραν oder

28 οὐδ' ἄρα μὴν τάδε Μοίραις || ἥνδανε χαλκεομίτοις schreiben wir nur deshalb als Hexameter, weil wir sie in einem epischen Gedichte lesen: sie könnten aber ebensowol in zwei Zeilen geschrieben und als dactylische Trimeter gemessen werden. Der Keim zu einem solchen Zerfalle des Hexameters lag in der trochäischen Caesur des 3. Fusses. Der Vers war für die spätern griechischen Epiker, die ihn nur äusserlich als etwas Althergebrachtes für ihre Erzählungen anwendeten, ohne den innern Zusammenhang, in dem das alte Epos und der Hexameter standen, zu fühlen, zu lang, sie theilten ihn also und zwar, möglichst symmetrisch, in zwei ganz gleiche Theile. Die Vorstufe zu diesem Ende des Hexameters nun finden wir bei Nonnos, bei dem bekanntlich die trochäische Caesur des 3. Fusses die gesetzmässige ist. Der Nonnische Hexameter besteht aus zwei fast gleichen Theilen, die durch die trochäische Caesur auseinander gehalten werden; in den meisten Versen wird diese Kluft durch eine Interpunktion und Satzende verstärkt. Wenn wir dies im Auge haben, können wir über den Grund unserer Regel nicht im Zweifel sein. Es springt uns beim ersten Blicke in die Augen, dass die 1. und 2. Arsis mit der 4. Arsis das gemeinsam haben, dass sie am Anfange der Verstheile, die fast selbständige Verse sind, stehen. Nun liegt ja auf dem Versanfange durch das kräftige Ansetzen der Stimme ein grösserer Nachdruck, die ohnehin meist enge zusammengehörigen Wörter werden da durch schnelles Zusammensprechen um so enger mit einander verbunden, und so konnte sich Nonnos an diesen Hebungen mit sehr schwachen Längen begnügen. Am geeignetesten aber war die 4. Arsis, weil nach der Pause und dem kurzen Auftakte hierauf der stärkste Ictus fiel.

Wien.

Dr. A. SCHEINDLER.

### Das

### Jahr der Eroberung Aegyptens durch Kambyses.

Nach zweierlei Richtungen haben Aegyptologie und Assyriologie auf unsere Kunde alter Geschichte neugestaltend eingewirkt; einerseits gewähren sie uns Einsicht in eine Reihe von Ereignissen, welche dem Gesichtskreise der Griechen und Juden ferner lagen und von ihnen gar nicht oder nur unvollständig berichtet worden sind, anderseits gestatten sie uns unter den verschiedenen erhaltenen Berichten den wahrheitsgemässeren zu erkennen und dadurch Relationen wieder zu Ehren zu bringen, die man durch ungefähr zwei Jahrtausende wegen Unzulänglichkeit des vorliegenden Materials als unrichtig von der Hand gewiesen hatte.

So haben, um auf einen Fall der letzteren Art aufmerksam zu machen, der auch für unsere Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist, zwei glückliche Funde<sup>1</sup>) uns in die Lage gesetzt den Bericht des Josephus<sup>2</sup>) über einen Feldzug Nebukadnezars nach Aegypten monumental zu belegen, der, wiewol er durch Prophezeihungen des Jeremias<sup>3</sup>) und Ezechiel<sup>4</sup>) seine Bestätigung fand, wegen der entgegenstehenden Berichte Herodots und der aus ihm geflossenen Quellen selbst bei Theologen keinen Glauben fand.

Zu den merkwürdigsten Funden<sup>5</sup>) auf dem Gebiete der alten Chronographie, welche die Assyriologie in den letzten Jahren ans Licht gefördert hat, gehört ohne Zweifel die Thatsache, dass sich auf einem der Täfelchen<sup>6</sup>), welche ehemals dem babylonischen Handlungshause 'Igibi gehörten und nun im britischen Museum sich befinden, das elfte Regierungsjahr des Kambyses als Königs von Babylon

¹) Wiedemann, Der Zug Nebukadnezar's gegen Aegypten, in der Aegyptischen Zeitschrift, 1878, p. 2 ff. 87 ff. Schrader, l. l. 1879, p. 45 ff.

<sup>2)</sup> Ant. Iud. X, 9, 7.

<sup>3) 44,</sup> v. 30.

<sup>4) 29,</sup> v. 17 ff.

<sup>5)</sup> Schrader, Das elfte Jahr des Kambyses. Aeg. Zeitschrift, 1879, p. 39 ff.

<sup>6)</sup> Nr. 877.

48 KRALL.

erwähnt wird, sowie dass durch ein anderes?) eine Mitregentschaft des Kyros und seines Sohnes Kambyses ausser Frage gestellt wird.

Diese Thatsachen scheinen in der That mit den bisher gültigen chronographischen Ansätzen so unvereinbar zu sein, dass wir es nicht auffallend finden werden, wenn der erste, der an die Lösung des Problems geschritten ist, zu Aufstellungen gelangte, die von den gewöhnlichen um ein Bedeutendes abweichen. Nach denselben hätte Kyros 530 zu Gunsten des Kambyses auf den Thron von Babylon verzichtet, wäre 528 gestorben; 522 folgte dann die Usurpation des Bardes, 519 der Tod des Kambyses<sup>8</sup>). Dem entgegen ist mit Recht bemerkt worden, dass wir gar nicht genöthigt sind vom sichersten Leitstern für die Feststellung vorderasiatischer Geschichte, dem Canon des Ptolemaeus, dessen Angaben durchwegs durch die Keilinschriften bestätigt worden sind, abzugehen. "Fällt aber so, wie wir meinen, ein erster Theil der Regierung des Kambyses als Königs von Babylon in die Zeit der Regierung des Kyros, die mit dem J. 530 beziehungsweise 529 zu Ende ging, hinein, so liegt zu einer Correctur des ptolemäischen Canons ein Grund nicht vor"9). Der Unterschied, der auf den erwähnten Täfelchen zwischen dem Titel König von Babylon und dem von König der Länder, d. h. Grosskönig 10) gemacht wird, veranlasst Schrader eine doppelte Zählung der Regierungsjahre des Königs anzunehmen 11).

Hier setzen zwei, ohne die Angaben der Täfelchen unerklärlichen Stellen der classischen Autoren ein. Ganz im Widerspruche zu allen anderen Nachrichten gibt Ktesias dem Kambyses 18 Regierungsjahre, eine Angabe, welche, wie ich an einer anderen Stelle bemerkt habe<sup>12</sup>), von dem Verfasser der sogenannten manethonischen Tomoi bei Eusebius herübergenomman worden ist. Wir werden die Angabe des Ktesias dahin zu erklären haben, dass Kyros gleich nach der Eroberung Babylons seinen Sohn Kambyses daselbst als König eingesetzt, derart, dass derselbe in der That etwas über 17 (538—521), also rund 18 Jahre im Ganzen regiert hätte. Die Be-

<sup>7)</sup> Nr. 906: Babylon, Monat Kislev, Tag 25, Jahr 1 (? oder gar elf — nach Pinches ist der Querstrich des Originals nur "an accidental mark") des Kambyses, Königs von Babylon; zu jener Zeit Kyros, sein Vater, König der Länder.

<sup>8)</sup> Pinches bei Schrader, l. l. p. 45.

<sup>9)</sup> Schrader, l. l. p. 42.

<sup>10)</sup> Auf T. 951 finden wir Kambyses als "König der Länder, welche ihm unterworfen waren", genannt.

<sup>11)</sup> Schrader, l. l. p. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Die Composition und die Schicksale des manethonischen Geschichtswerkes p. 79 (199).

merkung der Tomoi bei Africanus: Καμβύτης ἔτει ε΄ τῆς ἑαυτοῦ βαςιλείας Περςῶν ἐβαςίλευς Αἰγύπτου ἔτη ς΄ wird wol auch auf keinem Irrthum beruhen; sondern, da sich an den 6 Jahren, wie wir noch sehen werden, nicht rütteln lässt, vielmehr so mit der wahren Geschichte zu vereinigen sein, dass Kyros in seinen letzten Regierungsjahren den Kambyses "den König von Babylon" nun auch zum Mitregenten über das gesammte Reich annahm<sup>13</sup>). Von weiteren keilinschriftlichen Funden ist volle Klarheit in dieser Frage zu erwarten.

Wie dem auch sei, soviel geht mit Evidenz aus den Täfelchen hervor, dass Kambyses von seinem Vater Kyros als König von Babylon eingesetzt wurde und selbst nach dem Tode des letzteren in Babylon nach Jahren als "König von Babylon" datirte — ein Vorgang, der Analogien in der Geschichte der Assyrerkönige findet. So ersehen wir aus den uns erhaltenen Thontäfelchen, dass Sargon doppelt datierte, derart, dass sein 13. Jahr als König von Assyrien sich deckte mit dem 1. als König von Babylon <sup>14</sup>). Babylon hat stets eine selbständige Rolle in dem grossen Complex der assyrischen und, wie wir aus den Täfelchen des Handlungshauses 'Igibi sehen, auch der persischen Herrschaft gespielt. So wurden die Traditionen des Landes geschont, aus dem einem grossen Theile Vorderasiens die Cultur zugekommen war, ein Verhalten, welches sich durchgehends in der Geschichte (es sei nur an das der Römer den Griechen gegenüber erinnert) wiederholt.

Diese einleitenden Betrachtungen, aus denen wir ersehen, dass, unabhängig von der für den grösseren Theil des Reiches üblichen Datierung nach Jahren der selbständigen Herrschaft des Kambyses. in Babylon eine eigene nach Jahren als König von Babylon bestand. erschienen uns nothwendig, um den Ausgangspunct für die Erklärung der bekannten Apisstele zu gewinnen, aus welcher hervorgeht, dass der Apis, der am 28. Tybi des 5. Jahres des Kambyses geboren war und am 3. Pachons des 4. Jahres Darius I. starb, im ganzen 7 Jahre, 3 Monate, 5 Tage gelebt hatte <sup>15</sup>). Aus der Uebereinstimmung, welche zwischen der aus diesen Angaben gezogenen Anzahl der Regierungsjahre des Kambyses (8. J.) und der vom Canon des Ptolemaeus und den übrigen Quellen als Summe seiner Herrschaft als

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Selbst Herodot, I, 208 bemerkt, dass Kyros dem Kambyses vor seinem Zuge gegen die Massageten die Herrschaft übertrug.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Oppert et Ménant, Les fastes de Sargon, roi d'Assyrie bieten uns, wie wir an einer anderen Stelle darthun werden, eine neue Bestätigung der angeführten Erscheinung; vgl. auch Schrader, KAT, 233.

<sup>15)</sup> Brugsch, History of Egypt. II, p. 289.

50 KRALL.

"sar matati" (Herr der Länder), als Grosskönig angegebenen zu bestehen scheint, glaubte man annehmen zu dürfen, dass hier nach Jahren des Kambyses als Königs von Persien gezählt sei. Wenn wir jedoch erwägen, dass in Babylon nach Jahren des Kambyses als Königs von Babylon gezählt wurde, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch in Aegypten, in einem Lande, welches ebenso wie Babylon durch seine historische Vergangenheit und seine Lage geeignet war eine eigene Stellung einzunehmen, nach Jahren des Kambyses als Königs von Aegypten gezählt wurde. Der Anfang der Regierung des Kambyses als Königs von Persien fiel ja nach der gewöhnlichen Auffassung in die Regierung des Amasis hinein - dies hätte bei der Angabe über die Lebensdauer eines Apis, der unter Amasis geboren und unter Kambyses gestorben war, zu langwierigen Doppeldaten geführt, ja überhaupt das feste Gefüge der Zählung der Regierungsjahre in Aegypten durchbrochen. Dies führt uns dazu zu untersuchen, wie die Aegypter ihre Regierungsjahre gezählt haben.

De la Bastie 16) hat zuerst dargethan, dass die Aegypter die Jahre der römischen Kaiser nicht von dem Tage, an welchem sie zur Regierung gekommen sind, sondern von dem ihrer Proclamation zunächst vorangegangenen 1. Thoth gezählt haben, sollte sie auch erst gegen Ende des ägyptischen Jahres erfolgt sein. An der Hand der aus den Apisstelen abgeleiteten Thatsache, dass der Apis zu der Zeit, da der Cultus noch in althergebrachter Reinheit bestand 17), neun Monate nach seiner Geburt, d. h. nach dem Momente, da die Seele des Nilgottes, eine andere Form verlassend, ihn betreten hatte 18), feierlich im Ptahtempel zu Memphis inthronisirt wurde, haben wir an einer anderen Stelle 19) dargethan, dass der eben erwähnte Gebrauch, der für die römische Kaiserzeit als unumstössliche Regel allgemein anerkannt ist, auch für die Saitenzeit galt. Inzwischen ist die Gültigkeit dieses Gebrauches in der Zählung der Regierungsjahre, der sich sonach als eine echtägyptische Einrichtung documentiert. auch für die Ptolemäerzeit von Revillout<sup>20</sup>) dargethan worden und es

<sup>16)</sup> Bei Ideler, Handbuch der Chronologie, I, 117.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) In der Ptolemäerzeit finden wir zahlreiche Abweichungen von den ursprünglichen Anschauungen vor, ganz der Durchdringung der verschiedensten Culturkreise entsprechend.

<sup>18)</sup> Tacitus und der Orient, I, p. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) l. l. p. 43 A 1.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) In einem demotischen Contracte der Bibliothèque Nationale findet sich das Datum "8. Jahr, Athyr des Königs Philipp Aridaeus", dem der Canon nur 7 Jahre beilegt, da er das 8. Jahr in der Regierungszahl des Nachfolgers verrechnet; Revue égyptologique, I, p. 9.

ist sonach die Brücke hergestellt, die uns aus der Pharaonenzeit in die römische Kaiserzeit hinüberführt.

Täuschen wir uns nicht, so bietet uns der Papyrus Mallet<sup>21</sup>) eine Bestätigung, dass dieser Gebrauch schon unter den Ramessiden bestand. Es wird uns in demselben berichtet, "dass der Adon Amonnecht eine Reihe von Gegenständen seit dem Jahre 3122) bis (einschliesslich) zum Jahre 3 - was 4 Jahre ausmacht - erhalten hatte". Es ist von Maspero überzeugend dargethan worden, dass der König, dessen 31. Regierungsjahr erwähnt wird, kein anderer sein könne als Ramses III., der, wie wir aus dem grossen Papyrus Harris wissen, am 6. Epiphi seines 32. Jahres seinen Sohn Ramses IV. als Mitregenten sich zugesellt hatte. Zweierlei Möglichkeiten bieten sich uns dar, diese Ansätze mit den Angaben des Papyrus zu vereinigen. "Ou bien le comput avait commencé avec le premier jour de l'an XXXI et s'etait terminé le dernier de l'an III...ou bien le comput avait commencé dans un des premiers mois de l'an XXXI et s'etait terminé dans un des mois de l'an III." Maspero 23) bezeichnet die zweite Annahme einfach als die einzig zulässige; wir glauben jedoch, dass kein Grund vorliegt, um a priori die erstere von der Hand zu weisen. Im Gegentheile werden wir schon durch das Fehlen jeglicher weiteren Tages- oder Monatsangabe bei den drei Ansätzen darauf geführt, dass in allen drei Fällen volle Jahre zu verstehen sind. Ein genaueres Eingehen auf den Inhalt des Papyrus zeigt uns zudem, dass dies in der That der Fall ist. Wir haben Kanzleiaufzeichnungen vor uns, in welchen zuerst summarisch die Einläufe vom 31. bis zum 3. Regierungsjahre angegeben werden, sodann folgt (pl. II, l. 2) "das vierte Jahr" und die in demselben eingegangenen Gegenstände. Wir haben sonach eine nach vollen Regierungsjahren fortschreitende Aufzeichnung amtlichen Inhalts vor uns, die wol im 4. Jahre Ramessu IV. verfasst ist 24). Tout comme chez nous. Mit dem neuen Jahre werden neue Register angelegt, oder zum mindesten eine Rubrik in dem alten gezogen. Nun stimmen die Angaben des Papyrus Mallet vortrefflich:

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Herausgegeben und übersetzt von Maspero in dem Recueil de Travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes I, 47 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Für den der Hieroglyphik unkundigen Leser bemerken wir, dass die Zahl XXI l. l. p. 53 l. 17 auf einem Druckfehler beruht, statt "depuis l'an XXXI".

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) l. l. p. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Und nicht im 3. Jahre wie l. l. p. 54 steht.

52 Krall.

4 Jahre 

31. Jahr Ramses III.
32. Jahr Ramses III. = 1. Jahr Ramses III.
2. Jahr "
3. Jahr ",

und geben uns zugleich einen weiteren Beleg für unsere oben entwickelte Auffassung. Wir finden hier das 32. Jahr Ramses III. ebenso gleichgesetzt dem 1. Jahr Ramses IV. und in der Rechnung als Eines gezählt, wie auf der Apisstele aus der Zeit des Königs Apries das 16. Nekao II. dem 1. Psammetik II. 25).

Nach den bisherigen Darlegungen, aus denen die Beobachtung desselben Grundsatzes in der Zählung der Regierungsjahre in ununterbrochener Linie von den Zeiten der Ramessiden <sup>26</sup>) bis in die römische Kaiserzeit hervorgeht, unterliegt es keiner Schwierigkeit, die Apisstele, von der wir ausgegangen sind, für die ägyptische Chronographie zu verwerthen.

Um die absoluten Daten zu gewinnen, müssen wir den Canon des Ptolemaeus näher ins Auge fassen, wobei uns zu statten kommt. dass derselbe, der ja in Aegypten entstanden ist, die angeführten Grundsätze in der Zählung durchgehends befolgt. Die Herrschaft über die grosse persische Monarchie ging bekanntlich nicht direct von Kambyses auf Darius über; wir haben dazwischen die siebenmonatliche Regierung des falschen Smerdis. Da dessen Ermordung und die Erhebung des Darius auf den 10. April, der erste Thot dagegen, mit dem die Jahre des Canons beginnen, damals auf den 1. Jänner fiel, so fragt es sich, hat der Canon, da er die Regierung des falschen Smerdis nicht kennt, das letzte Jahr des Kambyses, welches ihm nur zum Theile angehörte, ihm oder dem Nachfolger Darius zugerechnet. Die erste Möglichkeit ist an sich die wahrscheinlichere und wird zudem durch den Vorgang des Canons bei Nero und Vespasian als die einzig richtige erwiesen<sup>27</sup>). Auch hier werden die kurzen Regierungen des Galba, Otho, Vitellius über-

<sup>25)</sup> Tacitus und der Orient, I, p. 43 A.

Wie es sich in den früheren Epochen verhielt', werden weitere Untersuchungen lehren. Schwerwiegend ist jedenfalls die bekannte Angabe aus der Zeit der Thutmosiden, die uns schliessen lässt, dass man zu dieser Zeit an der wenig zweckmässigen Zählung nach dem Tage der Thronbesteigung festhielt; vgl. Haigh in der Aegyptischen Zeitschrift, 1871, p. 72. Auch in Assyrien und Persien scheint man die Jahre der Könige nicht von dem Tage ihrer Thronbesteigung, sondern von dem ersten Monat des Jahres, dem Nisan, an gezählt zu haben. Smith, History of Sennacherib p. 22 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Ideler, Handbuch der Chronologie, I, p. 119.

gangen und das 391. Jahr der philippischen Acra, in dessen Verlauf sich Nero ermordete, diesem zugeschrieben, während das folgende als das erste des Vespasian gezählt wird. Damit hätten wir den Endpunct gewonnen. Im Laufe des Jahres 522 ist Kambyses gestorben; es wird ihm dennoch dasselbe ganz beigelegt.

Zur Bestimmung des Beginns der Herrschaft des Kambyses über Aegypten haben wir nur das Jahr festzustellen, in welchem Amasis gestorben ist. Hier setzen die einleitungsweise bemerkten Funde ein, einerseits die Nebukadnezar-Inschrift aus dessen 37. Regierungsjahre, anderseits die Thatsache einer Mitregentschaft des Apries und Ahmes, die uns die Verschiedenheit in der Angabe der Regierungsjahre des Hophra bei den classischen Autoren in erwünschtester Weise erklärt. Während die einen 28) dem Apries 25 Jahre zutheilen, finden wir bei anderen 29), womit auch die Monumente aus der Zeit des Amasis stimmen, nur 19 angegeben; wir haben sonach sechs Jahre gemeinsamer Regierung des Amasis und Apries zu statuiren. In der That sehen wir auf einem von Champollion 30) in Kairo gefundenen Monumente den König Apries dargestellt im Begriffe in Begleitung des Königs Amasis einen Tempel zu weihen. Das 37. Jahr, in welchem Nebukadnezar seinen Zug nach Aegypten unternahm, war dem ptolemäischen Canon zufolge, von dem abzuweichen wir gar keinen Grund haben, das Jahr 568 v. Chr. 31). In dieses Jahr fällt, nach der am Schlusse unserer Untersuchung gegebenen Uebersicht 32), das letzte des Apries, welches zugleich das sechste der gemeinsamen Regierung mit Ahmes war. Nun fällt auch auf die Nachricht des Josephus, dass Nebukadnezar auf seinem Zuge nach Aegypten den regierenden König getödtet und einen anderen an seine Stelle gesetzt 33) hätte, neues Licht.

Fällt aber das sechste Regierungsjahr des Ahmes in das Jahr 568 v. Chr., so fällt sein 44. ins Jahr 530. Hier bietet sich uns eine kleine Schwierigkeit dar; monumental sind uns für Amasis die Jahre nicht belegt. Es fehlt uns, wie bemerkt, eine Angabe über einen Apis, der etwa unter Amasis geboren unter Kambyses ge-

<sup>28)</sup> Herodot, die Tomoi bei Eusebius.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Die Tomoi bei Africanus.

<sup>30)</sup> Mon. IV, pl. 443 Nr. 1, nach Wiedemann l. l.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) ef. Schrader, Aegyptische Zeitschrift, 1879, p. 47.

<sup>32)</sup> Da dieselbe auf Grund des oben nachgewiesenen Grundsatzes in der Zählung der Regierungsjahre durchgeführt ist, so ergeben sich einige kleine Abweichungen von den gewöhnlichen Aufstellungen, die sich freilich mit dem Canon nicht in Uebereinstimmung setzen lassen.

<sup>33)</sup> Ant. Iud. X, 9, 7.

54 KRALL.

storben wäre; wir wissen daher nicht, ob Amasis sein 44. Regierungsjahr überlebt hat oder nicht — die Angabe der Tomoi und des Herodot, er hätte 44 Jahre regiert, lässt sich mit beiden Annahmen vereinigen und es ist überhaupt bei chronographischen Untersuchungen, die auf die Monate gehen, auf die Daten der Tomoi nicht viel zu geben. Der Umstand, dass der Perser Athiuhi 34) sechs Dienstjahre in Aegypten unter Kambyses in voller Uebereinstimmung mit den Tomoi des Africanus zählt 35), nöthigt uns jedoch dem Amasis noch ein 45. Jahr beizulegen, welches zugleich als das erste seines Nachfolgers, Psametik III., galt. Die Regierung desselben dauerte sechs Monate, ihr Ausgang fällt daher spätestens ins Jahr 528. Die Eroberung Aegyptens gehört also ins Jahr 528 v. Chr.

Unmöglich konnte aber Kambyses den Mann, den er zum Tode verurtheilen liess, als seinen rechtmässigen Vorgänger in der Herrschaft über Aegypten anerkennen; das konnte nur Amasis II. sein. So hatte es ein Jahrtausend früher Thutmes III. gehalten, der die Regierungsjahre seiner Schwester sich selbst beilegte und dadurch an seinen, wie er meinte allein rechtmässigen, Vorgänger Thutmes II. anknüpfte <sup>36</sup>). Indem Kambyses an Amasis anknüpfend die Regierungszeit des Psametik sich beilegte, erreichte er zugleich, dass seine Datierungen in Aegypten und in Persien sich vollkommen deckten. Die Jahre der Apisstele aus dem 4. Jahre des Darius sind in der That ägyptische Jahre, sie laufen aber parallel mit den Jahren als "sar matati", als Grosskönig.

Zahlen sprechen — gehört die Eroberung Aegyptens in das Jahr 528, also etwa ein Jahr nach dem Tode des Kyros, so folgt daraus, dass die auf Herodot zurückgehende Darstellung des Ausgangs des Kyros einiger Modificationen bedarf. Der Kriegszug gegen Aegypten setzt lange Vorbereitungen voraus und dass Kyros denselben geplant, dass man den Angriff Aegyptens noch unter ihm erwartete 37), zeigt die Stelle des unechten Jesaias, XLV, 14: "So spricht der Herr (sc. zu Kores): "Der Aegypter Handel und der Mohren Gewerbe und der langen Leute zu Seba werden sich dir

<sup>34)</sup> Brugsch, History of Egypt., II, 302.

<sup>35)</sup> Dieselben geben dem Kambyses 6 volle Jahre, d. h. von Mitte 528 bis Mitte 522.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) Krall, Die Composition und die Schicksale des manethonischen Geschichtswerkes, p. 37 (157).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>) Xenophon, Cyr. I, 1, 4 berichtet gar eine Eroberung Aegyptens durch Cyrus, was er VIII, 6, 20 theilweise zurücknimmt. Bei dem jetzigen Stande unserer Kenntniss dieser Periode lässt sich Sicheres darüber nicht sagen.

ergeben und dir eigen sein; sie werden dir folgen, in Fesseln werden sie gehen und werden vor dir niederfallen, und dir flehen, denn bei dir ist Gott und ist sonst kein Gott nicht mehr."

a. Chr.

1. Jahr des Psametik I.

55. " Psametik I. = 1. Neko II.

1. " Psametik II. = 16. Neko II.

7. " Psametik II. = 1. Uaḥabra.

1. " Ahmes II. = 20. Uahabra.

568 6. " " Ahmes II. = 25. Uahabra.

(Zug des Nebukadnezar nach Aegypten in seinem 37. Jahre.)

44. " Ahmes II.

etwa Sommer 528 Eroberung Aegyptens durch Kambyses.

527 3. Jahr des Kambyses (der sich die Jahre Psametik beilegte)

526 4. Jahr

525 5. Jahr

524 6. Jahr

523 7. Jahr

522 8. Jahr des Kambyses.

Sommer 522 Tod des Kambyses (von Sommer 528 bis Sommer 522 laufen die 6 Jahre des Africanus und der Monumente).

521 1. Jahr des Darius.

Paris 10. März 1880.

JAKOB KRALL.

(Wird fortgesetzt.)

# Die handschriftliche Ueberlieferung der Consolatio ad Liviam.

Dieses Gedicht ist bekanntlich nur in wenigen und sehr junger Handschriften überliefert. Nach dem neuesten Herausgeber, E. Bährens in den Poetae latini minores I, 103, sollen diese Handschriften aus den editiones principes geflossen sein; eine nähere Begründung dieser Ansicht hat er nicht gegeben. Es wird daher nicht überflüssig sein diese Frage eingehend zu erörtern und zu untersuchen, ob jene Ansicht richtig ist, zumal da ich über zwei bisher nicht bekannte Handschriften Näheres mittheilen kann.

Die editiones principcs des Ovidius sind, wie bekannt, die Bononiensis und Romana, beide 1471 erschienen. Was die erstere anbetrifft, so kann ich mit Bestimmtheit versichern, dass dieselbe die Consolatio nicht enthält und alle gegentheiligen Angaben unbegründet sind. Zu diesem Schlusse kommt man schon, wenn man das bei Panzer IV, 242 und Hain II, 1, 542 angeführte Register dieser Ausgabe vergleicht, in welchem jenes Gedicht nicht erscheint. Nun enthält die Bibliothek des britischen Museums, wie mir Hr. Dr. Sedlmayer gütig mittheilt, ausser einem unvollständigen Exemplare in der King's Library (C. 6. c. 6-8) ein vollständiges, schön mit Malereien verziertes in der Grenville Collection n. 10035-6, in dem sich die Consolatio nicht findet. Da aber Harsthorne Book-Rar. p. 187 (vgl. Graesse V, 66) behauptet, dass dieses Gedicht in einem Exemplare der Bononiensis zu Cambridge vorkomme, so wandte ich mich an Hrn. Prof. John E. B. Mayor mit der Bitte um Auskunft über diese Sache. Seine gütige Antwort constatierte einen Irrthum Harsthorne's, der die gut erhaltene Bononiensis in der Bibliothek des King's College (M. 63, 1), welche, wie es scheint, neben der Grenvilliana das einzig vollständige Exemplar ist, mit der daselbst befindlichen Romana (M. 63, 3) verwechselt hat.

Neben der Romana kommt nur noch eine Ausgabe als Textquelle in Betracht, nämlich die Veneta von 1472, welche Ausonius, Consolatio, Proba, Calpurnius und Gedichte des Gregorius Tifernus enthält. Sie steht, wie wir sehen werden, mit der Romana in keiner

Verbindung. Was nun die Codices anbetrifft, so ist ausser dem Dresdensis (vgl. Haupt Epicedium Drusi Leipzig 1850, p. 2, Opusc. I, 316) zunächst der schon durch Heinsius bekannte Laurentianus XXXVI. 2 (α) zu nennen, welcher f. 241r-247v unser Gedicht enthält (Bandin, II, 227 sag.) Er gehört dem Ende des 15. Jahrhundertes an (eine nähere Zeitangabe fehlt) und umfasst die Werke Ovids. Näher lässt sich die Zeit bei dem zweiten Codex, dem Urbinas 353 (\$), membr., fol. 309 bestimmen. Derselbe hat nämlich am Ende fol. 309r folgende Unterschrift: Federicus de Veteranis Urbinas sub Divo Federico Urbinat, duce invictiss, Romanae eccle dictat, transcripsit, Quo principe decedente utinam et ego de medio tune sublatus quiescerem ab instanti temporum calamitate. Federigo starb am 10. September 1482, Herzog von Urbino wurde er 1474. Mag man nun die allerdings etwas unklaren Worte deuten wie man will, so viel ist sicher, dass die Handschrift nach 1471 fällt. Sie enthält die Proba, die Catalecta des Vergil nebst einer grossen Zahl von Gedichten der Anthologia latina, welche unter dem Namen des Vergil, besonders in jüngeren Codices erscheinen, f. 59r Versus Ovidii (Riese A. L. 2, 1-4), dann bis f. 67<sup>v</sup> die Consolatio, Claudiani Aponus, Homeri de bello Troiano opus, A. Sabini responsiones, Calpurnius, dann Gedichte von Neulateinern, zuerst solche des Gregorius Tifernus, endlich Val. Flacci Argonauticon libr. VIII. Man sieht, dass dieser Codex nach seinem Inhalte eine gewisse Verwandtschaft mit der Veneta zeigt; in beiden finden sich neben der Consolatio die Proba, Calpurnius und dieselben Gedichte des Gregorius Tifernus. Die zweite Hand im Urbinas ist der ersten sehr ähnlich und vielleicht sind diese Correcturen nur nachträgliche Bemerkungen des Schreibers, jedenfalls nach Beendigung der Abschrift eingetragen, da die Tinte etwas verschieden ist. Die dritte Handschrift ist die in der Bibliothek des britischen Museums addit. Mss. 11973, welche aus der bibliotheca Butleriana stammt und aus 121 Blättern besteht, von denen 5 und 117 Pergament, die anderen Papier sind. Sie enthält die Fasti und f. 108r-118v die Consolatio. Letzterer sind von zweiter, wie es scheint, jüngerer Hand Scholien beigefügt, die ebenso crasse Unwissenheit, wie erlogene Gelehrsamsamkeit zur Schau tragen. Ueber die Herkunft des Codex ist daraus nichts zu entnehmen. Derselben Hand gehören die Correcturen des Textes an. Die Collation des Laurentianus verdanke ich G. Vitelli (einzelne Stellen habe ich selbst eingesehen), des Codex im britischen Museum H. Sedlmayer, des Urbinas A. Mau. 1)

<sup>1)</sup> Nicolaus Heinsius kannte vier Handschriften, darunter den Laurentianus, den er nicht ganz genau verglichen hat (vgl. v. 445). Von den übrigen gibt er nur

Ich gebe nun die Varianten dieser drei Handschriften, denen ich zur leichteren Uebersicht die des Dresdensis ( $\delta$ ), der Romana ( $\epsilon$ ) und der Veneta ( $\zeta$ ) beifüge, und zwar der Kürze wegen nach dem Texte von Haupt. Mit  $\varsigma$  sind alle genannten Codices und Ausgaben bezeichnet. Die Interpunction und e statt e ist nicht berücksichtigt.

Publii (P. α) Ouidii Nasonis (poetae add. ∈ ζ, poetae praestantiss. β) Consolatio (Epistole consolatorie γ) ad Liviam Augustam de morte Drusi Neronis filii eius (eius om. B) qui in Germania morbo periit αβγεζ (in γ ist keine Inscriptio, sondern eine Subscriptio). P. Ouidi Nasonis ad Liuiam de morte Drusi S. — 1 DIVE B. foelix y, faelix α. 2 huius (i add. m<sub>o</sub>) habest β. 3 mirabile α γ ζ. cramen ζ. 7 et 8 ecquisquam  $\alpha$ . 8 lachrymas  $\alpha$   $\beta$   $\in$   $\zeta$ . 9 quoinis  $\epsilon$ , quantis  $\zeta$ , cuicunque δ. hoc S. omnis E. 11 est δ<sub>1</sub>. 13 memorabile α, mirabile γ. 24 quoscunque  $\alpha \beta \in \mathbb{Z}$ . coli est  $\alpha \beta \gamma \mathbb{Z}$ . 29 perceptaque  $\gamma \delta$ . 33 faelixque  $\alpha$ . 34 osque oculos  $\alpha \beta \gamma \zeta$ , os oculos  $\epsilon$ , os oculosque  $\delta$ . 35 occurrit  $\beta$ . 37 magna S. 39 ueluti S. 42 tam S. 43 quidque pudicitia (pudicicia e Z) om. est  $\alpha \beta \gamma \in \mathbb{Z}$ , quodque pudicitia est...bonarum  $\delta$ . 45 tenuisse (in mg. m<sub>o</sub> ecuisse)  $\gamma$ . contia  $\epsilon$ . 46 uiciis  $\beta$   $\gamma$ . 47 non iusse  $\beta$ , nouisse nulli Z. 48 quenquam ε Z. 49 feroque Z. 50 quanque β. licet S. cura (u in ras.) α. 55 inmunis γ ζ, ulla (in mg. una m,) β. 65 moerentem αβγ ζ. 67 Agryppam β. sepulchro α ε. 68 cepit β, coepit ζ. 69 Agryppa β. 70 perficit S. offitium Z. 71 post nouissima soror β. 72 lachrymas  $\alpha \beta \in \mathbb{Z}$ . 73 reserve  $\delta$ . sepulchra  $\beta \in \mathbb{Z}$ . 74 parcite plus  $\delta$ . 75 caedis δ. in cassum α β, incassum γ (in mg. m. in longum) ζ, in longum δ ε. numina δ. 76 haec om. ε. querela ς. 78 magnum δ ε. 79 te  $\beta$ , tu  $\alpha$   $\gamma$   $\delta$   $\in$  Z. uerba  $\in$  ( $\tilde{u}ba$   $\beta$ ). 80 eras  $\gamma$ . 81 genitrice  $\beta$ , goenitrice  $\gamma$ . secundior  $\beta$ , foccundior  $\gamma \in 83$  head  $\beta$ , tot idem  $\beta \in 84$ dubitatur a, B 7 Z. 86 permissa B 7 Z, promissa a (ro in ras.). 88 orbe 5. 89 pectore  $\gamma$ . 90 lachrymas  $\alpha$   $\beta$   $\in$  Z. 91 adfigique  $\delta$  Z. suis  $\gamma$  (s add. m<sub>o</sub>), pectora γ (in mg. m<sub>o</sub> lumina) γ. 93 ceruleia ε. iam tum δ, iam iam micantia β, nutantia α γ δ ζ. mortem δ, . 95 et δ, . supmä γ (in mg. m, \ uel fracta). figit α β, fiegit ζ, fregit ε, fingit γ, sumpsit δ. 96 mouit \(\xi\). 97 apposito \(\beta\) (ap m<sub>o</sub>), apposito \(\alpha\) \(\xi\) essas \(\alpha\), caecas \(\beta\) \(\xi\) \(\xi\). in tua δ. 101 Zephiris β, Cephyris ε, Zephirus α, Zephyrus γ ζ. 103 casusque etiam derisa malignos δ et Combianus. 104 accusantque α γ (in quo n) ζ. 106 daunias αβγ (in quo daulias m<sub>o</sub>) εζ. itim αβζ, itin ε, itym γ δ. 107 alcionum β. 109 pinnis ε. 110 Oenidem β γ δ ζ, concinuistis β. 111 flaeuit γ. climene α β ζ, clymenae γ, climeneides β,

über den Combianus nähere Daten. Den Urbinas hat er nicht gekannt, auch nicht den Butlerianus (vgl. die Noten zu v. 79, 210). Der Combianus war ganz dem Dresdensis ähnlich, auch die beiden anderen scheinen überarbeitet gewesen zu sein.

clemeneides  $\epsilon$ , climeneidos  $\alpha \zeta$ , clymeneidos  $\gamma$  (e  $m_0$ ), altae  $\delta \zeta$ . 112 quom  $\epsilon$ . decidit  $\delta$ . 113 lachrymas  $\alpha \gamma \epsilon \zeta$ , lachrimas  $\beta$ . 114 oculis  $\varsigma$ (occulls 7). fortius or  $\gamma$ , ictus  $\varsigma$ ,  $\alpha^g it \beta$  (g  $m_o$ ). 115 gemitumque  $\varsigma$  (in α post gemitum est ras.). ubebribusque (b del. m<sub>1</sub>) γ. 118 defluixt γ. 119 lachrymas  $\alpha \gamma \in \mathbb{Z}$ , lachrimas  $\beta$ . sed  $\beta \gamma \delta \in \mathbb{Z}$ . est om.  $\epsilon$ . 120 singultum β. 122 conspecte ε. 122 et 123 om. γ δ. 123 neque iam a. 124 conspecte ε. 125 qui modo tantas eras δ. 126 nec γ, redditus ζ. 127 siccine S. occulis γ. nostris ε. 130 reor β. 131 ailmissi β ζ. ego non α β γ ζ. 133 amplector αβγεζ. 134 euocat ς. suus ς, sinus δ (in mg.) et Combianus. 137 infaclix a. tuorque 5 praeter a, in quo teneo tucorque. 138 affigoque 5. oraque y (que mo). 141 quo a \(\beta\) \(\text{Z}, \quad \text{quos y (in quo s add. mo) δ є et Combianus. 142 inditiumque a. 143 chaec γ. carissima  $\beta$   $\gamma$   $\delta$   $\epsilon$   $\zeta$ , charissima  $\alpha$ . 145 sum felix  $\epsilon$ , faelix  $\alpha$ , foelix  $\gamma$ . mi β. 147 et 148 iam ne β ζ. 149 quom ε. referatur α β γ ζ. 160 meos α (meo in ras.) 163 cinis simul δ. 165 lachrymae αβγεζ. tua β. secuntur β Z. 166 nequicquam α β γ ε Z. sic modo δ. 167 matri tibi iure  $\delta$ . marti  $\gamma$  (matri  $m_2$ ). 168 poene  $\epsilon$ . 170 quaeque ruit  $\alpha$   $\beta$   $\gamma$   $\epsilon$   $\zeta$ , quaeque ruens δ. 171 miserabile α. 172 prime β γ (in quo m<sub>2</sub> patrie) Z, primae α, patri(a)e δ ε et Combianus. 174 eras α. 175 rhetorum  $\beta \gamma \in \mathbb{Z}$ , rethorum  $\alpha$ , rectorum  $\delta$ . 177 consulunt  $\beta$ ,  $\mathbb{Z}$ , consuluit  $\alpha \beta \gamma$ (in quo in mg. m, consul init). moerentem αβγζ. 178 uictus qui modo victor erat δ. 179 quoi ε. moesta α β γ ζ. 184 illi α. 187 diique αβγεζ. 188 thura αγ. 190 moctuγ. 192 sydera αβγεζ. 193 ianque β. aut β γ ζ, haud α. 198 destituique ε. 199 lachrymasque β, lachrymisque αγεζ. rigantitus ζ. 201 iidem αγεζ. 202 adstitit α, adsummis ζ. 203 moerent α β γ ζ. 205 autorisque ε. moesta α β γ ζ. 207 luctu 5. 208 offitio ε. saedula Z. 209 lachrymis αβγεζ. 210 ossa βγεζ. ora  $\delta$ . 211 lactum  $\alpha \beta$ , loetum  $\epsilon$ . diis  $\beta \gamma \epsilon \zeta$ . adversantibus  $\alpha \beta \delta \epsilon \zeta$ . omnem y. 213 coelum a y. 215 quid a Z. petiit (m. periit) y. uult S. 218 ast  $\alpha \beta \gamma \in \mathbb{Z}$ , at  $\delta$  et Combianus. 220 a<sup>d</sup>uersis (d del.  $m_o$ )  $\gamma$ . 221 tyberinis β, tyberinus α γ ε ζ. abhorruit α δ. 222 substulit β ζ, et tulit δ et Combianus. e medio αβγδζ. nubibus αζ. 223 amplexum δ. muscoque (que  $\mathbf{m}_{\mathbf{q}}$ ) β. 225 lachrimarum β, lachrymarum a  $\gamma \in \mathbb{Z}$ . 229 equor  $\gamma$ . 230 puluere † (eadem nota in mg.) anne β. 233 quanquam α β. tyberine β γ ε ζ. 235 meus perit  $\alpha$   $\beta$ . parma  $\beta$ . 236 funera causa latet  $\varsigma$ . 238 autor  $\epsilon$ . 239 tentavi  $\alpha \in \mathbb{Z}$ . cloto (om. que)  $\gamma$ . 240 impia quae certo pollice pensa trahunt δ ε. police z. 241 u Remus z. rhemus ε. illi ades z. 247 cecidere  $\beta$ . tyberine  $\alpha \beta \gamma \in \mathbb{Z}$ . 248 irrita  $\beta$ . 250 inmissis  $\gamma \beta$ . 251 spaciosas γ Z. explicit ε, inrigat γ. 252 strictaque α β γ Z. punice Z. 253 contata  $\beta \in \mathbb{Z}$ . 254 sibi  $\varsigma$ . thoro  $\beta \ \mathbb{Z}$ . 256 herculee (— leo  $m_{o}$ )  $\gamma$ . actera  $\beta$ , acterea Z. 257 oethae β, oethe α ε. 258 quom ε. inposito Z. menbra γ. 260

facilis αβγδζ. 263 flammas (— mis m<sub>o</sub>) γ. iisdem ζ. 266 efficit β. 269 stabit β. 271 uis ζ, ius m, in ras. γ. 273 cathenis αβγεζ. 276 lachrymas a B y Z. 278 moesto a B y Z. 279 l(a) etisque S. 280 fracta  $\beta$ . obscoenas  $\gamma \in Z$ , oscenas  $\alpha$ . 281 laeta ferentem  $\alpha$ . 282 roscida  $\alpha \beta$ δεζ, aequis γ. 283 adiice γε. laed(a)eos αβγζ, sydera βγεζ. 284 templaquae ζ. 285 numero β. 286 moeritis γ. 287 conspiceret (ma conspiciet)  $\gamma$ . 289 in lachrymas  $\alpha \beta \gamma \in Z$ , lacrymas  $\delta$ . summissa  $\alpha \beta \in Z$ . 290 quor ε. 293 canemus ε. 294 in βγεζ, et a, om. δ. moeror a β γ ζ. 295 squalent ε. inmissis ζ. 296 infaelix α. 298 quor sine ε. 299 bruto d. 302 iam s. 303 foemina a B y Z. 304 iussa a B y Z. 307 pro αβγζ. 308 mota ad a, motam (om. in) γζ. 309 infelix a, 310 tu qui y. 312 sacuos y. 315 cibi \u03b3. 316 thorus \u03b3 y \u03c4. 319 andromachae \u03c4. cur  $\gamma_1$ , relegatus  $\beta \gamma_1$ , axes  $\beta \gamma \delta \epsilon$ , 321 enadrae  $\alpha$ , quum  $\gamma$ , furibunda ε. 322 inpauida β ζ. 323 moesta α β γ ζ. 325 sompnos β. 327 tentasque α γ ε. 328 thori β ζ. 332 aureis β ζ. aeguis γ. 334 nictus γ. 336 impium γ. 339 coepisse Z. 340 uiri S. 343 faemina α, foemina β Z. 344 principus β. 346 aspic γ. thoro β ζ. 347 petunt δ. 349 alte δ ε. teneri  $\gamma$  Z, tenere  $\alpha$   $\beta$ . 354 quod  $\delta$   $\epsilon$ . 355  $A_n^t$  (t  $m_o$ )  $\gamma$ . 356 quin tu ε. aedis β. 357 omnes (bis) a. 361 coelo β. fretroque γ. 362 que om. S. uaticinatur 5. 363 hunc (nunc corr. atr.) Z. 366 ex 6. quantus erat uestrae gl. d. 367 erit Z. 369 foenore a B, foenere y Z. 371 ubique a B  $\gamma$  Z, inique  $\delta \in 372$  substulit  $\beta$   $\gamma$ , sustulit  $\alpha$  Z, fulminat (substulit corr. m,) γ. 375 inmitis, inritare γ. 376 cherae β. 379 quod (corr. ex que m, γ) alte (alta β) es quodque (que supra add. a) es foetibus (faetibus a)  $\varsigma$ . (alte es quodque es  $\delta$  in ras.). 380 consotiata  $\epsilon \zeta$ . 386 itarque 5. 387 Dannubiusque α, Danuniusque ε. capax α ζ. 389 delmata ζ. 391 germani  $\beta$   $\delta$   $\in$   $\zeta$ , romanus  $\beta$ . 392 quam  $\varsigma$ , moeritis  $\gamma$ . 393 foetus βγεζ, functus αδ et Combianus. 394 substinuere β. tibi αβ (in quo in mg. m, tui) γ ζ. 395 quique dolor et β γ (in quo et del. m,), qui dolor et  $\alpha \delta \zeta$ , quique dolor (om. et)  $\epsilon$ . leuissimus  $\alpha \zeta$ , laenissimus  $\gamma$ . 396 acciperes γ ζ, accepere es β, acciperes α. 397 moetus γ. 401 Ju. piter β γ ζ. 402 flamifera β ζ. tria αβ γ δ ζ, tua ε. 403 iunonis δ. gravi nocte αβγζ (in qua noctae), gravis notae δ et Combianus, gradus note  $\epsilon$ . 404 et immensi  $\alpha \beta \gamma \epsilon \zeta$  (in  $\gamma \zeta$  est inmensi), diuini (om. et)  $\delta$ , manus  $\delta$ , 405 sydera  $\alpha \beta \gamma \in \mathbb{Z}$ , coelo  $\gamma$ , 406 destitusse  $\gamma$ . 408 pereunte  $\beta$ . 409 syderis  $\alpha$   $\beta$   $\gamma$   $\epsilon$   $\zeta$ . 410 stigia  $\beta$   $\gamma$ . lumen  $\epsilon$ . 411 super es  $\alpha \beta \in \mathbb{Z}$ , moestae  $\beta \gamma \mathbb{Z}$ , solatia  $\alpha \beta \gamma \in \mathbb{Z}$ , 412 conprecor  $\gamma$ , 415 et uentura αβγεζ. 416 uelit ε. caetera αβζ. 418 hem β. 419 quin ctiam δ et Combianus. 420 quom ε. 421 inmiscuit γ ζ. 422 adfusa β. 425 coniugis β (is ex ii). moeritum γ. omnis ε. 427 lachrymas α β γ $\epsilon$  Z. 430 astianaxque  $\alpha$  (in quo pro  $\alpha$ : s)  $\gamma$  Z. 433 haec  $\alpha$   $\beta$   $\gamma$ , Z. chetidi  $\beta$ . 434 Illiaca  $\beta$  Z. 435 crimen  $\beta$  (in mg. m<sub>1</sub> erinem). 436 inmensas Z. 437 deae om.  $\beta$ . 438 Occeani, Occeanusque  $\beta$ , Oceanique  $\gamma_1$ . 439 omnis  $\varepsilon$ . ne  $\beta$   $\gamma$  Z. nec omnes  $\delta$ . 440 vita  $\beta$ . 441 hacc  $\alpha$ . reputo  $\gamma$ . 442 utrunque  $\alpha$   $\beta$   $\varepsilon$  Z. 444 tenenda  $\varsigma$ . 445 nebulosum littus  $\alpha$   $\beta$   $\gamma$  Z, nebulosi in littore  $\delta$   $\varepsilon$  et Combianus. 446 sic  $\alpha$   $\beta$   $\gamma$   $\varepsilon$  Z. verb $\phi$   $\beta$ . sonent  $\beta$ . 448 et 449 om.  $\beta$ . 450 metu  $\varsigma$ . (in  $\gamma$  m<sub>2</sub> situ). 455 quicquam  $\varsigma$ . affuit  $\varsigma$ , affluit codex Romanus Heinsii. 457 consulet  $\alpha$   $\beta$  Z, consulit  $\gamma$  (consul et m<sub>2</sub>). 458 qui  $\varsigma$ . 463 offitio, portarit  $\gamma$ . 466 et merui  $\beta$   $\gamma$   $\delta$   $\varepsilon$ , et mocrui  $\gamma$ . e(ras.)merui  $\alpha$ . lachrymas  $\alpha$   $\beta$   $\varepsilon$  Z. 467 quoiquum  $\varepsilon$ , eccuiquam  $\alpha$ . flaetus  $\gamma$ .

Ich habe alle, auch die unbedeutendsten Varianten verzeichnet, da sie doch für die Frage über die Verwandtschaft der Handschriften nicht ganz bedeutungslos sind. Und da es sich dabei nur um wenige Zeilen handelt, so wird man hoffentlich an dieser Aufzählung kein Aergerniss nehmen.

Wenn man nun diese Varianten betrachtet, so wird man schwerlich behaupten können, dass diese Codices (& nehme ich vorläufig aus) und die Veneta aus der Romana geflossen sind. Wie wäre es denn denkbar, dass die Schreiber offenbare Verbesserungen der Romana übergangen hätten, um dafür Corruptelen, in denen sie alle übereinstimmen, in den Text zu setzen. Doch hierüber werden wir noch später sprechen; jetzt scheint es vor allem nöthig zu untersuchen, ob die Romana in den ihr eigenthümlichen Lesarten den Eindruck der echten Ueberlieferung macht oder ob sich in denselben irgendwie die Hand eines Correctors offenbart.

In dieser Beziehung ist besonders die Stelle v. 240 wichtig, wo die Romana impia quae certo pollice pensa trahunt bietet, während die Handschriften und die Veneta pollice quae certo pensa seuera trahunt überliefern. Nun können die pensa der Parcen unter gewissen Verhältnissen allerdings impia genannt werden, aber gewiss nicht allgemein; auch passt impia pensa nicht zu pollice eerto. Für den Ausdruck pensa seucra hat schon Heinsius treffend epist. Sapph. 82 fila seuera verglichen, und es kann pensa seuera recht wol aus jener Stelle stammen (vgl. Haupt Opusc. I, 339), wie pensa trahunt aus Stellen, wie Epist. 3, 75, Met. XIII, 511, Fast. II, 743, Trist. IV, 1, 13, wo pensa trahere ebenso am Ende des Verses, wenn gleich überall im Hexameter steht. Mag nun die Lesart der Rom, eine ganz willkürliche Aenderung sein oder etwa davon herrühren, dass in der Abschrift, welche dem Herausgeber vorlag, seucra ausgefallen war, so viel ist sieher: die Lesart der Rom. ist nicht die echte Ueberlieferung und wie aus ihr die unstreitig richtige Lesart in den

übrigen Zeugen entstehen konnte, bleibt vollkommen unerklärlich. Eine zweite Stelle, die hier von Gewicht ist, enthält v. 9, wo die Rom. quoiuis hoc contigit bietet, die anderen quamuis hoc contigit lesen. Erstere Lesart gibt keinen Sinn, wenn man nicht omnis ändert, quamuis hic contigit omnis aber entspricht vollkommen. Man kann Stellen wie Met. IX, 483, ex Pont. IV, 8, 38 vergleichen. Der Corrector scheint die Bedeutung, die contingere hier hat, nicht verstanden zu haben; er änderte daher quamuis in quoiuis, wie ein anderer in d dafür cuicunque setzte, omnis aber fasste er, wie es scheint, als Subject von loqui. Zeigen uns nun diese beiden Stellen evident, dass den Lesarten der Rom. durchaus nicht zu trauen ist. so wird dies noch mehr bestätigt, wenn wir einige andere Stellen in Betracht ziehen. V. 78 hat die Rom. magnum fehlerhaft statt magni, 95 fregit, dessen Entstehung sich wol nur durch die Lesart in 7 ficgit (statt figit) erklären lässt, v. 122 und 124 conspectae, was trotz Bentley, der es für v. 122 vorschlug, ohne die Nothwendigkeit der genauen Anaphora zu erwägen, ganz unpassend ist, wenn man die Situation und die Worte der Stelle Gloria ... nunc quoque matris erwägt. Dagegen entspricht confectue vollkommen, wofür man Met. VI, 37, ex Pont. I, 1, 74 vergleichen kann. Dass confectue ohne einen näher bestimmenden Ablativ steht, kann doch nicht auffällig sein, da sich auch dieser Gebrauch hinreichend belegen lässt. V. 321 ist furibunda statt ferienda unhaltbar (wie es scheint, stammt diese Lesart aus v. 373), ebenso 349 alte statt alto, 402 tua statt tria, wenn ich auch tria nicht für richtig halte, 403 gradus note (statt graui nocte), dessen Entstehung ich mir nur verdeutlichen kann, wenn ich von der Lesart in 8 grauis note ausgehe. Diese Varianten führen darauf, dass die Abschrift, welche dem Veranstalter der Romana vorlag, eine mehrfach incorrecte war; tua 402 könnte freilich auch bloss ein Druckfehler sein.

Wir haben daher auch keinen Grund v. 75 der Lesart in longum statt incassum irgend einen Werth beizulegen, zumal da incassum dem Zusammenhange vollkommen entspricht, das sinnlose in longum aber keine nahe liegende Emendation zulässt. Auch sum für non v. 145 ist einem Schreibfehler oder einer Glosse zuzuschreiben. V. 356 quin tu wird einem Fehler des Abschreibers, der quin und quam verwechselt und si ausgelassen hatte, seinen Ursprung verdanken. Die Lesart quam si ist durch die ganze Form des vorhergehenden Satzes und durch melius gefordert.

Ist dies nun richtig, dann wird man auch die Varianten v. 121 nostris statt matris und v. 354 quod statt quo nicht hoch anschlagen.

Dass matris effectvoller ist als nostris und dass quo besser zu der Situation und zu dem folgenden usque passt, wird man schwerlich leugnen können.

Die Spuren eines Correctors machen sich in den Varianten der Rom. besonders darin bemerkbar, dass mehrfach Synizesen und Aphäresen beseitigt sind. So v. 119 orsa für orsa est (vgl. Hübner Hermes XIII, 206 ff.), v. 24 eoli statt eoli est, wo est allerdings eingeschwärzt sein könnte, obwol nichts zu einer solchen Annahme nöthigt (für insque piumque vergleiche man Epist. VIII, 2), v. 76 fati statt fati haee, wo doch haee nicht entbehrt werden kann. — V. 34 hat der Corrector das que nach osque getilgt, ohne aber damit den Vers wieder herzustellen, 395 hat er das et nach quique dolor getilgt, aber damit schwerlich das Richtige getroffen; denn es liegt doch viel näher anzunehmen, dass que aus dem vorhergehenden qui entstanden als dass et eingeschwärzt ist, wozu gar kein Grund vorlag.

Darauf, dass in der Rom. quom, quoi, quor geschrieben ist, wird wol Niemand ein Gewicht legen.<sup>2</sup>) Mit solchen Formen prunken öfters ganz junge, von italiänischen Schreibern ausgeführte Codices, deren leicht nachweisbare Originale keine Spur von solchen Formen zeigen. Auch Formen, wie itin (106), oeniden (110), oder Schreibweisen, wie pinnis (109) beweisen nichts, als dass der Schreiber oder Corrector nach einer gewissen Eleganz oder Alterthümlichkeit strebte.

Zum Schlusse verzeichne ich noch die richtigen Lesarten, die in der Rom., wenn man & und zum Theile die zweite Hand in y ausnimmt, allein vorkommen: v. 79 turba, eine Verbesserung, die sich von selbst ergibt, wenn man die Schreibung im Urbinas ansieht, die aber noch nicht die Heilung der Stelle vollendet; wo Heinsius jenes cui gefunden hat, ist nicht zu ersehen; 141 quos; 172 patriae (freilich bleibt die Stelle noch auffällig; denn die einzig mögliche Erklärung eique quod licuit = quae licebant (in der Fremde) iusta dedit, vgl. Fast. III, 560, VI, 492, muthet dem Leser viel zu; indess wird man mit dem Dichter schwer rechten können); 177 consul init; 193 autem; 222 et; 307 per; 349 tueri; 371 inique (Heinsius vollendete die Emendation durch iniquis); 394 tui; 445 nebulosi in littore (Heinsius hat in gestrichen). Ich glaube, keine dieser Varianten macht gegenüber dem Zeugnisse aller anderen Urkunden den Eindruck. dass sie in der ursprünglichen Handschrift stand. Es sind Conjecturen eines gelehrten Italiäners.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) V. 298 ist dem Schreiber ein *cur* entgangen und somit unverändert geblieben; vgl. noch vv. 319 und 321.

Mit der Rom. stimmt fast durchaus der von Haupt verglichene Dresdensis, der nach Hübner a. a. O. 244 der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes angehört, ohne dass sich aber aus irgend einer Andeutung im Codex ermitteln lässt, ob er vor die Rom. fällt. Auch er ist nicht aus der Rom. geflossen. Darauf deutet seine Uebereinstimmung mit y hin, indem beide Codices die Verse 122 und 123 auslassen. Auch begreift man nicht, wie es Jemand einfallen konnte. wenn er v. 9 quoiuis las, dies in cuicunque zu ändern, eben so wenig, wie Jemand für sustulit et medio: et tulit e medio gesetzt haben sollte, während diese Aenderung sofort klar wird, wenn man von der Lesart sustulit e medio ausgeht. Auch kennt o nicht die oben angeführten Schreibweisen, wie quom u. s. w., oder die Formen itin, oeniden. Man muss daher zu dem Schlusse kommen, dass dem Schreiber von 8 ein ähnliches von einem homo doctus verbessertes Exemplar wie dem Herausgeber der Rom. vorlag, welches er dann noch an einigen Stellen meist willkürlich corrigierte.

αβγζ stimmen meistentheils überein und repräsentieren die Urhandschrift, jedoch so dass β derselben am nächsten steht. Dieser Codex ist im Ganzen weniger durch Schreibfehler entstellt als jene und zeigt fast keine Spuren von Correctur. Von den drei anderen Zeugen, die alle aus einer und derselben, etwas verschlechterten Abschrift geflossen sind, enthält α einige Correcturen, darunter die richtigen 98 cesas, 119 sie, 211 Dis, 319 axem, 332 aureus (γ δ ε), 391 germanus, 393 functus (so auch δ und Comb.)³), von zweiter Hand 84 dubitatus (δ ε), 466 emerui; falsch sind 7, 8, 467 ecquisquam (vgl. Hübner a. a. O. 181), 294 et, 308 ad. In γ, der ζ am nächsten steht, ist richtig verbessert auersantibus, 282 rosida; in den Randbemerkungen von zweiter Hand stimmt er mit δ ε 75, 172, 177, vgl. die Correcturen 433, 457. Doch scheinen auch diese Lesarten nicht aus der Rom. geschöpft zu sein, sondern aus einer anderen verbesserten Handschrift.

Die Rom. war überhaupt nicht weit verbreitet. Man ersieht dies daraus, dass ihr Text den folgenden Ausgaben nicht zur Grundlage diente. Von Z ist dies offenbar; was die Ven. 1474, die Mediol. 1477, die Bonon. 1480 anbetrifft, so kann ich über dieselben nichts sagen, da sie mir hier nicht zugänglich sind; aber die Parmens. 1477 schliesst sich mit Ausnahme einer Stelle (v. 47, wo sie nocuisse

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) functus ohne nähere Bestimmung gleich defunctus findet sich zuerst bei Sen. Thyest. 15, 749, Med. 999. Dass man dies unserem Dichter sehr wol zutrauen darf, wird aus dem Folgenden erhellen.

ulli liest) genau an Z an und die Vicentina 1480 ist in diesem Gedichte nur ein Abdruck der Parmensis.

Somit lässt sich vermuthen, dass auch die anderen oben genannten Ausgaben auf Z zurückgehen. Die beiden von Haupt verglichenen Venetianer Ausgaben stimmen mit der Parmensis, jedoch bietet die zweite einen etwas corrigierten Text. Man begreift nun auch, wie sieh der Schreiber des Urbinas an seine Vorlage hielt, da er die damals schon erschienene Rom. nicht kannte.

Dies sind die Resultate, zu welchen mich die mir zu Gebote stehenden Hilfsmittel geführt haben. Ob sich je, wie dies Hübner (a. a. O. 244) zu hoffen scheint, eine ältere Handschrift finden wird, ist wol sehr fraglich.

Hübner a. a. O. 427 hat aus der Vita des Ovidius, die sich am Schlusse des Laurentianus findet, die Notiz bekannt gemacht, dass damals, als diese Vita geschrieben wurde, die Consolatio erst vor kurzer Zeit (nuper) aufgefunden war. Den Ursprung der Vita kann ich nicht ermitteln, sondern muss dies Anderen überlassen. Ich habe nur nach einer Seite hin eine Nachforschung angestellt, nämlich ob Secco Polentone in seinem Buche Scriptorum illustrium linguae latinae libri VII die Consolatio nennt. Dies ist nicht der Fall, wie mich die Einsicht in eines der beiden Exemplare, welche die Vaticana besitzt, gelehrt hat. Damals war also die Consolatio nicht bekannt. Wenn nun Bährens p. 102 vermuthet, dass Henoch von Ascoli das Gedicht aufgefunden habe, so ist dies an und für sich nicht unwahrscheinlich, und das Gleiche gilt von seiner Annahme, dass die beiden von Henoch in Dänemark entdeckten elegiae in Maecenatem aus demselben Codex stammen. Freilich ist sonst bei den von Henoch gefundenen Handschriften sein Name ausdrücklich genannt, während es hier blos quae nuper inuenta est heisst.

Es ist sehr wol möglich, dass die Consolatio in einer Sammlung von Gediehten stand, die den Werken Vergil's angeschlossen waren, und zwar an Gedichte angereiht, die den Namen des Ovidius tragen, wie Anth. lat. (Riese) 1 und 2. Es wird deshalb nicht überflüssig sein, den Inhalt des Urbinas näher zu beschreiben. Derselbe enthält f. 6<sup>r</sup>—19<sup>r</sup> die Proba, f. 19<sup>v</sup>—30<sup>v</sup> P. Virgilii Maronis Aetna quae a quibusdam Cornelio tribuitur, f. 30<sup>v</sup>—41<sup>r</sup> P. V. M. Ciris, f. 41<sup>r</sup>—43<sup>v</sup> P. V. M. Cathalectő. Priapus loquitur = Riese A. L. 773—776, f. 43<sup>v</sup>—46<sup>v</sup> P. V. M. Elegia ī Moecenatis obitu. quae dieitur Virgilii. cum non sit, f. 46<sup>v</sup> – 47<sup>r</sup> P. V. M. de speculo = A. L. 519—530,

f.  $^{\circ}47^{\circ}$  Mira Virgilii experiētia = A. L. 531—542, f.  $47^{\circ}-48^{\circ}$  Virgilii experientia = A. L. 543-554, f. 48r-49r De quattuor temporibus anni = Riese II, p. 62-67 (VII), f. 49r-49v De ortu solis = A. L. 579-590, f. 49° P. V. M. De laboribus Herculis = A. L. 627, f. 50<sup>r</sup> P. V. M. De littera Y = A. L. 632, f. 50<sup>r</sup>—51<sup>r</sup> P. V. M. De celestibus signis = A. L. 615-626, f. 51<sup>v</sup> Versus Ovidii = A. L. II, 1-4, f. 51 Summa Virgiliane narrationis... = A. L. 874, f  $52^{r}-53^{r}$  P. V. M. super libos XII aeneidos = A. L. 591-602, f. 53<sup>r</sup> Alcinii uersus = A. L. 740, f. 53<sup>r</sup> Cornelii Galli uersus = A. L. 242, P. V. M. Hortulus = A. L. 635, f. 53<sup>v</sup> P. V. M. De Venere et uino = A. L. 633, f. 54<sup>r</sup> P. V. M. De liuore = A. L. 636, f. 54<sup>v</sup> P. V. M. De cantu sirenarum = A. L. 629, De Orpheo = A. L. 628, f. 55 De se ipso: Mellifluum quisquis etc., De aetatibus animalium = A. L. 647, De Ludo = A. L. 495-506, f. 56<sup>r</sup> Monostica de erumnis Herculis = A. L. 641, f. 56<sup>r</sup>-57<sup>r</sup> Argumenta XII librorum Aeneidos = A. L. 591 – 602, f. 57° P. V. M. De musarum inuentis = A. L. 664, f. 57° – 58° Epitaphia airorum illustrium = A. L. 507 - 518, Aliud = A. L. 158, 1. u. 2, Aliud = A. L. 158, 3 u. 4, Virgilius: Mantua me genuit etc., dann ohne Aufschrift A. L. 160, Versiculi Virgilii: Nocte pluit etc., f. 59r P. V. M. In balistā latronē: Monte sub hoc etc., Versus Ovidii = A. L. 2, 1-4, f. 59r-67v Publii Ovidii Nasonis Consolatio ad Liuiam, f. 67v-69r Claudiani poetae descriptio de balneis Aponi ruris patauini honorio et arcadio imperatoribus, f. 69v-87v Homeri de bello Troiano opus de Graeco in Latinum per Pindarum traductus, f. 88v-94v A. Sabinus eques Romanus responsiones, f. 95<sup>r</sup>—114<sup>v</sup> Titi Calphurnii Siculi Buccolicum carmen, f. 115<sup>r</sup> — 132<sup>v</sup> Publii Graegorii Tiferni poetae illustris innus in trinitate, 133r-144v Vetuli Maximiani de incommodis senectutis, 145<sup>r</sup>-212<sup>v</sup> Gedichte von Neulateinern (des Mafeus Vegius Laudensis und Jo. Marius Philelfus), f. 213r-309r C. Valerii Flacci Setini Balbi Argonauticon.

Die Sammlung stimmt f. 1—59 zum Theile mit der editio altera Romana des Vergilius, vgl. Schopen zu Val. Cato ed. Naeke p. 381 ff. Besonders beachtenswerth sind die Bemerkungen zu dem Gedichte Aetna und den Elegiae in Maecenatis obitum. Ob deshalb anzunehmen ist, dass der Urbinas in den Stücken, welche er mit der editio Rom. II gemeinsam hat, aus dieser geflossen ist wie der Basiliensis (Schopen a. a. O. 365 ff.), bleibt fraglich. Darüber könnte man erst entscheiden, wenn man diese Stücke aus dem Urbinas und der Romana genau collationiert hätte. Uebrigens ist die Sammlung im Urbinas ähnlich jener in dem Stud. I, 64 ff. besprochenen Mellicensis, der auch die

elegia I in Maecenatis obitum zum Theile enthält, ferner dem Helmstadiensis (bei Ribbeck App. Verg. 25), der auch die Proba enthält, und dem Rehdigeranus (a. a. O. 26). Es kann daher der Urbinas aus einem Codex stammen, der die ganze Sammlung von f. 1—114 enthielt.

Aus einem solchen Codex, der auch schon Gedichte von Neulateinern enthielt, wurde nun von Bartholomaeus Girardinus 1472 zu Venedig die Proba, welche damals zuerst erschien, dann die Consolatio ad Liviam und der Calpurnius, die beide schon 1471 an's Licht getreten waren, herausgegeben.

Aus der Stelle v. 202 funeris exequiis adsumus omnis eques haben schon ältere Interpreten geschlossen, dass der Dichter damit andeuten wollte, er zähle zur Ritterschaft und sei bei der Bestattung der Asche des Drusus zugegen gewesen. Der Meinung Hübner's (S. 147), dass der Dichter adsumus blos deshalb gesetzt habe, weil es ihm eben in den Vers passte, wird wol Niemand beistimmen. Entweder war also der Dichter wirklich ein Ritter und hat dem Leichenbegängnisse beigewohnt (und dies nimmt Bährens p. 100 an) oder wir haben es hier, wie Haupt Opusc. I, 351 sagt, mit einem personatus Ovidius zu thun; denn das Gedicht führt in der Ueberlieferung den Namen des P. Ovidius Naso. Diese Ueberschrift und das adsumus stützen sich gegenseitig und daher hat die Annahme, dass das Gedicht ursprünglich ohne Namen gieng und erst später jene Ueberschrift erhielt, keine Wahrscheinlichkeit. An Ovid selbst als Verfasser dieses Gedichtes denkt wol jetzt Niemand mehr.

Spricht schon dies gegen die Ansicht von Bährens, so wird man ihr um so weniger beistimmen, wenn man das Gedicht selbst näher in Betracht zieht. Es ist ebenso leer an eigentlich historischem Gehalt, wie reich an Phrasen. Hätte der Verfasser dem Leichenbegängnisse beigewohnt, so würde es unstreitig mit viel mehr individuellen Zügen ausgestattet sein. So aber bewegt es sich in allgemeinen Redensarten und verräth eben dadurch seinen späteren Ursprung. Dazu kommt, dass das Gedicht gar nicht in dem Jahre 9 n. Chr. geschrieben sein kann. Dagegen spricht die Benützung von Stellen der Tristia und der Epistulae ex Ponto, namentlich Trist. I, 3, 42, II, 426 verglichen mit Cons. 120, 362 (vgl. Haupt 336, Hübner 154 f.), besonders bei einem Diehter, der so den Ovid

<sup>&#</sup>x27;) Vgl. Bücheler, Philologische Kritik, Bonn 1878, S. 21.

ausgeplündert, wie es der Verfasser der Consolatio thut. Neben Ovid hat derselbe Propertius und zwar, wie Hübner dargethan hat, im reichsten Masse, dann Tibull und Vergil benützt, so dass sein Gedicht fast den Eindruck eines Cento wie die Ciris macht, und da sollen wir mit Bährens (p. 101) annehmen, dass Ovid und der Dichter an solchen Stellen aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben oder gar Ovid der Nachahmer gewesen sei?

Doch wir haben noch einen triftigeren Beweis dafür, dass die Consolatio nicht 9 n. Chr. geschrieben sein kann, ich meine die Aehnlichkeit, welche zwischen diesem Gedichte und den Trostschriften des Seneca besteht. Auf diese Aehnlichkeit hat zuerst Haupt (340) aufmerksam gemacht, und Adler in dem Programme von Anclam 1851, p. 14, hat diese Vergleichung weiter ausgeführt. Nur zieht Adler daraus den falschen Schluss, dass Seneca unser Gedicht benützt habe, während Haupt richtig auf Benützung des Seneca durch den Verfasser des Consolatio schloss (vgl. Bücheler 21). Offenbar hat der Dichter den Stoff und Anlass zu seinem Gedichte aus der Consolatio ad Marciam c. 3 entnommen, ebenso wie der Autor der Mäcenaselegien für das erste Stück nach Haupt's feiner Bemerkung (p. 349 ff.) aus Seneca Epist. CXIIII<sup>5</sup>) (vgl. Hübner 241, Bücheler 21). Die Gedanken hat er aus Seneca, den Ausdruck aus den oben erwähnten Dichtern entlehnt, selbst den Titel (Consolatio ad Liuiam Augustam) hat er dem Seneca nachgebildet.

Ist dies richtig, und ich sehe nicht ein, wie man dies Ergebnis umstossen will, so haben die weiteren Argumente, die man noch anführen kann, die Anklänge an die Epistulae des Ovid, die erst in späterer Zeit entstanden sein können (vgl. Riese in Bursian's Jahresbericht 1874/75, S. 234 ff.), an die epistula Sapphus (Haupt 339), vielleicht auch an Lucanus, obwol sie geeignet sind das gewonnene Resultat zu befestigen, nur einen untergeordneten Werth. Wünschenswerth wäre eine Vergleichung der Consolatio mit den Tragödien des Seneca, um festzustellen, ob sich auch hier Anklänge nachweisen lassen, worauf jenes functus 339 hinweist.

Deutet nun schon die Benützung des Seneca darauf hin, dass das Gedicht in einer von diesem nicht weit abliegenden Zeit entstanden ist, so wird dies auch noch durch andere Gründe bestätigt. Die Consolatio hat ganz Form und Farbe einer Suasoria, wie dieselbe zu Seneca's Zeiten üblich war. Ferner weist die Wahl des Thema auf jene Zeit hin, wo das Julische Haus noch an der Spitze der Welt stand. Mit

<sup>5)</sup> Vgl. Birt, Ad historiam hexametri latini symbola, Bonn 1867, p. 67.

dem Sturze des Nero erlosch das Interesse für die Geschicke dieses Hauses. Warum sollen wir also die Consolatio erst in eine spätere Zeit, etwa in das zweite Jahrhundert setzen?

Die Anklänge bei Statius, Symposius u. A. lassen sich einfach auf eine Benützung unseres Gedichtes durch jene Späteren zurückführen (Gruppe Aeacus 162). Was Haupt (354) über die Uebereinstimmung der Schilderung der öffentlichen Trauer in unserem Gedichte mit jener bei Tacitus bemerkt, liesse sich, wenn wirklich eine solche Uebereinstimmung vorhanden ist, wovon ich mich nicht überzeugen kann, 6) wol durch die Benützung einer gemeinschaftlichen Quelle (vielleicht der Historiae des Seneca) erklären. So bleibt nur der Dacius Appulus 387 f. übrig, der, wenn uns auch unklar ist, warum hier Appulus steht, doch keinen Beweis für den späteren Ursprung des Gedichtes bieten kann.

Ich glaube also, die Consolatio ist nach 43, wol unter der Regierung des Nero geschrieben und ein Product der Rhetorenschule, die Bearbeitung eines Thema, wobei der Verfasser sich als Ovidius gerierte, wahrscheinlich das Werk eines jugendlichen Dilettanten, mit dem man, was Stil und Ausdruck anbetrifft, nicht strenge rechten darf. So wird man denn manches, woran man Anstoss nahm, ruhig stehen lassen müssen, wie v. 42 quodque pudicitia est tantum inviolata bonorum, wo tantum 'nur ein solches' bedeutet; der Dichter will sagen, dass die pudicitia inviolata, sonst der höchste Ruhm der Frauen, gegenüber den anderen Tugenden der Livia eine untergeordnete Stellung einnehme; v. 134 et uocat hos ipsos flamma rogusque suus, was ich nicht in et uorat ... sinus ändern möchte; uorat ist hier ganz unpassend, uocat wird durch Stellen, wie Epist. XIII, 9, Rem. Am. 532 begreiflich.

Aus derselben Rhetorenschule stammen die elegiae in Maecenatem. Ihr Verfasser deutet I, 1 darauf hin, dass er dasselbe Thema behandelt habe, wie der Autor der Consolatio; denn dies ist nach meiner Meinung die wahrscheinlichste Erklärung des viel besprochenen Verses. Er hat es nochmals in der zweiten Elegie berührt. Daran dass der Dichter der Consolatio und der Maecenaselegien eine und dieselbe Person sein könnte, wird wol Niemand denken. Ersterer ist nicht ohne Geist, er ist weit mehr entwickelt und gebildet, letzterer erscheint gegen ihn ärmlich und geradezu albern. Dass der Dichter der Consolatio die Mäcenaselegien benützt hat,

<sup>6)</sup> Ich sehe hier nur jene Aehnlichkeit, welche sich durch die Situation und die bestehende Sitte erklärt.

<sup>7)</sup> Auf Verschiedenheiten im Baue des Hexameters weist Birt p. 66 hin.

wie Haupt (348), Birt (66) u. A. annehmen, wird schwer zu erweisen sein. Bedenkt man, dass jener weit über diesem steht, so wird man eher geneigt sein sich für das Gegentheil zu entscheiden.

Vielleicht dürfen wir uns die Sache so vorstellen, dass in einer Rhetorenschule über das Thema, welches die Consolatio enthält, in Gedichten declamiert wurde. Davon liegt uns eine Probe, die Consolatio, vor; die Declamation des Rivalen über das gleiche Thema ist uns nicht erhalten, wol aber zwei andere Stücke von ihm, in welchen er die wahrscheinlich mit grossem Beifalle aufgenommene Arbeit seines Genossen benützte. Dass das erste Stück auch ein aus Seneca genommenes Thema behandelt, ist schon oben bemerkt worden. Doch mag sich dies verhalten, wie es will, so viel scheint gewiss, dass diese Dichtungen in derselben Zeit entstanden sind. Schon die Benützung des Seneca in diesen Declamationen deutet auf eine von diesem nicht fernabliegende Zeit hin.<sup>8</sup>)

Diese Stücke giengen in der Ueberlieferung natürlich zusammen, die Consolatio unter dem Namen des fingierten Ovidius, welche Ueberschrift ihr schon der Verfasser gegeben hatte, die beiden Elegien unter dem Titel Maecenas (so die Monacenses bei Bährens; im Bruxellensis und Mellicensis, vgl. Wiener Studien I, 65, ist keine Aufschrift). Erst später erhielten dieselben nach ihrer Einreihung unter die Catalecta des Vergilius den Titel P. Vergili Maronis, vgl. den cod. Par. 16236 bei Bährens, wo zu Maecenas blos einsdem hinzugefügt ist. Damit halte man nun das zusammen, was früher über die Ueberlieferung der Consolatio bemerkt wurde. 9)

Wien.

KARL SCHENKL.

s) Man vergleiche das, was Birt p. 68 über die Controverse gegen Seneca in der ersten M\u00e4cenaselegie bemerkt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Die in den Wiener Studien I, 61 mitgetheilten Epigramme *De eo qui nunquam nisi in depositione filii pauit* gehören, wie ich gleich nach Vollendung des Bandes crkannte, dem Ennodius an (vgl. Carn. II, 26—29). Herr College Hartel theilt mir mit, dass sie auch in B (Thuancus) stehen.

## Analekten zur lateinischen Anthologie.

Die reiche Stiftsbibliothek in St. Gallen ist in ihren Monumenten der altklassischen wie altdeutschen Literatur so vielseitig durchforscht, dass sie für diese Literatur kaum mehr Neues bieten wird. Dagegen birgt sie noch undurchforschte Schätze für die spätere lateinisch-christliche Literatur, die wenn auch langsam, doch allmählich gehoben werden, und in den verschiedensten Formen und Funden Reste und werthvolle Körnchen der alten und älteren Literatur, die dem ersten Leser oft zu unscheinbar und kleinlich erschienen, von den Epigonen aber mit Liebe verzeichnet werden: wichtig schon darum weil der klassische Boden altdeutschen Culturlebens sie birgt. Wir haben uns Sinn und Gefühl für Reste alter Sitten erhalten; so ist es für den Fremden angenehm zu sehen, wie auf demselben deutschklassischen Boden von St. Gallen jährlich ein Schul- und Kinderfest begangen wird, wo schon vor ungefähr 1000 Jahren nach den Casus St. Galli ein ähnliches Fest beim Besuche der Klosterschule von Seite des Bischofs gefeiert wurde - warum sollte dann z. B. der schöne Name Ruadker, wie sich der Schreiber der Hs. 877 s. IX in der Federprobe verräth, ungehört unserem Ohre verklingen? Aus der zufälligen Gepflogenheit dieses berühmten 1) Schreibers seine Feder durch adnexique globus zu erproben, das dieselbe Hs. 877 und 197 zeigt, lässt sich auf die Verwandtschaft der Schreiber oder der Handschriften schliessen, und wenn die Hs. C. 682) der Stadtbibliothek in Zürich dieselben Federproben und ähnliche Schriftzüge aufweist, so würde mir dies allein genügen an St. Gallnerabstammung zu denken, wäre auch nicht schon bekannt, dass viele Hss. aus St. Gallen nach Zürich verschleppt worden sind (Vgl. Schenkl, Sitz.-Ber. d. Ak. d. W. B. 43, S. 44.). Den Sinn für die deutsche Sprache haben die St. Gallnermönche nicht nur durch Erhaltung altdeutscher Sprachproben, sondern auch durch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ist wol gleich dem *Ruadger*, den das Urkundenbuch II, p. 221 als Scriptor einer Urkunde vom J. 879 bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Diese Hs. enthält auch die zuletzt in Mon. Aleuin. p. 43 gedruckte Grabinschrift Alkuins. Mit der daselbst erwähnten St. Gall. Hs. 272 hat die Zürcher die Leseart v. 23 Alchuine gemein.

Interlinearglossen in lat. Texten bewährt, Glossen, die jetzt mit grossem Eifer gesammelt werden, und zu denen ich aus derselben Hs. 877 die Probe einer übersehenen Randglosse<sup>3</sup>) geben will, die vielleicht unsern Ruadker zum Verfasser hat, p. 103:

dei sanch dei iu uuenni pluontemo flizzi teta carmina qui quandam studio florente peregi;

darunter schrieb eine zweite unverständige Hand:
carmina qui qua on dam studio florente peregi (= Boet. cons. phil. l. 1
(63, 581 M.). Doch gehen wir an unsere Analekten für die lateinische
Anthologie, die noch immer zu vervollständigen ist und die in dem,
was sie bereits enthält, gar viel zu bessern übrig gelassen hat.

I. Das Gedicht 689<sup>a</sup> bei Riese gewährt gewiss Bedenken gegen die Richtigkeit der Edition, namentlich v. 4, der ein Hexameter sein soll. Nach dem Cod. Sang. 878 s. XI ist das Gedicht auch unvollständig, daselbst heisst es ohne Ueberschrift: 4)

Omnipotens uis trina deus pater optime rerum, Quo generante satus sine tempore semine matre Ortus sine loco uel membris post caro natus, Permittens cerni multo quoque nomine dictus: 5)

- 5 Spes ratio uia uita salus sapientia mens mons Index porta gigans rex gemma propheta sacerdos Messias sabaoth rabbi sponsus mediator Virgo columba manus petra filius emmanuhel lux Vinea pastor ouis pax radix uitis oliua
- 10 Fons hedus panis agnus uitulus leo Iesus
  Verhum homo rete lapis dominus deus omnia Christus.

  Man vergleiche dazu die adnot. erit. bei Riese. Daran schliessen
  sich in der Handschrift 2 Gedichte mit folgenden Ueberschriften:

INFLAVFLLO.

Ardorem solis placida compesco sub umbra, Imbribus et fluidis accessum sponte negabo.

H

Nec minus interno splendens fulgore decoram Presto domum unius portata in robore palmę.

deus adiuua famulo tuo Notkero

Vineit amor patriae quis fleetere possit amantem. e. correpta est.

<sup>3)</sup> An einer anderen Stelle finden wir mitten in den Text folgende Bemerkung eingeschoben, p. 64:

<sup>4)</sup> Das Gedicht steht nach Dümmler (die handschr. Ueberlieferung der Karol. Dicht., S. 120) auch in der Pariserhandschr. Cod. lat. 9347, s. IX.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) V. 5 beginnt das Gedicht bei R (= Riese) sapientia lumen R 8 uirga R filius emmanuel R 10 hedus om. R iĥs cod. propitiator R 11 lapis domus omnia Christus Iesus R.

Utque ego pro nariis habeor defensio rebus: Sie me gestantem domini protectio seruet.

#### III. IN VELO SUPER FERETRUM.

Hoc subter iaceant defuncta cadaucra fratrum
Tegmine cum precibus, donce cumulentur amoenis,
Quorum nunc animas domini protectio seruet;
Pro quibus est passus recreator, ab ignibus atris
Ut quandoque suos repetentes nauiter artus
Surgant gaudentes dominum sine fine habiturae.

Die Gleichheit der beiden Vershälften domini protectio seruet deutet wol auf einen und denselben Dichter.

IV. Codex Sang. 397 s. IX enthält p. 145 das dem Ouidius zugeschriebene Gedicht: Quantum Virgilius magno concessit Homero vgl. Ribbeck prol. p. 369 f. Diesem folgt ein anderes eine Inhaltsangabe zur Aeneis enthaltend mit der Ueberschrift:

## IT EIVSDEM DE EXULIB ENEDARUM.6)

Primus habet pelagi minas terraeque secundus; Tertius errores, et amores quartus Elissae, Quintus habet ludos, sextus deducit ad umbras, Septimus Ausonios, Aenean proximus armat,

5 Nonus Hyrtaciden, decimus Pallanta peremit, Undecimus Drancem damnat, pars ultima Turnum.

Darauf folgt: Item eiusdem: Aeneus primo Lybicis appellitur oris vgl. Ribbeck a. O., S. 377, L. Müller, Rhein. Mus. XIX, 144 ff.

V. In das Gebiet der Metrik fällt das Gedicht im Cod. Sang. 254 s. IX, p. 256, das offenbar über den Septenar handelt und durch das hohe Alter der Hs. an Bedeutung gewinnt:

Hic, legentes, octo pes sunt metra, clare cernere Hisque septem sunxit esse cura callens carminum: Nam genus species figura tempus membra passio; At namque omnia quadriformis more facta quaeritur.<sup>7</sup>)

5 Haec sed artis norma currant sit magistri gratia, Nam si extra elabantur, iure auctor arguor. Teque lector, ut misello pro me ores, obsecro, Iesus Christus, ut redimat me ab ira ultima,

<sup>6)</sup> Obwol das Gedichtchen unter dem verschiedenen Titel Asmenii uersus (in Cod. Vat. n. 1574) bei Heyne-Wagner I, p. CLX gedruckt ist, so soll es doch wegen der Verschiedenheit einiger Lesearten wiederholt werden.

<sup>7)</sup> factū (?) querit Hs.

Patri alto atque nato sancto et cum spiritu, Uni ac trino deo sit summa semper gloria.

### $VI~I\overline{D}~MA\overline{I}~NA\overline{T}~S\overline{CI}~BEDE~PR\overline{BI}.$

Diesem Gedichte voraus gehen 20 Verse in 10 Zeilen von Beda Venerabilis auf Beda senior.

VI. Daran reihe ich ein anderes in leoninischen Versen abgefasstes Gedicht, welches im Cod. Sang. 855 s. IX erhalten ist, aber von jüngerer Hand geschrieben:

In metro uilis crebro grex est puerilis.

Est quoque ualde bonum dominum nos quaerere solum;

Clemens ipse nimis nam promulgauit amicis,

Diligat infantes et deridat<sup>8</sup>) sapientes.

- 5 Infans lactare, domino laus maxima fure; Rectorem iustum laudent cunabula Christum, Atque recens ortus decoret nunc carmine partus. Est deus immanis, cui laus non detur inanis. Hie sedet in caelis, mundus per saecula felix.
- 10 Maxima laus nobis, sancti succurrite nobis;
  Iustitiae plenus nos adiunet ordo nouenus,
  Vosque deo cari, mundum date nune repurari,
  Comminus in somnis peccati plebs <sup>9</sup>) ruit omnis;
  Est plebs confusa, hen peccato nimis usa,
  Nam dominus testis, quia ucnit maxima pestis.

VII. Ein Gedicht, welches in alter Zeit wiederholt zu Fälschungen, in neuerer zu vielsachen Irrthümern Anlass gab, ist Nr. 762 der Anthologie von Riese, gewöhnlich de philomela betitelt, mit dem bestechenden Anfangsvers: Dulcis amica ueni, noctis solatia praestans.. (Vgl. neuere Drucke: Reifferscheid, Suet. rel. p. 308, Schenkl, zur Kritik späterer lat. Dichter. Wien, Sitz.-Ber. B. 43, p. 64 ff., Riese, A. L. 762). Ueber die Autorfrage, sowie über die Zeit der Abfassung dieses Gedichtes hat Schenkl a. O. ausführlich gehandelt; hier soll einiges über die Hss. berichtet und berichtigt und durch eine Zusammenstellung von Gedichten desselben Anfangs vor künftigen Irrthümern gewarnt werden. Ueber die Hss. zu diesem Gedicht sagt Schenkl a. O. S. 52 folgendes: Am besten ist unstreitig der Bruxellensis Nr. 1828 s. XI und der Vind. 317 aus demselben Jahrhundert, die jedoch nicht das ganze Gedicht umfassen, so dass wir für den letzten Theil hauptsächlich auf den Mona-

<sup>8) 4</sup> infantes cod. deridat. Vulgärform oder verderbt.

<sup>9) 13. 14</sup> pleps cod.

eensis gewiesen sind.' Diese Angabe ist zu vervollständigen. Dasselbe Gedicht ohne Aufschrift und Unterschrift enthält auch der Cod. Vind. 952 s. XI und zwar vollständig. Die Varianten dieser Hs. sind wichtig, daher ich sie etwa auch zur Benützung für die zweite Ausgabe von Reifferscheid's Sueton hier mittheile (nach Riese):

2. &enī 3 filomela, uocū (die weiteren Abkürzungen dieser Art will ich nicht verzeichnen) 5 uolocres 6 equiperare 8 dieque potes 9 Cparus 10) — tinnipa oms. 11 dieunt quā 13 zinnizat 15 nouo 17 Cū — tē pusitat 19 Pe²accabat 20 C castus Ecastus corr. 21 Pausitat 22 sorte tetrinnit anans (an in ras.) 23 Crus gruit ingronnis cigni 26 Vapulat 27 Cum 28 Crocitat coruns 29 Clotorat in — merens 30 sons(f?)itia recolit 31 .sitaeus 32 kere 33 .iea 34 Socordi strepitu 35 fritinit 36 .ombilat — apex 37 Iubilat 39 .rix 41 Est — ullule lugubre 42 buttit 43 prognis 44 zinzulare 46 exuperat 48 Semine — sequor 49 indomite 50 Canther 51 Cum linces 53 Et parrus — clocitant & onagri 54 mugit & celeber 11) hinnit equus 55 Quiirritat (Quirritat corr. 2) & uerris — aselles 56 Cratterat 58 Et micecre capre hirce petulce 60 Gluttitat 61 uelox et mustela drindrat 12) 62 angues 63 Carrula 65 describens 66 om. 67 animantium 68 Est ides — quis potest 69 dno depromere m. l. 70 Heu — seu.

Bin ich nun einerseits in der Lage der Kritik eine neue handschriftliche Stütze anzuweisen, so muss ich andererseits derselben eine seheinbar andere Quelle entziehen. G. Scherer beriehtet nämlich im Katalog der Stiftsbibliothek von St. Gallen über den Cod. 197, s. IX/X "S. 92 (s. XIII) zwei lat. Gediehte ohne Uebersehrift und ohne Absatz zwischen beiden 'adiuna me saluus' etc. — und 'dulcis amica ueni noctis solutia praestans' (Letzteres bei Goldast Erotica p. 71 unter dem erdichteten in keiner St. Gallnerhandschrift befindlichen Namen Albus Ovidius luventinus. Auch in der Anth. bei Mayer, Riese, Schenkl a. O.)." Diese Notiz enthält, wie sich bald zeigen wird, mehrfache Irrthümer.

Der Stoff zu dem Gedicht de philomela ist nach Reifferscheid's Vermuthung aus Suetons Pratum entnommen. Es liegen zwei alte Bearbeitungen vor, von denen jedoch nach Schenkl's überzeugendem Beweise die zweite (fälschlich des Julius Speratus) bereits eine Nachahmung der ersteren (obigen) ist. Eine spätere Nachahmung ist das Gedicht Anth. lat. 1079 M. de woeibus animalium; von demselben ersten Gedicht hat A. Schott in den Obss. hum. l. II. e. 51 eine

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Bedeutet die rothen Initialen (hier gleich = Sparus), die zum Theil weggeblieben sind.

<sup>11)</sup> et celer coni, Buech.

<sup>12)</sup> mustelaque drindrat vermuthet Riese.

kürzere Fassung mitgetheilt, welche Burmann für die echte hielt; Lersch wollte auch aus einem Brüssler Codex eine kürzere Fassung dieses Gedichtes nachweisen; doch vgl. dazu Hertzberg, Philologus II 590. Wir sehen, dass dieses Gedicht de philomela zu den beliebten Abschriften im Mittelalter gehörte. Es ist ferner eine bekannte Thatsache, dass Anfänge berühmter Lieder und Gediehte, klassischer wie Volkslieder, häufig den Anfang oder das Motiv zu kecken Gassenhauern oder frivolen Travestien abgeben.

Der neckische Anfang unseres Gediehtes hat verschiedene Dichter gereizt das angeschlagene Thema in anderer Weise fortzusetzen, und zwar so, dass je natürlicher und ungezwungener die Gedanken, um so künstlicher die Form wurde. Diese Lieder müssen im Mittelalter auch viel gesungen worden sein; so findet sich im Cod. Vind. 116 s. X ein solches, ziemlich laseives Lied mit Neumen versehen (nicht mit notis musicis wie die tabulae angeben). Das Gedicht hat Moriz Haupt Exempla poet, lat. med. acui Vind. 1834 herausgegeben. Der Eingang lautet:

> Iam dulcis amica uenito, Quam sicut cor meum diligo, Intra cubiculum meum u. s. w.

Am Rande steht die Angabe (roth) Iā dulcis amice uenito Quem .. Man sieht, dass man sich verlockt fühlte auch die Geliebte erwidern zu lassen. Mit ähnlicher Aufforderung beginnen 2 Gedichte der Sang. Hs. 573 s. IX/X, von denen das erste - ich wiederhole es zur Vergleichung - heisst (Schenkl a. O., S. 54):

Dulcis amice ueni, pacem sub pectore gestans; Siste maligne procul, dulcis amice ueni.

Finge maligne pedes et hinc procul effuge demens; Scande benigne fores, finge maligne pedes.

Pone supercilium, hospis qui hace quoque limina scandis; Sit mens pura tibi, pone supercilium.

Und damit bei Weib und Gesang auch das Motiv des Weintrinkens nicht fehle, beginnt der Dichter des anderen Liedes seinen Text:

Dulcis amice bibe gratanter munera Bacchi; Si vivas, totum dulcis amice bibe 13) (= Anth. lat. Mayer 1074).

<sup>13)</sup> Auch Alkuin hat ein Gedicht mit ähnlichem Anfang gemacht: Dulcis amice uale, ualeat tua uita per aevum (vgl. Dümmler, Karol. Dichtung etc., S. 125). Ein Sprichwort bei Gartner (prou. dict. 13) beginnt: Dulcis amica uale, mandatum do tibi tale.

Solche künstliche Gedichte, wo der Anfang des ersten Verses mit dem Ende des zweiten Verses übereinstimmt, wurden bekanntlich puracterici genannt, die Figur repercussio oder epanalepsis. Eine mittelalterliche Rhythmik aus dem Leipziger Miscellancodex MS. 106 (bei Zarncke, zwei mittelalterliche Abhandlungen über den Baurhythm. Verse, Ber. d. sächs. Ges. 1871, S. 34 ff.) bespricht diese Versform mit dem Exempel (a. O. S. 88):

Dulcis amica, ueni, noctis solacia prestans,
Ne peream subito, dulcis amica, ueni!
Captus amore tuo dubiis unfractibus angor,
Nil nisi te meditor, captus amore tuo.
Statt der beiden letzten Verse hat die Admonter Hs.:
Ut uireant seactes, imber descendit ab alto

Sieque madescit humus, ut uireant segetes.

Das Gedicht muss bekannt und beliebt gewesen sein, sonst würde es nicht zum Exempel verwendet worden sein. Wir kommen zu dem im Cod. Sang. 197 s. IX/X vorkommenden Gedichte, das G. Scherer in der oben angegebenen Weise beschrieben hat. Das Gedicht von späterer Hand als der Codex geschrieben, dient zur Ausfüllung einer leer gelassenen Seite. Dem Dichter war, wie gleich zu bemerken, es weniger um den Inhalt als um die kunstvolle Form zu thun. Solche Künsteleien begegnen uns in mittelalterlichen Gedichten schon vom X. Jahrhundert an, die meisten im XI. und XII. Jahrhundert. Die obersten Worte, wie schon der Abstand von dem Folgenden in der Hs. zeigt, sind nicht der Anfang des Gedichtes, wie Scherer meinte, sondern nur ein frommer Eingangsspruch des Schreibers; dann folgen ohne Unterbrechung diese Verse:

VII. Corporis absque metu Iesu fac uiuere me tu; Christus nos suaui tueatur ubique sua ui; Hie non sunt hi, qui merito dicuntur iniqui. Iustum iustus iter semel et bis et quater i iter.

- 5 Sum ridens luctorque uidens, cum stat bene ui dens.
  Adportetur aqua, nos mundati sumus a qua.
  Est monstrans en se, qui iudicii ferit ense.
  Mentes amotae sunt a me, semper amo te.
  Uinum ne potes, nisi potes suepe, nepotes.
- 10 Pascitur a mica panis, mea dulcis amica. Qui cibus est uitae pascat nos: me quoque ui te. Iura periura: periura non bona iura. Est leo saeua fera designans mystica uera. Saepe fit umbra uagi claro sub tegmine fagi.

- 15 In pugna, fili, tu noti cedere uiti.

  Astra solum maria tibi plandant, uirgo Maria.

  Vina volo bibere, quae multi saepe bibere.

  Dulcis amica veni, tecum colludere veni.

  Si potes ad vepres debes deponere febres.
- 20 Vos michi parentes, omnes estote parentes. Secretum seruo: domino dominae quoque seruo. Corde Deo serui uelut electi sibi serui; Isdem cum seruis regnabis, si bene seruis. Undas raro nata, mea dilectissima nata,
- 25 Et noscas unde, quia laedunt saepius undae.
  Constans esto fide, cum fidus sis, bene fide.
  Vinum de uite, benedic, sanctissime, uitae.
  Vina ferunt uites, quae dum potes, mala uites.
  Raro sinit letum mortalem uiuere letum.
- 30 Mandere de disco leuiter bona fercula disco.

  Hoc michi ualde placet, ut quisque deum sibi placet.

  In dominum\*) spera, sub cuius numine spera\*)

  Ducitur et cursus eius regiturque recursus.

  Letificat corda phiale, °) dulcissima, cor da.
- 35 Meto<sup>a</sup>) ceu seui dicent iusti quoque saeui<sup>e</sup>).
  Iactans semen ara, post sacrifices et in ara.
  Pondus fune ligo; terram scindit quoque ligo.
  Nos celestis heri festum celebrauimus heri.
  Est bona nulla metis<sup>e</sup>), tu gaudes si bene metis.
- 40 Nos prae se dictis debemus credere dictis. <sup>g</sup>)
  Hoc metro lecto poteris requiescere lecto.

Dazu sind am Rande die gleich gekünstelten Verse geschrieben:

VIII. Quo patre est natus Christus de uirgine natus, Quem sine matre pater genuit sine patreque mater? Si mihi Daretis in scriptis scripta daretis De Troiae bello praesenti scripta libello, Hace ego cum Dictysh) uellem componere dictis.

Es ist demnach von obigen Versen nicht so sehr zu sagen, sie bilden ein Gedicht, sondern es sind Sprüche, die entweder wegen ihrer gekünstelten Form oder für Schulzwecke zur Einübung prosodischer Regeln oder Wortgleich- und Bedeutungsverschiedenheiten zusammengestellt wurden. Vgl. damit die lat. Sprüche bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler n. XVII.

a)  $d\overline{no}$  cod. b) = sphaera. c) fiale cod. d)  $m\overline{e}to$ ? e) seui cod. f) ? metis i uapor Dief. Gloss. g) Dictys (?). h) dictis.

IX. Eine abgeschmackte Künstelei nach Inhalt und Form zeigt ein Gedicht über die Glaubensartikel im Cod. Sang. 1075 s. XII S. 281.

Articulos fidei conseruu corde fideli,

Ut tibi cum Sanctis sit portio parta perhennis. Una trium deitas maiestas atque uoluntas, Tres sunt non unus, unum sunt et deus unus:

- 5 Unum sunt et idem, sed non sunt unus et idem. 14)
  Hic non est iste, non qui, sed idem quod hic iste;
  Non est qui sed quod, non idem qui, sed idem quod;
  Hic alius quod non aliud, sic non quod hic illud.
  Non idem sed idem, non idem sed deus idem;
- 10 Non prior hic illo, non maior hic aut minor illo.

X. Daran wollen wir ein anderes in leoninischen Versen abgefasstes Gedicht reihen, welches allerdings in dem sehr jungen Cod. Sang. 1008, s. XIV nach des Raimundus Astutus Gedicht de consolatione gelesen wird.

Viues absque dolis, si nummos quaerere nolis; Iam neque nummicolis contingunt gaudia solis. Absque grauaminibus uiues, si culmina nolis; Iam neque principibus contingunt gaudia solis. Quae quibus extorsit, persoluere quisque memor sit. Restituens plene res, quae fuerint alienae. Angele sta mecum, stat enim sapientia tecum; Pande quod est tecum, bone custos, dirige caecum.

XI. Einige Verse zum Lobe Arators enthält der Cod. Bern. 286 s. XI. f. 89, denen einige auf das Leben und die Schriften dieses Dichters bezügliche Bemerkungen vorangehen. Diese Notizen sind für die Biographie Arators von Bedeutung <sup>15</sup>), daher diese neue Textesquelle, obwol die Notizen aus schlechten Abschriften in einem Cod. Vat. und Voss. bekannt sind (vgl. Arntzen, pracf. in Arat. carm. p. 55 bei Migne), hier mit zum Abdruck kommen mag.

Beato domino Petro adiunante oblatus est huiuscemodi codex ab Aratore subdiacono sanctae ecclesiae Romanae<sup>a</sup>) sancto et apostolico uiro<sup>b</sup>) papae Vigilio <sup>c</sup>), et susceptus die VIII. id. April. in presbyterio ante confessionem domini cum ibidem plures episcopi presbyteri diaeoni et eleri <sup>a</sup>) pars maxima pariter inesset. Quem eum ibidem legi mox pro aliqua parte fecisset, Surgentio, uiro uenerabili, primicerio scholae notariorum, in scrinio dedit cellae <sup>c</sup>) collocandum. Cuius beatitudinem

<sup>11)</sup> am Rande beigefügt.

<sup>15)</sup> Vgl. Ebert, L G M. S. 491,

a) rome no $\overline{\imath}e$  cod. b) uir. c) pape nigilo. d) cler. e)  $cet \alpha$  (?) fortasse: certe, recte vel ccelesiae Arntz.

litterati et omnes doctissimi continuo rogauerunt, ut eum iuberet publice') recitari. Quod cum fieri praecepisset, in ecclesia beati Petri, quae uocatur Ad Vincula, religiosorum simul et laicorum nobilium sed et e populo diuersorum turba conuenit, atque eodem Aratore recitante distinctis diebus ambo libri quatuor uicibus sunt auditi, cum uno die medietas libri tantummodo legeretur propter repetitiones assiduas, quas cum fauore multiplici postulabant. Eadem haec recitatio facta est his diebus: prima id. April., secunda XV kal. Mai., tertia VIII. id. Mai., quarta III. kal. Iun. tertio post Basilium's) u. c. indictione VIII.

Versibus egregiis decursum clarus Arator, Carmen apostolicis cecinit insigne coronis, Historiamque prius praeponens cautus ubique Substituit typicae sensatim uerba figurae. Lingua canora bonum testatur iure poetam, Mysticus ingenium sic indicat<sup>h</sup>) ordo profundum.

Folgt die Subscriptio:

Finit LIBER disertissimi ARATORIS SUBDIACONI.

XII. Den Schluss sollen einige Varianten zum Gedicht 677 bei Riese abgeben. Dieses Gedicht. zu dem Riese nur die Burmann'sche Abschrift (D) benützte, findet sich ohne Aufschrift und Unterschrift im Codex Monac. 14693, s. XI/XII nach des Sedulius epistula ad Macedonium. f. 61°. Die Varianten sind: V. 1 chela — dimergit 2 scorpi' (= scorpius) 16) — submergit 3 hine — equor 4 cū cancer surgit 5 signa leonis. Zu diesen Versen ist am Rande beigefügt: sie sunt diligendi homines, ut non diligantur errores, unten schrieb eine andere Hand cat. f. 61° beginnt cur nescire pudens, dann folgt eine Rasur, der übrige Theil der Seite ist leer. — Das Gedicht 484 bei Riese enthält mit einigen Varianten auch der Cod. Gothan. 75 s. IX, ohne Ueberschrift f. 69°.

Wien.

Dr. JOH. HUEMER.

f) puplice. g) anno p. Basilio h) iudicat.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Vgl. Capri orthographia (Keil, Gramm. Lat. VII, 1. p. 100): Scorpio bellica res, at scorpius animal.

# Kritische Beiträge zur historia euangelica des Juvencus, I.

Dass der Text der historia euangelica des Juvencus im allgemeinen in besserer Gestaltung vor uns liegt als mancher andere der christlich lateinischen Poesie, hat seinen Grund in dem günstigen Umstande, dass der letzte und bedeutendste Herausgeber derselben Arevalo (Rom 1792, die Ausgabe ist wieder abgedruckt in Migne's Patrol. lat. tom. XIX) hauptsächlich auf Grund zwei der besten Handschriften in Rom die Edition besorgte. Wenngleich es nicht richtig ist, dass die eine nämlich Cod, Reg. 333 dem VIII. oder IX. Jahrhundert (vgl. prol. 48), die andere nämlich Cod. Ottob. 35 demselben Zeitalter angehöre (vgl. a. O. 49), so gehören sie immerhin zu den ältesten und auch besten Handschriften, da Reifferscheid in der bibliotheea patr. lat. ital. I p. 382 und 594 als sichere Zeitbestimmung das X. Jahrhundert angibt. Als Ergänzung zu den Lesearten der genannten römischen Handschriften veröffentlichte O. Korn (die Handschriften der historia euangelica des Juvencus in Danzig, Rom und Wolfenbüttel, Separatabdruck aus dem Programm des Gymnasiums zu Danzig, Leipzig 1870) die Varianten aus einer Danziger Handschrift des XII. Jahrh. und einer Wolfenbüttler des XI. Jahrh. woran er die Bemerkung knüpft (S. 2), dass durch diese 4 Handschriften, die sich aufs beste ergänzen, eine sichere Restitution des Textes möglich sei. Ja derselbe Gelehrte kommt am Schlusse der Besprechung des Abhängigkeits- und Wertverhältnisses dieser Hss. zu dem Resultate, dass der Cod. Reg. (= R) "eine durchaus unglaubwürdige Textgestaltung bietet und für die Kritik nur insoweit in Verwendung kommen darf, als er entweder mit O (= Ottob.) G (= Gedanensis) H (= Helmstadiensis in Wolfenbüttel) zusammenstimmt oder als Hilfsmittel dient bei den in O GH abweichend überlieferten Stellen die Glosseme dadurch zu kennzeichnen, dass er selbst sie überliefert." Inwieweit diese Behauptung sowie die Gesammtdarstellung des Handschriftenverhältnisses richtig sei, soll am Schlusse dieser Zeilen erwogen werden, nur muss gleich hier bemerkt werden, dass ältere Handschriften als die angeführten vor-

Wien, Stud. 1880.

handen sind und dass unter diesen die von mir benützte Handschrift der Wasserkirchbibliothek in Zürich C. 68 saec. IX eine ursprünglichere Gestaltung des Textes aufweist. Zwei neue Gesichtspunkte hauptsächlich, die den Herausgebern nicht nahe genug lagen. wollen wir für die Textkritik der historia euangelica gewinnen und fruchtbringend machen; der eine betrifft das Verhältnis des Juvencus zu Virgil, der andere sein Verhältnis zur stofflichen Quelle, den Evangelien. In Hinsicht darauf sind aber divergierende Prinzipien der Textkritik zu empfehlen: zeigt sich, dass Juvencus in Virgil ein leuchtendes Vorbild sah, dessen epischer Formengewandtheit er nachstrebt, so werden in analogen Fällen bei schwankender Ueberlieferung die Formen der Nachahmung nach dem Virgil'schen Muster sich richten müssen; zeigt sich im anderen Falle, dass zwar Juvencus nur das Evangelium in Verse umsetzt, so dass das ganze Werk nur mehr den Eindruck 'eines trockenen Berichtes macht', so wird in schwankenden Fällen der Ueberlieferung doch, wenn sonst nichts dagegen spricht, immer diejenige Leseart als die urspüngliche gelten müssen, welche am meisten vom Schriftwort abweicht, weil alle Umstände dafür sprechen, dass die Abschreiber eher den dichterischen Text dem bekannten Bibeltext anbequemten, als dass sie durch eigene Erfindungen davon abweichen sollten.

Was nun das Verhältnis des Juvencus zu Virgil betrifft, so ist bereits ausgesprochen worden, dass Juvencus dem damals sehr beliebten Muster des Virgil gefolgt sei und dass er die Georgica nicht minder als die Aeneis ausgenützt habe (vgl. Ebert LdM. I, S. 113). Gebser: de Iuuenci uita et scriptis, Jena 1827 hat p. 23—29 Belege für diese Nachahmung geliefert, gleichwol liesse sich bei näherer Untersuchung, wie ich es am Carmen paschale des Sedulius gethan habe, ein viel klareres und vollständigeres Bild dieser Nachahmung herstellen. Um die Art und Grenzen der Nachahmung zu charakterisieren, will ich einige Beispiele hier anführen.

Virg. Aen. IV 278, IX658 Et procul in tenuem ex oculis euanuit auram. Iuuenc I 77 Haec ait et sese teneris inmiscuit auris.

Virg. Aen. I 415 Ipsa Paphum sublimis abit sedesque reuisit. Iuuene. I 210 Et simul his dictis caeli secreta reuisunt.

Virg. Aen. I 142 Sic ait et dicto citius tumida aequora placat.
Iuuenc. II 38 Imperat, et placidam sternit super aequora pacem.
— I 802 Dixerat et dicto citius cum uoce loquentis.

Virg. Aen. VIII 97 Sol medium caeli conscenderat igneus orbem. Iuuenc. IV 688 Iam medium cursus lucis conscenderat orbem. Virg. Georg. IV 133. domum dapibus mensas onerabat inemptis. vgl. auch Aen. III 224

Iuuenc. III 87 Diuidit et dapibus mensas onerauit opimis. Virg. Aen. I 88 s. Eripiunt subito nubes caclumque diemque Teucrorum ex oculis; ponto nox incubat atra.

Inuenc. IV 471 s.... Nox hace, quae lucida sidera terris Inducet lucenque premens nunc incubat undis.

Virg. Aen. 1V 272 Si te nulla mouet tuntarum gloria rerum. Iuuene. 1 436 Cernis, ait, quae sit tantarum gloria rerum.

Virg. Aen. II 354 Una salus uictis nullam sperare salutem. Iuuenc. II 517 An aliam supercst posthac sperare salutem Virg. Aen. VII 210 . . . . . stellantis regia caeli.

(Vgl. über diesen Versschluss A. Zingerle, zu spätlat. Dicht. S. 63)

Virg. Aen. II 711 Sit comes et longe seruet uestigia coniunx. Iuuenc. IV 540 At Petrus longe seruans uestigia solus.

Virg. Aen. III 436 Praedicam et repetens iterumque iterumque monebo.

Inuenc. III 665 Sed ueris uerbis iterumque iterumque monebo.

Zu diesen Proben allgemeiner und specieller Nachahmung von Versschlüssen wollen wir noch einige auf den Versanfang bezügliche Stellen anführen:

Virg. Ecl. II 70 Semiputata tibi frondosa uitis in ulmo est. Iuuenc. III 693 s. . . . Vitis mihi portio maior Semiputata iacet.

Virg. Ge. IV 174 Illi inter sese magna ui brachia tollunt.
Iuuenc. II 170 Illi inter sese tractantes murmure caeco.

vgl. auch II 39.

Für die bei Juvencus häufig wiederkehrende Uebergangsformel: Haec ubi dieta dedit vgl. II 563, III 176, 316, 674, 693 (talia dieta dedit) IV 303 (dabit), 385, 391, 447 u. a. brauche ich wol keine Analogien aus Virgil zu wiederholen; ebenso beliebt sind die Anfänge ast ubi, sie ait, haec ait vgl. Virg. Aen. IV 591, 630, X 285, 379, 444 u. ö. bei Juvencus vgl. I 249, 337, 382, III 353, 584, 653, IV 333, 359, 489, u. a. Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Art gehen wir an die kritische Arbeit und untersuchen in diesem Theile besonders jene Verse, die entweder auffallende Wortformen enthalten oder die durch ihre metrische Beschaffenheit die Aufmerksamkeit der Leser auf sich ziehen.

Im engen Anschluss an die obige Betrachtung der Virgil'schen Nachahmung beginnen wir mit der Erörterung der Frage, in wie weit Juveneus in der Verwendung alterthümlicher Formen seinem Vorbild gefolgt ist. Juveneus hat alterthümliche Formen gesucht, nicht im Widerspruche zur Gepflogenheit zeitgenössischer Dichter, die je ärmer sie an poetischem Vermögen waren, durch desto grösseren Schwulst und gesuchten Pomp (und dazu gehörte von jeher die Anwendung archaistischer Formen) dem ermangelnden Interesse bei ihren Lesern nachhelfen wollten. So gebraucht Juvencus fast regelmässig die Form plebes für plebs vgl. II 164, 366, 404, 710, 773, III 21, 29, 88, IV 273, 694, I 481) u. ö., die Form itiner für iter2) V. II 23, 435, IV 71, den Gen. iteris V. I 278, 325, 353, 593, II 185, III 585 (?) IV 768; das ältere munia neben munera I 783. IV 162 nach den Hss. T G H, während Arev, munera in den Text setzt; auch die contrahirten Genetivformen wie duum III 431. uirum III 572, IV 708, Samaritum II 257, 324 haben alterthümliches Gepräge; von Verbalformen sind zu beachten: mergier I 385, largibor II 562, redimibit IV 189 (bei Virg. Aen. X 538 redimibat), uestibat III 331; nach älterem Gebrauche infit I 92, 489 u. ö.; das von Plautus und Terenz gebrauchte constabilire (II 761 constabilistis); das singuläre hauritura II 253; dagegen sind die syncopierten Formen impostum I 514, repostum IV 143 durch analoge Formen aus Lucrez, Virg. u. a. hinlänglich bekannt; quistis II 674 (nach nequisti Titin. bei Non. S. 406); die Schreibweise Arevalos queis für quis = quibus an mehreren Stellen des Textes wird nicht durch alle Handschriften bestätigt; der Tur. gibt regelmässig quîs. Von anderen archaistischen wie sonst beachtenswerten Formen, insofern sie kritisch unsicher sind, wird unten die Rede sein.

Nach den angeführten Beispielen wird es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir sehen, dass Juveneus die archaistischen Formen, die er im Virgil besonders vorfand, in seiner Verstechnik verwendete. Bekannt sind die Formen olli (Dat. Sing. wie Nom. Plur.) und ollis an vielen Stellen Virgils (vgl. Neue, Formenlehre I², 210), mit denen Stellen in der historia euangelica ganz verwandter Art sind, z. B. Aen. I 254 = XII 829 Olli subridens vgl. Juvene. III 110 Olli eon-

¹) Cetera nam foribus plebes adstrata rogabat. Hier gibt der Tur. von erster Hand in Uebereinstimmung mit dem Cod. Barthii tum plebs, tunc R, die richtige Leseart plebes der Ottob. Das vom Abschreiber nicht genug beachtete oder verstandene plebes veranlasste in den übrigen Hss. die Einschaltung eines einsil bigen Wortes.

<sup>2)</sup> Vgl. Zink. Der Mytholog Fulgentius, S. 44, Anm. 3.

fidens; Aen. XII 18 Olli sedato respondit vgl. Juv. I 62 Olli confusa respondit, II 135, 267 Olli respondit. Mit diesem alten Dativ in Verbindung mit dem oben erwähnten ait am Eingang des Verses bildete Juvencus eine stehende Formel, die einer in den Evangelien häufig wiederkehrenden Antwortsform entspricht, nämlich: Olli Christus ait vgl. II 13, 254, III 659, IV 526. Dieser Formel analog ist mit T G H zu schreiben V. IV 29 Ollis Christus ait wie III 677, wo auch Arev. ollis in den Text gesetzt hat, ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch V. II 412 Ollis Christus ait zu schreiben, wo der Tur. illis gibt. Der Schreiber dieses Codex hatte sich an diese Form (olli... ait) so gewöhnt, dass er auch II 109 (Inde Philippus ait), olli Ph. ait schrieb, worauf der Corrector inde darüber setzte; dass er auch III 675 Olli Christus ait schrieb, wozu dann die verbessernde Hand ein f setzte. Nach der Uebereinstimmung der Hss. TGH ist auch II 414 Olli firmato se credere corde fatentur (vgl. Aen. VIII 94), desgleichen III 703 Oll i collaudant responsum posterioris (vgl. Aen. XI 236) von neuem in den Text zu setzen. Bekannt ist ferner, dass Virgil (Aen, X 108) der archaistischen Coniunctivform fuat sich bedient hat. Im Text des Juveneus lesen wir jetzt diese Form zwar nicht, aber sicher muss sie V. IV 163 hergestellt werden, wo die Herausgeber entweder einen freien grammatischen Verstoss mit einer metrischen Licenz geduldet oder gewaltmässig die Ueberlieferung geändert haben. Bei Arev. lautet der Vers:

Quis erit ille dies, nescire est omnibus aequum.

Dazu bemerkt der Herausgeber: Mss. nostri: Quis erit ille dies; in ms. tamen Ott. uidetur prius fuisse aliud, ubi nunc est 'Quis erit ille dies'. Nachdem die Hs. G an dieser Stelle Quis fuit, der Tur. Quis fuut, wobei allerdings am u eine Correctur bemerkbar ist, gibt, so wird wol niemand daran zweifeln, dass hier die Form fuat von Juveneus gebraucht worden sei, und unbedenklich in den Text aufgenommen werden könne.

An die Herstellung der anderen archaistischen Conjunctivform siet haben zwei Kritiker zur Stelle II 39 f. gedacht.

Illi inter sese timidis miracula miscent

Colloquiis: quae tanta illi permissa potestas,

Quodue sit imperium, cui sic freta concita uentis,

Korn a. O. S. 25 glaubt, dass Juvencus unzweifelhaft siet geschrieben habe. "Die Form siet", führt er weiter aus, "muss den Männern des IX.—XI. Saeculums wenig gefallen haben, und wir finden in den anderen drei Handschriften verschiedene Versuche, sie aus dem Wege zu schaffen. Am einfachsten hilft sich O, der schlecht-

86 HUEMER.

weg schreibt sit ei, tiefer schneidet schon die Aenderung in H, quae tanta sibi; der Regius aber schreibt, indem er taliter qualiter die Construction ergänzt, quae tanta sibi est permissa." Dieselbe Meinung vertritt auch Lucian Mueller, de re metr., p. 403. Ich kann der Behauptung, dass Juvencus unzweifelhaft siet geschrieben habe, aus mehreren Gründen nicht beistimmen. Erstlich ist zu bedenken, dass Arev. in der adnotatio critica zur Leseart des Ott. bemerkt "Aliud prius erat sed abrasum est", was auf eine grössere Verschiedenheit als die zwischen sit ei und siet bestehende deuten lässt, ferner gibt der Ged. fid, der Tur. von erster Hand fid, woraus durch eine kleine Correctur sic oder auch sic gemacht wurde, eine spätere Hand strich das corrigierte Wort durch und schrieb sibi darüber. Nachdem wir oben mit grosser Wahrscheinlichkeit die Form 'fuat' für Juveneus gewonnen haben, die Form 'siet' aber, von der fraglichen Stelle abgesehen, im Juvencus nicht vorkommt, wenn man ferner erwägt, dass auch sonst die Form fuat in den Hss. in fiet und fiat verschrieben ist (vgl. Plaut. Merc. 5. 2, 3, Prud. c. Symm. I 504 ed. Dressel): so kann man sicher die Behauptung Korn's bezweifeln und mit gleicher Evidenz die Meinung an die Stelle setzen, es sei fuat permissa die ursprüngliche Ueberlieferung.

Bekannt ist, dass zu Virg. Aen. X 785 der Mediceus von erster Hand transiet gibt, woraus die Herausgeber transiit oder transit hergestellt haben (vgl. Lachmann zu Lucr. S. 207). Der umgekehrte Vorgang in der Ueberlieferung der Stelle im Juveneus IV 159, nach dem Cod. Tur. scheint mir auf die richtige Emendation zu führen.

Tunc tuba terrifico stridens clangore uocatos Iustos quadrifido mundi glomerabit ab axe. Nec praeteribit enim praesens generatio succli.

Nee praeteribit geben die Hss. bei Arev., ferner G H, dagegen steht im Tur. von erster Hand nee preteriit, erst die zweite Hand setzte ein b darüber. Da in dieser Hs. in vielen Fällen e und i vertauscht sind, so ergibt sich sehr leicht die Form praeteriet, eine Futurbildung, wofür bei den christlichen Dichtern hauptsächlich genug Beispiele sich finden (vgl. Neue, L. F. II<sup>2</sup> 450). Wenngleich nun bei der Annahme dieser Form die Umstellung von nec (Praeteriet nec enim) erforderlich wird, so kann an der Richtigkeit der Ueberlieferung im Tur. kaum gezweifelt werden, da man nicht annehmen kann, dass eher eine Correctur von der bekannten Form in die seltenere als umgekehrt stattgefunden habe. Und wirft man endlich die allgemeine Frage auf, ob eher eine seltene Form denn eine Quantitätsverletzung unserem Dichter zuzumuthen sei, so haben wir den Ge-

brauch von selteneren Formen bereits constatiert, von den Quantitätsverletzungen aber werden wir noch beweisen, dass sie mehr auf Rechnung der mangelhaften Ueberlieferung als auf Rechnung dichterischer Bequemlichkeit oder Absicht kommen. Obwohl diese Form bereits von Arev. in den Text gesetzt wurde, so wurde doch diese Stelle von neuem besprochen, weil sie für die Wertschätzung des Tur. von besonderer Wichtigkeit ist.

Obige Stelle gibt Veranlassung zur Besprechung einer Form, die, weil sie ohne weiteren Beleg vor uns liegt, die Grenze zwischen dem Möglichen und Unmöglichen nahe berührt. V. I 93 lautet nach der Uebereinstimmung der wichtigeren Hss.:

Salue, progenie terras intura salubri Desine conspectu mentem turbare uerendo.

So überliefern TO Rom. H, der Reg. Salue, progenies terras iutura salubris, der Helmst. progenie terras ad iutura, das im Verse nicht stehen kann. Die Herausgeber haben verschiedene Veränderungen zur Beseitigung der singulären Form iutura vorgenommen, die sämmtlich den Stempel der Gewaltthätigkeit an sich tragen (vgl. Arev. zur Stelle). Dass das Wort etwa im Zusammenhang unpassend wäre, dürfte niemand überzeugend erweisen können. Da aber in der historia euangelica des Juvencus zwar neue Wortbildungen nach bekannten Analogien (vgl. unten S. 94) vorkommen, nicht aber singuläre Formen nach Art der vorliegenden weiter sich finden, so liegt eine Veranlassung zur Aenderung immerhin nahe, nur muss sie graphisch sich leicht ergeben. Unter dieser Voraussetzung proponiere ich:

Salue, progenie terras uictura salubri

eine Ausdrucksweise, die der Sprache des Juvencus gewiss zugemutet werden darf. Unbedingt nothwendig ist, wie gesagt, eine Aenderung nicht, denn auch dieses kommt für die spätere Latinität in Betracht, dass sie mit Vorliebe verba simplicia im Sinne von compositis gebraucht; die componierte Form adiuturus ist aus Terent. Andr. 3. 2, 42 u. anderen bekannt genug.

Zweimal hat Virgil nach älterem Gebrauche das dichterische Wort profatur gebraucht (vgl. Aen. I 561, IV 364). Bei Juveneus lesen wir diese Form zu wiederholten Malen wie I 236, II 367 placido sic ore profatur, II 759, III 399 placido doctor sermone profatur, IV 52, 485 sic uoce profatur, 753 tali cum uoce profatur, so dass wir kein Bedenken tragen mit den Hss. T G H diese Form auch I 102 einzusetzen:

Nuntius huce contra celeri sermone profatur, wo Arev. auf den Reg. und Ott. gestützt fatetur gibt. Doch beide 88 HUEMER,

Hss. haben wir in älteren und dem gewöhnlichen Gebrauche ferner stehenden Wortformen schon oben nicht für competent gefunden.

Virgil hat wie schon vor ihm Ennius, Plaut. Pacuv. Afran. Lucr. potitur nach der dritten Conjugation gebraucht. Vgl. Aen. IV 217, III 56 und die Anmerkung des Servius zu dieser Stelle.

Dieser Conjugationswechsel findet sieh auch bei Juveneus II

298:

Quod secreta illius poteretur femina uerbis,

ein Vers, der aus metrischem Grunde unten noch einmal zur Besprechung kommen wird. So gesucht auch diese Ausdrucksweise erscheinen mag, sie ist durch übereinstimmende Ueberlieferung der Hss. (hier allerdings in der Regel *potiretur* wie bei derselben Wortform auch Hss. zu andern Dichtern vgl. Terent. Phorm. 3, 1, 5. 5, 5, 2) gesichert.

Beispiele von Imperfecten auf *ibam* u. s. w. statt *iebam* u. s. w. finden wir, bei den scenischen Dichtern hauptsächlich, genug (vgl. Neue II<sup>2</sup> 444). Die Dichter der klassischen Zeit haben von dieser althergebrachten Freiheit ebenfalls Gebrauch gemacht. Nach dem Muster Virgil's (Aen. VIII 160 tum mihi prima genas nestibat flore innentas) schrieb Juveneus III 331:

...caelo praefulgida nubes Circumiecta oculis u estibat lumine montem

oder mit Synizese uestiebat, nach den Hss. Reg. Ged. Eine solche Form kommt noch an einer Stelle in Betracht, wo nur die Ueberlieferung des Tur. Veranlassung zum Zweifel am allgemein üblichen Text bietet. Die Stelle lautet im Zusammenhange IV 240 ff. nach Arev.:

Et domino reddit tali cum uoce talentum: Quod s cir em, domino memet servire severo, Qui meteret segetes alieno semine cretas, Extimui....

Von den hier erwähnten und beachteten Hss. gibt nur der Tur. sci.bam (e eras.), die übrigen seirem. Nachdem wir diese Hs. in der Ueberlieferung älterer und seltener Formen treuer als andere gefunden haben, für Abschreiber ferner die Form seibam oder seiebam eher anstösslich war als seirem, da ferner auch nicht der Text der lat. Bibel (Matth. 25, 24 Domine seio quia homo durus es) eine Aenderung veranlasst haben dürfte, so ist es gewiss gerechtfertigt die Gründe, die etwa für diese Leseart sprechen, zu erwägen. Vor allem ist zu beachten, dass die Antwort des Knechtes in directer

Form gegeben ist, worauf eine ebenso bestimmte  $\Lambda$ ntwort des Herrn folgt V. 246 ff.

Si nescire meos auderes dicere mores, Nequitiae tantae ueniam concedere possem. Hoe igitur gnarum potius praestare decebat.

Ferner ist bereits erwiesen (vgl. Ebert, a. O. S. 113 Anm. 2) und wir werden unten Gelegenheit haben weitere Belege zu bringen, dass Juvencus auch das griechische Original vor Augen gehabt habe. Die betreffende Stelle bei Matth. lautet: Κύριε ἔγνων cε, ὅτι cκληρὸς εἶ ἄνθρωπος θερίζων ὅπου οὐκ ἔςπειρας...καὶ φοβηθεὶς ἀπελθὼν ἔκρυψα. Nimmt man noch drittens hinzu, dass überhaupt in der späteren Latinität die Gesetze der Verbindung von quod mit dem Indicativ oder Conjunctiv sich gelockert haben: so dürfte die Ueberlieferung des Tur. nicht zu unterschätzen sein, wenn auch der vom lässigen Knechte im Munde geführte Grund kein thatsächlicher war. Die letzte Entscheidung beruht hier auf der Durchforschung möglichst vieler Hss., wenn man sich nicht etwa durch 'eum seirem' den Ausweg ebnen will.

Mit Rücksicht auf die Bemerkuug von Reusch zu V. I 119
Et simul exsiliit mater concussa tremore.

'Perperam plerique legunt exsilui. Exsilii enim per cυγκοπὴν dicitur pro exsiliui. Non uero ullum legitur exemplum, ubi extruso i, τὸ u retineatur...erwähne ich, dass der Cod. Tur. von erster Hand exiluit gibt, das aber in exiliit corrigiert wurde. Dass die seit Plautus und Terenz übliche Form exilui mit dem Tur. u. a. vorzuziehen ist, ist nach den von Neue H² 482 f. zusammengestellten Beispielen ausser Zweifel gestellt. An zwei Stellen lesen wir die Form obtusus, nämlich:

II 210 Nec potes obtuso comprendere talia sensu

und

II 714 Et tamen obt us a e caecantur pectora plebis.

An erster Stelle geben TROGH obtunso (= Plaut. Cas. 5, 1, 8), an der zweiten Stelle TOGH obtunsae. Die neueren Herausgeber Virgil's haben nach den Hss. sich auch für die Form obtunsus entschieden, vgl. Ge. I 262, 395, 433, III 135 (obtunsior), um so mehr muss es befremden, wenn wir Ae. I 567 Non obtunsa adeo gestamus pectora Poeni (Ladewig), eine Stelle, die dem Juvencus vorgeschwebt haben kann, im Texte Ribbeck's obtusa lesen, während er an den anderen Stellen die Form obtunsus in den Text gesetzt hat, wenn auch Servius zu Aen. I 480 für die erwähnte Stelle obtusa bestätigt. Nach der Ueberlieferung der Hss. ist an obigen Stellen

der historia euangelieu die Form obtunsus als die besser bezeugte in den Text zu setzen.

Von Adverbien auf -nter vom Part. Praes. abgeleitet hat Paucker eine grosse Zahl Neubildungen aus der spätlateinischen Literatur in seinen Beiträgen zur lateinischen Lexigographie und Wortbildungsgeschichte erwiesen und gesammelt (Vgl. Bull. de l'academie imp. d. sc. de St. Pet. tom. III, p. 673. Anm. 10). Die bei Juvencus in Betracht kommenden Stellen scheinen dem fleissigen Sammler entgangen zu sein.

Nur éine Form steht hier relativ sicher, nämlich silenter V. III 460:

> Iudaeamque petit, qua pinguia rura silenter Agmine Iordanis uiridis perrumpit amoeno.

Die Hss. stimmen bis auf den Rom., der silentis gibt, überein, der Tur. hat die Silbe ter von zweiter Hand, aber selbst wenn auch diese Hss. von erster Hand tis (= R) überlieferte, würde der Verdacht eines Schreibfehlers nahe genug liegen. Die Stelle verlangt silenter, eine Form, die Paucker a. O. aus [Fulg.] serm. 9 erwiesen hat: uehementer intrastris, silenter existis.

Hat nun, wie wir annehmen, die Form silenter Juvencus zuerst gewagt, so kann ihm auch die Neubildung latenter nach der Ueberlieferung des Tur. von zweiter Hand zugemuthet werden V. I 289:

Denique diversis Herodis callibus aulam

Diffugiunt, patriamque magi rediere latentes.

Verschieden von diesen Fällen ist die Behandlung der Stelle IV 775:

> Nostri conspectus si cura est, ite uolentes Inque Galilaean propere transcurrite terram.

Wenn nach den obigen Beispielen exire und redire mit den genannten Adverbien in der späteren Latinität sich verbinden konnten, warum sollte an dieser Stelle nicht mit dem einfachen ire, uolenter zusammengestellt werden können, zumal dieses Adverbium nach Paucker schon vor Juveneus gebraucht worden war allerdings in anderer Verbindung (uolenter emungere, Cael. Aurel. chron. II 1, 37). Aber in keiner der hier in Betracht kommenden Hss. zeigt sich ein Schwanken, sie geben sämmtlich uolentes, woraus ein Kritiker ebenso leicht als unpassend uolantes herstellte (eher uolanter neben propere). Dazu kommt dass uolentes nach der Verstechnik gerne den Vers schliesst, man vgl. Ov. Met. II 128, aus Virg. G. III 129, IV 561, den ähnlichen Vers Aen. VIII 275:

Communemque vocate deum et date vina volentes,

den gleichen Versschluss bei Statius Theb. IV 692
Aestifer Erigones spumat canis; ite uolentes

Ite in aperta soli:

Lachmann zu Luerez p. 197 ff. hat bekanntlich die alte verstümmelte Form ste statt iste und verwandte Formen für einige Stellen nachgewiesen. Auch im Codex Mediceus zu Virgil hat V. VI 389 die erste Hand iam stine überliefert, eine Form, die von keinem Herausgeber in den Text aufgenommen wurde, obwol sie Luc. Müller a. O. p. 304 vertheidigt mit den Worten: 'non errore quodam aut neglegentia ortum esse stine altero potest probari testimonio'. Auch eine Stelle des Juveneus bietet sicheren Anlass der Herstellung einer solchen gekürzten Form das Wort zu reden. V. IV 760:

Nulla isthic iaccant, fuerant quae condita membra.

Der Cod. Tur. gibt hier von erster Hand  $stie^3$ ), während die anderen Hss., wie es scheint, istic überliefern; aber es ist die Frage ob in diesen Hss. die volle Form nicht auf eine bereits corrigierte zurückgeht, wie ja auch im Tur. die zweite Hand ein i einschob. Bei der offenbaren Vorliebe des Juvencus für seltene Formen ist der Gebrauch dieser Form an sich nicht unwahrscheinlich, bedenklich bleibt nur, ob unsere Hs. von erster Hand glaubwürdig erscheint, da sie einerseits auch an anderen Stellen die verstümmelte Form zeigt, wo die Annahme derselben durch das Metrum ausgeschlossen wird, vgl. III 314, 326, andererseits die volle Form, wo die verstümmelte eingesetzt werden kann V. III 663, 669.

Für die Form satias ('quod magis probatum est') trat Arev. zu I 673 ein. Die Stelle, die auch noch aus einem anderen Grunde zu besprechen ist, lautet im Zusammenhange:

Aerias spectemus aues: non uomere presso Terga soli subigunt, iaciunt aut semina farris, Aut segetum culmos incurua falce recidunt. Proueniet tamen his satias potusque cibique.

Abgesehen davon, dass die Hss. RO, TH saties geben, ediert derselbe Gelehrte an der Stelle III 216 ad satiem dapibus, da die andere Form durch das Metrum ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen erscheint es als unstatthaft die Form satias an obiger Stelle einzusetzen, zumal auch sonst in schwankenden Fällen Juvencus für die Formen der 5. Declination sich entscheidet. Vgl. durities

Nam socia stic puppis erat..

<sup>3)</sup> Vgl. damit Sedul. Carm. p. IV 122:

nach der Ueberlieferung des alten Cod. Taur., während andere Hss. istic erhalten haben.

I 711 planities I 724. Im Zusammenhang der obigen Stelle befremdet den unbefangenen Leser das Futurum 'proueniet'. Es soll doch auf etwas schon bestehendes hingewiesen werden; dieser Gedanke liegt klar in den Worten des Evangelisten Matth. VI 26: Respicite volatilia cacii, quoniam non serunt neque metunt neque congregant in horrea, et Pater vester pascit illa. Das Richtige scheint wieder der Tur. überliefert zu haben, welcher von erster Hand gibt prouenit ad tamen, erst die zweite corrigierte in proueniet tamen. Nach dem Tur. glaube ich also, dass zu schreiben ist: Provenit attamen his u. s. w.

Der gegen Arev. erhobene Vorwurf der ungleichen Herstellung derselben Wortformen findet einen weiteren Beleg V. I 450:

Et uia trans pelagus longe Galilæiaque arua dazu III 459 Talia dicta dedit Galilæiaque arua reliquit.

An beiden Stellen ist die Form Galilæius durch Conjectur hergestellt. An erster Stelle geben die Hss. Galilaea oder Galilea (T G H), an zweiter Stelle Galileae R O T, andere Galilaeaque rura, das gleich in der nächsten Zeile wieder folgt ...qua pinquia rura silenter. Sehen wir uns nach weiteren Beispielen um. Wir lesen I 471 Exin per terram Galilacae sancta serebat (Tur. Galileam), I 486 Galilacaque plebes (Schluss), II 330 Iamque Galilacam remeauerat in regionem, III 195 Inde Galilaeas renedat servator in oras, IV 467 Galilacae, per rura, IV 785 Galilacos, ... montes. Aus den letzten sicheren Beispielen ergibt sich, dass Juveneus nur zwischen den Formen Galilaea (Substantivum) und Galilaeus (Adieet.) gewechselt habe. An den in Frage stehenden Stellen werden wir III 459 kein Bedenken tragen mit den ältesten Hss. die Form Galilaeae (Galileae) einzusetzen, wo überhaupt nur der ersten Stelle (I 450) zu Liebe eine Aenderung vorgenommen wurde. An dieser Stelle erst begegnen wir Schwierigkeiten. Wenn wir der Ueberlieferung folgen (Galilaeaque arua), so müsste ein Hiatus angenommen werden, den wir dem Dichter nicht zumuthen können (vgl. unten S. 105), oder es müsste für arua das Wort rura gesetzt werden, wozu nur die oben an anderer Stelle erwähnte Variante rathen könnte. Es bleibt noch die Möglichkeit Galilaeaeque aruu analog zu III 459 zu schreiben; der uersus spondaicus ist unbedenklich, er findet sich auch II 219, IV 630. Indes will mir der schwerfällige Versschluss nicht gefallen, und in Hinsicht auf die übereinstimmende Ueberlieferung der Hss. schreibe ich mit einer anderen leichten Aenderung:

Et uia trans pelagus longe Galilaea per arua Trans et Iordanem gentes.....(uidebunt) Vgl. denselben Versschluss bei Sedulius C. p. IV 189 f.

Coeperat interea dominus, Galilaea per arua

Transgrediens.

Nach den vorhergehenden Bemerkungen hat Juveneus im Worte Galilaea einen Quantitätswechsel sich erlaubt. Es ist ein Erfahrungssatz, dass die christlichen Dichter in der prosodischen Behandlung der Eigennamen sehr frei verfuhren. Diese Bemerkung wird uns den Weg bahnen für den V. I 458 die richtige Form zu finden: (Arev.)

(fratres) Praesolidumque Simon dignum cognomine Petri Andreamque simul....

In den Hss. T G H Rom. fehlt que, welches man sicher entbehren kann, schrieb doch Juvencus auch V. 466 Post fratres Iacobum, Ioannemque marinis; es kommt ferner in Betracht, dass Juvencus diesen biblischen Namen zu declinieren pflegt vgl. IV 584...mentemque Simonis (Schluss) 654...cepere Simonem, 410 Ille Simonis erat tectis.. Durch diese Stellen, wozu noch III 391 Scandatur tibi summa, Simon... auch I 225 Ecce senex Simeon.. kommt, ist der Quantitätsgebrauch dieses Wortes constatiert. Diese Beobachtung in Verbindung mit der Ueberlieferung der Hss. T G H vielleicht auch der römischen: Simonem bestimmt mich den Vers in dieser Weise zu schreiben:

Praesolidum Simonem dignum cognomine Petri.

Die Verkürzung der zweiten Silbe muss durch die anfänglich gemachte Bemerkung entschuldigt werden, sie ist nicht vereinzelnt, denn auch bei Sedul. C. p. IV 112 heisst es nach vielen Hss. Stagna petit paruaque sedens in Simŏnis alno.

Ein freier Quantitätsgebrauch wird auch am biblischen Wort zabulon (Ζαβουλών) = διάβολος bemerkt, das an zwei Stellen in Bezug auf die Form den Herausgebern Schwierigkeiten bereitet. An der ersten Stelle V. I 447 stimmen die Hss. überein:

Finibus et statuit Zabulonum ponere sedes.

Diese Form war für einige Herausgeber massgebend für die Richtigstellung der zweiten Stelle, wo die Hss. zwischen zabidon (T G) und zabulonum (Rom. Reg. Ott.) schwanken, I 449 Arev.

Terra Zabulonum et regionis Nephthala nomen.

Terra zahulon et schliesst sich genau an den biblischen Text an vgl. Matth. 4, 15 Terra Zahulon et terra Nephthalim. In beiden Fällen, ob zahulon oder zahulonum geschrieben wird, liegt eine Quantitätsverschiebung vor, keine der beiden Prosodien stimmt mit Commodianus, der Instr. 2, 16, 7. 2, 18. 4, 19, 16 Zahuli im 5. Fuss 94 HUEMER.

gebraucht. Nachdem wir den Cod. Tur. in der Ubeerlieferung von schwankenden Formen wiederholt vertrauenswürdiger als die anderen Hss. gefunden haben, durch die Form zabulonum nicht nur keine prosodische Gleichförmigkeit erreicht wird, sondern sogar wegen des vorausgehenden zabulonum (V. 447) sie selbst der Correctur verdächtig erscheint, so glaube ich, dass man auch hier dem Tur. Vertrauen schenken kann, der in diesem Falle den Wortlaut der Bibel — wozu zu bemerken ist, dass an der biblischen Stelle ein Spruch des Propheten Isaias citirt wird — zur Stütze hat. Zur Sicherung unseres Vorgangs will ich ein ganz sicheres Beispiel eines Quantitätswechsels in derselben Stammsilbe anschliessen. Wir lesen IV 695 ... Tum concitus unus (Schluss), dagegen I 270 Imperio accitos iubet ... im engen Anschluss an Virgil Ae. XI 235 Imperio accitos alta, ferner III 839 Accitos famulis (Versanfang).

Bekanntlich werden auf Virgil Neubildungen von Adjectiven zurückgeführt. Auch in dieser Weise ist Juvencus seinem grossen Vorbilde gefolgt. Man vgl. II 548 flammipedum quadriiugorum, IV 560 nubibus ignicoloris<sup>4</sup>) III 623 glaucicomantis oliuae, IV 201 flammicomantum taedarum nach Analogie von ignicomae (stellae IV 151), ein Wort, das zuerst bei Nemesianus cyneg. 214 sich findet u. a.

Ganz besonders fällt bei Juvencus der Gebrauch von mit prae zusammengesetzten Adjectivformen in die Augen. Der Gebrauch solcher Formen überhaupt ist nach Wölfflin, Lateinische und romanische Comparation S. 27, jüngeren Ursprungs und namentlich in der silbernen Latinität sehr entwickelt. Wölfflin bringt Beispiele aus den Klassikern der Tragödie, die obige Behauptung stützt er hauptsächlich auf Plinius. Grosse Ausbeute liefern die späteren Dichter namentlich Juvencus. Denn ausser den gewöhnlichen Formen wie praecelsus, praeduleis, praepes, praeualidus, praediues und den selteneren wie praelargus, praeceler, praetumidus, praemitis, praesolidus finden sich nur bei Juvencus praecautus I 294, praefulgidus III 330, praeparuus I 189, II 815, praestupidus IV 192, praepulcher II 140 (praepulchra uascula) und I 463, wo übrigens die Lesart nicht völlig sicher ist:

Scd me si libeat sectari, fortia uobis

Provenient hominum praepulchra indagine lucra.

Der Tur. gibt von erster Hand praeclara, wobei bereits prae in der Rasur von anderer Hand steht, erst die zweite Hand schrieb

<sup>&#</sup>x27;) Vgl. die ähnlichen Adjectivbildungen bei Prudentius (Kantecki, De Aureli Prudenti Clem. genere dicendi quaestiones. 1874, p. 41).

praepulchra darüber, nachdem sie, wie es scheint, schon in die erste Hand hineinzueorrigieren versucht hatte. Man wird mir zugeben, dass, während an der ersten Stelle treffend das Adjectivum praepulchra mit uascula verbunden wird, an dieser Stelle der Gebrauch von praeclara gegenüber praepulchra sich mehr empfiehlt, auch könnte auf eine nicht unähnliche Stelle bei Cicero hingewiesen werden pro Rosc. Am. 2, 6 praeda opima et praeclara. Praeclarus findet sich sonst nicht bei Juvencus, wol aber das einfache clarus wie II 129, III 3; möglich dass der Corrector des Tur. dieses beobachtet hatte und darum praepulcher darüber setzte. So lange die Leseart maeclarus nicht noch durch mehrere Hss. gestützt wird, wird ihre Verwerthung noch immer etwas Bedenken erregen, empfehlenswerth ist sie gewiss. Nachdem sich Juvencus wahrscheinlich zuerst die Neubildung pracpulcher gegenüber perpulcher (Terenz) erlaubt hat, so gewinnt bei der Vorliebe des Juvencus und des Zeitalters überhaupt für solehe Adjectivformen auch die Leseart des T und H. V. I 742:

Nec me quod Dominum perblanda adulatio dicit praeblanda statt perblanda viel an Wahrscheinlichkeit.

Ich will die Herstellung einer Adjectivform im Texte des Juvencus anschliessen, die in prosodischer Beziehung von jeher Gegenstand des Zweifels war. V. II 442 ediert Arev.:

Et uos haud aliter gratis impendite dona.

Der gelehrte Herausgeber hat hier die Leseart des Ott. gravita, des Reg. gratuita impendite missachtet und mit dem sehlechteren Rom. obige Leseart hergestellt, hauptsächlich um die Worte des Evangelisten Matth. 10, 8 Gratis accepistis, gratis date nicht zu verletzen. Hier aber haben wir nach dem oben angedeuteten Grundsatz die vom Evangelium abweichende Leseart vorzuziehen, die auch an TGH eine gewichtige Stütze findet, und zu schreiben:

Et uos haud aliter gratuita impendite dona.

In Bezug auf die Messung dieses Wortes ist Juvencus dem älteren Gebrauche des Plaut. Cist. III 2, 74 gefolgt, während Stat. Silv. I 6, 16 gratŭitum misst (vgl. W. Schmitz, Beiträge zur lat. Sprach- und Literaturkunde S. 61). Aber selbst ohne Vorgänger würde die Messung gratuītus nicht befremden, da Juvencus auch sonst seltene Längungen sich erlaubt hat, ich erwähne von sicheren Beispielen I 702 dederītis, IV 683 poterīmus. Für die Sicherstellung der Prosodie des Wortes gratuitus haben wir demnach eine neue, sichere Beweisstelle gefunden.

Metrisch-prosodische Fragen lassen sich von Fragen über Wortformen nicht trennen. Wir haben schon bei der Behandlung von zweifelhaften Formen die metrischen Verhältnisse zu Hilfe genommen, von nun an sollen metrisch schwierige Stellen in der bezeichneten Weise besprochen werden.

Es wurde bereits constatiert, dass Juveneus in der prosodischen Behandlung von Eigennamen nicht im Widerspruch mit anderen Dichtern frei verfahren ist. Daran knüpft sich die Frage ob Juveneus auch in Bezug auf andere Wörter eine solche Freiheit in Anspruch genommen habe. Den Uebergang vermittelt das latinisierte Fremdwort gaza. V. III 522 heisst es gāza in dem Zusammenhange:

Difficile est terris adfixos divite gaza

III 546 Gazas affectusque omnes pro nomine nostro,

Dagegen ist V. III 499 ein Schwanken in der Ueberlieferung; nach Arev. lautet die Stelle:

Ecce sed e populo innenis, cui rura domusque, Et guza stabat, rerum possessio fulgens Accedit...

Die Hss. weichen bedeutend von einander ab: Et gaza distabat Ott. Rom. Bas., G (z in ras.) H, Et gazae astabant Reg. Der Tur. gibt von erster Hand Et gazi stabat (die zweite Hand corrigierte i in e), eine Leseart, die der ersten Handschriftengruppe zur Seite gestellt werden kann.

Es kommt weiter eine Stelle in Beda's Schrift de re metrica in Betracht (vgl. Keil, Gramm. Lat. vol. VII. f. I, p. 233) "Octauus modus est, cum correptam uocalem in cudem parte orationis sequitur z consonans gracea duplex: est enim longa in hoc Iuucnei (folgt V. III 522), est breuis in hoc eiusdem,

Et gaza distabat rerum possessio fulgens.

Dieses Citat beweist mindestens, dass schon Beda Venerabilis in seinem Exemplar: gaza distabat las. Der Hauptgrund warum die Herausgeber von der meist bezeugten Ueberlieferung abgehen, liegt im Wechsel der Quantität im Worte gaza. Ich vermag die Quantitätsfrage an dieser Stelle nicht als entscheidend anzusehen. Erstens haben wir es mit einem Fremdworte zu thun, bei denen der Quantitätsgebrauch minder starr ist und gerade bei diesem Worte liegt die Vermuthung nahe, es habe die Quantität der Stammsilbe eine verschiedene Behandlung erfahren. Beweis dafür ist der im Commentum Einsidl. in Donati artem min. (vgl. Hagen, Ancedota Helvetica p. 227) eitierte Vers:

Condite gaza poli saccos uacuate gazarum,

wo in ein und demselben Vers die Quantität wechselt. Für unsere Stelle kommt ferner noch in Betracht, dass die Verkürzung im ersten Versfusse statt haben würde, dem Juvencus grössere metrische Freiheiten eingeräumt zu haben scheint, wenn man erwägt, dass die Formen istius, illius, unius nur in diesem Versfusse kurz und sonst lang gemessen werden. Ich nehme vor allem Anstoss an der Bedeutung des Wortes distare, die ich in keinem Falle hier passend finde. Es kann jemand die Frage aufwerfen, wie konnte denn jemand auf diese Schreibweise kommen. Eine Erklärung dafür liegt nicht vom Wege ab, vielmehr gibt die Ueberlieferung des Tur. von erster Hand einen deutlichen Wink. Nach meiner Meinung haben wir einen Vocalvorschlag (istabat) vor uns, wovon Schuchardt, der Vocalismus des Vulgärlateins III S. 337 ff. genug Beispiele, auch für ganz analoge Fälle (S. 347) gebracht hat (vgl. auch Lachmann zu Lucret. p. 231 f., Schmitz, Beiträge etc. S. 63, 87). Durch Einschiebung von d entstand dann distabat, oder was mir plausibler erscheint, es ist aus diesem d die Form adstabat zu reconstruieren, wie der Reg. andeutet. Die Bedeutung des Wortes ist der Stelle nicht widersprechend, in Bezug auf die Form vgl. adistas (Schuch. a. O. S. 347), Beispiele von Synaloephen, wie sie hier anzunehmen ist (quzad), bietet auch der Cod. Tur. I 524 derit (= deerit) IV 801 derit m 1. Ich vermuthe demnach folgenden Vers:

Et gaza astabat, rerum possessio fulgens.

An einer anderen Stelle kommt die Quantität des Wortes *ludibrium* in Frage, nämlich IV 643 f. nach Arev.:

Traditus est trucibus iustus scelerisque ministris Militibus: scelerum ludibria corpore perfert.

Voraus mag erwähnt werden, dass die Form perfert nicht auf Ueberlieferung beruht. Die von Arev. benutzten Hss. geben pruebet (der Ott. pruebent), ich füge hinzu auch der Helmst. und der Tur. (doch b von zweiter Hand geschrieben). Diese Leseart, wenn auch bei der häufigen Verwechslung von per und prue eine Vertauschung in der ersten Silbe dieser Wörter leicht möglich war (vgl. IV 440, 599), verdient sicher Glauben, denn es lag zu nahe in dieser Erzählung der Leidensgeschichte das ungewöhnliche, aber nicht unpassende ludibria pruebere (vgl. risum pruebere) in das näher liegende tudibria perferre zu ändern; gleichwol haben sich die Abschreiber hier einer Aenderung enthalten. Auch scelerum ludibria ist Conjectur Arevalos für das überlieferte sceleruta, das eine Correption der ersten Silbe von ludibria nach sieh ziehen würde. Es ist kaum glaublich, dass Juveneus die V. 651 Haee ubi transegit miles ludibria demens

98 HUEMER.

lang gebrauchte Silbe an dieser Stelle kurz gemessen habe, ausserdem liegt der Verdacht, scelerata sei durch das nachfolgende ludibria veranlasst, nahe genug. Auch daran will ich erinnern, dass bei Virgil scelerata nur in Elision vorkommt und Juvencus diesen Gebrauch auch befolgt zu haben scheint vgl. IV 756....scelerata insania fixit mit Aen. VII 461... scelerata insania belli. Arev. änderte die Ueberlieferung in scelerum mit der Erklärung: nempe sceleratorum ludibria. Dieser Begründung kann ich nicht folgen, denn in diesem Sinne müsste wie im verhergehenden Verse: scelerisque ministris auch hier sceler is gesetzt werden, eine Leseart, die nur wegen der Wiederholung unannehmbar ist: vielmehr glaube ich, dass ein Genetiv zu ludibria hier so wenig wie im erwähnten V. IV 651 zum Verständnis erforderlich sei und vermuthe: sanctus mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der Compendien dieser Wörter und die nicht seltene Zusammenstellung der Adjective iustus und sanctus. Vgl. IV 653...sanctum instumque trahebant, und die ganz ähnliche Stelle IV 595 ff., die wir im Anschluss behandeln wollen:

> Exin terribilis i u sti accusatio surgens Infremit et sanctum scelerum facundia pressat. Respondere nihil trucibus...

Auch hier ist scelerum Conjectur Arevalos für das allgemein überlieferte scelerata, das aus metrischen Gründen weichen muss, will man unserem Dichter die Messung fäcundia nicht zumuthen. Auch hier begründet Arev. die Aenderung scelerum wie oben mit den Worten: nimirum scelerum pro sceleratorum. Ich kann auch hier dieser Begründung nicht beistimmen, wenn ich auch den Gedanken Arevalos acceptiere und empfehle, sceleris in derselben Wortgruppe wie an der obigen Stelle einzusetzen. — So passend an der Stelle IV 643 die Reconstruction von sanctus (oder auch sancto corpore) im Zusammenhange erscheint, so unpassend ist dasselbe Wort im Texte Arev. V. IV 401, eine Stelle, die wir um des Zusammenhanges willen hier im Anschluss besprechen:

Qui tanti fuerant Mariam, Marthamque secuti Pars credens sequitur sanctae uirtutis honorem.

Schon Arev. bemerkte: Non male esset tantae uirtutis; diese Conjectur wird durch die Cod. Tur. und Helmst. bestätigt, ein Beweis, wie der Tur. richtige Lesearten gegenüber den römischen Hss. bewahrt hat<sup>5</sup>). Dazu vgl. man noch III 27 tantae que minister uirtutis III 676 uirtus quae tanta dedisset.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Das Wort sanctus hat nicht selten in der späteren lateinischen Literatur eine alte Leseart verdrängt (vgl. z. B. Claud. Claudian. in Iacobum. V. 1, 5, 6

Schwierigkeiten im Texte des Juvencus bereitet ferner die Quantitätsfrage im Worte clamor. V. II 410, IV 590, 702 wird clāmor richtig gemessen, ebenso V. I 767 clāmabit, dagegen überliefern V. III 646 die Hss. Arevalos, der Tur. clāmore (nur der Ged. canore ex clamore, nach dem Schweigen Korn's gibt auch der Helmst. canore), ebenso V. III 648 clāmoris Reg. Ott. Rom. Helmst., der Tur. cla timoris, H dagegen canoris ex clamoris; desgleichen IV 392 clāmore die römischen Hss. der Tur., der Helmst. scheint auch hier canore zu geben. Die Herausgeber haben sich für canore u. canoris aus metrischen Gründen entschieden.

Von dem Gebrauche des Wortes canor abgesehen, scheint mit die Ueberlieferung der beiden jungen Hss. keine sichere Gewähr zu bieten, ja an der einen Stelle liegt die Correctur klar zu Tage und so mag auch an den anderen Stellen eine Correctur schon vorausgegangen sein. Andererseits gestehe ich zu, dass von einem ursprünglichen canore, die Veränderung in 'clamore' durch das biblische 'clamantes' leicht möglich war. Juretus (zu Paulin. Petroc. vit. Mart. IV 172) hat die meist bezeugte Leseart clamore (is) vertheidigt, indem er sich auf das Gedicht de Iona V. 42 berief: Nauticus interea gemitus elamor omnia temptat, wo aber der neueste Herausgeber, Hartel (Cypriani opp. III p. 299) mit den Hss. AΔ hauptsächlich aus metrischen

Jeep II p. 142). Unter diesem Gesichtspuncte wollen wir die Stelle IV 411 ff. betrachten.

Ecce iacenti

Accedit mulier propius frangensque alabastrum, Quo pretiosa inerant late fragrantis olivi Unquenta ab summo perfudit uertice Christum.

V. 412 geben T Reg. Rom. H sanctumque alabastro statt frangensque alabastrum. Selbst wenn kein Schwanken in der Ueberlieferung bestände, müsste die Verbindung frangens alabastrum Christum perfudit befremden, da man entweder ein anderes Wort (etwa portans) oder von frango ein anderes Participium als das des Praesens erwartet. Beides entspricht dem Text des Marcus-Evangeliums XIV 3...uenit mulier habens alabastrum unquenti nardi spicati pretiosi, et fracto alabastro effudit super caput eius. Betrachten wir die Ueberlieferung: alabastro scheint durch alle Hss. gesichert zu sein und wir halten es aufrecht, dann muss das von den genannten Hss. überlieferte sanctumque mit dem am Ende des V. 414 folgenden Worte Christum verbunden werden. Durch diese Textierung würde für die Stelle nicht viel gewonnen, da ebenfalls einige Bedenken bestehen bleiben. Ich vermuthe vielmehr, indem ich dem Texte des Evangeliums hier folge fractoque alabastro, eine Leseart, die sich aus dem bestbezeugten sanctumque leicht ableiten lässt. Die Endungen um und o werden im Tur. wie in anderen Hss. häufig vertauscht, aus fracto wurde facto, welches mit sancto wegen der gleichen Abkürzung ebenso vertauscht werden konnte, wie es mit factus und sanctus wiederholt geschehen ist. 7\*

Gründen timor in den Text setzte, ferner auf die Stelle des späteren Paulinus von Perigueux Vit. Mart. IV 172 Verbera caedentum resonabant, uerba clamantum, wo der Text kaum eine Aenderung erfahren dürfte. Die Stelle im Gedichte de Iona in Verbindung mit der Ueberlieferung des Tur. von erster Hand zu V. III 648 würde auch hier den Gedanken einer Verwechslung zwischen clamor und timor nahe legen. Doch zugegeben an den Stellen III 646 und in diesem Zusammenhang auch V. 648 könnte dieses Wort stehen, so bleibt noch immer V. IV 392 ausserhalb dieser Möglichkeit. Ich glaube zur sicheren Entscheidung dieser Frage bedarf es einer grösseren Kenntnis der handschriftlichen Ueberlieferung, sowie des Quantitätsgebrauches des Wortes elamor bei den späteren Dichtern. Für die Beurtheilung des Handschriftenverhältnisses sind die erwähnten Stellen von grosser Bedeutung.

Wie Plautus Trin. 1, 2, 166 und spätere christliche Dichter misst Juvencus III 80 ibidem vgl.

Ille iubet cunctis i bide m conninia poni.

Darnach entscheidet sich auch die fragliche Stelle II 604:

Oblatusque ibidem est, quem daemonis horrida uirtus wo der Reg. oblatusque illi est gibt, der Tur. von erster Hand oblatusque ibidem (darüber setzte der Corrector est illi) mit dem Tur. stimmen G H, der Ott. Rom. oblatusque ibidem est. Auch est kann mit T G H entbehrt werden.

Eine Quantitätsverletzung im Worte adulatio schreiben die Herausgeber nach den Hss. dem Juvencus zu V. I 742:

Non ego palpantum uerbis et honore mouebor,

Nee me quod Dominum perblanda adulatio dicit nach Arev. (vgl. oben S. 95). Aeltere Erklärer meinen 'per systolen corripi', ebenso sonderbar urtheilt Arev. 'hace scriptura (adolatio) magis congruit metro'. Ich will diese Quantitätsverletzung unserem gewiss behutsamen Dichter nicht zumuthen, sondern ich emendire: perblanda oratio. Diese Aenderung ergibt sich aus dem Tur. u. Reg. adolatio (dicet) sehr leicht und scheint mir auch dem Wortlaut der Stelle zu nützen. Dazu vergleiche man eine ähnliche Stelle des Sedulius in der epist. ad Macedonium 'talibus me blandae orationis uocibus alloqueris'.

Einen prosodischen Fehler zeigt der V. I 717 in der Ausgabe Arevalos:

Ite per angustam, iusti, supra 6) sidera portam

<sup>6)</sup> Aber ganz richtig contrā V. II 808, sidera supra III 409 (Versschluss).

nach den Hss. Reg. Ott. Rom. Tur. Dagegen geben G H super uethera dem Metrum entsprechend. Nachdem Juvencus an anderer Stelle nemlich II 224 . .et trans sidera surgens in ähnlichem Zusammenhange sagt, so dürfte an obiger Stelle mit Recht von der Ueberlieferung der älteren Hss. abgegangen werden.

Dagegen steht die übliche Verkürzung der ersten Silbe in tinea ausser Zweifel vgl. I 648, 651, während Sedulius C. p. IV 21 tīnea misst. Der Cod. Tur. zeigt an der zweiten Stelle eine Wortumstellung: non erugo tineae ue illos.

Die Herstellung des V. IV 586 ist aus metrischen und sprachlichen Gründen zweifelhaft. Die älteren Herausgeber schreiben:

Egressusque dehinc ploratus fudit amaros.

Die Hss. Ott. Reg. Rom. H. haben ploratus habebat, der Tur. von erster Hand: Egressumque dehine ploratus abebat amarus, erst die zweite Hand corrigierte nach der ersteren Form egressus und habebat, dagegen liess sie amarus stehen. Auf Grund dieser Ueberlieferung glaube ich mit Arevalo (der in der Anmerkung zwar egressumque, im Texte dagegen egressum hat), dass an dieser Stelle eher an eine auffallende Ausdrucksweise zu denken ist als an Quantitätsverletzung, mit der doch die sprachlichen Bedenken nicht vollkommen fallen. Unmöglich erscheint die Ausdrucksweise: Egressumque dehine ploratus habebat amarus auch im Lateinischen nicht, wenn wir an ähnliche Formen bei griechischen Dichtern denken: γέλως, χόλος, θαῦμα, τρόμος oder πένθος ἔχει τινά (vgl. hymn. Hom. Ven. 207). Die vulgäre Ueberlieferung mag der biblische Text veranlasst haben, Matth. XVI 75: Et egressus foras flevit amare.

Eine bei lateinischen Dichtern nicht vereinzelt stehende prosodische Freiheit nehmen die Herausgeber für Juveneus in Anspruch V. IV 646.

Purpurcamque illi tunicam chlamydemque rubentem Induerun t spinisque caput cinxere cruentis, Inque uicem sceptri dextram comitatur arundo.

Die Hss. schwanken: induunt geben Rom. Reg. (in Reg. uidetur fuisse induerunt, ex quo nune remunet induunt, Arev.), TOH dagegen deutlich inducunt, woraus ohne besondere Schwierigkeit schon ältere Herausgeber induerunt restituiert haben. Bedenken dagegen könnte etwa der Umstand erregen, dass eine solche Correption weiter bei Juveneus nicht vorkommt, und dass die Form induere neben cinxere ebenso leicht möglich gewesen wäre, ohne dass für eine formelle Veränderung irgend ein Grund vorhanden war. Nachdem die Ueberlieferung inducunt eine so siehere ist, entsteht doch

102 HUEMER.

zunächst die Frage, ob sie nicht gehalten werden kann. Vergleicht man die evangelischen Quellen, so findet man sofort, dass der Text des Juveneus der Fassung des Marcusevangeliums XV 17 καὶ ἐνδιδύςκους αὐτὸν πορφύραν καὶ περιτιθέας να αὐτῷ πλέξαντες ἀκάνθινον στέφανον, in der Vulgata: et in dunnt?) eum purpura et imponuut ei plectentes spineam eoronam — am nächsten kommt. Meine Vermuthung geht dahin, dass Juveneus im Anschluss an den griechischen Text ἐνδιδύςκους ν mit inducunt übersetzt habe, nachdem schon Caelius Aurel. Acut. III 17, 148 ein inductura (= Ucberzug) gebraucht.

Auf Grund der bereits erwähnten Stelle IV 683 f.

Debuimus: soluat ligni de robore corpus, Tunc sanctis digne poterimus credere signis

wo die Länge des i in poterimus ausser Zweifel steht, wollen wir die Stelle III 373 ff. einer Untersuchung unterziehen:

Respondit Dominus: Labat quia pectore uestro Instabilis fidei nutans per lubrica gressus. Nam si certa foret eredendi portio uobis Instar quae minimi posset praestare sinapis, Istius hine montis possetis uellere uerbo, Inque alias sedes cunctam transuoluere molem.

V. 376 geben die Hss. TOH possit, V. 377 der Tur. hic (m. 1) montis poteritis. Wenn man auch zugestehen muss, es könne die in TOH übereinstimmende Lesart possit nicht zum Ausgangspunkt einer Vermuthung gemacht werden, weil in diesen Hss. die Buchstaben e, i häufig verwechselt werden, so kann man doch nicht glauben, es sei aus purem Versehen poteritis aus possetis geworden. Vielmehr ist das Umgekehrte wahrscheinlich, nämlich dass jemand an der Betonung poterītis Anstoss genommen und dafür possetis eingesetzt habe, wozu die Leseart foret der Satzform nach völlig passt. Gehen wir auf die Quelle im Evangelium des Matth. zurück, so haben wir in obigen Versen nicht etwa eine blosse Wortveränderung, sondern vielmehr eine Sinnesänderung vor uns und wir müssen uns hüten an Sinnesänderungen von Seite des Juvencus zu denken, wenn wir auch den Wortabweichungen nicht nur eine Berechtigung, sondern in textkritischen Fragen sogar ein Uebergewicht einräumen wollen. Im griechischen Text lautet die Stelle Matth. XVII 20:

'Ο δέ λέγει αὐτοῖς' Διὰ τὴν ἀπιστίαν ὑμῶν ἀμὴν γὰρ λέγω ὑμῖν, ἐὰν ἔχητε πίστιν ὡς κόκκον ςινάπεως, ἐρεῖτε τῷ ὄρει τούτψ κτλ. — im lateinischen: Dixit illis Iesus: Propter incredulitatem

<sup>7)</sup> In Bruchstücken vorhieronymianischer Uebersetzungen hat induere doppelten Accusativ (Vgl. Ziegler, die lat. Bibelübersetzungen vor Hieronymus. S. 99.).

uestram. Amen, quippe dico uobis: si habuerit is fidem sieut granum sinapis, dicet is monti huic. Die Stelle enthält offenbar eine Prophezeihung, dieser entspricht die Leseart: poteritis uellere vollkommen, auch der Conjunctiv possit; es passt aber nicht mehr die Conjunctivform foret, in der ich ein Verderbniss aus stet oder auch fiet (über die Verkürzung des i bei christlichen Dichtern vgl. Luc. Müller a. O. p. 248) sehe. Ein vorausgehendes foret erforderte die Aenderung in possetis. Vergleicht man die vorgeschlagene Fassung des Textes mit der des Evangeliums, so wird man eine völlig gleiche Gedankenfassung finden.

Von den dem Juvencus zugeschriebenen Verlängerungen kurzer Silben sind nur einige, die vollen Glauben verdienen. Dahin gehört Inhabitare V. I 336

Sedibus et domibus natum inhabitare necesse est?

Dieser Fall ist von geringer Bedeutung, da bei christlichen Dichtern wiederholt h die Geltung eines Consonanten angenommen hat (vgl. L. Müller a. O. p. 321, dazu Drac. carm. min. ed. de Duhn p. 111).

Juvencus misst propitius V. I 51

Nam me propitius rerum pater unicus alto ebenso nach ihm Dracontius Sat. 14.

Es ist ein Erfahrungssatz, dass die späteren und überhaupt die christlichen Dichter in der prosodischen Behandlung der Vorsilbe pro in componierten Wörtern sehr frei verfuhren. Unter diesem Gesichtspunkte finden einige Längungen dieser Art ihre Entschuldigung. Vgl. II 578 prōfanare neben prŏfana II 630, II 351 prōfessi im Versanfang; in derselben Stellung II 473 prōfugite.

Von den Verlängerungen in der Caesurhat Luc. Müller längst bewiesen, dass eine grosse Zahl derselben eher auf Rechnung der mangelhaften Ueberlieferung denn auf sicher festgestellten Gebrauch entfällt. Unter den sicheren Verlängerungen dieser Art nehmen die vocalisch auslautenden Endungen die Minderzahl ein (vgl. Christ, Metrik<sup>1</sup> S. 216). Für Juvencus sind solche Längungen erst zu untersuchen, sie begegnen nach dem vorliegenden Texte Arevalos:

II 744 Acriis auibus n u d a dant semina praedam.

Der Ott. gibt erst von zweiter Hand auibus nudam dant, der Reg. auibus dant nuda semina, der Rom. dant nudaque semina; dagegen gibt der Tur. sicher: auibus dant nudam s. p., womit auch die Ueberlieferung in H stimmt. Und in der That ist der Ausdruck "offene Beute" nicht zu beanständen, während wir die Verlängerung in nuda nur auf Grund handschriftlicher Gewähr dulden könnten. Die leichte Umstellung nudam dant scheint mir wünschenswerth zu sein.

104 HUEMER.

Mehr Schwierigkeiten bietet die Stelle III 327, die im Zusammenhange lautet:

Respice, num nobis potius discedere longe, An istic tantae spectacula cernere molis Conueniat: trina tamen hic tentoria nobis, Si inbeas, frondis faciam dinersa paratu Singula sub noctem, quae nos auluea receptent.

Auch hier stimmen die Hss. in Betreff des Wortes trino oder trina nicht überein: Der Tur. von erster Hand mit dem Reg. gibt trino, das auf paratu bezogen eine mögliche wenn auch im Zusammenhange auffallende Verbindung gibt. Aber wie oft hat Juvencus aus metrischen Gründen dem biblischen Text Zwang angethan! Die Entscheidung, ob das durch seine Stellung befremdende trino die Veränderung in trina, oder umgekehrt die Kürze des a in demselben Wort die Veränderung in o veranlasst hat, ist schwierig, viel einfacher sind die Möglichkeiten den Vers von jedem der beiden Uebelstände zu befreien, indem man entweder mit einigen Herausgebern atlamen schreibt oder umstellt: hie trina tamen, oder mit Weglassung des Wortes hie, das auch im Evangelium des Marcus und Lucas nicht wiederholt wird, ediert: conueniat: sed trina tamen tentoria nobis.

Dazu kommt eine dritte Stelle V. IV 122 Adueniet iam tum tristis defectio (al. defletio) terrae, Quam Danielis habent inssa uerissima uocem.

Gegen diese Emendation spricht, von der Verlängerung des a (iussā) in der Nebencaesur ganz abgesehen, die in den vorhergehenden Fällen auch keine genügende Stütze findet, die hart an die Grenze des Unmöglichen streifende Ausdrucksweise. Nach Arev. ist vorliegendes die Schreibweise des Reg., der Ott. dagegen gibt (der Vers ist zwar von jüngerer Hand am Rande hinzugeschrieben) Quae Danielis habet iussa verissima voce, damit stimmt der alte Tur. von erster Hand; graphisch ganz nahe kommt auch die Schreibweise in H que danihelis habent iussa v. vocem. Die Frage dreht sich offenbar darum, womit das adjectivische Wort iussus zu verbinden ist. Den Schlüssel zur Lösung bieten, wie mir scheint, zwei einen ähnlichen Gedanken umfassende Stellen nämlich I 46 f.

....uisus caelo descendere aperto Nuntius et soli iussas<sup>8</sup>) perferre loquelus.

und I 310 f.

<sup>8)</sup> Der Ott. und Tur. haben iussus an dieser Stelle.

Dixit et alterius") quondam praemuntia ualis Vox instincta deo...

Fügen wir noch eine dritte Stelle hinzu nämlich I 348 f.

Isaius uutes cecinit quod numine iussus:

Vox late sonut...

so ergibt sich im Anschluss an T H die Emendation:

Quae Danielis habet inssam nerissima nocem.

oder auch

Quae Danielis habet iussi uerissima uoce m.

Die Ausdrucksweise wird zwar noch immer auffallend erscheinen, doch ist sie nicht von der Art, dass wir sie dem Juvencus nicht zumuthen dürften.

Die Hiatusfrage bei Juvencus ist für die Entscheidung einiger kritisch zweiselhafter Stellen von Wichtigkeit. Juveneus hat mit den besten Dichtern den Hiatus gemieden 10).

Reuschius u. andere nehmen einen Hiatus V. Il 215 an:

Quis uestrum durum poterit mihi pandere mentem? Accine ergo novis quae sit sententia rebus.

in Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung des Ott. Der Tur. hat dieser Hs. gegenüber auch hier die richtige Leseart erhalten, nämlich Accipite; wie sehen Arev. bemerkte, verlangt auch der Zusammenhang mit dem vorhergehenden Verse die Pluralform.

Den klaffenden Zusammenstoss gleicher Vocale vermeidet Juveneus sorgfältig durch die Synizese vgl. II 218 qui in = IV 65, IV 801 de erit = I 524, IV 333; praeeunte II 767 Ideireo obscuris cooperta u. a. An einer anderen Stelle hängt die Entscheidung mit einer Virgil'schen Nachahmung zusammen, IV 615 f.

Plebs incensa malo sacuos miscere tumultus,

Et crucis ad poenas iterum iterumque petebat.

Die Hss. Reg. Ott. Rom. Tur. geben iterum iterumque; die Herausgeber haben nach Virg. Aen. II 770

Ne quiquam ingeminas iterumque iterumque nocaui und besonders nach Aen. III 436

Praedicam et reptens iterumque iterumque monebo durch Einschiebung von que den Hiatus entfernt. Die Virgilhandschriften γ α bei O. Ribbeck geben zwar an beiden Stellen auch iterum

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Interessant ist hier die abweichende Leseart des T von erster Hand: alterius iussi praenuntia vatis, obwol sie graphisch wegen des vorausgehenden alterius, sachlich wegen des nachfolgenden uox instincta deo Bedenken erregt.

<sup>10)</sup> O utinam V, IV 341

Et procul: O utinam pracsens uirtus tua nobis wird nicht als Hiatus gerechnet wie auch bei Lucan. VIII 88:

O utinam in thalamos inuisi Cacsaris issem.

106 HUEMER.

iterumque, der Med. an erster Stelle iterumque iterum. Gleichwol hat kein Herausgeber der Aeneis daran gezweifelt, dass der Hiatus nach den ältesten und besten Hss. zu entfernen sei. Etwas verschieden stellt sich die Frage bei Juvencus. Denn auch zugegeben, dieser habe eine Virgilstelle vor Augen gehabt, so bleibt noch immer unentschieden, ob er in seinem Virgiltext iterum iterumque oder iterumque iterumque gelesen oder gelernt habe. Von einem späteren Verehrer und fleissigen Excerptoren Virgils können wir sicher erweisen, er habe an der Stelle Aen. III 436 den Hiatus gelesen. Bei Beda Ven, nämlich de arte metrica (vgl. Keil, Gramm. Lat. VII. f. I, p. 253) heisst es: (Virgilius si quidem et m, ubi uoluit, in fine uerbi positam a superuenientis uocalis absumptione reservauit, ut iterum iterumque monebo (= Aen. III 436). Dennoch halte ich die Entfernung des Hiatus an unserer Stelle für nothwendig. Denn erstens hat Juvencus den Hiatus überhaupt gemieden, zweitens stimmt eine andere Stelle bei Juvencus, nämlich III 665 Sed ueris uerbis iterumque iterumque monebo (wo nur der Reg. iterum iterumque gibt) mit der oben erwähnten Virgilstelle so genau überein, dass an directe Entlehnung gedacht werden muss. Nach dieser sicheren Stelle muss die in Frage stehende entschieden werden, demnach ist der Hiatus zu entfernen.

Mit der Frage über die Erscheinungsformen der Synizese bei Juvencus hängen einige kritisch zweifelhafte Stellen zusammen. V. II 140 f. ediert Arevalo:

> Sex illic fuerant saxis praepulchra cauatis Vasculu<sup>11</sup>), quae ternis aperirent ilia metris.

Dabei muss im hohen Grade die Bedeutung von metrum befremden, deren Allgemeinheit zu ternis nicht passen will; auch durch die Erklärung = mensuris, wie die Glosse im Codex H angibt, wird nichts gewonnen. Nur der Tur. gibt von erster Hand metretis, welches die zweite Hand in das bekannte metris corrigierte. Die metrische Uebertragung der biblischen Worte: Erant autem ibi lapideae hydriae sex positae secundum purificationem Iudaeorum capientes metretas (μετρητάς) binas nel ternas, hat auch dem nächsten christlichen Epiker Sedulius Schwierigkeiten gemacht, der mit einer kühnen Hyperbel schrieb, Carm. p. III 8:

Dulcia non nato rubuerunt pocula musto,
Impleuit sex ergo lacus hoc nectare Christus.
Arator hielt sich genauer an den biblischen Ausdruck II 892:

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) uascula = pocula. Dieses Beispiel ist den von Zechmeister (kritische Beiträge zu Paulinus v. N., Wiener Stud. S. I 107) aufgeführten Fällen anzuschliessen.

Sic etenim ternas capiunt sex uasa metretas. 12)

Es entseht nun die Frage, hat Juvencus gegen das Verständnis gefehlt, indem er metrum = metreta setzte, oder hielt er sich vielmehr gleich Arator an den biblischen Text, indem er mit ähnlicher Freiheit wie Virgil: omnia, genia, tenuis u. s. w. ilia zweisilbig mass? Diese Verschleifung deutet auch der Tur. durch die Schreibweise illa an. Ich halte an dieser Stelle die Annahme einer solchen Verschleifung für das einfachere. Dass in den Hss. metris überliefert wird, hat seinen Grund in dem erwähnten Umstande, dass ilia statt zweisilbig, dreisilbig gelesen wurde. (Vgl. über diese Formen von Synizesis Corssen, Aussprache u. Vok. II<sup>2</sup> 754 ff.)

Mit dieser Stelle verwandt ist V. II 298

Et iam discipluli reduces stupuere magistrum, Quod secreta illius poteretur femina aerbis.

Die Hss. geben abweichend bald illius, bald illis; letzteres die ältesten Reg. Ott. (aber erst durch Correctur nach Arev.), ferner T G H. Die Herausgeber entscheiden sich zum Theil für illius mit Synizese. Wie schon aus den oben S. 105 erwähnten Beispielen ersichtlich wird, kommt die Synizese bei Juvencus in nicht auffallenden Formen vor; auch das eben restituierte ilia hat Analoga in den von Corssen zusammengestellten Beispielen. Dass aber bei einem so häufig gebrauchten Worte wie illius nur hier eine solche Verschleifung vorkommen sollte, muss Bedenken erregen, auch ist es auffallend, dass die Hss. illis und nicht vielmehr illus gemäss der Synizese überliefern. Ferner setzt eine derartige Synizese, die auf Grund der Verdichtung des i in i, u in v als möglich erklärt (vgl. Corssen a. O. S. 754) ein kurzes i voraus, während Juvencus, wie ich schon im allgemeinen an anderer Stelle bemerkt habe, regelmässig im 1. Versfuss illius, sonst illius misst (vgl. I 162, 378, II 223, 710, III 477, IV 749, dazu die Beispiele der gleichartigen Wörter I 58, 246, 443, 662, II 281, 688, 780, 825, III 365, 377, 401 <sup>13</sup>) 413, 423, 554, 663, 669, IV 25, 230, 234, 66514). Uebrigens glaube ich, liegt der der Stelle entsprechende Sinn auch in den Worten illis uerbis = illius uerbis; durch diese Interpretation behält die Variante illius nur mehr den Werth eines Glossems. Oder schrieb Juv. illic?

Zur gewöhnlichen Synizesisform gehört V. III 503 huie auctor uitae tum talia reddit Iesus, wo die römischen Hss. hie, dagegen

<sup>12)</sup> Man vgl. auch den Versausgang bei Juvenal III 246 ille metretam.

<sup>13)</sup> istius en nach den Hss. T G H gegen En huius Arev.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Aber alterius auch im Innern des Verses I 310, 699, 701 in Uebereinstimmung mit Ritschl's Annahme (vgl. über die Quantität von alterius Op. II 696).

108 HUEMER.

T G H his <sup>15</sup>) geben; umgekehrt steht III 114 im Text: Annuit his Dominus, während der Tur. an dieser Stelle, und wie es scheint allein, huic überliefert. Sieher ist die Verschleifung von cui V. II 106 Nazara cui felix.

Zu den auffallenden Elisionsformen gehören bei Juvencus die Elisionen in einsilbigen Wörtern wie I 251 quam in I 272 quem oracula [II 218 qui in = IV 65 in om. T] III 747 qui ad. Durch die Elision wurde eine falsche Schreibweise V. II 517 veranlasst:

An aliam superest posthac sperare salutem?

mit TO ist anne zu schreiben.

Von der Synkope machte Juvencus je nach dem Versbedürfnis Gebrauch. Wir treffen bereits bekannte Formen wie uinela, daneben uineula I 552 II 262, 279, piaelum III 168, seelum III 232, dextra neben dextera III 122, dazu die oben S. 84 bereits erwähnten u. a.

Ein nicht zu verschmähendes Hilfsmittel zur Entscheidung textkritischer Fragen bei Juveneus bildet die Beobachtung der Alliterationsformen und der diesen verwandten Klangformen. Man hat sich zwar in neuerer Zeit, weil man in der Aufzählung und Zusammenstellung solcher Formen zu weit gieng, gegen diese Richtung überhaupt gekehrt und jede Absichtlichkeit der Alliteration in lateinischen Versen läugnen wollen. Gewiss mit Unrecht, wenn man bedenkt, dass die altlateinische Poesie unverkennbar der alliterierend-rythmischen Versform sich bedient hat, und die älteren lateinischen Dichter der voraugusteischen Zeit doch unverkennbar auf die Alliteration im Verse mehr oder weniger Rücksicht genommen haben. Wer dies zugibt, muss auch gestehen, dass die Dichter der klassischen Zeit namentlich die Epiker, die die Wege des Ennius wandelten, auch diesen Zug der altepischen Verstechnik nicht völlig aufgegeben haben. Für die spätere Zeit lateinischer Dichtung, wo die Formkünstlerei über den Inhalt gestellt wird, wird kaum jemand die beabsichtigte Alliteration in Abrede stellen und namentlich nicht bei einem Dichter, der durch Aufnahme älterer Wortformen seine Richtung auf das Alterthümliche — und dazu rechne ich auch die Alliteration — Gesuchte und Gekünstelte gekennzeichnet hat. Ich stelle aus der historia euungelica die hervorsteehendsten Beispiele voraus, die wol keinen Zweifel an der beabsichtigten Alliteration aufkommen lassen. I 36 cui templum cura tueri 58 populi partem plebemque (al. pleramque) 86 cauam complerent lumina lunam. 108 Sic cognita — credita cunctis 178 sequens seruat sponsalia 252 mors immutura mariti 276 hine iubet Herodes

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Dieselbe Handschriftengruppe gibt auch V. I 500 und 503 *his* statt *iis*; diese Leseart verdient den Vorzug. (Vgl. Petschenig, Beiträge zur Textkritik der seript. hist. aug. S. 13 ff., Hartel, Cypr. Opp. III, p. 429).

Persas pertendere 281 gaudia magnu magi gandent sidusque sulutant. 325 peraue — stratas per notos perque propinguos 508 salis esse saporem 520 vertere nec veteres 721 vitalis vastis stipatur semita saxis. II 200 uult — uolat nocemque 259 putealia pocula poscat 393 per populum summi pendentia penli 492 Passeribus pretium - portio parua | proueniet 519 lumine lucis 532 uestitum ueste uidere 574 sedasse sed illos 607 uisugue et voce vigentem 698 signa sibi — stabunt sed signa 777 sit de semine sensus III 76 miseratus multa medelae 201 uiribus et nalidis nenerando 340 praesens pandatur nisio nobis (al. nerbis) 400 cupit celsam caeli conscendere 405 si supiat — saxo sua 443 spondet spatii sibi si 490 quisque capax fuerit celsa uirtute capessat 549 praeteriti — praemia primi 558 pro — promittens praemia 632 placidum pullum praebentque IV 9 Falluces — fallacia fructum 53 scribas sublimi sede superbos 119 sanctae sermone salutis 146 orientis ab oris 185 cui eredere cunctas 234 cui credita cura. , 255 subest segni substantia 260 stipatus — sede sedebit 271 primo promissa parantur 459 conscendant culmina cuncti 476 duram mortem mihi sumere malim 558 nera — neniet uolis uisenda 619 vi victus 621 corda corangue a crimine 637 sanguinis — signant scelera.

Diese Auswahl aus meiner reichhaltigen Sammlung solcher Alliterationsformen, wozu noch unten Beispiele von Zusammenstellungen stammverwandter Wörter im Verse folgen werden, dürfte genügen um den beabsichtigten Gebrauch der Alliteration für Juveneus behaupten zu können.

Von diesem Standpuncte können einige kritisch unsiehere Stellen zum Theil sichergestellt, zum Theil einer neuen Beurtheilung unterworfen werden.

III 28 Unde igitur legis doctor tantaeque minister Virtutis, cedit cui labes uieta laborum

Der Tur. mit einigen anderen Hss. gibt malorum für luborum, eine Leseart, die offenbar dadurch entstand, dass jemand an labes luborum Anstoss nahm und dafür das verständlichere malorum einsetzte oder als Glosse darübersetzte, ohne zu bedenken dass Juvencus in der Sucht alliterierende Wörter zu paaren (vgl. den formell gleichen Vers I 281) zu einer selteneren Bedeutung von labor gegriffen hat (In Bezug auf diese Bedeutung von labor vgl. III 209, IV 282.). Dieser Grund entfällt IV 262 Conuenient iustosque omnes de lube mulorum Secernet. Wie Virgil so gebraucht Juvencus wiederholt die dreisilbigen Formen von lubor als Versschluss, vgl. darunter besonders III 554 certa mercede luborum.

Derselbe Grund würde mich bestimmen gegen die Aldina u. a.

110 HUEMER.

V. I 286 dona ferunt <sup>16</sup>) mit Arev. dona dabant (wie III 363 dona dederunt) zu schreiben in folgendem Zusammenhange:

Summissisque simul quaesunt: tum munera trina, Thus, aurum, myrrham regique hominique deoque Dona dabant —

wenn die Hss. zwischen diesen Verben nur schwanken würden. Keine der erwähnten gibt die Form ferunt, ausserdem enthält die Stelle eine Ungereimtheit, indem neben munera die Wiederholung dona überflüssig erscheint. Hier tritt wieder die Bedeutung des Turklar zu Tage, der donabant bietet, das am Ged. eine wichtige Stütze findet (donabant sed bant a prima manu in ras. fere 7-8 literarum). Der Schreibfehler in anderen Hss. erklärt sich sehr einfach. Für die Stellung der Form donabant am Versanfang sprechen die Stellen I 473 donabatque II 74 orabant I 479 monstrabant u. a.

Juvencus hat gerne Inchoativformen von Verben gebraucht. 17)
Diese Beobachtung kommt bei der Behandlung der folgenden Stelle
mit in Betracht II 807

Sed iam, si iubeus, messem purgabimus omnem, Triticeusque nitor selectu sorde resistet.

Die Leseart resistet findet sich nur im Ottob., der Reg. u. Rom. geben nitebit, der Tur. und Helmst. niteseet. Sollte hier wirklich O allein das richtige erhalten haben? An sich ist die Leseart resistet nicht zu misbilligen, nur scheint es nicht wahrscheinlich, dass aus dem einfachen resistet durch eine Glosse oder Correctur nitebit werden konnte. Für die Einsetzung der Inchoativform niteseet spricht aber ganz die von Juvencus beliebte Zusammenstellung gleicher stamm- oder sinnverwandter Wörter, wovon zwar schon oben Belege zu finden sind, wofür ich aber hier noch weitere Beispiele bringen will. Von Wichtigkeit für unsere Stelle ist besonders V. III 322:

Mutatur uestisque niuis candore nites cit.

I 159 iuste iusto seruire 185 genuit generis 196 terror tremefueta pauore 309 dedit addere 430 dictis contraria dicta 531 magnus erit magnique [586 malum melius] II 24 sine defunctis defunctos 158 nunmis — numerare 197 terrenum corpus terreno corpore [344.5 in luminis

vorkommt.

 <sup>16)</sup> So nach Hieronymus und Alkuin (vgl. de divin. officiis c. 5).
 17) Dieser Umstand mag einige Herausgeber bewogen haben V. II 204

Hunc similem sancti flatus reuiges cere certum est die Einführung und wie es scheint auch Neubildung des Wortes reuiges cere dem Juvencus zuzumuthen. Die Hss. geben reuiniscere, nur R reuisucscere gegen das Metrum. Aus dieser Ueberlieferung ergibt sich doch ebenso leicht reuires cere, nachdem auch das verwandte uirescit, V. II 787 und uirentes II 821 bei Juvencus

oras Limine de mortis] 499 negabo negantem 508 suscipiet me suscepisse 519 lumine lucis 609 daemonis — daemoniorum = 616, 740 sator — semina 782 — rapidis — rapinam III 65 iurandique memor iuris 157 caecus — caecum 334 iustitiam insto 422 frater — fratris = II 469, 468 par dispare 508 genitor genitrizane 535 Omnia reliquimus omnes 741 regales thalamos regalis 761 iusti iniustique vgl. IV 284, IV 43 ius fraternum — iustae 138 fallentes — falsi 242 segetes — semine 260 in sede sedebit 458 cantato — concentibus 641 pretium pretiosi 677 linguasque loquellis 725 texta tegunt; ferner Wortspiele wie IV 103:

Gentibus et gentes, et regibus obnia reges.

IV 807 Haec mihi pax Christi — pax haec mihi saecli.

I 581 Est, est, sufficiat, quod non est, dicite, non est.

II 501. 2 Sed gladium, patrio dirimat qui pectore natum, Et dulcem natam dirimat qui pectore matris.

Nach diesem Excurs wollen wir die der obigen verwandte Stelle III 301 f. behandeln:

> Nil dinina tibi mentem prudentia tangit, Sed terrena sapis mollique timore tremiscis.

Die Hss. ROGH haben tremescis, der Rom. tremiscis: letztere Form (mit tremore a. m. 2) gibt von zweiter Hand auch T, während die Spuren der ersten Hand auf timesees schliessen lassen. Für die Form timesco spricht zwar die oben bezeichnete Observanz der Zusammenstellung stammverwandter Wörter, aber sie findet sich handschriftlich nur noch bei Ammianus Marc. XXXI 4, 12. Die Unsicherheit der Ueberlieferung jedoch in Verbindung mit der Erwägung, dass Juvencus ebenso wie Sedulius, dessen Eigenthümlichkeiten ich in meiner erwähnten Schrift S. 103 charakterisiert habe, am Versschlusse den Klangverhältnissen, speciell dem Silbengleichklang Rechnung getragen habe, bestimmt mich an der handschriftlich mehr bezeugten Leseart timore tremiscis festzuhalten, zumal ja noch immer verwandte Wortformen zusammengestellt sind (Dagegen bei Ov. Met. II 180 genua intremuere timore). 18)

<sup>18)</sup> Noch einige Inchoativformen kommen in Frage V. I 629 ...tranquillaque mundo Adueniat regnique tui lux alma putescat.

Patescat ist die Leseart des Ott., TRGH geben die abweichende Leseart redundet. Dadurch entsteht die Frage, welche von beiden Ueberlieferungen die meiste Wahrscheinlichkeit im Texte für sieh hat. Nach den vorausgehenden Worten: tranquilla (lux) mundo adueniat erwartet man an der fraglichen Stelle gewiss mehr als eine blosse Umschreibung desselben Wortes wie patescat, die Steigerung des Begriffes in redund et ist der Stelle angemessen. Ich vermuthe, dass in patescat nur eine Glosse zu den Worten im folgenden Verse: fiat clara zu suchen sei, die statt re-

Nach Analogie obiger Beispiele muss auch V. I 314:

Occurrens aeuum sapientia praeueniebat

die Ueberlieferung in T H praecurrens vorgezogen werden; muss ferner entschieden werden ob V. I 527:

Ausus erit pariterque homines suadendo docebit, suadendo nach der Ueberlieferung des Ott., oder vielmehr audendo nach den Hss. RTGH zu schreiben sei.

Aus ähnlichem Grunde müsste die Leseart des Tur. von zweiter Hand audax verdächtigt werden V. III 621:

Ad potiora pudens transibit strata tororum, wenn sie nicht schon durch die mangelhafte Ueberlieferung ausgeschlossen wäre.

Der alliterierende Versschluss bei Virgil Ge. II 382:

Praemiaque ingeniis pagos et compita circum scheint nicht ohne Einfluss auf Juveneus geblieben zu sein. Vgl. I 295 per compita caedem III 79 per compita uictum IV 206 Solauntur cunctae per compita lata 19) viarum.

Dadurch fällt auch ein neues Licht auf die Stelle III 758:

Progressi tanuli per compita cuneta viarum, wo die Hss. zwischen euneta und lata schwanken; TH Rom. haben lata nach der oben erwähnten Stelle. Ist die Gleichheit des Versschlusses oder die Rücksicht auf die Alliteration massgebend? Beides findet an den erwähnten Stellen eine Stütze. Nach dem Zusammenhang der Stelle dürfte allerdings euneta den Vorzug verdienen.

Damit schliessen wir diesen formellen Theil.

Wien.

Dr. JOH. HUEMER.

dundet in den Text gerathen war. Viel passender gebraucht Juvencus dasselbe Wort V. II 525

Pauperibusque suis non dedignata pates cit Fulgentis splendens aduentus gloria nostri.

Mit dieser Stelle ist noch eine andere zu vergleichen, nämlich V. I 240

En splendida nostros Lux oculis tua circumstat radiisque refulget.

Der Ott. und ebenso G H haben gegen das Metrum renitet, das zwar nach dem Sprachgebrauch des Juvencus in nitescit geändert werden könnte; aber der ältere Tur. und wie es scheint auch der Rom. deuten auf einen Schreibfehler in den übrigen Hss. hin, indem sie ein in d corrigiertes t erkennen lassen, und an der Schreibweise renidet ist gewiss nichts zu tadeln, vgl. bei Virg. Georg. II 282 renidenti. Eher scheint das häufigere refulget Glossem zu renidet zu sein als umgekehrt.

<sup>19</sup>) Zur Feststellung dieser Leseart, da handschriftlich auch laeta an dieser Stelle überliefert wird, beachte man über den Gebrauch des letzteren bei Juvencus I 194 pascua laeta = II 425, III 640 gloria laeta, IV 218 laetae pompae, 223 limina laeta, IV 170 iugera laeta, wo ich aber mit dem Tur. u. a. lata nach dem Zusammenhange vorziehe.

## Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola.

II.

Das 36. Gedicht des Paulinus von Nola 1), das nach einer Stelle in Augustins Epist. 34 ad Paulinum: Adversus paganos te scribere didici ex fratribus der letzte Herausgeber desselben (Oehler) Adversus paganos betitelt hat, ist weniger in Bezug auf poetische Formvollendung hervorragend als inhaltlich dadurch anregend, dass aus der Polemik des Dichters gegen die Ungereimtheiten und Unsittlichkeiten der heidnischen Volksreligion für Alterthumsfreunde einige nicht zu unterschätzende neue Details zur Bereicherung der alten Mythologie abfallen. Doch ist es nicht Zweck dieser Zeilen, ein mythologisches Exposé über die von Paulinus verspotteten heidnischen Gebräuche zu liefern, sondern vielmehr zur Reinigung des Textes des Gedichtes ein Schärflein beizutragen. Dasselbe liegt nämlich, nachdem es lange Zeit im Schutte der Vergessenheit geruht hat, dann aber von Muratori aus dem Codex Ambrosianus C. 74 sup. (saec. X.) wieder ans Licht gezogen worden ist, von ihm in den Anecdota t. I (Mediolani 1697) und nachher in seiner Ausgabe der Werke des Paulinus (Verona 1736) in einer derartig unzuverlässigen Weise edirt vor, dass man nicht weiss, ob man sich mehr verwundern soll über die unverzeihliche Nachlässigkeit im Abschreiben der Handschrift oder über die schrankenlose Willkür im Verwerfen der handschriftlichen Lesearten oder über die schülerhafte Unkenntnis der allergewöhnlichsten Gesetze der Metrik, Eigenschaften, die in der Edition des Gedichtes einander überbieten. Unserem Gedichte ward nun unter der gesammten Paulinianischen Poesie die Ehre zu Theil, auch in unserem Jahrhunderte einen Herausgeber zu finden an Oehler in Gersdorfs Bibliotheca Patrum Ecclesiasticorum Latinorum selecta, Vol. XIII (Leipzig 1847). Diese ohne alle handschriftliche Mittel mit Zugrundelegung des Muratorischen Textes unter Benützung von Val. Voncks Bemerkungen (Specimen criticum in var. auctores, Traicet. ad Rhen. 1744) veranstaltete Edition trägt begreiflicher Weise alle jene Gebrechen an sich, mit denen

Wien. Stud. 1880.

<sup>1)</sup> Die Citate sind nach der Migne'schen Ausgabe (t. LXI) gegeben.

überhaupt eine auf so schwankender Basis aufgeführte Ausgabe behaftet sein muss: einiges Brauchbare wird überboten durch einen eitlen, luftigen Conjecturenbau, die grössten Verkehrtheiten Muratoris werden belassen, ab und zu sogar vertheidigt, wie denn überhaupt ein auf so unsicherem Boden errichteter Bau sich jedes Anspruches auf innere Existenzberechtigung begeben muss.

Ich bin nun in die angenehme Lage versetzt, auch für dieses Gedicht des Paulinus die bisher noch unbekannten Lesearten des Cod. Monacensis lat. 6412, dessen Trefflichkeit ich in diesen Blättern (1. Band, 1. Heft, S. 98-146) an einer nicht unbeträchtlichen Reihe von Stellen des 21. Gedichtes nachgewiesen habe, verwerten zu können. Dass auch für unser Gedicht der Mon. ganz wertvolles kritisches Material abwirft, soll die vorliegende Abhandlung zeigen. Der daraus zu schöpfende Gewinn würde nun allerdings in einem noch viel höheren Grade zu Tage treten, wenn alles, was Muratori, ohne weiter eine Bemerkung in der Adnotatio critica zu machen, in den Text aufgenommen hat, auch wirklich im Ambrosianus stünde. Dass dem nicht also ist, dass vielmehr Muratori mit den Lesearten des Ambrosianus in höchst eigenmächtiger und nachlässiger Weise schaltete, hat sich mir aus einer bei meinem heurigen Aufenthalte in Italien eigenhändig angefertigten Collation des Ambrosianus zur Genüge ergeben. Da erscheint nun freilich letztere Handschrift in einem viel besseren Lichte, als man nach dem Muratorischen Texte schliessen müsste, indem an einer Reihe von Stellen der Ambr. im Verein mit dem Mon. die einzig richtigen Lesearten bietet, die Muratori in höchst kritikloser Weise verunstaltet hat. Der zweckmässige Gang der Untersuchung scheint es daher zu erheischen, dass ich, bevor ich zu dem aus dem Mon. allein zu schöpfenden kritischen Gewinn schreite, vorerst ein Plaidoyer für den Ambr. unternehme, also jene Stellen behandle, an denen der Ambr., mit dem Mon. übereinstimmend, - beide Handschriften bezeichne ich im Folgenden der Kürze halber mit A und M - von dem Muratorischen Texte abweicht.

Zunächst lassen sich zwei Stellen kurz durch einfache Darlegung des handschriftlichen Thatbestandes erledigen; im V. 4:

Haec ego disposui leni conscribere versu

bieten A M describere. - Im V. 74:

Ut pars una caput, pars scalperet altera navem

ist das von A M gebotene sculperet einzusetzen.

Wol nur einer allerdings sträflichen Flüchtigkeit im Copiren der Handschrift fällt die Entstellung einer andern Stelle im Muratorischen Texte (auch bei Oehler<sup>2</sup>) zur Last: der Dichter ergeht sich in bitteren Klagen über die Undankbarkeit der Juden: das Volk, singt er (V. 10 ff.), das, einstmals unter Gottes Schutze aus den Händen Pharaos gerettet, trockenen Fusses das Meer durchwandelte, das die nachsetzenden Feinde kläglich untergehen sah,

Et cui desertis nihilum quoque defuit agris (v. 14), dem Manna vom Himmel und Wasser vom Felsen zu Theil wurde, hat nachher seinen Gott verleugnet. Man bemüht sich vergeblich zu eruiren, was das matte, ja sogar sinnwidrige quoque im V. 14 zu thun habe. Zum Glück hat nur die Feder Muratoris jenes quoque verschuldet; denn für nihilum quoque bieten A M nihil umquam, was einzig der Intention des Dichters entspricht, indem durch Hinzufügung der Zeitbestimmung der beabsichtigte Tadel nur noch verschärft wird.

Von diesem kleinen Ausfall gegen die Juden zu seinem eigentlichen Thema sich wendend fährt der Dichter fort (19 ff.):

Par quoque paganus lapides, quos scul p sit, adorat
20 Et facit ipse sibi quod debeat ipse timere.

Tum simulacra colit, quae sic ex aere figurat,
Ut, quando libitum est, mittat conficta monetae
Aut magis in species convertat saepe pudendas.

Für sculpsit (V. 19) bieten A M sculpit. Leicht könnte nun Jemand versucht sein zu glauben, dass hier Muratori wirklich einmal das Richtige getroffen, indem er in regelrechter grammatischer Fügung für die einem Praesens zeitlich vorausliegende Handlung (adorat) das Perfectum (sculpsit) einsetzte. Dass aber der Dichter dennoch, wie die Handschriften bieten, sculpit geschrieben hat, beweist schlagend V. 21, wo er in ganz adäguater Weise für das dem präsentischen colit der Zeit nach Vorausgehende das Praesens figurat gebraucht, das hier jeder Aenderung widerstreben würde. Schlimmer ist es mit dem Verse 22 bestellt, der die Gewissenhaftigkeit Muratoris in der Benutzung der Handschriften in ganz bedenklicher Weise an den Pranger stellt. An dem ganz unverständlichen conficta stiess sich zwar Muratori nicht, wol aber andere nach ihm; vgl. die Bemerkung Oehlers: Vonckius iam olim emendavit confracta. Sed difficilis est correctio, quum pari iure etiam conflata vel potius concisa aut consecta possit reponi. Die Emendation Voncks konnte Oehler freilich als zweifelhaft hinstellen, so lange er confictu für

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Es sei hier ein für allemal bemerkt, dass ich nur solche Stellen vorführe, an denen der Ochler'sche Text nicht von dem Muratorischen abweicht.

handschriftlich verbürgt hielt, was eben nicht der Fall ist, da A M eonfracta bieten, wodurch jede weitere Controverse abgeschnitten ist.

Weiter die Ungereimtheiten der heidnischen Religion geisselnd fährt der Dichter fort (29 ff.):

Cum deus omnipotens hominem formaverit olim, Audet homo formare deum. Ne crimina desint, Hunc etiam vendit dominus, sibi comparat emptor.

Im V. 31 bietet A vendidit dominum, M richtiger vendit dominum. Durch Muratoris grundlose Aenderung von dominum in dominus ist der Stelle alle Pointe benommen, die vom Dichter intendirt ist: den doch der Mensch, sagt der Dichter, als seinen Herrn und Gott ansieht, der wird von ihm wie ein Sclave verkauft. Diesem Gedanken des Dichters kommt einzig und allein die handschriftliche Leseart nach, wodurch dominum als concessive Apposition zu hunchinzutritt. Zum Ueberfluss könnte als Bestätigung der handschriftlichen Leseart noch eine Stelle aus Firmicus Maternus de err. prof. relig. 15, 2 (Halm) beigebracht werden, die unser Dichter benutzt hat, wie denn unser Gedicht mehrfach engen Anschluss an Firmicus Maternus aufweist: Vendebatur deus, ut prodesset emptori, et emptor suppliciter adorabat quicquid paulo ante viderat subhastatum.

Eine andere Stelle ist in metrischer Beziehung lehrreich. Der Dichter, das Leben mancher griechischer Philosophen ins Lächerliche ziehend, sagt mit Beziehung auf Diogenes (42 ff.):

Namque unus, baculum quondam et vas fictile portans. Utile quod solum solumque putarat habendum, Illud ut auxilii atque hoc esset causa bibendi.

45 Cum stare agricolam manibusque haurire supinis Potandas vidisset aquas, vas fictile fregit.

Das atque im V. 44 nimmt dem Verse die erforderliche Cäsur und stört überhaupt jede sinngemässe Gliederung. Glücklicher Weise können wir es getrost weglassen; denn, da es weder in A noch in M steht, verdankt es nur einer Schrulle Muratoris sein kümmerliches Dasein, der damit einen ganz unverfänglichen Hiatus zu überbrücken wähnte. Dass ähnliche Hiaten bei Vergil vorkommen, ist sattsam bekannt; vgl. Lucian Müller de re metrica p. 309 ff., wo zugleich die Bedingungen erörtert werden, unter denen sie bei Vergil gestattet sind. Nun ist allerdings dem genannten Gelehrten zuzugeben, dass christliche Dichter nur in sehr seltenen Fällen Aehnliches zugelassen haben. Wie sehr man aber hierin geneigt ist, die Grenzen zu enge zu ziehen, zeigt schon, was Huemer de Sedulii poetae vita et scriptis commentatio (Vindob. 1878) p. 112 mit Bezug auf das Vorkommen

des Hiatus bei Sedulius gegen Lucian Müller geltend gemacht hat. An unserer Stelle wird der Hiatus einmal durch die starke Sinnespause, sodann durch den darauf folgenden Buchstaben h entschuldigt, dem christliche Dichter, wie es auch Bedas Lehre ist (de arte metr. c. 3), ab und zu die Kraft eines Consonanten beilegten. Aehnliche Hiaten sind auch sonst noch in unserem Gedichte handschriftlich verbürgt, wo sie Muratori glücklicher Weise im Texte belassen hat, obgleich er in den darauf bezüglichen Noten vergeblich dagegen ankämpft:

- 13 Cum duce qui mergi infestos vidit equestres.
- 15 Manna cui e caelo, et fons de rupe cucurrit.
- 36 Quos quaesita din animac substantia turbat.
- 54 His deus est uxorque dei ipsamque sororem.
- 201 Hic deus est de corde dei, hic spiritus oris.

Für ein Gedicht von 254 Versen ist die Anzahl der vorgeführten Stellen immerhin beträchtlich genug, um die Richtigkeit der handschriftlichen Ueberlieferung an unserer Stelle zu erhärten. — Auch innerhalb der übrigen Gedichte des Paulinus begegnen Hiaten, von denen einige, die bis zum heutigen Tage durch die Kritiklosigkeit der Herausgeber verwischt sind, hier namhaft gemacht werden mögen. XXXV 122 ist bis jetzt einstimmig edirt:

Et virtute dei permeat aequor homo.

Für permeat bieten aber alle von mir verglichenen Handschriften ambulat, das natürlich wieder in sein Recht eingesetzt werden muss. Die grosse Kluft, durch die die beiden Pentameterhälften auseinander gehalten werden, entschuldigt den Hiatus vollständig. XXIV 503 f., wo die Handlungsweise des Cytherius, der seinen Sohn dem Sulpicius Severus zum Unterricht gegeben hat, mit der Opferwilligkeit Abrahams verglichen wird, ist in den letzteren Ausgaben zu lesen:

Quem tu Abramaeae caritatis aemulus Vivam dedisti victimam.

Die sonderbare Bildung Abramaeae, wofür meine Handschriften einstimmig das richtige Abramiae bieten, ist auch hier nur ein misslungener Versuch einen Hiatus zu beseitigen, der hier um so unverfänglicher ist, als ja auch anderwärts ein Eigenname, der noch dazu aus einer fremden Sprache entlehnt ist, einen Entschuldigungsgrund für den Hiatus abzugeben geeignet ist. — Auch in der Thesis ist der Hiatus unserem Paulinus nicht ganz fremd, obwol derartiges, falls es handschriftlich verbürgt ist, immer mit einer gewissen Vorsicht

aufzunehmen ist. Ohne Bedenken kann X 239 ein Hiatus restituirt werden, wo er bis jetzt in allen Ausgaben verdrängt ist:

An tibi, o domine illustris, si scribere sit mens.

Für o, welches durch die ältesten und besten Handschriften gestützt ist, wird allgemein mi gelesen, obwol der Vocativ, vor dem eine stärkere Pause eintritt, den Hiatus weniger empfinden lässt. — Kein solcher Entschuldigungsgrund lässt sich geltend machen für X 100. eine Stelle, an der Paulinus den Ausonius für sein bisheriges Treiben um Entschuldigung bittet:

Conducit istud aut necesse est aut placet: Veniale, quidquid horum est.

So lautet nämlich die einstimmige Ueberlieferung. Mit der Aenderung von est in erit, die durch alle bisherigen Ausgaben durchgeht, hat man zwar den Sitz des Uebels getroffen, sich aber in dem Heilmittel vergriffen, da durch erit die handschriftliche Corruptel durch nichts erklärt wird. Letzterer Forderung kommt in erwünschter Weise die Aenderung von est in inest nach, da ein horumest, wenn vielleicht der Strich über dem u zu schwach gezogen war, leicht für horum est gelesen werden konnte. Ein weiterer Hiatus in der Thesis steht XXIV 195 (Et sicut olim iussa Ionam obvio) zwar in allen Ausgaben, nicht aber in den Handschriften. Für Ionam bieten meine Quellen Ionan, was denn auch einzusetzen ist.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir wieder zu unserem 36. Gedichte zurück. Wol nur auf falscher Auflösung einer Abbreviatur beruht es, wenn V. 49 ff., wo Paulinus des weiteren die Anhänger des Diogenes geisselt, in folgender Weise edirt sind:

Hi neque vina bibunt, nec victu panis aluntur, Nec lecto recubant, nec frigora vestibus arcent, Ingratique deo, quod praestitit ille, recusant.

Dass vier ganz verschiedene Dinge, vina, panis, lectus und vestes, nicht wol ganz passend durch den Singular quod aufgenommen werden, hätte die Herausgeber etwas stutzig machen dürfen. M bietet auch ganz richtig quae, und so hätte auch das von A gebotene Compendium  $\tilde{q}$  von Muratori gelesen werden sollen.

Von Serapis, der, ein zweiter Proteus, verschiedene Verwandlungen eingeht, heisst es V. 123 f.:

Hic denique semper

Fit fera fitque canis, fit turpe cadaver aselli.

Auch hier hat Muratori für das in A stehende putre, was auch durch M bestätigt wird, in verkehrter Weise turpe eingesetzt; denn putre macht sich als das passendste Epitheton zu dem bereits in Verwesung übergehenden Leichnam mit solch zwingender Evidenz geltend, dass man, will man sich nach einem Grunde für Muratoris Aenderung umsehen, trotz alles redlichen Bemühens kaum auf einen andern geführt werden dürfte, als Muratori müsse wieder einmal zu wenig geschen haben.

Gegen Schluss des Gedichtes lesen wir 228 ff. bei Muratori in folgender Gestalt:

Quae (sc. mala) si non fuerint plebi concessa roganti, Tunc prope nullus erit delicto liber ab omni, 230 Qui possit meritus promissa luce potiri?

Da am Schlusse des letzten Verses ein Fragezeichen gesetzt ist, so scheint qui von Muratori als interrogatives Adverb (= wie) gefasst zu sein. Dann empfinden wir aber im letzten Satz schwer den Mangel eines Subjectes, das sich nur in gezwungener Weise als positives aus dem negativen nullus entnehmen lässt. Auch der Conjunctiv possit steht an Kraft hinter dem energischeren erit bedeutend zurück. Deshalb erscheint es geradezu unbegreiflich, wie das von A gebotene und von M bestätigte Quis poterit, das die vorgebrachten Bedenken benimmt, verdrängt werden konnte. An die durch den ersten Vers gebildete Protasis schliessen sich zwei Sätze als Apodosis an, von denen der eine dasselbe besagt wie der andere, weshalb man sich allerdings leicht versucht fühlen möchte, in einem von beiden eine Interpolation zu erblicken, wenn nicht bei der Redseligkeit unseres Dichters überflüssige Wiederholungen eines und desselben Gedankens in unmittelbarer Aufeinanderfolge zu den alltäglichsten Erscheinungen in dessen Gedichten gehörten. Selbstverständlich ist nach omni (V. 229) eine stärkere Interpunction zu setzen.

In demselben Zusammenhange fährt der Dichter fort (V. 231 ff.):

Tangere tunc laetis caelorum regna licebit, Tunc poterit mors ipsa mori, cum tempore toto Vita perennis crit, qui a tunc in sede beata Nullus peccandi locus est, ubi nulla cupido est.

Von den letzten vier Sätzen bilden augenscheinlich je zwei ein zu sammengehöriges Paar, das erste in scheinbar temporaler (cum), das zweite in scheinbar localer Fügung (ubi); denn genau genommen steht der zweite Satz zum ersten eben so sehr in causalem Verhältnis wie der vierte zum dritten. Beinahe sinnwidrig aber erscheint es, wenn, wie es hier der Fall ist, mit quia das erste Sätzepaar als Ganzes mit dem zweiten Paar statt einfacher Anreihung wieder in Causalnexus gebracht wird. Die erwünschte Fügung liefert das von A M für quia gebotene qua. Vor qua, welches, mit in sede beata

verbunden, auf cuclorum regna zurückweist, ist natürlich eine stärkere Interpunction, etwa ein Kolon, zu setzen.

Flüchtigkeit von Seiten Muratoris hat die ungefüge Fassung folgender Stelle verschuldet (251 f.):

Hoc quoque tune sperare inbet (sc. deus), qui se modo cunctu Perdere posse probat, si perdere velle recusat.

Dass im zweiten Verse das unverständliche si einem sed weichen muss, hat bereits Oehler gesehen und letzteres in den Text gesetzt. Ich hätte deshalb die Stelle gar nicht mehr zu erwähnen gebraucht, wenn nicht durch die Thatsache, dass ich sed auch wirklich in A M gefunden habe, die Bemerkung Oehlers: sed etiam ita potest locus emendari: sperare iubet. Qui se modo cuneta Perdere posse probat, sic perdere velle recusat in eitles Nichts zerfiele. Muratori hat das in A vorliegende Compendium f; unvorsichtiger Weise für si gelesen.

Wären die vorgeführten Stellen auch nur der einzige aus genauerer Collation der Handschriften sich ergebende Gewinn, er wäre immerhin bedeutend genug um darzuthun, dass eine Edition wie die Oehlers, ohne Zuhilfenahme einer handschriftlichen Auctorität auf so unsicherer Basis veranstaltet, wie sie der Muratorische Text in der That ist, nur einem schwachen Kartenhause gleicht, das bei dem leisesten Hauche zusammenstürzen muss. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und speciell unseren Monacensis zu Ehren bringen, insofern als an einer Anzahl von Stellen in ihm allein die Heilmittel der noch im Texte obwaltenden Schäden liegen.

Zunächst haben wir es mit einer Stelle zu thun, die uns theilweise schon oben beschäftigt hat, wo nämlich von den Verwandlungen des Serapis die Rede ist (V. 123 ff.):

Hic denique semper

Fit fera fitque canis, fit putre cadaver aselli,

125 Nunc homo, nunc panis, nunc corpore languidus aegro.

Obgleich wir im V. 124 putre für das bis jetzt gelesene turpe eingesetzt haben, so bietet dennoch V. 125 in seiner jetzigen Gestalt eine Anzahl noch unentwirrter Räthsel. Nach dem vorliegenden Text liesse der Dichter den Gott Serapis sechs verschiedene Metamorphosen eingehen. Muss es da zunächst nicht als höchst auffällig bezeichnet werden, dass der Gott, der doch sonst nur Verwandlungen in lebende Wesen eingeht, auf einmal ein Stück Brod wird? Und wollten wir auch dies dem Dichter zugeben, müsste nicht schon die Stellung des Wortes panis zwischen homo und corpore languidus aegro, also zwischen zwei Verwandlungen in verschiedene menschliche Gestalten, höchst ungeschickt erscheinen? Fast habe ich zu viel gesagt;

denn homo und corpore languidus aegro sind, vom Standpunkte der Logik aus betrachtet, nicht einmal zwei verschiedene menschliche Metamorphosen, insofern als homo als weiterer Begriff den engeren corpore languidus aegro involvirt; eine derartige Gegenüberstellung liesse an unlogischer Stümperhaftigkeit nichts zu wünschen übrig. Ja ich vermag in dem nunc homo nicht einmal eine Metamorphose zu erblicken; denn, da unter gewöhnlichen Verhältnissen der Gott doch nur menschliche Gestalt trägt, was hat es für einen Sinn, wenn mit nunc homo eine mit seinem gewöhnlichen Acusseren contrastirende Erscheinung bezeichnet wird; und doch ist, wenn anders das zu nunc homo herabzudenkende fit gerechtfertigt sein soll, die Andeutung einer solchen Metamorphose beabsichtigt. Glücklicher Weise trifft die Schuld an allen diesen Absurditäten nicht unseren Paulinus, sondern nur den Ambrosianus, der mit seinem leidigen panis all jenes Unheil gestiftet hat. Wie mit einem Schlag verbreitet sich helleres Licht über die ganze Stelle, wenn das vom Mon. gebotene pannis in den Text gesetzt wird. Darnach lässt der Dichter den Gott nicht sechs, sondern fünf verschiedene Verwandlungen eingehen, im ersten Verse in drei Thiere, im zweiten in zwei Menschengestalten; in streng logischer Gliederung wird im zweiten Verse der allgemeinere Begriff homo vorangestellt, der nun, da languidus nach Art eines Zeugma sich ebensowol mit pannis wie mit corpore aegro verbindet, in zwei engere Begriffe zerlegt wird: der Gott verwandelt sich hiernach nicht in einen gewöhnlichen, sondern in einen elend aussehenden, herabgekommenen Menschen, herabgekommen einmal mit Rücksicht auf die ihn umhüllenden lumpigen Fetzen, ein zweites Mal mit Bezug auf seinen siechen Körper.

V. 145 wird der diabolus vom Dichter mit folgendem Attribut belegt:

Humani generis contrarius antea suasor.

Da contrarius sich ebensowol mit dem Genetiv wie mit dem Dativ verbindet, so würde ich gegen humani generis nichts einzuwenden haben, wenn dasselbe auch nur handschriftlich besser beglaubigt wäre. Nun bietet aber A humani generi, ebenso M, nur dass in letzterer Handschrift humani zu humano, und zwar von erster Hand verbessert ist. Da nun letzteres nicht gerade eine eigenmächtige Correctur des Schreibers zu sein braucht, so halte ich es für kritisch berechtigter, an unserer Stelle den Dativ zu restituiren.

V. 157 ff., wo der Dichter sich gratulirt, nach langem Herumirren endlich den beglückenden Hafen der Kirche erreicht zu haben, heisst es: Iam prior illa salus, quam perdidit immemor Adam, Tunc vero suadente malo, nunc remige Christo, Eruta de scopulis semper mansura resurget.

160 Rector enim noster sic undique cuncta gubernat, Ut modo etc.

Was im V. 158 vero malo besagen soll, ist schwer abzusehen. Dies hat auch Oehler gefühlt, der, um dem Uebel zu steuern, schrieb: Tunc vero suadente Malo. Also der "leibhaftige Teufel" soll es sein, der aus dieser Stelle hervorgrinst? Allerdings erhält man dadurch einen Gegensatz zu Christo, doch klingt dann das Epitheton vero so matt, um nicht zu sagen lächerlich, dass es viel besser hätte wegbleiben können. Es wird an unserer Stelle, wie remige, scopulis, gubernat und auch die vorangehenden Verse (152 ff.)

Meque diu incertum et tot tempestatibus actum Sancta salutari suscepit celesia portu Postque vagos fluctus tranquilla sede locavit

zur Genüge darthun, der bei christlichen Schriftstellern so beliebte Vergleich der Kirche mit einem Schiffe des weiteren ausgeführt. Und da fügt sich denn in den ganzen Zusammenhang nichts besser als vento, was der Mon. für vero des Ambr. bietet: ein böser Wind war es, der damals das Schiff an Klippen zerschellen liess, das nun unter dem Steuerruder Christi wieder dem rettenden Hafen zugelenkt wird.

In einem längeren philosophischen Exposé, worin uns der Dichter in interessanter Weise seine eigenen Anschauungen über die Beschaffenheit des Universums erkennen lässt, kommt er nach einer Auseinandersetzung über den Himmel auch auf den unterhalb desselben liegenden Theil zu reden und fährt V. 191 f. in folgender Weise fort:

Quae polus inferior magna complectitur urbe, Cuncta licet distent, una cum pace tenentur.

Vergebens bemüht sich Muratori in einer Note zu erweisen, dass die Stadt Rom in figürlicher Wendung auch für den orbis terrarum gesetzt werden könne. Mag dies auch in andern Fällen angehen, in einer philosophischen Erörterung über die Bestandtheile des Universums wäre eine solche Synecdoche so abgeschmackt wie nur möglich. Oehler fühlt auch das Bedenkliche dieser Annahme, weshalb er in der Adnotatio critica bemerkt: Pro urbe omnino reposuerim orbe, wagt es aber nicht magno orbe für magna urbe in den Text zu setzen. Wir können letzteres ohne Bedenken thun; denn der Mon. bietet in der That das durch den Sinn geforderte magno complectitur orbe.

Schwerlich wird man sich auch mit der durch A gebotenen Fassung folgender Stelle abzufinden vermögen (205 f.):

Quid, colet ille deum, qui verbum non colit eius, Qui non virtutem simili veneratur honore?

Dass ein Futurum colet neben ganz gleichzeitigem präsentischem colit und veneratur werde bestehen können, ist von vorneherein kaum glaublich. Auch hier bietet M in erwünschter Weise das sinngemässe colit, das daher an unserer Stelle zu restituiren sein wird.

In gröblichster Weise entstellt liegt in A und auch bei Muratori-Oehler ein Vers vor, in dem der Dichter von Christus, dem Erlöser, singt (213):

Sic fuit et steterit versus Salvator in aevum.

Das Sinnlose des Verses hat bereits Muratori etwas perplex gemacht; er vermuthet verus für versus und nimmt damit wenigstens einen Anlauf zu einer besonnenen Heilung. Um so unglaublicher seheint es, wenn man bei Oehler das Ungereimte des Verses mit folgenden Worten sogar noch vertheidigt sieht: versus stare in aliquem explicaverim per prospicere, a partibus alicuius stare, favere et propitium esse. Aevum significat mundum, mortalitatem, ut saeculum alias idem vel homines; cf. Commodian. Instr. 34. steterit futur. exact. pro simplice. Dem gegenüber klingt die von M gebotene Leseart Sic fuit, est et erit verus salvator in aevum so einfach und natürlich, erklärt dabei die in A vorliegende Corruptel in so leichter Weise, dass jedes weitere Wort zur Empfehlung dieser Variante mir erspart werden kann.

Die Allgewalt des zürnenden Gottes, die am Ende aber doch der Barmherzigkeit Platz macht, bringt der Dichter in folgenden schönen Versen zur Anschauung (246 ff.):

Nam cum saepe minax horrentia nubila cogit Et terrore pio rutilo nimis igne coruscat Tristibus et pluviis et nubibus intonat atris, Omne genus timet interitum: sed vita potestas 250 Desinet et pariter caelum mentesque serenat.

Das sinnlose vita potestas (V. 249) sehien Muratori so unentwirrbar, dass er überhaupt auf eine Heilung verzichtete, wie aus seiner Note Errorem aliis tollendum relinquo' zu entnehmen ist. Vonek vermuthete vis a für vita, Oehler setzt diva in den Text, vermuthet aber nebenbei noch dira, alles Einfälle, denen nun durch die Leseart des Mon. viva potestas jedweder Halt entrissen wird. Im nächsten Verse (250) wird wegen des darauf folgenden serenat trotz der entgegenstehenden Auctorität von A M desinit für desine zu

lesen sein, eine Aenderung, die man angesichts der Thatsache, dass in Handschriften kaum eine Verwechslung häufiger angetroffen wird als die von e und i (vgl. die bereits oben erwähnte Variante colet neben colit, V. 205), nicht zu gewagt nennen wird.

Wir waren bisher in der glücklichen Lage, durch blosse Aufnahme der handschriftlichen Leseart an einer Reihe von Stellen den Text in einer des Dichters würdigen Weise wieder herzustellen. Hie und da erwies sich auch, wie wir gesehen haben, unser Mon. als eine reinere Quelle als der Ambrosianus. Dass nun unser Gedicht an jenen Stellen, wo handschriftliche Corruptelen vorliegen, in der Muratorischen Edition noch mit bedeutenden Schäden behaftet ist, die Oehler, da er über kein handschriftliches Material verfügte, auch nicht zu heilen vermochte, ist von vorne herein wahrscheinlich, zumal wir ja im Vorausgehenden gesehen haben, in welch freier Weise Muratori mit wirklichem handschriftlichem Gut schaltete. Dieses an einigen Stellen zur Anschauung zu bringen bezweckt der Rest unserer Abhandlung.

Zunächst in Kürze eine Stelle, an der der Weg einer Heilung bereits angebahnt ist, wogegen man sich aber wegen Unkenntnis des handschriftlichen Thatbestandes ablehnend verhielt (V. 5 ff.):

Et ne displiceat, quod talia carmina pango, David ipse chelym modulata voce rogavit, Quo nos exemplo pro magnis parva canemus.

Für chelym (V. 6) vermuthete Vonck deum, und es wäre in der That ganz passend, dass, wie heidnische Dichter sich von ihrer Muse für ihre Gesänge Begeisterung erflehten, unser Dichter den königlichen Sänger sich an die Gottheit wenden liesse. Oehler bezeichnet nun Voncks Vermuthung als eine kühne, was sie ja vielleicht wäre, wenn chelym wirklich überliefert wäre. Nun aber bieten A M dnm (= dominum), wodurch das daraus zu erschliessende deum festeren Halt zu gewinnen scheint; denn ich brauche kaum darauf hinzuweisen, wie häufig sich besonders in patristischen Handschriften deus und dominus mit ihren Abbreviaturen vertauscht finden. Dennoch glaube ich der Stelle noch auf einfachere Weise beikommen zu können. Da eine blosse Umstellung immer als ein gelinderes kritisches Heilmittel erscheint als eine Aenderung, so lese ich den Vers:

Ip se David dominum modulata voce rogavit. Nun ist allerdings die erste Silbe des Wortes David um die ihr zukommende Länge gekommen; denn an Stellen wie

VI 22 Aptavit citharis nomen venerabile David, VI 166 Creditis, et Mosen ipsum, si fallere David, XXXV 412 Multa gemens David, corde potens humili gebraucht Paulinus die erste Silbe dieses Wortes lang. Nun lieben es aber ja bekanntlich christliche Dichter, Eigennamen, die aus dem Hebräischen entlehnt sind, in Hinsicht auf die Quantität in ziemlich freier Weise zu verwenden; vgl. Huemer a. a. O. p. 115, wo für Sedulius eine Reihe von Belegen gesammelt ist. Auch unser Paulinus macht von dieser Freiheit in ziemlich ausgiebiger Weise Gebrauch: so misst er die erste Silbe des Wortes David kurz XXIV 599:

Saul in hoc deficiat et regnet David.

In ähnlicher Weise findet sich bei Paulinus gemessen Maria VI 110. 140. 149; Iŏannes VI 7. 57. 144. 169. 191. 268. 315. 327; Isrāel XXVI 236; Abrăhae XXIV 491, aber Abrāham XXVI 235; Isaias mit langer Anfangssilbe VI 308, mit kurzer XXVI 195; Adam mit langer Anfangssilbe XXXVI 157, mit kurzer XXVII 608. XXXV 182: Amālech XXIV 595, dagegen Amālech XXVII 619.

Unter anderen in Rom verehrten Gottheiten kommt der Dichter auch auf Ianus zu sprechen (V. 68 ff.):

Rex fuit hic Ianus, proprio qui nomine fecit Ianiculum, prudens homo; qui cum multa futura

70 Posset respicere, hunc duplici pinxere figura Et Ianum geminum veteres dixere Latini.

Dass es mit der Stelle nicht ganz geheuer ist, könnte bereits einigermassen die handschriftliche Ueberlieferung des Verses 70 lehren: für hune duplici bietet A duplici hun (sic!), M duplici hunc. Doeh glaube ich, dass Muratori mit der hier vorgenommenen Umstellung bereits das Richtige getroffen hat. Aber damit allein ist noch nicht jeglicher Anstoss beseitigt. Wie man sieht, will der Dichter für die Doppelköpfigkeit des Ianus die auch bei anderen Schriftstellern begegnende Erklärung vorbringen, dass der Gott zugleich in die Vergangenheit und in die Zukunft schauen könne. Da ist nun vor allen Dingen die Verbindung von respicere mit futura in höchstem Grade auffallig; denn futura respicere kann nie und nimmer bedeuten "die Zukunft voraussehen"; viel passender würde sich das Verb gerade mit dem Gegentheil, einem vorausgehenden praeterita, verbinden: wo respicere auf die Zukunft geht, heisst es in übertragener Bedeutung "berücksichtigen, seine Handlungsweise nach etwas Zukünftigem einrichten," welche Bedeutung an unserer Stelle selbstverständlich ausgeschlossen ist. Es verräth daher einen richtigen Blick, wenn Vonck mit der vorliegenden Ueberlieferung sich nicht abzufinden vermochte, sondern für respicere ein praespicere (besser allerdings prospicere) verlangte. Was Oehler gegen Vonck vorbringt: sed respicere verum esse potest, modo tibi fingas incognita et futura pone

nos sita esse, a qua parte nullus est visus, imponirt durch nichts weiter als durch die Naivetät, mit der das Unmöglichste möglich gemacht wird. Aber auch mit Voncks Vermuthung sind noch nicht alle Schwierigkeiten behoben. An einer Stelle, wo es dem Dichter darauf ankommt, die du plex figura des Ianus geminus zu erklären, darf in der Erklärung gerade diese Doppelseitigkeit nicht fehlen, das heisst, praeterita respicere muss eben so sehr hervorgehoben werden wie futura prospicere, mit andern Worten, vor Vers 70 ist eine Lücke von einem Vers zu statuiren; demnach würde die Stelle ungefähr zu lauten haben:

qui cum multa futura

Posset prospicere [atque simul quae praeterierunt]

Posset respicere, hunc duplici pinxere figura.

Von den eingefügten Worten halte ich natürlich nur posset prospicere für sicher; zugleich scheint mir die Aehnlichkeit beider Versanfänge die natürlichste Erklärung dafür zu sein, wie der Schreiber des Archetypus einen Vers überspringen konnte.

Unser Dichter erblickt darin eine Ungereimtheit im römischen Göttercultus, dass, während Iupiter als höchster Gott gelte und mit Optimus Maximus zubenannt werde, dennoch in den Gebeten nicht Iupiter, sondern Ianus an erster Stelle genannt werde (V. 66 f.). Nach einem kleinen mythologischen Excurs über Ianus, den der Dichter für einen König hält, fährt er, den unterbrochenen Faden wieder aufnehmend, in folgender Weise fort (V. 77 f.):

De Iove quid sperant, qui est a rege secundus, Quique sacrificiis apponitur ore precantum?

Obwol diese Verse in der vorliegenden Fassung, unbedeutende Differenzen abgesehen, von A M einstimmig überliefert sind, so würden, wenn nichts weiter, schon metrische Bedenken erhebliche Zweifel gegen die Ursprünglichkeit des gebotenen Textes aufsteigen lassen. Wir haben bereits oben gesehen, dass ein Hiatus in der Thesis immer mit grosser Vorsicht aufzunehmen sei und, falls er vorkommt, irgendwie in genügender Weise entschuldigt werden könne. Ein Entschuldigungsgrund für den Hiatus in qui est (V. 77) liegt nun in keiner Weise vor. Nicht minder bedenklich ist die fehlerhafte Messung von saerificiis mit langer zweiter Silbe: denn mit Unrecht muthet Lucian Müller de re metr. p. 377 unserem Dichter zu, dass er sich aus Verszwang diese Freiheit gestattet habe. Wenn sich Paulinus prosodische Freiheiten erlaubt, so bewegt er sich hierin innerhalb gewisser Schranken und auf bereits von andern Dichtern vorgeschriebenen Bahnen. Man geht überhaupt in

der Nachsicht gegen prosodische Ungeheuerlichkeiten bei christlichen Dichtern gerne zu weit, und es liesse sich für Paulinus bloss aus den mir zu Gebote stehenden handschriftlichen Mitteln die Anzahl der von Lucian Müller unserm Dichter beigelegten Licenzen bedeutend restringiren. Eine Messung wie sacrificiis mit verlängerter zweiter Silbe wäre bei Paulinus eine Singularität und hätte nur ein würdiges Pendant an primīgenus XXI 219, das ich in diesen Blättern (Heft I, Bd. 1. S. 136 ff.) glücklich beseitigt zu haben glaube. Um die im ersten Verse liegende Schwierigkeit zu beseitigen, setzte Oehler nach Voneks Vorgang quique est für qui est in den Text. Glücklicher Weise leidet der Vers noch an einem andern Gebrechen, das uns in plausiblerer Weise den Hiatus zu überbrücken ermöglicht. Durch die Allgemeinheit, mit der a rege gesagt ist, könnte leicht die Stelle so verstanden werden, als ob Iupiter in den Gebeten überhaupt einem Könige oder vielleicht jedem römischen Könige nachgesetzt werde; dass nur der König Ianus verstanden werde, über den sich der Dichter vorher des weiteren verbreitet hat, dazu bedarf es eines speciellen Hinweises. Lesen wir daher qui est isto a rege secundus, so ist ausser der Aufbesserung des Sinnes auch die Entstehung der Corruptel paläographisch wahrscheinlich gemacht. Für die Synaloephe zwischen o und a finden sich bei Paulinus hinreichende Belege: vgl. XXI 222 Bruto addidit. XXIV 70 quo abrupta. XXIV 156 periclo abrumpere. XXXV 512 fosso abstrudis. In ähnlicher Weise kommt uns für die Heilung des zweiten Verses eine anderweitige Corruptel zu statten. Ausser sacrificiis ist nämlich auch apponitur unstatthaft. Abgesehen davon, dass die sonstige Verwendung von apponere mit einem Accusativ der Person (alicui custodem, magistrum, paedagogum etc. apponere, wobei die Person, die einem beigegeben wird, die andere in einer oder der andern Weise beeinflusst) das Fehlen eines Dativs der Person schwer empfinden lässt, ist die Bedeutung von apponere mit dem Sinn unserer Stelle absolut unvereinbar: nicht beigegeben wird etwa Iupiter dem Ianus als eine ihn influenzirende höhere Instanz, sondern nachgesetzt; kurz, der Sinn erheischt mit zwingender Nothwendigkeit post ponitur. Die Aenderung ist vielleicht einfacher, als man auf den ersten Blick meinen möchte, wenn man sich nämlich post mit dem ihm zukommenden Compendium pursprünglich geschrieben denkt. Unserer Vermuthung kommt auch noch der Umstand zu Gute, dass, während sonst in A M beinahe durchwegs das Princip der Dissimilirung festgehalten wird, an unserer Stelle merkwürdiger Weise in den Handschriften übereinstimmend apponitur, nicht adponitur gelesen wird. Nun fällt es auch nicht mehr schwer, dem sacrificiis die richtige Messung zu restituiren. Da wir uns nach dem dargelegten Zusammenhang, auch wenn kein metrischer Anstoss vorläge, mit dem lose dastehenden Ablativ sacrificiis, das "bei Opfern" bedeuten soll, ohnehin kaum recht befreunden könnten, so brauchen wir nur das Wörtchen in vor sacrificiis einzufügen, dessen zwei letzte Silben natürlich dann mit Synizese zu lesen sind. Für die Synizese im Dativ und Ablativ der Substantive auf -ius und -ium, die besonders christliche Dichter im Anschluss an die ältesten lateinischen Muster wieder zur Anwendung gebracht haben, genügt es auf Lucian Müller de re metr. p. 377 zu verweisen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass gerade die Verkennung der Synizese für einen Abschreiber, dem in Folge davon der Vers eine Silbe zu viel zu enthalten schien, die Veranlassung zur Eliminirung des Wörtchens in gewesen ist.

Der Dichter, dem das Geheimnisvolle der in verborgenen Höhlen begangenen Mithrasmysterien ebenso wenig hat gefallen wollen wie andererseits das Geräuschvolle des Isiscultus, leitet die Schilderung des letzteren mit folgenden Worten ein (V. 116 f.):

> Quid quod et Isiacum sistrumque caputque caninum Non magis abscondunt, sed per loca publica ponunt?

Isiacum ist blosse Conjectur Muratoris und, da letzterer nichts davon in einer Note bemerkt, von Oehler als handschriftlich überliefert angesehen worden. A bietet jedoch Isiaca sistrumque, M Isiacas istrumque. Mit Isiaca wird man sich allerdings kaum abfinden können, es müsste denn Jemand zu Isiaca ein die ergänzen und darunter den Isistag, das Isisfest verstehen wollen. Wenn nun schon zu einer Emendation geschritten werden muss, so lässt jenes Isiacum an Zweideutigkeit und Constructionsunfähigkeit nichts zu wünschen übrig. Entweder versteht Muratori mit Ergänzung von simulacrum unter Isiacum das Cultusbild der Göttin, dann lässt sich eine derartige Ausdrucksweise nicht hinreichend belegen; oder er zieht Isiacum als Attribut zu sistrum, eine sich häufiger findende Verbindung, dann ist die Stellung von que in hohem Grade auffallend. Lesen wir dagegen Isiaci, so erhalten wir für den Satz in passender Weise ein Subject, andererseits ist Isiaci wie das griechische 'Ιςιακοί ja bekanntlich der für die Isispriester stehende Ausdruck.

Wie andere Gottheiten, so kommt auch Vesta bei unserem Dichter übel weg. Nachdem er bereits über anderes im Vestacult ihm absurd scheinende seinen Spott ausgelassen hat, kommt er V. 142 f. auf einen weiteren religiösen Gebrauch, die Speisung eines Drachen durch vestalische Jungfrauen, zu sprechen, eine Stelle, die mythologisch ebenso interessant wie an kritischen Anstössen reich ist:

Additur hie aliud: Vestae quas virgines aiunt Quinquennes epulas audis portare draconi.

Das Hauptbedenken gegen die Ungetrübtheit der Ueberlieferung liegt in der Kürzung der letzten Silbe von virgines: einen derartigen Verstoss hat sich Paulinus nirgends gestattet, und das einzige Seitenstück, das sich etwa dazu aus der gesammten Paulinianischen Poesie aufbringen liesse, sapientes mit kurzer Endsilbe XXI 272, glaube ich in diesen Blättern (I 1, S. 120) mit Evidenz in sapienter gebessert zu haben. Weiter stösst man sich, glaube ich, mit Recht an der Umschreibung der virgines Vestales durch einen Relativsatz Vestae quas virgines aiunt: derartiges wäre nur dann berechtigt und würde sogar eine Pointe enthalten, wenn es in der Absicht des Dichters läge, dadurch einen Seitenhieb auf die von den vestalischen Jungfrauen zuweilen verletzte virginitas auszuführen. Wenn aber dies, wie die Nachbarschaft unserer Stelle zeigt, dem Dichter vollständig ferne liegt, so klingt es chenso schülerhaft, von "sogenannten" vestalischen Jungfrauen zu sprechen, wie wenn man ohne weitere Veranlassung einen "sogenannten" Consul oder einen "sogenannten" Pontifex ins Treffen führen würde. Weniger Gewicht ist wol darauf zu legen, dass auch die Gebrauchsweise von aiunt für vocant, appellant, nominant nicht gar vielfach zu belegen ist. Aber was soll das unbeholfene audis (V. 143), wovon die ganze Handlung abhängig gemacht wird? Unser Gedicht bietet reichliche Gelegenheit, die Gewohnheit des Dichters in der Anführung von Anschauungen und Handlungen aus dem Cultus der heidnischen Religion beobachten zu können: meistens geschieht dies direct oder auch in Abhängigkeit von einem fertur (56), perhibent (95), fingitur (129) oder mit der Uebergangsformel quid quod et (112. 116). Unser audis jedoch leistet an Geschraubtheit wol das Höchste. Man fasse die Stelle an, wo man wolle, man wird sich stets in einem Labyrinth von Schwierigkeiten gefangen finden. Glücklicher Weise geben uns die Handschriften einen Ariadnefaden an die Hand, der uns den erwünschten Ausgang finden lässt. Für jenes anstössige audis bieten A M audio. Was ist da wol natürlicher, als darin ein verdorbenes Epitheton zu draconi zu erblicken und audio aus auido (avido) für verschrieben zu erklären? Haben wir somit ein Verbum verloren, von dem portare bis jetzt abhängig war, so ist es selbstverständlich, dass die Construction des ganzen Satzgefüges eine total andere werden müsse. Ein mächtiger Hebel hiezu findet sich in dem unmetrischen virgines, das, will man nicht

der Stelle Gewalt anthun, angesichts der Thatsache, dass Verwechslung von e und i in den Handschriften häufig genug wiederkehrt, sich nur in virginis ändern lässt. Nun will sich allerdings das vorausgehende quas der Construction nicht fügen. Die Heilung dieses unverständlichen quas nun würde vielleicht schwieriger sein. wenn das Verderbnis nicht noch anderweitig indicirt wäre: ich meine nämlich den kaum erträglichen directen, unvermittelten Anschluss des zu erwähnenden Factums an additur hie aliud, da bekanntlich bei Uebergangsformeln wie hue accedit u. dgl. die folgende Thatsache mit ut oder quod angefügt zu werden pflegt. Da nun bei der Mannigfaltigkeit der Compendien für die verschiedenen Formen der Relativ- und Interrogativpronomina eine Verwechslung leicht eintreten kann und thatsächlich oft genug in Handschriften eintritt, so ist es wol am gerathensten, in quas ein ursprüngliches quod zu erblicken. Letztere Corruptel scheint aber auch für die Eingangsworte additur hic aliud nicht ohne Folgen geblieben zu sein: für hic würde man nämlich ein grammatisch richtigeres huc oder huic oder his erwarten. Ein ähnlicher Ausdruck ist jedoch überflüssig; es scheint vielmehr der Dichter für hie ein den folgenden Satz mit quod vorbereitendes Pronomen gewählt zu haben, das nur hoc sein kann. Somit sagt Paulinus in ganz sinngemässer Construction: "Dazu kommt noch folgender weitere Umstand, dass man es für das Amt einer vestalischen Jungfrau ansieht, alle fünf Jahre dem gierigen Drachen ein Mahl zu bringen". Beiläufig sei nur noch bemerkt, dass für quinquennes AM quinquennis bieten, welches letztere natürlicher Weise an unserer Stelle zu restituiren ist. Die ganze Stelle wird sonach zu lauten haben:

> Additur hoc aliud, Vestae quod virginis aiunt Quinquennis epulas avido portare draconi.

Was ist nun jener Drache nach dem Sinne des Dichters? Die Antwort hierauf gibt der folgende Vers (144):

Qui tamen aut non est, aut si est, diabolus ipse est. Hier ist vor Allem bei si est ein Hiatus zu statuiren, der sich den oben namhaft gemachten Fällen passend anreiht. Er wird auch kaum schwer empfunden, da der schroffe Gegensatz, in den si est zum vorausgehenden non est tritt, einer Synaloephe ein mächtiges Hemmnis in den Weg setzt. Das folgende diabolus lässt nur unter Annahme einer Synizese für die beiden ersten Silben eine Messung im Verse zu: ich würde mich allenfalls zu dieser bei Paulinus etwas auffälligen Härte entschliessen, wenn nicht die Aenderung in das bei Paulinus sowol in der Prosa als auch in der Poesie so häufig be-

gegnende zabulus mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte; vgl. Carm. XXIV 597; Epist. I 9; XXIII 13. 14. 20. 34. 44. XXIV 9. 13. 14. u. s. w.

Folgender Stelle kann nur durch richtig gesetzte Interpunction der ursprünglich vom Dichter beabsiehtigte Gedanke wiedergegeben werden (V. 164 f.);

> Unus enim deus est, substantia filius una, Unus in utroque est unus vigor, una potestas.

Nach dieser bei Muratori und Oehler sich findenden Interpunction möchte im V. 165 eines der beiden mit vigor zu verbindenden unus nur als schwacher Lückenbüsser erscheinen. Sofort aber gewinnt die Stelle an Kraft, wenn wir nach in utroque est mit Komma interpungiren: dadurch tritt unus als selbständiger Ausdruck in schärferen Gegensatz zu utroque und erhält in unus vigor, una potestas eine weitere appositionelle Ausführung. Auch die Kraft der Caesur nach est kommt so zur gehörigen Geltung.

V. 168 ff. entwickelt der Dichter in eigenthümlicher Weise seine Anschauung über die Entstehung der Welt: Christus, das Wort Gottes, ist es, das

> chaos illud inane removit Et tulit informem contextae noctis hiatum

170 Distribuitque locis mare, terras, aera, caelum, Hisque dedit geminam pulsa caligine lucem.

Die genannten vier Elemente (exordia) seien dann, jedes auf verschiedene Weise, besetzt worden:

Sunt homines terris, sunt addita sidera caelo,
175 Aere pendet avis, liquido natat aequore piscis.

Gegen den letzten Vers würde man nichts einzuwenden haben, wenn er in der gegebenen Fassung auch nur besser handschriftlich beglaubigt wäre; Muratori ist nämlich, ohne dessen auch nur mit einem Wort in der adnotatio critica Erwähnung zu thun, mehrfach von der handschriftlichen Ueberlieferung abgewichen: erstlich fehlt aere in AM, sodann bieten beide Handschriften den nun allerdings manken Vers: pendent aves, liquido natant acquore pisces. Dass kein anderes Wort als aere ausgefallen sein kann, steht nach V. 170 vollständig sicher; nur sind wir berechtigt, dasselbe auch an anderer als an erster Stelle einzufügen, besonders wenn wir dadurch der handschriftlichen Ueberlieferung näher zu kommen im Stande sind. Und dies, meine ich, erreichen wir vollständig, wenn wir aere an zweiter Stelle ergänzen und uns durch die leichte Aenderung von

natant in nant jede weitere Abweichung vom handschriftlichen Text ersparen. Der Vers wird also zu lauten haben:

Pendent aere aves, liquido nant aequore pisces.

Ueber die genannten vier Elemente, Meer, Erde, Luft und Himmel, heisst es dann weiter (V. 177 ff.):

Nexuit hace, diversa licet, discretaque iunxit Iunctaque discrevit, quae nunc divisa cohaerent. Claudit enim oceanus terram; mare clauditur; ipse

180 Axe sub aethereo medius concluditur aer.

Sollen die in den zwei letzten Versen enthaltenen drei Sätze eine sinngemässe Erläuterung der zwei ersten Verse sein, so muss in jedem derselben ein Paar von Elementen genannt sein, ein trennendes und ein getrenntes, ein verbindendes und ein verbundenes. Das findet aber nach dem vorliegenden Texte nur zweimal Statt; in dem Satze mare clauditur vermisst man die Nennung des anderen Elementes; zudem ist ipse für das nachfolgende aer höchst überflüssig. Der Weg zu einer sinngemässen Heilung ist hier einzig durch den Mon. angebahnt, der terra mare anstatt terram mare (A) bietet. Ich glaube, die Corruptel in M ist durch falsche Worttrennung entstanden; stand im Archetypus terramaere und wurde vom Copisten als erster Bestandtheil terra statt terram herausgehoben, so war es natürlich, dass aus dem übrig bleibenden maere ein mare werden musste. Es wird demnach ipse zu elauditur zu ziehen und zu lesen sein:

claudit enim oceanus terram; aere clauditur ipse.

Die Beschreibung des *caelum* schliesst der Dichter mit dem Gedanken ab, dass alle einzelnen Theile desselben unter einander festen Halt haben (V. 189):

Omnia sic constant, dum spiritus omnia cingit.

Dasselbe constare wird in den unmittelbar darauf folgenden Versen auch von den unterhalb des caelum gelegenen Theilen des Universums ausgesagt:

190 Hace eadem, quorum nobis conceditur usus, Quae polus inferior magno complectitur orbe, Cuncta licet distent, una cum pace tenentur.

Im Verse 190 befremdet die unrichtige Verwendung von eadem, da dieses Pronomen die Identität des Gegenstandes bezeichnet, dem Verschiedenes prädicirt wird. An unserer Stelle findet offenbar das gerade Gegentheil statt: der polus inferior wird dem caelum gegenübergestellt und von beiden dasselbe constare, una eum pace teneri ausgesagt. Dass unser Dichter nicht eadem geschrieben haben könne,

dazu liefern auch die Handschriften einigen Anhalt: denn eadem ist blosse Conjectur Muratoris für das von A M einstimmig gebotene idem. Soll nun ein die Identität der Prädicate bei Verschiedenheit der Subjecte bezeichnender Ausdruck für idem substituirt werden, so erscheint mir itidem als das einzige sinngemässe Wort, das sich ohne stärkere Abweichung von der handschriftlichen Ueberlieferung gewinnen lässt.

Paulinus zählt auch unter die Schar jener, die wie Varro, Cicero, Plinius die Etymologie von mundus a munditie befürworten (V. 196 f.):

mundum de lumine dixit;

Nam quo sol nitet, hoc totum sordebat in umbra. Die nach Muratori - Oehler gegebene Fassung des Verses 197 entbehrt durchaus jeder handschriftlichen Auctorität, M. bietet: Nam quod sol nitet, hoc tunc totum sordebat in umbra; A nicht viel verschieden: Nam quod sol nitet, hoc nunc totum sordebat in umbra. Das von A M einstimmig gebotene quod darf, wie ich meine, nicht angetastet werden; denn der stricte Gegensatz, in den beide Verstheile zu einander treten, erfordert im ersten zu nitct dasselbe Subject wie im zweiten zu sordebat. Der Fehler liegt vielmehr in sol, und zwar aus einem doppelten Grunde: erstlich ermangelt der Vers einer ordentlichen Cäsur, sodann ist das nominativische sol dem ablativischen umbra nicht passend gegenüber gestellt. Beiden Anforderungen werden wir gerecht, wenn wir lesen: Nam quod sole nitet. Schwieriger steht es mit der zweiten Vershälfte. Vor allem ist klar, dass eine Elimination vorgenommen werden muss. Sind die Eingangsworte des Verses richtig hergestellt, so bieten sich für die Herstellung des Restes zwei Möglichkeiten: entweder tune hoe sordebat in umbra oder totum sordebat in umbra. Ich glaube mich für letztere Lesung entscheiden zu müssen, erstlich weil wir bei ersterer Annahme ausser der in beiden Fällen unter allen Umständen gebotenen Elimination zweier Silben noch eine Umstellung vorzunehmen hätten, zweitens weil tune, wie die Variante nune in A zeigt, doch nicht ganz sicher ist. Ausserdem lässt sich bei Aufnahme von totum die Entstehung der Corruptel in ungezwungener Weise erklären. Durch ein Versehen wird nämlich totum in einer früheren Handschrift zweimal geschrieben gewesen sein; aus totumtotum entstand dann hoetumtotum, woraus dann in M hoc tunc totum, in A verkehrter hoc nunc totum wurde.

Die Thätigkeit des Weltschöpfers wird vom Dichter in folgenden Versen besungen (V. 217 f.):

Qui dedit ex nihilo totum lucemque tenebris Praetulit atque diem iussit succedere nocti.

Die Worte lucemque tenebris praetulit sind nichts weiter als eine abgeschmackte und verkehrte Aenderung Muratoris, die auch in die Ausgabe Oehlers eingedrungen ist: in A M ist nämlich überliefert: lucemque tenebras reppulit. Muratori hat hier in der Meinung. das handschriftliche Uebel zu heilen, dadurch, dass er gerade die gesunden Theile anfasste, der kranken Stelle noch zwei neue Wunden versetzt, das eigentliche Uebel aber gar nicht berührt. Was ist wol passender gesagt, als dass der Schöpfer "die Finsternis vertrieben hat"? An dem tenebras reppulit zu rütteln widerstrebt also jeder besonnenen kritischen Methode. Der Sitz der Corruptel steckt vielmehr in lucemque. Hier hat wieder einmal die Wortumstellung ihr böses Spiel getrieben: die Stelle lautete nämlich ursprünglich: qui luce tenebras reppulit. Dieses qui luce wurde durch irgend einen Zufall in einer Handschrift umgestellt, und das nunmehrige luce qui schlimmbesserte ein späterer Copist in der Meinung, dadurch dem Metrum gerecht zu werden, in lucemque.

Die Barmherzigkeit Gottes, sagt der Dichter, äussere sich besonders darin, dass ein Sünder, der Reue empfindet, von ihm gar nicht mehr unter die Zahl der Sünder gerechnet werde (237 ff.):

Quippe satis poena est, cum sit sua culpa dolori;

240 Supplicium proprium timor est; tormenta reatus Tum veluti patitur qui se meruisse fatetur.

Beiläufig nur sei bemerkt, dass V. 239 poena, um eine lateinische Construction zu ergeben, in poenae zu ändern ist: das folgende est hat offenbar den Ausfall des e bewirkt. Ein ärgerer Verstoss liegt im V. 241. Für das von Muratori geschriebene tum bieten A M tam. Es ist wol auf den ersten Blick klar, dass aus dem allerdings unverständlichen tum nicht tum gemacht werden darf, das nur dann gehörig verwendet wäre, wenn nachher folgte eum se meruisse fatetur. Bessere Dienste wird die paläographisch ebenso berechtigte Aenderung iam leisten; denn so kommen wir dem Gedanken des Dichters am nächsten: ein Sünder, der Reue empfindet, fühlt sich bereits gefoltert, er braucht nicht erst die Qualen der wirklichen Strafe abzuwarten.

Wien.

JOSEF ZECHMEISTER.

## Ueber die Geltung des Schriftzeichens

VO und des mit einem consonantischen V schliessenden Schriftzeichens OV in der Sprache der gebildeten Römer seit der Zeit des Erlasses über die Bacchanalien vom J. 186 v. Chr. G.

Die gelehrten Forschungen Ritschl's, Mommsen's und Corssen's sind zu dem Ergebnisse gelangt, dass der Umlaut des lateinischen O-Vocals in den U-Vocal im Stammauslaute des Nominativus und Accusativus des Singularis und in den Genitivendungen des Pluralis der O-Declination wie auch in anderen einzelnen Formen sich in der Sprache der gebildeten Römer um die Zeit des Senatusconsultum de Bacchanalibus gänzlich vollzogen hat (vgl. W. Corssen, Ueber Aussprache, Vocalismus und Betonung der lateinischen Sprache, 2. Aufl. II. Bd., S. 90 ff.). Eine Ausnahme von dieser Regel sollen die Formen gebildet haben, in denen der Vocal O sich an einen Vocal U oder an einen Halbvocal V anlehnte, wie ingenuos, seruos, flouius: denn in einer solchen Verbindung soll der Vocal O bis in das Zeitalter des Kaisers Augustus so in dem Munde der Gebildeten gelautet haben (vgl. Corssen, daselbst S. 97 ff.; W. Brambach, Die Neugestaltung der lat. Orthographie, Leipzig 1868, S. 87 ff.). Die Annahme der Existenz einer solchen Ausnahme in der lebendigen Sprache der gebildeten römischen Welt stützt sich auf die Thatsache, dass die Inschriften bis in die Zeit des Kaisers Augustus regelmässig die Schreibweise uo, ou in den Formen aufweisen, in welchen später uu geschrieben wird, und überdiess auf die vielbesprochenen Worte Quintilian's I, 7, 26: Nostri praeceptores seruum ceruumque U et O litteris scripserunt, quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret; nunc U gemina scribuntur ea ratione, quam reddidi: neutro sane modo vox, quam sentimus, efficitur. Nec inutiliter Claudius Acolicam illam ad hos usus litterum adiccerat.

Was nun die inschriftliche Schreibweise anbelangt, so ist dieselbe insofern massgebend, als die lateinische Orthographie grundsätzlich phonetisch war, woraus jedoch noch nicht folgt, dass die Römer aus besonderen Gründen von jenem phonetischen Grundsatze in der Wiedergabe der lebendigen Laute durch die Schrift niemals in einzelnen Fällen abgewichen wären. Ich meine nun, dass solche Gründe von Quintilian in der angeführten Stelle wirklich angegeben werden, dass demnach diese Stelle die Annahme einer längeren Dauer des O-Vocals neben V in der Aussprache der Gebildeten nicht nur nicht bestätigt, sondern gerade widerlegt.

Quintilian sagt nämlich, dass seine Lehrer die Worte ceruus und seruus, die er nur beispielsweise anführt, mit V und O geschrieben haben; er sagt durchaus nicht, dass in diesen und ähnlichen Formen in seinen Schulzeiten oder überhaupt früher ein O hörbar war; im Gegentheile behauptet er, dass weder die alte Schreibweise UO noch die neulich eingeführte UU den lebendigen Laut der Sprache vollständig deckt; ja aus seiner Aeusserung ist eher das zu entnehmen, dass, soweit sein Gedächtnis in die Vergangenheit reichte, der O-Vocal der Endung der obgenannten Formen in der Sprache seiner Umgebung nicht mehr zu vernehmen war, da er sich damit nicht begnügt einfach anzumerken, dass die Schreibweise seiner Lehrer auf der Tradition beruhte, sondern sich genöthigt fühlt einen anderen massgebenderen Grund dafür anzuführen, warum dieselben eben UO und nicht vielmehr UU geschrieben haben, und sonst die Mangelhaftigkeit beider Schreibweisen nur in dem ersten halbvokalischen Elemente findet. Warum schrieben nun nach Quintilian's Zeugniss seine Lehrer VO für das VV seiner Zeit? quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret - das heisst: Quintilian's Lehrer behaupteten (nicht er, denn seinen eigenen subjectiven Grund würde er hypothetisch mit nequisset ausgedrückt haben), dass sie es deswegen thun, weil sonst ein doppelter Vocal (nämlich UU) nicht in einen Laut zusammenwachsen und in demselben aufgehen könnte. Eine solche Behauptung konnten aber Quintilian's Lehrer zur Begründung ihrer Schreibweise nicht anführen, da ihnen die Vorschrift des Attius (Velius Longius p. 2220 P.) und wohl auch dieser Umstand bekannt gewesen sein musste, dass in der oskischen Orthographie und seit dem Jahre 155 bis wenigstens zum Jahre 71 vor Chr. G. auch in der lateinischen Schrift ein einfacher langer U- Vocal mit doppeltem U bezeichnet wurde (vgl. Corp. inscr. lat. I, 204, 1; 35; Ritschl, Priscae latinitatis monum. epigr. Berol. 1862, praef. pg. 123; Corssen, Ueb. Ausspr., Voc. u. Bet. d. l. Spr. 2 Aufl. I, 14 nn.) und da sie doch einsehen mussten, dass derselbe Vocal nach einander zweimal gesprochen am leichtesten in einen einfachen Laut übergeht. Quintilian's Lehrer würden also für nequiret eher quiret oder anders anstatt quia nequiret eher ne nequiret gesagt und er auf diese Weise über ihre Aeusserung berichtet haben. Auch würden sonst weder Quintilian noch seine Lehrer sich erlaubt haben den ersten Bestandtheil der Lautgruppe VV (VO) einen Vocal zu nennen. Diese Widersprüche führen also darauf, dass Quintilian's Worte schlecht überliefert sind, und ich vermuthe. dass er geschrieben hat: quia subiecta sibilo O vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret. Ein Abschreiber der Urhandschrift der jetzt vorhandenen Handschriften der Institutio oratoria hat wahrscheinlich in seinem Original, besonders wenn dasselbe in nachlässiger Uncialschrift geschrieben war, die Silbe lo des Wortes sibilo als V gelesen, worauf er das so gelesene erste VO vor dem zweiten als Schreibfehler auslassen zu müssen glaubte (SIBILOV-VOCALIS; vgl. W. Arndt, Schreibtafeln, 1. Heft, Berlin 1874 Taf. 4).

Dass übrigens mit dem Ausdrucke sibilus nicht nur ein Zischlaut, sondern auch ein consonantischer labiodentaler Reibelaut bezeichnet werden konnte, beweisen nicht nur diese Dichterstellen, an denen sibilus den Ton einer Hirtenflöte ausdrückt, wie bei Ovidius Metam. XIII, 785:

..(postquam Cyclopi).. Sumpta(que) arundinibus compacta est fistula centum Senserunt toti pastoria sibila montes, Senserunt undae;

und bei Statius Theb. VI, 338:

— credi nec degener illo De grege, Castaliae stupuit qui sibila cannac Laetus et audito contempsit Apolline pasci

sondern auch die nachfolgenden Worte eines Grammatikers des 4. Jahrhundertes n. Chr. G. Namens Sergius oder Servius (Explanatio in artem Donati lib. I in der Ausgabe der Grammatici latini von Keil vol. IV, pg. 520): Consonantium aliae sunt semivocales, ut diximus, aliae mutae. Quibus exprimendis si vocalem non adicias, aut sibilus quidam crit et stridor, ut est in semivocalibus, aut nullus penitus ex ore sonus exiet, ut contingit in mutis (dass die alten Grammatiker das consonantische U zu den Semivocales rechneten, beweist die Stelle des Pompeius in den Grammat. lat. ed. Keil vol. V, pg. 102 sq.). Sonst führt Quintilian sibilus als Beispiel eines onomatopoetischen Wortes an (VIII, 6 11).

Berichtes zu zweifeln. Auch die Aussagen anderer römischer Grammatiker gehen meistens auf dasselbe hinaus, was nach meiner Auffassung Quintilian und Velius Longus berichten (vgl. W. Brambach, Die Neugest. d. lat. Orth. S. 97 ff.).

Wenn man endlich auch von diesen Zeugnissen der römischen Grammatiker absieht, so findet man doch keinen lautphysiologischen Grund dafür, warum sich der O-Vocal gerade neben V länger als neben anderen Lauten derselben grammatischen Formen in der Aussprache gehalten haben sollte; im Gegentheil führen darauf, dass die inschriftlich überlieferten seit dem J. 186 v. Chr. G. ein O neben V gegen die grammatische Analogie bewahrenden Formen auf orthographischen und nicht auf lautphysiologischen Gründen beruhen, nicht nur einige gut verbürgte Formen, in denen doch die Schreibweise VV anstatt der ursprünglichen OV oder VO noch aus der Zeit der Republik überliefert wird (vgl. Corssen, Ueb. Ausspr. 2, Aufl. II, S. 98 und Anm.), aber auch vorzugsweise solche Formen, wie Flaus (C. I. L. I, 277 zwischen d. J. 200 und 150 vor Chr. G.), vius (ibid. 1223) und andere, deren viele Brambach (a. a. O. S. 91 ff.) anführt, und in denselben das an der Stelle des ursprünglichen Doppellautes VO erscheinende V als einen durch Assimilation beider Bestandtheile dieses Doppellautes entstandenen und doch noch nicht monophthongischen Mischlaut auffasst. Ich meine nämlich, dass uns in Flaus, vius und anderen Formen dieser Art dieselbe Spracherscheinung vorliegt, wie in den Formen alis, Anauis, Caecilis (C. I. L. I. 603, 10; 832; 842 - vgl. osk. Pùmpaiians, umbr. pihaz), welche dadurch entstanden sind, dass in der städtischen Vulgärsprache das ursprüngliche O des Stammes sich gleichzeitig zu V verdunkelte und kürzte, so dass es als nur schwach durchklingend insofern nicht geschrieben wurde, als diese städtische Vulgäraussprache in der Aussprache der Gebildeten zur Geltung gelangte. Die Formen Flaus, vius u. a. beweisen also wenigstens so viel, dass das O der O- Deklination durch ein vorangehendes V vor einer Kürzung nicht stärker als durch andere Laute geschützt wurde und führen demnach zu derselben Ansicht, welche von den römischen Grammatikern vertreten wird, dass nämlich der Umlaut des O-Vocals neben einem consonantischen oder vocalischen V gleichzeitig mit dem allgemeinen Umlaute desselben Vocals vor sich gieng, dass also die gebildeten Römer schon seit der Zeit des Senatus consultum de Bac-chanalibus seruus, ingenuus, fluuius nehen Cornelius, populus, donum, eorum sprachen, obgleich sie noch regelmässig bis in die Schuljahre Quintilian's seruos, ingenuos, flovius schrieben.

Lemberg im November 1879.

## Miscellen.

## Herculanische Notizen.

1. Als ich oben (S. 2-3) über das älteste Zeugnis für den Bestand der griechischen Tachygraphie handelte, dachte ich an ein ausgebildetes System der Zeichenschrift, nicht an die Anwendung vereinzelter Compendien. Sonst hätte ich jedenfalls bis auf die herculanischen Rollen zurückgehen müssen. Man vgl. hierüber Band VI der Collectio prior, S. 13 der Einleitung, desgleichen was ich in der Zeitschr. für öst. Gymn. 1867, S. 212 mitgetheilt habe und endlich den Papyrus 831 (Coll. alt. X, 71 fgg.), der mehrmals (so Col. 8, 5; 12, 4; 13, 7; 14, 9; 16, 6) die Abkürzung K- für KAI darbietet. Eine Muthmassung, die ich über Inhalt und Autorschaft dieses Stückes zu einer Zeit geäussert habe, da ich nur einen kleinen Theil derselben kannte (Beiträge zur Krit. u. Erkl. griech, Schriftst. II, 13), erscheint nunmehr als unhaltbar. Die völlige Gleichheit des Schriftcharakters und Formats, gleichwie einige Analogien des Inhalts lassen mich vielmehr vermuthen, dass 831 und 1012 (Coll. alt. VII, 1-29) Theile eines Werkes bilden. Die letztere Schrift, aus der ich einst Erörterungen über variae lectiones bei Epikur mitgetheilt habe (Z. f. ö. G. 1866, 708), zeigt in der Oxforder Copie die verstümmelte Aufschrift cυ(ν)αγω(γαί) τών... νί.... (vgl. den Titel einer theophrastischen Schrift: τῶν Διογένους cuvaγωγή, Diog. L. V, 43). Da der Inhalt dieser, wie es scheint, aus Vorlesungen hervorgegangenen Sammelschrift eine auf textkritische und sprachliche Erörterungen gestützte Apologie epikureischer Lehren ist, ich überdies an zwei Stellen (Col. 11 und 24) den Namen Μάρκος wahrzunehmen glaube, so vermuthe ich, dass uns hier Mittheilungen aus Vorträgen des M. Pompilius Andronicus vor Augen liegen, des Einzigen (so viel wir wissen), der das 'studium Epicureae sectae' mit der 'professio grammatica' vereinigt hat und der überdies als Zeitgenosse des M. Antonius Gnipho, des Lehrers Caesars (Sueton. de grammat. 7-8), den chronologischen Bedingungen genau entspricht. Ein Mitarbeiter des Verfassers ist ein bisher unbekannter Irenäus, dessen Name auf der Schlusscolumne erscheint (Col. 21 wird δ φίλτατος Ζήνων genannt): φιλοπονώτατα φιλοςοφήςαντι καὶ τῆς καλῆς μελέτης (im Pap. steht MΛΗΤΟΥ) μή ἀποςτάντι διὰ παντός Εἰρηναίωι (so sicher der Pap.). πλείςτη δὲ χάρις καὶ ὑμεῖν τοῖς καὶ ςυνενεργοῦςἰν τε καὶ ςυνενεργήςαςιν κατὰ τὸ άριςτον καὶ πρὸς (ἡ)ς(υ)χίαν (ο)ὐκ ἀ(ποκλίναςιν etwa). Schrift wird Empedokles genannt und dreimal eitiert, desgleichen der Grammatiker Aristophanes; es werden die verschiedenen Bedeutungen des Wortes púcic mit überraschender Schärfe auseinander gehalten - anlässlich einer Erörterung des epikurischen Ausspruchs: 'die

Liebe zu den Kindern sei nicht immer natürlich'—, es wird die Sprache Epikur's gegen Panaitios und (wahrscheinlich) Poseidonios in Schutz genommen. Das umfangreichste Stück enthält Col. 35: ἄριστα τὴν) ἀναπνοὴν αἰτιολογῶν τὴν ἀνθρώπων τῶν καθ' ἑαυτόν 'ὧδε δ' ἀναπνήουσι (sie) καὶ ἐκπνήουσι (sie) · λίφαιμοι σαρκῶν σήριγγες (sie) πύματον κατὰ σῶμα τέτανται '[Empedocl. 287—88 Stein, doch scheint unser Text in der Hauptsache der richtigere zu sein]. καὶ τἀκόλουθα δὲ συνάπτει δῆλον ὡς ἀναπνοὴν λαμβάνων οὕτε τ(ὸ) ὅλον, ἐ(π)ε(ὶ οὐ)κ ἄν ἀντι(δι)ή⟨ί⟩ρει ταύτηι τὴν (ἐ)κ(π)νο(ή)ν, μέρος (τῆς) ἀνα(πνο)ῆς, οὕ(τ') αὐτὴν (τὴν ἐ)κπνοὴν κα(τ') ἰδίαν, (ἐπεὶ συγ)καταριθμεῖτα(ι αὐτῆ τὴν ἐκπν)οήν —. Dies dient zum Erweis der Thesis (Col. 34), dass ἀναπνοή einmal im weiteren Sinne für das Ganze des Respirationsprocesses, ein andermal im engeren Sinne für die Inspiration allein gebraucht werde.

2. Der Name Marcus erinnert mich an eine merkwürdige subscriptio, die sich fast völlig gleichlautend an zwei verschiedenen Stellen der Volumina herculanensia vorfindet, gegen Ende der Schrift des Polystratos (C. P. IV) und nahe am Schluss eines Stückes, das nach meiner Ueberzeugung zu Epikur περὶ φύσεως gehört (C. A. X, fol. 111). An der letzteren, besser erhaltenen Stelle las ich im Papyrus: Μάρκος ὁ Κυαςτίου (fast ganz dasselbe zeigt die betreffende Kupfertafel; nur die zum Theil sehr absonderlichen Buchstabenformen sind nicht durchgängig genau wiedergegeben), an ersterem Orte, wo die Apographa nur theilweise das Richtige bieten: Μάρκου, der Rest ist jetzt unklar geworden, bietet aber — im Neapler Exemplar — Zeichen dar, die augenscheinlich derselben Namensform angehören. Die Handschrift ist in beiden Fällen genau identisch, von der-jenigen der zwei ganz verschiedenartig geschriebenen Rollen total abweichend. Es liegt uns somit wohl sicherlich die Namensfertigung des einstigen Eigenthümers der beiden Rollen vor - Κυάςτιος ist mir übrigens völlig unbekannt und unerklärlich -, aus dessen Besitz dieselben in die Bibliothek des Philodemos gelangt sind.

3. Nichts hat mir im Laufe meiner langjährigen Beschäftigung mit den herculanischen Rollen mehr Kopfbrechens bereitet — auch nicht der Versuch, die Räthsel einer dialektischen Schrift der stoischen Schule zu lösen, welche der schlecht erhaltene Papyrus 307 zu bewahren scheint — als das immer und immer wieder erneute Bemühen, die Beziehungen zu entwirren, welche die verschiedenen auf das Gebiet der Poetik bezüglichen Stücke mit einander ver-

knüpfen.

Leicht war es freilich, die Doppel-Exemplare zu erkennen, in denen uns ein Stück von Philodem's Werk περὶ ποιημάτων vorliegt (Z. f. ö. G. 1865, 721), kaum grössere Schwierigkeiten bot die Wahrnehmung, dass auch die titellosen Stücke Nr. 994, 1081 und 1676 Bestandtheile dieses Werkes bilden. Begegnen wir doch in den beiden letztgenannten Rollen genau derselben Polemik gegen den anderweitig unbekannten Herakleodoros wie in Philodem's Schrift (man vgl. C. A. VII, 100 und 103 ebenso wie XI, 148 mit II, 182) und zeigen uns alle diese Stücke die gleiche — polemische — Beziehung auf

die Schrift des Anonymus περὶ ποιημάτων in C. A. IV (vgl. Academy, 1873, S. 36-37). Allein welche Bewandtnis hat es mit dem letzteren so überaus merkwürdigen Buche? Nahe liegt es freilich, in dem Autor desselben eben jenen Herakleodoros zu erblicken; aber welcher Schule, welchem Zeitalter gehört diese in ihrer Art einzige Schrift an? Hier kreuzen sich die mannigfachsten Indicien, die mich lange in der Irre umherführten und auch jetzt noch zu keinem abschliessenden Urtheile gelangen lassen. Neben einer Anwendung des grammatischen Terminus πτῶcic, die auf die peripatetische Schule hinweist (vgl. die sogleich mitzutheilende Columne IV, 110 mit Bonitz's Index oder Rud. Schmidt, Stoicorum grammatica p. 58-59), begegnet uns das epikureische ἐνάργημα (ib. 132), und daneben wieder Aeusserungen über den Epikureer Idomeneus und den Demokriteer Nausiphanes (ib. 206), wie sie schwerlich ein Anhänger der Schule Epikur's niedergeschrieben hätte. An einer Stelle zeigt sich eine Spur echt philodemischer Grobheit (ib. 196: καθάπερ οῦτος ἀποπληκτεύ(εται) — das Wort ist dem Thesaurus fremd — verglichen mit V, 75 «ἀποπληξία τις ἂν εἴη); doch muss dies wohl ebenso ein Irrlicht sein wie das gelegentliche Auftauchen eines philodemischen Lieblingsausdruckes, ib. 198 καν βάληι κ(αλώς) verglichen mit I, 147 κἂν βά(λ)η(ι κα)λως, V, 34 ἂν εὖ βάλωςι und de ira Col. 23 αν δε βάλωςι καλώς. Und wer ist derjenige, den der Anonymus so häufig mit einem onciv anführt (aus f. 113 und 161, wo zwei Stücke fälschlich zu einem verbunden sind, gewinnt man, falls nicht an ersterer Stelle Aristoteles gemeint ist, mit Wahrscheinlichkeit den Namen Aristokleides), ein Freund oder ein Gegner? Und wenn letzteres, richtet sich die Polemik in den oben erwähnten Stücken vielleicht nur gegen diesen und nicht gegen den ihn citierenden Anonymus? Mitunter schien sich mir ein Ausweg aus diesem Wirrsal in der Annahme zu eröffnen, dass die vorliegenden Ueberreste, die einen dreifach verschiedenen Schriftcharakter zeigen und (wie uns jetzt der Index in Vol. XI lehrt) in der That aus mehreren Rollen gewonnen wurden, überhaupt kein Ganzes bilden. Allein auch diese Muthmassung behebt nur einen Theil der Schwierigkeiten und thut wahrscheinlich den Neapler Gelehrten Unrecht - die es freilich darin versehen haben, dass sie Bruchstücke, deren Folge nicht mehr zu ermitteln ist, als zusammenhängende Columnen publiciert haben, vgl. jetzt den Index und was ich Academy a. a. O. in Betreff dieses Punktes dargethan habe. Die Hoffnung über diese und zahlreiche andere ἀπορίαι einmal in's Reine zu kommen, hat mich immer wieder davon abgehalten, meine Bearbeitung dieser Ueberreste zu veröffentlichen. Doch hätten mich diese Scrupel vielleicht nicht hindern sollen, von dem ganz erstaunlichen Inhalt dieser Blätter den Fachgenossen irgend eine Kunde zukommen zu lassen. Oder wer ahnte es wohl, dass sich hier bereits Erörterungen über das Verhältnis des Vers- und Wort-Accentes vorfinden, wie sie seit Bentley's schediasma de metris Terentianis bis auf Drobisch's vers - statistische Zusammenstellungen die Metriker der neueren und neuesten Zeit so vielfach beschäftigt haben? Und doch bedürfen die fol. 110 und

169, sobald sie einmal restituiert sind, kaum eines Commentars; τε(ί)χεος (ἔξω', ἀμφό)τεραι αί πτ(ώςεις πί)πτουςιν εἰς ἄνε(ςιν ἐάν) γε μὲν ἢ 'τείχεος ἐκ(τός)', τὴν μὲν πρώτην πτῶςιν ἀνίεςθαι, τὴν δ' ἐχομένην τἀναντία καὶ ἐπὶ θατέρου τὸ μὲν 'ἁλός' (ἐ)πιτετάςθαι, τὸ δὲ 'ἔξω' (ἀ)νί- $\epsilon[\iota]$   $c\theta$ αι · ἂν δὲ ἐξωτο(c) [l. 'ἐκτόc'] (τιθ)  $\hat{\omega}$ μεν, ἀμφοτέρων (ἐπι) τεινομένων ὀχλεῖς(θαι) τὴν ἀκοήν. τὰ μὲν (κα)τὰ νόμ(ον) ὡς θεωρ(ητέον), φηςίν, (δῆλον ἐκ τῶν πρ)οκειμένων, (τὰ δ)ὲ κα(τ)ὰ τὸν ἦχον ἀνέςει καὶ (ἐ)πιτάςει καὶ προςπνε(ὑ)ςει καὶ ψιλότητι καὶ ἐ(πεκτά)ςει καὶ τος τολῆ καὶ) προθέςει καὶ πτώςει, (ὧν) πάντων ὀρθῶς (εύρις)κομένων έλλην(ις)μὸς ἀποτελεῖται καὶ άρμογή τις —. Und (169): κά(μφ)ατικῶς (πε)φραςμένον, κα(ὶ) τὸ μηδὲ(ν) εἶναι δ(ι)ανόημα (κ)α(λόν), ὃ τῆς ςυνθέςεως μἢ κ(α)λῆς οὔςης π(ο)ήςε(ι τ)ὸ (γε)γραμμένον ἐξ ἀνάγκ(ης) ἐπα(ιν)εῖςθαι, μηδ(ὲ) φαῦλον ούτως ως ο προ (Ι. ωςτε της) ςυνθέςεως κα(λη)ς ούςης πο(ής)ει τ(ούναντί)ο(ν)... δ ποητής ότε (μεν γάρ έρ)ευγομένης άλ(ὸς ἔξω) τίθηςιν, ότε δ(ε τάφ)ρον ὀ(ρ)υκτὴν τε(ίχε)ος ἐκτός', καὶ ἐν ἀμφ(οτέ)ροις ὑ(πε)ρευφραίνε(ι οὕτω)ς, ἐὰ(ν) δ' ἐναλλάξ(ω)μεν, ἄ(θλ)ια ἔςται. πλὴ(ν) τῶν ἤχων φηςὶν οὐδ(ἐν) ἔτερον αἴτιον εἶναι κτέ. Kaum minder denkwürdig als diese Verwendung der Verse Il. P 265 und I 67 zum Erweis einer übrigens in dieser Allgemeinheit jedenfalls unhaltbaren These - offenbar als Ausnahme von der vermeintlichen Regel erscheint f. 147 der Vers Π 712 "Εκτω(ρ δ' έν Σ)καιῆ(ι) τι πύλη(ι) τ ἔ(χε μώνυχας ἵππους) ist fol. 156 der Versuch, durch Umstellung der Worte in II 112 — 114 den Unterschied rhythmisch wohl und übel gebauter Verse ersichtlich zu machen: καζί τον τῶν πραγμάτων καὶ τῶν ὀνομάτων μενόντων, οἶον οὕτως· 'ἔςπετε Μοῦζς' (α)ι 'Ο(λ)ύμπζι α δώματα νῦζν μοι ἔχουςαι, | ὅ(ππ)ως πρ(ῶ)τ(ο)ν δὴ νηυςὶν πῦρ ἔμ(πε)ς' 'Αχαιῶν. | Αἴαντος δόρυ με(ίλι)ν(ον Έκτωρ ἄγχι παραςτάς)' —. Gedanke und Ausdruck erinnern hier einigermassen an Demetrios von Byzanz, wie ihn Philodem citiert (ΙΙ, 170): εὶ δ' ἐνίοτε καὶ (πραγ)μάτων ὄντων (καὶ λ)έ(ξεω)ς ο(ὐ)κ ἐν(ε)ῖναι (ἀρετὴν γέγ)ρα(φε) Δημή(τριο)ς ὁ Βυζάντι(ο)ς —. Ebenso kann gegen diesen Letzteren (V, 7): εἴ τινες (τῶ)ι τὴν ὅλην λέξιν δο(κεῖ)ν μηδὲν τημα(ίνειν νο)μί(ζ)ουτιν μηδὲ ταῦτ εἶναι ποήμα(τ)α möglicher Weise polemisch gerichtet sein f. 165: καὶ διὰ τὸ μηδ ἐ(π)ίτημον εἶναι τὸν ἄνδρα τοτοῦτον ἐλλείψει τοῦ χρῆτθαι (1. χρηςτά) τὰ ποήματ' εἶναι λέγειν, (ὥςτ') οὐδ' εἰ ποήμαθ' ὅλως (ἐςτὶ) γεινώςκειν. ἔςτιν (οὖν) αἴτιον καὶ τούτωι (καὶ τ)οῖς ὁμοίοις τῆς πλά(νης τὸ τοῖς) πολλοῖς —, womit man auch vgl. Philod. περὶ ποιημάτ. II, 180: κα(ὶ πάλ)ιν τὸ (φά)ςκειν, ἐφ' ὧν (οὐ)κ ἔχο(με)ν εἰπε(ῖν εἰ ἔννο)ιά τις (ὑ)ποτέτακται, μηδ' εἰ (π)οιήματ' ἐςτὶν (ἔχ)ειν ε(ἰπ)εῖν —. Doch von der Fülle der hier verborgenen interessanten Einzelheiten kann nur die vollständige Bearbeitung dieser Ueberbleibsel eine angemessene Vorstellung geben.

4. Zu den früher von mir nachgewiesenen Doppel-Exemplaren der rhetorischen Schriften Philodem's kommen nunmehr noch, wie IX, 60 verglichen mit IX, 98 sicher darthut, die Pap. 499 und 425. Eine andere, wahrscheinlich spätere und minder hypomnematische Bearbeitung desselben Stückes enthält (wie VIII, 48 im Vergleich

mit den angeführten Columnen lehrt) der Pap. 1553.

#### Zu Cicero.

Or. Phil. I, 7, 15: deinde a vobis, patres conscripti, peto, ut, etiam si segui minus audebitis orationem atque auctoritatem meam,

benigne me tamen, ut adhuc fecistis, audiatis.

Dass die Verbindung orationem sequi unmöglich sei, hat Cobet jüngst mit Recht hervorgehoben (Mnemos. N. S. VII, 115). Müssen wir aber darum auch die zwei Worte 'orationem atque' für eingeschoben halten? Keineswegs; mir wenigstens genügte es seit jeher, mit Tilgung eines Buchstabens zu schreiben: rationem atque auctoritatem. Der Senat, so bittet der Redner, möge ihm das gewohnte geneigte Gehör auch dann nicht verweigern, wenn er diesmal nicht gewillt sein sollte, sich dem Gewicht seiner Gründe und seiner persönlichen Autorität zu fügen. Man vgl. insbesondere Pro Caecina 18, 51: consilium autem eorum, qui scripserunt, et rationem et auctoritatem relinquamus?

Zwei handgreifliche Interpolationen, die sich in der zweiten philippischen Rede vorfinden, sind — so viel ich sehe — der Beachtung der Kritiker bis zur Stunde entgangen: (11, 26) quam verisimile porro est, in tot hominibus partim obscuris partim adulescentibus [neminem occultantibus] meum nomen latere potuisse —, und (12, 27): longum est persequi ceteros, idque rei publicae praeclarum [fuisse tam multos], ipsis gloriosum. Der letztere Zusatz enthält eine bis zur Lächerlichkeit überflüssige, der erstere eine grundfalsche

Erklärung.

TH. GOMPERZ.

# Zu Euripides.

Hippolytus 114-117:

ήμεις δέ, τοὺς νέους γὰρ οὐ μιμητέον, φρονοῦντες οὕτως ὡς πρέπει δούλοις λέγειν, προςευξόμεςθα τοῖςι ςοῖς ἀγάλμαςι, δέςποινα Κύπρι.

Keine der bisher zu v. 115 vorgebrachten Conjecturen vermag mich zu befriedigen. So viel ich sehe, sind in diesem Verse blos zwei Buchstaben verschrieben. Ich lese so:

ήμεῖς δέ, τοὺς νέους γὰρ οὐ μιμητέον — φρονοῦντας (οὕτω πως πρέπει δούλοις λέγειν), προςευξόμεςθα τοῖςι ςοῖς ἀγάλμαςι, δέςποινα Κύπρι.

Das heisst:

Ich aber, denn nicht ziemt's der Jugend nachzuthun, Der — aufgeklärten (solch Wort wehrt man nicht dem Knecht), Nah' flehend deinem hehren Bildnis andachtsvoll,

O Herrin Kypris.

In den bittern Worten οὕτω πως πρέπει δούλοις λέγειν liegt klar genug die Beziehung auf Hippolyt's schroffe Zurechtweisung (v. 100): εὐλαβοῦ δὲ μή τι cοῦ cφαλῆ cτόμα. Die φρονοῦντες sind die Frei-

denker, die Aufgeklärten, die εἰδότες, wie sie sich selbst gern nannten. Vgl. Eurip. Bacch. 332, wo Kadmos zu Pentheus sagt: φρονῶν οὐδὲν φρονεῖς. Hier steht es παρ' ὑπόνοιαν statt ἀςεβοῦντας.

Phoenissae 1288-1293:

δίδυμα τέκεα πότερος ἄρα πότερον αἱμάξει, ὶώ μοι πόνων, ὶὼ Ζεῦ, ὶὼ γᾶ, ὁμογενῆ ψυχὰν δι' ἀςπίδων, δι' αἱμάτων;

Für das sinnlose αἱμάτων sind verschiedene Conjecturen vorgebracht worden: Reiske αἰγανῶν, Geel ἐγχέων, Κ. Fr. Hermann ἡμάτων, Nauck αἰχμάτων. Ich lese: εἱμάτων. Vgl. Xenophon Anab. IV, 1, 18 τοξευθεὶς διὰ τῆς ἀςπίδος καὶ τῆς ςπολάδος (oder ςτολάδος) εἰς τὰς πλευράς. Ibid. IV, 2, 28 τὰ δὲ τοξεύματα ἐχώρει διὰ τῶν ἀςπίδων καὶ διὰ τῶν θωράκων.

Phoenissae 1229 f. lese ich so:

έγὼ γὰρ αὐτὸς τοῦδε κινδύνου μέθ' είς

μόνψ συνάψω συγγόνψ τώμῷ μάχην.

Vgl. Eurip. fr. 1039 N., 6: εὶ μή τι καὶ τολμῶςι κινδύνου μέτα. Phoenissae 274—275 ist überliefert:

άλλ' ἐγγὺς ἀλκή· βώμιοι γὰρ ἐςχάραι πέλας πάρειςι, κοὐκ ἔρημα δώματα.

Dass die letzten Worte nicht richtig sein können, hat Kock in Fleckeisen's Jahrb. N. F. 6. Suppl.-B., S. 250 überzeugend nachgewiesen; aber sein καὶ θεῶν πυλώματα befriedigt mich nicht. Ich vermuthe:

άλλ' ἐγγὺς ἀλκή βώμιοι γὰρ ἐςχάραι πέλας πάρειςι, κοινὸν ἔρυμ' ἀλωμένων

und vergleiche Eurip. Heraclidae 260: ἄπαςι κοινὸν ρῦμα δαιμόνων ἔδρα.

Phoenissae 473 ff. Wegen der früheren Deutungs- und Besserungsversuche genügt es auf Nauck, Euripideische Studien 1, 75 f. zu verweisen. Ich schlage vor zu lesen:

έγὼ τὰ πατρὸς διαλαχών προὐςκεψάμην τοὐμόν τε καὶ τοῦδ' ἐκφυγεῖν χρήζων ἀράς, ἃς Οἰδίπους ἐφθέγξατ' εἰς ἡμᾶς τότε, ἐξῆλθον ἔξω τῆςδ' ἑκὼν αὐτὸς χθονός κτλ.

Wegen διαλαχών vgl. Phoen. v. 68 θηκτῷ cιδήρῳ δῶμα διαλαχεῖν τόδε und Harpokration s. v. διάληξις: διαλαγχάνειν τὸ κλήρῳ διαιρεῖεθαι.

Prag, November 1879.

ISIDOR HILBERG.

## Zu den Scholien der hesiodeischen Monatstage.

In einer Hesiodhandschrift der k. k. Studien-Bibliothek zu Olmütz¹) findet sich auf Fol. 71² folgende Ueberschrift: ἰωάννου τοῦ φιλοπόνου ἐξήγησις φυσικὴ τῶν ἡμερῶν ἡσιόδου. Die folgende theils physikalische theils allegorische Auslegung der hesiodeischen Monats-

<sup>1)</sup> Vgl. Sitzungsberichte der phil,-hist. Classe der k. Akademie der Wiss. in Wien, Bd. 94, S. 615 ff.

tage, beginnend mit v. 770, ist identisch mit der von Thomas Gaisford im 3. Bde. der Poetae minores Graeci edirten Έξήγησις φυσική Ίωάννου τοῦ Πρωτοσπαθαρίου. Es fehlt dem Olmützer Codex nur die einleitende Partie (Gaisf. Bd. 3 S. 369 Z. 1 — 8 Εἰ καὶ μέχρι — ἀπάδονται), sonst stimmt Alles bis auf die zwei in den Text eingezeichneten geometrischen Figuren mit der Gaisford'schen Edition überein. Es ist nicht meine Absicht zu untersuchen, was es mit dem Autornamen Φιλόπονος in der Ueberschrift des Olmützer Codex auf sich habe, wohl aber möchte ich die Varianten dieser neuen Handschrift mittheilen, welche geeignet sind, einige Unebenheiten des Gaisford'schen Textes auszuglätten. Und zwar will ich zuerst die wichtiger scheinenden Lesearten des Codex anführen, indem ich die Textstellen der Gaisford'schen Edition mit Angabe der Seiten und Zeilen voransetze.

S. 372 Z. 16 Τὴν δὲ δεκάδα, δεχάδα ἔλεγον οἱ παλαιοὶ, ὡς δεχομένην πάντα ἀριθμὸν ἐφ' ἑαυτοῦ. Das ἑαυτοῦ erregt Anstoss, da es offenbar keine Beziehung hat. Nach der Ueberlieferung der Olmützer Handschrift gestaltet sich die Stelle concinner so: Τὴν δὲ δεκάδα δεχάδα ἔλεγον οἱ παλαιοὶ ὡς δεχομένην πάντα ἀριθμὸν ἐφ' ἑαυτ ῆς.

S. 375 Z. 12 Ἡ τετάρτη καὶ ἡ εἰκοστὴ τετάρτη ἡμέρα, τέλειαί εἰσιν αἱ ἡμέραι Der durchaus entbehrliche Artikel vor ἡμέραι fehlt in der Handschrift. Danach wird zu schreiben sein: Ἡ τετάρτη καὶ

ή εἰκοτή τετάρτη ἡμέρα τέλειαί εἰςιν ἡμέραι

S. 372 Ζ. 36 κάκ τούτων τὴν ζωὴν πριζόμενον. Statt des sinnwidrigen πριζόμενον ist ποριζόμενον zu lesen, was auch die Handschrift bietet.

S. 376 Z. 9 Πρώτη ἐννὰς, ἡ ἡμέρα τῶν Μουςῶν τῶν Ἑλικωνιάδων· Statt ἐννὰς steht in der Handschrift ἐνὰς mit Rasur über der ersten Silbe. Der Context heischt die Schreibung ἐννεὰς.

S. 369 Z. 18 περὶ τοῦ ἰδικοῦ αἰτίου... Z. 19 Εἰδικὸν δὲ αἴτιον... Die Handschrift hat an beiden Stellen die correcte Schreibung εἰδικοῦ—εἰδικὸν

S. 371 Z. 25 ἐὰν ὁ ἄνθρωπος ζῶον, τὸ δὲ ζῶον οὐςία, ὁ ἄνθρωπος ἄρα οὐςία. Mit Reeht hat die Handsehrift καὶ ὁ ἄνθρωπος ἄρα οὐςία.

S. 377 Z. 17 καθώς τὸ εν. Auch hier bietet die Handschrift die

passende Leseart καθώς καὶ τὸ ἕν.

S. 370 Z. 16 Δὶς γὰρ γ΄, S΄. γ΄ γ΄, θ΄. δὶς δ΄, η΄. Eine gefälligere Gestalt gewinnt der Text, wenn man der Handschrift folgend schreibt: δὶς γὰρ τρία ἕξ, δὶς τέςςαρα ὀκτώ, τρὶς τρία ἐννέα.

S. 377 Z. 6 ἔςτι γὰρ πάντη ἀφώτιςτος, καὶ ἔχει καὶ πυκνούς τοὺς ἀνέμους, καὶ ἐπικινδύνους τοῖς πλέουςι. Χρήςιμος δὲ εἰς τὸ ὑποτάξαι ζῶα... In der Handschrift steht: ἔςι γὰρ πάντη ἀφώτιςος - καὶ ἔχει καὶ πυκνούς τοὺς ἀνέμους καὶ ἐπικινδύνους τοῖς πλέουςιν χρηςίμους δὲ εἰς τὸ ὑποτάξαι ζῶα...

Weitere Varianten enthält die Handschrift an folgenden Stellen: S. 373 Z. 29 cυμβαίνει καὶ τὸ καὶ τὸ θῆλυ cπέρμα βραδέως κινεῖθῆλυ cπέρμα βραδέως κινεῖται... S. 373 Z. 2 ἔςτι καὶ ἀπὸ ἄλλων ἰδεῖν τοῦτο

S. 377 Z. 19 ὅτι οὐ ταυτὸ μονὰς καὶ ένὰς, εἴπερ τὸ εν μεν ἀναλλοίωτον, ἡ δὲ μονὰς ἀλλοιουμένη.

S. 369 Z. 15 κηροῦ τινος ἀνειδέους. S. 376 Z. 36 Περιέχει τὰρ ὅλον τὸ Γ

S. 376 Z. 38 περιέχει γὰρ ὅλον τὸν Η, καὶ τὸ ἥμιςυ αὐτοῦ τὸ Δ.

S. 376 Z. 39 περιέχει γὰρ ὅλον τὸν ς΄, καὶ τὸ ἥμιςυ αὐτοῦ τὸ Γ.

S. 371 Z. 27 τυμπέρατμα δέ...

S. 370 Z. 19 γενομένη...

S. 370 Z. 21 χρηςίμη...

S. 372 Z. 4 την ογδοήν...

S. 374 Z. 22 ταχύτητος — βραδύτη-

S. 376 Z. 13 ἔςτι τὶ ὄργανον...

S. 376 Z. 37 οι τινές είςι.... S. 372 Z. 14. 18 ένδεκας...

Czernowitz.

έςι διὸ καὶ ἀπὸ ἄλλων ἰδεῖν τοῦτο.

ότι οὐ ταυτὸν μονὰς καὶ ένὰς· εἴπερ τὸ μὲν ἕν...

κηροῦ τινὸς ἀνειδέου.

περιέχει γὰρ ὅλον τὸν τρία<sup>\*</sup> περιέχει γὰρ ὅλον τὸν ὀκτὼ καὶ τὸν

περιεχεί γαρ ολόν τον οκτώ και το ν ἥμιου αὐτοῦ τον τέςςαρα.

περιέχει γὰρ ὅλον τὸν ἑξ καὶ τὸν ἥμιου αὐτοῦ τὸν τρία.

τὸ τυμπέρατμα δέ...

γινομένη...

χρήτιμος... την ὀγδόην...

ταχυτήτος — βραδυτήτος...

έςι τι ὄργανον... οἵτινες εἰςὶ... ἐνδεκὰς...

JOH. WROBEL.

Lukian, Υπέρ τοῦ ἐν τῆ προςαγορεύς ει πταίς ματος.

c. 13. τί δ'; οὐχὶ καὶ ἐν τῷ τῶν ἐντολῶν βιβλίῳ, ὃ ἀεὶ παρὰ βαςιλέως λαμβάνετε, τοῦτο πρῶτον ὑμῖν ἐςτι παράγγελμα, τῆς ὑγιείας τῆς ὑμετέρας αὐτῶν ἐπιμελεῖςθαι;

Die kleine Aenderung, welche ich an dieser Stelle vorzuschlagen mir erlaube, ist an sich kaum der Erwähnung werth, sie erhält aber ein nicht unbedeutendes Gewicht durch die Consequenzen, welche sich aus ihr für die Frage ergeben, ob und wieweit Lukian mit römischen Sitten und Gebräuchen vertraut und ihm die lateinische Sprache bekannt war. Diese mit anderen Nachrichten übereinstimmenden Consequenzen bilden aber auch die Stütze und die Begründung meines Vorschlages.

Beiläufig zwei Zeilen nach der angeführten Stelle sagt Lukian: εἴ τι κάγὼ τῆς 'Ρωμαίων φωνῆς ἐπαΐω. Diese Worte sind, um mit E. Ziegler¹) zu reden, eum gloriatione quadam se linguam latinam bene callere prolata. Entgegen dieser ausdrücklichen Erklärung, die ausserdem durch die Thatsache gestützt wird, dass er bald nach oder während der Abfassung dieser Schrift in Aegypten ein Staatsamt bekleidete, wird unserem Schriftsteller die Kenntnis der lateinischen Sprache nicht selten abgesprochen. Wenn nun Bernhardy (Gr. Lit. I, S. 581, 4. Bearb.) trotz K. F. Hermann's Einsprache (Ges. Abhl. 1849, S. 224) noch immer behauptet, eben dieses c. 13 könne kaum als Beweis für Lukians Latein angeführt werden; wenn

<sup>1)</sup> De Luciano poetarum iudice et imitatore, Gottingae 1872, S. 43.

Wieland (Uebers. Lukians 1813, V. S. 226 und I. S. 10) seine Annahme, dass es Lukian "in der lateinischen Sprache nie sehr weit gebracht" habe, ungeachtet seiner Uebersetzung der lukianischen Worte "wenn ich anders etwas von der römischen Sprache verstehe" durch dieses c. 13 begründet findet; wenn endlich Wasmannsdorff2) und Th. Fritzsche3) dieses Capitel sogar als Beweis anführen, dass Lukian seine mangelhafte Kenntnis, beziehungsweise Unkenntnis der lateinischen Sprache selber bestätige: so ist dieses Verkennen der in den Worten εἴ τι κάγὼ τῆς Ῥωμαίων φωνῆς ἐπαΐω liegenden Aeusserung wol nur dadurch erklärlich, dass sie mit dem vorausgehenden Satze (τί δ'; οὐχὶ....αὐτῶν ἐπιμελεῖςθαι;) zusammengehalten und in ihrer Bestimmtheit abgeschwächt wurde. Und es ist in der That mehr als auffallend, dass ein Schriftsteller sich der Kenntnis der lateinischen Sprache rühmt (die Lukian zur Zeit der Entstehung dieser Schrift auch besass) und unmittelbar vorher behauptet, dass die Zuschriften und Briefe der Römer mit der Formel: Cura ut valeas oder Valetudinem tuam cura diligenter u. dgl. beginnen.4) Da wäre denn doch, wenn beide Stellen richtig überliefert sind, die Behauptung der Sprachkenntnis durch den vorausgehenden Beweis der Unkenntnis widerlegt.

Wenn wir annehmen wollten, Lukian, der viele Jahre in Italien und Gallien verlebt, der die römischen Sitten und Gebräuche im Nijpîvoc mit dem treffenden Pinsel eines eindringenden Beobachters gemalt, der in Rom mit einflussreichen Staatsmännern (s. z. B. Rutillianus im 'Αλέξανδρος) verkehrt hat, des Lateinischen nur in geringem Masse mächtig gewesen sei, so dürfen wir dem feinen, in weiten Kreisen bekannten Weltmanne selbst bei dem Zugeständnisse der oberflächlichsten Kenntnis der lateinischen Sprache die Verwechslung des Si vales bene est mit Cura ut valeas oder die Unkenntnis der Anwendung des Letzteren nicht zumuthen. Allein Lukian spricht hier nicht von einer Formel, die wie Cura ut valeas oder Si vales bene est im Briefe stehen, aber auch fehlen kann, sondern er hat mit den Worten έν τῶ τῶν ἐντολῶν βιβλίω, δ ἀεὶ παρὰ βαςιλέως λαμβάνετε, τοῦτο πρῶτον ὑμῖν ἐςτι παράγγελμα einen feststehenden, jeden kaiserlichen Erlass einleitenden ceremoniellen Ausdruck im Auge. Darunter kann aber nichts anderes als die Aufschrift aller Briefe und Zuschriften: Salutem dieit gemeint sein. Ist diese Folgerung aus dem vorstehenden Wortlaute richtig, so ist der Text: παράγγελμα, της ύγιείας της ύμετέρας αὐτῶν ἐπιμελεῖςθαι falsch. Die Lösung der ganzen Schwierigkeit ergibt sich aber durch

<sup>2)</sup> Luciani scripta ea, quae ad Menippum spectant etc. Jenae 1874 S. 13.

<sup>3)</sup> Menipp und Horaz, Güstrow 1871 S. 30.
1) Du Soul (Editio Reitz, Amstelod, 1743, I. S. 736) sagt zu dieser Stelle: Quaenam ea formula fuerit, quam hie tangit, nescio, meint jedoch, Lukian habe das Si vales bene est im Auge gehabt. Wieland nimmt die Verwechslung des Si vales bene est mit der Schlussformel: Valetudinem tuam eura diligenter wirklich an. Th. Marcilius (Editio Reitz. a. a. O.) behauptet: "Illa formula (Valetudinem tuam cura diligenter) in epistolis extremis, in mandatorum vero libellis primis". Dies wäre allerdings eine Lösung des Widerspruchs, nur hat Marcilius vergessen seine Behauptung zu beweisen.

die kleine Aenderung des in seiner Verbindung mit ὑμετέρας völlig überflüssigen αὐτῶν in αὐτὸν (ἐπιμελεῖςθαι), und der angeblichen ἐπιμέλεια gibt der Kaiser durch die Begrüssungsformel S. D. Ausdruck.
— Ist gleichwol nicht zu läugnen, dass dem ὑγίεια die Uebersetzung durch valetudo entsprechender wäre als durch salus, so sehe ich meine Vermuthung, dass Luk. doch letzteres meine, noch durch den Schlussatz dieses C.: καὶ ὑμεῖς (Ὑμμαῖοι) τοὺς προςαγορεύοντας ἀντιδεξιούμενοι τῷ τῆς ὑγιείας ὀνόματι πολλάκις ἀμείβεςθε bestätigt. Der Sinn dieses Satzes schliesst eine Frage (wie ut vales?) aus; auch wurde ein Gruss nie im Ernste mit Vale erwidert. Es erübrigt also nur an einen Ausdruck wie Salve, Te saluto oder Tibi salutem zu denken, was Seneca (de tranq. vit. 2, 13) salutanti mutuam salutationem reddere nennt.

Horn, im December 1878.

ANT, SCHWARZ,

## Zu Polyaen. V, 2, 17.

Holm, Geschichte Siciliens im Alterthum II. p. 437 n. zu p. 123 fragt, in welche Zeit die Polyaen. V, 2, 17 erzählte Einnahme von Messana durch Dionysios zu setzen sei. Meines Wissens ist die Frage bisher nicht beantwortet. Ich glaube, es thun zu können. Die Stadt war nach Diod. XIV, 88, 5 von Dionysios abgefallen. Dieses Ereignis setzt Holm a. a. O. p. 438 n. zu p. 124 in Ol. 96, 4. Ich sehe aber keinen Grund, warum er mit Grote VI, p. 7 n. 10 Μεςςήνιοι für unmöglich hält. Die Bevölkerung der Stadt bestand nicht aus lauter Freunden des Tyrannen, wie Holm aus Diod. XIV, 78 schliesst; denn gerade Polyaen zeigt, dass es eine Zeit gab, wo die Anhänger des Dionysios in der Minderzahl waren. Die feindliche Mehrheit hatte eben den Abfall bewirkt. Auf diese Parteiungen in der Stadt baute Dionysios den Plan zur Wiedereroberung, die, wie aus dem Ganzen hervorgeht, rasch gelang. Ich vermuthe nun, dass dies noch in demselben Jahre Ol. 96, 4 geschah. Denn nach Diod. XIV, 90 rückt Magon Ol. 96, 4 in das messenische Gebiet und verwüstet es. Es muss also wieder dem Tyrannen gehört haben, da ja Magon die demselben feindlichen Städte zu gewinnen sucht καὶ τοὺς ύπο Διονυςίου πολεμουμένους ύπεδέχετο. XIV, 100 (Ol. 97, 3) aber ist die Stadt wieder im sicheren Besitze des Tyrannen, da er in deren Hafen nach dem Unfalle vor Rhegium Zuflucht suchen kann. Ich setze also Polyaen. V, 2, 17 mit den angeführten Stellen Diodors in Verbindung und die Einnahme Messanas gewiss zwischen Ol. 96, 4 u. 97, 3, höchst wahrscheinlich in Ol. 96, 4.

Wien, April 1880.

JOSEF BASS.

## Zu Dion Chrysostomos Orat. VI und VII.

VI §. 6 (p. 96, 26 D.) δι' ἐρήμων σταθμῶν πορευόμενον. Emperius schreibt οὐ δι', L. Dindorf richtiger μὴ δι', was auch schon Emperius andeutete; ich möchte μηδ è δι' lesen, wodurch eine passende Verbindung mit dem vorhergehenden βραχυτέραν hergestellt

und zugleich der Ausfall des Wörtchens begreiflich würde. - §. 17 (99, 5) ἐν τῷ φανερῷ ἐχρῆτο καὶ πάντων ὁρώντων wird man statt ἐχρῆτο wol ἐκν ῆ το schreiben müssen; vgl §. 19 und Diog. Laert. VI, 2, 46. Aber χρηςθαι §. 20 in κνηςθαι zu ändern ist nicht nöthig. — §. 38 (103, 21) ἀπὸ δὲ τῶν δορυφόρων εὐνούχοις soll es wol τοῖς εὐνούχοις heissen, wie früher τοῖς δορυφόροις. — VII, §. 17 (122, 23) εἰ δέ ποτε ἴδοιεν τῶν αὐτῶν τινα, wahrscheinlich το ιούτων τινά. — §. 73 (125, 16) καὶ ἦν, ἔφη, ταχύτερα τοῦ λαγῶ; vielleicht καὶ γὰρ ἦν. - §. 74 (125, 23) muss mit H P B jedenfalls ή θ ελ εν, nicht ήθελον, geschrieben werden. — §. 76 (126, 9) καὶ τἄλλα τὰ παρ ἡμῶν ἕτοιμά είτι, τὰ ἄλφιτα καὶ ἄλευρα πεποίηται. So die besten Handschriften, denen man sich anschliessen kann, wenn man είci und πεποίηται als Interpolationen ausscheidet. — §. 110 (133, 14) ist sicher ψυχή (die codd. ψυχῆς), nicht nach Reiske ψυχαῖς zu schreiben, im Vorhergehenden zeigt. - §. 117 τὰ δὲ αὖ τῶν τοίχων γλυφαῖς (135, 11) mit P und anderen, nicht αὐτῶν. — §. 143 (141, 21) τοὺς ἔρωτας τῶν θεῶν λεγομένους. Man schreibe ἔρωτας το ὑς τῶν θ. λ.

Wien.

KARL SCHENKL.

#### Schedae criticae.

I.

Immerito codicum Theo crite orum optimi Ambrosiani n. 222 fidem suspectam habent ii, qui id. XIII. vv. 61 sqq. ita edunt:

ώς δ' όπότ' ἠϋγένειος ἀπόπροθι λῖς ἐςακούςας νεβροῦ φθεγξαμένης τις ἐν οὔρεςιν, ὠμοφάγος λῖς, ἐξ εὐνᾶς ἔςπευςεν ἑτοιμοτάταν ἐπὶ δαῖτα, Ἡρακλέης τοιοῦτος ἐν ἀτρίπτοιςιν ἀκάνθαις παῖδα ποθῶν δεδόνητο, πολὺν δ' ἐπελάμβανε χῶρον.

in hoc libro enim v. 61 plane deest: quem si quis reliquis libris confisus poetae verbis inserit, difficultates nascuntur, quas e medio tollere adhuc nemini editorum contigit. offendendum enim est quam gravissime in voce λîc repetita bis addito adiectivo (ἠϋγένειος λîc ωμοφάγος λîc) quaeque ad hanc anaphoram defendendam adferuntur exempla ut Theorr. XVIII. 50, Virg. Ecl. VI. 55, Aen. VI. 86, VIII. 71, ea omnia ab hoc loco plane different eo, quod illis locis semel tantum adjectivum substantivo adjectum est: Λατώ, Λατώ κουροτρόφος; bella, horrida bella etc. verum exstirpato v. 61 hic locus non ilico expeditur; deest enim, quo referatur quod v. 64 sequitur Toiοῦτος . quae corruptela sine dubio in causa erat, ut v. 61 interpolaretur. iam si perlustraveris coniecturas eorum, qui v. 61 eiciunt, facile concedes e sensu quidem quam maxime arridere emendationem Madvigii (Advers. crit. I. p. 295) νεβροῦ φθεγξαμένας ὡς οὔρεςιν ψμοφάγος λîc). verum leniori adhibita litterarum traditarum mutatione ita restitui potest locus adhuc immerito coniecturis vexatus audacibus atque violentis:

νεβροῦ φθεγξαμένας τις ἐν οὔρεςιν ὑμοφάγος λῖς ἐξ εὐνᾶς ὡς ς πεύδει ἐτοιμοτάταν ἐπὶ δαῖτα, Ἡρακλέης τοιοῦτος ἐν ἀτρίπτοιςν ἀκάνθαις

παίδα ποθών δεδόνητο κ. τ. έ.

#### II.

1. Verba quibus apud O vidium Her. I. 1 Penelope epistulam suam exorditur 'han e tua Penelope lento tibi mittit Ulixe' displicuerunt viro sagacissimo ac de Heroidibus emendandis meritissimo A. Palmero, qui ellipsin vocis 'epistulam' intolerabilem arbitratus haec pro hane edidit. quae scripturae traditae mutatio magno opere dubitaverim num recte se habeat. primum omnium enim quaerendum videtur, num hoc loco revera de ellipsi vocis 'epistulam' cogitandum sit. si quid iudicare possumus, hane non ad 'epistulam' pertinet sed ad inscriptionem epistulae, quae praecedens cogitanda est: Penelope Ulixi salutem. hane, inquit poeta — scilicet salutem, quam modo legisti — Penelope tibi mittit. conf. praeterea exordia epp. IV. XV. XVIII, ut de epp. XIII et XVII taceatur, quorum initia alio loco spuria esse ostendimus. quae cum ita sint, et qui post Palmerum Heroidas edidit E. S. Shuckburgh (Londini 1879) iure scripturam traditam hane restituit et ipsi eam edere non dubitabimus.

2. Cum huius loci natura arte cohaeret alius Heroidum loci condicio, qui huc usque a nemine in disputationem vocatus est. silentio enim praeteritum est ab editoribus X. 3 ex P G quae legis edentibus in recentioribus quibusdam libris et quidem in iis, quos siglis eg<sub>1</sub> g<sub>2</sub> g<sub>3</sub> g<sub>4</sub> v<sub>4</sub> c<sub>2</sub> notavimus, quam legis inveniri. sat mirum videri debet, unde haec scriptura originem duxerit. quis enim credet ab interpolatoribus ubique trita et consueta restituentibus quae legis in quam legis mutatum esse, quae locutio in Ovidii operibus uno illo loco ep. I invenitur, de quo modo disputatum est? iure igitur suspicio oritur ipsum P hoc loco interpolatione laborare profecta a grammatico, qui ut illo loco Palmerus quam nullo addito substantivo ferri nequire arbitrabatur. quamobrem ni fallimur in hoc loco constituendo recentiorum librorum auctoritati obtemperandum erit.

3. Riesius Her. XV. 119 oscula non dura corruptum iudicat; sed oscula et dura et non dura esse posse ex Art. am. I. 668 sq. adparet.

, see 10 to

#### III.

1. Levioribus scribendi erroribus correctis Riesius carmen antholog. 123 e cod. Salmasiano ita edidit:

Infundit Titan nostris sua lumina Bais Inclusumque tenet splendida cella iubar. Subiectis caleant aliorum balnea flammis: Haec † reddi poterunt, Phoebe, vapore tuo.

et recte nobis quidem fecisse videtur, quod nulli e coniecturis ad sanandum v. 4 factis in textu locum concessit. nam in quod Oudendorpius incidit Haec radiis poterunt, Phoebe, calere tuis non minus quam Burmanni inventum Incendi poterunt, Phoebe, vapore tuo, adeo a lectione tradita discrepat, ut hae coniecturae plane omni careant veritatis specie. iam si consideramus, quid in v. 4 corruptum sit, verba haec reddi poterunt vapore tuo ipsa nequaquam corruptelae prae se ferunt speciem sed potius excidisse videtur nominativus praedicativus quem dicunt verbi reddi. qui haud dubie extrusus est vocativo

Phoebe e glossemate in textum inlato; frequentes enim sunt in libris mss. vocativi personarum de quibus agitur pro glossis adscripti ¹). e sensu autem si in v. 3 caleant respicimus, verbum illud quod excidit nil nisi calida esse potest vel propter metrum calda. ita igitur v. 4 restituendus est: haec reddi poterunt calda vapore tuo. nondum omnia sana; remoto enim vocativo Phoebe deest quo referatur tuo. quamobrem totius carminis genuinam formam pro certo habemus hancce fuisse:

Infundis nostris, Titan, tua lumina Bais Inclusumque tenet splendida cella inbar. Subiectis caleant aliorum balnea flammis: Haec reddi poterunt calda vapore tuo.

cum Titan et nominativus et vocativus esse possit, in aperto est,

unde corruptela quam statuimus in v. 1 originem duxerit.

2. Ut superiori loco corruptelae originem ad glossatoris operam referendam esse ostendimus, ita etiam anthol. 126 v. 1 vitium scripturae 2) dicata glossatori deberi putamus; neque esse videtur cur diffiteamur omnino persuasum nobis esse etiam aliis locis plurimis, qui in desperatorum numerum referuntur, medendi rationem multo rectiorem videri, si verbis corruptis funditus exstirpatis reponitur quidquid requiritur ex sensu, quam si in singulis eorum litteris mutandis aut transponendis desudatur. et hoc loco igitur in scripturae dicata ductibus nihil corrigendum sed totum verbum utpote e glossa in textum inlatum removendum censemus. quod si statuitur, facili negotio lectio genuina revocari potest; ita enim haud dubie huius carminis auctor finxit v. 1: Tecta novem Phoebi, nuper devota Camenis.

3. Nondum sublatum est vitium, quo deturpatus est v. 90 pervigilii Veneris (anthol. 200), cuius versus initium in libro Salmasiano ita est comparatum: QUANDOFIAMUTCHELIDON. Ricsius enim, qui in textu fiam ut crucis signo adposito edidit, in apparatu critico haec proponit: quando fimus ut chelidon, ut tacere desinam. qua in emendatione numerus mutatus offendat necesse est, cum in sententia primaria pluralis (fimus), in consecutiva autem, quae ab illa dependet, singularis (desinam) observetur. Buecheleri autem et Rivini coniecturas Riesius ipse e metrica huius carminis ratione stare nequire demonstrat. iam ut ipsi quid de ea re sentiamus profiteamur, nobis in hoc loco commode sanando primum omnium id tenendum videtur, in codicibus, qui litteris maiusculis et scriptura continua exarati sunt, frequentissimum esse et litterarum et syllabarum turbatum ordinem. cuius generis mendum et hoc loco viros doctos adhuc lusisse videtur. optime enim decurrunt vv. 89 - 90, si in v. 90 scriptura FIAMUT in MUTAFIT correcta hunc in modum eduntur:

> Illa cantat, nos tacemus. quando ver venit meum? Quando muta fit chelidon ut tacere desinam?

2) Non enim auctorem huius carminis ipsum rei prosodiacae iam rudem fuisse

arbitramur.

<sup>&#</sup>x27;) Si omnino opus est exemplis in re sat nota, aliquot enotentur loci e Heroidum codice G a me collato velut Her. IV. 64: Me tua forma capit; glossa: o Hipolyte. V. 1: Perlegis; glossa: o Paris. ib. 123: ah! nimium miserae vates mihi vera fuisti; glossa: o Cassandra.

i. e. quando fit, ut tacere desinam muta chelidon.

Jene singt, mich fesselt Schweigen. Wann doch blüht der Frühling mir?

Wann doch kehrt mir, der verstummten Schwalbe, der Gesang zurück?'

4. Quacunque ratione sanandum est vitium scripturae COMO-DUS, quam idem liber Salmasianus habet anthol. 253 v. 32, nisi ex hoc mendo subjectum sententiae elicitur, quae hoc versu continetur, omnino laedas in laedat corrigendum est. non enim ne ipse Cupido palmas Veneris laedat poeta timet, sed ne Vulcanus eas colligans violet, Cupidinem adscit, ut Vulcani loco nodum inngat. quam rationem secutus ipse hunc locum ita sanare conatus eram: ne palmas duro dum nodas vulnere laedas3). nunc vero cognita emendatione Caroli Schenkeli (conf. huius ephemer. vol. I. p. 74), cui ex mendo illo scripturae subiectum sententiae in v. 32 revocare contigit 4), lubentissime concedo etiam tali ratione quali usus est vir clarissimus hunc locum apte restitui posse.

5. Quod antholog. 463 v. 5 apud Riesium legimus de Moebio

fratris occisore:

Non licuit non nosse nefas dum membra cruenti

Nudat, in exuvias incipit ipse suas, id coniecturae Heinsianae debetur; in codice enim Vossiano Q. 86, ex quo editur hoc carmen, haec invenies: nec licuit non nosse fe nex dum membra etc. quamvis autem emendatio Heinsii ad sensum apta sit, tamen quaerendum videtur numquid inveniri possit, quod ad traditos scripturae ductus propius accedat. adde quod verbi nosse obiectum requiritur nullum, cum ex versu superiori facile suppleri possit, scilicet se fratris vulnere laetum esse. quae cum ita sint, interpunctionis signo post nosse adposito pro se nex vel senex, qui primus videtur fuisse corruptelae gradus, ferox scripserim, quod illi scripturae simillimum est. iam vide, quam bene omnia decurrant:

Occisum credens gaudebat Maevius hostem:

Infelix fratris vulnere laetus erat.

Nec licuit non nosse: ferox dum membra eruenti

Nudat, in exuvias incidit ipse suas.

6. Nemo criticorum recentiorum pro genuino habet, quod anthol. 645 v. 11 legitur in codice Vossiano fol. 111: cuneati hinc la eta theatri seditio. hoc loco enim de discordia et iurgiis spectatorum agitur. et Riesius quidem lacta crucis signo adiecto edidit, Ribbeckius (append. Vergil. p. 187) tanta coniecit, quod sensui non male convenit. verumtamen ad codicis lectionem multo propius lata accedit. lata theatri seditio autem dictum est pro seditio lati theatri, de qua epithetorum traiectione plura verba facere supersedemus.

7. Ultimum distichon carminis anthol. 794 Riesius e cod. Paris.

3761 ita edidit:

<sup>3)</sup> Homocoteleuta in caesura bucolica et in fine versus paene adamat huius carminis auctor. conf. vv. 6. 24. 86. 168. 4) Conicit Schenkelius: ne palmas dur us quo nod us vulnere laedat.

Protea multiplicem valet ars retinere, sed illas Quin elabantur, † nil retinere nequit.

corruptelae sedes a Riesio non recte indicata videtur; non dubitamus enim, quin huius carminis auctor ultimum distichon repetitione usus apud poetas elegiacos sat frequenti ita composuerit:

Protea multiplicem valet ars retinere, sed illas Quin elabantur nil retinere valet.

valet autem extrusum est glossemate inepto nequit, quod ad verba nil valet pertinuerat.

#### IV.

1. De Calvisii Sabini uxore Tacitus hist. I. 48 si libro Mediceo fidem habemus haec narrat: mula cupidine visendi situm custrorum per noctem militari habitu ingressa cum vigilias et cetera militiae munia cadem lascivia temperasset, in ipsis principiis stuprum ausa est. cum nunquam defuerint, qui in latinitate Tacitea nescio quae dictionis monstra ferri posse arbitrarentur, etiam illud vigilias temperare a nonnullis pro genuino habitum est. neque tamen non extiterunt, qui corruptelae apertissimae medelam quaererent. atque lenissima quidem est litterarum traditarum mutatio in emendatione Rhenani temerasset; verum πάθος paene ridiculum in re profana huic loco additur, si castrorum vigilias aliaque militiae munia velut rem sanctam feminae illius lascivia temerata esse legimus, qua coniectura e sensu quidem multo magis arridet Puteolani inventum temptasset, quod nunc vulgo editur. qua scriptura ex parte probata pertemptasset scripserim, ex qua lectione si rem palaeographicam respicis corruptelae origo facilius explicatur. in codicibus enim syllabis transpositis nil est frequentius velut miles pro limes vel mulina pro lumina etc. qua ratione etiam illud temperasset ortum esse arbitramur; abiit enim scriptura prevasser syllabarum vel si mavis litterarum transpositione in reprusser<sup>5</sup>), quod corruptione procedente mutatum est in lectionem traditam temperasset. ex usu loquendi autem pertentare hoc loco aptum esse non est quod exemplis allatis confirmetur.

2. Quod dial. de or. c. 11 omnium librorum consensu traditur rarissimarum recitationum fumu, id ferri nequire omnes editores consentiunt. recitationes poetarum enim eo tempore, de quo agitur hoc dialogo, nequaquam rarissimas fuisse nemo est qui ignoret. ad quam corruptelam tollendam grammatici alii alias vias ingressi sunt: quos tamen metam optatam contigisse negaverim. ex ratione palaeographica enim non arrident coniecturae Steineri clarissimarum, Halmii praeclarissimarum, cum quomodo eiusmodi scripturae in rarissimarum abire potuerint, intellegi nequeat. nec quod Andresenus proponit (emend. p. 112) rarissima harum recitationum fama probari potest. nam nec latinum est rara fama nec tolerabilis huius loci sensus,

<sup>5)</sup> Fieri etiam potuit, ut librarius per omitteret et postea supra lineam adpingeret; iam cum extaret in libro quodam scriptura  $\tau \tilde{e} \tau asse\tau$ , illud p cum, liber transscriberetur, falso loco scripturae  $\tau \tilde{e} \tau asse\tau$  insertum est.

si illud rarissima recipitur. nam si legimus sententiam hane: quando enim raris sima harum recitationum fama in totam urbem penetrat, Tacitus una eademque sententia quodammodo interrogat et respondet; attamen sine dubio unum tantum facere potuit, scilicet interrogare; alterum vero glossatorem quendam fecisse putaverim, qui Tacito quaerente: quando enim harum recitationum fama in totam urbem penetrat? respondit: rarissime, quemadmodum memini in libro quodam a me collato me legere glossam nemo respondentem ad pronomen interrogativum quaestionis rhetoricae quis. iam cum in textum irrepsisset illud rarissime ante harum et omitteretur ut sexcenties in harum littera h, ex rarississime arum ortum est quod nunc libri habent rarissimarum. genuinam igitur huius sententiae formam hancee fuisse statuimus: quando enim harum recitationum fama in totam urbem penetrat.

Vindobonae. HENRICUS STEPHANUS SEDLMAYER.

### De Trinummi Plautinae uu. 57 - 65.

Locum adgredior non solum saepius atque a uiris grauissimis tractatum, sed etiam omni fere ex parte iam sanatum. sed cum uidissem plerosque ex grammaticis illis eo inprimis falsos esse, quod singulorum modo uersuum, non totius loci rationem habuissent, eum autem, qui uerum uidit, Ritschelium dico in Trinummi editione altera, sententiam a se prolatam, ut solet fieri in talium commentariorum angustiis, non explicauisse argumentis adiectis, non dubitaui hoc negotio suscepto ad inlustrandum magis quam ad emendandum Plautum aliquantulum conferre, qua in re uersanti paullo altius mihi repetendum est.

V.39 sqq. uidimus Calliclem egredientem ex aedibus atque amicum salutantem. tum sermone inter senes suborto Callicli, quem ualde hilarem atque ad cavillandum ludificandumque promptum esse iam prima eius uerba demonstrant, deos roganti, ut Megaronidis uxor

superstes sit coniugi, satis morose ille respondet:

dum quidem hercle tecum nupta sit sane uelim.

quo uerbo adrepto Callicles statim alio transfert sermonem amicumque denuo urget interrogatione hac:

uin conmutemus? tuam ego dueam et tu meam?

sed quid Megaronides? ex uersibus, qui ei adscribi possunt, facile adparet non permagnum eius studium esse proelii illius iocosi continuandi. primum enim recordatur non ad litigandum sese uenisse sed ad amicum castigandum, quam ob causam iocandi finem facere studet. deinde a Callicle propositione illa facta re uera in angustias adductus est; quam si accipit, Callicli adsentiri, sin repudiat, sibi ipse contradicere uidetur, cum qui modo grauiter questus sit de uxoris inmortalitate, tamen ipse eam retinere uelit. sed callidus Atheniensis decipi non potest; en elegantissime eo uertit rem, ut non ipse, sed Callicles potius optare ac summa ope eniti, ut uxore libe-

retur, eoque consilio propositionem illam fecisse uideatur. hace enim

namque enim tu credo mihi inprudenti obrepseris. habeas, ut nanctus: nota mala res optuma'st. nam nunc si ignotam capiam, quid agam nesciam.

Callicles quidem — etsi his uerbis sat grauibus aliquantum confusus — Megaronidis uerba in risum uertere conatur:

ne tu hercle faxo haud nescias quam rem egeris.

sed ille controuersiam abrumpit certa, de qua prorsus non licet dubitare, sententia prolata:

edepol proinde, ut din nivitur, bene nivitur.

atque ex certamine uictor abit.

Hactenus eum secutus sum uerborum ordinem quem Ritschelius — praeeunte ex parte Lomanno — proposuit, qui quin similibus eis, quae modo adhibui, usus sit argumentis non dubito, quamquam ne

uerbo quidem de iis nos edocuit.

Sed restat u. 60, a Ritschelio post u. 62 collocatus et Callicli datus, quo in explicando Plauti sospitatori clarissimo adsentiri non possum. frustra enim, quo necessitatis uinculo uersus illi inter se sint coniuncti, quaerimus nec liquet, quam ob rem Callicles, cui nihil omnino proposuerat amicus, tam diserte se nullo modo decipi posse glorietur atque idem opponendum est Brixio, qui uersum, de quo agimus, post u. 61 positum sie interpretatus est: "ich werde gewiss nieht den Kürzeren ziehen"; immo uertenda sunt haec uerba, id quod iam Teuffelius animaduertit (Mus. Rhen. XXX p. 472): "du sollst mich nieht überlisten". sed cur quaeso hune uersum Calliclis esse statuamus oportet? nonne multo aptius ac ueri similius est Megaronidem, dum se a Callicle, qui re uera ei uerba dure studet, defendit, haec loqui:

faxo haud tantillum dederis uerborum mihi?

Eodem igitur, quo Ritschelius, loco ego quoque hunc uersum conlocandum sed Megaronidi dandum putem. personis autem talem in modum distributis etiam illud faxo bis positum habet quo explicetur; Megaronides enim uerbum a Calliele adhibitum repetit inridendo.

Quae eum ita sint, neque lacunam significari oportet, id quod Lomanno placuit, neque unum vel plures uersus in suspicionem uocari, quod Bergkius Lorenzius Teuffelius uoluerunt. multa autem omnino uerba fieri hac in scaena non est quod miremur: probe enim tenendum est senium loquacium dialogum nobis depingere uoluisse Philemonem. quae si respicimus, neque G. Loewio fidem habebimus, qui u. 32 in suspicionem uocauit (analect. Plaut. p. 196), elegantiam quandam atque concinnitatem in senis garruli sermonem inlaturus. etenim Megaronides ea, quae modo imagine inlustrauerat, talium hominum more, ne quis uerba eius minus recte intellegat, repetit uerbis simplicibus: deinde ad imaginem redit.

## Zu Lucilius und der griechischen Anthologie.

1. Zu Lucilius. — Man liest bei Nonius (107, 30 M.): eugium media pars inter naturalia muliebria. Lucilius (cod. Par. 7667 mulieris Lucius) inepodis hymnis sine eugio atque destina. Laberius in centonario:

"quaré tam arduum ascendás, an concupisti eugîum scindere."

In dem corrupten Luciliusfragmente fasste Dousa das "in epodis hymnis" als Bezeichnung der Schrift, welcher das Fragment entlehnt sei. Dass ihm Quicherat hierin folgte war ein Rückschritt, da inzwischen durch Lachmann und L. Müller "hymnis" richtig als Eigenname gedeutet und dem Fragmente einverleibt worden war. Irrthümlich jedoch sahen die beiden eben genaunten Kritiker "in epodis" als Glossem an; denn abgesehen davon, dass der Text des Nonius an allem mehr leidet als an Interpolationen - wie unwahrscheinlich ist die Annahme? Ich könnte begreifen, dass ein sciolus ἐπιψδοί durch υμνοι habe erklären wollen; aber nimmer das Gegentheil, dass ein weitaus selteneres, abgelegenes Wort das vulgäre "hymnus" erläutert haben soll. Ich erkenne daher in den genannten Worten Theile des Luciliusbruchstückes, die unter dem Einflusse des misverstandenen "hymnis" sich veränderten, wie auch beispielsweise Lucil. I, 21 (Keil, gr. Lat. IV. 564) in gleicher Entstellung aus "Hymnis captando" das "hymnis cautando" des cod. Lavant. entstand. Nach dem "sine eugio" der zweiten Vershälfte möchte ich daher unter Vergleich von Priap. 77. 13 u. a. m. fürs erste vermuthen: "Lucilius....[s]ine podi[ce i]s...." Noch aber ist nicht alles klar. In den Schlussworten befremdet die copulative Verbindung des Nomens eugio mit dem Verbum destina (oder destinat; denn es folgt Laberius). L. Müller versuchte durch eine gewagte Interpolation die Schwierigkeit zu beseitigen, er hätte richtiger an atque Anstoss genommen, das aus "ad se" entstellt scheint, cf. Lucil. I. 21:

"Hymnis captando quem adservavisse ait ad se."

Wir werden demnach in unserem Bruchstücke einen versus quadratus erkennen, der zwar am Anfange verstümmelt, durch doppelte Lesung des ersten Wortes jedoch leicht herzustellen ist:

Luciliu[s: mé] sine podi[ce î]s, Hymnis, sine eúgio ad se déstinat. Die Situation ist klar. Offenbar entstammen die Worte einer Eifersuchtsseene. Hymnis sieht in irgend einem puellus ihren Rivalen und bangt um den Lohn ihrer Liebesmühe (cf. Lucil. I. 21). Der Dichter antwortet:

- " ' - Hymnis vellem, te id quod verumst crédere," tu ne putaveris turpiter istum a me amari puerum, immo minime illi opus est natibus, qui melioribus me artibus detineat; nam
  - "mé sine podice is, Hymnis, sine cúgio ad se déstinat".
- 2. Zur griechischen Anthologie. Unverständlich ist das dem pseudoaristotelischen Peplos angereihte Epigramm auf die arkadische Atalante (append. anth. Pal. IX, v. 93.):

Κούρης Ἰαςίοιο πολυκλείτης ᾿Αταλάντης ςῆμα πέλας ετείχων ἄτρεκές ἐςτι τόδε.

Nicht Schneidewin's ἴcθι noch Bergk's überkühnes ἀτρεκέως τόδ' ὁρῷς heilen die Stelle. Ich glaube an ἄτρεκες nicht rühren zu dürfen, da bei dem Synkretismus der boeotischen und arkadischen Atalante die Bezeichnung der Grabstätte als der einzig wahren begreiflich, ja zum Theile nothwendig erscheint. Dann aber ist ετείχων unhaltbar; denn ob der Beschauer dem Grabmal nah oder fern ist, das kann doch die Frage nach der Authentie der Ueberlieferung nicht entscheiden — wobei von der rein grammatischen Unmöglichkeit des ετείχων abgesehen sei. Ich vermuthe daher in den Buchstaben eine

Ortsbezeichnung.

In Erwägung nun, dass ausdrücklich von der arkadischen Atalante die Rede ist, deren Grabstätte vermuthlich nach dem Lemma "ἐν ᾿Αρκαδία" gesucht werden muss, verfalle ich auf die Stadt Tegea, in deren Localsage (Pausan. Ark. 45. 2.) Atalante eng verflochten war. Nach Paus. 45, 6 war sie neben Meleager als Hauptperson des grossen Reliefs im Giebelfelde des Athenetempels daselbst zu sehen. Auch Apollodor's Erzählung "εἰςελθεῖν αὐτοὺς εἰς τὸ τέμενος Διὸς καὶ ἐκεῖ cuνουςιάζοντας εἰς λέοντας ἀλλαγῆναι" (3, 9, 2.) scheint in das tegeatische Gebiet zu weisen, wo im Eichwald Pelagos der Tempelhain des Ζεὺς Χάρμων (Paus. Ark. 12, 1) ein passendes Local für die Verwandlung bietet. — Nimmt man hinzu, dass bei Diodor XI, 66 der Name von Tegea als Plurale erscheint: "ἐν Τεγέαις τῆς ᾿Αρκαδίας κατεβίωςεν ἐπαινούμενος", so wird die Vermuthung nicht allzu kühn scheinen:

"ςημα πέλας Τεγεών ἄτρεκές έςτι τόδε."

Dass man ein Grab der verwandelten Atalante zeigte, kann nicht Wunder nehmen. Pausanias (Ark. 35, 8) schildert das Grab der Kallisto, der lukianische Timon raisonniert über das Zeusgrab auf Kreta (c. 6 extr.) u. a. m. Hieher gehört auch die ebenso nüchterne als alberne Frage des Diogenes von Laërte (anth. Pal. VII, 124.):

εὶ δὲ (Ἐμπεδοκλῆς) πυρὸς κρητῆρας ἐςήλατο καὶ λίπε τὸ ζῆν,

πῶς ἄν ἔτ' ἐν Μεγάροις δείκνυτο τοῦδε τάφος;

So nämlich und nicht πίε (Casaubon. ἔκπιε) wird wol hier zu lesen sein. Was die palaeographische Seite der Vermuthung betrifft, so ist ΠΕΛΑCΤΕΓΕΩΝ für ΠΕΛΑCCΤΕΙΧΩΝ wol kaum schwierig. Wechsel von Γ und I findet sich beispielsweise ebenfalls in einem Epigramme des Peplos auf Nireus (app. anth. Pal. IX. 49 f.), wo statt des unsinnigen Imperfectum ἔχε γαῖα zu lesen ist:

Ένθάδε τὸν κάλλιςτον ἐπιχθονίων ἔχει αἶα Νιρέα, τὸν Χαρόπου παῖδα καὶ ᾿Αγλαἵης.

Wien.

JOSEPH MARIA STOWASSER.

## Zu Spartianus vita Hadriani.

VI, 6 post Mauretaniae infulis ornatum. Mommsen hat richtig erkannt, dass nach Mauretaniae ein Wort ausgefallen ist, weshalb er administrationem ergänzt. Dass dies dem Vorschlage von Salmasius, der pracfecturae nach der ed. princ. in praefecturam ändert, oder jenem Peters, der Mauretaniam schreiben will, vorzuziehen ist, unterliegt wol keinem Zweifel. Doch statt administrationem möchte ich lieber curam einsetzen, dessen Ausfall begreiflich ist, indem der Schreiber auf das folgende praefecturae abirrte. - IX, 7 Romae uero practorum et consulum officia frequentanit, conniniis amicorum interfuit, aegros bis ac ter die et nonnullos equites ac libertinos uisitauit, solaciis refouit, consiliis subleuauit, conuiniis suis semper adhibuit. Dass die Stelle verderbt ist, bedarf wol keines Beweises. Wie konnte es Hadrian einfallen Kranke zu seiner Tafel einzuladen und wie soll man semper verstehen? Wie erklären sich ferner die Worte et nonnullos eq. ac lib. nach dem vorausgehenden aegros? Daher hat G. Uhlig vorgeschlagen diese Worte nach subleuauit zu setzen; aber auch so ist keine richtige Ordnung der einzelnen Glieder hergestellt. Es ist wol zu schreiben: conviniis amicorum interfuit, nonnullos equites Romanos ac libertinos conuiuiis suis semper adhibuit, acaros bis ac ter die visitavit, solaciis refovit, consiliis sublevavit. Offenbar waren die Worte nonnullos ... adhibuit ausgefallen und am Rande nachgetragen worden; sie wurden dann in zwei Stücke zerrissen an verschiedenen Stellen in den Text eingesetzt, wobei sich die Einschwärzung des et von selbst ergab.

## Zu Spartianus vita Aelii Veri.

V, 9 atque idem Önidii ab aliis relata idem Apicii libros amorum in lecto semper habuisse. Diese Stelle, zu deren Verbesserung Mommsen den ersten richtigen Schritt gethan hat, lässt sich durch eine leichte Transposition und eine kleine Ergänzung herstellen. Man schreibe atque (quae) ab aliis relata (die Auslassung von sunt ist gewöhnlich; vgl. Petschenig Beiträge zur Textkritik der Scriptores historiae Augustae Wien 1879, S. 16) idem Apicii libros idem Onidii Amorum in l. s. h.

Wien.

KARL SCHENKL.

#### Zu Auianus.

Der Miscellancodex Sang. 1396 enthält nach G. Scherer's Katalog S. 1—4 zwei Blätter in 8° saec. XI/XII mit lateinischen Fabeln und Erzählungen in Distichen. Die Blätter sind arg beschnitten, so zwar dass die Versinitialen meist fehlen, wie unten ersichtlich werden wird. Die Distichen sind aus dem Fabelbuche des Auianus und zwar aus fab. XX 10—16, XXI, XXII, XXXXI 12—18, XXXXII. Die Varianten dieser Fragmentblätter sind werth, dass sie der Textkritik des Auianus zu Nutze gemacht werden 1). Ich theile

<sup>1).</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Reichenauer Handschrift, von der ein Fragment in der Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe sich befindet (von Fröhner, Phil. XIV p. 387 mitgetheilt), und die St. Gallner Handschr. in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander standen.

daher im folgenden die Lesearten des St. Gallner Fragmentes nach dem Texte von Fröhner mit, wobei ich aber die orthographischen Eigenheiten der Ausgabe meist unbeachtet lasse. XX 10 rursus frus

frus per esse
in oris ora 11 depastus cerula 13 nefas captum — absolucre 14 dificiles
querit casib. 15 .ā — inquit 16 rursū XXI 1 parnula 2 cespite 4
accelerare adiutoriū

supplex 5.ed — inplumes 6 continuare 8 perficietur 9 operā 10 gehomines

nitrix 11 coprendere 13. une 14 om. XXII 2 phebā 3. une duo diāsis

4 inuidus 5 . isse se 6 ut peteretur ait 9 . restandi facilis nā queq ; ro-

gauerit unus 9 cui 10 admotas — dāna 13 captante — premia 14 sup-

pliciū propii 15. ā extintus ut lumine deger& 17. une 18 r&tulit 19 (leerer Raum dann) aliorū gaud& iniquis 20 letior dāna cupit XLI 13 violen..us 16 ausa pharetratis 17. ue poter XLII 1 h&dus 2

perit 3 menia 4 astit 5 . mpier — mediāq; secut 6 copositis 7 templis ingemiscens . d d om. 10 In mitē regemens 9 pi si — cāpo 10 heu — capis 11 refert

om. 10 In mitē regemens 9 pi si — cāpo 10 heu — capis 11 refert modo quā 12.13 Et tecū sacrū diuis fudisse cruorē 14 rapido  $\sim$  exsaciare.

Um die Bedeutung einiger Varianten zu erhellen, will ich sie an den betreffenden Stellen zur Anwendung bringen. XXII 5 geben die älteren Hss. bei Fröhner ausser Put. "his quoque se medium Titan... Schenkl (zur Textkritik des Auianus, Zeitschr. f. österr. Gymnasien 1865 S. 397 ff.) hat quoque als unzweifelhaft verderbt erklärt und in der That ist die Entbehrlichkeit dieser Partikel leicht ersichtlich. Hält man an der Richtigkeit der Leseart sese fest, was der Sangallensis, und wie ich hinzufüge auch der Vind. 901 saec. XIII gibt, so wird auch der Grund jenes Einschubs von quoque erkennbar, indem nämlich ein Abschreiber den einen Theil von sese fallen gelassen hatte. An den Worten des folgenden Verses: precibus ut peteretur ait (preteretur bei Schenkl ist wol Druckfehler), die auch der Sang. und Vind. geben, ist jedenfalls zu ändern, aber Lachmann's ebenso geistreicher als kühner Vorschlag 'Iuppiter accus' kann mich nicht überzeugen?). Im nächsten Vers ist mit Rücksicht auf das vorausgehende praestandi facilis, die Leseart des Sang. und Vind. (der Hs. C bei Fröhner) quaeque rogauerit der vulgären Schreibung quae sperauerit vorzuziehen. — Die verschiedensten Heilmittel wurden am V. 15 derselben Fabel versucht, wo die Hss., auch die St. Gallner und Wiener Handsehr.. extinctus ut lumine de geret uno (digeret Vind.) geben, das dem Sinne nach wol entsprechend wäre. Im Vindobonensis findet sich darüber die Glosse: misere uiuet (oder uiuat), das

Quod quacque optarit.

<sup>2).</sup> Es ist bemerkenswerth, dass die ganz ähnliche, vielleicht nachgebildete Pseudo-Acsopische Fabel bei Riese A. L. 801 'Mercurius et duac mulicres' obiger Ansfassung widerspricht und vielmehr die Ueberlieferung stützt in den Worten v. 12 Deum uidetis; tribuam uobis protinus

dem von Schenkl im theilweisen Anschluss an Cannegieter vermutheten nam petit extincto eum lumine de gat ut uno zwar formell entspricht; aber erst im Mittellatein hat degere den Sinn von egere mit angenommen. Da nun in alter Zeit degere den späteren Sinn von in paupertate uinere noch nicht hat, andererseits der persönliche Nachtheil des Bittenden markirt werden soll, so vermuthe ich in der obigen Fassung: extincto cum lumine ut aegreat uno, im Anschluss an Lucr. HI 824 L ...quod morbis eum corporis aegret. Dadurch werden die Schwierigkeiten der Satzconstruction auf leichte Weise behoben. — Von Wichtigkeit ist die Leseart des Sang. für die Emendation des Verses XLII 8

cunctis ut uictima templis

inmiti aere ruens morte cruentat humum.

Die Conjectur Fröhner's (ruens) hat wol niemanden befriedigt. Die Varianten zur Stelle sind: inmittere reuomat A, inmitem regimens P, immitem redimens C. Der Sang. hat inmite regemens mit der Glosse ingemiseens. Schenkl hat aus der Leseart der Hs. A mit grossem Geschick uomens (i. sanguinem) reconstruirt, aber diese Emendation erklärt einerseits nicht die Verderbnisse der übrigen Hss., andererseits wird eine Ueberfülle des einen Ausdrucks, nämlich des blutigen Todes (abgesehen von dem zu allgemeinen Gebrauch von uomens) erzeugt, während die dem qualvollen Tode vorausgehenden Klagen und Seufzer vermisst werden. Aus der Leseart gemens, das der Sang. deutlich gibt und woran auch O. Keller gedachthatte, erklären sich leicht die Verderbnisse in CP, auch zum Theil die Leseart in A, auerens

wenn man sich die Vorlage gemens oder umgekehrt denkt. Schliesslich bemerke ich, dass die Fabel V und IX ohne Absatz auch der Zürchercodex C. 68 saec. IX enthält mit der gemeinsamen Ueber-

schrift f. 126 Asinus pelle leonis indutus.

Wien.

Dr. JOH. HUEMER.

# Berichtigung und Zusätze.

S. 19, Z. 13-14 sind die Worte Aj. 69-αὐγὰς zu tilgen.

S. 19, Z. 7 v. u. ist vor einen einzuschalten: und Schol. ad Rhes. 28.

Zu der S. 14, Anm. 3 angeführten Literatur ist nunmehr noch hinzuzufügen: Th. Bergk und Th. Kock im Rhein. Mus. 35, 244 fgg., desgleichen Weil in Revue de philol. IV, 127, endlich G. Vitelli, Appunti critici sulla Elettra di Euripide, p. 41—42.

TH. G.

S. 25, Z. 7 v. u. gestattet; S. 28, Z. 7 v. u. l. Barberinus.

K. S.

# De metoecis Atticis.

Iam ex quo tempore aeriori studio uersatus sum in antiquitatibus Atticis cognoscendis, facile intellexi ex iis, quae huc pertinent, rebus unam maxime dignam esse, quae denuo atque accuratius examinetur et inlustretur: dico quaestionem de metoecorum in ciuitate Attica statu ac condicione. nam qui saeculo proximo - ut de disciplinae huius primordiis taceam — hac de re egerunt uiri docti, uelut Valekenaer, F. A. Wolf, St. Croix, nonnulla quidem recte explicauerunt, plura male intellexerunt, quoniam neque, quae tempore illo praesto erant siue a scriptoribus siue in lapidibus tradita, diligentius habebant conlecta, neque iis quae conlegerant recte sunt usi ueterum grammaticorum erroribus nimis religiose seruatis: multa ne tetigerunt quidem. quaedam de metoecis egregie exposuit A. Boeckh in libro illo inmortali, quo omnibus, qui post eum antiquitatibus Graecis operam aut nauauerunt aut nauaturi sunt, facem praetulit; sed quod erat eius operis consilium, non omnes quae huc spectant quaestiones tractauit; idemque de aliis libris ueluti de Meieri et Schoemanni illo, quem de litibus Atticis conscripserunt, ferre licet iudicium. unde factum est, ut ea, quae de metoecis in antiquitatum graecarum enchiridiis traduntur, magna ex parte aut manea sint parumque plena aut omnino falsa. quae cum ita essent, non dubitaui omnibus fontibus diligenter excussis atque examinatis totam rem denuo pertractare eoque libentius in me suscepi hunc laborem, quo largiorem messem me facturum esse in tanta quae interdum succreuerat testimoniorum in lapidibus incisorum copia sperabam. quae spes utrum me fefellerit nee ne, uideant uiri doeti similium rerum studiosi, quibus ea, quae repperisse mihi uisus sum, iam propono.

Ita autem in hac re uersatus sum, ut ea, quae iam ab aliis recte mihi uidebantur exposita esse, aut omnino neglegerem aut perstringerem quam breuissime, de iis uero, quae aut nondum erant tractata aut ut denuo explorarentur opus esse uidebatur, fusius agerem. quam ob rem iustam puto habebit excusationem, quod in

singulis huius dissertationis capitibus non eadem semper disputandi usus sum uia ac ratione. errorum autem a grammaticis quibusdam commissorum, quos iam refutauerunt cum alii tum is, quem non satis pro dignitate laudare possum, A. Boeckh, rationem habui nullam, nolui enim rebus tritis atque omnibus, qui in hac quaestione studium posuerunt, notis sine ulla utilitate repetitis temere augere huius opusculi ambitum, quod iis neglectis magis puto hominum peritorum commendabitur iudicio.

# I. De peregrinorum in Graecia antiqua statu ac condicione.

Qualis fuerit hominum peregrinorum in singulis Graeciae antiquae ciuitatibus condicio; facile quisque puto intelleget, qui compertum habuerit singulos in unaquaque ciuitate ciues omnes inter se consanguinitatis quodam coniunctos esse uinculo ac tamquam unam efficere familiam uel gentem. unde iam patet aequati inter ciues iuris fundamentum esse gentilitatem. quod gentium ac familiarum uinculum cum a diis ipsis institutum existimarent ueteres Graeci, sanctum id habebant ita, ut nefas haberent uinculi illius integritatem ulla re inminui uel inquinari. ciuium igitur iure is tantummodo frui poterat, qui legitime parentibus ciuibus ortus cuidam familiae esset adscriptus. si quis autem patria sua relicta in aliam ciuitatem, ut in ea sibi sedem ac domicilium constitueret, migrasset, nisi ibi in ciuium numerum populiscito esset receptus, eius, quo domi utebatur, iuris ac legum, quibus se et sua tueretur, praesidiis carebat omnibus. fieri autem non potuit, quin rationes tam graues atque iniquae, etsi prisca aetate in omnibus Graeciae ciuitatibus eas fuisse constat, tamen temporum decursu, cum magis magisque res Graecae augeri coeptae essent, cum mercatu ac commercio in dies crescente plures semper atque artiores inter singulas Graeciae ciuitates orerentur necessitudines, paulatim mutarentur in melius atque ad humanitatem conformarentur. certe perpaueae in Graecia ciuitates morem antiquitus traditum diutius retinuerunt, uelut Sparta et — si fides habenda Aeliano 1) — Apollonia, quae urbes, ne ciuium animi iis, quae ad mores corrumpendos pertinerent, aduectis deprauarentur, tam diligenter cauebant, ut homines peregrinos in urbe habitantes subinde ξενηλαςίαις, quae uocantur, institutis expellerent; contra pleraeque ciuitates atque in primis eae. quae re nauali atque mercatura florebant, et, ne ipsarum ciues apud exteros degentes eorum libidini atque iniuriis essent expositi, prospicere debebant et curare, ne eandem ob causam aliarum urbium ciues, quorum opera

<sup>1)</sup> Var. Hist. XIII, 16.

atque industria, si opificia, artes, mercatura florerent, et publica et priuata augeretur utilitas, quominus apud ipsos domicilium sibi conlocarent, deterrerentur. quae incommoda ut cuitarentur, metoecorum ordo est institutus, qui, quamquam ciues non erant, tamen praeter ceteros peregrinos iure quodam praecipuo frucbantur. quam institutionem in plerisque Gracciae ciuitatibus fuisse receptam permultis scriptorum testimoniis atque titulis in lapidibus incisis edocemur, quae hoc loco congerere a re non alienum esse uidebatur. itaque nomina urbium et ciuitatium, in quibus μέτοικοι (πεδάγοικοι, πάροικοι, ἔνοικοι) inueniuntur, in hac tabula enumeraui, simul fontibus ex quibus hausi indicatis.

Aeraephia (πάροικοι) C. I. G. 1625. Isocrates XIX, 12. Xenophon Aegina Hell. V, 1, 12. Demosthenes XXIII, 211. C. I. G. 1338. Amyclae Lebas et Waddington Voyage Andrus arch. II, 1799. Argos (πεδάFοικοι) C. I. G. 14, 19. Byzantium (Aristot.) Oec. 1347 a 1. Carthaea C. I. G. 2357. Ceas C. I. G. 2352. (Aristot.) Oec. 1347 b 20. Chalcedon Chalcis C. I. A. IV, 1. 27 a. Chalium cf. Kirchhoffium in Philologi vol. XIII, p. 1, Caueri Delectum n. 94. Cretae urbes Herodotus IV, 151. Delus C. I. G. 2286. Elis Pseudo - Plutarchi uita Andocidis oratoris c. 11. Epidamnus Aelianus Var. Hist. XIII, 16. Eretria C. I. G. 2144. Lasus Lebas et Wadd. III, 283 sqq. Ilium C. I. G. 3595. Plutarchi Aratus c. 26. Megalopolis Lyeurgus adu. Leoer. s. 21 Megara et 145.

Oeanthia uid. Chalium.

Olbia Oropus C. I. G. 2059.Lysias XXXI, 9 et 14.

Psyrus C. I. G. 2245. ef. Hermae Berolin. vol. VII, Sestus p. 116. C. I. G. 2254. Samus Syrus C. I. G. Add. 2347 k. Tegea C. I. G. 1512. Lebas et Waddington III, Teos 64, 66, 73, 85. C. I. G. Add. II, 2465 b. Thera

Thespia C. I. G. 1631.
Troczen Isocrates XIX, 23.

Uides in hac tabula, in qua diligenter, quaecumque repperi de ea re aut a scriptoribus aut in titulis commemorata, congessi (quamquam non is sum, qui me fortasse fugisse unum alterumue locum negem), urbium diuersae originis et gentis contineri nomina, unde intellegitur latissime per totam Graeciam id institutum patuisse. sed iam oritur quaestio, utrum institutio illa, de qua agimus, ubique eandem habuerit formam, an alia aliis locis fuerit metoecorum condicio.

Atque hanc in rem accuratius inquirentem et consuetudines, quas singulas gentes in peregrinis tractandis secutas esse testimoniis edocemur, comparantem fugere non potest duas potissimum esse rationes inter se discrepantes, quas hac in re amplexae sunt Graeciae ciuitates. quarum altera apud Dores et Aeolios in usu erat, qui cum in rebus publicis administrandis fere omnibus, tum in metoecorum quoque condicione constituenda moris antiquitus traditi erant tenaciores, altera eaque liberalior et humanior in Ionicis inuenitur ciuitatibus. luculentissima autem huius rei documenta praebent foedera inter singulas ciuitates icta, quibus, ut alterius urbis ciues altera in urbe habitantes certis quibusdam fruerentur prinilegiis, in uicem stipulabantur ciuitates foederatae. nam quamquam priuilegia singulis decretis constituta valde diversa sunt — modo enim icoπολιτεία datur, ucluti Aetoliis in Ceo insula habitantibus, quibus concessum erat πάντων μετέχειν, ὧμπερ καὶ Κεῖοι μετέχουςιν, modo ἀςφάλεια tantum praebetur — id unum quidem omnibus his pactionibus commune est, quod beneficia illa ad eos tantum pertinent, qui foederatae cuiusdam urbis ciues sunt, ceteri autem omnes eorum fieri nequeunt participes. ac multum facit ad eam rem quam tractamus inlustrandam, quod in titulo quodam Tegeatico (C. I. G. 1512) metoeci secundum patrias distributi commemorantur, unde adparet ciuitates foederatas Tegeae quasi colonias quasdam habuisse. metoeci autem rei

publicae Tegeatarum ipsi adscripti non inueniuntur, idemque in Olbia urbe licet obseruare. sed ne unum quidem in talibus adhuc repertum est foederibus, quod inter binas factum esset ciuitates Ionicas. quae cum ita sint, optimo iure adfirmabimus apud Iones talem fuisse metoccorum condicionem, ut eius modi pactionibus et foederibus opus non esset, atque in metoecorum ordinem, sicut Athenis, omnes homines, qui tributum annuum lege constitutum soluebant, esse receptos. itaque hac in re summum discrimen, quod interest inter metoecos, qui in Ionicis quique in aliis erant ciuitatibus, positum esse existimo.

Uix autem opus est, ut dicam discrimen illud a nobis modo statutum non ita ualere, ut numquam Dorica uel Aeolica ciuitas rationes in peregrinis tractandis liberaliores secuta esse putanda sit, id quod de Epidamno disertis uerbis Aelianus²) tradidit. ac Megarenses Oropiosque in peregrinorum rebus administrandis simili eius, quem Athenienses sequebantur, more usos esse Lysiae et Lycurgi confirmatur testimoniis.³)

Sed iam procemiandi finem faciamus ceterisque ciuitatibus, de quarum in inquilinis tractandis rationibus nihil fere certi nobis traditum est, neglectis metoecorum condicionem, qualis fucrit Athenis. inlustrabimus.

# II. Quo tempore Athenis metoecorum ordo institutus sit.

Liberalitati, qua in hominibus peregrinis ciuitate donandis uetustissimis rei publicae temporibus Athenienses usi esse feruntur<sup>4</sup>), primum Solonem certos posuisse terminos Plutarchus nobis tradidit Sol. c. 24: ὅτι γενέςθαι πολίταις οὐ δίδωςι πλὴν τοῖς φεύγουςιν ἀειφυγία τὴν ἑαυτῶν ἢ πανεςτίοις ᾿Αθήναζε μετοικιζομένοις ἐπὶ τἔχνη ˙ quo ex loco non sequitur — id quod quibusdam placuit, ueluti Mollio<sup>5</sup>) — omnes exsules atque artifices, qui Athenas migrauerant, re uera in ciuitatem esse receptos. neque minus ii falluntur, qui metoecorum ordinem iam Solonis exstitisse temporibus uel a Solone ipso insti-

<sup>2)</sup> Var. Hist. XIII, 16.

<sup>3)</sup> adu. Philonem s. 9, adu. Leocratem s. 21 et 145.

<sup>&#</sup>x27;) schol. ad Arist. Ran. u. 417: νόμος γὰρ ῆν τοὺς ἐξ ἀλλοδαπῆς ᾿Αθήνηςι κατοικεῖν ἐθέλοντας εἰς πολίτας ἐνταῦθα χρόνον ὁλίγον διατρίψαντας ἐγγράφεςθαι. falso huc rettulerunt uiri docti Photii nerba ad explicandam nocem Περιθοῖδαι adscripta: νόμος δὲ ῆν ᾿Αθήνηςι ξένους εἰςδέχεςθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων, quibus Photius id solum dicit peregrinos, qui Athenis habitare nolebant, ibi receptos esse, non ut Spartae aliisque in civitatibus repudiatos.

<sup>5) &#</sup>x27;De peregrinorum apud Athenienses conditione' Dordr. 1839, p. 25.

tutum esse e uocabulo μετοικιζομένοις conligunt: qua in uoce sola transmigrandi inest notio. accedit quod in omnibus Solonis legibus uel, ut accuratius dicam, legum fragmentis ab oratoribus rerumque scriptoribus nobis seruatis de ciuibus tantummodo agitur et peregrinis: metoccorum autem in iis nulla fit mentio. sic Demosthenes<sup>6</sup>) legem Solonis laudat, in qua scriptum erat ξένον μη ἐργάζεςθαι ἐν τῆ ἀγορᾳ; alia lege a Plutarcho<sup>7</sup>) commemorata ξένοι uetabantur praeter oleum quicquam ex Attica exportare. quam ob rem non possum comprobare eorum sententiam, qui in Aristotelis verbis 8) πολλούς γὰρ (Κλειςθένης) ἐφυλέτευςε ξένους καὶ δούλους μετοίκους explicandis uocabulum μετοίκους ad utrumque eorum, quae praecedunt, nominum pertinere rati iam ante Clisthenis actatem, qualis crat posterioribus temporibus, inquilinorum ordinem Athenis exstitisse censent 9). nam cum Aristoteles ubique peregrinos a metoecis et seruos a libertinis accurate atque disertis verbis soleat distinguere, non satis intellego, quam ob rem ille hoc loco minus sibi constans fuerit atque uerbis tam quacsitis sit usus, cum certe dicere potuerit μετοίκους καὶ ἀπελευθέρους. immo ex uerbis ipsis ab Aristotele adhibitis satis clucet ante Clisthenis tempora non peregrinos, qui Athenis habitabant, sed libertinos tantum condicione simili eius, quae postea erat metoecorum, usos esse: μετοίκους enim hoc loco niliil aliud significat nisi μετοικοῦντας.

Quibus ex rebus iam efficitur metoecorum ordinem Clisthene vetustiorem esse non posse: etsi concedendum est peregrinorum condicionem iam Solonis temporibus Athenis multo meliorem fuisse, quam in ceteris Graeciae ciuitatibus. neque tamen illius instituti originem temporibus multo recentioribus licet adsignare. antiquissimus enim, in quo metoeci commemorantur, titulus (C. I. A. I, 2) haud longe abest a Clisthenis actate (cf. quae Kirchhoff in commentariolo lapidis apographo adiecto exposuit). quid quod longius aliquanto progredi possumus ratiocinando. nonne enim ex eo, quod totum decretum in Scambonidarum pagi rebus sacris instituendis atque ordinandis uersatur simulque officia metoecis iis in rebus praestanda definiuntur, optimo iure nobis licet concludere titulum, de quo agitur, ad Clisthenis pertinere instituta atque eundem uirum metoecorum quoque ordinem,

<sup>6)</sup> or. LVII adu. Eubulidem s. 31.

<sup>7)</sup> Plut. Sol. c. 24.

<sup>8)</sup> Politic. Γ p. 1275 b 36 ed. Berol.

<sup>9)</sup> cf. Meier de gentilit. Attica p. 6, Bernays Die herakl. Briefe p. 155. reliquas grammaticorum siue interpretationes huius loci siue coniecturas enarrauit C. F. Hermann Antigg. I, 111, 18.

qualis inde a sacculo a. Chr. n. quinto Athenis fuit, constituisse? certe id negari non potest tot hominibus ex infima plebe oriundis in ciuitatem receptis necessitatem quodam modo ortam esse, ut hominum peregrinorum in Attica condicio nouis constitueretur legibus, ne aut corum, qui ciues facti non essent, alienarentur a re publica animi aut, qui postea Athenis transmigraturi essent, eadem, quibus fruebantur homines illi ciues facti, privilegia flagitarent.

Quae autem Clisthenes nouauerit in peregrinorum condicione constituenda, cum nihil de ea re memoriae proditum sit, nunc diiudicari nequit. non minimi uero aestimandum est, quod peregrinos in Attica habitantes odioso illo ξένων nomine, quod iis erat inpositum, liberauit. nam inde ab eo tempore non ξένοι sed μέτοικοι audiunt: quamquam populus ipse Atheniensis consuetudinem antiquitus traditam diutius retinuisse uidetur, id quod ex Aristophanis Equ. u. 347—quem locum de iurisdictione disputantes uberius tractabimus—:

εἴ που δικίδιον εἶπας εὖ κατὰ ξένου μετοίκου ... intellegitur. in legibus tamen atque tabulis publicis ποχ illa ξένος nisi ad ciuem ab eo, qui ciuis non esset, distinguendum non adhibebatur. ac Demosthenes Leptinem, qui in lege scripserat μηδένα ἀτελῆ εἶναι μήτε τῶν πολιτῶν μήτε τῶν ἰςοτελῶν μήτε τῶν ξένων, acerbe reprehendit, quod in lege ferenda tam ambiguo usus esset uocabulo.

De tempore denique, quo metoecorum ordo Athenis desierit, nihil omnino certi erui potest. ultimum quidem quod huc spectat decretum ad tempora belli, quod Romani cum Philippo Macedonum rege gesserunt, referendum esse Koehler docuit (cf. C. I. A. II, 413); sed cum ceterae ciuitates, in quibus id institutum erat usu receptum, diutius eam retinuerint — Ephesi etiam anno a. Ch. n. 86 metoecos exstitisse lapide quodam 10) docemur — uix credi potest Athenienses iam ineunte altero a. Chr. n. saeculo id sustulisse. quoniam autem certis hac in re diiudicanda testimoniis destituti sumus, iam id sufficiat commenorauisse ea, quae modo exponemus, ad tempora illa inde a Clisthene usque ad bellum quod dicitur Macedonicum esse referenda. 11)

<sup>10)</sup> cf. Lebas et Waddington III, 136 a.

<sup>11)</sup> Quae in libelli Lucianei, cui inscriptum est Πλοῖον ἢ Εὐχαί, capite 24 leguntur: αἱ μἐν διανομαὶ κατὰ μῆνα ἔκαστον δραχμαὶ τῷ μἐν ἀστῷ ἐκατόν, τῷ δὲ μετοίκῳ ῆμισυ τούτων, iis minime comprobatur Luciani etiam aetate metoecorum ordinem exstitisse Athenis. nam, quod erat Luciani in hoc libello conscribendo consilium, res tam libere is tractauit, ut tempora et antiqua et recentiora miro modo confunderet. quam ob rem ex eius modi commentis atque ut ita dicam somniis rem ipsam ueritatemque ut cruat, nemini puto continget,

#### III. De metoecorum numero.

Hac in quaestione tractanda si cui iusto longiores fieri atque huius libelli fines transgredi uidebimur, excusationi nobis erit, quod scriptorum testimonia, quibus his de rebus edocemur, adeo manca sunt atque obscura, ut in computando inquilinorum numero, quem alium fuisse aliis temporibus constat, ciuium semper fere numeri rationem haberi oporteat.

Ac de temporibus, quae sunt ante bellum Peloponnesiacum 12), uerba facturis certum nobis quaestionis instituendae fundamentum praebent Thucydidis uerba, quae leguntur in libr. II, c. 13: χρήμαςι μέν οὖν οὕτως ἐθάρςυνεν (Περικλῆς) αὐτούς ὁπλίτας δὲ τριςχιλίους καὶ μυρίους εἶναι ἄνευ τῶν ἐν τοῖς φρουρίοις καὶ τῶν παρ' ἔπαλξι<mark>ν</mark> έξακιςχιλίων καὶ μυρίων, τοςοῦτοι γὰρ ἐφύλαςςον τὸ πρῶτον, ὁπότε οἱ πολέμιοι ἐςβάλοιεν, ἀπό τε τῶν πρεςβυτάτων καὶ νεωτάτων καὶ μετοίκων, ὅcoι ὁπλῖται ἦcav. quo in loco explicando id nobis agendum erit, ut. quot ex sedecim illis milibus in νεωτάτων et πρεςβυτάτων quotque in inquilinorum numerum sint referendi, quantum fieri potest exploremus. sunt autem νεώτατοι illi, qui ab Atheniensibus περίπολοι uocabantur i. e. adulescentes, qui inde ab anno duodeuicesimo usque ad uicesimum per castella in finibus Atticae exstructa dispositi prima merebantur stipendia; πρεςβυτάτους uero intellegendos esse eos uiros, quorum aetas erat intra annum quinquagesimum et sexagesimum, interpretes iure e Lycurgi orationis aduersus Leocratem s. 39 conlegerunt 13). rationibus igitur, quas in terminandis hominum uitis naturam sequi uiri talium rerum studiosi cognouerunt, hanc ad quaestionem soluendam adhibitis facili negotio demonstratur neteranorum numerum tria milia superare non potuisse, iuniores autem

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Consulto ea praetermisimus, quae de Cecropis aetate Philochorum rettulisse scholiasta ad Pindari Olymp. IX, 68 narrat, quo in loco nullam omnino auctoritatem inesse Boeckh docuit St. d. A. (his enim siglis librum illum praeclarissimum, quem de oeconomia publica Atheniensium is conscripsit, indicabo) I<sup>2</sup> p. 49.

<sup>13)</sup> Clinton (Fasti Hell. 1 p. 399 ed. Lips.) et Letronne ('Mém. de l' inst. royal etc.' VI p. 188) de niris sexagesimo anno maioribus cogitant: ac si senes usque ad supremum nitae diem in muris militassent, nec minus nana sunt quae Letronne l. c. de ephebis et metoecis in castellis conlocatis disputanit, falsa quoque argumentatione Fränkel (cf. eins libellum: 'Die uttischen Geschworenengerichte' p. 5) hoc in loco explicando nititur; qui non solum in sedecim illis militum milibus — quos hoplitas esse Thucydidis ipsa nerba luculentissime demonstrant — quartae etiam classis cines esse, sed etiam altero Thucydidis loco (l. II. c. 31) prane intellecto tria tantum metoecorum milia inter hoplitas receptos esse statuit.

fere mille septingentos fuisse; unde sequitur ex omnibus metoecis, qui tune Athenis habitabant, plus undecim milia inter hoplitas militasse.

Sed antequam de inquilinorum numero uniuerso certum proferre possimus iudicium, necesse est, ut de ciuium numero constet sententia nostra, quem ut reperiamus, ad tredecim illa milia a Thucydide commemorata adnumerandi sunt equites mille, deinde ueterani, quorum tria milia fuisse modo exposuimus; περίπολοι autem, cum suffragii iure nondum uterentur, hoc loco non sunt respiciendi. denique accedunt senes ultra annum sexagesimum prouecti, quibus propter aetatem, aliique homines, quibus propter ualetudinem infirmam militiae data erat uacatio, quorum fere quattuor milia fuisse eadem ratione euinci potest, ita ut ciuium tribus prioribus classibus adscriptorum — quartae enim classis homines in hoplitarum numerum nisi summa necessitate cogente receptos non esse notum est tunc temporis Athenis unum et uiginti fere milia fuisse adpareat. quibus si thetarum addiderimus haud ita magnum numerum, nonne proxime accedimus ad triginta milia ciuium ab Herodoto 14) commemorata, quamquam eum hoc in numero statuendo, ut uerba sua exornaret, ueritatem egressum esse Boeckh 15) suspicatur?

Ut autem Herodoti fidem in suspicionem uocaret, adductus est Boeckh ueterum quorundam scriptorum auctoritate, qui Pericle rogante legem latam esse tradiderunt, ne quis ciuis esset Athenis, nisi qui ex utroque parente ciue esset procreatus: qua lege sancita ac tabularum, quibus inscripta erant ciuium nomina, perscrutatione instituta quinque fere milia hominum eiectos esse, genuinos autem repertos ciues quattuordecim fere milia (discrepant enim numeri ab singulis scriptoribus commemorati). talia igitur nobis tradita sunt in scholio ad Arist. Vesparum u. 718 adscripto et a Plutarcho in Periclis uitae c. 37; Aclianus enim, qui eiusdem rei bis <sup>16</sup>) mentionem fecit, e Plutarcho, ex Aeliano rursus Suidas <sup>17</sup>) hausit. atque in primis scholio illud Aristophaneum, cuius auctor, grammaticus ut uidetur

<sup>1)</sup> V, 97. Qui postquam narrauit Aristagoram Milesium persuasisse Atheniensibus, ut auxilia mitterent Ionibus, sie pergit: πολλούς γάρ οἶκε εἶναι εὖπετέςτερον διαβάλλειν ἢ ἔνα, εἶ Κλεομένεα μὲν τὸν Λακεδαιμόνιον μοῦνον οὐκ οίός τε ἐγένετο διαβαλέειν, τρεῖς δὲ μυριάδας 'Αθηναίων ἐποίηςε τοῦτο. adparet enim Herodotum in describendis illis temporibus cinium numerum, qualis erat ea qua uixit aetate florente tum re publica Atheniensium, indicauisse; ceteros autem locos, ubi de triginta milibus cinium uerba fiunt (Aristoph. Au. 1124 et Axiochi pseudoplat. c. 12), cum pristini splendoris tautum memoriam velut umbram retinuerint, nullius momenti esse Boeckhio haud inuitus concedo.

<sup>15)</sup> St. d. A. I2 p. 50.

<sup>16)</sup> Var. Hist. VI, 10 et XIII, 24.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) i. u. δημοποίητοι.

Alexandrinus, Philochori libro usus est, quam diligentissime examinemus necesse est. qua de re quo facilius possit disputari, scholion ipsum integrum adponam:

ξενίας φεύγων]: τοιοῦτόν ἐςτι, παρόςον ἐν ταῖς διανομαῖς τῶν πυρῶν ἐξητάζοντο πικρῶς οἵ τε πολῖται καὶ μή, ὥςτε δοκεῖν ξενίας φεύγειν εἰς κρίςιν καθιςταμένους. φηςὶν οὖν δ Φιλόχορος αὖθίς ποτε τετρακιςχιλίους ἐπτακοςίους ξ΄ ὀφθῆναι παρεγγράσους, καθάπερ ἐν τἢ προκειμένη λέξει δεδήλωται τὰ περὶ τὴν Εὔβοιαν δύναται καὶ αὐτὰ ςυνάδειν ταῖς διδαςκαλίαις. πέρυςι γὰρ ἐπὶ ἄρχοντος Ἰςάρχου ἐςτράτευςαν ἐπὶ αὐτήν, ὡς Φιλόχορος. μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος, ἣν Φιλόχορός φηςι Ψαμμήτιχον πέμψαι τῷ δήμψ ἐπὶ Λυςιμαχίδου μυριάδας τρεῖς, πλὴν τὰ τοῦ ἀριθμοῦ οὐδαμῶς ςυμφωνεῖ, ἐκάςτψ δὲ ᾿Αθηναίων πέντε μεδίμνους. τοὺς γὰρ λαβόντας γενέςθαι μυρίους τετρακιςχιλίους διακοςίους μ΄.

Iam quicumque haec uerba accuratius perlegerit, statim animaduertet ex tribus, quae hoc in scholio adlata sunt, Philochori fragmentis primum, quod inde a uersu quarto initium capit, eo consilio a scholiasta adscriptum essc, ut ca, quae Aristophanes iocando significauerat, simili quodam facto in comparationem uocato inlustraret: id quod iam ex incerta, qua grammaticus ille usus est, temporis nota (αὖθίς ποτε) satis adparet. manifestum enim est scholiastae nihil interfuisse, ut, quo tempore homines illi ciuitate priuati essent, accuratius indicaret. id unum igitur eius uerbis edocemur, ad annum 445 tabularum illam perscrutationem referendam non cssc 15), tertio autem fragmento satis apertis nerbis Philochorus narrat anno 445 Psammetichum quendam ex Aegypto triginta milia medimnum populo Atheniensium dono misisse eoque frumento quattuordecim milia ducentos quadraginta ciues donatos esse. quo iure igitur permulti grammatici — in iisque Boeckh et nuper Frankel 19) — hoe ex loco duobus illis fragmentis, quae scholiasta ipse distinxerat, coniunctis uel potius confusis ante annum 445 non amplius undeuiginti ciuium milia in Attica habitasse conlegerint, equidem non intellege: immo ueri simile est, id quod nuperrime Wilamowitz-Moellendorf 20) su-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) De expeditione in Euboeam facta cur hoc loco disseramus, omnino causa non esse uidetur. accuratius de ea re disputauit H. Müller-Strübing in libro 'Aristophanes und die historische Kritik' p. 95 sqq, adde practer ea quae H. Gelzer exposuit in Bursiani annall. vol. II p. 1001 sqq.

<sup>19) &#</sup>x27;Die att. Geschworenengerichte' p. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) 'Philologische Untersuchungen I. Aus Kydathen' p. 23, adn. 42. simile quid iam E. Curtius et Bursian coniecerant.

spicatus est, numero illo cos tantum ciues significari, qui frumentum rogauerant atque acceperant.

Sed in eundem errorem iam ex ueteribus scriptoribus inciderant duo: is qui ad eosdem Aristophanis uersus alterum adscripsit scholion et Plutarchus in Periclis uitae c. 37. nam utrumque, et grammaticum et rerum scriptorem, e grammatici Alexandrini adnotatione hausisse haud permagno negotio intellegitur uerbis eorum iam obiter inspectis. quae in lectorum usum hoc loco exscribam, quo facilius quisque de utriusque testimonii auctoritate iudicare possit.

schol. ad Aristoph. Vesp. 718

"Αλλως. ςιτοδείας ποτὲ γενομένης ἐν τη 'Αττικη, Ψαμμήτιχος ὁ της Λιβύης βαςιλεὺς ἀπέςτειλε ςιτον τοῖς 'Αθηναίοις αἰτήςαςιν αὐτόν. της δὲ διανομης γενομένης τοῦ ςίτου ξενηλαςίαν ἐποίηςαν 'Αθηναίοι καὶ ἐν τῷ διακρίνειν τοὺς αὐθιγενεῖς εὖρον καὶ ἐτέρους τετρακιςχιλίους ἐπτακοςίους ἑξήκοντα ξένους παρεγγεγραμμένους. reliqua, quae nullius sunt momenti, omisi.

Plutarchi Periclis c. 37.

'Επεὶ δὲ τοῦ βασιλέως τῶν Αἰγυπτίων δωρεὰν τῷ δήμ ψ πέμψαντος τετρακισμυρίους πυρῶν
μεδίμνους ἔδει διανέμες θαι τοὺς
πολίτας, πολλοὶ μὲν ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόθοις — — —. ἐπράθηςαν οὖν ἁλόντες ὀλίγψ πεντακισχιλίων ἐλάττους, οἱ δὲ μείναντες
ἐν τῆ πολιτεία καὶ κριθέντες 'Αθηναῖοι μύριοι καὶ τετρακισχίλιοι
καὶ τεσσαράκοντα τὸ πλῆθος ἐξητάς θης αν.

Iam uides neutro horum locorum quicquam, quod quidem alicuius sit momenti, adferri, quod non in priore legatur scholio: quae enim sunt adiecta, ea aut res minutae sunt aut falsa omnino atque inepta. sic scholii alterius auctor non solum Athenienses propter donationem populo factam, ne quis indignus donum acciperet, ževnlacíav instituisse fabulatur (quo loco uocabulum ževnlacía falso adhibitum notandum est), sed etiam Psammetichum, hominem priuatum, regem Libyae fuisse persuadere nobis studet. plures ac grauiores Plutarchi sunt errores. nam et numeros, id quod haud raro fecit in uitis, inmutauit et numerum cinium frumento donatorum ad ciues, quos perscrutatione illa facta genuinos repertos esse dicit, falso rettulit. atque etiam illud έπράθηςαν, quod adeo uexauit hominum doctorum animos, non librario euidam, sed Plutarchi ipsius ignorantiae aut temeritati tribuendum esse uidetur. 21) minoris autem momenti est, quod omisso nomine Aegypti tantum regis mentionem fecit. ceterum

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) id quod iam recte observauit H. Müller-Strübing libri supra commemorati p. 88.

Plutarchum e priore scholio hausisse certissime iam eo euincitur, quod haud pauca scholiastae uerba — quae in loco Plutarcheo exscribendo diductis litteris notaui — in narrationem suam transtulit.

Nihil igitur auctoritatis inesse in Plutarchi ucrbis iam satis demonstrasse mihi uideor. 22) quae ratio autem inter Plutarchum et alterius scholii auctorem intercedat, neque meum puto diiudicare neque ut diiudicetur permagni refert. id unum quidem iis, quae modo exposui, euicisse me existimo, priore illo scholio nihil contineri, quo Herodoti et Thucydidis testimoniis de ciuium, qui ante bellum Peloponnesiacum erant Athenis, numero — quae testimonia plane inter se congruunt — fidem habere uetemur.

Sed iam redeamus ad inquilinos, quorum non omnes inter hoplitas stipendia fecisse Thucydidis ipsius uerbis: μετοίκων, ὅςοι ὁπλῖται ηταν satis declaratur. attamen hac sola ex re nihil certi conligi potest, cum nobis traditum non sit, quali censu in inquilinis conscribendis usi sint Athenienses, falliturque Letronne, qui loco supra commemorato easdem rationes in censendis inquilinis et ciuibus adhibitas esse suspicatus satis confidenter metoecorum numerum computauit. immo ex iisdem Thucydidis uerbis discimus duas tantum inquilinorum exstitisse classes, quarum ex altera hoplitae, ex altera, si quando opus erat, uelites conscribebantur: militia autem equestris non crat metoecorum. quae cum ita sint, iam una nobis restat uia, ut, si quid certi de temporibus posterioribus statuere nobis contigerit, id quasi normam ad tempora priora diiudicanda adhibeamus, quamquam enim metoeci, quippe qui plerumque in urbis mocnibus custodiendis essent occupati, belli cladibus minus adflicti esse uidentur, tamen haec res co compensatur, quod ultimis belli Peloponnesiaci temporibus permagna eorum pars ad ciuium numerum tot calamitatibus ualde inminutum supplendum ciuitate donata est (cf. Diod. Sic. XIII, 97): ita ut similem semper inter inquilinorum et ciuium numeros intercessisse rationem uix temere conicias.

Atque hac ex parte res satis prospere nobis cessit. Certum enim eiusmodi testimonium servatum nobis est ab Athenaeo I. VI, 272 b: Κτηςικλής δ' έν τρίτη Χρονικῶν . . . . . καὶ δεκάτη πρὸς ταῖς έκατόν φηςιν 'Ολυμπιάδι 'Αθήνηςιν ἐξεταςμὸν γενέςθαι ὑπὸ Δημητρίου τοῦ Φαληρέως τῶν κατοικούντων τὴν 'Αττικὴν καὶ εὑρεθῆναι 'Αθη-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) cf. quae H. Buermann in dissertationis, cui inscripsit 'Drei Studien auf dem Gebiete des attischen Rechts' Jahnii annal. suppl. IX insertae p. 664 dixit: 'es ist also auch sicher, dass der Bericht Plutarchs über das Gesetz in irgend einem Punkte irrthümlich ist'.

ναίους μὲν διεμυρίους πρὸς τοῖς χιλίοις, μετοίκους δὲ μυρίους, οἰκετῶν δὲ μυριάδας τεςςαράκοντα, quo magis autem cognoscatur, quantum ualeat ad quaestionem, quam tractamus, soluendam hic locus, ea respiciamus oportet, quae temporibus proxime antecedentibus facta sunt anno enim a. Chr. n. 338 (Ol. 110/3) cum post calamitatem Chaeronensem Athenienses noua pararent subsidia belli continuandi, Hyperidem rogationem tulisse narrat is, qui decem oratorum uitas composuit<sup>23</sup>), qua censuit τοὺς μετοίκους πολίτας ποιῆςαι τοὺς δὲ δούλους ἐλευθέρους, quae uerba ita intellegenda sunt, ut in primis iis, qui Archia archonte a. 346 (Ol. 108/3) ciuitate priuati erant, atque per octo illos annos ut metoeci Athenis uixerant, ciuitatem redintegratam esse, deinde ciuium numerum et aliis cladibus et pugna ad Chaeroneam facta inminutum inquilinis in ciuium tabulas adscriptis suppletum esse statuamus, seruis uero pro re publica dimicaturis promissam tantummodo libertatem. constat autem Lycurgi temporibus citium numerum undeuiginti milia non multo superasse<sup>24</sup>); iam mille Athenienses apud Chaeroneam occisi erant <sup>25</sup>), non pauci bello Lamiaco perierant uel in Thraciam transmigrauerant rei publicae statu ab Antipatro euerso: 26) tamen Demetrii Phalerei temporibus unum et uiginti milia ciuium esse repertos Athenis Ctesiclem testari supra uidimus. cum igitur sine Hyperidis rogatione perlata sine aliis temporibus permultos metoccos cines factos esse constet, iam non dubitauerim adfirmare eo tempore, quo recensus ille populi institutus est, inquilinorum numerum illum statum, qualis fuerat temporibus quietis. nondum adsecutum esse. nam etiamsi Boeckhio eique, quem auctorem secutus est 27), concedamus populi recensum a Demetrio octavo eius administrationis anno, quo archon fuit (a. Chr. n. 309 uel Ol. 117/4), institutum esse, tamen uix credi potest septem illis, quibus pace frucbantur Athenienses, annis tria milia hominum uel plures etiam in Atticam transmigrauisse.

Quae cum ita sint, temporibus bello Peloponnesiaco prioribus, aurea illa, qua Pericles rem publicam gubernabat, aetate numerum inquilinorum, qui Athenis habitabant, homines dico militaris aetatis, quindeeim milibus non inferiorem fuisse efficitur: ex quibus plus

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Hyperidis uitae Plutarcho falso adscriptae s. 9.

<sup>21)</sup> cf. St. d. A. 12 p. 51 sqq.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) cf. Lycurgi frg. 75, multosque alios scriptorum ue erum locos, quos congessit A. Schaefer 'Demosthenes und seine Zeit' II p. 534.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) St. d. A. I<sup>2</sup> p. 52; cf. J. G. Droyseni 'Geschichte der Diadochen' I<sup>2</sup> p. 81 n. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) St. Croix 'Mém. de l' academie royale' XXXXVIII p. 164 primus hanc coniecturam, quae omni caret fundamento, protulit.

tredecim milia hominum eius fuerunt census, ut inter hoplitas militarent. omnium igitur hominum liberorum, dico et uiros et mulieres et pueros, quotquot Athenis iis temporibus habitabant, fere centum octoginta milia fuisse adparet <sup>28</sup>). numeros autem et cinium et inquilinorum a Boeckhio, Clintonio, Letronnio repertos ad aetatem insequentem tantum pertinere satis mihi demonstrauisse uideor.

#### IIII. De metoecorum condicione.

Iam quaerendum nobis est, qualis fuerit Athenis inquilinorum condicio quaque ex parte ab ea quae erat ciuium differat.

Omnes autem, quotquot exstant eius modi, discrepantias ad unum eundemque fontem referendas esse facile intellegitur. etenim priuilegiorum atque iurium, quibus ciues utpote tribubus atque gentibus adscripti quasi hereditate acceptis utuntur, omnium expertes sunt inquilini uel ut Aristotelis utar uerbis: <sup>29</sup>) μέτοικός ἐςτιν ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων. τιμαὶ autem illae, quibus inquilini non fruuntur, hae sunt:

- a) ἀρχαί, i. e. magistratuum adipiscendorum suffragiique et
   in comitiis et in iudiciis ferendi potestas,
  - b) ἐπιγαμία,
  - c) γης καὶ οἰκίας ἔγκτηςις,
- d) ἱερωςύνη i. e. sacrorum publicorum conficiendorum potestas. unde alterum quoque ortum est discrimen: nam cum inquilini nullo omnino cum re publica coniuncti sint uinculo, tributa eos soluere oportet, ut habitare in urbe atque legum praesidio frui iis liceat. denique ut de patronis qui dicuntur metoecorum accuratius agatur, hic mihi locus esse uidetur. etenim multis in ciuitatibus inquilinos legibus coactos fuisse, ut patronos sibi eligerent, Aristoteles refert in Politicorum libro tertio 30) his uerbis usus: πολλαχοῦ μὲν οὖν οὖοὲ τούτων τελέως οἱ μέτοικοι μετέχουςιν, ἀλλὰ προστάτην ἀνάγκη νέμειν. quam institutionem Megaris et Oropi fuisse receptam ex Lysiae et Lycurgi orationibus comperimus 31), atque Athenis metoecis, ut patronum haberent, fuisse inpositum praeter nonnullos scriptorum ueterum locos permultis lexicographorum testimoniis constat: quibus tamen accuratius examinatis facile intellegitur Hesychii glossis exceptis omnia,

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Falsis argumentis utitur Wallace (Diss. sur la population des Anc. p. 65 sq.), qui eundem fere numerum omnibus rei publicae temporibus constitisse existimat.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Politic. Γ p. 1257 a 37 sq.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>) p. 1275 a 11.

<sup>31)</sup> cf. huius diss. pag. 165 adn. 3.

quae grammatici ueteres de patronis publice inquilinis constitutis referunt, e duobus Harpocrationis locis esse petita, quorum altero haec leguntur: ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων. ἡρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινα προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ κοινῶν. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ' ᾿Αριστασίορας ἀπροστασίου β΄. hunc locum omisso fontis indicio totum exscripserunt Suidas (i. u. ἀπροστασίου) et anonymus in Bekkeri anecdotis (p. 440, 24); mutatis uerbis eadem repetuntur multis aliis locis. hue igitur referenda sunt haec testimonia:

Poll. VIII, 35 — — ἀπροςταςίου δὲ κατὰ τῶν οὐ νεμόντων προςτάτην μετοίκων — — —

Bekkeri Anecd. p. 201, 12 ἀπροςταςίου εἶδος δίκης κατὰ τῶν μετοίκων τῶν προςτάτην μὴ νεμόντων. ἡρεῖτο γὰρ ἕκαςτος αὐτῶν δν ἤθελε τῶν πολιτῶν τινα προςτάτην τὸν ἐπιμεληςόμενον καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοςίων ὑπὲρ αὐτοῦ, ὥςπερ ἐγγυητὴν ὄντα. adparet autem huius glossae auctorem id egisse, ut uerba, quibus Harpocratio usus est ἰδίων καὶ κοινῶν explicaret; atque idem ualet de iis, quae leguntur in

Bekkeri Aneed. p. 298, 2 προστάτην νέμειν το τους μετοίκους μετά προστάτου τινός των άστων τὰ αύτων πράγματα διοικείν καὶ τὸ μετοίκιον διδόναι. unde

Suidas νέμειν προςτάτην ἀντὶ τοῦ ἔχειν προςτάτην. τῶν γὰρ μετοίκων ἕκαςτος μετὰ προςτάτου τῶν ἀςτῶν τινος τὰ πράγματα αὑτοῦ διψκει καὶ τὸ μετοίκιον κατετίθει καὶ τὸ ἔχειν προςτάτην καλεῖται νέμειν προςτάτην. similia in

Βekkeri Aneed. p. 435, 1 et apud Suidam i. u. ἀποσταςίου exstant: ἀπροσταςίου δὲ τῶν μετοίκων ἕκαστος προστάτην ἔχουςι (ἔχει Β. Α.) κατὰ νόμον ἕνα τῶν ἀστῶν καὶ δι' αὐτοῦ τό τε μετοίκιον τίθεται καὶ τὰ ἄλλα διοικεῖται. cumque haec omnia a patronis administrata esse grammatico esset persuasum, actionem quoque ἀπροσταςίου ad has res omnes pertinere coniecit. sic orta sunt quae secuntur: ὅταν οὖν τις δοκῶν εἶναι μετοίκος προστάτην μὴ ἔχη, ἢ μὴ δῷ τὸ μετοίκιον ἢ ἀστὸς εἶναι φάςκη παρεγγεγραμμένος εἰς τὴν πολιτείαν, ὁ βουλόμενος δίκην εἰκάγει πρὸς αὐτόν, ἤτις λέγεται ἀπροσταςίου. dein cum notum esset eos, qui μετοίκιον non soluissent, ad poletas esse abductos, similem fuisse poenam eorum, qui ἀπροσταςίου accusati causa ceciderant, ratus grammaticus quidam ea conscripsit, quae apud Photium et Suidam i. u. πωληταί leguntur: ubi illud καί, quod post μέτοικος apud Suidam exstat, non est delendum, immo legendum ὑπέκειντο τοῖς πωληταῖς — — ὁ μέτοικος ⟨τὸ μετοίκιον οὐ τιθεὶς⟩ καὶ προστάτην οὐκ ἔχων κτέ.

Quodsi hoc loco tot lexicographorum testimonia integra exscripsi, id eo factum est consilio, ut uno quidem exemplo demonstrarem, quae necessitudo inter singulos grammaticorum intercederet locos. quorum alter altero ita est usus, ut in testimoniis describendis priorum errores non solum religiose seruaret sed nouis etiam additis augeret atque cumularet.

Eadem, quae apud Harpocrationem leguntur, duabus etiam continentur glossis Hesychianis, quas tamen ex Harpocrationis loco desumptas non esse iam uno uerbo ἀπογράφεςθαι docemur:

ἀπροςταςίου δίκη: κατὰ τῶν προςτάτην μὴ ἀπογραψαμένων μετοίκων.

id. προστάτου: — — ἔνεμον γὰρ προστάτην οἱ μέτοικοι καὶ οἱ μὴ ἀπογραψάμενοι τοῦτον ἀπροστασίου δίκην ὤφειλον.

Alter Harpoerationis locus exstat i. u. προστάτης: οἱ τῶν μετοίκων ᾿Αθήνηςι προεστηκότες προστάται ἐκαλοῦντο. ἀναγκαῖον γὰρ ἦν ἕκαστον τῶν μετοίκων πολίτην τινὰ ᾿Αθηναῖον νέμειν προστάτην. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ᾽ ᾿Αρισταγόρας . μέμνηται καὶ Μένανδρος ἐν ἀρχῆ τῆς Περινθίας. quae uerba a Photio et Suida in eadem uoce explicanda repetita sunt.

Quod si cum his Harpocrationis locis contuleris ea, quae de metoecis tradiderunt scriptores ueteres, uix fieri potest, quin ualde mireris ne iis quidem locis, quibus uel maxime patronum commemorari oportebat, mentionem eius fieri. ac primum, ut de rebus publicis agamus, quo modo Harpocrationis uerba προςτηςόμενον περί τῶν κοινῶν interpretari possumus nisi ita, ut patronum, si metoeco cum re publica agendum uel negotium aliquod esset conficiendum, intercessoris munere functum esse putemus? cuius rei ne unum quidem a scriptoribus nobis traditum est exemplum. quod si a Plutarcho 32) pro metoeco quodam, qui in uectigalium auctioneliceretur, non patronus eius, sed Alcibiades, qui illum ante ca ne nomine quidem nouerat, fidem suam interposuisse dicitur, id num ad ca, quae Harpocratio τὰ κοινά dicit, referendum sit, equidem dubito, maiores etiam nobis Harpocrationis locos explicaturis difficultates praebent uerba περί τῶν ἰδίων, quae adeo sunt ambigua, ut, quibus finibus Harpocratio ipse patroni potestatem terminari censuerit, haud liqueat. quamquam id quidem contenderim inter patroni officia id grauissimum fuisse, ut metoecum in litibus, si quas habebat ille cum ciuibus uel metoecis, sine cui intenderat litem, sine ipse ab aliquo lite petebatur, consilio atque auctoritate adiuuaret. uerum etsi haud pauci exstant ueterum scriptorum loci, quibus metoecos

<sup>32)</sup> Alcib. c 5.

modo ciues in ius uocauisse modo a ciuibus reos esse factos narratur, tamen ne uno quidem uerbo patronus eiusque officia commemorantur. neque enim in Lysiae oratione uicesima tertia, quae tota in eo uersatur, utrum Pancleo metoecus sit necne, de patrono quaeritur: neque in quinta eiusdem oratione pro Callia metoeco, qui sacrilegii accusatus erat, patronus sed amicus quidam apud iudices deprecatur. nonne denique, si res ita se habuisset, ut Harpocratio narrat, metoecorum ordinis id tamquam proprium ac peculiare fuisset, ut suum quisque patronum haberet? at in Demosthenis oratione aduersus Eubulidem habita Euxitheus, qui ab Eubulide ut inquilinus e ciuitate est eiectus, hisce sese defendit uerbis (c. 55): εἶτ' ἐγὼ ξένος; ποῦ μετοίκιον κατατιθείς · ἢ τίς τῶν ἐμῶν πώποτε; eo igitur metoecum quendam esse cognoscebatur, quod tributum annuum soluebat; de patrono autem hoc etiam loco ne uerbo quidem fit mentio.

Quamquam uero iam satis demonstratum est ea, quae apud Harpocrationem leguntur quaeque ab aliis testibus iisque haud spernendae auctoritatis nobis referuntur, nulla ex parte conuenire, tamen Harpocrationis fidem in suspicionem uocare non licet. is enim in describendis atque inlustrandis rei publicae Atticae institutionibus certissimis ac grauissimis usus est auctoribus. nouerat atque in suum usum conuerterat Aristotelis Theophrasti Demetrii quibus his de rebus agebatur libros, ita ut, etiamsi praeter illa testimonia nulla exstarent, quibus de metoecorum patronis certiores fieremus, tamen Harpocrationi soli fides esset habenda. sed contigit, ut praeter ea tria nobis seruarentur testimonia, quibus etsi de patroni officiis nihil nobis traditur, id quidem efficitur, ut, quin patronos sibi eligere iussi sint lege metoeci Attici, dubium esse non possit. quorum primum inest in Pacis Aristophaneae uu. 683 sq.:

ἀποτρέφεται τὸν δῆμον ἀχθεςθεὶς ὅτι οὕτω πονηρὸν προςτάτην ἐπεγράψατο,

quos ad uersus scholiasta haec adscripsit: ἐπεγράψατο ἀντὶ τοῦ ἐχειροτόνης, κατέςτης ν. ἡ δὲ μεταφορὰ ἀπὸ τῶν μετοίκων τοὺς προςτάτας προγραφόντων ἐαυτοῖς. alterum praebet Isocrates (de pace s. 53): καὶ τοὺς μὲν μετοίκους τοιούτους εἶναι νομίζομεν, οἵους περοτάτας νέμως ν κτέ., tertium Hyperides, ex cuius oratione aduersus Aristagoram in causa ἀπροςταςίου habita haec uerba seruauit Suidas (i. u. νέμειν προςτάτην): καὶ νόμον ὑμῖν ἀναγκάζετε παρέχες θαι τὸν κελεύοντα μὴ νέμειν προςτάτην. iam quaeritur, quomodo factum sit, ut, cum constet metoecorum quemque patronum

habere debuisse, tamen prorsus nulla esse uideantur patroni officia; quam rem iam, quantum potero, explicare atque inlustrare conabor.

Ac mihi quidem ueri simillimum uidetur ea, quae Harpocratio de patroni officiis refert, re uera olim lege fuisse praescripta: neque dubito, quin quicumque iuris publici Graecorum sunt periti concedant in uerbis προςτηςόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν, quae mihi ex lege ipsa desumpta esse uidentur, nihil inesse, quod rei publicae Atticae rationibus atque consuetudinibus repugnet. his autem uerbis recte explicatis facili negotio adparet duplicis generis fuisse patroni officia lege constituta. quorum prius ad res publicas spectabat. etenim necesse erat pro eo, qui in metoecorum indicem ut reciperetur a polemarcho petebat, cum neque pracdia in agro Attico possidere liceret inquilino neque is alio quodam cum re publica coniunctus esset uinculo, ciuem aliquem intercedere, qui eum et rei publicae legibus obtemperaturum neque ulla re incommoda ei adlaturum esse sponderet. quicumque igitur Athenis in metoecorum ordinem recipi cupiebat, siue aliunde illuc transmigrauerat domicilium in ea urbe sibi conditurus, siue metoeco patre Athenis natus iam emancipatus erat, eum a ciue aliquo Attico inpetrare oportebat, ut fidem suam in ea re interponeret. atque huius nomen in laterculis publicis metoeci, cuius προστάτης futurus erat, nomini additum esse — id quod ἐπιγράφεςθαι uel ἀπογράφεςθαι προστάτην dicebant Athenienses - Aristophanis ioco modo commemorato edocemur. neque vero solum, si de inquilino recipiendo agebatur, sed etiam post ea, ubicumque cum re publica ei agendum erat, patronum olim re uera munere suo functum esse ex se intellegitur. uerum etiam alterum patroni officium — quod ad metoeci res priuatas pertinebat — ad eandem causam reuocandum est, ex qua omnia, quotquot inter ciues et metoecos intercedunt discrimina, orta esse iam uidimus. nam, quae erat communis Graecorum sententia, si quis in terra peregrina habitabat, adeo erat legum praesidio destitutus, ut ipse neque iudicia adire neque negotia contrahere posset, sed hac in re eodem loco quo femina uel homo minor natu haberetur. itaque ut legum praesidio metoecus, qui in Attica domicilium habebat, frui posset, patrono ei opus erat, cuius ut ita dicam sub auspiciis omnes actiones forenses, ut ratae fierent atque ualerent, instituere debebat. unde elucet patronum, quem sibi quisque elegerat, per totam uitam ei retinendum fuisse: id quod νέμειν προστάτην dicebatur. falso enim in lexicis uerbis latinis 'patronum eligere' interpretantur illud νέμειν προστάτην, quibus uerbis diuturnam quandam necessitudinem significari et Isocratis loco <sup>33</sup>) iam supra commemorato et grammaticorum ueterum explicatione <sup>34</sup>) docemur. ceterum in uoce νέμειν habendi uim inesse plurimis locis in Stephani thesauro (vol. V, p. 1422 D) adlatis comprobatum est.

Iam uero quid spectauerit ea lex, facile intellegitur. Nam et cauebatur ea, ne hominum peregrinorum, quibus cotidianis copiae non suppetebant sumptibus, in urbe accresceret numerus, et iis, quorum nomina iam in inquilinorum tabulas erant relata, in civium singulorum patrocinium receptis in rebus dubiis praesidium praebebatur atque auxilium. sed non minus facile intellegas, cum res Atheniensium olim angustae in dies augerentur, eius instituti uim atque auctoritatem paulatim esse inminutam. etenim temporibus antiquis cum is, qui patronum sese metoeci alicuius futurum spoponderat, re uera fidem suam obligaret, haud ita facile erat ei, qui in metoecorum indicem recipi uolebat, ciuem sibi conciliare atque ut patroni in se munus susciperet permouere: posterioribus autem temporibus satis multi in urbe reperiebantur ciues, qui hominibus peregrinis sedem rerum ac fortunarum suarum in Attica conlocaturis parua etiam pecunia accepta suam praestarent operam. et cum ante ea peregrini ut conciliarent sibi ciues et genere et fama nobiles contenderent, post ea quidam ad uulgus descendere non dubitabant. unde iam adparet, quam uere dixerit Isocrates de singulis metoecis ex patronis quibus uterentur ferri iudicium. adde quod, quae olim erat de metoecis ut non sui iuris hominibus in ciuitate sententia, quamquam quae lege erant constituta non sublata sunt, tamen paulatim est antiquata. molestum enim esse et res pertrahere videbatur, si patronus pro metoeco in omnibus et publicis et prinatis intercederet negotiis. quam ob rem legi suffecisse putabatur metoecus, si in libellis uel ceteris litteris forensibus suo ipsius nomini patroni praescripsisset nomen (ea enim res verbo προγράφειν, quo usus est scholiasta ad Aristophanis locum, significari mihi uidetur). quod si fecerat, tum aut ipse causas agere uel sua gerere poterat negotia aut alius cuiusdam praeter patronum ciuis in eis administrandis uti auxilio. uides igitur idem factum esse in hoc instituto, quod in aliis institutis temporibus et antiquis et recentioribus cuenisse comperimus. quae enim olim uigebant leges, eae rebus inmutatis cuanescunt ita, ut ui auctoritateque earum sublata nomen solum retineatur. atque hac re facile puto explicatur, qui factum sit, ut neteres scriptores patro-

<sup>33)</sup> cf. huius diss. pag. 177.

<sup>34)</sup> cf. Suidas: νέμειν προστάτην άντι τοῦ ἔχειν.

norum in actionibus forensibus inquilinorum nullam omnino fecerint mentionem.

Plura atque grauiora ciuium eorum erant officia, qui inquilinarum uiduarum patrocinium susceperant; ii enim eodem fere munere, quo in ciuium feminarum rebus administrandis κύριοι, fungebantur. quam ob rem non mireris saepius feminarum quam uirorum patronos a scriptoribus commemorari <sup>35</sup>).

Eodem, quod inter ciues et inquilinos intercedebat, discrimine factum est, ut metoeci, quamquam longe inferiorem ciuibus obtinebant locum, tamen ad communem salutem adiuuandam multum conferrent. etenim ciuem in patrio solo ut ita dicam sedentem decere negabant Graeci siue mercatu siue artificiis quaestum facere; neque aliter olim Athenienses sensisse optime lege illa a Solone lata inlustratur, qua uetitum erat, ne quis ciui opprobrio daret quaestum in foro factum. iam inde a Periclis temporibus ciues minus locupletes, cum maximam partem mercedibus, quas in comitiis et iudiciis accipiebant, uitam sustentarent, longiora itinera negotiandi causa suscipere non poterant, ditiores et potentiores, ne eam, qua utebantur in re publica, auctoritatem amitterent, diutius a patria abesse nolebant. quibus rebus factum est, ut ad metoecos talibus officiis non obstrictos totum fere commercium plurimaque artificia sint delata. 36) quamquam igitur metoecis ipsis nulla in ciuitate erat auctoritas 37), tamen iis carere non poterat res publica.

Neque umquam uiri illi, qui re uera communi saluti prospiciebant, quantum rei publicae metoeci afferrent commodi, ignorabant: immo quouis modo eorum numerum augere studebant. summo enim iure eo maiorc in flore futuram esse putabant urbem, quo plures in ea consedissent inquilini. quid de ea re senserit Themistocles, uir regendae ciuitatis scientissimus, ex Diodori loco XI, 43 intellegitur, de quo infra accuratius nobis agendum erit. atque eodem consilio usus Xenophon in libello, quem de Atheniensium uectigalibus conscripsit, popularibus suadet, ut omnes illas consuetudines, quae ignominiae sint inquilinis, nullam uero utilitatem praebeant rei publicae,

<sup>35)</sup> cf. Aristoph. Ran. u. 569; (Dem.) orat. XXV, 58; Terentii Eun. V, 8, 9.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) cf. quae de his Buechsenschuetz 'Besitz und Erwerb im klassischen Alterthum' p. 322 et 510 sq. exposuit.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>) cf. Xenophontis Hell. IV, 4, 6 ἐν τῆ πόλει μετοίκων ἔλαττον δυνάμενοι κτέ. et Demosth. LII, 25.

tollant eosque honorum quorundam sinant esse participes. adde quod simile quid iam commendatur Lysistratae Aristophaneae uu. 579 sqq.

εἶτα ξαίνειν ἐς καλαθίςκον κοινὴν εὔνοιαν ἄπαντας καταμιγνύντας τούς τε μετοίκους κεἴ τις ξένος ἢ φίλος ὑμῖν κεἴ τις ὀφείλη τῷ δημοςίῳ καὶ τούτους ἐγκαταμῖξαι.38)

quem ad locum alia quoque Aristophanis dicta optime quadrant: uelut illud Pacis u. 297, quo ad liberandam Pacem deam metoecos quoque euocat Trygaeus

καὶ δημιουργοὶ καὶ μέτοικοι καὶ ξένοι,

et Equitum uersus 347—350, de quibus infra fusius disputabimus. denique ad eandem rem spectant hi loci: Isocratis uerba, quae leguntur in or. de pace s. 21: ἀψόμεθα δὲ τὴν πόλιν διπλαςίας μὲν ἢ νῦν τὰς προςόδους λαμβάνους αν, μεςτὴν δὲ γιγνομένην ἐμπόρων καὶ ἔένων καὶ μετοίκων, ὧν νῦν ἐρήμη καθέςτηκεν, Lysiae (uel eius, qui hanc orationem conscripsit) κατ' ἀνδοκίδου s. 49: ἀλλὰ μέτοικοι μὲν καὶ ἔένοι ἕνεκα τῆς μετοικίας ἀφέλουν τὴν πόλιν εἰςάγοντες; denique Xenophontis (Πόροι 4, 40): διὰ τὸ θεραπεύεςθαι μετοίκους καὶ ἐμπόρους καὶ διὰ τὸ πλειόνων ςυναγειρομένων ἀνθρώπων πλείω εἰςάγεςθαι καὶ ἐξάγεςθαι. neque silentio praeterire licet titulum, quo, quanta fuerit Ceiorum in inquilinos liberalitas, luculentissime demonstratur: dico inscriptionem C. I. G. numero 2360 notatam, cuius apographum accuratius confectum dederunt Lebas et Waddington (uol. II, 1775):

— — έςτιᾶν δὲ τούς τε πολίτας καὶ οὓς ἡ πόλις κέκληκεν καὶ τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς ἀπελευθέρους ὅςοι τὰ τέλη φέρουςιν εἰς κορηςίαν, παρέχειν δὲ καὶ δεῖπνον κτέ.

Sed quamquam uiri nonnulli prudentes usuque periti probe intellexerunt metoecos benigne tractandos atque omnibus modis ad-

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup>) Quod Aristophanes suadet, Hyperides inpetrauit; cf. praeter ea, quae iam pag. 173 disputauimus, oratoris uerba ex oratione adu. Aristogitonem habita a Suida i. u. ἀπεψηφίςατο seruata: ὅπως πρῶτον μὲν μυριάδας πλείους ἢ δεκαπέντε κτέ. — ἔπειτα τοὺς ὀφείλοντας τῷ δημοςίψ καὶ τοὺς ἀπεψηφιςμένους καὶ τοὺς μετοίκους (in Hyperidis editione a F. Blassio curata fragm. 33). in comparationem uocandum est propter simile argumentum Ephesiorum plebiscitum anno 86/85 a. Chr. n. factum (Lebas et Waddington 'Voyage archéologique' III, 136 a):

u. 25 — — δεδόχθαι τῷ δήμψ — — u. 27 τοὺς |

μὲν ἐκγεγραμμένους ἢ παρα[γεγραμ]μένους ὑπὸ λογιςτῶν ἱερῶν ἢ δη | μοςίων ῷτινι οὖν τρόπῳ πά[λιν εἶ]ναι ἐντίμους καὶ ἠκυρῶςθαι τὰς κατ' |

<sup>30</sup> αὐτῶν ἐκγραφὰς καὶ ὀφειλήμ[ατα κτέ. — — ιι, 43 — — εἶναι δὲ καὶ τοὺς ἰςοτελεῖς καὶ παροίκους

καὶ ἱεροὺς καὶ ἐξελευθέρους καὶ ξένους, ὅςοι ἀναλάβωςιν τὰ ὅπλα καὶ πρὸς το[ὑς] |

ήγεμόνας ἀπογράψωνται, πάντας πολίτας ἐφ' ἴςη και ὁμοία κτέ.

iuuandos esse, tamen uulgus ciuium longe aliter sentiebant. nam ad odia atque inuidias, quae ubique et omnibus temporibus in homines locupletiores gerere solent ii, qui ex infima et pauperrima plebe sunt orti, accessit Athenis licentia populi, ut in urbe δημοκρατουμένη, indomita atque effrenata inquilinorumque parum firma neque satis tuta condicio. non mirum igitur esse potest metoecos, cum in iudiciis cum ciuibus agerent, haud raro iniustis sententiis esse damnatos. atque etiam in tributis atque uectigalibus exigendis sacue aspereque eos nonnumquam tractatos esse ipsa plebe iubente uel adnuente nobis traditum est, ita ut haud inmerito a Demosthene <sup>39</sup>) ταλαίπωροι sint appellati. neque minus odiosam fuisse condicionem eorum paulo liberiorem illis, qui oligarchiae et Laconicis institutis fauebant, e libro cui inscriptum est 'Αθηναίων πολιτεία <sup>40</sup>) cognoscitur.

Largitionibus frumentariis publice institutis solos ciues donatos esse, metoecos nihil accepisse Philochori confirmatur testimonio. toto igitur caelo errauit St. Croix, qui disputationis de metoecis Atticis conscriptae p. 184 e Luciani loco (Navig. e. 24), de quo supra p. 167 adn. 11 egimus, constantem hunc usum Athenis fuisse conlegit, ut in eius modi largitionibus singuli metoeci dimidiam partem eorum quae singuli ciues acciperent. nam ut taceam dubitari posse, num ea aetate etiam inquilini exstiterint Athenis, Lucianus ea re nihil aliud quam profusam quandam significare uoluit liberalitatem: quamquam in aliis ciuitatibus talis liberalitatis atque munificentiae in metoecos non prorsus desunt exempla; cf. C. I. G. IV, 2, 1122.

Iam explicatis, quae de metoecorum condicione in uniuersum erant exponenda, altera huius capitis parte de officiis atque priuilegiis inquilinorum, quatenus ad singulas res in ciuitate administrandas pertinent, disputabimus.

## A. De muneribus.

Ex muneribus, quod ante omnia commemoretur, dignum est tributum illud anniuersarium singulis inquilinis inpositum, quod uocatur μετοίκιον.

Omnes enim uiri, quotquot inquilinorum ordini adscripti Athenis habitabant, quotannis duodenas soluere drachmas lege iube-

<sup>39)</sup> XXII, 54, 68; XXIV, 166.

<sup>10) 2, 10—12,</sup> quo loco scriptor, etsi optimatium fautor, tamen ἰτηγορίαν inquilinis datam ab amicorum opprobriis defendit (cf. Demosth. IX, 3; ὑμεῖς τὴν παρρηςίαν ἐπὶ μέν τῶν ἄλλων οὕτω κοινὴν οἴεςθε δεῖν πᾶςι τοῖς ἐν τῆ πόλει ὥττε καὶ τοῖς ἔένοις καὶ τοῖς δούλοις αὐτῆς μεταδεδώκατε, et or. LVIII, 68). Platonem, quae erant eius in ciuitate constituenda rationes, inprobasse metoecorum institutum non est quod miremur; cf. de rep. VIII, 563 a, de legg. VIII, 850 a sqq.

bantur, mulieres uiduae senas; matres, quorum filii iam ipsi tributum soluebant, inmunes erant, pro filio nondum emancipato soluebat mater. haec igitur breuiter exposita hoc loco sufficiant, neque est quod ueterum scriptorum adponam testimonia, quippe quae iam adlata sint et examinata a Boeckhio, <sup>41</sup>) qui hanc quaestionem totam absoluit erroresque grammaticorum et ueterum et recentiorum tam egregie refutauit, ut satis habeam eos, qui accuratius hac de re edoceri cupiunt, ad illum reicere. ex iis autem, quae supra de inquilinorum numero disputauimus, facili efficitur negotio ante belli Peloponnesiaci calamitates rei publicae circiter tricena singulis annis talenta hoc ex tributo rediisse; post ea quidem una cum inquilinorum numero tributa quoque sunt inminuta.

Μετοίκιον sicut omnia uectigalia non per magistratus rei publicae iussu atque nomine exigebatur, sed per publicanos, ad quos elocatum erat, quibus ad pecunias cogendas satis magna erat data potestas. licebat enim iis — id quod Xenocrates philosophus clarissimus expertus est 42) — inquilinos, qui tributum non soluissent, abducere πρὸς τὸ μετοίκιον, ut Plutarchus et is qui decem oratorum uitas conscripsit referunt, ibique uenditare. huc quoque referenda esse uidentur, quae in orat. adu. Aristogit. s. 57 leguntur: ταύτην τὴν ἄνθρωπον — — μεμφομένην τι καὶ τούτων ὑπομιμνήςκουςαν καὶ ἀξιοῦςαν εὖ παθεῖν τὸ μὲν πρῶτον ῥαπίσας καὶ ἀπειλήσας ἀπέπεμψεν ἀπὸ τῆς οἰκίας, ὡς δ' οὐκ ἐπαύετο ἡ άνθρωπος, άλλα γυναίου πραγμ' ἐποίει καὶ πρὸς τοὺς γνωρίμους προςιοῦςα ἐνεκάλει, λαβὼν αὐτὸς αὐτοχειρία πρὸς τὸ πωλητήριον τοῦ μετοικίου ἀπήγαγε καὶ εἰ μὴ κείμενον αὐτῆ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν, ἐπέπρατ' αν δια τοῦτον κτέ. patet enim Aristogitonem, quamquam publicanus non erat, tamen eodem consilio Zobiam ad poleterium abduxisse, nimirum ut eam propter tributum non solutum uenumdaret: quod que iure fecerit, infra exponemus. quam ob rem nihil obstat, quominus hunc quoque locum in comparationem uocemus: neque de ea re suspicionem licet excitare ex orationis illius compositione, quae a compilatore quodam ex orationum genuinarum,

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>) St. d. A. I<sup>2</sup> p. 445 sq.

<sup>42)</sup> cf. Plutarchi Titum (c. 12): Ξενοκράτην μέν οῦν τὸν φιλόςοφον, ὅτε Λυκοῦργος αὐτὸν ὁ ρήτωρ ὑπὸ τῶν τελωνῶν ἀγόμενον πρὸς τὸ μετοίκιο ν ἀφείλετο καὶ τοῖς ἀγουςιν ἐπέθηκε δίκην τῆς ἀςελγείας κτέ.; Pseudo-Plut, uitam Lycurgi (p. 842 B), ex qua Photius (in cod. 268) hausit: Τελώνου δέ ποτε ἐπιβαλόντος Ξενοκράτει τῷ φιλοςόφῳ τὰς χεῖρας καὶ πρὸς τὸ μετοίκιον αὐτὸν ἀπαγαγόντος, ἀπαντήςας ράβὸψ τε κατὰ τῆς κεφαλῆς τοῦ τελώνου κατήνεγκε κτέ., denique Diog. Laert. IV, 14: ᾿Αθηναῖοι δ᾽ ὅμως αὐτὸν ὅντα τοιοῦτον ἐπίπραςκόν ποτε τὸ μετοίκιον ἀτονοῦντα θεῖναι.

quae nunc deperditae sunt, pannis consuta potius quam rhetore 43) scripta esse uidetur. iam uides locum, quo metoeci, si quando tributum non soluissent, abducebantur, modo μετοίκιον modo πωλητήριον τοῦ μετοικίου adpellari. quam ad dissensionem explicandam uarias coniecturas protulerunt uiri docti, ac Bocckh, qui 44) pleniorem formam ueram esse putabat, uerbis illis πωλητήριον τοῦ μετοικίου locum significari coniecit, ubi tributum illud locabatur, eodemque loco metoecos, qui tributum non soluissent, esse uenumdatos; breuiorem autem formam, quam apud Plutarchum et Pseudo-Plutarchum inuenimus, errore esse natam. sed ut omittam parum ueri simile esse utrumque scriptorem uerba sensu cassa bona fide exscripsisse, quis credat μετοίκιον alio loco elocatum esse atque cetera uectigalia, quae in foro esse locata ex Plutarchi Alcib. c. 5 intellegitur, uel locum quendam huic soli negotio perficiendo fuisse destinatum indeque nomen cepisse? neque uero uox πωλητήριον locum significat, ubi aliquid locatur uel uenit, sed Isaeo teste 45) illum locum uel illud aedificium, quo poletae conueniunt, quid autem de explicatione a Meiero prolata 46) dicam, qui, cum ceteris in rebus Boeckhio adsentiretur, uerba τοῦ μετοικίου non cum πωλητήριον, sed cum ἀπήγαγεν coniunxit atque μετοικίου ἀπαγωγήν actionem fuisse opinatus est, quae propter tributum non solutum institueretur? quae coniectura sermonis Attici usui prorsus repugnat. haec igitur respicientibus nobis iam dubium esse non potest, quin tribus illis locis υοχ μετοίκιον longe aliter sit explicanda. 47)

Ac meo quidem iudicio nihil obstat, quominus μετοίκιον aedificium publicum fuisse putemus, ubi inquilinorum laterculi uel, ut graeco utar uocabulo, κατάλογοι adseruabantur. unde enim publicani nomina et domicilia hominum, quibus tributum erat soluendum, eorumque, quibus aut inmunitas aut isotelia data erat, cognoscerc

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup>) cf. Boeckh. St. d. A. I<sup>2</sup> p. 51, Schäfer 'Demosthenes und seine Zeit' III, 2, p. 113 sqq. quam de orationis huius origine supra protuli sententiam, eam alio loco argumentis adlatis comprobabo. ceterum utut res se habet, in eo quidem omnes conueniunt nunc grammatiei, quod testimoniis ad rei publicae Atticae instituta spectantibus, quae in hac oratione leguntur, haud spernendam censent inesse auctoritatem.

<sup>44)</sup> St. d. A. I2 p. 446, adn. d.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup>) cf. Harpocr. in uoce πωληταί.

<sup>46) &#</sup>x27;De bonis damn.' p. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup>) μετοικίου γραφή, id quod apud Syrianum (Rhet. Graec. ed Walz Vol. IV p. 72) legitur, falso pro ξενίας γραφή positum est. ceterum in nerbis, quae praecedunt, tractandis humani aliquid accidit Meiero ('De bon. damn.' p. 40), qui Syrianum emendaturus ipsum Syriani librum inspicere oblitus est.

poterant, nisi ex tabulis publice confectis? neque negari potest opus fuisse certo quodam loco, ubi diebus huic rei constitutis inquilini tributum soluerent. necesse quoque erat, ut inquilinis publice aut tabellae darentur tributum solutum esse testantes aut saltem in tabulis ipsis id confirmaretur (cf. uerba quae in loco ex orat. adu. Aristog. supra exscripto leguntur: κείμενον αὐτῆ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν), ne arbitrio atque auaritiae publicanorum expositi essent metoeci. his igitur negotiis perficiendis metoecium destinatum fuisse coniciam; πωλητήριον τοῦ μετοικίου autem illa fuisse uidetur aedificii pars, quo poletae certis diebus conueniebant. ut et bona et corpora eorum inquilinorum, quibus talis poena erat decreta, uenditarent; nam poletas, quorum prouinciam permulta ac uaria munia complexam esse notum est, cotidie in hoc loco consilii habendi causa consedisse nullam habet ueritatis speciem.

Denique paucis refutanda est Meieri sententia, qui l. c. metoecos, si tributa non soluissent, in ius adductos esse demonstrabat. ac quid de actione noua ab eo reperta sit statuendum, iam supra ostendimus: nec magis probari potest, quod p. 44 sqq. exposuit, 'illos ex inquilinis ad poletas abductis, qui se aut non soluisse uerοίκιον negarent aut iure non soluisse contenderent, in iudicium esse uocatos, cui iudicio poletas praefuisse. sed quam quaeso ob causam his in rebus diiudicandis opus erat lite atque iudicio? ii enim, qui testimonium de tributo soluto afferre non poterant, uenditabantur; iis uero, qui a re publica siue inmunitate siue isotelia donatos atque iniuria ad poletas abductos sese esse adfirmabant, e decretis siue lapidibus inscriptis siue inter chartas publicas adseruatis re uera iniuriam sibi inlatam esse demonstrandum erat, restant igitur ii peregrini, qui etsi ultra tempus lege constitutum 48) in urbe mansissent, tamen ut ordini inquilinorum adscriberentur, non curabant, quos ἀδιατάκτους uocatos esse Pollux tradit 49). sed ne ii quidem in iudicium uocabantur, cum testimoniis adlatis id unum esset diiudicandum, utrum contra legem peccassent necne. id tamen concedam Meiero, inquilinis, qui iniuria a publicanis se adfectos esse querebantur, ut in illos actionem ὕβρεως intenderent, lege datum fuisse.

Sed iam, ut promissi, quod fecimus, fidem praestemus, quam breuissime de loco, quem supra <sup>50</sup>) ex oratione in Aristogitonem habita adtulimus, nobis agendum est. quaeritur enim, quo iure Ari-

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>) cf. Aristoph. Byz. fragmentum XXXVIII ed. Nauck.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>) III, 57.

<sup>50)</sup> ef. huius diss. pag. 183.

stogito Zobiam ad poletas abduxerit, cum publicanus non esset. quam ad rem explicandam una tantum exstat uia: nimirum, ut Aristogitonem Zobiae patronum fuisse existimemus. cui coniecturae nihil obstare uidetur. consuetudinem enim diuturnam ei cum Zobia fuisse ex uerbis μεμφομένην τι κτέ. cognoscimus; patrono autem quod licebat clientem contra rei publicae leges peccantem poenae tradere, id nihil omnino liabet offensionis. neque ucro obici potest, quod paullo infra alter Zobiae patronus iniuriae illi ab Aristogitone inlatae testis citatur; nam cum mulieri ipsi in iudicio testimonia dicere non liceret, patronus pro ea testari debebat. quem patronum alterum Zobia abrogato Aristogitonis patrocinio siue ipsa sibi conciliauisse siue a polemarcho datum accepisse uidetur.

Inmunitatem tributi annui metoecis aliquando datam esse non ex titulis illis Atticis effici potest, quibus exterarum ciuitatium uel gentium ciues, qui ob propensa in Atheniensium rem publicam studia ex patriis suis eiecti Athenas confugerant, beneficiis extra ordinem sunt donati, quibus beneficiis factum est, ut illi quamquam loco ciuibus inferiores, tamen superiores essent metoccis. huc pertinent decreta in C. I. A. uol. II. numeris 121, 222, 224 notata, quibuscum conferenda sunt, quae apud Demosthenem (XX, 60) leguntur; titulus autem C. I. A. II, 86, quippe qui, id quod infra accuratius exponemus, non ad homines in urbe habitantes sed negotiandi causa per breue tantum temporis spatium Athenis commorantes sit referendus, hac in re diiudicanda nullius est momenti. neque certi quicquam conligere nobis licet e Diodori Siculi uerbis, quae leguntur lib. XI, c. 43: ἔπειcε δὲ (sc. Θεμιcτοκλῆc) τὸν δῆμον καθ' ἕκαcτον ἐνιαυτὸν πρὸς ταῖς ὑπαρχούςαις ναυςὶν εἴκοςι τριήρεις προςκαταςκευάζειν καὶ τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς τεχνίτας ἀτελεῖς ποιῆςαι, ὅπως ὄχλος πολὺς πανταχόθεν εἰς τὴν πόλιν κατέλθη καὶ πλείους τέχνας καταςκευάςωςιν εὐχερῶς. ἀμφότερα γὰρ ταῦτα χρηςιμώτατα πρός ναυτικών δυνάμεων καταςκευάς ύπάρχειν έκρινεν. iam Boeckh, cum de omnium munerum inmunitate cogitari non posse recte perspexisset 51), errorem hoc loco subesse suspicatus est. quae suspicio non mediocriter eo augetur, quod rogationem a Themistocle latam legem factam esse nusquam legimus, unde non inepte aliquis coniecerit Diodorum uerbis minus accuratis, ut solet, usum esse in fonte, ex quo hausit, describendo: in quo fortasse scriptum erat Themistoclem popularibus suasisse ( $\xi \pi \epsilon \iota \theta \epsilon$ ), ut eos ex in quilinis, qui artifices essent, tributo illo ignominioso liberarent. certa autem testimonia, quibus inquilinis aliquando tributi anniuer-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>) St. d. A. I<sup>2</sup> p. 447 sq.

sarii inmunitatem datam esse docemur, duo tantummodo exstant: quorum alterum est foedus inter Chalcidenses et Athenienses anno 446 ietum, de quo mox accuratius disputabimus; alterum decretum in honorem Siculi cuiusdam factum (C. I. A. II, 27), a Koehlero hunc in modum restitutum: — 'Αμ|[εινίας.....Σ]φήττ|[ιος ἐγραμμάτευ]εν. [ϫΕδοξεν τῆ β]ουλῆ καὶ τ|[ῷ δήμῳ ' 'Αμε]ινίας ἐγρ|[αμμάτευεν]. 'Ανδροτίων| ...... ς ἐπεςτάτει |[......εῖ]πεν ' εἶναι| ['Α..... τῷ Σι]κελιώ[τη|ι ἀτέλειαν τοῦ] μετοικ[ί|ου οἰκοῦντι 'Αθήνη]c[ι αὐτ|ῷ καὶ ἐκτρόνοις — — ...

Posterioribus temporibus huius inmunitatis metoecis datae exempla non exstant. neque cius rei Demosthenes in oratione Leptinea ullam fecit mentionem; nam quae leguntur s. 130: ἀλλὰ μὴν γέγραπταί γ' ἀτελεῖς αὐτοὺς εἶναι. τίνος; ἢ τοῦ μετοικίου; τοῦτο γὰρ λοιπόν, ea ad cauillandum dicta esse adparet. successit autem in cius locum isotelia. numquam enim - id quod summi momenti esse mihi quidem uidetur — eadem aetate et isoteliam et μετοικίου inmunitatem datam esse demonstrari potest. ultimum autem ateliae primumque isoteliae exemplum (C. I. A. II, 48) exiguo tantum discreta sunt temporis spatio. quamquam enim uterque titulus proxime ad Euclidis annum accedit, tamen illum, qui ad inmunitatem tributi anniuersarii pertinet, uetustiorem esse non solum forma ENAI, sed etiam praescriptorum, quae rationes temporibus ante Euclidem adhibitas sectantur, formulis edocemur. quae cum ita sint, uix uerendum nobis est, ne cui temere excogitata uideatur coniectura, quam iam prolaturi sumus: legibus Tisameno auctore per nomothetas retractatis cum multas alias res mutatas, tum inmunitatem μετοικίου sublatam eiusque loco isoteliam esse institutam, neque offensioni esse potest, quod decreti illius uetustioris litterae iam nouas praebent formas; nam litteras nouas prius quam leges nouae latae erant adhibitas esse reapse intellegitur 52).

Unus tantum exstat locus, qui contra hanc coniecturam pugnare uideatur: uerba dico, quae in Lysiae uita Plutarcho falso adscripta (p. 835 E) leguntur: ἐφ' οἶς γράψαντος αὐτῷ Θραςυβούλου πολιτείαν μετὰ τὴν κάθοδον ἐπὶ ἀναρχίας τῆς πρὸ Εὐκλείδου, ὁ μὲν δῆμος ἐκύρως τὴν δωρεάν, ἀπενεγκαμένου δὲ ᾿Αρχίνου γραφὴν παρανόμων διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰςαχθῆναι, ἑάλω τὸ ψήφιςμα: καὶ οὕτως ἀπελαθεὶς τῆς πολιτείας τὸν λοιπὸν χρόνον ἤκηςεν ἰςοτελὴς ὤν. sed neque ex hoc loco certo effici potest iam tum isotelam fuisse Lysiam, neque ex ipsius oratoris uerbis (or. XII, 18): τριῶν γὰρ ἡμῖν οἰκιῶν

<sup>52)</sup> Ab Aeginetis etiam Demosthenis temporibus metoecis inmunitatem μετοικίου datam esse ipse orator testatur in or. XXIII, s. 211.

οὐcῶν. nonne enim Cephalo eiusque filiis, cum benefactoris (εὐεργέτου) nomine ornarentur, ἔγκτητις quoque καὶ γηπέδων καὶ οἰκίας <sup>53</sup>) dari potuit?

Alterius, quod metoecis erat inpositum, tributi anniuersarii notitiam Hartelii debemus acumini, qui decem illa talenta in titulis Atticis saepius commemorata a metoecis exacta esse primus intellexit 54) e decreti in Nicandri et Polyzeli honorem facti (C. I. A. II, 270) uerbis: "[έ π]ειδή Νίκανδρος 'Αντιφάνους 'Ιλιεύς καὶ Πολύζ[η λ]ος 'Απολλοφάνους Έφέςιος διατε τελέκαςιν έν [π] αντί τῶ καιρῶ εὔνους ὄντες τῷ δήμω τῷ ᾿Αθ ηναίων καὶ κατοικούντες ᾿Αθήνηςιν εἰς πολλὰ τῶ[ν |ςυ]μφερόντων τῶ δήμω χρήςιμοι γεγόναςιν εἴς τ [ε] τὴν οἰκοδομίαν τῶν νεωςοίκων καὶ τῆς εκευοθή [κ]ης εἰςφέροντες τὰς εἰςφορὰς καθ' ἔκαςτον τὸν ἐ[[ν]ιαυτὸν τὰς εἰς τὰ δέκα τάλαντα καλῶς καὶ προθύ[[μ]ως ἀπὸ θεμιττοκλέους |ἄρχοντος μέχρι Κηφιςοδ|[ώρ]ου" et aptissime in comparationem uocauit Aristophanis Byzantii fragmentum 55): μέτοικος δέ έςτιν δπόταν τις ἀπὸ ἔένης ἐλθὼν ἐνοικῆ τῆ πόλει τέλος τελῶν εἰς άποτεταγμένας τινάς χρείας της πόλεως, quae pecuniae utrum είς τὰ δέοντα, ut Graeci aiunt — id quod Koehlero placuit —, an ad res sacras administrandas ab initio fuerint destinatae, hoc loco diiudicare non adtinet. id unum tenere sufficiat, dena illa talenta a metoecis quotannis soluta per uiginti quinque annos in armamentariis naualibus aedificandis populi iussu conlocata, neque - id quod Thumser etsi dubitanter coniecit 56) — per illud tantum temporis spatium praestita esse: non enim in hoc titulo, ubi tributi illius mentio fit, leguntur formulae illae, quibus tributa praeter ordinem inposita significari solent. deinde uerba in decreto conscribendo adhibita satis declarant tributum illud, de quo agitur, non a singulis inquilinis censu habito exactum esse. quae enim causa fuisset, cur duo illi praeter ceteros inquilinos tantis a populo efferrentur laudibus? immo necessario sequitur uiros hoc lapide praedicatos aut magna pecunia de suis conlata de tributo, quod imperatum erat, dependendo bene meruisse aut - id quod propter uerba τὰς εἰςφορὰς majorem habet ueritatis speciem - pecuniae illius conligendae et quaestoribus tradendae periculum in sese recepisse. utut autem res se habet, id iam pro certo adfirmari potest toti inquilinorum ordini munus illud fuisse inpositum.

Atque hoc loco non alienum a re, de qua agitur, videtur de inscriptione quadam Attica disputare, quam adhuc neque ceteri

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>) C. I. A. I, 59.

<sup>54) &#</sup>x27;Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen' Vind. 1878, p. 132.

<sup>55)</sup> Boissonade Herodian. Epim. p. 287, ed. Nauckianae fr. XXXVIII.

<sup>56) &#</sup>x27;De ciuium Atheniensium muneribus' Vind. 1879 p. 17 adn. 3.

uiri docti neque is, qui nuperrime de ea egit, Thumser<sup>57</sup>), recte explicauisse mihi uidentur: dico titulum, qui est in C. I. A. uolumine altero octogesimus sextus, annis qui sunt inter Ol. 101 et 104 adsignandus. quo in lapide post plebiscitum in honorem Stratonis Sidoniorum regis factum haec leguntur: Μενέξενος εἶπεν τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Κηφιςόδοτος ὁπόςοι δ' ἂν Σιδω νίων οἰκοῦντες ές Σιδώνι και πολι τευόμενοι έπιδημως τν κατ' έμπορ ίαν 'Αθήνης, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετ οίκιον πράττεςθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταςτῆcai μηδ' εἰτφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν. inmerito autem ii, qui hoc in titulo explicando uersati sunt, uerba illa ἐπιδημῶςιν κατ' ἐμπορίαν neglexerunt, quibus certissime euincitur beneficia hoc d'ecreto concessa non ad illos Sidonios, qui metoecorum ordini adscripti Athenis habitabant, sed ad eos, qui Sidone negotiandi causa Athenas profecti per breue temporis spatium ibi commorabantur, pertinere. quod decretum quo consilio factum sit, optime inlustratur Aristophanis Byzantii uerbis, quae in fragmento modo a nobis commemorato leguntur: εως μὲν οὖν ποςῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται (δ ἀπὸ ξένης ἐλθών ex iis quae praecedunt uelim intellegas) καὶ ἀτελής ἐςτιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῆ τὸν ὑριςμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίνεται καὶ ύποτελής. nam si cum hoc loco contuleris ea, quae in lapide illo leguntur, facili modo intelleges Athenis eos ex peregrinis, qui ultra tempus lege constitutum — quod quantum fuerit nos ignorare ualde dolendum est — in urbe mansissent, non solum ad μετοίκιον soluendum a publicanis coactos, sed etiam rei publicae iussu censitos esse eorumque nomina in symmoriarum, quae uocabantur, ad tributa exordinaria exigenda institutarum laterculos inlata, nonnullis quoque, quibus res familiares suppeditabant, ut choregias praesta-rent, imperatum. neque raro accidisse, ut mercatores Athenis degentes ita uexarentur, ex titulo illo haud temere conicias. fallitur ergo Thumser, qui, ut Demosthenis ille locus 58), quo neminem umquam tributorum extra ordinem inpositorum inmunem esse orator disertis dicit uerbis, et titulus, de quo agimus, concinerent, illud enuntiatum μηδ' εἰςφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν ad tributa pacis temporibus a metoecis exacta spectare putet: nam neque μέτοικοι sunt Sidonii beneficio a populo Atheniensium ornati, sed παρεπίδημοι neque decreto ipso aliud quid quam temporis spatium, quo cuilibet homini Athenis commorari licebat ita, ut uacuus esset a tributis, Sidoniis paulo prorogatur.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>) libelli modo commemorati p. 117 adn. 2.

<sup>58)</sup> Demosth, XX, 18.

E ciuium liturgiis solam choregiam metoecis fuisse praestandam mihi constat. nam neque de gymnasiarchia neque de trierarchia inquilinorum certi quicquam nobis traditum est; Stesilidem uero Siphnium, qui ante annum 329 (Ol. 112/3) (nam hoc anno de eo ut iam mortuo sermo est) trierachiae munere functus est, cur inquilinus Atticus fuisse putandus sit, causa non exstat. immo Boeckh ipse, qui hoc indicio fretus trierarchiae munus metoecis inpositum fuisse adfirmat, saepius exterarum gentium ciuibus naues commissas esse fatetur59). accedit quod in Sidoniorum titulo, quo officia metoecis praestanda enumerantur, e liturgiis sola choregia commemoratur. neque persuadere mihi possum ad epulas in uicem sibi dandas lege adstrictos fuisse metoecos, id quod Boeckli e scholio ad Demostli. XX, 18 (p. 462, 13) adscripto probare conatus est, ubi haec leguntur: 'Αλέξανδρος μεν έξηγούμενός φηςιν, ὅτι ἔδει πανηγυριζούςης τῆς πόλεως μήτε τούς ξένους μήτε τούς μετοίκους πορρωτάτω τῶν ἀπολαύςεων καθεττάναι έχορήγουν τοίνυν καὶ αὐτοὶ δηλονότι καὶ είστίων ἀλλήλους, ἵνα μηδεὶς ἄμοιρος ἢ κατὰ τὴν πόλιν τῆς μετουςίας τῶν ἑορτῶν. sed quis non uidet Alexandri illius, cuius auctoritatem tanti aestimat Boeckh, uerba iam uocabulo καθεςτάναι finiri, ea autem, quae secuntur, meram esse Ulpiani coniecturam, cuius rei illud δηλονότι certissimum praebet argumentum, ceterum ne Alexandri quidem uerbis quicquam comprobatur, quae uereor ne ab Ulpiano praue sint intellecta atque sic potius interpretanda: 'debebant (ἔδει) metoeci quoque et peregrini participes fieri uoluptatum.' neque satis intellego, quo modo metoeci, quippe qui tribubus non essent adscripti, per singulas tribus epulas sibi dare potuerint.

Choregiam autem ut ordinariam fuisse liturgiam metoecis praestandam non solum e decreto illo iam supra commemorato, quo mercatores Sidonii omnibus metoecorum liberantur officiis, sed etiam e Lysiae oratoris uerbis 60) (XII, 20) πάσας τὰς χορηγίας χορηγήςαντες elucet. quo de munere nihil certi nobis traditum est, nisi quod Lenaeis eo functos esse inquilinos grammatici cuiusdam confirmatur testimonio ab Hemsterhusio inmerito in suspicionem uocato 61). neque dubium esse potest, quam ob rem illo tempore metoecis licuerit choros adornare. ceteris enim, quibus ludi scaenici agebantur,

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>) St. d. A. I<sup>2</sup> p. 695, III p. 170 sq.

<sup>60)</sup> Unde nollem Boeckh conclusisset uarii generis choregias a Lysia esse praestitas: nam non solum de se ipso, sed etiam de patre et fratre hoc loco ille uerba facit.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup>) Schol, Aristoph, Plut. 11. 954 οὐκ ἐξῆν δὲ ξένον χορεύειν ἐν τῷ ἀςτικῷ χορῷ. — - ἐν δὲ τῷ Ληναίψ ἐξῆν · ἐπεὶ καὶ μέτοικοι ἐχορήγουν.

diebus festis cum plena esset urbs peregrinorum, non decebat quemquam pro urbe sumptus facere nisi ciuem Atheniensem; Lenaeis uero, quorum tempore propter hiemem nauigationemque intermissam peregrini non adessent<sup>62</sup>), cur Athenienses tam anxie rei publicae tuerentur dignitatem, nulla omnino erat causa.<sup>63</sup>)

Iam pertractatis iis muneribus, quae certis temporibus certoque ordine a metoecis exigebantur, adgrediamur ad tributa extraordinaria, quae εἰςφοραί uocabantur, inquilinis non minus quam ciuibus praestanda. sed praeterquam quod eiusdem generis erant apud utrosque haec muvera, inquilinorum et ciuium εἰςφοραί nullo inter se conjunctae erant uinculo, in decretis enim illae certis formulis adhibitis ueluti: ὅcac ἐψήφισται ὁ δῆμος εἰςενεγκεῖν τοὺς μετοίκους nel όςαι ἐπετάχθηςαν τοῖς μετοίκοις significantur, unde luculenter adparet non iisdem semper temporibus et a ciuibus et ab inquilinis tributa esse exacta. alterum uero discrimen in eo positum erat. quod - Demosthenis quidem temporibus - metoeci non uicesimam, ut ciues, sed sextam rei familiaris partem apud magistratus profitebantur 64), qua ex re iam intellegitur maiora fuisse inquilinis quam ciuibus praestanda: quamquam Demosthenis illud τοὺς ταλαιπώρους μετοίκους' non ad tributi magnitudinem, sed ad exigendi modum spectat, quem satis durum saeuumque fuisse uideri iam supra diximus. 65)

Patet autem neque tributa neque liturgias exigi potuisse nisi cens u instituto. ac re uera omnibus temporibus cum ciuium tum inquilinorum bona certis rationibus adhibitis censita esse compluribus ueterum scriptorum locis confirmatur. etenim iam ante bellum Pelo-

<sup>62)</sup> of. Aristoph. Ach. ιι. 504 sqq.: αὐτοὶ γάρ ἐςμεν ούπὶ ληναίψ τ' ἀγών, κοὔπω ξένοι πάρειςιν· οὔτε γὰρ φόροι ἥκουςιν οὔτ' ἐκ τῶν πόλεων οἱ ξύμμαχοι· ἄλλ' ἐςμὲν αὐτοὶ νῦν γε περιεπτιςμένοι· τοὺς γὰρ μετοίκους ἄχυρα τῶν ἀςτῶν λέγω.

ultimum uersum a permultis grammaticis in suspicionem uocatum recte defendit atque egregie explicauit Mueller-Strübing l. c. p. 612 sqq. lepidissime Aristophanes hoc uersu ciues cum farina hordeacea, inquilinos cum furfure, peregrinos cum pulca comparauit. atque ut in pane furfureo, quo uescebantur Athenienses, farina et furfur erant consociata, ita ciues et inquilinos artissimo quodam inter se coniunctos esse dicit uinculo. eandem igitur in metoecos inesse beneuolentiam huic loco, quam iis, quos supra (p. 181) adtulimus, manifestum est.

<sup>6°)</sup> Fortasse duo illi tituli, quos Pittakis publici iuris fecit ('L' ancienne Athénes' p. 113 et 183), repetiit Rangabé ('Ant. Hell.' n. 973 et 981), cum choregorum nominibus demotica non sint addita, ad metoecorum choregias spectant.

<sup>61)</sup> cf. quae Boeckh exposuit St. d. A. I2 p. 696 sq.

<sup>45)</sup> cf. huius diss. pag. 182 adn. 39.

ponnesiacum duas distinctas fuisse inquilinorum classes Thucydides refert <sup>66</sup>); et post ea ad tributa illa extraordinaria cogenda non solum institutas esse metoecorum symmorias, sed etiam ab inquilinis ipsis administratas ex Isocratis et Hyperidis testimoniis Boeckh acute conlegit <sup>67</sup>).

Denique de subsidiis rei publicae ab inquilinis ultro oblatis paucis dicendum est. qua in quaestione tractanda in primis dignus esse uidetur qui commemoretur titulus Atticus C. I. A. II, 334, ex Eustratiadis et Koehleri sententia ad belli Chremonidei tempora (a. 266-263) referendus. hoc enim decreto res publica omnes homines, quotquot in urbe habitabant, euocauit, ut pecuniis conlatis ciuitati auxilium ferrent. atque inter ciues, qui rei publicae roganti obsecuti sunt, Sosibius isotela nominatur, qui et ipse et pro filio Dionysio quinquagenas donauit drachmas, praeterea Eupyrides, Callimachus, Lyco philosophus, quos inquilinos esse ex eo cognoscitur, quod nominibus eorum pagorum non adiecta sunt nomina. uerum non solum re publica hortante, sed sua etiam sponte saepius inquilinos dona obtulisse ciuitati multis et lapidibus et scriptorum locis edocemur. sicut Lysias permultos ciues, qui ab hostibus capti sub corona uenierant, a sese et fratre et patre redemptos esse gloriatur 68); Euxenides 69) bello Chremonideo duodecim de suo aluit nautas neruosque suppeditauit catapultarum; Nicander et Polyzelus<sup>70</sup>) in instrumentis naualibus adparandis sumptus conlocauerunt; ac decem illae etiam minae argenti ab Hermaeo (1) praestitae ad belli adparatus pertinuisse uidentur. alia huius modi exempla in Euenoris aliorumque decretis multa inuenies 72).

Num autem iam ante diadochorum, qui uocantur, tempora rei publicae Atheniensium fortunae adeo fuerint inclinatae, ut ciuitatem ab <sup>73</sup>) inquilinis pecunias mutuari non puduerit, ualde dubitauerim.

De muneribus, quae metoecis in singulis pagis praestanda erant, cum certis, quae huc spectent, testimoniis prorsus destituti simus, nihil fere statui potest: quamquam ex eo, quod titulis publicis metoecos secundum pagos, in quibus habitabant, distributos fuisse docemur, conicere nobis licet tributa quaedam lege constituta in

<sup>66)</sup> cf. huius diss. pag. 168.

<sup>67)</sup> St. d. A. I<sup>2</sup> p. 695 sq.

<sup>68)</sup> or. XII, 20.

<sup>69)</sup> C. I. A. II, 413.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup>) cf. huius diss. pag. 188.

<sup>71)</sup> C. I. A. II, 360.

<sup>72)</sup> ef. etiam Isaei or. de Dicaeogenis hered. s. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup>) cf. quae Suidas narrauit in uoce θεριῶ explicanda.

pagorum, quibus erant adscripti, aeraria iis conferenda fuisse. qua in re ualde dolendum est, quod titulus ille antiquissimus C. I. A. I, 2, qui in sacris pagi Scambonidarum administrandis atque ordinandis uersatur, temporum iniuria ita est mutilatus, ut qualia fuerint officia eius pagi metoecis in sacro quodam obferendo inposita, de quibus agitur columnae C uu. 5 sqq., hodie inuestigari nequeat, alia autem, quae ad hanc rem pertineant, decreta non exstant.

Finem huius capitis faciam titulo Attico explicando, ex quo etsi primo adspectu ad quaestionem, quam tractamus, nihil redundare uideatur, tamen ad inquilinorum Atticorum condicionem rectius cognoscendam aliquid lucrari nos posse demonstraturus sum: dico foederis inter Chalcidenses et Athenienses anno 446 icti monumentum in C. I. A. uol. IV. inter uoluminis primi supplementa numero 27 a significatum. uerba autem, de quibus agitur, leguntur huius inscriptionis uu. 52 sqq.: τοὺς διὰ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι, ὅςοι οἰκοῦντες μὴ τελοῦς Αθήναζε καὶ εἴ τω δέδοται ΄υπὸ τοῦ δήμου τοῦ 'Αθηναίων ἀτέλεια, τοὺς δὲ ἄΙλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα ὥςπερ οἱ ἄλλο|ι Χαλκιδέες, quibus in uerbis explicandis diuersas uias ingressi sunt grammatici; alia enim interpretandi ratione usi sunt Koehler 74) et Kirchhoff 75), alia Foucart 76). priusquam autem ipse, quid de hoc loco statuendum mihi uideatur, exponam, refutandae sunt horum uirorum sententiae atque in primis explicatio a Foucartio prolata, quam prorsus falsam esse nemo quod sciam adhuc ostendit. sed ne quid in ambiguo esse possit, uerba, quibus Foucart usus est, hoc loco integra exscribam:

"Ce paragraphe ne règle pas d'une manière générale la condition financière des étrangers domiciliés à Chalcis; il statue seulement sur un point particulier, sur la part, que ceux - ci payeront adans le tribut qui doit être remis aux Athéniens. Le tribut ne portait pas sur chacun des habitants individuellement, mais il rétait imposé en bloc à la ville. Les Chalcidiens avaient donc intérêt à faire contribuer les métèques; c'était alléger d'autant la charge des citoyens. Le décret est favorable à leur requête, mais en stipulant, que les étrungers payeront dans les mêmes conditions que les Chalcidiens et en établissant deux exceptions. L'une est facile à comprendre; les étrangers qui ont reçu l'immunité du peuple Athénien en joniront également à Chalcis. Le rsens de lu seconde δcoι τελοῦςιν ᾿Αθήναζε, est moins clair. Λ

<sup>&</sup>quot;) 'Mittheilungen des deutschen arch. Instit. in Athen' I p. 192 squ,

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup>) C. I. A. IV<sub>4</sub>, 27 a.

<sup>76) &#</sup>x27;Mélanges d' épigraphie grecque' I. Paris 1878. p. 12.

"mon avis, ce sont les étrangers, citoyens de villes tributaires "d'Athènes; le décret les considère comme payant déjà le tribut "dans leur patrie et ne veut pas qu' ils y soient soumis une se-"conde fois à Chalcis, s' ils sont domiciliés dans cette ville".

Haec igitur stare non posse tribus argumentis euincam. ac primum Foucart uerbum τελεῖν male interpretatus est: τέλη enim sunt munera singulis hominibus rei publicae, cui adscripti sunt siue ut ciues siue ut metoeci, praestanda; nusquam autem uocabulum τέλος idem significat quod φόρος. τελεῖν ᾿Αθήναζε igitur nemo potest nisi ciuis uel metoecus Atticus. deinde non sola Chalcis, sed quaecumque ciuitates sub Atheniensium erant dicione tributum annuum pro tota ciuitate, non pro singulis soluebant hominibus. quo igitur iure res publica Atheniensium singulos urbium tributariarum ciues inmunitate (sc. φόρου) donare poterat? denique inauditum est, quod Foucart coniecit, ciues illis ex urbibus oriundos, qui relicta patria alia in urbe habitabant, ad tributa etiam patriae praestanda pecunias contulisse: immo urbis, quae domicilium iis praebebat, tributarios eos fuisse manifestum est.

Atque hactenus de Foucartii erroribus; Kirchhoff uero et Koehler in eo in primis falsi esse mihi uidentur, quod ad agripetas Atticos hanc legem pertinere putabant. praedia enim agripetis distributa Atheniensium erant, qui armis ea occupauerant, non Chalcidensium: id quod Athenienses ipsi negassent, si in foedere ineundo agripetas suos tamquam peregrinos in Chalcidensium agris habitare concessissent. quam rem recte intellexit iam Volquardsen (cf. Bursiani annal. XIX p. 61), cum igitur de agripetis hoc loco cogitari nequeat, ξένοι illi, qui Athenis censum profitentur (ὅcoι — τελοῦςιν ᾿Αθήναζε), intellegendi sunt siue ciues siue inquilini Attici, qui una cum quattuor illis agripetarum milibus 77) et post ea in Euboeam transmigrauerant, opifices scilicet et mercatores, qui ex Graecorum iure Chalcidensium erant tributarii. itaque Athenienses uictores inter alias condiciones iniquas hanc quoque pactionibus adiecerunt, ut homines Attici, quicumque Chalcide habitabant, e Chalcidensium potestate eximerentur. et quod in hoc decreto eorum, qui inmunitate 78) donati sunt, disertis uerbis fit mentio, id factum est, ne quid in lege esset ambiguum, neue ab illis, quibus tributa non essent praestanda Atheniensibus, iam Chalcidenses munera exigerent.

Cum igitur talem his in uerbis inesse sententiam constet, quaeratur necesse est, quo modo totus hic locus sit inmutandus, ut sen-

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup>) cf. Herodoti l. V, c. 77.

<sup>78)</sup> Haec in primis ad μετοικίου inmunitatem spectare non est, quod pluribus exponam.

tentia a nobis efflagitata ex eo effici possit. id enim concedendum est Kirchhoffio non lapidis uetustati, sed aut scribae aut lapicidae errori obscuritatem, qua uerba illa laborant, crimini dandam esse. neque uero ipsi adsentiri possum uerba hunc in modum emendanti: τοὺς δὲ ἔένους τοὺς ἐν Χαλκίδι οἰκοῦντας, ὅςοι μὲν τελοῦςιν ᾿Αθή-ναζε καὶ εἴ τψ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ ᾿Αθηναίων ἀτέλεια, ζἀ τ ελεῖς εἶναι), τοὺς δὲ ἄλλους κτέ, nam non solum, quo modo triplex illud mendum, quo Kirchhoffio uerba in lapide tradita laborare uidentur, ortum sit, uix explicare possis, sed etiam uerba a uiro doctissimo inserta ἀτελεῖς εἶναι nimis ambigua sunt atque obscura. quam ob rem equidem conicio in exemplo, quod secutus in lapide litteras exsculpsit lapicida, scriptum fuisse: τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι, όςοι οἰκοῦντες τελοῦςιν Ἀθήναζε καὶ εἴ τω δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ 'Αθηναίων ἀτέλεια, ζμή τελεῖν), τοὺς δὲ ἄλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα κτέ. uocabulum autem οἰκοῦντες cur suo loco moueamus, causa necessaria non exstat: immo eo, quo nunc legitur, loco conlocatum multo efficacius est ad incolas, qui Chalcide habitabant, ab aduenis, qui Eéνοι παρεπιδημοῦντες graece audiunt, distinguendos.

Haec iamdudum scripta prelo eram traditurus, cum in manus mihi uenit liber iam supra commemoratus 'Philologische Untersuchungen 1. Heft. Aus Kydathen', in quo cum alia, quae ad metoecorum Atticorum condicionem spectant, obiter attigit is, qui maximam libri illius partem conscripsit, U. de Wilamowitz-Moellendorf. tum de his quoque uerbis disputauit p. 87 sq. atque de agripetis Atticis in Euboea habitantibus cogitari non posse iisdem fere, quae iam Volquardsen adhibuit, argumentis usus demonstrauit, quamquam in eo errauit, quod sententiam illam de agripetis Atticis ad Kirchhoffium rettulit auctorem, qui eam a Koehlero prolatam suo tantum comprobauit adsensu. in restituendis autem uerbis ita uersatus est, ut Kirchhoffio uerba ὅcoι οἰκοῦντες μὴ (non ὅcoι μὴ οἰκοῦντας, id quod Wilamowitz memoria lapsus in lapide exstare dicit) in οἰκοῦντας ο̃coι μὲν mutanti adsentiretur, reliqua sana esse atque integra eontenderet sermonis Attici usu, quo duobus enuntiatis condicionalibus, quorum alterum altero tollitur, coniunctis prioris apodosim omitti licet, in comparationem uocato. qua coniectura nemini puto persuadebit. nam ut omittam haud ueri simile esse Athenienses in foederibus consignandis tam laxa singulorum membrorum usos esse compage, euius modi ex scriptoribus Atticis proferri non posse exemplum ipse fatetur Wilamowitz, tum demum ei fides haberi posset, si hac ipsa explicatione omnes sublatae essent difficultates. sed cum uir doctus ipse concedat praeterea inmutatione eaque haud leni opus esse, quis quaeso, cum satis facilis praesto sit medella, eam amplecti uelit rationem, qua uerbis traditis haud leniter inmutatis ne aptam quidem nanciscatur uerborum conformationem? quae cum ita sint, iam retinendam esse putaui, quam supra protuli, sententiam. ceterum fallitur Wilamowitz, qui p. 36 eadem, qua Chalcide, in omnibus urbibus tributariis metoecos Atticos usos esse dicat condicione. nam quamquam in ciuitatibus armis belloque subactis non solum ciues sed etiam metoecos Atticos non ut reliquos peregrinos urbi, in qua habitabant, sed Atheniensium rei publicae munera praestitisse concedendum est, tamen in urbibus certe, quae ultro cum Athenis foedus inierant, tam iniquae condiciones nullo modo poterant locum habere.

### B. De militia.

Scriptorum ueterum, quae ad metoecorum militiam spectant, testimonia ad nostram aetatem peruenerunt non multa eaque parum integra. unde fit, ut hac in quaestione tractanda perpauca tantum ad liquidum possint perduci, multo plura incerta maneant, quae nisi nouis subsidiis repertis fore ut expediantur haud licet sperare. id unum quidem dubium esse non potest, quin belli Peloponnesiaci temporibus hoplitarum, qui praesto erant rei publicae, sat magna pars e metoecorum ordine fuerit conscripta. quos una cum ueteranis ad custodienda urbis moenia fuisse destinatos Boeckh 79) e Periclis uel Thucydidis uerbis iam supra a nobis inlustratis 80) recte conlegit. at minus probauerim, quod idem e quibusdam scriptorum locis et titulis efficere posse sibi uisus est, metoecos in longinquiores etiam expeditiones nonnumquam missos esse: minus etiam placet Hermanni 81) sententia, qui co usque processit, ut eadem semper in bello et ciuium et metoecorum fuisse officia satis confidenter adfirmaret. utramque enim sententiam stare non posse argumentis, quibus uiri illi docti usi sunt, accuratius examinatis demonstrabo.

Qua in re in primis agendum est de tribus illis expeditionibus, quibus metoecos interfuisse Thucydides rettulit. quarum prima a. 431 (Ol. 87/1) in Megarensium fines facta <sup>82</sup>) nulla pugna commissa sed terra tantum deuastata est. atque altera etiam, qua a. 428 (Ol. 88/2) centum nauibus instructis Peloponnesi oras maritimas populati sunt Athenienses <sup>83</sup>), non pugnandi causa suscepta est, sed

<sup>79)</sup> St. d. A. I2 p. 364.

so) cf. huius diss. pag. 168.

<sup>81)</sup> Antiquitt. I, 115, 13.

<sup>32)</sup> Thuc. II, 31.

<sup>53)</sup> Thuc. III, 16.

ut Lacedaemoniis, quibus iam exhaustas esse Atheniensium opes Mytilenaeorum persuaserant legati, quantae essent urbis opes atque uires, demonstrarent. neque ex tertia, quae huc spectat, expeditione contra Boeotos a. 424 (89/1) instituta 84), etiamsi metoecos tunc re uera in acie decertasse constat, id quod uoluerunt Boeckh et Hermann, euinci potest, nam ne tunc quidem Athenienses ad pugnandum erant profecti, sed ad Delium muniendum: Boeoti autem ex inprouiso hoplitas Atheniensium adorti, ut proelium committeret, Hippocratem Atheniensium ducem coegerunt 85), atque quanto in discrimine tum res uersata sit, ex eo perspici potest, quod non solum ciues et metoeci, sed etiam peregrini quicumque aderant, ut contra hostes proficiscerentur, sunt euocati 86). e Lycurgi autem uerbis, quibus Hermann, ut muniret sententiam a se propositam, usus est, (adu. Leocr. s. 16): Γεγενημένης γάρ της έν Χαιρωνεία μάχης — — έψηφίτατο ὁ δῆμος — — τοὺς δὲ ττρατηγούς τάττειν εἰς τὰς συλακάς τῶν ᾿Αθηναίων καὶ τῶν ἄλλων τῶν οἰκούντων ᾿Αθήνηςι, καθ᾽ ὅτι ἂν αὐτοῖς δοκῆ, quo pacto elici possit metoecos in acie dimicauisse, equidem non uideo; immo hic locus ad contrariam sententiam probandam idoneus esse mihi uidetur 87), neque in Demosthenis

<sup>84)</sup> Thuc. IV, 90.

<sup>85)</sup> Editoribus et interpretibus Thucydidis, in iisque W. Vischero (cf. 'Mus. Helv.' I p. 403, 'Kleine Schriften' I p. 81), qui in explicandis uerbis quae leguntur ΙV, 94: 'Αθηναĵοι δέ οί μεν όπλιται -- - ὄντες ις οπαλείς το ις εναντίοις uocabulum ἐναντίοις ad hoplitas tantum Boeotorum, quos septem milia hoplitarum et decem milia uelitum habuisse narrat Thucydides, pertinere existimant, fidem habere non possum. quis enim credat septendecim milia hominum a septem milibus tam facili pegotio uinci posse? atqui - id quod ex Thucydidis uerbis adparet uictoriam reportassent Athenienses, nisi rumore falso in exercitum inlato perturbati essent, et quantam habet ueritatis speciem Atheniensibus πανττρατιᾶς γενομένης, cum perpaucae tantum copiae aliis in regionibus essent elocatae, nou amplius septem milia hoplitarum praesto fuisse? at uide, quam egregie omnia concinant, si omnes hoplitas, et metoecos et ciues, ad Delium pugnauisse censemus. notum enim est morbo illo saeuissimo hoplitarum τῶν ἐκ τάξεων quattuor milia quadringentos esse absumptos; ex illis igitur, qui urbem custodiebant, fere quinque milia trecenti morti occubuerant. pauci ad Pylum et Corinthum, plures ad Argos Amphilochicum et Naupactum perierant: restabant igitur fere undeuiginti milia. qua de summa si subduxeris numerum eorum, qui per Thraciae urbes erant dispositi quique Demosthene duce ad Siphas expugnandas missi erant, Athenis septendecim fere milia hoplitarum tunc fuisse facile intellegitur.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup>) Ό δὲ Ἱπποκράτης ἄναςτήςας ᾿Αθηναίους πανδημεὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς μετοίκους καὶ ξένων ὅςοι παρῆςαν. unde patet Thueydidem alio loco, qui paullo post legitur (IV, 94): ὅτε πανςτρατιᾶς ξένων τῶν παρόντων καὶ ἀςτῶν γενομένης una uoce ἀςτῶν et ciues et metoecos comprehensos peregrinis opponere uoluisse.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup>) Falso Nicolai in editione huius orationis (Berol. 1875) uocabulum οἰκούντων ad peregrinos aduenas rettulit, qui numquam ἐν τῆ πόλει οἰκοῦντες, sed παρόγτες uel παρεπιδημοῦντες uocantur.

uerbis: (IV, 36) καὶ μετὰ ταῦτα ἐμβαίνειν τοὺς μετοίκους ἔδοξε κτέ. ad quaestionem soluendam ulla inest uis, cum ex totius loci indole tales rationes ab Atheniensibus nisi summa necessitate cogente adhibitas non esse luculenter adpareat. (SS)

Scriptorum igitur locos — praeter unum Xenophonteum, de quo mox uberius agemus — ad comprobandas Boeckhii et Hermanni coniecturas nihil adferre iam constat; tituli uero nobis seruati falsas eas esse paene ipsi conclamant. non solum enim in inscriptionibus, quibus metoeci ut belli temporibus optime de re publica meriti laudantur, ne uno quidem uerbo eos manu fortes sese in pugnis praebuisse indicatur <sup>59</sup>), sed etiam — id quod summi est momenti — in decretis, quibus homines peregrini Athenis degentes beneficiis extra ordinem ornantur atque officiis, quae metoecis erant inposita, liberantur, saepius uerbis disertis iis, qui honoribus adficiuntur, permittitur, ut una cum ciuibus in acie dimicent. sicut in decreto in honorem Eudemi Plataeensis facto (C. I. A. II, 176) legitur: καὶ στρατεύεσθαι αὐτὸν τὰς στρατιὰς καὶ εἰσφέρειν τὰς εἰσφορὰς μετὰ ᾿Αθηναίων, eodemque spectat plebiscitum de exsulibus quibusdam Thessalicis factum (C. I. A. II, 222), cuius tiersus 8—17, quorum in lapide hae exstant reliquiae:

Koehleri uestigia secutus hunc in modum restituerim:

8 [— — δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπε]ιδὴ Θετταλοὶ φίλοι ὄ[ν]
[τες τῷ δήμῳ τῷ ᾿Αθηναίων καταφ]εύγουςιν ἐχ Θετταλ[ί]
10 [ας, ἐπαινέςαι τούτους τοὺς ἄνδρα]ς ὄντας περ[ὶ] πεντήκ[ο]
[ντα, εἶναι δ᾽ αὐτοῖς ᾿Αθήνηςιν οἰκο]ῦςιν, ἕως ἄν κατέλθω[ς]
[ιν, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτηςιν ἀτελέ]ς[ιν] τοῦ μετοικίου κ[α]
[ὶ τῶν ἄλλων, ὅςαπερ τελοῦςιν οἱ μέ]τοικ[ο]ι ˙ [καὶ] δ᾽ ε[ἶναι] αὐ

<sup>88)</sup> In comparationem uocanda sunt Periclis uerba apud Thuc. 1, 143.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup>) Nihil auctoritatis tribuendum est titulo Attico, de quo infra accuratius disseremus, C. I. A. II, 360, saeculi tertii parti priori adsignando. nam quas expeditiones tune populus ipse fecerit, equidem ignoro.

[τοῖς στρατεύεςθαι ἀπάσας τὰς στ]ρατείας καθάπερ τοῖ
15 [ς ἄλλοις φεύγουςιν, οἷς ἀςυλίαν ἔ]δωκεν ὁ δῆμος ἀπογρ[ά]
[ψασθαι δ' αὐτοὺς τὰ αὐτῶν χρήματα (ὀνόματα?)] πρὸς τὸγγραμματέα [τ]
[οῦ πολεμάρχου καὶ πρὸς τὸγγραμ]ματέα τῶν στ[ρ]α[τηγ]ῶ[ν] κτέ.
unde iam sequitur metoecos talis honoris participes non fuisse. sed antequam hanc sententiam ut certam, de qua dubitari omnino non liceat, proferre possimus, necesse est ut de inscriptione quadam Attica disputemus, ex qua Boeckh adsentiente Hermanno grauissimum con-

disputemus, ex qua Boeckh adsentiente Hermanno grauissimum coniecturae a se prolatae argumentum petiit: dico laterculum illum saepius editum, quo nomina militum, qui anno 425 (Ol. 88/4) ad Pylum, ad Solygeam, in Thracia occisi sunt, memoriae traduntur 90). etenim hoc in lapide, cuius aetatem primus recte definiuit Kirchhoff — Boeckh enim eum ad Ol. 89, 1 falso rettulerat — post duplicem ciuium Atticorum secundum tribus digestorum catalogum haec leguntur:

"Ενγρα [φοι]. 'lé[p]wy 'Αντιφάνης Τοξόται Φίλιππος Ναύπακτος Δέξιος Μνη[ς]α[τ]όρας 'Ηρακλείδης ΄Ηρόφιλος 'Ονήςιμος [ερ[ο]κλης 'Αναξι... Ξένοι 'Αθηνόδωρος Εὐφραῖος Χαιρεμένης Ποςείδιππος Mévuiv Στράτων

iam quaeritur, quo modo tria illa vocabula ἔγγραφοι, τοξόται, ξένοι sint explicanda. ac noce ξένους significatos esse ciuitatium sociarum milites quamquam Boeckhio et Kirchhoffio lubenter concedo, tamen ceteris in rebus iis nullo pacto possum adsentiri. nam quae in interpretanda noce ἔγγραφοι (sic Osann recte suppleuit quod in lapide

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup>) C. I. G. I, 171 = C. I. A. I, 446. quae Boeckh in C. I. G. hoc de titulo disputauit, repetita sunt in *Opusculorum* uol. III, p. 108 sqq.

legitur ENAPA...) Boeckh disputauit Kirchhoffio non inprobante 'sed ditiores tantummodo et primores inquilinorum possunt hoplitae fuisse, in iisque haud dubio ιστελείς. Igitur hos peregrinos utpote hoplitis adscriptos arbitror έγγράφους dietos esse, hoc est ξένους έγγεγραμμένους δπλιτῶν καταλόγω, ea iam uno illo loco Thucydideo refutantur, quo fere undecim inquilinorum milia inter hoplitas militasse docemur. de isotelis autem, cum ante Euclidis annum isoteliam non-dum in usu fuisse constet, 91) hoc in uerbo explicando cogitari non potest. quae cum ita sint, ἔγγραφοι homines peregrini Athenis commorantes intellegendi sunt, aut ii, qui cum epheborum exercitiis ut ἐπέγγραφοι interfuissent, postea quoque inter Atheniensium hoplitas militabant, aut ii, quibus populi beneficio concessum erat, ut in acie cum Atheniensibus pugnarent. 92) restant igitur τοξόται illi, quos sagittarios ex inquilinis ignobilioribus conscriptos fuisse statuit Boeckh, Kirchhoff mercennarios uel inquilinos cautius coniecit. iam quid sibi uelint ambigua illa uerba a Kirchhoffio adhibita, equidem ignoro, Boeckhii autem explicationem falsam esse e loco Thucydideo, cuius in Atheniensium re militari rectius cognoscenda súmmum est momentum, euinci potest, quo praeter cquites et hoplitas copias censitas temporibus belli Peloponnesiaci in ciuitate Attica non fuisse uerbis satis perspicuis dictum est. 93) unde sequitur eos ex inquilinis, qui propter censum tenuem hoplitae non erant, ut operam in re militari praestarent, lege non fuisse coactos fallique eos, qui sagittarios e metoecis atque infimae classis ciuibus quotannis certo ordine adhibito conscriptos esse existimant. de sagittariis uero hoc in lapide commemoratis longe aliter statuendum esse censeo.

Notum enim est atque peruulgatum rem publicam Atheniensium seruos aluisse arcubus sagittisque armatos eo consilio, ut magistratuum illi exsequerentur mandata et publicam securitatem tuerentur. quorum numerum cum mille ducentos non superasse ueterum scriptorum testimoniis simus edocti, Thucydides autem in enumerandis Atheniensium copiis sagittarios mille sexcentos commemoret, ueri simillima uidetur Boeckhii coniectura, qui quadringentos ex illis sagittariis liberos fuisse suspicatus est. 94) tamen hac in re acute inuenta non debebat acquiescere Boeckh. compluribus enim Thucydidis locis, quibus τοξοτῶν mentio fit, inter se comparatis haud per-

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup>) cf. huius diss. pag. 187.

<sup>92)</sup> cf. huius diss. pag. 198.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup>) Thue. IV, 94 ψιλοὶ δέ ἐκ παρακκευῆς μèν ὑπλικμένοι οὕτε τότε παρῆκαν οὕτε ἐγένοντο τῆ πόλει.

<sup>94)</sup> St. d. A. I2 p. 369.

magno negotio accuratiora etiam licet explorare. ac primum quidem quadringenti illi commemorantur in prima expeditione nauali ab Atheniensibus ad Peloponnesi litora deuastanda instituta. 95) deinde proelio ad Pylum commisso interfuerunt: ex eo enim, quod Cleo, postquam imperium ad eum delatum est, praeter alias copias quadringentos sagittarios aliunde conductos 96) a populo poposcit, in Sphacteria autem insula expugnanda octingenti in Atheniensium exercitu eiusdem generis milites dicuntur 97) fuisse, iam ante ea quadringentos sagittarios habuisse Demosthenem sequitur. denique inter milites anno 415 (Ol. 91/1) contra Syracusanos missos 98) quadringenti octoginta sagittarii recensentur, ex quibus octoginta Cretes mercede conductos fuisse Thucydides disertis narrat uerbis. uides iam, quae his locis traduntur, tam egregie inter se congruere, ut nullo pacto dubitari possit, quin Athenis stataria fuerit cohors quadringentorum sagittariorum, qui erant homines liberi mercede conducti. quae cohors non solum omni tempore praesto erat magistratibus, sed in expeditiones etiam mitti poterat: Scythis autem qui uocantur in urbe tantum utebantur Athenienses. eosdem uero τοξότας, quippe quos maximam partem e ciuibus et metoecis pauperioribus conductos esse ueri simile sit, ἀςτικούς appellatos fuisse coniecerim, quo nomine et a ξενικοῖς i. e. a sociis et a δημοςίοις i. e. a Scythis distinguerentur. τοξόται άςτικοί autem in inscriptione a Fourmontio descripta (C. I. A. I, 79) commemorantur. 99)

Iis autem, quae adhuc exposuimus, ad explicandum, de quo agitur, titulum adhibitis omnes difficultates facili opera expediuntur. etenim in priore columna nomina leguntur hoplitarum ad Solygeam occisorum, quos paulo minus quinquaginta fuisse numero Thucydides narrat; neque, quominus tot nomina olim in lapide scripta fuisse statuamus, obstant laterculi dimensiones. quibus addita sunt eorum, qui ad Pylum et in Thracia ceciderant, hoplitarum nomina. altera autem in columna ii ex ciuibus recensentur, qui hoplitae non erant, remiges scilicet et sagittarii, quos ad Pylum pugnasse Thucydidis constat testimonio 100): quorum utpote male armatorum et hostium telis magis expositorum maiorem numerum occisum esse ueri simillimum est. haec igitur explicatio multo probabilior mihi uidetur,

<sup>95)</sup> Thuc. II, 23.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup>) ἄλλοθεν τοξότας τετρακοςίους Thue. IV, 28.

<sup>97)</sup> Thuc. IV, 32.

<sup>98)</sup> Thuc. VI, 43.

<sup>99)</sup> De uocis ἀςτός significatione iam supra dixi pag, 197 adn. 86.

<sup>100)</sup> Thuc. IV, 9.

quam illa a Kirchhoffio prolata, qui cleruchorum Atticorum nomina hac altera laterculi parte contineri coniecit. ciues autem ii excipiunt, quibus publice is datus erat honor, ut ciuium insererentur ordinibus; deinde illi ex τοξόταις ἀςτικοῖς, qui ciues non erant, secuntur; ultimo loco socii commemorantur.

Metoecos igitur, quotquot eorum hoplitae erant, ad defendendam tantum urbem, non ad longinquiores expeditiones instituendas euocatos esse iam satis demonstratum est. simul uidimus reliquos metoecos, sicut quartae classis cines, nisi summo rei publicae periculo, ut stipendia facerent, non esse conscriptos. sed quae restant exploranda, omnia, ut ita dicam, 'crassis latent tenebris occultata et circumfusa'. neque enim de censu, quem in conscribendis metoecorum hoplitis adhibebant Athenienses, certi quicquam compertum habemus, neque de militaribus inquilinorum conscriptorum tirociniis: nam, etsi talis rei militaris usus ac peritia, qualis in hoplitis, qui in acie stabant, requirebatur, non opus erat inquilinis, tamen prorsus carere non poterant exercitiis. sed de ephebia corum nel simili quodam instituto nihil nobis traditum est; quae enim Dionysius Halicarnasensis 101) de Lysia narrat: cuvεπαιδεύθη τοῖς ἐπιφανεςτάτοις ᾿Αθηναίων, haud spectant ad epheborum illa tirocinia. nec quisquam puto ex eo, quod polemarchi, penes quem iurisdictio erat de metoecis, praetorium in Lyceo fuisse dicitur 102), tale quid efficere conabitur: nam in Lyceo teste Photio 103) αι ετρατιωτικαι έξετάς fiebant, quibus olim praeerat polemarchus, ceterum stipendia accepisse eos, qui urbis moenia custodiebant, omni ueritatis specie caret; num uero iis, qui ex urbe profecti sunt (uelut ad Delium), stipendium sit datum, cum nihil omnino nobis de ea re traditum sit, decernere non audeo. neque magis constat, quales rationes in disponendis et ordinandis illis undecim hoplitarum militibus secuti sint Athenienses; nam cum tribubus non essent adscripti inquilini, κατά φυλάς distribui non poterant. ex eo autem, quod in nonnullis titulis publicis, quibus metoeci commemorantur, hominum nominibus pagorum, in quibus domicilium conlocauerant 104), nomina adduntur, uix temere suspiceris, ut in rebus publicis administrandis secundum pagos distincti erant in-

<sup>101)</sup> De Lysia ind. p. 452, 2 R.

<sup>102)</sup> cf. Bekkeri Anecd. 449, 21 et Suidae lex. i. u. ἄρχοντες.

<sup>103)</sup> Photius i. u. Λυκεῖον.

<sup>104)</sup> C. I. A. I, 324, quo titulo rationes redduntur pecuniarum, quae hominibus in Erechtheo aedificando occupatis operarum mercedes soluebantur: C. I. A. I, 277 Κηφικοδώρου μετοίκου ἐμ Πειρα[ιεῖ οἰκοῦντος; Rangabé 'Antiquit. Hell.' 881, 882.

quilini, sic singulas eorum τάξεις ex singulorum pagorum incolis coactas fuisse. de tribunis uero et centurionibus his ordinibus praefectis quid dicam non habeo; satius enim puto profiteri me nescire quam inanes agitare coniecturas.

Alterum, quod intercedebat inter ciues et metoecos in militia praestanda, discrimen in eo erat positum, quod lege non licebat metoecis inter equites stipendia facere. hac de re certiores nos fecit Xenophon duobus locis: quorum alter in libro, cui Πόροι inscriptum est, exstat c. II, 5: καὶ μεταδιδόντες δ' ἄν μοι δοκοῦμεν τοῖς μετοίκοις τῶν τ᾽ ἄλλων ὧν καλὸν μεταδιδόναι καὶ τοῦ ἱππικοῦ εὐνουςτέρους ἂν ποιεῖςθαι καὶ ἅμα ἰςχυροτέραν ἂν καὶ μείζω τὴν πόλιν ἀποδεικνύναι 105); alter in Hipparchici IX, 6: νομίζω δὲ καὶ μετοίκων φιλοτιμείς θαι ἄν τινας εἰς ἱππικὸν καθιςταμένους κτέ. ex utroque autem loco adparet id maxime agitauisse animo ac quasi sinu suo fouisse Xenophontem, ut metoecis aditum ad militiam pararet equestrem. quo magis legentium animos offendi oportet iis uerbis, quae priori loco, qui est in libro de reditibus, proxime sunt adiuncta (II, 2-4): 106) ἐπιμέλειά τε μὴν ἥδ ἂν ἀρκεῖν μοι δοκεῖ, εἰ ἀφέλοιμεν μὲν ὅςα μηδ<mark>ὲν</mark> ώφελούντα τὴν πόλιν ἀτιμίας δοκεί τοῖς μετοίκοις παρέχειν, ἀφέλοιμεν δὲ καὶ τὸ συστρατεύες θαι ὁπλίτας τοῖς ἀςτοῖς, μέγας μὲν γὰρ ό ἀγών, μέγα δὲ καὶ τὸ ἀπὸ τῶν τεχνῶν καὶ τῶν οἰκείων ἀπιέναι. άλλὰ μὴν καὶ ἡ πόλις τ' ἂν ὦφεληθείη, εἰ οἱ πολίται μετ' ἀλλήλων **στρατεύοιντο μάλλον ἢ εἰ συντάττοιντο αὐτοῖς ὥσπερ νῦν Λυδοὶ καὶ** Φρύτες και Σύροι και άλλοι παντοδαποί βάρβαροι πολλοί τάρ τοιοῦτοι τῶν μετοίκων. πρὸς δὲ τῷ ἀγαθῷ καὶ κόςμος ἂν τῆ πόλει εἴη, εὶ δοκοῖεν Αθηναῖοι εἰς τὰς μάχας αὐτοῖς μᾶλλον πιςτεύειν ἢ ἀλλοδαποῖc. nonne enim iure mireris, quod idem scriptor, qui modo metoecos indignos esse censuerat, qui una cum ciuibus in acie dimicarent, haud paulo post, ut iis summi qui sunt ciuium honores - equitatum dico et ἔγκτηςιν — publice dentur, studiose commendat, quodque, cum septem milia hoplitarum rei publicae demat exercitui, tanti momenti esse existimat, ut equitatus paucis centuriis augeatur? quis non rideat argumentum quo scriptor usus est futilissimum, cum permultos esse inter metoecos barbaros diceret? adde, quod in nulla ex illis, quas Athenienses saeculi quarti parte priore susceperunt, expeditionibus tantae hoplitarum copiae sunt emissae, ut ciues

<sup>105)</sup> Certissime hoc Xenophontis testimonio eqincitur falsam esse Boeckhii sententiam, qui perpaucos tantum ex metoecis divites fuisse censet (St. d. A. I<sup>2</sup> p. 696).

<sup>106)</sup> Xenophontis uerba dedi ex H. Zurborgi recensione, qui hunc libellum edidit Berol, 1876.

solos ad exercitum cogendum non suffecisse, sed metoecos quoque arcessitos esse putandum sit. quo modo igitur haec, quae prorsus diuersa esse atque inter se pugnare uidentur, coniungi possunt?

Sed omnes difficultates statim euanescent, si in memoriam nobis renocanerimus, quo consilio hunc libellum conscripserit Xenophon: nimirum eo, ut ciuibus rationes atque uias indicaret, quas secuti rei publicae reditus quam maxime augere possent. cum igitur metoecos, quippe qui non solum nullos urbi adferrent sumptus, sed etiam tributa quotannis soluerent et mercaturis faciendis uectigalia rei publicae multiplicarent, plurimum hac in re ualere recte intellexisset, in altero libelli sui capite ciuibus suadet, ut metoecorum condicionem quouis modo meliorem reddant, quo plures semper peregrini talibus commodis adducti Athenas transmigrent. quod si in eadem eius opusculi parte metoeci ut militia in hoplitarum ordine excludantur proponit, quis est, qui dubitet, quin eodem consilio cum in ceteris tum in hac re nouanda usus sit scriptor, scilicet ut molesto metoecos liberaret officio? quod uero in libro, quem ciuibus suis legendum proposuit, argumenta ad eorum, quibus persuadere uoluit, rationem conformauit et gratiam, id non sine causa factum est. sine dubio enim aegre tulissent Athenienses, si metoecos uidissent iis beneficiis ornatos, quorum ipsi non erant participes: quae res non fugit Xenophontem. itaque ut ciuibus persuaderet, blandis eos permulcens uerbis callidissime rem ita uersauit, ut negaret decere homines peregrinos uel barbaros in acie cum ciuibus pro re publica pugnare: eo enim honore solos ciues dignos esse.

Num autem inpetrauerit quod uoluit Xenophon, ignoramus: neque cur diutius inmorer in hac re, causam esse puto. iam satis enim mihi demonstrasse uideor nihil auctoritatis tribuendum esse huic loco, quo scriptor, ut eorum, quibus scripsit, captaret animos, consulto ueritatem neglexit.

# C. De rebus sacris.

In nulla earum, quae sunt de metoecorum in ciuitate Attica rebus, quaestionum tractanda, quantum intersit inter ciues et metoecos, luculentius nobis adparebit quam de rebus diuinis, quatenus ad metoecos pertinent, agentibus. etenim qui erat ueterum Graecorum mos, non cuilibet ad sacra terrae uel regionis alicuius patebat aditus, sed ut omnia, quibus ciues fruebantur, priuilegia, ita religiones quoque per gentes tradebantur atque familias. neque priscae tantum aetati id proprium erat, sed recentioribus etiam temporibus, cum iam nulla esset tribuum et familiarum et ueterum illorum conlegiorum in rebus publicis administrandis auctoritas, deorum cultus

omniaque fere sacra et priuata et publica penes ea erant. unde sequitur eos, qui in tribus atque familias recepti non erant, a rei publicae sacris fuisse exclusos. sed quamquam Athenis omnibus temporibus ea erat peregrinorum condicio, tamen in metoecis tractandis leniores erant rationes adhibendae. nam metoeci etsi non ciuitati, tamen rei publicae erant adscripti nec solum, ut munera subirent, sed etiam, ut armis captis rem publicam defenderent, lege obligati. quo autem iure Athenienses a metoecis poscere potuissent, ut urbem, in qua habitabant, tamquam patriam amarent, si illi nullo religionis uinculo cum re publica fuissent coniuncti? paucis uerbis ea, quae uberius exposuimus, breuiter comprehendit Hesychius, cum in μος εκαφηφόροι explicanda haec dicit: οί μέτοικοι ούτως ἐκαλοῦντο· **κάφας γὰρ ἔφερον ἐν τοῖς Παναθηναίοις, ἵνα ὡς εὖνοι ἀριθμῶνται** μετέχοντες τῶν θυςιῶν. quibus ex uerbis illa, quae litteris diductis significaui, tam manifestam praeclarae originis notam prae se ferunt, ut omnino dubitari non possit, quin ex scriptore quodam perbono sint deprompta 107). minus autem accurata esse ea, quae praecedunt, ex Theophrasti fragmento a Photio seruato euinci potest: Συςτομώτερον ςκάφης: τάςςεται ἐπὶ τῶν διὰ τὸ ἀγεννὲς ςιωπώντων. Θεόφραττος γὰρ ἐν τῷ περὶ Νόμων <sup>108</sup>) εἰρῆςθαι ἀπὸ τοῦ τοὺς μετοίκους 'Αθήνηςιν έν ταῖς δημοτελέςι πομπαῖς ςκάφας φέροντας πομπεύειν. καὶ ὁπότε δὲ ἐβούλοντο μέτοικον δηλώςαι, ἢ ςκάφην ἔλεγον ἢ ςκαφηφόρον διὰ δὲ τὸ ἀπαρρηςίαςτον εἶναι ςυςτομώτερον ποιήςειν ἀπειλεῖν ςκάφης. quibus ex uerbis et comperimus metoecis non solum in sacris Panathenaicis, sed omnibus in pompis, quae rei publicae sumptibus instituebantur, officia illa fuisse praestanda et nouum accipimus testimonium, quo quantum ualeant in rebus sacris adornandis consuetudines et mores antiquitus traditi confirmatur: non enim ad caeremonias ipsas celebrandas admittebantur metoeci, sed id unum, ut pompis interessent, iis concessum erat.

Quae si reputaueris, iam intelleges, quantum a ueritate aberrent ii, qui metoecos ad εκαφηφορίαν quaeque eius generis erant officia praestanda coactos fuisse opinentur, ut semper memoria tenerent, quantum ipsi inferiores essent ciuibus. nititur autem ea sententia solius Aeliani fide, qui uerbis illis, quae leguntur Var. Hist. VI, 1: ᾿Αθηναῖοι δὲ ὕβριεαν καὶ ἐκείνην τὴν ὕβριν. εὐτυχίας γὰρ λαβόμενοι

<sup>107)</sup> Quam ob rem M. Schmidt in Hesychii editionibus fragmentum illud Theophrasto adsignauerit, equidem ignoro. in comparationem uocanda erant Xenophontis uerba (Πόροι ΙΙ, 5): τοὺς μετοίκους — — εὐνουςτέρους ποιεῖςθαι.

<sup>108)</sup> Harpocrat. i. n. εκαφηφόροι: -- - διείλεκται περί αὐτῶν καὶ Θεόφραστος ἐν ι΄ περὶ Νόμων.

τὴν εὐπραγίαν εωφρόνως οὐκ ἤνεγκαν. τὰς γοῦν παρθένους τῶν μετοίκων ςκιαδηφορείν έν ταίς πομπαίς ήνάγκαζον ταίς έαυτών κόραις, τάς δὲ γυναϊκας ταῖς γυναιξί, τοὺς δὲ ἄνδρας ςκαφηφορεῖν adeo grammaticorum recentiorum decepit animos, ut numquam desinerent ignominiosam metoecorum miserari condicionem atque Atheniensium reprehendere superbiam, egregii autem, quod glossa continetur Hesychiana, testimonii nullam omnino haberent rationem 109). in primis autem in ea re expingenda atque exornanda operam posuit A. Mommsen; neque negari potest talia uerba, qualia leguntur Heortologiae p. 180 "Ehe Athen sehr reich und das souveräne Volk stolz wurde, haben die Bürgerfamilien selber gewiss die Dienste verrichtet, welche später an untergeordnete Einwohner kamen" — uel quae exstant p. 181 "Ihre (metoecorum) Aufgabe war bei den Demenschmäusen ihren Patronen Brot und Kuchen zu bringen" et p. 196 "Das sonveräne Volk sass zu Tisch und liess sich von seinen Beisassen Brot und Kuchen reichen" - multaque alia similia, cum paulo uehementius inflauerit scriptor, uerborum sententiarumque strepitu legentium aures animosque occupare. attamen uerba haec sunt commentaque inania, quae nullo omnino nituntur fundamento. tenendum igitur est cκαφηφορίαν metoecis non ignominiae sed honori fuisse. neque permagni aestimandum est, quod a poetis quibusdam comicis modo cκάφαι modo cκαφεῖc 110) sunt adpellati metocci, posterioribus enim temporibus, cum principes in ciuitate uiros ludificari iam non liceret ac res priuatae in scaena carpi coeptae essent, metoecis quoque inlusisse comicos eorumque officia, quae religione atque pietate paene exstinctis ridicula uiderentur, risui exposuisse non est quod mireris. silentium autem inpositum fuisse metoecis, qui hoc munere fungebantur, ut in omnibus caeremoniis rite celebrandis, facile intellegitur.

In quaestione, quam tractamus, porro explicanda id maxime nobis dolendum est, quod non satis liquet, quae pompae fuerint on-

<sup>109)</sup> Solus Hermann obiter eius fecit mentionem 'Antiqq.' I, 115, 11.

<sup>110)</sup> Harpocratio i. u. μετοίκιου: — — ἐκάλουν δὲ οἱ κωμικοὶ εκαφέας τοὺς μετοίκους, ἐπεὶ ἐν ταῖς πομπαῖς τὰς εκάφας ἐκόμιζον οὖτοι. simili modo per iocum adpellati esse uidentur metoeci εφοδελοφόροι, id quod intellegitur ex glossa Hesychii εφοδελοφόρους τοὺς μετοίκους. cuius uocis significatio explicatur ea, quae proxime antecedit, glossa εφόδελος ἡ ἄλιμος δαεὐ ἄνθος ἄρχον ἡ εκιερόν οἱ δὲ εῖτον. in ceteris quorum mentionem facit Hesychius metoecorum nominibus nulla omnino inesse uidetur ludificatio. sunt autem haec: ἐμπόριος μέτοικος, ἐμπορίαι [ἐμπορίαι?] μέτοικοι, ἐμορίδαι μέτοικοι. in corrupto ἐμορίδαι latet fortasse idem, quod modo etsi dubitanter coniecimus, ἐμπορίαι. ceterum patet ex his nominibus aut nonnulla aut omnia non ad Atheniensium, sed ad aliarum ciuitatium metoecos esse referenda.

μοτελεῖc. nam etsi multis in feriis celebrandis sumptus conlocasse rem publicam ex scriptorum locis uel lapidibus inscriptis cognoscitur, tamen non pro certo euinci potest pompas ipsas inpensis publicis adornatas esse; id quod in Panathenaeis tantum et Liberalibus urbanis constat. cum uero de officiis in Liberalium pompa metoecis praestandis eadem tradita sint, quae de Panathenaeis 111), ceteris neglectis de his solis hoc loco disputare constituimus, ita ut singula, quae metoecis inposita erant, officia perlustremus. ex quibus notissima est, quae ad uiros solos pertinet,

### ΣΚΑΦΗΦΟΡΙΑ.

Tradunt enim lexicographi 112) inquilinos in pompa Panathenaica ingressos esse uestibus purpureis indutos, alueos humeris portantes talium rerum, qualibus ad sacra rite celebranda opus erat, plenos (πλήρεις θυςιῶν), ueluti fauorum et liborum. quae ueterum grammaticorum testimonia et confirmantur Phidiae opere celeberrimo et supplentur. nam ex eo, quod tres illae scaphephororum figurae, quae in zophori latere ad septentriones uergente exsculptae olim erant, statim post hostias ingrediuntur 113), facili negotio cognoscitur uerum non esse, quod Mommsen adfirmat, singulos inquilinos singulorum ciuium uestigia pressisse. neque maiorem fidem habet eiusdem grammatici coniectura iam supra a nobis commemorata liba illa epulis per singulos pagos dandis fuisse destinata. denique notatu dignum esse uidetur, quod Phidias scaphephoros illos (si quidem fides habenda est Stuartii picturis et lapidi nunc misere detrito) non ut uiros aetate iam prouectiores sed ut adulescentes effinxit. qua cum re si compares Dinarchi fragmentum ab Harpocratione i. u. cκαφηφόροι seruatum: οῦ ἀντὶ εκαφηφόρων ἔφηβοι εἰς τὴν ἀκρόπολιν ἀνα-

<sup>111)</sup> Bekkeri Anecd. p. 214, 3. Suidas et Etymol. magn. i. u. ἀςκοφορεῖν.
112) Praeter testimonia iam supra exscripta haec habemus, quae proferamus: Photius i. u. ςκάφας et ςκαφηφορεῖν; Poll. III, 55 ςκαφηφόρος · οὕτω δὲ τοὺς μετοίκους ἀνόμαζον καὶ τὰς γυναῖκας αὐτῶν ὑδριαφόρους, ἀπὸ τοῦ ἔργου ἐκατέρους; Harpocr. ςκαφηφόροι, denique quae apud Ammonium. de diff. p. 75 ed. Valcken. exstant: ἐτέλει δὲ ὁ μέτρικος κατ' ἐνιαυτὸν μετοικίου δράχμας δ ἐκ α καὶ ἐν τῆ τῶν 'Αθηναίων πομπῆ ςκάφην ἔφερε κηρία ἔχουςαν · ὅθεν καὶ ςκαφηφόρους ἔλεγον τοὺς μετοίκους. corruptelae, quibus haec uerba laborant, fortasse eo ortae sunt, quod in codice perantiquo paginae pars casu quodam abscissa nel anulsa erat:

<sup>— —</sup> ΚΑΤΕΝΙΑΥΤΟΝΤΟΥ
ΜΕΤΟΙΚΙΟΥΔΡΑΧΜΑΟΔΩ
ΔΕΚΑΚΑΙΕΝΤΗΙΤΩΝ ΠΑΝ
ΑΘΗΝΑΙΩΝ κτέ.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup>) Michaelis, 'Der Parthenon' tab. 12, figg. 13-15.

βήτονται κτέ., quo ephebis, qui in pompa Panathenaica πομπεύουτιν, scaphephori opponuntur, nonne hoc ex consensu efficitur ut ephebos equitando, ita metoecos, qui epheborum utebantur aetate, alueis gestandis deam coluisse? 114) perperam autem Mommsen his ex uerbis conlegit metoecis, qui τκαφηφόρων munere fungebantur, non concessum fuisse, ut in arcem ascenderent. non enim in uoce ἀναβήτονται, sed in uerbis ἀντὶ τκαφηφόρων totius enuntiati uim positam esse iam ex nocum illarum conlocatione perspici potest.

Officia, quae ad inquilinas pertinent uel pertinere putantur,

#### ΔΙΦΡΟΦΟΡΙΑ.

Meier <sup>115</sup>) quidem et Mommsen adfirmant canephoro cuique comitem additam fuisse metoeci filiam, quae sellam et umbellam in uirginis nobilis usum portaret, codemque modo ciuium mulicribus metoecorum uxores ministrasse. ego uero meum facio Michaelis iudicium, qui <sup>116</sup>) sellas illas non minus atque canistras et uasa aurea, quae a canephoris portabantur, supellectilis sacrae partem ac munus illud, quod uocabant διφροφορίαν, ciuium, non inquilinarum fuisse contendit. quae sententia non solum monumento ipso <sup>117</sup>), sed etiam Aristophanis Auium uu. 1549 sqq. confirmatur, quibus uersibus Meier contrarium demonstrare conatus est:

#### ΠΡΟΜΗΘΕΥΣ.

— ἀλλ' ὡς ἂν ἀποτρέχω πάλιν
 1550 φέρε τὸ ςκιάδειον, ἵνα με κἂν ὁ Ζεὺς ἴδη ἄνωθεν, ἀκολουθεῖν δοκῶ κανηφόρῳ.

#### ΠΕΙΣΘΕΤΑΙΡΟΣ.

καὶ τὸν δίφρον τε διφροφόρει τονδὶ λαβών.

Etenim iocus, quo hoc loco Aristophanes usus est, recte explicatur scholio ad u. 1552 adscripto: ἐπειδὴ εἶπεν ΄ ἵνα δόξω (?) ἀκολουθεῖν κανηφόρω, λέγει παίζων ΄ καὶ δίφρον βάςταζε. nimirum enim Pisthetaerus Prometheo, qui tam anxic, ut umbella sibi detur, ab illo expetit, suadet, ut sellam quoque secum auferat itaque, etsi umbella ei non profuerit, tamen διφροφόρος Ioui circumspicienti esse uideatur. unde pro certo euincitur falsum esse, quod in altero scholio ad uerba δοκῶ κανηφόρω adiecto legitur: ταῖς γὰρ κανηφόροις

<sup>111)</sup> Fortasse igitur in Anecd. Bekkeri pag. 280, 1: Μετοίκων λειτουργίαι: αί ἐν ταῖς πομπαῖς εκαφηφορίαι τῶν ἡκόντων μετοίκων pro uocabulo illo, quod intellegi non potest, ἡκόντων legendum est ἡβώντων.

<sup>115) &#</sup>x27;Encyclop. Hal.' Sect. III. uol. 10. p. 277 sqq.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup>) 'Der Parthenon,' p. 213 sq. et p. 255 sqq.

<sup>117)</sup> Tab. 14, figg. 31, 32.

cκιάδειον καὶ δίφρον ἀκολουθεῖ τις ἔχουςα. nam cum a poeta ipso nerba ἀκολουθεῖν et διφροφορεῖν inter se opponantur, iam adparet non ab una eademque femina et cκιάδειον et δίφρον esse portata. quo igitur iure his ex Aristophanis uersibus elici possit metoecorum filias et uxores διφροφορίας munere functas esse, me non intellegere ingenue fateor.

Deinde commemoranda est

## ΣΚΙΑΔΗΦΟΡΙΑ,

de qua duo habemus ueterum scriptorum testimonia. ex quibus alterum, Aeliani dico locum, cum alias ob causas, quas iam supra exposuimus, tum ob id in primis suspectum esse debet, quod non satis liquet, quid ciuium mulieribus in pompa fuerit negotii. maiorem uero auctoritatem alterum habet testimonium, quod in uoce cκαφηφόροι explicanda e Demetrii Phalerei opere, cui Νομοθεςία inscriptum erat, deprompsit Harpocratio: Δημήτριος γοῦν ἐν γ΄ νομοθεςίας φηςίν, ὅτι προςέταττεν ὁ νόμος τοῖς μετοίκοις ἐν ταῖς πομπαῖς αὐτοὺς μὲν ςκάφας φέρειν, τὰς δὲ θυγατέρας αὐτῶν ὑδρεῖα καὶ ςκιάδεια, sed ne his quidem uerbis multum proficimus in σκιαδηφορίας munere rectius cognoscendo. quaeritur enim, quam ob causam in pompis umbellas portauerint inquilinorum filiae. utrum in canephororum usum? id certe ex Demetrii uerbis nullo pacto effici potest. an cκιάδειον sicut δίφρος supellex quaedam erat sacra? sed in tabulis zophori ne uestigium quidem talis rei adparet, recte enim 118) Michaelis eorum confutauit errorem, qui cκιάδεια esse existimabant candelabra illa, quae in zophori parte in solem orientem uergente a puellis quibusdam portantur 119). neque explicari potest, cui usui fuerint tales umbellae sacrae. quae cum ita sint, uerba τὰ cκιάδεια ab interpolatore quodam ex Aeliano in Harpocrationis uerba inlata, Aeliani autem errorem e grammatici Alexandrini scholio praue intellecto ortum esse censeam.

Restat igitur, de qua disseramus,

## ΥΔΡΙΑΦΟΡΙΑ.

Ac quaestionem satis intricatam adgredimur de hydriaphoris disputaturi. nam ut de zophori figuris taceam, iam ueterum scriptorum, qui huc spectant, loci ualde inter se discrepant. quorum alii mulieres alii filias inquilinarum hoc officium praestitisse, alii ύδρίας alii ύδρεῖα ab iis portata esse adfirmant. quam uerborum discrepantiam, etsi cui exigua ac nullius momenti uideri possit, tamén non

<sup>118) &#</sup>x27;Der Parthenon' p. 253.

<sup>119)</sup> Tab. 14, fig. 12-15.

Wien. Stud. 1880.

licet prorsus neglegere, cum aliquid intersit inter ύδρίαν et ύδρείον. hoc enim significatur hama ad aquam hauriendam destinata, uoce ύδρία autem situla uel amphora, quae aliis quoque humoribus recipiendis inseruit. ac re uera Mommsen scriptura illa (ὑδρεῖα dico). quae solius nititur Harpocrationis fide, adductus est, ut ύδριαφόρους non in pompa ipsa ingressas esse, sed ad aquam in arcem subportandam lege uel usu adstrictas fuisse existimaret atque de fonte, ex quo hausissent, deque uia, qua in arcem ascendissent, permultas ut solet proferret coniecturas, quae iam Demetrii ipsius uerbis èv ταῖς πομπαῖς satis redarguuntur, sed nihil omnino tribuendum erat huic uni uocabulo. non solum enim Aristophanis 120) grammaticorumque testimoniis constat non ύδρεῖα, sed ύδρίας adhibitas esse, nerum etiam in Harpocrationis codice Vaticano, qui, etsi Angelicano libro deterior, tamen aliquotiens solus genuinas seruauit scripturas, hoc loco ύδρίας legitur. quae si mecum animo agito, non dubito, quin in Harpocrationis libris praeter Vaticanum uocabulum ύδρίας ex uerbis ab interpolatore insertis καὶ ςκιάδεια labem traxerit totumque enuntiatum sic potius sit scribendum: τὰς δὲ θυγατέρας αὐτῶν ὑδρίας.

Ualde autem augentur difficultates eo, quod in zophoro ipso feminae ὑδρίαc portantes non adparent: id quod etiam contra Lea-kii <sup>121</sup>) et Michaelis <sup>122</sup>) auctoritatem tenendum puto, qui omnes feminas, quae in latere in orientem spectante exsculptae sunt, exceptis iis, quae nihil manibus gestant, ύδριαφόρους esse adfirmant. sed etiamsi concedatur feminas a Michaeli numeris 7-11, 58, 59 notatas ύδρίας in manibus habere (ipse uero 123) οἰνοχόας eas esse opinatur), tamen reliquas figuras, quippe quae pateras turibula candelabra manibus teneant, ύδριαφόρους dici posse negandum est. et quis quaeso sibi persuadeat Phidiam hoc in monumento ad urbis Athenarum gloriam per totum orbem praedicandam destinato plures inquilinorum quam ciuium puellas effinxisse? immo canephoroe sunt figurae illae nec Michaelis uir artis graecae adeo peritus in eo offendere debebat, quod feminae illac uasa atque instrumenta sacra non in canistris, sed manibus ipsis portant. nam longum feminarum agmen, quarum omnes utraque manu canistras sustinentes eundem corporis motum gestumque praebent, nonne quaeso molestum potius

<sup>120)</sup> cf. huius diss. pag. 211.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup>) 'The topography of Athens' ed. II., p. 551; interpretationis germanicae

Baitero et Sauppio curatae p. 407.

<sup>122) &#</sup>x27;Der Parthenon' p. 215.

<sup>123)</sup> Ibid, p. 252.

quam gratum esse debet spectaculum? Phidias igitur, ne contra artis leges, quibus artifices grata quadam rerum uarietate animos spectantium conciliare iubentur, peccaret, a ueritate paululum recessit in canephoris suis fingendis. at multo magis qui ύδριαφόροι appellentur, digni sunt adulescentes illi quinque, qui scaphephoros secuntur, id quod iam Petersen animaduertit; eosque hydriaphoros non solum uideri, sed etiam re uera esse certissimum habemus testimonium, quamquam ab omnibus adhuc grammaticis neglectum, dico Aristophanis Ecclesiazusarum uu. 730-745, hi enim uersus ab homine quodam recitantur, qui mulierum edicto oboediens totam supellectilem in forum abducturus domo profert singulasque res nominibus additis ad pompae Panathenaicae exemplum ordinat atque componit. sed quo facilius cognoscatur, quatenus Aristophanis uerba et Phidiae opus inter se congruant, totum locum exscribam atque ordinem, quo in Parthenonis zophoro singulae sese excipiunt tabulae, iuxta adponam:

canephoroe et diphrophoroe. 124)

hostiae scaphephori quinque adulescentes ὑδρίαc umeris gestantes

tibicines et citharoedi

thallophori

χώρει τὰ δεῦρο κιναχύρα καλὴ καλῶς τῶν χρημάτων θύραζε πρώτη τῶν ἐμῶν, ὅπως ἂν ἐντετριμμένη κανηφορῆς, πολλοὺς κάτω δὴ θυλάκους τρέψας' ἐμούς. ποῦ 'cθ' ἡ διφροφόρος; ἡ χύτρα δεῦρ' ἔξιθι, νὴ Δία μέλαινά γ', οῖ' ἂν εὶ τὸ φάρμακον ἕψους' ἔτυχες ῷ Λυςικράτης μελαίνεται. ἵςτω παρ' αὐτήν, δεῦρ' ἴθ', ἡ κομμώτρια.

φέρε δεῦρο ταύτην τὴν ὑδρίαν ὑδριαφόρε

ἐνταῦθα. cù δὲ δεῦρ' ἡ κιθαρψδὸς ἔξιθι, πολλάκις ἀναςτήςαςά μ' εἰς ἐκκληςίαν ἀωρὶ νυκτῶν διὰ τὸν ὅρθριον νόμον. ὁ τὴν ςκάφην λαβὼν προΐτω τὰ κηρία κόμιζε, τοὺς θαλλοὺς καθίςτη πληςίον, καὶ τὼ τρίποδ' ἐξένεγκε καὶ τὴν λήκυθον. τὰ χυτρίδι' ἤδη καὶ τὸν ὅχλον ἀφίετε.

uides iam hac ex tabula mirum in modum concordare poetae uerba et artificis figuras. nam quod hostiae non disertis commemorantur uerbis, uix magni faciendum est, cum in supellectile domestica nihil sit, quod huic pompae parti respondeat, quodque scaphephori

<sup>124)</sup> Cf. Hesychius διφροφόροι · αὶ ταῖς κανηφόροις εἴποντο δίφρους ἐπιφερόμεναι.

non suo loco recensentur, si quid in eo peccauit poeta, ipse correxit his uerbis ὁ τὴν cκάφην λαβὼν προΐτω, h. e. is, qui alueum portat porro praecedat. itaque cum dubitari non possit, quin adulescentes illi quinque scaphephoros sequentes re uera ὑδριαφόροι sint habendi, Phidiae et Aristophanis temporibus non filias uel uxores, sed filios metoecorum hoc munere functos esse contendo. uerum utrum ea, quae lexicographi tradunt, prorsus falsa an ex posteriorum temporum usu sint explicanda, equidem hoc loco decernere non audeo.

Quae in capitis huius initio de peregrinis a deorum cultu exclusis dixi, ea non ita uelim accipi, ac si templa intrare, deos inuocare, caeremonias spectare iis non licuerit; id quod plerisque in feriis Atheniensium publicis sumptibus celebratis iis concessum fuisse ex Apollodori uerbis, quae in oratione adu. Neaeram habita (Dem. LIX, s. 85) leguntur, intellegimus: ἐφ' ἡ τὰρ ἂν μοιχὸς άλῶ γυναικί, οὐκέτ' ἔξεςτιν αὐτιῆ ἐλθεῖν εἰς οὐδὲν τῶν ἱερῶν τῶν δημοτελών, εἰς ὃ καὶ τὴν ξένην καὶ τὴν δούλην ἐλθεῖν ἐξουςίαν ἔδοςαν οί νόμοι και θεαςομένην και ίκετεύςους αν είςιέναι, ipsa tantum sagra quominus celebrarent, lege erant prohibiti. 125) atque ad eandem causam reuocandum est, quod neque sacerdotiis fungi neque in choro saltare 126) neque inter nauis illius, quae Paralos uocabatur, nautas recipi 127) licebat peregrinis. nam sicut chorus in honorem Dionysii saltat cantatque, sic Paralos nauis diis ipsis, qui urbem tuentur, ministrat. metoeci uero hac quoque ex parte praecipuo quodam fruebantur iure, quippe quibus, ut Lenaeis inter choreutas in orchestram prodirent, concessum esset.

Denique ad res sacras pertinet, quod metoecis neque templa condere neque statuas ponere licebat, nisi uenia a senatu populoque inpetrata. <sup>128</sup>) de officiis autem, quae metoecis in pagorum sacris celebrandis praestanda erant, iam supra disserui. <sup>129</sup>)

erat, cf. eiusd. or. s. 73. simili modo in Amorgo a Iunonis cultu peregrini erant exclusi: cf. 'Mittheilungen des deutschen arch. Inst. in Athen' I, p. 342, ubi plura exempla congessit R. Weil. praeter ea in comparationem uocari possunt quae Pausanias II, 27, 1 de Epidauriis et VIIII, 39, 7 de Lebadeensibus narrat.

<sup>126)</sup> Schol. ad Aristophanis Plut. u. 953 huius diss. pag. 190 adn. 61 exscriptum.

<sup>127)</sup> cf. Thuc. VIII, 73.

<sup>128)</sup> C. I. A. II, 168 et 475.

<sup>129)</sup> cf. pag. 192 sq.

## D. De rebus forensibus.

Meier et Schoemann libri, quem de litibus Atticis conscripserunt, p. 561 eandem et metoecorum et peregrinorum in iure persequendo fuisse condicionem statuerunt. nos uero qui iam compluribus huius opusculi locis summum, quod interest inter metoecos et peregrinos, discrimen in co positum fuisse diximus, quod metocci in urbe, quae domicilium iis praebebat, legum praesidio fruebantur, peregrini eius omnino erant expertes, eandem etiam in hac re tenemus sententiam. quae enim huic contraria est sententia, ea omni caret fundamento, cum nullum exstet exemplum actionis a peregrino - nisi a mercatore in causa mercatoria aut ab urbis cuiusdam sociae ciue - institutae, ac quam ob rem quaeso proxenorum ordo institutus esset, si cuilibet peregrino ad iudicia Attica patuisset aditus? nulla igitur causa est, cur cum Meiero 130) in uerbis Pollucis (VIII, 91): δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων ἰςοτελῶν προξένων ante προξένων uocem ξένων inseramus, aut cum Matthiaeo illud προξένων in ξένων inmutemus. nam peregrini δίκας, ut ita dicam, neque διδόναι poterant neque λαμβάνειν. quae cum ita sint, uix opus est, ut moneam omnia, quae mox expositurus sum, non ad peregrinos, sed ad metoccos esse referenda.

Haec igitur praemittenda esse putabam, priusquam rem ipsam adgrederer, quidque inter metoecos et ciues in iure dicendo interesset, quam accuratissime explorarem.

Recte omnino hac de re Meier et Schoemann mihi statuere uidentur, qui l. c. metoecos in ciues de iis solis rebus, quae ad ipsos pertinerent, actiones instituere potuisse existimant. nam quis sibi persuadeat metoecum umquam ciuem ξενίας uel καταλύςεως τοῦ δήμου accusauisse? ciuibus autem in metoecos omnes datas fuisse actiones reapse intellegitur. inquilini igitur in illa tantum iurisdictionis prouincia, quam uerbis διδόναι δίκην definicbant Gracci, administranda pares erant ciuibus, in altera uero, quae λαμβάνειν δίκην dicebatur, inferiores <sup>131</sup>). ceterum in iis actionibus, quae metoecis instituere licebat, deferendis et instruendis iisdem illi rationibus, quibus ciues, usi esse uidentur. alia autem res est in actionibus in metoecos institutis, in quibus nonnulla observare licet, quae a uulgari usu longius recedunt.

<sup>130) &#</sup>x27;Der att. Process' p. 52 et 71.

<sup>131)</sup> Quam ob rem decreti illius in Acarnanum honorem facti (C. I. G. II, 121 uu, 26 et 27 fortasse in hunc modum restituas:

 <sup>— —</sup> κα[ι] διδόναι αὐτοὺς δίκα[ς
 [τε καὶ λαμβάνειν ὥςπε]ρ 'Αθηναῖο[ι] κτέ.

Atque in primis id memorabile uidetur, quod omnes actiones in metoecos siue a ciuibus siue a metoecis institutae ad archontem polemarchum deferebantur; quae res luculentis ueterum scriptorum euincitur testimoniis. habemus enim Aristotelis ipsius u erba ex ea operis clarissimi cui inscripsit Πολιτείαι parte, qua de Atheniensium egit re publica, ab Harpocratione in uoce πολέμαρχος explicanda exscripta: Αριστοτέλης δ' έν τη 'Αθηναίων πολιτεία παρεξελθών ὅςα διοικεῖ ὁ πολέμαρχος 'πρὸς ταῦτά' φηςιν 'αὐτός τε εἰςάγει δίκας τάς τε τοῦ ἀποσταςίου καὶ ἀπροςταςίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις καὶ τἄλλα, ὅςα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος. atque ea, quae de ἀποςταςίου καὶ ἀπροςταςίου action ibus Aristoteles tradit, confirmantur uerbis illis, quae in oratione contra Lacritum habita Demostheni falso adscripta leguntur (XXXV, s. 48): άλλ' δ πολέμαργος εἰςάξει ἀποςταςίου τε καὶ ἀπροςταςίου, sed praeter actiones ab Aristotele commemoratas alias etiam multas polemarchi prouinciam amplexam esse exemplis ex oratoribus ueteribus haustis probari potest. sic Pasio argentarius metoecum illum 132), cui orationem, quae Τραπεζιτικός appellatur, scripsit Isocrates, ad polemarchum abducit actionem βλάβης instituturus 133); atque in Lysiae oratione in Pancleonem scripta legimus non solum Pancleonis aduersarium propter multas iniurias ab illo ipsi inlatas eum, cum metoecum esse putaret, ad polemarchum in iudicium uocauisse, sed etiam Pancleonis multas causas apud polemarchum aut iam diiudicatas esse aut in disceptatione etiam uersari 134). quibus cum testimoniis si comparaueris locum illum Pollucis iam supra commemoratum a Meiero aliisque iniuria coniecturis temptatum: δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν (sc. τὸν πολέμαρχον) λαγγάνονται μετοίκων ιζοτελών προξένων <sup>135</sup>) · και διανέμει το λαγόν, το μὲν διαιτηταῖς παραδιδοὺς ἑκάςτη φυλή τι μέρος <sup>136</sup>), εἰςάτων δὲ δίκας ἀπο-

<sup>132)</sup> Metoecum, non id quod Meier et Schoemann existimabant (cf. p. 580 adn. 20) peregrinum hominem a Pasione accusatum esse ex orationis s. 41 cognoscitur

<sup>133)</sup> s. 12 καὶ ταῦτα λέγων καὶ ἀγανακτῶν καὶ δακρύων εἰλκέ με πρός τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν καὶ οὐ πρότερον ἀφῆκεν, ἔως αὐτῷ κατέςτης' ἔξ ταλάντων ἐγγυητάς. cf. Demosth. XXXII, 29.

<sup>134)</sup> cf. XXIII, 2 et 3.

<sup>135)</sup> Peruerse haec uerba interpretatus est Platner, qui libri, cui inscriptum est 'Der Process und die Klagen bei den Attikern' vol. 1, p. 88 haec scripsit: Pollux bemerkt vom Polemarchen, dass die Schutzverwandten, Isotelen und Provenen ihre Klagen bei ihm anbrächten.' tale quid si Pollux significare uoluisset, sine dubio scripsisset λαγχάνονται ὑπὸ μετοίκων κτέ.

<sup>136)</sup> Uerba έκάστη - μέρος, quae in libris Pollucis manu scriptis post uocabulum λαχὸν inserta sunt, suo loco reddidit Hudtwalcker libelli, quem de arbitris Atheniensium publicis conscripsit, p. 68.

cταςίου ἀπροςταςίου κλήρων μετοίκων, iam dubium non erit, quin uera sit illa sententia a Meiero et Schoemanno dubitanter proposita.

Sed restat una difficultas. cur enim, si re uera omnes actiones, quae contra metoecos instituebantur, ad polemarchum erant deferendae, cur quaeso Aristoteles non de omnibus, sed de paucis tantum locutus est? at tollitur haec dubitatio facili negotio uerbis αὐτός τε εικάγει respectis. quo enuntiato, a grammaticis uariis coniecturis temptato, edocemur Aristotelem uerbis ab Harpocratione seruatis eas solas commemorauisse actiones, quae ab ipso polemarcho instruebantur, ac sine dubio etiam reliquarum actionum in iis, quae aut praecesserunt in hoc capite aut secuta sunt, mentionem fecerat Aristoteles; sed Harpocratio aut non ex ipso Aristotelis libro hausit, aut, quod maiorem habet ueritatis speciem, ea tantum exscripsit uerba, quae ad uocem πολέμαρχος explicandam ipsi sufficere uidebantur. uerum forte fortuna accidit, ut alter nobis seruatus sit locus, ex quo etsi Aristotelis uerba ipsa non restituere, tamen sententiarum tenorem, qualis erat in Aristotelis libro, indagare liceat: dico Pollucis uerba iam saepius a nobis commemorata. nam uerba εἰcάγων — μετοίκων ex Aristotelis loco ab Harpocratione seruato excerpta esse nemo negabit 137). quid igitur obstat, quominus reliqua quoque ex eodem fonte petita esse existimemus? itaque coniungenda sunt quae in Aristotelis editione Berolinensi leguntur fragmenta numeris 387 et 388 notata. simulque de usu quodam, qui erat in iurisdictione Attica, edocemur ab omnibus, qui de rebus forensibus Atheniensium scripserunt, adhuc neglecto: nempe polemarchus ipse praeter actiones ad ius familiarum spectantes eas, quae uocabantur ἀποςταςίου et ἀπροςταςίου, solas instruebat, religuas omnes ad arbitros publicos transferebat. quae explicatio iam eo commendatur, quod praeter illam transpositionem ab Hudtwalkero factam, ut uerba quae leguntur apud Pollucem recte intellegantur, nulla omnino uerborum inmutatione opus est.

Alterum discrimen idque haud leuis momenti in co positum est, quod metocci ad polemarchum in indicium uocati ant uades dare debebant iudicio sistendi causa ant in uincula abducebantur. qua de re iam docte copioseque egerunt duumuiri illi, quorum acumini et industriae accuratiorem debemus iuris Attici notitiam, ita ut perpanca habeam quae addam. ac primum monucrim, ne quis in loco

<sup>137)</sup> Mihi quidem multo ueri similius nidetur Aristotelis uerba a Polluce ipso minus accurate reddita quam librariorum socordia deformata esse. in explicando autem loco μετοίκων genetiuum quem uocant possessiuum esse statuas oportet; quod si cui minus placeat, scribat uelim μετοικικών.

illo ex Isocratis Trapezitico adlato explicando ἀπαγωγήν a Pasione adhibitam fuisse existimet uocabulo είλκε adductus, quo injuriam sibi inlatam indignans utitur is, qui hanc orationem apud iudices recitat. deinde non recte mihi statuisse uidentur Harpocrationis editores ceterique grammatici de uerbis illis, quae apud Harpocrationem Aristotelis fragmentum excipiunt. quae in editionibus, quibus utimur. ita sunt scripta: εἰκότως οὖν ὁ ῥήτωρ ἐν τῷ προειρημένψ λόγψ ἐγγυηςαί φητιν πρός τῷ πολεμάρχω ᾿Απολλόδωρον ὁ τὰρ ᾿Απολλόδωρος Σάμιος τὸ τένος μέτοικος ην. nam quid sibi uelint uerba ὁ τὰρ κτέ., equidem non intellego. num lexicographus ex eo, quod Apollodorus metoecus erat, efficere uoluit eum ab homine illo libertino, quem ἀποττατίου accusauerat, uades exposcere debuisse? id quod haud crediderim; immo ex enuntiato illo elucet Apollodorum ipsum ad uades dandos coactum esse. qua cum coniectura egregie consentiunt codicum scripturae: quorum in optimo — Angelicanum dico librum totus, de quo agitur, locus ita scriptus est: εἰκότως προειρημένω λόγω έγγυηςαί φηςιν ὁ γὰρ (post hace nerba in libro est lacuna, caius quantum sit spatium, me nescire doleo) Σάμιος κτέ.; eademque in Vaticano leguntur, nisi quod uocabulorum ὁ τὰρ et lacunae loco ᾿Απολλόδωρος exaratum est. unde iam cognoscitur, quam misera fuerit huius loci in librorum A et B archetypo condicio: quo in codice siue madore siue alio quodam casu permultae litterae prorsus enanuisse nidentur. quae cum ita sint, post uerbum λόγψ nomen excidisse puto illius hominis, qui ab Apollodoro, ut uadimonium daret, flagitauerat. ac fortasse ille ipse, quem Apollodorus ἀποςταςίου reum fecerat, diamartyria quam uocant interposita aduersarios, qui uerum esse quod in libello contenderant testibus editis euincere studebant, ψευδομαρτυριῶν accusanerat.

Uerum omnia discrimina a nobis modo enumerata ad aduersarii cuocationem et litis contestationem pertinent; in causa autem ipsa persequenda et instruenda eadem erat metoecorum et ciuium condicio. nam quod teste Isaeo lege constitutum erat (cf. Harp. i. u. διαμαρτυρία): ὅτι οὐχ οἶόν τε διαμαρτυρεῖν ξένους non ad metoecos, sed ad peregrinos aduenas referendum esse ipse Harpocratio testatur, qui ita pergit: Ὑπερείδης δ' ἐν τῷ κατ' ᾿Αριςταγόρας ἀπροςταςίου β΄ φηςίν, ὡς οἱ νόμοι κελεύουςιν διαμαρτυρεῖν ἐπὶ ταῖς γραφαῖς ταῖς τοῦ ἀπροςταςίου τὸν βουλόμενον ὁμοίως τῶν ξένων καὶ τῶν ἐπιχωρίων; quo loco uocem ἐπιχωρίων omnes homines, qui in terra Attica stabiles habebant sedes, complecti per se patet. summum autem discrimen, quod inter ciues et metoecos intercedebat, non legis auctoritate sed consuetudine atque usu sanctum erat. multis enim ueterum scrip-

torum testimoniis constat metoecos cum ciuibus litigantes haud raro iniustis iudicum sententiis esse damnatos: id quod iam Aristophanes significat potius quam disertis uerbis pronuntiat Equit. uu. 347 sqq.

εἴ που δικίδιον εἶπας εὖ κατὰ ξένου μετοίκου τὴν νύκτα θρυλῶν καὶ λαλῶν ἐν ταῖς ὁδοῖς ςεαυτῷ, ὕδωρ τε πίνων, κἀπιδεικνὺς τοὺς φίλους τ᾽ ἀνιῶν, ἤου δυνατὸς εἶναι λέτειν. ὦ μῶρε τῆς ἀνοίας 138).

ac luculentius etiam testimonium praebent duo tituli Attici, qui in Rangabis inscriptionum Graecarum syllogae vol. II. numeris 881 et 882 sunt notati. utroque enim lapide laterculi continentur hominum, et uirorum et feminarum, quos metoecorum uel libertinorum ordini adscriptos fuisse ex eo cognoscitur, quod singulorum hominum nominibus singulorum pagorum, in quibus habitabant, nomina sunt adecta, quosque cum in iudicium uocati a iudicibus absoluti essent, deo uel deae cuidam, ut gratias referrent, pateram quemque argenteam centum drachmarum obtulisse additis accusatorum nominibus hoc in titulo confirmatur eadem semper formula adhibita, uelut, ut exemplum proferam: Ἐπικέρδης Οἴηςι οἰκῶ[ν | ά]μπελουρ(γός), ἀποφυτών | [Δ]ημόφιλον Δημοφάνο(υς) | Παιανι(έα), φιά(λην) σταθ(μὸν) Η. cum uero nullum habeat ueritatis speciem metoecos in iudiciis absolutos ad dona diis ferenda lege fuisse adstrictos neque ullum in lapide exstet indicium, ex quo tale quid euinei possit 139), iam pro certo nobis sumendum est usum antiquitus traditum metoecos hac in re secutos esse. sed quo pacto quaeso talis consuetudo exoriri potuisset, nisi re uera iusta fuisset causa, cur metoeci in judiciis absoluti

<sup>138)</sup> Oleum et operam perdiderunt ii, qui uerbis illis, quae primo continentur uersu, κατά ξένου μετοίκου in suspicionem nocatis narias, quas ipsi excogitauerant, coniecturas pro genuina poetae manu uenditabant, ueluti Velsen, qui in huius comoediae editione Lipsiae a. 1868 in lucem emissa κατ' ἀξένου μετοίκου, et Müller-Strübing, qui libri iam saepius commemorati p. 610 κατ' ἀπροξένου μετοίκου scripsit, nam ad uocabuli Eévou, quod hoc loco non pro adiectino quod nocant sed pro substantiuo haberi oportet, uim accuratius definiendam additum est alterum uocabulum μετοίκου. idem igitur hoc loco observare licet nobis, quod in Aristophanis Byzantii fragmento XXXVIII et multis titulis occurrit, ubi duae peregrinorum classes, ξένοι παρεπιδημούντες et ξ. κατοικούντες, distinguuntur, nisi quod Aristophanes, sicut Aristoteles Politicorum quodam loco in altero huius dissertationis capite a nobis inlustrato, μετοίκου pro μετοικούντος nel κατοικούντος scripsit; cf. quae Kock ad hunc uersum adnotauit. atque haec sufficiant ad grammaticorum illorum coniecturas explodendas; ceteras Muelleri — qui adeo est iuris Attici ignarus, ut, quid intersit inter δίκην et γραφήν, nesciat - alucinationes non est quod hoc loco perstringam.

<sup>139)</sup> Ceterum titulos, de quibus agimus, publicos non esse iam nimis frequentibus docemur compendiis.

diis gratias agerent? quantopere autem metoeci Athenis multifariis criminationibus et delationibus sint circumuenti et uexati, Hyperidis testimonio inlustratur, qui in oratione Euxenippea (col. XIX, u. 14) legem sumptuariam obsoletam atque iam dudum obligione obrutam in lucem protraxisse sycophantas narrat, ut hominibus duobus (quorum alter Antidorus metoecus erat), quia tibicinis maiorem, quam quae lege illa constituta erat, mercedem dederant, εἰςαγγελίαν quam uocant intenderent. ac nonnunquam etiam serui, ut libertatis spe adducti in dominos indicia deferrent ad judices, incitati sunt, cuius rei habes exemplum in Lysiae oratione quinta. optimo igitur iure id, quod de peregrinis dicit Dicaearchus 140): Διατρέχους δέ τινες έν τῆ πόλει λογογράφοι, ςείοντες τοὺς παρεπιδημοῦντας καὶ εὐπόρους τῶν ξένων ους ὅταν ὁ δημος λάβη ςκληραῖς περιβάλλει ζημίαις. ad metoecos quoque referemus, nec mirum nos habebit, quod metoeci, cum adeo libidini iudicum essent expositi, cum ciuibus acturi ciues, quos sibi bene uelle compertum habebant, ut pro ipsis apud iudices deprecarentur, rogare solebant. cuius rei exemplum nobis praebet et ipsa Lysiae oratio supra commemorata.

Denique hoc loco pauca mihi dicenda sunt de actione illa, quae γραφή ἀπροστασίου uocabatur, qua de actione nihil certi constat, nisi quod contra metoecos, qui patronum non habebant, apud polemarchum intendebatur. quae cum ita sint, non meum esse puto. ut errores a lexicographis hac in actione explicanda commissos. quos uiri docti, qui de litibus Atticis disputauerunt 141), tanta opera cousumpta modo refutauerunt modo defenderunt, hoc loco corrigam, cum, quo modo orti sint, comparatis inter se grammaticorum testimoniis iam supra 142) demonstrauerim. id unum restat, ut Hyperidem in causa ἀπροςταςίου contra Aristagoram non duas, sed unam tantum orationem conscripsisse, id quod iam supra adfirmaui, nunc argumentis adlatis demonstrem. etenim Harpocratio, qui undecim lexici sui locis litis illius mentionem fecit, in Hyperidis uerbis adferendis non ubique eadem citandi ratione usus est. quinquies enim scripsit 'Υπ. ἐν τῷ κατ' 'Αρισταγόρας, quater 'Υπ. ἐν τῷ κατ' 'Αριτταγόρας β', bis denique Ύπ. ἐν τῷ κατ' 'Αριτταγόρας ἀπροςταcíou β'. unde grammatici conlegerunt duas orationes in eadem causa scripsisse Hyperidem atque ex Harpocrationis testimoniis sex illa, quibus numerus β' additus est. ad alteram, reliqua quinque ad prio-

<sup>140)</sup> Muelleri 'Fragmenta historicorum Graecorum' uol. II, p. 255.

<sup>(141)</sup> cf. quae exposuerunt Meier 'De bon. damn.' p. 37 sqq., Heffter p. 165 sqq., Meier et Schoemann p. 317, Platner II, 73 sqq.

<sup>142)</sup> cf. huius diss. pag. 175 sq.

rem orationem referenda esse. sed sunt quaedam, quae huic coniecturae quam maxime repugnent. atque in primis notandum est Harpocrationem ea, quae ad explicandam actionem ἀπροστασίου profert, non ex primaria quae fertur oratione, sed ex altera hausisse; deinde orationem illam, quae uerbis 'Υπ. ἐν τῷ κατ' 'Αρισταγόρας significatur, priorem non fuisse ex ipsis Hyperidis uerbis in μοσε δωροξενία ab Harpocratione adlatis satis adparet. si igitur tecum reputaueris lexicographum iam in eo parum accuratum fuisse, quod uocem ἀπροστασίου quattuor locis omisit, nonne ueri simillimum est omnia illa undecim fragmenta ad unam pertinere orationem, eamque non ad causam diiudicandam, sed ad exceptionem quandam — fortasse diamartyriam (uide Harp. i. u. διαμαρτυρία) — refutandam conscriptam esse, id quod littera β' addita significatur?

Praeter hanc uero orationem nulla a ueteribus scriptoribus, quae in causa ἀπροςταςίου habita sit, commemoratur. nam ea, cuius apud Meierum <sup>143</sup>) mentio fit, Lysiae uel Isaei πρὸς ᾿Ανδοκίδην ἀπροςταςίου oratio, ex operarum uitio orta est; scribendum enim erat ἀποςταςίου. orationem uero Isaei κατ ᾽ Ἑλπαγόρου καὶ Δημοφάνους, quam in ἀπροςταςίου causa habitam esse Meier et Schoemann statuerunt <sup>144</sup>), si de isotelis et poletis et poleterio saepissime in ea uerba facta esse <sup>145</sup>) attenderis, multo ueri similius tibi uidebitur ad ὕβρεως actionem pertinuisse, homines autem illos publicanos fuisse, qui iniuria isotelam quendam ad poletas abduxerint.

## V. De isotelia.

Isoteliae quae dicitur duo adhuc innotuerunt genera. etenim altero, quo Athenienses eaeque ciuitates, quarum similes erant in re publica administranda rationes, utebantur, metoecis, qui egregie de re publica meruerant, is honor dabatur publice <sup>146</sup>): ad alterum genus ea pertinent decreta, quibus una cum proxenia isotelia quoque deferebatur. quem usum permultas habuisse ciuitates atque in primis eas, quae Doricae et Aeolicae erant gentis, tituli nobis seruati demonstrant; Athenis autem eum fuisse receptum uno tantum titulo comprobari uidetur, qui in C. I. A. uolumine altero est duodequinquagesimus:

<sup>143)</sup> cf. 'De bonis damn. p. 35.

<sup>144) &#</sup>x27;Der att. Process' p. 315; 'aut in ἀποςταςίου aut in ἀπροςταςίου' Meier , 'De bon. damn.' p. 35.

<sup>145)</sup> cf. Harpocr. i. uu. ἰςοτελεῖς et πωληταί.

<sup>146)</sup> cf. Harpocrationem in noce ἰςοτελής — τιμή τις διδομένη τοῖς ἀξίοις φανεῖςι τῶν μετοίκων, et Suidam i. n. ἰςοτελεῖς — ἐγένετο δὲ τοῦτο τοῖς μετοίκοις ὑπὸ τῆς πόλεως, ὅτε ἐδόκουν εὖ πεποιηκέναι τὸ κοινόν.

1 H
Φ I ξ Θ
N A I A Y
5 A I L
Ω N K A
N O ξ E I
Ο T E Λ E
Γ K I A ξ
I N
Ο N I
A I I

cuius uu. 3-9 Koehler sic suppleuit:

sed quamquam unice ueras esse rationes a Koehlero in hoc titulo restituendo adhibitas non negauerim, tamen confitendum est ualde mirum mihi quidem uideri, quod in tanta inscriptionum Atticarum ad proxeniam spectantium multitudine una tantummodo exstet, in qua isotelia cum proxenia coniuncta inueniatur: augeturque haec dubitatio eo, quod in titulo ipso isotelia non proxeno eiusque liberis, sed ei soli datur, cum in ceterarum ciuitatium decretis omnia illa

? κίας [ἔγκτηςιν 'Αθήν]

10 [ης]ιν' [τὸν δὲ γραμματέ]
[α τ]ὸν [τῆς βουλῆς ἀναγρ]
|άψ]αι [τὸ ψήφιςμα τόδε]
[ἐν c]τ[ἡλη λιθίνη κτέ.

iam uides, quam egregie omnia concinant, nisi quod initio uersus noni, ubi Ol exspectes, uni tantum litterulae spatium superest. eodem uero loco Koehlero teste in apide uestigia adparent litterae cuiusdam quae aut Γ fuit aut Ε, quarum neutra potest admitti. quae cum ita sint, haud inepte conicias hoc loco lapicidae errorem subesse.

Qui secuntur uersus ex apographi Koehleriani tide sic restituerim : καὶ γῆς καὶ ]

priuilegia, quae cum proxenia coniungi solent, uelut ἀcφάλεια et ἀcυλία non ad proxenum solum, sed etiam ad eius liberos pertineant <sup>148</sup>). unde intellegitur titulo, de quo agimus, nihil commune esse cum decretis illis Doricis et Aeolicis.

Conlatis uero inter se titulis Atticis, quibus ἰσοτέλεια commemoratur, facili negotio adparet duas eorum distinguendas esse classes. ac priori praeter inscriptionem a nobis modo tractatam adsignandum est decretum in honorem Astycratis Delphi factum (C.I.A. II, 54), cuius in uu. 19 sqq. iis, qui cum Astycrate Athenas aufugerant, isotelia datur his verbis:

— - εἶναι δὲ καὶ τοῖ[c] μ[ετ]ὰ ᾿Αστυκ ράτους ἐκπεπτωκόςι [ί]ςοτέλειαν καθάπ ερ ᾿Αθηναίοις — —

huius igitur classis id est proprium, quod isotelia non hereditate filiis tradebatur, sed ad eum tantum, qui illam a populo acceperat, pertinebat; formula autem, qua in ea conferenda utebantur Athenienses, haec erat: εἶναι τῷ δεῖνι ἀςοτέλειαν.

Plura alterius classis, quae ad solos metoecos spectat, exstant exempla. quamquam hac in re temporum iniuria est accusanda, quae ne unum quidem huius argumenti decretum saluum atque integrum ad nostram deferri aetatem passa est. atque casu satis iniquo factum est, ut in eo titulo, qui ceteris integritate praestat, plebiscitum dico C.I.A. II, 413, quo Euxenidae isotelia datur, cum formulae ipsius prior tantum pars in lapide sit seruata:

εἶναι | [αὐτὸ]ν ἰςοτελῆ καὶ αὐτὸν καὶ [ἐκγόνους καὶ ο]ἰκίας αὐτοῖς [εἶναι ἔγκτηςιν ᾿Αθήν]ηςιν ὅπ —,

non certo diiudicari possit, utrum plura etiam cum isotelia coniuncta fuerint priuilegia nec ne. neque magis constat, cum ceteri qui huc spectant tituli multo magis etiam sint mutilati, utrum omnibus isotelis eodem modo ius aedium possidendarum (οἰκίας ἔγκτηςις) sit concessum, fundorum autem (τῆς ἔγκτηςις) non datum, an soli

<sup>148)</sup> Exemplum proferam ex decreto Tanagraeo quodam, quod cum quinque aliis publici iuris fecit C. Robert in *Hermae Berolinensis* nol. XI p. 98 tit. b) nu. 3 sqq.:

πρόξενον εῖμεν κὴ εὐεργέταν τᾶς πόλιος Ταναγρήων Πέλοπα Δεξιάο Νιαπολίταν αὐτὸν κὴ ἰςγόνως, κὴ εῖμεν αὐτοῖς γᾶς καὶ Γυκίας ἔππαςιν κὴ ἀςφάλεαν κὴ Γισοτέλιαν κτέ.

Euxenidae, id quod eo magis est dolendum, quo obscuriora sunt et rariora ueterum scriptorum de isotelia testimonia, sed id quidem huius decreti ope efficitur, ut duo tituli, qui ad eandem pertinent classem, aliqua ex parte restitui possint. ex quibus tempore prius est frustulum illud, quod inter C. I. A. uol. II addenda est nonagesimum septimum:

X 5 H M O N T Ω 1 Y ξ Ω I ξ T E 0 A P E T H ξ E N O N Δ H M O N T I ξ O T E Λ E A Θ H N H < ^ T =

— — δ] [εδό]χ[θαι τῷ δήμῳ ἐπαινέςαι μὲν τὸν δ] ημον τῶ[ν ...ν καὶ ςτεφανῶςαι αὐτὸν χρ] υςῷ ςτε[φάνῳ ἀπὸ ...... δραχμῶν] τὰρετῆς ἔν[εκα καὶ φιλοτιμίας τῆς εἰς τ] ὸν δῆμον τ[ὸν ᾿Αθηναίων καὶ εἶναι ....ς] ἰςοτελε[ῖς αὐτοὺς καὶ ἐκτόνους αὐτῶν] ᾿Αθήνη[ςιν οἰκοῦντας · — — 149)

quo in titulo supplendo rectam me ingressum esse uiam eo euincitur, quod utroque loco, ubi nomen ciuitatis illius scriptum fuisse coniecimus, spatia uacua relicta accurate inter se congruunt <sup>150</sup>). idemque ualet de alia inscriptione, C. I. A. II, 360, cuius restitutionem a Koehlero egregie incohatam paulo producere posse mihi uideor. nam ex iis, quae nunc in lapide exstant:

<sup>(</sup>C. I. A. II, 86) in comparationem uocato haec fere elici possunt:

όπόςοι δ' ἄν ...ν κ] ατ' ἐ[μπορίαν ἐπιδημῶςι 'Αθήνηςι κτέ.

<sup>150)</sup> cf. Harpocrationem i. u. ἰςοιελής — — ο οῦτός (Θεόφραςτος sc.) φηςιν ὡς ἐνιαχοῦ καὶ πόλεςιν ὅλαις ἐψηφίζοντο τὴν ἰςοτέλειαν ᾿Αθηναῖοι, ὥςπερ ἸΟλυνθίοις τε καὶ Θηβαίοις.

JHEPMA, EYNOYEQNT TASTESTPAT HMOYKAIKAT **ΣΕΙΞΦΟΡΑΞ** TAXOHEANA EPITANAAA TONAHMON **IKAMNA** SA OYKAITH XEIDEL NEPMO IAOT AIA 15 OT

haud permagno negotio haec erui possunt:

———— ἐ]

[πει]δὴ Ἑρμαῖ[ος Ἑρμο......διατ]

[ελεῖ] εὔνους ὢν [ἐν παντὶ χρόνψ τῷ δήμψ]

[καὶ τ]ὰς ετρατ[είας ετρατεύεται μετὰ τ]

δ [οῦ δή]μου καὶ κατ[οικῶν ᾿Αθήνηςιν......] <sup>151</sup>)

[.. τὰς] εἰςφορὰς [ἁπάςας, ὅςαι ὑπο τοῦ δήμο]

[υ ἐπε]τάχθηςαν α[ὐτῷ, καλῶς εἰςενήνοχεν]

[καὶ π]ερὶ τἆλλα δ[ιατελεῖ φιλοτιμούμενο]

[ς πρὸς?] τὸν δῆμον [—————

10 [... δέ]κα μνᾶς ἀ[ργυρίου ————

[.....]ου καὶ τῆ[ς ——— <sup>152</sup>)

[ἀγαθεῖ τύ]χει δεδ[όχθαι τῷ δήμψ ἐπαινέ]

[ςαι Ἑρμαῖο]ν Ἑρμο[....... εὐνοία]

[ς ἔνεκα καὶ φ]ιλο[τιμίας τῆς εἰς τὸν δῆμον]

15 [καὶ ετεφανῶς]αι α[ὐτὸν θαλλοῦ ετεφάνψ ἐ]

[ἴναι δὲ αὐτὸν ἰς]οτ[ελῆ κτέ.

denique 153) eiusdem classis est tituli Attici fragmentum, quod summam tantum decreti partem continet, C. I. A. II, 279:

<sup>151)</sup> Fortasse είκοτι έτη uel simile quid.

<sup>152)</sup> cf. huius diss. pag. 192.

<sup>153)</sup> Fortasse huc referendum est decretum in Nicandri et Polyzeli honorem factum; cf. huius diss. pag. 188.

θεοί . [ὶc]
οτέλεια
— — —]ς καὶ φανοςτρά[τψ — — —
— — —]ίοις αὐτοῖς καὶ [ἐκγόνοις,

secuntur praescriptorum pauca admodum fragmenta. quo in titulo id in primis notatu dignum uidetur, quod contra usum in decretis reliquis omnibus obseruatum primi uersus in aetomate exsculpti sunt <sup>154</sup>), unde fortasse conligi potest priuatis sumptibus hoc decretum incisum esse. communis autem iis titulis omnibus est formula haec: εἶναι τὸν δεῖνα ἀςοτελῆ (καὶ) αὐτὸν καὶ ἐκγόνους.

Praeterea exstat fragmentum, quod utri classi sit adnumerandum non satis liquet propter lapidis miseram condicionem; dico titulum C. I. A. II, 279 b. nam quamquam praescriptorum formulis restitutis (ex quibus cognoscere licet προβούλευμα fuisse illud decretum in contione comprobatum) uersuum dimensiones, quales erant in lapide integro, accuratissime licet definire, tamen quid lateat his in ruderibus:

Τὸμ] δημόςιον τὸν ἐκτ — — —
 — σὐτοῖς ἡ ἰςοτέλε[ια— — —
 — γραμματέα παρα — — —

atque in iis quae secuntur nemo puto poterit dininare.

Haec accuratius exposui, ut de titulis, qui a nemine adhuc, quod sciam, ad isoteliam explicandam in auxilium sunt uocati, rectius ferri possit iudicium <sup>155</sup>). de isotelia autem ipsa, qui nos plura edoceat, haud fere quisquam inueniatur post Boeckhium, qui de isotelarum muneribus et priuilegiis egregie disseruit libri iam saepissime a nobis commemorati p. 697 sqq. ubi iure Wolfii et Schoemanni repudiauit sententiam, qui isotelas populi contionibus interfuisse suspicati sunt, atque eam uocis ἰcοτελής explicationem, quam profert Harpocratio, unice ueram esse grauissimis euicit argumentis. perpauca igitur sunt eaque satis minuta, quae in Boeckhii disputatione corrigenda esse mihi uidentur.

Ac primum nollem Boeckh in tractanda Ammonii glossa: ἰςοτελὴς πάντα τὰ αὐτὰ ἔχων τοῖς πολίταις πλὴν τοῦ ἄρχειν negasset nocem ἄρχειν praeter magistratus etiam suffragandi ins — et in comitiis et in iudiciis — complecti, id quod ex Aristotelis uerbis, quae in Politicorum libro tertio (p. 1275 a 22 sqq.) leguntur, lucu-

<sup>154)</sup> Cf. Hartelii librum, cui inscriptum est 'Studien über attisches Staatsrecht etc.' p. 115.

<sup>155)</sup> De tempore, quo isotelia Athenis est instituta, iam disserui pag. 187 sq.

lenter adparet. sed Ammonius, quamquam hac ex parte a Boeckhio iniuste uituperatus est, tamen incuriae atque neglegentiae crimine liberari non potest. nam ex priuilegiis, quibus ciues praeter ἀρχάς fruebantur, sola ἔγκτητις — eaque quod supra uidimus non integra dabatur isotelis, ἐπιγαμίαν uero uel ιερωςύνην iis umquam concessam esse neque ueri simile est neque ullo exemplo comprobari potest. unde autem Suidae errores (i. u. ἰςοτελεῖς) orti sint (nisi fortasse ex hac ipsa Ammonii glossa falso intellecta, cum δημοποιήτους archontes fieri non posse ex oratione in Neaeram compertum haberet grammaticus, cuius locum Suidas exscripsit), equidem nescio, denique nimiam auctoritatem Boccklı tribuisse uidetur uerbis ab eodem Suida in glossa, quae est in hac uoce tertia, ultima prolatis: ὁ δὲ ἰςοτελης ώριcμένον τι τέλος ἐδίδου, quae ex Harpocrationis uerbis: ἔςτι δὲ μαθεῖν έκ τοῦ προγεγραμμένου Ἰςαίου λόγου καὶ ὅςα ἐτέλει ὁ ἰςοτελής fluxisse nemo non uidet. Ciceronis autem testimonium, qui Brut. c. 16 Lysiam 'omni ciuis munere functum esse' narrat, quo loco Schoemann in Wolfii sententia defendenda in primis usus est, nihil ualere potest ad quaestionem soluendam, cum id ex oratoris ipsius uerbis (XII, 20) depromptum esse manifestum sit, quae Cicero male est interpretatus.

HENRICUS SCHENKL.

## Analecta.

Ennodii codices quorum accuratam habeo scientiam cum ex eodem archetypo et deprauato et lectu difficili descripti sint, quamquam eorum ope textus ex libro saeculi XV. interpolato descendens nec ulla adhuc constanti cura aut arte ab editoribus tractatus permultis locis ad pristinam integritatem adduci potest, restant tamen obscura et praua, quae strenua aut emendatione aut explicatione indigeant sat multa. sunt autem codices illius stirpis optimi antiquissimique V = Vaticanus nr. 3803 saec. IX — X, L = Lambethianus nr. 325 saec. IX - X, T = Trecensis sine tres Trecenses nr. 461, 469, 658 saec. XII., qui unius archetypi propter amplitudinem diuisi in partes tres fere aequales exhibent apographa. neque auctoritate inferior, sed originis prorsus diuersae liber in Morinis Belgarum ultimis repertus' aestimari posse uidetur qui nunc in bibliotheca Bruxellensi asseruatur, unde Schottum quas margini editionis adiecit scripturas hausisse primus Nolte uidit; ipsum inspicere mihi nondum contigit. horum librorum ab integritate quam longo internallo libri quorum permagnus est numerus saec. XIV et XV distent, editionibus nullo negotio cognoscitur, quorum prima quae Basileae a. 1569 prodiit in Monumentis s. patrum Orthodoxographis tom. I et altera Tornaci 1611 a Schotto curata deprauatissimum saec. XV librum Vindobonensem nr. 745 = P describentis neglegentia et inscitia maxime deprauatum fere repraesentant. Schottus enim Basileense exemplar operis imprimendum tradidit, cum commoditati consulens eximiis codicis sui lectionibus marginem editionis adornare quam uerba emendare mallet. maiore uero cum diligentia et usu Sirmondus, qui eodem anno Parisiis Ennodii opera publicauit, suo munere functus est, qui non tantum adnotationes bonae frugis plenas adposuit, uerum etiam ad codices tres quos habebat religiosius uerba exegit. sed de codicum editionumque rationibus quaeque nonnullorum huius scriptoris libellorum fata sint singularia fusius cum aliquando acturus sim, his chartis aliquot locos num coniectura emendare aut explicando expedire possim, periclitari in animum induxi.

227

Quod priusquam adgrediar, quam parum profecerint qui scriptoris usu verbosi suisque artibus obscurioris non accuratius considerato in transcursu emendationem tentarunt, nonnullis Epistularum exemplis demonstrabo.

Epist. I 1 dum adulescentulo, qui ipsi eloquentiae primitias obtulerat, respondet, artis uim his ecfert uerbis: deus bone, in quantos se us us diues lingua dispergit: cum uolucrit, saeuit ut bestia, currit ut fluuius, fluctuat ut profundum, et quamcumque fucatis verborum imaginibus pingit speciem veri adstipulatione repraesentat. Barthius Aduers. pag. 945, cui uelut ob oculos poni res ipsas descriptas Ennodius dixisse uideretur, haec ferri neguire affirmat atque in quantos se uisus proponit. atque reuera de uariarum rerum imaginibus sermonis arte ad euidentiam adductis ille loquitur, cui Iohannem maris descriptionem misisse ex primis epistulae uerbis apparet dum salum quaeris uerbis in statione compositis et incerta liquentis elementi placida oratione describis..., pelagus oculis meis quod aquarum simulabas eloquii (scil. pelagus) demonstrasti. neque ullam habet offensionem in hoc scriptore quod tantos pro tot usurpauit, qui, ne plura congeram, in Vita Epiphanii (Opusc. III p. 219 l. 32 Migne) scripsit: ct nocantur ad consilium Liquriae lumina, uiri maturitatis ... tantique ad tractatum coiere ex iussu principis, quanti poterant esse rectores, Epist. VII 7 ecce quanti dies sunt, Dict. VIII p. 279, 14 Maro uester tantis institutores suos commendauit, quantis ipse notus est, aut quod uisus alio eiusdem significationis exemplo confirmari uix potest. tamen nihil mutandum est nisi quis proprietatem Ennodii oblitterare uoluerit, qua uox usus alio uocabulo accedente nullo idem quod nostrum Anwendung uel Ausführung significat, uelut Epist. VIII 2 res quae nobis amorem uestrum reserat uos extollit. uno codemque usu et oris pompa multiplicatur et fidei, Epist. IX 30 filius uester domnus Rhodanius exegit a me in usum stili (i. e. epistulae) praesentis erumpere, ib. 35 ergo ad usum promissionis benigne reuertere, Epist. III 27 ego in affectione cariosam subrepere taciturnitatem usu fugiente non perfero, Epist. IV 19 sine cultura est diligentia in usum non perducta per paginas, Vita Epiphanii p. 2191. 22 ne in usum praesumptio malesuada duceretur. pergit paulo post in eadem epistula: ago atque habeo gratias, quod nobilia rudimenta facundiae tuae in amici quantum aestimas praeconiis consecrasti, ubi quem pro quantum scribendum censet Barthius, cum Ennodium ad leuandam quasi iudicii uim tale quid addere solere non uideret, ut Epist. II 11 nihil apud me de ueneranda tune dictione remanserat: nisi ad fructum quantum aestimo

228 HARTEL.

bonae opinionis reposcenti memoria furante subduxeram, Epist. IV 32 cece quantum a estimo breni elocutus utrorumque propositum animo meo male esse confiteor. — in eadem epistula ille nimia editionis principis ueneratione in his tibi fax ista praetenditur, quam in opinione mea (i. e. in meam gloriam) blandus elocutor accendis: ego noctem conscientiae meae, etsi non fugio, noui tamen a estimare (i. e. ego quanta conscientiae meae nox sit possum intellegere) loco uocis extremae extimare, quod ualeret idem ac seiungere a nimiis praeconiis, ne pluris sibi uideretur quam esset reduxit, idemque artificium in uerbis proxime sequentibus sit forte in aestimatione arbitrii mei defrudata cognitio repetiuit, cum non uideret, quod quidem melioribus libris inspectis proximos editores fugere non poterat, recentiores quaeque ex uno eorum tota pendet editionem Basileensem miro consensu ubique fere extimare extimatio pro aestimare aestimatio exhibere. — denique nouissima epistulae uerba, quibus Ennodius amicum ad frequentiorem litterarum usum inuitat salue, mi domine, et amantem tui frequentibus cole muniis litterarum, ne amoris contestatio sola, sicut solet in quibusdam esse, praenii in te putetur extitisse sermonis falso intellecta prorsus corrupit, cum in te, quod contrario in quibusdam satis firmatur, in sine re mutaret. male hercle adulescentem laudasset, cuius in laude totus est, si litteras illius nihil nisi uerba dedisse dicerct. uocabulis enim stilo colloquio sermone similibus epistulas significare solet atque caue inquit ne tu quod alii faciunt idem fecisse puteris, atque amoris contestatio, quam epistula a te missa continet, sola maneat litterarum commercio non continuato. praeuius sermo autem sic de litteris acceptis usurpatur Epist. IV 23 oportuerat quidem desideria nestra... ut tabella reseraret et ad elicienda colloquia formam (i. e. exemplum) sermo praevius exhiberet, V 22 gestio me praevium praestitisse sermonem et orditum paginas amplectendis uiam reserasse colloquiis, IX 30 est quidem andax sed amabile praenium praestitisse sermonem (cf. VII 27).

Epist. VII 4 hace si per neglegentiam contigerunt, aestimationi relinquetis quem apud uos locum obtineam; ferenda sunt acerbius, si intellegantur a c e i dis se per studium. sie Sirmondus edidit contra codices qui accessisse exhibent omnes, cum accedere et accidere ut nenire et enenire ab hoc scriptore promiscue adhiberi non perspiceret, quod his locis licet observare: Epist. V 16 quis hoc in uita hominum... a ccessisse sibi die una gratuletur te honorum auspicia ingressum et dulce meum Senarium ab ultimis terrarum partibus restitutum, VII 11 saepe etiam e uenit ut frequenter scribentes

minus diligant: numquam tamen a ccessit, ut aliquid caritati reservet qui in perpetua taciturnitate perdurat, VII 16 solet prosperorum indicia dispergere sermonis iucunda festivitas, dum quicquid boni facundis accesserit, germana gaudiorum per populos voce discurrit, VIII 1 interdum accesserunt ista de casibus, soli contigerunt illa virtuti, IX 31 numquid alicui accessit de lactitiae occasione quod torqueat. quare cauendum est ne quis quas huius verbi formas mutare magis pronum est Sirmondi exemplum secutus corrigat velut V 14 superest salutatione praelata ut ad gaudia tua iam properes, quia divina beneficia gradibus semper accedunt, V 24 hinc caelestis cura nepti meae procum non omnino a sanguine nostro peregrinantem iussit accedere aut IV 31 gaudes tamen mihi vel causas scribendi vel perlatores accidere, V 20 unde opinabar quod prodesset accidere.

Epist. VI 18 credite mihi, dilectio sancta non deperit nec ullum patitur per divisionis itinera dispendium. quae cum idem sic ederet, pusillum frequentemque in nostris codicibus mendum peius reddidit. nimirum in codicibus omnibus itinerum, in L autem diversionis, in T et V divisionis extat, unde per divisiones itinerum Ennodium scripsisse neminem fugere poterit qui similia comparauerit Epist. VII 7 nec animorum serena coniunctio itinerum sequestratione multatur: quorum animae Christo in caritatem sociante conveniunt, nulla possunt separari interiectione terrarum, IX 5 quos discernit itinerum prolixitus, in remedio sollicitudinis iungit affectio, si sit cura sermonis, IX 34 ubi sunt qui dicant inter habitatione discretos diligentiam non durare et affectionis calorem terrarum divisione tepescere.

Mauricius Hauptius Opusc. tom. III p. 450 quamuis praeter marginem editionis Schottianae codicum subsidia nulla haberet, Epist. I 11 locum egregie emendauit eiusdemque quod inde exemerat mendi indicia per ceteras diligentius perquisiuit. leguntur autem haec: domini mihi, salutationis debita effusissima humilitate persoluens, precor ut tandem aliquando non inmemores admonitionis et foederis rescribatis, ubi cum in margine Schotti mei pro mihi adnotatum uideret, domini mi rectissime restituit. nimirum codices magno consensu ubique fere mihi pro uocatiuo casu mi praebent, quod ex archetypi scriptura m et ipsa nonnumquam in nostris apographis retenta enatum esse apparet. ex codicibus autem illud mihi non paucis locis in editiones migrauit, unde Sirmondus demum plurimis, non omnibus expulit. qui praeter locum ab Hauptio tractatum I 11 etiam intactum reliquit VII 14: domina mihi (mihi LV, m T), propter quod mittuntur

230 HARTEL.

epistulae, corpore me ualere significans, prosperitatis uestrae statum requiro, ubi contra omnes libros domina mi reponendum est, et II 3 domina mihi, saluto et deprecor ut libens per praesentium portitorem suggerenda cognoscas, ubi mi ex m a Trecensis correctore uere resuggerenda cognoscas, ubi mi ex m a Trecensis correctore uere restitutum est. in alloquendis enim feminis duae formulae Ennodio praesto erant domina mi (mi domina) et domna mea; interdum in eadem epistula utramque adhibuit ut IX 17. tertiam domna mi nusquam legisse me memini. illud domini mi Hauptius etiam restituendum censet Epist. VI 33, VI 34, VII 10 pro eo quod edebatur domine mi; Ennodium enim has epistulas ad binos misisse. atque duobus locis haec coniectura meis libris confirmatur, quorum optimi L et V VI 33 et VII 10 dni mihi suppeditant, tertio loco VI 34 idem dne mihi exhibent. haec autem epistula quamuis compluribus destinata esse potuerit, tamen uni scripta est, ut in initio Faustum solum Ennodius alloquitur quamuis magnitudo uestra per longum silentium oblinionem mei fuerit contestata et dum ab epistularibus muniis temperat, memoriam obsequentis abiecerit, tamen providentia etc., nihilo minus uerum uidisse Hauptium eiusdem epistulae locus crédite, domini, magna me uobis esse obligatione constrictum euincit. sed in his allocutionibus huius formulae mi domini usum multo latius patere atque etiam in epistulis singulis missis, siue scriptor eos non ab uno tantum lectum iri cogitabat siue plurali numero eum quocum colloquebatur honorificentius appellare sibi uidebatur, frequenter usurpare illum ab editionibus pendentem necessario fugit, uno loco Epist. IV 27 Senario scriptae excepto, ubi editores librorum scripturam intactam reliquerunt ualete, mi domini, et aduertentes quid cupiam notina nel necessaria promulgate colloquia. alia antem exempla codicum auctoritate firmata hae epistulae suppeditant: V 1 Liberio patricio scripta ualete, mi domini (domini LTV, domine edd.), et amantem uestri crebris relevate colloquiis, et ibidem paulo ante iungo et ego, amplissimi, partibus uestris pro modulo exiguitatis propriae caelo uobis obsequente consensum, V 21 Auito scripta quod restat, ualete, mi domini (domini L<sup>2</sup> V, domine L<sup>1</sup> T et edd.), et iter meum uotorum benignitate prosecuti caritatis recordatione absentiae meae damna pensate, ubi paulo ante singularem numerum pluralis excipit ante aduentum culminis tu i obsequio sermonis mei in Liguria quanti essetis innotuit, VI 30 Fausto scripta ualete, mi ilomini (sic L V et edd., dne T], et caelestem circa uos gratiam multiplici resignate colloquio, VI 36 Adeodato presbytero scripta nunc in Christo ualete, mi domini (domini L T V, domine edd.), et sentire me deprecationis uestrae munera prosperis indicate, VIII 35 Aureliano presbytero scripta domini mi

(domini mihi L V, dne m T, domine mi edd.), salutationis obsequia praesentans precor ut crebro me prosperitatis uestrae, quia commeantium opportunitas ingeritur, releuctis alloquiis. restat unus locus Epist. IV 26, de cuius integritate ideo iure dubitari potest quod non uocatiui mi forma a uulgari dicendi consuetudine illa descendens, quae huic formulae mi domini propria est, sed mei usurpatur, ubi uerba sic distincta eduntur: tenete circa me animum decessoris: dignitatis uestrae pollicitatio non frangatur uariata personis, domini mei. saluete pro desiderio supplici et in magna beneficiorum promulgatione suscipite parea colloquia; hoc loco autem domini mi non ideo reponere cum Hauptio dubitauerim, quia incertum sit num Ennodius sibi constiterit in pronominis usu, quem sibi constitisse exemplorum auctus numerus iam fidem facit, sed patrium casum ad praecedens uocabulum fere requiri uideo, ut interpunctione mutata scribendum sit: dignitatis uestrae pollicitatio non frangatur, uariata personis domini mei. saluete etc., nisi quis forte uariata persona praetulerit, nimirum Eugenetis domini sui nouos titulos qui modo quaestor palatii Theoderici regis factus erat cuique his litteris gratulatur (cf. inprimis sine mutationis dispendio debitum mihi quaestura dissoluat) significat. domini mei autem genetiuo casu sic dictum saepius legitur, uelut Epist. I 26 domini mei, patris uestri iussionibus impendo pracsentis scriptionis officium... hane a domno meo episcopo allegationis suscepi provinciam et de Fausto ipso bis Epist. I 7 domini mei (sic L T V, mi domine P et edd.) salutationem largissimam dicens quam vellem, si istis negotiis paginas non negetis et II 23 domini uere mei salutationis obsequia praesentans de clementia divina postulo, praeter uocatiuum denique domini mei de una persona usurpatur imperatoris scilicet Rauennae consistentis Epist. II 17 reddo ergo effusissimae salutationis officia sperans ut praesentiam meum apud domnos meos, amantis uestri pro dignatione, qua credentem fonetis, faciatis optabilem, ubi amantis sic enim L T V et edd. exhibent, amantes T correxit — pro amantes dictum uel ita corrigendum esse similis locus Epist. II 28 uale, mi domine, et amantis tui hac communione dignare, ubi editiones amantes renocauerunt, demonstrat, et Epist. VII 11 ad Anienum quod et a uobis dominis meis ut crebro faciatis exposco. ucrum non tantum cum pronomine pluralis domini de uno usurpatur. epistula ad Marcellianum data III 23 legitur domini, honorem salutati exhibens precor, ubi domine corrector codicis Vindobonensis et editio princeps falso restituerunt, V 3 ad Opilionem restat autem, emendatissimi hominum, et (ut fort.) illud placere uolis allegationis meac inspectione cognoscam, quod hactenus accenta non reddidi, in epistulis

232 HARTEL,

ad Faustum IV 18 quam rem, emendatissimi hominum, non negabitis, non contenti benignitatem uestram solos in Italia positos agnouisse, IV 14 non depictis amorem mentitur alloquiis, qui perlatori caro reddenda dominis scripta committit, III 3 huic se studio comitem dedit honorabilis viri, ueneratoris uestri, fratris Constanti postulatio, qui industriam suam, qua apud uos domnos, ut efficacem decet, innotuit, meis desiderat beneficiis subiugare; sie enim pro apud uos domnus, quod explicari nequit, corrigendum est.

Quo tempore et qua ratione pronomina uos et nester in epistulis ad exprimendam reuerentiam adhiberi coepta sint, curiosam nuper quaestionem Emil Chatelain (Le pluriel de respect en latin, Revue de philologie 1880 tom. IV p. 129 sq.) instituit, qui quamuis plena observatione abstinuerit neque Ennodium respexerit, nonnulla recte uidit disputationis summam his uerbis comprehendens p. 138: 'En résumé, le pluriel de respect n'a été employé qu'au Ve siècle de notre ère. . . . A la fin du Ve siècle, dans le bouleversement général. on perdit peu à peu la vraie notion collective de uos ou uester et on put employer ces expressions avec la simple idée du respect quand on s'adressait à un supérieur, comme un pape à un impereur, un évêque à un pape ou à un empereur, un citoyen quelconque à tout représentant de l'autorité civile ou religieuse. Le pape qui disait à l'empereur uos ou uestra dilectio employait encore tu ou dilectio tua en parlant à un évêque. D'ailleurs, l'usage du pluriel de respect n'a jamais exclu l'emploi du singulier, même à l'égard des plus hauts personnages, on pouvait faire usage alternativement de tu, tuus et de uos, uester. Jamais on n'a employé pour tu avec autant de liberté que nos pour ego. Enfin, tandis qu'en français on met le singulier dans les appositions quand on n'a en vue qu'une seule personne (par ex.: Vous vous livrez tout entier), le latin du V° siècle avait conservé le pluriel, comme dans le passage cité plus haut de Ruricius (II, 58); dum totos nos nobis impendere desideratis.

Eadem fere usu Ennodiano confirmantur, nisi quod ille ad summam animi uenerationem significandam etiam pluralem substantiui domini aduocauerit; nam maximi sunt illius aetatis uiri quos ita alloquitur. diuersi autem quibus cum aliis utitur necessitudinis gradus diuersis exprimuntur modis. dum Faustum ipsum plerumque maiestatis uero plurali alloquitur, simplex domine filio eius Auieno (I 12, III 27, ubi mi optimi codices T et V omittunt, III 31), Olybrio (II 9), Honorato II 27), Marcelliano (III 9), et in negotiosis quas dicit epistulis etiam Fausto (III 19, 20, 21) sufficit. minus etiam amice VIII 3 domine Messala, VIII 42 domne Auiene sonat. pluralis uero alterius personae

uerbi genuinam uim ita deposuit, ut ne singulari quidem appositionis iuxta posito displicuerit, nelut III 32 quod superest suluete, (sulue P et ed. princ.), mi domine, VI 38 valete, mi domina, VI 26 domina mi, salutationem plenam dicens precor, ut tuntum mihi caritatis et orationis suffragium concedutis, VII 26 proinde ualete, ostrum Latiaris eloquii, et mihi vicissitudinem amando restituite, V 24 domine, ut supra, salutationem plenissimam accipientes sanctum quoque et communem patrem parilis noueritis sententiae (cf. autem VII 3 nunc, mi domine, honorem salutationis accipiens ... curatio properata succurrat). contra multo insolentius uidetur et ipsum usus rigidioribus legibus nondum adstricti indicium quod legitur Epist. IX 21 seruum tuum ad hoc direxi, ut filio tuo domno praefecto et tibi nuntiaret in Christi nomine me de suburbano illo documenta legitima suscepisse, ut nos cum filio uestro domno Triggua quod necessarium nideris, agere non omittus, quae tentare mutationis difficultate manifesta uetamur. sed haec hactenus, nam has subtilitates dicendi longius rimari nisi omnium eius temporis consuetudo scriptorum peruestigetur, in rem non erit.

Cum Barthius quae in Epist. I 1 mutauit rectius immutata reliquisset, insunt nonnulla obscurius dicta aut quae ut traduntur scripta ferri nequeant, uelut ubi generosi adulescentis qui omnium spem superauerit laudes sic praedicat: sat fuerat parentum tuorum desideriis seniora te familiae ornamenta aemulari, uincere posse, sicut nemo credidit, ita nullus optavit. vides quantum ad unguem polita conversatio pretiis bene nascentis adiungut? quod iubur sanguinis praestitit, superauit industria castigantis, credidi uotorum summam fatigari, si te natalibus reddidisses, illud non expendens quid claritati tuae cohabitator infunderet.... neminem credidi ad Olybrium peruenire, quem uicinis calcibus pernix insecutor adianges, beatum facturus nempe, si viceris. deum precor, ut adolescentia in te, quae (perfectionem) primordiis monstrant, bonae frugis germina convalescant, verba uotorum summam fatigari non intellego, cum fatigari de iis qui rogantur uel de opera in rogando frustra insumpta usurpetur ut Opusc. III p. 236, 19 quia apud te numquam fatigatus est qui rogauit, suscepisti causas infelicium, apud Senecam Dialog. VI ad Marciam omniu in supervacuum temptata sunt: fatigatae adlocutiones amicorum, auctoritates magnorum et adfinium tibi uirorum (p. 121, 26 Koch), de precantium successu non item. quare nescio an una litterula addita uotorum summam fastigari sit scribendum, nisi forte Ennodius uerbis uotorum summam fatigari nimietatem uotorum singulariter expressurus 234 HARTEL.

fuit. - quae deinde secuntur si te natalibus reddidisses Sirmondus contra libros sic scripsit, quorum optimi L reddidistis, V credidistis, T reddidisti, Schotti liber reddidi suis exhibent. nulla causa adest cur indicatiuum reddidisti immutemus, uerum fortasse uocem tuis post reddidisti haustam esse licet suspicari; sed hoc incertum. maiore uero cum fiducia lacuna in postremis uerbis potest suppleri. nam perfectionem libri omnes omittunt, Schottus in margine addidit, uerum num ex codice suo deprompserit nescio, oratio certe hoc additamento uix uere restituta est, cum ne a laudatore quidem maximo ille perfectus dici possit, cuius adulescentia germina ut conualescant optet idem. quare primordii se monstrant scribendum esse censeo. in iis quae praecedunt quem vicinis calcibus pernix insecutor adiunges quin adiunges pro consequeris dictum sit, quamuis exempla desint et Horatianum uerbum adurges correcturo praesto sit, non dubitauerim memini enim aliud etiam in huius uocabuli significatione ab Ennodio nouatum esse, qui iungere et coniungere pro comparare posuerit, ut Opuse. III p. 210, 12 qui mores illius cum aetatis immaturitate iungebant, ibid. p. 230, 51 quem et meritis et uultu semper ego Laurentii martyris personae coniunxi, Opusc. VI p. 253, 41 lana Turentinae laus urbis, gemma, potestas quid sunt ad nostrum iuncta supercilium, Carm. lib. II 85, vs. 5 agricolis iunctus coluisti germinu uitae.

Epist. I 5 si qua est saccularium reuerentia dignitatum, si quis honos est hominem uiuere post sepulcra, si quid prouidit astutia ueterum, per quod ab hominibus anni uincantur adulti: iure fastus huiuscemodi putantur inuenisse consilia, quorum longaeuitas et senectutem refutat et terminum. in his unum quod displicet anni adulti codicum optimorum ope qui indulgi exhibent facile potest corrigi atque iam pridem a codicis Vindobonensis librario recte indulti correctum est; nam sic et Ennodius Epist. V 16 deus bone, indulta custodi, auge successibus quod dedisti, V 6 statum indultae ualitudinis, VIII 10 benedictionis munus indulsit, Opusc. III p. 217, 23 indulsimus amori reipublicae quod uideretur ad nostrorum odium pertinere et alii uelut Cassiodorus Var. I 22 quotiens indulta conueniunt iudiciis dixerunt saepius. - alteram difficultatem praebet illud consilia, quod siue huiuscemodi consilia coniunxeris siue nude positum esse putas, languidum est nec apto ex Ennodiano usu firmatur exemplo. nihil uero si abesset desideraretur. fortasse ad explicandos fastus qui essent adscriptum erat cons. uel consul., quod a describente falso loco exceptum nullo negotio in consilia mutatum est. denique quod cum codicibus fastus pro fastos scripsi, defensione non indiget.

Epist. I 6 deus bone, quam nihil est arduum magna curantibus et qua quiete divinae mentes visa describunt! quibus ornantur dotibus loca quae lingua diues et dicendi peritus aspexerit, si religioso liceat sine discrimine confessionis enarrare proposito, quasdam mundi artifex deus prouinciis stupenda secreti sui largitate concessit: alias uberius, melius alias uinum iussit effundere: aliis contulit triticeae segetis ope gratulari, multas pomorum varietate vel utilitate donavit. quibus haec tamen ipsius naturae repugnantia merita non dederunt. fecit eas relatore sublimes, non est unde ieiuna cautibus gleba desperet nec unde (non) respondentia cultori arua subiaccant. linguarum genio terris merita tribuuntur. uocabulis religioso proposito, quae duobus praeterea locis coniuncta legimus, Epist. V 13 scimus religiosi sacramenta propositi ab obnoxia peccatis multitudine innocentia et fide separari et IX 25 iustum est ut religiosi homo propositi sanctam uiduam et nobilem ueneretur ingenuus, tota uiuendi agendique ratio quae religiosum decet significatur. plerumque simplex propositum idem ualet, quod cum innumeris apud Ennodium locis obuium fiat, haec tantum exempli causa adposui: Epist. III 33 proposito obsecuntur paginae, quibus commendatio praestatur afflictis, IV 9 hinc pudori meo uel proposito manum porrigo quod illi praeuium impendo oris officium, V 3 debeo equidem prioribus responsa colloquiis et in obsequio propositi uel pudoris.. accepta geminare, IV 34 facessat a nostro in amicitiis frons pieta proposito, V 1 uellem produci causam, si propositum non grauarem, per quam frequentia amantis scripta promerui, VII 4 (animum) quem in statione consistere suadet innocentia origo propositum, VIII 29 tu aetatis naturae propositi ordinem custodisti, ego deliqui, hie illic uoci propositum genetiuus uelut diligentiae, neglegentiae, infidelitatis adicitur, quo diligentium neglegentium infidelium rationes uel mores exprimantur, ut VIII 9 si iam te fauor diuinus a proposito neglegentiae ad notina ducit studia... optata non taccas scriptione (cf. V 21, VII 6), eademque ui paulo latius patente, ubi quae sit propositi qualitas et natura sententia ipsa elucet, adhibetur, ut Epist. VIII 1 inter Ciceronis gladios et Demosthenis enituit et utriusque mopositi acumina quasi natus in ipsa artium pace collegit, i. e. utriusque scriptoris uirtutes consecutus est. — non minus prima fronte obscura uidentur uerba quibus hace tamen ipsius naturae repugnantia merita non dederunt. aut enim ipsius naturae repugnantia merita diversas naturae dotes quae modo descriptae sunt significant aut idem ac propter ipsius naturae repugnantiam ualent. cum utrumque uero ita tantum probari possit si dederunt in uenerunt (i. e. contigerunt) mutaueris, ipsius naturae repugnantia pro ipsa natura re236 HARTEL.

pugnans dictum esse magis probabile est, dummodo ita Ennodio loqui licuisse demonstretur. atqui ille generis neutri adiectiuis cum genetiuo coniunctis nihil magis frequentauit, quod paucis illustretur iisque ex epistulis depromptis exemplis: IV 29 inter excellentia munerum diuinorum peto, I 14 bene enim sibi debet angustias suas qui earum relegere transacta non refugit, I 16 delenifica ergo et malesuadu compesce colloquii (sie L T V, colloquia edd.), I 19 ualitudinis tuae dubia numquam uelut ingratus optavi, I 19 obscura mentium peregrino splendore radiare, I 20 periculorum incerta (cf. I 1 incerta liquentis elementi), II 3 molesti itineris uniuersa transieram, II 8 quam uellem saepe illa sereni pectoris tui tranquilla turbari, IV 7 prosperitatis uestrae actutum secunda disquiro, 12 vide quid faciant serena diligentiae, 24 immensae tempestatis incerta bono screnitatis amouere, 31 maeroris turbidum ex toto alloquii serena depulerunt, V 4 per discreta regionum caritas damna non sentit, 8 manifesta gaudii colligere de opinionis inconstantia, VI 12 fidelis arcani alleganda non supprimit, 35 ad serena laetitiae reformarer, VII 22 aut interrupta montium aut secreta siluarum, ib. sermonum cupita subtrahere, III 1 amara praecordiorum delenificis possumus mutare sermonibus, IX 11 fallaciae aut fatuitatis obsecna. quo usu cognito cum probabilitate locus qui est Opusc. I p. 169, 39 poterit sanari, ubi Theoderici regis uirtutem praedicaturus haec scribit Ennodius: prima dextris ominibus contra naturam certamina suscipiens ne resistendi spes relinqueretur inimicis, uarias tibi loco principe caeli leges, terrarum munimina, fluminum superbia subdidisti. uocabulum superbia quod teneri nequit omnium codicum auctoritate nititur. ii uero qui coniecturam tentarunt, ille scilicet qui hanc orationem in Variis Cassiodori Parisiis a. 1588 publicauit quique fluminum superba edidit et Manso qui fluminum superbiam proposuit, nihil profecerunt; nam dum constructioni consulunt, qui scriptoris sensus esse debeat non ita curarunt. ille autem difficultates quae caelum terrae flumina bella gerenti parabant intendit. quare fluminum imperuia reponere non dubito mendi origo non obscura est. nimirum cum im syllaba antecedente um hausta esset, peruia perbia sponte in superbia abiit. — eiusdem constructionis exemplum latet Opusc. III p. 227, 30 quotiens utilitatibus tuis aer ipse seruierit si recenses, tibi caeli screna militarunt, tibi conuexa pluuias pro uoto fuderunt, ubi conuexa poli pluuias reponendum est. sic certe Opusc. I p. 169, 42 loquitur: si Alpium iuga connexis poli sublimitate sociata cursibus tuis attulere tarditatem. — Opusc. III p. 216, 15 contra uerba cui omnia caelestis gratiae uidebant constare, cum lacunosa esse uiderentur, iam in codice L coniecturae

obnoxia fuerunt atque bona post gratiae additum est. additamentum editiones falso receperunt. — sed ad Epist. I 6 unde profecti sumus postrema quae exscripsi uerba reuertamur, quorum integritas cum desiderari uideretur, uocabulum non ante respondentia ab editoribus Schotto, quem codicem suum sequi probabile est, et Sirmondo additum est. uerum scriptoris sensum non adsecuti sunt qui hoc loco iciunam cantibus glebam et respondentia cultori arua i. e. terras incultas cultasque distinguit. respondendi uerbum autem de agris cultis saepius usurpat Ennodius uelut Opuse. IV 241, 17 uber solum quod auaris respondet inxta desideria inmoderata cultoribus.

Epist. I 8 litteras se arte carentes mittere his se Firmino excusat Ennodius: solent tamen dignos uenia indicare perfecti, quos inter epistulares uias nutantia deservere uestigia. soletis quid dicere uoluimus attendere, quotiens non elocuntur uota sermones, idoneae tamen perlatricis viaticum praegranavi et quae me praesentare uiuis potuisset adfatibus, eu epistulam comitante perduxi, minus nobis periculi esse confidens sub intercessoris boni me praesentia deliquisse, uocabulum uestigia pro pedibus Ennodio tam familiare est (cf. Opuse. III p. 210, 52 lambebat nestigia sanctissimi innenis heinlans mater, ib. 214, 42 innetis pedibus usque ad consummationem mystici operis stare se debere constituit ita ut humore nestigiorum locum suum depingeret), ut idem ad uersus transtulerit Epist, V 8 non enim possunt esse uersuum solidata uestigia luminis officio destituta. - deinde ne quis nolucrimus pro noluimus reponat, sexcenta eiusmodi dehortantur apud Ennodium exempla, qui sine ullo discrimine in enuntiatis finterrogatiuis modo indicatiuum modo conjunctiuum admisit. - postrema uerba mendo laborant, quod iam librarii sensisse uidentur, cum et (pro ea) L, eum V, epistulam LV, epistola T exhibeant, ni fallor se perlatricem quae sine epistula mandata sua Firmino ferre posset, tamen cum epistula transmisisse Ennodius dicturus erat, quod fiet si scripseris eam epistula comitante. pro epistula comitante alibi prosequente dixit, ut Epist. VI 2 quem in Liguria positum pro virium mediocritate suscepi ad potissima patrocinia tabella prosequente transmitto (cf. VI 15 si ad notitiam culminis uestri duce pagina perueniret). nam paulo aliter qui ad defendendam librorum scripturam eu epistulam comitante adduci possit locum Epist. I 11 sed postquam et aliena beneficia iussus sum pendere, perlatore eam sequente destinabo comparatum esse apparet. comitari autem pro sequi Victor Vitensis dixit I 49 adnenit mulier secum comitantibus filiis et II 30 dum iter ageremus... cum dei exercitu comitantes dixit.

238 HARTEL

Olybrio uiro tunc temporis eloquentissimo, qui quo scribendi genere tum ludere solebant de Antaei fabula dictionem compositam Ennodio miserat, his respondet Epist. I 9: sic se equidem exercita litterarum palaestra dilucidant, sic madefacta studiorum oleo loquendi artificiis oris membra submittunt. sed noluissem, fateor, illius, ut aiunt, pugnae commemoratione morderi. Antaeum fabella senior, ne elisus uinceret, matris solacium, postquam coepit non cadere, loquitur perdidisse. loco dilucidat ex codicibus dilucidant iam Sirmondus reuocauit. nam in declinatione nominum plura nouauit Ennodius ipse uel nouata recepit, cuius rei exempla hic congerere libet: Epist. II 6 inter studiorum suorum palaestra uersatis fulgit latinitas, Dict. IX p. 280, 15 M. te inter palaestra tua originaria linguae palma sollicitat, Opusc. VI p. 251 us. 5 at mihi crux cuspis, crux scutum cruxque thoraca (sc. est), Opusc. III p. 228, 46 quis quaerat noctis lampadam ubi solis iubar effulgorat (sed Opusc. I p. 181, 48 lampadi, Carm. I 1, 2 lampade cum plena), Epist. II 13 pernix aether acta neruis arundo proscindit, Epist. VI 38 aether uacum pisces expetere (sed Opusc. I p. 179, 28 aethera), Dict. IV p. 271, 43 in huius cogitatu Antoninus uestusti heroa (heroa LV, heroas T, heros edd.) saeculi, Dict. XVI p. 291, 21 quaero a te, heroa (heros ed. princ. in margine) magnanime, Dict. XXII p. 302, 25 iubet post certamen heroas suos recidiuam intentionem habere de praemio, Opusc. III p. 225, 2 Tufa fuit homo in perfugarum infamio notitia ucteri pollutus, Epist. II 26 nemo enim taciturnitatis repagulo ora porrigit, sed Dict. I p. 264, 21 uita segetum... quasi algoris repagula emissa et tepore fota concipitur, ubi repagula emitti dictum esse uidetur ut Rauennam Romam Tolosam egredi (Epist. II 25, Opusc. III p. 237, 28. 221, 35. 218, 18) uel muros exire (Epist. VIII, 4). - ad uerba loquendi artificiis oris membra submittunt cum nisi dure ex praecedenti enuntiato pronomen se non repetatur (oris membra se submittunt) nec palaestra loquendi artificiis oris membra commodare apte dicantur, pronomen ipsum addendum esse censuerim, quod quo loco reponendum sit, codices L et T, quorum T loquendis, L lequendis exhibet, satis indicant. scribendum est: loquendi se artificiis oris membra submittunt. codem modo uerba Epist. I 1 primordii se monstrant deprauata esse supra p. 234 uidimus. — deinde fabella pro fabula scripsi, quod libri optimi editioque Basileensis praebent nec Sirmondus mutare debuit; nam deminutiua simplicibus practulisse illius temporis scriptores pristina formae significatione fere oblitterata satis constat. nec magis genuinam comparatiui uim uox senior retinuit, quam idem ac priscus uel antiquus ualere his

elucet exemplis: Epist. I 1 seniora te familiae ornamenta aemulari, IV 35 per haec enim munia uoluit senior providentia absentiae nil licere, VI 16 senior caritas, IX 24 senior prouidentia munus litterarum comparauit, Opusc. I p. 181, 9 pompam seniorum edax neglegentia possidebat, ib. 1. 24 nihil detraho senioribus quos praecipuos habuisset antiquitas; Epist. VII 3 autem seniore effectu pro priore usurpauit. - quae autem de Antaeo narrantur, obscura sunt. idem argumentum Dict. XXVII tractatur, ubi Iuno cum Antaeum parem uiribus Herculis extitisse uideret, haec uerba facit : tandem aliquando qui iudicio nostro responderet inuentus est, qui de inimico nostro, et dum uincitur, triumpharet. Herculeae uires, nisi eliserint, non iacebunt: quem providimus, et de casibus est superbus, stat propriis magnus viribus, sed erit maximus per ruinam. nescio utrum Hercules ualcat pur esse. uel si Antaeum non liceat ulla ratione prosterni: at si hosti nostro blanditur aduersitas, nos ad laureas peruenimus, in quibus traditae scripturae nisi eliserint quam in ni se laescrint editio princeps deprauauit leuem maculam adhaerere putauerim, quae nullo negotio diluetur scribendo nisi clisae erunt; nam propter id quod contrarium ponitur quem providimus, et de casibus est superbus de Herculis uiribus prostratis quam prosternentibus sermonem esse magis probabile uidetur atque lenior medella est, quam si obiecto hostem suppleto si eliserint non iaccbunt aut nisi eliserint iaccbunt scripserimus. hoc loco uerba unde profecti sumus satis illustrantur. mater scilicet Antaeo, postquam coepit non cadere, auxilium ferre non poterat itaque per callidi hominis fabricam stando est superatus et in pectore animam posuit certantis. uerbis igitur ne elisus uinceret auxilium illud qua condicione quoue consilio latum sit accuratius explicetur necesse est et aut ni elisus uinceret aut ne elisus uinceretur scribendum. hoc alterum praeferre nemo dubitabit. solacium autem idem significare atque auxilium multis uidere licet exemplis, ut Epist. IX 2 et causa et persona cum dei solacio uestro disponatur studio, Opusc. I p. 181, 17 regis nostri merita solacium non postulant asserentis, Opusc. V p. 248, 20 domum censu et religione praediuitem, ut solacium meum (i. c. me recipere et adiuuare) non respueret, compulisti, Opusc. III p. 235, 40 misericordiae solacia perdere (cf. Cassiod. Var. I 7 affinitatem quippe tuam solucia debuerant impensa testari), Opusc. I p. 227, 27 solaciorum tuorum (i. e. exercituum) pondus omnis bellandi apparatus sustinere non ualuit. — haec Antaei fabella Ennodio non digna uidetur amicitiarum proposito. nos nempe memini foederis certanina suscenisse, sed per quae mutuae uincamus

240 HART EL.

caritatis officiis, ut dum inter huiusmodi luctumina nitimur, et uinci ambo optemus et uincere. nobis per communia peccatorum secreta uiuendum potius quam obeundum est, matris ecclesiue ope sociata, quae
utrosque, ut uera loquamur, fidei ubere lacte pascit altriei. qui d in
hac societate quae et religione et amicitia contineatur communia
peccatorum sibi uelint non exputo. non infrequenti errore peccatorum
ex pectorum enatum est. neque magis sociata, quod editioni principi
debetur, uerum esse potest et codices omnes sociatu exhibent. unde
nulla fere mutatione, si Merowingicam archetypi scripturam respicimus, quod sententia desiderat sociatis recuperatur. editio Basileensis
item ut ante uera loquamur sine causa addidit. denique in adhibendo
plurali utrosque pro singulari sibi fere constat Ennodius.

Epist. I 12 domine, ut supra, salutationis honore et reuerentia solita spero, ut mei te esse memorem si meritum non ostendit, saltem inportunitas mea quae est indefessa significet. hic aliquid deesse quo ablatiui honore et renerentia explicentur quisque sentiet atque Schottus cum codex ipsius saluta, non solita haberet, saluto in margine proposuit, quod nulli probabit, cum asyndeton ab usu Ennodiano prorsus abhorreat. una litterula mutata genuina enascitur scriptura soluta, similiter loquitur Epist. I 22 salutationis obsequium soluo, I 23 salutationis debita soluens. V 4 salutationis scruitia dependo (cf. VI 6), VIII 31 salutationis obsequia dependens, IX 21 nune ergo honore salutationis impenso, sernum tuum ad hoc direxi, illud ut supra autem ad salutandi formulam, quae olim epistulis praemissa fuerat, referendum est ut V 24 domine, ut supra salutationem plenissimum accipientes.

Epist. I 13 Agapitum palatinum honorem Ravennatem adeptum Ennodius uituperat, quod scribendo abstinuerit famaque ipsum de hac re certiorem fieri passus sit. quando, inquit, inuenire potuisset relatu digniora animus de amantis hilaritate sollicitus? sed quaero, ne malignorum quispiam austrum fontibus aut petulcum animal rosetis inmiserit... puto bona uestra me meruisse nescire. qua sermonis frequentia pensabitur tale silentium? decedentem a desideriis amicum nulla delenire potest cultura caritatis. in his plura offensionem habent. particula ne quamuis uulgari dicendi consuetudine interdum idem ac nostrum 'ob nicht' significet, uelut in his Victoris Vitensis III 50 uerbis cogitauit impictas Arriana a parentibus paruulos filios separare, ne posset per pictatis affectum etiam uirtutem prosternere genitorum, tamen quaero ne apud Ennodium quo defendatur frustra quaeritur

nee quid fontibus auster noceat facile explicabitur. certe floribus austrum inmittere Vergilius eel. II 58 dixit. quae tollentur difficultates scribendo sed uereor ne malignorum quispiam austrum floribus... inmiserit. deinde si amici bona se meruisse nescire ipse confitetur, arrogantis uel insani est silentium illud meritum epistularum frequentia pensatum iri sperare. sed ad has ineptias remouendas codices succurrunt, qui non qua sed quia exhibent. quod sententiis ita distinctis conueniet: puto bona uestra me meruisse nescire, quia sermonis frequentia pensabitur tale silentium. denique nescio an decidentem scribendum sit, ut Liuius 37, 26, 1 (Antiochus) a spe societatis Prusiae decidit dixit. certe desideria non sponte reliquit, sed deiectus est.

Epist. I 16 cum Floriano, cuius prolixiores litteras, postquam silentium se iam amare illi rescripsit, acceperat, ita amice altercatur: quid faceres, si certamina promisissem, si studiorum tuorum feruorem quocumque dente incautus attingerem nec mei idoneus existimator (exestimator L V, aestimator margo Schotti et Sirmondus) penetralia tuta seruarem? adhibita eredo aduersus me fuisset Tulliani profunditas gurgitis, Chrysippi proprietas, Varronis elegantia. hos triumuiros cum Ennodius laudat quamuis tralaticium eum iudicium iterare ueri non sit dissimile, tamen Varronis memoria uel ideo magis mira uideatur necesse est; nam qui illius scripta cognita habuit in eis elegantiam ut in Cicerone profunditatem eloquentiae praedicasse probabile non est, nec quisquam re ucra quod sciam id fecit. quocirca scita Itali docti coniectura qui in codice Vindobonensi Varronis in Maronis mutauit quaeque ut alia eiusdem inuenta in editionem principem migrauit, non indigna est quae commemoretur. magis etiam inter homines Latinos Chrysippi nomen mirum est, in quo sine dubio Crispi latet.; sic enim appellare solct Sallustium ut Epist. VI 3. - pergit deinde Ennodius: ne iam ille ipsum blanditiis et fucatis laudibus ad scribendum incitet, a quo oratorium schema affectus orationis absciderit quemque ad gemitus et preces euocet clamor officii: delenifica ergo et malesuada compesce colloquii, si ficta sunt quac scribis et peniculo decorata mendacii, muta propositum uel postea quam uides mentem innotuisse quac feceris, si uera sunt et a iudicii lance descendunt, profundo ea pectoris include secreto, ut renerentiam diligentiae, dum amico res integras servas, exhibeas. in his nocabulum quod est mentem iam olim displicuit atque iure haerebit qui scriptoris usum non cognoucrit, atque codicis Vindobonensis uel eius archetypi librarius muta propositum ucl potius mentem quum uides dedit idque editio

242 HARTEL.

princeps recepit; Sirmondus autem mentem uncinauit. utrumque falsum, nam ut possit dici muta propositum uel mentem, quia particularum uel et et promiscuo usu nihil est in hoc scriptore tritius, uel potius ferri nequit; aegre uero mentem desiderabimus, quia non tam facta innotuisse quam consilium quo egisset patefactum esse intendi oportet. quae cum ita sint, possit aliquis pronomen quae in qua uel uocabulum mentem non difficiliori coniectura in aliud mutare uelut commenta, quod satis familiare est Ennodio. sed nihil uidetur tentandum. nimirum mentem innotuisse quae feceris idem est ac mentem eorum quae feceris, cum in his scriptis enuntiata relativa in cuiusque casus uicem pronomine demonstrativo non praecepto succedunt, quo interdum oratio obscurior reddita est interpolationibusque obnoxia fuit, cuius rei haec praesto sunt exempla, quae secundum casus quorum illa instar sunt digessi: Epist. Il 1 habens in hac uia uenerandorum exempla pontificum, quorum imitatione nobilitantur quos in umbram merita concluserunt (i. e. ii quos propria merita nobiles non reddiderunt), IV 30 animatur enim sucçessibus etiam cui (= is cui) per sapientiam non suppetit Latiaris eruditio, V 13 numquam habuit in affectu constantiam cui facere aliud de pollicitatione non licuit, VI 16 summatim sibi gratiam non potest uindicare cui in amore forma praestatur, VI 20 ferat his rebus medelam cuius imperio uni-uersa famulantur, VI 23 adsit desideriis communibus per quem uires studia sortiuntur, VI 31 discit operam nauare in cuius oculis redduntur praemia sudoris et fidei, IX 21 sie faciunt quos potentum lateribus iungit inopinata sodalitas. — VII 2 ego consuctudinis meac non neglegens inter lacrimas concinno quibus de afflictione mea nihil potius credidi indicandum (i. e. haec scribo quibus; scripta concinno editio princeps et Sirmondus), V 10 foucte ergo cuius ueniendi causas patefacta consanguinitate didicistis (i. e. eum cuius; cuius cum non intellegeret, contra librorum auctoritatem Sirmondus deleuit), VIII 8 dedignaris colloquio quorum gratiam multo sudore quaesisti (i. e. eos quorum), Opusc. I p. 169, 2 inter deo proximos agnouisse qui praestitit reddidisse est beneficium (i. e. eum qui praestitit), ibid. p. 178, 5 quia non habet inter homines a quo videatur sumpsisse qui exhibet (i. e. talem ut ab eo uideatur sumpsisse), Opusc. II p. 206, 14 nemo creditur non odisse quorum relatione non laeditur (i. e. odisse quisque ea uidetur quae lente accipit), Opuse. III p. 235, 25 expugnauit sermo cui se gladii subduxerunt (i. e. eum quem gladii non tetigerunt). — Epist. II 19 p. 50, 6 alioquin non crit iusta retributio quae aut per supplicia refertur necessitate peccantibus aut bonam mercedem offert ad quod attrahuntur inuiti (i. e. rei ad quam

ANALECTA. 243

trahuntur inuiti; offert operi ad quod editio princeps et Sirmondus edunt), VII 29 nec deus officium respicit imperiti et contentus ipse quod tribuit a rusticantibus nerborum diademata non requirit (i. e. contentus ipse eo quod tribuit, nisi forte ad exemplum quod extat Epist. VIII 29 uere dignus fui ista quae pertuli explicandum est contentus id quod tribuit) — Epist. III 6 uinctum me tenet affectio cui uerba concessi (i. e. eius cui scripsi), IV 11 uix enim feriata sunt ora qui consueuit audiri (eius qui codex Vindob. et edd., qui eius LTV). exempla ubi pronomini demonstrativo quod supplendum est relatiui casus conuenit, uelut Opusc. III p. 237, 38 cuius uita dicta est narrandus est obitus, in hac collectione consulto omisi. quibus observatis locus Epist. I 11 facile poterit emendari, quo litterarum commercium quod Ennodium iterum iterumque commendare non piget his uerbis praedicatur: absentum animis sola litterarum medetur oblatio, quae quodam mentis artificio pingit scriptione quod loquitur, quae sensu carere patet. alibi scribendo eum ad quem epistula dirigatur repraesentari maximisque terrarum internallis dinisum tamquam praesentem uideri declarat, uelut Epist. I 12 sub quadam claritatis tuae praesentia legenda dictaui: uisa est mihi, dum loquor, pagina mea te reddidisse, te sapere et tuis picta imaginibus uerba conferre, VI 11 dum sermo ad uos dirigitur, aliqua praesentiae uestrae desideriis meis imago blanditur, Epist. IX 41 bene enim per stilum dilectio amicam sibi pingit effigiem, cum qua sine laboris patientia misceat mella sermonum, quod ad exemplum quocum loquitur scribendum erit.

Epist. II 1 Armenium de filii morte inter alia hoc argumento consolari studet: Abraham unicum filium morti quasi pius pater, quod maius est, laetus exhibuit et ad necem filii mucronem misericors genitor praeparauit: tu translatum caelesti indicio quasi orbatus inquiris? quod exemplum eo efficacius erit quo maior Abrahami in filium amor apparebit, nec poterat ullo pacto quasi pius dici qui debebat piissimus. scribe quamuis pius. paulo post ita pergitur: adiciam dei proximitatem inuenire posse hominem, qui de homine non laetatur, quae non magis sana sunt. certe de hominibus exspectatur. debentur autem Itali illius intempestiuo corrigendi studio, quo in libro Vindobonensi grassatus est, et cum editione Basileensi recepta essent, obtinuerunt. codices omnes cum Vindobonensis manu prima de hominum exhibent. nempe ex praecedentibus supplere nescierunt proximitate. non raro autem hac supplendi ratione sententiae succuritur uelut VII 17 didicistis causam maeroris: indifferenter post deum date remedii (sc. causam), VIII 37 absit a conscientia mea de uestrae (sc.

244 HARTEL.

conscientiae) claritate diffidere, VIII 42 aegritudinis uestrae indicium in meae contigit incrementum, IX 22 ecce uix fero breuem, absentia longa fatigandus (sc. breuem absentiam). — desinit epistula in his uersibus: ista sunt quae breui sermone dolens magna contexui, ruptam singultibus contestationem pro stili ubertate dirigens, dum muto lamenta conloquiis, in quibus inesse quae aduersis frontibus secum pugnent non multis demonstrare opus est. nam quo pacto magna se contexuisse gloriari potest qui breui sermone ruptam singultibus consolatoriam miserit? loco magna reponendum est manca.

Epistulam II 6 Pomerio Arelatensi professione rhetori et graece et latine docto, quem Maurum genere Gennadius, Afrum Cyprianus in Vita S. Caesaris episcopi nominat, Ennodius mittit eique cum iniquius de ipsius scriptis iudicasset, laudibus solitis praemissis ita se purgat: scd haec melius secuturis uita comite censeo reservanda temporibus: ad illud uenio, in quo me sciunctissimus instruxisti. quantum habuit praesentium portitoris sancti Felicis adsertio, in epistulis meis sine cura dictatis Romanam aequalitatem et Latiaris undae uenam alumnus Rhodani perquirebas. sollicitus, credo, scrutator et diligens quid lima poliret inuenit, dum per infabricata uerba discurreret. nescinus quia quid qua mente homo legerit, quod hae profert deliberatione sententiam? maxime cum scriptum sit:

Ipse parens natum, princeps Heliconis Homerus indicis excepit tela seuera notae.

rogo et si indigenas et si inter studiorum suorum palaestra uersatos fulget latinitas, mirum dictu, si amat extrancos. plura in his apparent quae explicatione uel correctione indigeant, in quibus expediendis quamuis mihi ipse non prorsus satisfaciam, tamen quo acutiores incitentur perielitabor, primum uita comite illustratur exemplo Pauli diaconi domnae Adelpergae scribentis si mihi uita comite ad huiuscemodi laborem maiorum dicta suffragium tulerint, quod olim sospite scribendo in Script. Acad. Vindob. tom. LXXXI p. 295 [71] sine causa tentaui. deinde quantum habuit sancti Felicis adsertio pro quantum exhibuit uel continuit dictum est, qui usus explanatur uerbis Epist. II 13 hoc facis in merito negotium habuisse quod cupias: ueritas est quodcumque pro ucritate narratis (narrasti?), III 23 cuius si hoc haberent desideria (i. e. si ipse Rauennam proficisci cuperet), obuias manus aetas adferret, IV 7 sed uos non hoc tantum contenti praestare quod habet mendica postulatio (i. e. quod modeste postulatum est), V 13 quaesumus . . . ut quid super hac parte deliberatio uestra habeat indicetis (i. e. quid deliberaueritis), V 21 plus habent uota de meritis

tuis, quam proferat lingua de laudibus, VII 2 quod felicitas non habebat didicerant nec uota praesumere, Phaedri Fab. I 19 habent insidias hominis blanditiae mali. — magis turbata esse quae secuntur codices ipsi testantur, si quidem omnes qua omittunt, quod editio princeps inuexit, quia autem corrector codicis T, cui eximias nonnullas emendationes debemus, in qua mutauit. certe quia sequente continuo quod teneri nequit. tamen haec facile in sententiae formam rediguntur, si scribitur: nescimus, qua quid mente homo legerit, quod hac profert deliberatione sententiam. si uero animi beniuoli aut maliuoli signum iudicantis uerbis impressum esse Ennodius indicaturus est, uerbum quod est nescimus si interrogantis esse sumimus nimis debile, sin affirmantis, ineptum est. quare syllabam intercidisse et bene scimus reponendum esse crediderim. bene scimus, Ennodius inquit, nostra scripta uituperatione ista re uera non tangi iniusta neque uero id nobis accidisse miramur, cum ne optimos quidem scriptores secundum illud Claudiani, quod est in Carm. min. VI (LXXIV us. 13 = tom. II p. 140 J.), seueram censuram euitasse constet. fortius etiam quibus pergit in Pomerium inuehitur, ubi indigenarum uirtutes Afro rhetori opponi quidem patet, quomodo singula cohaereant prorsus obscurum est. uerum ne latine quidem latinitas fulget aliquem dici potest, quod uerbum recte constructum legitur in Carm. II 77 in Ambrosii honoren composito:

Egit quod docuit meritis et honore superstes Ambrosius uates, moribus ingenio, roscida regifico cui fulsit murice lingua uere suo pingens germina quae uoluit

eandemque structuram optimi libri suppeditant, quorum uersatis L, uersatus Vi exhibet, reliqui cum editionibus conspirant. deinde praeter T, unde id Sirmondus primus deprompsit, omnes si ante inter omittunt. denique post dietu extat in V quod (si uocula alio fortasse atramento sed eadem manu suprascripta), in T quod si, in L uel si, in codice Vind. et in editione principe quid. quae cum ita sint, me Ennodii sensum assecutum esse putauerim scribendo: raro si et indigenis et inter studiorum suorum palaestra uersatis fulgit latinitas: mirum dietu, quod amat extraneos. in his raro quod posui incertum est; quod autem archetypi propria scriptura esse uidetur, nisi forte si quos primitus exaratum fuisse arbitramur. mirum si et mirandum si apud Orosium I 8, 14 et VI 1, 26 extat. quod uero optimorum codicum uestigia secutus fulgit recepi, exemplis a Neuio II² 423 congestis probatur neque quae in declinandis uerbis contra usum scriptor sibi permisit alia quamuis pauca dissuadent; editores sane

id genus fere omnia spreuerunt. en habes exempla Opusc. I p. 180, 37 magistratum etiamsi longe deguerit exiget qui meretur (cf. Symmach. Epist, I 32), Carm. I 5 vs. 38 per mensas lambuit escam (cf. Neue II2 500), quare nescio an Dict. I p. 266, 33 scribendum sit marcens incuria splendidissima dudum atria situ uetusti humoris obnubuerat (obnuuerat LPV, obnuerat T et ed. pr., obnuberat margo Schotti et Sirmondus), Opusc. IV p. 242, 53 in his orationibus adorsus Antonium, Opusc. V p. 246, 40 expendite legentes quae hic flagella, quae tormenta me manserint (i. e. hic cum aegrotarem cruciauerint). passim apud alios etiam deprehenduntur reliqua: Opusc. I p. 170, 24 uestibat, Opusc. III p. 210, 47 et p. 226, 12 delinibat, Opusc. V p. 246, 29 nutribatur, Carm. II 97 vs. 5 periet, Dict. XXII p. 302, 47 rediet. — in fine denique epistulae leuis macula una litterula mutata sic eluetur: ista quae sunt saecularium schemata respuantur, caducis intexta persuasionibus, telae similia Penelopae. uulgo legitur intenta.

Epist. II 7 exigat licet amor, quod non potest implere perfectio. et impetret caritas, quod per loquelae audaciam, quae ornare poterat pereat spes tacendi, maxime cum sit dicendi, ut Tullius refert, nisi cum necessaria, nimis inepta condicio, sed inter narrationum uias et itinera aperienda falce doctrinac teneri nescins uirium consideratione regnat affectus, imperatoris loco dominatur semel penetralibus cordis infixa dilectio. Ciceronis uerba quae adducta sunt extant de orat. I 24, 12 nam quid est ineptius quam de dicendo dicere, cum ipsum dicere numquam sit non ineptum nisi cum est necessarium, unde ne apud Ennodium uoculam est uel sit post cum inserendam esse suspiceris cauendum est, cum eadem uerba altero Opusc. II p. 183, 21 loco non aliter exhibeantur reminiscens... cuiusdam oratoris exemplum, qui refert nisi cum necessariam dicendi nimis ineptam esse condicionem, ubi adiectam uocem sit non fert constructio. praeterea ut his locis cum, sic Epist. I 5 quia usurpauit: cardinum limina iuueniscunt quae nullis credo deo auspice, quia posthaec obicibus claudenda, patuissent. magis etiam quod attendatur dignum est, uerba quibus epistula incipit exigat licet — inepta condicio sententiae primariae uicem obtinere, si uulgatam interpungendi rationem probaueris, quae quamuis non omni dubitatione exempta sit, cum sententiae ita decurrere putari possint ut Ennodius dicat 'quamuis amor exigat quae nec licet praestare nec Cicerone auctore decet, sed teneri nescius uirium consideratione regnat affectus' - sic enim Opusc. III p. 230, 11 conjunctionem quamuis particula sed excipit (quamuis

adhuc hiemali torpore Martius mensis glaciales fluminibus frenos inponeret..., sed mortiferum frigus et concretas algore glebas fidei ardor exsuperat) — ideo tamen non prorsus improbanda uidetur, quod certissima adsunt exempla, ubi enuntiata concessiua nulli sententiae subiecta per se posita sunt. sic Vita Epiphanii (Opusc. III p. 207, 1) ab his incipit uerbis: quamuis me urgeat suscipiendi operis anceps necessitas et e regione impositus sit nec meo labore uacuus nec maledicorum disceptatione tractatus, ubi narraturus sum uitam Epiphanii. quamuis me urgeat exspectaueris; ibidem oratio principis p. 217, 18 quamuis inexplicabilis mihi, sancte antistes, aduersus Ricemerem causa doloris sit et nihil profuerit maximis eum a nobis donatum fuisse beneficiis; epistula denique IV 4 quamuis summatim gratiam aliqui debeant etiam malis in affectione pignoribus nec illud quod posteritati tribuitur beneficium putetur esse debitum, quibus locis particula quamuis se non repugnaturum esse uel a consilio suo deterritum iri indicat qui loquitur, quae significatio multo euidentior est atque omnibus nota, ubi quamuis adiectiuis adnectitur uelut Epist. VIII 37 quamuis tenui effectu petitionis surgit eloquium et Opusc. III p. 232, 18 redde ergo residuos patriae, redde origini, redde gloriae tuae... remitte quamuis ad alienam dictionem, qui se et ibi positi tuos esse cognoscant. coniunctio igitur pristinam uim fere deposuisse atque in aduerbii notionem abisse uidetur, ut non multum a nostro 'immerhin' distare appareat. idem in uoculam nisi cadere uerba docent Epist. II quae libris manuscriptis ita traduntur: nihil apud me de ueneranda tune dictione remanserat: nisi ad fructum quantum aestimo bonae opinionis reposcenti memoria furante subduxeram, ubi quod Schotti margo et Sirmondus exhibent nisi quod ad coniecturae deberi probabile est. dum hoc loco nisi idem ac tantum (nur) significat, practerquam pro praeterquam quod positum est Opusc. III p. 215, 7 praeterquam origo irarum proprios suggerebat stimulos, lis ipsa circumstantium consilio nutriebatur, cademque ratione aduerbium mox apud Ennodium et alios posterioris actatis scriptores coniunctionis uim induit, de quo usu breui adnotatione Cypriani indici p. 438 adiecta docui. eum autem Ennodii unum, aliorum scriptorum plura exempla testantur: Epist. VIII 4 scripturum te, mox fuisses ad optata prouectus, promisisti, Dracontius Carm. VIII 529 mox hace est uerba locutus, Tyndaridis faciles quatiunt suspiria sensus, ubi 'malis uix' adnotauit F. de Duhn, quibuscum quae apud eundem Satisf. 231 numquid mox natas segetes uiror armat aristis Floribus aut genitis fructus inest subito (i. e. segetes simulatque natae sunt) uel apud Arnobium IV 21 p. 158, 6 Reiff, quando auctores uestri et nutricem habuisse conscribunt et ex alieni uberis alimonia mox traditam

248 HARTEL.

retinuisse uitam (cf. II 21 p. 65, 1) leguntur possunt conferri. Corippi locos Ammianique unum a Mommseno suppeditatum, de quo Hand Tursell, III 662 olim disputauit, Partschius indicis pag. 183 congessit, quare dubitandum est num O. Jahnius Flori Epit. II 4 p. 34, 3 uerum niderit cum ederet: Gallis... corpora plus quam humana erant, sed — Alpina corpora umenti caelo educata habent quiddam simile ninibus suis: quam mox caluere pugna, statim in sudorem eunt et leui motu quasi sole laxantur, in quibus illud quam mox quod in Bambergensi extat correctori deberi codices alii fidem faciunt, quorum Nazarianus praeter Bambergensem optimus quae mox, Iordanis libri cum mox exhibent. quare quae (sc. corpora) mox caluere receperim. qua uia autem aduerbii notio ac uis ita mutata sit, exempla possunt docere ubi mox cum ubi uel ut coniunctum extat uelut apud Ennodium Opusc. III p. 216, 6 mox tumen ut supradictae urbis portas ingressus est, fama. digito coepit ostendere, apud Orosium I 19, 6; II 4, 6; V 24, 6; VI 8, 11. 13, 2. 15, 3. 28; VII 22, 3, qui V 21, 1 quod magis est etiam curiosum praebet Sulla mox atque urbem uictor intrauit, tria milia hominum . . . interfecit.

Epist. II 15 suscepisti mentem provincialium quos adisti: mutusti regionem et propositum pietatis abdicasti; nam abiuruns Italiae communionem non solum circa amicos, sed etiam circa interna pignora reppulisti. quid Euprepia reppulerit cum iam Italiae communionem nollet habere, nisi accusatiuo adiecto non intellegitur. scriptum fuisse suspicor curam circa. continuo pergitur: postremo animae tibi mutatio accessit cum mutatione telluris. quam timeo, quod longis incuriam tuam incesso conloquiis. ubi cum mutatione pro commutatione ex optimis libris recepi, quod etiam Epist. III 28 uitia nostra regionum mutatione non fugimus et Opusc. IV p. 242, 39 conscientiam se credit fugere mutatione terrarum probatur.

Epist. Il 19 quid enim boni a nobis deus noster recte quaereret, qui appetentiam cius de uoluntate abtraxerat. sed iuxta apostolum: 'numquid iniquus deus? absit'. inter homines a recti discordat affectu qui a subiectis exigit quod in potestate non tribuit: hoc de deo qua conscientia sentiatur, aduertite. haec postrema ut rectius cum praecedentibus cohaereant et sententia ut par est intendatur, particulam desiderari quisque sentit. nimirum si ante inter intercidit.

Epist. Il 24 deo gratias, quod in fronte epistolae locandum fuit, quia felicitas uestra uotinis erigitur aucta successibus, quod tumida

inimicorum ceruix Christo deo non grauata subcumbit. exspectatur contrarium grauatam ceruicem succubuisse, recte idem Epist. III 4 uere semper uos singulari cultura suspexi, semper uenerandis moribus grauata peccatis colla submisi, scribendum est Christo deo nostro, ut IX 26 ergo si te Christo deo nostro tribuente spes nuptialis afflauerit et ni fallor Opuse. III p. 222, 4 Christi [et] dei nostri operarius. haec autem ita coniunxit ut Epist. I 20 uere gratias trinitati quam ueneramur et colimus deo nostro, IV 3 trinitati gratias deo nostro et IX 22 spero in trinitate deo nostro, nec fortuito non irrepsit aut consilio insertum est. nimirum in archetypo noster hic illic compendio n exaratum erat, quod paucis locis etiam in libris inde deductis apparet. ita Opusc. III p. 209, 52 codex L transcam ad illa quae de cultoribus dei ñ. non mediocriter landanda fronte laudantur, codices T et V dei non non exhibent. Sirmondus dei non edidit, cum editio princeps ueram scripturam dei nostri non dudum inuenisset. alio autem loco cum uox nostro compendio magis etiam his librariis consueto neo exarata esset in archetypo, neglegentia nero factum est quod editores falso probauerunt Epist. IX 31 gratias inseparabili trinitati deo uero, qui ut uota impleat aliquotiens uota contemnit.

Epist. II 28 deo gratias, quod principis loco ponendum est, qui magnitudinem tuam, quae a me erant offerenda, fecit exigere. nimis patienter editores ineptum illud principis tulerunt, quod qui librum Trecensem correxit in principe recte mutauit idemque in margine Schotti propositum est. sic enim dicere solet Ennodius, uelut Epist. III 17 spero principe loco, III 24 quae principe fuerant loco narranda, IV 3 hoc mihi principe loco oratio mea, hoc lacrimae contulerunt, IV 9 uos, mi domine, perlatori dignationem principe loco tribuite, VII 28 ergo salutans principe loco ut mei memor sis deprecor, VIII 17 principe loco exhibeantur obsequia, IX 30 deo gratias principe loco ... referamus, pro quo primore loco multo rarius legitur (cf. Opusc. I p. 174, 29; III p. 225, 20).

Epist III 1 dedistis precibus meis sancta promissione responsum ut etiam si uobis puer ipse iure conpeteret, uos tamen gratiam commodis anteferre. quamuis scriptores qui uulgarem dicendi consuetudinem secuntur ut pro scilicet adhibere non nesciam, cuius rei ipse multa exempla Cypriani indice p. 459 collegerim, tamen Ennodium etiam sic locutum esse nisi alterum exemplum Opuse. III p. 220, 5 praesto esset (nam egressus de Ticinensi oppido, donec ad destinata loca per-

250 HARTEL.

tingeret, tali viae suae fatigationem arte geminavit: ut si temperius... in futurae mansionis diversoria successerunt ..., eligebat secessum nemorea fronde conclusum), non affirmarem. agitur autem de mancipiis quae de casa eius sollicitata constabat, quorum unum quod remanserit ut sibi reddatur a Senatore episcopo rogat. qui cum promissis suis non steterit et quae cauta erant uiolauerit, iterum eum per sublimem et magnificum uirum domnum Victorem hac epistula commouere studet et ita pergit: effectum mihi negotii iam promisi, qui legati meritum comprobani. providete, si religionem deceat, si a pontifice dignum sit illum qui potest cautibus imperare contemni. hic reuera cautibus ab Ennodio scriptum esse eaque uoce quae antea in hac re constituta erant significari ut credam, eo inprimis adducor, quod hac forma singulari etiam alio loco quamuis sententia paulo diuersa usus est Dict. XXVII p. 307, 37, ubi de Hercule cum Antaeo pugnante sermo est: aut hostem periturus deicict aut si certamen metuerit, (erit) cum suis cautibus iam sepultus. uoculam erit quam ad consummandam sententiae formam contra libros et editos et scriptos addidi, post metuerit facile intercidere potuisse quisque uidet. in re simili Epist. V 13 haec habet quis bonum conscientiae inter homines quaerat, si mundi adhibenda est circa pontificum statuta necessitas, si sacerdotum promissio circumspecta cautione servabitur.

Epist. III 2 consolatoriam quod Eugeneti, cuius frater obierat, mitteret cum suo more pluribus excusasset, ita pergit: scd dicas, mi domine, haec aliena esse ab eo quem nouerim maximis doloribus occupatum: pressum pectus angoribus ad amoris uerba non erigi nec quicquam delenificum lamenta sentire. res quae mentem premit repudiat quod oblectat auditum, qui maior animae fuit portio frater in superis hanc transtulit ad sepulera, quid exigendum ab illo sit, cuius dividuum salutis busta clauserunt? in summis adflictionibus queri non posse vocem gemitibus subiugatam, lacrimarum tempore dicatur inportuna narratio, respondebo etc. haec ita optimis codicibus traduntur uno loco excepto meo iudicio recte, nam contra Sirmondum, qui dimidium pro dividuum dedit, Ennodium hoc insolentius vocabulum ea de causa adscinisse putaverim, quia quem Eugenes lugebat et maiorem animae partem et salutis dimidium uno tenore nominare non potuit, dividuum i. e. divisam salutis partem apte potuit, deinde queri praeferendum esse verbo quod in editiones irrepsit quaeri quis non videt? dicatur autem et propter modum displicet et quia hoc verbum rei non convenit; nam non de nomine

quo lacrimarum tempore narratio digna sit, sed de componenda narratione agitur. huius rei autem sollemne uocabulum est dictare. quod si lacrimarum tempore dictatur inportuna narratio reponimus, hic modum uariauit ut paulo ante res ... repudiut quod oblectat.

Epist. III 13 quod Apollinari post longum temporis interuallum has litteras mittit, portitorum inportunitate excusare studet, quorum tanta sit confusio ut nescias cui tuto scripta committas atque nonnulli sui commodi causa insolenter se ingerant ut uerendum sit, ne pretium epistularum horum uilitate deprimatur. quantum cura mea quae affectui uestro per necessitudinem militat in dies suggerit, nulla commeantium damna essent contemptus, nisi ad illud unicum solamen absentium, quod in litteris inuenit providentia superna, concurrerent, uerba haec a Sirmondo ad libri Parisini ni fallor fidem expressa - nam apud Basileenses et Schottum epistulae huius libri 13-18 desunt - sensu prorsus carent neque repositis meliorum librorum scripturis, quorum essem contentus LV, ee contemptus T. omnes deinde concurrerem praebent, expediuntur, cum unde uox damna dependent frustra circumspicias. uerbum autem quod requiritur quin in contentus lateat oblitteratum, uix dubitabitur. nimirum ex commentus deprauatum est. commeantium occasionem se ficta excusatione non praetermissurum fuisse dicit animum usque ad domestici perlatoris opportunitatem ab scriptione suspendentem, nisi id unum animo agitaret ut scribendo nec Apollinari displiceret (ne diligentiae ratio sparsa per immeritos perlatores aliena inportunitate ranciscat et ad me culpa redeat quae a me non sumpsit exordium) et sibi sufficeret. praeter hunc locum idem uocabulum deprauationi obnoxium fuit atque reuocandum est Epist. III 32 alii affectum, quem mente nesciunt, ore testantur et pingunt inlecebrosis epistolarum commenta commerciis, ubi codices et editiones momenta habent, quod nihili est. uocem commenta non raro deprehendes apud Ennodium uelut Epist. IV 14, Opusc. I p. 178, 15.24. - pergit deinde: necessitatem ergo procurati silentii breuiter explicans ad usum me paginalem connerto, per quod magnitudinis uestrae mihi praesentiam secretis animorum itineribus expectata per paginas uerba concediunt. mirum est neminem in uerbis ad usum paginalem per quod offendisse, quae concetere, id quod sententia poscit, generis diuersitate uetamur. praeterea mendi uestigium in optimis libris L et V, qui paginale exhibent, remansit. unde apparet non per quem reponendum sed pro usum uocabulum generis neutri circumspiciendum esse, quod Ennodius ipse suppeditat qui scribendi commercium Epist. VIII 20.31

252 HARTEL.

paginale subsidium Epist. VI 19.35 uel paginale officium Epist. IV 10.33, VIII 1 appellat; appellare etiam munus paginale potuit (cf. VI 34). si uero codices L et V hoc loco genuinae scripturae memoriam tanta fide retinuerunt, ne editores in uerbis expectata per paginas uerba falsam coniccturam receperint uerendum est; nam idem non paginas, sed pagina exhibent, unde leniore etiam medela pro pagina recuperabitur.

Epist. III 15 Euprepiae sororis neglegentiam quae filii sui quem Ennodius educandum susceperat nullam curam exhibeat acerbe castigat his uerbis: mens quae pietate militat etsi sint dura principum iussa non metuit, nulla sunt tam barbara iura populorum, quae non reddi filio debita materna patiantur, quidquid in orbe gentium est ab humanitate non discrepat. quicquid in mundana luce gianitur fructus uteri requirit et seminis, sola nobis cum cunctis animalibus causa et sollicitudo communis est, cuius aestimubitur mens esse illa feritatis, quae erga curam sobolis posterior ab inrationabilibus inucnitur? in his complura deprauata sunt. primum militandi uerbum hac significatione ut idem ac operam nauare uel inseruire alicui rei ualeat indutum, quo apud Ennodium nihil frequentius est, ubique fere cum datiuo constructum inuenitur, uelut Opusc. I p. 181, in cuius moribus ueritati militant blandimenta maiorum, Epist. III 31 quamuis epistolarum qualitas.. saepe sollemnitati militet, III 13 eura mea quae affectui uestro per necessitudinem militat (cf. VI 32), V 8 copiosior facundia honorum militat incrementis, VI 16 epistolarum munia soli militare concordiae, VIII 35 inamabilis quidem desideriis meis militauit occasio. singulare est quod IV 31 legitur cum ud hilaritatis obsequium index funeris sermo militasset. quare mens quae pietati militat corrigendum est. — deinde Sirmondus genitum est contra libros meliores omnes scripsit, quod traditae scripturae iam ideo posthabendum est ne idem iisdem uerbis scriptorem expressisse putemus; nam quidquid in orbe genitum est et quicquid in mundana luce gignitur nisi temporis forma non differunt, uariauit autem suo more uerbis quicquid in orbe gentium est sententiam proxime antecedentem nulla sunt tam barbara iura populorum, ut nerba quicquid in mundana luce gignitur proxime sequentibus solu nobis cum cunet is animalibus causa et sollicitulo communis est explicantur. in his uero et uocabulum causa per se alienum neque tota sententia intellegi posse uidetur, nisi quae sollicitudo hominibus cum animalibus cunctis communis sit accurate definiatur. quod si ea causa mecum reposueris, amoris causam et sollicitudinem, quae inter parentes liberosque intercedat, indicari sponte apparet. postremo reconditiorem praepositionis ab usum in uerbis mens... posterior ab inrationabilibus inuenitur animaduertere lieet, cuius pauca exempla eaque nimis incerta F. Hand Tursellini uol. I p. 44 congessit. eiusdem generis exemplum haec epistula suppeditat quando inueniri potuit aut quod plus amare possis a filio aut propter filium quod timere, i. e. nihil maiore aut amore aut sollicitudine dignum erat quam filius, eodem modo dixit Epist. IX 12 nihil tibi a domni Fausti et domnae meac matris tuae filio minus est nisi quod ipse studiose subtraxeris, Epist. IX 32 quantum a me merito, quantum actione sis clarior, orationum tuarum reserabit effectus, Dict. V p. 272, 16 par quidem discipulis incipiens magister est et inter exordia doctor nulla est ab auditoribus sorte sublimior. Epist. III 32 apud uos a sinceritate debita facundiam posthaberi. origo autem huius usus inde non immerito repetetur, quod posterioris temporis scriptores praepositionem ab ad ordinem temporum uel rerum designandum antiquis et frequentius et audacius usurpauerunt uelut Ennodius Opusc. III p. 218, 18 uicesimo a se, cum Romam egressus est (Epiphanius), futurum pascha dies promittebat, ibid. p. 210, 9 secundo a leuitis numero dedicatus, ibid. p. 215, 1 (Ricemer) qui tunc secundis ab Anthemio principe habenis rempublicam gubernabat.

Epist. III 19 Fausto de fugitiuo seruo haec scripsit: fugacem puerum uestrum Germanum uocabulo, qui ante triennium lapsus est, me suspicor inucnisse, de quo indieulum destinaui: qui si uere uester est, mature sequenda cognoscam. sollemne de fugitiuis uerbum elabi est neque simplex labi me usquam legisse memini. deinde nescio an quo si pro qui si reponendum sit, ut clarius destinantis con silium exprimatur; sequenda autem, quod idem ac quae facienda uel exequenda sunt ualet, saepius ita ponitur uelut Epist. V 26 precor ut opifex... ipse per uos sequenda disponat, Carm. II 24, 6 unde sequenda petat natus, Epist. IV 34 quae uerbis adsero, sequenda testor exemplis (cf. etiam Opusc. VI p. 251, 47 per usum in naturam transcat res sequenda).

Epist. III 23 domine, honorem salutandi exhibens precor, ut consideratione mei in testimonium diligentiae postulatis detur effectus. editores omnes sie scribunt, dum codices quos noui omnes recte honorem salutati tradunt. genuina lectio quae hoc loco librorum auctoritate reuocata est, proximae epistulae loco ubi legitur uale, mi domine, cui honorem exhibens salutantis probabo quid de epistula meu sentias aut taciturnitate aut scriptione multiplici, iure non minore reuo-

cabitur coniectura. quod quomodo deprauatum sit, Epist. VII 30 uerbis haec sunt quae praefatis salutati obsequiis consanguineo possim professionis meae memori sine dissimulatione praestare potest illustrari, ubi loco salutati, quod scripsi, in L et V salutatis, in T salutis, in editione principe salutationi extat, Sirmondus autem tritissimum salutationis dedit. rarioris uocabuli haec exempla praesto sunt: Epist. III 22 salutati ergo obsequium reucrentia exhibens consucta commendo praesentium perlatorem, IV 15 domine mi, reucrentiam salutati accipiens ita precibus meis effectum tribue, IV 20 uale, mi domine, honorem salutati accipiens. non deneges, VI 14 domine mi, salutati reucrentiam dicens precor, VI 21 ergo honorem salutati exhibens rogo, IX I ergo honorem salutati accipiens rescribe mihi.

Epist. IV 17 Ennodius Decorato quae commoda litterarum conmercium ad elicienda animorum secreta confirmandumque amorem in se contineat fusius explanat: tracta est in testimonium scriptionis mens testati diligentiam: mutara caritatem non licuit quam desiderans pagina interueniente promisisset. huic me ego consuetudini uel legi potius mancipaui, adserens litterarum fide quid de magnitudine tua sensibus inoleuit. uos si mecum pari cara in devinctionem convenientes, si fida interpres amicitia se aestimans uotum uidet alterius, responsum deferens tabella significet. in his quid coniunctiuus promisisset sibi uelit non intellego. sententia ipsa non obscura uidetur. nimirum amor inquit reddi debet, quem desiderans qui prior accessit se praestiturum esse professus est. quare promisit et scribere non dubito. particula autem et observationi communi ea quae ad Ennodium ipsum pertinent adnectuntur. deinde uereor ut Ennodius conuenientes uerbo substantiuo estis non addito posuerit, cuius certe rei exemplum certum desideratur. leni medela restituetur genuinum conuenitis, pro quo cum archetypi librarius solito errore conucnites exarasset, conuenientes falso correctum est.

Epist. IV 33 ecce, mi domine, quam magna doleam, cum officio salutationis asserui, perlatorem utrique carum pro fide sua et nobilitate commendans. perlator praesentium cum non duobus quibusdam sed uni Senario commen detur, utrique uocabulum teneri nequit atque in utrimque mutandum est, quod ad nobilitatem et fidem portitoris apte referetur.

Epist. V 3 quod Opilionis litteris prioribus nondum responderit his uerbis excusat: restat autem, emendatissimi hominum, et illud pla-

cere uobis allegationis meae inspectione cognoscam, quod hactenus accepta non reddidi. fida enim index est possibilitatis nostrae consideratio et sicut in omnibus praecipua ita fama muniens circa linguae maciem custodita, quasi crescit eloquentium dos pudore, facile prudentiae nomen adipiscitur, cum per ipsum conticescat, infantia, quae ut libris traduntur prorsus obscura sunt; quid dicturus sit facile intellegitur, scilicet noluisse se infacundiae suae conscium litteras reddere arte carentes, quibus ingenii exilitas patefiat doctique fama amittatur, quam possibilitatis consideratio circa linguae maciem custodita retineat et conseruet. quare famam munions scribendum, ad muniens autem ex praecedentibus uerbum est supplendum erit. deinde in iis quae secuntur quasi nihili est et desideratur duarum sententiarum cohaerentia quibus quid prudenti silentio et eloquentia et infantia debeant demonstratur. scribendum et distinguendum est: qua si crescit eloquentium dos, pudore facile prudentiae nomen adiniscitur. . . infantia.

Epist. V 8 Petro nescio quam dignitatem adepto ita gratulatur: postquam uenerabilis iudicia principis perielitatis moribus magnitudinis tuae donauit te honorum germine pro messe uirtutum, per linguae ferias fouens inreligiosa silentia, et in eloquentia tua et in meo amore peccasti, ubi cum uocabulum iudicia quod omnes codices tuentur in structuram non quadare pateat. Schottus qua est harioationum ubertate iudicii princeps uel o nenerabilis iudicia principis proposuit, lenius iudicia in iudicium Sirmondus mutauit, quod non reicerem si ulla mendi origo in uoce trita et clara inueniretur. quare iustitia reponendum erit. nam ci et ti iam in optimis antiquissimisque Ennodii libris saepissime permutantur.

Epist. VI 23 quotiens uomeribus terram scribimus, animus de spe uenturae frugis eleuatur: semper de herbis aristarum diuitias amicus rationis intellegit: diligens rusticandi adhuc in cano flore pomorum populos iam metitur. in his amicum rationis de herbis aristarum diuitias sperare inepte dici desiderarique quod diligenti rusticandi respondeat patet. genuina lectio una litterula addita recuperabitur amicus arationis.

Epist. VI 25 Fausto Pertinacem commendaturus his uerbis utitur: in usum est uos heneficia, me uerba conferre et magnitudinem rerum desiderium uincere postulantis, in quibus rerum nisi obscurius pro munerum dixisse Ennodium arbitramur, sanum non est. quare nescio an urum = uestrum reuocandum sit. ita uero Faustum cum

alias saepe, tum huius epistulae initio alloquitur scit ma gnitudo uestra quo me honorent praeiudicio studiorum liberalium sectatores.

Epist. VII 4 quod Agnellus cum proficisceretur ipsum insalutatum reliquerit ita queritur: ubi gentium fuit sub obtestatione dei inter nos promissa deuinctio, ut proficiscentes insalutatum me uelut incognitum linqueretis nec potestatem remanens sortirer necessaria suggerendi....nunc uale, mi domine, et animo meo, quem in statione consistere suadet innocentia origo propositum, a d potiorem gratiae partem, quia uobis sinceritute patuit. inuitate. in his cum Sirmondus uocem ad expungeret et quia in qua mutaret, nihil profecit; nam animo gratiam inuitare latine dici nequit. reponendum est quod constructio flagitat animum meum.

Epist. VII 19 adulescentulo Simpliciano, qui ab ipso praeconii adiumenta desiderauit, libenter se obtemperare atque cum summis uiris in eius laudibus consentire affirmat: libens dicta tua cum facundissimis praedico, cum quibus sententiam meam, ut bonorum ditescam societate, coniungo, proximum est ut non dividantur meritis qui in qualibet indicatione consentiunt, unus est nec enim procul evagatur ab arce sublimium, qui ad hoc quod illi pronuntiant non dispari admiratione concordat, si proximus perfectionis gradus est non meritis differre a summis illis iudicibus, quorum laude Simplicianus utitur, uerbis unus est et quae secuntur inferior significetur necesse est, quae reuera contrarium indicant haec offensio remouebitur scribendo secundus est.

Epist. VII 28 Adeodato presbytero haee mandat: domno papae dignure dicere ut uliquid per secundia Hoscorum de mea causa ordinet, ad quae uerba adnotat Sirmondus 'quia descrunt nos hic codices et coniectura utendum est, non aliena, ut opinor, fuerit emendatio si per sanctum Dioscorum legamus. Dioscorus enim is est ad quem et Hormisdam de hoc ipso negotio suo cum papa tractando scripsit lib. VI epist. 33'. haee rectissime quidem observata sunt, sed scriptura tradita Sirmondi coniectura non explicatur. editio enim princeps, cui huius libri epistulas 23—29 quae in meis codicibus desiderantur omnibus debemus, secundiaci hoscorum exhibet, Schottus autem secundiacidi u. c. (i. e. uetus codex) in margine adnotavit, unde sem diae dioscorum uel sdiae dioscorum in archetypo exaratum fuisse apparet. sanctum diaeonum autem Dioscorum appellat ut Epist. VIII 29 Adeodatum sanctum presbyterum.

Vindobonae.

GUILELMUS HARTEL.

# Emendationen zu des Corippus Iohannis.

Der Text der Iohannis, unstreitig des interessantesten Epos aus dem VI. Jahrhunderte, welcher in dem einzigen Codex Triuultianus (T) saec. XIV in sehr verwahrloster Gestalt überliefert ist. hat in der Ausgabe von J. Partsch (Mon. Germ. hist. Auct. antig. tom. III, pars II, Berlin 1879) erheblich gewonnen. Wenn überhaupt etwas an dieser mit eminentem Fleisse und auch mit Geschick durchgeführten Arbeit auszusetzen ist, so ist es die allzu grosse Pietät, welche Partsch zum Schaden des Autors gegen seine Vorgänger Mazzucchelli und Bekker übt. So ist z. B. an 7 Stellen (vgl. den Index s. u, cum) mit Bekker cum für das hdschr. dum geschrieben, obwol schon der Gebrauch von dum bei Victor Vitensis hätte warnen sollen. Aber dum hat überhaupt in der ganzen späten Latinität die Functionen von cum übernommen und findet sich so bei vielen Autoren des fünften und sechsten, ja schon des vierten Jahrhundertes gebraucht 1). Dass sich ein ähnlicher Gebrauch von dum in dem Gedichte in laudem Instini nicht findet, beweist nichts, da dum dort überhaupt seltener vorkommt. Somit hat derjenige, welcher an die Kritik der Iohannis herantritt, nicht blos verderbte Stellen zu verbessern, sondern vielfach auch die richtige Ueberlieferung der Handschrift zu schützen.

Praef. 23 doctorum ingenium docto non carmine canto.

Nirgends wird Johannes oder sonst ein Befehlshaber einfach doctus genannt. Zu schreiben ist ductorum. Zum Wortspiele ductorum... docto vgl. I, 26 summatim illa canam. summis haec laudibus apta; IV, 66 f. Marturius una | consilio maturus erat.

#### Lib. I.

100 ff. Urbicius sapiens, quem primum maximus orbis imperialis apex famulum rebusque fidelem

Wien. Stud. 1880.

<sup>&#</sup>x27;) Optat. Mileuit. I, 10 dum alter dixerit duos deos, cum deus unus sit. I, 21 dum non essent digni uiuere. II, 5 dum Christum partiri conati sunt. III, 2 quas portas commemorat spiritus sanctus... dum dicit. V, 3 terrenus pater, dum se in confinio senserit mortis. Vgl. Zink, der Mytholog Fulgentius, S. 58.

tunc habuit lectum, quemque illas miserat oras noscere, quae saeui fuerant discrimina belli.

quemque illas schrieb Partsch. In T steht quem nullas d. h. quem in illas. Demnach schreibe ich mit veränderter Interpunction:

tunc habuit, lectum quem in illas miserat oras, noscere quae sacui fuerant discrimina belli.

348 f. ocius adductas ad litoru uertere proras imperat.

T hat uertice. Demnach muss es heissen:

'ocius adductus ad litora u ertite proras,'

imperat. Vgl. 221 ff. tunc soluere funes

praccipiens sociis 'portus intrate quictos'

ductor ait.

352 f. curuis statio est concessa carinis, efficiunt portus nimium uada salsa quietos.

T hat nimius salsa unda. Natürlich ist zu schreiben: nimium salsa uda. nimium = ualde gehört zu quietos und uda steht substantivisch.

399 ff. genitoris imago

Pappus eras natique. mihi solatia tanti digna mali, uictor Stygias quod despicis undas.

Die Stelle ist, wie so viele andere, nicht richtig interpungiert. Der Punkt gehört nämlich hinter *mihi*, nicht blos des Sinnes, sondern auch des Caesur-Einschnittes wegen.

436 f. heisst es von den Bienen: crebris alucaria linquant exitibus, raucisque acuunt stridoribus hostes.

T hat canunt; zu schreiben ist wohl einnt. Vgl. 553: absconsusque eiet tota de parte caternas. II, 250: bueina saepe eiens tremulo gemit horrida cantu.

460 ff. iamque per extensos properans exercitus agros
Byzacii earpebat iter, qua Antonia castra
nomine dictus auis locus est. hic castra Iohannes
mox posuit. legati et iam uencre tyranni.

Schon bei dem blossen Lesen fühlt man heraus, dass diese Verse disiecti membra poetae enthalten. Man erwartet zunächst nicht, dass Johannes dort marschirt, wo sich der Antonia castra genannte Ort befand, sondern dass er dort sein Lager schlägt. Was soll dann mox im folgenden Satze heissen, welcher zudem ausser aller Verbindung mit dem vorhergehenden und folgenden steht? Die ganze Verwirrung hat das nicht verstandene mox angerichtet. mox ist Coniunction und synonym mit ubi, ut, postquam, simulac. Vgl. Paul. Hist. Rom. XII, 17 Gratianus tyrannus mox creatur occiditur. XIII,

1. is mox Galliam ingressus est, continuo Constantinum tyrannum apud Arelatem extinxit. ibid. exinde Iouinus apud Gallias, mox adsurrexit, cecidit. XIV, 10 mox ingressum hostium captamque urbem praesensit, e summa se eadem turre... in gurgitem praecipitem dedit. XVI, 11 qui mox imperialia iura suscepit, ad reparandum rei publicae statum animum intendit. — Sonach schreibe ich:

ianque per extensos properans exercitus agros Byzacii carpebat iter. qua Antonia castra nomine dictus auis locus est, hic castra Iohannes mox posuit, legati etiam uenere tyranni.

Manchem dürfte es bedenklich scheinen, auf Grund einer einzigen Stelle eine Bedeutung von mox bei Corippus zu statuieren, welche das Wort erst bei einem viel späteren Autor hat. Aber die Sache ist eben mit dieser Stelle nicht abgethan. II, 455 ff.:

miles ut in tenero laxauit membra sopore, rore nouo primus madidis mox irruit alis somnus, et effuso flauerunt pectora cornu. castra aliena rapit celsis de montibus absens.

Natürlich ist mox synonym mit dem vorhergehenden ut; nach cornu ist ein Komma zu setzen, dagegen das hinter sommus stehende zu tilgen. So kommt erst der richtige Zusammenhang in die Stelle: 'Kaum hatte der Soldat sich niedergelegt und der erste Schlaf ihn erfasst, so plündert er auch schon das feindliche Lager' (im Traume nämlich). Noch deutlicher tritt diese Bedeutung von mox III, 79 hervor, wo mit T zu lesen ist:

paruulus ille feris mox contigit ubera labris, terribili monitu iam iam flammante Megaera fama uolat metuenda canens. — VIII, 223 ff.:

ne longe pascite campis quadrupedes, cpulis quoniam de more receptis castra mouere placet, non tristia mittere bella, sed tantum properare locis, ut luce sequenti — mox primo mundum consurgens margine Phoebus flammiuomis continget equis — committere pugnam vicinis liceat feruenti cacde Lataris.

Diese Stelle ist von Partsch im Index unter 'mox, ubi uix expectatur' citiert. Er fügt hinzu: mox in uix mutassem, nisi Theodorus Mommsenus hunc Ammiani loeum mihi indicasset XIV, 10, 16: mox dicta finierat: multitudo omnis ad quae imperator uoluit, promptior laudato consilio consensit. Bei Ammianus lässt sieh mox allerdings

ohne Zwang in dem Sinne von modo oder uixdum fassen, was an unserer Stelle, wo das Futurum continget steht, nicht der Fall ist. Es ist daher auch hier mox = ubi oder ubi primum, und die Gedankenstriche sind durch Kommata zu ersetzen.

529 f. bella per insidias acies Maurusia gessit semper, et obscuris fidens subsedit in armis.

Schreibe obscuris ... in aruis d. h. auf versteckter, zum Hinterhalte geeigneter Flur. So heisst es gleich darauf 534 ff.:

aut ubi glauca nemus distendit oliua, arboris aut altae frondoso uertice robur efficit o ceultis acies subsidere cam pis.

Im V. 535 wird übrigens, da T alde hat, ualidae zu schreiben sein.
Vgl. II, 152 iuniperum ferro ualidam suffigit acuto; IV, 326 f.
Tisiphonem ualidam flammis et pondere pinum quassantem.

570 ff. ordine quisque suo praecedant castra tribuni, interdumque duces, suspectas quaerere ualles et faciles praestare uius. exercitus omnis his securus erit, cautum nec praeuenit hostis uallatumque. suis at si Maurusia bellum fraudibus occultis acies ussueta parabit, nuntius unte leuis nostras deportet ad aures.

V. 571 ist für das sinnlose interdumque ohne Zweisel intendantque zu schreiben, von welchem Verbum die Infinitive quaerere und praestare abhängen. V. 574 verlangen Sinn und Caesur die Interpunction hinter suis. Der Soldat kann vom Feinde nicht überrascht werden, wenn die Seinigen ihn als Vor- und Seitenhut schützend umgeben, verdächtige Thalgründe absuchen (571), und vor ihm die Wege säubern (572)<sup>2</sup>).

### Lib. II.

3 ff. Die Mauren ziehen sich vor Johannes in das Gebirge zurück und verschanzen sich in Wäldern.

> descrit (Maurus) obsessas fugiens conterritus urbes, turbatusque metu montes concurrit ad altos, diraque muniuit posuitque mapalia siluis.

Statt mapulia hat T in prelia. Demnach dürfte zu ändern sein

<sup>2)</sup> Gewiss ist es daher nicht ein Zufall, dass im Cod. Veron. 168 zweimal citiert wird cautum non praeuenit hostis uallatumque suis; vgl. Rhein. Mus. XXXIV, S. 139.

diraque muniuit posuitque in proelia situas,

d. h. man verschanzte die Wälder und richtete sie her für die Schlacht.

33. impulit armatas bellorum ad praemia gentes.

T hat aratas, wonach ueratas zu emendieren ist. Vgl. I, 440
hinc seges aeratis horrescit spissa maniplis. —

58 ff. quis granis Autiliten, patris non mollior ausis praefectus bellique comes nullique fidelis ibat, et in gentes scelerum laxabat habenas, succendens praedansque ferox mactansque trahensque.

Autiliten ist ein feindlicher Maurenfürst, gentes heissen bei Corippus überall nur die Mauren. Somit hätte Autiliten bei seinen Landsleuten gesengt, geplündert und gemordet, was kaum anzunehmen ist. Das richtige ist

ibat et ingentes scelerum laxabat habenas.

Vgl. I, 323 f. prospexit tandem succensae litora terrae ductor, et indomitas Martis cognouit habenas;

I, 552 tunc dolus ille patens saeuas effundit haben as.

69 ff. quas Agalumnus alit, uenere ad proelia gentes, nubibus in mediis celsum qui ferre cacumen cernitur, et lati sustentans sidera caeli Macubius. grauidis quasque ipsa miserrima eulmis dumosae nutrit perstringens hordea terrae Sascar.

ipsa im V. 72 ist Mazzucchelli's Ergänzung. Allein dieser Vers muss vielmehr lauten: Macubius. grauidis quas atque miserrima culmis. Vgl. I, 419: praecipit atque duces densas componere turmas; II, 359 talibus atque docet.

133 ff. In der Beschreibung der Tracht und Bewaffnung der Mauren begegnen folgende Verse:

binaque praeualido portant hastilia ferro. horrida substrictis dependens trugula membris ex umeris demissa iacet.

Was hier das Wort tragula soll, ist schwer zu begreifen. Einmal ist schon im vorhergehenden Verse gesagt, dass jeder Maure zwei Speere trug. Kann man ferner von der tragula sagen: horrida dependens membris ex umeris demissa iacet? Dass hier nicht von einem Speere, sondern von einer Art Ueberwurf oder Kleidungsstück die Rede ist, scheint mir ganz klar zu sein. Für tragula findet sich allerdings auch noch die Bedeutung 'Schleppnetz', welche aber nicht passt. Ich glaube daher, dass hier und V. 181 das hdschr. fargula in stragula zu ändern ist. stragulum, i und stragula, ae bezeichnen

zunächst jede Decke, dann speciell eine Reitdecke. Hier scheint eine Art den Mauren eigenthümlichen Ueberwurfes gemeint zu sein, wie bei Vopisc. Aurel. cap. 12, wo aufgezählt werden: tunicas multicias uiriles decem, linteas Aegyptias uiginti, mantelia Cypria paria duo, tapetia Afra decem, stragula Maura decem. Ich führe noch V. 181 f. an, um die Richtigkeit der Emendation auch für diese Stelle zu erweisen:

tum stragula crebris

nutibus e siluis acies agitata requirit.

Es ist klar, dass das Schütteln eines Mantels oder Ueberwurfes sich in die Ferne ganz anders bemerkbar machen muss, als das Schwingen eines dünnen Speeres.

216 ff. sic, ubi compellunt currentia nubila uenti murmure cum ualido, tot crebris ignibus ardens nimbus et aduersa ueniens in fronte procella influit.

Die sonderbare Verbindung tot crebris schwindet sofort, wenn man nach T, wo crebribus steht, crebrius herstellt. Dass der Comparativ bei den späten Afrikanern ganz gewöhnlich für den Positiv steht, ist kaum nöthig zu erwähnen.

275 f. Corippus schildert die Geschäftigkeit der Soldaten beim

Aufschlagen des Lagers:

pars arma reponit

alta locis, pensat pharetras arcusque retendit.

Was arma alta sind, hat bisher noch Niemand erklärt. Ohne Zweifel ist apta locis zu schreiben. Vgl. 280 f. loricasque graues et conos pellibus aptant | suppositis; 286 f. et fercula ponit | cuncta locis aptans dapibus; 443 f. hi clipeos, pharetrasque alii ceruicibus aptant | suppositas.

334 ff. Johannes erbittet sich den Rath des getreuen Recinarius: 
'consule, quid moueut duri in discrimine belli,
atque gerenda refer'. placide hace Recinarius heros
edidit.

Für moueat vermuthe ich moneas; mouere und monere sind in T häufig verwechselt. Statt placide haec Recinarius bietet T placide aricinarius, wonach wol placide at Recinarius zu schreiben ist.

369 f. Johannes gibt seinem Waffenträger Aufträge an den feindlichen Befehlshaber, und zwar so, dass er sich der directen Anrede an den Feind bedient:

non tua sollicitus teneat modo pectora terror peccatis obstricta tuis.

Da wir nun 379 lesen quid innat, infelix, Romana lacessere signa? ferner 395 quodsi, dure, meis audes contraria dictis, so kann auch an der ersteren Stelle mit T gelesen werden: peccatis obstricte tuis.

435 ff. peruigil insomnem miles Maurusque trahebat armatus noctem. discurrens undique fossas circuit, attonita sonitus explorat et aure cuncta cauens, ne quis fraudes temptaret in usu noctis et indubiis inferret proclia castris.

Im Index erklärt Partsch indubiis mit nil opinantibus, ohne diese Bedeutung zu belegen. Das richtige hatte schon Mazzucchelli getroffen, indem er in dubiis las. dubius kommt bei Corippus auch in der Bedeutung 'gefährdet, in Gefahr schwebend' vor. Vgl. ausser den Belegstellen bei Partsch noch II, 324 dum mouet in dubiis, quae sit fortuna salutis. Dass Partsch an indubiis festhielt, konnte wol nur daher kommen, weil er die Antiptosis bei in nicht beachtete. Vgl. IV, 316 ff.:

omnia, quae dominus famulo praecepit adimplens, gentibus in mediis portans mandata cucurri, perueniensque ferum uidi sub rupe tyrannum.

IV, 466: post imitata cohors ualidis incumbit in hastis. Danach ist auch IV, 729 mit T und Mazzucchelli rediens in pectore uirtus, III, 65 mit T quae creuit in orbe zu lesen. Umgekehrt steht II, 363 der Acc. statt des Abl.: perdere non properat quamcumque in proclia gentem.

479 ff. Corippus spricht von dem maurischen Krieger, der von dem Angriffe des Feindes träumt:

perterritat hostis cuncta ferus, saeuum geminans in uiscera ferrum. dum manu utraque parat uiolenti uulneris ietus, coniugis excusso concussit uertice peetus.

Nachdem es soeben geheissen hatte, dass der Feind eingebrochen sei, kann es sich für den Mauren nicht um einen Angriff (noch dazu mit beiden Händen auf einmal), sondern nur um die Abwehr handeln. Somit hat Mazzucchelli manu nicht richtig ergänzt und es ist vielmehr uitare statt des überlieferten utraque zu schreiben. V. 481 lautet somit: dum uitare parat uiolenti uulneris ietus.

# Lib. III.

5. Während im Lager der Oströmer das Kriegsvolk schläft, wacht Johannes und die um ihn zum Kriegsrathe versammelten Führer:

circumquaque duces uallantes agmine denso.

circumquaque schrieb Mazzucchelli; in T steht circumperque. Danach dürfte mit leichterer Aenderung circum proque zu schreiben sein. Vgl. die Verbindungen von circum mit einer zweiten Präposition: circumque infraque Ov. Met. IV, 667, Stat. Ach. I, 56, circumque supraque Stat. Theb. IX, 114, circum et ante in obitum Maec. 46.

134. en iterum bellum reparat. Da T bella hat, muss geschrieben

werden en iterum bellare parat.

166. Der Maurenführer Antalas soll in seiner Jugend Schafdieb gewesen sein, was Corippus mit Behagen ausmalt. Antalas schleppt den gestohlenen Widder in die Höhle, in der er sich aufzuhalten pflegt, erwürgt ihn, zieht ihm das Fell ab und

frustis conciditur altis

omne pecus, uerubusque trementes conscrit artus.

Hier kann man wiederum fragen: Was sind frusta alta? ohne eine Antwort zu erhalten. Ich vermuthe artis = breuibus, paruis.

189 ff. ist überliefert:

inde mouens uires tunc Naffur anhelus atque omni de plebe uiros tunc naffuga anhelus uicina de parte fremit.

Die Herausgeber streichen V. 190 die Worte tune naffuga anhelus als aus dem vorhergehenden wiederholt; da aber V. 189 unvollständig ist, erkläre ich mir die Sache anders. Ursprünglich war geschrieben:

inde mouens de plebe uiros tunc Naffur anhelus uicina de parte fremit.

Zu inde mouens schrieb jemand die Variante atque omni, wodurch die jetzt im Codex vorfindliche Verwirrung hervorgerufen wurde. uires entstand aus uiros.

195 ff. tempore Uandalici perierunt gaudia regni nostra. simul uersos miseris tunc flere penates contigit et tutas indignis quaerere terras.

Der Punkt gehört natürlich hinter simul.

201 ff. Corippus beginnt hier die Schilderung der unglücklichen Expedition des Vandalenkönigs Hildimer (Hilderich) gegen die Mauren, welche die Veranlassung zu dessen Sturze war:

illius aduerso rumpuntur stamina fato montibus in mediis. casus quid terret iniquus? saepe irata piis seruat fortuna nocentes.

V. 202 ist zu schreiben: casus qui a terret iniquus, mit einem Komma vor casus. Vgl. 262 ff.:

hinc acies confracta redit, regemque trementem, annorum fessum numero casumque pauentem deicit, et sceptrum saeuo dedit inde tyranno. —

240 f. fugientes credidit hostis et summo de monte ruit.

ruit vermuthete M. Haupt, in T steht fugit. Danach ist wol furit zu schreiben.

294 ff. Corippus gedenkt der Theilnahme des Johannes an dem Feldzuge Belisars:

te uigilante, pater, spectauit Leucada pugnas
295 uirtutemque tuam. pinguescunt sanguine campi,
ossibus albescunt, feriuntur uomere rapta
ex humeris capita et sparsi per gramina trunci.
ense tuo cunctis notum est quid gesseris illo
Marte, fauente deo.

Offenbar gehört der Punkt nicht hinter trunci, sondern hinter tuo. ense tuo ist mit ranta und snarsi zu verbinden.

305 ff. Es wird der Rebellion des Stutias Erwähnung gethan: at Stutias orsus nostra de parte duellum. haec nobis, haec ira fuit. haec addita rebus cura nefanda piis. bellum civile revixit.

Ich schreibe:

haec rabies, hacc ira fuit, hacc addita rebus cura nefanda piis: bellum ciuile reuixit.

410 f. Solomon zieht gegen den Feind die Streitkräfte Afrika's zusammen, unter denen sich auch maurische Stämme befinden, durch deren Verrath die Schlacht verloren geht:

sed gentiles durosque Mecales secum ad bella trahens fessis non uiribus ibut. Statt fessis hat T festis. Zu schreiben ist nach dem ganzen Zusammenhange faustis, ohne welches sed keinen Sinn hätte.

430 f. non uictum fortuna, minax non presserat hostis, non metus acer agens.

In T steht minas non presset, wonach herzustellen ist: non wictum fortuna minax, non pressit et hostis.

# Lib. IV. V.

105 f. Johannes und Ariobindus erleiden in Folge ihrer Uneinigkeit eine Niederlage:

discordia mentis

uicit amare uiros.

Natürlich muss geschrieben werden:

discordia mentis

nicit amara niros.

123 ff. Johannes will die fliehenden Römer zum Stehen bringen:

consurgite, ciues

Romani, pro laude pii, gentesque superbas

125 frangite. iam tantum ducibus remouete pudorem. fac nos uelle fugam. fugitiuos conterit hostis feminea nunc morte viros.

Der Satz fac nos welle fugam ist vollkommen sinnlos. Johannes kann doch nicht einen Fall setzen, der schon eingetreten ist. Die Römer wollen ja die Flucht, oder vielmehr sie fliehen schon. Zu schreiben ist fas nos nolle fugam, d. h. wir dürfen die Flucht nicht wollen.

212 ff. Der Rebell Stutias fällt im Kampfe und Corippus lässt ihn sterbend den Abfall vom Kaiser bereuen.

furiis socius Catilina eruentis exagitatus adest. uideo iam Tartara fundo flammarumque globos et dira incendia uolui. 215 perfidiae meritum cum durae erimine mortis

215 perfidiae meritum cum durae crimine mortis hoc mihi bella ferunt.

Für eruentis bietet T furentis, und es ist nicht einzusehen, warum dies geändert werden sollte. In seiner Reue bezeichnet sich Stutias treffend als einen Rasenden und als Genossen Catilina's. Im Folgenden ist erimine unklar. Denn der bittere Tod, der ihm in der Schlacht wird, ist doch kein erimen, gleich der Treulosigkeit. Ich schreibe daher

perfidiae meritum cum diri crimine Martis haec mihi bella ferunt;

d. h. dieser Kampf macht mich des Verbrechens der Treulosigkeit schuldig (meritum = delictum, von Partsch im Index nicht verzeichnet) und bringt mir den Vorwurf ein, gegen Mitbürger gefochten zu haben (dirus Mars = bellum einile).

243 ff. Caecilides schliesst seine Erzählung mit einer Apostrophe an Johannes:

Africa per tantas periens non ulta rapinas sie mersa est. te exspectat inops. succurre gementi.

245 namque potes. uirtusque tibi iam nota per orbem est, et uigilant sensus, et claris dextera factis.

tibi kann hier nur in dem Sinne eines Possessivums genommen werden, ein ganz ungewöhnlicher Gebrauch, über den Partsch schweigt. Wahrscheinlich ist tui zu schreiben.

263 arma parare iubent, iussa spectare magistri.

Es finden sich zwar einige Fälle, in denen st Position macht; die Zahl derselben lässt sich aber durch ziemlich sichere Emendation reducieren. An unserer Stelle ist wol iussa aspectare zu schreiben; vgl. Tac. A. I. 4 iussa principis aspectare. — VI, 581 f.

sollicitos locus ille duces cautumque magistrum abstinuit bellis aciesque stare coëgit.

Für aciesque ist acies quoque herzustellen. — VIII, 45 ff.

contrahit ipse rates portuque stare Larisco iussit, et impensis socios gentesque leuauit.

Ich schreibe rates, portu quas stare.

331 f. ille tamen medius sedit praefectus, et omnis aspiciens rapido tumidus sic intonat ore.

Sinngemässer wäre rabido.

339 ff. Der vom Feinde zurückgekehrte Bote erzählt, er habe alle Aufträge getreulich ausgerichtet:

docui praecepta iubentis 340 principis et morem. pietas ut magna regentis omnia contincat, crebro sermone cucurri. uirtutem indomitam mista bonitate refoui.

refoui steht mitten unter docui, sermone cucurri, addens dixi (343), enumerans (346), asserui (348), edocui (349), und müsste demnach auch die Bedeutung eines nerbum dicendi haben, welche sich jedoch nicht nachweisen lässt. Wahrscheinlich ist revolui zu schreiben.

361 f. Antalas wirft den Römern Undankbarkeit und Verrätherei vor, weshalb er sich auch durch die Friedensanerbietungen nicht täuschen lasse:

uos fingis amicos

arte milii.

Da T quos hat, muss es heissen: quos fingis amicos arte mihi? Vgl. 372: tales referentur amici? Auch 369 ff. ist die Interpunction zu ändern und zu schreiben:

paci sic fidus amicae, sic meritus, uestris quod faui saepe triumphis, haec ego digna tuli? uobis quia bella peregi, haecine uestra fides?

697 f. sub iaculis nox atra rnit, vampisque tenebras et super arma diem ferrum disiunxit utrumque.

tenebras kann nicht als Obiect zu disiunxit genommen werden. Denn V. 698 besagt: 'Die von beiden Seiten fliegenden Geschosse (utrum-

que ferrum) schlossen den Tag aus, so dass er sich über den Waffen befand' (super arma disiunxit). Zieht man nun auch tenebras zu disiunxit, so entsteht der Sinn, die Finsterniss sei vom Gefilde ausgeschlossen worden, während der Diehter doch sagen will, dass sie auf demselben eintrat (sub iaculis nox atra ruit). Ich schreibe daher camposque tenebrat; vgl. VI, 610 f.

iactisque dies excluditur hastis, et campos late noctis pressere tenebrae. 803 ff. Bruten ut expulsas campis iam uertere gentes terga fuga, insolitumque suos hausisse timorem

haurire timorem ist keine geläufige Verbindung, wenn sich auch die leichte Aenderung des handschriftlichen auxisse in hausisse empfiehlt. Es scheint jedoch nicht auxisse, sondern suos verderbt zu sein. augere steht, wie einige andere Verba, bei Corippus noch an einer Stelle im reflexiven Sinne. VI, 145 f.

ille ut conceptum populis auxisse furorem uidit et insani rabiem successere Martis.

Es dürfte demnach suis auxisse herzustellen sein. 859 ff. ut uero ille sequens auctorem attinyere teli non potuit, medium sternit mucrone Merasqun,

Suartifunque super celerem, Montana, Gamasdrum

eripuit, mortemque miser suscepit Isaguas.

Bei Corippus kommen allerdings höchst verwunderliche maurische Namen vor; so VII, 436 ein Murifer. wenn nicht vielmehr Muriferum zu trennen ist. Dass aber der Diehter einen Namen Montana willkürlich erfunden habe, ist kaum anzunehmen. 3) Es müsste denn sein, dass ein wirklicher maurischer Name sieh mit jenem Ausdruck vollkommen gedeckt hätte, dessen sich die späteste Latinität statt des classischen mons oder montes bediente. Bei Corippus findet sich montana, orum II, 146, IV, 884, 1114, VI, 18. Es liegt daher nahe, zu schreiben:

medium sternit mucrone Merasgum, Suartifanque super. celerem montana Gamasdrum eripiunt.

Allein auch eripuit lässt sich halten, da die Form montana, ac sehon bei Augustinus, allerdings in einem Bibel-Citat, vorkommt. C. D. XVI, 13 de populo, qui habitat iuxta te montanam hane (Judith 5, 5 περὶ τοῦ λαοῦ, δε κατοικεῖ τὴν ὀρεινὴν ταύτην πληείον cou). Die

<sup>3)</sup> Nach Partsch p. 162 wäre Montana gar der griech. Accus. zu Montan.

gegebene Emendation empfiehlt sich namentlich dadurch, dass nun eripere nicht mehr in der seltsamen Bedeutung 'tödten' gefasst zu werden braucht, und dass einige Abwechslung in das Morden kommt. Der Tribun tödtet den Merasgun und obendrein den Suartifan. Den schnellen Gamasdrum (schwerlich 'Gamasdrus') rettet die schleunige Flucht in's Gebirge, wofür der arme Isaguas zu büssen hat.

892 ff. obuius ardenti primus sese obtulit Ornus, Romulea non gente satus, quem Persica mater edidit ad bellum, rapuit tamen Africa matri.

Da in T perfida steht, ist zweifellos Persida zu schreiben, womit zugleich ein schöner Gegensatz zu rapuit tamen Africa matri gewonnen wird. Den vier Belegen, welche ich für Persida, ae in den Sitzungsber. der Wiener 'Akad. d. Wissensch. (phil.-hist. Cl. XCIII. Bd. S. 362) gegeben habe, sind noch hinzuzufügen: Jordan. Get. c. 5 a meridie Persida, Albania, Hiberia, Ponto. Fast. Cuspin. ad a. 266 captus Ualerianus in Persida. Aethic. Ister c. 84 deferant tibi Chaldaea et Persida plaustra, c. 107 uicinae sunt Assyria, Media et Persida magna.

901 ff. inde ferit pauidum conuersa cuspide Malcum, Artemiumque furens et duro nomine Maurum transadigit.

Offenbar ist zu schreiben et duro nu mine Maurum, d. i. den von der Gottheit verlassenen Maurus.

905 f. turbasque tribunus

hostiles sternebat ouans.

Ich ändere turbas in turmas. Vgl. 1002:

miscuerant acies nullo discrimine turmas. — 1025: fortesque intentat pellere turmas.

967 ff. uictus at ille fugit, pereunte per agmina parma.
saucia dum digitis dependet laeua cruentis,
currentisque cruor madidus uestigia pingit.

Ich setze nach parma ein Kolon und ändere sauciatu in saucia cum.

1020 ff. insidiis Martem fallax agit undique Mazax. currit, et in mediis intrantes eastra camelis obseruat, fugiensque ferox modo comminus hostes missile contorto, nudo modo percutit ense.

Corippus beschreibt hier die Kampfweise der Mauren bei der Vertheidigung ihres Lagers. In dieser Schilderung nimmt sich fugiensque komisch aus, da zu demselben weder ferox, noch comminus, noch auch percutit passt. Denn wer flieht, kann keinesfalls mit dem

Schwerte in die Feinde dreinschlagen. Da nun in T nicht fugiensque, sondern fugitque überliefert ist, emendire ich: observat surgitque ferox: modo comminus....

1074 ff. Ein verwundetes Kameel stürzt und die auf demselben sitzende Maurin wird mit ihren zwei Kindern auf den Boden geschlendert:

cecidit resupinu duobus

cum genitis Gaetula iacens, supraque cadentes sarcina laxa ruit. eccidit calathusque lapisque, quo Cererem frungit.

Statt calathusque bietet T letusque, wonach sicher lectusque zu schreiben ist. Die Berberfrauen hatten damals wie heute noch ihre Lagerstätte auf dem Kameele selbst. Heisst es doch auch VI, 85 f. von den gefangenen Maurinnen, die man beim Einzuge des Johannes in Carthago auf ihren Kameelen einherreiten sah:

geminis ambire lacertis

sarcinulas super et parui cunabula lecti.

1150 f. nec potuit quisquam Romanos ferre sequentes morte gravis, faciente fugax oculosue retorsit.

Ich emendiere Marte grani. Vgl. 1002 f.

miscuerant acies nullo discrimine turmas Marte grani. — VI, 166 f. uictor Ilaguantensis acerbo Marte Latinos conturbabit agens.

#### Lib. VI.

82 ff. Johannes zieht in Carthago ein.

captinas cernere Mauras ire innat, celsis inscripta ut fronte camelis

impanidae sedeant.

Wie inscripta fronte zu verstehen sei, ob es von den Maurinnen oder von den Kameelen gesagt werde, darüber erhält man keine Auskunft. ut fehlt in T. Demnach ist inscripta einfach als aus ut crispa entstanden zu betrachten und zu schreiben

celsis ut crispa fronte camelis

impanidae sedeant. — erispa fronte mit krauser, d. i. finsterer Stirn. Vgl. Pallad. XII, 22, 4 olinas, quas incentes repereris, rugis contrahentibus erispas colligis.

Für narius dürfte narias zu schreiben sein; vgl. V. 475

arboribus sueptus nariis et arundine glanca.

271 ff.

semperque laborant
arua siti Zephyrisque carent. namque Africus illie
omnia flammiuomis exiceat rura procellis.

Hier hat man das überlieferte calent mit Unrecht geändert. Zephyris steht offenbar für uentis, und selbst wenn man es in seiner eigentlichen Bedeutung nimmt, ist es ganz am Platze, da der Zephyr ein warmer, den Sommer hindurch wehender Wind und von dem Africus wesentlich nicht verschieden ist.

276 ff. Fama per innumeras spargens praeconia linguas ante uolat fortem referens properare Iohannem cum ducibus cunctis. uagi Ilaguantensis ad aures improba tendit iter.

T liest: lagila tangentis ad auras. Setzt man il = u, au = 0, so erhält man lagnatan gentis ad oras, und, wenn man den Eigennamen wie Partsch schreibt, Lagnantan gentis ad oras.

283 f. acti terrore magistri

experti trepidant.

Da T tremunt statt trepidant hat, ist anzunehmen, dass que hinter experti aussiel, und demnach expertique tremunt zu schreiben. Damit diese Annahme nicht als gewagt erscheine, bemerke ich, dass que in der Handschrift an zahlreichen Stellen fehlt; so z. B. gleich I, 2 insidias stragesque uirum durosque labores, wo T strages liest, der verlorene Cod. Budensis dagegen richtig stragesque überlieferte.

342 f. Johannes ermuntert die von Hitze und Durst gequälten Soldaten.

uincat amor putriae mentem, et sitis improba cesset flumine purpureo, ac uester satiabitur ardor.

purpurco rührt von Mazzucchelli her; in T steht pusapio. Demnach kann mit Sicherheit emendirt werden: numine pulsa pio. pusa ist um so gewisser aus pulsa verderbt, als T auch V. 597 compusos statt compulsos hat. Uebrigens ist zu beachten, dass der Coni. Praes. cesset hier Futurbedeutung hat. Dasselbe ist IV, 7 der Fall. Partsch hat diesen Gebrauch, der bei Dracontius sehr ausgedehnt ist (vgl. Duhn's Index), ganz übersehen.

381 ff.

huc undique miles

confluit ad latices et dulcia flumina potat.

panis inops tondet flores herbasque uirentes.

his cupiunt satiare famem.

Das hdschr. tondent ist beizuhalten und die Stelle so zu interpungieren:

dulcia flumina potat panis inops. tondent flores herbasque uirentes; his cupiunt satiare famem.

408 ff. has inter voces ignari murmura vulgi in castris sonvere ducis. 'quonam usque necabit agmina multa fames.'

Bekker verwarf multa und vermuthete nostra. Mit mehr Wahrscheinlichkeit dürfte agmina in ulta zu schreiben sein; vgl. IV, 243 f. Africa per tantas periens non ulta rapinas sie mersa est.

737 ff. fixus contexitur umbo missilibus densis. ipso iam tegmine subter pondere telorum premitur, fessumque fatigat silua grauis.

Da T subut statt subter hat, vermuthe ich: ipso iam tegmine sudat, pondere telorum premitur.

#### Lib. VII.

152 f. sed spes fidissima rebus una fuit, saluum retulit quod fama magistrum.

Da T qui hat, ist sicher quia zu schreiben.

191 ff. Die Gemalin des gefallenen Johannes klagt um ihren Gatten und wünscht sich gleichfalls den Tod.

o mihi si medios rupissent prospera luctus fata, trahente die tantos nec ferre labores passa diu! mors saeua foret, sed sorte recenti manibus ore mei fruerer sociata Iohannis.

Diese Worte sind von den Herausgebern seltsam misverstanden worden. Das Rufzeichen hat zu entfallen, da der Zusammenhaug ist: nec mors saeua pussa foret, tantos (me) diu ferre labores; der Tod duldet es, dass sie leidet, so lange er nicht kommt. Dann gehört trahente die wol zum Vorhergehenden und daher das Komma hinter die. Das Ganze ist somit als Wunschsatz zu fassen und so zu verstehen: o hätte doch, während mir die Zeit träge dahinschleicht, ein glückliches Geschiek meiner Trauer plötzlich ein Ende gemacht; hätte doch der Tod nicht geduldet, dass ich lange an meinem Schmerze trage, sondern wäre ich mit den Manen meines Johannes vereinigt.

244 ff. namque inter sese duri iam semina belli sucuus Ifisdaias et fidus Cusina sumptis tunc habuere odiis. Da in T functis statt sumptis überliefert ist, ist ohne Zweifel in nct is zu schreiben.

272 ff. uenit Ifisdaias centum cum milibus ardens, Arsuris et latos impleuit tarua campos; sed numerus uirtute minor. tamen ornat in armis,

275 hostiles acies uisu terrente, per hostes proelia dum miscent densis asperrima telis.

Ich vermuthe: tamen horret in armis.

277 ff. auxiliumque dedit rebus famulatus Iaudas, cum nato comites bis senis milibus armans. omnia castra simul praefectus Bezina ducit conucniens, agrosque suis pecuaribus implet.

Für den sonderbaren Abl. bis senis milibus hat Partsch im Index unter 'ablatiuus casus insolentius positus' eine eigene Rubrik, aber ohne irgend eine Andeutung, wie er zu fassen sei. Ich möchte schreiben:

cum nato comite et bis senis milibus. armans omnia castra et rel.

417 ff. obuius ecce uenit Uarinnus, belliger ille terribilis quondam nostris stipante caterua.

T hat histi statt nostris. Demnach schreibe ich terribilis quondam. tristi stipante caterua.

449 ff. turbo volat horridus ante contortus virtute noti, gyroque coactus vertit harenosas conturbans aequora terras.

Es ist wol uerrit zu schreiben.

#### Lib. VIII.

151 f. erubuit stupefaeta phalanx, humilisque magistrum sic pia uoce rogat.

phalanx hat schon das Attribut pia. während man bei uoce ein solches vermisst. Offenbar ist humilique zu schreiben; vgl. 137 f.

summittere colla

nune humili eum uoce uolunt.

203 ff. promittunt animos, curritque per agmina lacto murmure cuneta sonus. non sic agitata resultant aequora uenturis longe signantia uentis.

Ich emendire signantia in stagnantia.

213 ff. haec, socii, transacta dies. nec crastina pugnae apta datur durae, dominoque sacratu per orbem est.

Wien, Stud. 1880.

Im V. 214 ist durae von Bekker ergänzt; die Stelle ist jedoch einfacher dadurch zu heilen, dass man annimmt, que sei aus  $q\overline{uo} = quoniam$  entstanden.

316 f. presserat ista deus, surdumque ad carmina numen omne fuit: nulli retulit responsa saeerdos.

que fehlt in T; vielleicht ist aber num hinter surdum ausgefallen.

318 f. Phoebus ab interni resplendens margine eaeli Oceani rumpebat aquas.

Was internum caclum sei, weiss ich so wenig wie die Herausgeber und vermuthe, dass actherii zu schreiben sei.

506 ff. hic socius Deciis infernas ibat ad umbras felix morte sua. nomen post bella beatum semper erit, semperque manet memorabile eaelo. dum fera bella legent aeuo ueniente minores.

Was caelo mit dem Namen oder dem Andenken des Putzintulus zu thun hat, weiss der Himmel. Da T celum hat, ist natürlich letum zu schreiben.

644 f. planus erat campus, liber quo currere posset miles et infensas telis effundere turmas.

Partsch bemerkt: confundere malim. Es dürfte jedoch offundere das richtige sein.

Graz.

M. PETSCHENIG.

# Zur Textkritik des Ausonius.

Parent. XII, 2 Si qua fuit uirtus, cuperet quam feminu prudens esse suam, soror hac Dryadiu non ruit.

Diese in alter und neuer Zeit oft besprochene Corruptel erledigt sich, wie ich glaube, am einfachsten, wenn man *eminuit* schreibt, da .n. = enim (für emin) leicht mit  $\tilde{n}$  verwechselt werden konnte. Aehnlich hat schon Gronov *enituit* vermuthet.

Parent. XVI, 1 hat Peiper Jahn'sche Jahrbb. Suppl. XI, S. 265 uel nurus, wie es scheint, richtig in sine nurus geändert. Aber uel vor uice in seu zu ändern war nicht nöthig, da man sine ... uel, wenn es auch sonst bei Ausonius nicht vorkommt, doch bei Dichtern und Prosaikern nachweisen kann. Ja es lässt sich, wenn man annimmt, dass sine nurus mihi nomine uel geschrieben stand, die Corruptel recht wol erklären.

Parent. XXVII, 3 f. cinis ut placidulusoperta uigeat celeripes et adeat loca tacita erebii. Die unverständlichen Worte werden klar, wenn man theilweise nach Scaliger schreibt: recino: cinis, uti pla-

cidula ea supera uiguit, locu tacita celeripes adeat erebi.

Prof. Burd. III, 4 ........................ seu lege metrorum condita seu prosis solueret orsa modis.

Dass die Stelle trotz der Erklärung Toll's nicht heil ist, unterliegt wol keinem Zweifel. Ausonius hatte unstreitig Stat. Silv. I, 4, 29 f. vor Augen: seu plana solutis eum struis orsa modis, aber damit ist hier solueret nicht gerechtfertigt, man müsste denn ein auffälliges Zeugma annehmen. Auch ist solueret neben prosis bedenklich.

Vielleicht hat der Dichter uolueret geschrieben.

Prof. Burd. XIV, 9 Nazario et claro quondam delata Paterae kann delata allerdings auf gloria v. 7 bezogen werden; aber v. 10 egregie multos excoluit iuuenes steht dann ohne Verbindung da. Wollte man mit Vinetus diesem Uebelstande durch Einschaltung von qui vor excoluit abhelfen, so bliebe doch immer befremdlich, dass hier Patera so ungemein gepriesen wird, zumal er schon durch das Epitheton elaro ausgezeichnet ist, während Nazarius einfach genannt ist und, was noch schwerer wiegt, die Lehrthätigkeit des Agricius gar nicht geschildert wird. Wahrscheinlich ist vor v. 9 ein Distichon

ausgefallen, in welchem etwa Folgendes stand: Deiner Leitung war die Schule in meiner Vaterstadt anvertraut, welche (einst der Obhut des Nazarius und des berühmten Patera übergeben trefflich viele Jünglinge bildete).

Urbes (Capua) VI, 1 Nec Capuam pelago cultu penuque potentem deliciis, opibus famaque priore silebo.

Dass pelago verderbt ist, hat schon Heinsius erkannt. Es lässt sich nicht grammatisch erklären; zudem liegt Capua nicht am Meere und hat auch nie eine Herrschaft zur See besessen. Peiper (S. 268) vermuthet glaebae, was aber hier, besonders in Verbindung mit eultu, nicht passend erscheint; auch wird man kaum begreiflich machen können, wie pelago aus glaebae entstand. Ich denke, Ausonius schrieb agrorum. Wenn  $r\bar{u}$  vor cultu ausgefallen war, so konnte agro leicht zu pelago ergänzt werden.

In dem viel besprochenen Verse Sept. Sap. Prol. 28 scheint es mir das einfachste praegrederer ac docerem quid uellent sibi zu schreiben. Nimmt man an, dass in der Handschrift, aus welcher VP stammen, AC ERE stand, so lässt sich begreifen, wie daraus agere entstehen konnte.

Ibid Lud. 14 muss es wol heissen: Μελέτη τὸ πᾶν est Periandri Corinthii.

Ibid. Sol. 8 ut in orbe tereti nominum sertum incideret. Peiper (S. 267) vermuthet inderet. Nun ist allerdings nominum sertum tadellos; aber inderet ist nicht der richtige Ausdruck. Will man daher, wie es nothwendig scheint, incideret halten, so muss man nomina serta schreiben. Bei der Aehnlichkeit von a und a konnte leicht daraus nominit sertit werden. - V. 36 f. at ille captans funcris (ipse funeris P) instar sui, qua (so V) flamma totum se per ambitum dabat lässt sich herstellen, wenn man schreibt: at ilico aptant (so schon Scaliger) funeris ipsum instar sui, qua ... Sollte aptant weniger passend erscheinen, so liesse sich leicht artant verbessern; statt at würde man eher et erwarten. Der Sinn ist klar: Alsogleich macht man ihn den Lebenden als wäre es seine Leiche dort fest, wo ... An eine Lücke vor und nach v. 36, wie man sie seit Vinetus annimmt, ist nicht zu denken. - V. 33 hat Ausonius gewiss nach alter Messung accepit. ego geschrieben; die Aenderung Vinets accepit. at ego ist ungerechtfertigt.

Ibid. Pitt. 6 uester quoque comicus Terentius (V comicus). Den unvollständigen Vers ergänzt man gewöhnlich nach dem Lugdunensis

durch Einschiebung von ille nach quoque. Aber ille ist unpassend; ich vermuthe quoque itidem.

Idyll. IV, 32 pompa loci et uani fugiatur scena timoris. So schreibt man chne allen Sinn nach der zweiten Classe der Handschriften; P hat richtig fucatur, V fugatur. Doch dürfte noch est für et herzustellen sein: pompa loci est, uani fucatur scena timoris.

Idyll. VI, 13 ff. omnia quae laerimis et amoribus anxia maestis exercent memores obita iam morte dolores, rursus in amissum reuocant heroidas aeuum.

Die Verse 14 und 15 müssen offenbar umgestellt werden: rursus...
aeuum. exercent.... dolores. — V. 17 et ambustas lacera per inania
cunas (einige Handschriften curas). Man sehreibe: ambustos lacerans
(so schon Scaliger; der Archetypus hatte laceras) per inania crines.
— V. 40 schreibe: errat et ipsa, olim qualis.

Idyll. XII (n. 340, Bip. 197, 7) ut quantum eius possent (so Vv, quantum posset uideri dett.) apud aures indulgentissimas. Will man eius halten und dies ist nothwendig, da an eine Interpolation nicht zu denken ist, so bleibt wol nichts übrig als quantum eius posset fieri zu schreiben. In der Redaction der dett. ist richtig erkannt, dass posset nicht ohne einen Infinitiv stehen kann; darum ist uideri beigefügt, eius aber gestrichen.

Ibid. (n. 349, Bip. 203) schreibe man: En logodaedalia! stride modo qui nimium trux friuola condemnas, nequam, quia cum pretio merx. V. 1 hat V E, die übrigen Et; stride lesen alle codd.; nequam quoqs cum V, nequam qq cum C, nequam quoque cum cett.: in quoque steckt offenbar quia. V. 3 gibt der Voss. replea, was auf repleat führt; repleat würde gut zu dem folgenden coquat stimmen. Uebrigens müssen, wie aus Verg. Cat. II, 3 erhellt, die Verse 8 und 9 nach 6 gestellt werden; hinsichtlich v. 9 hat dies schon Scaliger richtig bemerkt. Es versteht sich von selbst, dass ich hiebei nur die Fassung des Vossianus und seiner Sippe als die echte anerkenne, in der Textgestaltung der deteriores aber nur eine willkürliche Umänderung des Textes erblicke; vgl. Peiper S. 284 ff. und dagegen Bährens Poet. lat. min. II, 43 ff.

Idyll. XIII (n. 357, Ingressus in cub. Bip. 211). Man hat noch nicht bemerkt, dass nach reponunt v. 3 ein Vers ausgefallen ist, in welchem das Object zu reponunt enthalten war. Eben so ist ein Vers nach 87 verloren gegangen.

Epist. I, 13 bonaetas quia nostra eadem. So V. Man schreibt gewöhnlich nach der willkürlichen Aenderung in der Lugd, ataue aetas. Das Wahre ist wol dein aetas.

Epist. VII, 15 bisque viros numeres, qui fata Amphrysia servant. Dass diese Worte mit den vorhergehenden Priamidae quot erant, si bis deni retrahantur nicht verbunden werden können, liegt auf der Hand. Damit ist aber auch erwiesen, dass vor v. 15 ein Vers ausgefallen ist, der wie fast alle Verse von v. 5 an mit quot eingeleitet war, etwa uel quot erant numero, si... Es stand also hier ein ähnliches Verspaar wie vv. 6 und 7. In demselben Briefe werden die Verse 28 und 29 ihre Stelle tauschen müssen. Man schreibe also:

27 septenis quater addito1) unam et unam.

29 aut ter quattuor adde bis nouenis.

28 due binas decies semelque denas.

30 octonas quater — hinc duae recedant.

unam et unam statt unum et unum und octonas statt octonis sind Conjecturen Tolls.

Ep. X, 41 lesen die Handschriften katenantia oder catenancia, was wol nur κατ' ἐναντία sein kann, das Ausonius im Sinne von uice uersa gebraucht zu haben scheint. In den Texten steht noch immer die unsinnige Conjectur catenoplia aus der Veneta von 1496. Der letzte Vers non Poena sed Graeca fide erregt mehrfach Anstoss. Zuerst ist der zweite Fuss nicht ein Jambus, wie es sein sollte, sondern ein Spondeus; dann es ist seltsam, dass die übel berüchtigte Graeca fides (vgl. Epist. XXII, 24) der Poena fides gegenübergestellt wird; das Sprichwort δὸς καὶ λαβέ, worauf sich Scaliger beruft, reicht nicht aus, um dies zu rechtfertigen. Ich weiss nichts Besseres vorzuschlagen als Non Punica aut Graeca fide.

Ep. XI, Praef. In die schwierige Stelle denique pissonem, quem tolleno in existimo proprie a philologis appellatum lässt sich durch die Aenderung ΚΟΛΩΙΟΝ statt des sinnlosen tolleno in Licht bringen; colonomon, was zuerst in der Ven. 1496 steht und seitdem allgemein angenommen wurde, ist ganz verkehrt. Diesem κολφός würde dissonum, wie in der ed. princ. für pissonem geschrieben ist, ganz gut entsprechen.

Epist. XVI, 57 quem mille uocis modis. Den Vers ergänzte die Veneta von 1507 durch Einfügung von eum vor uocis. Man wird aber wol tum uocis vorziehen. - V. 82 ist hic auffällig. Wahrscheinlich wird man sie schreiben müssen, das dann durch sie v. 88 wieder aufgenommen wird.

<sup>1)</sup> oder addas; V hat adde.

Epist. XVIII, 19

quot telios primus numerus solusque probatur, quot par atque impar partibus aequiperat.

Dass der erste Vers nicht heil ist, hat schon Toll erkannt und numeris für numerus vorgeschlagen. Aber dies gibt keinen richtigen Sinn; auch kann telios schwerlich ohne numerus stehen. Daher denke ich, dass Ausonius qui telius geschrieben hat. Die Corruptel erklärt sich dadurch, dass in den anderen Beispielen quot gleich zu Anfang steht, auch kann quot v. 20 auf v. 19 eingewirkt haben.

Epist. XXI Praef. Sed haec atque alia documenta liberalis animi aliquis fortasse et aliquando quamuis [rarius. Toll hat unpassend aliquis in alicui geandert. Wahrscheinlich ist nach fortasse: imitabitur ausgefallen. — V. 8 schreibe si uera fama est, Hippoerene, quam... fremens, tu fonte... — V. 12 hat man hieque nach Vinet in illicque geandert. Es ist vielmehr ilicoque herzustellen (ilico hat schon die Parisiensis I).

Epist. XXII, 36. Man setzt nach dem Vorgange Vinets nach diesem Verse und ebenso nach dem folgenden ut inde nauso deuehat eine Lücke an. Doch hat schon Scaliger bemerkt, dass die Worte ut... deuchat der Rest eines Senares sein könne. Nimmt man an, dass derselbe ursprünglich ut inde nauso deuchatur triticum (vgl. v. 27) gelautet habe, so schliesst sich v. 38 nostros in usus, ut refert vortrefflich an und es entfällt die Annahme von Lücken.

Epist. XXIV, 74

quod si internalli<sup>2</sup>) spatium tolerabile limes poneret exiguus, quamuis longa omnia eredant qui simul esse uolunt: faceret tamen ipsa propinquos cura locos, mediis iungens distantia uerbis moenibus e patrio forsan quoque uestis et oris.

Den letzten Vers, der in den Handschriften nach 69 überliefert ist, hat Floridus hieher gesetzt und dabei e patrio forsan (so V, et m<sub>2</sub> statt e; P e patrio foris) in e patriis forma geändert; aber die Erklärung, die er hinzufügt, ist so gut als keine. Der Vers gibt an dieser Stelle und in dieser Form keinen Sinn. Man könnte nun et patriae forma schreiben und die Ablative moenibus und forma mit distantia verbinden; wie soll man sich aber die Entstehung von forsan erklären? Auch ist die Stelle in dieser Fassung nichts weniger als klar. Es bleibt somit, da an eine Interpolation nicht zu denken ist, nichts übrig als anzunehmen, dass jener Vers der Rest einer grösseren Stelle ist, welche verloren gieng. Leider gibt auch dieser Vers nicht einmal einen Anhaltspunct, um zu entscheiden, wo die Lücke anzusetzen ist.

<sup>2)</sup> so richtig V, internallis P.

Grat. Act. 4 (ed. Bip. 285, 23) non ingratus beneficiis, sed oppressus. ingratus bildet keinen Gegensatz zu oppressus, auch lässt sich die Construction nicht erklären; endlich bedenke man, dass die ganze Stelle die Begründung für die Worte uincor magnitudine, redigor ad silentium enthält. Ich vermuthe daher non ornatus.

Ibid. 8 (286, 14) possum ire per omnes appellationes... meditatur, uoca Germanicum... Sarmuticum. con necterem... felicitatis: sed.... So die Handschriften. Acidalius hat possem und uocarem geschrieben. Man lese: possum ire... uocare (te?)... conectere.

Ibid. 31 (290, 25) potestatis habuisse quo modo Titianus magister sed gloriosus... Man interpungiere p. habuisse, quo modo Titianus. magister set gl. ille... et vor Titianus einzuschieben, wie dies Toll vorschlägt, ist nicht nothwendig.

Ibid. 74 (299, 22) Die viel behandelte Stelle, bei welcher man von der Lesart des Voss. 107 conninantia & rôe ausgehen muss, erledigt sich, wenn man conninenti adacratione schreibt. adacratione hat R. Unger gefunden, conninenti (coninenti) Toll, der den Ausdruck richtig erklärt.

Ibid. 75 (299, 28) Antoninorum comitas fuit et iam inde Germanicorum cohorte amicorum et legionibus familiaris humanitas. Man schreibe et iam ante Germanicorum in cohorte...— ante und inde werden häufig verwechselt. Für cohorte hat man nach der Parisiensis I cohorti geschrieben.

Ibid. 77 (300, 15) audiui confirmantia ad salutem uerba profari, occurrere desideriis singulorum. Für occurrere hat eine gute Handschrift occurrente, was auf occurrere te führt. Auch nach audiui wird man te ergänzen müssen.

Perioch. Praef. (Bip. 304, 11) belli Troici causam originis apparatusque quae. Ich denke origines apparatus quaeque. (15) quae opinione ucterum bipertita est. Wol de qua opinio u. b. est.

II. III (306, 14) quisquam feriret acies. Lies ferirent.

II. VI (308, 3) Nach discedunt ist ein Satz ausgefallen, der die δμιλία "Εκτορος καὶ 'Ανδρομάχης erwähnte.

II. XIII (311, 4) et usurpata natis effigie. Schreibe et us. Cal-

chantis (Calchatis) natis eff.

Il. XV (312, 3) et minaciter per Iridem conterrita iubet. So P, Ugoletus schiebt vor iubet: fratrem ein, Accursius ändert conterrita in conterritum. Ich denke, es stand hier et fratrem m. per J. conterritum. — Z. 6 et ab eodem hat Ug., es fehlt aber in P. Wahrscheinlich stand ursprünglich a quo.

II. XVI (312, 9) affecta hat P Ug., oppugnare die Ven. 1507; man schreibe daher affecture. Z. 11 miseratur; schreibe miseratus; agminibus P Ug., armis Ven. 1507, offenbar tegminibus.

Il. XXI (314, 17) eum flumen exundat. Man lese dum fl. e. An eine Lücke ist nicht zu denken.

Il. XXII (315, 8) et victoris iracundia. et hat Ug., es fehlt in P. Toll schreibt iracundiae. Wol prae iracundia.

Od. III (317, 9) percontatus ist eine Conjectur der Paris. I Ug. hat percunctatus, P percunctus. Somit ist percunctans zu schreiben.

Od. III (317, 16) ualidae ad Lacedaemonis; ad ist unnöthig von Avantius (Ven. 1507) beigefügt; Ug. hat ualidae L., P ualidea L.

Od. VIII (319, 21) Schreibe ut ex ordine tolerata. P lässt ut aus; ut cuneta hat Ug. zugesetzt.

Od. X (320, 22) Schreibe in scorto esse; in sorato esse P, in sora inesse Ug., in scorto inesse Lugd. — Z. 25 wahrscheinlich ubi amissis. 321, 3 converterit P, conversi sint Ug. Also converterint.

Od. XIV (322, 17) nesciet P, nesciret Ug., wol nesciens.—Z. 24 Eumaeum cum (cum etiam Ug.) affectione maestissima pergens (perurgens Vinet). Ich denke: Eum. tum a. m. peragens.

Od. XXII (327, 2) gibt P suffragatura, Ug. suffragabatur et. Man lese suffragatur. at.

Od. XXIII (327, 13) Schreibe persuadet, sed quadam....

Od. XXIIII (328, 4) affèt P, affecit Ug. Richtig afficit senem: afficitur.

In zwei Stücken der Commemoratio professorum Burdigalensium, nämlich VI und X, ist die richtige Folge der Verse gestört. Der Grund hievon liegt darin, dass wie noch im Vossianus so schon im Archetypus beide Stücke in zwei Spalten geschrieben waren, was bekanntlich beim Abschreiben oft Störungen hervorgerufen hat. Scaliger hat zuerst versucht die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen, aber in sehr willkürlicher Weise; seine Irrthümer hat ersten Stücke Toll verbessert, dessen Anordnung man gewiss billigen wird, mit Ausnahme der Verse 26 und 27, die nach den Handschriften recht wol ihre Stelle nach v. 38 haben können, Anders steht es mit dem zweiten Stücke, wo Toll meistentheils die Herstellung Scaligers angenommen hat, obwol sie ebenso willkürlich und unrichtig ist, wie jene des ersten Stückes. Der Kürze wegen gebe ich den Text von carm. X nach meiner Herstellung und füge die Bezeichnung der Spalten (I, II) und der Nummern der einzelnen Verse nach der Ueberlieferung im Voss. bei.

Nunc ut quemque mihi I 1
flebilis officii I 2
religiosus honor I 3
suggeret, expediam: I 4
5 qui quamuis humili I 5
stirpe, loco ac merito, I 6
ingeniis hominum I 7
Burdigalae rudibus I 8
introtulere tamen I 17
10 grammatices studium. I 18
sit Macrinus in his: I 19
huic mea principio I 20

et libertina II 3

15 Sucuro progenie, II 4

sobrius et puerorum II 5

utilis ingeniis, I 9

et tu Concordi, I 10

qui profugus patria I 11

credita puerities: I 21

20 mutasti sterilem I 12 urbe alia cathedram. I 13 nec reticebo senem I 14 nomine Phoebicium, I 15 qui Beleni aedituus I 16

25 nil opis inde tulit, I 22 set tamen ut placitum I 23 stirpe satus druidum I 24 gentis Aremoricae I 25 Burdigalae cathedram I 26 30 nati opera obtinuit. I 27
permaneat series: I 28
religiosum etenim I 29
commemorare meae I 30
grammaticum patriae I 31

35 Ammonium....,
qui rudibus pueris II 1
prima elementa dabat, II 2
doctrina exiguus, II 6
moribus inplacidis: II 7

40 proinde ut erat meritum, II 8 famam habuit tenuem. II 9 pange et Anastasio II 14 flebile musa melum II 15 et memora tenuem II 16

45 nenia grammaticum. II 17
Burdigalae hunc genitum II 18
transtulit ambitio II 19
Pictonicaeque dedit. II 13
pauper ibi et tenuem II 20

50 uietum habitumque colens II 21 gloriolam exilem II 22 et patriae et cathedrae II 23 perdidit in senio; II 10 set tamen hune noster II 11 55 commemorauit honos, II 12

ne pariter tumulus II 24 nomen et ossa tegat. II 25

Der Grundfehler Scaligers war, dass er den in der Ueberschrift des Voss. GRÄMATICIS LATINIS B'RDIGALËSIB'S philo-LoGIS AMMONIO ANASTASIO GRÄMATICO PICTAVIORÜ genannten Ammonius für identisch mit Anastasius hielt. Es ist nämlich durchaus nicht glaublich, dass der im Gedichte einfach mit Anastasius bezeichnete Grammatiker in der Ueberschrift zwei solche Namen haben soll; vielmehr drängt alles dazu hier an zwei Grammatiker zu denken. Somit bleibt nichts übrig als nach v. 34, womit Spalte 1 endigt, den Ausfall eines Verses, in welchem Ammonius genannt war, anzunehmen. Dass hier ein Vers ausfiel, ist sehr begreiflich. V. 37 ist mit der ersten Hand des Voss. dabat (dabas hat m<sub>2</sub>) zu schreiben. Die Verse 16 und 17, welche Scaliger an v. 11 anfügte, habe ich

mit v. 15 verbunden, einmal weil diese Ordnung für v. 16 bezeugt ist, sodann weil Sucuro wol nicht ohne einen solchen Beisatz genannt werden konnte. Damit ist auch, da v. 17 in der Ueberlieferung mit dem folgenden zusammenhängt, die richtige Stelle für 14 und 15 bezeichnet.

Zum Schlusse möge noch die makaronische Epistel (XII) folgen, wie sie sieh nach den Handschriften herstellen lässt. Ueber diese zu sprechen, würde hier zu weit führen; ich gebe einstweilen den Text des Briefes, was gewiss manchem erwünscht sein wird, da man denselben theilweise gar nicht, zum grossen Theil aber auch nach dem, was Peiper S. 200 ff. geändert hat, nur in einer sehr unrichtigen Gestalt kennt. Scaliger, dessen Text für die Späteren massgebend war, hat mit der Ueberlieferung oft in der willkürlichsten Weise gespielt. Mein Text ist durch Vergleichung der Züge in den verschiedenen Handschriften gewonnen, von denen bald die eine, bald die andere das Richtige bietet. Durch Conjectur habe ich eigentlich nichts geändert.

Αὐςόνιος Παύλψ.

Έλλαδικης μέτοχον μούτης latiaeque camenae "Αξιον Αὐτόνιος sermone adludo bilingui. Musae quid facimus? τί κεναῖτιν ἐπ' ἐλπίτιν αὔτως ludimus ἀφραδίητιν ἐν ἤματι γηράτκοντες;

- Σαντονικοῖς εμπροιςιν, ὅπου κρύος ἄξενόν ἐςτιν, erramus gelidοτρομεροὶ καὶ frigdοποιηταί, Πιερίδων teneroπλοκάμων θεράποντες inertes. πάντα δ' ἔχει παγετός τε pedum καὶ κρουςμὸς ὀδόντων, θαλπωρὴ quia nulla πέλει χιονωδέι χώρη,
- 10 et duplicant frigus ψυχρὰ carmina μητιόωντες. ἀρχόμενοι δ' ἄρα μηνὶ νέψ 'Ιανοῦ τε καλένδαις primitias Paulo' nostrae πέμψωμεν ἀοιδῆς. Μνημοςύνης κρηδεμνοκόμου πολυcantica τέκνα, ἐννέα μεrbosae κριννοςτέφανοί τε puellae,
- 15 ἔνθ' ἄγε μοι πολυτίσα ἔπη, κουρώδεα μολπὴν frontibus ὑμετέραις πτέρινον praeferte triumphum. ὑμᾶς γὰρ καλέω καινὸς Διονυςοποιητής: Παύλψ ἐφαρμόςςαιτε μεμιγμενοβάρβαρον ψδήν. οὐ γάρ μοι θέμις ἐςτὶν in hag regione μένοντι
- 20 "Αξιον ab nostris ἐπιδεύεα εἶνε καμήναις. κεῖνος ἐμοὶ πάντων μέτοχος, qui seria nostra, qui ioca παντοδαπῆ nouit tractare παλαίςτρη.

καὶ νῦν sepositus μοναχῶ ἐνὶ rure Κρεβέννου άςταφύλω ένὶ χώρω habet θυμαλτέα λέςχην οὔτε φίλοις έτάροις nec mensae accommodus ulli. 25 όττι ἀθελξονόοις aeger συνεμέμφετο Μούσαις. iam satis ο φίλε Παῦλε πόνων ἀπεπειρήθημεν έν τε forw causaic τε καὶ ingrataici καθέδραις δητορικοῖς Iudoici καὶ ἔπλετο οὐδὲν ὄγειαρ. άλλ' ήδη κείνος μέν ἄπας innenalioc ίδρως 30 ἐκκέχυται μελέων, τρομερή λάβε βλέμμα senectus καὶ minus in sumptum δαπάνας leuis area ministrat. οὔτ' ἄρ' ἔχει ἀπάλαμνος ἀνὴρ κουαιςτώδεα λοῦκρον κλεινικός οὔτε τέρων ἄρ' ἴςον κεραϊζόμενος νοῦν. aequanimus quod si fueris et πάντα mala εὕδειν 35 malueris, λήθη πόνου ἔςςεται ήδὲ πενείης. κείνο δὲ παγκάλλιστον, ut omnibus undique musis cùν φιάλη uinoque, ἐτεῶν cυνοπάονι μουςῶν, θυμοῦ ἀκηχεμένου solatia blanda requiras. hic erit et fructus Δημητέρος άγλαοκάρπου, 40 ένθα cύες θαλεροί πολυχανδέα pocula τ', ένθα κιργάν, εἴ κε θέλοις, νέκταρ μίποιο bonoιο. ambo igitur nostrae παραθέλξομεν otia uitae. dum res et aetas et sororum

45 νήματα πορφύρεα πλέκεται.

V. 6 habe ich frigdoποιηταί (die codd. frigdopoetae) geschrieben, weil es wahrscheinlich ist, dass Ausonius hier ein ähnliches Compositum gebildet hat, wie gelidoτρομεροί. Die Handschriften verwechseln wie begreiflich in diesem Gedichte öfters lateinische und griechische Wörter. Was ποιηταί anbetrifft, so vergleiche man v. 17 Διονυσοποιητής. V. 45 hat Sealiger mit Recht bemerkt, dass bei der Anspielung an Hor. Od. II, 3, 15 ff. dum res et actus et sororum fila trium patiuntur atra das Metrum  $\pm \omega = \omega = \omega$  befremdet; er hat daher πλέκονται vorgeschlagen. Aber man begreift schwer, wie πλέκονται in πλέκεται geändert worden sein soll; es müsste denn ein sehr ungeschickter Redactor an dem Plural Anstoss genommen haben. Vielleicht hat Ausonius πλέκηται geschrieben, indem ihm bei dum ein εως ἄν vorschwebte.

Wien.

KARL SCHENKL.

# Miscellen.

# Epigraphische Miscelle.

Prof. Kirchhoff hat im Hermes III 449 eine bereits von Eustratiades in der ἡπαλιγγενεςία 1869 veröffentlichte Inschrift wieder abdrucken lassen, die sich auch in Cauer's delectus inscriptionum Graecarum Nro. 6 findet. Der Wortlaut der Inschrift nach Kirchhoff ist folgender:

Φίλητορ | Φιλήτω | ἐπὶ πατρο | νόμψ Γοργίππω τῶ (Γοργίππω) | νεικάαρ κεαυαν | ᾿Αρτέμιτι Βωρςέα | ἀνέςηκε. |

Cauer hat ungenau Βωρεςέα und ἄντηκε<sup>1</sup>). Weist schon die Form der Buchstaben auf nachchristliche Zeit, so verräth auch die Sprache dieser kurzen Inschrift durchaus das Streben nach künstlichem Archaismus. Die hervorragendsten Eigenthümlichkeiten des lakonischen Consonantismus - Verwandlung des auslautenden c in p, des θ in c, des intervocalischen c in spir. asper und gänzlicher Schwund desselben - sind hier vereinigt. Es ist ein ganz ähnlicher Versuch archaisirender Gelehrsamkeit, wie die Inschrift Nro. 7 bei Cauer. Die Inschrift ist vollständig verständlich mit Ausnahme des räthselhaften κεαυαν, welches Kirchhoff a. a. O. nicht deuten zu können erklärt. Es schien mir von Anfang an wahrscheinlich, dass darin eine Form von κέλης stecke, als ich das Bull. d. corr. d. inst. arch. 1873 zur Hand bekam und dortselbst p. 188 ersah, dass Hirschfeld, der die in Frage stehende Inschrift gleichfalls bietet, die Lesung KEAYAN gibt, wodurch meine anfängliche Meinung dass darin KEAHTI stecke, nur bestärkt werden konnte. Ich darf freilich nicht verschweigen, dass Hirschfeld im Vorbeigehen gleichfalls an κέλης denkt, erlaube mir aber doch den 'Wiener Studien' vorstehende Mittheilung zu machen, da ich die Richtigkeit der Conjectur κέλητι erweisen zu können glaube. Es ist dies ermöglicht durch die ganz ähnliche lakonische Inschrift C. I. Gr. 1416, deren Wortlaut folgender ist:

Δαμοκλείδας Χαλέα, ἐπὶ ᾿Αλκίππου νεικάςας τὸ παιδικὸν κέλητ[ι], ᾿Α[ρτ]έμιτι ᾿Ορθε[ί]α.

Besonders bestärkt mich in der Richtigkeit meiner Vermuthung die gleiche Fassung der beiden Inschriften (mit Ausnahme des το παιοικόν, was natürlich nichts auf sich hat) und die derselben Gottheit dargebrachte Weihung. Denn dass Βωρεέα = 'Ορθία, ebenso wie die hesychische Glosse βωρθία ορθία hiehergehört, kann jetzt nicht

<sup>1)</sup> In den corrigenda sind die beiden Fehler verbessert.

mehr bezweifelt werden, trotz Ahrens de dial. Dorica p. 48; es genügt auf Curtius Grundz<sup>5</sup>. 348 zu verweisen. Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass auch C. I. Gr. 5638 einen Sieg mit dem κέλης erwähnt: Ὁ δᾶμος τῶν Ταυρομενιτᾶν "Ολυμπιν 'Ολύμπιος Μεςτὸν νικάςαντα Πύθια κέλητι τελείω. Noch findet sich ausserdem der Wettkampf mit dem 'κέλης' erwähnt C. I. Gr. 1591, 2758, 4039, jedesmal in Verzeichnissen von Siegern. Zum Schlusse darf ich wol noch die Vermuthung aussprechen, dass unser Γόργιππος τῶ Γοργίππω derselbe sein dürfte, wie der C. I. Gr. 1357 erwähnte; es heisst von ihm daselbst τά τε ἄλλα πολειτευόμενον καλώς καὶ γυμναςιαρχο[û]ντα μεγαλοψύχ[ω]c'. Derselbe erscheint auch 1251 nach Böckh's Restitution als princeps nomophylacum. Wenn nun Böckh's zu 1357 ausgesprochene Vermuthung, unter den Σεβαςτοί seien die beiden Kaiser M. Aurelius und L. Verus zu verstehen richtig ist - und ich glaube, sie hat grosse Wahrscheinlichkeit für sich -, so würde augen-scheinlich unsere Inschrift in dieselbe Zeit gerückt, wie die bei Cauer folgende, mit der sie das Streben nach archaisierender Ausdrucksweise gemein hat.

Innsbruck im Juli 1880.

FRIEDRICH STOLZ.

# Zu Nonnos von Panopolis.

Scheindler nennt in den Wiener Studien 1880, S. 40 mein 8. Gesetz (Princip der Silbenwägung S. 96) 'durchaus nicht genau und richtig'. Worin besteht die Ungenauigkeit, worin die Unrichtigkeit? Ich habe als einen der beiden legitimen Fälle, in welchen vocalisch auslautende kurze Endsilben bei Nonnos in der Vershebung stehen dürfen, den bezeichnet, wenn das betreffende Wort pyrrhichische Messung hat. Scheindler macht nun die Entdeckung, dass auch dann die Längung nur in der 2. und 4. Hebung gestattet sei, wobei er nur éines beizufügen versäumt, nämlich dass diese Entdeckung - schon 7 Jahre alt ist und von Tiedke in dem Quaestionum Nonnianarum specimen (I.) veröffentlicht wurde, also in einer Schrift, welche Scheindler selbst auf der vorhergehenden Seite 39 citiert. Tiedke sagt a. a. O. p. 9: "syllabas ante caesuram principem (= semiquinariam) producendas cas semper Nonnus elegit. quae consonanti littera terminarentur". Ferner p. 26: "Iam, omnia quotquot coacervavimus exempla, qui perlustrabit, is ne in altero quidem versus commate Nonnum anapaestici post caesuram semiseptenariam verbi ultimam syllabam positione produxisse animadvertet. -- Voces longiores quales hic quoque produxerit, pauca exempla sufficiant (durchweg consonantisch auslautende). - - Qua lege etiam ultimum anapaestum contineri propterea statuere licet, quod in vocem monosyllabam cum versus desinit, semper fere choriambus antecedit, sive una sive duabus vocibus inter se conexis efficitur. - - - Solus igitur utriusque commatis primus anapaestus excipitur." Dass die Endsilbe eines vocalisch auslautenden Pyrrhichius bei Nonnos niemals die 3.

Hebung bildet, konnte ich also bei meinen Lesern als bekannt voraussetzen, aber nimmermehr konnte ich ahnen, dass diese zur Zeit, als mein Buch erschien, seit sechs Jahren veröffentlichte Thatsache, ein Jahr nach Erscheinen meines Buches zum zweiten Mal werde entdeckt werden. Aber das hätte ich doch wol bemerken sollen, dass das Gleiche auch von der 5. Hebung gilt? Gewiss, wenn mich nicht der Respect vor meinen Lesern gehindert hätte, bei Ihnen die Unkenntniss einer Thatsache zu vermuthen, welche vor nunmehr - 75 Jahren kein Geringerer als Gottfried Hermann an's Licht gezogen hat. Denn so alt sind doch wol schon seine Orphica, worin er unter anderen nützlichen Dingen auch dies uns mittheilt, dass - mit spärlichen Ausnahmen kein auch nur halbwegs erträglicher Dichter sich die Cäsur κατὰ τέταρτον τροχαῖον gestattet. Wegen der 6. Hebung hatschon Tiedke an der eitierten Stelle p. 26 das nöthige bezüglich der Form des dem einsilbigen Schlusswort vorhergehenden Wortes gesagt, und dass die Endsilbe eines Pyrrhichius nicht die 1. Hebung eines Hexameters bilden könne, wird man mir hoffentlich auf's Wort glauben. Bleiben also in der That - überraschend aber wahr - nur die 2. und 4. Hebung für pyrrhichische Wortformen übrig. So viel also über die 'Ungenauigkeit' meines 8. Gesetzes. Wie verhält es sich nun mit der Unrichtigkeit'? Ich habe behauptet, dass bei Nonnos vocalisch auslautende kurze Endsilben aus Verszwang die Vershebung bilden dürfen. Scheindler leugnet dies und erklärt sämmtliche 36 Verse, welche zu dieser Kategorie gehören, als Entlehnungen oder Nachbildungen homerischer Verse. Was Scheindler unter Nachbildung homerischer Verse versteht, mögen einige Beispiele lehren; Ilias 9, 466 heisst es: πολλά δὲ ἴφια μῆλα καὶ εἰλίποδας εκικας βοῦc. Nonnos bildet nun dieses homerische Muster Dion. 2, 263 in folgender Weise nach: μηκέτι δειμαίνων έλικα δρόμον — οὐ τὰρ èάcw. Aber nicht genug damit; er bildet seine eigene Nachbildung nach, indem er Dion. 31, 206 sich also vernehmen lässt: ἡ μὲν ἀμεργομένη Κίλικα κρόκον, ή δε κομίζειν, was noffenbar nach έλικα δρόμον gebildet" ist (Scheindler a. a. O. S. 43)." Weil Ilias 13, 135 beginnt: ceιόμεν', οἱ δ' ἰθὺς φρόνεον, hat der nachbildende Nonnos sich gestattet Dion. 2 (nicht 3), 385 zu schreiben: cειόμενα Κρονίδαο καταντίον. Mit welch genialer Freiheit Nonnos bei seinen "Nachbildungen" homerischer Muster verfuhr, möge nur noch durch ein aber evidentes - Beispiel erwiesen werden: Homerisches Muster Ilias 8, 31 ὦ πάτερ ἡμέτερε Κρονίδη ὕπατε κρειόντων. Nonnische Nachbildung: Dion. 2, 570 ψευδόμενε ακηπτοῦχε; μένει δέ ας θωκος 'Ολύμπου (kein schlechter Witz, sondern bittere Wahrheit, vgl. Scheindler a. a. O. S. 43). Doeh wozu noch viele Worte verlieren, nachdem ja diese Exempla die "Unrichtigkeit" meines 8. Gesetzes zur Genüge erwiesen haben 1).

Prag, 9. Juni 1880.

ISIDOR HILBERG.

<sup>&#</sup>x27;) Während Scheindler mein 8. Gesetz "ungenau" und "unrichtig" findet, urtheilt Ludwich, Jenaer Literaturzeitung 1879, Nr. 12, S. 165, dass mein 14. Gesetz "an Unklarheit leide". Es scheint ihm somit "unklar" geblieben zu sein, dass mein 14. Gesetz das um 42 Jahre ältere Lehrs'sche Gesetz (quaest. epicae p. 262) zur selbstverständlichen und daher stillschweigenden Voraussetzung hat.

#### Clandestinus.

Die Veranlassung zu den folgenden Zeilen hat die Corssen'sche Erklärung des Wortes gegeben. Aussprache und Vocalismus I<sup>2</sup> 462 deutet er dasselbe: clan-des-tîno "heimlich vor dem Tage bestehend". Niemand wird bestreiten, dass diese Erklärung angefochten werden kann; einmal erscheint sie an und für sich geschraubt, dann ist aber auch des = dies wegen des Ausfalls von i sehr bedenklich. Denn dass -dem in pri-dem mit diem etwas zu thun haben soll, wie Corssen allerdings gleichfalls will, macht der Vergleich mit propediem pridie sehr unwahrscheinlich, abgesehen selbst von der schwerlich vollkommen entsprechenden Bedeutung. Wie kann man denn aber -dem in i-dem, qui-dem, indi-dem und ähnlichen Bildungen, worüber es genügt auf Vaniček Griech. Lat. Etym. Wört. p. 320 zu verweisen, von -dem in unserem pri-dem trennen, und was in den letzterwähnten Fällen, -dem = diem, was Corssen freilich Beitr. 497 ff. auch wieder ansetzt, zu bedeuten haben soll, vermag ich ganz und gar nicht abzusehen. Vielmehr geht dieses -dem auf den Pronominalstamm -da zurück, wovon auch griechisch -δε (lat. de in in-de), -δον in ἔνδον (lat. indu- in indu-pedire) und ähnliches. Derselbe demonstrative Stamm passt auch vortrefflich zu unserem pri-dem = proi-dem "längst vor Alters", wie Savelsberg im Anschluss an Usener im Rhein. Mus. 1871, p. 144 nachweist 1). Demnach scheint es gerathen, Corssen's Erklärung fallen zu lassen; auch Potts Deutungsversuch (Kuhn's Z. I 392), vielleicht "heimlich zur Seite (de) gesetzt (vgl. desistere) oder gelegt (situs)" werden wir schwerlich zustimmen. Schauen wir uns demnach die verwandten Bildungen an. Zunächst ist zu bemerken, dass das Suffix -tino mit kurzem i, genau entsprechend skr. -tana ganz bei Seite zu lassen ist; man vergleiche Schleicher Comp. 4 § 224 E. (p. 426) und besonders Withney-Zimmer Altindische Gramm. §. 1245, e; skr. prātas-tána, divā-tána, nū-tána neben lat. pris-tino, dui-tino 2) dürfen mit den scheinbar nahe verwandten Bildungen auf -tino nicht zusammengebracht werden. Adjectiva, die den Ausgang -tino haben, gibt es ausser clandestinus noch folgende: foetutino-3), intestino-, matutino-, repentino-, vespertino-. Von diesen erweist sich repentino- als aus repent + îno gebildet, nicht gleich repent-tino, wie Schweizer-Siedler in seiner Schulgrammatik S. 258 will. In diesem Falle würden wir \*repestino- oder \*repenstino- erwarten, wie man aus -mestris = -menstris bez. defenstrix ersehen kann<sup>4</sup>). Desgleichen ist matutino- mittelst Suffix -ino gebildet, wie wir aus dem Substantiv Matuta C. I. L. I 177 ersehen 5).

<sup>&#</sup>x27;) Vgl. Hartel Homer. Studien 1<sup>2</sup> 100 und ausserdem über den zweiten Bestandtheil Benfey Wurzellexikon II 231.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Vgl. auch Pezzi Gramm. storico-comparativa della lingua Latina §. 82, I 9 (p. 355).

<sup>3)</sup> Gewöhnlich der Plural foetutina; von Valerius Probus gebraucht nach Gellius XIII 21 (20) ed. M. Hertz.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Vgl. bes. Fröhde Die Entstehung des st und ss im Lateinischen in Bezzenbergers Beiträge I, 177 ff

<sup>5)</sup> Vgl. auch Fick Vgl. W. I3 705.

Den beiden Adjectiven repentino- und matutino- sind verpertino-

und foetutino- nachgebildet.

Den Anschluss von vespertîno- an repent-îno vermittelt die Bedeutungsverwandtschaft, welche zwischen vespert-ino mit dem unregelmässigen î und Adjectiven auf -tino, wie crastinus, pristinus, besteht. Die äusserlich gleichen Verhältnisse, welche bei repent-ino und vespert-îno bestehen, haben die Angleichung der Form veranlasst. sowie sich foetutino- rein nur wegen äusserlicher Ähnlichkeit an matutino angeschlossen hat. Es ist nämlich nicht statthaft mit Vaniček Wört. d. Gr. u. L. Spr. p. 413 an unmittelbare Ableitung von \*foetus zu denken, da in diesem Falle unzweifelhaft foetustus gebildet worden wäre, wie robustus, onustus, venustus beweisen. Es erübrigen von den fraglichen Bildungen auf -tîno noch intestînus und clandestinus. Wir haben unbedingt vom ersteren auszugehen. Es zerlegt sich, wie mir scheint, am richtigsten in inte(s)-sta-ino. woraus durch Zusammenziehung des a und i intestino- wurde, gerade sowie stîva am richtigsten mit Corssen Ausspr. u. Voc. I2 358 aus \*sta-iva zu erklären ist. An Zusammenhang des -stîno mit skr. sthâna m. Ort, Stand, Stelle zu denken, das Fick I<sup>3</sup> 455, 819 nach dem Vorgange Pott's (vgl. auch Curt. Grdz. 5 212) mit griech. -crnyo in δυ(c)-cτηνο- identificirt, hindert, wie mir scheint die Qualität des Vocals. Ebensowenig scheint es mir natürlich richtig mit Fick destina mit sthâna gleichzusetzen; vielmehr ist das kurze i erst durch Zusammensetzung eines mit Corssen II<sup>2</sup> 416 von einem verschollenen Participialthema \*stano- abgeleiteten Verbs \*stanare mit der Präposition de enstanden. Das erst spät auftretende Substantiv destina betrachte ich als eine Rückbildung. intes-, obwol adverbiale Bildung, zeigt dieselbe Schwächung des Stammes in der Zusammensetzung, wie die Substantiva auf -os (-or), z. B. hones-tus neben onustus. So ist endlich nur noch clandestino- übrig geblieben. Der zweite Theil des Wortes ist sicherlich mit dem von intestino- identisch. Was fangen wir aber mit dem übrig bleibenden clande- an? Es liesse sich allenfalls de als Präposition fassen, wie ja auch Pott es versucht hat, jedoch will mir dies nicht recht einleuchten. Vielmehr scheint es mir nicht allzukühn unter Hinweis auf das altlateinische quamde 6), das nach Festus 261, 4 Ennius gebraucht hat, das auch bei Lucretius noch vorliegt, auf ein altes \*clande bez. \*clande zu schliessen, welches seine Existenz nur in diesem Compositum gewahrt hat, so dass dasselbe bedeutet "heimlich bestehend". Zur Bekräftigung meiner Erklärung, die mir sowohl in sachlicher als formaler Hinsicht vor den bisherigen den Vorzug zu verdienen scheint, darf ich wol auf die anerkannte Wahrheit verweisen, dass gerade in der Composition manches Alterthümliche sich erhalten hat. - Da nach den vorstehenden Ausführungen die lateinische Sprache kein Suffix -tîno besessen hat, ersehen wir, dass L. Meyer Vgl. Gramm. II 521 mit Recht Bedenken getragen hat, die einzigen möglicher Weise verwandten Bildungen der griechischen Sprache άγχιςτίνοι Ε 141, P 361, χ 118 und προμνηςτίνοι λ 233, ψ 230 mit

<sup>6)</sup> Vgl. Th. Bergk Beiträge z. lat. Gramm. I 16.

Wien. Stud. 1880.

den scheinbar ähnlichen der lateinischen Sprache zusammenzustellen. Vielmehr ist ἀγχιστίνος eine Weiterbildung des Superlativs ἄγχιστος, über προμνηστίνος wage ich nicht etwas Sicheres zu entscheiden?).

Innsbruck, Ende Juli 1880.

FRIEDRICH STOLZ.

# Etymologische Miscellen.

# Γαιήοχος.

Dieses vielumstrittene Epitheton Poseidons gehört zu der Wurzel Fox "bewegen", "der die Erde bewegende, erschütternde." Auch Döderlein und Göbel haben an Fox gedacht, aber dabei nur an das Wort ŏxoc Wagen; jener meint in dem Beiwort "den sich des Wagens freuenden", dieser "den über die Erde hinfahrenden" zu erkennen. Allein die Döderlein'sche Auffassung ist wie seine meisten Etymologien an sich absolut sprachwidrig; die Göbelsche aber scheint mir keinen guten Sinn zu geben; denn nicht das Hinfahren über die Erde, d. h. zunächst doch über das Land, sondern vielmehr das Hinfahren über das Meer erwartet man erwähnt zu finden. Dass das griechische Fεx, Fox unser "wegen, bewegen" ist, bezweifelt niemand; diese Bedeutung liegt klar vor in ŏxoc Wagen, ὀxéω fortbewegen, tragen, führen, ὀxλέω fortbewegen, — wälzen, — rollen u. s. w. (vgl. Vaniček, griechisch-lateinisches etymolog. Wörterbuch S. 868 f.)

### ἀγγέλλω nicht urgriechisch, sondern von einem persischgriechischen Lehnwort.

Bekanntlich haben die Perser das Postwesen erfunden: ein Postbote hiess ἄγγαρος; das Wort kommt nach einer nicht unwahrscheinlichen Deutung von ang gehen (Vaniček, Fremdwörter im Griechischen und Lateinischen S. 1). Von diesem ἄγγαρος ist das griechische ἄγγελος ein Lehnwort, welches man mit gallus, Wurzel gar, gal tönen, oder mit καλέω, ἄνωγα, ἄγω zusammengebracht hat. Von ἄγγελος abgeleitet ist ἀγγέλλω, nicht umgekehrt. Wie der grosse König, so hat auch der Himmel seine eilenden Boten, die Engel, Mittelwesen zwischen den Göttern und Menschen, daher ἄγγελος auch Engel, sanskr. angiras.

# polire.

Polire glätten, ausschmücken soll (s. Vaniček, griechisch-lateinisches etymolog. Wörterbuch S. 801) von der Wurzel  $l\bar{\imath}$  und posherkommen, eigentlich also = hinten oder nachher bestreichen; das angenommene Simplex lire existiert aber sonst nicht. Sollte das Wort nicht eher mit polcer, später pulcher, zusammenhängen und schön machen bedeuten? Mit pul-cer ist dann ludi-cer zu vergleichen.

<sup>7)</sup> Höchst wahrscheinlich liegt wol dieselbe Form clande- dem im Werthinensis erhaltenen clandarius bei Löwe Prodr, 127 zu Grunde.

# 'Αχελῶος.

Stark in Pauly's Realencyklopädie I<sup>2</sup> S. 77 leitet den Namen von einem angeblichen ἀχ = aqua her. Bei Vaniček finde ich weder ἀχ noch 'Αχελῶος. Vielleicht darf man auch an das vulgärgriechische ἀχελῶνα = Schildkröte denken. Das v scheint nicht absolut nothwendig bei dem Stamme, da ja auch χέλυς ohne das v ist und das Wort eben "Schal"thier bedeutet. Dann wäre der Achelous ein Schildkrötenfluss, was er auch sehr wol gewesen sein kann.

# ύμήν, sumen.

Dass sumen, die Saugwarze, die Brust des säugenden Weibchens für sügmen stehe und von sug saugen herkomme, wird von Niemand bezweifelt. Verwandt ist auch sūcus Saft und wie mir scheint ὑγ-ρόc feucht, was freilich von der jetzigen Sprachvergleichung unter einer ganz anderen Wurzel vay, Fυγ, ὑγ untergebracht wird; sollte nicht der Spiritus asper in ὑγρός auf eine mit s anlautende Wurzel deuten? Und begrifflich sind doch "saugen" und "nass" einander nahe genug, um urverwandt sein zu können. Was nun ὑμήν anlangt, so nimmt man hier gar eine mit Jod anlautende Wurzel an, ju verbinden (so Curtius), während es der Spiritus asper doch auch wieder näher legt, auf anlautendes s zu schliessen. Andere bringen das Wort unter die für das Griechische im höchsten Grade problematische Wurzel av anziehen. Ich glaube, dass im Griechischen aus dem Begriffe Saugwarze, Zitze der allgemeinere Begriff, Häutchen" geworden ist und dass wir in ὑμήν das deckende Wort zum lateinischen sumen vor uns haben. Das Ypsilon ist bei den griechischen Dichtern immer oder fast immer lang. Wenn ήχμί zu ημί wurde, so konnte wol auch ύγμήν in ύμήν sich abschwächen, vgl. mittelgriechisch πράμα für πράγμα, τάμα für τάγμα etc. G. Meyer, griech. Gramm. S. 240.

# Sulpur.

Sulpur ist bei Vaniček übergangen; es scheint demnach keine allgemein recipierte Etymologie des Wortes zu bestehen. Ich halte es für identisch mit dem deutschen "Silber." Beides sind glänzende Mineralien. Vielleicht ist das lateinische Wort ein Lehnwort.

# Caecus, καικίας.

Mit dem lateinischen caecus scheint mir jedenfalls der Nebenname des Boreus Καικίας zusammenzuhängen. Es wird zu untersuchen sein, ob der Nordwind als Bringer von Augenkrankheiten καικίας heisst im Sinne von caecator?

# πίτυς pix, faeteo faex.

Faex finde ich bei Vaniček nicht erwähnt; nur foeteo, was er S. 413 unter eine Wurzel fov stellt; sieher gehören beide Wörter als

urverwandt zusammen: begrifflich wird es jedermann überzeugend finden, und lautlich bilden pix und πίτυς, die doch ebenfalls ganz gewiss zusammengehören, eine schlagende Analogie. Foeteo wird seit Lachmann für eine falsche Schreibweise gehalten, gewöhnlich schreibt man jetzt feteo; man vgl. damit obscenus für obscaenus etc.

#### Bestia.

Das Wort fehlt ebenfalls bei Vaniček. Ich glaube, dass es für pestia steht. Auch im Lied der Arvalbrüder und sonst oft genug werden p und b verwechselt. Pestia — bestia — verderbliches Thier; vgl. auch conger =  $\gamma \acute{o} \gamma \gamma \rho o c$ , amurca =  $\mathring{a} \mu \acute{o} \rho \gamma \eta$  etc.

#### tandem.

Tandem endlich, "endlich doch noch" ist entstanden aus tamen — dum "doch noch". Das gleiche in der tonlosen Stelle zu dem abgeschwächte dum haben wir in pri—dem = früher schon. Das u ist erhalten in non—dum, vix—dum, du—dum (aus diu—dum) etc. Tam = tamen haben wir in tametsi; tamen etsi bei Ennius und noch bei Cicero, Cäsar und Catull.

#### ἐπιτήδειος, idoneus.

Die schon von Buttmann im Lexilogus aufgestellte Ableitung der Wörter ἐπίτηδες und ἐπιτήδεος, ἐπιτήδειος von ἐπὶ τάδε, auf welche auch ich selbst später verfallen bin, ist aus den modernen etymologischen Büchern gänzlich verbannt worden. Und doch passt die Buttmann'sche Etymologie vortrefflich zu dem Begriff zweck-mässig, geschickt, tauglich; die bei der modernen Ableitung von ἐπιτείνω angesetzte Bedeutung sorgfältig, mit Vorbedacht ist erst nachhomerisch. Und lautlich ist die Ableitung von der Wurzel tan auch nicht einfacher als die von ἐπὶ τάδε; denn die Variation ta-d muss speciell für ἐπιτήδειος aufgestellt werden (s. Vaniček a. a. O. S. 271). Alle Sprachen, die mir genauer bekannt sind, haben ausnahmsweise auch Composita, welche von der Präposition und dem zugehörigen Namen oder Pronomen gebildet sind; ich erinnere im Lateinischen an sincerus (= sine cera) und sedulus (= sine dolo). Die Verbindung ἐπὶ τά steckt auch noch in ἐπιτάρροθος = ἐπίρροθος. Nehmen wir die Etymologie ἐπίτηδες von ἐπὶ τάδε als richtig an, so ergibt sich auch die nachhomerische Bedeutung "intente, sorgfältig" ganz von selbst. Wer ausdrücklich "für den vorliegenden Zweck" arbeitet, wird gewiss in der Regel "mit Vorbedacht, intente, sorgfältig" die fragliche Arbeit thun. — Sehr ähnlich dem ἐπιτήδειος ist idoneus was die Entstehung des Wortes anlangt. Denn es ist aus ideoneus entstanden: ideo—, ido—neus wie extru—neus, intru—neus; also auch dieses Wort für "passend" heisst ursprünglich (wenn es gestattet ist im Deutschen die Sache hier nachzubilden) "desshalbig". Vaniček freilich führt S. 78 an: "i—d—ō—n—eu—s vgl. ahe—nu—s, ahe—n—eu—s, diesfällig, zeitgemäss, tauglich, geschickt, Ascoli in

Kuhns Zeitschrift XVI 202 f. — Corssen, Beiträge 259 f.: idh leuchten [gewiss eine begrifflich unglaubliche Etymologie!]: id—on—cu—s hell. klar, leuchtend [!], glänzend, ausgezeichnet, schön, trefflich, tüchtig." Jene Ascolische Zerlegung in lauter einbuchstabige Bestandtheile erinnert sehr stark an die berüchtigten Etymologien der Keltomanen.

#### peccare.

Nach Vaniček a. a. O. S. 475 soll peccare von †pedus herkommen und zuerst bedeuten "sich am Boden befinden." Es kommt aber von pědica, Fussschlinge her. Fehlen, fallen, straucheln sind begriffsverwandt.

O. KELLER.

# Die Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Versschlüsse bei Ovid.

Die endgiltige Herstellung von Ovid heroid. I. 40, wo die Hss. dolo überliefern, während v. 38 auf dasselbe Wort ausgeht, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob Ovid in den Pentametern zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Distichen den gleichen Versschluss zugelassen hat. Eine Untersuchung ist darüber wol noch nicht angestellt worden, denn sonst hätte unmöglich, wie es thatsächlich geschehen ist, jene Frage von manchen Seiten rundweg verneint werden können, da doch die Thatsachen das gerade Gegentheil davon beweisen. Jenes bekannte Tändeln und Spielen mit dem Ausdrucke, in welchem sich unser Dichter so sehr gefiel, der ja nach einer richtigen Bemerkung Senecas (controv. IX. 28. 17) non ignoravit vitia sua sed amavit, zeigt sich auch in der Bildung der Versausgänge. Ovid hat es durchaus nicht vermieden, innerhalb eines verhältnissmässig geringen Umfanges von Versen zwei- und mehreremale dasselbe Wort als Versschluss zu gebrauchen. Wir sehen hiebei natürlich völlig von Stellen, wie etwa rem. am. 317 ff. ab, wo die Wiederholung ganzer Verse auch die der Versschlüsse mit sich bringt; ferner von allen Stellen, wo sich erkennen lässt, dass der Dichter mit jener Wiederholung eine bestimmte Wirkung erzielen wollte; nur solche Fälle können in Betracht kommen, wo ebensogut ein anderes Wort den Versschluss bilden konnte, wo also die erwähnte Ungebundenheit des Dichters im Ausdruck zu Tage tritt.

Was mit Rücksicht auf die oben erwähnte Stelle zunächst den Pentameter anbelangt, so finden sich an folgenden Stellen die

gleichen Pentameterschlüsse innerhalb zweier Disticha:

Heroid. V. 82 u. 84 nurus; XVI. 108 u. 110 habet; XVIII. 188 u. 190 meis; XIX. 236 u. 238 erit. Amor. II. 2. 58 u. 60 dabit; 6. 32 u. 34 aquae; 19. 52 u. 54 erit; III. 1. 8 u. 10 erat. Ars I. 130 u. 132 ero; 204 u. 206 cris; II. 306 u. 308 habe; 474 u. 476 erat; III.

220 u. 222 fuit. Fasti II. 280 u. 282 erat; 366 u. 368 dabant; 422 u. 424 habet; 666 u. 668 dedit; III. 244 u. 246 habet; V. 156 u. 158 virum; 416 u. 418 erit. Tristia III. 7. 24 u. 26 eram; IV. 2. 30 u. 32 fuit; 9. 20 u. 22 erit; 10. 68 u. 70 fuit; V. 9. 26 u. 28 tenet. Ex Ponto I. 2. 24 u. 26 hiems; 3. 86 u. 88 tuis; III. 3. 80 u. 82 meis; IV. 2. 36 u. 38 und 8. 48 u. 50 habet.

Noch zahlreicher sind die Stellen, wo sich in zwei aufeinanderfolgenden Pentametern ähnliche Ausgänge finden, entweder verschiedene Formen ein und desselben Wortes (jedoch häufig auf denselben Consonanten ausgehend) oder ähnlich klingende Worte verschiedenen Stammes. Was die ersteren Fälle anbelangt, so vgl. Her. I. 14 u. 16; II. 34 u. 36; III. 44 u. 46; VII 58 u. 60; 102 u. 104; IX. 140 u. 142; 148 u. 150; XV. 44 u. 46; 104 u. 106; 200 u. 202; XVI. 46 u. 48. Amor. III. 2. 66 u. 68; 5. 36 u. 38; 7. 36 u. 38, 40 u. 42; 15. 2 u. 4. Ars I. 290 u. 292; 424 u. 426; 564 u. 566; II. 136 u. 138; 272 u. 274; III. 94 u. 96; 334 u. 336. Remed. 214 u. 216; 774 u. 776; Fasti I. 238 u. 240; 520 u. 522; 528 u. 530; II. 50 u. 52; 192 u. 194; III. 14 u. 16; 164 u. 166; IV. 806 u. 808; VI. 30 u. 32; 714 u. 716. Ibis 186 u. 188. Tristia I. 1. 118 u. 120; II. 6 u. 8; III. 4. 24 u. 26; 8. 4 u. 6; 9. 14 u. 16; 14. 28 u. 30; IV. 4. 30 u. 32. Ex Ponto II. 3. 106 u. 108; 9. 34 u. 36; 10. 20 u. 22; IV. 9. 42 u. 44. Die zweitgenannten Fälle finden sich Her. III. 138 u. 140; XIII. 38 u. 40; Ars I. 372 u. 374; II. 702 u. 704; Fasti II. 652 u. 654; III. 858 u. 860; VI. 592 u. 594 = Trist. IV. 10. 20 u. 22.

Insbesondere in den Fasten zeigt sich die Vorliebe des Dichters, bei drei aufeinanderfolgenden Distichen den Pentameter des ersten und den des dritten mit der gleichen Wortform zu schliessen; doch finden sich derartige Fälle auch in den anderen Werken Ovids. Die betreffenden Stellen sind: Heroid. III. 104. 108; 140. 144; IV. 148. 152; V. 68. 72; XII. 80. 84; XIII. 136. 140; XV. 144. 148; XVIII. 164. 168. Amor. I. 9. 12. 16; II. 14. 12. 16; III. 1. 10. 14. Ars I. 686. 690; II. 56. 60; 218. 222; III. 422. 426; 448. 452. Remod. 126. 130; 424. 428; 494. 498. Fasti I. 86. 90; 134. 138; 146. 150; 324. 328; II. 292. 296; 738. 742; III. 100. 104; 224. 228; 396. 400; IV. 432. 436; V. 64. 68; 122. 126; 404. 408; VI. 624. 628. Ibis 268. 272. Tristia I. 3. 22. 26; II. 550. 554; III. 5. 42. 46; 10.

48. 52; Ex Ponto III. 6. 50. 54; 9. 52. 56.

Eine Erweiterung dieser Form von Versschlüssen in derselben Proportion ist es, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Distichen die Pentameter des ersten, dritten und fünften Distichons den gleichen Ausgang haben; so Ars III. 238. 242. 246. Fasti III. 24. 28. 32. Ex Ponto IV. 5. 36. 40. 44. Aehnliche Versschlüsse in derselben Abfolge finden sich Her. XVII. 76. 80. 84; Trist. IV. 2. 64. 68. 72; V. 12. 40. 44. 48. Ex Ponto III. 6. 50. 54. 58.

Auch vier und mehr gleiche oder ähnliche Pentameterschlüsse innerhalb eines verhältnissmässig geringen Umfanges von Versen hat Ovid nicht vermieden; so schliessen Heroid. XII die vv. 178, 180, 184 und 188 mit Formen von meus; desgleichen Ars II die vv. 162, 164, 172 und 174; dann im Ibis die vv. 2, 8, 12 u. 18;

ex Ponto II. 2 die vv. 8, 14, 18 und 20 und ib. 7 die vv. 34, 38, 48, 56 und 62. Trist. III. 10 gehen die vv. 26, 30, 38, 42, 48 und 52 auf Formen von aqua aus (davon 38, 48 und 52 auf aquas) und ib. IV. 3 die vv. 64, 68, 72 und 74 auf Formen von ero.

Seltener als im Pentameter finden sich im Hexameter der elegischen Gedichte gleiche oder ähnliche Versausgänge in kurzen Zwischenräumen. Wenn wir von den Stellen absehen, von welchen wir beim Pentameter absehen mussten, so finden sich gleiche Hexameterschlüsse in zwei aufeinanderfolgenden Distichen nur in folgenden Fällen: Her. IX. 111. 113, XVIII. 189. 191. Ars III. 275, 277. Trist. III. 1. 65. 67. Zahlreicher sind die Stellen, an welchen sich in gleicher Abfolge ähnliche Versschlüsse (durchwegs verschiedene Formen desselben Wortes) finden; vgl. Her. VIII. 35. 37; XV. 107. 109. Am. II. 4. 41. 43. Ars III. 403. 405; 583. 585. Rem. 287. 289. Fast. I. 167. 169; III. 101. 103; 109. 111; IV. 369. 371. Trist. III. 10. 31. 33; IV. 5. 25. 27; 29. 31; V. 4. 29. 31. Ex Ponto III. 3. 15. 17; IV. 7. 51. 53; IX. 19. 21.

Nur vereinzelt finden sich Stellen, an welchen bei drei aufeinanderfolgenden Distichen die Hexameter des ersten und dritten Distichons den gleichen Ausgang haben: Am. III. 2. 17. 21. Ars I. 97. 101; 543. 547. Gleiche Pentameterschlüsse in dieser Aufeinanderfolge hatten wir oben in grosser Anzahl verzeichnet.

Was nun den Hexameter in den Metamorphosen anbelangt, so lässt sich hier wol kaum eine Stelle finden, wo ohne eine bestimmte Absicht in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Versen derselbe Schluss gebraucht wäre. Zahlreich sind dagegen die Fälle, wo in dieser Aufeinanderfolge ähnlich klingende und zwar fast durchwegs dreisilbige Wortformen in der Weise als Versschlüsse verwendet sind, dass die zwei aufeinanderfolgenden Verse bisweilen förmlich reimen. Die betreffenden Stellen sind I. 67 carentem 68 habentem; 681 loquendo 682 canendo; II. 830 tenebat 831 sedebat; III. 717 loquentem 718 fatentem; VI. 134 ligavit 135 levavit; 469 rogabat 470 ferebat; 522 timentem 523 rogantem; 639 videntem 640 petentem; VIII. 360 tuentes 361 iacentes; 386 cruorem 387 honorem; 441 volentem 442 timentem; 560 domoque 561 utroque est; 623 835 manebat 836 vigebat; X. 300 parentes fatendo 624 ferendo 301 mentes; XI. 122 rigebant 123 parabant 124 premebat; 689 habebat 690 nitebat; 694 timebam 695 rogabam; 765 colebat 766 adibat; XIII. 118 ferendo 119 habendus 120 agendo; 376 agendum 377 petendum est; XIV. 84 honorat 85 cremarat; 343 premebat 344 ferebat; XV. 70 tonarent 71 mearent; 150 egentes 151 timentes.

Dies ist das Wichtigste, was sich über die Bildung der Versschlüsse bei Ovid bemerken lässt; wir hoffen damit nicht nur die Ueberlieferung der im Eingange erwähnten Heroidenstelle hinlänglich geschützt, sondern auch einen kleinen Beitrag zur Charakteristik Ovids geliefert zu haben.

#### Handschriftliches zur lateinischen Anthologie.

Der Codex der bibliotheca Angelica in Rom V, 3, 22 ist, soviel ich weiss, zuerst von Arevalus in seiner Ausgabe des Sedulius Prolegg. p. 24 (n. 37; Migne Patr. XIX, 452) genannt und dem zehnten Jahrhundert zugeschrieben worden. Richtiger setzt ihn Bährens (Rh. Mus. 31, 103) in das eilfte 1). Er enthält f. 1—24 Fulgentii Mythologicon und Expositio sermonum antiquorum, 24 Incipiunt epitome litterarum: Principium uocum..., 25 Uersus de phylomela (A. L. 658), 25<sup>v</sup> Incipit theodulfus in epandecten: Quicquid ab hebreo..., 30<sup>v</sup> Uersus in capite Sedulii scribendi, 31 Uersus alcuini ante mensam: Xpē deus..., Uersus damasi Pape ad quemdam fratrem corripiendum: Tytire tu fido..., Uersus cuiusdam doctoris super epigrammata Prosperi: Haec Augustini..., 31<sup>v</sup> Inc. Epitome Virgilii Maronis, 32 Augustinus de nouem musis in libro de doctrina xpana, 32<sup>v</sup> Uersus de nouem musis (A. L. 664), Conflictatio ueris et hiemis de cuculo (A. L. 687), 33<sup>v</sup> Nomina (et sententiae) septem sapientum. Da ich die Collation zweier Stücke der Anthologie 658 und 687 besitze, die mir Hr. Dr. G. Meyncke gütig besorgte, so theile ich hier die Varianten mit. A. L. 658. Uersus de phylomela (m. add. lucinula; in mg. m. rec. luscinia). om. Distichon. om. Item. 3 canens due carmine (e in ras.). 4 docet. 5 Sic. 6 Ne noceat ouis. imimica. 7 nunc. pesteim (i del.). om. Carmen. 9 seducere. 10 Unde cui. 11 cytharas. 16. Frundibus, pingnora (n eras.). 17 Cantibus cous. 18 Concinat. 19 Inditio cignus. cedat hyrundo. 20 cedit. inlustris psitacus. 24 suaue. 25 Corrige. 28 prestas, bena.

Was das Gedicht 687 anbetrifft, so hat schon Bährens a. a. O. einige Varianten mitgetheilt. Ich gebe die Collation vollständig. 1 altis (in ras.). 2 pecudum (post e ras.; o?). 3 Arboreas. letas. 4 Affuit. Palemon. 7 hyrsuta. 9 allusit. 10 Karissimus ales (in ras.). 11 Omi-

bus. 13 sonora, 16 leto, 17 comis. 18 crescenti. 20 Prelia, 23 tectis. atris. 29 domos. 30 At, soboles letos uestit quoque campos. 31 michi, leta, 33 ciuis. 35 illas. 36 Ni uer. 39 Nam michi. 40 superbus. 42 prestet. Palemon. 44 om. et. 46 ueniet. 47 erumpent. leta. 49 prestant. 50 ueniuntque. 51 salutant. 55 secula. Einige dieser Varianten sind schon von Bährens besprochen. Wichtig scheint mir noch 23 tectis, wornach wol stertis zu schreiben ist, 36 Ni (es dürfte: Ni... multa laborant zu lesen sein, so dass der Winter v. 37 genau die Worte des Frühlings wieder aufnähme), 39 Nam (vielleicht: Nam mihi conseruant; denn ium ist unverständlich. Wenn ê ausfiel, konnte seruant leicht in seruantes geändert werden). Endlich ist schwer zu glauben, dass v. 13 zur Strophe gehört. Er scheint wol nur, wie v. 9, dem

¹) So urtheilt auch Hr. Meyncke, der über die Handschrift sagt: 'In paläographischer Beziehung ist der Codex eigenthümlich, bisweilen seltsam. Wären nicht die phantastischen Formen der grossen Aufangsbuchstaben, so würde der Schriftcharakter im Uebrigen allenfalls zum 10. Jahrhundert passen. Wenigstens lässt es sich begreifen, dass er demselben zugeschrieben worden ist.' — Die kurze Beschreibung verdanke ich der Freundlichkeit des Hrn. Dr. A. Mau.

er entspricht, dieselbe eingeleitet zu haben. Dann wäre nach v. 15 der Ausfall eines Verses anzunehmen.

A. Wilmans hat im Rh. Mus. 23, 403 auf zwei Codices Palatini saec. IX aufmerksam gemacht, welche das Räthselgedicht des Symphosius enthalten und beide aus der Bibliothek von Lorsch stammen, nämlich 1753, den er ausführlich beschreibt (vgl. Reifferscheid bibl. patr. lat. ital. 1, 307 ff.) und 1719 (auf dessen fol. 1 codex de monasterio Luuresham steht). Im ersten Codex ist das Gedicht von zwei Händen geschrieben, nämlich f. 110<sup>v</sup>, 111 und 113 von einer <sup>2</sup>) und f. 112, das später eingeschoben ist und auf der zweiten Seite die Verse 255, 256, 260—293 enthält, von einer anderen gleichzeitigen Hand, die auch auf f. 113<sup>r</sup> die Verse 253 und 254 geschrieben hat. Das Ganze ist von einer dritten Hand des 10. Jahrhunderts, die ich mit ma bezeichne, corrigiert. Eben so sind die mit mo angeführten Correcturen im Codex 1719 von einer zweiten gleichzeitigen Hand. Diese letztere Handschrift stammt aus demselben Archetypus, wie n. 1753, und ist viel nachlässiger geschrieben. Ich erwähne daher ihre Lesarten nur da, wo sie von erheblicheren des Codex 1753 abweichen, und bezeichne dann letzteren mit L, Codex 1719 mit λ. f. 110<sup>r</sup> Incipiunt enigmata simphonii L, f. 15<sup>r</sup> Incipit enigmata sîphosii \(\lambda\). Praefatio om. L\(\lambda\). 1 simphosius. 4 solempnia. 8 chohors. 12 quaeq. (ante q ras. 1 litt.). 14 attulerim. possem L, possim λ. 16 sanos (v add. et s del. m<sub>e</sub>). 18 in mg. m<sub>e</sub> paene evanida: Ineanus firmianus. 19 Uersor. dinersa et munera. pars alterum ma. 21  $de^i ripa \bullet$  (i et  $\bullet$   $m_2$ ). 24 corporis (i  $m_2$ ). 25  $graua \check{t}$  ( $\sim$   $m_2$ ). 26 fuci is (e  $m_2$ ). 27 adfero. 28 domus. secludo. 29 auf ursprünglich freigelassenem Raume von  $m_2$  nachgetragen, in  $\lambda$   $m_1$ ; 30 ligor. 32 Sed. 34 sedis. in alto. 35 humor. 37 mpedit. 39 ipsa (supra ego) L, ergo (r eras.)  $\lambda$ . 40 adfero. 41 dent. 44 recipit (e  $m_2$ ). 46 rigidae. 47 pati (s. v.). uel (nec m2) L, nec uel (uel del m2) \( \lambda \). 49 tacitus (s. v.). 51 aqua. 52 sice is (v m<sub>2</sub>). 53 occupa. 54 formonsa (e m<sub>2</sub>). 55 co<sup>m</sup>itum. caterua (is m<sub>2</sub>). 57 refera. 58 genetricis. 59 lta (iam m<sub>2</sub>). 60 occissero. 63 sed nec. 64 inde (de ex corr.). 65 profeci (e ex i m<sub>2</sub>). 67 possunt. tela. 72 Rauce sonans. 74 landet. 75 gratu (d m<sub>2</sub>). 76 p̃dita. 80 Mallo. me (m m2). 81 dura (o m2). 82 humeris. 83 magna. congero. (con m2). 87 bonis (v m2). frugibus non. 89 gratus (m<sub>2</sub> s. v.). 91 sumptu. 92 troiae (in mg. m<sub>2</sub> romae) L, troiae λ. 94 discrimine (e ex i m2). 95 uereor. 96 gratia (cc m2, a eras.) L, grccia λ. 97 Utraque. nulla (o m2). 98 conuicia. XXVIII post XXVIIII

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Auf f.  $110^{\circ}$  stehen vv. 1-71, f.  $111^{\circ}$  72-137, f.  $111_{\circ}$  138-197, 201-216, f.  $113^{\circ}$  217-254, 295-317, 198-200. — Die tabula aenigmatum auf f.  $110^{\circ}$  ist von jüngerer Hand und daher ohne Werth.

LA. 100 non (ex nom). 103 Incolomi. completus. 104 incrmes. 105 cunctis nostrarum captina. 106 sed tu. 107 capies A. 109 locti. 110 solos. 111 sed 113 caelo sed. 116 Multosq; (Multaq; mo) \lambda. 117 m. 118 callido. 121 gressu (s. v. mo). 123 matrix (s mo). feeundo. 124 exspecto. 126 matris. 134 quia (i post add.) L, quia à. 135 capul. 140 ergo. (r eras.), sopinos. 143 limpha, unquor, oliva (o s. v. m.) A. 144 rursum, 146 sum, 149 quia non habeo, 150 pulchro, 151 Septaque. defensor \(\lambda\). 152 possem, facto (c eras.). 156 flamma fumore \(\lambda\). medior. 158 sed (s ex corr., ed ex et). 161 honos \(\lambda\). frondi. 166 Seu chalibis seu duro sum. 167 proprio. 168 - 170 om. 173 mihi om. minore L, minor est (minore m<sub>o</sub>) \(\lambda\). 174 thoro. 176 sepulchra. 177 feronis. 182 sed L, et A. 185 red condita. 186 capud. quod de. 189 needere. 191 Mullo. facta. 196 sobolem. 197 gf (d eras.?). aen. LXI ultimo loco positum L, om.  $\lambda$ . 198 uno. 201 limphis. alta. silua (in ras. 6 vel 7 litt., quarum ultima fuit s, media p). 203 praestet. 205 defusa. 207 Unds. 208 timeo. 210 pennis. 212 descendens. 216 contempni. In versu 216 desinit \( \lambda \). 217 terreti (r eras.) giro. 218 syderis. 220 meantis. 221 hiemps. 222 om. est. 223 choruscus. 224 nisi quid uiderit. 225 tacenti. 228 limpha. 230 est labor. 231 limphae. 233 uehebant. 235 adsiduae. recedat. 236 que om. 237 erudelis hospis. 238 Adfinis. 239 Littora. quosque om. 241 façto (e eras.). 242 nimphis, ab ignis, 245 utuinat (i ex e m,), 248 sum, 249 quae contendimus. 253 Iuneta polo. 254 sequentes. 256 · · imago (deletae sunt litterae quattuor, quarum tertia fuit y, ultima ut videtur o). 257-259 om. 260 Dum gaudii. 262 est om. 264 actum. v. 265 post 266. 265 quidquid. 266 non esse. 269 prt (rt mo). 272 De fumo facies demaresapientia nene nata set. 274 nullo. 276 uirtutes robure magna. 277 sed om. 278 corpora. 279 humida. 280 aurit. 282 totas (as post add.) sedes. 283 q (m, quē). 285 uato. 286 iacor. ancipitis. 289 flumma. 291 sustenui. 293 secutu. 294 saenus. 297 Cernere (re mo). 299 Quicquid habet, parauit, 302 non, 303 eredes, 304 tenens, 305 VII. (pro: septem). 308 nouit. 310 procax non sum (non sum in mg. mo) temeraria. 312 Ultra (o mo). 314 uidit. 315 remansit.

Einen Gewinn für die Textkritik wird man schon im Voraus nicht erwartet haben. Wir haben ein Exemplar der echten Classe D vor uns, das zwischen a und d steht; Berührung mit s zeigt v. 47. Auch Spuren der interpolierten Classe zeigen sich in der zweiten Hand, vgl. v. 92. Merkwürdig ist bei v. 18 die Randnote Incanus firmianus, die ich nicht zu erklären weiss. Hätte sie Heumann gekannt, so würde er in ihr einen Beweis für seine verkehrte Hypothese gefunden haben. Zu aen. LXXXXVI hat eine Hand des 16.(?) Jahrhundertes am Rande bemerkt: ἀφαιρε δὲν παρᾶ τῶν 2' α καὶ 5' λοιποὶ εἶεν οἱ ε' ἀριθμοι 1 2 3 4 5 6 7 8 (1, 6, 7 durchstrichen). Der

Erklärer meint: Wenn man die Ziffern 1-8 in den Händen hat, so bleiben, wenn man 7 (1+6,2+5) wegnimmt, 6 Ziffern. Wahrscheinlich ist diese Lösung sicher nicht.

Ich mache hier noch auf den Eingang des Verses 21 Dulcis

amica aufmerksam (vgl. Studien II, 74 ff.).

Der Codex 111 (saec. XII) des Stiftes Vorau in Steiermark<sup>3</sup>), welchen Wattenbach N. A. II, 401 ff. beschrieben hat, enthält f. 51<sup>r</sup> A. L. 716 unter dem Titel *Uersus Platonis Translati De greco*, der ebenso im Vindob. 2521 erscheint (vgl. Zeitschrift für die öst. Gymn. 1864, S. 576). Platonis ist hier nicht, wie Wattenbach meint. ein Schreibfehler für Catonis, wie schon der Beisatz translati de graeco zeigt, sondern erklärt sich auf andere Weise (vgl. a. a. O. S. 716). Der Vorauensis bietet 55 Verse in folgender Ordnung: 1-14, 17-30, 32-35, 65, 36 und 37, 67, 38, 68, 40, 56, 64, 57-59, 42, 44, 69, 47, 62, 70, 63, 71—74, dann das Distichon am Schlusse des Vindobonensis. Man sieht, dass der Codex in naher Verwandtschaft zu dem Vind. steht, der nur ein Excerpt aus dem gnomischen Gedichte enthält. Der Vorauensis bietet aber noch vier bisher unbekannte Verse, nämlich nach 68 Ne crede amissum, quicquid repare licebit, nach 40 Non pecces tune cum peccare īpune licebit, nach 64 Tristis adest messis si cesset leta uoluntas, nach 57 Absentum causas contra male dieta tuere. Die Varianten, die ich schliesslich mittheile, zeigen, dass der Text willkürlich behandelt und mehrfach verschlechtert ist. v. 1 accommodet. 2 nec tristia. 10 Aut (Audit mo). 11 michi. 12 Nulli scruicium defers. 13 contempni. ferre (urspr. ferri). 18 Irridens. 19 tenetur. 21 Magna. 24 Dinieię. 25 Non. crimine lapsus. 28 uendicat. 30 (f 51°) perficitur. 32 iocunda. 33 appetimus. cum iam. 37 afficior. recordor. 38 Quod. nocebunt. 40 Doctrine ē. radicis (wie Bücheler geschrieben hat). 44 lesus ledere possit. 56 usugue. 57 eger (corr. ex piger). 62 tecta. 63 solatia. rimat. 64 quāq<sup>a</sup>m. 68 Haut. multum, Intis simulata manchant (ex manchit), 69 Quidquid (d ex c). ante. 70 facit assuctudo (ohne Zweifel richtig). In dem letzten Distichon: eaput tot dat tibi. Et faciunt firmum.

Ich theile hier noch einiges aus dem Florilegium in diesem Codex mit. F. 62° -63° stehen Excerpte aus den Elegien des Maximianus mit der Aufschrift Maximian. Da alte Codices dieses Dichters, so viel ich weiss, sehr selten sind, so mag hier die Collation nach dem Texte von Wernsdorf folgen. Die Excerpte enthalten El. I, 181-183, 187 und 188, 191 und 192, 109 und 110, 153-158, 160, 1-8, 119-124, 127-148, 175-180, 289-292, El. II, 23 und 24, 71 und 72, 105-108, 113-116. Die Varianten sind: El. I, v. 2 uenis, 3 corpore, 4 pena michi, 6 habent, 7 est luctu, 8 omne. munere, 105 Exultat, 106 utmq;, 107 elarior, 108 Leticie, 116 Ast cum, 119 ipsa caligant, 121 est iam, 122 pot putet, 124 ualet, 128 Hec fugit. 129 non blanda, 130 haut, 135 Arent, 136 scabida, 138 penas, 141 clauduntur, 142 Toruum nescio quid, 143 possū, 145 lita, 145 repeto

<sup>3)</sup> Die grosse Liberalität des hochw. Herrn Prälaten J. Allinger gestattete mir den Codex längere Zeit hier in Wien zu benützen,

(o mo), 153 Nam, 156 destitimus, 157 Et me que dudum iam, 160 om. ast, 177 sencs. uestisq;, 178 Quis sine iamque ipsum. seni. 180 Proh, 181 diuicię, dempseris, 183 Inmo. pena. 187 Efficiar, 188 michi, 290 leto stabiles, 292 mersa, El. II, 23 nichil, 71 Hic. Dass diese Excerpte aus einem guten Codex geflossen sind, unterliegt keinem Zweifel. Ich erwähne hier als beachtenswerth abgesehen von den schon bei Wernsdorf verzeichneten Varianten noch die bisher unbekannten Lesarten: 7 est luctu (natürlich statt luctui), 124 ualet, 178 seni, 180 Proh; 128 gibt er die Schreibart Eefugit. — Aus einem guten Codex stammen auch die nicht umfangreichen Excerpte aus Cicero's Laelius auf f. 771 mit der Aufschrift Tullius de amicicia, und zwar aus einem, der zwischen G und E stand. Man vergleiche die Varianten ed. Orell. IV, p. 618, 14 nichil melius sit homini (mit E), p. 625, 1 in amicicia (mit G), 3 desit (mit E). Reicher sind die sich unmittelbar ohne Titel anschliessenden Excerpte aus dem Werke de officiis. Sie reichen von f. 77r bis 79r und enthalten meistens Stellen aus dem ersten und nur wenige aus dem zweiten Buche. Was den Text anbetrifft, so stimmen sie am meisten mit B, hie und da mit c, an einigen Stellen auch mit A. Der Text ist mehrfach willkürlich geändert. Vor I, 4, 13 (In primis est hominis ueri inquisitio atque inuestigatio), womit die Excerpte beginnen, steht der Satz Officium  $\bar{e}$  congruus cui'q; actus  $\stackrel{e}{p}$  secundum mores et instituta ciuitatis. Bekanntlich fehlt I, 2, 7 die Definition des officium. Soll dies eine mittelalterliche Interpolation sein?4)

# Zu Cicero pro Sestio 10, 24.

Dass in den Worten et quod ita domus ipsa fumabat, ut multa eins sermonis indicia redolerent: sermonis nicht richtig ist, wird gegenwärtig wol allgemein zugegeben. Aber nidoris, was A. Eberhard vorgeschlagen hat, scheint nicht passend; es würde unnöthig fumabat wiederholen. Da zwei Zeilen vorher sermonibus steht, so liegt die Vermuthung nahe, dass der Schreiber hier von einem ähnlich beginnenden Worte auf das vorhergehende abirrte. Daher glaube ich, dass hier sectue gestanden hat. Schon Eberhard sagt: 'Der Sinn verlangte einen Begriff wie disciplinae' und dass seetae vollkommen entspricht, steht ausser Zweifel. Cicero sagt: An dem Fettdampfe konnte man gleich riechen, welche Secte hier ihr Lager aufgeschlagen habe.

Wien.

KARL SCHENKL.

# Cicero ad Fam. I, 2, 2.

Was Cicero an dieser Stelle dem P. Lentulus, dem Proconsul von Cilicien, schreibt: proxima erat Hortensi sententia, cum Lupus tri-

<sup>4)</sup> f. 43\* steht der Vers Id capra. fertur olus. redit haec, lupus id. capra transit, wozu Wattenbach S. 402 bemerkt: 'Offenbar wird hier auf irgend eine Fabel angespielt', Der Vers aber enthält die Lösung des bekannten Räthsels, wie man Wolf, Ziege, Kohlstaude in einem kleinen Schiffe über einen Strom fahren könne.

bunus plebis, quod ipse de Pompeio rettulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules ist bisher in so widersinniger Weise erklärt worden, dass Jos. Krauss in seinen emendationes M. Tulli Ciceronis epistularum Leipzig 1869 sich veranlasst fand einen Emendationsversuch zu machen, indem er consulares für consules zu schreiben vorschlug. Diese Conjectur hat Wesenberg gebilligt und in seiner Ausgabe der Briefe Cicero's in den Text gesetzt. Und doch bedarf es nur der richtigen Erklärung des Vorganges in jener Senatsverhandlung, um sofort einzusehen, dass die Stelle in der überlieferten Gestalt richtig sei. Der Gegenstand der Ver-

handlung war nämlich folgender.

Ptolemaeus Auletes war von seinem Throne in Aegypten vertrieben worden und nach Rom gekommen um beim Senate seine Restitution zu erwirken. Und in der That war auch unter dem Consulate des P. Cornelius Lentulus und Q. Caecilius Metellus (697 u. c.) ein Beschluss zu Stande gekommen, dass der Proconsul von Cilicien mit der Zurückführung des Königs betraut werden sollte. Da nun Cilicien dem P. Lentulus zufiel, so glaubte derselbe gerechten Anspruch darauf zu haben, dass diese Angelegenheit ihm übertragen werde. Allein es hatte noch jemand darauf sein Augenmerk gerichtet und das war kein anderer als Pompeius, der damals auf dem Höhepunkte seiner Macht und seines Ansehens stand. Da derselbe ausserdem auch schon im Mithridatischen Kriege in Beziehungen zu Aegypten gekommen war, so wünschten auch König Ptolemaeus und seine Agenten, dass die Sache dem Pompeius übertragen werde. Doch das weckte wiederum den Neid und die Besorgnisse derjenigen, die ohnehin schon lange die immer wachsende Macht des Pompeius mit scheelen Augen ansahen. Ihren Umtrieben ist es zuzuschreiben, dass man zu gelegener Zeit in den sibyllinischen Büchern einen Spruch fand, der die Römer davor warnte den König mit bewaffneter Macht wieder auf den Thron zurückzuführen. Mittlerweile war P. Lentulus in seine Provinz nach Cilicien abgegangen, und Cicero hatte nun die heikle Aufgabe seine Sache in Rom zu betreiben und ihn brieflich über den Gang der Dinge zu benachrichtigen. So schreibt er ihm denn im ersten Briefe des ersten Buches ad fam., was im Senate vor den Iden des Jänner 698 u. c. geschehen sei. Die neuen Consuln, die selbst der Partei angehörten, welche eine bewaffnete Intervention in Aegypten hintertreiben wollte, referierten wiederholt über das in dieser Angelegenheit eingetretene religiöse Bedenken (de religione) und so kamen endlich folgende Anträge zu Stande:

Hortensius stellte den Antrag die bewaffnete Intervention fallen zu lassen, aber die Zurückführung des Königs dem P. Lentulus zu übertragen: Hortensi sententia cedit religioni de exercitu.

sed tibi decernit, ut regem reducas.

Crassus beantragte drei Gesandte ohne Beschränkung der Person: Crassus tres legatos decernit nec excludit Pompeium; censet enim etiam ex iis, qui cum imperio sint.

Bibulus drei Gesandte mit der Beschränkung auf Privatper-

sonen: Bibulus tres legatos ex iis, qui privati sint.

Servilius wollte, dass man die ganze Sache fallen lasse:

Servilius omnino reduci negat oportere.

Volcatius endlich schlug den Pompeius vor, wie Cicero hinzufügt Lupo referente, was weiter unten seine Erklärung finden wird: Volcatius Lupo referente Pompeio decernit.

Zu einer Abstimmung über diese Anträge kam es vorläufig

noch nicht.

Den weiteren Gang der Verhandlung berichtet Cicero im zweiten

Briefe des ersten Buches ad fam.

Nachdem nämlich die nächste Sitzung an den Iden des Jänner ohne Resultat in einem Wortwechsel verlaufen war, einigte man sich am folgenden Tage dahin die Anträge kurz zu formulieren (ut breviter sententias diceremus) und dann darüber abzustimmen. Die Reihenfolge der Anträge war folgende: 1) der des Bibulus, 2) der des Hortensius, 3) der des Volcatius. Wir ersehen daraus, dass Crassus und Servilius ihre Anträge fallen liessen, und dass Cicero im vorigen Briefe den Antrag des Hortensius wol nur deshalb an die Spitze stellte, weil er für P. Lentulus war. Wie nun der Antrag des Bibulus zur Abstimmung kam, verlangte man, dass derselbe getheilt werde (postulatum est, ut Bibuli sententia divideretur). Der erste Theil, dass man die sibyllinische Warnung respectiere, wurde zum Beschlusse erhoben, dagegen wurde der zweite Theil bezüglich der drei Gesandten abgelehnt (quatenus de religione dicebat, Bibulo adsensum est; de tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia). Nun kam der Antrag des Hortensius an die Reihe, dass P. Lentulus mit der Zurückführung des Königs - natürlich ohne Armee - betraut werden sollte. Was Cicero darüber schreibt, ist eben die fragliche Stelle: proxima erat Hortensi sententia, cum Lupus tribunus plebis, quod ipse de Pompeio rettulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules.

Die Schwierigkeit bildet die Frage, was für einen wenigstens scheinbar berechtigten Einwand der Volkstribun Lupus an dieser Stelle gegen die Abstimmung über den Antrag des Hortensius erheben konnte; denn dass er nicht ganz aus der Luft gegriffen war, geht schon daraus hervor, dass die Debatte darüber den ganzen Rest der Senatssitzung in Anspruch nahm (hue controversia usque ad

noctem ducta senatus dimissus est).

Schon Gronovius wusste sich die Sache nicht recht zu erklären und ist gewiss im Irrthume, wenn er den Grund darin sieht, dass Lupus ein magistratus sei, Hortensius nur ein vir consularis. Dem Bibulus gegenüber war ja dasselbe der Fall; auch entspräche dies nicht dem Ausdrucke ante se oportere discessionem facere quam consules. Wieland und Drumann lassen den Lupus auf die Priorität seines Antrages sich stützen. Dagegen hat Joh. Müller in dem Innsbrucker Gymn.-Progr. vom J. 1862 treffend bemerkt, dass für eine solche Annahme in den Worten des Cicero nicht der geringste Anhaltspunkt zu finden sei, dass vielmehr die Worte quod ipse de Pompeio rettulisset einen solchen Grund ausschliessen. Doch seine eigene vorsichtig gefasste Erklärung: "Die Forderung des

Lupus gieng also wol dahin, dass, weil er als Tribun neben den Vorschlägen, welche aus der von den Consuln im Allgemeinen anberaumten Berathung erwachsen waren, mit einem bestimmt formulierten Antrage hervorgetreten sei, er das Recht habe, eher über seinen Antrag abstimmen zu lassen als die Consuln über jene", gestattet keine klare Vorstellung und erklärt nicht, warum der Tribun gerade in diesem Momente eingegriffen habe. Auf einen ganz irrigen Weg ist in der oben erwähnten Schrift Jos. Krauss gerathen. Ausgehend von der Behauptung, dass discessionem facere nicht 'abstimmen lassen' bedeute sondern 'abstimmen', also so viel sci wie discedere, zog er den Schluss, dass consules nicht richtig sein könne, da die Consuln selbst nicht abstimmten, und verlangte dafür consulares. Bei der discessio nämlich, erklärt Krauss, trete derjenige Senator, der einen Antrag gestellt habe, zuerst auf die Seite und ihm folgen diejenigen Senatoren, die mit ihm stimmen. Lupus verlange also, dass er früher über seinen Antrag abstimmen dürfe, als die Consularen über die ihrigen. Diese Erklärung ist in mehrfacher Hinsicht unhaltbar. Fürs erste bleibt dabei, wie Krauss selbst zugeben muss, der Grund der Forderung des Lupus ebenso dunkel und unbegreiflich als früher. Zweitens, wer sind denn die consulares, von denen Lupus hier sprechen soll? 'Bibulus und Hortensius' antwortet Krauss. Aber wie kann Lupus verlangen, dass über seinen Antrag früher abgestimmt werde als über den des Bibulus, da doch über den Antrag des Bibulus schon abgestimmt ist! Endlich ist die Behauptung, auf welche Krauss seine Conjectur gebaut hat, dass discessionem facere 'abstimmen' und nicht 'abstimmen lassen' bedeute, unrichtig. Diejenigen als Beleg angeführten Stellen, in denen diese Phrase passivisch vorkommt: discessio fit, facta est u. dgl. beweisen gar nichts, da nirgends das persönliche Subject angedeutet ist. Activ aber findet sie sich ausser der ganz corrupten Stelle bei Cicero Phil. XIV c. 7 §. 21, mit der daher nichts anzufangen ist, noch bei Caesar b. G. VIII e. 52 und 53. An der ersteren Stelle heisst es vom Tribun Curio, der den Vorschlag gemacht hatte, Caesar und Pompeius sollten zugleich abrüsten und ihre Legionen entlassen: per se discessionem facere coepit. Wie das aufzufassen sei, zeigt die Parallelstelle bei Plut. Pomp. c. 58 μεταςτήναι κελεύς αντος [Κουρίωνος] ὅςοις ἀμφοτέρους ἀρέςκει τὰ ὅπλα καταθέςθαι καὶ μηδέτερον ἄρχειν Πομπηίψ μὲν εἴκοςι καὶ δύο μόνον, Κουρίωνι δὲ πάντες οἱ λοιποὶ προςέθεντο. Noch deutlicher ist die zweite Stelle im nächsten Kapitel num Marcellus proximo anno contra legem Pompei et Crassi rettulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis sententiisque dietis discessionem faciente Marcello senatus frequens in alia omnia transiit. Krauss hat überschen, dass dieser Marcellus eben der Consul ist und daher der Ausdruck discessionem faciente Marcello keinem Zweifel mehr Raum lässt. Gehen wir nun an die Erklärung der Stelle selbst.

Es ist klar, dass der Grund, auf den Lupus sich stützte, in dem Causalsatze quod ipse de Pompeio rettulisset angedeutet sein muss. Die Erklärer haben nur die Bedeutung des bezeichnenden Wortes referre nicht richtig erwogen und dasselbe nicht genug unterschieden

von sententiam dicere, womit die Anträge, welche einzelne Senatoren zu einem Referate stellen, bezeichnet werden. Der Antrag des Lupus war keine sententia, sondern eine relatio. Bekanntlich hatten nämlich das Recht über irgend einen Gegenstand an den Senat einen Bericht oder Vortrag zu erstatten, den Senat um seine Meinung darüber zu befragen und abstimmen zu lassen, d. h. das ins referendi ursprünglich nur die Consuln, im Laufe der Zeit aber - das Jahr lässt sich nicht bestimmen - ist dieses Recht auch auf die Tribune übergegangen und es versteht sich von selbst, dass, wenn ein Tribun an den Senat referierte, er auch die Befragung des Senates und die Abstimmung darüber selbst leitete. In unserem Falle nun hatte neben dem Referate der Consuln de religione und unabhängig von demselben der Tribun Lupus seinerseits über die Angelegenheit des Aegyptischen Königs referiert und den Antrag gestellt, dass dieselbe dem Pompeius übertragen werde; denn ein Referat konnte entweder selbst auf einen Antrag hinauslaufen, wie das des Lupus, oder nur die Sachlage auseinandersetzen und das Stellen der Anträge den Senatoren überlassen, wie es im Referate der Consuln der Fall war. Das Referat des Lupus ist also gleich zu stellen dem Referate der Consuln und der Antrag, auf den dasselbe hinauslief, wol zu unterscheiden von den Anträgen (sententiae) der Senatoren zum Referate der Consuln. Auch über das Referat des Lupus war es noch vor den Iden des Januar zu keiner Abstimmung gekommen, dass aber dasselbe schon vorlag, als die Anträge zum Referate der Consuln gestellt wurden, ersehen wir aus den Worten des ersten Briefes des Cicero, wo es von Volcatius heisst: Volcatius Lupo referente Pompeio decernit d. h. Volcatius hat mit Beziehung auf das vorliegende und ebendahin zielende Referat des Lupus zum Referate der Consuln den Antrag gestellt die Zurückführung des Königs dem Pompeius zu übertragen. Als nun am Tage nach den Iden des Jänner über die zum Referate der Consuln de religione gebrachten Anträge abgestimmt wurde, liess Lupus die Abstimmung über den Antrag des Bibulus ruhig vor sich gehen; so wie aber der zweite Antrag, der des Hortensius, an die Reihe kam, erhob er Anstand: quod ipse de Pompeio rettulisset, ante se oportere discessionem facere quam consules d. h. weil er selbst bezüglich der Uebertragung dieser Angelegenheit au Pompeius referiert habe, müsse er früher über sein Referat abstimmen lassen, als die Consuln in der Abstimmung über ihr Referat fortfahren. Nun lässt sich aus dem ganzen Zusammenhange leicht entnehmen, wie Lupus seine Forderung näher wird begründet haben. Mit der Annahme der ersten Hälfte des Antrages des Bibulus, dass der sibyllinische Spruch respectiert werden müsse, sei das Referat der Consuln de religione eigentlich erledigt; der Antrag des Hortensius bezeichne eine bestimmte Persönlichkeit, gehe daher über die Grenzen des Referates der Consuln hinaus (man nannte dies egredi relationem) und greife in sein Referat hinüber, das im Falle der Annahme des Antrages des Hortensius dadurch illusorisch würde. Er mitsse daher schon wenigstens verlangen, dass man ihn zuerst über sein Referat die Abstimmung vornehmen lasse, bevor die Consuln in der Abstimmung über den Antrag des Hortensius fortfahren. — Man kann durchaus nicht sagen, dass die Forderung des Lupus so ganz grundlos war; auch der Senat scheint sie reiflicher Erwägung werth gefunden zu haben, und wenn auch Cicero von seinem Standpunkte aus und dem Lentulus zu Gefallen schreibt vius orationi vehementer ub omnibus (??) reclamatum est, erat enime et iniqua et nova. so gab sie doch Anlass zu einer langwierigen Debatte, die den ganzen Rest der Sitzung in Anspruch nahm.

Czernowitz im Februar 1880.

A. GOLDBACHER.

# Zu Isidorus Etym. I, 3, 8.

H. Hagen hat die eine mystische Erklärung von griechischen Buchstaben enthaltende Stelle Isidors nach Berner Handschriften vom neuen ediert; Anecd. Helvet. p. CXXXXIII f. §. 8 heisst es: Quinque autem esse apud Graccos mysticas litteras. Prima y. quae humanam uitam significat. de qua nune diximus; Θ scenuda theta. quae mortem. Nam indices candem litteram thetam adponebant ad corum nomina, quos supplicio afficiebant. Et dicitur theta ἀπὸ τοῦ θανάτου id est a morte. Unde et habet per medium telum, id est mortis signum. De qua q n i dam: ¹)

O multum ante alias infelix littera theta.

Mit dieser Stelle Isidors muss eine andere in den Etym, verglichen werden, I 24: In breuieulis quoque quibus militum nomina continebantur propriu. nota erat apud neteres, qua inspiceretur quanti ex militibus superessent quantique in bello eccidissent. T nota in capite nersieuli posita superstitem designabat.  $\Theta$  nero ad uniuscuiusque defuncti nomen apponebatur. Unde et habet per medium telum, id est mortis signum, de qua Persius ait: Et potis est nigrum nitio pracfigere theta' (= Sat. IV 13). Ueber  $\Theta$  als Zeichen des Todes vgl. man Orelli, Inscript, lat. coll. II, p. 297, Martial VII 37 (theta nonum) Letalem inguli insserat esse notum; als Zeichen der Verurtheilung Ausonius Epigr. 128, 13 Tuumque nomen  $\Theta$  scetilis signet, Sidonius Ap. IX, 335:

Isti qui ualet exarationi Districtum bonus applicare theta.

Auf Isidor geht die Bemerkung im Remigius-Commentar zu Sedulius C. p. I 347 zurück: (alboque beati) In albo .i. in caelesti libro. Album est tabula, ubi scribebantur corum nomina, qui ad militiam recipicbantur et si aliquis corum interemptus esset, ad caput nominis ipsius Θ littera scribebatur, quae mortem significat. Etwas verändert und erweitert findet sich diese Glosse im Cod. Admuntensis 472 s. XII f. 13<sup>b</sup> am Rande: Albus est tabula, ubi scribebantur nomina illorum, qui ad militiam recipiebantur, et si contigisset ut aliquis corum fuisset interemptus, apponebatur super nomen illius theta littera,

<sup>1)</sup> quidam ait codd. DR vgl. Etym. I 24. Wien, Stud. 1880.

quae mortem significat. Habet enim haec quoddam iugulum. Unde Ennius versificator optimus:

O multum ante alias infelix littera theta. Zur zweiten erwähnten Stelle Isidorus erwähne ich, dass das handschriftlich überlieferte T als Zeichen für einen noch Lebenden. wofür man theils Υ (= ὑγιαίνει) theils V (= wiwit vgl. Orelli a. O.) einsetzen wollte, ausser durch Paulus Diaconus geschützt wird durch den auctor anonymus de litteris bei Hagen a. O. p. 305: T consonans est et muta, quae ex duabus virgulis significatur, alia deducta et alia obliqua: typum corporis et animae significat; corms deterrens animam de caelestibus (vielleicht zu lesen: cornus de terrenis, animam d. c.).

Wien.

JOH. HUEMER.

#### Zu Paulinus von Nola.

Carm. X 101 f. (Migne), we Paulinus seinen Lehrer Ausonius um gnädige Nachsicht mit seiner jetzigen Handlungsweise bittet, heisst es: Ignosce amanti, si geram quod expedit:

Gratare, si vivam ut libet.

Das in den Editionen gewöhnlich gelesene amanti misfällt nicht so sehr, weil im Folgenden vielleicht besser ein gerat statt geram zu erwarten wäre, auch nicht, weil die Liebe besser dem Verzeihenden als demjenigen, der Verzeihung erlangt, prädiciert wird, sondern weil amanti eine schlechte handschriftliche Gewähr hat: denn mit Ausnahme des allerdings nicht zu unterschätzenden Cod. Parisinus 8500 saec. XIV1) ist amanti in keiner der mir bekannten Handschriften überliefert, Voss. 111 und Par. 7558 (beide saec. IX) bieten amens, der Par, 2122 (saec. X.) und der mit ihm eng verwandte Bruxellensis 10703 (saec. XII.) bieten amans. Auf das im Vindob. 3261 (saec. XVI.) stehende amiee ist nichts zu geben, da die in dieser Handschrift enthaltenen Excerpte Sannazars auf den Vossianus als Quelle zurückgehen. Wenn wir von den ältesten Handschriften ausgehen, so wird es kaum einem Zweifel unterliegen, dass an Stelle des sinnlosen amens ursprünglich elemens gestanden hat. Für die Verbindung von Adjectiven statt Adverbien mit Verben vgl. XX 181 f. Parce libens, succurre favens: dolor ultimus urget clamosas iterare preces: festinus adesto. XXXV 83 Paruit ille l'ibens. Hor. earm. III 11, 46 quod viro elemens misero peperci. Zur Verbindung von elemens mit ignoscere vgl. Plaut. Mil. glor. IV 6, 37 elementi ignoscet animo.

Am Schlusse des XI. Gedichtes (Migne) entwirft Paulinus ein rührendes Bild der Liebe gegen seinen Lehrer Ausonius, die selbst nach dem Tode nicht erkalten werde (V. 57 ff.):

<sup>1)</sup> Die für den Briefwechsel zwischen Paulinus und Ausonius in Betracht kommenden Handschriften hat jüngst einer eingehenden Erörterung unterzogen R. Peiper, Die handschriftliche Ueberlieferung des Ausonius, XI. Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie S. 323-344.

Et cum solutus corporali carcere Terraque provolavero, Quo me locarit axe communis Pater, Illic quoque te a n'imo geram.

Im V. 60 liegt ein doppelter Anstoss: einmal der Anapäst (quoque te) im zweiten Fusse des iambischen Dimeters, dann der Hiatus nach te. Mit welch grosser Vorsicht jedoch bei Paulinus Anapäste in geraden Füssen iambischer Verse aufzunehmen sind, dafür glaube ich in diesen Blättern (1879 I, S. 139 ff.) einige sprechende Belege beigebracht zu haben. Hiaten kommen zwar bei Paulinus, wenn sie genügend entschuldigt sind, zerstreut vor (vgl. Wiener Studien 1880 I, S. 116 ff.): der Hiatus unserer Stelle aber entbehrt einer hinreichenden Begründung und wird durch die Nachbarschaft des anderen metrischen Fehlers noch verdächtiger. Die Handschriften (Bruxell. 10703 bietet amo für animo) liefern weiter keinen Hebel zur Heilung. Durch die einfache Umstellung animo te ist jedes Bedenken beseitigt.

Im XIV. Gedicht (Natal. III), das wie andere Gedichte des Paulinus von Nola jüngst von Emile Chatelain, Notice sur les manuscrits des poésies de S. Paulin de Nole, Paris 1880 (vgl. dazu Eugène Misset, Observations sur le texte de S. Paulin de Nole in der Revue d'enseignement, de philologie et de critique I. p. 130-138) an mehreren Stellen nach handschriftlicher Grundlage verbessert worden ist, wird die Gewalt des hl. Felix über die bösen Geister in folgenden Versen besungen (23 ff.):

iure potenti

Daemonas exercet devinctaque corpora solvit.

25 Nam sibi Felicem caecis incumbere poenis
Pestiferi proceres tristi clamore fatentur
Occultasque cruces gemitu testantur aperto
Velatumque oculis mortalibus, at manifestum
Auribus et multo praesentem numine produnt.

30 Cum captiva intra deprensi corpora Christum
In sancto fulgere suo clumantque probantque,
Membrorum incussa tremali capitumque rotatu
Tormentisque suis, sed non sua corpora torquent,
Clumantes proprios aliena per ora dolores

35 Orantum veniam: lutet ultor, poena videtur. Tum si quos graviore malo violentior hostis Vinxerit, ista dies divino numine solvit.

Abgesehen von der mehrfach irrthümlichen Interpunction in den letzten Versen stört das sinnlose orantum veniam (35) jegliches Verständnis: und doch liegt die Heilung so nahe. Die Worte tormentisque suis (33) ergänzt oder berichtigt der Dichter mit sed non suu corpora torquent, worauf als Gegensatz, jedoch in asyndetischer Fügung folgt elamantes proprios alienu per ora dolores orantum veniam; in diesem letzten Satze vermisst man ein dem torquent parallel

stehendes verbum finitum, das sich unschwer durch die gelinde Aenderung von orantum in orant tum gewinnen lässt. Da nun das auf diese Weise erschlossene tum in offenbare Corresponsion mit dem im nächsten Verse folgenden tum tritt, so werden die Worte latet ultor, poenu videtur (35) bloss als weitere, in Parenthese zu setzende Ausführung des orant tum veniam anzusehen sein, und wir erhalten so die vom Dichter im Vers 24 intendierte Zweitheilung der Gewalt des hl. Felix: dem daemonas exercet entspricht elamantes — orant tum veniam. ebenso ist decinetaque corpora solvit enthalten in tum si quos — solvit. Demnach werden wir mit folgender Interpunction in den letzten Versen dem Sinne des Dichters gerecht werden:

Tormentisque suis. Sed non sua corpora torquent.
Clamantes proprios aliena per ora dolores
35 O rant tum reniam (latet ultor, poena ridetur).
Tum si quos graviore malo riolentior hostis
Vinxerit, ista dies divino numine solvit

In dem in schönen sapphischen Strophen abgefassten carmen propempticon an den Dacier-Bischof Nicetas wird das segensreiche Wirken des Bischofs unter den rauhen Barbaren unter anderem in folgenden Versen geschildert (XVII 241 ff.):

> Avios saltus, inga vasta lustras, Dum viam guaeris, sterilemque silvam Mentis incultae su per ans in agros Vertis opimos.

Das ziemlich vage superans (243) zerstört das schöne Bild, worin die mens inculta des Barbaren mit einer sterilis silva verglichen wird: Paulinus schrieb hiefür offenbar subarans.

In dem XXIV. Gedicht, in welchem Paulinus dem Cytherius den Schiffbruch des Martinianus schildert, heisst es V. 60 ff.:

Si concituta ferveant ventis freta. Navi teneretur salus; Intra carinae viscera infuso mari Quo vita captetur loco?

Nicht durch einen Meeressturm nämlich gieng das Schiff zu Grunde, sondern dadurch, dass auf hoher See in das alte, morsche Fahrzeug das Wasser eindrang. An dem ferveunt (60), wie bisher allgemein gelesen wird, würde man sich, auch wenn es handschriftlich überliefert wäre, schon wegen des darauffolgenden teneretur stossen; nun aber bieten die beiden für dieses Gedicht in Betracht kommenden Handschriften (Par. 2122 und Brux. 10703) fervent. Dies lässt wol kaum einen Zweifel übrig, dass ferverent mit kurzer Mittelsilbe ursprünglich gestanden hat. Der Fehler in den Handschriften mag durch ein übersehenes Compendium (ferüent) entstanden sein. Für fervere, das in der alten Sprache zur 3. Conjugation gehörte und sich in dieser Messung sowol bei Dichtern des goldenen Zeitalters

als auch bei späteren findet, sind genug Beispiele bei Neue, Formenlehre der lat. Sprache II<sup>2</sup> 422 gesammelt.

Von dem nämlichen Schiffbruch lesen wir in demselben Gedichte weiter unten 96 ff.:

Innsitata naufragi facies crat, Mors navis et pax acquoris. Foris sedebat in freto tranquillitas. In nave tempestas crat.

In dem zweiten der angeführten Verse fehlt in beiden Handschriften ct: ich glaube auch nicht, dass es Paulinus geschrieben habe. Da es wol sinngemässer ist zu sagen: Die Schiffer (nicht das Schiff) fanden bei ruhigem Meere den Tod', so wird navitis für navis einzusetzen sein, wobei wir des et entrathen können. Navita für nauta sagt Paulinus auch sonst: vgl. 346 relut expeditus narita; XVII 109 navitae lacti solitum celeuma concinent. Wollte man der Concinnität halber acquori für acquoris herstellen, so würde das paläographisch wenigstens insofern keinem Bedenken unterliegen, als bei vorausgesetzter Nichtabtheilung der Verse in der scriptura continua aus dem folgenden f von foris das ihm paläographisch ganz ähnliche f zu avquori leicht entnommen werden konnte. - Corrupt liegt in den Editionen auch V. 98 vor: für foris sedehat bietet der Par. foris olebat, der Brux. fori solebat. Ich meine, es klingt poetischer und kommt auch der Ueberlieferung näher, wenn wir silebat für sedebat restituiren. Zu dem dichterischen Pleonasmus (silebat tranquillitas) lässt sich als Parallele das Ovidianische per muta silentia nortis (Met. VII 184) heranziehen.

Martinianus ist einer der letzten, der in Folge der wegen des eingedrungenen Wassers entstandenen allgemeinen Verwirrung aus seinem tiefen Schlafe erwacht (171 ff.):

Sed excitatus luctuosis undique Percuntium clamoribus Pedibusque turbae membra quassus omnia D u ro cubili prosilit.

Da die beiden Handschriften dura für dura (174) bieten, so lese ich dura a cubili prosilit. Für die Synaloephe zwischen a und a vgl. die von mir (Wiener Studien 1880 I, S. 127) beigebrachten Belege aus Paulinus.

An zwei Stellen unseres Gedichtes hat die Casusvertauschung ihr böses Spiel getrieben. In einem weiter ausgesponnenen Vergleiche zwischen Martinianus und dem Propheten Jonas heisst es von letzterem 205 ff.:

205 Sed mentione magni vatis edita. In quo pii mysterii Imago mortem triduani funeris Reduci salute praetalit. Die Stelle ist sinnlos, wenn nicht V. 207 imaginem mors gelesen wird. Zum näheren Verständnis von pii mysterii imaginem dient die Stelle bei Matthaeus XII 40, die unserem Dichter hier offenbar vorgeschwebt hat: Sieut enim fuit Ionas in ventre ceti tribus diebus et tribus noctibus, sie erit filius hominis in eorde terrae tribus diebus et tribus noctibus. — Aehnlich ist folgender Stelle beizukommen (589 ff.):

590 Sanctus neque accisus comam
Per tota vitae tempora irrupto sacrum
Pertexat aevum stamine
Et inchoatam servitute infantiam
Usque ad senectam pensitet.

Samuel wird an dieser Stelle dem Sohne des Cytherius, der von letzterem dem Sulpicius Severus zur Erziehung übergeben worden war, als Vorbild hingestellt. Da der Sinn der letzten zwei Verse ist, dass der schon in früher Kindheit angetretene Dienst Gottes bis ins späte Greisenalter fortgeführt werden solle, so wird für servitute infantiam wol unbedenklich servitutem infantiā restituirt werden dürfen.

Der durch den Schiffbruch all seiner Habe verlustig gewordene Martinianus wird von seinen Freunden, die selbst nicht viel zu vergeben hatten, nur mit ganz geringen Gaben bedacht (319 ff.):

Caligis tamen iste vilibus donatus est. Ne nautico erraret pede.

Der unerlaubte Anapäst im zweiten Fusse des Verses 319 ist hier um so anstössiger, als er unmittelbar hinter einem Anapäst im 1. Fusse folgt. Hier wird die Wortumstellung, die uns in der Paulinianischen Texteskritik schon manche Klippen hat überbrücken lassen, gute Dienste leisten. Lesen wir tamen iste caligis vilibus donatus est, so ist alles in schönster Ordnung.

Von Martinianus, der, obwol er durch den Schiffbruch alles verloren hatte, dennoch nicht zu Lande Almosen sammeln wollte, um für keinen gewinnsüchtigen Betrüger zu gelten, heisst es an einer Stelle, deren Heilung uns theilweise schon früher (Wiener Studien 1879 I, S. 143 f.) geglückt ist (337 ff.):

Non vult viator esse, ne nomen novum Adquirat inpostor sibi. Mavultque vitae ferre iactum navigans 340 Quam frontis aestum inambulans.

Der Sinn der zwei letzten Verse ist offenbar: 'Martinianus will lieber nochmals zur See (navigans) sein Leben riskieren (vitue ferre iactum) als zu Lande durch Viaticieren (inambulans) den Schein eines gewinnsüchtigen Betrügers auf sich laden, wie dies Paulinus einige Verse vorher ganz deutlich sagt (323 ff.):

Sed ire terra, quamlibet passus mare, Nudi pudore respuit. Reputans et illud, ne putaretur lucri Amore nudum fingere.

Glauben wir so den Gedanken des Paulinus errathen zu haben, so entziehen sich die Worte frontis aestum (340) allem Verständnisse. Doch liegt die Heilung sehr nahe. Da iaetum (= iaeturam) im folgenden Verse einen passenden Gegensatz erfordert, so liegt nichts mehr auf der Hand, als dass quaestum für aestum restituiert werden müsse, das ebenso wie iaetum von ferre (= Gewinn davontragen) abhängig ist. Da nun Martinianus, wenn er Almosen sammeln würde, nicht in Wirklichkeit auf Gewinn ausgienge, wol aber leicht den Schein dessen erregen könnte, so sind wir berechtigt, bei Paulinus den Ausdruck dieses Gedankens zu fordern. Und letzteren erhalten wir in der That durch die Aenderung von frontis in fronte (= scheinbar; vgl. Cie. Att. IV 15, 7 sed utrum fronte an mente dubitatur), da frontis vor quaestum des Metrums halber ohnehin nicht zulässig wäre. fronte und quaestum haben ihre passenden Pendants in den oben angeführten fingere und lueri.

In einem der am schönsten ausgeführten Gleichnisse, die sich in der Paulinianischen Poesie finden, wird die sorgsame Pflege, die der Sohn des Cytherius einst seinem greisen Vater wird angedeihen lassen, mit der zärtlichen Fürsorge eines jungen Adlers gegen seine Alten verglichen (853 ff.):

Ut pullus aquilae dieitur repascere
Cura parentes mutua,
855 Quos vis senectae rursus inplumes facit
Nidoque pascendos refert,
Donce replumi vestiantur corpore
Pennisque florescant novis;
Versi vicissim more naturae novo
860 Sunt filiis pulli senes.
At eum veterno defuecata fecerit

Novos iuventa praepetes, Desueta longo remigia pennarum senio Natis magistris inchoant

865 Mixtique pullis convolant altoribus Leni per auras impetu; Liquidum screno tractibus lentis iter Secare sublimi iuvat.

Für noros (862) bieten die beiden Handschriften norus, woraus sich allerdings nach der in Handschriften ganz geläufigen Verwechslung von o und u leicht noros herstellen liesse, wenn nicht die Zusammenstellung zweier Adjective im Accusativ, von denen das eine (noros) als Object, das andere (pruepetes) als Prädicat zu fassen wäre, die Construction etwas schwerfällig machen würde und nicht viel besser die vom alten Schmutz gesäuberte inventu eine nova zu nennen wäre. Ich glaube daher, dass ursprünglich nova hos inventu pruepetes gestanden hat. Viel schlimmer steht es mit dem folgenden Verse 863.

Dass dieser in der überlieferten Fassung alles andere eher ist als ein iambischer Trimeter, ist klar: auch die Herausgeber wussten damit nichts anzufangen. Lebrun z. B. sagt in der Note zu diesem Verse: Morbo incurabili medicinam facere non potui. Vielleicht gelingt es, mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Heilung anzubahnen. Vor allem, meine ich, kann als zuverlässig hingestellt werden, dass für einen iambischen Trimeter der Worte zu viele im Verse stehen. Da trifft es sich nun in erwünschter Weise, dass in den Editionen des Poelmannus und Grinaeus longo fehlt, und in Anbetracht der für dieses Gedicht so spärlich fliessenden handschriftlichen Quellen hat die Annahme gar nichts Unwahrscheinliches, dass Poelmannus nach einer uns unbekannten Handschrift longo weggelassen hat. Für die Tilgung von longe spricht auch noch der Umstand. dass sich senio wegen der am Versschlusse höchst schwerfälligen und bei Paulinus an dieser Versstelle nicht belegbaren Synizese (senio) kaum halten lässt und in senes zu ändern ist, wodurch longo jede Stütze verliert. Der Rest lässt sich durch die geringe Aenderung von desueta in desuefacta und Wortumstellung herstellen, so dass also der Vers zu lesen wäre remigia desuefacta pennarum senes. Für die mangelnde caesura penthemimeres tritt hier die Hephthemimeres in Verbindung mit der Trithemimeres ein.

Schliesslich möge noch eine Stelle hier Platz finden, hinsichtlich welcher eine Bemerkung von Lucian Müller, de re metrica p. 359, einer Berichtigung bedarf (915 ff.):

Sed haesitantes in luto faecis suac Opumque pressos molibus A meridiano incendio mundi repens Ruina mortis opprimet.

Lucian Müller zählt a. a. O. meridiano zu jenen Wörtern, an denen durch den Einfluss eines mit einem Vocal verbundenen i eine vorhergehende lange Silbe (bei meridiano die zweite Silbe) gekürzt werden könne. Dieses Wort, für das unsere Stelle allein als Beleg angeführt ist, hat zu entfallen, da die Präposition a in keiner der beiden Handschriften sich findet und, wie der Zusammenhang lehrt, auch überflüssig ist, folglich merīdiano in ganz regelrechter Messung von Paulinus gebraucht ist.

Wien.

Dr. JOSEF ZECHMEISTER.

# primum — sic und prius — sic.

Unle. Gallie. Auid. Cass. 10, 1: Item alia epistula eiusdem Fanstinae ad Marcum: "mater mea Fanstina patrem tuam Pium in defectione Celsi sie hortata est. ut pictatem primum eirea suos seruaret. sie eirea alienos." Das an zweiter Stelle stehende sie hat Anstoss erregt. Eyssenhardt wollte secundo schreiben, Klein (im Rhein. Mus. 1879 S. 145) vermuthete secus. Allein die Ueberlieferung

ist ganz richtig, wie Capitol. Opil. Maer. 6, 6 beweist: Diadumenum filium meum uobis notum et imperio miles donauit et nomine, Antoninum uidelicet appellans, ut cohonestaretur prius nomine, sie etiam regni honore. Diese beiden Stellen zeigen also, dass in der späten Latinität sie auch in dem Sinne von deinde nach vorausgehendem primum oder prius gebraucht wird. Aus Fulgentius citiert Zink (Der Mythol. Fulg. S. 58) vier Stellen, welche sämmtlich der Uirgiliana continentia entnommen sind; dieselben haben im ersten Gliede primum, im zweiten wechselt der Ausdruck: primum—sieque, primum—sie etiam, primum—sie, primum—et sie. Ein weiteres Beispiel für diesen Gebrauch von sie findet sich bei Porphyrion zu Hor. Serm. II, 5, 53 (quid prima secundo): bene hoe et iuxta ordinem. quia prius testatoris nomen, sie heredis.— sie hat hier die alte und einzig massgebende Münchner Handschrift; Meyer schrieb secundum, andere secundo.

Graz.

M. PETSCHENIG.

# Zu Statius Silv. I, 2, 59, f.

Diese Stelle lautet nach der Ueberlieferung:

Fessa iacet stratis, ubi quondam conscia culpae

Lemnia deprenso repserunt vincula lecto.

Gemeint ist das bekannte Liebesabenteuer der Aphrodite und des Ares. Nun hat man nach dem vorangegangenen stratis an dem den nämlichen Begriff wiederaufnehmenden lecto Anstoss genommen und verschiedenes vermuthet. Jacobs dachte an moecho, was auch Bährens aufgenommen hat, Markland sehlug vor furto. Hand wollte offenbar das Kühne der Verbindung deprenso lecto abschwächen, indem er deprensae änderte. Letzteres Bedenken indes erledigt sich durch einen Vergleich mit Theb. VIII, 11 f., wo von dem Seher Amphiaraus die Rede ist, der so plötzlich und unvernuthet in die Unterwelt eindrang, dass der Dichter sagen konnte: quin cominus ipsa

Fatorum deprensa colus

und erst in zweiter Linie die am Spinnrocken beschäftigten Parcen nennt, und mit Theb. VII, 62 f., wo auf dasselbe Abenteuer angespielt wird mit den Worten:

nondum radiis monstratus adulter Foeda catenato lucrat conubia lecto.

Lecto aber ist trotz des vorausgehenden stratis völlig gesichert durch eine ganz analoge Stelle Theb. II, 89—92

Nox ca, cum tacita volucer Cyllenius aura Regis Echionii stratis adlapsus, ubi ingens Fuderat Assyriis exstructa tapetibus alto Membra toro.

nur dass hier toro dessen Stelle vertritt.

Wien.

R. BITSCHOFSKY.

# Index.

(S.: Seite, A.: Anmerkung.)

'Αχελῶος (S. 291). Ailianos Var. Hist. VI, 1 (S. 205 f.). Aischylos s. Weil. ἀγγέλλω (S. 290).

Ammonios de diff. p. 75 Valek. (S. 207 A. 112).

Andronikos, M. Pomp. s. Hereul. Rollen. Anecdota Bekkeri p. 201, 12 (S. 175), 280, 1 (S. 208 A. 114), p. 289, 2 (S. 175), p. 435, 1 (S. 175).

Anonymus περί ποιημάτων s. Herkul. Rollen.

Anthologia Lat. R. 123 (S. 150 f.), 126, 1 (S. 151), 200, 90 (S. 151 f.), 253, 32 (S. 152), 286 (S. 297 ff.), 463, 5 (S. 152), 645, 111 (S. 152), 658 (S. 296), 672 (S. 74 ff.), 687 (S. 296 f.), 689a (S. 72), 716 (S. 299), 794, 55 f. (S. 152 f.).

Anthologia Pal. VII, 124 (S. 157), IX,

93 (S. 156 f.).

Antiphon III, γ, 3 (S. 10), δ, 1 (S. 10), IV, γ, 2 (S. 11 f.), V, 46 (S. 9 f.).

άποπληκτεύεςθαι (S. 141).

Aristophanes Ach. 504 ff. (S. 191 n. 62); Vögel 1249 u. Schol. (S. 208); Eccles. 730 ff. (S. 211); Ritter 347 ff. (S. 217);

Wespen 718 Schol. (S. 169 f.). Aristoteles Polit. Γ. 1275b 36 (S. 166); fragm. 387 u. 388 (S. 214 f.); fragm. 623 (S. 1 f.); Έρωτικός s. Hercul. Rollen.

Attika, Zahl der freien Einwohner (S. 169 ff.).

Avianus, hss. Ueberl. (S. 158 ff.), V, 15 (S. 159 f.); XXII, 5 (S. 159); XLII, 8 (S. 160).

Ausonius, Parent. XII, 2, XVI, 1, XXVII, 3 f.; Prof. III, 4 (S. 275), VI, 26, 27 (S. 281); X [Textesrecension] (S. 281 ff.); XIV, 9 (S. 275 f.); Urbes VI, 1; Sept. Sap. Prol. 28; Lud. 14; Sol. 8 (S. 276); Pitt. 6 (S. 276 f.), Idyll. I, 10; IV, 32; VI, 13 ff.; XII [340, Bip. 197, 7]; ib [349, Bip. 203, i f.]; XIII [357, Bip 211, 3 n. 87]

(S. 277); Epist I, 13; VII, 15; 27 ff.; X, 41; XI, Praef. (S. 278); 27 ft.; A, 41; AI, Fraer. (S. 270); XII [Textesrecension] (S. 283 ff.); XVI, 57 (S. 278); XVIII, 19; XXI, Praef., 8, 12; XXII, 36; XXIV, 74 (S. 279); Grat. act. 4 [285, 23 ed. Bip.]; 8 [286, 14]; 31 [290, 25]; 74 [299, 22]; 75 [299, 28]; 77 [300, 15]; Perioch, Praef. [304, 11]; II. III [306, 14]; VI [308, 13]; XIII [311, [306, 14]; YI [305, 15]; XIII [311, 4]; XV [312, 3] (S. 280); XVI [212, 9]; XXI [314, 17); XXII [315, 8]; Od. III [317, 9, 16]; VIII [319, 21]; X [320, 22]; XIV [322, 17]; XXII [327, 2]; XXIII [327, 13]; XXIV [328, 4] (S. 281).

Bestia (S. 292).

Caecus, καικίας (S. 291).

Cicero Brutus c. 16 (S. 225); Phil. I, 7, 15; II, 11, 26, 12, 27 (S. 143); pro Sestio 10, 24 (S. 300); ad Fam. I, 2, 2 (S. 300 ff.).

elandestinus, (S. 288 ff.).

Consolatio ad Liviam, hss. Ueberl. (S. 56 ff.); Abfassungszeit (S. 167).

Corippus, Iohannis I, 100 ff. (S. 257 f.), 348 f., 352 f., 399 ff., 436 f., (S. 258), 460 ff. (S. 258 f.), 529 f., 570 ff. (S. 260); II, 3 ff. (S. 260 f.), 33, 58 ff., 69 ff. (S. 261), 133 ff. (S. 261 f.), 216 ff., 275 f., 334 ff. (S. 262), 369 f. (S. 262 f.), 435 ff. (S. 263), 455 ff (S. 259), 479 ff. (S. 263); III, 5 (S. 263 f.), 79 (S. 259), 134, 166, 189 ff., 195 ff., 201 ff. (264), 202 (S. 264 f.), 240 f., 294 ff., 305 ff., 410 f., 430 f., (S. 265); IV, V, 105 f. (S. 265 f.), 123 ff., 212 ff., 243 ff. (S. 266), 263, 361 f., 339 ff., 361 f. (S. 267), 697 f. (S. 267 f.), 803 ff. (S. 268), 859 ff. (S. 268 f.), 892 ff., 901 ff., 905 f. (S. 269), 1020 ff. (S. 270), 1074 ff., 1150 f. (S. 270); VI, 82 ff. (S. 270), 1074 ff. 204 f. (S. 270), 271 ff., 276 ff., 283 f., 342 f. (S. 271), 381 ff. (S. 271), 408 ff., 737 ff. (S. 272); VII, 152 f., 191 ff.

(S. 272), 244 ff. (S. 272 f.), 272 ff., 277 ff., 417 ff., 449 ff. (S. 273); VIII, 151 f., 203 f. (S. 273), 213 ff. (S. 273 f.), 223 ff. (S. 259 f.), 316 f., 318 f., 506 ff., 644 ff. (S. 274).

Delion, Streitkräfte der Athener in der Schlacht bei D. (S. 197 A, 85).

Demosthenes XX, 18 Schol. (S. 190), XXV, 57 (S. 183 f.).

Diapsephisis hat unter Perikles nicht

stattgefunden (S. 171 f.).

Dion Chrys. or. VI, 6 (S. 148 f.), ib. 17, 38, VII, 17, 73, 74, 76, 110, 117, 143 (S. 149).

Diodorus Alex., Definitionen des κόςμος [Achilles Tatins 129 B] (S. 13 f.).

Diodoros Sic. XI, 43 (S. 186). Dionysios Hal. de Thucyd. id., hss. Ueberl. (S. 21 ff.), p. 790, 3, 793, 19 (S. 25', de Thucyd. hist. iud., hss. Ueberl.

(S. 26 ff.).

Ennodins, hss. Ueberl. (S. 226), Ep. I, 1 (S. 227 f. n. S. 233 f.), 5 (S. 234), 6 (S. 235 ff.), 8 (S. 237 ff.), 12 (S. 240), 13 (S. 240 f.), 16 (S. 241 ff.); II, 1 (S. 243), 6 (S. 214 ff.), 7 (S. 246 ff.), 15, 19 (S. 248), 24 (S. 28 (S. 249); III, 1 (S. 248 f.), 249 f.), 2 (S. 250), 13 (S. 251 f.), 15 (S. 252 f.), 19 (S. 253), 23 (S. 253 f.); IV, 17, 33 (S. 254); V, 3 (S. 254 f.), 8 (S. 255); VI, 8 (S. 229), 23 (S. 255), 25 (S. 255 f.); VII, 4 (S. 228 f. u. S. 256), 14 (S. 229 f.), 19, 28 (S. 256). ἐπιτήδειος (S. 292 f.).

Euripides, Hippol. 114 ff, (S. 143 f.); Phoen, 274 f., 473, 1229, 1288 ff. (S. 144). Fragmente s. Weil.

Fremde, ihre Stellung in den griechischen Staaten (S. 162 ff.).

Γαιήοχος (S. 290). (Galenus) hist. phil, c. 123 (S. 12).

Harpokration, απροςταςίου (S. 175); διαμαρτυρία, πολέμαρχος (S. 216); προcτάτης (S. 176); ςκαφηφόροι [Deinarchos (S. 207 f.), [Demetrios Phal.] (S. 209 f.);

Herakleitos Alleg. c. 75 (S. 5 f.), c. 45

(S. 6).

Herculanische Rollen, Coll. pr. IV, Coll. alt. Χ, 111 [Μάρκος ὁ Κυαςτίου] (S. 140); Coll. alt. II [Philodemos περί ποιημάτων], 170, 180 (S. 142); ΙΥ [Αποηγημία περί ποιημάτων], 110 (S. 141 f.), 156, 169, 196 (S. 142); V, 7 (S. 142); VII [Andronikos] (S. 139); IX, 11 [Menandros] (S. 4); XI, 52 [Solon] (S. 7 f.), 56, 63, 66 [erotische Erörterungen aus Aristoteles oder Theophrastos Έρωτικός geschöpft (S. 8 f.).

Herodotos III, 62 (S. 10); V, 97 (S. 199). Hesiodos, Scholien zu den Monatstagen ed. Gaisford 369, 18; 370, 16; 371, 25; 372, 16, 36; 375, 12; 376, 9; 377, 6, 17 (S. 145).

Hesychios ἐμορίδαι (S. 206 A. 110); ἐμπορίται (S. 206); τκαφηφόροι (S. 205); εφοδελοφόροι (S. 206 A. 110).

(Hippokrates) de arte §. 8 (S. 10). Hypereides κατ' 'Αριςταγόρας απροςτα-

ciou (S. 218 ff.).

ύμήν, sumen (S. 291).

Inschriften: C. I. A. I. 2 (S. 6 f.), 446 (S. 199 ff.); II, 27 (S. 187), 48 (S. 187 u. S. 221 A. 147), 86 (S. 189), 97 c add. (S. 122), 121 (S. 213 A. 131), 222 (S. 198 f.), 270 (S. 188), 279 (S. 223 ff.), 360 (S. 223), 413 (S. 221); IV, 27 a (193 ff.); Caner Delectus Nr. 6 (S. 285 f.); Rangabé Antiquit. Hellen. 881, 882 (S. 217), 973, 981 (S. 191 A. 63); Kaibel Epigr. 461 (S. 6 f.). Isaios κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους

(S. 219).

Isidorus Etym. 1, 3, 8 (S. 305 f.), Isotelie und Isotelen (S. 219 ff.); Ein-

setzung der Isotelie (S. 187 f.). Iuvencus Ev. hist., Verhältniss zu Vergil (S. 82 ff.); archaistische Formen (S. 84 ff.); Alliteration (S. 108 ff.); I, 93 (S. 87), 102 (S. 87 f.), 119 (S. 89), 286 (S. 110), 289 (S. 90), 450 (S. 92), 458 (S. 93), 673 (S. 91), 717 (S. 100 f.), 742 (S. 100); I1, 39 (S. 85 f.), 140 (S. 106 f.), 210 (S. 89 f.), 215 (S. 105), 298 (S. 88 n. S. 107 f.), 414 (S. 85), 442 (S. 95), 604 (S. 100), 714 (S. 89 f.), 744 (S. 103), 807 (S. 110); III, 28 (S. 109), 301 (S. 111), 327 (S. 104). 373 (S. 102), 459 (S. 92), 460 (S. 90), 499 (S. 96), 703 (S. 85), 758 (S. 112); IV, 122 (S. 104 f.), 159 (S. 86 f.), 163 (S. 85), 240 (S. 88 f.), 401 (S. 98). 586 (S. 101), 593 (S. 98), 615 (S. 105 f.), 643 (S.97), 646 (S. 101 f.), 760 (S. 91), 775 (S. 95).

Lucilius 107, 30 ed. Müller (156).

Lukianos πλοῖον ἢ εὐχαί c. 24 (S. 167 A. 11 u S. 182); ὑπέρ τοῦ ἐν τῆ προςαγορεύςει πταίςματος e. 13 (S. 146 ff.)

Lysias XII, 20 (S. 190 A. 60).

Maximinianus: hss. Ueberl. (S. 299 f.), El. I, 7, 124, 128, 178, 180 (S. 300). Menandros, s. Hercul. Rollen.

Metoeken, in Athen: Begründung des Standes durch Kleisthenes (S. 165 ff.); Zahl (S. 168 ff.); προςτάτης (S. 174 ff.); als Gewerbe- und Handeltreibende begünstigt (S. 180 ff.); bei Getreidevertheilungen (S. 182); Steuern und Leistungen in Athen selbst (S. 182 ff.); in den Bundesstaaten (S. 193 ff.); Kriegsdienst (S. 196 ff.); religiöse Stellung (S. 204 ff.); Rechtsverhältnisse (S. 213 ff.); ihre Stellung ausserhalb Athens (S. 163 ff.).

μετοίκιον öffentliches Gebäude in Athen

(S. 184 ff.).

Nonnos von Panop., Composition der Dionysiaca (S. 33 ff.); vocalisch auslautende Silben in der Arsis (S. 40 ff.; u. S. 286 f.); Paraphr. A, 3 (S. 40).

Ovidius, Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Versschlüsse (S. 293 ff.); Heroid. I, 1 (S. 150); 40 (S. 293); X, 3; XV, 119 (S. 150).

Panathenäenzug und Parthenonfries (S.

207 ff.).

Paulinus von Nola: Hiatus (S. 116 f.), X, 100 (S. 118), 101 f. (S. 306); XI, 60 (S. 306 f.); XIV, 33 ff. (S. 307 f.); XVII, 243 (S. 308); XXIV, 60 (S. 308 f.), 97, 174 (S. 309 f.), 207 (S. 309 f.), 319 (S. 310), 340 (S. 310 f.), 503 (S. 117); 593 (S. 310), 861 ff. (S. 311 f.), 917 (S. 312); XXXV, 122 (S. 117), XXXVI, 5 (S. 124 f.), 14 (S. 115), (S. 126 f.), 142 (S. 128), 174 (S. 116), 44 (S. 116 f.), 51 (S. 118), 60 (S. 125), 77 (S. 126 f.), 115 (S. 128), 123 (S. 118 f. u. 120 f.), 142 (S. 128 ff.), 144 (S. 130 f.), 145 (S. 121), 158 (S. 121), 158 (S. 121) f.), 161 f. (S. 151), 175 (S. 131 f.), 179 (S. 132), 190 (S. 132 f.), 191 (S. 122), 197 (S. 133), 205 (S. 123), 213 (S. 123), 215 f. (S. 134), 230 (S. 119), 233 (S. 119 f.), 237 ff. (S. 134), 240 f. (S. 123 f.), 252 (S. 120). peccare (S. 293).

Philodemos s. Hercul. Rollen. Photius [Suidas] πωληταί (S. 175). πίτυς- pix, facteo, facx (S. 291 f.). Plautus, Trin. 57 ff. (S. 154 f.) Plutarchs Quellen in der Lebensbeschreibung des Perikles (S. 171 f.). polire (S. 290 f.). Pollux VIII, 91 (S. 214 f.; S. 215 A.

137). Polyainos V, 2, 17 (S. 148). Poseidippos s. Weil.

Prokopios de bello Goth. IV, 22 p. 629 (S. 6.).

Scriptores hist. Aug., Spartianus v. Hadr. VI, 6 (S. 157 f.), IX, 7 (S. 158); v. Aelii V, 9 (S. 158); Vulc. Gallic. Avid. Cass. 10, 1 (S. 312 f.). Sidonier in Athen begünstigt (S. 188 ff.).

Solon [Bergk P. L. G. p. 4263] (S. 7); s. Hercul. Rollen. Stobaios Flor. tit. 33, 17 (S. 12).

Statius Silv. I, 2, 59 f. (S. 313).

Sulpur (S. 291). Tachygraphie zuerst bei Galenos erwähnt (S. 2).

Tacitus Hist. I, 48 (S. 153), Dialog c. 11 (S, 153 f.).

tandem (S. 292). Theognis 1066 (S. 14).

Theokritos XIII, 61 (S. 149 f.). Theophrastos, Ερωτικός s. Hercul. Rollen.

Thukydides II, 13 (S. 168 f.), IV, 90 (S. 197 A. 84), IV, 94 (S. 197 A. 85), VII, 64, 2 (S. 3 f.).

τοξόται in Athen (S. 169 ff.).

Tynnichos s. Prokopios. Unedierte lat. Gedichte (S. 72 ff., S. 77 ff.)

Weil Papyrus inédit (S. 14 ff., S. 160). Xenophon Πόροι 2, 5 (S. 203 f.).

# Berichtigungen.

S. 167, Z. 6 v. o. schreibe Athenas statt Athenis, S. 172, Z. 12 v. o. quos statt quorum, S. 212, Z. 21 v. o. Dionysi statt Dionysii.





PA 3 W5 Bd.1-2

Wiener Studien

# PLEASE DO NOT REMOVE SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

